STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

JUN 2 5

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

IV.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1879.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

IV.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1879.

Archiv

für

Geſchichte des Deutſchen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Hiſtoriſchen Commiſſion

des

Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

IV.

Leipzig,
Verlag des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.
1879.

L 313
B673
.4

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von Friedrich Kapp 1

Zur Geschichte des Deutschen Buchhandels in Siebenbürgen. Von Dr. Fr. Teutsch in Hermannstadt. I. Die vorreformatorische Zeit 13

Notizen über Mathias Apiarius, ersten Buchdrucker in Bern. Von G. Rettig 29

Hausirer und Buchbinder in Breslau im 16. Jahrhundert. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff 35

Grazer Buchdruck und Buchhandel im sechzehnten Jahrhundert. Von Dr. Anton Schlossar 54

Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert. Von Albrecht Kirchhoff. II. Zur Geschichte der kais. Bücher-Commission in Frankfurt a. M. 96

Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preß-Verhältnisse unter dem Minister Wöllner. Mitgetheilt von Friedrich Kapp. Erste Abtheilung: 1788—1793 138

Miscellen.

Frankfurter Meßbeziehungen zu Italien im 15. Jahrhundert. Von Albrecht Kirchhoff 215

Berichtigung. Von G. Rettig 216

Novitäten-Versendung schon im 17. Jahrhundert? Von Albrecht Kirchhoff 217

Notizen zur Geschichte des Verfalls der Frankfurter Büchermesse. Aus Leipziger Acten mitgetheilt von Ernst Hasse 221

Die Buchbinder auf der Leipziger Messe. Mitgetheilt von Ernst Hasse 223

Zur Geschichte des Papierhandels. Mitgetheilt von Ernst Hasse 224

Buchhändler-Briefe. I. Aus den Sammlungen des Börsenvereins mitgetheilt von F. Herm. Meyer 225

Nachdrucker-Unverschämtheit im 18. Jahrhundert.

1. Der Stadt-Buchdrucker L. B. F. Gegel in Speyer. Mitgetheilt von Ludolph St. Goar 239

2. Die Wittwe Metternich in Cöln. Nach actenmäßigen Mittheilungen von Friedrich Kapp 241

Der Hanauer Bücher-Umschlag von 1775. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer 242

GENERAL BOOKBINDING CO
79 53 S
179ST 005 2 2110
QUALITY CONTROL MARK

Bericht an die Hiſtoriſche Commiſſion des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

Auf Grund des Vertrages vom 19. Mai 1878 erlaube ich mir den erſten Jahresbericht Ihnen nachſtehend zu unterbreiten und halte es für meine Pflicht, Ihnen gleich im Eingang die Grundſätze näher darzulegen, von denen ich bei Bearbeitung der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels ausgehe.

Es können meines Erachtens für die Behandlung eines ſolchen kulturhiſtoriſchen Werkes eigentlich nur zwei Geſichtspunkte in Betracht kommen: einmal der antiquariſch-ſtatiſtiſche, welcher bei der Natur ſeiner Vorausſetzung nothwendiger Weiſe ſeine Hauptſtärke in Zahlen, Notizen und oft anſprechenden, oft langweiligen Einzelheiten oder Liebhabereien findet; dann aber die wiſſenſchaftliche Auffaſſung und Durchführung des Themas, welche den organiſchen Zuſammenhang des Buchhandels mit der allgemeinen deutſchen Kulturentwickelung nachzuweiſen und den bleibenden geiſtigen Gehalt, den dauernden nationalen Gewinn aus den loſe nebeneinander oder ineinander laufenden Thatſachen herauszuſchälen ſtrebt. Dieſer aufs große Ganze, auf den wirthſchaftlichen, politiſchen und ethiſchen Fortſchritt unſeres Volkes gerichtete Blick verträgt ſich gleichwohl recht gut mit dem ſorgfältigſten Quellenſtudium, mit der nüchternſten Erforſchung ſelbſt der ſcheinbar unbedeutendſten Zahlen und Daten, ja er würde ſogar in ein leeres Philoſophaſtern umſchlagen, wenn er den Stoff nicht ſicher beherrſchte und für ſeine Beweisführung zu verwerthen verſtände.

Ich werde meine Aufgabe von dieſem letzteren Standpunkte aus zu löſen ſuchen. In unſeren Tagen, wo die bisher zerſplitterten deutſchen Stämme kaum erſt ihre äußere Einheit wiedergefunden haben, kann nur diejenige Geſchichtsſchreibung anregend und nach-

haltig wirken, welche dieſe vaterländiſchen Strömungen zu läutern und zu vertiefen ſtrebt, welche, indem ſie ſich der Einzeldarſtellung eines ſo wichtigen Förderers unſerer heimiſchen Bildung, wie des Buchhandels, zuwendet, dem Geiſte unſeres Volkes bis ins A. B. C.-Buch hinein, wenn ich ſo ſagen darf, nachgeht, und welche ihn von ſeinen beſcheidenſten Regungen an bis zu ſeinen Großthaten dem allgemeinen Verſtändniß näher rückt. Natürlich verhehle ich mir durchaus nicht die großen, der Ausführung einer ſo verantwortlichen Aufgabe im Wege ſtehenden Schwierigkeiten. Nicht nur ſind die Quellen zum großen Theil erſt zu entdecken und zu erforſchen, deren Ergebniſſe als Grundlage für die Darſtellung dienen ſollen, ſondern es giebt mit Ausnahme einiger vortrefflicher Monographien, unter welche ich in erſter Linie dankbar die bahnbrechenden Kirchhoff'ſchen Beiträge und den van der Linde'ſchen „Gutenberg" rechne, nur wenig Vorarbeiten, welche die wiſſenſchaftliche Behandlung der Geſchichte des Buchhandels überhaupt nur anſtreben. Ich wage nun den erſten Verſuch in der angedeuteten Richtung. Sollte er trotz der gewiſſenhafteſten Arbeit auch nicht zu einer vollkommenen Löſung führen, ſo wird er wenigſtens als Grundlage für eine ſpätere, allſeitig befriedigende Darſtellung dienen.

Ich habe die Zeit vom October 1877 an bis auf den heutigen Tag für meine Zwecke ſehr wohl benutzt und ſie namentlich vom Datum der Gültigkeit unſeres Vertrages an (19. Mai 1878) faſt ausſchließlich der Geſchichte des Buchhandels gewidmet. Indem ich mich hinſichtlich meiner bis Ende April 1878 unternommenen Reiſen und in Angriff genommenen Studien auf den Brief beziehe, welchen ich am 30. April 1878 an den Vorſitzenden des Buchhändler-Börſenvereins, Herrn A. Enslin, gerichtet habe*), beſchränke ich mich in Nachfolgendem darauf, Ihnen eine kurze Ueberſicht über meine ſeitdem fortgeſetzten Arbeiten zu geben.

Ich habe dieſe von zwei Seiten in Angriff genommen. Einmal ſtudire ich die reiche Litteratur, für welche mir namentlich die vortreffliche Bibliothek Ihres Vereins eine ergiebige Ausbeute gewährt. Um zunächſt einen Ueberblick zu gewinnen, habe ich die beſſeren Monographien über die Geſchichte des Buchdrucks und des Buchhandels, namentlich in den Städten und Ländern durch-

*) Dieſes Schreiben iſt vorſtehendem Bericht sub A. als Anhang beigefügt. Die Red.

gegangen, welche die Hauptsitze der neuen Kunst und des sich daran knüpfenden Gewerbes gewesen oder geworden sind. Mit der desfallsigen Geschichte der bedeutenderen Preußischen Städte und Provinzen (mit Ausnahme Frankfurts a/M.), Mecklenburgs, Lübecks, Hamburgs, Bremens und Frieslands bin ich jetzt soweit vertraut, daß ich jeden Augenblick an die Ausarbeitung gehen kann. Von Süddeutschland kenne ich bis jetzt nur Nürnberg, Augsburg und Ulm, während ich Oesterreich noch gar nicht in Angriff genommen habe. Für die deutsche Schweiz ist es mir gelungen, in der Person meines Vetters und Freundes, des Herrn August Kapp in Zürich, einen vortrefflichen Mitarbeiter zu finden, der seine bibliothekarischen Studien mit den archivalischen verbunden und, nachdem er im Laufe des letzten Jahres seine Arbeiten in Zürich vollendet hat, sich jetzt nach Basel zu wenden im Begriffe steht. Im Ganzen muß ich sagen, daß die große Mehrzahl der von mir eingesehenen Werke ohne jede kritische Methode und meist in der bewußten Absicht localer Lobpreisung oder der Vertheidigung vorgefaßter Ansichten geschrieben ist. So verhältnißmäßig wenig Neues sie also trotz ihrer großen Zahl bieten, so verdienen sie doch Beachtung wegen der in ihnen zerstreuten Einzelheiten, Zahlen und Urkunden, wie Lehrbriefe, Preise, Honorare, Zensurverhältnisse, Privilegien, und wegen der Notizen über die mit dem Buchhandel in engster Verbindung stehenden Gewerbe der Formschneider, Pergament- und Papiermacher, Buchbinder und Kupferstecher.

Mit jedem neuen Buche, welches ich durchging, ward mir klarer, daß der vorhandene Stoff seine Ergänzung in den Archiven finden müsse und daß namentlich die Geschichte des Buchhandels in ihren Beziehungen zur allgemeinen Deutschen Kulturentwickelung ohne die fleißigste Erforschung und Benutzung der durchs ganze Vaterland zerstreuten handschriftlichen Schätze nicht geschrieben werden könne. Ich betrachte deshalb die archivalischen Studien als einen ebenso berechtigten, wenn nicht den wichtigsten Bestandtheil meiner Aufgabe und kann sagen, daß in Verfolgung derselben der Erfolg bis jetzt meine kühnsten Erwartungen übertroffen hat. So fand ich in den Rathsacten von Nürnberg und Ulm eine reiche Ausbeute von Urkunden, deren Abschriften ich theilweise selbst veranlaßte, theilweise, soweit die erstgenannte Stadt in Betracht kommt, in den von Ihnen angeordneten Arbeiten des Herrn Dr. Heigel

erhalten habe. Sie ſind meiſt dem Nürnberger Kreisarchiv entnommen, während ſie ſich in Ulm in den Rathsacten finden. In beiden Gemeinweſen enthalten ſie, von 1512 bis in die neuere Zeit reichend, Privilegien, Zenſur-Verfügungen, obrigkeitliche Ermahnungen, Verfolgungen und Beſtrafungen von Buchhändlern und Schriftſtellern, Zunftordnungen, Briefwechſel mit anderen Staaten, Nachdrucksahndungen und Kaiſerliche Verordnungen.

In der Rheinprovinz, welche ich im vorigen October beſuchte, arbeitete ich in Düſſeldorf und Köln. Im Düſſeldorfer Provinzial-Archiv ſind theilweiſe die Acten der ehemaligen Kurfürſtenthümer Pfalz und Köln, der Preußiſchen Herzogthümer reſp. Fürſtenthümer Cleve, Geldern und Moers und der weſtfäliſchen Grafſchaft Mark aufbewahrt und überſichtlich geordnet. Dazu kommt noch die franzöſiſche Zeit für das Großherzogthum Berg und einen Theil des linken Rhein-Ufers. Namentlich fand ich für das ganze vorige Jahrhundert einen reichen Schatz von Druck- und Zeitungs-Privilegien, Zenſur- und polizeilichen Verboten. Die oft gewaltſamen Maßregeln Friedrichs des Großen gegen die Zeitungs-Preſſe, welche letztere namentlich in Weſel von Bedeutung war, und die religiös-reactionairen Strömungen unter Friedrich Wilhelm II. gewähren nicht allein einen lichten Blick in die mannigfachen Hinderniſſe, die überall dem buchhändleriſchen Geſchäftsbetriebe entgegentraten, ſondern ſie liefern auch wichtige Beiträge zur zeitgenöſſiſchen Geſchichte. Sodann zeigt ſich die franzöſiſche Revolution in ihrer ganzen folgenſchweren Bedeutung auch für den Buchhandel und namentlich die Preſſe jener Provinzen. Später vernichtet dann der Geiſt der franzöſiſchen Verwaltung die ſpärlichen Spuren deutſchen Denkens und Wiſſens, an welche ſich nach Niederwerfung der Fremdherrſchaft die neuen deutſchen Bildungskeime nur mühſam wieder anſetzten. Was ich in Düſſeldorf für meine Zwecke brauchbar fand, habe ich zum größten Theil ſelbſt abgeſchrieben und zum kleinſten abſchreiben laſſen.

Während hier ausſchließlich die neuere Zeit vertreten war, begegnete ich in Köln den älteſten und ſtolzeſten Erinnerungen der Buchdruckerkunſt und des Buchhandels. Namentlich bot mir im ſtädtiſchen Archiv die große Büllingen'ſche Sammlung über alle Kölner Drucker von Ulrich Zell an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts willkommene Belehrung. In ihr entdeckte ich die Ge-

ſchichte jeder großen Druckerei und Verlagshandlung, die Stammbäume der Gründer, Verlagskataloge und die Titel ſammt Druckproben, Kupferſtichen, Einbänden von einigen hundert Werken. Kanonikus Ludwig von Bullingen (1771—1848) hat mit dem größten Fleiße und der unermüdlichſten Ausdauer an dieſen unſchätzbaren „Annales Typographici Civitatis Coloniensis“ (von 1466 an) gearbeitet und in dieſen fünf Folio-Bänden der Stadt Köln eine Sammlung hinterlaſſen, um welche ſie jeder andere alte Sitz der Buchdruckerkunſt beneidet. Während ich mir von Anfang bis zu Ende die erforderlichen Auszüge aus ihnen machte, ließ ich mir die Rathsprotocolle, ſoweit Beſchlüſſe und Anordnungen für oder gegen den Buchhandel in Betracht kamen, abſchreiben. Am Ausgiebigſten ſind ſie für das 16. Jahrhundert.

Auch im Bremer Archive habe ich manche nicht unintereſſante Beiträge zur äußeren Geſchichte des Buchhandels gefunden. Sie beginnen mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts und laufen bis zur Gegenwart, ſind aber werthvoller durch das, was ſie nicht enthalten, als was ſie auf die Nachwelt bringen. Man lernt aus ihnen die vollſtändige geiſtige und buchhändleriſche Verſumpfung eines jetzt ſo bedeutenden, unternehmenden und vorwärts ſtrebenden Staatsweſens wie Bremen kennen. Brodneid, Streit mit den Zünften, namentlich den Buchbindern, Streben nach privilegiis exclusivis, ſchwerfällige Unterſuchungen darüber, ob in Bremen noch am Ende des vorigen Jahrhunderts eine zweite Buchhandlung überhaupt exiſtiren könne, dieſe und ähnliche Fragen beſchäftigten faſt ausſchließlich die „hohe Wittheit“ des Senats. Indeſſen fanden ſich vereinzelt ſchätzenswerthe Notizen über Preiſe von Papier und Frachten, über Honorar und Druckkoſten, ſowie über die buchhändleriſche Thätigkeit der Nachbarorte.

Meine Hauptthätigkeit beſchränkte ſich aber von Ende October v. J. bis heute auf das hieſige Geheime Staatsarchiv, in welchem ich wöchentlich mehrere Mal die zahlreichen handſchriftlichen Quellen über Konceſſionsweſen, Buchhändler-Privilegien, Druckerei-Anlagen, Preßprozeſſe, Verbote, Konfiskationen, Polizeiverfahren und Geſetzgebung von 1585 an bis 1840 eingeſehen, ausgezogen und abgeſchrieben habe. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts ſind dieſe Quellen ſo arm und mager, wie es der ganze damalige brandenburgiſche Staat war. Mit dem 18. Jahrhundert fangen ſie an,

reicher zu fließen und von deſſen Mitte an, ſogar das kaum neu erwachte geiſtige Leben des deutſchen Volkes wider zu ſpiegeln. Die glänzende Zeit Friedrichs des Großen zeigt ſich auf meinem Gebiete übrigens durchaus nicht ſo beſtechend, wie auf andern Feldern und namentlich in der äußeren Politik. Dagegen ſteht faſt während der ganzen Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. die Verfolgung des Buchhandels und jeder freieren Regung durch die Wöllner'ſchen orthodoxen Beſtrebungen im Vordergrunde des öffentlichen Intereſſes. Die Berliner Buchhändler erheben ſich ſogar zum erſten Male in Preußen zu einer Macht im gewerblichen und ſtaatlichen Leben, vor welcher ſchließlich Wöllner mit ſeinen Hillmer und Hermes die Segel ſtreichen muß. In den Eingaben, Streitſchriften, Königlichen Erlaſſen und gerichtlichen Gutachten finden ſich die werthvollſten Angaben über den damaligen Geſchäftsbetrieb, Verlag, Kommiſſion und die buchhändleriſchen Beziehungen Berlins zu Leipzig, während die Buchhändler überall energiſch für ihre Rechte eintreten und ihren Unternehmungsgeiſt und ihr entſchiedenes männliches Auftreten bei jeder Gelegenheit glänzend bewähren. Fortan bilden Buchhandel und Preſſe mit jedem Jahre mehr einen der großen Mittelpunkte des geiſtigen und politiſchen preußiſchen und deutſchen Lebens. Sie werfen theilweiſe ein ganz neues Licht auf die Zeiten der Freiheitskriege und knüpfen hier an einige der erlauchteſten Namen unſerer Litteratur an. Noch im Sommer 1813 werden z. B. Arndt, Niebuhr und Schleiermacher ſammt ihren Verlegern Reimer und Nicolovius von der Zenſur gehudelt, weil ſie, die Einen in wohlerwogenen Worten, die Andern in glühender Ungeduld, den Kampf bis aufs Meſſer predigen. Auch die Zeit von 1815 bis 1830 nimmt ein ganz anderes und viel verſtändlicheres Geſicht an durch die Aufſchlüſſe, welche uns die Zenſur- und Preßverhältniſſe geben. Bald nach dem Kriege beginnt der Bundestag ſeine jämmerlichen Feldzüge, um jeden freien Athemzug im Volke zu unterdrücken; natürlich bilden Buchhandel, Buchhändler und Zeitſchriften die erſten Angriffsobjecte. Die Acten über die kleinſten Einzelheiten dieſer Epoche ſind, ſoweit ſie meinen Gegenſtand betreffen, im hieſigen Geheimen Staatsarchive aufbewahrt.

Die Geſchichte der Beziehungen des Buchhandels nach Außen und zur Staatsgewalt kann überhaupt für ganz Deutſchland nirgend

beſſer als in Berlin geſchrieben werden; die Archive der kleinen Staaten, abgeſehen von Sachſen, und der Provinzen können höchſtens durch einige andere Thatſachen dieſelben Strömungen näher nachweiſen. Der eigentliche Geiſt und Ungeiſt der Entwickelung auch des Buchhandels iſt im Geheimen Staats-Archiv am Beſten zu erkennen und zu verfolgen.

Ich beabſichtige nun vorläufig nur noch das Frankfurter Archiv zu beſuchen, wo ich die Materialien für einige Lücken in der äußeren Geſchichte des Buchhandels aus dem 16. Jahrhundert zu finden hoffe, und werde damit fürs Erſte mit meinen Archivaliſchen Studien einhalten. Erſt nach der perſönlichen Einſicht des Berliner Archivs war es mir möglich, einen tieferen Blick in die vorhandenen Quellen zu werfen und einen Plan für mein Weiterſchreiten aufzuſtellen; die übrigen Deutſchen Archive werde ich dann ſpäter für beſtimmte Zwecke, für Einzelfragen zu berathen Veranlaſſung haben. Nachdem ich in dieſer Weiſe die äußere Grundlage gewonnen habe, beabſichtige ich nunmehr, mich der inneren Geſchichte des Buchhandels, ſeiner Organiſation und Entwickelung zuzuwenden. Jedenfalls glaube ich aber ſchon jetzt ſagen zu können, daß ich mir getraue, meine ganze Arbeit innerhalb der urſprünglich in Ausſicht genommenen Zeit von zehn Jahren zu vollenden.

Schließlich erlaube ich mir Ihnen noch mitzutheilen, daß ich nach dem Vorbilde des vortrefflichen und mir unentbehrlichen Schwetſchke'ſchen Codex nundinarius von einem buchhändleriſchen guten Statiſtiker eine Tabelle ſämmtlicher in Deutſchland erſchienenen Werke für die Jahre 1847 und 1848 habe anfertigen laſſen, welche ich Ihnen für das Archiv zum Abdruck anbiete. Da dieſe Arbeit für den Einzelnen zu koſtſpielig iſt, ſo habe ich ſie nicht weiter fortgeſetzt. Kann man ſich nun auch zur Beurtheilung der inneren und äußeren Bewegung des deutſchen Buchhandels mit den vorhandenen Jahrgängen (1564—1848) genügen laſſen, ſo wäre es mir doch erwünſcht, den ſtatiſtiſchen Theil meiner Arbeit mit 1871, dem Jahre der Wiederaufrichtung des Deutſchen Reiches, zu ſchließen. Es iſt dieſes Jahr einer der großen Markſteine in unſerer nationalen Geſchichte und deshalb ganz beſonders geeignet, als Endpunkt der Darſtellung zu dienen. Sollte es kein Mittel geben, eine der Aufgabe gewachſene jüngere Kraft für die Anfertigung eines ſolchen Verzeichniſſes für die noch übrig bleibenden 22 Jahre zu gewinnen?

Ich benutze dieſe Gelegenheit, denjenigen Herren, welche mir durch gefällige Mittheilung der Geſchichte ihrer Firmen einen großen Dienſt erwieſen haben, hier auch noch öffentlich zu danken. Ich nenne vor Allen dankend die Herren F. A. Brockhaus und E. Julius Günther in Leipzig, H. Böhlau in Weimar, M. Dumont Schauberg und J. Mellinghaus in Köln, und knüpfe an dieſen Dank die fernere Bitte, daß alle diejenigen Herren Buchhändler, welche Jubelſchriften oder ſonſtige private oder örtliche Monographien veröffentlicht haben oder veröffentlichen werden, meine Arbeit durch gefällige Ueberſendung eines Exemplars freundlichſt mögen fördern helfen.

Berlin, 1. April 1879. **Friedrich Kapp.**

A.

Berlin, 30. April 1878.

Vom November 1877 bis Februar 1878 habe ich mir einen Ueberblick über das zu bearbeitende Gebiet zu verſchaffen geſucht, mich mit verſchiedenen Kennern und Gelehrten über einzelne Fragen der Aufgabe in Verbindung geſetzt und in den letzten Wochen auch mehrere Städte beſucht, welche in der Geſchichte des Buchhandels und Buchdrucks eine hervorragende Stellung einnehmen. Ich brachte nämlich die Tage vom 13. bis 28. April in den Bibliotheken und Archiven von Nürnberg, Augsburg, Ulm, Zürich, Baſel und Carlsruhe zu. Ich erlaube mir die Reſultate meiner Beobachtungen und Errungenſchaften mitzutheilen.

Zunächſt fühle ich mich gedrungen, Ihnen zu erklären, daß für die Geſchichte des Deutſchen Buchhandels die Quellen kaum erſt angebohrt, daß ſie in Hülle und Fülle vorhanden ſind und daß ſie nur ihrer Erſchließung harren. Ich habe mich in den genannten Orten faſt nur auf die ſtädtiſchen Archive beſchränkt, einmal weil ja ſchon aus den Staatsarchiven eine reiche Ausbeute durch Herrn Dr. Heigel in Ausſicht geſtellt worden iſt, dann aber, weil Stadt und Staat in den Reichsſtädten und in der Schweiz faſt ganz zuſammenfallen. Nur in Carlsruhe forſchte ich nach den ſtaatlichen Quellen, weil es ſich dort lediglich um den Verbleib der kurfürſtlich pfälziſchen Urkunden handelte.

In Nürnberg und Augsburg hatte ich bis jetzt den verhältnißmäßig geringſten Erfolg. Doch wird ein mir befreundeter Nürnberger Gelehrter, der zugleich mit dem Archiv-Vorſtande befreundet iſt, für mich im Laufe der nächſten Wochen die Regiſter ꝛc. durchſehen, und mir von dem, was wirklich vorhanden iſt, Nachricht geben. Ich werde ſomit erſt bei einem zweiten Beſuch in Nürnberg Alles gehörig vorbereitet finden.

In Augsburg kam mir ſowohl der Oberbürgermeiſter Fiſcher (mein ehemaliger Reichstagskollege) wie auch der ſtädtiſche Archivar Dr. Buff aufs Freundlichſte entgegen; indeſſen befanden ſich die dortigen Archive noch in großer Unordnung, und Dr. Buff, erſt ſeit Anfang dieſes Jahres in ſeiner jetzigen Stellung, iſt zur Zeit mit deren Ordnung beſchäftigt. Früher wurden die meiſten, auch meinen Gegenſtand betreffenden ſtädtiſchen Acten auf dem Rathhausthurm verwahrt, jetzt erſt werden ſie in die Räume des ſtädtiſchen Archivs geſchafft und mit den übrigen handſchriftlichen Schätzen geordnet. Nach einzelnen Regiſtern zu urtheilen, iſt dort ſehr viel vorhanden, ſo z. B. Zenſurverordnungen, Conceſſionsertheilungen, Preiſebeſtimmungen für die „Papyrer", Beziehungen der Drucker nach Süden hin, Reclamationen fremder Regierungen, Kaiſerliche Verfügungen ꝛc. Herr Dr. Buff will Alles, was er findet, für mich zuſammenſtellen, Indices und Quellen, ſo daß ich eventuell im Herbſt an die methodiſche Arbeit gehen kann. Auch Herr Oberbürgermeiſter Fiſcher ſagte mir ſeine thätige Mithülfe zu, weßhalb ich ſchließlich noch auf eine große Ausbeute in Augsburg rechnen zu können hoffe.

Ulm bot mir dagegen ein reiches Feld ſofortiger Thätigkeit. Mein Reichstagskollege, Oberbürgermeiſter v. Hain, machte mich gleich nach meiner Ankunft mit dem dortigen Archivar Dr. Veeſenmeyer bekannt, der mir mit der liebenswürdigſten Bereitwilligkeit an die Hand ging. Im Archiv befindet ſich im Manuſcript die Geiger'ſche Chronik, von welcher ich einige charakteriſtiſche Beſtrafungen von Preßdelicten aus dem vorigen Jahrhundert abſchrieb. Mehr noch aber fand ſich in mehreren Fascikeln der Rathsacten (vom Ende des 16. Jahrhunderts), Zenſurverfügungen, harte Verfolgungen von Pasquillanten, Nachdrucksahndungen, Korreſpondenzen mit andern Reichsſtädten wegen Nachdrucks, z. B. mit Köln, Kaiſerliche Verfügungen, obrigkeitliche Ermahnungen ꝛc. Ich ging

ſie ſämmtlich durch und gewann durch Vermittelung des Oberbürgermeiſters v. Hain einen Schreiber, der die mir geeignet erſcheinenden Manuſcripte für mich abſchreibt und im Laufe des Sommers mit ſeiner Arbeit fertig werden wird.

Zürich und Baſel ſind auf dem von mir zu bearbeitenden Gebiete kaum noch erforſcht worden und bieten einen Reichthum an bisher unbenutzten Urkunden, wie ich ihn mir kaum möglich gedacht hatte. Ueber beide Städte giebt es in dieſer Beziehung werthvolle Monographieen; allein ihre handſchriftlichen Schätze müſſen erſt erſchloſſen werden. In Zürich iſt die Forſchung verhältnißmäßig erleichtert, da die Lindinnerſchen Regiſter zu den Staatsacten und das jene ergänzende Promptuarium von Meyer eine bequeme Handhabe bei der Arbeit bieten und überall auf die ausführlichen Acten verweiſen. Das erſte Züricher Zenſuredikt ward im Jahre 1523 erlaſſen. Zwingli gehörte mit zu den Zenſoren. Die dem Rathe gewidmeten Bücherdedicationen füllen ganze Bände. Es wirft dieſer Umſtand ein helles Licht auf die Honorarverhältniſſe, Preiſe und Abſatz ꝛc. jener Zeit. Auch Verbrennungen mißliebiger Bücher durch den Scharfrichter kommen vor. Das bei einem ſolchen Autodafé zu beobachtende Ceremoniell iſt aber genauer in Ulm beſchrieben. Mir waren in Zürich der Stadtbibliothekar Dr. Horner und der Archivar Dr. Strickler ſehr gefällig. Einer meiner Freunde, ein wohlhabender und ſeiner Muße lebender Mann, hatte mir dort ſchon vorgearbeitet, ſodaß ich während meines viertägigen Aufenthaltes nicht viel mehr zu thun hatte, als ſeine Excerpte durchzuſehen und ihnen entſprechend die Abſchrift der einzelnen Stücke zu beſtimmen. Die Correctheit derſelben wird von Dr. Strickler beſcheinigt, indem unter ſeiner Aufſicht die Copieen gemacht werden. Dieſe werden bis zum Sommer in meinen Händen ſein.

Am Reichſten an Ausbeute für mich aber fand ich Baſel, ſowohl Bibliothek als Archiv. Der Vorſtand der erſteren, Dr. Sieber, deſſen Gefälligkeit ich, wie die des Archivars Dr. Wackernagel, nicht genug anerkennen kann, lenkte gleich bei meinem erſten Beſuche meine Aufmerkſamkeit auf dreizehn noch nicht veröffentlichte Briefe von Koberger an Amerbach, zeigte mir ſeine herrliche Inkunabelnſammlung, deren Pracht und Seltenheit höchſtens von den größten Bibliotheken erreicht wird, und machte mich mit einzelnen Mono-

graphieen über Baſeler Druckverhältniſſe aus der erſten Zeit bekannt, die bis nach Italien führen. Im Archiv befindet ſich vom Anfang des 16. Jahrhunderts an eine Fülle von urkundlichem Material, welches noch nie benutzt und erſt in der letzten Zeit überſichtlich geordnet iſt. Tritt darin Baſels Bedeutung als Handelsſtadt, als Mittelpunkt zwiſchen Deutſchland, Frankreich und Italien, kurz die große Politik in erſter Linie hervor, ſo wirft dieſes Verhältniß auch zugleich ſein Licht auf die Gewerbebeziehungen, die Preiſe, die Aufgaben und Ziele der dortigen Buchhändler ſowohl wie Buchdrucker. Ein bisher ungedruckter Brief von Erasmus war das Erſte, was mir in einem Fascikel in die Hände fiel; er enthielt den Antrag auf Beſtrafung eines Pasquillanten. Die Rathsverfügungen über Papierpreiſe und buchhändleriſche Privilegien, die diplomatiſchen Verhandlungen mit Nachbarn, franzöſiſchen und kaiſerlichen Geſandten, ſowie ſchweizeriſchen Biſchöfen, die Mahnungen der theologiſchen Facultät gegen den namentlich im 18. Jahrhundert immer häufiger werdenden Nachdruck der franzöſiſchen philoſophiſchen Literatur (z. B. Bayle), die Ahndungen der Verbreitung angeblich papiſtiſcher Irrlehren durch die Drucker der Stadt (z. B. Johann Jacob Decker) füllen viele Bände. Dr. Wackernagel hat mir verſprochen, im Laufe des Sommers eine überſichtliche Zuſammenſtellung der Dokumente zu bewirken, ſodaß im Herbſt eventuell ich die planmäßige Arbeit in Angriff nehmen könnte.

In Carlsruhe ging ich aufs Landesarchiv, um mich nach dem Schickſal der kurpfälziſchen Acten zu erkundigen. Der Director Freiherr Roth v. Schreckenſtein, wie auch der Archivrath v. Weech theilten mir mit, daß dieſe allerdings ihrer großen Zahl nach von ihnen verwaltet würden, fügten aber auch hinzu, daß dieſe Acten noch immer nicht ſo vollſtändig geordnet ſeien, um ihre Durchſicht möglich zu machen. Die frühere Verwaltung des Archivs ſcheint dieſem Zweige ihrer Thätigkeit wenig oder gar keine Sorge zugewandt zu haben. Dagegen verſprachen mir die Herren, Alles, was in ihren Kräften ſtehe, zu thun, um mir die Arbeit zu erleichtern, und verlangten zu dem Ende nur eine Friſt von einigen Monaten. Zugleich machten ſie mich aufmerkſam auf die ſeit dem 14. Jahrhundert faſt vollſtändige Sammlung von mehreren hundert pfälziſchen Copialbüchern, in welchen noch ein reicher Stoff auch

für meine Zwecke aufgehäuft liege, wie Preßgeſetzgebung, Druckerordnungen, Preiſe, Kaiſerliche Verfügungen ꝛc. ꝛc.

Nach Mainz und Frankfurt zu gehen, dazu reichte meine Zeit nicht mehr. Daß aber in beiden Städten, in welchen ich übrigens ſehr gute perſönliche Beziehungen habe, über die erſten Jahre der Buchdruckerkunſt und die Meß- und Marktverhältniſſe noch viel zu finden ſein muß, dafür habe ich theilweiſe ſchon die Beweiſe in Händen, wie das u. A. auch für Frankfurt Dr. G. Schwetſchke in der Vorrede zum erſten Bande ſeines Codex Nundinarius nachweiſt.

Die bis jetzt von mir gemachten Erfahrungen haben mich zu der Anſicht geführt, daß es ſich im Intereſſe der von mir zu unternehmenden Arbeit empfehlen dürfte, zunächſt möglichſt vollſtändig die in ganz Deutſchland zerſtreuten handſchriftlichen Quellen zu ſammeln und, wenn auch die ſofortige Inangriffnahme des Werkes dadurch keineswegs ausgeſchloſſen iſt, doch ſeine eigentliche Ausarbeitung erſt nach ihrer Beſchaffung zu beginnen. Ich möchte zu dieſem Zweck Deutſchland und die deutſche Schweiz in acht Landſchaften theilen, deren gründliche Erforſchung nach Quellen für meine Aufgabe mir zunächſt geboten erſcheint, ſo daß für mich in Betracht kämen: 1. Berlin, Hamburg, Lübeck und der Norden. — 2. Leipzig, Dresden, Breslau. — 3. Wien und Prag. — 4. Nürnberg, Augsburg, Ulm. — 5. Zürich und Baſel. — 6. Straßburg, Carlsruhe, Frankfurt, Mainz. — 7. Köln, Düſſeldorf, Münſter, Bremen. — 8. Thüringen, Caſſel, Marburg.

Natürlich können dieſe Städte reſp. Provinzen nur im Laufe mehrerer Jahre beſucht werden. Ein bis zwei Monate im Jahre würden das Höchſte ſein, was ich fürs Erſte an ihre Erforſchung wenden könnte.

Zur Geschichte des Deutschen Buchhandels in Siebenbürgen.

Von

Dr. Fr. Teutsch

in Hermannstadt.

I. Die vorreformatorische Zeit.

Zu den bedeutendsten und folgenreichsten Thaten des deutschen Mittelalters gehört die Aussendung großer lebensfähiger Colonien in die Grenzlande Deutschlands, die im Stande waren, volles deutsches Leben in Gebiete zu verpflanzen, in denen vorher fremde Laute herrschend gewesen waren. Der ansprechenden Aufgabe, im Einzelnen zu erforschen, wie fremdes Land, sei es im slavischen Osten oder jenseits des Meeres, an den Ufern der Ostsee oder am Fuß der siebenbürgischen Karpaten, deutschem Leben gewonnen ward, steht eine andre gleich verlockend zur Seite, zu zeigen, auf welche Weise dieses Leben gewahrt wurde. Dem Wandertrieb und dem Trieb in die Ferne, der in die deutsche Brust von altersher gelegt war, war auch ein andrer beigegeben, der Zug zur Heimat, und wenn der erste den Mann in die Weite getrieben, der andre ließ ihn nie vergessen, von wo er ausgezogen war.

Mannigfaltig waren die Fäden, die den deutschen Colonisten in Siebenbürgen an die deutsche Heimat knüpften. Sie verbanden ihn nicht nur mit dem Land, nach dem er Heimweh hatte, sie vermittelten ihm auch das Beste, was er hatte: seine Kunstfertigkeit im Handwerk erhielt Förderung von da, seine geistige Bildung sog aus jenem Boden nährende Säfte. Der stetige Zusammenhang mit Deutschland und Italien, den alten Culturstätten Europas, vermittelte ihnen Kenntnisse, Bildung, Cultur. Die Träger dieses Zusammenhangs sind nicht immer leicht zu ermitteln, so offenbar dieser selber auch sein mag. Daß der Buchhandel in erster Reihe dazu gehörte, ist erklärlich, jedoch gerade hier sehen wir wohl die Wirkungen desselben, aber so sehr wir an mannigfaltigen Erscheinungen sein Vorhandensein erkennen, das wie ist hier verhüllter als anderswo.

Denn wenig erforſcht iſt gerade dieſe Seite unſeres Culturlebens und nicht reich fließen die Quellen für eine derartige Kenntniß. Oefters muß die Analogie, öfters müſſen Schlüſſe ſprechen, jedoch zeigt ſich klar, daß das geſammte geiſtige Leben — und ein Träger ſolchen Lebens war und iſt der Buchhandel — ſich im Zuſammenhang mit Italien und Deutſchland vollzog, daß es von da Anſtoß, Nahrung, Förderung erfahren.

Es ſoll hier der Verſuch gemacht werden, zu zeigen, in wie weit der Buchhandel mit Deutſchland auf jenes Leben in Siebenbürgen eingewirkt hat.

Als die Sachſen im zwölften Jahrhundert (1141—1161) nach Siebenbürgen einwanderten, ein Theil jenes Stromes, der die ſlaviſchen Grenzländer überflutend deutſches Leben dorthin trug[1]), da iſt bezeichnend, daß bald darauf ſich die Sage des Landes bemächtigt und Klingsor aus Siebenbürgen[2]) in den Sängerſtreit auf die Wartburg einführt. Bald darauf erwähnen die deutſchen Dichter des Mittelalters Siebenbürgen, mit welchem Namen urſprünglich blos das Sachſenland bezeichnet wurde[3]).

Doch inniger hingen die Ausgewanderten mit Deutſchland zuſammen.

Die erſte Vermittlerin dieſes Zuſammenhangs war die Kirche. Wie ſie anfangs die faſt ausſchließliche Trägerin der Bildung war, ſo verpflanzte ſie auch dieſe, wohin ſie kam. Die erſten Bücher, die nach Siebenbürgen gelangten, ſind durch ihre Diener gebracht worden. Aus der Pfarrkirchenbibliothek in Hermannſtadt iſt noch erhalten des Papſtes Gregor Sittenlehre, ein ſchöner Pergamentband mit Schriftzügen, die auf die Scheide des 12. und 13. Jahrhunderts hinweiſen und nicht im Lande geſchrieben wurden. Die Dominikaner, die in Hermannſtadt ein Kloſter, darin auch eine Bibliothek beſaßen, ſcheinen in beſonders enger Verbindung mit dem Ausland geſtanden zu haben. Die Chronik des Dominikanerkloſters zu Erfurt hat die Nachricht aufbewahrt, daß die Mongolen bei ihrem Einfall 1242 Hermannſtadt, damals noch Hermannsdorf genannt, erſtürmt, die Bewohner erſchlagen und das Kloſter verbrannt haben[4]).

So ſind bis zur Erfindung des Buchdrucks vor allem die Kirche und die Geiſtlichen die Vermittler der werthvollen Bücherſchätze des Auslandes hierher geweſen. Die Hermannſtädter Kirche

beſaß am Ende des 14. Jahrhunderts eine Bibliothek, über deren Inhalt ein glücklicherweiſe noch erhaltenes Buch jener Zeit willkommnen Aufſchluß gibt[5]). Zweiundzwanzig Bände nennt die Kirche ihr eigen, die, alle liturgiſchen Inhalts, an der Scheide des Jahrhunderts vermehrt wurden durch die Schenkung von 32 Büchern, welche der Propſt von Hermannſtadt an dieſelbe Kirche vergabte. Zu gleicher Zeit ſteht eine kleine Bibliothek auf dem Rathaus, wol der Anfang der ſpäteren Stadtbibliothek, 13 Bände. Um das Jahr 1400 wächſt ſie um weitere 21 Bände; darunter ſind: eine Bibel, ein Pſalter mit Erklärung, kirchenrechtliche Schriften und Werke des Dominikaners Jac. de Voragine († 1298), auch ein „ſerbiſches Buch". Geiſtliche und Weltliche benützen die ſeltenen Schätze; Geiſtliche aus den umliegenden Dörfern leſen darin, ſelbſt dem Abt von Kerz, das fünf Meilen weit von Hermannſtadt liegt, geſtattete man den Gebrauch[6]). Sie waren auf Papier und Pergament geſchrieben, nach ihrem damaligen Wert ebenſo bedeutend wie die reichen Prunkgewänder und Geräte, die die Kirche in Gold, Silber und Sammet beſaß.

Doch auch Privatperſonen kauften Bücher. Nik. Sibelinder, der Hermannſtädter Stadtpfarrer, vermachte ſeine Bibliothek 1424 ſeiner Kirche. Sie beſtand aus 14 Büchern, darunter die Clementinen, ein illuſtrirter Pſalter, Thomas von Aquino, Nik. von Lyra's Erklärung der vier Evangelien. Als im Jahr 1442 der Kirchenvater Joh. Hänlein geſtorben war und ſein Nachfolger Lucas Trudunberg das Kirchenvermögen übernahm, da führten ſie neben den 51 Kelchen, 72 kirchlichen Gewändern auch 138 Bände der wachſenden Bibliothek an, die ſie ſeiner Hut anvertrauten; dabei waren die 10 Breviere nicht mitgezählt, die, zum größten Theil fromme Schenkungen, vom Pleban und ſeinen Capellanen beim Gottesdienſt gebraucht wurden. Ein Theil der Bücher, 63 Bände, ſtand in der „Bibliothek", im Seitenſchiff der ſchönen gothiſchen Pfarrkirche, das in halber Höhe überwölbt damals die Bücher trug, ein andrer Theil auf dem Pfarrhof[7]). Die Bedeutung dieſer Bibliothek tritt in das rechte Licht, wenn wir den Werth der Bücher nach der damaligen Zeit meſſen; die Frauenkirche in Nürnberg beſaß 1442 nur 33 Bände, die Bibliothek in Florenz, die vielgenannte, die zuerſt in eben jenen Jahren (1444) der öffentlichen Benutzung übergeben wurde, hatte 800 Bände. Der Inhalt jener Hermannſtädter

Kirchenbibliothek ist ein reicher und mannigfaltiger. Neben der Bibel und theologischen Werken, die sich allgemeinster Verbreitung erfreuten, wie Thomas von Aquino, Nik. von Lyra, Gregor's Sittenlehre u. s. f., auch eine römische und trojanische Geschichte, Aristoteles' Ethik, ein prologus gegen Wiklef, ein Vergil. Auch jetzt benützen sie Geistliche und Weltliche. Der Bürgermeister Jacobus hat eine kleine Bibel und eine Erklärung des Buchs der Weisheit, Johannes, Mag. Guldeners Sohn, fünf Bücher, darunter ein Rechtsbuch herausgenommen[8]).

Wie sind jene Bücher nun nach Hermannstadt gekommen?

„Man hat nicht immer beachtet, daß es noch lange kein Buchhandel ist, wenn einzelne Bücher käuflich sind[9])". Gewiß ist bei allen diesen Büchern an einen Buchhandel, der bis hierher seine Geschäftsverbindungen ausdehnte und seine Waaren verschickte, nicht zu denken. Ein Theil der Schriften, doch jedenfalls nur der geringere, ist im Lande selber geschrieben, einige davon, fast durchweg Pergamenthandschriften, in prächtiger regelmäßiger Schrift, sind in der Hermannstädter der ev. Schule gehörigen sogenannten „Kapellenbibliothek" noch vorhanden. So schreibt Theodoricus 1394 ein Meßbuch, das der Kleinscheuerner Pfarrer Michael für die Hermannstädter Kalandsbrüderschaft zusammengestellt hatte, — es ist jetzt noch im Besitz der Hermannstädter Kirche —; H. Halbgebachsen schrieb 1430 ein Meßbuch in Groß-Schenk[10]), Valentin Mathiä von Hermannstadt wol da im 15. Jahrhundert die summa eines Ungenannten[11]). Eingestreute Bemerkungen, die sich auf Ereignisse in Siebenbürgen beziehen, in Augustin's Werk über den Kampf zwischen Tugenden und Lastern lassen schließen, daß der Schreiber des Buchs Jordanus es ebenfalls in Siebenbürgen geschrieben habe[12]). Der größere Theil aber kam aus dem Ausland, das sich freilich nicht immer genau bestimmen läßt. Von Bologna, das früh von sächsischen Studenten besucht war[13]), kam manches, wie überhaupt vieles aus Italien, dann aus Frankreich, Deutschland, Oesterreich[14]). Aus diesen Ländern aber brachten nicht eigentliche Buchhändler die Bücher herein, sondern die Studenten und Kaufleute; ihnen neben den Mönchen und der Kirche verdankt das Land die Bücherschätze.

Je näher wir die Universitätsmatrikeln der ausländischen Hochschulen kennen lernen, um so überraschender tritt uns der zahlreiche Besuch jener aus Siebenbürgen entgegen. Im Jahre 1386 machen

an der jungen Wiener Hochſchule zwei Siebenbürger das Baccalaureatsexamen; andere ſtudiren da, bleiben Jahre lang dort und halten an der Univerſität Vorleſungen, ſo 1398 und 1399 Mag. Jacobus und Mag. Nikolaus, der erſte über Phyſik, über Himmel und Welt[15]). Durch das ganze 15. Jahrhundert finden wir die auffallende Erſcheinung, daß Geiſtliche aus dem Sachſenland ihre Pfarre verlaſſen, mit Bewilligung des Biſchofs den Zehnten weiter beziehen und in Wien eine Zeit lang ſtudiren[16]). Im Jahre 1444 machten ſie im Burzenland das Statut, nach dem Niemand zu einer Pfarre gelangen durfte, der nicht an einer Univerſität ſtudirt hatte. So ſind neben der Wiener auch die andern Hochſchulen zahlreich beſucht[17]). Die aber dort ſtudirten brachten die Pergamentbände mit, die oft von Hand zu Hand wanderten, bis frommer Sinn ſie einer Bibliothek ſchenkte. Die Bücherſammlung des Dominikanerkloſters iſt zum guten Theil aus derartigen frommen Schenkungen erwachſen, ein Beweis zugleich dafür, daß von einem eigentlichen Buchhandel im Lande nicht geredet werden kann. Schenkte der Beſitzer das Buch nicht einer Bibliothek, ſo vermachte er es wol einem Freunde. Doch kam auch Privatverkauf der Bücher nicht ſelten vor. Faſt alle vorhandenen Bände der Kapellenbibliothek in Hermannſtadt zeugen von verſchiedenen Beſitzern, die öfter auch den Preis verzeichnet haben, den ſie zahlten. Für die 1400 geſchriebene Summa Innocentii IV. zahlt der Beſitzer 6 Pfund und 40 Denare, für ein ähnliches theologiſches Werk erhält Michael von Heltau, Baccalaureus der freien Künſte, 1483 von Martin aus Mühlbach 6 Goldgulden und ein Buch im Wert von 2 fl.[18])

Im Zuſammenhang mit den zahlreichen Beſuchen der Hochſchulen ſteht es, daß unter den erſten bekannten Lehrernamen im Sachſenlande Deutſche genannt werden. In Hermannſtadt leitet 1446 die hier übrigens ſchon 1370 bezeugte Schule, die urkundlich im Sachſenland ſchon 1334 nachgewieſen iſt, Joh. Arnoldi aus Graudenz, Baccalaureus der freien Künſte, und 1430 iſt Heinrich Halbgebachſen aus Regensburg Rektor der Schule in Groß-Schenk[19]). Gewiß haben gerade ſolche Männer auch Anhaltspunkte abgegeben für den Bücherverkehr mit Deutſchland.

Zu dieſen Verbindungen kommt als zweite Vermittelung auch für den Bücherverkehr der Handel hinzu. Im 14. und 15. Jahrhundert war in den Händen der ſächſiſchen Kaufleute ein Theil des

großen Orienthandels, der die Donau hinauf und hinunter Abend- und Morgenland mit einander verband. Bis nach Ofen, Jadra (Zara), Venedig, Wien, Prag, Krakau verführte der ſächſiſche Kaufmann ſeine Waaren, nur an wenigen Zollſtätten zur Zollzahlung verpflichtet[20]) und kehrte er heim, ſo brachte er nicht nur den Erlös an Gold und Silber, auch die Gedanken der Fremde in die Heimat zurück, gewiß öfter auch den Pergamentband, in dem ſie aufgeſchrieben waren oder die leichte Rolle, die einen neuen Gedanken weithin trug. Als das Basler Concil eine Reformation der Kirche begonnen, da brachten im Jahre 1439 Kaufleute, die dort geweſen waren, Schriften und Briefe nach Siebenbürgen[21]) und der Biſchof ſchreitet gegen die Verbreiter und Prediger jener „irrigen" Grundſätze, die das Concil aufgeſtellt, ſtreng ein. Der Handel führte auch von draußen den Kaufmann und den wandernden Geſellen ins Land herein. Oft genug ereignete ſich ja der traurige Fall, daß Fremde ohne Bekannte verlaſſen im Land ſtarben und theilnahmlos beerdigt wurden. Die im Jahre 1372 in Hermannſtadt gegründete Brüderſchaft des h. Leichnams ſetzte daher auch mit unter ihre Aufgaben, ſolche Kaufleute und andere Chriſten chriſtlich zu begraben[22]). Die Zunftgeſetze von 1376 nahmen Beſtimmungen auf, welche die deutſchen Einwanderungen erleichtern ſollten. Noch iſt im Archiv der ſächſiſchen Zunft der Brief des deutſchen Rates vorhanden, mit dem der kunſtverſtändige Geſell Aufnahme in die Zunft nachſuchte, der „Meiſter und Geſellen des Hantwerks der Goldſmede" deutſchen Gruß entbot[23]). So iſt der erſte bekannte Glockengießer im Sachſenlande 1417 Joh. von Wertheim, ſo ſind die zahlreichen Familiennamen im 15. Jahrhundert Oeſtreicher, Preuß, Nürnberger, Koburger, Schleſier lauter Zeugen des Zuſammenhangs mit Deutſchland[24]).

Immerhin aber war es, ſolange die Buchdruckerkunſt nicht erfunden war, für ſo entlegene Länder wie Siebenbürgen nicht leicht zu Büchern zu gelangen. Denn auch dem Schreiber im Lande fehlte es leicht am notwendigſten. Ich hätte mehr geſchrieben, geſteht Antonius in Zeiden ein, da er zur Poſtille Alberts von Padua Notizen ſchreibt, aber es fehlt mir an Papier[25]).

Da brachte das 15. Jahrhundert die Erfindung der Buchdruckerkunſt. Damit war notwendig ein Aufſchwung des Buchhandels verbunden, der nun erſt in die von Deutſchland, Italien,

Frankreich ſo weit abliegenden Länder wie Siebenbürgen größeren Abſatz bringen konnte. Aber auch für dieſe Zeit iſt es unmöglich, den Geſchäftsbetrieb hierzulande, den Detailverkehr feſtzuſtellen; nicht einmal Namen von Buchhändlern ſind bekannt. Für die Geſchichte des deutſchen Buchhandels aber iſt es von Bedeutung, feſtzuſtellen, daß der Büchermarkt auch Siebenbürgen umfaßte und zwar war der Abſatz kein geringer.

Wir ſind auch hier wieder darauf angewieſen, aus den noch vorhandenen Schätzen der Bibliotheken Schlüſſe zu ziehen. Sie beweiſen uns die Lebhaftigkeit des Verkehrs, deſſen Umfang wir ermeſſen, wenn wir zum heutigen Beſtand der alten Bibliotheken den Verluſt hinzuzählen, den ſie vom 17. Jahrhundert an bis heute durch Ungunſt der Zeiten erlitten haben.

Zunächſt iſt der venetianiſche Verlag am ſtärkſten vertreten. Unter den bis zum Jahre 1500 gedruckten Büchern in der Hermannſtädter Kapellenbibliothek befinden ſich nicht weniger als 114 Bände, welche in Venedig gedruckt ſind; ſie weiſen 56 verſchiedene Drucker auf. Von deutſchen Druckſtätten iſt am beſten Nürnberg vertreten: mit 51 Bänden, alle bei A. Koberger und Senſenſchmid und Kefer gedruckt. Aber früher ſchon hatten die Mainziſchen Drucke von Peter Schöffer, deſſen Geſchäftsverbindungen ſich in die fernſten Gebiete deutſchen geiſtigen Lebens verzweigten, den Weg hierher gefunden, darunter Thomas' von Aquino Commentar zum vierten Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus, gedruckt 1469, heute das älteſte datirte Werk der Hermannſtädter Kapellenbibliothek. Es iſt nicht Eigenthum der Dominikaner geweſen; wie iſt es wol nach Siebenbürgen gekommeu? Daneben Auguſtin's de civitate dei 1473, das im Privatbeſitz eines ſächſiſchen Pfarrers, dann des Königsrichters A. Huet war, bevor es dieſer der Bibliothek ſchenkte. Die alten Drucke von Baſel, Köln, Augsburg, Burgdorf, Eichſtädt, Lübeck, Speier, Straßburg, Ulm fehlen nicht, italieniſche und franzöſiſche von Rom, Treviſo, Bologna u. ſ. f., von Lyon ſind mehr oder weniger zahlreich vorhanden[26]). Neben den einen geſchriebenen Vergil der Kirchenbibliothek treten zwei Drucke; bis zum Jahr 1500 halten ihren Einzug Cicero, Horaz, Juſtin, Sueton, Valerius Maximus, Quintilian, Varro, Boethius, Curtius, Plinius, Strabo, Pomponius Mela; Ariſtoteles in acht Exemplaren, Venetianer und Kölner Drucke[27]); Auguſtin in drei Ausgaben, darunter die Basler

von 1489 und die Mainzer von 1473. Außer den alten ſcholaſtiſchen Werken leſen nun Viele einzelne Werke des Ariſtoteles, die in acht vor 1500 gedruckten Exemplaren und in faſt doppelt ſo vielen aus dem 16. Jahrhundert vorhanden ſind. Das Studium der lateiniſchen Sprache wurde vertieft; Menigken's (Maneken) lateiniſches Lehrbuch, 1486 erſchienen, ohne Angabe des Ortes, Perotti in den Venetianer Ausgaben von 1470 und 1496, dienten als Hülfsmittel. Strabo's Geographie, des Joſephus Alterthümer und jüdiſcher Krieg, L. Florus' römiſche Geſchichte, die Weltgeſchichte, die Nic. Götz von Schlettſtadt 1474 in Köln druckte, des Vincenz von Beauvais hiſtoriſcher Spiegel, der in Augsburg 1473, des Antonius Chronicon, das in Nürnberg bei A. Koberger 1484 erſchien, förderten die geographiſchen und hiſtoriſchen Studien. Die Chronik des Thwroz, des ungariſchen Chroniſten, iſt in der Brünner Ausgabe von 1488 vorhanden.

Juſtinian's Geſetzbücher, die Decretalen Gregor's und Bonifaz', die Clementinen, die kirchenrechtlichen Arbeiten des Siculus (Nicolaus de Tudeschis Abbas Panormitanus), Duranti, zum Theil in Ausgaben aus Deutſchland, förderten das nie brach gelegene Studium des Kirchenrechts[28]). Der Schwabenſpiegel aus der Druckerei des Augsburger Meiſters Günther Zainer, der ihn zuerſt herausgab, der Sachſenſpiegel, ebenfalls in Augsburg 1484 gedruckt, wurden ſtudirt, und mit Verwunderung erkannte wol der Ratsſchreiber, der ihn las, ſowie die Herren vom Rat, wie viel Verwandtes im ſächſiſchen Gewohnheitsrecht, nach dem ſie zu urtheilen hatten, ſich vorfand. Gerade dieſe Bücher kamen einem Bedürfniß, das ſich in der Mitte des ſächſiſchen Volkes zeigte, entgegen. Das Sachſenvolk lebte noch ohne geſchriebenes Geſetzbuch. Das Recht der deutſchen Städte, mit denen die Verbindung eine enge war, ſollte aushelfen. So ließ 1481 der Hermannſtädter Bürgermeiſter und Königsrichter Th. Altemberger, der in Wien ſtudirt hatte und Meiſter der freien Künſte, ſowie Baccalaureus des canoniſchen Rechtes war[29]), das Nürnberger, Magdeburger und Iglauer Recht in ein Buch zuſammentragen, das zwar nicht in gebotenem amtlichem, doch in öffentlichem Gebrauch ſtand. Dieſes handſchriftliche Rechtsbuch beweiſt zugleich, wie hier neben dem gedrucktem Wort auch noch das geſchriebene ging, wie des Schreibers Kiel noch um die Wette arbeitete mit der Druckerpreſſe, die im Lande ſelber noch nicht vor-

handen war. Es war das auch in größeren Verhältniſſen nicht anders: noch 1488 ſchreibt der Herzog von Mailand an Joh. Corvinus, er habe gehört, in der Bibliothek des K. Mathias in Ofen ſei ein vollſtändiges Feſtus-Exemplar, das er zur Abſchrift ſich erbittet[30]).

In einer Zeit, die von den großen Entdeckungen einer neuen Welt aufgeregt wurde, fand der Sinn für Naturwiſſenſchaft, Mathematik u. a. neue Anregung. Albertus Magnus' bahnbrechende Arbeiten, Galen, der noch als Grundlage der Medicin angeſehen wurde, und die in Italien erſchienenen Werke von Petrus Apponus, Joh. de Concoregio u. ſ. w. fanden den Weg nach Siebenbürgen und der Arzt, der in Hermannſtadt ſchon 1496 bezeugt iſt, ſuchte Rat für die vielen Krankheiten, die den Menſchen quälen, in den 720 Heilmitteln, die Matheus (Silvaticus) in ſeinem Werk[31]) empfiehlt, falls der Kranke nicht der Hülfe des „gepranntt Weins" vertraute, der nach handſchriftlichen Aufzeichnungen in einem alten Druck in Heltau, zum Theil 1509 geſchrieben, gegen alle Krankheiten als vortreffliches Heilmittel empfohlen wird.

Man kann ſich, wenn man die lange Reihe der ſtattlichen Bände in der Hermannſtädter Kapellenbibliothek ſieht, eines Gefühls der Pietät nicht erwehren. „Denn dieſe Bücher waren Boten eines neuen Tages; ſie zogen neue Fäden des Zuſammenhangs zwiſchen der Cultur des Abendlandes und unſerem Volk und nährten in ihm die ſtillwirkenden Kräfte, die in ihm den Aufgang einer neuen großen Zeit geiſtigen und ſittlichen Fortſchritts vorbereiteten."

Zu dieſem Fortſchritt hat das Studium der Bibel ebenfalls mitgewirkt. Schon unter den älteſten Bücherſchätzen Hermannſtadts fand ſich auch die Bibel; ſie wurde ſelbſt von Weltlichen geleſen. Jetzt kaufte man die Ueberſetzung ins Deutſche, die 1483 in Nürnberg bei A. Koberger erſchien, wie die lateiniſche, in Baſel um 1480 gedruckt, doppelt angeſchafft war; die mannigfachen Erklärungen der Bibel fehlen natürlich nicht.

Ja noch vor Ende des 15. Jahrhunderts ſchlugen die Funken des Humanismus auch bis nach Siebenbürgen. Wimpfelings Schriften — ſie tragen die Spuren eingehendſten Studiums an ſich —, Seb. Brant ſind die Vorboten der neuen Zeit. Der Humanismus hat für den Buchhandel nach Siebenbürgen und für das geiſtige Leben im Lande eine eigne große Bedeutung; er hat

den Zuſammenhang mit Deutſchland ſo eng geknüpft, wie er bis dahin nie geweſen.

Am Anfang dieſer neuen Zeit ſteht auch der erſte Name eines inländiſchen Buchhändlers. Johannes bibliopola, mit der deutſchen Bezeichnung „Buchfyrer", erſcheint 1506 zum erſten Mal in Hermannſtadt[32]), wo er anſäſſig iſt und ein Haus beſitzt. Er kommt im Jahre 1524 zum letzten Mal vor. Ein „Buchfyrer" desſelben Namens tritt auch im Jahre 1522 in Schäßburg auf[33]).

Die Wege für die Verkehrsverbindungen mit dem Auslande fanden dieſe Buchhändler aber wol ſchon geebnet vor. Sie waren bereits von den Buchdruckern gebahnt worden, unter denen wir von Anfang an Siebenbürger Sachſen finden, allerdings ausſchließlich in italieniſchen Druckſtätten, in Venedig, Mailand, Mantua[34]), nicht in deutſchen. Dort gedruckte Bücher aber kamen, wie oben gezeigt, nicht wenige herein. Auffallend iſt es, daß keine Anzeichen für einen Bücherverkehr mit den Niederlanden ſprechen, während z. B. die Namen von Tuchen, die im Sachſenland viel gebraucht wurden, wie Mechler, Löwener, Langwerder, Yperiſches, nach jenen Gegenden zeigen. Ein einziger Einband iſt mit einer Urkunde beklebt, die ſich auf die Univerſität Löwen bezieht, doch könnte dieſer auch aus Italien ſtammen.

Was die Einbände überhaupt anbelangt, ſo dürften ſie zum größten Theil von außen mit den Büchern gleich hereingekommen ſein. Ein in Straßburg gedrucktes speculum exemplorum 1490 hat auf dem Einband Breslauer Urkunden, von den dortigen Schöffen 1496 ausgeſtellt; es iſt demnach wol aus Schleſien nach Siebenbürgen gekommen. Doch ſcheint die Buchbinderei auch im Sachſenland ſelbſt geübt worden zu ſein. Zu dem Einband eines Speierer Druckes der Summa Antonii von 1477 von beſonderer Form (mit vertieftem Spiegel in der Mitte, ohne Buckeln) iſt eine Urkunde verwendet, die ſich auf kirchliche Verhältniſſe der ſächſiſchen Capitel von Schelk bezieht[35]). Der Einband iſt darnach zu ſchließen im Lande gefertigt worden, ebenſo wie ein andrer (an einer Handſchrift, Commentar zum Hohen Liede aus dem 14. Jahrhundert), der auf der innern Seite eine Urkunde von 1394 trug, die, in einer ſächſiſchen Gemeinde aus der Umgebung Hermannſtadts, in Stolzenburg, aufgenommen[36]), nur in Hermannſtadt aufgeklebt werden konnte. Es dürfte der Schluß um ſo erlaubter ſein, weil auch

anderweitig zu den augenſcheinlich alten Einbänden alter Drucke heimiſche Urkunden verwandt wurden, ſo auf einem Codex von 1485 eine Broſer Urkunde[37]). Auch Bücher, die heute im Ausland ſind, tragen ſiebenbürgiſche Urkunden auf dem Einband; ſo ein Codex im Kloſter St. Florian[38]), die obige Vermutung beſtärkend.

Gerne nehmen wir an, daß auch Ofen, die ungariſche Königsſtadt, die durch König Mathias eine bedeutende Bibliothek erhielt, die Beziehungen Deutſchlands, mehr noch Italiens, nach Siebenbürgen vermittelte. Es iſt nicht möglich, daß Andreas Heß, den Mathias aus Italien nach Ofen gerufen hatte[39]), nicht auch mit Siebenbürgen im Verkehr geſtanden haben ſollte, von wo aus die Boten der Sachſen faſt täglich hinauf zum König gingen oder Briefe und Urkunden von oben brachten.

Von einigen Bücherpreiſen finden wir angeführt: die in Ulm gedruckte Ausgabe des Alvarus Pelagius de planctu ecclesiae koſtete den Pfarrer von Meſchen 13 fl.[40]), Johannes Herold mit den Geſprächen des Antonius von Bitonto 1 fl., ein Sammelband, worin Heinrich Quentel's Gerhardus de Monte, 1 fl. 8 ß[41]).

Noch iſt der Buchhandel nicht ſo bedeutend, daß er in Siebenbürgen zu productiver Thätigkeit anregte, wie nach 1500. Aber einiges Aeltere lockt er hervor und macht es bekannt. Wie der Ofner Buchhändler Feger die Chronik des Thwroz 1488 in Augsburg drucken läßt, im ſelben Jahr, da ſie auch in Brünn erſcheint, wie die Graner Synodalconſtitutionen 1494 in Wien, ein Miſſale dieſes Erzbistums 1484 und 1490 in Nürnberg gedruckt wurden[42]), ſo erſchien, ohne Angabe des Jahrs und des Druckortes in zwei Ausgaben — wie die Kenner behaupten, gehören ſie in das 15. Jahrhundert — die Erzählung vom Untergange Mühlbachs und den Sitten und Gebräuchen der Türken, welche der Mühlbacher Student aufſchrieb, der 1438 das unglückliche Loos der Stadt ſelber erlebt hatte, dann von den Türken gefangen fortgeführt wurde und erſt nach zwanzigjähriger Sklaverei dem Elend entfloh[43]); die erſte Nachricht, die der Buchdruck dem deutſchen Volke von dem fernen deutſchen Stamm aus Siebenbürgen brachte — ein Bild tiefſten Jammers aus der Türkenzeit! Doch am Ende des Jahrhunderts noch erſcheint ein Siebenbürger, Martin Hatzius Transſilvanus, in einer Ausgabe des Pomponius Mela (Venedig 1494) unter den

Humaniſten, die in fließenden Verſen zum Leſer ſprechen[44]) und eröffnet damit die Reihe der ſächſiſchen Humaniſten.

Nun fehlten bald in keiner ſächſiſchen Stadt mehr größere oder kleinere Bücherſammlungen. In Schäßburg hatten die Dominikaner früh ſchon eine ſolche angelegt, in Klauſenburg wurde eine Bibliothek erbaut, die freilich erſt die Zukunft mit Büchern füllen ſollte[45]); in Biſtritz beſtand eine, in der nach der Weiſe des Mittelalters die dicken Bände mit Ketten an die Pulte geſchloſſen waren, denn Urſula, Meiſter Paulin ('s Eheſrau) ſchenkte teſtamentariſch ihre Bücher (1505) „der Capellen, daß man ſie ſoll ankettenn an die ſtüle"[46]). In Kronſtadt kann eine Bibliothek nicht gefehlt haben bei dem frühen Vorkommen der Schule (1388), bei dem ſtarken Beſuch der Wiener Hochſchule aus ſeiner Mitte und ähnlichen bildungsfreundlichen Erſcheinungen[47]). Der Biſchofsſitz in Weißenburg beklagte ſchon 1277, da Johann von Salzburg die Kathedrale verbrannte, unter den verlornen Schätzen auch Bücher[48]). Selbſt in ſächſiſchen Dorfgemeinden wie Heltau, Stolzenburg finden wir Incunabeln aus vorreformatoriſcher Zeit im Beſitz der Kirche; ſie legen von dem ſtillwirkenden aber tiefgehenden Verkehr mit dem Ausland Zeugniß ab.

Der deutſche Bücherdruck und Buchhandel wurde auch für die andersſprachigen kleinen Nationen, die was ſie an Bildung beſaßen aus Deutſchland oder Italien bezogen, vielfach anregend. Das erſte magyariſche Buch, das überhaupt gedruckt wurde, ging 1484 aus einer Nürnberger Druckerei hervor[49]).

Der Einfluß aber, den der Buchhandel wie der geſammte Verkehr mit Deutſchland auf die Entwicklung des ſächſiſchen Volks-, Rechts- und Culturlebens nahm, zeigt ſich in der unleugbaren Thatſache, daß das geiſtige Leben der Sachſen in Siebenbürgen ſich in ſtetem Zuſammenhang mit Deutſchland vollzog.

So kam es, daß die großartige Erneuerung und Auffriſchung des geiſtigen und ſittlichen Lebens, welche die Reformation brachte, im Siebenbürger Sachſenland vorbereitete Herzen fand. Wieder waren es Kaufleute, die um 1519 die Leipziger Meſſe beſuchten und als wertvollſten Gewinn einige von den neuen Schriften Luthers mitbrachten. Die Schriften wurden geleſen, erklärt und ſtudirt und der Anklang, den die große Bewegung hier fand, mußte zu einem noch feſtern und lebhaftern Verkehr mit Deutſchland führen,

der in erſter Reihe auch dem Buchhandel wie dem geſammten geiſtigen Leben zu Gute kam.

Anmerkungen.

[1]) G. D. Teutſch, Geſchichte der Siebenbürger Sachſen für das ſächſiſche Volk. 2. Aufl. Leipzig. I. S. 20. Fr. Krones, Zur Geſchichte des deutſchen Volksthums im Karpatenlande. Graz 1878.

[2]) In hujus (Hermanni Landgravii Thuringiae) palatio et familia fuerunt sex viri milites natalitiis non infimi, ingenio excellentes, honestate morum virtuosi, cantilenarum confectores summi, sua certatim studia offerentes. Habitabat tunc in partibus Hungariae, in terra quae septem castra vocatur nobilis quidam et dives trium millium marcarum annuum censum habens, vir philosophus, literis et studiis saecularibus optime imbutus, nigromantiae scientiis nihilominus eruditus. Hic magister nomine Klingsor. Theodorici de Thuringia vita s. Elisabethae. Vgl. J. Trauſch, Schriftſtellerlexicon der Siebenbürger Deutſchen. II, 272.

[3]) G. D. Teutſch a. a. O. S. 23. K. Reiſſenberger im Correſpondenzblatt des Vereins für ſiebenbürgiſche Landeskunde 1878. Nr. 12. S. 126.

[4]) Monumenta hist. germ. SS. XVI. 34. W. Wattenbach, Bemerkungen zu einigen öſtr. Geſchichtsquellen. (Arch. für Kunde öſtr. Geſchichtsquellen XLII. Im Separatabdr. S. 29.) Vgl. SS. XXIV. S. 65. Correſpondenzblatt des Vereins für ſiebenb. Landeskunde. 1878. Nr. 8. S. 93.

[5]) Das älteſte Hermannſtädter Kirchenbuch. Gedruckt im Archiv des Vereins für ſiebenb. Landeskunde. Neue Folge. XI, 323 f.; das Bücherverzeichniß S. 348. (Dieſes Archiv hinfort nur V. A. citirt.)

[6]) Ebenda 349. G. D. Teutſch, über die älteſten Schulanſänge und damit gleichzeitige Bildungszuſtände in Hermannſtadt. V. A. X, 210.

[7]) V. A. XI, S. 356. Nota: ornamenta superius in libria (!) existentia. S. 357. Nota: isti sunt libri, quae (!) pertinent ad libriam (!) in latino. Vgl. W. Wattenbach, das Schriftweſen im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig 1875. S. 526.

[8]) V. A. XI, 361. [9]) W. Wattenbach a. a. O. S. 457.

[10]) V. A. X, 201. 417. Vergl. Csontosi, J., Magyarországi Könyvmásolók es betüfestök a XIV—XV században. (Ungerländiſche Bücherabſchreiber und Buchſtabenzeichner im 14—15. Jahrhundert.) Buda-Peſt 1819.

[11]) Hermannſtädter Kapellenbibliothek (H. K. B.) XIX, a. 10. Laus tibi sit Christe — quum liber explicit iste — finis adest operis — mercedem posco laboris — Laus filio virginis Mariae. Valentini Mathiae de Cibinio.

[12]) H. K. B. XVII, b. 6. S. 71. Anno domini MCCCCXXI cum devastata fuit Burcia a Turcis circa festum Johannis baptistae. S. 252. Scribo anno domini MCCCC33 tempore disturbii cum Olachis de Fugerasch et coronationis serenissimi regis nostri Sigismundi imperatoris ad imperatum.

[13]) Vgl. das o. a. Correſpondenzblatt des Ver. f. ſieb. L. 1878. Nr. 9. S. 99.

[14]) Martinus de Sulimano super usu feudorum wol in Paris geſchrieben, 1365. H. K. B. XVIII, b. 13. Soccus de tempore hiemali geſchrieben 1432 von Nicolaus Reyner de Töbelein, ebenda XVIII, a. 9. Summa casuum finitus (!) per manus Sigismondi de Smigen anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo VI., octavo die corporis Christi in oppido Wschemönd in Austria situm. Amen; ebenda XIX, b. 5. Summa de poenitentia Innocentii IV., comparata per honorabilem virum d. Matthiam, filium Michaelis aurifabri de Tyrnavia, finita est proximo sabbato ante adventum domini, anno domini 1400 per manus Joh. Vlusch; ebenda III, c. 13.

Digitized by Google

[15]) J. Aſchbach, Geſch. der Wiener Univerſität im erſten Jahrh. ihres Beſtehens. S. 120, 587, 595, 596 ff. G. D. Teutſch im V. A. X, 165.

[16]) In den Matrikeln der Wiener Hochſchule. Vgl. V. A. XIII, 100.

[17]) Zum Theil auf die ſpätere Zeit bezüglich: Siebenbürger Studirende in Wittenberg V. A. II, 134; in Krakau V, 115; in Straßburg, Göttingen VI, 291; in Tübingen VII, S. 460; in Heidelberg X, 182; in Leipzig X, 386; in Jena XII, 312; in Dorpat XIII, 577.

[18]) H. K. B. XVI, d. 5. XIX, b. 1. III, c. 13. XVII, b. 5.

[19]) V. A. X, 206, 417. Ueber die Schulen im Sachſenland überhaupt: Ueber den Stand des öffentlichen Schulweſens der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannſtadt 1873 (darin ein kurzer Blick auf die hiſtor. Entwickelung desſelben S. 2 ff.), dann V. A. X, 193, 416; XII, 369; XIII, 365.

[20]) Eine große Zahl Urkunden im Hermannſtädter und ſächſiſchen Nationalarchiv in Hermannſtadt. Vgl. G. D. Teutſch, Sachſengeſchichte, I, 130.

[21]) .. intelligimus, dari nonnullos in partibus illis (Transsilvanis) mercatores, qui ex Basiliensium oris reducentes sub specie mercatus certa scripta et litteras per fautores et autores infelicis deplorabilisque illius Basiliensis conciliabuli concinnatas spargere pergunt. A. Kurz, Magazin für Geſchichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. Kronſtadt 1844. I. S. 133. — [Zuſatz der Red. Es ſei geſtattet noch beſonders auf die hohe Bedeutung dieſer Notiz hinzuweiſen. Abgeſehen von der weiteren Documentirung einer geiſtlichen Cenſurbethätigung auch ſchon zur Zeit des Handſchriftenhandels, läßt ſie letzteren noch auf einem ganz neuen Gebiete thätig erkennen, auf einem Gebiete, welches man bisher im 15. Jahrhundert für den literariſchen Verkehr wohl kaum als vorhanden und geſchäftlich ergiebig hätte annehmen dürfen. Der literariſche Verkehr erweiſt ſich hier ſchon in jener frühen Zeit der politiſch-kirchlichen Bewegung dienſtbar, geſchäftsmäßig kleinere polemiſche Schriften (gleichſam Brochuren) und „litterae“ vervielfältigend und verbreitend. Denn es wird ausdrücklich betont, daß die heimkehrenden Siebenbürger Kaufleute die betreffenden Schriftchen als Handelswaare (alſo nicht im gewöhnlichen einfachen Botendienſt) heimgebracht und weiter verbreitet hätten. Sicherlich waren dieſe Schriftchen daher auch wohl bereits an ihrem Urſprungsort von vorn herein in Mehrzahl hergeſtellt, von ihm aus in Mehrzahl mitgenommen worden. Dies darf aber mit um ſo größerer Zuverſicht angenommen werden, als die Notiz ja wiederum als Urſprungsort dieſer Klein-Literatur auf den ſüdweſtlichen alemanniſchen Theil Deutſchlands hindeutet, welcher ſich ſchon anderweit als einen Hauptpunkt des literariſchen Verkehrs ausgewieſen hat. Hier blühte ein nicht wie in den Univerſitätsſtädten zünftiger Handſchriftenhandel, hier ſtellten vor den Kirchthüren der größeren Städte Schreiber und Händler Bücher zum Verkauf, Schreiber und Händler, die — wie Diebold Lauber in Hagenau — die mannigfaltigen Erzeugniſſe ihrer Schreibſchulen für die Bedürfniſſe aller Geſellſchaftskreiſe zu berechnen verſtanden und nebenher in dieſen Schreibſchulen auch die Einrichtungen beſaßen, um eine Mehrzahl von Exemplaren, eine kleine Auflage, zu produciren. Was iſt aber unter den „Litteris“ zu verſtehen? Sollte man ſich nicht verſucht fühlen, an die geſchäftstechniſche Bedeutung des deutſchen Ausdrucks „Briefe“ zu denken und in der ſchon damals ſtattfindenden Verbreitung wichtiger politiſcher und ſonſtiger Nachrichten in Brief- oder Blattform die erſten Spuren der „Neuen Zeitungen“ zu ſuchen? In den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts zahlte auch der Leipziger Rath bereits dem Boten, welcher „die Newen Zeittungen aus Niederlandt“ gebracht, dafür ein ſtattliches Viaticum.]

[22]) insuper ut saepius ingruit, quod mercatores et alii fide digni quamvis exules in nostra civitate moriantur, ex dispositione publicae deitatis, quibus eadem sepultura causa dei nixu cordis studiose porrigetur. G. Seiwert im V. A. X, 325.

[23]) G. D. Teutſch, Sachſengeſchichte, I, 260.

[24]) Fr. Müller, Zur ältern ſiebenb. Glockenkunde. V. A. IV, 216. Derſelbe, Deutſche Sprachdenkmäler in Siebenbürgen. Hermannſtadt 1864. S. 76, 80, 83, 97. Die Namen aus den Steuerverzeichniſſen des 15. Jahrh. im Hermannſtädter und Nationalarchiv (H. u. N. A.) in Hermannſtadt.

[25]) H. K. B. XVI. d. 5. Alberti de Padua postilla. Darin registrum libri infrascripti per manus Anthonii sacerdotis in Czeiden anno domini millesimo CCCC29. S. 325. Ad eandem materiam appone ex aliis libris si quid placebit. Plura scripsissem sed carui papiro. Zum Papierpreis in Hermannſtadt, vergl. die Conſularrechnungen im H. u. N. A. der Jahre 1494: Item pro uno riso papiri empti a Nicolao Proll fl. 1 ß 25; 1495: Item papirum unum risum conparatum fl. 1 ß 25. Man ſcheint italieniſches viel gebraucht zu haben.

[26]) Fr. Müller, die Incunabeln der Hermannſtädter Kapellenblibliothek. V. A. XIV, S. 293 f., 489 f.

[27]) Eine Ueberſicht über die Incunabeln der Hermannſtädter Kapellenbibliothek nach ihren Druckorten dürfte nicht nutzlos ſein. Es ſind

	bis 1490		bis 1500	
aus Augsburg	7	(9)	1	(1)
„ Baſel	11	(17)	5	(5)
„ Bologna	1	(1)	1	(1)
„ Burgdorf	1	(1)		
„ Brünn	1	(1)		
„ Cöln	15	(15)	8	(8)
„ Cremona			1	(1)
„ Eichſtädt	3	(6)		
„ Hagenau			1	(1)
„ Lübeck	1	(1)		
„ Leipzig			4	(4)
„ Lyon	1	(2)	1	(2)
„ Mainz	6	(6)		

	bis 1490		bis 1500	
aus Nürnberg	24	(41)	5	(10)
„ Padua	1	(1)	1	(1)
„ Parma			1	(1)
„ Pavia	3	(6)	1	(1)
„ Reutlingen	2	(2)		
„ Rom	1	(1)		
„ Speier	6	(6)		
„ Straßburg	20	(25)	3	(3)
„ Treviſo	1	(1)		
„ Tübingen			1	(1)
„ Ulm	4	(4)		
„ Venedig	44	(49)	63	(65)
„ Vicenza	2	(2)		
Unbeſtimmt	14	(14)	4	(4)

Die erſte Zahl bezeichnet die Werke, die eingeklammerte () die Bände. Im ganzen 320 Bände.

[28]) So: Gregorius IX. papa, nova compilatio decretalium, Mainz bei P. Schöffer, 1473; Bonifacius VIII. papa, liber VI. decretalium, ebenda 1476 und Nürnberg 1486; Decretum Gratiani, Mainz, Schöffer, 1472 und Nürnberg 1483; Duranti speculum judiciale, Straßburg 1473 und Ulm 1475; Vocabularium juris, Baſel 1486. Alle in der H. K. B. Vrgl. auch K. Schwarz im Hermannſtädter Gymnaſialprogramm 1860/61. S. 15 ff.

[29]) V. A. X, 171, 214. Aſchbach, Geſch. der Wiener Univerſität I, 595. Der Codex „Altemberger" iſt noch in der B. Brukenthaliſchen Bibliothek in Hermannſtadt.

[30]) Monumenta histor. Hung. IV. Acta extera III, 445. Vrgl. Literariſche Berichte aus Ungarn. II. Band. 1. Heft 1878. S. 98.

[31]) Der Arzt in Hermannſtadt ſ. V. A. XIV, 213, 220. Moretus Mathens Brixiensis oder M. Silvaticus ohne Druckort, Jahr u. Drucker. Bei Panzer, Hain und Brunet nicht verzeichnet. Müller a. a. O. S. 328.

[32]) Im H.- und N.-Archiv unter den Rechnungen „Abgang ex registro domini Pauli Remser anni domini 1506 extractum". S. 1 in duodecimali Petri Vrsulae (die Stadt war zum Behuf der Steuereinhebung in zwölf Theile, duodecimalia, getheilt) unter andern Namen auch domus Johannis bibliopolae marc. 0 lot. 4. Ebenſo auf S. 5 bei der zweiten Steuer des Jahres. „Abgang ex registro domini Pauli Remser anni secundi videlicet 1507 extractum". S. 2 und 6 Duodecimale domini Petri Vrsulae unter

andern auch domus Joanuis bibliopolae m. 0 lot. 12. „Abgang anni 1508" S. 7 u. 12 Duodecimale domini Michael Arembrwster u. a. domus Johannis bibliopolae lot. 8. „Abgang anni 1509 sub magistratu domini Johannis Waal" S. 6 u. 12 domus Johauuis buchfürer (buchfwrer) lot. 8. „Hermannstädter Steuerregister aus den Jahren 1510—1515." S. 18. 1510 Joannes bwchfurer lot 8 fl. 1 ß 12, idem anno 1511 in secundo censu lot 8 fl. 1 ß 28, idem anno 1512 lot 6 fl. 0 ß 72. Dann „Protocollou provinciae Saxouum nec nou civitatis Cibiniensis sub anno 1522 feliciter ceptum et congestum" S. 18 in der Entscheidung eines Streites zwischen dem magister Petrus Thonhewzer plebanus de magno horreo tanqnam actor ex una nec nou circumspectus Petrus Gereb concivis ejusdem veluti in causam attractus, erwähnen sie „domum quandam, quam scilicet Johanues bibliopola praeuotato Johanni Hwzar pignoris titulo ante litteratorie statuerat. . . Actum Cibinii feria sexta ante festum beati Laurencii martiris anuo 1524.

[33]) Fr. Müller, Deutsche Sprachdenkmäler. S. 175.

[34]) Andreas de Corona (Kronstadt) 1476 in Venedig; Thomas septem castrensis 1472 in Mantua, 1481 in Mailand; Martinus Burciensis de Czeidino in Venedig; ebenda Audreas Corvns Burciensis de Corona. V. A. XIV, 316.

[35]) V. A. XIV, 319. [36]) V. A. X, 361.

[37]) Ebenda XIII, 366. Tractatus contra perfidiam aliquorum Bohemorum. Impressus autem Argentinae anno domini 1485. Ex libris Joannis Pros plebani Warasiensis a Joanne Zalesczio in pignus amicitiae oblatum.

[38]) V. A. XII, 368.

[39]) Denis, Nachtrag zur Buchdruckergeschicht Wiens. Wien 1793. S. 19.

[40]) V. A. XIV, 310. Hunc librum ego Johannes plebanus de Muschna et decauus Megyensis sub anno domini 1477 emi justo titulo pro fl. tredecim a Paulo comite de Corona.

[41]) Ebenda S. 331. Herolt, Joh., liber de eruditione Christi fidelium. Reutlingen, c. 1482. Im selben Band coroua beate Marie virginis. Auf dem Titelblatt: Iste liber est emptus per fratrem Georgium de Mediesz ad usum suum incertum 1 fl. cum sermonibus Anthonii de Bitouto anno 1502. Ebenda S. 332. Liber iste constat fl. 1 et 8 denarios.

[42]) Denis, Wiens Buchdruckergeschicht. Wien 1782. S. XVII, 7. 21.

[43]) J. Trausch, Schriftstellerlexicon. III. Band. S. 431. Auch V. A. XIV, 301.

[44]) Schwarz a. a. O. S. 21. Denis a. a. O. S. 186.

[45]) Inventarium conventus Coloswariensis: capitulum quintum de libris. Der Convent habe erbaut: domnm librariae pulchram et amplam cum tempore libris implendam. Aus einer Abschrift H. Wittstocks.

[46]) Fr. Müller, Sprachdenkmäler. S. 158. [47]) V. A. XIII, 99 ff.

[48]) Teutsch u. Firnhaber, Urkundenbuch zur Gesch. Siebenbürgens. Wien 1857. S. 172.

[49]) Szabo K., Régi magyar könyvtár (Alte magyarische Bibliothek). Buda-Pest 1879. S. 2.

Notizen über Mathias Apiarius, ersten Buchdrucker in Bern.

Von G. Kettig.

Die älteste mir bekannte gedruckte Notiz über Mathias Apiarius, den ersten Buchdrucker Berns, findet sich in Leu's Lexikon Bd. I. S. 246 und lautet:

„War der erste Buchdrucker in der Stadt Bern, von deme das erste Werk, so man von ihme gedruckt findet, A. 1530 gedruckt worden. Sein Sohn Samuel hat von A. 1550 die Buchdruckerey daselbst fortgesezt."

Der erste Satz dieser Nachricht hat auf mehr als ein Jahrhundert hinaus eine unrichtige Tradition ins Leben gerufen. Von diesem Moment an heißt es überall, Apiarius habe um 1531 (warum nicht 1530, wie Leu sagt?) in Bern sein Geschäft begründet; daran, daß Leu's Angabe etwas Anderes bedeuten könne, dachte Niemand. Auch Falkenstein, der es doch besser hätte wissen können, reproducirt in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst diese Fabel, und erst Fetscherin (Historische Zeitung 1853 S. 76) bringt Licht in die Sache, indem er urkundlich nachweist, daß Apiarius im Jahr 1537 von Straßburg nach Bern berufen worden ist.

Meine Bemühungen um Aufschlüsse über sein Vorleben hatten wenig Erfolg; sichere Daten sind nur aus den Titeln der von ihm gedruckten Bücher zu gewinnen. Aus ihnen geht hervor, daß er von 1530 (oder 1531) bis 1533 für eigene Rechnung, nachher in Gemeinschaft mit Peter Schöffer arbeitete.

Herr Oberbibliothekar Dr. Barack in Straßburg hatte die Güte, mir aus den Collectaneen des dortigen Buchdruckers Heitz Folgendes mitzutheilen:

Jean Apianus ou Schwintzer, imprimeur établi à Strasbourg depuis 1530 à 1532, après avoir cédé son imprimerie à son frère

Matthieu Apianus, s'établit à Ingolstadt, où son père Pierre Apianus imprimait déjà depuis 1492. v. Caille, p. 48.

1528—1538. Matthieu Schweintzer, Schwyntzer, Schweinitzer, Schwintzer ou Aprionanus imprima seul et en compagnie avec Schaeffer, Schoefer ou Scheffer, sous la raison de Schwinzer et Schaefer ou aussi de Pierre Schaeffer et Matth. Aprionanus; il succéda à Jean Herwagen. En 1530 il publia: Das Glaubensbekenntniß der 4 Städte Straßburg, Conſtanz, Memmingen und Lindau (v. Lichtenb. Initia p. 85). Apianus imprima à Ingolstadt en 1534: Petri Apiani inscriptiones sacrosanctae vetustatis.

Il fut l'ami et l'adhérent de Schwenkfeld et composa plusieurs poésies sacrées. v. Rittelmeyer p. 29 ss.

Matthieu Apiarius ou Schwintzer quitta Strasbourg, où il fut établi de 1533 à 1538 et se fixa comme imprimeur à Berne.

Matthias Apiarius. Il se rendit de Strasbourg à Berne, où il imprima en 1539 la chronique de Sebastien Frank de Wördt, dans laquelle se trouve aussi sa marque. En 1564 Thomas Guarinus doit s'être servi de la même marque (v. Stockmeyer und Reber, Buchdruckergeſchichte p. 157. — Röhrig, Reformationsgeſchichte II 93).

Le fils de Matth. Apiarius, Samuel Apiarius, s'est établi à Bâle en 1590.

Il succéda à Armand Farkel et fut succédé par Jean George Simon. En 1539 il imprima à Berne: J. Boccace de Cestaldo insigne opus de claris mulieribus.

1530. 1535. Pierre Scheffer, Matth. Apriarius, Aprionanus ou Schwinzer & Scheffer, Pierre Schöfer et Jean Schwintzer associés. Leurs impressions allemandes sont des plus belles, tant sous le rapport des caractères que de l'impression et du papier; ils exploitèrent l'imprimerie de Jean Apponianus, et Pierre Scheffer succéda.

1531. Eyn new Kunſtlichs wolgegründts Viſierbuch ..... Straßburg, truckts Peter Schäffer, bei Hanſen Schwyntzern.

(folgen noch mehrere Büchertitel.)

1528—1538. Matthieu Schwintzer (ou Schweintzer, Schwyntzer, Schweinitzer, Apiarius ou Aprionanus) succéda à Jean Herwagen. Les deux premières années il imprima seul. Il imprima avec Pierre Scheffer depuis 1530 à 1538. Après avoir vendu son imprimerie à Théodose Rihel I, il se rendit en 1539 à Berne, où il établit une imprimerie. En 1590 son fils, Samuel Apiarius, s'établit à Bâle.

1530—1535. Pierre Scheffer et Matthieu Schwintzer (ou Schoefer et Matthieu Aprionanus, Apriarius, ou Schwintzer et Scheffer ou Schaefer); Théodose Rihel leur succéda.

Anfangs wußte ich nicht, was ich daraus machen ſollte. Hatte

der hochorthodoxe Rath von Bern ſich's wirklich beikommen laſſen, einen Anhänger der den Lutheranern wie den Reformirten gleich verhaßten Secte der Schwenckfeldianer in ſeine Dienſte zu nehmen? Doch bald hellte ſich das Dunkel auf; genauere Prüfung ergab, daß folgende drei Perſonen für eine und dieſelbe gehalten wurden:

1) Petrus Apianus, ſpäter Mathematiker in Ingolſtadt, der vielleicht auch druckte (ich möchte ihm das Folium populi, 1533, zuſchreiben);
2) unſer Mathias Apiarius;
3) Johannes Schwyntzer oder Schweyntzer, lateiniſch Aprionanus, Schwenckfeldianer und Liederdichter, der auch Einiges druckte.

Theils die Aehnlichkeit der latiniſirten Namen, theils der ziemlich gleichzeitige Aufenthalt aller Drei in Straßburg mag zu der Identification Anlaß gegeben haben; aber ſchon die Beachtung der verſchiedenen Etymologie (Apis und Aper, erſteres Wort dargeſtellt im Druckerzeichen des Apiarius, letzteres leicht erkennbar im deutſchen Namen Schweyntzer) hätte genügen ſollen, um Heitz eines Beſſeren zu belehren.[1])

Von den perſönlichen und Familienverhältniſſen des Apiarius iſt nur Weniges bekannt. Von ſeiner Heimat und Abſtammung wiſſen wir nichts, ſogar ſein Name wurde lange Zeit nur auf gut Glück in Bienenvater verdeutſcht. Aber das iſt unſeres Wiſſens ein dem 16. Jahrhundert völlig fremder Begriff, und dem Bären, der auf des Apiarius Druckerzeichen nach Honig geht, wird wohl Niemand beſonders bienenväterliche Geſinnung andichten wollen. Deßhalb wahrſcheinlich ſtellte Fetſcherin (a. a. O.) die Hypotheſe auf, er möchte Beyeler geheißen haben. Dieß iſt ein im berniſchen Dorfe Guggisberg heimiſcher Name und ſtimmt mit der Etymologie überein (Beyi = Biene); auch iſt nichts dagegen einzuwenden, daß der Rath von Bern wohl am liebſten einen Landesangehörigen berufen habe. Leider läßt ſich mit ſeiner Vermuthung der Wortlaut fraglichen Rathsbeſchluſſes nicht recht in Einklang bringen, wonach Apiarius zum bürgerlichen Hinterſäßen angenommen wird; dieſe bürgerliche Stellung wäre ſelbſtverſtändlich geweſen und nicht eigens ausgeſprochen worden, wenn Apiarius von Hauſe aus berniſcher Unterthan geweſen wäre. Dazu kommt Folgendes. Es exiſtirt ein Buch:

„Niger, geſchicht von Janino von Fauentia, vnd Dominico von Baſana. Bern, Matthis Biener, 1552. 4.“[2])

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieſer Biener mit unſerm Apiarius identiſch iſt. Damit fällt Fetſcherin's Hypotheſe dahin und wir müſſen die Heimat des Apiarius in Deutſchland ſuchen.

Seine Ehe (mit wem, war nicht zu ermitteln) muß er ſpäteſtens in der erſten Zeit des Aufenthalts in Straßburg geſchloſſen haben, denn wir wiſſen aus den berner Civilſtandsregiſtern, daß ſein älteſter Sohn Samuel 1547 zum erſten Mal in die Ehe trat mit Agnes Dürberger (zum zweiten Mal mit Elsbeth Sulliger 1558), und daß der zweite Sohn Siegfried, augenſcheinlich auswärts getraut, 1554 ein Mädchen auf den Namen Agnes taufen ließ.

Seine Thätigkeit als Buchdrucker iſt wenig bekannt, obgleich ſeine Ausgabe von Pauli, Schimpf und Ernſt bei den Bücherliebhabern gut angeſchrieben iſt. Auch ſeine übrigen Druckwerke verdienen hervorragendes Lob wegen ihrer Sauberkeit und Correctheit. Uebrigens erſcheint er in den Rathsacten auch als Buchhändler und Buchbinder.

Als ſein Todesjahr iſt wohl 1554 anzunehmen, denn in dieſem Jahr erliſcht ſeine Firma und tritt die des Samuel Apiarius auf (nicht 1550, wie Leu a. a. O. angiebt). Rechnet man von der Trauung Samuels (ſ. oben), wo derſelbe gewiß nicht bloß 17 Jahre alt war, zurück, ſo ergiebt ſich als muthmaßlich ſpäteſtes Geburtsjahr des Mathias etwa das Jahr 1500[3]).

Seine Söhne ſcheinen das Geſchäft getheilt zu haben, wenigſtens firmirt bis gegen 1560 nur Samuel als Drucker, während Siegfried uns als Buchbinder und Xylograph begegnet.

Der Lebenswandel Beider muß nicht rühmlich geweſen ſein. Bei Samuel findet ſich im Taufrodel mitten in einer Reihe von 7 ehelichen Kindern, die ſich faſt Jahr um Jahr folgen, eine uneheliche Agathe, und zwar nicht etwa in der Zeit zwiſchen dem Tode der erſten und der Verheirathung mit der zweiten Frau. Ohne Zweifel ſind derartige Verirrungen, neben leichtſinnigem Schuldenmachen, mit Anlaß zu ſeiner Verbannung geweſen[4]); aus dieſer durfte er erſt 1575, nach 10 Jahren[5]), als Gaſt und unter der Bedingung zurückkehren, daß er der Stadt keine Beſchwerden verurſache. Inzwiſchen hatte er ſich in Solothurn und Baſel auf-

gehalten und hier gedruckt. An letzterem Orte scheint Thom. Guarinus eine Zeit lang den Namen für das Geschäft hergegeben zu haben[6]). Von hier aus wurde er auch in Bern wegen Schulden belangt[7]). Doch ließ der Rath die Familie nicht entgelten, was ihr Haupt gefehlt hatte: „1561 vff 21. Juni der alten Apiarussina (sic!) an Ir Suns Döchterlins Lergelt ze stür 5 ℔". Dies entspricht in damaliger Zeit ungefähr dem Werthe eines Pferdes, repräsentirt also eine ganz ansehnliche Summe.

Während Samuels Abwesenheit von Bern führte Siegfried eine Zeit lang (bis 1564) die Druckerei weiter. Auch er erregte Aergerniß und wurde laut Chorgerichtsmanual Nr. 36 vermahnt, seine Frau nicht so hart zu behandeln, sie nicht Hunger und Mangel leiden zu lassen.

Das sind die letzten Nachrichten von dieser Familie[8]), die ohne Zweifel nicht wegen Unfähigkeit, sondern wegen Mangel an Subsistenzmitteln zu Grunde ging.

Zum Schlusse noch einige Preise der Firma Apiarius, aus der bernischen Staatsrechnung, die ich Herrn Oberbibliothekar und Archivar Dr. Blösch verdanke[9]):

2. Semester 1552.

Apiarius dem Buchdrucker von dem Urbar zu Könitz zu binden 2 ℔

1. Semester 1553.

Apiario dem Buchfürer von dem andern theil der khronigk, u. ein permentin Ersatzung, ouch von dem urbar von Könitz, zu binden, in ein summ 13 ℔ 8 ß

1. Semester 1554.

Apiarius von 2 vßzügerbüchern ze binden 4 ℔

1. Semester 1555.

Syffrit Apiario von der form der bösen Luttringer Dickpfennig, ze schnyden vnd 400 ze trucken 8 ℔ 14 ß 4 ₰

1. Semester 1557.

Samuel Apiarius uff schryben MGH. geben vmb 24½ Ballen papir 209 ℔ 1 ß 4 ₰

2. Semester 1563.

Sigfrid Apiario geben an etlich Canzelbüchlinen ze trucken, nach inhalt des Rhatzedels 25 ℔

Anmerkungen.

[1]) Ich habe die ganze Notiz herſetzen lassen, damit Jemand Veranlassung nehme, auch Apianus und Schweynzer in klares Licht zu stellen.

[2]) Gütigst mitgetheilt von Herrn Bibliothekar Schiffmann in Luzern.

[3]) Ein humoristisches literarisches Denkmal hat übrigens Georg Wickram

unſerem Apiarius in ſeinem Rollwagenbüchlein geſetzt, und zwar in der achten Erzählung: „Von brüderlicher treüw. Zv Bern haben gewont zwen gut freünd mit namen Mathias Apiarius der ein vnd Hans Ypocras der ander. Der Ypocras was dem Apiario ſchuldig etwas gelt. Nun auff ein zeit ſchickt der Apiarius ſein Fraw zum Ypocras, von jm gelt zeforderen. Der Ypocras gibt jr die antwort: „Euwer mann iſt mir auch ſchuldig.“ Sy ſpricht: „Was iſt er dir ſchuldig?“ (dann ſy hat gut wüſſen, daß es alles verrechnet was vnd jrem mann bey der rechnung ſchuldig was bliben). Antwortet der ſchuldner: „Er weißts wol!“ Alſo ſchied das weib zornigklich von jm vnd klagets jrem mann, Welcher, ſobald er das hort, gieng in einem zorn eylentz ſelbs zu jm vnd ſpricht: „Wie darffſt dus reden, daß ich dir ſchuldig ſye?“ Antwortet der Ypocras: „Du biſt mir ſchuldig.“ Yener herwider: „Du ſparſt die warheit; ich bin dir nichts ſchuldig.“ Vnd triben ſolche zanckwort ſo lang, biß daß der Apiarius gar in zorn bewegt ward, daß der ſchuldner beſorgt, es möcht zu ſtreichen geradten; ſpricht mit lachendem mund: „Du biſt mir brüderliche lieb vnd treüw ſchuldig.“ Von deß wegen der Apiarius, wie wol er ſeer erzürnt war, ward lachen vnd vertrugen ſich zeletſt gütigklich.“ (Jörg Wickram's Rollwagenbüchlein, hrsg. v. H. Kurz. Leipzig 1865. 8. S. 21.) Auch der gute Freund Hans Ypocras (Hippokras), über welchen Kurz keinen Aufſchluß zu geben vermag, iſt eine hiſtoriſche Perſon: er war Buchführer in Bern. (Vergl. das 2. Stück dieſes Archivs S. 240.)

[4]) Die Staatsrechnung für März 1561 ergiebt die Notiz: „Lorenz Gut vnd Rudolf Binder geben, ſo Samuel Apiarius by der Nüwenbrugg geſucht 10 ß“. Ob man hieraus auf einen Verſuch ſich ſelbſt zu entleiben, oder ſich den Gläubigern durch die Flucht zu entziehen, ſchließen ſoll, iſt zweifelhaft.

[5]) So lautet der Rathsbeſchluß, es ſcheinen aber gegen 15 Jahre geweſen zu ſein. Merkwürdiger Weiſe firmirt er ſchon 1574 wieder in Bern.

[6]) S. oben in den Notizen von Heitz das richtige Citat bei Stockmeyer und Reber.

[7]) Rathsmanual 389. S. 214.

[8]) Die von Heitz genannten ſpätern Daten beruhen auf Irrthum.

[9]) Anm. d. Red. Dieſe Rechnungsauszüge laſſen das Apiarius'ſche Geſchäft noch in der Form betrieben erſcheinen, in welchem das Büchergewerbe nach Ueberleitung deſſelben aus dem Handſchriften- in den Buchhandel zunächſt wohl vielfach betrieben worden ſein dürfte: als eine Vereinigung aller bei der vollen Herſtellung eines Druckwerkes concurrirenden Geſchäftszweige: Papierhandel, Buchdruck, Formſchnitt, Buchbinderei, Buchhandel. Kleinere Druckereien und Buchführer in Städten, die ein geringeres literariſches Leben entwickelten, wurden vermuthlich wohl ſchon der Ermöglichung ihrer Exiſtenz halber auf die Beibehaltung dieſer altherkömmlichen Mannichfaltigkeit der Gewerbsthätigkeit hingewieſen, einer Mannichfaltigkeit, welche ſich ja theilweiſe — z. B. bezüglich des Papierhandels — ſelbſt bei namhaften Buchdruckern und Buchhändlern zeigt. Für die Buchbinder iſt dieſe frühere Verbindung der Gewerbe auch die Rechtsbaſis geblieben für den herkömmlichen Vertrieb von Jahrmarktsliteratur, Kalendern und gebundenen Schulbüchern, ja hier und da ſogar für den Verſuch, den Buchhandel überhaupt als ihnen ohne weiteres zuſtändig zu bezeichnen.

Hausirer und Buchbinder in Breslau im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von **Albrecht Kirchhoff.**

Die Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bewahrt — aus meinen Sammlungen stammend — eine Handschrift, auf dem Umschlag rubricirt:

Der Buchhendler Beſchwer vber denn Buchdrucker, vber die Buchbinder, vnd den die Hausirer inn Breßlau. Anno 1590.

welche eine größere, unter verschiedene Rubriken systematisch geordnete Sammlung höchst interessanter Actenstücke über die buchhändlerischen Verhältnisse Breslau's aus den Jahren 1575 bis 1603 enthält. Die Handschrift ist sehr sorgfältig geschrieben, der Titel jeder einzelnen Abtheilung sogar kalligraphisch schön in Canzleischrift Neudörfer'schen Ductus (roth oder schwarz) ausgeführt. Diese Sorgfalt, zusammengehalten mit dem Umstand, daß nach diesen Actenstücken die Breslauer Buchhändler jener Zeit fast durchweg zur Wahrung ihrer bedrohten Interessen geschlossen zusammenhaltend auftraten und ihr Vormann im Beginn der neunziger Jahre, Andreas Wolcke, nach Ausweis eines der später folgenden Documente der Bewahrer der die Genossenschaft betreffenden Documente war — nach seinem Tode war die Genossenschaft bestrebt, diese letzteren wieder in ihre Hände zu bekommen —, läßt mich fast vermuthen, daß uns in dieser Handschrift gleichsam das Corporations-Archiv der Breslauer Buchhändler vorliegt. Jedenfalls möchten wohl über wenige bedeutendere Städte Deutschlands so ausführliche und zusammenhängende archivalische Materialien zur Geschichte der äußeren Verhältnisse des Buchhandels am Ende des 16. und im Beginne des 17. Jahrhunderts zu ermitteln sein, als diese Handschrift über die Breslauer darbietet. Es dürfte sich daher

der theilweiſe Abdruck dieſer Actenſtücke, welche ſich über die Streitigkeiten, die ſich aus dem Buchdrucker-Monopol Georg Baumann's und ſeinem General-Privilegium für den Verlag von Schulbüchern ergaben, — über den Hauſirverkehr, — über die Firmengerechtſame, — über den Marktverkehr in Neiße und über die Concurrenz der Buchbinder im Sortimentshandel verbreiten, genügend rechtfertigen. Zur Vervollſtändigung der im Archiv bereits gebrachten Mittheilungen über den Hauſirverkehr im Reformationszeitalter möge zunächſt hier der betreffende Abſchnitt der Handſchrift, ſowie weiter derjenige über die Streitigkeiten mit den Buchbindern Platz finden. —

Volget hernacher ferner Beſchwerungen der Buchhändler, vber etzliche Vnnordtnungen, Wegen des Hauſierens, vnd vmbtragens, am Sonntage vnnd anndern Feyertagen, ſo vonn einem Erbarn Ratht verbottenn. Darauff die Decreta volgenn.

Supplication Ann einnen Edlen Geſtrenngen Ehrenueſten Wolbenambten vnnd Hochweyſenen Rath, Der Khay: Stad Breßlaw.

Edle Geſtrennge Ehreueſte Namhaffte Hochweyſe Großgünſtige vnnd gebiettunde Herren. Wier armen Vnterthannen khönnen inn Vnnterthenigkheit nicht vmbgehen, E. G. H. als Patres Patriae annzulauffen. Weiln dan am tage vnnd augennſcheinnlich, daß ſich bißhero mannicherley loße Buben inn Jarmärckten auch zwiſchen den Jarmärckten alher gefunnden, mit mannicherley Bildern, Newen Zeittunngen vnnd Liedern, die Sye nicht alleinn verkaufft, Sondern auch Offenntlich außgeſchrien vnnd geſunngen, Gott gebe es ſey die warheit oder nicht, ſo ſolte ſolches vnnd dergleichen woll mitler Weill (da doch Gott vor ſey) dieſer Löblichen Stadt zu mercklichem nachteil gereichen. Auch dieweill ſich biſher edliche Buchbinder alhie vnnterſtannden ann den Sonntagen vnnd anndern Feſten da man der Predigt vnnd des lieben gebets abwarten ſolte, auszulegenn vnnd allerley bilder, vnnütze lieder vnnd getichtte verkauffen, ſolches vnnd annders auch inn die Heuſer täglichen tragen vnnd verpartieren laſſen, Vnnſ alſo die wier ſchoſſen vnnd wachen vnnd anndere Puplica Onera ertragenn ſollenn das Brott fur dem munde wegſchneiden, vnnangeſehen, das Sye bezechtte Leutte, vnnd Ihre Hanndwerckhe daruonn Sy ſich (wann ſie Arbeitten woltten) woll erhalten khönnen. Als gelannget hiermit in Vnterthennigkeit ann E. G. H. vnnſer demüttige Biett, E. G. H. als die Hochuerſtenndigen geruhen vnd wollen ſolchem Vbell fürzukhommen genediges einſehen vnd an-

ordnung thuenn, darmit ſolcher Vnnrath möge verhüttet werden, vnnd wir alſo bei vnnſerer geringen Hanntierung vnnd nahrung mögen befördert vnnd gehanndhabet werden. Solches vmb E. G. H. inn allem gehorſam vnnd Vnnterthennigkeit zuuerdienen erkennen wir vnnß ſchuldigkh.

E. G. H. Gehorſame Vnterthane,
M. Anndreas Winckler.
Andreas Bick.
Johann Winckler.
Anndreas Wolcke.
Iſſraell Eiring.
Caſpar Gütler.

Decreta Einnes Edlen ꝛc. Raths ꝛc. auff der Buchhanndtler eingebrachte Supplication, Anno 1575, den 15. January.

Einn Erbarer Rath habenn auff der Supplicanten bietten, das Feylhaben der Lieder, Bilder vnnd Zeittungen ann den Sonntagen vnd Feyertagen verbotthen, Da Sy aber einnen darüeber begreiffen, Sollen Sye alles nehmen. Vnnd dem Ratthe nachmallen annzaigen.

Supplication der Buchhänndler ann einnen Erbarn Rath abermals wegen des Hauſirens, Anno 1590.

Edle, Geſtrennge ꝛc. Herren. Neben erbiettunge vnnſerer gehorſamen gefliſſenen dienſte, Wiell vnnß nach erheiſchung vnnſer Hohen notturfft gebühren E. G. vnnd H. demüttig iſt vnnſer beſchwer zuuermelden, ſeint derwegen gutter Hoffnung E. G. vnnd H. Sich zum theyll zuerinnern haben werden, waßmaſſen wir vnnß verfloſſener Zeit vber die Hauſirer vnnd Landſtreicher, derer 7 oder 8 ſich Jetziger Zeit in der Newſtadt alhir aufhaltenn, welche ohnn alle ſchew, Bücher, Bilder, Calennder, vnnd anndere vnreiffe Zeittungen alhie inn dieſer Stad inn vnnd auſſerhalb der Jarmärckte, inn die Weinn vnnd Bierheuſer tragen, dieſelben offters zum Spiell auffſetzen, vnnd alſo ſchimpfflich verhanndlen vnd verpartieren dürffen, beſchweret haben, welches alles vns nicht allein, die wir alle Burgerliche beſchwer ertragen ſollen, zu mercklichem abbruch vnnſeres geringen gewerbes vnnd nahrunge geraichen thut, Sonndern auch da waß ergerliches wieder die Religion vnndt annders alhero, von ſolchen geſellen ſpargiret, vnnß, vnd gemeiner Stadt, zu höchſtem Vnnglimpff vnd nachteyll gelanngen ſoltte, vnnd durch ſolches leichtferttiges fürnehmen die Bücher vnnd annders in groſſenn Vnnwerdt gerathen, Vnnd ob woll E. G. H. auß Vätterlicher fürſorge, ſolchem Vnnrath vorzukommenn vorſtricheuer Zeit durch offenntliches Proklamiren, abgeſchafft vnnd verbieten laſſen, So wirt doch ſolchem Verbott Jetziger Zeitt gar zuwieder gelebet, Derowegen ernnſter inspection hoch vonn nötten.

Als biettenn E. G. H. wir vnterthennigſt, dieſelben geruhen, zu Verhüettung allerſeits Vngelegenheit, mit gebürlichem vnnd ernſtem einſehen, anndern zur abſchew, die annordenung vorfüegenn, Darmit das Hauſiren vnnd Vmbtragen der Bücher, Bilder, Calennder, vnnd anndern nicht allein auſſerhalb der Jarmärckte, Sonndern auch in Jarmärckten nöge abgeſchafft vnnd hinngeleget werden, vnnd wir nicht durch ſolche vnd dergleichen eingriffe, auf allen ſeitten ann vnſerer nahrunge dermaſſen geſteckt vnnd verterbet werden mögen. Dieſes vmb E. G. H. Höchſten Vermögens vnd Vleiſſiges gehorſamblich zuuerdienen, erkhennen wir vnns Jederzeit Schuldigkh.

E. G. H.

Gehorſame
N. N.
Die Buchhändler
Samptlichen alhier.

Decreta. Eines Edlenn ꝛc. Raths ꝛc. Auff der Buchhanndler fernnere einngebrachte Supplication, wegenn des Hauſirens.

Ein Erbarer Rath will das zwiſchen denn Jahrmärckten mögen den Vmbträgern, die Bücher, Brieffe, vnnd Calennder genohmmen, vnnd einnem Erbarnn Rath eingeſtelt werdenn, Die Offentliche Jahrmärckhte aber will einn Erbarer Rath inn allewege frey habenn, Act. in consilio 4. Maij Ao. 1590.

Adam Tham einnes vmbtragers Anglobung wegenn des Hauſirens, Ao. 1591 denn 2. Apprielis.

Adam Tham hat annglobt vnnd zugeſagt, daſ Er ſampt ſeinnem Geſinnde ſich inn vnnd auſſerhalb der Jahrmärckhte, des Hauſirens mit denn Büchern genzlich ennthalten will, bey vnnſer ernnſten ſtraffe. Actum 2. Aprilis Anno 1591.

Ex libro protocollon
Ciuitatis Wratislauiae.

Supplication der Buchhanndtler ann einnen Edlenn ꝛc. Rath, vber die Wolckgiſchen Erben, wegen der verlegten Secreta, Anno 1601, den 24. Auguſti.

Geſtrennge, Edle ꝛc. Herrenn. Es werden ſiche E. G. H. großgünſtig zuerinnern haben, Das Wier auff viellſalttiges Klagen vnnd anhalttenn bey E. G. Herren wegen etzlicher Vnnordtnungen, ſo ſich beim Buchhanndell gemeiner Stadt erreget vnd beſunden haben, Darauß denn allerhanndt Vngelegenheitten erſolget, dardurch E. G. H. zum Offternn ſinndt beſchwerdt worden. Darauff dann E. G. H. auß wolbedachtem Rath, Vnnß Buchhanndtlern etzliche Decreta mitgetheylet vnnd gegeben haben. Wie es nicht alleine mit denn Buch-

bindern ſolle gehaltten werden, Darmit eines dem Anndern keinn einnfall thette. So woll auch wegen des faillhabens am Sonntage, vnndt ander Feſttage mit Newen Zeittungen für den Kirchen. Item wegen der Hauſirer vnnd Vmbleuffer, welche durch das gannze Lanndt inn Stätten vnnd Dorffern hauſiren, das dieſelben außerhalbn der Märckte bey dieſer Stadt des Hauſiernns Sich genntzlichen ennthaltten ſollen, vndt nicht vonn einem Weinn vnd Khretzſchem Hauſe inn das annder herumbtragen ſollen, vnnd wenn Sy nicht verkeuffen khönnen, darumb ſpielen laſſen. Dieweill dann Andreas Wolcke Seeligen alle vnnd Jede derſelben Decreta bey ſich gehabt, vnnd nach Wir auch bey denn Erbenn zum Offtermallen anngehaltten, Dieſelben Decreta Vnnß wieder einnzuſtellen, So geben Sye für, das Sye dieſelben nicht befunden haben, Dieweill dann der Anndreas Wolcke ſo nachleſſig nicht geweſen, ſolche vnd dergleichen Sachenn mit fleiß aufgehoben vnd verwahret habenn, Als gelannget hiemit ann E. G. H. Vnnſer vnnterthenniges vnnd gehorſames Bitten, E. G. H. die wollen obgemelten Erbenn vnnd Vormünden des Andrä Wolckhen auffer-legen, das Sy die mitgetheyleten Decreta Vnnß wiederumb zuſtellen wolten, Dies ſeinndt wier vmb E. G. H. inn Vnnterthennigkheit hinwieder zuuerſchulden jederzeit willfärttig.

E. G. H.

Gehorſame Vnnterthennige Mitburger alhier
N. N.
Die Samblunge der Buchhanndtler.

Zur Vervollſtändigung dieſer Daten über den Charakter des Hauſierverkehrs kann noch eins der Schriftſtücke dienen, welche in den Streitigkeiten zwiſchen den Petenten und dem privilegirten Buchdrucker Georg Baumann ergangen ſind; es bezieht ſich vorwiegend auf die Vertriebsart der „Neuen Zeitungen". Leider iſt die vorliegende Abſchrift, wie ſo manche Piece der Sammlung, undatirt; es fällt aber unbedingt zwiſchen die Jahre 1591 und 1596.

Volget fernner Beſchwer, vbergeben wegen des Bawmans Buchdrückers, das er am Sonntage fürfallende Newe Zeittungen fur den Kürchen leſt feyell habenn.

Edle Geſtrennge ꝛc. Herren, E. G. H. die werdenn ſich vnnſerer mitgethailleten Decreta vnnd abſchiede nach großgünſtig zu erinnern haben, daß keiner auß vnnß, ſo woll der Buchdrucker vnnd Brieffmahler alhir am Sonntage vnnd anndern Feyertagen wegen allerhanndt Vnnordtnung ſich vnnterſtehen ſoll. fur den Pfarkürchen, nach auffm Marckht feyll zu haben, Dieweill einn Jeder vnter vnnß ſeine Deputirte ſtelle hat, da er täglichen anzutreffen vnnd zufinnden

ſey, Vber diß alles hat ſich der George Bawmann, buchdrücker alhie abermals vnnterſtannden, den abgewichenen Sonntag, welches der 26. Auguſty geweſen, an gemeltem Tage zur Zeit die keuffer vnnd vorkeuffer auß dem Tempell zu Jeruſalem ſinndt außgetrieben worden, da gedachter Bawmann ſich anngemaſt die Newe Zeittungen ſo auß Siebenbürgen khommen, die Chorknaben auß den Schuelen genommen, vnnd dieſelben Zeittungen, für einner jedern Pfarkürchen bey gemeiner Stadt habe feill haben laſſen, vnnd verkeuffen, Dieweill dan gedachter Bawmann nicht allein wieder vnnß Buchhanndler Ordnung gethan, Sonndern auch vber E. G. H. ernnſtes Verbott vnnd Decret demſelben zuwiedergelebt, ſo werden auch hierdurch die Armen Chorknaben, ſo zur Schuelen vnndt Kirchen beſtaldt, vorſeumet, dardurch den Khuppeley vnnd annder Vnngelegenheit darauß erfolget, Alß wollen wir hiemit E. G. H. angeflohen vnnd gebeten haben, E. F. G. die wollen dem Bawmann mit gebührennder Straffe vorfahren, Dieweill er wiſſende E. G. H. Verbott ſo liederlich hindanſetzet, vnnd demſelben nicht nachlebet, Denn der Bawmann dieſes Practiciret wann er was Newes druckt, es ſein Bücher, Kalennder, oder Zeittungen, ſo leſt er vnnß Buchhandler in etzlicher Zeit nichts zu kauffe zukhommen, biß er zuuor ſein Eygen Nutz vnnd forttell wolgeſucht. So werden ſich auch E. G. H. zu erinnern haben, daß wir vnnß fur verfloſſenen Jahren auch beſchwerdt wegen des böſen Pappiers, ſo der Bawman zum Drucke brauchet, darauff die Scholasticalia gedruckt werden, welches offters dem Reiß Pappier zuuergleichenn iſt, vnnd es Jhme doch woll bezahlen leſt, Iſt die Vrſache daß er alleinn alhier ſein Sitz, vnnd Jhm keinner kein einfall thuen kann, E. G. H. wollen Jhme aufferlegenn, daß er hinfurdter ein beſſers Pappier nehmenn woltte, als bißher geſchehen, Dieweill Breßlaw im Heyligen Römiſchen Reich ſehr berühmbt, gelanget ſolches gemeinner Stadt zuuerkleinung. Dieſes haben wir E. G. H. zu klagen auf diß=mall nicht vmbgehen khönnen, getröſten vnnß E. G. H. die werden vnnß ſamptlichen, vnnd was zu gemeiner Stadt guttes auffnemen iſt, in günſtigen ſchutz vnnd beförderung laſſen befohlenn ſeiun.

E. G. H.

Gehorſame Vnterthan=
nen die Samblungenn
der Buchhanndler alhier.
Anndreae Wolckens Erben.
Adam Brachvogell.
Hannß Ehringk (Eyring?).
Dauit Albrecht.
Caspar Margwardt.
Wilhelm Schönnickel.
Lorennz Hoffmann.
Jacob Brückner.

Die Streitigkeiten mit den Buchbindern über die beiderſeitigen Gewerbsbefugniſſe ſcheinen ſich längere Zeit hingezogen zu haben; wie lange? iſt nicht feſtzuſtellen, da leider die erſten Actenſtücke kein Datum tragen. Anſcheinend ſind dieſe Streitigkeiten mehr zum Vortheil der Buchbinder ausgelaufen und wenn auch die zum Theil weitſchweifigen Actenſtücke vielerlei Wiederholungen darbieten, ſo geben ſie doch auch andererſeits mancherlei kleine Züge zur Geſtaltung eines Bildes der damaligen Geſchäftsverhältniſſe. Sie ſind vereinigt unter dem Untertitel:

Der Buchhandler fernner Beſchwerungen, vber die Buchbinder, So ſich Jn Buchhandl einndrinngen vnnd miſchen wollen, Darauff der Buchbinnder kegenbericht volget, vnnd enntlich das Decreta.

Supplication der Buchhanndtler, Ann einnen Edlenn Geſtrenngen ꝛc. Rath vber edtliche Buchbinnder als Magnus Reußner, Bartell Thaniegell, Sebaſtian Mertz, vnnd Michaell Crampitz.

Edle Geſtrennge ꝛc. Herren. E. G. H. Sollen wir auß Hochdrinngender nott vnnterthenniglichen nicht verhalten, Demnach augenſcheinnlich vnnd am tage, das etliche Buchbinnder alhie, als Magnus Reußner, Barttel Thanigel, Baſtian Mertz, Michaell Krampitz, ſich ann Jhrem Hantwercke nicht begnüegen laſſen, Sonndern ſich vor wenig Jahrenn auch des Buchhanndels angemaſſet, da doch zuuor kein Buchbinnder alhie mit Büchernn gehandelt, Sonndern Jhres Hanndtwercks abgewartet, vnnd der Buchhandell auch allezeit vor ſich geblieben, Auch da Criſpinus Scharffenberg ſeeliger zur Zeit Buchbinnder Geſellenn hat halten wollen, Jſt Jhm ſolches vonn einnem Erbarenn Rath nicht verſtattet, Sonndern balt abgeſchaffet worden, vnnd vnnſer keinner bisher wegen gutter nachbarſchafft Jnen in Jhrem Hanndtwercke einigen einngrieff zu thuen begehret. Zu dieſem werden wir vonn denen ſo vnns pflegenn zu binnden vonn tage zu tage mit dem Binndtlohn vberſetzt, das wir nicht annders abnehmen vnnd ſchliſſen khönnen, den das ſie vnntereinnander Pacta gemacht haben, vnß alſo hindan zuſetzen, vnnd den Buchhanndell ann ſich zu brenngenn, Dardurch wir dann als die wir vnnſer Weib vnndt Kinndt vonn dieſem Hanndell allein ernehren, Auch andere bürgerliche beſchwer ertragen ſollen, zu mercklichem ſchaden vnnd abbruch vnnſer nahrung gerahten, Weiln dan E. G. H. vnnlengſt dieſe Hochlöbliche Vätterliche annordtnung gethan, Das da einer zween Vrber getrieben, den einnen hat vbergeben muſſen, Als wollen wir vnnß zu E. G. H. vnnterthennigklich getröſten, E. G. H. geruhen vnnd wollen vnß ſo woll vnnſer Weib vnndt Kinndt vnnd nachkhömmlinge genedigſt inn Acht nehmen, vnnd Vätterlich bedenncken, vnd vnß bey dieſem vnnſe-

rem einnigen Gewerb, welcher ohndes in groß abnehmen gerathen, ſchützen vnnd hanndthaben. Dieſes vmb E. G. H. vnnterthenniges gehorſams nach höchſtem Vermögen zuuerdienen, Erkhennen wir vnnß jeder Zeit ſchuldig vnnd verpflicht.

E. G. H.

Gehorſame Vnterthane
Hanns Winckler.
Anna M. Andree Wincklers
hinterlaſſene Wittibe.
Anndres Wolckh.
Caſpar Güttler.
Hanns Scharffenbergk.
Iſraell Eiringg.
Jacob Brückner.
Adam Brachvogell.

Supplication der Buchhänndler Ann einnen Erbaren Hochweyſenen Rath, Auff der Buchbinder eingebrachten Gegennberichtt.

Edle Geſtrennge ꝛc. Herren, Was die Buchbinnder auff vnnſere junngſt wieder Sie vbergebene Supplication fur einnen Gegennbericht E. G. H. einngeſtalt, Das haben wir vernohmmen, vnnd erfordert vnnſere notturfft E. G. H. in Vnnterthennigkeit hinwieder zuuermelden, das wier auff Ihr einnbrengen, demnach daſſelbe auf gannte falſche praesupposita gerichtet, vnnd inn grunnd der Warheit gar viell annders beſchaffen, durchaus nichts eutreumen. Dann anfenngklichen iſt nicht zuerweiſen, das die Buchhändler vonn den Buchbinndern herkommen, Sonndern es ſinnd alle Zeit vnnterſchiedene Hanndtierunngen geweſt, wie dann durchaus inn allen Handels vnnd annderen vornehmen Städten ſich die Buchhänndtler Ihres Hanndels, vnd anndern Vornehmen Ihres Hanndtwergs haltten müſſenn, Auch einner dem anndern keinen eingrieff thuenn darff, deſſenn wir vnnß auf E. G. H. Wiſſenſchafft, vnd die offenntliche gewonnheit des gannzen Heylligen Römiſchen Reichs ziehenn.

Vnnd ob ſie woll fürgebenn, ſambt es vor ſunnfftzig Jaren alſo gehaltenn worden, das die Buchbinnder neben Ihrem Hanndtwerge den Buchhanndel getrieben, vnnd hierüber Stenntzell Wiettiges Exempell anziehen, So haben wier doch deſſen gutten grunndt, khonnten auch ſolches im fall genungſam beweiſen, das Stentzell Wittigk bey vnnſerem gedencken vber 30. Jahr das Hanndtwerg nicht gebraucht, Sonndern ſich vonn ſeinem Hanndell allein genehret wie menniglich in dieſer Stadt bewuſt vnnd da auch gleich zu Zeittenn Vnnderſchleiffe gebraucht worden, muſte ſolches nicht vonn Ihnen in exemplum trahiret werden.

Darnach ſinndt wir nicht inn abrede, das freilich etliche vnnter Ihnuen eine Zeit hero vnnß wenig gearbeitet, Aber der manngell iſt mehrentheyls an Ihnnen geweſt, den ſie Ihres müſſiggangs gewarttet,

vnnd vnſere Arbeitt liegen laſſen, auch viellmall die Bücher ſo vnfleiſſigk gebunnden, das wir dieſelben mit vnnſerem Schadenn anwehren müſſen.

Zu dem ſtehet vnnſer Hanndell nicht allein auff gebundenen Büchern, vnnd khönnen allen zugleich nicht genung zu arbeiten gebenn, Sonndern es ſtehet vnnß ſo woll als annder Leuten frey, das wir vnnſere Sachen einnem oder zweyenn, welche ſie vnnter Jhnen am vleiſſigſten verrichten, vertrawen, vnnd denſelben für anndern das gelt gonnen mögen.

Was ſie fernner für Compactata vnnd Practicen wider vnnß geſchloſſenn, das giebet die erfahrung, vnnd iſt auß dieſem leicht abzunehmen, das täglich einner nach dem annderen ſich in vnnſeren Hanndell ſpielett, vnnd die Andern, welche beim Hanndtwergken bleiben, ohne alle Vrſache vnnß alſo vberſetzen, das wir jetzunndt 4 gr. geben muſſen, da wier zuuor nur drey bedurfft.

Da nun dis lennger wehren, vnnd nicht durch E. G. H. billiches einſehen abgeſchafft werden ſolte, muſten wier, als die vnnſer beſte Zeit mit dieſem Hanndell zubracht, vnndt kein annder Hanndtwerckh darneben treiben khonnen, mit vnnſerem Weib vnnd Kinndern nicht allein notleyden, Sondern es würde der gannte Hanndell in wenig Jharenn zu grundt vnnd boden gehenn, Alſo das keinn frembd Druck aus Welliſch Lanndt, Franncfurt, oder anndern obgelegenen Ortten, dieweill dieſelben groſſen Verlagk bedürffen, vnnd nich allezeit Jhre anwehrung haben, alhier zue bekhommen, welches ob es dieſer Stadt nüzlichen oder ruhmlich, können E. G. H. als die Hochverſtendigen ſelbſt erachttenn.

Weill dann E. G. H. Criſpino Scharffenbergenn zur Zeit nicht vergonnen wollen, das Er geſellen haltten vnndt den Buchbinndern in Jhr Hanndtwerck fallen ſollen vnd wier vnnß deſſenn auch auff dieſe ſtunde allezeit gehorſamlich verhalten, innbem wier Jhnen weder durch vnnſere Jungen oder geſinnde einnigen einhalt thuen, auch niemandt verbieten, ſeiner gelegenheit nach, wo es Jedem gefellig, die Bücher binnden zu laſſen.

Darneben auch alles ertickt dinng iſt, das ſie Jhr Vnuermögen dem Hanndtwercke, gleich ob ſie ſich darbey nicht ernehrenn khönntten, Sondern zu erhalttung Weib vnnd Kinnd den Buchhanndell darneben führen muſten, zumeſſen wollen, da doch der müſſigganng, vnnd das ſie ſich derer ſachen vnderfanngen, die Sie niemals gelernnet, auch bey etlichen die Bierkanne vnnd vbrige Pracht der Weiber am meißtenn ſchuldig daran, das Sie nicht bey Jhrer Nahrung gedeyen khönnen.

Als wollenn zu E. G. H. wier vnnß gennzlichen verſehen, Auch hierumb vnnderthennigklichen gebeten haben, Dieſelbten geruhen vnnd wollttten in annſehung der billigkeit, Sonnderlichen auch, das wier das groſſe Burgerrecht gewonnen, Schatzunng, Zoll, vnnd anndere Beſchwehr mehr derer Sie zum theyll gar vbrigk, tragen vnnd leyden

müßenn, das ernnſte einnſehen fürwennden, damit hierinn (wie auch vormals vnnder den Schneidern, welche mit Wahrenn ihre Hanndtierung getrieben, dergleichen beſcheheun) ein ordtnung aufgerichtet, die Hanndtwerge vnnd Hanndell nicht vnndereinnander gemiſcht, vnnd einnes mit dem andern verterbet werde, Sonndern nach gewonnheit annderer Händdell, vnnd ſonſt woll angerichten Städten, die Buchbinder ihres Hanndtwergs inn treuen abwartten, oder aber, da ſie ihre nahrung beim Hanndell beſſer zu befördern vermeinenn, deſſenn gar müſſig gehen, Wie wir vnnß dan dißfalls inn E. G. H. günſtigen ſchutz vnnderthennigklichenn empfehlenn, vnnd derſelben Resolution hierauff gehorſamlich gewartten.

E. G. H.

Vnnderthennige gehorſame
Hannß Winnckler.
Anna M. Anndreae Winklers
hinnderlaſſene Wittib.
Anndreas Wolck.
Caſpar Güttler.
Hannß Scharffenbergk.
Ißraell Eurinngk.
Jacob Brügkner.
Adam Brachvogell.

Supplication der Buchhänndtler Ann einen Erbaren Hochweyſenen Rath, vber Dauit Strauſſen dem Buchbinnder, Anno 1590, denn 20. January.

Edle, Geſtrennge ꝛc. Herren, Neben erbiettunge vnnſer gehorſamen willigen Diennſte, Sollen E. G. H. wir demüttigiſt annzufliehen vnd zu erinnern nicht vmbgehenn, Demnach ſich E. G. vnnd H. ſonndern Zweiffels günnſtiglich zu erinnern, Das wir vnnß vor etlichen Jahren vber etliche Buchbinnder alhie zum höchſten beſchwerett, weiln ſie ſich neben ihrem Hanndtwergke, des Buchhanndels angemaſſet, da doch bei dieſer Löblichen Stadt biſhero dieſer gebrauch gehalten worden, das einnem Mitburger zwen Vrber zutreiben nicht zugelaſſen, Sonndern alleine bey einnem vorbleiben ſolle. Vnnd obwoll Ein Erbar Hochweyſer Rahtt damals vnnß auf vnnſere beſchwer vber die Buchbinnder, weiln ſie vnnß, die wir vnnß vnſer Weib vnnd kinndt alhie bey dieſer Stadt allein des bloſſen Buchhanndels ernehren, vnnd zugleich alle Burgerliche beſchwer ertragen ſollen, inn vnnſerem Hanndell nicht wenig Schaden vnnd eingriffe thuen, dieſen beſcheidt gegeben, Wir ſolltens diſe Zeit beruhen laſſen, Da aber nunmehr ſich irgend einn Buchbinnder des Buchhanndels vnnterſangen würde, ſolches E. G. vnnd H. anzumelden, ſo wolte einn Erbar Rahtt mit gebührlichem einſehen zuerfahren wiſſenn.

Dieweill denn jetziger Zeitt Dauitt Strauß ein Buchbinnder alhie ſich des Buchhanndels anngemaſſet, vnndt derhalben das groſſe

Burgerrecht, wie er furgiebt, gewonnen, das er denn Buchhanndell neben dem Hanndtwerckhe führenn möchte, da er ſich doch woll mit ſeinnem Hanndtwerkhe ernehren vnnd erhalten khönnte, welches wie oben erwenndt, vnnß allen ann vnnſerem einnigen Hanndell zu merckhlichem abbruch geraichenn thutt, ſinntemall wir ohn diß vonn ihn im binnderlohnn vberſetzet, vnnd ihres gefallens leben müſſen. Als biettenn E. G. H. wir vnnterthennigiſt, dieſelben geruhen zu Vorhüettung vnndt abwenndung allerſeits vnnordtnung, dieſſals mit gebührlichem einnſehen zuuerfahren, vnnd mehr gedachten Danit Strauß dahinn zu weyſenn, damit er ſeines Hanndtwercks abwartte, oder aber da er ja mit dem Hanndell vermeint mehr zu erlanngen, ſein Hanndtwerckh dargegen fahrenn laſſe, Denn wie ſehr ſich Magnus Reuſener vnd Sebaßtiann Merz die zweene Buchbinnder ſeeligen mit dem Buchhanndell bereichet vnnd gebeſſert, weis mennigklich, das ſie alhie vnnd annderswo, guette, Redtliche Leutt anngeſezt, dardurch E. G. vnnd H. ſo woll anndere Leutte nicht wenig beſchweret worden, vnnd noch biſ auf heutte nicht richtig iſt, welches vnnß nicht wennig beſchwerlich, weilen wir dieſes vonn den Außlenndiſchen Buchhänndtlernn zu Leipzig*) zum Offteren hörenn vnnd entgelten müſſen, vnnd derowegen Ihnen zu rathenn geweſen, Sye werenn bey Ihrem Hanndtwercke bliebenn, vnnd des Buchhanndels müſſig geganngen vnnd enthaltten, In maſſenn ſich dann anndere Buchbinnder mehr vorlautten laſſen, da es mehr gedachtem Strauſſe vorgunnſtet vnnd zugelaſſen würde, ſich auch des Buchhanndels zu vnnterfanngen, dadurch wir enndtlich, weilln wir das vnnſere auf den Buchhandell gewanndt, vnnd mit wüchttigenn Büchernn ganz teur beladen, in vnuerwündtliche ſchäden geſezt worden, welches E. G. H. vnnß nicht gönnen wollen, wir abermals vnnterthennigiſt bietten. Weilln wier denn zu E. G. vnd H. vnnß gehorſameſt getröſten wollen, Dieſelbten als die Hochverſtenndigen auß angeregter beſchwer vnnd vrſachen vnſ als ihre gehorſame Vnnterthane, in günſtige vnnd vätterliche Acht zunehmen, nicht vnnterlaſſen werden, Solches vmb E. G. H. gehorſamblich zuuerdienen befinnden wir vnnß jeder Zeitt ſchuldigk.

E. G. H.

Gehorſame Vnderthanne,
Anndreas Wolckh.
Adam Winnckler.
Caſpar Margkwardt.
Martin Scharſſenberg.
Adam Brachvogell.
George Bawmann.
Jacob Bruckner.
Hannß Eyringk.
Hannß Hoffmann.

*) Darf man aus der alleinigen Erwähnung Leipzigs etwa ſchließen, daß die Breslauer Buchhändler nur die Leipziger Meſſen bezogen?

Supplication der Buchhänndler ann einnen Edlen Hochweyſenen Rath, Abermalen vber Dauit Strauſſen den Buchbinder.

Edle, Geſtrennge ꝛc. Herren, Neben erbiettunnge vnnſerer gehorſamen vnnd willigen Dienſte, ſollen E. G. H. wir abermals vnnderthennigſt nicht pergenn, Demnach wir vnnß vor wenig Wochen vber Dauit Straußen Buchbinnder alhier beſchweret, weiln er ſich neben ſeinem Hanndtwercke des Buchhanndels vnnterſanngen, da ihm dann vonn E. G. H. dieſer Loblichen Stadt Ordtnung eingehalten worden, Das ihme ſo woll auch annderen zwene Vrber zuführen nicht khönnten verſtattet vnnd zugelaſſen werden, Auf welches er ſich dann kurz bedacht, vnnß alle ſeine Bücher zuuerkauffen angebotten, damit er genungßam zuuerſtehen gegebenn, das er des Buchhanndels abſtehen, vnnd bey ſeinnem Hanndtwercke verbleyben wolte, Wie er aber ſeinnen Zuſagen nachkhommen, haben E. G. H. auß ſolgenndem vnnſerem Bericht nach notturfft zuuernehmenn, Dann ob wir woll alsbalt ſeine Bücher in Augenſchein genohmmen, So zeigte er ann er hette noch mehr Bücher, welche nicht ausgemacht (i. e. ausgepackt) weren, wir ſolten vnnß gedulden, biß er dieſelbigen außbereitten würde, wolte er vnnß ſolches wiſſenn laſſenn, vnnd was der aufzüge vnnd außflichte mehr, darmit er vnnß alſo vorſezlichenn zuuerziehen vermeinet, vnnd nichts deſtowenniger ſeinnen Buchladen bißher offenngehalten, vnnd was er hat zu gelde machen khönnen, verkhauffet, Weiln dan E. G. H. auß dieſer vnnſerer Beſchwer dieſes Mannes Vngehorſam vnnd Vnnbeſtanndt zuuernehmen, das Er demſelben was E. G. H. damals ihme mitgeben, er auch ſolches ins Werck zu ſetzen vor einem Erbarn Rath zugeſagt, biß daher nicht nachgelebt. Als gelannget ann E. G. H. vnnſere gehorſame bitte, dieſelben geruhen zu Abſchaffung dieſer vnnſerer nottwenndigen beſchwer, wegen obgedachten Dauit Strauſſen, ſo woll der aundern Buchbinnder, auf welcher vnnbegrüntes Supplieirenn wir vnnſernn beſtenndigen vnd außführlichen Gegenbericht E. G. H. gehorſameſt vbergeben, vor die Handt zunehmen, damit wir gleiches falles mit ihm enntſcheydenn, vnnd E. G. H. mit ſernnerem anlauffen möchte verſchonet werden.

E. G. H.

Gehorſame Vnterthanne
N. N.
Die ſamblunge der Buchhänndtler alhier.

Supplication der Buchbinnder, an einen Edlenn Hochweyſenen Rath, vber die Buchhänndler vbergeben den 10. Apprillis Anno 1590.

Edle Geſtrennge ꝛc. Herren, Demnach wir auß bericht der Vnnſerigen ſo viell vernohmmen, Waßmaſſen die Samblunge der

Buchführer alhier bey E. G. vnnd H. vnnß den Buchhanndl abzuſchaffen anhalten thun. Als khönnen wier der hohen notturfft nach nicht vmbgehenn, E. G. vnnd H. hinwieder gehorſamblich zuberichtenn. So viell erſtlichen das anngeregte vnnſer weniges vnnd geringes Hanndlichen mit den Büchernn belannget, iſt es Geſtrennge Herren ann deme, daß nicht alleine inn allen vmbliegennden Städten in gannz Schleſien, Sonndern auch im gannzen Rohmmiſchen Reich vnnd allenn Orttenn der Chriſtenheit breuchlichen, Daß einn Jeder Buchbinnder ſo es nur vormag, mit büchern frey hanndlen mag. wie dann diß die Buchführer ſelbſt woll wiſſenn, Das es ebenn ann denen Ortten, da Sy hin hanndlen auch breuchlichen, Sy auch derer Ortt den Buchbinndern ſelbſt Bücher abkauffen.

So lernnet auch einn Jeder das Buchbinnderhanndwerck fürnehmlichen vmb des Hanndels willen, Ob Jhm Gott ann ſeiner Nahrung ſegnet, das Ers vermag, Er ſich des Hanndels gebrauchen möchte, Inmaſſen dann diß bey Vielen Anndern Hanndtwercken mehr breuchlichen. Vnnd treibet vnnß auch die hohe nott dartzu, Sintemall wir vonn den Buchführern alhier zum groſſen theyll keine förderung, vnnd ihrer Arbeit halber mannicher auß vnnß wol Hungers ſterben muſte, Wie dann auch etzliche ſich E. G. vnnd H. tagelöhnner Arbeit gebrauchen, vnnd ihr brott alda ſuchenn ja etzliche daß liebe Allmuß von E. G. vnnd H. nehmen muſſenn,

Es wundert vnnß auch nicht wennig, ſolche der Buchführer Mißgunſt gegen vnnß, indeme Sy doch den vmblauffennden Partirern alhier ihre Buchkrämmerey auß einnem Bier oder Weinnhauſe in das annder in der Stadt vmbher zutragen vorſtatten, die doch die Bücher mit wenigem nutz vorkauffen, allein das Sy anndern das brodt fur dem Munnde hinwegſchneidenn,

So gebrauchet ſich ja auch der Buchdrücker, ſo woll der Briffmahler vnnd Formſchneider, des Buchhanndels, welche auch ihre Nahrungen neben ihrem Vrbar hiemit deſto erſprießlicher führen mögen, Da ja auch billichen wir mit den Buchführern ein theyll dem Anndernn die Hannd reichen, vnnd als Chriſten mit einnannder, das was Gott der Herr einnem Jedenn gönnen möcht, auch gönnen ſoltten. Inmaſſen dann ſolches von denn lieben Alttenn ſur altters beſchehen, da der Buchbinnder mehr als jetzo im Hanndel geweſen, vnnd doch vonn den Buchführen ruhig vnd vngehinndert verblieben.

Das Sye vnnß auch für E. G. H. anngeben, ſambtt machten wir Buchbinnder mit dem Hanndell viell ſchuldig vnnd hierdurch viell beſchwernus, khönnenn Sy den Hanndell mit Büchern ſo gewiß nicht zumeſſen, Mann möchte ſobalt vnnter ihnen vnnd annderenn Vrbers Leutten ſchulden vnnd Vnnrichtigkeit befinnden, als vnnter vnnß, Vnnd mögen Sy, die Buchführer, woll auch ſelbſt in gutten Theill zu vnnſerem Vorterb helffenn, in dem Sy den gröſten Theill auß vnnß durchaus nichts zuebinnden geben, vnnd deme Sy was gebenn, doch geringere

Zahlung, als anndere thun, auch den Leutten, So ihnen vngebundene materien abkauffenn, ſagen, was Sy vnnß zuebinnden gebenn ſollenn, Sy auch nicht zu denen Buchbinndern weiſen, denen Sy woll wollenn, oder laſſens den Leuttenn ſelbſt binnden, vnnd drücken die armen Meiſter ihres gefallens,

Wann dan aber Geſtrennge Wolbenambte Herrenn, Sye die Buchführer vnnſer 12. Werckſtädte mit Binderwerckh gnüglichen nicht verſehen noch beſördernn khönnen, vnnd auch ſounſten inn dieſer beſchwerttenn Zeitt, mit vnnſerem Handtwercke weniger dan zuuornn zu erwerben. Vnnd wir vnnß beuorauß die Armen Meiſter, deren vnntter vnnß der größte theyll hiemit nicht zuerhaltten, Sonndern neben dem Handtwercke hin vnnd wieder ſehen müſſen, wie wir vnnß vnnd vnnſer Arm Weib vnnd Kinndt zuernehren mogen,

Alß gelannget ann E. G. vnnd H. vnnſer vnnterthäniges vnnd demüttiges Bitten, Sie geruhen, Alß vnnſere günſtige Herren vnnd Vätter, vnnß Armen dießfals inn günnſtige Achtt zunehmen, vnnd vnnſere Arme Narungen wie vor Altters, fur den Buchführern, die ſich doch woll zu erhalttenn, vnngehinndert vatterlichen gönnen, Hiemit wir mit vnnſerem Armen Weib vnnd kinndt nicht vollent in euſſerſte Armut vnd Vorterb gerathen dörffen, auch anndern vmbliegenden Städten, das ein ſolches bey ihnen auch auffkhommen, nicht Vrſache gegeben werden möge, vnnd ſich die Meiſter vnnſers Hanndwercks derer Ortt nichtt vber vnnß zuebeklagen haben dörffen. Dieß erkennen vmb E. G. vnnd H. wier in gehorſamb treulich vnnd willig zuuordienen ſchuldig,

E. G. vnndt H.

Gehorſame Vnterthännige
Eldeſten vnnd Jünngſtenn
Meiſter des Handwercks
der Buchbinnder.

Supplication vnnd Gegenbericht der Buchhänndtler ann einnen Edtlen Hochweyſenen Rath, Auff der Buchbinnder vbergebene Supplication, Aby den 14. Aprillis Anno 1590.

Edle Geſtrennge ꝛc. Herren, Ob wir vnnß woll gänntzlich getröſtet, es würde Dauit Strauß der Buchbinnder alhier, vber welchen wir vnnß ſambtlich beſchweret, Weill Er ſich des Buchhanndels angemaſſet, Daſſelbige, was E. G. vnnd H. damals da wir mit ihme vorkhommen, vor gutt vnnd billich erkanntenn, Er auch demſelbigen nachzuſetzen zuegeſagt vnnd erbotten, ins werck geſatzt haben, damit E. G. vnnd H. mit fernnerem Anlauffen hette mögen verſchonet werdenn, So erzeiget ſich doch vonn ihme das Wiederſpiell, innneme das Er das gannze Hanndtwerckh der Buchbinder ann ſich zeucht, wie ſolches ihre Supplication außweiſet, vnnd vormeinet alſo auf

ſeinem vnnbefugtem furnehmen fortzuefahrenn, Da ihme doch vonn E. G. vnd H. runndt vnnd klar angezaiget worden, Er ſolle beim Handtwercke, oder aber beim Hanndell bleiben, Auff welches Er vnnß ſeine Bücher, ſo viell Er derſelbigen jetzo hatt, feillgeboten, damit Er ja genungſam zuuerſtehen gegeben, das Er des Hanndels abſtehen, Sonndern bey ſeinnem Handtwercke verbleiben wolte.

Vnnd damit wir aber auff ihre Supplicationes Artickell mit grunndt vnnd beſtanndt E. G. H. bericht thuen wegen des vonn inen angemaſten Buchhanndels welches ſie ein weniges vnnd gerinnges Hanndtlichen nennen. Iſts Großgünſtige Herren an dieſem, das es gleichwoll ein täglicher vnd gemeiner Abganng iſt, dardurch vnnß ann vnnſerem Hanndell der gröſte ſchaden beygefüget wirdt, Dann was groſſe tewer Bücher, ſo nicht in täglicher nachfrage ſinndt, die auch in etzlichen Jahren kaum ihren Kauffmann vberkhommen, ſonnder liegen bleiben betreffennt, laſſen ſie woll es vnnterwegen, vnd muß vnnß der tägliche Abganng gemeiner Schulbüchlein zur Hülffe khommen, das wir deſto beſſer große ſtücke führenn khönnen, vnnd wann vnnß dieſelbigenn zulange liegen bleiben, mußen wir ſehen, das vnnß dieſer ſchade auß Vorſchließ der anndern erſtattet werde, Sollen wir dann auch nichts als lautter kleinne Schulbüchlein führen wie ſy, würde nicht alleinn dieſer Stadt, Sondernn auch denen auf dem Lannde vnnd benachbarten, die zu vnnß hierein ihr Zuflucht habenn, wenig gedienet werden, Wollen geſchweigen, das es gleichwoll Gemeinner Stadt einn ruhm vnnd ehr, das man vnſere Buchladen mit ſo gutten Büchernn beſtellet finden kan, Als etwan in annderen fürnehmen Hanndels Städtenn, Im faall nun die Buchbinnder mehr mit dem Buchhandell ſich zuebereichern vermeinen, wollen wir vnnß vorſehen, das Sye das Hanndtwerck dargegen werdenn fahren laſſenn, weiln ſonnſt annderen Zechleuttenn alhier bey dieſer Löblichen Stadt zwene Vrbar zuetreiben nicht zuegelaſſenn noch verſtattet werden.

So werden auch E. G. vnnd H. vonn gedachten Buchbinndernn disfals zue milde bericht, das es nicht alleinn in dieſem Lannde Schleſienn, Sonndern auch inn der gannzen Chriſtennheit breuchlichen, das einn jeder Buchbinnder mit büchern frey hanndeln möge, Welches alles inen zuerweiſen vnnmöglichen, Dann etliche vnter vnnß ſo in furnehmen Städtenn geweſen vnd gedienet, ſo woll annderen Perſchonen mehr, die ſich daſelbſt aufgehaltten vnndt studiret viell ein annders bewuſt, vnnd Nemblich, das Allewege der Buchhanndell vor ſich allein, vnnd die Buchbinnder ihres Hanndtwercks abgewartet, Wier pflegen auch, wie Sye vnnß beſchuldigen, vonn keinem Buchbinnder vnſere Bücher, die wir mit groſſen Vnnkoſten alher führen laſſen, zu kauffenn, vnnd ſolches mit vnnſernn kauffzettelnn viel anders darthun khönnen, vnnd iſt dieſer ir nichtiger behelff, dardurch ſie E. G. vnnd H. einzunehmen vormeinnen, darauff gericht, Demnach ein Buchbinnder oder drey zu Leipzig ſich auf ſonderliche vorgultte Bettbüchlein, als in

Sammat, Attlaß, Karteck vnnd anndere Manier zubinnden befleiſſigen, welche nicht ein Jeder dermaſſenn vorſerttigen kann, vnnd dieſelben allein bey ihrer muſſe vnnd weile, wann ſie ſonnſt nicht viell zu arbeitten außbereitten, damit wann die Buchhanndler auß frembden Ohrtten vnnd Städten in Marckten dahin khommen, Sie ihnen dieſelbigen Summaweiß vorkauffen, Wann nun die hieſigen Buchbinnder ſich ſolcher Arbeit vleiſſigten oder machen khönndten, auch in dem Wertte hinlieſſenn, woltten wirs viell lieber alhie kauffen, vnd ihnen das gelt gönnen, Das Sie auch fürgeben dörffenn, das Sy ihr Hanndtwerck furnemlich wegen des Handels lernnten, Iſts an deme, daß man ſolchen Bericht des Hanndels bey dieſem Hanndtwercke nicht lernen kan, Auch mit ihren Lehrbriefen nicht zuerweiſen, Hiergegenn vnnſer einner ein Jar 10. oder 12. darbey dienen vnnd viell außſtehen muß, ehe Er deſſen recht khünndig, vnd demnach gnungſam zueſchaffen giebt, würde auch entlich hierauß erfolgen, das, da gemelten Buchbindern zwen Vrber zuefürenn vorſtattet werden ſolte, wir keinen Dienner, der ſich zu dem Buchhanndel würde brauchen laſſen, bekhommen khönnden, welche Confusion vnnd Ordtnung bey annderen Handwerckernn vnnd Zechleutten gar nicht breuchlichen, wie ſie vnnbedachtſam, ohne grundt ſetzen dörffenn.

Auch wenndenn Sye für, als triebe ſie die nott darzu, das ſie ſich des Buchhanndels vnnterfanngen, weil wier Inen nicht zu arbeitten geben, auch etbliche Sich E. G. vnnd H. taglönner Arbeit gebrauchen, vnnd das liebe Allmuß nehmen muſſen, Iſt die Vrſache das Sye Ihres Vrbers nicht vleiſſig abgewartet vnd darüeber in Vorterb geronnen ſinndt. Thun Sye vnnß hieran vnnguttlich, dann wier nach notturfft nicht khönnen gefördert werdenn, Vnnd da man ſchon vnnter Ihnen zuebinnden geben hat, Sy dieſelbenn Bücher hie vnnd annderswo verkaufft, dartzu manngelts ein mall am Leder, jetzo ann Brettern, gar balt am geſinnde, das ſie der geſtalt mannichen vnter vnnß etbliche viell Wochen mit der Arbeitt aufgehalten, damit wir denen ſo vnnß Bücher auffs Lanndt abkauffen nicht glauben haltten khönnen, Seint derowegen ſie ſelbſt ein Vrſache ihres Vnuormögens, weil ſie Ihres gutten Hanndtwercks ſo vnnfleiſſig abwartten, geſellſchafft vnnd ſpatzieren gehen ihn lieber ſein laſſen, als das Sy daheim arbeitten vnnd zuſehen, damit vnnß vnnſre Bücher nicht alſo vorſtümmelt, vorſetzt, vbell gebunnden vnnd verwarloſt werden, Welches wir nicht alleine mit den einheimiſchen, Sonndern auch mit fürnehmmen Leutten auff dem Lannde genungſam zubeſcheinnigen, vonn welchen vnnß gar offt zue vnnſerem Spott vnnd ſchaden die Bücher zurücke geſchickt worden, deſſen Sy zum Theyll in abrede nicht ſein khönnen, das Sy dieſelbigenn annders binnden vnnd die Tritern, ſo vorſatzt wiederaußhebenn, vnnd ann anndere gehörige Ohrtt vorſetzen muſſenn, dardurch Sy Inen vnnd vnnß die Leutte vorſchlagen, Derowegen wier vnnß füglicher vber ſie wegenn angeregtten Vnn=

fleiſſes, Als Sie ſich vber vnnß zubeſchweren ſchonn lenngeſt mehr dan genungſam Vrſache gehabt vnnd noch haben. Belanngent die Partierung der Bücher, Bilder vnnd annders, vornehmmen E. G. vnnd H. hierauß, das wier nicht allein von den Buchbinndern vorterbet, Sonndern auch von andern vnnß das Brott vor dem munde weg (wie man ſagt) geſchnietten wirdt, Weill ſolches aber den Buchbindern nicht zu ſchaden gereicht, wollen wir daſſelbige, ſo baldt wir rechtten grunndt, wer daran Vrſache, ein Erbaren Rath nach notturfft berichten vnnd vmb gebührliches einſehen gehorſamblich anzuſtiehen nicht vnnterlaſſen.

Das Sy auch E. G. vnnd H. vberreden wollen, das Ihre Vorfahren von den Altten Buchführern vngehinndert den Buchhanndell getrieben, wiſſen wir nicht, wie Sie dieſes erweyßen woltten, vnnd werden ſich E. G. vnd H. ohnn Zweiffell günſtig zuerinnern haben, das mann ſich vor etzlichen Jahren vber edtliche Buchbinnder beſchweret, das Sy ſich des Buchhanndels vnnterfangen, vnd damals E. G. H. alle Vmbſtennde zu gemütte gefüret worden, Darauff dann ein Erbar Hochweyſer Rath vnnß dieſen abſchiedt gegeben, Wier ſolten es dieſe Zeit beruhen laſſen, da aber nun mehr Sich Irgent ein Buchbinnder des Buchhanndels vnterfangen würde, Solches E. G. vnnd H. anzumelden vnd zu klagen, So wolle ein Erbar Rath mit gebührlichen einſehen zuuerfahren wiſſen, Dann ſo Jhnnen dieſes ſolle vorſtattet vnnd zugelaſſen werden, würde hierauß erfolgen, das ſie vnnß mit der Arbeit lanngſam fördern, das ſchönſte Leder zu Jhren Büchern, vnnd denn Brack zu vnnſeren brauchen, Welches ohne diez bißhero offt geſchehen, das Sye alſo inn wenig Jahren den Hanndell ann ſich zuebringen vormeinten, vnnd vnnß hindanſetzenn würden,

Das wier inn vnnſer beſchwer wieder Dauit Straußenn E. G. vnnd H. vermeldet, das edtliche Buchbinnder alhie, nachdem ſie ſich auß Vorwietz des Buchhanndels vnnterfanngen in groſſe ſchulden gerathenn, Da Sye doch zuuor bey dem Hanndtwercke wolgeſtanden vnnd vnbeſchuldet geweſenn, Dardurch ein Erbar Rath, So woll auch annder Leutte nicht wenig beſchweret worden, Iſt altzu ſehr am tage, Muſſen ſollches vonn den Außlenndiſchen Buchhänndtlernn zu Leipzig nicht allein offt mit beſchwer annhoren, Sondern auch entgeltten, ann welchem wier doch nicht Vrſach ſeind, Sonndern iſt die Schuld Jr ſelbſt, weill ſie ſich des Handels vnnterfanngen, denn Sie niemals gelernet, vnnd ſich vonn Jhrem Hanndtwercke, wann Sye deſſelbenn vleiſſig abwartten, woll zuerhaltten, Letzlichenn thuen Sye E. G. vnnd H. in Jhrem ſchreiben mit 12. Werckſtattenn der Buchbinnder berichten vnd beklagen Sich, das mann dieſelbigen mit der Arbeit nicht beforderte, vnnter welchen doch kaum Vier ſeinndt die vnß Arbeitten, Zwene habenn Jhre diennſte, Einer iſt kürchenndienner zu Sant Barbara, der annder zum Heyligen Geiſte, das Sye das

Hanndtwerck wennig oder nichts treibenn, die Anndern ſo ſich in den Buchhanndell geſpiellet vnnd edliche mehr dünckenn ſich viell zu herlich ſeinn, das Sye vnnſer einnem waß Arbeittenn ſollten, Da Sy doch jederzeit gutte bezahlung von vnnß habenn, vnnd wier es mit Jhnen machen muſſen, wie ſie ſelber wollen, vnnter Jhnnen auch ſelbſt ein Ordnung oder Pact gemacht, was mann Jhnnen vonn Jedem ſtück geben muß. Wie kommen Sye darauff, das Sye vnß beſchuldigen dörffenn, Als hülffen wier Sye verterben, deſſen Sye doch Jr eigen gewiſſenn viell ein annders erinnern wirdt, Khönnen vnnd mögen derowegen Jnen ſelbſt die Vrſache Jhres Vorterbens zumeſſen, Jn deme daß Sy die Jännigen, ſo Jhnen Leder, Bretter, vnnd was zum Hanndtwerck dienſtlich Jhres gefallens abdrucken wollenn, Dannher dann edtliche von denſelbigen Jhnen wennig alhier zueführen, Durch welches dann Gemeinner Stadt vnnd die ſo Studiren vnnd täglich Bücher bedorffen ſehr vorhinndert vnnd vorgezogen werdenn,

Auß welchem allem E. G. vnnd H. als die Hochuerſtenndigen woll zuuernehmen habenn, das die Buchbinnder ſich mit ernnſt in den Buchhanndell einzudringen geſonnen, Weill Sye ſich gar nit ſchewen einen Erbaren Rath mit Vnngrundt zueberichten, Welches wier mit ſtillſchweigen keinesweges haben khönnen hingehen laſſenn. Als wollen zu E. G. vnnd H. wier vnnß gänntzlich getröſten, auch hierumb vnnterthanigiſt gebeten haben, dieſelbten geruhen in Anſehung der Billigkeit das ernnſte Einſehen furwennden, Darmit hierinnen die wolbeſtalte Ordtnung bey dieſer Stadt in acht genohmmen, die Hanndtwercke vnnd Händdel nicht vnntereinander gemiſchet. vnnd eines mit dem anndern vorterbet werde. Sonndern nach gewonheit annderer Händdell vnnd ſonnſt woll angerichter Städte die Buchbinnder Jhres Hanndtwercks in trewen abwartten, Oder aber da Sye mit dem Hanndell mehr zuerlangen vormeinenn das Hanndtwerck dargegen fahrenn laſſenn, Wie wir vnnß dann alle dießfals inn E. G. vnnd H. günſtigen ſchutz vnnterthänniglich enndpfehlenn, vnnd deſſen Resolution hierauff gehorſamblich gewartenn.

E. G. vnndt H.

Gehorſame Vnterthanne
N. Die Buchhändler alhier in
Breßlaw.

Decreta Einnes Edlen ꝛc. Raths ꝛc. auff der Buchhänndtler eingebrachte Supplication, wegen der Buchbinnder.

Einn Erbarer Rath helt darfür, das bei dieſen ſchwerenn Zeittenn das Weſenn mit den Buchbinndern ſo genaw nit geſucht werden ſolle, darumb ſich dann die Buchhändler mit den Armenn Leutten was zu gedulden werden wiſſenn, doch hatt einn Erbarer Rath bewilliget,

das ohne derſelbten Vorwiſſenn vnnd Bewilligung hinfurder mehr Perſchonnen zu Buchhänndtlern nit ſollen zugelaſſenn werden. Act. in Consilio 14. Apprillis Ao. 1590.

So gänzlich Unrecht hatten die Buchbinder mit ihrer Behauptung: daß eine Cumulation beider Gewerbe früher ſtattgefunden habe, denn doch nicht gehabt, wie vielerlei Beiſpiele beweiſen; nur nahmen ſie hier in Breslau allerdings dieſe Cumulation nur als ein ausſchließlich ihnen, nicht auch den Buchhändlern zuſtehendes Recht in Anſpruch. Wohl ziemlich allgemein durch ganz Deutſchland blieb ihnen ſchließlich als herkömmlich das Recht des Verkaufs gebundener Schul- und Gebetbücher und von Kalendern. Die Breslauer Buchhändler ſcheinen aber aus dieſem Streite wenigſtens mit dem Gewinn einer Art von Einſpruchsrecht gegen die Errichtung weiterer Buchhandlungen hervorgegangen zu ſein. Ueberraſchend hoch iſt jedenfalls für jene Zeit die Zahl von neun Buchhandlungen in Breslau, während dagegen nur eine einzige Buchdruckerei exiſtirte.

Grazer Buchdruck und Buchhandel im sechzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. **Anton Schlossar.**

Als Kaiser Ferdinand I., ein Regent, der in seiner von Religionshader durchtobten Zeit sich mehr milderen Anschauungen zuneigte und auch wirklich den Protestanten schon einige wesentliche Zugeständnisse gemacht hatte, am 25. Juli 1564 ins Grab gesunken war, kam es nach dem Willen des verblichenen Fürsten zu einer Theilung Oesterreichs unter seine drei Söhne: Maximilian, Ferdinand und Karl. Der letztere erhielt bei dieser Theilung Innerösterreich, das heißt die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, ferner Görz, Istrien und Triest zugetheilt. Steiermark hatte also nun einen selbstständigen Regenten und erfreute sich auch der besonderen Aufmerksamkeit dieses Herrschers, des letzten eigenen Herzogs. Diese Aufmerksamkeit bethätigte sich in der Einführung einer Reihe wichtiger und für die genannten Länder sehr nöthiger Institutionen, insbesondere auf dem Gebiete der Verwaltung und Justizpflege. Schon im Jahre 1565 wurde — nachdem am 21. März 1564 die Erbhuldigung der drei Herzogthümer erfolgt war — der „geheime Rath" über ganz Innerösterreich mit einem Präsidenten an der Spitze als oberste Verwaltungsbehörde errichtet. In demselben Jahre wurde die Stadt Graz (Gräz) zur Residenz und zur Centralstadt der Regierung von Innerösterreich erhoben. Sie bildete somit den Centralpunkt aller anderen Behörden, insbesondere befand sich hier auch das Collegium der Stände Steiermarks mit dem Landeshauptmann an der Spitze.

Da in der nachfolgenden Darstellung von den steiermärkischen Ständen öfters die Rede sein muß, und auch sie, wie die Regierung, auf Buchdruck und Buchhandel im Lande Einfluß ausübten, so erscheinen einige Andeutungen über das „ständische" Institut hier

nothwendig. — Karl der Große hatte, als er Noricum — ungefähr der Boden der heutigen Steiermark — eroberte, das Land unter seine Ritter und Edlen vertheilt; diese waren also die einzigen Grundbesitzer und somit Repräsentanten des Landes. Schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts hatten diese „Stände" eine geordnete Verfassung und unter Ottokar II., dem ersten Herzog des Landes, wurden alle Landesangelegenheiten mit ihnen verhandelt. Als dann Rudolf von Habsburg den Thron bestiegen und im J. 1278 den großen Sieg über den Böhmenkönig Ottokar errungen hatte, zog er auch in die Steiermark und beschwor die Rechte und Freiheiten der Stände, die seit 1256 ein Oberhaupt unter dem Titel eines Landeshauptmanns sich erwählt hatten. Man begreift den Einfluß einer also gekräftigten und geordneten Landesvertretung, der auch im 16. Jahrhundert noch nicht abgeschwächt war und die Stände als eine Macht erscheinen ließ, die selbst Kaisern und Herzogen gegenüber gewaltig auftrat. Die Stände umfaßten Vertreter des Prälaten-, des Herren- und des Ritterstandes; sie bildeten die „Landschaft", deren Sitz und Kanzlei sich in Graz befand. Damit erklärt sich die Benennung der „landschaftlichen Beamten", welche an dem Sitze der Landschaft zu den Kanzlei- und Verwaltungsarbeiten in großer Zahl erforderlich waren. Aber es erscheint im 16. Jahrhundert auch noch eine ganze Reihe anderer „landschaftlicher" Diener, Gewerbs- und Handwerksleute, Künstler, Gelehrter u. s. w. Wir finden landschaftliche Fechtmeister, Tanzmeister, Landschafts-Mathematiker und -Physiker, landschaftliche Buchdrucker und Buchführer. Diese standen zwar nicht im Beamtenverhältnisse zu der Landschaft; aber sie erhielten doch einen eigenen Bestallungsbrief, waren verpflichtet, für die Landstände Arbeiten zu verrichten, und bezogen gewöhnlich auch eine in der Bestallung ausgedrückte Besoldung, deren Höhe je nach der Wichtigkeit der Leistung bestimmt wurde.

Die Stellung des Erzherzogs Karl den Bewohnern Steiermarks, insbesondere den Landständen gegenüber war, als er die Regierung antrat, eine schwierige. In der Hauptstadt des Landes gab es unter 15000 Bürgern kaum mehr als 200 Katholiken. Der Protestantismus war also im Lande geradezu ganz überwiegend, ja auch der Adel hatte sich bereits zumeist der Lehre Luthers zugewandt. Die Hauptstützen des Regenten waren daher

bei ſeinem etwaigen Beſtreben, die evangeliſche Lehre auszurotten, nicht verläßlich. Begreiflicherweiſe ſtellte die Landſchaft, die ja ſelbſt aus Proteſtanten beſtand, auch im Beamtenperſonal ſolche an und es ſchien keine Ausſicht, der katholiſchen Lehre leicht wieder Eingang zu verſchaffen. Die evangeliſchen Landſtände ſuchten ſich übrigens die Gunſt des Erzherzogs in jeder Weiſe zu erwerben; ſie verehrten ihm beiſpielsweiſe an ſeinem Namenstage eine mit Perlen und Steinen reich verzierte lutheriſche Bibel.

Daß ſich das öffentliche Leben in Graz concentrirte, iſt aus dem oben Erwähnten leicht erklärlich. Die Stadt hatte ja durch die Erhebung zur Hauptſtadt dreier Herzogthümer eine beſondere Bedeutung erlangt und die geiſtigen Capacitäten nahmen ſelbſtverſtändlich gern hier ihren Sitz. So wurde denn auch die Errichtung einer Buchdruckerei bald zur Nothwendigkeit, und wenn auch noch im Jahre 1579 in einem Schriftſtücke der Regierung die Stelle vorkommt*), die Landſchaft ſchicke, wenn etwas Namhaftes zu drucken ſei, daſſelbe nach Augsburg oder nach einer anderen Stadt im Reiche, wie es auch bei dem Drucke der Landrechts-Reformation und Polizei geſchehen ſei, ſo konnte man doch nur bei ſo beſonders wichtigen Geſetzen, wie den erwähnten, auf den ſchleppenden und complicirten Verkehr mit dem Reiche reflectiren, vielmehr war es abſolut nothwendig, daß in der Stadt ſelbſt eine Preſſe ſich befände, welche kleinere Schriften drucke, und ſelbſt ſolche größeren Umfanges, an deren raſchem Drucke viel gelegen ſei, einer ſchnellen Vervielfältigung zuführe.

Was den damit in Zuſammenhang ſtehenden Buchhandel betrifft, ſo war derſelbe freilich noch von verſchwindend geringer Bedeutung. Einen eigentlichen Verlagsbuchhandel gab es noch gar

---

*) Die werthvollſten Mittheilungen aus Archivalien, welche ich über das vorliegende Thema ſo weit als möglich ſelbſt durchforſchte, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des gewiſſenhaften und genauen Forſchers auf dem Gebiete der ſteiermärkiſchen Culturgeſchichte, Herrn Regierungsrath Dr. Richard Peinlich, ſowie dem als Sammler und Hiſtoriker nicht minder gediegenen Herrn Hauptmann Leopold von Beckh-Widmanſtetter, einem Nachkommen des noch oft zu erwähnenden Buchdruckers und Buchhändlers Widmanſtetter. Da es an Arbeiten über Buchdruck und Buchhandel der Steiermark, ja ſelbſt an kleineren Aufſätzen über den Gegenſtand gänzlich mangelt, ſo bilden faſt nur archivaliſche Mittheilungen und die von mir zumeiſt ſelbſt eingeſehenen höchſt ſeltenen Druckwerke das Material zu dieſem Aufſatze. Den beiden genannten Herren aber fühle ich mich verpflichtet hier den beſten Dank für ihre Unterſtützung auszuſprechen.

nicht, wenigſtens nicht in unſerem heutigen Sinne; Verkäufer von Büchern aber ſcheinen ſich nur vorübergehend in der Stadt aufgehalten zu haben, wie ja ſelbſt wandernde Drucker früher im Lande und Reiche vorkamen. Keinem Zweifel unterliegt es, daß Buchdruck und Buchhandel in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts und auch noch ſpäter in einer Hand vereinigt betrieben wurden; mit ihnen war noch der Handel mit Schreibmaterialien: Tinte, Federn, Papier und Pergament, verbunden, ja nicht ſelten auch das Geſchäft des Buchbindens, welches factiſch durch einige der weiterhin anzuführenden Drucker ausgeübt wurde, wenn auch daneben eigentliche Buchbinder beſtanden.

Während in dem angrenzenden Salzburg und zwar in der Stadt Salzburg ſelbſt ſchon im Jahre 1533 ein Werk gedruckt wurde*) und Tirol ſeinen Erſtlingsdruck aus Innsbruck von 1558 aufweiſt, erſcheint in Steiermark das erſte Druckwerk eines ſtändigen Buchdruckers ein Jahr ſpäter, nämlich im J. 1559**). Alexander Leopold war der Name dieſes Buchdruckers, der als Bürger in Graz anſäſſig war und im Jahre 1559 zuerſt genannt wird. Er hatte ſeine Druckerei von dem Seckauer Fürſtbiſchof Peter Perſicus, der zuerſt in Steiermark eine Druckerei gegründet zu haben ſcheint, etwa um 1554 erworben; das Geld zu dieſem Ankaufe hatten ihm die Stände vorgeſtreckt. Von Druckwerken Leopold's ſind mir nur drei bekannt: von 1559 das „Perckrechtsbüchel“[1]), von 1562 (eigentlich ſchon 1561 gedruckt) Mag. Hieron. Lauterbach's Kalender für 1562, endlich Laschitz, Breves aliquot elegiae (mit dem Druckjahr 1562)[2]). Die Bezeichnung „ex relicta officina“ ſcheint darauf hinzudeuten, daß Leopold damals ſchon verſtorben war. Ob er ſich mit dem Handel von Büchern beſchäftigt hat, iſt nicht nachzuweiſen.

Länger exiſtirte Leopold's Nachfolger, Andreas Franck, der in Acten und Druckwerken ſchon öfter genannt iſt. Von ihm liegen Druckwerke aus der Zeit von 1563 bis 1575 vor; auch in

---

*) „Ordnung imm Stifft vnd Lannd Salzburg, zu Abſtellung des Fürkauffs und übermäſſiger ſtaigerung der Pfennbert“. Vgl.: Beiträge zur Geſchichte der Typographie und des Buchhandels im vormaligen Erzſtifte nun Herzogthume Salzburg, von M. V. Süß. Salzburg 1845.

**) Nicht im J. 1564, wie Gräße, Literärgeſchichte III. 1. S. 195 angiebt, auch war Bartſch nicht der erſte Drucker in Graz, wie ebendort erwähnt iſt.

den landschaftlichen Ausgabebüchern*) erscheint sein Name bis 1574. Er betrieb neben dem Buchdruck auch Buchhandel und Buchbinderei. Jedenfalls brachten ihm die Druckarbeiten für die Landschaft, auf deren Unterstützung er wol hauptsächlich angewiesen war, bedeutenden Gewinn; „Steuerbriefe" und „Generale" hatte er fast alljährlich zu drucken. Für solche erhielt er beispielsweise im Jahre 1573 von der Landschaft 33 ℔ 2 ß 20 ₰ (1 Pfund Pfennige = 8 Schillinge = 240 Pfennige) und im Jahre 1574 einmal 24 ℔, das andremal 10 ℔. Auch die von dem Rector der protestantischen Stiftsschule zu Graz, Magister Hieron. Osius, 1573 herausgegebene Schulordnung erschien im Verlage der Landschaft. Franck erhielt, wie aus der Eintragung im Ausgabenbuch hervorgeht: „von wegen 750 Bogen Drueckhlohn, so Magister Hieronimus Osius Ainer Ersamen Landtschafft Schuelordnung in Druckh ausgehen lassen 10 ℔ 4 ß —". Als Franck 1575 von Graz weg zog, verkaufte er wol um der genossenen Unterstützung willen sein Druckerzeug um 160 ℔. der Landschaft; denn diese hatte ihm z. B. im Jahre 1573 10 ℔. „dargeliehen vnnd fürgestrekht" und im Jahre 1574 ein „Zuepueßgeld" von abermals 10 ℔ gegeben.

Wie seine unmittelbaren Nachfolger war auch Franck Protestant; es war daher natürlich, daß er verschiedene Werke druckte, welche zum Theil von Lehrern der protestantischen Stiftsschule verfaßt waren. So erschien bei ihm 1563 ein mathematisches Werkchen von dem schon erwähnten Hieron. Lauterbach[3]), 1566 die Erbhuldigung von 1520 und 1521[4]), in demselben Jahre ein Neudruck des oben erwähnten „Pergrechtsbüechels", 1569 ein „Epithalamium" von Caspar Chelius[5]). 1569 und 1572 erschienen Predigten des protestantischen Pastors und Prädicanten Georg Khuen[6]), 1574 eine Schrift von Osius über die Neubegründung des alten Gymnasiums[7]) und 1575 ein Nekrolog auf Mag. Jakob Turmann[8]).

Franck erhielt sehr bald einen Concurrenten in der Person des unternehmenden Zacharias Bartsch, des ersten Druckers, welcher in den nun sich immer mehr verschärfenden Conflicten zwischen der Regierung und den Landständen und in dem immer heftiger entbrennenden Religionsstreite zwischen Katholicismus und Pro-

*) D. h. in den Büchern, welche die Landschaft über ihre Ausgaben führen ließ. Dieselben befinden sich im steiermärkischen Landesarchive zu Graz und sind von mir der Durchsicht unterzogen worden.

teſtantismus eine Rolle ſpielt. Bartſch war nicht nur, wie ſein Vorgänger, Buchdrucker, ſondern auch Formſchneider. Was ſeine Formſchneidearbeiten betrifft, ſo erſcheinen dieſelben insbeſondere auf heraldiſchem Gebiete ſehr bedeutend. Einzelne Wappen finden ſich allerdings ſchon in den Büchern Franck's, der ſomit vielleicht auch Verſuche im Formſchneiden angeſtellt hatte; eigentliche größere Arbeiten auf dieſem Gebiete hatte aber Steiermark bis dahin nicht aufzuweiſen. Der Name Bartſch' als Drucker (oft auch Partſch geſchrieben) kommt zuerſt auf einem Werke des Sigismund von Saurau vor, welches die Jahrzahl 1564 trägt[9]). Bartſch beſaß alſo damals ſchon eine eigene Druckerei. Schon im Jahre 1566 erſchien ſein ſteiermärkiſches Wappenbuch, von dem er in der Vorrede ſagt: „Was ich für mühe, zeit, arbeit vnd koſten daran gewendt, biſs ich ein ſolliche anzal Wappen in ſonderliche Modl vnd formb geſchnitten, auch in diſs Buch zuſammen gedruckt, bedarff nicht vil rhümens", ein Werk, das ſeinen Namen nicht nur innerhalb der Landesgrenzen, ſondern auch in ganz Oeſterreich und Deutſchland zu einem ſehr ehrenvollen unter den Typographen und Holzſchneidern erhebt. Als Druckjahr des Wappenbuchs[10]) wird am Schluſſe der Widmung an den Erzherzog Karl das Jahr 1567 angegeben. Die in dem Buche enthaltenen Wappen entnahm Bartſch theils den Originalen in dem Saale des Landhauſes zu Graz, woſelbſt ſie ſich früher (vor dem ſpäter erfolgten Umbau) befanden, theils fügte er „auch ſonſt noch etliche, ſouil" er „der zeit erfragen mögen", bei. Das in klein Quart gedruckte Buch beſteht aus 172 Blättern (davon 3 leer), von denen die erſten acht den Titel, die Vorrede und die Widmung enthalten, die andern Blätter, nur einſeitig bedruckt, jedes ein Wappen. Der Schnitt dieſer Wappen iſt in der feſten derben Manier jener Zeit vortrefflich ausgeführt; ſie ſind im Durchſchnitt 14 Ctm. hoch und 10 Ctm. breit.*) Alle Wappen ſind, wie ſchon der Titel andeutet, colorirt.

Natürlicherweiſe war dieſes vortreffliche heraldiſche Werk, welches außer den Wappen von Städten, Abteien und Bisthümern auch die aller damals im Lande blühenden Adelsgeſchlechter ent-

*) Die Holzſtöcke ſind, mit Ausnahme von neunundzwanzig Stück, noch erhalten und werden im ſteiermärkiſchen Landesarchive zu Graz aufbewahrt. Sie ſollen übrigens in nächſter Zeit wieder zur Benutzung gelangen, da ein Neudruck des Wappenbuchs beabſichtigt iſt.

hielt, für die Landſtände von großer Wichtigkeit und Bedeutung; Bartſch hatte ſich damit nicht wenig genutzt. Das landſchaftliche Ausgabebuch verzeichnet auch „30 Taller ſo Ime für das wappen Puech zu geben verwilligt worden". Die Landſchaft richtete denn auch ihr Augenmerk auf den ſtrebſamen Mann, ſicherlich zum Schaden von Andreas Franck, der ja ohnedieß nicht beſonders gut ſtand. Nach Franck's Wegzuge von Graz überließ im J. 1576 die Landſchaft das von jenem erkaufte Druckerzeug nicht nur an Bartſch auf deſſen Bitte hin, ſondern ſie beſtallte letzteren auch 1578 als landſchaftlichen Buchdrucker mit jährlich 20 fl. Beſoldung.

Nach den landſchaftlichen Ausgabebüchern mögen einige für Druckarbeiten an Bartſch geleiſtete Zahlungen hier angeführt ſein. Im Jahre 1566 erhielt er 30 ℔ und 20 ℔.; i. J. 1570: 77 ℔; i. J. 1573: 35 ℔; in demſelben Jahre „wegen etlichen gedrueckhten Generallen auch eingepundten Püechern zum buechhalten" 22 ℔; i. J. 1574: 6 ℔; i. J. 1575 für die „Landts Ordnung zu drueckhen" 3 ℔ 2 ß 20 ₰, ferner „von wegen der gedrueckhten Steuerbriff auf das 76 Jar ſambt Andern gedruckhten ſachen mehr" 58 ℔ 2 ß 20 ₰; in demſelben Jahre noch 6 ℔ und 7 ℔ 6 ß 2 ₰; i. J. 1576 für „200 Pogen, die er auf Verordnung der neuen Landtsrechts Reformation" gedruckt, 3 ℔ 2 ß 20 ₰, ferner „für die 300 General (Blanquetten) der dopelten Zapfenmas, item 60 General der Wein und Traid aufſchlags halber" 6 ℔, dann für „merlei gedrukhte General des Zapfenmaß, münzordnung und ander ſachen halber" 7 ℔ 6 ß 20 ₰, „für 250 gedruekhte Steuerbrief, die man in das Viertl Cilli anſtatt deren Vorigen ſo vnderwegens Verprunnen", 4 ℔ 1 ß 10 ₰, und „wegen etl. gedrueckhter Mandat vnnd General, die einbringung der Contribution vnnd getraidt betreffendts", ſogar 78 ℔.

Was die ſonſtige Thätigkeit Bartſch' als Drucker und Verleger betrifft, ſo liegt ſeit dem Erſcheinen des Wappenbuchs (1567) bis zum Jahre 1579 eine Reihe von Drucken aus ſeiner Officin vor. Freilich iſt nicht leicht klar zu ſtellen, an welchen der von ihm gedruckten Werke Bartſch als eigentlicher Verleger betheiligt war; zweifellos ſind aber die in den Meßkatalogen vorkommenden Werke*) von ihm

*) G. Schwetſchke's Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis führt Grätz als Verlagsort zuerſt im Jahre 1574 an und verzeichnet: 1574 s. n. 2 lat. Werke, 1575 s. n. 1 deutſches und 1 lat. Werk.

ausgegangen. Was die Reihenfolge der von ihm gedruckten Bücher außer dem oben beſprochenen Wappenbuch anbelangt, ſo findet ſich eine Pſalmauslegung von G. Khuen im Jahre 1569[11]), ein lateiniſches Gedicht auf die Vermählung des Erzherzogs Karl von David Saxenrhetor im J. 1571, Sponribs Beſchreibung der Hochzeitsfeierlichkeiten bei dieſer Vermählung, die in Graz ſtattfand, ein mit Holzſchnitten reich geziertes typographiſch höchſt werthvolles Werk, aus dem J. 1572[12]), ferner aus dem Jahre 1574 eine lateiniſche Rede des berühmten Rectors der Stiftsſchule David Chyträus[13]), den die Stände zur Begründung dieſer Schule eigens aus Roſtock berufen hatten, und aus demſelben Jahre als Erinnerung an die furchtbare Peſtzeit Schobers „Schatzkemmerlin wider gifft"[14]). 1574 finden wir auch ein juriſtiſches lateiniſches Werkchen von Bernh. Walther[15]), 1577 den Nachdruck von Kheglers Buch „wider die Peſtilentz"[16]), und Doctor Saltzmanns Werk[17]) ähnlichen Inhalts, Beweiſe des furchtbaren Umſichgreifens der entſetzlichen Krankheit, ſowie die Zehendordnung für „Khärndten"[18]). Die Landrechtsordnung für dieſes Herzogthum[19]) druckte Bartſch im Jahre 1578 und in demſelben Jahre die Kärnthneriſche Polizeiordnung[20]) nebſt Anhang und die Landgerichtsordnung für daſſelbe Land[21]). Ohne Bezeichnung des Druckjahres erſchien eine Lamentatio Blasii Khirchmarii über den Tod des Biſchofs Conrad von Laibach.

Einer beſonderen Erwähnung bedarf eine Reihe von Druck-, beziehungsweiſe auch Verlagswerken Bartſch', deren oben, da ſie zuſammengehören, nicht gedacht wurde. Es ſind dies die Kalender. Bei der Erwähnung des Druckers Leopold ſchon wurde des Kalenders deſſelben für 1562 gedacht und ſehr wahrſcheinlich iſt es, daß die in Graz gedruckten Kalender die erſten waren, welche überhaupt in Oeſterreich erſchienen ſind. Von den aus Bartſch' Officin hervorgegangenen Kalendern hat ſich einer der älteſten erhalten; er war von dem „obriſten Schuel Preceptor" und ſpäteren Landſchaftsmathematiker Hier. Lauterbach herausgegeben, auf das Jahr 1571 „geſtellt" und insbeſondere mit hiſtoriſchen Notizen für jeden Tag des Jahres verſehen[22]). Von da an finden wir dieſen Kalender alljährlich; doch haben die folgenden nicht mehr den hiſtoriſchen Inhalt, ſie enthalten vielmehr nur das Kalendarium und die Practica, welche nie fehlen durfte. Letztere bildete den aſtrologiſchen Theil des Kalenders und damit insbeſondre die Vorausbeſtimmung der im

nächſten Jahre zu erwartenden Ereigniſſe und war ja ein Beſtandtheil der meiſten damaligen deutſchen Kalender. (Die „Landſchaftsmathematiker" hatten in Graz die Aufgabe, den Kalender und insbeſondere auch die Practica zu verfaſſen. Auf Lauterbach folgte in dieſem Amte Georg Stadius*) und auf dieſen ſpäter der berühmte Kepler, auf deſſen Kalender ich noch unten zurückkomme, da er nicht mehr von Bartſch gedruckt wurde.) Der letzte Kalender aus Bartſch' Officin iſt der Almanach auf 1579[23]).

Was die Ausſtattung der von Bartſch verlegten Kalender anbelangt, ſo ließ dieſelbe nichts zu wünſchen übrig. Die ſpäteren Jahrgänge zeigen die Titel mit reichen figuraliſchen ſo wie Arabesken-Einfaſſungen in vortrefflichem Holzſchnitt, den er ſelbſt beſorgte, wie er es überhaupt liebte, Büchern aus ſeiner Officin Wappen und andere Holzſchnitte an paſſender Stelle einzufügen. Alljährlich überreichte Bartſch einige Exemplare ſeiner Kalender der Landſchaft und erhielt dann ein entſprechendes Gegengeſchenk in Geld. So bekam er „für 5 Callender auf das 77 Jar, die er Einer Erſamben Lanndtſchafft Herrn Verordneten Preſendtiert zur ergötzlichkhait für jeden 6 β alſo zuſammen 3 ß 6 β", ein anderesmal erhielt er 15 fl. ꝛc.

Zu jener Zeit wurde die politiſch-religiöſe Bewegung auch für Buchdruck und Buchhandel im Lande von Bedeutung. Erzherzog Karl hatte den Proteſtanten der Steiermark allerdings manche Zugeſtändniſſe gemacht. Wenn auch trotzdem im Jahre 1573 ein Jeſuitencollegium in Graz errichtet worden war, in deſſen Inſaſſen die Proteſtanten gewaltige Feinde erblicken mußten, ſo ſchien doch damals die religiöſe Frage noch durch den Eintritt ſchwerer Ereigniſſe in den Hintergrund gedrängt. Die Peſt war mit erneuter Macht aufgetreten und wüthete durch ganz Steiermark, ſo daß 1577 in Graz die Schulen geſchloſſen wurden. Die Furcht vor dem „türkiſchen Bluthund", welcher zum Einbrechen in das Land bereit ſtand, ſchreckte die Gemüther nicht minder.

Es kam deshalb zu den beiden Landtagen, die in den Jahren 1575 und 1578 der „Infection" wegen nicht zu Graz, ſondern zu Bruck an der Mur in Oberſteiermark abgehalten wurden. Eigent-

---

*) Vgl. R. Peinlich, die ſteiriſchen Landſchaftsmathematiker vor Kepler. Graz 1871.

lich waren ſie der Türkengefahr wegen einberufen worden; aber die proteſtantiſchen Landſtände benutzten die Gelegenheit, um ihre religiöſen Forderungen geltend zu machen, insbeſondre um die Ausweiſung der Jeſuiten zu verlangen. Auf dem Brucker Landtage vom Februar und März 1578 erreichten ſie denn auch wirklich vom Erzherzog bedeutende Zuſicherungen, und es kam zu einem Religionsvergleiche in den „Nebenhandlungen", denen Paſtoren und Schulrectoren aus allen drei inneröſterreichiſchen Ländern beiwohnten, durch welchen die freie Ausübung der evangeliſchen Lehre in dieſen Ländern vom Erzherzog zugeſtanden wurde, wobei freilich zu bemerken, daß Letzterer nicht ſelbſt unterzeichnete, ſondern das Document von ſeinen Räthen unterfertigen ließ.

Hier ſind nur zwei wichtige Punkte aus dieſem Vergleiche anzuführen, nämlich die Beſtimmungen betreffend die Buchhändler: „weil die Buchhändler ohne Scheu allerlei ſektiſche Traktätl und der evangeliſchen Confeſſion zuwidere Bücher einführen und verkaufen — weil die Religions-Pacification nur zwiſchen der römiſch-katholiſchen und der Augsburgiſchen Confeſſion geſchah und der Landesfürſt, ſowie die Landſchaft andere Secten im Lande nicht dulden wollten, ſo ſollte jedes Land es ſeinen Buchhändlern ernſtlich abſtellen bei Verlierung aller ihrer Bücher, die ſie haben" — alſo ſchon eine Art Cenſur. Betreffs der Buchdrucker heißt es: „weil beſchloſſen, eine Buchdruckerei zu Grätz zu errichten, ſo ſoll ohne Wiſſen und Einſicht des Paſtors und der Subinſpectoren nichts in Druck gefertigt werden und wird der Drucker hierzu mit Eidespflicht verhalten". Es muß bemerkt werden, daß ſchon im Jahre 1571 ein Decret der ſteiriſchen Landſchaft den Prädicanten verbot, neue Sachen und Gebete ohne Erlaubniß jener in Druck zu geben. Auch hier zeigen ſich alſo Beſchränkungen, welche auf Cenſureinflüſſe der Landſtände hinweiſen. Wir werden noch Gelegenheit haben ähnliche Cenſurbeſtimmungen aus der ſpäteren Zeit nachzuweiſen.

Für die Ausübung der Cenſur durch die proteſtantiſchen Landſtände iſt ein Vorfall charakteriſtiſch, der den Drucker in arge Verlegenheiten brachte. Ein Dr. Kaſp. Sitnikh hatte ihm ein Carmen gegeben, welches die proteſtantiſchen Doctoren in Graz ſchmähte; die Landſchaft verbot den Druck, ja ſie beſchwerte ſich ſogar beim Erzherzog. Die Antwort der Regierung darauf war: es ſei die

Buchdruckerei nicht den Unterthanen, ſondern dem Herrn und Landesfürſten als Regale zuſtändig, ſo ſei es bei allen Fürſten und Potentaten in der ganzen Chriſtenheit und die Privilegia impressoria würden nur von dieſem gegeben, es ſolle daher nichts ohne Erlaubniß der Regierung gedruckt werden, als der Landſchaft politiſche Landesordnungen und Generale und dies auch darum, damit das mündliche und ſchriftliche Schmähen eingeſtellt werde. Die Landſchaft beruhigte ſich damit nicht; ſie berief ſich auf das ihr zuſtehende Recht der Cenſur nach den Beſtimmungen des Brucker Landtages. Da aber der Erzherzog, wie oben erwähnt, dieſen Nebenhandlungen nicht einmal ſeine Unterſchrift beigeſetzt hatte, ſo wurden die Beſtimmungen derſelben, wenn auch in umſchriebener Art, für ungültig erklärt. Bartſch erhielt von der Regierung den Auftrag „ſich in Zukunft nichts ähnliches zu erlauben". Als er aber einen Lectionsindex der Jeſuiten, deſſen Druck der proteſtantiſche Paſtor Dr. Jeremias Homberger als Mitglied der Cenſurcommiſſion unterſagte, wirklich nicht drucken wollte, kam er ins Gefängniß. Trotz des Proteſtes der Landſchaft mußte er ſeine Druckerei einſtellen und es wurde dieſelbe von der Landſchaft um 400 fl. übernommen.

Ob Bartſch im Jahre 1579 in der Stadt geſtorben iſt oder Graz verlaſſen hat und erſt ſpäter geſtorben iſt, wage ich nicht zu entſcheiden. Jedenfalls erſcheint 1579 der letzte Kalender mit ſeiner Firma und im Ausgabenbuche der Landſchaft nennt die Eintragung aus dem Jahre 1579 „Barbara weillendt Zach. Bartſch Buechdruekhers ſeligen Wittib". — Ob Bartſch auch Buchhändler geweſen, iſt zwar ſchwer zu entſcheiden, aber wahrſcheinlich; Thatſache iſt jedoch, daß er die Buchbinderei betrieben, wie insbeſondere eine eigenhändige Empfangsbeſtätigung*), die er über Buchbinderarbeiten ausgeſtellt, nachweiſt.

Ebenfalls in die religiöſe Bewegung hineingezogen erſcheint der

*) Im Privatbeſitz des Herrn k. k. Univ.-Profeſſors Biſchoff in Graz; ſie lautet: Ich Z. Bartſch buchdrucker zu Gratz bekenn hie mit diſſer mainer aigner handſchrift, das ich auß bevelich des h. h. abbtn zu Admundt ſecretario ſex bücher mit papir eingebunden, in 2 ein jedes 8 buch, in die andern 2 ein jedes 7 buch und in die 2 ein jedes 6 buch, d. i. 2 riß u. 2 buch, ein riß papir umb 12 ſchiling tuet das papir 3 fl. 10 D. u. für ein buch 40 A, ſo iſt von den 6 büchern das binderlon 4 fl. ꝛc. — Die Jahrzahl iſt leider im Originale weggeſchnitten.

nun folgende Buchdrucker, welcher früher Geſelle bei Bartſch geweſen. Es iſt dies Hans Schmidt, der ſeinen Namen nach dem herrſchenden Gebrauche bei lateiniſchen Druckwerken latiniſirte und ſich Joannes Faber nannte, was bisher zu dem Glauben Anlaß gab, als ſeien Schmidt und Faber zwei verſchiedene Perſönlichkeiten*). In ſeiner Officin gedruckte Werke finden ſich aus den Jahren 1584 bis 1599. Mit Ausnahme der Kalender, auf welche ich noch unten zu ſprechen komme, erſcheint gleich im Jahre 1584 ein lateiniſches Werk über die Heilung der Peſt von Doctor Gemma[24]); hieran ſchließen ſich Homberger's Viola Martis[25]) von 1587 und mehrere intereſſante deutſche Gedichte Sigismund Bonſtingl's[26]) auf die Bergwerke Eiſenerz und Vordernberg von 1588. Ferner finden wir von Druckwerken Schmidt's: Homberger's Examen theologicum in 2. Auflage von 1589, eine Ephemeris von G. Stadius[27]), ein deutſches Gedicht auf den Tod des Erzherzogs Karl[28]), einen Lobſpruch des eben genannten Bonſtingl ebenfalls zum Gedächtniß des Erzherzogs[29]), eine Leichenpredigt des Paſtors Zimmermann aus gleicher Veranlaſſung[30]), und Homberger's Sprüche Salomonis[31]) von 1590, die Beſchreibung der Leichenfeierlichkeiten beim Begräbniß des Erzherzogs von dem mehrgenannten Bonſtingl[32]), und juriſtiſche Theſen von Gablmann, von 1591, ebenſo eine Reihe ſolcher juriſtiſcher Theſen Gablmanns[33]), einen Neudruck des Perkrechts Büechels, wieder ein Gedicht Bonſtingls[34]), Megiſer's Dictionarium in vier Sprachen[35]), Schul-Theſen für die Stiftsſchule, ein Carmen Gablmanns an Steiermark, Kärnthen und Krain[36]), ferner eine Ueberſetzung vom Oedipus des Euripides ins Lateiniſche, und Epicedium auf die Freifrau v. Saurau[37]), beide Werke ebenfalls von Gablmann, endlich ein Carmen von Chriſt. Neminay vom Jahre 1592, wieder einige juriſtiſche Theſen Gablmann's und ein aſtrologiſches Werk von Stadius[38]) vom Jahre 1593 und — es erſcheint inzwiſchen eine Lücke, aus der ich keine Druckwerke Schmidt's nachzuweiſen vermag — die Landshandveſt des Herzogthums Krain[39]) vom Jahre 1598**).

---

*) Vgl. in der Steyermärk. Zeitſchrift VIII. Heft. (Grätz 1827) Wartinger's wenige Zeilen umfaſſenden Aufſatz: „Bücher-Cenſuranſtalt in Grätz im 16. Jahrh."

**) Auf die zuletzt genannte Landtshandveſt bezieht ſich nachſtehendes an die Stände Steiermarks gerichtetes Schreiben der Landſtände des benachbarten Herzogthums Krain, deſſen Original im ſteiermärkiſchen Landesarchive zu

Von den Druckwerken Schmidt's wurden in obiger Aufzählung nicht berücksichtigt die Kalender, welche er in Fortsetzung der Thätigkeit Bartsch' im Kalenderverlag herausgab. Von 1580 an bis 1599 finden sich seine Kalender in den Ausgabebüchern der Landschaft erwähnt. Er erhielt gewöhnlich als Ehrung für überreichte Kalender 8—10 fl. Der erste wirklich vorliegende Kalender ist der von 1586[40]), der letzte trägt einen hochberühmten Namen: es ist der des Landschaftsmathematikers Johannes Kepler[41]). Letzterer war seitens der Stände von der Universität Tübingen, kaum 22 Jahre alt, als Professor der Mathematik an die protestantische Stiftsschule nach Graz berufen worden und zu seinem Amtsgeschäften gehörte auch die Verfertigung der steiermärkischen Kalender, deren erster, für das Jahr 1594, nach der Gregorianischen Zeitrechnung von ihm verfaßt erscheint. Er sah sich, wie er selbst bedauernd erklärt, von Amtswegen genöthigt, nach der schon erwähnten Sitte auch astrologische Vorausverkündigungen über den Einfluß der Gestirne auf Witterung und Menschen beizufügen; doch brachte ihn das zufällige Eintreffen zweier in seinem Kalender vorhergesagten Ereignisse, nämlich der Bauernaufstände und eines strengen Winters, in großes Ansehen*). Der Jahrgang 1599 war der letzte, den er herausgab. Ein Hofdecret vom 14. December 1599 bewilligte es eigens, daß die Buchführer seinen „im Landhause gedruckten Kalender verkaufen

---

Graz aufbewahrt wird. „Vnnd auf das diese benachpartte drey Landtschafften vnter dem Anno Achtundsibenzigisten zu Prugkh an der Mhuer gehaltenen Landtag sich neben andern auch in dem löblich verainigt, wan ainer oder der andern Landtschafft Ichtes von dero bedürfftigkheit in drugkh bringen zulaßen notwendig. Das solliches durch ainer Erf. La. des hochl. Herzogthumbs Steyr bestehlten Buchdrugkher beschehen solle vnd müge, vnd aber In yüngstgehaltenen landtag die versambleten Landt Stende diser ainer Erf. La. beschloßen thails Irer habunden freyhaiten, nicht weniger alls es ain Erf. La. in Steyr vorderzeit an die handt genommen: gleichmaßig im drugkh zubringen, vnd daßelb anyeczo durch dero bestehlten Khriegs Secretarius Balthaser Guraldt verrichten zulaßen, Alſo ist an die Herren im Namen diser ainer Erf. La. hiemit vnser Nachperlichs ersuechen vnd bitten, die wollen in ansehen angezogner vergleichung, dero bestehlten buchdrugkher, auferlegen vnd beuelchen, damit er angemelte ainer Erf. La. in Crain, zur Hand gerichte vnd bei Jme Guralten hienaus überschigkhte Landtsfreyheiten, mit dem allerehisten zu drugkhen anneme, vnd sich auch darunter mit begerung ainer gebüerlichen belohnung alſo erzaige vnd befürdere, damit ain Erf. hiesige Landtschafft wierd die gebüer nicht beschwart, sondern berüerte gedrugkhte Freyhaiten ehesten gehaben müge", u. s. w. Das Schreiben ist eben so bezeichnend für den Verkehr der Stände der drei Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, wie für das dienstliche Verhältniß Hans Schmidt's.

*) v. Leitner, über den Einfluß der Landstände auf die Bildung in Steiermark. Steiermärk. Zeitschrift, N. F. II. Jg. 1. (Grätz 1835.)

dürfen, doch ſoll ihm", hieß es in dieſem Decret weiter, „hiemit ernſtlich eingebunden ſein, hinfür nichts in Druck zu geben, es ſei denn ſolches Ihrer fürſtlichen Durchlaucht vorher zum erſehen und gnädigſter Approbation übergeben und daß dies bei Ihrer fürſtl. Durchlaucht Buchdrucker, dem Widmanſtetter allhier gedruckt werde". Die Ausweiſung der Proteſtanten aus dem Lande traf auch Kepler, einen der gelehrteſten Männer des Jahrhunderts, und er mußte die Stadt verlaſſen.

Auf den Drucker des Kalenders übte auch die Gregorianiſche Kalenderreform einen gewiſſen nachtheiligen Einfluß aus. Gregor XIII. hatte bekanntlich durch ſeine Bulle vom 24. Februar 1582 den alten Julianiſchen Kalender beſeitigt, den neuen eingeführt und deſſen Annahme allen chriſtlichen Staaten aufgetragen. Daß durch dieſe Reform des Kalenders, über welche eingehender zu handeln hier nicht der Ort iſt, eine wichtige aſtronomiſche Ungleichheit geordnet wurde, iſt heute keine Frage mehr. Die Regierung Steiermarks erließ am 25. September 1583 das Patent, wonach der Gregorianiſche Kalender am 5. beziehungsweiſe 15. October deſſelben Jahres eingeführt und von da an beobachtet werden ſollte*). Die Angelegenheit wurde jedoch verwickelt, als die Proteſtanten, alſo auch die proteſtantiſchen Landſtände, von dem neuen Kalender nichts wiſſen wollten, vielmehr denſelben als eine aufdringliche Neuerung von Seite der Katholiken betrachteten und ſich um die neuen Beſtimmungen in ihren Zeitangaben wenig kümmerten. Die Stände ſahen „nicht ein, warum eine Zeitordnung, bei der die Chriſtenheit nun ſeit Jahrhunderten ſich wohl befunden, jetzt plötzlich nichts mehr taugen ſollte", der Paſtor Homberger ſprach von der Kanzel gegen das Kalenderpatent und die proteſtantiſchen Gewerbsleute feierten den Sonntag nach dem alten Kalender, kurz es entſtand allgemeine Verwirrung, welcher erſt die ſtrengſten Verordnungen von Seite der Regierung theilweiſe ein Ende machten. Dazu gehörte insbeſondre die Beſtimmung, daß die Waarenvorräthe desjenigen Kaufmanns, der Sonn- und Feiertag nach dem alten Kalender feiern und ſeinen Laden offen halten würde, preisgegeben ſein ſollten. Natürlicherweiſe übte die Kalenderreform einen beſonderen Einfluß auch auf den Buchdrucker aus, der ja oft Datirungen

*) J. Zahn, der Kalenderſtreit in Steiermark. Mitth. des hiſtor. Ver. f. Steierm. XIII. (Graz 1864.)

anzubringen und insbeſondere auch den Kalender jährlich zu drucken hatte. In den katholiſchen Gebieten Deutſchlands hatten die Kalender ſchon im Jahre 1583 gewöhnlich eine doppelte Bezeichnung, nämlich den alten und neuen Kalender nebeneinandergeſtellt. So enthält der in München bei Adam Berg gedruckte „Almanach" für 1583, der mir momentan vorliegt, in zwei Spalten nebeneinander den „Alt Gemain Almanach" und den „New Corrigirt Calender". Von den Kalendern Schmidt's, welche gewiſſermaßen die Landſchaft herausgegeben, liegen leider keine aus jener Zeit vor; aus Acten jedoch geht hervor, daß der Drucker als ſtarrer Proteſtant ſich lange weigerte, die neue Reform des Kalenders anzunehmen, und ſich damit bei der Regierung mißliebig machte. Ja, als im Landhauſe, wo Schmidt ſeine Officin und ſeinen Laden hatte, eine Viſitation der Kalender vorgenommen ward und bei Schmidt wie bei dem Buchführer Widmer die verbotenen alten Kalender gefunden wurden, verfielen dieſe der Confiscation und Schmidt als deren Verleger wurde ſogar verhaftet.

Schmidt wurde natürlich von der Landſchaft in dieſen Beſtrebungen unterſtützt; insbeſondere war er inſofern auch der Nachfolger des Formſchneiders Bartſch, als er eine Beſtallung zum landſchaftlichen Buchdrucker erhielt und ſomit als landſchaftlicher Diener beſonders geſchützt erſchien. Dieſe Beſtallung*) lautet:

Wir ... einer Erſamen Landſchaft des Herzogthumbs Steyr Verordnete bekhennen für vns und vnſer nachkhommende Verordnete, wer dies zur ſelben Zeit ſein werden. Nachdem wir für ein notturfft zu ſein befunden, ainen aigenen Puechtrukher zu haben, welcher zu ieder Zeit und fürfallender noth, einer Er. La. gmaine und Privatſachen trukhen vnd befördern möchte, darzue wier vns alberaith mit allem zu der Puechtrukherey gehörigen Zeug, notturfftigkhlich verſehen, vnd vorhabens geweſen von andern ortten ainen Puechtrukher nach abgang Zacharias Partſchen hieher bringen zulaſſen, dieweil vns aber gedachts Partſchen Puechtrukhergeſel Hannß Schmid Seiner khunſt vnd wolhaltens wegen recommandirt vnd Ime zu berüerter trukherey vor andern zu gebrauchen gebetten worden, darbey er ſich dann ſelbs verbotten, das er Einer Er. La. ſo wol als ain anderer mit der truckherei gewärttige ſeyn wölle, haben wir gedachtem Schmid dies begern auch nit abſchlagen wöllen, vnd bemelte Drukherey dergeſtalt vertraut, das Er entgegen zu ieder Zeit alle einer Er. La. welthliche vnd geiſtliche

*) Im Concept im ſteiermärkiſchen Landesarchiv zu Graz.

khirchen vnd ſchuelen ſachen ſouil Jme derſelben allain von vns oder in vnſern namen von ainer Er. La. Secretarien oder auf vnſern Beuelch von den Herrn Subinſpectoreſſen bey einer Er. La. ſtifft khirchen vnd ſchuel alhie, vnd ſonſt von khainem andern vertraut vnd angehendigt werde, treulich vnd vleiſſig trukhe, befürdere vnd vor der Zeit Er ſy vns oder die es von vnſertwegen abzufordern in beuelch haben, vberantworttet werde, in gehaimb halte vnd von denſelben niemanden, wer der immer ſey, hohes oder niderns ſtandes geiſtlich oder weltlich auſſer vnſers vorwiſſens nichts hinausgeben, ſehen oder leſen laſſen, auch bei ſeinem geſindt ſolches alſo zu halten mit ernſt verordnen ſolle. Im Faal Jme auch wem andern diesfalls was beſchwärliches zuegefüeget werden wolle, ſol Er vns deſſen alspald erinnern, damit wir im namen Einer E. La. Jme gegen denjenigen ſchuz halten mögen. Solchen alſo bey Seinen Ehr, Treuen vnd glauben veſtigkhlich nachzukhomen hat Er vns an Aidesſtat, mit Mundt vnd Handt angelobet vnd ſich mit einem beſondern Reuers gegen vns verſchrieben. Derentgegen haben wir Jme Jerlich 52 fl. bewilliget. Im faal aber bemelter Schmid wider ſolich ſein Zuеſagen hanndlen vnd einer Er. La. durch Sein oder ſeines geſindes nachläſſigkhait, ainicher ſchaden verurſacht wurde, ſol derſelb an Seinem leib haab vnd guet erſuecht werden. Darfür Er ſich aber zu uerhüetten werde wiſſen. Des zu vrkhundt haben wier Jme diſen ſchein vndt vnſern fürgetrukhten Pedſchadt angehendiget, der geben iſt zu Graz den ...*)

Wir erſehen daraus, daß Bartſch, welcher jährlich 20 fl. Beſtallungsgebühr erhalten hatte, ſeinem Nachfolger, der 52 fl. bezog, in dieſer Beziehung nachgeſetzt erſchien. Eigenthümlich iſt es, daß die Ausgabebücher im Jahre 1582 einmal ſogar eine Poſt von 20 fl. verzeichnen, die dem Johann Schmidt ausbezahlt wurden „umb das die Landshandveſt vnnd Lanndrechtsreformation annderswohin zu truckhen verſchickht worden".

In einen ähnlichen Conflict, wie wenige Jahre vorher Bartſch, gerieth im Jahre 1583 auch Schmidt mit der Regierung wegen Umgehung der Cenſur. Magiſter Johann Deſiderius Tenckh von Laibach, der ſich bei der Landſchaft um eine Stelle bei ihrer „wohlfundirten" Schule oder um eine „Privat Inſtitution bei Landſtänden-Kindern" zu bewerben beabſichtigte, hatte, um ſeines „geringſchätzigen Verſtandes Qualität der Landſchaft ſpüren" zu laſſen, „pro specimine das Thema: Omnis homo quasi flos campi etc.

*) Die Datirung fehlt leider in dem Concepte.

vor die Hand genommen und unter dem Wort Flosculus in einer Allegorie die Würdigkeit und Vortrefflichkeit unter allen Creaturen der menſchlichen Natur und auch hingegen ſeine Zergänglichkeit auf Erden carmine lyrico, ſo der vortreffliche Poet Horatius in ſeiner Ode: Quis multa gracilis te puer in rosa etc. gebrauchet, abgemalt und beſchrieben und ſolches Alles unter der Landſchaft von Steiermark Namen intitulirt und in Druck verfaßt und präſentirt". Joann. Faber, wie wir wiſſen gut deutſch Hans Schmidt genannt, beſorgte den Druck des Gedichts, die Regierung aber erhielt die Anzeige, Schmidt habe dieſe Gedichte ohne des Landesfürſten Erlaubniß in die Preſſe genommen, und es wurde nun an den Drucker folgender Befehl ertheilt:

„Von der fürſtlichen Durchlaucht Vnſers genadigiſten Herrn Nied. Oeſterr. Regierung Johann Faber Buchdrukher alhie anzuzaigen, es khumb der Regierung für, wie er etliche Carmina von Johann Denchio außgeend, diß Jar gedrukht, dieweil aber die Fürſtliche Durchleucht deß drukh halben, diſe Verordnung gethan, daß die Picher allemalle ehender Irer Fürſtlichen Durchleucht fürgebracht, Und dann Irer Fürſtlichen Durchleucht beſchaidtß erwardt werden ſoll, So iſt der Regierung beuelch, daß Er Faber ſeinen Bericht thue, Ob Er von Irer Fürſtlichen Durchleucht der angezogenen Carmina halben aniche erlaubnuß hab. Actum Grätz den Sibenden tag Junij Anno 1583"*).

Der Bericht des Druckers iſt leider nirgends vorfindlich.

Nicht unintereſſant dürften einige den Acten entnommene Angaben über Auflage, Druck und Verkaufspreiſe der von Schmidt gedruckten Bücher ſein. Dr. Jeremias Homberger's Examen theologicum enthält in der zu Graz bei Hans Schmidt gedruckten zweiten Auflage, die 1589 erſchien (die erſte wurde 1583 zu Heidelberg gedruckt), 10 Druckbogen in 8^{0}. Es wurden 600 Exemplare gedruckt und man verkaufte das Exemplar ungebunden um 7 Kr. — Von Homberger's Sprüchen Salomonis, 39 Druckbogen 8^{0}, koſtete das Exemplar 16 Kr. — Für den Druck der Schul-Theſen für die Stiftsſchule in Graz, $1\frac{1}{2}$ Druckbogen in 120 Exemplaren gedruckt, erhielt Schmidt 3 fl. Druckerlohn. Nic. Gablmann's Carmen an Steiermark, Kärnthen und Krain, einen Druckbogen ſtark, koſtete an Druckerlohn 1 fl. 40 Kr., deſſelben Ueberſetzung von Euripides'

*) Wartinger, Bücher-Cenſuranſtalt in Grätz im 16. Jahrh. in der ſteierm Zeitſchr. VIII.

Oedipus ins Lateiniſche, 7 Druckbogen, 28 fl. — Hier dürften auch zwei Buchführer (Buchhändler) paſſend zu erwähnen ſein, deren Namen in den Acten aus jener Zeit einigemale vorkommen, und welche wohl ſo ziemlich die einzigen Grazer Buchhändler des ſechszehnten Jahrhunderts ſind, über die uns einige Daten erhalten geblieben. Einer derſelben, Erhard Widmer, ſteht auch inſofern in Beziehungen zu den Druckern, als er „Gerhab weiland Zacharias Partſchens" genannt wird und eben ſo wie der Drucker Schmidt ſeinen Laden im Landhauſe hatte. Er ſcheint ſogar eine Preſſe gehabt zu haben, da er ſelbſt Büchertitel druckte, wodurch ſich ſein Zeitgenoſſe Schmidt einmal im Jahre 1583 beeinträchtigt fühlte. Der Buchführer Widmer hatte ſein Buchführergeſchäft ſchon in den ſiebziger Jahren des ſechszehnten Jahrhunderts inne, gleichzeitig auch ein Geſchäft zu Waidhofen. Er war ebenfalls Proteſtant; deshalb hielt er es im Jahre 1584 für räthlich, ſich unter den Schutz der Landſtände zu begeben. Seine Gattin, die wahrſcheinlich, während er ſelbſt in Waidhofen war, das Grazer Geſchäft führte, bewarb ſich um die Beſtallung ihres Gatten als landſchaftlicher Buchführer — eine Scheinbeſtallung, die Widmern wohl als landſchaftlichen Diener erſcheinen ließ, ihm aber keine Summe beſtimmte, welche er als Beſtallungsgeld erhalten ſollte. Zuvörderſt mußte nun auf Verfügung der Landſchaft ein Verzeichniß der Bücher übergeben werden, die Widmer verkaufte, alsdann ſei man „nicht dagegen über diejenigen Werke, welche evangeliſch und von der wahren unverfälſchten Augsburger Confeſſion zugethanen Gelehrten ausgehende theologiſche Bücher, ſo weder mit den papiſtiſchen, calviniſchen, zwingliſchen, flacianiſchen oder dergleichen abſcheulichen Irrthümern nicht vergiftet ſind, dann auch diejenigen, was juriſtiſchen, mediciniſchen und philoſophiſchen Materiis anhängen, begehrtermaſſen einen Schein mit zurückgeſtelltem Datum aufzurichten". Widmer erhielt dann auch einen ſolchen Beſtallungsſchein, nachdem die Bücherliſte vorgelegt und approbirt worden war. Uebrigens hatte er ſchon früher Lieferungen und Verkäufe an die Landſchaft ausgeführt. So erhielt er im Jahre 1577 nach den Ausgabebüchern „für allerlay Püecher, die Er auß ſeinem Puechladen, inhalt außzuges in einer Er. La. Liberey zu Herrn Doctor Hombergers Handen gegeben 41 fl." und in demſelben Jahre abermals für Bücher 20 fl., im Jahre 1579 „für allerlai außgenombne Büecher In die Stifft 64 fl.

8 β" und im Jahre 1582 „vmb Papier, Pergament u. dgl. 168 fl." Er beſorgte alſo damals, nach der beträchtlichen Summe zu urtheilen, wahrſcheinlich den geſammten Canzleibedarf der landſchaftlichen Behörden.

Auf Widmer, Schmidt und den Laden eines Büchſenkrämers bezieht ſich auch eine Verfügung der Landſchaft, welche in dem entſetzlichen Peſtjahre 1585 am 21. September erging und von dem ungeheuren Umſichgreifen der Seuche in der Stadt Graz Kunde giebt*). Dieſe Verfügung lautet:

„Die Herren einer Erſamen Landſch. des Herzogthums Steir Verordnete beuehlen dem Buechfüerer, Buechdrukher vnnd Püxencramer ſo im Landhauß herinnen fail haben, daß Sie Ire Läden in bemellten Landhauß zu gegenwärtigen gfarlichen leuffen, biß das der Almechtig Gott ſein rueten die Er iezo iber vnns auß gerecht Zorns geſchikht, zu verhüet vnnd abſtellung des auß vnd einlauffens frembder perſonen, auch dannenhero beſorgenden mehreren vnraths geſperrt halten. Grätz den 21. IX^bris 1585".

Allerdings durften acht Tage ſpäter dieſe Läden wieder geöffnet werden, Fremden blieb jedoch der Zutritt in das Landhaus noch immer verboten und erſt mit Eintritt des Winters zu Ende des Jahres konnte man von einem raſcheren Schwinden der Seuche reden und alle dagegen ergriffenen Vorſichtsmaßregeln bis auf ein Minimum reduciren. Widmer mußte übrigens einige Jahre nachher ſeinen Laden im Landhauſe ganz räumen, weil die landſchaftliche Regiſtratur deſſelben zu Amtszwecken benöthigte, zog auch im Jahre 1599, als der Handel mit evangeliſchen Werken nicht mehr möglich war, von Graz ab.

Noch bevor dies aber geſchah, hatte ein Gehülfe von ihm ebenfalls einen Buchladen in der Stadt errichtet und ſich an die Landſtände gewendet, damit auch ihm eine Beſtallung zu Theil werde und er ſich unter dem Schutze der Stände ſicher fühlen könne. Es war dies Mathias Federer, welcher in ſeiner diesbezüglichen „Supplication" angab:

„nachdem er ſich nun in der zehen Jar hero mit dienſten alhie zue Grätz bey Erhardten Widmer, Puechfüerer aufgehalten... vnnd bey ſolcher Handthierung Gott Lob ſo viel erfaren, das er nunmehr ſelbſt derſelbigen ſich vnderwunden habe vnd dieweil er

*) Angedeutet in Peinlich's Geſch. der Peſt in Steiermark. I. S. 415. Originalconcept in dem ſteiermärk. Landesarchive zu Graz.

ſich als ein junger Haußwiert ... ſchwerlich mit aller müe ein wenig zue ſolchem Handl eingericht, gern mit Ehren ſolch ſeines Berneffs abwartten, vnnd darmit ernören wollte",

ſo bitte er, ihn als landſchaftlichen Buchführer aufzunehmen.

Federer's Geſuche wurde willfahrt. Aber auch dieſe Beſtallung ſetzte keine beſtimmte Geldſumme, ſondern nur Miethfreiheit im Landhauſe für ihn aus und war ſomit auch halb zum Schein ausgefertigt. Sie iſt datirt vom 1. April 1588 und lautet:*)

„Wir Einer erſamen La. des Herzogth. Steir Verordnete bekhenen hiemit, daß wir Matheſen Federer zu Einer erſamen La. Buechfüerer an vnd auffgenommen, dergeſtalt, das er ſeine alheer bringende Püecher vnterm Landhaus in einem ſonderbaren Laden, der Ime darzue aingegeben werde, failhabe vnd was für Püecher Er in einer Er. La. Stifft ſchuel, auch vns vnd den Herrn vnd Landleuten auf vorgehnndes begehren dargiebt, das Er dieſelben im gebürlichen rechten wert laſſe und zu teuer nicht anſchlage, auch ſambt den ſeinigen ſich aller beſcheidenheit hierin gebrauche vnd verhalte. Do entgegen Ime der Laden im Landhaus ins freie verwilliget, die bezalung für die aufzunemende Püecher iederzeit ordentlich eruolge, wie Ime wider vnrechten gewalt gebürlicher ſchuz ſolle gehalten werden".

Mehrfach wurde ſchon erwähnt, daß ſich ſowohl Buchhändler, als auch Buchdrucker mit dem Einbinden von Büchern befaßten, ja im Jahre 1592 beſchwerten ſich die Buchbinder von Graz darüber, daß Schmidt einen Buchbindergeſellen halte, ſo wie daß ſogar ein Präceptor der Stiftsſchule Bücher einbinde. Daß auch Buchbinder von der Landſchaft beſtallt wurden weiſt uns das bezügliche Geſuch und die darauf wirklich erfolgte Beſtallung des Buchbinders Ambroſius Harrer nach, welcher im Jahre 1588 darum einkam, nachdem ſein Vorgänger „Maiſter Hanns Dintenmann, ſeliger vber vierzehen Jar und ſo lang er hie Burger war, biß in ſein Todt in Einer Er. La. alhieſigen Euangeliſchen Stifft, derſelben Kirchen vnd Schuel auch im Landhauß einer Er. La. Canzley ... Puech Pinter geweſt", er, Supplicant, aber „Geſelnweiß bei Ime ins ſibende Jar lang gearbait" und „ſider er nun auch in die Zway Jar ſeines Handwerchs Maiſter" iſt. Harrer wies in ſeiner Supplication auch darauf hin, „wiewohl ... mein Vorforder Burger hie geweſt, khan Ich mich doch des alda mit der Burgerſchafft ſider neu angefangnen Bapſtiſchen Juraments halber in Burger-

*) Nach dem Original-Concept im ſteiermärkiſchen Landesarchiv.

liche Pflicht nicht einlaſſen". Die Beſtallung erfolgte auf das Geſuch in nachſtehendem Wortlaute:

„Wir ... einer Er. La. des Herzogth. Steier Verordnete ... bekhennen hiemit, nachdem durchs Jar nicht allein bei einer Er. La. Stifftſchuel, ſondern auch bei einer Er. La. Einnemerambt Canzlei vnd Buechhalterei vil Püecher vnd faſt ohn underlaß müeſſen eingebunden werden, der wir alſo in namen wolermelter einer Er. La. den erbaren Ambroſien Harrer zu wolgedachtig einer Er. La. Diener vnd Buechbinder der notturft nach und damit einer Er. La. ſachen fürnemlich in raitungen iederzeit mäglichſt befürdert werden, an und aufgenommen haben dergeſtalt, das er die Arbait vnd dasjenige, ſo Ime von einer Er. La. wegen zu uerrichten anbeuolhen wirdet, gegen gebürlicher Belohnung verrichte, vnd gleichesfals den Herrn vnd Landleüthen auf ir begern gewärtig und mit ſeinem erlernten Handwerch, ſo oft ainer oder der ander ſolches werde begehren, gehorſam vnd willig zu erſcheinen ſchuldig ſein ſolle, des zu waren verkhunt geben wir vnſere Petſchafft hierundergeſtellt. Actum Gräz den erſten Martii A° 1588".

Harrer zeigte ſich auch in der Folge als eifriger und feſter Proteſtant. Im Jahre 1589 wollte er ſeine Stiefkinder durchaus nicht aus der Stiftsſchule nehmen; er wurde in Folge deſſen im Rieſengewölbe der Burg gefangen geſetzt und zu 40 Thalern Strafe verurtheilt.

Nach dieſer kurzen Abſchweifung kehren wir wieder zu dem Buchdrucker Hans Schmidt zurück. Einen Beweis von der Macht, welche die Landſchaft in Cenſurangelegenheiten ausübte, liefert ein Befehl der Letzteren an den Mathematiker Georg Stadius, der ſeinen Kalender auf 1593 nicht bei Schmidt, ſondern bei dem inzwiſchen neu aufgetretenen Buchdrucker Widmanſtetter, deſſen unten eingehend gedacht werden wird, drucken ließ und ſogar verbot, dem Schmidt, der ſich ja ebenfalls mit Kalenderverkauf beſchäftigte, ſolche Kalender zum Verkaufe zu überlaſſen. Der Befehl der Landſchaft an Stadius erging infolge einer Beſchwerde Schmidt's und lautete, nachdem der Vorgang gerügt, „bei Verlierung des Dienſtes keinen Buchſtaben noch oder von neuem drucken zu laſſen".

Allein die Gewalt des proteſtantiſchen Regimes ſollte nicht lange mehr währen. Zur Klarſtellung des Verhältniſſes, in dem nun die proteſtantiſchen Stände zur Regierung ſtanden, ſcheinen einige Andeutungen über die Bewegung im Lande überhaupt noth-

wendig. Erzherzog Karl hatte ſich im Jahre 1571 mit der katholiſchen frommen Fürſtin Maria, Tochter des Herzogs Albert V. von Baiern, vermählt. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß auch die Berufung der Jeſuiten nach Graz im Sinne der ihrem katholiſchen Glauben treu anhängenden Gemalin des Herzogs erfolgte; kein Zweifel waltet jedoch darüber ob, daß Karl nun immer energiſcher gegen die Proteſtanten auftrat, wie ja ſchon einzelne Fälle aus der Geſchichte der beſprochenen Buchdrucker und Buchhändler nachweiſen. Jetzt legte ſich aber auch die Curie ins Mittel. Gregor XIII. ſchrieb an den Erzherzog eigenhändig, daß er zu den Brucker Zugeſtändniſſen nicht befugt geweſen, ja der Papſt ſandte ſogar den Nuntius Germanicus Malaſpina in die Hauptſtadt der Steiermark, um die katholiſche Religion daſelbſt — und wohl auch den Erzherzog ſelbſt — zu überwachen. Schon 1582 wurden 12000 lutheriſche Bücher in Graz verbrannt, Hofbeamte, welche proteſtantiſch waren, wurden entlaſſen. Aber der wichtigſte Schritt zur Unterdrückung des Proteſtantismus war die Gründung der Univerſität in der Landeshauptſtadt. Seit 1573 ſchon beſtand, wie wir geſehen, das Collegium der Jeſuiten, welche auch eine Schulanſtalt leiteten. Der Erzherzog hatte den Plan gefaßt, dieſe Anſtalt zu einer Hochſchule zu erheben, und ſchon im Jahre 1584 war der Bau eines großen Collegiums ſo weit fortgeſchritten, daß für Hörſäle eines erweiterten Studiums Raum war. Ein Seminarium war bereits 1574 gegründet worden und im Jahre 1576 wurde ein Convict für die Zöglinge der theologiſchen Studien errichtet. Der Erzherzog ſelbſt ſprach die Abſicht aus, in der zu gründenden Univerſität ein Gegengewicht gegen den Proteſtantismus zu ſchaffen. „Durch veredelte Erziehung, durch höhere und gründliche Bildung in allen Zweigen der Wiſſenſchaften allein nur kann der katholiſche Väterglauben aufrecht erhalten, und wo er getrübt worden, wieder in ſeine alte Reinheit zurückgebracht werden", waren die Worte des Erzherzogs, als er das Jeſuitencollegium zu einer Univerſität erhob und beſtimmte, daß alle Zöglinge dieſer Anſtalt „zu den höheren wiſſenſchaftlichen Würdegraden, zum Baccalaureate, zur Licentiatur und zum Doctorate der freien Künſte und aller theologiſchen Wiſſenſchaften" erhoben werden könnten. Die Fundationsacte, welche auch das Einkommen der neuen Gelehrtenanſtalt in genügender Weiſe feſtſetzte, wurde im Jahre 1585 durch Papſt Sixtus V. und am

29. April 1586 von Kaiſer Rudolph II. in Prag beſtätigt. Die neue Anſtalt erhielt den Namen Katharinen-Univerſität*).

Als der Fürſt am 10. Juli 1590 geſtorben war, übernahm im Januar 1591 für Karls unmündigen Sohn Ferdinand die Regentſchaft als Adminiſtrator von Inneröſterreich Erzherzog Ernſt, der Bruder Kaiſer Rudolphs II. Auch er ſah ſich in fortwährenden Streit mit den proteſtantiſchen Landſtänden verwickelt. Als dann endlich im Jahre 1596 Erzherzog Ferdinand die Volljährigkeit erreicht hatte, ſah man ſofort, daß er in Religionsſachen die Zügel ſtrammer anziehen werde. Vor der Huldigung baten die Stände um Beſtätigung ihrer Religionsfreiheit; er erwiderte: „die Religionsfreiheit habe nichts mit der Huldigung zu ſchaffen“ und letztere erfolgte ohne die gewünſchte Beſtätigung. 1598 reiſte der Erzherzog nach Rom und im Herbſte deſſelben Jahres trat er ſchon mit den energiſcheſten Maßregeln gegen den Proteſtantismus auf, indem er erklärte, daß die den Landſtänden von ſeinem Vater zu Bruck ertheilten Zuſicherungen für ihn, den Sohn, durchaus nicht bindend ſeien, zumal die Stände dieſelben übertreten hätten; er wolle daher aus väterlicher Fürſorge für das Heil ſeiner Unterthanen die katholiſche Religion mit Anwendung der ſtrengſten Mittel wieder einführen. Es wurde denn auch das proteſtantiſche Schul- und Kirchenregiment in ganz Steiermark abgeſchafft, die Stiftsſchule in Graz aufgehoben, die Paſtoren mußten Inneröſterreich binnen 14 Tagen, die Prädicanten die Landeshauptſtadt ſchon binnen acht Tagen verlaſſen und zwar bei Lebensſtrafe, den Bewohnern der erzherzoglichen Länder aber wurde ſtrengſtens anbefohlen zu ihrer alten Religion zurückzukehren oder ſonſt ihr Hab und Gut zu verkaufen und die Erbländer zu verlaſſen**).

Die Landſchaft war Anfangs in hohem Grade erbittert, zeigte ſich aber in der Folge nachgiebiger. Allerdings wanderten viele ſtändiſche Geſchlechter aus, ebenſo verließen viele Bürger das Land, welches dadurch hohe Summen und viele Bewohner verlor. Die

---

*) Ausführliches über die Gründung der Univerſität bei Muchar: die Gründung der Univerſität zu Grätz, in der „Steierm. Zeitſchrift“ N. F. I. 2. (Grätz 1834), ſowie in der trefflichen Geſchichte des Gymnaſiums in Graz von Dr. Rich. Peinlich (Jahresber. des Grazer Gymnaſ. von 1869), in der wegen des innigen Zuſammenhangs des Gymnaſiums und der Univerſität Urkunden, Nachweiſe, kurz alle Details reichhaltig zu finden ſind.

**) Gebler, Geſchichte des Herzogthums Steiermark. Graz 1862.

Gegenreformation erſchien jedoch, nachdem noch verſchiedene Controleinrichtungen getroffen waren und Alles ſcharf überwacht wurde, im Jahre 1600 beendet.

Auch für den Buchdrucker Hans Schmidt ſollte dieſe Zeit verhängnißvoll werden. Ein Schmähbild gegen den Papſt war im Jahre 1598 durch die Ungeſchicklichkeit eines Ladendieners in Schmidt's Laden ausgehängt worden; als dies die Regierung erfuhr, wurden die ſtändiſchen Verordneten aufgefordert, die Bilder mit Beſchlag zu belegen und den Drucker zur Strafe zu ziehen. Wirklich wurde Schmidt auch verhaftet trotz des Proteſtes der Landſtände, welche darin einen Eingriff in die ihnen zuſtehende Gerichtsbarkeit erblickten. Als er ſich mit der Ungeſchicklichkeit ſeines Dieners entſchuldigte, ließ man ihn zwar nach einigen Wochen Haft wieder frei, doch mit einer eindringlichen Verwarnung. Als aber Schmidt noch einmal gegen die ſtrengen Verfügungen der Regierung in Religionsſachen verſtieß, indem er verbotene und „gleichſam aufrühreriſche Gebetlein und Sprüche" verkaufte und ſein verſtorbenes Kind nach evangeliſchem Ritus beſtatten ließ, erging an ihn der Befehl, ſich am 23. April 1599 „bei Sonnenſchein aus der Stadt und dem Burgfrieden und binnen den nächſten drei Tagen aus allen fürſtlichen Landen" zu entfernen. Er wurde ausgewieſen, wie ſo viele andere ſeiner Glaubensgenoſſen. Allerdings ging es nicht ſo raſch. Aber am 2. October 1599 erhielt er auch von der Landſchaft ſeine Entlaſſung und nun verließ er das Land, während ſeine Frau das nun freilich ſehr geſunkene Geſchäft weiter führte.

Der letzte deutſche Buchdrucker in Graz, welcher in den Bereich der hier eingehaltenen Periode fällt, war Georg Widmanſtetter, ein Mann, der nicht nur auf dem Gebiete der Typographie Hervorragendes leiſtete, ſondern auch als Verleger ſehr rührig war. Für Steiermark iſt er inſofern beſonders wichtig, als die Firma Widmanſtetter durch ihn begründet wurde, eine Firma, die über 200 Jahre lang beſtand und allein das ganze 17. Jahrhundert hindurch Preſſen im Gange hatte. Da er der einzige katholiſche Buchdrucker jener Periode war und in den erwähnten Religionswirren eine nicht unbedeutende Rolle ſpielte, ſo dürften ausführlichere Daten über ſeine Vorfahren und ſeine perſönlichen Verhältniſſe nicht unintereſſant ſein.

Schon im Jahre 1585, als man an die Gründung der Uni-

verſität in Graz ging, erſchien es den Leitern der zu eröffnenden Hochſchule geboten, einen rührigen Drucker katholiſcher Confeſſion in die Stadt zu ziehen. Der Erzherzog ging auf den dahin zielenden Vorſchlag der Jeſuiten ein und ſo wurde Georg Widmanſtetter aus Baiern nach Graz berufen. Er war ein Neffe des berühmten Johann Albrecht Widmanſtetter, eines Schülers Reuchlin's. Der ältere Widmanſtetter, geboren 1506, verlegte ſich auf das Studium der orientaliſchen Sprachen, war ein eifriger Katholik und wußte ſich die Gunſt weltlicher und geiſtlicher Fürſten zu erwerben. Er erhielt 1548 den rittermäßigen Adel und wurde 1553 des römiſchen Königs Ferdinand I. Geheimer Rath und Regierungskanzler der öſterreichiſchen Erblande. Gleichzeitig errichtete er eine Buchdruckerei mit orientaliſchen Typen und edirte 1555 die erſte Ausgabe der heiligen Schrift in ſyriſcher Sprache. Er war mit Lucretia von Leonsperg, einer natürlichen Tochter Ludwigs des Frommen, Herzogs zu Baiern-Landshut, vermählt. Als dieſe 1556 ſtarb, zog er ſich nach Regensburg zurück und ſtarb daſelbſt als Domherr im Jahre 1557*).

Schon ein Mitglied der Familie Widmanſtetter hatte ſich alſo auf dem Gebiete der Typographie ausgezeichnet und war zu hohen Ehren gelangt. Der Umſtand, daß die Familie als gut katholiſch bekannt war, hatte jedenfalls mit dazu beigetragen, daß gerade Georg Widmanſtetter dazu berufen wurde, unter hohem und einflußreichem Schutze, auch materiell von Regierung und Univerſität unterſtützt, eine Druckerei in der Landeshauptſtadt zu eröffnen. Mit der Errichtung dieſer Druckerei Widmanſtetter's gab man dem Drucker Schmidt deutlich zu verſtehen, daß die Regierung ihn nicht approbire. Mit einer eigenen, größer angelegten Druckerei hatte man nun einen wichtigen Factor gewonnen, um den Proteſtanten, alſo insbeſondere auch den Landſtänden, mit Feſtigkeit entgegentreten zu können. Das Haus, in welchem ſie ſich befand, war in einer der Hauptſtraßen der Stadt gelegen und ſchon dadurch hervorgehoben.**)

---

*) Vgl. Taſchenbuch der Ritter- und Adelsgeſchlechter. Brünn 1879. Art. v. Beckh-Widmanſtetter.

**) Bis in die neueſte Zeit befanden ſich die Druckerei und der Laden Widmanſtetter's in der Herrengaſſe. Der Firma wurde nicht geringes Lob geſpendet; ſo ſchreibt zu Ende des 17. Jahrhunderts Joannes Macher, der geiſtliche Verfaſſer der 1700 erſchienenen erſten Topographie von Graz: „Graecium ... Styriae metropolis topographice descriptum“ (Graecii ap.

Schon im Jahre 1586 wurde Widmanſtetter zum Hofbuchdrucker ernannt und ihm ein Hilfsgeld von jährlich 100 Kronen (Goldgulden) verliehen*). Widmanſtetter errichtete endlich auch noch einen eigenen Buchladen. Damit war nun dem proteſtantiſchen Buchdrucker der Stand noch mehr erſchwert.

Widmanſtetter leiſtete als Drucker und Verleger ſchon von Anfang an mehr, als ſeine Vorgänger. Einſendungen von ihm auf den deutſchen Büchermarkt finden ſich von 1588 bis 1596 in den Meßkatalogen verzeichnet. Schwer erklärlich iſt es allerdings, warum von ſeinen ſpäteren Verlagsartikeln keine mehr in den Meßkatalogen vorkommen, da ſeine Verlagsthätigkeit doch erwieſenermaßen auch ſpäter keineswegs erlahmte**). Für ſeine Stellung, als katholiſchen gewiſſermaßen im Dienſte der Univerſität ſtehenden Buchdruckers und Verlegers, und für die Zeitgeſchichte haben die im katholiſchen Sinne geſchriebenen und unter ſeiner Firma erſchienenen Streitſchriften ein beſonderes Intereſſe. Es wird in ihnen oft ein genügend derber Ton angeſchlagen, ein Ton, welcher auch von proteſtantiſcher Seite entſprechend derb erwidert wurde.

Das erſte Buch aus Widmanſtetter's Officin, welches mir vorliegt, iſt übrigens ein claſſiſches Werk: Cicero's Abhandlungen[42]; es erſchien im Jahre 1587. In demſelben Jahre erſchien auch die Streitſchrift: der evangeliſche Wetterhahn[43], ein polemiſches Werk von größerem Umfange. Vom Jahre 1588 verzeichnen die Meßjahrbücher ſieben Werke aus ſeinem Verlage; mir ſind acht bekannt: der Tractat de censuris von Cattaneus[44], die Polizei Ordnung von 1577[45], eine Disputation von Hantſam[46], Scherer's Predigt vom Gottsleichnams Feſt[47], deſſelben Geſprech von den Tauff-

haeredes Widmanstadii 1700.) bei der Beſchreibung dieſes Hauſes: „hanc in lineam pariter posuit ars et sors typographiam haeredum Widmanstadij, cui si in valvam scripseris: ad omnia utilis e sapientum arbitrio et gaudio egisti. Hic habitat scientiarum nutrix et immortalitas in fabulis venit Minerva sub malleum, hic sub proelum“ etc.

*) Peinlich, Geſch. des Gymnaſ. in Graz. 1869. S. 40.

**) Anm. d. Red. Es erklärt ſich dies jedenfalls daraus, daß er ſich entweder des Beſuches der Frankfurter Meſſen enthielt — auch die tyroler Buchhandlungen ſtanden theilweiſe mit dem deutſchen Buchhandel nur durch Vermittelung Augsburg's in Verbindung, rechneten deshalb auch mit dem Reich in ſüddeutſcher Währung —, oder unter der parteiiſchen Zuſammenſtellung des Meßkataloges zu leiden hatte, welche im Anfang des 17. Jahrhunderts von katholiſcher Seite den Herausgebern deſſelben zum Vorwurf gemacht wurde und vorübergehend zur Veröffentlichung eines beſonderen katholiſchen Meßkataloges Veranlaſſung bot.

ceremonien[48]) und der lutheriſche Betlers Mantel, Peter Muchitſch' Poedagogia[49]) und eine lateiniſche Rede von Hozzuthot. Für 1589 ſind in den Meßjahrbüchern ſechs Artikel Widmanſtetter's verzeichnet; mir ſind ſieben bekannt: Ernhoffers kleiner Catechismus[50]), deſſelben Danck und Abdanck[51]) und ſeine wichtigen Bedencken über die ſonn- und feiertäglichen Evangelien[52]), alle drei Schriften polemiſcher Natur, dann eine lateiniſche Rede von Alopitius[53]), einem Studirenden der neuen Univerſität, und theologiſche Disputationen von Funez und Hantſam. Im Jahre 1590 führen die Meßjahrbücher drei Werke auf; mir liegen vor: eine ſehr gereizte polemiſche Schrift von Muchitſch[54]), deſſelben Verfaſſers Poedagogia „wiederumb von newen vberſehen", eine Predigt über die vier Quatember von Gregorius Urſus[55]), drei lateiniſche Reden von Ximenes, Hinſchmann und Stephetius in einem Hefte geſammelt[56]) und der Schreibkalender auf 1590. Von 1591 iſt im Meßjahrbuch nur ein Werk (allerdings ohne Angabe des Druckers) verzeichnet; es dürfte dies Ernhoffer's Bericht von der falſchgenannten Succeſſion[57]) ſein, wenn nicht Schmidt eines ſeiner Werke auf die Meſſe gebracht hat, was aber, da nur allein der Name Widmanſtetter's vorzukommen pflegt, kaum anzunehmen iſt. 1592 verzeichnet das Meßjahrbuch drei Werke; mir ſind bekannt: eine Ausgabe von Euripides' Phoenikerinnen[58]), Megiſer's Parosprologia[59]) und Heß' Erweiſung über die katholiſche Kirche[60]). 1593 kommen zwei Werke vor; mir ſind jedoch außer dem Kalender für das genannte Jahr bedeutend mehr bekannt, ſo ein Dialogus familiaris von Cruſius[61]), wieder eine Streitſchrift Ernhofers[62]), eine lateiniſche Disputation von Ximenes[63]), ein Lied auf den Sieg über die Türken bei Stuhlweißenburg[64]), Positiones theologicae von J. Rhadon[65]) und eine lateiniſche Rede: Christus nascens von Sbedlinger[66]). Dagegen ſind mir von den ſechs Werken des Meßkatalogs von 1594 außer dem Kalender nur bekannt: ein lateiniſches Gedicht von Joh. Heß[67]), Positiones theologicae von Ximenes[68]) und Theses von Prielmair[69]), beide letzterwähnten nur Univerſitätsſchriften. Auch im Jahre 1595 ſollen nach den Meßjahrbüchern drei Werke erſchienen ſein; ich kenne nur die umfangreiche Lebensbeſchreibung des Biſchofs Stanislaus von Laubich[70]). 1596 erſcheint nur ein Werk, das mir aber nicht bekannt iſt.

Wie oben erwähnt kommen im Codex nundinarius weiter keine Verlagswerke aus Widmanſtetter's Officin vor. Ob die Ein-

ſendung etwa aus dem Grunde unterblieb, weil man der religiöſen Streitigkeiten wegen ſelbſt den katholiſchen Buchdrucker gewiſſermaßen abgeſchloſſen wiſſen wollte von dem Leben außerhalb der Grenzen Oeſterreichs und Steiermarcks oder ob andere Gründe und welche hier obwalten, läßt ſich mit Sicherheit nicht angeben. Thatſache iſt es, daß Georg Widmanſtetter im 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von Verlagsartikeln aufweiſt und auch im 17. Jahrhundert, das allerdings nicht mehr in den Rahmen dieſer Darſtellung fällt, ſeine Rührigkeit keineswegs aufgiebt. Aus den nun folgenden Jahren bis 1600 kann ich auf Grundlage weiterer eigener Unterſuchungen anführen: von 1597 eine theologiſche Schrift von Jac. Cruſius[71]), von 1598 eine anonym erſchienene Schrift über Reliquienverehrung[72]), eine Reihe von „Luther"-Schriften des bekannten Conrad Andreae: der unſchuldige Luther, der wahrhaftige Luther, der chriſtliche Luther, der demüthige Luther, der gläubige Luther und der andächtige Luther[73]), ein polemiſches „Geſpräch" von G. Pomer[74]), ein Beglückwünſchungsgedicht von Wilhelm Salentin[75]); von 1599 eine theologiſche Abhandlung von J. Cruſius[76]) und von 1600: lateiniſche Gedichte von J. Opaczki[77]) und eine der Univerſität dedicirte Schrift von F. Ferrari[78]).

Hiermit dürfte eine ziemlich geſchloſſene Ueberſicht der Thätigkeit Widmanſtetter's ſowohl auf dem Gebiete des Buchdrucks überhaupt, als auch auf dem des Buchhandels gegeben ſein. Hierzu wäre noch allenfalls ſeine Thätigkeit als Kalenderverleger zu rechnen, welche in der eben gebotenen Ueberſicht nicht mit in Betracht gezogen wurde. Es wurde ſchon angedeutet und erſcheint auch leicht begreiflich, daß der katholiſche Buchdrucker in dieſer Beziehung ſchon in den erſten Jahren ſeines Auftretens dem proteſtantiſchen, alſo dem Hans Schmidt, Concurrenz machte und die Kalender des Proteſtanten aus dem Felde zu drängen ſuchte; doch iſt mir kein früherer Kalender Widmanſtetter's vorgekommen, als der für 1590. Was das Aeußere dieſer Kalender anbelangt, ſo ſind ſie mit weniger typographiſcher Eleganz ausgeſtattet, als die von Bartſch und Schmidt. Die Holzſchnitteinfaſſungen auf den Titelblättern in den Kalendern der Letzteren, welche oft ſehr reich und ganz vortrefflich ausgeführt erſcheinen, gaben denſelben ein ſehr gefälliges Ausſehen; außerdem ſind in den Kalendern der Proteſtanten mitunter Wappen u. dergl. zur Verzierung angewendet. Letzteres

gilt übrigens auch von den übrigen Druckwerken der proteſtantiſchen Buchdrucker. Bartſch und Schmidt waren durch ihre Beſtände an derartigen Holzſtöcken, welche in ihrer eigenen Officin in die „Form geſchnitten" wurden, in der Lage, den bei ihnen erſcheinenden Druck" werken ein künſtleriſch anmuthendes Aeußere zu geben, was natürlich Widmanſtetter um ſo weniger thun konnte, als er die Stadt ganz fremd betrat, erſt die Verhältniſſe des Landes genau kennen lernen mußte und auch wohl weniger auf eine derartige Ausſtattung halten mochte.

Es iſt erſichtlich, wie ſich die Thätigkeit Widmanſtetter's und ſeiner Officin unter dem gewaltigen Schutze des Erzherzogs und der Univerſität bald aufgeſchwungen hatte. Widmanſtetter war es auch, der im Jahre 1588 zuerſt in der Steiermark und wohl einer der erſten in Oeſterreich Notendruckverſuche anſtellte, die vollkommen gelangen. Ueberaus rührig zeigt er ſich in der Beſchaffung des für ſeine Druckerei nöthigen Materials. Schriften, Papier ꝛc. bezog er aus dem Auslande; nicht ſelten unternahm er perſönlich Reiſen, um ſich dieſe Utenſilien in gewünſchter guter Qualität zu verſchaffen. So richtet er ſelbſt im April 1587 an den Hofkammer-Präſidenten Hans Khiſl zu Khaltenprun das Geſuch*):

„Im Hofpfenningmaiſter Ambt iſt man mir an meiner Jarsbeſoldung bis in 105 fl. noch zuthain: Wann ich dann zur notturfft der druckherey noch mehr Buchſtaben, Papier, vnd anders ꝛc. von nötten, ſolliches auch alhie nit bekhomen kan noch mag: Sonder mit ſchwerer mühe vnd koſten ſelbs aigner Perſon, ins Reich darnach raiſen, kauffen vnd alher bringen mus: So gelangt derhalben an E. G. mein vnderthenig vnd gehorſams bitten, die geruhen mir, zu befürderung Ihrer Fürſt. Durch. ꝛc. vnd der Hohenſchuel alhie fürfallenden ſachen, mit einem beuelch an Herrn Verweſer zu Auſſe, das ſeine Veſt mir gemelten Aufſtandt, an meinem Hinauf vnd fürraiſen alſo Par erlegen vnd richtig machen wölle".

Es erfolgte darauf, datirt von 18. April 1587, der Befehl an den Verweſer zu Auſſee, die Summe flüſſig zu machen. Schon im November deſſelben Jahres richtet Widmanſtetter ein ähnliches Geſuch an den Präſidenten der Hofkammer, welches uns ſeinen in Salzburg befindlichen Papierlieferanten kennen lehrt. Widman-

*) Im Archive der k. k. Statthalterei zu Graz. Akten der beſtandenen J. Oe. Hofcammer zu Graz. Original und Concept der Erledigung. — Ebendaher ſtammen auch die nachfolgenden Schriftſtücke über dieſe Angelegenheit.

ſtetter erwähnt in dem Geſuche, daß er „zu notturfft Ihrer Fürſt. Durch. Hofbuchdruckerey allhie, Sebaſtian Wurmb Papierer zu Saltzburg, vmb Papier ein Summa gellts zuthain ſchuldig" ſei, von dem er auch „zur bezalung zum öfftermalen durch Schreiben erſucht, vnnd etwas ſtarck vermonet" worden. Die Summe betrug 127 fl. und der Verweſer zu Auſſee erhielt auch diesmal wieder den Hofbefehl, dieſen Betrag an Sebaſtian Wurmb in Salzburg auszuzahlen.

Die Beſoldung, welche von Seite des Hofes dem Buchdrucker zugeſichert war, wurde überhaupt ſehr unregelmäßig ausbezahlt und erſt dringende Geſuche verſchafften Widmanſtetter von Fall zu Fall dieſelbe. Auch im Jahre 1590 gab er ein diesbezügliches Anſuchen ein, da er abermals „Hoffbuchdruckerey notturften nach ein Rais hinauff ins Reich zuthun fürhabens" war „vnnd dieſelb mit bloſſen vnd lären händen nicht verrichten noch fortkommen" konnte. Im Eingange dieſes Geſuches weiſt er auch darauf hin, daß er „etlich mahl beim Herrn Hoffpfenningmeiſter, wegen ſeiner Järlichen beſoldung, ſo hundert vnd fünffzig gulden bringen thuet, ſich angemeldet" habe, „hab aber bishero, wie hoch ich deſſen in viel weg bedürfftig, nit handhäbig werden können."

Aber ſchon im nächſten Jahre erging von Seite des Erzherzogs Ernſt — der, wie oben erwähnt wurde, die interimiſtiſche Regierung führte, — ein Hofbefehl, welcher dem Buchdrucker das ihm zugeſicherte Hilfsgeld für die Zukunft ganz entzog. Der Befehl war an die Hofkammer gerichtet, vom 19. Novemb. 1591 datirt und lautete:

„Wir beuelhen euch vber euer vns des bißher geweſten Hofpuechdruckhers Georg Widmanſtetters halben vom 8. dits gethanes gehorſambs ratlichs guetachten hiemit, das Jr Jme Puechdruckher ſein gehabte beſölds biß auf dato pro rata zuuerſtehen, dort oder daher, würcklich zuraichen, gleichwoll verordnen, Jhme aber der khünfftigen vnderhalltung willen, geratnermaſſen alßballt abdannkhen wöllet."

Selbſtverſtändlich ſetzte Widmanſtetter gegen dieſe Maßregel alle Hebel, welche ihm zu Gebote ſtanden, in Bewegung, insbeſondre wollte er auch nicht mehr länger Hofbuchdrucker bleiben und wandte ſich um Unterſtützung an die Univerſität, welche ihn auch nicht im Stiche ließ. Der Rector der Univerſität, Emerich Forsler, empfahl Widmanſtetter der Regierung in ſeinem Berichte an den Erzherzog,

und wies auf die Nothwendigkeit ſeiner Erhaltung hin. Der Bericht iſt zu charakteriſtiſch, als daß er nicht hier vollinhaltlich ſeinen Platz finden ſollte. Er lautet:

Durchleichtigiſter Ertzhertzog!

Genedigiſter Fürſt vnnd Herr, waß auf alhieigen Puechtruckhers Georgen Widmanſtetters an Ir Für. Dcht: vnnſer gnedigiſte Frawen wegen ſeiner Järlichen Vnnderhaltung, gethanes Suppliciern vnd Intercession mir von Eur: Fur: Dcht: Inhalt den ſunffzechendten lauffenten Monnats Aprilis ergangnen Ratſchlags, Nemblich, Dieweil Er ſurnemlich der Grätzeriſchen Vniuerſitet zue gueten daherr gefordert, das demnach Eur: Für: Dcht: von vnnß berichts vnnd guetachtens gewärtig ſeyen, zuekhommen, das habe Ich in Gehorſamb Empfangen, Gib derſelben hinwider zubericht vnnderthenigiſt ſouil: Demnach vor der Zeit die Fur: Dcht: Ertzhertzog Carl ꝛc. Miltſälligiſter gedächtnus kheinen Catholiſchen Puechtruckher in Irm Lanndt, Sonnderlich aber in Irer Haubtſtatt Grätz damalen gehabt, bey wöllichen ſowol Sye ſelbſt, als auch die hochlöblich N: O: Regierung, vnnd Camer Ihre generalia vnnd Mandata hete mogen Truckhen laſſen, Sonndern ſolliches Alles bey E: E: L: Puechtruckher geſchehen mieſſen: ſoliches aber nit allein Ir Für: Dht: als Lanndtsfürſten, wöllichen diß Regale zuegehörig, verkhlienerlich, ſonndern auch der Catholiſchen Religion Hochſchädlich erſchienen, In dem durch dergleichen wider wertigen Puechtruckhereyn die Errores vnnd Irtumben am Meiſten vnnder dem gemainen Mann, als mit Puechlen, vnnd Tractäteln, ſpargiert vnd außgepreitet werden, da entgegen ein yeder Catoliſcher Fürſt vnd Potentat bey verpindung ſeiner ſeelen ſalligkheit ſolliches zuuerhueten vor got ſchuldig, das höchſtgedachte Ire Fur. Dht. mit wolbedachten Rath noch zuuor, vnnd Ehe die Gratzeriſche vniuerſitet ... aufgericht geweßen, notwendig zu ſein erkhenet mit Aufrichtung obgedachter Catholiſcher Truckherein, nit allein Ir. Fur. Dth. Regale damit zuerhalten, die obgedachter maſſen zugebrauchen, ſonndern auch die Anndere entgegen, Wie derhalben noch woll etliche decreta zu finden, Ernnſtlich abzuſchaffen, Wöllichs ob es wol nit allerdings alſo inßwerkh gericht, ſo haben doch Ir Fur: Dht: Ihr Chriſtlich Catholiſch furſtlich gemueth, damit ſouil erclären vnnd zuuerſtehen geben wollen, das ſie dieſelben nit zugebrauchen, viel wenniger zu Approbiren geſinett, Da nun Ihm widerigen dießer Catholiſche Puechtruckher abgefertigt werden ſolte, wurde durch diß factum die Anndere wider mer höchſtermelten Fur. Dth. ꝛc. sanctam intentionem vnnd Mainung gewißlich Approbiert, vnd cum magno praeiudicio für zuleſlich gehalten, entgegen da man khunfftig eine Catholiſche wider aufrichten wolte

(wie es den alſo nit verbleiben wurde) ſolliches nit ein khleine Muehe geben möchte.

Demnach Eur: Fur: Dht: mein vnnderthenigiſt, doch one ainige Maßgebung geringſchätziges guetachten, die geruehen der in got Ruechenten Fur. Dht. guethertzigs Chriſtlichs furnemen vnd Intention nochmalen alſo zu erhalten, auch dem Supplicanten wegen ſo khlainer vnnderhaltung (welliche zu raichen Eur. Fur. Dht: khein mittel mangln werden) ſein vnnderthanigiſts Notwendigs begernt nit abzuſchlagen, Sonnder daßſelbe ſo woll Jme zu ſeiner Notwenndigen Vnnderhaltung, als befurderung der Catholiſchen Religion, widerſtandt der Vncatholiſchen, erhaltung Fr. Regalien, vnd Abſchneidung derſelben Verclienerung auß Irem Catholiſchen Eifer gnedigiſt zu geweren, wie er, Supplicant ſolliches mit ſeiner Embßigen Vleiß gegen Eur: Fur. Dht. der Hochlöblichen N. O. Regierung vnnd Camer zubeſchulden kheiner Muehe oder Arbeit ſpare, ſich auch in ſeinen zu Got andechtigen gebeth gehorſambiſt danckhbar erzaigen vnnd ſonſten ein guete Werckh Gott zu ſonndern Ehrn, der Catholiſchen Religion vnnd fromer Chriſten Nutz Eur: Fur: Dht: aber ſonnderbarer Ruem vnd Lob geraichen wurdet. Solliches Ich Eur: Fur: Dht: auf derſelben genedigiſten beuelch vnangezaigt nit laſßen ſollen, mich derſelben gehorſambiſt beuelchent,

E. F. Durchl.

(Empf. 4 May. 1592.) gehorſamiſter vnd thanigiſter
Emericus Forsler.

In der That war dieſer Bericht des Rectors von Wirkung und ſchon am 12. Mai deſſelben Jahres wurden Widmanſtetter von dem interimiſtiſchen Leiter der Regierung und Vertreter des unmündigen Erzherzogs Ferdinand 100 fl. jährlich bewilligt. Der entſprechende Hofbefehl lautet:

„Ernſt . . . ꝛc. Wir haben vnns, auf das, was Georg Widmanſtetter Hofpuechdruckher aldort der Jme Jüngſt eingeſtellten vnderhaltung lengerer Paſſierung willen, supplicando vnnderthenigiſt an vns hat gelangen laſſen, auf den in ſachen empfangnen bericht gheſt dahin entſchloſſen, das Jme Widmanſtettern von Eingang dieß Jars vnd alſo fortahn, doch auf des Jungen Erbherrn vnſers fr. lieben Vetters ferners wollgefallen zuuerſtehen, Järlichen 100 fl. zu ſeiner deſto beſſern vnnderhaltung, geraicht werden ſollen. Auch derowegen hiemit ghlich beuelhend, das Jr hierueber alſo die weithere nothurfft verordnen wollet, daran beſchiecht vnnſer gher willen vnd maynung. Wien den 12. May 1592."

Widmanſtetter hatte ſomit wieder ſein Hilfsgeld und daſſelbe verblieb ihm nun auch fernerhin.

Aus ſeinem äußeren Leben, ſo weit es ins 16. Jahrhundert fällt, ſind keine geſchäftlich wichtigen Momente mehr zu berichten. Von ſeinem Notendruck iſt mir leider keine Probe vorgekommen. Er druckte z. B. im Jahre 1607 „Herrn Georgij Bossij Motteten und Meſſen" im Auftrage des Erzherzogs Maximilian; für 150 Exemplare wurden ihm 400 fl. ausbezahlt.

Georg Widmanſtetter ſtarb im Jahre 1610 und ſein Sohn Ernſt folgte ihm in der Leitung der Buchdruckerei. Sein Enkel Ferdinand vergrößerte das Geſchäft noch mehr und bekleidete ſogar die Stelle eines Stadtrichters und Bürgermeiſters der Landeshauptſtadt. Ferdinands Schweſter, Maria Suſanna, heirathete den Kanzler des Fürſten von Eggenberg, Johann Beckh, der im Jahre 1621 geadelt wurde, nachdem, wie bemerkt, ſchon ein Vorfahr Widmanſtetter's ſeit dem Jahre 1546 wappenberechtigt geweſen war. (Wappen: Eleſant im Schilde, Thurm als Kleinod.)

Als Alois von Beckh-Widmanſtetter, der Letzte der Familie, welcher als Drucker in Graz thätig war, die Druckerei im Jahre 1764 übernahm, wurde ihm zu Ehren ein Feſtgedicht von dem Perſonal ſeiner Anſtalt überreicht, welches eine für die von mir beſprochene Periode der Grazer Druckergeſchichte intereſſante Zuſammenſtellung enthält; ich führe, obgleich das Ganze eben kein poetiſches Meiſterſtück iſt, als Curioſum daraus ein Stück an:

„Als Johann Schmidt vordem die Offizin beſaß
Und bei dem Lutherthum der ächten Lehr vergaß;
So war kein andrer Rath nicht mehr für ihn zu faſſen,
Als Stadt und Land zugleich auf ewig zu verlaſſen,
Weil jenen Glauben nur der Landesfürſt geſchützet,
Für welchen Gottes Sohn ſein eignes Blut verſpritzet:
Statt ihm kam auf Befehl der Conrad Widmannſtätter
Aus Ingolſtadt in Bayrn im Bisthum des Eichſtätter,
Dem ſelbſt der fünfte Karl zu Conrads ewgem Lob
Durch noch vorhandnen Brief in Adelſtand erhob:
Und dieſes Prädicat ertheilte auch den Erben
Das Vorrecht gleichen Rang und Titel zu erwerben.
Dem folgt Johann Albert in Gut und Nahmen nach
Ein Mann, dem es an Ruhm und Weisheit nie gebrach
Ein Mann, der immer noch verehrungswürdig bleibet,
Weil ihn die Wiſſenſchaft zu ihren Söhnen ſchreibet,
Ihm ward bei ſeinem Witz des Lehrers Amt gewährt,
Da er das Bürgerrecht und das Geſetz erklärt,
Er ward Lucretio genannt und ſeine Brüder

Philipp, Sebaſtian empfiengen mit ihm wieder
Den zweiten Adelsbrief, nachdem Johann Albert
Bey Hof und auch im Feld die Treue unverſehrt
Dem Landesfürſt bewies; mit vielen Ruhm erleſen
War er viel Jahre auch Hofkanzler hier geweſen.

Ihm folgt Georgius, nach dieſem war Erneſt,
Der Franz und Ferdinand als Söhne hinterläßt,
Wovon der Letztere, Herr Ferdinand mit Nahmen,
Zu nicht geringen Preis des höchſt verdienten Stamen
Das Bürgermeiſteramt in Grätz verwaltet hat.
Sein letzter Wille war, daß einſt an ſeine Statt
Sein Bruder Bernhard folgt, ein Doktor beyder Rechte;
Nach deſſen Tode tritt das Beckiſche Geſchlechte
In Widmanſtätters Recht, Vorzug und Nahmen ein,
Und jeder Erb von Beck ſoll Widmanſtätter ſeyn,
Genießt das Prädikat, das Erbtheil und den Nahmen
Die nach des Fürſten Schluß an die von Beck jetzt kammen" u. ſ. w.

Im Jahre 1650 ertheilte Kaiſer Ferdinand III. Georgs Enkeln, Ferdinand und Franz Widmanſtetter, das erbliche Privilegium, daß außer ihrer Buchdruckerei keine zweite im Lande beſtehen ſollte, ein Privilegium, das auch auf die Nachkommen „Beckh-Widmanſtetter" überging. Da dieſes Document eines der wichtigſten für Widmanſtetter's Druckerei iſt, ſo möge, obgleich es ſchon in die Mitte des 17. Jahrhunderts fällt, ſeine Wiedergabe den Abſchluß dieſer Skizze bilden. Die Urkunde*) lautet:

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwölter Rom. Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, und Böhmen, Dalmatien Croatien Sclavonien ꝛc. König Erzherzog zu Oſterreich, Graf in Tyrol und Görz. Bekennen öffentlich mit dieſen Brief, und Thun kund allermeniglich, das uns Ferdinand und Franz Wittmanſtätter gebrüder unterthänigſt zu vernehmen gegeben, wasmaſſen noch vor langen Jahren ihre Voreltern, inſonderheit aber Georg Wittmanſtätter, bei unſers Hochgeehrten Anherrn und Vorfahrern J. O. Erblanden weiland Erzherzogen Karls zu Oeſterreich Regierungszeiten ſich in unſers löbl. Erzhausdienſten begeben, darzu er dan von Sr. des Erzherzogen Ldn dahin berufen und dahin beſtehlt worden, die damals zu graz faſt zu grund gangene Buchtruckerey nach möglichkeit wider zu erheben, und zu recht zu bringen, zu deſſen gehorſamſten Vollziehung er ſeine familiam von München aus Bayrn in unſere Erblander,

*) Im ſteiermärkiſchen Landes-Archiv.

und zumalen auf Graz Transferirt, und gedachte Buchdruckerey mit nicht geringer Mühe und Unkoſten alda in ſolchen Schwung und Uebung gebracht, daß man ſich deren zu merklichen Nutzen, und beförderung des gemeinen Weſens bis auf dato unaufhörlich gebrauchen könne, alles zu dem Ende, damit er durch bemelte Translation ſeine gegen beſagtes unſer löbliches Hauß Tragende gehorſamſte Devotion um ſo viel mehrers in Werk erweiſſen auch ſeiner Posteritet die Unterhaltungs-Mittel deſto beſſer hinterlaſſen möge, geſtalten dan ſolche Truckerey durch deſſen Hindritt auf ihren Vatern Ernſt Wittmanſtätter und alſo volgends per Succession auf die Gebrüder Erblich gefahlen, welche ſie gleicher geſtalt zu unſerer gnädigſten satisfaction und menigliches beniegen beſtritten, und bis anhero unterthänigſt gebetten, wir geruheten ihnen unſer Kaiſerlich und Landesfürſtlich Privilegium auf Sie und ihre Männliche Descendenz allergnädigſt dahin zu ertheilen damit Sie immer zu unſer Hofbuchtrucker ſein, und nicht allein Sie bey ſolcher Buchtruckerey geſchutz, ſondern auch keinen ein andern alda zu Graz oder anderwerts in Steyer aufzurichten erlaubt noch zugelaſſen werden ſolle. wann wir nun gnädiglich angeſehen und wahrgenohm ſolche ihr gehorſamſte Bitte, auch ihren bisher geführten und für uns berühmten Ehrbahrn wandl, und Wohlverhalten, darzu die langwirige Threuer Dienſte, welche ſowohl gedachte Ihre Voreltern, als auch vor Zeiten Albert Wittmanſtätter unſern höchſtgeehrtiſten Anherrn und Vorfahrern am Reich und unſers Haus Oeſterreich Weilandt Carolo Quinto und Ferdinando primo beeden römiſchen Kaiſern viel lange Jahr zu Hof und Feld in Verrichtung wichtiger geſchäften, und Comissionen, fürnemlich aber mit lobwürdiger Bedienung dero Hofkanzler Amts in unterſchiedlich Weg und Gelegenheit erzeigt und geleiſtet haben, Als haben wir darumben mit wolbedachten Muth, guten zeitigen Rath, und rechts wiſſen allergnädigſt darein gewilliget, Thun das auch hiemit in Kraft dieſes Briefs, Meinen, Sezen und geben ihnen Ferdinand und Franzen Wittmanſtätter gebrüttern, dieſe beſondere gnad und Freyheit dergeſtalt, daß ſie nit allein bey dieſer ihrer anererbten, und bishero mit großen Unkoſten erhaltenen Buchtruckerey allerdings ſolten gelaſſen und für unſer Hofbuchtrucker gehalten und erkennet, darbey geſchutz und manitenirt werden, ſondern auch ſo lang einer von der ihnn Gebrüttern darzu wird qualificirt ſeyn, und die Buchtruckerey allein für ſich ſelbſt, oder durch andere hiezu beſtellte Taugliche und der Kunſt erfahrene Leuth genugſamlich und der Nothdurft nach verſehen werden, keinen, wer der auch ſeye. Sie ſollen können und mögen auch ſolche ihre Kunſt mit allen Vortl, Recht und Gerechtigkeiten, auch alten Gewohnheiten in Beförderung der Geſellen, annehmung der Jungen, auch Lehrn und Ledig, Zahlung derſelben und in alle Ehrlich und redliche Weeg,

wie andere unſere befreyte Hof und Bürgerliche Buchtrucker frey und öffentlich führen und treiben allermeniglich unverhindert, jedoch daß Sie, und die ihrigen nichtes, was wieder uns oder viel ermeltes unſer löbliches Haus Oeſterreich, und ſonſten verbotten iſt, nach truken noch das zu thun einiges Wegs verſtatten, Treulich und ohne Gefährde. Gebieten darauf allen und jeder unſern nachgeſetzten Obrigkeiten, geiſt- und weltlichen, was würden Stands, Amts oder Weſens die ſeyn, nit weniger denen Bürgermeiſtern, Richter und Räthen und ſonſt meniglich hiemit gnädigſt auch ernſtlich und wollen, daß Sie oftternannte Ferdinand und Franzen Wittmanſtätter gebrüder ſamt ihrer männlichen Descendenz bey dieſer ihnen ertheilten Confirmation und Concession unperturbirt und unangefochten verbleiben laſſen, ſie dabei ſchuzen und hand haben, daran einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen, noch daß jemands andern zu thun geſtatten, in kein Weis noch Weeg, als lieb einen jeden ſein unſer ſchwöre Ungnad und Straf, und darzu ein Pön, nemlichen 20: March Lötiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er ſreventlich hierwider Thäte, uns halb in unſerer Cammer und den andern halben Theil vielbeſagten Wittmanſtättern unnachleßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Das meinen Wir ernſtlich mit Urkund dies Briefs beſigelt mit unſerer anhangenden Kaiſerl. Inſigel, der geben iſt in unſerer Stadt Wien nach Christi unſeres Lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen gebuhrt in ein Tauſend ſechs hundert und fünfzigſten unſerer Reiche des Römiſchen in Vierzehnden, des hungariſchen in fünfundzwanzigſten und des Böhmiſch in drey und zwanzigſten Jahr.

Ferdinand.
Joannes Mathias
Prikhelmeyr.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestt. proprium
M Hidenitſch

Kaiſer Leopold I. beſtätigte unterm 27. Mai 1668 dem „Bernhard Widmanſtetter ſonſten Beckh genannt vnd geboren" dieſes Privilegium und ſubſtituirte im Fall des Erlöſchens des Bernhard'ſchen Zweiges den Bruder des Letzteren zur Nachfolge, welche Subſtitution auch wirklich in Kraft trat.

Verzeichniß der oben angeführten Drucke.

[1]) Romiſcher Khayſerlicher auch zu Hungarn vnd Behaim khün. May... Erzhertzog zu Oſterreich ... Confirmation vnd Beſtättigung des Fürſtenthumbs Steyr Perckrechts Buechel. Gedruckt zu Grätz durch Alexander Leopolden. 1559. 12 Bll. Gr. 8°.

[2]) Th. Laschitz, breves aliquot elegiae illustri viro Sigismundo baroni in Herberstein dicatae. Graecii Stiriae ex relicta officina Alex. Leopold. 1562. Mit dem in Holz geſchnittenen Herberſtein'ſchen Wappen.

[3]) Aequatorium omnis generis horarum ostendens ortum et occasum

solis ... Authore Hi. Lauterbachio, scholae prov. Styriae praeceptore .. Excusum Graecii ap. Andr. Franck anno 1563. 2 Bll.

[4]) Des Löblichen Fürſtenthumbs Steyer Erbhuldigung in dem Fünffzehenhundert vnd Zwaintzigiſten, Auch nachuolgent des Ain vnnd zwantzigiſten Jars beſchehen ſamt handlung der Landtäg ... Gedr. im fürſtenthumb Steyr in der Hauptſtat Grätz durch Andr. Franck. 1566. (Verfaſſer: der Landſchrannenſchreiber Hanns Hofman.) 3 unbez. u. 55 bez. Bll. Fol.

[5]) Epithalamium in honorem et gratiam ... domini Venceslai Sponribii ... inclytae provincialis curiae in Styria registratoris, nec non ... virginis Apolloniae ... et domini Vuolffgangi Christallnicks, senatoris in ... Murauia ... et conjugis suae Annae ... scriptum a Casparo Chelio Silesio amicitiae ergo. Graetii, excud. And. Franck. 1569. 4 Bll. 4°. Mit Titelholzſchnitt.

[6]) Eine kurtze vnd Chriſtliche Außlegung deß XXIII. Pſalms zu Grätz geprediget ... Gedruckt im fürſtenthumb Steyr, in der Hauptſtadt Grätz, durch Andr. Franck. 1569. am 14 Novemb. (Der Verfaſſer geht aus der Unterſchrift der Vorrede hervor.) Der Band umfaßt 22 Bogen Fol. — Chriſtliche vnd ainfeltige erklerung des Heyl. Euangelij Johannis ... Geprediget vnd geſtelt durch Georgium Khuen ... Gedr. .. durch Andr. Franck 1572. Fol.

[7]) (Hi. Osius,) Gymnasium recens instauratum in metropoli Styriae Graeciae ... Impr. Graeciae ... ab Andr. Franco. 1574.

[8]) Scriptum publice propositum in funere ... M. Jacobi Turmanni, qui migravit ex hac vita XI. Cal. Mart. a. 1575. Cum ... epitaphiis. Graetiae in Styria excud. Andr. Frank.

[9]) Sig. a Sauraw, oratio de Ferdinando Caesare. Alſo führt Gräße, Literärgeſchichte III. 1. S. 195 dem Titel an; das Buch ſelbſt habe ich trotz aller Nachforſchungen nicht auffinden können.

[10]) Wappenbuch Darinnen aller Geiſtlichen Prelaten Herren vnd Landleut auch der Stett des löblichen Fürſtenthumbs Steyer Wappen vnd Insignia mit jhren farben, nach ordnung, wie die im Landthauſs zu Grätz angemahlt zu finden (folgt ein Holzſchn. den ſteiriſchen nach rechts gekehrten Panther darſtellend). Gedruckt zu Grätz durch Zachariam Bartſch formſchneider. 4°. (Der hier geſperrt gedruckte Theil des Titels iſt roth gedruckt.) In Steiermark ſind nur mehr oder weniger defecte Exemplare vorhanden, die mir bekannten drei in der Bibliothek des ſtändiſchen Joanneums der k. k. Univerſität zu Graz und das vollſtändigſte im Privatbeſitz des Herrn Jeretin in Cilli. Das beſterhaltene vollſtändige Exemplar findet ſich in der k. k. Ambraſer Sammlung zu Wien. Vgl. Krauslers Beſchreibung des ſteir. Wappenbuches in der „Steiermärk. Zeitſchrift". N. F. IX. Jgg. 1. (Grätz 1848.)

[11]) Ein Chriſtliche vñ kurtze Außlegung deß herrlichen ... Danckpſalm Dauids, Welcher ... der 103. iſt ... Grätz. 1569. (Der Verfaſſer am Schluß der Vorrede unterzeichnet: Georgius Khüen.) Am Ende des Buchs: Getruckt in ... Grätz ... bey Zacharias Bartſch ... 70 Bll. 4°.

[12]) Warhaffte Beſchreibung was vor der Fürſtl. durchleucht Ertzhertzogen Carls zu Oſterreich ... Hochzeitlichen Haimſuerung in der Hauptſtadt Grätz in Steyer vom 17. Aug. biß auff den 8. September, von Porten vnd andern Triumphirenden zierligkhaiten zuegerichtet, Auch wie Jre Fürſtl. Durchl. ... mit ... Maria ... Hertzogin aus bayern empfangen worden und was ſich ... daſelbſt zuegetragen. Durch Wentzeln Sponrib, ainer Erſamen Landtſchafft in Steyer Regiſtratoren ... Gedr. zu Grätz durch Zach. Bartſch formſchneider im Reinhoff. Anno 1572. (Mit Holzſchn. im Text und zwei Holzſchn.-Taff.) 58 Bll. Fol.

[13]) Oratio Davidis Chytraei, recitans illustria aliquot testimonia de deo, et simulacra Virtutum in miranda Naturae Humanae fabricatione expressa. Graeciae ... impr. a Zacharia Bartsch. 1574. 19 Bll. 8°. (Dafür erhielt Bartſch aus der landſchaftlichen Caſſa 13 ℳ 2 ß 2 ₰.)

[14]) Schatzkemmerlin wider gifft. Ein hochnöttige erklerung ſampt der Erzelung aller faſt vornemer ſtuck der Kreutter vnd wurtzeln ... ſo wieder die gifft, vnd der infection dienen ... durch D. Jacobum Schoberum ... Gedr. zu Grätz durch Zacharias Bartſch. (1574.) 8°. Vgl. darüber Peinlich, Geſchichte der Peſt in Steiermark. (Graz 1878.) I. S. 41.

[15]) Bernhardi Waltheri Miscellaneorum ad jus pertinentium libri. Graecii ... apud Z. Bartsch. 1574. 4°.

[16]) Ein nützliches vnd Tröſtliches Regiment wider die Peſtilentz vnd giffitigen Peſtilentziſchen Fieber ... durch Caſparum Khegler. ... von Neüen nachgedruckt. (Holzſchn.) Gedr. zu Grätz durch Zachariam Bartſch ... 1577. 30 Bll. 4°.

[17]) Regiment, wie man ſich in der greulichen Peſtilenz bewahren und erretten ſoll, durch Doctor Johann Saltzman von Steyr, Erzh. Ferdinand ꝛc. Leibarzt gemacht. ... von neuem gedr. .. durch Zach. Bartſch... 1. Sept. 1577.

[18]) Des Ertzhertzogthumbs zu Khärndten new aufgerichte Zehendordnung... Gedr... durch Zach. Bartſch. 1577. Fol.

[19]) Des Ertzhertzogthumbs Khärndten new aufgerichte Landtßrechtsordnung... Gedr.... durch Zach. Bartſch. 1578. Fol.

[20]) Des Ertzhertzogthumbs Khärndten verbeſſerte vnd New aufgerichte Policeyordnung. ... (Mit Käruthens Wappen in Holzſchn. Roth- und Schwarzdruck.) Mit Fürſtl. Durchl. ... Gnad vnd Priuilegien. Gedr... durch Zach. Bartſch. 1578. 5 unbez., 63 bez. Bll. Fol.

[21]) Des Ertzhertzogthumbs Khärndten New aufgerichte Landtgerichtsordnung ꝛc. ... 2 unbez., 24 bez. Bll. Fol.

[22]) Ein Newer Hiſtorien vnd Schreibkalender darin auff alle tag, auſſerhalb der gemainen Feſt, was ſich etwan vorzeiten auch jtziger zeit zugetragen, kürtzlich verfaſſet iſt ꝛc. Geſtelt auff das Jahr 1571 durch Hieronymum Lauterbach ... (2 kl. Wappen.) Gedruckt zu Grätz durch Zachariam Bartſch, formſchneider im Reynhoff. — Angefügt iſt unter beſonderm Titel: Practica durch Hieronymum Lauterbach... (Practica 8 Bll.) 4°.

[23]) Almanach auff das Jahr n. d. Herren Chriſti vnſers Erlöſers Geburt 1579. Geſtelt durch M. Georgium Stadium, Auſtriacum. Gedruckt zu Grätz ... durch Zach. Bartſch. 4°.

[24]) Methodus rationalis novissima atq. dilucidissima curandi bubonis, carbunculique pestilentis, in qua morbi essentia, causae, signa, prognosticum, praecautio ac tandem curatio brevissime osteuditur. Authore J. B. Gemma ... (Vign. 2 verſchlung. Hände.) Graecii ... Joann. Faber excudebat 1584. 59 Bll. 4°.

[25]) Dr. Jerem. Homberger, Viola Martis. 1587. 8°. und Viol Bluemblein Jeremiae Hombergeri. 1587. 8°.

[26]) Dieſe Gedichte ſind von hohem culturhiſtoriſchen Intereſſe; ſie finden ſich vollſtändig mit genauer Wiedergabe des Titels abgedruckt in der eben erſchienenen Sammlung aus meiner Feder: „Cultur- und Literaturbilder aus Oeſterreich" (Wien, Braumüller, 1879). Hier nur kurze Andeutung des Titels: Auſz Göttlicher genade iſt den Edlen ... Richter vnnd Rath ... in dem ... Marckht Eiſenärzt ... diſer Perkhreien ... zu gefelligen Ehren gedicht ... (wie aus dem Text hervorgeht von S. Bonſtingl). (1588.) 8 Bll. 4°. — Auſz Göttl. genade, iſt dem Durchl. ... Caroly, Ertzhertzog ... diſer perckreyen von ... Vordernperg zu ... Ehrn gedicht durch Sigmund Bainſtingl. ... Joh. Schmidt. 1588. 8 Bll. 4°.

[27]) G. Stadius, Ephemeris latina, italica, Gallica pro a. d. 1590. Graetii Joann. Faber excud. 8°.

[28]) Ein Sähnlich Klaglied vber des Durchl. ... Herrn Carln, Ertzh. ... Abſchied von dieſer Welt ... Gedr... durch Hanſen Schmidt. 4 Bll. 4°.

[29]) Lobſpruch zu Ehren ... Herrn Caroli, Ertzh. ... gedechtnuß. 1590.

4 Bll. (In beiden Gedichten geht der Verfaſſer aus dem Texte, in dem er ſich nennt, hervor.)

[30]) Ein Chriſtliche Leichpredig. bey dem traurigen ... begengnus des ... abgangs ... Herrn Caroli, Ertzh. ... Gehalten zu Grätz ... den 15. Oct. 1590 ... durch Wilh. Zimmermann ... Gedr. z. Grätz durch Hanſen Schmidt. 20 Bll. 4°.

[31]) Dr. Jerem. Homberger, die Sprüche Salamonis ... H. Schmidt. 1590. 39 Bog. 8°.

[32]) Conduct Weilandt ... Irer fürſtl. Durchl. ... Ertzhertzogen Carls ... in Teütſche Rithmuß verfaſſet ... Gedr. ... durch Hanſen Schmidt. Anno 1591. 15 Bll. 4°.

[33]) Gablmann, Theses de testam., de usucap., de servitut., de rer. divisione etc. 1592.

[34]) Sigm. Bonſtingl, warhafftige beſchreibung deß ... hochzeitl. Ernveſt, ſo ... fraw Maria, Ertzh. ... dem ... Herrn Carl von Harrach ... vnd auch deß ... freylens Maria ... Schrattenbachin ... gehalten ... Gedr. zu Grätz durch Hanſen Schmidt. 1592. 4°. (Der Name des Dichters iſt in den verſchiedenen Werken bald Bonſtingl, bald Bainſtingl, Banſtingl, ja ſogar Panſtingl geſchrieben.)

[35]) Dictionarium quatuor linguarum videl. Germanicae, Latinae, Illuricae (quae vulgo Sclavonica appelatur) et Italicae sive Hetruscae. Auctore Hier. Megisero. Impr. ... a Joh. Fabro; cum S. Caes. Majestatis privilegio octennali. Anno 1592. 23 Bogen. 8°.

[36]) Nic. Gablmann, Carmen an die drei Landſchaften: Steiermark, Kärnthen und Krain. 1 Bogen. Schmidt. 1592.

[37]) Nic. Gablmann, Epicedium auf die Gemahlin des Wolfg. Freih. v. Saurau. Schmidt. 1592.

[38]) Georg Stadius, Stellung der Hiſtorien u. Nativitäten auf d. J. 1593.

[39]) Landshandveſt des Herzogth. Crain ... Hans Schmid. 1598. Fol.

[40]) Schreib Calender Auff das Jahr nach des Herren Chriſti vnſers Erlöſers Geburt 1586 Geſtelt durch Georgium Stadium, Auſtriacum. ... Gedruckt zu Grätz in Steyer durch Hanſen Schmidt. 4°. (In üblicher Weiſe folgt auf den Kalender die Practica.)

[41]) Leider hat ſich von den Kalendern Kepler's, welche er durch ſechs Jahre ſeit ſeiner Berufung nach Graz bis 1599 herausgab, nur einer aus dem letzterwähnten Jahre erhalten — wenigſtens ſo weit dies mir bekannt geworden iſt. Der mit reicher figuraliſcher Randeinfaſſung in Holzſchnitt verſehene Titel lautet: „Schreib Calender Auff das Jar nach des Herren Chriſti ... Geburt 1599. Geſtellt durch M. Joannem Keplerum, Einer Erſ. Landſch. des Hertzogth. Steyer Mathematicum. ... Gedr. zu Grätz ... durch Hanſen Schmidt ...“ Angefügt iſt: „Practica Auff die bedeuttungen der ſiben Planeten vnd Irer Aspecten. Geſtelt auff das Jahr nach Ch. Geb. 1599 durch M. Johann Keplern ... Mit angehengtem kurtzem Bericht vonn der verfloſſenen Sonnen Finſternuß den 7 Martij des verſchinen 1598 Jahrs. (Practica 10 Bll.) 4°.

[42]) M. T. Ciceronis de officiis libri III. Cato major vel de senectute, Laelius vel de amicitia cum paradoxis et somnio Scipionis. Graecii, excudebat G. Widmanstadius. 1587.

[43]) Der Euangeliſche Wetterhan. Das iſt Vngleiche reden Martini Lutheri, Von den fürnembſten Artickeln Chriſtlicher Religion. (Holzſchn.: Zwei nach entgegengeſetzten Seiten blickende Hähne, bei denen die Worte Ja und Nein ſtehen.) ... Am Ende: Gedruckt zu Grätz bei Georg Widmanſtetter. 1587. 172 Bll. u. 12 Bll. Regiſter. 8°.

[44]) Tractatus brevis de censuris ecclesiasticis ... Auth. Sebast. Cattaneo. Graecii 1588. 30 Bll. 4.

[45]) Polizey-Ordnung wie ſolliche von Carln Ertzhertzogen zu Oeſterreich im Herzogthumb Steyr aufgericht im Jahre 1577. Grätz 1588. Fol.

[46]) L. Hantsam, Disputatio de sacramento poenitentiae. 1588.

[47]) Ein Predig Vom Gotsleichnamms Feſt vnnd Vmbgang. Geſchehen zu Wienn in Oſterreich durch Georgium Scherer Societatis Jesu, am Tag der H. Dreyfaltigkeit. (Holzſchn.: Ecce homo.) Gedr. zu Grätz in Steyr, bei Georg Widmanſtetter. Anno Dni. 1588. 20 Bll. 4°.

[48]) Ein Chriſtliches Geſprech Von den Taufſceremonien, zwiſchen einem Catholiſchen Pfarrherrn vnd Lutheriſchen Hebammen. Geſtellt durch Georgium Scherer ... Gedruckt zu Grätz, bey Georg Widmanſtetter. Anno 1588. 7 Bll. u. 144 S. 4°.

[49]) Poedagogia oder Schulfürung der Württenbergiſchen Theologen. Darinn die Vorred vnd beſchluß des Buchs ſo die Württembergiſche Theologen wider Robertum Bellarminum vnd Petrum Hansonium außgehen haben laſſen, mit grund der warheit widerlegt, wird in zwey Theil getheilt. Zur Warnung aller Durchleuchtigiſten ... Churfürſten, Fürſten, Grauen ... der Augspurgiſchen Confession ... denen gemeltes Buch ... zugeſchrieben worden ... durch Petern Muchitſch, der H. Schrifft Doctorn vnd Probſten zu Pöllau. ... Gedr. zu Grätz bei G. Widmanſt. 1588. 55 Bll. u. 102 Bll. 4°.

[50]) Enchiridion das iſt der kleine vnd raine Catechismus, mit ſchönen newen Figuren, ſampt einer Nothwendigen Schutzred für die Gemaine Pfarrherrn ... Auß D. M. Lutheri Schrifften ... gedruckt. („Schutzſchrifft" mit eigenem Titel) ... Gedr. zu Grätz ... bey G. Widmanſtetter. 107 Bll. 8°.

[51]) Danck vnd Abdanck, welchen Jacob Heerebrandt durch dreyerley Schreiben ... von Sigmund Ernhoffer erhalten ... hat. Darinnen Allerley verſchlagne Renck, liſtige Handgriff, Alte vnnd Newe Meiſterſtückel die Leuth zu betriegen vnd verführen, entdecket ... werden ... Gedr. zu Grätz ... G. Widmanſtetter. 1589. 149 Bll. 4°.

[52]) Wichtige bedencken vber die Poſtill der Sonn- vnd Feyertäglichen Euangelien Dauid Thanners, eines Predicanten in der Steyermark ... Geſtellt durch Sigismundum Ernhoffer. ... 1589. Am Ende: Gedr. zu Grätz bey G. Widmanſtetter. 95 Bll. 8°.

[53]) Oratio in gratulationem et laudem rev. dom. Joannis abbatis Gerstensis ... a Barthol. Alopitio. ... Graecii. Excud. Georgius Widmanstadius. 1589. 10 Bll. 4°.

[54]) Petern Muchitſchen ... Antwort auff den weitſpatzirenden bericht, den die Würtenbergiſchen Theologi auff den Erſten Theil der Schulfürung gethan, — darin der Würtenbergiſchen Theologen ... Gotloſigkeit, betrug vnd falſchheit ... angezeigt werden ... Grätz. G. Widmannſtetter. 1590. 140 Bll. 4°.

[55]) Ein Schöner, Gründlicher Bericht oder Predig von der Auffſetzung und Urſprung der vier Quatember im Jar, auch von dem euſſerlichen Gepräng, Satzung und Ceremonien, ſo von der Chriſtlichen Kirchen dem gemainen Volck in berürten Quatembern fürgetragen werden, und jrer bedeutnuß. Zu nutz und wolfart allen Liebhabern der frommen, Guthertzigen Alten Chriſtenheit. Geſtelt und predigt durch ... Gregorium Ursum ... Hoff Kaplan u. Pfarrherrn zu Straßgang ... Grätz ... Gg. Widmanſtetter 1590. 25 Bll. 8°.

[56]) Orationes tres habitae in exequiis Caroli ... Vita functi sexto idus Julij Anno MDXC. (Mit dem Wappen des Erzherzogs.) Graecii, Excudeb. G. Widmanstadius. 36 Bll. 4°.

[57]) Gründtlicher bericht von der falſchgenannten Succeſſion, welche verſchienes 89. Jars ein fürnemer Lutheraner zuſamen getragen, vnd in Schrifften verfaſſet hat. Darauß ſtark erwieſen wird, daß die Lutheriſchen kaine rechtglaubige Vorfahren ... haben, ſonder daß jr Lehr ... newer Menſchentand iſt. Geſtelt durch Sigismundum Ernhoffer, der Societ. Jesu Theol. ... Gedr. zu Grätz ... G. Widmanſtetter. Cum Licentia Superiorum. 1590 (eigentlich 1591.) 54 Bll. 4°.

[58]) Euripidis Tragoedia Phoenissarum interprete Gablmann. Graec. Widmanst. 1592. 8°.

[59]) Megiser, Parosprologias pars I. Graec. Widmanst. 1592. 8°.

[60]) Gründtliche und außfürliche Erweiſung auß den Bhreltiſten H. Bättern

vnd Lehrern daß dieſe allein die rechte Allgemaine u. H. ſeligmachende Kirche Gottes ſey, bey vnd in welcher die vnuerruckte, vnzertrennte, alzeit wehrende Nachfolg oder Succession, zu finden, inn druck verfertigt durch F. Joan. Dom. Hess, barfüſſer Ordens ... Prouincialn. Gedr. zu Grätz ... G. Widmanſtetter. Cum Lic. Sup. 1592. 46 Bll. 4°.

[61]) Jac. Crusius, Dialogus familiaris inter acatholicum investigantem veram fidem et catholicum respondentem. Graec. Widmanst. 1593.

[62]) Nothwendige vnd vnuermeidliche Klag vnd beſchwerſchrifft wider Jacobum Heerbrand, welcher inn ſeiner liederlichen Widerlegung des Dancks vnnd Abdancks auff die fürnembſten Haubtpuncten nit geantwortet, die alten hundert Lugen mit newem geflicket, vnd wie nie zuuor ... Renck ... gebrauchet. ... Allen Liebhabern der Warheit nützlich zu leſen. Geſtellet durch Sigism. Ernhofer ... Gedr. zu Grätz ... G. Widmanſtetter. Cum Lic. Sup. 1593. 135 Bll. 4°. (Vergl. Nr. 51.)

[63]) Petr. Ximenes, Disputatio habita cum Balthasare Fischero Lutherano de fide justificante in collegio Graec. Widmanst. 1593.

[64]) Warhafftige Zeittung des von Gott gegebenen Siegs wider den Türckiſchen Erbfeindt, ſo von vns Chriſten bei Stuel Weiſſenburg des 1593. Jars den 3. Tag Nouembris, erlangt worden. Im Thon zu ſingen. Wie man den Graffen von Serin ſingt ... Gedr. zu Grätz ... G. Widmanſtetter. 4 Bll. 4°.

[65]) Joann. Radon Positiones theologicae de antichristo, quas ... publice in alma Graecorum universitate defendit ... Graec. Widmanst. 1593. 28 Bll. 4°.

[66]) Christus nascens. Oratio serenissimae principi ac dominae ... Mariae, archiducissae Austriae ... Viduae ... consecr. et dedic. a M. Zacharia Sbedlingero Seccoviensi. Graetii, ap. G. Widmanstadium. 1593. 13 Bll. 4°.

[67]) Jo. Hess Synodus oecumenico theologica protestantium in antiquiss. Saxoniae ducatu nuper inchoata ... versibus heroicis ... exposita ... Graetiae ... ap. G. Widmanstadium 1594. 8°.

[68]) P. Ximenes, Positiones theologicae de Antichristo (quas Joann. Rhado defendet). Widmanst. 1594.

[69]) Theses ex universa philosophia ab erudito ... baccalaureo Joanne Sigism. Prielmair ... ad disputandum propositae die 12 Julij. Widmanst. 1594. 4°.

[70]) Hiſtoria von dem Heiligen, Glorwürdigen vnd Fürtreflichen Krakawiſchen Biſchoffe vnd Martyrer in Polen Stanislao: Auch anderen Heiligen ſowol des Königreichs Polen, als etlicher nechſtgelegener ... Landſchafften. Auß einem ... lateiniſchen Scribenten ... gezogen ... durch M. Blaſium Laubich ... Hoff Caplan. Gedr. zu Grätz ... Widmanſt. 1595. 207 Bll. 4°.

[71]) Jac. Crusius, Fax ad veram fidem praelucens sive instructio hominis ad fidem orthodoxam. Widmanst. 1597.

[72]) Etlich wenig, auß vielen andern Zeugnuſſen. Der Bralten lehrer, vnd Hiſtoriſchen Scribenten, auß welchen klärlichen zu ſehen, wie denen, ſo da die Heyligen Gottes angerüfft, vnnd jhre H. Gebain oder Reliquien geehret, offtermals Vbernatürliche Göttliche Hülff verliehen worden: Vnnd derowegen ſolche Fürbitt und anruffung, weil ſie Gott ſelbſten mit Miracklen bezeuget, nach der rechten Regel des wahren Glaubens beſchehe. Wider das falſch Vnuerſchambte fürgeben etlicher vermainten vnd falſch Euangeliſchen ... Gedr. zu Grätz, bey Georg Widmanſtetter 1598. 4 Bll. 4°.

[73]) Der Vnſchuldige Luther, das iſt: Helle vnd ſtattliche beweyſung wie Doctor Martin Luther an dem groſſen erbärmlichen, vnnd vor aller Welt Augen liegenden Jammer vnd Verwüſtung vnſers lieben Vaterlandts Teutſcher Nation, vnd ſo viler Seelen ewigem Verderben vnſchuldig, vnnd ſolche ſeine Vnſchuldt, ſo wol am Jüngſten Tag vor dem Richter Chriſto, als hie auff Erden, durch ſeine offentliche Schrifften werde beybringen vnnd darthun kön-

nen. Allen Liebhabern Göttlicher Warheit vnd Seeligkeit zum beſten geſtelt: durch M. Conradum Andreae ... Gedr. im J. 1598. (Am Ende: bey Georg Widmanſtätter.) 24 Bll. 4°. — Beinahe ganz gleichlautend ſind auch die Titel der übrigen „Luther"-Schriften von Andreae, weßhalb hier von der Wiedergabe der langen Titel der übrigen fünf zu dieſer Gruppe gehörigen Schriften abgeſehen wird.

[74]) Ein ſchönes Geſpräch Eines Lutheraners mit einem Papiſten: Gewaltig luſtig, werdlich vnd nutzlich zu leſen. Durch Georgium Pomerium.... Gedr. im Jar 1598. 10 Bll. 4°.

[75]) Carmen gratulatorium, conscriptum a Guilhelmo Salentino, comite Salmensi Sereniss. Ferdinandi Archid. Austr. Puero honorario et poeseos studioso, ac oblatum honoris caussa ingeniis atque eruditis art. lib. et phil. candidatis, cum in Alma Academia Graecensi prima laurea insignirentur. Graecii. Excud. G. Widmanstadius. 1598. 8 Bll. 4°.

[76]) Jac. Crusius, de veritate corporis Christi in eucharistia. Widmanst. 1599.

[77]) Pallas. Eruditis nobilibus et praestanti virtute juvenibus, cum prima in Artibus liberalibus et philosophiae in ... Academia Graec. ... laurea publice donarentur oblata. Ab ... Joanne Opaczki, Polono ... Graecii ... G. Widmanstadius. 1600. 7 Bll. 4°.

[78]) Nobilibus ingen. ac erud. Artium liber. et phil. candidatis, cum in ... Acad. S. J. Graecii ... laurea insignirentur, dicavit Ferd. Ferrarius ... Widmanst. 1600.

[79]) Schreibkalender Auff das Jar MDLXXXX Geſtelt: Durch D. Jacobum Strauß, Einer Löblichen Landſchafft in Steyr verordneten Physicum. (Wappen Erzh. Karls.) Gedruckt zu Grätz in Steyr bey Georg Widmanſtetter. (In dieſem Kalender befindet ſich auch das bekannte Aderlaßmännchen.) Am Ende mit ſeparatem Titel folgt die Practica in 4 Bll. — Der Schreibkalender auf 1594 iſt herausgegeben durch M. Gregorium Farenych. — Im Jahre 1597 finden wir den in Wien „durch Michaeln Apffl zum grünen Rößl in der Schuelſtraſſen" gedruckten „Almanach" durch denſelben „Doct. Jacobum Strauß, Einer Erſamen Landtſchafft in Steyr verordneten Physicum" geſtellt. Auch die Practica deſſelben Verfaſſers iſt beigefügt.

Beiträge zur Geſchichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermeſſen im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Albrecht Kirchhoff.

II. Zur Geſchichte der kaiſ. Bücher-Commiſſion in Frankfurt a. M.

Schon in meinen Beiträgen zur Geſchichte des Deutſchen Buchhandels (2. Bd. Leipzig 1853. 8. S. 58) habe ich es als auffällig bezeichnet, daß in dem vom Syndicus Caspar Schacher an den Rath zu Frankfurt a. M. über die Verhältniſſe des Meßkataloges erſtatteten Bericht vom 10. September 1612 des von Kaiſer Rudolph II. unter dem 15. März 1608 erlaſſenen Mandats betreffs deſſelben und der Neuorganiſation der kaiſerl. Bücher-Commiſſion auch nicht mit einer Sylbe Erwähnung geſchieht. Und doch hatte die Publication dieſes Mandates und die ſofort verſuchte Durchführung deſſelben eine ziemliche Aufregung in den buchhändleriſchen Kreiſen hervorgerufen, der gegenüber ſich aber der Frankfurter Rath anſcheinend eben ſo paſſiv, wenn nicht gleichgültig verhielt, wie zunächſt ſchwächlich gegenüber dem verſuchten Eingriff der kaiſerlichen Macht in ſeine eigenen Gerechtſame. Wenigſtens ergiebt ſich aus den von Guſt. Schwetſchke in ſeinem Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis publicirten Actenſtücken keine Andeutung, daß man ſich ſofort der bedenklichen Folgen bewußt geworden ſei, die aus den Beſtrebungen der Reichsgewalt zur Erlangung eines maßgebenden und jedenfalls in einſeitig confeſſionellem Intereſſe zu verwerthenden Einfluſſes auf den buchhändleriſchen Meßverkehr für dieſen letzteren ſelbſt erwachſen könnten. Daß aber eine derartige Beeinfluſſung des Bücherverkehrs zu Gunſten der katholiſchen Intereſſen der eigentliche Zweck der Maßregeln der Reichsregierung geweſen ſei, war die in den buchhändleriſchen Kreiſen

herrſchende Anſchauung; ſie wurde im Stillen wohl noch geſtützt durch das Bewußtſein, daß bei der bisherigen Zuſammenſtellung des Meßkataloges eine mehr oder weniger vorbedachte Schädigung des Intereſſes der katholiſchen Verleger wohl nicht ganz ausgeſchloſſen geweſen war: ſie wurde gerechtfertigt durch die weiteren Schritte der Reichsregierung — ſie ſind von Schwetſchke in der Einleitung zu dem erwähnten Codex nundinarius geſchildert worden —, wenigſtens die Redaction des Meßkatalogs in die Hände einer ihr ergebenen und verpflichteten Perſon zu bringen, nachdem die Verſuche, jene Benachtheiligung der katholiſchen Verleger durch die Herausgabe eines concurrirenden katholiſchen Meßkataloges zu paralyſiren, von keinem dauernden Erfolge gekrönt geweſen waren.

Jene Zurückhaltung des Frankfurter Rathes überraſcht jedoch weniger, wenn man ſieht, daß er ſchon von vorn herein dem wachſenden Einfluſſe der kaiſ. Bücher-Commiſſion nicht nur keinen genügenden, von dem Bewußtſein der für die Intereſſen der Stadt möglichen Folgen getragenen Widerſtand entgegengeſetzt, — daß er vielmehr in vielleicht von Bequemlichkeit und Connivenz eingegebener Schwäche förmlich die Hand dazu geboten hatte, dieſen Einfluß ſich ſteigern zu laſſen. Der Frankfurter Rath ſchritt erſt zu Vorſtellungen und Einwendungen, als dieſe Einflußnahme ſich zu Eingriffen in die Jurisdictionsgerechtſame der Stadt verſtieg und das auch erſt zu einer Zeit, als die politiſchen Verhältniſſe einen nachhaltigen Erfolg des Widerſtandes eigentlich nicht mehr erhoffen ließen.

Eine Geſchichte der kaiſ. Bücher-Commiſſion zu Frankfurt a. M. zuſammenzuſtellen kann zunächſt kaum verſucht werden; die Frankfurter Acten harren zuvor noch der Durchforſchung. Aber auch ſie werden ſchwerlich genügende Aufſchlüſſe über das Entſtehen und allmäliche Wachſen der Gerechtſame und des Einfluſſes jener Inſtitution geben; ſie werden ſie vorwiegend nur in dem Stadium ihrer bereits entwickelten Wirkſamkeit erkennen laſſen. Es iſt daher auch nicht der Zweck dieſer Zeilen eine derartige Geſchichte zu ſkizziren, vielmehr nur der: das aus ſächſiſchen archivaliſchen Quellen ſich ergebende Material über die Schritte deutſcher Buchhändler und deutſcher Regierungen, ſpeciell der ſächſiſchen, gegen die den Frankfurter Meßverkehr beeinträchtigenden Uebergriffe der kaiſ. Bücher-Commiſſion in die bis jetzt lückenhaften Materialien für die Geſchichte dieſer letzteren einzufügen. —

Die erſten Reichsgeſetze, welche Verfügungen über Buchdruck und Buchhandel treffen und eine förmliche Bücher-Cenſur anordnen, der Nürnberger Reichsabſchied von 1524 und der Speyerer von 1529, überweiſen die Ausführung derſelben ausſchließlich der Territorial-Obrigkeit und erſt der Augsburger Reichsabſchied vom 19. Nov. 1530 ſtellt für den Fall der Läſſigkeit dieſer Territorial-Obrigkeiten ein Einſchreiten des Reichs-Kammergerichts-Fiscals in Ausſicht, eine Beſtimmung, welche ſich in der Polizeiordnung vom 30. Juni 1548 wiederholt findet[1]).

In dieſer Beſtimmung iſt ſicherlich der Keim der kaiſ. Bücher-Commiſſion zu ſuchen. Aber ſofort bei ihrer Erwähnung als ſolcher erſcheint ſie einerſeits im Beſitz der Controle über die Lieferung der in den Bücher-Privilegien ſtipulirten Freiexemplare, andererſeits in ſolcher Zuſammenſetzung, daß ein Anknüpfen an ſchon ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts hervortretende Verhältniſſe mehr als wahrſcheinlich ſein möchte. Wie in einem kaiſ. Edicte vom 10. Sept. 1628 geſagt wird, beſtand die Commiſſion, wie von langen Zeiten hergebracht, aus dem kaiſ. Reichs-Kammergerichts-Fiscal und einem kurmainziſchen Hofrath, beziehentlich dem Dechanten zu Frankfurt a. M., welche erſteren zur Zeit der Meſſe nach Frankfurt a. M. kamen, und einem Actuar, der ſeinen ſtändigen Sitz daſelbſt hatte[2]).

Sollten nun nicht Dr. Jacob Oeßler, der im Jahre 1514 als „per Imperium Romanum artis impressoriae censor et superattendens generalis“, und der kaiſ. Hiſtoriograph Johann Stabius, der im Jahre 1520 „sacra auctoritate Romana censura sibi a quondam Caes. Majestate Augustae memoriae divo Maximiliano concessa“ kaiſ. Bücher-Privilegien ausfertigte[3]) — letzterer in ſeiner geiſtlichen Cenſor-Stellung wahrſcheinlich auf Grund der Bulle Papſt Alexanders VI. vom Jahre 1501 handelnd[4]) — als die Vorläufer jener Functionäre zu betrachten, ihre Amtsbefugniſſe (über die wir im übrigen in Folge nur vereinzelt vorhandener Notizen uns in Unklarheit befinden) auf den Reichs-Kammergerichts-Fiscal übertragen worden ſein? Ihre Titulatur und ihre Thätigkeit laſſen wenigſtens die zweigetheilten Obliegenheiten der kaiſ. Bücher-Commiſſion erkennen.

Ebenſo weiſt der Umſtand, daß im Jahr 1579 und 1580 Kaiſer Rudolph II. den Dechanten des Stiftes U. L. Frau zu

Frankfurt a. M. dem Reichs-Kammergerichts-Fiscal adjungirte und auch noch im 17. Jahrhunderte die Erlasse der kais. Bücher-Commission nicht nur an der Leonhardskirche, sondern auch an der Dechanei angeschlagen wurden[5]), auf die Stellung hin, welche dem ersteren seit langem als kurmainzischem Commissar für die Frankfurter Büchermesse zustand, wenn schon es dahingestellt bleiben muß, ob dieselbe fortdauernd zur Geltung gekommen ist. Durch die Verordnung des Erzbischofs Berthold von Mainz vom 4. Juni 1486, mit welcher er die Censur für Uebersetzungen aus fremden Sprachen in das Deutsche in seine Diöcese einführte und vier Mainzer Professoren (den verschiedenen Facultäten entnommen) als Censoren bestellte, war nämlich zugleich der Pleban von Frankfurt a. M. in Gemeinschaft mit zwei vom Rathe der Stadt zu ernennenden und zu salarirenden Doctoren oder Licentiaten mit der Inspection und Censur aller dort zum Verkauf gestellten Bücher betraut worden[6]). Die weitere Verordnung Erzbischof Albrechts vom 17. Mai 1517 gegen Ketzereien und den Verkauf ketzerischer Bücher, sowie über die Bücher-Censur innerhalb seiner Diöcese[7]), erwähnt dieses Commissoriums allerdings nicht von neuem und verweist nur die gerichtliche Verfolgung und die Bestrafung etwa vorkommender Fälle an die weltliche Behörde (per censuram secularem), wie es denn auch thatsächlich im Jahre 1527 der Rath von Frankfurt a. M. war, an welchen sich Nürnberg mit seinem Ansuchen um Einschreiten gegen eine für anstößig befundene Flugschrift von Andreas Osiander und Hans Sachs wandte[8]). Der Anschluß der Stadt und des städtischen Regiments an die Reformation mußte ja auch die Autorität des katholischen Geistlichen brach legen; aber die bald nach Abschluß des Augsburger Religionsfriedens langsam beginnende und schnell erstarkende Gegenreformation war wohl geeignet, die als latent vorhanden betrachteten Amtsbefugnisse des Plebans wieder aufleben zu lassen.

Welcher Werth dieser Combination beizulegen sein möchte will ich dahingestellt sein lassen; irgend welche Anordnungen müssen jedoch seit geraumer Zeit behufs Wahrnehmung der aus der Verleihung von kais. Bücher-Privilegien entspringenden fiscalischen Interessen des kais. Hofes in Frankfurt a. M. bestanden haben. Sagt doch auch der Rath in einer, sicherlich doch aus den Acten geschöpften Geschichtsdarstellung — enthalten in einer im 18. Jahr-

hundert nach Wien abgegangenen Vorſtellung —, daß vor dem Jahre 1569 der Kaiſer entweder einem „Privato" oder ihm ſelber aufgetragen habe, die in den Privilegien ſtipulirten Freiexemplare in den Meſſen von den Buchhändlern einzufordern und nach Wien zu ſchicken, oder daß dies den Buchhändlern ſelbſt zu thun überlaſſen geblieben ſei; man wiſſe eben nicht genau, wie es vorher gehalten worden wäre, von einem kaiſ. Bücher-Commiſſariate in Frankfurt a. M. oder „an anderen Orten" ſei jedenfalls in den Reichsſatzungen ꝛc. nichts anzutreffen[9]). „Als aber Kaiſer Maximilian II. dem Rathe 1569 aufgetragen auf diejenigen zu inquiriren, ſo ſeit fünf Jahren, entweder für die Bücher ſetzeten, mit kaiſerl. Freiheit, deren ſie doch keine hätten, oder auch ſonſt unter deſſen Scheine, allerlei untüchtige Sachen drucken ließen, noch den in den Privilegien enthaltenen Bedingniſſen nachkämen, noch die exemplarien lieferten; ſo hätte der Rath dieſes abgebeten, mit der Anzeige, daß ſolches eine lange Zeit und etl. Gelehrte erforderte, derwegen am kaiſerl. Hofe angeſuchet, zu deſſen Verrichtung etliche aus ihren gelehrten Räthen anher zu ſchicken, ſo dieſes verrichteten, mit dem Erbieten, ihnen nach ſeinem Vermögen an Hand zu gehen". Auch die in dem erſten Abſchnitt dieſer Beiträge mitgetheilten Ausführungen Sig. Feyerabends belegen die Geltung irgend welcher geſchäftlichen Normen für das Privilegienweſen.

Den Rath ſcheint bei jener immerhin nur bedingten Ablehnung das Gefühl geleitet zu haben, daß dieſe dem Anſchein nach zunächſt nur fiscaliſche Beaufſichtigung des Buchhandels dem Flor der Frankfurter Meſſen doch vielleicht in etwas Nachtheil bringen könne[10]). Aber er hatte einen Finger dargereicht, der bereitwillig ergriffen, eine Andeutung gegeben, der bereitwillig nachgegangen wurde. Mit dem Jahre 1569 nimmt ſpäter der Rath ſelber die kaiſ. Bücher-Commiſſion als thatſächlich vorhanden an.

Zunächſt beſchränkte der kaiſerl. Hof das 1569 an den Rath ergangene Commiſſorium „um dem Rathe die Mühe dabei zu erleichtern" nur auf die künftig erſcheinenden Bücher[11]). Aber eine Verſchärfung der reichsgeſetzlichen Verordnungen über die Preßpolizei ſchwebte bereits in der Luft und mit ihr eine Steigerung der Machtvollkommenheiten der anſcheinend noch in ihren Anfängen ſtehenden Bücher-Commiſſion. Die reformirte Polizeiordnung, erlaſſen auf dem Reichs-Deputationstag zu Frankfurt a. M. am

9. Nov. 1577[12]) betont, „daß ob denſelben Satzung gar nichts gehalten" und der kaiſ. Fiscal, der bisher gegen die ſogen. Famosſchriften ꝛc. nur ſubſidiär einzutreten und wohl nur auf ſpecielle Anweiſungen hin vorzugehen hatte, ſoll nunmehr von „Amtswegen dargegen auff gebührliche Straff procediren und handeln".

Die Wirkung auf die Frankfurter Verhältniſſe, welche durch die hohe Bedeutung des Meßverkehrs eine ſo bequeme Handhabe boten, machte ſich ſehr ſchnell bemerklich. In einer Verfügung vom Jahre 1579 trug Kaiſer Rudolph II. dem kaiſ. Commiſſarius auf[13]): „auf dieſe onzuläßige Schriften zu inquiriren, weil dabei keine gehörige Obacht gehalten worden" und inſtallirte nun in aller Form die kaiſ. Bücher-Commiſſion in ihrer ſchon weiter oben angegebenen Zuſammenſetzung, wiederum mit der gleichzeitigen Anweiſung an den Rath von Frankfurt a. M., derſelben ſeine polizeiliche und richterliche Unterſtützung zu gewähren.

Es mag wohl ſein, daß der Rath nicht allzu große Bereitwilligkeit gezeigt haben mochte, dieſe Unterſtützung eintreten zu laſſen. Wenn er auch ſchon in der letzten Zeit des 16. Jahrhunderts ſeine eigene ſtändige Cenſur-Commiſſion hatte — die von Erzbiſchof Berthold 1486 angeordnete dürfte ſicherlich nicht ihren Beſtand bis dahin erſtreckt haben — ſo war ihre Zuſammenſetzung doch wohl kaum der Art, daß ſie den Wünſchen und Anforderungen der in der katholiſchen Kirche und am kaiſ. Hofe mehr und mehr zur Herrſchaft gelangenden Jeſuitenpartei entſprochen haben möchte[14]). Der Rath hebt zwar in der ſchon citirten Geſchichtsdarſtellung hervor, daß in allen ſeit dem Jahre 1579 ergangenen kaiſ. Reſcripten geſagt werde, daß die kaiſ. Bücher-Commiſſion „den Reichsſtänden an ihren weit älteren Gerechtſamen unnachtheilig ſein" ſolle[15]) und die Commiſſion nicht von ſich aus, ſondern nur durch Vermittelung des Raths executiviſch vorgehen oder Confiscationen verhängen könne, ſei es in preßpolizeilicher, ſei es in fiscaliſcher Beziehung; aber dennoch ging das conſequente Streben derſelben von nun ab dahin: ſich als Reichsbehörde über die Territorialobrigkeit zu ſtellen und dies ungeachtet der Rath (eigener Angabe nach) ſeine Beihülfe wenigſtens bis zum Jahre 1629 nicht verſagte. Eine Quelle endloſer Reibereien, die unter dem Einfluß der politiſchen Conſtellationen keineswegs durchweg günſtig für die

Rechte des Rathes und für die Intereſſen des Buchhandels verliefen, war damit geſchaffen.

In die Höhe der Koſten für die kaiſ. Bücher-Privilegien und in die Abgabe dreier Freiexemplare von allen privilegirten Büchern nach Wien hatten ſich die Buchhändler anſtandslos gefunden; wenigſtens werden keine Klagen darüber erſichtlich. Inſolange alſo die Reibereien zwiſchen dem Rath und der kaiſ. Bücher-Commiſſion auf Competenz-Streitigkeiten hinausliefen, in ihnen den Rath ſeine Stellung als Territorial-Obrigkeit wahrte, inſolange ſcheinen die fremden Buchhändler und mit ihnen ihre Regierungen ſich paſſiv verhalten zu haben. Dieſe Haltung veränderte ſich aber ſofort, als gegen Ende der Regierungszeit Kaiſer Rudolph's II. der immer aggreſſiver auftretenden katholiſchen Reactionspartei die Zeit gekommen ſchien, vermittelſt einer Cenſur-Controle über den Verkehr auf den Frankfurter Büchermeſſen auch einen directen Einfluß auf die geſammte deutſche Preſſe zu erſtreben und dem politiſch-kirchlichen Feldzug gegen die Proteſtanten durch äußere Repreſſions-Maßregeln auch auf dem literariſchen Gebiete neue Kraftmittel zuzuführen.

Es wurde von Seiten des kaiſ. Hofes durch ein Mandat vom 15. März 1608 der Verſuch gemacht, der Bücher-Commiſſion die Cenſur aller zur Meſſe gebrachten Bücher zu ermöglichen und ihr eine Beaufſichtigung und Controle der Zuſammenſtellung des Meßkataloges zu vindiciren. Dieſes intereſſante Mandat lautet[16]):

> Wir Rudolff ꝛc. Entbieten den Erſamen vnſern lieben Andächtigen Valentin Leuchtio vnd Georg Ernſtberger vom Freyenthum, respective der Heil. Schrifft Doctorn, vnd der Rechten Licentiaten, vnd dem Ehrſamen Gelehrten, vnſerm vnd deß Reichs lieben Getreuen Carln Seiblin der Rechten Licentiaten, vnſerm Raht vnd vnſers Käyſerlichen Cammergerichts Fiscal Procuratorn, vnſere Gnad. Ehrſame liebe Andächtige, auch Gelehrter lieber Getrewer, mit was gemeinen Weſens Nachtheil, die vor dieſem von vns verordnete, vnd in guten Gang brachte Bücher Viſitationes, eine Zeit hero erſitzen blieben, das iſt euch ſammentlich bekandt, vnd geben es die täglich an Tag kommende hochſträffliche Schrifften mit mehrerm zu erkennen. All dieweil aber ſolchem vndleidlichem Mißbrauch, vnnd vberhand nehmenden Vnordnung lenger nicht zuſehen mögen, hiervmb vnd zu Wiederauffrichtung dero für dieſem breuchlichen Viſitationen; So haben wir euch ſampt vnd ſonders zu vnſern Käyſerlichen Commiſſariis

gnädigſt fürgenommen, Vnd befehlen euch hierauff gnädigſt, daß jhr Anfangs allen möglichen Fleiß anwendet, wie die bißhero erſitzenden Viſitationes fruchtbarlich wider angerichtet, die in großer Menge, alle Meſſen herfür kommende, hochverbottene Famoß Schrifften gäntzlich abgeſchafft, inskünfftig kein Buch getruckt oder im H. Reich diſtrahirt werde, daß nicht zuvor von der ordentlichen Obrigkeit, darvnter der Buchtrucker ſeßhafft, cenſirt, zugelaſſen, vnd verwilliget, wie in gleichem auff jedes der Author, Trucker vnd Ort ohne Betrug vnd falſche Liſt geſetzt werde. Welches alles vnd damit es von euch vmb ſo viel leichter zu Werk gerichtet werden möge: Als wöllen wir, daß ein jedweder Buchtrucker, Führer, oder Buchhändler, ehe vnd zuvor er ſein Gewölb vnd Laden eröffnet, auch einiges Buch diſtrahirt, euch aller ſeiner newen Bücher einen Indicem für weiſe, darneben glaublich Anzeige thue, wie vnd welcher Geſtalt, jhme ſolche Bücher zutrucken erlaubt, vnd da er darvber kein Käyſ. Privilegium hette, alsdann vnſerer Käyſ. Reichs Hoffcantzley ein Exemplar zu vberſchicken, euch zuſtelle, vnd vnwegerlich vberreiche. Denn demnach vns glaubwürdig dieſer Betrug etlicher Buchtrucker, vnd Buchhändler für kommen, daß ſie auf etliche jhre Bücher, dieſe Wort (cum gratia et privilegio) da doch keines von jhnen geſucht, weniger erlangt worden, zu trucken ſich laſſen gelüſten: Welches einem Falso nicht faſt vngleich, Inſonderheit, weil ſie wöllen dardurch zuuerſtehen geben, quod praedicta verba sonant, das Wort Caesareo aber malatiose außlaſſen: Vnder welchem Schein viel vngereumbte Sachen eingeſchleifft, vnd in Truck verfertigt werden, dardurch ſie ſich vnderſtehen vnſere Käyſ. reputation zu laediren, vnd den gebührenden Taxam zuuerſchmählern, welches keines Wegs zuzulaſſen, weniger hinfüro einiger Maßen zuzuſehen, oder zu geſtatten. Wöllen derhalben, daß jr fleißig inquiriret, vnd was jr dermaßen befindet, mit Hülff Burgermeiſter vnd Rahts zu Franckfurt, wo es die Notturfft erfordert, die Confiscation neben weitterer Beſtraffung sine respectu, fürnehmet. Dieweil auch bey Verfertigung des Catalogi novorum librorum bißhero nicht weniger große Vnrichtigkeit befunden, ja viel der Catholiſchen Bücher gäntzlich außgelaſſen worden, ſolchem fürzukommen, iſt vnſer gnädigſter Will vnd Meynung, daß ehe vnd zuuor der Catalogus novorum librorum gedruckt, von euch erſehen, vnd nach Notturfft corrigirt werde, vnnd damit hierinnen von Burgermeiſter vnd Raht zu Franckfurt, euch keine Verhindernuß beſchehe, ſo haben wir, bey denſelben, wie jhr auß dem Beyſchluß[17]) zuſehen, allbereit die Notturfft verfügt, der Zuuerſicht, es werde euch aller Vorſchub vnd Beförderung von jnen erwieſen werden: Vnd damit vnſers Käyſ. Cammergerichts Geheimnuſſen, Relationes vnd Vota nicht alſo ohne einigen Vnterſcheidt, ohne

vnſer, oder vnſers Keyſ. Cammergerichts Vorwiſſen, gantz ſträfflicher Weiß getruckt, vnd männigklichen fürgeſtellet werden. Als befehlen wir euch, daß jhr an vnſer ſtatt, vnd in vnnſerm Namen, dergleichen ins künfftig, ohn außtrücklichen vnſern, oder vnſers Käyſ. Cammergerichts Consens vnd Einwilligung zu trucken, allen Buchtruckern, Führern oder Buchhändlern, bey höchſter vnſerer Vngnadt vnd Straffe zutrucken, zuführen, oder offentlich feil zuhaben, vnd zuuerkauffen, ernſtlich auch endlich verbietet: Vnd ſchließlich von allen Privilegirten Büchern, alten vnd newen, dauon vns die ſchuldige Exemplaria noch nicht gelieffert, vnuerzüglich gegen einem Recepisse abfordert, vnd dieſelbe vberſchicket, vnd ſolches hinfüro von Meſſe zu Meſſe alſo fürnehmet, haltet, vnd in vnſerm Namen den Buchhändlern vnd Truckern, auch zuhalten, vnd ſich ſelbſten für Schaden zu hüten, verkündet. Daran erſtattet jhr vnſern Willen vnd Meynung ꝛc. Geben zu Prag 15. Martij 1608 ꝛc.

Rudolff.

L. von Stralendorff.

Es ergiebt ſich aus dem Texte dieſes Mandats das anderwärts nicht erſichtliche Factum, daß es alſo nicht der erſte Verſuch der Art, daß es vielmehr ſchon früher verſucht worden war, regelmäßige Viſitationen der Buchhändlerlager ins Werk zu ſetzen, aber ohne Erfolg, zum mindeſten ohne dauernden. Die verlangte Einreichung eines Verzeichniſſes über die zur Meſſe gebrachten Büchervorräthe und des Nachweiſes über die reichsgeſetzmäßig erfolgte Cenſur derſelben ſeitens der Territorial-Obrigkeit waren ſchwer beläſtigende Beſtimmungen, — die verlangte Abgabe eines Freiexemplares von jedem nicht mit einem kaiſ. Privilegium verſehenen Buche eine neu auferlegte Abgabe, die aber wohl weniger fiscaliſche Zwecke verfolgte, als vielmehr die Abſicht barg: eine Nachcenſur zu üben.

Die Buchhändler der proteſtantiſchen Gegenden wurden daher auch durch die Publication dieſes Mandates, deſſen Durchführung zuerſt in der Herbſtmeſſe 1608 verſucht ward, in die lebhafteſte Aufregung verſetzt. Während die Frankfurter Buchhändler, im Stillen vom Rathe der Stadt gedeckt, nur einen paſſiven Widerſtand geleiſtet zu haben ſcheinen, unternahmen es die ſächſiſchen und die pfälzer (vermuthlich auf Grund einer förmlich ſtattgefundenen Verabredung) ihre Landesregierungen zu Schritten zum Schutze ihrer gefährdeten Intereſſen, zum Schutze des freien Meßverkehres gegen Preßplackereien — Kurſachſen hatte ihn allerdings in früheren

Zeiten ſelber nicht beſonders reſpectirt und reſpectirte ihn den reformirten Verlegern zu Heidelberg, Neuſtadt a. d. H. und Herborn gegenüber ſelbſt nicht zur gleichen Zeit in Leipzig — zu veranlaſſen.

Unter Beifügung des obigen Mandates vom 15. März 1608 überreichten die „Buchführer inn Leiptzigk, Wittenbergk vndt Jehna" dem Kurfürſten Chriſtian II. von Sachſen eine aus Leipzig vom 17. Februar 1609 datirte Bittſchrift, in welcher ſie deſſen Schutz und Fürſprache anriefen. Jenes Mandat ſei in der verfloſſenen Herbſtmeſſe zu Frankfurt a. M. „allen anweſenden Buchführern" publicirt worden. Beruhe daſſelbe auch meiſtentheils auf den älteren Reichsabſchieden und Reichsordnungen, ſo ſeien doch die verlangte Einreichung eines Verzeichniſſes der neu zur Meſſe gebrachten Verlagsartikel an die Bücher-Commiſſion vor Beginn der Geſchäfte, ferner der vorgeſchriebene Ausweis über die ſtattgefundene Cenſur derſelben und endlich die beanſpruchte Ablieferung eines Freiexemplars von allen nicht mit einem kaiſ. Privilegium verſehenen Büchern Neuerungen. Bei den privilegirten Büchern könne der verlangte Cenſurnachweis allerdings durch Vorzeigung des Privilegiums leicht geführt werden:

> So will vns doch daſſelbe in dennjehnigen welche ohne privilegia gedruckt werden, faſt vnmüglich vorfallen. All dieweil wier inn ſolchen keine andere antzeigung der vorgunſtigung vnd nachlaſſung haben können, als das die exemplaria von E. Ch. G. verordneten Censoribus subscribiret. Welches bißhero den Buchdruckern zu Ihrem beweiß eigen worden vndt ſie nicht ſchüldig ſein (ohne) allerlei vngelegenheit vndt gefahr, ſo Ihnen hieraus erwachſen oder entſtehen möchte, ſolche wiederumb von ſich zu geben.
>
> Vnd do wier gleich ſolche exemplaria in originali einen ſo weitten wegk mit großer vngelegenheit zur ſtelle brächten, die bücher gedrückt, oder vorlegt hätten; Vnd aber den Kayſ. Commissariis die subscriptiones vnbekant, oder die ſonſten den Autoribus aus allerhandt vrſachen vbel gewogen: Als würde ſolche beſcheinung vor nichtig vndt vnſere mit hohen Vncoſten vorlegte bücher zu führen verbotten, Auch die gedrückte exemplaria mit vnſern höchſten vnwiederbringlichen Schaden confiſciret werden, Bevoraus die jehnige, ſo etwa wieder die Römiſche Catholiſche Religion ſein möchten.

Die verlangte Ablieferung eines Freiexemplars der unprivilegirten Bücher ſei aber eine drückende Abgabe

> Indeme wier ohne das nicht allein bey erlangung der privi

legien vnd Cenſur[18]) in Ew. Chf. G. landen: Sondern auch zu abfindung der Autoren, ſo wol fur Pappier, druckerlohn vnd Andern nothwendigen expenſen, welche alle mit bahren gelde entrichtet werden .... großen Verlag auffwenden müſſen.

Da nun in den ſächſiſchen Landen „fleißige Censores" gehalten würden, über welche ſich bisher niemand zu beſchweren gehabt „vndt hierdurch allerley vngelegenheit vnd gefehrlichkeit dem Buchhandel zugezogen werden will", ſo bitten ſie bei dem Kaiſer dahin zu intercediren, daß bei den ſächſiſchen Buchhändlern von der Cenſurbeſcheinigung und Ablieferung des beanſpruchten Freiexemplars abgeſehen werde, gleichzeitig aber auch bei dem Frankfurter Rathe auszuwirken „damit Sie vns bei der hergebrachten freiheit ihres marckes ſchützen möchten". Außerdem erklären ſich die Petenten eventuell bereit, jede Frankfurter Meſſe einen beſonderen Katalog der in Sachſen neu erſchienenen Bücher auf eigene Koſten herzuſtellen und der Bücher-Commiſſion vorzulegen, damit jede Beſorgniß vor Schmähſchriften ſchwinde.

Dies war die officielle Bittſchrift, vorſichtig ſo eingerichtet, daß ſie dem erbetenen Interceſſionsſchreiben an den kaiſerlichen Hof eventuell abſchriftlich hätte beigefügt werden können. Sie wurde aber von einem Schreiben von gleichem Datum an die kurfürſtl. Räthe begleitet, in welchem ſich die Petenten — da ſie „aus allerhand vrſachen etzliche vmbſtände vnd motiven nicht gedencken mögen" — offner ausſprechen und jedenfalls die Anſchauungen vortragen, welche unter den fremden Buchhändlern auf der Frankfurter Herbſtmeſſe 1608 die herrſchenden waren. Sie heben beſonders hervor:

> Nemblich, das ſolche Kayſ. Commiſſion niemand dan Päpſtiſchen aufgetragen: vnd ſich darneben elliche andere frembde vnbekannte Visitatores befunden, welche in der Commission nicht gedacht worden, dahero allerlei argwohn vervhrſachet.
>
> Hernach als von vns nicht alleine die exemplaria vermöge des mandats abgefordert, ſondern darneben ein buch vorgeleget, domit ein jeder die bücher ſo er vberreichen würde, mit eigenen Henden einſchreibe: Haben wier vns zwar, wie viel möglich, darwieder geſetzt, vnd wieder ſolche newerung mit der freiheit des öffentlichen marckts ſchutzen wollen,

jedoch vergeblich, da die meiſten katholiſchen Buchhändler ſich gefügt gehabt hätten. Sie hätten alſo für diesmal auch nachgeben müſſen,

jedoch proteſtirt und eine Interceſſion von ſächſiſcher Seite in Ausſicht geſtellt:

> Weil es dan faſt augenſcheinlich, das vns an den jehnigen büchern, ſo der Päbſtlichen Religion zu wieder, allerlei vorhinderung vndt gefahr wurde ꝛuegezogen werden: in dem wier endlich ſolche vff öffentlichen privilegirten marckt wegen der fürſtehenden confiscation nicht führen dörffen.

Sie müßten geradezu einer neuen Cenſirung der ſächſiſcherſeits bereits cenſirten Bücher gewärtig ſein, „welches alles in effectu faſt dieſes anſehen gewinnen will", als geſtatteten die Reichsfürſten den Druck von nach den Reichsgeſetzen verbotenen Büchern, trotzdem in Sachſen „alle Buchdrücker, ohne approbation einiges buch nicht zudrücken eydlichen ſich vorpflichtet". Ueberdies ſei die neue Anordnung den Meßfreiheiten zuwider „vnd gereicht zu hinderung der Commercien auch großen Abbruch des buchhandels"; ſie ſei auch gar nicht im Intereſſe Kaiſerlicher Majeſtät erlaſſen,

> Sondern fürnemblich den Jesuiten welche durch dieſen auffſatz ihre Bibliothecen zu beſſern: ihren Tandt auszubreitten vnd darkegen die reine lehre vordäckter weiſe zuvorhindern vermeinen.

Schließlich würde gar noch von jedem zur Frankfurter Meſſe gebrachten Buch ein Pflichtexemplar gefordert werden. „Weil nunmehr die Franckfurder Meß für der thür" bitten die Petenten endlich um ſchleunige Beförderung, damit die kaiſerliche Erklärung rechtzeitig erfolgen und der Frankfurter Rath Schutz gewähren könne.

Derart beſchleunigt wurde die Angelegenheit nun aber nicht. Erſt unter dem 3. März 1609 erſtatteten die kurfürſtlichen Räthe Bericht an den Kurfürſten. Wenn auch, meinen ſie, wegen Ueberhandnahme der Schmähſchriften eine ſorgſame Handhabung der Cenſur erforderlich erſcheine, ſo ſcheine doch jenes Mandat nicht aus eigenem kaiſerlichen Ermeſſen Rudolph's hervorgegangen, vielmehr auf Anſtiften der Jeſuiten gegen die Proteſtanten erlaſſen zu ſein, auf alle Fälle ohne Vorwiſſen der Reichsſtände. Die reichsgeſetzliche Parität der Confeſſionen ſei nicht beachtet, da Commiſſarien beider Confeſſionen zuzuziehen geweſen wären. Nach der Reichs-Polizeiordnung vom Jahre 1577 dürfe auch nichts dem Augsburger Religionsfrieden widerſtreitendes gedruckt und vertrieben werden. Aber trotz der Beſchwerden der evangeliſchen Stände ſtünde nichts davon in dem betreffenden Mandat; zu befürchten ſei vielmehr gerade,

daß die Bücher-Commiſſion „darkegen den Jeſuiten, vnndt andern, durch die finger ſehen werde". Außerdem ſei — der Polizeiordnung von 1577 zuwider — den Commiſſaren eine ausgedehnte Machtbefugniß zur Confiscation, Inquiſition und Beſtrafung „sine respectu fürzunehmen" zugewieſen. Demgemäß beantragen die Räthe, daß der Kurfürſt

> wegen bevorſtehender Francforter Meß an den Rhat daſelbſten ſupplicanten gnedigſt verſchreiben, vnndt zugleich ſie beſcheiden laſſen wollen, das ſie zu ihrer beßeren Vorwahrung von den Vniverſitäten beglaubten ſchein, vber die Censirten bücher, welche izo hinausgeführet werden, abfordern, vndt ſich deſſen zu ihrer Notturfft gebrauchen mügen.

Man ſieht, die kurfürſtlichen Räthe hatten keine beſondere Neigung, irgend etwas in der Sache zu thun oder auch nur ernſtliche Vorſtellungen in Wien anzurathen. Denn die „Verſchreibung" an den Frankfurter Rath war bedeutungslos[19]); dieſer hatte genug zu thun, ſeine eigenen Gerechtſame vor Uebergriffen zu wahren, ja vermochte dies in den heraufziehenden bürgerlichen Wirren bald überhaupt nicht mehr. Erſt die Aufforderung des Pfalzgrafen Friedrich zu gemeinſchaftlichen Schritten am kaiſerlichen Hofe ſcheint der ſächſiſchen Regierung Muth gemacht zu haben, ſich der Intereſſen der Petenten anzunehmen.

In einem Schreiben, datirt Heidelberg den 18. März 1609, theilt Kurfürſt Friedrich dem Kurfürſten Chriſtian von Sachſen nämlich mit, daß auch ſeine Buchführer — „ſo gleichwohl ſehr ſpäth beſchehen" — ſich über das Mandat beſchwert hätten. Auch er iſt der Meinung, daß daſſelbe einen Schachzug gegen die Evangeliſchen darſtelle, denn da die literariſche Polemik nichts nütze, ſo wolle man ex capite de famosis libellis durchdrücken, und zwar auf der Frankfurter Meſſe „in welchem Emporio fürnemlich dieſe wahre (sc. die Bücher) bis dahero gangen vnd den lauf durch Europam genommen". Weil das Mandat den vorigen Reichsordnungen, dem Religionsfrieden und dem alten Herkommen zuwider, ſo wolle er ſich mit allen evangeliſchen Reichsſtänden in Verbindung ſetzen, in Wien proteſtiren und die Durchführung des Mandats durch den Frankfurter Rath zu verhindern ſuchen. Er räth deshalb an, den Bibliopolis zu befehlen, nicht nachzugeben und ſcheint auch thatſächlich, energiſcher als Kurſachſen, die erforderlichen Anordnungen getroffen zu haben.

Die ſächſiſchen und thüringiſchen Buchhändler ſtützen ſich, wie wir geſehen haben, in ihrer Vorſtellung beſonders auch darauf, daß — den Reichsordnungen entſprechend — in ihrer Landesherren Territorien eine geordnete Bücher-Cenſur bereits gehandhabt werde. In Kurſachſen war dieſelbe ſeit 1594 geregelt. Die betreffende Verordnung[20]): „Von den Buchhändlern vnd Buchdruckern" iſt von beſonderem Intereſſe; ſie iſt nämlich weniger ein Cenſurgeſetz, als vielmehr der erſte ſchüchterne Verſuch der Codification des Preß- und Buchhandelsrechts. Hervorgewachſen aus den religiöſen, ſpeciell aus den kryptocalviniſtiſchen Wirren, auch niemals auf dem üblichen Wege veröffentlicht, trägt ſie weniger die einem ſolchen Geſetze eigenartige Form, als vielmehr die eines Innungs-Statutes, welches den Theilhabern gleichſam vertragsmäßig zur Nachachtung auferlegt wird.

Sie leitet ſich mit allgemeinen Betrachtungen über den Werth und den Mißbrauch der Buchdruckerkunſt ein:

> Dan nicht allein die Buchhändler vndt Drucker bißweilen Ihres gefallens drücken, was Ihnen beliebt oder geldt träget .... zu dem ettliche darnach ſtreben, das ſie allein alles zu ſich ziehen, vndt monopolia zu Ihrem vorteil an ſich bringen mögen, Vber daß bißweilen ettliche verleger mit den Armen druckern ſo vnfreundtlich vmbgehen, das ſie dieſelben mit der bezahlung lang auffhalten, oder anſtat des geldes Ihnen Victualien vnd anders in ſo hohen werth zuſchlahen, das ſie es kaum auff die helffte bringen können, vnd dan auch des Tichtens vnd Bücherſchreibens in der Welt kein Ziel noch maß ſein, ein Jeder mitt ſeinem Nahmen im Buchladen liegen will.

Deshalb müßten die alten Ordnungen und Satzungen ſtreng gehalten und wieder eingeſchärft werden:

> Auff das aber nicht zu Leipzig vnd Wittenbergk wegen des vnterſchiedts der Regiment zwiſchen der Univerſitet vnd Rhat Irrung vber dieſer Ordnung ſich zutragen, dieweil die Buchhändler vnd Drucker meiſtes teils bürger ſind, So wollen wir dieſe ſachen vnter ſie alſo eingeteilet haben, das die Inspection der Buchläden vnd druckereyen beyde zugleich vnd miteinander haben ſollen, die Cognitio aber, das judicium, censura vnd die subscription der bücher, ſo gedruckt werden ſollen, quoad res et materias ſoll der Univerſitet eingeantwortet ſein. Wan aber was ſtraffwürdiges einſelt, ſo ſoll der Rhat die Execution wider die buchdrücker die bürger ſein, auff anhalten der Vniverſitet zu werck richten.

Auf den Univerſitäten ſoll jedes Buch von der betreffenden Facultät cenſirt, von dem Decan und dem Rector unterſchrieben werden; will ſich der Autor dieſer Cenſur nicht unterwerfen und ſein Werk auswärts drucken laſſen, ſo ſoll daſſelbe in Sachſen nicht eher verkauft werden dürfen, als bis die Cenſirung nachträglich erfolgt ſei.

Druckereien ſollen nur am Hoflager und in Univerſitätsſtädten beſtehen, anderwärts als Winkeldruckereien verboten ſein: „außgenommen was zu Freyberg wegen des Bergwercks ſein möchte". Predigten oder Carmina (Gelegenheitsſchriften) ſollen von den Geiſtlichen, am Hoflager vom Hofprediger cenſirt werden. Was von den Facultäten cenſirt worden ſei, müſſe auch im Lande gedruckt werden, damit eventuell revidirt werden könne; das gleiche gelte von neuen Ausgaben älterer Bücher.

Weil dieſe Cenſur der Bücher aber eine mühſame Aufgabe ſei, „die Buchhändler aber, wenn Ihnen ein Buch abgehet, deſſelben herrlichen genieß haben", ſo ſollen ſie ſich mit den Decanen über die Gebühr dafür vergleichen, „vielleicht laſſen ſie ſich mit büchern vorgnügen". Bei Pön wird den Buchhändlern unterſagt, daß ſie nicht

> die Bücher vnd scripta anderswo, die Titul aber vnd letzte bogen zu Leiptzig, wie wol eher geſchehen, ... drucken laſſen, dieſes iſt ein falsum.

Anonyme und undatirte Schriften ſind verboten, ebenſo ſolche, welche von dem Cenſor zurückgewieſen, anderswo gedruckt werden. Auch der Nachdruck, weil eine Sünde gegen das ſiebente Gebot ſoll „hiermitt bey Peen verboten vnd abgeſchafft" ſein. Ebenſo ſoll andererſeits auf gute, von den Univerſitäten examinirte Correctoren gehalten werden. Endlich werden die Quackſalber angewieſen, ihre Zettel und Patente nur mit Cenſur der mediciniſchen Facultäten drucken zu laſſen.

Aber auch den Buchdruckern wird ein Sündenregiſter vorgehalten:

> Das gute Pappier, das die verleger zu großen Wercken in die Druckereyen ſchaffen, ſollen die Drücker vndt jhre geſellen nicht verpartiren noch außwechſeln, das ſie darauff Epithalamia, Epicedia vnd dergleichen Carmina drucken, vnd darnach geringer Pappier (Wie mans offt mit verdruß ſiehet) in die großen Opera einſchießen.

Auch ſollen ſich Buchdrucker und Buchhändler enthalten, die De-

dicationen an hochſtehende Perſonen in ihrem Namen in lateiniſcher Sprache von anderen abfaſſen zu laſſen: „da doch wiſſentlich, das ſie der lateiniſchen Sprach gantz vnerfahren ſein".

Dieſe Artikel, im ganzen 14, ſollen den Buchdruckern und Buchhändlern vorgeleſen, ihnen auf Verlangen auch Abſchrift ertheilt und ſie darauf eidlich verpflichtet werden, unter ernſtlicher Vermahnung, ſich auch demgemäß zu verhalten:

Den es nicht darbey verbleiben wirdt, wie hiebeuor etliche geſagt ſollen haben: Wir Drucker haben wol eynen eydt geſchworen, es iſt aber vnmüglich, das es einer halten könnte.

Wer aber dennoch dawider handele: „den wollen wir alß einen perjurum vnd meineydigen nach außweiß der Rechten ſtraffen laſſen", und wer ſich weigere den Eid zu leiſten, dem ſolle ſein Geſchäft geſchloſſen werden. Der abzuleiſtende Eid ſelber aber lautete:

Was mihr vorgeleſen iſt, vnd ich alß woll verſtanden, auch darauff meine trew gegeben habe, demſelben gerede, gelobe vndt ſchwere ich N. N. (ſoviel mihr alß einem Buchhändler daruon zukommt) vnd ich N. N. (ſoviel mich alß einen Drucker belanget) gemeß zu leben vndt nachzukommen, trewlich vnd ſonder gefehrde, alß war mir Gott helffe, durch Jeſum Chriſtum ſampt heiligen Geiſt. Amen.

Da aber ferner General-Privilegien Anlaß gegeben: „viel vnnötiger vnd vntüchtiger Bücher zu drücken, auch monopolia vnd Steigerung des Bücherkauffs anzuſtifften", ſo ſollen ſie caſſirt ſein und fernerhin nur noch Special-Privilegien ertheilt werden.

Selbſt die Edicte und Patente, welche die Stadträthe drucken laſſen, ſollen gleichermaßen von dem Rector der Univerſität unterſchrieben werden (wie aber in Dresden?), jedoch nur der Ordnung wegen. Zum Schluſſe aber werden dann noch die Buchdrucker angeregt, ſich zunftmäßig zuſammenzuſchließen:

Nachdem nun auß etlichen gedrückten buchern wol abzunehmen, daß in ettlichen officinen leut ſein, die ſich vmbs buchdrücken nicht nach dem beſten verſtehen, kein recht format machen, den firniß nicht recht zurichten können[21]), auch anders mit vnterlauffen laſſen, das verſtendigen leuten mißfelt ..... ſo were vns nicht entgegen, wenn ſich die Drücker jeder Vniverſität (oder wol auch ſie ſamptlich in beyden Academien) mit einander vff ettliche gewiſſe articul verglichen, vnd vnter ſich eine Innung auffrichteten,

damit Niemand ohne „probe“ zugelaſſen und die Zahl der Buchdruckereien nicht ſo vermehrt würde. —

Die petirenden Leipziger, Wittenberger und Jenaer Buchhändler hatten (ungünſtiger geſtellt als ihre Geſchäftsgenoſſen aus der Pfalz) die inzwiſchen herangekommene Frankfurter Faſtenmeſſe beziehen müſſen, ohne daß ſeitens der churſächſiſchen Regierung ein Schritt zu ihren Gunſten gethan worden wäre. Erſt unter dem 21. April 1609 nahmen die kurfürſtlichen Räthe die Angelegenheit in weitere Erwägung, indem ſie zunächſt den Rath zu Leipzig anwieſen, ſich in der bevorſtehenden Oſtermeſſe bei den Buchhändlern zu erkundigen, wie die Sache in Frankfurt a. M. fernerhin verlaufen ſei.

Der Leipziger Rath kam dieſem Commiſſorium dahin nach, daß er — wie er ſich in ſeinem am 18. Mai 1609 erſtatteten Bericht ausdrückt — ſich bei fremden und einheimiſchen Buchhändlern, „ſo dieſen verruckten Oſtermarck alhier gebauet“, erkundigte und einen vom Tage vorher datirten Bericht der Buchhändler der mehrerwähnten drei Städte überſandte.

Dieſelben erklären, daß ſie der kurfürſtl. Räthe „vns fürgehaltenen beuhelich mitt gebuhrender Reverentz vernommen“ hätten und dankbar für die väterliche Fürſorge — die aber allerdings ſich noch erſt erwarten ließ — ſeien. In der verfloſſenen Faſtenmeſſe ſeien die beiden kaiſerl. Commiſſarien ſammt dem Fiscal abermals

> in allen, ſonderlich der Evangeliſchen Buchhendtler läden vmbgangen, vndt erinnert, was ſie vns forige Herbſtmeſſe, wegen abfolgung eines Exemplars von allen neugedruckten büchern angebracht, vndt begehrett, darauff inſtendigk angehalten, daß wir vns nochmalß endtlich vndt rundt erkleren wollten, ob wir vns Keyſerlichem Mandat gemeß zuerzeigen bedacht oder nicht.

Sie hätten darauf erwidert, daß ſie es für ihre Pflicht erachtet, ſich dieſerhalb an ihre Regierung zu wenden und daß ſie überzeugt ſeien, der Kurfürſt werde in ihrem Intereſſe an den Kaiſer recurriren. Die Commiſſare hätten es nun zwar dabei bewenden laſſen

> ohne das ſie einen vnſſers mittels, in Herrn Theodosii Ruhels laden, auff angeregte erklerung zur antwortt gegeben, es wurde nicht ehe beſſer, man citirte dann ein bahr nach Speyer. Er hett aber ſolche bedrawung mitt ſchwaigen vndt gedult alßo hingehen laſſen, ſonderlich weill man weder ihm, noch ſonſten iemandts der vnſſrigen vor dißmahl weitter nichts zugemuthett.

Es sei übrigens auch kein Buchführer, „so vnter des Rhats zue Franckfurtt bottmäßigkeitt sei", zur Abgabe der Exemplare gezwungen worden; es habe also wohl der Rath seinen Schutz eintreten lassen. Auch der kurpfälz. Buchdrucker Gotthard Vögelin (aus Heidelberg) habe berichtet, daß er von seinem Landesherrn den ausdrücklichen Befehl erhalten habe, kein Buch auszuliefern. Trotzdem empfinden sie die entschiedenste Sorge vor weiteren Plackereien und bitten nochmals, die Meßfreiheiten und den evangelischen Glauben zu schützen und vor der Herbstmesse Ordnung zu schaffen.

Nun erst, nachdem Kurpfalz vorangegangen, geschahen sächsischerseits officielle Schritte. Ein Schreiben Kurfürst Christians vom 19. Juni 1609 an Kaiser Rudolph weist darauf hin, daß er in seinen Landen eine gebührliche Drucker- und Censurordnung habe ausgehen lassen, so daß dem Erscheinen und der Verbreitung von Famosschriften vorgebeugt sei. Mit einer nach dem voraufgegangenen Zögern überraschenden Offenheit werden die in dem Bericht der sächsischen Räthe vom 3. März geäußerten Bedenken gegen das Mandat vorgebracht, gerade heraus die Jesuiten als Urheber desselben bezeichnet und schließlich das Ersuchen dahin gerichtet, im Einverständniß mit den evangelischen Reichsständen deren Buchhändler und Buchdrucker mit der angesonnenen Visitation zu verschonen und das anstößige Mandat zu cassiren. Da sich übrigens die kaiserliche Antwort verzögerte, so wiesen in weiterem Verfolg die kurfürstl. Räthe unter dem 24. Juli den sächsischen Agenten in Wien an, auf eine Beschleunigung der kais. Resolution zu dringen.

Inzwischen waren unter dem 19. Juli der Rath zu Leipzig und die Universitäten Wittenberg und Jena — zur Bescheidung der dortigen Buchhändler, welche in Wittenberg am 2. August erfolgte — von dem gethanen Schritt verständigt worden. Die Buchhändler wurden vorläufig angewiesen, sich in Frankfurt a. M. „mit glimpff" zu entschuldigen und unter Hinweis auf die sächsischerseits nachgesuchte Cassation des kaiserlichen Mandats die Befolgung desselben zu verweigern.

Die Buchhändler der drei Städte scheinen sich bei diesem vorläufigen Bescheide doch nicht ganz behaglich gefühlt zu haben; sie trauten dem Frieden in Frankfurt entschieden nicht. In einer neuen Bittschrift, datirt aus Leipzig vom 14. August 1609, danken sie zwar für die gethanen Schritte, bemerken aber, daß einige aus ihrer

Mitte, welche ſich von Anfang an geweigert, ſich dem Mandate zu fügen, von den kaiſerl. Commiſſaren

> für den Rhatt zue Franckfurdt erfordertt, vndt ſolcher wiederſetzlichtkeitt halber ernſtlich beclagett, auch hierüber noch bedreüwett, vns, in fernerer Verweigerung, für das Kayſerliche Cammergerichte citiren zu laſſen,

eine Angabe, welche ſich keineswegs ganz mit der in dem Bericht vom 17. Mai deckt. Sie bitten deshalb, den ihnen ertheilten kurfürſtl. Beſcheid wenigſtens noch dem Frankfurter Rathe mitzutheilen, oder durch den Leipziger Rath mittheilen zu laſſen, damit ihre fernere Weigerung beglaubigt ſei und ſie bei dem Frankfurter Rathe Schutz fänden[22]).

Auffällig iſt in dieſen Vorgängen, daß nach Angabe der ſächſiſchen Buchhändler den Frankfurter Collegen gegenüber von dem Verſuch einer Durchführung des kaiſ. Mandats Abſtand genommen worden war. Sollte vielleicht gerade zunächſt der Frankfurter Rath zu einer paſſiven Haltung vermocht und eine gelegenere Zeit abgewartet werden, um auch ihn zur Gefügigkeit zu beugen? Dieſe Zeit ſollte ja auch bald genug kommen: die politiſchen Wirren, die kurze Zeit darauf in der Stadt ausbrachen, ſo wie die Drangſale des dreißigjährigen Krieges ſchwächten die Widerſtandsfähigkeit des ſtädtiſchen Regiments und ließen die Reichsgewalt mehr und mehr zur wenigſtens theilweiſen Durchführung ihrer Abſichten gelangen. Dieſe Abſichten documentirten ſich aber immer deutlicher als der Verſuch, die jetzt zunächſt nicht erreichten Zielpunkte: die Repreſſion der evangeliſchen Lehre und Intereſſen — und zwar trotz des inzwiſchen erfolgten Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes — unverrückt auch auf dieſem Wege anzuſtreben. Der rein politiſche Geſichtspunkt blieb immer ein mehr ſecundärer.

Zunächſt reſpectirte alſo die kaiſ. Bücher-Commiſſion die Gerechtſame der Territorial-Obrigkeit noch: die Vermittelung des Raths bei Vernehmungen und Strafandrohungen wurde — wie aus obigem erſichtlich und wie der Rath in ſeinem ſpäteren, ſchon angezogenen Bericht zugiebt — angerufen, wenn auch mit Beſchwerden darüber, daß es dieſer Anrufung erſt bedürfe[23]). Aber mit dem Jahre 1629 ändern ſich Ton und Auftreten. Die kaiſ. Bücher-Commiſſion läßt ein kaiſ. Patent und Edict aus eigener Machtvollkommenheit anſchlagen (während dies bisher durch den Rath

geſchehen war), zieht Privilegien-Streitigkeiten vor ihr eigenes Forum, verweiſt die Appellation — beides mit Umgehung der Jurisdictionsrechte des Rathes — nach Wien[24]) und ſetzt thatſächlich die langbeſtrittene Ablieferung von Freiexemplaren aller neu zur Meſſe gebrachten Bücher durch[25]). Sie verharrte auch in dieſem Verhalten, unbeirrt durch die unabläſſig dieſerhalb ſeitens des Raths eingelegten Verwahrungen und in Wien gemachten Vorſtellungen; ſie hatte eben das Heft in Händen. Das Aeußerſte, was der Rath zu thun vermochte, war, daß er den Schein zu retten ſuchte und durch eigene Anſchläge und Edicte das nachträglich von ſich aus „verordnete — ſich concurrentem jurisdictionem conſervirte — was die Bücher-Commiſſion aus eigener Machtvollkommenheit bereits verfügt und angeſchlagen hatte[26]), ſo wie daß er die Buchhändler anwies, ohne Vorwiſſen des Rathes (d. h. ohne Anzeige auf dem Römer) den Befehlen der kaiſ. Bücher-Commiſſion nicht zu gehorchen und ſich den von derſelben angeordneten Confiscationen angeblicher Nachdrücke oder Schmähſchriften nicht zu fügen.

Aber der kaiſerl. Hof ging noch weiter; er verſuchte durch den Hebel der Bücher-Commiſſion auch auf das innere Getriebe des Buchhandels einzuwirken und ſo dem Rath von Frankfurt a. M. jede obrigkeitliche Directive für die Preßgewerbe zu entziehen. Anſcheinend ſträubte ſich der Rath auch gar nicht. Bereitwillig bot er im März 1662 die Hand zum Anſchlagen eines kaiſerl. Edictes, in welchem „neben anderen den Buchhandel betreffenden Punkten, auch den Büchern ein Tax geſetzet" und den Juden der Buchhandel unterſagt wurde, weil letztere „den Buchhandel ganz verdürben"[27]).

Namentlich ging der im Beginn der ſechziger Jahre neu ernannte Bücher-Commiſſar Georg Friedrich Sperling mit größter Rückſichtsloſigkeit gegen den Buchhandel vor. In unverhüllteſter Weiſe ließ er dabei beſonders die Abſicht der Verfolgung der oben erwähnten kirchenpolitiſchen Zwecke hervortreten: auf ſeine Anordnung wurden ohne weiteres, und ohne daß er auch nur Einſicht von dem Inhalte der Bücher ſelbſt nahm, die an den Buchhändlerläden, wie bräuchlich, angeſchlagenen Titel der evangeliſch-theologiſchen, namentlich der polemiſchen Bücher abgeriſſen, der Vertrieb ſelbſt älterer, vor langen Jahren erſchienener und jetzt wieder aufgelegter Werke durch Confiscation und Strafandrohung verhindert[28]),

— ein Vorgehen, das „ſich vorhero nicht leicht ereignet“ — während der Vertrieb der katholiſchen Streitſchriften, ſelbſt wenn ſie die ärgſten Schmähungen enthielten, in keiner Weiſe behelligt wurde. Raffte ſich der Frankfurter Rath ja einmal auf und ſchritt in einem flagranten Fall gegen einen katholiſchen Verleger ein, ſo konnte dieſer ſich der kräftigſten Unterſtützung der kaiſ. Bücher-Commiſſion am kaiſ. Hofe verſichert halten und auf ein ohne jedwede Unterſuchung einſeitig beſchafftes inhibirendes Mandat des Reichs-Hofraths rechnen[29]). Von neuem wurde der Verſuch gemacht, der kaiſ. Bücher-Commiſſion das alleinige Confiscationsrecht zu vindiciren, entgegen den Beſtimmungen der noch immer in Geltung befindlichen älteren Reichsgeſetze.

Erſt ziemlich ſpät ſcheinen die Evangeliſchen Reichsſtände die Vorſtellungen des Raths von Frankfurt a. M. betreffs dieſer von neuem und verſtärkt auftretenden Uebergriffe unterſtützt zu haben. Sie hatten zwar bereits am 6. Dec. 1669 gegen das gewaltſame Einſchreiten Sperling's remonſtrirt, aber es war allein ſeines einſeitigen Vorgehens halber geſchehen und zur Lahmlegung deſſelben nur äußerſten Falls die eventuelle Forderung einer paritätiſchen Organiſation der kaiſerl. Bücher-Commiſſion in Ausſicht geſtellt worden[30]). Von einem Eintreten für die obrigkeitlichen Rechte des Reichsſtandes Frankfurt war keine Rede. Hierzu ſcheint erſt der Umſtand Veranlaſſung gegeben zu haben, daß der kaiſ. Hof einerſeits — wie ſchon erwähnt — die Unterdrückung katholiſcher Schmähſchriften zu verhindern ſuchte[31]), andererſeits aber in den politiſch wieder bewegteren Zeiten auch eine geſteigerte Empfindlichkeit gegen die Preſſe im allgemeinen hervortreten ließ und nun nicht mehr allein den kleinen Reichsſtand Frankfurt a. M., ſondern auch die größeren, wie z. B. Sachſen, mit dringenden Beſchwerden anging[32]). Vor allem waren es wohl die politiſchen Schriften aus holländiſchen Preſſen, welche das Mißfallen des kaiſerl. Hofes erregten und ihm den Wunſch eingaben, die ſeit langem angeſtrebte, aber immer noch nicht erlangte Cenſur über den Meßkatalog in ſeine Hände zu bekommen, ſo wie Wahrnehmungen oder Vermuthungen darüber, daß der Frankfurter Rath geneigt ſei, im Stillen die Partei der mit Confiscation ihrer Vorräthe bedrohten einheimiſchen und fremden Buchhändler zu nehmen und ihnen die Beiſeiteſchaffung derartiger Vorräthe zu erleichtern.

Jedenfalls ist es ein etwas schärferer Ton, der in dem neuen unter dem 25. October 1685 an das Bücher-Commissariat zu Frankfurt a. M. erlassenen Patent herrscht[33]):

Wir Leopold ꝛc. Entbieten Allen und jeden in und außer des Heyl. Röm. Reichs gesetzenen Buchführern, welche die Franckfurter Messen besuchen, oder sonst Ihre Bücher auf des Heyl. Röm. Reichs Boden verhandeln, wie auch allen denen, so sich zum Buchtruck und Handeln in eigene Weis oder weg gebrauchen laßen, Vnsere Kayſ. Gnad und hiermit zu wißen, wie das Wir gleich bey antrettung Vnserer Kayſ. Regierung nicht ohne sonderbahre befrembdung, vnd Mißfahlen vernommen, was maßen vnderschiedtliche Buchführer dem Herkommen zuwider, nicht allein die zu Vnserer Kayſ. Bibliothec gehörige Exemplaria von dene getruckten Büchern auszulieffern, sich widerich und saumselig erzeugt, sondern auch sich vnerlaubten Nachtruckens gebrauchet, zumahlen aber dem jüngsten Friedensschluß, des Heyl. Reichs Heilsamen constitutionen, und Policey-Ordnung in prophan und religion sachen zuwiderlauffendte vnzuläſſige, ärgerliche famosschrifften, Pasquills und Scartecken in offenen Truck außzulassen heimlich und offentlich höchst Straffmäßiger Weis vnderstanden, wie auch in Taxier- und Verkauffung der Bücher weder Ziel noch Maß gehalten, sondern darin nach eigenem Belieben verfahren, und die Leuth mit vbermäßigem, vnzuläßigen wucher vbernohmen, ingleichen einer dem andern sein von (Vns?) Privilegirt oder aber vom Authore mit Köſten erhandeltes Buch, zu deßen eüßersten schaden und verderben, frevelmüthig nachzutrucken und sonsten hiebevorn ausgelaßenen Keyſ. Verordnungen in viel wege zuwider zu handeln, kein scheu getragen, und obschon Weyl. Vnser in Gott ruhendter Vatter Ferdinand der dritte Höchstseligsten und glorwürdigsten andenckens, zu abstellung dieser schädlicher Mißbrauch und Vnordnungen nicht vnderlaßen, gehöriger Orthen vber die vorige noch weitere gemeßenen Keyſ. Befelch und Verordnung ergehen zu laßen, wie wir ebenmäßig stracks übernommenen Keyserl. Regiment, durch außlaßung Vnserer vnder dato 7. Augusti des 1658. Jahrs gefertigten patents widerhollendt erneüert, und alß auch darauff die schuldige gehorsamste folgeleistung nicht geschehen, hernach unterm 4. Martij des 1662. Jahrs, wie auch nicht weniger noch jüngst vnderm 3. Octobris nechstverwichenen Jahrs zu deren gebührendter inhaltung abermahl ernstlich erinnert, des gnädigsten Versehens, es würde solche schuldigsten versangen und stattgefunden haben; So müßen Wir jedoch nachträglich vernehmen und erfahren, das hindangesetzt aller Vnserer Vorfahren, so wohl als obberürter Vnserer ergangenen gerechtisten Verordnungen solche Mißbrauch noch immerdar continuiren und vnerachtet der angetroheten und dictirten straff, darmit vast je länger je mehr fortgefahren werde. Wann Wir dan deme also

nachzuſehen durchaus nit gemeinet, ſondern beſtändig entſchloßen ſeint, oberwente ſchädliche Mißbräuche und Vnordnungen endtlichen kräfftiglich zu ſteuren: Alß befehlen Wir Allen eingangs bem. Buchtruckern, Buchführern und Kupferſtechern, welche wie obgedacht die Franckfurter Meßen beſuchen, oder ſonſten ihre Bücher und Kupferſtich im Reich verhandlen, ſambtlich und einem jeden inſonderheit hiermit ernſt- und endlich, das ſie bey vermeidung Vnſerer Kayſ. Vngnad und Straff, und darzue einer pön ſechs Marck löthigen golts nicht weniger Spörung der Bücher-gewölber, auch confiscation und Verluſt aller darin habendten operum und erſetzung des vernachtheilten Köſtens und ſchadens ſich der privilegirten Bücher und anderer Authoren vnerlaubten ſchädtlichen Nachtruckß, oder Titulatur oder inscription mit Röm. Kayſ. May. freyheit, da kein Privilegium würcklich obhanden oder deß erlangten Impressorij determinirte Jahr expirirt, Ihren Büchern fälſchlich aufzuſetzen, zu mahlen, dem Jüngſten Reichs Fridensſchluß, Reichsabſchieden, Pollicey Ordnung und ſonſten von Vns und Vnſeren Vorfahren am Reich mehr mahlen ſo hochverbottener famosſchrifften, Paßquillen, Scartecken, und in Religion und in politiſchen Regimentsſachen, zu großer ärgernus gereichendte materias in Truck zu bringen, oder im Reich heimb- und offentlich faihl zu haben, wie auch die Trucker dergleichen oder auch andere materias, ohne vorhergegangene erwiſene Censur zu trucken auff- und anzunehmen ſich hinführo gäntzlich müßigen und enthalten, diejenigen welche von Vns oder Vnſeren Vorfahren ahm Reich einige impressoria generalia oder specialia erhalten, ſolche ihren Büchern von Wort zu Wort per extensum vortrucken und einverleiben, ſo dan von allen New ausgehendten und in der Franckfurther Meß zum Verkauff gebrachten groß und klein privilegirten und unprivilegirten Büchern in waß Sprachen auch dieſelbe ſein mögten, die zu Vnſerer Bibliothec wie auch von denen privilegirten zu Vnſerer Kayſ. Reichs Hof Canzley gehörige Schuldige exemplaria Vnſerm Kayſ. Bücher-Commissariat jedesmahl zu extradiren, ſich weiter nit wider noch ſaumig erzeugen, zu dem und dan, damit deren Lifferung deſto eher vnd richtiger vor ſich gehe, ein jeder Buchführer, ſo zu Franckfurth ſeßhafft, oder von andern orthen daſelbſt der Meß ſich zu bedienen einkombt, gleich anfangs der Meß ehe er ſeinen Laden zur distraction ſeiner Bücher öffnet, Vnſerm Bücher-Commissariat eine verläßliche designation aller ſeiner Newer ausgangenen oder aufgelegten mitgebrachten Bücher, Er führe ſolche vor ſich, oder Commissions weiß zu überreichen, und vor endigung der erſten woche die darvon ſchuldige exemplaria wohl collationirt, vnd ohne mangel außzuliffern ſchuldig, und der ſich darin ſaumig erzeugt, in der nachfolgendten wochen in duplo dieſe Bücher zu entrichten gehalten, und würcklicher Execution vnderworffen, die Vorſchwigene

Newe Bücher aber, ſo vor der distraction nit bey Vnſerm Kayſ. Bücher-Commissariat angegeben, wo vnd in weßen Laden dieſelbe befindtlich ipso facto Vnſerm Kayſ. Fisco verfallen vnd hiemit heimgewiſen ſein; Deßentwegen auch Vnſer Rath, Kayſ. Cammergerichts-Fiscal vnd Lieber getrewer Franz Eraßmus von Emmerich deme von Vns habenden special Befehl gemäß, ſo wohl gegen dieße alß auch alle die Jenige ſo Vnßern Kayſ. Privilegiis vnd gegenwertig dißen Vnßern Kayſ. mandato auf ein oder ander Weiß contraveniren mit der einvorleibten Straff ohne respect vnd ohnerwartet Vnſerer fernerer Kayſ. Verordnung zuverfahren, haben ihme auch Burgermaiſter und Rath daſelbſten zu Handhabung der Vnſern Bücher-Commissariat dis orths zuſtehendter gerechtſame, in alle weg, auf erfordern, gebührente assistenz zu leiſten ſchuldig ſein ſollen, Darnach ſich ein jeder zurichten vndt beſchicht daran Vnſer ernſter und endtlicher will und meinung. Signatum in Vnſerer Statt Wien Vnter Vnſerm hervorgetruckten secret Inſigel den 25. Octobris anno 1685 ꝛc.

Ad mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium.

Beachtenswerth ſind die beiden Verſchärfungen in dieſem Mandat: die Verdoppelung der Pflichtexemplare aller neu erſchienenen Bücher für den Fall, daß ſie nicht bereits in der erſten Woche abgeliefert würden und die Androhung der Confiscation der bereits verhandelten Exemplare ſelbſt bei den Käufern.

Und eben ſo ſcharf verwahrt ſich ein vom gleichen Tage datirtes Reſcript an den Frankfurter Rath gegen die „Anmaßung ungebührlicher Cognition inſonderheit Violationem privilegiorum Caesareorum betr.“[34]).

Leopold ꝛc. Ehrſame Liebe Getreue, Euch iſt annoch erinnerlich waß geſtalt Wir Euch noch unterm 18. Martij nechſthin Gnädigſt befohlen, Unßern anſtatt deß Sperlings Verordneten neuen Bücher Commissario in ſeinen Ambts Verrichtungen der Gebühr hülffliche Hand zu biethen. Wann Wir nun ernſtlichen gemeinet ſeyn, das Bücher Weeſen und Vnſern darüber beſtelten Commissariat wieder in der alten Vigior und Observanz zu bringen. Alß haben Wir Euch hiermit nochmahlen gdgſt. vermahnen wollen, alles Fleißes mit daran zu ſeyn, daß der Catalogus Librorum zeitlicher alß bißhero beſchehen, verfertiget werde, und Euer darzu Deputirte gute Sorge haben, damit keine pasqvilliſche und scandalose Tractaten, abſonderlich in frembden Sprachen eingetragen, ein jeder Buchführer ſich zu ſeinen angezeigten Büchern mit nahmen und zunahmen, und benamſung der officin wo ſie Verkauff bekommen

(sic), ohne dieſes aber dem Catalogo nit einverleibt, ſothaner Catalogus auch nicht zum Druck gelaßen werde, ehe und bevor ſelbiger dem Bücher Commissariat vorgezeigt und von ihme approbiret worden; Wie dann auch im übrigen, vermög ſchon öffters an Euch ergangener Verordnung Unßerm Cammer Fiscaln und Bücher Commissario auf jedermahliges geziemendes anſuchen wider die ſchelthafftigen und Ubertreter unweigerlich die hülffreiche Hand zu bieten, und jedoch ohne anmaßung ungebührlicher Cognition inſonderheit in Sachen Violationem privilegiorum Caesareorum betr., zu denen zu vollziehen habenden Executionen zu assistiren, und durch unrechtmäßige Verweiſung keine Urſach zu geben, daß die Ubertretter davon Nachricht bekommen und Ihre confiscable Bücher auf die Seite räumen, und ſich etwan gar aus dem Staube machen können, daran geſchicht Unßer Gdstr ernſtlicher Wille und Meinung. Geben in Unßer Stad Wien den 25. Octobr. 1685 Unßerer Reiche ꝛc.

Leopold

Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg

Ad mandatum Sac. Caes. Maj. proprium
Frantz Vinand Bertram.

Der Frankfurter Rath erhielt von dem Patente jedenfalls Kunde durch die ſeitens der Bücher-Commiſſion in nunmehr herkömmlich gewordener Weiſe ſelbſtändig erfolgte Publication deſſelben. Denn merkwürdiger Weiſe wurde ihm das gleichzeitig an ihn ſelbſt ausgefertigte Reſcript erſt am 15. Februar 1686 überantwortet. Er nahm aber ſofort Veranlaſſung die Vermittelung des Corpus Evangelicorum anzurufen, um einer Durchführung des Patentes vorzubeugen. Nicht allein dies, ſondern auch der Umſtand, daß das den Vorſitz unter den Evangeliſchen Reichsſtänden führende Kurſachſen keinen Anſtand nahm, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen, obſchon der zunächſt vorliegende, in der Anmerkung näher mitgetheilte Streitfall ſich um das Werk eines reformirten Autors drehte, zeigt, daß die Evangeliſchen Reichsſtände ſich ferner nicht mehr ernſter Sorgen über die immer von neuem verſuchten Eingriffe der Reichsgewalt in die Meßfreiheiten und in die Jurisdictionsgewalt der Territorialobrigkeit entſchlagen konnten.

Der Bericht des kurſächſ. Abgeſandten in Regensburg, Heinrich Otto von Frieſen, vom 17. Dec. 1685 an ſeine Regierung legte die Bedenken dar, welche vom proteſtantiſchen Standpunkte aus

ſich nothwendiger Weiſe aufdrängen mußten und iſt vielleicht auch unter dem Eindrucke geſchrieben, welchen der eben erfolgte Widerruf des Edictes von Nantes in Frankreich auf jeden Proteſtanten, ſelbſt auf den confeſſionell verbiſſenſten Lutheraner unter ihnen, ausüben mußte. Dennoch ſteht vielleicht jener, verhältnißmäßig gleichgültige Nebenumſtand in urſächlichem Zuſammenhang mit der Langſamkeit, mit welcher der ſächſiſche Hof zu einem Entſchluſſe kam; ein ſelbſtändiges Vorgehen Frieſens hielt er wenigſtens vorläufig hintan.

„Ob es nun wohl deshalben eine Zeither ſtille geweſen", berichtet er nach Dresden[35]), „ſo hat mir dennoch der Stadt Franckfurthiſche Abgeordnete dieſen Morgen erſt wieder berichtet, welcher geſtalt Ihr Keyſerl. Mait., nachdem der Bücher Commissarius an Dieſelbe darvon allerunterthgſt referiret, nicht alleine deswegen an ſeine Obern- und Herrn rescribiret, ſondern dieſe ihm auch anbefohlen, Daß er mir zuförderſt, wie auch bey Gelegenheit denen übrigen Evangeliſchen darvon Eröffnung thun und unter der Hand, wie man darfür hielte, daß Sie Sich dabey zubezeigen, erkundigen ſolte. Und zwar ſolches um deſto mehr, weiln dieſes ein Werck zu ſeyn ſchiene, ſo Sie, indem weder das Buch quaestionis von einem Ihrer Jurisdiction unterworffenen verfertiget, oder gedruckt worden, nicht ſowohl alleine, als das ganze Evangeliſche Weſen angienge, und alſo auch darinne ohne Ew. Churf. Dchl., als Directoris und der übrigen vornehmen Evangeliſchen Stände Vorwißen etwas zuverhängen Ihnen nicht zukommen wollte." Wenn in polemiſchen Schriften ſchärfere Ausdrücke vorkämen, namentlich wenn es ſich wie hier vorwiegend um hiſtoriſche Citate handele, ſo ſei „darmit noch nicht ausgemachet, daß darumb gleich ganze Bücher verbothen und confiſciret werden müſten"; es könnten dann ſogar Luther's Werke unterdrückt werden. Es könne „aber und am wenigſten Evangel. theils dem Keyſerl. Bücher Commissario, ſo jederzeit der Römiſch Catholiſchen Religion zugethan wäre, eingeraumet werden, daß ſelber zum praejudiz der Reichs- und in specie der Evangeliſchen Stände .... die cognition, welche Bücher famos und confiſcabel, ſich alleine zueignen ſolte, indem ſonſten nach deſſelben capriccio aus allen Evangel. Büchern etwas anzügliches heraus scrupulirt, und ſelbe insgeſambt, dem im Röm. Reich, außer der Stadt Leipzig, zu Franckfurth faſt allein florirenden Bücherhandel, dem publico bono literario, ja dem Evangel.

Weſen ſelbſt zum unausſprechlichen Nachtheil, inhibiret und confisciret werden könten." Der event. anbefohlene Recurs nach Wien ſei ebenfalls bedenklich. Der Rath von Frankfurt a. M. ſtelle daher anheim, ob nicht die Evangeliſchen Reichsſtände Vorſtellungen erheben und intercediren möchten, „indem ſattſam bekannt, wie wenig auf einer einzigen Stadt Remonstrationes zumahlen in Religions Sachen ... reflectirt zu werden pflege." Da es ſich aber um die Schrift eines reformirten Theologen handele, in der „auch unterſchiedene passagen de praesentia Corporis et Sanguinis Christi in usu Coenae Domini auf gut reformirt mit eingerückt ſeyn mögen", ſo hätte er, Frieſen, das „Anmuthen" zunächſt abgelehnt und berichte zuvor an den Kurfürſten, wolle auch die übrigen Lutheriſchen Reichsſtände noch ſondiren und weitere Befehle abwarten.

Es bedurfte aber einer erneuten Bitte des Frankfurter Abgeſandten und zweier weiteren Berichte Frieſen's (vom 4. und 15. Febr. 1686[36]) bis Kurfürſt Johann Georg III. ſich ſo weit aufraffte, ſein Ober-Conſiſtorium zu einer Begutachtung der Frage aufzufordern. Der kaiſerl. Hof war von vorn herein darauf bedacht geweſen, etwa bei der ſächſ. Regierung aufſteigende Beſorgniſſe durch ſofortige höfliche Mittheilung des Mandates vom 25. Oct. 1685 gleich bei ſeinem Erlaß unter ſpecieller, oder vielmehr alleiniger Betonung ſeiner angeblich nur gegen politiſche Schmähſchriften und verbitterte Polemik in Religionsangelegenheiten gerichteten Tendenz einzuſchläfern[37]).

Der Bericht des ſächſ. Ober-Conſiſtoriums an den Kurfürſten vom 25. Febr. 1686 überging denn auch glücklicherweiſe den Zwiſchenfall wegen des Buches eines reformirten Autors und gelangte zu einer Befürwortung des Frankfurter Anſuchens[38]):

> Alß Eu. Churf. Durchlaucht vor wenig tagen, der Römiſchen Keyſerlichen Maieſtät an Dieſelbe abgelaßenes Rescript, und beygefügtes Mandat, betreffend das Bücher Commercium zu Franckfurth am Mayn, ingleichen des Abgeſandtens zu Regensburg relationes, wegen des Keyſerlichen Bücher Commissariats bey gemelter Stadt Franckfurth, Unnß einreichen und darbey befehlen laßen, ſolche ſachen zu durchſehen und Unſer pflichtmeßiges bedencken, wie ſowohl das Keyſerliche ſchreiben zubeantworten, alß auch der Abgeſandte zu Regensburg gedachter ſachen halber zu instruiren, zuerſtatten, Haben ſolchem gnädigſten Befehl zu gehorſambſter folge,

Wir beede puncta collegialiter, nach fleißiger durchleſung erwogen, und befunden, daß die Keyſerliche Verordnung, wegen des Bücher Commercij, theils auf einen Verboth des druckens und verkauffens ärgerlicher pasquille und famos ſchrifften, ingleichen eigennüzigen nachdrucks privilegirter Bücher, theils aber einen reglement, wie ſich die Buchführer, welche die Franckfurther Meße bauen, mit einlieferung von Keyſ. Maj. privilegirten, oder auch ſonſten neü gedruckten Bücher, zubezeigen, vornehmlich beruhe, So viel nun das erſte betrifft, Iſt das Keyſerliche Mandat, auff des heiligen Römiſchen Reichs constitutiones und die billigkeit ſelbſt gegründet. Nur iſt dabey zubedencken, daß Päbſtiſcher ſeiten, unterm nahmen der verbothenen famos ſchrifften, nicht etwan auch Theologiſche, Hiſtoriſche und dergleichen Bücher, welche von denen Evangeliſchen zu vertheidigung und behueſ der Warheit, wieder Gegentheilige geſchrieben, und ediret, gezogen werden möchten, Denn ſolches dem Religions frieden, undt kundbaren Reichs-Observanz zu wieder were, So ſcheinet auch eine neüerung zu ſeyn, daß in dem Mandat, die einlieferung gewißer Bücher, vor die Keyſerliche Bibliothec, auch ſolchenfallß, wenn die Bücher gleich nicht privilegiret, noch in Franckfurther Catalogum auf anſuchen der Drucker oder Verleger gebracht ſind, verordnet iſt, Maßen hierdurch das Commercium, auch einführung frembder Güter und koſtbarer Bücher gehemmet, und die Buchführer hieſiger Lande ziemlich beſchweret werden dürfften, Welche beede Puncte denn auch, in beygefügtem, an die Keyſ. Maj. von Uns unmaaßgeblich projectirten Antwortsſchreiben sub A. zu erinnern, Wir der nothdurfft befunden, Und weiln hiernechſt nicht ohne, daß das drucken und verhandeln allerhand ungebührlichen Scartequen undt ſchriften, auch in hieſigen Landen gemein werden, und ſonſten das Bücher commercium in unordnung auf eine und andere maaß gerathen will. So ſolte ſolchem allen vorzukommen nüzlich und notig ſeyn, daß Eu. Churf. Durchl. unter Dero eigenen hohen Hand, in einem gewißen Mandat, ſo zum druck zubefördern, öffentlich in bevorſtehender Leipziger Oſtermeße zu affigiren, auch allen und jeden frembden und einheimiſchen Buchführern und Druckern zu insinuiren were, deßhalben in Dero Churfürſtenthumb und Landen gemeßene Verordnung thäte, wie Wir denn dergleichen Mandat beygehend sub B. begriffen und zu E. Churf. Durchl. gnädigſten approbation und ferneren Verordnung hierbey gehorſambſt einreichen, auch zu Deroſelben gnädigſter erwegung ſtellen, ob in den Keyſerlichen Antwortſchreiben deßen mitzugedencken, oder ob es gar demſelben in copia mitbeyzufügen ſey, Betreffend Eu. Churf. Durchl. Abgeſandten Relationes, wegen des Raths zu Franckfurth geführter und in Comitiis bey denen Evangeliſchen ſtänden angebrachte Beſchwer, über das Keyſerliche Bücher Commissariat, wegen angemaßeter censur der Evangeliſchen

Bücher und was ſolcher censur anhängig, Befinden Wir ſolches vor ein wichtiges und das ganze Evangeliſche Weſen angehendes Werck, Denn, wenn einer einigen und zwar Päbſtiſchen Perſon, die macht zukommen ſolte, über Evangeliſche Bücher ſoweit ſeine censur zugeben, daß in deren willen ſtünde, dieſes oder ienes Buch, in druck und zum Verkauff kommen zulaßen, oder ſolches zuverbiethen, So iſt nichts anders zubeſorgen, alß daß derer Evangeliſchen Theologiſche Streit- und andere hiſtoriſche Schrifften, meiſtens vor libros prohibitos ercläret, und supprimiret, mithin aber denen Evangeliſchen die mittel, ihre Lehrſäze zubefeſtigen, und die Gegentheiligen zuwiederlegen, abgeſchnitten werden dürfften, Wannenhero Unſers unvorgreifflichen ermeſſens, obgedachter Regensburgiſcher Geſander förderlichſt dahin zu befehlichen were, daß er ſich dieſer, alß einer gemeinen, alle Evangeliſche Reichs-Stände betreffenden ſache, mit fleiß annehmen, und es dahin zu richten ſuchen ſolte, daß über des Raths zu Franckfurth eingegebener ſchrifft, und dem, was ſeithero in der ſachen, auff ſeiten der des Keyſerlichen Hoffs, und Bücher Commissariats vorgangen, eine geſambte reiffliche berathſchlagung von der Evangeliſchen Stände Abgeſandten und Bothſchafftern vorgenommen, vndt darauff vermittelſt einer gemeinſamen Interventionſchrifft bey der Röm. Key. Maj. den Rath zu Franckfurth in ihrem bittlichen desiderio assistiret, und die Evangeliſchen Stände, wieder die Reichs-Constitutiones, uhralte Observanz und Billichkeit, in dieſem Puncte nicht beſchweren zulaßen, ſondern dahero dem Bücher Commissariat, des neüerlichen unternehmens ſich zu enthalten, allergnädigſt anzubefehlen, allerunterthänigſt geſucht werden möchte, Welches Eu. Churf. Durchl. zu dem gnädigſt erforderten Bedencken, Wir alſo gehorſambſt, jedoch ganz unmaaßgeblich hinterbringen ſollen, Verharrende,

Eu. Churfürſtl. Durchl.

unterthänigſte
pflichtſchuldigſte
Dienere,

Dreßden am 25. Februarij Ao. 1686.

Carl Frh. v. Frieſen
Adam Christoph Jacobi, D.
Joh. George Nicolai D.
Sam. Bened. Carpzow, D.

Dem entſprechend fand endlich unter dem 31. März 1686 die Interceſſion der Evangeliſchen Reichsſtände ſtatt[39]). Sie tritt energiſcher auf, als in den früheren Jahren und zeigt dadurch deutlich, daß die Reclamanten in Folge des immer erneuerten Andringens des kaiſerl. Hofes bedenklich geworden waren.

Das Reclamationsſchreiben zeichnet ſich der Zaghaftigkeit gegenüber, welche in der Führung Sachſens und in den Vorſchlägen ſeiner Räthe unverkennbar iſt, vortheilhaft aus. Während letztere, entſprechend dem etwas gar zu devoten Verhalten Kurſachſens bei ähnlicher Veranlaſſung im Jahre 1651 (vergl. Anm. 32), den Verſuch anempfehlen die Klagen des kaiſerl. Hofes durch die Zuſicherung energiſcherer Handhabung der Cenſur im eigenen Lande und des Erlaſſes neuer Cenſurverordnungen zu begütigen, treten die Evangeliſchen Reichsſtände in entſchiedenem Tone gegen die vorauszuſetzende parteiiſche Handhabung der für die Bücher-Commiſſion beanſpruchten Befugniſſe auf, ja, gehen zu förmlicher Anklage des bisherigen Verhaltens derſelben über.

„Alldieweilen doch aber ſonſten insgemein die Cognition und Confiscation der Bücher, vermög der Reichs-Constitutionen ... denen Ständen des Reichs und jedes Orts hoher Obrigkeit zuſtehet, auch in specie der zu Franckfurt bis daher guten theils alleine noch im Röm. Reich florirende Bücher-Handel einen nicht geringen Anſtoß leiden würde, wenn auf bloſſes Begehren des Bücher-Commissarii ein Buch zu confisciren, der Magistrat ſofort darein condescendiren, oder doch, da er widriger Meynung, ab executione anfangen, die Bücher verarrestiren und in Verwahrung nehmen, und die Sache ſodann an Ew. Kayſ. Majeſtät Reichs-Hof-Rath zu deſſelben Entſcheidung berichten ſolte, indeme ſolchen falls wohl kein Buchführer es mit ſeinen, und zumalen denen Evangeliſchen Büchern auf eines Römiſch-Catholiſchen und ſonderlich Geiſtlichen Bücher-Commissarii (deſſen Approbation beſorglich kein Evangeliſches Scriptum finden wird) verdächtige Censur, oder auf einen ungewiſſen Ausgang und decisum hazardiren, wagen, und auf mehr vorſeyenden Verluſt und beſchwerliche distrahirung, als ehrliche Loſung, ſelbe mehr zu freiem Kauff bringen dörffte? So würde demnach zuvorderiſt dem gantzen Evangeliſchen Weſen damit am allerweheſten geſchehen .... wenn über Polemica et Religionis Evangelicae Fundamenta ex sacro Codice darthuende Scripta ein eintziger, und zwar der andern Religion zugethaner Mann zu cognosciren Macht haben, und ob ein oder anders ſolcher Bücher zu verkauffen oder zu confisciren, oder auch mit in den Bücher-Catalogum, als bey welchem ſich biß daher noch von keinem der vorigen Bücher-Commissariorum etwas angemaſſet worden, zu bringen, von ſeinem ob diversitatem Religionis nicht wenig suspecten deciso dependiren ſolte. Weilen nun gleichwohl die Reichs-Constitutiones, und in specie die Religions-Verträge ſambt den Weſtphäliſchen Frieden-Schlüſſen ein anders erheiſchen .... Als leben unſere gnädigſte und gnädige Herren Principalen, Obere

und Committenten der allerunterthänigſten Zuverſicht ... Ew. Kayſ. Maj. werden ... obangeführte Ungleichheit nicht allein nicht zulaſſen .... ſondern vielmehr die Stände des Reichs, und in specie auch den Magistrat zu Franckfurt bey denen hergebrachten juribus und Befugnuſſen in Cognition und Confiscirung aller und jeder und ſonderlich der Evangeliſchen Bücher, auch Verfertigung des Catalogi nundinalis, und was demſelben allen mehr anhängig, geruhiglich zu laſſen, und Dero Bücher-Commissario ſich weder zugleich in obbeſagtem mit einzutringen, am wenigſten aber einer einſeitigen und alleinigen Gewalt dabey anzumaſſen, ernſt- und nachdrücklich zu inhibiren allergnädigſt geruhen. ...

Alldieweilen aber auch, allergnädigſter Kayſer und Herr, öffters erwehnte unſere Herren Principalen .... ein Zeithero wahrgenommen, welcher geſtalt von theils Scriptoribus bis daher die geziemende modestia calami in ihren Schrifften nicht gehalten, ſondern ſich vielmehr von denenſelben, und inſonderheit von denen Römiſch-Catholiſchen, einer ſolchen harten Schreibens-Art und allerley invectiven gegen die Evangeliſche Lehr und Lehrer dabey bedienet werden, wordurch die Gemüther nur mehr erbittert .... wie dann der von vielbeſagter Stadt Franckfurt Ew. Kayſ. Maj. Camer-Fiscal unterm 6/16. Octobr. jüngſtin beygelegte Extractus allerhand hefftiger und ſehr ehrenrühriger von unterſchiedlichen gar neuen Catholiſchen Scribenten ausgeſtoſſener Schmähungen und Calumnien, nach der Copia sub A. ſolches klärlich bezeugen kan, mehrers vor jetzo nicht anzuführen. Als erſuchen Ew. Kayſ. Maj. ſie auch deſſenthalben allerunterthänigſt und gehorſamſt, Dero Kayſerl. Amt und höchſte Autorität dahin allergnädigſt zu interponiren, daß ſolchem ungebührlichen Unternehmen mit Nachdruck geſteuret, und die denen Sanctionibus publicis ſchnur-ſtracks zuwider lauffende Vehemenz unterlaſſen werden möge .... alſo zweifflen unſere gnädigſte und gnädige Herren Principalen ... um deſto weniger, Ew. Kayſ. Maj. werden, Dero zur Gerechtigkeit höchſt-geneigteſten Gemüth nach, auf dieſe aller unterthänigſte Vorſtellung zu reflectiren, und die in tieffeſtem Gehorſam gebettene allergnädigſte Anordnung zu verfügen geruhen."

Inzwiſchen war aber das kaiſerl. Reſcript vom 25. October 1685 dem Rathe zu Frankfurt endlich übermittelt worden. Dieſer wagte es aber nicht, mit einer Antwort und Verfügung darauf ſo lange zu zögern, bis die erbetene und erwartete Interceſſion der Evangeliſchen Reichsſtände erfolgte und ihre Wirkung gethan hätte. In einem devot gehaltenen Bericht vom 23. Febr. 1686 ſuchte er alſo zunächſt die ihm gemachten Vorwürfe abzulehnen und die Beſchwerden wegen des Meßkatalogs durch eine erneute Verordnung

über die rechtzeitige Zuſammenſtellung und Veröffentlichung deſſelben zu beſeitigen[40]).

Ewer Käyſ. Mjſt. allergeEhrſtes Schreiben, vom 15ten 8br. des jüngſt zurückhgelegten Jahrs, iſt uns den 5ten dieſes Monaths allererſt überlüfert worden, obwelchem Wir mit allerunterthgſtr. Reverenz, in mehrerm vernommen, was Ew. Käyſ. Maj. an unß, wegen des Cathologi librorum, welcher alle Meß alhier getruckt wirdt, daß nehmlich derſelbe zeitlicher, alß bißhero beſchehen, verfertiget, undt in ſelbigen keine Pasquilliſche undt Scandalose Tractaten, abſonderlich in frembden Sprachen eingetragen, ein jeder Buchführer ſich zu ſeinen angezogenen Büchern, mit Nahmen, Zunahmen, undt benahmbſung der Officin, ohne dieſes aber dem Cathalogo nicht einverleibt, undt ſothaner Cathalogus auch nicht zum truckh gelaſſen werden ſolle, ehe und bevor ſelbiger dem Bücher Commissariat vorgezeigt, undt von Jhm approbirt worden ſeye; Sodann undt vors 2te wegen Obrigkeitlr. Hülffe, welche Ewer Käyſ. Mjſt. Cammer Fiscaln undt Bücher Commissario auf dero jedesmahliges geziemendes anſuchen, inſonderheit in Sachen, violationem Privilegiorum Caesareorum betrb. Wir förderlich leiſten ſollen, allergdgſt rescribirt und anbefohlen. Hieraufft nun unſere allerunterthgſte Schuldigkeith zu erſtatten, welche Wir gern ehe erſtattet, und ein und anders verfüget hetten, wann unß die Lieferung eher beſchehen were, So iſt unß forderiſt gar nicht lieb geweſen, daß jedesmahls obgedachter Cathalogus nicht zeitlicher zum truckh verfertiget werden können, ſondern die Buchhändler haben ſelbſten ſolches verurſachet, in dem Sie meiſtentheils erſtlich zu außgang der erſten Meßwochen alhier ankommen, undt demnach die titulos zu unterſchiedlichen mahlen gar langſamb in unſere Canzley liefern, und deßwegen ſchon hiebeuor von unß einige Verordnung beſchehen. Nachdeme nun Ew. Käyſ. M. in dero obhöchſtged. Rescript nicht allein der ſpathen verfertigung, ſondern auch anderer puncten halber, ſo im Cathalogo zu beobachten, allergdgſte anmahnung zuthun; So haben Wir nicht unterlaſſen ſollen, dieſes alles in eine vermehrte undt verbeſſerte Ordnung zuſtellen, undt noch ferners, was zu forderlicher ausfertigung des Cathalogi ſich alhier bey den Buchhändlern practiciren laßet, beyzufügen, undt ſolches in forma Edicti, oder eines Patentis zeitlich truckhen zu laſſen, wie ob dem mitkommenden exemplar allergdgſt zuerſehen: Geſtalten Wir auch ſolches Patent bereith an gehörigen orthen in hieſiger Buchgaßen anſchlagen undt publiciren laſſen, damit weil es in inſtehender Oſtermeß, wegen kürze vndt enge der Zeit zu behöriger notitia der Buchhändler nicht gebracht, weniger vor dießmahl werckſtellig gemacht werden können, daß alles dennoch in nechſtkünfftiger Herbſtmeß observirt, und dem nach gelebt werden könne, darbey Wir der allerunterthgſten Hoffnung

leben, es werden Ew. Käyſ. Mſt. an dieſer von unß, wegen des Cathalogi gemachten anſtalt, ein allergdſts belieben tragen, daß aber ſothaner Cathalogus nicht zum Druckh gelaſſen werden ſoll, ehe und beuor ſelbiger Ew. Käyſ. Mt. Bücher Commissario vorgezeigt, undt von Jhme approbirt worden; da iſt allergdſter Kayſer undt Herr, es an deme, daß von unendlichen Jahren, undt ſo lang der Cathalogus librorum Meßentlich alhier getruckt undt distrahirt worden, derſelbe als ein dependens oder connexum nundinale, von unß alß ordentlr Obrigkeith, in unſer Statt Canzley, umb nach außweiß des heyl. Reichs Constitutionen zu verhütten, damit keine ärgerlichen Scripta, famos libell, undt dergleichen eingeſchleicht würdten, jederzeith zuſammengebracht, beſchrieben, undt darnach zum truckh gegeben worden, ganz ohne, daß inner ſolchen Zeith jemandt ſich unterſtandten hette, unß hierinnen einigen eintrag zue thun oder derſelbe jemahls einem einigen Käyſ. Commissario ad Censuram gegeben worden ſeye, alſo, daß Wir weit über Mannsgedenckhen in undisputirlich- vndt ungezweifelter possessione vel quasi hunc nundinalem Cathalogum colligendi, conscribendi et promulgandi begriffen ſeyn, undt in widrigen fall zu beſorgen ſtehet, wann wider alles verhoffen Ew. Käyſ. Mt. jeziger Bücher Commissarius ein anders zu beharren ſich anmaſſen, und unterſtehen würdte, ſolches nicht allein unter den Buchhändlern viel nachdenckhens und andere Confusiones verurſachen, ſondern auch des heyl. Reichs Evangel. Churfürſten, Fürſten vndt Ständte darwider ſich höchlich beſchweret machen vndt in ſein Commissarii widerrechtliche neuerung, im geringſten nicht einwilligen, noch Jhm Jhrer Vornehmer gelährter Leuth Bücher, beuorab in Religions-Sachen zur censur und approbation untergeben würdten. Derowegen an Käyſ. Mt. hiemit unſer allerunterthgſtes Bitten iſt, undt gelanget, Sie geruhen allergdſt es in dieſem puncto dem uhralten Herkommen, und unß bey ſothaner immemoriali possessione allermildeſt ruhig zu laſſen. Anreichend nun den 2ten punct, ſo ſindt Wir alle Zeith unterthgſt erbietig geweſen, wie noch, Ew. K. Mſt. Cammer Fiscali undt Bücher Commissario wieder die, ſo Eu. Keyſ. Mt. höchſt aestimirliche Privilegia violiren, die Obrigkeit- undt hülffliche handt zu biethen, und behörige Execution zu verfügen, haben ſich auch darüber einiger ungebührlicher cognition niemahl unterfangen, oder zu verſchlagung ſothaner Bücher Vorſchub gethan. Es iſt aber jeweilen geſchehen, daß die vorige Bücher-Commissarii gar zu stricte procediren und die etwan unterlauffendte umbſtände nicht consideriren wollen, dahero die Bücherhändler unß alßdann flehendlich anlangen, dauor zu ſeyn, daß ſolcher geſtalt mit Jhnen verfahren werden möge, da wir dann jemahls vor Sie ein guttes wortt verliehen, darzu unß dann anleitung gegeben, daß die Buchhändler ſich ver-

nehmen laſſen, daß, wann mit Ihnen in allen, ſowohl wegen Confiscation librorum Polemicorum, alß auch extradition der Privilegirten Bücher Exemplarien, undt anders, ſo stricte verfahren werden ſolte, Sie hieſiger Meß Freyheiten gar nichts, oder wenig genießen könnten, ſondern gemüßiget würdten, Ihre Bücher an andere orth zu ſchicken, allwo Sie ſelbige wider Ihren willen nicht anzeigen undt in Cathalogum bringen laſſen, auch keine Exemplaria undt Frachtkoſten von Selbigen geben dörfften, noch ſonderliche Confiscationen zu beſorgen hetten. Bey ſothaner Bewandtnus dieſes 2ten puncten, bitten Wir allerunterthgſt, doch in alle weg unvorgreifflich, Ew. Keyſ. Mt. geruhen in Käyſ. Gnaden es bey unſerm allergehorſambſten Erbiethen bewenden zu laſſen, undt darneben Dero Bücher Commissario allergdgſt anzubefehlen, daß Er bey Verrichtung ſeines Ambts, mit den Buchhändlern der geſtalt verfahren wolte, damit Sie ſich darüber nicht zu beſchweren noch urſach haben mögen, von hieſigen Meßen abzubauen, undt Ihre Handlung anderſt wohin zu transferiren, womit Euer Käyſ. Mt. interesse, und dann unſere befreyte Meße (: ſo ohne dem bey dieſen vorgeweſenen Kriegszeiten in merclichen abgang gerathen:) nachtheil vndt Schaden verhüttet werden vnd bleiben können. Empfehlen damit ꝛc. Franckfurth den 25. Febr. a°. 1686.

Ewer Käyſ. Mjt.

Allerunterthgſt gehorſambſte
Burgermeiſter undt Rath
daſelbſten.

Die Verordnung, die nur auf den Meßkatalog Bezug nimmt, lautete:

Wir der Rath deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen allen und jeden, ſo wol innheimiſchen, als frembden Buchdruckern, Buchführern und Buchhändlern, hiemit offentlich zu wiſſen, Obwolen Wir hiebevor zu mehrmalen, und zwar letzthero den 11. Septembr. 1660. und 28. Mart. 1683. einige Verordnungen gethan, wann und zu welcher Zeit die Tituli Librorum, ſo in den hieſigen Meſſentlichen Bücher-Catalogum zu inseriren, zu Unſer Canzeley geliefert werden ſollen, damit geb. Catalogus zeitlich in Druck befördert, das Käiſerl. Commiſſariat in Einſamblung der zur Käiſerl. Bibliothec behörigen Bücher, auch männiglich, denen daran gelegen, fürnemblich die Gelehrten, daran nicht behindert und auffgehalten werden möchten; daß dennoch Wir mit groſſem Mißfallen vernehmen müſſen, was geſtalten denenſelbigen behörige Folg nicht geleiſtet worden, und über das andere Mängel darbey ſich eräugnet haben.

Wie Wir aber ſolcher Unordnung ferner nachzuſehen nicht-

ſondern vielmehr gemeynt ſind, deroſelben zu ſteuren, und das Werck in beſſern Stand zu ſetzen: Alſo verordnen vnd befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß ein jeder, er ſeye hier gegenwärtig, oder abweſend, ſeine Titulos der Bücher, ſo er obged. Meſſentlichen Catalogo inserirt haben will, bey Zeiten anhero verſchaffen, und zwiſchen Montag und Mittwochs in der erſten Meßwochen, an gehörigen Ort unſerer Cantzeley ohnfehlbarlich einlieffern laſſen ſolle, mit der außdrücklichen Verwarnung, daß nach Verflieſſung ſolcher beſtimmten Zeit, keine Tituli ferners von Unſerer Canzeley angenommen, wenigers in Catalogum gebracht werden; oder aber da ſich befinden ſolte, daß der Bücherhändler Beginnen, in befliſſentlicher Verzögerung, oder auch gäntzlicher Zurückhaltung der Titulorum, zu einiger Gefährde angeſehen, arbitrariſche Beſtraffung ohnfehlbar erfolgen ſolle, alles zu dem fürnemlichen End, damit gedachter Catalogus zum längſten Montags der zweyten Meßwochen fertig ſeyn und publicirt werden, und ſich deſſen jedermann füglich bedienen, ſo dann das Käiſerl. Commiſſariat, als ob alle die zum Verkauff herbringende Bücher, nicht in Catalogum gebracht würden, ſich zu beſchwehren, nicht Urſach haben möge.

Ferners und vors Zweyte, ſollen auch alle obgemelte Tituli in ſich haben und begreiffen, den Nahmen und Zunahmen deß Verlegers; auch den Ort und Jahrzahl, wie und wann jedes Buch gedruckt worden, und in welcher Officin (dero Nahmen über die Thür zu ſchreiben, wie ohne dem alhier bräuchlich) daſſelbe allhier zu finden, wann anders der Buchhändler einen gewiſſen und beſtändigen Laden alhier hat; ingleichen den Nahmen des Authoris, ſo es geſchrieben, und das Format, ob es in folio, quart, octav, etc. getruckt ſeye; So dann ſoll ſolche designatio in duplo correct, und ohne bißhero gewöhnliche Schreibfehler, mundirt, einmal unter der Rubric jedes Buchs Facultät, das andermal nach Ordnung des Formats, und mit Unterſchrifft deß Buchhändlers oder Verkauffers Nahmen, zu Unſerer Canzeley gelieffert werden.

Zum dritten ſollen die Verleger dahin verbunden ſeyn, daß ſie wiſſentlich keine Pasquilliſche oder scandalose Scripta, abſonderlich in frembden Sprachen, dem Catalogo inseriren laſſen.

Damit nun niemand ſich mit der Unwiſſenheit, oder Ubereylung, hiernechſt entſchuldigen möge: So wollen Wir, daß dieſe Verordnung auff nechſt künfftige Herbſtmeß, ihren würcklichen Anfang gewinnen, und in ſolcher, wie auch jeden nachfolgenden Meſſen, ohnfehlbarlich observirt, und deroſelben nachgelebt werden ſoll. Darnach ſich die Buchdrucker, Buchführer und Buchhändler zu richten, und für Ungelegenheiten zu hüten wiſſen werden.

Conclusum in Senatu, Martis
den 23. Febr. 1686.

Beide Actenstücke sind von besonderem Interesse, einestheils, weil sie die zur Zeit obwaltenden Verhältnisse ziemlich klar erkennen lassen, anderentheils, weil sie (wenigstens meines Wissens) zum ersten Mal die Sorge um den Niedergang der Frankfurter Büchermessen und Andeutungen aus dem Kreise der Buchhändler, sie fernerhin nicht mehr beziehen zu wollen, hervortreten lassen. Auch der Bericht des kursächs. Ober-Consistoriums läßt ja schon erkennen, daß bereits nicht mehr die Titel sämmtlicher neuerschienenen Bücher zur Aufnahme in den Frankfurter Meßkatalog eingereicht wurden.

Die Vorstellungen des Frankfurter Raths werden der Sache nach wenig gefruchtet haben; die Politik des kaiserlichen Hofes ließ sich nicht darin beirren, auf dem einmal betretenen Wege fortzuschreiten und damit ein wichtiger Hebel zum Untergang der alten Frankfurter Herrlichkeit zu werden. Dieser Untergang selbst, der nicht mehr zu bestreitende Sieg der Leipziger Büchermesse ließen nicht mehr lange auf sich warten. Ihre Schilderung selbst aber liegt außerhalb des Rahmens dieser Beiträge.

Anmerkungen.

[1]) Reichsabschied zu Augsburg vom 19. Nov. 1530: §. 58 . . . Und wo einige Oberkeit, sie wäre wer sie wolle, hierinn lässig befunden würde, alsdann soll und mag Unser Kayserlicher Fiscal gegen derselben Oberkeit um die Straff procediren und fürfahren, welche Straff nach Gelegenheit jeder Oberkeit und derselben Fahrlässigkeit Unser Kayserlich Kammer-Gericht zu setzen und zu taxiren Macht haben soll. — Polizeiordnung vom 30. Juni 1548: Titel 34. § 3. Wo aber einige Oberkeit, wer die wäre oder wie sie Namen haben möcht, in Erkündigung solcher Ding, oder so es ihr angezeigt, darinnen fahrlässig handeln und nicht straffen würde: Alsdann soll Unser Kaiserl. Fiscal wider dieselbig auch den Tichter, Trucker oder die Buchführer und Verkäuffer auf gebührliche Straff procediren und handeln, welche Straff nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen Unser Kaiserl. Kammer-Gericht zu setzen und moderiren Macht und Befehl haben soll. (J. A. Collmann, Quellen Materialien u. Commentar des gemein deutschen Preßrechts. Berlin 1844. 8. S. 5. 8).

[2]) (Orth,) ausführliche Abhandlung von den berümten zwoen Reichsmessen so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. järlich gehalten werden. Frankf. a. M. 1765. 4. S. 502. — Sämmtliche hierin abgedruckten Actenstücke sind nach einer dem Verfasser eigenartigen Orthographie umgemodelt.

[3]) Hoffmann, G. D., von denen ältisten Kayserl. u. Landesherrl. Bücher-Druck- oder Verlag-Privilegien. o. O. 1777. 8. S. 57. 59.

[4]) Berner, A. F., Lehrbuch des Deutschen Preßrechts. Leipzig 1876. 8. S. 8.

[5]) Orth a. a. O. S. 505. 507.

[6]) . . . Verum, cum initium hujus artis in hac aurea nostra Moguntia . . . divinitus emerserit . . . justissime ejus artis decus a nobis defensabitur . . . omnibus et singulis ecclesiasticis et secularibus personis nostre ditioni subjectis, aut infra ejus terminos negotiantibus . . .

tenore praesentium stricte districte percipiendo mandamus, ne aliqua opera, cujuscunque scientie, artis vel notitie, e greco, latino, vel alio sermone, in vulgare germanicum tradncant, aut traducta quovis commutationis genere vel titulo distrahant, vel comparent, publice vel occulte, directe vel indirecte, nisi ante impressionem, et impressa ante distractionem per clarissimos honorabilesque, nobis dilectos . . . ad hoc deputatos, patenti testimonio, ad imprimendum vel distrahendum admissa: vel si in opido Frankfordie . . libri venales expositi, per honorabilem, devotum nobis dilectum loci Plebanum in Theologia Magistrum, ac unum vel duos Doctores et Licentiatos, per Consulatum dicti Opidi, annali stipendio conductos, visi et approbati fuerint . . . Als Strafe bei Zuwiderhandlungen wird ipso facto Excommunication, Confiscation der zum Verkauf gestellten Bücher und eine Buße von 100 Goldgulden angedroht. (V. F. de Guden, codex diplomaticus anecdotorum, res Moguntinas etc. illustrantium. Tom. IV. Francof. et Lips. 1758. 4. p. 470. 471. — J. Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. 1. Bd. Leipzig 1782. 8. S. 103—108.)

[7]) Guden l. c. Tom. IV. p. 589—591.

[8]) Waldau, G. E., vermischte Beyträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg. 2. Bd. Nürnberg 1787. 8. S. 359.

[9]) Orth a. a. O. S. 505. 504.

[10]) Ebend. S. 504: Sondern selbiges erst in obged. Jahre, weil der Rath wegen des damals alhie sehr stark gewesenen Buchhandels, mit dieser Obsorge sich alleine zu beladen Bedencken getragen und eine Adjunktion in Vorschlag gebracht, seinen Anfang genommen habe, der Rath jederzeit viele Ordnungen und Edicten wegen der Buchhändler und Druckereien ergehen lassen, und besonders darin, wie es mit den Famos- und Läster- oder anderen verbotenen Schriften zu halten, verfüget.

[11]) Orth a. a. O. S. 505.

[12]) Collmann a. a. O. S. 15.

[13]) Orth a. a. O. S. 506.

[14]) Diese Commission bestand aus einem Schöffen (Rathsgliede zweiter Bank) und einem Syndicus, welche „Censores und deputirte Herren über die Druckerei und Druckereisachen" genannt wurden. Nach dem Jahre 1660 gehörten die Angelegenheiten des Buchhandels und der Druckerei vor das geistliche Gericht und zwar vor drei besonders dazu verordnete Rathsglieder (zwei Schöffen und den ersten der zweiten Bank). Dieselben hießen „Verordnete zur Bücherinspection oder ad rem librariam". (Orth a. a. O. S. 721.)

[15]) Ebd. S. 505.

[16]) Es ist allerdings schon wiederholt publicirt (A. Fritsch, Abhandlung von denen Buchdruckern, Buchhändlern ꝛc. Regensburg 1750. 4. S. 9. 10. — St. Pütter, der Büchernachdruck. Göttingen 1774. 4. S. 178. 179. — J. A. Collmann a. a. O. S. 18. 19), sein Wiederabdruck ist aber an dieser Stelle für die Vollständigkeit der Actenrelation erforderlich. Der Abdruck erfolgt hier nach einem Exemplar des Originaldrucks in Placatformat, enthalten in dem Acten-Fascikel des K. Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Loc. 9991: Bücher Visitation so vff verordnung der Röm. Key. Mait. inn den Franckfurter Messen fürgenommen werden wollen, vnd wie sich die Buchführer dorüber beschweret. Anno 1608. 9, welchem Fascikel alle zunächstfolgenden Daten und Citate entnommen sind.

[17]) Nicht bei den Acten.

[18]) Es müssen also förmliche Censurgebühren wirklich bezahlt worden sein. (Vergl. später.)

[19]) Es erscheint fraglich, ob sie überhaupt erfolgte; ein Concept dazu ist nicht bei den Acten.

[20]) Sie ist den Acten abschriftlich beigefügt.

[21]) Das thatsächlich bereits sehr bemerklich hervortretende Sinken der Buchdruckertechnik zu diesen Zeiten hatte also schon die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen begonnen.

[22]) Hiermit brechen die betreffenden Acten im Dresdener Archive ab; es ist sonach zweifelhaft, aber immerhin wahrscheinlich, daß die Bestrebungen, das Mandat vom 15. März 1608 durchzuführen, vor der Hand eingestellt worden sind. Ein Actenfascikel des Leipziger Stadtarchivs, welches buchhändlerische Verhältnisse seit dem Jahre 1568 behandelte und vielleicht weiteres Material für die Geschichte dieser Episode geboten hätte, ist leider seit längerer Zeit unauffindbar.

[23]) Orth a. a. O. S. 502.

[24]) Ebd. S. 507. 505. Betreffs des Anschlagens kais. Edicte durch die Bücher-Commission sagt der Rath, es „wäre alsbald dagegen geredet worden", wobei es aber wohl geblieben sein dürfte.

[25]) Orth a. a. O. S. 507. „So wäre von solchen Büchern im 30jährigen Kriege nur eines und seit 1660 (Orth druckt, jedenfalls irrthümlich, 1600) noch ein Exemplar gefordert worden" (im 18. Jahrhundert schließlich drei). Zur Rechtfertigung dieser Abgabe wurde auf den Brauch in anderen Staaten verwiesen, zu ihrer Begründung von Juristen behauptet: „es sei diese kais. Gerechtsame vom Gerichte, welches die Kaiser in den Messen vor Alters gehabt und auf die Städte meist übertragen worden, übrig geblieben". (Orth a. a. O. S. 502.)

[26]) Es hat förmlich den Anschein, als habe der Rath Placate gegen den Vertrieb von Famosschriften in Vorrath drucken und in jeder Messe oder nach Bedürfniß anschlagen oder vertheilen lassen. Durch die Güte des Herrn Ludolph St. Goar in Frankfurt a. M. besitzt die Bibliothek des Börsenvereins folgendes undatirte Placat in einem Originaldruck:

Ob wol Wir der Rath dieser Statt in keinen zweiffel stellen, es werden sich die Buchtrucker, Buchführer, Brieffmaler, vnd ins gemein alle vnd jede, so wol vnsere Bürger, als auch Frembde, mit Büchern vnd Brieffen Hanthierende, nicht allein der Reichs Constitutionen vnd Abschieden, sondern auch vnserer darauff insonderheit zu vnterschiedlichen mahlen offentlich angeschlagener Edicten, Daß nemblich Niemandt einige Paßqnill, Famoß oder Schmähe schrifften, so von vnrühigen Leuthen andern zu Schimpff vnd Verkleinerung gerichtet vnd gedichtet werden, alhie in dieser Statt heimlich oder offentlich Feil haben, spargiren vnd verkauffen solle, ꝛc. zuerinnern, sich denselben aller seits gemeß zuverhalten, vnd vor Schaden zu hüten wissen: Jedoch, vnd weil vns eufferlichen anlanget, daß dergleichen verbottene Famoßschrifften vnd Bücher, (darinnen zum theil deß Heiligen Reichs höchst vnnd hochgeehrter, vorab der Euangelischen Ständen, Gliedern vnd dero zugewandten, auch sonsten ehrlicher Leuth nicht verschonet, sondern gantz höchstraffbarlichen vnd rühriger Scurrilischer massen, gedacht, vnd darüber die betrettene Diuulganten, Trucker, Buchführer, Verkauffer vnd andere Interessenten, billich zu wolverdienter straff, deß Heiligen Reichs Ordnung, vnd gemeinen Keyſ. Rechten gemeß gezogen werden sollen:) albereit heimlich vor diesem außgesprengt vnd verkaufft, vnd dann daß von solchen verbottenen, Paßquillen, Schmähe- vnd LästerCharten an jetzo widerumb vff der Bahn, vnd in dieser Meß publicirt, vnd vntergeschoben zu werden, im werck sein sollen: Haben wir nöthig erachtet, deßwegen von newen verordtnung zuthun. Vnd wöllen darauff alle frembde, deßgleichen auch vnsere Bürger, die Buchtrucker, Buchführer vnnd mit Büchern vnd Brieffen Handthierende, der obangeregten ReichsOrdnungen vnnd Abschieden hiemit zum vberfluß trewlich erinnert, den Vnsern aber ernstlich gebotten haben, denselben alles jhres Inhalts sich gemeß zuerzeigen, vnd in dieser Statt dergleichen Paßquillen vnnd Schmäheschrifften weder heimlich noch offentlich feil zuhaben, zu spargiren, vnd

zuverſchieben, ſondern ſich deſſen allerdings bey Verluſt der Exemplarien, vnnd vermeidung ferrner vnnachläſſiger ſtraff gäntzlichen zu mäſſigen vnnd zuenthalten. Darnach ſich ein jeder zurichten, vnd vor Schaden vnnd Straff zuhüten.

Dem Exemplar iſt als handſchriftlicher Nachtrag beigefügt:

Ferner ſollen hiermit alle und jede Buchhändler und Verleger erinnert ſein, daß Sie denen hiebevor ihnen inſinuirten Keyſerl. Beſelchen mit Lieferung der Exemplarien, nachkommen und ſolche dem Keyſerl. Commissario Herrn Johann Ludwigen von Hagen unweigerlich und ohne fernern Verzug einliefern laßen. Signatum Frankfurt d. 10. Septembris Ao. 1628.

Eine ſpätere derartige Verordnung vom 27. Januar 1657 lautet (Nötig u. nüzlich erachtete Anmerkungen über die ſogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 3. Fortſetzung. Frankf. a. M. 1751. 4. S. 959. 960):

Demnach Uns dem Rath dieſer ſtatt Franckfurt glaubwürdig vorgebracht worden, daß nicht allein deß heil. Reichs conſtitutionibus vnnd abſchieden, vnnd deme jüngſten zu Münſter vnd Oßnabrück getroffenen Friedensſchluß, ſodann vnſern darauf, inſonderheit zu vnterſchiedlichen mahlen vnnd letzthero den 11. April 1650 offentlich angeſchlagenen edicten, wie nicht wenigers Unſerer deputirten vielfältiger warnung vnnd verfügungen zuwider, von vnruhigen vnnd gewinnſüchtigen leuten, allerhand paßquillen, famos- oder ſchmäheſchrifften, auch andere verbottene nachdenckliche bücher vnnd ſachen, andern zum ſchimpff vnd verkleinerung, ja wol gar zu ſchmälerung obrigkeitlichen reſpects, vnd turbirung gemeiner ruhe, gedichtet, geſchrieben, heimblich getrucket, vnnd allhier in dieſer ſtatt ſpargirt vnnd feil gehalten werden: ſondern auch die buchführer vnnd händler den offtmals reiterirten Keiſerl. allergnädigſten beſelchen mit lieſſerung der ſchuldigen exemplarien, nicht allein nicht nachkommen, ſondern noch über das ſich gelüſten laſſen, auff einige bücher, als ob von der Röm. Keyſerl. Maj. vnſerm allergnädigſten Herrn, ſie über ſolche bücher ſonderbahre gnad vnnd privilegia erlangt hätten, da doch ſolches nicht geſchehen, ſetzen vnnd trucken zu laſſen, vnd darmit allerhöchſtgedachter Keyſerl. Maj. autorität vnnd macht zu mißbrauchen, ja wohl gar andere bücher, ſo von Ihrer Keyſerl. Maj. ſonderlich privilegirt ſeyn, höchſtſtraffbarlich nachzutrucken, vnd ſolche nachgetruckte exemplaria in hieſige meſſen zubringen vnd zu diſtrahiren; Als haben wir nöthig erachtet, hierinnen gebührliches einſehen zu haben, vnd mit dieſem offentlichen anſchlag ein vnd andere verordnung zu thun, damit niemand unwiſſenheit vnd andere vergebliche entſchuldigungen hiernechſt anziehen möge, vnd wollen darauff alle frembde, deßgleichen auch vnſere bürger, die buchtruckere, buchführer, vnd mit büchern vnd brieffen handthierende, der obangeregten Reichsordnungen, und Münſteriſchen Friedensſchluſſes, auch gemelter vnſerer offterhohlten Edicten, hiermit nochmals, vnd zum vberfluß treulich erinnert, vnd insgemein ernſtlichen gebotten haben, denſelben alles innhalts ſich gemäß zu erzeigen, vnd in dieſer ſtatt dergleichen verbottene vnd nachtheilige ſchrifften weder zu trucken, noch heim- oder offentlich feil zu haben, zu ſpargiren vnd einzuſchleiffen, ingleichen auf die bücher, einig Keyſerlich privilegium, wann ſie daſſelbe nicht bereits würcklich in händen haben, nicht ſetzen oder trucken, zumal aber auch die von Ihrer Keiſerl. Maj. privilegirten bücher weder in alhieſiger ſtatt nachtrucken zu laſſen, noch auch ſolche anderer orthen nachgetruckte exemplaria in hieſige meſſen zu bringen vnd zu diſtrahiren, ſondern ſich deſſen allen gäntzlich zu müßigen vnnd zu enthalten, dagegen den reiterirten allergnädigſten Keyſerlichen beſelchen mit ohngeſäumbter lieſſerung der ſchuldigen exemplarien allergehorſambſte folge zu leiſten, vnd ſolche dem Keyſerl. Herrn Commiſſario vnweigerlich einzuhändigen, alles vnnd jedes reſpective bey verluſt der exemplarien, vnnd vermeidung der in den Keyſerl. privilegiis vnnd beſelchen angeſetzten auch anderer hohen und nach befindung, leibesſtraff. Darnach ſich ein jeder zu richten, vnd ſich vor ſonſten ohnausbleiblichem ſchaden vnnd ſtraff zu hüten wiſſen wird.

[27]) Aus meinen Actenmittheilungen im 1. Stück des Archivs (Ein Reformversuch vom Jahre 1668) dürfte wohl zu folgern sein, daß diese Taxe zu keiner, jedenfalls zu keiner dauernden Geltung gekommen ist. Dieses Edict scheint durch „Beschwerden gegen die Buchhändler, daß sie die Bücher zu theuer verkauseten, dieser aber gegen die Juden" hervorgerufen worden zu sein und meint der Rath, daß die Abhülfe dieser Beschwerden doch eigentlich unter die Competenz der ordentlichen Obrigkeit, also unter die seinige gehöre. (Orth a. a. O. S. 507.) Die Klage wegen des Buchhandels der Juden wurde vom Rathe erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts geschlichtet: „Endlich hatten auch die juden des buchhandels sich angemast und solchen stark getrieben, welches aber die kristlichen buchfürer und händler niemals gestatten wollen und als daher diese 1688 und 1695 gegen iene, bei Rate, sich deswegen beschwereten und sie bei den gemachten guten ordnungen und ratschlüssen zu handhaben, denen zu solge den juden den buchhandel völlig zu unersagen und ihnen eine kurze zeit anzusezen, binnen welcher sie ihre hinter sich gebrachten bücher weggeben könten, begereten: so wurde den juden befolen, keine bücher mer an sich zu bringen und ihre auser der gasse habenden büchergewölber schliesen zu lassen, iedoch daß sie ihre bücher, so viel sie davon zu verkaufen nötig, in die gasse transferirten, wovon aber die juden appellirt haben sollen. Sonst wird, in meszeiten, keine büchervergantung verstattet. (Orth a. a. O. S. 508.)

[28]) In einer Beschwerdeschrift vom 6. Dec. 1669 sagen die Evangelischen Reichsstände: „Es werden unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen auch Committenten und Oberen, schon von etlichen Franckfurter Messen her, glaubwürdig benachrichtiget, wie Euer Kayserl. Majestät jetzt bestellter Bücher-Commissarius, Georg Friderich Sperling, sich unternehme, nicht allein inn- und ausländischen Buchführern unter allerhand Praetext zu zu setzen, sondern auch die bey offener Meß-Zeit, wie bräuchlich, angeschlagene Titul Evangelischer, zumal Polemischer Schrifften, von den Buchläden eigenen Gewalts, ohne ferners Ersehen, abzureissen, unterschiedene auch wohl vor 50. und mehr Jahren herauskommene- ohne Hinderung geführte- vor kurtzen aber wieder aufgelegte Bücher zu confisciren, und weiter feil zu haben, bey hoher Straf zu verbiethen". (E. Ch. W. v. Schauroth, vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben u. anderer übrigen Verhandlungen des Hochpreißl. Corporis Evangelicorum. 1. Thl. Regenspurg 1751. Fol. S. 138.)

[29]) In der Herbstmesse 1678 hatte der Frankfurter Rath die Vorräthe einer bei Joh. Wiedenfeld's Erben in Cöln anonym erschienenen Schrift: „Ephemerides oder kurtze Jahr- und Tag-Geschichten des Lutherischen ersten Evangelii" wegen der darin gegen die Evangelische Kirche enthaltenen groben Schmähungen confisciren und 300 Exemplare auf dem Römer in Verwahrsam nehmen lassen. Sperling hatte für den Verleger in Wien intercedirt und um so leichter ein vom 6. März 1679 datirtes Rescript an den Frankfurter Rath, das die Wiederherausgabe der confiscirten Exemplare und die Unterlassung selbständiger Beschlagnahmen anbefahl, erlangt, als er seine Intercession zweckentsprechend mit Beschwerden über den angeblich unbeanstandeten Vertrieb anderer „scandaloser" Bücher gewürzt hatte. Die Evangelischen Stände nahmen sich auf Ansuchen des Frankfurter Raths unter dem 22. April 1679 des letzteren an und beantragten auf Grund der Reichs-Constitutionen ein energisches Vorgehen des kais. Fiscals gegen Joh. Wiedenfeld's Erben; es wird verlangt, daß denselben, neben empfindlicher Strafe, der Betrieb des Buchhandels und der Buchdruckerei untersagt werde, zumal es verlaute, daß ein Neudruck des betreffenden Buches beabsichtigt werde. (Schauroth a. a. O. 1. Thl. S. 139—144.)

[30]) In der Beschwerdeschrift heißt es, daß es „eine sehr weit aussehende unleidentliche Beschwerlichkeit nach sich ziehen dörffte, wann [illegible] Bücher-Inspection allein von etwa unzeitigen Affecten und Priv[illegible]er

eines Bücher Commissarii dependiren müßte, auch solchen Falls, da gleichwohl unter Catholischen und Evangelischen über gewisse ins Religions-Wesen lauffenden Angelegenheiten, will cognosciret und erkannt werden, unsern hohen Herren Pripipalen auch Committenten und Obern nicht zu verdencken noch zu versagen seyn würde, wann Sie gebührend ansuchten und darauf beständen, daß, nach ausdrücklicher Disposition des Instrumenti Pacis, bey Bestellung dergleichen Aemter die Religions-Parität hinführo möchte conserviret- und dardurch dem höchst-beschwehrlichen Mißtrauen und Partheylichkeit möglichst vorgekommen werden". (Schauroth a. a. O. 1. Thl. S. 138. 139.)

[31]) Orth a. a. O. S. 506. — Die Evangelischen Reichsstände bitten bei Gelegenheit der Wiedenfeld'schen Angelegenheit: „auch an Ew. Kayf. Maj. Bücher-Commissarium zu Franckfurt ernstlich zu rescribiren, daß er weder die Stadt Franckfurt, noch einigen Reichs-Stand und Obrigkeit an Vollziehung dessen, was ihr jure Status et territoriali gebühret, und die Reichs-Constitutionen, wie auch Policey-Ordnung wegen dergleichen Confiscirung erfordern, nicht hindern, sondern vielmehr der Reichs-Ständen ihre disfalls habende jura unangefochten lassen solle". (Schauroth a. a. O. 1. Thl. S. 142.)

[32]) Als Beispiel möge nachstehender Acten-Extract aus dem Rubrum: Kaiserl. Bücher-Commissariat betr. in dem Fascikel des Haupt-St.-Arch. in Dresden: Derer Bücher Druckung, Nachdruckung u. Taxe belangend 1568—1710 (Loc. 9991) dienen:

Kaiser Leopold I. beschwert sich, d. d. Linz 13. Febr. 1681, darüber, daß namentlich zu Leipzig mancherlei gefährliche und Famosschriften gedruckt und divulgirt worden seien; verlangt daß dagegen an die Buchdrucker, Buchführer, Briefmaler ꝛc. Verfügung ergehe und bei Zuwiderhandlung die Uebertreter der Verordnung sofort in Haft genommen, das Factum ihm aber zu eigener kaiserl. Verordnung ungesäumt gemeldet werde. (Bl. 53.)

Kurfürst Johann Georg III. rescribirt 3/13. März 1681 an das Ober-Consistorium, Nachforschungen anstellen zu lassen und zu eigener fernerer Resolution Bericht zu erstatten, außerdem den Buchhändlern ꝛc. Beachtung der Reichs-Constitutionen, sowie den Censoren Achtsamkeit einzuschärfen, damit nichts ohne Censur erschiene (Bl. 49) und bedauert es in einem Schreiben vom gleichen Datum an den Kaiser, wenn wirklich etwas vorgefallen sei, gleichzeitig die event. verlangte Anzeige zusagend. (Bl. 50.)

Auszug aus dem Protocoll der Reichstagssitzung: Lunae 14. Aprilij 1681. (Bl. 54.)

Fiscalis contra Beouff in puncto scripti famosi, sive Friderich Casimir Graff zu Hanaw in literis ad Imperatorem de dato 3. et prsto. 31 Martij, erstattet seinen allerunterthänigsten bericht ad rescriptum Caesareum de 20. Januarij nuperi.

In eadem Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen in literis ad Imperatorem de dato 13. dicti mensis Martij et prsto. 1. hujus exhibitis per Jonam Schrimpffen, berichten ad rescriptum Caesareum de 13. Februarij nuperi, wie daß Sie zu dessen gehorsf. folge behörige Verordnung thun lassen.

In eadem Burgermeister und Rath der Statt Franckfurth in literis ad Imperatorem de dato 12. Martij et prsto. 1. hujus exhibitis per Tobiam Sebastianum Praun respondent ad rescriptum Caesareum de 13. Februarij nuperi, wie nemblich sie zu dessen allergehorsf. folge, daß bey dergleichen in Vorjahrn sich ereigneten excessen verfaßtes Edictum, nach Außweiß beygeschlossenen exemplaris hetten renoviren, umbtrucken, öffentlich anschlagen, und in die Buchläden und truckereyen distribuiren, auch selbige zu fleissiger obacht desselben alles ernsts erinnern und anmahnen lassen.

In eadem Meister und Rath der Statt Straßburg in literis de dato 18. Martij et prsto. 9. hujus, respondendo ad praefatum rescriptum de 13. Februarij nuperi bitten aller unterthänigst ihme specialia endecken zu

laſſen, alßdan mit eiffrigſter inquisition ſortgefahren, und die Verbrechere zu gebührender empfindlicher ſtraff angegeben und carcerirt werden ſollen.

1° Communicetur Fiscali.

2do Ponantur des H. Churfürſten zu Sachſen, wie auch der Stätt Franckfurth und Straßburg einkommen bericht ad acta.

Frantz Martin Meßhenger.

Die in der Frankfurter Erklärung erwähnten Mandate (vom 5. Febr. 1678 und 3. März 1681) befinden ſich in Originaldrucken in den Sammlungen des Börſenvereins, ebenfalls durch die Güte des Herrn Ludolph St. Goar. Es ſind kleine Placate, zum Anſchlagen beſtimmt. In dem erſten iſt die ſpecielle Betonung der gegen die evangeliſche Conſeſſion gerichteten Pasquille ꝛc. beachtenswerth, gleichſam eine zarte Oppoſition gegen die Einſeitigkeit im Verhalten der kaiſ. Bücher-Commiſſion.

[33]) Haupt-Staats-Arch. Dresden. Loc. 9991. Bl. 62.

[34]) Ebenda Bl. 61. — Der Frankfurter Rath hatte gerade eine ernſte Differenz mit der kaiſ. Bücher-Commiſſion. Schon unter dem 19. Oct. 1685 berichtet der kurſächſ. Abgeſandte zum Regensburger Reichstag, Otto Heinrich von Frieſen, daß ihm der Frankfurter Deputirte Brieſſchaften mitgetheilt habe, „wegen eines reformirten Authoris, Jo. Zwingeri buch: De Festo Corporis Christi, ſo von dem Keyſerl. Bücher Fiscal, wegen unterſchiedenen harten Reden, pro confiscabel angeſprochen, von dem franckfurtiſchen Magistratu aber, weiln Er alle Anzüglichkeiten nur relative anführte, und in denen Römiſch-Catholiſchen Büchern, die Lutheriſche Religion, nach der letzten Beylage, noch hefftiger angegriffen würde, zuverkauffen frey gelaßen worden". (Actis cit. Bl. 55.) Kaiſer Leopold faßte jedoch, dem Geiſte des inzwiſchen erlaſſenen neuen Mandates entſprechend, die Angelegenheit ziemlich ernſt auf. Unter dem 28. Nov. 1685 erging ein Mahnſchreiben an den Frankfurter Rath (Actis cit. Bl. 56) wegen dieſer reformirten Streitſchrift. Der Dechant zu U. L. Fr. in Frankfurt a. M., Dr. Vollmar, habe das Buch wegen vielfacher Calumnien für confiscabel befunden und den Rath um Hülfsvollſtreckung angegangen. Dieſer habe es aber „durch den Scheffen Rath dem verlegenden Buchführer als ein gutes verkauffliches Buch, unwißend ſeiner des Bücher Commissarii zu fernern Verſchleiß wieder hinaus geben laßen", der Kaiſer dagegen es „ehender des Feuers als des Leſens würdig" befunden. Der Rath ſolle ſich daher binnen zwei Monaten verantworten, mittlerweile den Vertrieb auch nicht geſtatten „und wenn hinfüro mehrberührter unſer Bücher-Commissarius ein oder ander Buch, wieder eure Meinung für confiscabel halten ſolte, Ihr ſolchen falls die Sache zu unſerer gndſtn. Entſcheidung anhero an unſeren ReichshoffRath unterthgſt. berichten und inmittelſt ſolche Bücher, bis zu den Austrag in ſicherer Verwahr aufbehalten... ſollet".

[35]) Ebenda Bl. 57—59.

[36]) Ebenda Bl. 63—67.

[37]) Ebenda Bl. 60.

[38]) Ebenda Bl. 64—66. Die in dem Bericht erwähnten Anlagen A und B befinden ſich nicht bei den Acten.

[39]) Schauroth a. a. O. 1. Thl. S. 144—147. Orth a. a. O. S. 502. Der bei den citirten Dresdener Acten Bl. 68. 69 im Concept befindliche Entwurf ſcheint nicht ausgefertigt worden zu ſein.

[40]) Nach gleichzeitigen Abſchriften (8 S. in Fol.), früher im Beſitz des Dr. Sal. Hirzel in Leipzig. Von der zweiten Piece iſt in jüngſter Zeit ein Exemplar des Originaldrucks in die Sammlungen des Börſenvereins gelangt. (Geſchenk des Herrn Ludolph St. Goar.)

Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preß-Verhältnisse unter dem Minister Wöllner.

Mitgetheilt von

Friedrich Kapp.

(Erste Abtheilung: 1788—1793.)

Die Regierung König Friedrich Wilhelm's II. von Preußen hat durch ihre zerfahrene Politik nach Außen wie durch ihre Unterdrückungs-Versuche und Verfolgungen des geistigen Lebens im Innern eine traurige Berühmtheit erlangt. Unter letzteren steht das bekannte Religonsedict vom 9. Juli 1788 oben an. Sein Urheber Wöllner, ein frömmelnder Heuchler (1732—1800), früher Landprediger, dann Landwirth, später Kammerrath des Prinzen Heinrich und bald durch geheime Gesellschaften mit mächtigen Freunden verbunden, wurde am 3. Juli 1788 an Stelle des verdienten und aufgeklärten Ministers v. Zedlitz zum Justizminister, sowie zum Chef des geistlichen Departements in allen evangelisch-lutherischen Kirchen-, Schulen- und Stiftssachen ernannt. Bereits sechs Tage nach seinem Amtsantritt veröffentlichte er das Religionsedict als das Manifest des neuen Regierungssystems, als die offene Kriegserklärung gegen die Friedericianische Aufklärung. Es führte sich mit der Behauptung ein, den Alten Kirchenglauben in seiner ursprünglichen Reinheit und Echtheit gegen die zerstörenden Angriffe der Wissenschaft, gegen den Rationalismus der „Neologen" schützen und „dem Unglauben wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten Einhalt thun" zu wollen. Trotz seiner einschmeichelnden und vielfach selbst milden Worte griff es aber, sobald es eingeführt war, mit roher Faust in die geistige Freiheit der Einzelnen, ja ganzer Gemeinden ein und richtete, ohne sein Endziel zu erreichen, unsägliche Verwirrung

und vielfaches Unheil an. Natürlich erregte es eine große Bestürzung der Gemüther im Lande und eine noch größere Aufmerksamkeit in Deutschland, welches seit langer Zeit gewohnt war, in Preußen seinen geistigen Vorkämpfer zu verehren; ja es fand nicht einmal durchgängig den Beifall derer, welche zwar ihrem Glauben darin gehuldigt sahen, jedoch nicht die weltliche Macht zur Richterin über ihre Gewissen erhoben wissen wollten. So entbrannte denn auf allen Seiten der Kampf gegen diesen Glaubenszwang, der nur zu bald dem mächtigen Minister und seinen Kreaturen sehr unbequem wurde. Da sie die täglich sich häufenden Angriffe nicht durch Vernunftgründe zurückweisen konnten, so blieb ihnen nichts übrig, als zu noch schärferen Zwangsmaßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, und so erließen sie denn am 19. December 1788 das Censur-Edict, welches sich in der Folge übrigens auch nicht als stark genug erwies, den in allen Provinzen erwachten Widerstand gegen die planmäßige geistige Knechtung zu unterdrücken.

Wöllner suchte jetzt nach neuen, vom Gesetz nicht vorgesehenen Gehülfen, die ihm zur Ausführung seines Werkes besonders tauglich erschienen, und fand sie in den Geistlichen, welche er am 14. Mai 1791 als „geistliche Immediat-Examinations-Commission" zu einem neuen Glaubenstribunal erhob. Da der König alle ihm von seinem Minister vorgelegten Verfügungen meist ungelesen unterschrieb, so bestimmte Wöllner mit königlicher Genehmigung, daß diese neue Behörde unter seiner Aufsicht alle speciellen Angelegenheiten in lutherischen Religionssachen bearbeitete und entschied, daß sie die Prüfung der Candidaten und Prediger übernahm, sowie auch die Ordinationen verrichtete, und daß endlich auch die Provinzial-Consistorien dieser Commission als ihrer vorgesetzten Behörde ihre Berichte zu erstatten hatten. Ihre eifrigsten und bekanntesten Mitglieder waren der von Breslau berufene Prediger Hermes, der in einer Schrift vorausgesagt hatte, daß das Reich Gottes bald wiederkehren und die Neuerer verstummen machen würde, sowie der Geh. Rath Hillmer, der Heißsporn der Partei, welcher durch seinen Antheil an geheimen Gesellschaften dem Könige schon vor seiner Thronbesteigung werth geworden war und in seinem Obscuranteneifer sogar oft noch von Wöllner gedämpft werden mußte. Hillmer übte aber in der Folge deshalb die verderblichste Thätigkeit aus, weil er zugleich die Censur der Bücher zu besorgen

hatte und mit der feinen Naſe eines Großinquiſitors jede ihm anſtößige Schrift aufſtöberte. Die beiden anderen Mitglieder der Commiſſion, die Ober-Conſiſtorialräthe Woltersdorf und Silberſchlag waren zwar ſehr ſtrenggläubige, aber gutmüthige Männer, die ihr Amt wie jedes andere Geſchäft beſorgten und ſich höchſtens von ihren beiden zuerſt genannten Collegen zur Unterſchrift von Gewalt- und Zwangs-Maßregeln beſtimmen ließen.

Faſt zehn Jahre dauerte dieſer Wöllner'ſche Unfug. Erſt Friedrich Wilhelm III. hob 27. December 1797 unmittelbar nach ſeiner Thronbeſteigung die Examinations-Commiſſion auf und gab 11. März 1798 Wöllner ſeinen Abſchied. Die betreffende Königliche Cabinetsordre enthält zugleich die beſte Kritik des Religionsedicts, indem ſie erklärt, daß es vor ſeiner Einführung mehr Religion und weniger Heuchler im Lande gegeben und daß das geiſtliche Departement vor Wöllner's Zeit bei Inländern und Ausländern in größter Achtung geſtanden habe.

Der Aufgabe des „Archiv's" entſprechend, laſſen die nachſtehenden aktenmäßigen Mittheilungen den Feldzug Wöllner's gegen die religiöſe Aufklärung bei Seite liegen und beſchränken ſich auf die Gewaltmaßregeln, welche er mit ſeinen Werkzeugen gegen die Preſſe und den Buchhandel ergriff. Indem er der Darſtellung dieſer Vorgänge folgt, möge ſich aber der Leſer ſtets vergegenwärtigen, daß gleichzeitig mit ihnen und neben ihnen eine ebenſo kleinliche und herausfordernde Knechtung der kirchlichen Ueberzeugungen der größten Mehrheit des Volkes verſucht und auch theilweiſe durchgeſetzt wurde. Während alſo Wöllner und ſeine Helfershelfer keine theologiſche Schrift duldeten, welche nicht mit den ſymboliſchen Büchern der Proteſtanten und Katholiken übereinſtimmte, während ſie in ihrer neuen Prüfungsordnung ausſchließlich den Maßſtab der Rechtgläubigkeit an die Kandidaten des Predigtamts legten, während ſie — ein neues Glaubensgericht — ſcharf auf Geiſtliche und Lehrer paßten und durch einen allgemeinen Landeskatechismus den Glauben ſelbſt für die entlegenſte Dorfſchule zu regeln ſuchten, kurz während ein Schritt den andern an Schärfe überbot, um die „Feinde der Religion und des Staates" zu vernichten, ganz zu der nämlichen Zeit ſuchten Wöllner, Hillmer und Hermes mit derſelben unermüdlichen Rückſichtsloſigkeit Handhaben zu gewinnen, um jeden freien Gedanken auch in der Literatur zu unterdrücken und jede unab-

hängige Aeußerung zum Schweigen zu bringen. Der unbedingten Zuſtimmung des ſchwachen Königs im Voraus ſicher, erweiterten ſie Schritt vor Schritt vorwärts ſchreitend planmäßig ihre Herrſchaft, und drangen ſchließlich mit der Behauptung durch, daß jede wiſſenſchaftliche, namentlich philoſophiſche und geſchichtliche Schrift, weil ſie mehr oder minder in das theologiſche Gebiet hinübergreife, auch der geiſtlichen Cenſur unterworfen werden müſſe. Ja ſogar für die politiſchen Blätter ſuchten ſie die letztere an ſich zu reißen, da in den Zeitungen gelegentlich auch kirchliche oder religiöſe Fragen beſprochen würden. Hillmer war ſeiner Sache ſo gewiß, daß er gewöhnlich ſogar ſeine anmaßenden Reſcripte im Namen Wöllner's entwarf und erſt, nachdem dieſer ſie genehmigt, ihnen die vom König zu unterſchreibende Cabinetsordre folgen ließ, welche ihnen doch hätte vorausgehen ſollen. Nur in außergewöhnlichen Fällen ſetzte er ſich vorher in den Beſitz einer Cabinetsordre, namentlich, wenn es galt durch einen königlichen Machtſpruch geiſtliche Urtheile zu caſſiren oder gar gewiſſenhaften Richtern, ja ſelbſt hochverdienten Miniſtern, wie z. B. dem Großkanzler v. Carmer, Verweiſe zu ertheilen.

Die nachfolgenden, mit einer einzigen Ausnahme, bisher noch nicht gedruckten Aktenſtücke enthüllen den eigentlichen Charakter des Wöllner'ſchen Regiments und gewähren durch ihre reichen Einzelheiten einen tiefern Einblick in das ſchnöde Treiben jener Tage. Das theils vorſichtige, theils täppiſche Vorgehen des Meiſters und ſeiner Geſellen lehrt recht handgreiflich, wie ohnmächtig einer tiefen nationalen geiſtigen Strömung gegenüber — ſtanden wir doch damals in der höchſten Blüthe unſerer Literatur! — der polizeiliche Zwang, ja ſelbſt die Machtfülle der ſtaatlichen Gewalt bleibt und bleiben muß. Vergebens verdrängt eine ſtrenge Maßregel die andere, vergebens ſucht eine größere Willkür die kleinere zu überbieten, vergebens wagt ſich Hillmer an die populären Männer und Schriften, wie Schulz und Nicolai, vergebens an wiſſenſchaftliche Größen, wie Kant und die Jenaiſche Literaturzeitung, vergebens ſucht er den Buchhandel lahm zu legen. Selbſt wo er ſich am Ziele wähnt, weicht der Boden unter ſeinen Füßen. Ja, der tolle Spuk dieſes Wöllner'ſchen Zwiſchenſpiels ſcheitert zuletzt noch an den ſittlichen Stützen des Staates, an dem gewiſſenhaften und pflichttreuen preußiſchen Beamtenſtande, vor Allem an ſeinen unabhängigen glorreichen

Richtern, an denſelben Mächten, welche ſich trotz königlicher Ungnade als die berufenen Schutzwehren von Volk und Staat bewährten.

Das Religionsedict war kaum veröffentlicht, als eine Menge von Schriften erſchien, welche es beleuchteten. Eine der erſten derſelben, die vom Prediger Riem verfaßten Fragen über Aufklärung, paſſirte die Cenſur des ordnungsmäßig für ſie beſtellten Kriegsraths Schlüter, fand reißenden Abſatz und erlebte in wenigen Wochen wiederholte Auflagen. Schlüter erregte wegen dieſer Wöllner übelangebracht erſcheinenden Milde deſſen beſonderen Zorn und wurde auf deſſen Veranlaſſung durch königliche, von Wöllner verfaßte Cabinetsordre bereits am 22. September 1788 zur fiskaliſchen Unterſuchung gezogen.

I.

Schlüter an den König.

Berlin, 4. October 1788.

In Folge eines unterm 22. September c. an den Geheimen Rath und General Fiscal von Anieres erlaßenen allergnädigſten Reſcripts, worin demſelben aufgetragen worden, ſowohl den Verfaſſer des ihm zugefertigten Manuſkripts über Aufklärung, als den anmaßlichen Censorem derſelben zu erforſchen und beide, wegen des begangenen Unfugs zur Rede zu ſtellen, weil ſie von den Schriften, ſo direkte gegen das Religions-Edikt vom 9. Juli c. gerichtet zu ſein ſcheinen, diejenige ſei, ſo Ew. K. M. gerechtes Mißfallen erreget habe; bin ich von demſelben Citiret worden, um in dem am 3. d. M. angeſetzten Termin mich deshalb zu vernehmen. Dieſer Vorfall, der erſte in der Art in der Preußiſchen Monarchie, daß ein Cenſor Fiſkaliſch ſoll behandelt werden, weil er vermeintlich in der Verwaltung des Cenſur Amts etwas verſehen, und zu gelinde geweſen, hat mit Recht mir ſehr empfindlich ſein müßen, da ich vielmehr erwartet habe, daß von E. K. M. geſammten hohen Staats-Miniſterio als eigentlichen Richter in Cenſur Amts Sachen, und zu deſſen Reſſort ſolche gehören, meine Verantwortung immediate würde verlangt worden ſein, bevor die Sache ſogleich fiſkaliſch gemacht werden wollen. Jedoch habe deſſen ohngeachtet, aus ſchuldiger Befolgung aller unter E. K. M. Großkanzlers Namen ausgefertigten Befehle, mich geſtern geſtellet, um die Beſchuldigungen des Unfugs, welche ich begangen haben ſoll, zu vernehmen. Dieſe beſtunden darin, daß ich:

1) als hiſtoriſcher Cenſor mich angemaßet, die Schrift qu. ſo doch theologiſch zu ſein ſcheine zu cenſiren,

2) die Schrift über Aufklärung überhaupt paſſiren laſſen, und
3) eine Menge von ihm mit Bleiſtift bemerkten und ſogar als aufrühreriſch angegebene Stellen, indem ſie gegen das Edikt qu. zu ſein ſcheinen, hätte ſtehen laſſen.

Um die erſte Beſchuldigung einer angemaßten Cenſur von mir abzulehnen, darf nur meine Beſtallung vom 1. Mai 1775 und der 6. Artikul des zu meiner Inſtruktion zugleich mitgetheilten Cenſur-Reglements vom 1. Juni 1772 nachgeſehen werden, worin mit deutlichen Worten ſtehet, daß die Cenſur aller kleinen Schriften, Carmina, Wochenſchriften, gelehrten Zeitungen, imgleichen aller oeconomiſchen Schriften, ferner alle anderen kleinen Schriften, welche in der hieſigen Reſidenz gedruckt werden, von dem hiſtoriſchen Cenſor geſchehen müße.

Da die Schrift qu. faſt mehr politiſche Betrachtungen enthält, und ſehr vermiſchten Inhalts iſt, ſo iſt wohl nicht zweifelhaft, daß ſie zu meiner Cenſur gehört habe. Es iſt gewiß kein Vergnügen, alle dergleichen Blätter und Piecen zu leſen, welche größtentheils ſehr unerheblich, wobei man aber bei der Cenſur doch mehr der Beurtheilung, als bei größern Büchern ausgeſetzt iſt. Ich werde mich alſo gewis nicht dazu drängen, ſondern blos die Erwägung, daß es das aufgetragene Amt erheiſche, kann mich bewegen, das damit verknüpfte Unangenehme, des täglichen Anlaufs, der Zerſtreuung und des Ekels bei der Lektüre elender Schriften zu überwinden.

Was den zweyten Punkt betrift: das Manuſkript über Aufklärung überhaupt und gleich zurück zu weiſen, weil etwa die Wörter Aufklärung und ſimboliſche Bücher darin vorkommen; dazu glaube ich nicht befugt zu ſein, da eine jede ernſthafte Unterſuchung der Wahrheit in dem Cenſur-Reglement erlaubt wird; das Manuſkript auch, meines Erachtens, nichts enthält, was wider die allgemeinen Grundſätze der Religion, oder moraliſchen und bürgerlichen Ordnung läuft, zumal ich beſonders nach dem Reſkript vom 21. Oktober 1779 in Cranzens Cenſur Freiheit auf meine Anfrage und Bitte um nähere Beſtimmung und genauere Norm, wornach ich mich künftig in Beurtheilung deſſen, was denn nunmehr eigentlich als gegen die Religion und Sitten ſtreitend, ſolte geachtet werden, da die angeführten Cranzſche Schriften, welche ich als dagegen ſtreitend, bei der Cenſur zu approbiren Bedenken getragen, nicht als ſolche von E. K. M. erachtet wurden, ausdrücklich angewieſen worden bin, den an ſich unangenehmen Zwang der Cenſur den Verfaſſern ſo leicht als möglich zu machen. Wollte man überhaupt den hieſigen Buchhändlern Hinderniſſe in den Weg legen, über intereſſante Materien, welche zu gewiſſen Zeiten zum allgemeinen Geſpräch dienen, Bücher zu drucken, von welchen ſie einen guten Abſatz zu hoffen haben; ſo würde der Staat denſelben eine Nahrungsquelle verſtopfen und zum Schaden des Landes den Gewinn davon den

Ausländern und Nachbarn zuweiſen, welche ſolchen Anlaß gewiß ſich zu Nutze machen werden.

Was endlich die dritte Beſchuldigung anlangt, daß viele darin bemerkte Stellen anſtößig, ja einige gar als aufrühreriſch zu betrachten wären, da ſie gegen das Religions-Edikt vom 9. Juli c. gerichtet zu ſein ſcheinen; ſo läßt ſich gar nicht denken, daß ich die Abſicht gehabt habe, etwas dergleichen ſchädliches zu approbiren, da ich andere Schriften, welche expreſſ dagegen geſchrieben, abgewieſen habe. Schein und Weſen ſind ſehr verſchieden. Des Edikts qu. iſt nicht mit einem Worte gedacht; die ſo gefährlich gehaltene Schrift iſt nicht alſo direkte gegen daſſelbe gerichtet. Pag. 62 des 2. Fragments wird der Preuſſiſche Staat ſammt ſeinen aufgeklärten Miniſtern namentlich von dem, was der Verfaſſer ſagt, ausgenommen. Ueberhaupt beruhet alles auf willkührlicher Auslegung; niemand hat dazu ein Recht, als der Verfaſſer. Durch Conſequenzen kann man vielleicht den Verfaſſer zum Aufrührer machen; ſo wie D. Joachim Lange ehemals Wolfen zum Atheiſten machen wollte. Was kann der Verfaſſer, oder Cenſor, dafür, wenn ſich jemand da getroffen zu ſein glaubt, wo er nicht gemeint iſt. Wenn bei Schriften alles nach aller Strenge beurtheilt werden ſollte, ſo würde ſchwerlich ein Buch ſich finden, in welchem nicht dieſer oder jener, nach ſeinem ſchwachen Verſtande und verſchiedenen Einſichten, oder malitieuſen Abſichten jemand zu ſchaden, etwas anſtößiges finden könnte. Gewiß, ein Cenſor wäre übel daran, wenn ihm ſolches als ein Verbrechen angerechnet werden wollte, und er deshalb gleich in fiskaliſche Unterſuchung verfallen ſollte.

Ich hoffe demnach Ew. — werden bei dieſem Vorfalle mir keinen Unfug zur Laſt legen und eine Ungnade auf mich werfen, ſondern vielmehr alles weitere fiskaliſche Verfahren gegen mich ſiſtiren und aufzuheben geruhen.

II.

Großkanzler v. Carmer an den Kriegsrath u. Geh. Archivar Schlüter.

Berlin, 12. October 1788.

S. K. M. in Preußen Unſer ꝛc. laßen dem Kriegs-Rath und Geheimen Archivario Schlüter auf ſeine Vorſtellung vom 4. huj. hierdurch zu erkennen geben, daß da nach dem Art. VI. des Reglements vom 1. Juni 1772 nur ſolche kleine Schriften, die ihrem Inhalte nach zu keiner der übrigen Arten von Cenſuren gehörig ſind, dem hiſtoriſchen Cenſor beigelegt werden; das Manuſkript über die Aufklärung aber ganz offenbahr zu den Schriften wenn auch nicht theologiſchen, ſo doch philoſophiſchen Innhalts zu rechnen iſt, der Supplik. allerdings die Gränzen ſeines Officii überſchritten habe, wenn er dieſem Manuſkript die Approbation zum Druck zu ertheilen ſich angemaßt.

Ebenso hätte der Innhalt dieser gar nicht im Tone der ruhigen und anständigen Untersuchung abgefaßten vielmehr mit heftigen Deklamationen angefüllten Piece ihn aufmerksam machen, und abhalten sollen den Druck eines Werkes zu billigen, dessen Absicht, nach Lage der Umstände, keine andere sein konnte, als die Gemüther des Publiko gegen eine Maßregel der Regierung zu praeoccupiren und die Spaltungen unter den in Ansehung der Religion verschieden denkenden Gemüther immer bitterer und unheilbarer zu machen. Der Unterschied zwischen bescheidener Prüfung und leidenschaftlicher Verunglimpfung, sollte einem Manne, der das Officium eines Censors schon so lange bekleidet, billig nicht unbekannt sein.

Da inzwischen der Schlüter pflichtmäßig versichert, daß es seine Absicht nicht gewesen sei, irgend etwas Schädliches zu approbiren, so will man es für diesmal noch bei einer bloßen Weisung, wegen der sich zu Schulden gemachten Unvorsichtigkeit bewenden laßen; und ist dem General Fiskal dato aufgegeben worden, die gegen ihn veranlaßte fiskalische Untersuchung niederzuschlagen.

Wöllner ließ jetzt nicht lange mehr mit dem Censur-Edict auf sich warten; allein auch dieses war nicht stark genug, um unabhängige Männer, wie die aus der Friedericianischen Zeit stammenden Ober-Consistorialräthe Teller und Zöllner zu gehorsamen Werkzeugen des allmächtigen Ministers zu machen, wie die folgende Eingabe beweist.

III.

Joh. Friedr. Zöllner an den König.

Berlin, 3. Januar 1791.

E. K. M. haben Allerhöchst geruhet, mittelst Reskripts vom 20. Dcbr. v. J. an den Ob. Consist.-Präsidenten v. d. Hagen, zu verfügen:

daß die im hiesigen Unger'schen Verlage gedruckte kleine Schrift: Prüfung der Gründe u. s. w. in Allerhöchstdero Landen nicht ausgebreitet oder verkauft werden, dem Censori dieserhalb ein derber Verweis gegeben werden und der Buchdrucker Unger sich wegen der Druckkosten an den Verfasser und Censorem halten solle.

Da ich Censor gedachter Schrift gewesen bin und mich völlig überzeugt halte, daß ich bei dieser Censur weder eine Unachtsamkeit noch ein Vergehen begangen habe: so kann ich mich eben so wenig dem kränkenden Verweise, als dem Ersatze der Druckkosten unterwerfen, und sehe mich gedrungen E. M. zu bitten:

daß Allerhöchstdieselben diese Verfügung aufzuheben geruhen, oder die Sache wenigstens zum rechtlichen Gehör und Urtheil einleiten lassen wollen.

Die von Wöllner ſelbſt geſchriebene charakteriſtiſche Antwort lautet:

IV.

Reſolution für den Ober-Conſiſtorial-Rath Zöllner.

Berlin, 4. Januar 1791.

S. K. M. v. Preußen ꝛc. haben aus der vorgeſtrigen Eingabe dero Ob. Conſiſt. Rth. Zöllner nicht anders als mit äußerſtem Befremden erſehen können, wie derſelbe ſich für den Censoren der in den Unger. Buchladen ohnlängſt erſchienenen Schrift: Prüfung der Gründe ꝛc. bekenne, als welche nichts geringeres zum Zweck hat, denn die von Ihnen Selbſt, bereits vor geraumer Zeit befohlne Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der Chriſtlichen Religion, als unnötig, überflüßig, unnütz und ſogar ſchädlich, im Publico darzuſtellen und dergleichen gerade zu einer Zeit vorzuſpiegeln, da, wie Suppl. ſelbſt am beſten weiß, dieſes allgemeine Lehrbuch bereits in der Arbeit iſt, und bald öffentlich bekannt gemacht werden ſoll. Daß nun eine ſolche, wider Landesherrliche Verordnungen anlauffende Scharteke, deren Ausbreitung man in Hinſicht des daraus entſtehenden Schadens und der wenigen Achtung für Königl. Befehle zu verbieten ſich genöthiget geſehen, und welche überdieß eine fiskaliſche Strafe billig verdienten, ſich dahero keinesweges zum Druck qualificiren, ſolches hätte, bei dem dazu erforderlichen nur geringen Grad von Beurtheilungskraft, beſonders dem Cenſori denn doch auffallen müſſen, mithin demſelben das Manuſkript dem Verfaſſer oder Verleger mit dieſem Verbot zurück zugeben, allerdings obgelegen; wogegen aber Cenſor, weit entfernt ſolches zu thun, nicht nur damals dieſen Druck gutgeheißen hat, ſondern auch noch jetzt Recht übrig zu haben, und den dieſerhalb wol verdienten Verweiß nicht an ſich zu kommen dürfen vermeinet.

Wenn dannenhero, in Betracht alles deſſen Supplikant auf die ſogar formirte Praetension, dieſen ganzen Handel zum rechtlichen Verhör und Erkenntniß einleiten zu laßen, hierdurch zum Beſcheide erhält, daß die Sache in keinem Betracht dazu angethan ſei, vielmehr es bei der unter dem 22. Dezbr. pr. an den Ob. Conſ. Präſidenten v. d. Hagen ergangenen Verfügung lediglich ſein Bewenden haben müſſe; alſo wird auch der dieſem anbefohlene Verweiß hiermit auf das bündigſte wiederholt, und Suppl. alles Ernſtes bedeutet, wie es bei ſelbigem, fals er ſich folgends, dergleichen Schriften das Imprimatur beizufügen, wiederum unterfangen ſolte, nicht verbleiben, ſondern derſelbe mit einer namhaften Strafe belegt zu werden ſich zu verſehen haben dürffte, wobei es ſodann garnicht auf ſeine Ueberzeugung, ſondern auf die TatSache ſelbſt ankommt; ſo wie derſelbe jetzt, wegen des zu ſeiner Vorſtellung nicht adhibirten Stempel-

bogens — Supplikant mag nun von ſeinem Fehler überzeugt ſein oder nicht — in die geſetzmäßige Strafe genommen wird.

Die nunmehr folgenden Eingaben und Verfügungen ſprechen für ſich ſelbſt.

V.

Königliche (eigenhändige) Kabinetsordre an den Großkanzler v. Carmer, 23. Februar 1791.

Es hat Mir der Etats Miniſter von Wöllner angezeigt, daß er ohnlängſt den Druck einer gegen des Roennbergs Vertheidigung der Symboliſchen Bücher gerichteten Schrift verboten habe, daß aber auf die geführte Beſchwerde des Autoris, von dem Staatsrath und auswärtigen Departement dieſer Druck erlaubt werden wolle. Da Ich nun Selbſt befohlen habe, daß von dem Buche des Roenneberg eine ſtarke Anzahl unter die Prediger in Meinem Lande ausgetheilt werden müßen, und alſo eine Widerlegung deſſelben zugleich eine Widerlegung Meiner Befehle iſt; ſo habt Ihr Mir Eure Gründe anzuzeigen, warum Ihr wollet, daß dieſe Widerlegung hier unter Meinen Augen gedruckt werden ſoll, und zugleich das Schreiben des auswärtigen Departements einzuſenden und Meine Reſolution zu erwarten.

VI.

Königliche (eigenhändige) Kabinetsordre vom 5. März 1791.

Des Villaumes Buch ſoll hier nicht gedruckt werden, wenn der Druck dergleichen Bücher in meinem Lande zugelaßen wird, kan dieſe Genehmigung als eine approbation über dergleichen ſchriften angeſehen werden, die ich aber ſehr entfernt bin jeh zu geben, ich bin gewis tolerant gewis ebenſo als meine vorfahren und habe ſolches öffentlich in dem Religions-Edict erklärt, ich wil keinen gewißenszwang und las einem jeden glauben was er wil, Aber das kan und werde nie leiden das das gemeine Volk durch irr lehren von der alten wahren Chriſtlichen Religion abgeleitet, und das ſchriften die ſolches befördern, öffentlich in meinem Lande gedruckt werden, und hieraus mus die Bücher-Cenſur ſchärfer und attenter ſeindt. Die Prediger der Reformirten und Lutheriſchen Confession müßen nach der Bibel das volk lehren, ſo wie dieſe in ihrer jedes mahligen Kirchen erklärt wird, und müßen die simboliſchen Bücher nicht zurückgeſetzt werden, auf das ein jeder nach ſeine einfälle die Bibel verdrehet, denn daraus entſtehet lauter Confusion und wißen die ſogenannten aufklärer ſelbſt nicht was ſie wollen, Ich aber will ruhe und Ordnung im Lande haben, und dazu mus mir ein jeder behülflich ſeind worauf ſie mein lieber Gros Cantzler und alle Miniſters zu achten haben.

VII.

Die Minister v. Schulenburg u. Alvensleben an den Kriegsrath Schlüter als Censor historischer Schriften.

Berlin, 31. August 1791.

Dem Kriegsrath Schlüter, als Censori der alhier im Druck erscheinenden historischen Schriften, wird auf seine Eingabe vom 27. d. worin er um Verhaltungs-Befehle gebeten: ob er einer gewißen ihm vorgelegten Schrift über die Französische Revolution sein Imprimatur ertheilen dürfe? hiermit zum Bescheid gegeben;

Daß so sehr es auch zu wünschen gewesen, daß die Bekanntmachung der diese Begebenheit begleitenden Ereignisse, und die Verbreitung der demokratischen besonders Aufruhr und Empörung hervorbringenden Grundsätze hätte verhütet werden können und verhütet worden wäre; so würde doch das Verbot des Drucks des von ihm eingereichten, hierbei zurückerfolgenden Manuskripts diesen Endzweck nicht mehr erreichen; und da der Verfaßer zwar im Eingange die bekannten Grundsätze eines Rousseau, Raynal und anderer Philosophen übertrieben gepriesen, in der Folge aber auch die bei dieser Revolution begangenen Ausschweifungen und ihre traurigen Folgen aufrichtig dargestellet habe: so werde ihm hiermit die Freiheit gegeben, es zum Druck zu verstatten. Um aber dem Mißbrauch vorzubeugen, welchen sich der Verfasser in der Fortsetzung der Schrift erlauben könnte, wird der Censor hiermit authorisirt und angewiesen, alle gegen die Regierungen, gegen die Treue, den Gehorsam, die Unterwürfigkeit der Unterthanen, gegen höhere Stände, gegen Obrigkeiten anstößige Sätze und Ausdrücke zu streichen und zu mildern, und keinen gefährlichen Grundsatz stehen zu lassen, der auf Verbreitung des demokratischen Gifts abzielet.

VIII.

Königliche Kabinetsordre an den Großkanzler v. Carmer.

Potsdam, 1. September 1791.

Da die bisherigen Bücher-Censores sich an das Censur-Edikt gar nicht kehren, sondern viel zu leichtsinnig verfahren, so muß ich hierin eine Aenderung treffen, und die theologischen und moralischen Schriften von anderen Männern censiren lassen, die accurater und gewissenhafter sind. Ich habe zu dem Ende mein Augenmerk auf den Ober-Consistorial-Rath Hermes und Geh. Cons. Rath Hillmer gerichtet, die Ihr dazu bestellen sollet. Ihr werdet also am besten thun, selbige zu Euch kommen zu lassen, ihnen Meine Willensmeinung, und was Ihr sonsten zu ihrer Instruction noch dienlich findet zu eröffnen, und sodann das weiter erforderliche verfügen.

Jetzt hatte Wöllner das Fahrwaſſer gewonnen, deſſen er bedurfte, um direkt auf ſein Ziel loszuſteuern. Die nachſtehende Eingabe war auf ſeine Veranlaſſung geſchrieben und von ihm vor ihrer Abſendung gut geheißen worden.

IX.

Hillmer an den König.

Berlin, 14. October 1791.

EKM. haben geruhet mich zum Cenſor der in Berlin zu druckenden Bücher zu ernennen; und zwar ſoll ich laut Allerh. Dero Befehl in der mir ertheilten Special-Inſtruktion

„alle moraliſche, desgleichen alle Zeit- und Gelegenheitsſchriften allein, die theologiſchen aber mit Zuziehung eines meiner Collegen cenſiren".

In Allerh. Dero Cabinets-Ordre aber an den GrosCanzler v. Carmer d. d. 1. Sept. iſt blos der theologiſchen und moraliſchen, nicht aber der Monats- und überhaupt Zeit- und Gelegenheitsſchriften Erwähnung gethan, daher auch die weitern Verfügungen in dieſer Art getroffen worden ſind; und eben daher iſt mir noch keine einzige Schrift zur Cenſur gebracht worden.

Da dieſes nun ausdrücklich der eigentlichen landesväterlichen Intention E. K. M. zuwieder iſt; indem grade dieſe Monats- Zeit- und Gelegenheitsſchriften von allen Claſſen und Ständen des Volks am meiſten geleſen werden, und durch dieſe Art Schriften der Religion, der Ruhe und guter Ordnung in Deutſchland wie in Frankreich mehr als durch größere theologiſche und moraliſche Werke geſchadet worden, und in der Folge geſchadet werden kann; ich hingegen weil dieſe Schriften von E. K. M. in meiner Inſtruktion ausdrücklich und namentlich meiner Cenſur anvertraut ſind, dafür verantwortlich ſein müſte; ſo unterſtehe ich mich E. K. M. zu bitten:

1) Allerhöchſtdieſelben wollen geruhen, ſich darüber von dem Chef des geiſtlichen Departements Herrn von Wöllner nähern Bericht geben zu laſſen, und dem zu folge

2) zu befehlen, daß von nun an, alle Monatsſchriften, Zeit- und Gelegenheitsſchriften, Bibliotheken, Pädagogiſchen Schriften und alle dergleichen Broſchüren, philoſophiſchen- und moraliſchen Inhalts eben ſowohl als die größern theologiſchen und moraliſchen Bücher mir und meinem von E. K. M. ernannten Gehülfen zur Cenſur zugeſchickt werden.

X.

Königliche Kabinets-Ordre an Wöllner.

Potsdam, 19. October 1791.

Da Ich das, in der abschriftlichen Anlage, enthaltene Gesuch des p. Hillmer, daß, von nun an, alle Monats-Schriften, alle Zeit- und Gelegenheits-Schriften, alle Bibliotheken- und Pädagogische Schriften, so wie alle dergleichen Broschüren, philosophischen und moralischen Inhalts, eben so wohl als die größern Theologischen und moralischen Bücher, ihm zur Censur zugeschickt werden müßen, Meiner Intention gantz gemäß finde, weil in solchen Schriften, oft auch Dinge so die Theologie betreffen vorkommen; so habe Ich Euch hiedurch auftragen wollen, die Verfügung zu treffen, daß obgenandte Schriften dem p. Hillmer auch zur Censur zukommen: und habt Ihr denselben zugleich von dieser Meiner Willensmeinung zu benachrichtigen.

Um diese Zeit fing die französische Revolution an, die allgemeine Besorgniß der europäischen Regierungen zu erregen. Noch hoffte man, den deutschen Kaiser an der Spitze, der drohenden Gefahr durch strenge Verbote begegnen zu können. Obwohl das preußische Volk äußerst loyal und dem Königshause unbedingt zugethan war, andrerseits aber die sich hier und da äußernde Unzufriedenheit einzelner Weniger in sehr harmlosen Worten sich aussprach, so verquickten sich doch fortan in Preußen beide Ziele, die Unterdrückung der geistigen und selbst des kleinsten Schattens politischer Freiheit. Für Wöllner hatte es keinen willkommneren Bundesgenossen geben können, als die Furcht der regierenden und besitzenden Klassen vor der Revolution; er wußte ihn geschickt für seine Zwecke in den Vordergrund zu schieben.

Die nachstehenden Aktenstücke bedürfen keines weitern Commentars.

XI.

Der König an das Kammergericht.

Berlin, 1. Februar 1792*).

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da des Römischen Kaisers Majestät in Gefolge eines Reichsschlusses an den Obersächsischen Kreis, sowie an alle übrigen Kreise des deutschen Reichs, ein Schreiben erlassen, wodurch den Ständen die Unter-

*) Mylius' Edikten-Sammlung, 1792.

drückung aufrühreriſcher Schriften und die Erhaltung des öffentlichen Ruheſtandes empfohlen wird; ſo laſſen wir Euch hierbei eine Abſchrift jenes Schreibens zufertigen, mit dem Befehl, in Eurem Departement auf alle, auf Empörung abzielende, beſonders die franzöſiſche Revolution betreffende Schriften, äußerſt wachſam zu ſein und deren Verbreitung ſo viel möglich zu verhindern.

XII.

Schreiben des römiſchen Kaiſers an den Kurfürſten von Sachſen als Creisausſchreibenden Fürſten des Oberſächſiſchen Creiſes.

Wien, 3. Decbr. 1791*).

Ew. Lbd. iſt zum voraus bekannt, was geſtalten Uns Churfürſten, Fürſten und Stände des Reiches unterm 6. Auguſt laufenden Jahres geziemend erſucht haben, bei den ſämmtlichen Reichscreiſen die Vorkehrung ſolcher wirkſamen Maßregeln allergnädigſt zu veranlaſſen, wodurch der Landesherrlichen Polizeigewalt ohne Eintrag auf eine gleichförmige Art der Verbreitung der zum Aufruhr anfachenden Schriften und Grundſätze mit wechſelſeitiger Beiwirkung vorgebogen auch weiters mittelſt thätiger allenthalbiger Herſtellung der Reichsconſtitutionsmäßigen Verfaſſung des gemeinſamen und vereinten Reichs- Wehr- und Vertheidigungsſtandes Gehorſam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabet werden möge.

Wenn Wir nun Uns von Anbeginn Unſerer Reichsregierung zum vorzüglichſten Augenmerke genommen haben, den öffentlichen Ruheſtand des Heil. Reiches und ſämmtlicher deſſen Angehörigen aufrecht zu erhalten, ſodurch männiglich in Unſern und des Heil. Reiches Schutz zu haben, und wider alle unrechtmäßige Gewalt Reichsverfaſſungsmäßig zu ſchirmen, ein ſolches aber nicht leichtlich würde zu erzielen ſein, falls nicht die Verbreitung empöreriſcher Schriften, wie ohnehin die Reichsgeſetze inſonderheit der Reichsabſchied vom Jahre 1570 und die Reichs-Polizei-Ordnung jeder Obrigkeit gemeſſenſt aufgeben mit allem Ernſte geſteuret, auch falls nicht jenes, was zu Handhabung des Landfriedens und der allgemeinen Reichsvertheidigung und Sicherheit allſchon in den Reichsabſchieden vom Jahre 1526 zu Speier §. 9 und 1530 zu Augsburg §. 70 u. ſ. w., in der Reichs-Executions-Ordnung vom Jahre 1555 auch in dem Weſtfäliſchen Reichs-Friedensſchluſſe verordnet iſt, bewerkſtelligt und in deſſen Gemäßheit jeder Churfürſt, Fürſt und Stand dermaßen gefaßt ſein wollte, damit er und die Seinen ſich ſelbſt unverſehenen Ueberfalles etwas entſchütten, ſeinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leiſten; auch hiewider von andern tröſtlichen Beiſtand erwarten möge.

---

*) Mylius' Edikten-Sammlung, 1792. Nr. 7, p. 761 ff.

Als geſinnen Wir an Ew. Lbd. als Kreisausſchreibenden Fürſten des Oberſächſiſchen Kreiſes Reichsväterlichſt, all dieſes den ſämmtlichen Ständen des Oberſächſiſchen Kreiſes zu Gemüthe zu führen, und dieſelben wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zu Empörung und Aufruhr anfachenden Schriften und Grundſätze, ſonderheitlich ſolcher, wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird, durch wachſame Aufſicht auf die Urheber, Verfaſſer und Verbreiter, durch ſcharfe Beſtrafung derſelben und durch unnachſichtliche Confiscirung dergleichen in- und ausländiſchen Schriften mit desfallſiger wechſelſeitiger Beiwirkung, ſorgfältigſt vorgebogen, auch überhaupt vorſichtig verhütet werde, damit nirgends im Reiche einige öffentliche Unruhe und Empörung entſtehe, ſondern jeder in gehörigem Gehorſame gehalten, und ſich mit jenem was die unbefangene ſtracks durchgehende Rechtspflege mit ſich bringt, ſchuldigſt zu begnügen, mit Nachdruck vermogt; im Fall aber ein Auflauf oder Empörung entſtehen ſollte, von jedem Kreisſtande ſo wie die Handhabung des Landfriedens mit ſich bringt, mit bewaffneter ſtarker Hand herbeigeeilt, ſodurch Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabt, und jeder getreue Reichs-Unterthan geſchützt und bei dem Seinigen erhalten werde.

Damit auch dieſe Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit deſto wirkſamer ſein und deſto einträglicher von Statten gehen möge, ſo verſehen Wir Uns zu Ew. Lbd. und ſämmtlichen Ständen des Oberſächſiſchen Kreiſes, dieſelben werden allſolches reichspatriotiſch bewerkſtelligen, auch eifrigſt ſich dazu verwenden, damit die Reichsconſtitutionsmäßige Verfaſſung des gemeinſamen und vereinten Reichs-Wehr- und Vertheidigungsſtandes allenthalben thätigſt hergeſtellt, auch des Endes ſich mit andern Reichskreiſen in vertrauliches Einvernehmen geſetzt werde.

Wir ſind inmittelſt des billigen Vertrauens und leben der getröſten Hoffnung, Ew. Lbd. werden ſowohl für Sich Selbſt, als von obhabenden Kreis-Ausſchreibe-Amtswegen, dieſe ſo heilſame Sache zu befördern Sich angelegen ſein laſſen, auch wie ſolches geſchehen ſei, Uns baldigſt berichten.

XIII.

Der König an das General-Direktorium.

Berlin, 3. Februar 1792.

Se. K. Maj. von Preußen befehlen Dero General-Directorio hierdurch, in gemäßenheit eines von des Kaiſers May. an ſämmtliche Reichs-Stände ohnlängſt ergangenen Schreibens, wegen Unterdrückung empöreriſcher Schriften, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Reiche, da ſolches mit Hochſtdero Geſinnung und Willensmeinung

vollkommen übereinſtimmt, nach vorhero gepflogenen Concert mit dero Auswärtigen und Juſtiz-Departement, die deshalb hierunter in Dero Staaten ergehen zu laßenden Publikationen, gemeinſchaftlich mit obgedachten Departementen zu verfügen, auch überhaupt ein wachſameres Auge, als man bisher gehabt, auf Unterdrückung dergleichen Schriften zu nehmen.

XIV.

Der König an den Cabinetsminiſter Grafen von Finckenſtein.

Berlin, 4. Februar 1792.

In Verfolg Meiner geſtrigen Antwort an das Auswärtige Departement, die Unterdrückung aufrühriſcher und andrer unzuläßigen Schriften betreffend, habe Ich auf Veranlaſſung des Kaiſerlichen Circulaires zu Ergreifung deſto kräftigerer Maßregeln, Euch hiemit anbefehlen wollen, ohne Zeitverluſt als älteſter EtatsMiniſtre einen allgemeinen Staatsrath zu convociren, und ſämmtlichen Miniſtres aus allen Departements, Meine ernſtliche Willensmeinung dahin zu eröfnen, daß ſie ſammt und ſonders, als treue Diener des Staats, dieſe Sache in reifliche Erwägung, und keines weges auf die leichte Achſel zu nehmen haben, ſondern nach dem Inhalt der von dem Kaiſer und dem Churfürſten von Sachſen anhero geſandten Anſchreiben die Ihr communiciren möget, ſolche Einrichtung zu treffen, und ſolche Mittel ausfindig zu machen, daß der vom Kaiſer und Reich intendirte Endzweck ganz ohnfehlbar um ſo mehr erreicht werden könne, da das Uebel allenthalben, Meine eigne Länder nicht ausgenommen, heimlich und öffentlich dergeſtalt um ſich gegriffen hat, daß am Ende die äuſſerſte Rigoueur und Leib und Lebensſtrafen nötig ſein werden, um boshafte Schriftſteller, Drucker und Verleger im Zaum und gebührender Ordnung zu halten. Ich will demnach

1) daß die Miniſtres und Generaldirectoria ſolche Polizei-Anſtalten, vornehmlich in der Reſidenz treffen ſollen, daß alle Druckereien und Buchhandlungen unter beſtändiger ſtrenger Aufſicht ſtehen, und ſoll den Buchdruckern ſowohl als Buchführern bei zehnjähriger Veſtungs-Arbeit verboten werden, dergleichen Schriften zu drucken, oder zu verkaufen. Es muß daher die Einrichtung gemacht werden, die von der Meße oder ſonſt eingeſandten Schriften, nicht ehender in den Buchläden feil zu bieten, als bis ſolche die Cenſur paſſirt ſind, und die Erlaubniß zum Verkauf derſelben ertheilet worden iſt. Ich werde über dieſen Punkt keine Einwendungen annehmen, als wenn der Buchhandel dadurch leiden würde; denn dem Uebel muß geſteuert werden, und wenn auch der Buchhandel zu Grunde ginge.

2) Der GroßCantzler v. Carmer und das Juſtiz-Departement müßen die Bücher-Cenſores beßer wie bisher in Ordnung halten,

und bin Ich gar nicht zufrieden, daß Meine Befehle in Abſicht der Cenſur nicht genauer ſind beobachtet worden, weil Mir ſelbſt gedruckte Sachen ſind zu Händen gekommen, die kein Cenſor hätte müſſen paſſiren laßen. Ein jeder Miniſtre des Juſtiz Departements wird Mir künftig reſponſable ſein, wenn Cenſores und Fiskale nicht ihre Schuldigkeit thun.

3) Ein gleiches gilt von dem Chef des Geiſtlichen Departements, wenn er ſeine ſchriftſtelleriſche Aufklärer unter den Theologicis nicht unter genauere Aufſicht nimmt, weil dieſe den meiſten Schaden anrichten.

4) Endlich befehle Ich dem Etats Miniſtre von Werder, als General Poſtmeiſter, bey den Gränz-Poſtämtern, die Einführung der Gothaiſchen Gelehrten Zeitung, desgleichen der Jenaiſchen Allgemeinen Litteratur-Zeitung in meinen ſämmtlichen Landen a dato zu verbieten, und ſolches durch ein Publikandum öffentlich bekannt zu machen, weil dieſe beiden Blätter ſich bisher vorzügliche Freiheiten gegen hieſige, ſowohl als in andern Ländern gemachte Einrichtungen erlaubt haben.

Den Poſtmeiſtern muß bei Strafe der Kaſſation die Spedition derſelben unterſagt, auch allen Fiskalen im Lande aufgegeben werden, hierauf zu vigiliren.

5) Zuletzt iſt mein Wille, daß die ſämtlichen Etats Miniſtres in ihren Dikaſteriis auf die Unterbedienten genau Acht haben, daß nicht auf den Cantzleyen und Regiſtraturen von Sachen, die nicht publici juris werden ſollen, Abſchriften genommen, und oft ſogar außerhalb Landes verbreitet, und öffentlich gedruckt werden, als worauf Ich hiermit ohnausbleibliche Caſſation geſetzt haben will. Wie denn auch den Bülletins-Schreibern das Handwerk gelegt, und dieſer Unfug bei Veſtungs-Strafe nicht weiter geſtattet werden muß.

Ihr habt alſo, Mein lieber ꝛc. Finckenſtein, im verſammelten Staatsrath, über dieſe obigen Punkte mit den übrigen Miniſtres zu conferiren, und Mir mit ihnen von den Beſchlüßen, und getroffenen Verfügungen des förderſamſten einen gemeinſchaftlichen Bericht abzuſtatten.

XV.

Beſchluß des Staatsminiſteriums.

Berlin, 6. Februar 1792.

Auf Grund dieſer an den Grafen v. Finckenſtein erlaſſenen Cabinetsordre traten ſämmtliche Miniſter, mit Ausnahme des wegen Krankheit entſchuldigten Freiherrn v. Dörnberg, (nämlich Finckenſtein, Hertzberg, Blumenthal, Carmer, Hoym, Schulenburg, v. d. Oſten gen. v. Sacken, Heinitz, Werder, v. d. Reck, Arnim,

Rohdich, Woellner, Voß, Goldbeck, Alvensleben und Struensee) am 6. Febr. 1792 zur Berathung zusammen und beschlossen, nachdem die obige Cabinetsordre Punkt für Punkt durchgegangen und berathen war, einstimmig:

„daß jedes Departement des Hohen Etats Ministerii wegen der in verschiedene derselben einschlagende Punkte, Sich noch besonders zusammen thun; über die Mittel zur vollständigen Erreichung Sr. königlichen Maj. landesväterlichen Absichten weitere Berathschlagung nehmen; die Resultate den übrigen Departements communiciren und demnächst in corpore sich wieder versammeln wolle, um des Königs Maj. die möglichst vollständigen Anträge hierüber in einem gemeinschaftlichen Bericht unterthgst vorlegen und solchem nach dem Inhalte mehrgedachter Cab. Ordre ein hinlängliches Genüge leisten zu können.

Damit aber Se. K. M. von Befolgung Höchstdero allergn. Befehls und von der heutigen allgemeinen Zusammenkunft wie auch von der darin genommenen Verabredung unterrichtet würden, so wurde sogleich vom Protokollführer ein vorläufiger Bericht an den König entworfen, von einigen der Minister revidirt und unterschrieben, auch sofort zum Mundiren und weiterer förderſamster Besorgung zur Geh.Staats-Kanzlei abgegeben, endlich aber noch festgesetzt, daß man sich zum Hauptbeschluß über diese Gegenstände den Freitag als 10. d. M. wieder gegen zwölf Uhr Mittags versammeln wolle.

Diesem Protokolle war folgendes Dictat angehängt:

Der GroßCanzler und das Justiz-Departement haben ad 2. der Cabinets-Ordre vom 4. hujus S. K. M. Unzufriedenheit mit tiefer Betrübnis ersehen, sie bemerken

1) daß von ihrer Seite alles, was innerhalb der Gränze ihrer Amtsführung möglich gewesen, zur Befolgung der Kgl. Befehle, mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt verfügt worden. So haben nicht allein unterm 20. September 1788 das Cammergericht und der GeneralFiscal, sondern auch die übrigen LandesJustiz Collegiums in den Provinzen die gemessenste Anweisung erhalten, auf die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher schädlichen Schriften genau zu vigiliren. Eben so haben

2) der GroßCanzler und das JustizDepartement darauf gehalten, daß sobald von Verfassern oder Verlegern solcher auswärts gedruckter schädlicher Schriften, die sich in hiesigen Landen befunden, nur die geringste Anzeige geschehen, darauf sofort gehörig inquiriret, und wirklich einige solche Schriftsteller, z. E. Würtzer, Bahrdt ꝛc. zu Gefängniß- und Festungs-Strafe verurtheilt worden. Ferner hat

3) das Justiz-Departement, wenn über die von Unterbehörden verfaßte Censur, Beschwerden bei ihm geführt worden, die Manuscripte iedesmal auf das genaueste geprüft, und bei mehreren solchen Schriften, weil sie ihm anstößig und gegen die Königl. Intention zu sein schienen, den Druck untersagt. Dagegen können sie

4) auf ihre Pflicht versichern, daß ihnen, da ohnehin ihre Berufs-Geschäfte zur Lektüre in andern wissenschaftlichen Fächern keine Zeit übrig lassen, kein einiger Fall bekannt oder angezeigt worden, wo eine solche schädliche Schrift unter der Censur des Kammergerichts oder eines andern Landes-Justiz-Collegii gedruckt worden wäre; wobei übrigens noch allerunertth. bemerkt wird

5) daß zur Censur bei dem Kammergericht und den übrigen Landes-Justiz-Collegiis nur noch solche Schriften gehören, welche in die Jurisprudenz Litteratur und schöne Wissenschaften einschlagen, wohingegen für die theologischen, medicinischen, philosophischen und politischen Schriften, andere Censur-Behörden, welche von dem Justiz-Departement nicht ressortiren, bestellet sind.

Bei diesen Umständen kann das JustizDepartement, welches sich der gewissenhaftesten Erfüllung seiner Pflichten gegen S. K. M. und gegen den Staat vollkommen bewußt ist, bei den in der Allerh. Cab. Ordre enthaltenen ungnädigen Aeusserungen, sich nur mit der Hoffnung beruhigen, daß S. K. M. nach Höchstdero preißwürdigen Gerechtigkeits-Liebe, die Höchstdenenselben gegen seine Amtsführung vorgetragenen Beschuldigungen auf das genaueste untersuchen lassen, und wenn sie sich, wie gewiß der Fall sein wird, als ungegründet darstellen, demselben das unverschuldeter Weise verlohrene Allerh. Vertrauen wiederschenken werden.

Die Vorschläge, welche das Justiz-Departement zur Erreichung der in der Cab.Ordre geäusserten Allerh. Intention zu thun weis, sind folgende:

a) daß die vorhandnen Gesetze, welche die Abfassung, den Druck, den Verlag und jede sonstige Verbreitung aufrührerischer, empörerischer und andrer schädlicher Schriften untersagen, so wie die Gefängnis- Festungs- und andere gestrenge Strafen, welche die Landesgesetze besonders das Allgemeine Gesetzbuch Th. II. Tit. XX. § 151—155 gegen diese Verbrechen bestimmt haben, dem Publiko nochmals in Erinnerung gebracht und eingeschärft werden.

b) Daß die LandesJustiz-Collegia ernstlich angewiesen werden, ihre Aufmerksamkeit bei der Censur der in hiesigen Landen gedruckten und verlegten Schriften, soweit dieselben zu ihrem Ressort gehören, zu verdoppeln, und schlechterdings bei eigner Vertretung nichts passiren zu lassen, was die Ruhe des Staats, oder die demselben, seinem Oberhaupt, seinen Gesetzen und Anordnungen schuldige Ehrfurcht verletzen könnte.

c) daß ſämmtlichen Fiſkälen der gemeſſenſte Auftrag geſchähe, auf dergleichen ſchädliche Schriften genau zu invigiliren; und ſobald ſie wahrnehmen, daß eine derſelben in den Buchläden verkauft werde, oder ſonſt im Publiko cirkulire und verbreitet werde, davon der Obrigkeit ſofort Anzeige zu machen, damit dieſe durch Confiskation und Vernichtung der vorhandenen Exemplare der weiteren Verbreitung des Uebels Einhalt thun, und den Verfaſſer mit ſeinen Theilnehmern zur gehörigen Verantwortung und Strafe ziehen könne.

Uebrigens bemerkt das Juſtiz Departement noch allerunterth.:

daß da nach der gegenwärtigen Allerhöchſten Ordre sub No. 1, künftighin nicht blos die im Lande gedruckten und verlegten, ſondern auch die durch die Buchhändler von auswärts her eingebrachten Schriften, deren Zahl für jede Meſſe mehrere Tauſende zu betragen pflegt, der Cenſur unterworfen werden ſollen, die Collegia ſich beſonders um die Zeit der beiden Leipziger Buchhändler Meſſen, in keiner geringen Verlegenheit befinden dürften, eine ſo beträchtliche Anzahl ihrer Mitglieder als zu dieſer weitläuftigen Reviſion und Cenſur erforderlich ſein wird, bei dem betriebe der currenten Geſchäfte zu entbehren, und daher ſehr zu wünſchen ſei, daß einige Fonds zur Beſoldung für Leute, welche ſich dieſer weitläuftigen mühſamen Arbeit gantz und ex professo widmen können, allergnädigſt angewieſen werden möchten.

Schließlich kann das Juſtiz Departement nicht umhin, auf ſeine Pflicht anzuzeigen, wie ihm, ſo weit die Gräntzen ſeines Reſſorts reichen, nicht die geringſte Spur vorgekommen ſei, daß das Uebel des Aufruhrs und der Empörung, mit welchem einige deutſche Provinzen, beſonders in der Nähe von Frankreich angeſteckt worden, in den Königl. Landen, und bei den Einwohnern derſelben, die bisher unter einer gerechten und milden Regierung ſich noch immer des Schutzes der Geſetze, bei ihrem Eigenthum und ihren Rechten erfreuen können, irgend einen bedenklichen oder gefährlichen Eindruck gemacht hat.

XVI.

Finckenſtein und die sub XV. genannten Miniſter an den König.

Berlin, 6. Februar 1792.

E. K. M. an mich, den ꝛc. Finckenſtein, unterm 4. d. M. erlaſſenen Kabinets-Ordre gemäß, haben wir uns ſofort ſämmtlich verſammelt, und zufolge des ꝛc. Befehls über die darin enthaltene Punkte, zur Verhütung des fernern Debits aller Aufruhr empörenden Schriften überhaupt deliberirt. Um nun E. K. M. Landesväterliche Abſicht vollkommen darunter erreichen zu können, wird jedes Departement des Etats-Miniſterii ſich noch des forderſamſten beſonders zuſammenthun, und über die Mittel zur Hemmung dergleichen Debits, Aller-

höchſt Dero Höchſten Befehle zufolge die ſicherſte Maaßregeln zu treffen, auch ſeine Vorſchläge mit den übrigen Departements zu vereinigen ſuchen, welchemnächſt das Etats-Miniſterium ſich aufs neue verſammeln und E. K. M. den weiteren Bericht ſofort abzuſtatten nicht ermangeln wird.

XVII.

Beſchluß des Staatsminiſteriums.

In der am 10. Februar und im Einklang mit dem vorſtehenden Berichte ſtattgehabten Staatsminiſterialſitzung, an welcher ſämmtliche Miniſter Theil nahmen, wurde von Seiten des Staatsminiſteriums einſtimmig beſchloſſen: daß aus den von den Miniſtern Struenſee, Reck und Wöllner erſtatteten Einzelberichten ein Hauptbericht an den König erſtattet und das Votum des General-Directorii wegen der darin enthaltenen Finanzgegenſtände zum Grunde gelegt werden ſollte.

Zu welchem Behufe ꝛc. von Struenſee dieſe Vota geſammelt und von denenſelben die Anfertigung des allgemeinen Berichts mit Beilegung ſämmtlicher votorum übernommen, auch demnächſt beſchloſſen wurde, ſolchen noch einmal in pleno zu verleſen und zu unterzeichnen.

XVIII.

Votum des General-Direktorii v. Blumenthal, v. Heinitz, v. Werder, v. Arnim.

Berlin, 7. Februar 1792.

Nachdem S. K. M. auf Veranlaſſung des Kaiſerlichen Cirkularis, wegen zu bewürkender Zurückhaltung und Unterdrückung aller, die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtöhrenden aufrühreriſchen Schriften und Unternehmungen, durch die unterm 4. dieſes erlaßene Cabinets-Ordre allerhöchſtdero Willensmeinung näher zu eröfnen geruhet:

was zu Erreichung dieſes Endzwecks, in dero Staaten für Maaßregeln genommen und wie darunter von den verſchiedenen Departements Allerhöchſtdero Miniſterii verfahren werden ſolle; ſo iſt in Gemäßheit der dieſerhalb am 6. dieſes, in der Verſammlung eines hochlöbl. Staatsraths, genommenen vorläufigen Abrede dieſe Angelegenheit, ſo weit ſie das beſtimmte Reſſort des Miniſterii vom General Directorio beſonders betrift, in fernere reifliche Erwegung gezogen, und in Rückſicht, auf die darüber verfaſſte Vota und ſonſtige ein-

gezogene ſachdienliche Nachrichten, deshalb folgender einſtimmiger Beſchluß gefaßet worden.

I. Da dem General Directorio ſowohl nach ſeiner Beſtimmung, als nach der Vorſchrift beſagter Kgl. Cab. Ordre sub Nr. 1. vermöge der demſelben anvertrauten allgemeinen Policei-Aufſicht und Handhabung eigentlich nur obliegt

zu veranſtalten und darüber zu halten, daß im Lande keine Aufruhr und Empörung veranlaßende oder befördernde Handlungen unternommen, noch dergleichen Schriften geduldet und verbreitet werden;

ſo würde Seitens des General Direktorii, im Verfolge des dieſerhalb bereits unterm 10. v. M. erlaßenen, dem Inhalte der neueren Cab. Ordre vom 3. dieſes gemäßen Circularis,

allen Kriegs- und Domänen Kammern wiederholentlich ernſtlichſt einzuſchärfen ſein, die gedachte Polizeimäßige Obliegenheit nicht nur mit der äußerſten Strenge und Aufmerkſamkeit zu erfüllen, ſondern auch ſämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern anzudeuten, daß ſie ſich bei Vermeidung Zehnjähriger Veſtungsſtrafe nicht unterſtehen ſollen, dergleichen Aufruhr und Empörung veranlaßende oder dazu beförderliche Schriften zu drucken, zu verlegen und zu verkaufen,

was Endes die Kammern ſowohl ſelbſt, als durch die Stadt-Policei-Obrigkeiten, auf die Buchdruckereien und Buchhandlungen genaue Aufſicht zu halten, und deshalb von Zeit zu Zeit Viſitationes vorzunehmen laßen hätten.

II. Würde beim General Direktorium zu verfügen, auch ſämtl. Kammern aufzugeben ſein, nach Vorſchrift beſagter Kabinets-Ordre sub No. 5.

den ſämtl. Unterbedienten, Canzelleien und Regiſtraturen von neuem einzuſchärfen, daß ſie bei Vermeidung unausbleiblicher Exemplariſcher Beſtrafung und Caſſation ſich nicht unterfangen ſollen:

ſolche Sachen, welche Inſtruktionsmäßig geheim gehalten und nicht publici juris werden ſolten, beſonders wenn dadurch unbefugte Beurtheilungen und Critiquen der Landes-Regierung veranlaßt werden könnten, auf irgend eine Art zu divulgiren, noch davon Abſchriften zu ertheilen.

III. Werden die Kammern anzuweiſen ſein, genau darauf Acht zu haben:

ob in den ſogenannten geſchriebenen Zeitungen und Bulletins, geſezwidrige, zum Nachtheil des Landesherrn und der Regierung gereichende, die Ruhe und Zufriedenheit der Unterthanen ſtöhrende Nachrichten enthalten wären, welche ebenfalls dergleichen Skripturen ſogleich in Beſchlag genommen, und davon beim General Direktorio Anzeige gethan werden müße.

IV. In Ansehung der, in besagter Königl. Cabinets-Ordre sub Nr. 1. dem General Directorium ferner gegebenen Anweisung: solche Einrichtung zu treffen, daß die von der Messe oder sonst eingehenden Schriften und Bücher, nicht eher in den Buchläden feil geboten würden, als bis solche die Censur passirt, und die Erlaubniß zu deren Verkaufe ertheilet worden:

hat man nöthig gefunden folgendes zu bemerken:

a) müße man nach der Veranlassung und nach der Absicht besagter Kgl. Cabinets-Ordre voraussetzen:
daß die befohlenen Maßregeln eigentlich nur auf solche Bücher und Schriften gerichtet und angewendet werden sollen, —
welche die öffentliche Ruhe stöhren und Empörung und Aufruhr stiften und verbreiten könnten
und daß mithin in Beziehung auf die dem General-Directorio und den Kammern anvertrauete Policei-Verwaltung, unter den in oftgedachter Cabinets-Ordre beiläufig vorkommenden Ausdrücken:
und anderer unzuläßigen Schriften, item dergleichen Schriften
keine andere als vorerwehnte zu verstehen, oder, was den Verkauf und die Verbreitung solcher Schriften beträfe, lediglich nach den Grundsätzen des geschärften Censur-Edikts vom 19. Decb. 1788 §. II. zu verfahren wäre;

b) wäre im angeführten Censur-Edikto §. III. die Censur aller im Lande herauskommenden Schriften, nach Beschaffenheit deren Inhalts, respektive dem hochlöbl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Justiz Departement, Ober Consistorio, Ober Collegio Medico, und den davon abhangenden Provinzial-Collegiis ꝛc. beigeleget, das General Direktorium und die Kammern aber davon auf keine Weise chargiret worden:

Von dieser, für die, im Lande herauskommenden resp. gedruckt und verlegt werdenden Bücher, bestimmten Censur, wäre die, in der Königl. Cab. Ordre erwähnte Censur:

„aller von den Buchhändlern und sonst von den Messen, oder auf „andre Art eingehenden Bücher und Schriften, vor Gestattung deren „Verkaufs gänzlich unterschieden:

und wie auch diese Censur nach dem Sinn und Inhalte des angeführten Censur-Edikts, keinesweges zum Ressort des General Directorii und der Kammer gehörte: so würde überhaupt die Ausführung dieser Vorschrift, zweierlei zur Folge haben:

entweder, die Bestellung einer auf dieses Geschäft gerichteten besondern Censur-Commission

oder

ein gänzliches Verboth des Handels mit allen auswärtigen Büchern und Druckschriften.

Im ersten Falle, der zu errichtenden Censur-Commission, würde nothwendig sein, dazu mehrere, von allen andern Geschäften befreite Sachkundige, aus Königl. Kassen hinlänglich zu besoldende Personen anzuordnen, welche im Stande wären, die von den Messen und sonst eingehenden, jährlich wenigstens Sechstausend Stück betragenden, zum Theil weitläuftigen Bücher gehörig durchzulesen, und zu prüfen, auch diese Arbeit so zu beschleunigen, daß der nothwendige, besonders auswärtige Absatz solcher Bücher dadurch nicht gehemmt, mithin weder den Buchhändlern ihre rechtmäßige Nahrung entzogen, noch, wie solches nachfolgend näher dargelegt werden würde, dem Kgl. Landes-Accise- und Postwesen ein gewiß beträchtlicher Nachtheil zugezogen würde.

Im zweiten Falle des gänzlichen Verbots alles Handels mit auswärtigen Büchern, würden die Folgen davon für den Staat in aller Absicht noch weit bedenklicher und schädlicher sein, aus folgenden Gründen:

1) wäre das Gewerbe des Buchhandels und der dazu mitwirkenden Buchdruckereien, Papiermühlen ꝛc. im Preuß. Staat von eben so großer Wichtigkeit, als Nützlichkeit. Durch den Fleiß und die Geschicklichkeit der sich damit befassenden Personen, wäre es bewürkt, daß der seit vorigen Jahrhundert in Leipzig gewesene Hauptsitz des deutschen Buchhandels,

seit ohngefehr dreißig Jahren grostentheils den Königlichen Staaten zugeführet und in Berlin errichtet worden.

Blos aus dem Gesichtspunkte der Staats-Wirthschaft wäre der Buchhandel, und das damit verbundene Gewerbe, einer der vorzüglichsten Nahrungszweige.

In Berlin allein, wo vor dem Siebenjährigen Kriege nur 3 Buchhandlungen subsistiret, und verhältnißmäßig eben so wenig Buchdruckereien, wären jetzt vorhanden:

26 zum Theil große Buchhandlungen, und
20 dergleichen Buchdruckereien.

Das Personale derselben an Gesellen und Lehrburschen, beträge über 248 Personen.

In den übrigen Provinzien könnte zum wenigsten eine Anzahl von 50 Buchhandlungen, und eine noch größere Anzahl von Buchdruckereien angenommen werden,

Rechnete man dazu,

die zum Buchhandel und zu den Buchdruckereien mitwürkenden Buchbinder, Schriftgießer, Papiermacher, und andere Geschäfts-Gehülfen, Zeichner und Kupferstecher, so könnten solche sicherlich eine Anzahl von einigen Hundert Familien, und von einigen Tausend Personen ausmachen,

welche von diesen Gewerben, Nahrung und Unterhaltung hätten.

Die Bedürfnisse dieser Leute hätten wieder auf den Nahrungs-

ſtand, einer unzähligen Menge von Handwerkern und Producenten der Lebensmittel, Einfluß, und von allen fließen den Landesherrlichen Kaſſen, die beſtimmten anſehnlichen Gefälle und Einnahmen zu. Dieſe würden noch dadurch vergrößert, daß ſeit 30 bis 50 Jahren, Gelehrſamkeit, ſchöne Wiſſenſchaften und Künſte in den Preußiſchen Staaten, und vornemlich in Berlin, ihre Zuflucht und ihren Wohnſitz, für ganz Deutſchland erhalten, wodurch mit die Vermehrung und Verbeſſerung der Buchhandlungen und Buchdruckereien bewürket, und die beſten Köpfe veranlaßet worden, daſelbſt ihren Aufenthalt zu nehmen, zur Ausbreitung der Wiſſenſchaften und Künſte durch auserleſene Schriften, thätig zu ſein, und eben dadurch viele Fremde und Gelehrte anhero zu ziehen, ſo daß man ſicher behaupten könne, daß ſeit dieſer Zeit, zur Ehre der Preußiſchen Monarchie und Nation das Licht der Wahrheit, des Geſchmacks und der feinen Sittlichkeit, ſich vorzüglich von hieraus, über ganz Deutſchland ausgebreitet, und die Achtung und Eiferſucht ſelbſt derjenigen benachbarten Staaten zur Folge gehabt haben, wo ſeit Jahrhunderten die Litteratur mit allen Künſten geblühet hatte.

Die Wichtigkeit des Preuß. Buchhandels und der damit verbundenen Gewerbe, würde durch unleugbare Thatſachen dargelegt.

Der Buchhandel würde vornemlich durch Tauſch getrieben. Bei dieſem Handel hätten diejenigen Buchhändler das Uebergewicht und die meiſten Gewinnen, welche auf den Meſſen die beſten Verlagsbücher abzuſetzen hätten. In dieſem vorzüglichen Falle hätten ſich ſeit vielen Jahren, die Preußiſchen, vorzüglich die Berlinſchen Buchhändler, und einige Bücher-Verlag habende Buchdrucker befunden, indem die in den Preuß. Staaten ſo hervorleuchtend emporgekommene Litteratur und Verbeßerung des Geſchmacks und der Sitten, ferner die einer richtigen Politik und weiſen Staats-Regierung ſo angemeßene, billige und vernünftige Preßfreiheit und Cenſur Grundſätze, die Folge gehabt hätten, daß die größten Gelehrten und beſten Schriftſteller in Deutſchland und ſogar in fremden Ländern, ihre Schriften den Preuß. Buchhändlern in Verlag gegeben hätten.

Die Einländiſchen Buchhändler waren alſo dadurch in den Stand geſetzet worden, nicht nur gegen eigene Verlags-Bücher, die neuen Verlags-Bücher auswärtiger Buchhändler, mit Vortheil einzutauſchen, ſondern ſie hätten noch außerdem eine beträchtliche Anzahl ihrer eigenen Verlagsbücher an fremde für baares Geld abſetzen können, wovon nach der mäßigen Berechnung, der dißeitige baare Gewinn fremden Geldes, jährlich im Durchſchnitt auf 90,000 Rtl. angenommen werden könne; den baaren Geld-Ueberſchuß und Gewinn, welchen einige einländiſche Bücherverlag habende Buchdrucker, vornemlich Decker und Unger in Berlin, und Gebauer in Halle, von dem Abſatze ihrer Verlagsbücher auf der Leipziger Meſſe hätten, könne man jährlich wenigſtens auf 30,000 Rtl. annehmen, ſo daß der Staat allein durch

den Buchhandel, einen jährl. Zugang von 120,000 Rtl. fremden Geldes hätte. Eine weit größere Geld-Summe würde durch den einländiſchen Buchhandel in Cirkulation unterhalten. Nach den darüber eingezogenen vorläufigen Nachrichten, könnte man ſolches ſicherlich jährlich auf eine Million Thaler in Anſchlag bringen.

Nach öffentlichen gedruckten Nachrichten, wurde die Geld-Cirkulation des Buchhandels in ganz Deutſchland auf 12 Millionen jährlich angegeben, und davon ein Drittheil dem Preuß. Staate zugeeignet.

(Journal von und für Deutſchland)

So wie die einländiſchen Buchhandlungen ſich den Verlag und Beſitz der beſten und vorzüglichſten Schriften erworben hätten, ſo hätten ſie auch ſeit vielen Jahren den vorzüglichſten Abſatz ihrer Bücher nicht allein in Deutſchland, ſondern auch in Pohlen, Rußland, Dänemark, Schweden und in die Oeſterreichiſchen Länder erlanget, und zu deſſen Beförderung in vielen ausländiſchen Städten, beſondere Comtoirs zu errichten Gelegenheit gehabt. Der Abſaz in den Preuß. Staaten machte bei weiten den geringſten Theil ihres Handels aus.

Die Preußiſchen, beſonders die Berlinſchen Buchdruckereien, wären zu einer Vollkommenheit gebracht, daß ſie den beſten Engliſchen und Franzöſiſchen gleich kämen, und dadurch den Druck der beſten ausländiſchen Werke an ſich zögen.

Alle dieſe Vorzüge und Vortheile werden den einländ. Buchhändlern und Buchdruckern, ja dem Staate ſelbſt entzogen, und eine Klaſſe von vielen Hundert nützlichen Bürgern um Nahrung und Wohlſtand gebracht, zum Theil auch das Land zu verlaſſen gezwungen, dagegen aber alle dieſe Vortheile und Erwerbsquellen, fremden Staaten zugewendet werden:

wenn ſtrengere Geſetze der Cenſur und Preßfreiheit eingeführt, und beſonders die Cenſur aller eingehenden auswärtigen Bücher und Schriften zur Ausführung gebracht werden ſolte.

2) würden eben dadurch die erworbenen Rechte und Privilegia der Buchhändler und Buchdrucker gekränket und verletzet werden, auf deren Grund und Glauben ſie ihr Vermögen zu Errichtung und Ausbreitung ihres bürgerlichen Gewerbes angeleget, und ihr Verfall würde zugleich auf ihren Credit, auf ihre Gläubiger und auf die Nahrung ſo vieler anderen mit ihnen in Verbindung ſtehenden Perſonen, den verderblichſten Einfluß haben.

3) Würde der Staat ſelbſt und der Landesherr dadurch an ſeinen Einkünften den beträchtlichſten Nachtheil leiden. Poſten und Frachtfuhrleute würden die Einnahme von der häufigen Correſpondenz, auch Ein- und Ausführung der Bücher und der dahin gehörigen Materialien, die Acciſe aber die Einnahme von der ſo vielfachen Conſumtion, ſo vieler um ihre Nahrung gebrachten, und

zum Theil zur Auswanderung gezwungenen nützlichen und redlichen Einwohner, verlieren.

4) Dem allen ohnerachtet aber, würde dennoch, durch alle dieſe ſo ſtrengen, der gerechten, weiſen und menſchenfreundlichen Geſinnungen des Landesherrn ſo wenig entſprechenden Maßregeln nicht bewürket werden können,

daß alle dergleichen Bücher und Schriften, deren Eingang und Umlauf in hieſigen Landen man zurück zu halten und zu unterdrücken vermögete, nicht auf andere Wege, als durch die Buchhändler und Poſten eingebracht würden.

Die Preuß. Länder wären allerwärts mit fremden Staaten umgeben und zum Theil vermiſcht. Dieſe ſtänden mit einander in Abſicht des Gewerbes und Zuganges in ununterbrochener Verbindung.

Es würde alſo durch die ſtrengſte Aufſicht und ſelbſt durch die gewaltſamſten Vorkehrungen, nicht zu verhindern ſein, daß nicht dennoch allerhand, und ſelbſt unzuläßige fremde Bücher und Schriften auf mancherlei Art in das Land gebracht würden, ſo wie dieſes auch mit der weit leichter zu verhütenden Kaufmänniſchen Contrebande, die tägliche Erfahrung bewieſe.

Die Strenge und das unvermeidliche Aufſehn der vorhabenden Cenſur-Anſtalten würde bei dem größten Theile der in ruhiger Unwißenheit aller dieſer Dinge ſich befindenden Unterthanen, eine, wo nicht beunruhigende, doch aufgeweckte Aufmerkſamkeit und Nachforſchung erregen, bei anderen aber Unluſt, Mißtrauen, ja um ſo viel mehr Reitz und Beſtrebung zuwege bringen, ſich dennoch es ſei aus Neubegierde oder aus anderer Abſicht, die Kenntniß und den Beſitz, ſelbſt der zurückgehaltenen und unzuläßigen Bücher zu verſchaffen. Die Ausländer würden auch nicht verabſäumen, auf den Grenzen der Preuß. Länder, Niederlagen von dergleichen unzuläßig erklärten Büchern, zu errichten, und ſolche auf unentdeckbaren Wegen in das Land bringen. Solchergeſtalt würde durch die ſtrengſten Cenſur-Anſtalten und Strafgeſetze,

zwar eine dem Staate ſo nützliche Handlungsbranche mit der großen Anzahl der davon Nahrung habenden Landes-Einwohner ruinirt, jedoch aber die Abſicht, alle nachtheilig gehaltene Bücher zurück zu halten, und der Kenntniß der Einländer zu entziehen, nicht erreicht werden, ſo daß dieſes Vorhaben, weder dem wahren Intereſſe des Staats zuträglich, noch zweckmäßig und ausführbar oder möglich gehalten werden könne.

5) Vermögte man auch nicht einzuſehen, daß irgend eine politiſche und ſittliche Nothwendigkeit, zur Einführung einer ſolchen ungewöhnlichen Cenſur Strenge vorhanden wäre.

Nach der Kenntniß und Ueberzeugung des geſammten Königl. Miniſterii und Dienerſchaft, und nach dem Zeugniß von ganz Europa, hätte die Preußiſche Nation, in allen Klaſſen ſich zeither, durch un-

geheuchelte Liebe, Gehorſam und Verehrung, gegen ihre Landesherrn und Obrigkeiten, durch Thätigkeit, Ordnung und Ruhe, im öffentlichen und privat Leben, und in Zeiten des Krieges, und der allgemeinen Noth, durch reinen Patriotismus, und willige Aufopferung des Lebens und Vermögens, auf eine ſo exemplariſche Art ausgezeichnet, daß es Beleidigung und Niederdrückung dieſer ſo edlen und redlichen Volksgeſinnungen ſein würde,

wenn man nur Verdacht und Beſorgniß äußerte, daß in den Hertzen ſolch einer Nation, jemals ein Funken der Empörung und des Aufruhrs, gegen Landesherrn und Vaterland Nahrung finden oder auflodern könne.

Selbſt die vor Augen liegenden traurigen und ſchrecklichen Folgen, der Volksempörungen in Frankreich und Braband, erregten den ſtärkſten Abſcheu gegen ſolche eben ſo ſtrafwürdige, als verderbliche Geſinnungen und Unternehmungen, und beſtärkten alle Preuß. Staatsdiener und Unterthanen, in der bisher bewieſenen Treue, Liebe und Gehorſam gegen ihren Landesherrn, deßen verehrungswürdiger Wille und Abſicht es wäre:

ſein Volk glücklich zu machen, Gerechtigkeit, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Treue und Glauben, zu handhaben und aufrecht zu erhalten, jeden guten Bürger bei ſeinem Rechte und Eigenthum zu ſchützen, und die Staats-Einkünſte zu Beförderung der Wohlfarth des Staates, und zur Belohnung des wahren Verdienſtes, mit Weisheit zu verwalten und zu verwenden.

Es würde alſo in der That dieſen Geſinnungen des Landesherrn und der Nation, zum Nachtheil und zur Verkleinerung gereichen,

wenn irgend eine Beſorgniß von Aufruhr und Empörung durch die vorhabenden Cenſur oder Zwangs-Anſtalten, zur allgemeinen Kenntniß der Unterthanen und der Ausländer gebracht werden ſolten;

zumal die in fremden Ländern erſcheinende aufrühreriſche und zur Unruhe reitzende Schriſten, dem größten Theile der Unterthanen gar nicht bekannt würden, auf die Rechtſchaffenheit und den Patriotismus Derjenigen, welche deren Kenntniß erlangten, aus vorangeführten Gründen keinen Eindruck machten, vielmehr die Anhänglichkeit an eine weiſe und gerechte Monarchiſche Regierung, noch mehr beſtärkten, und bei dem Nichtdaſein ſolcher Urſachen, welche Mißvergnügen und Widerſetzlichkeit würken könnten, nicht ſowohl durch dergleichen Schriften, als vielmehr durch Emiſſarien der in Empörung befangenen Völker, und fremde Reiſende, die Geſchichte und die Veranlaßung ſolcher ſtrafwürdigen Unternehmungen, hie und da bekandt gemacht würden. Aber auch von dieſer Seite würde kein Nachtheil für hieſigen Staat zu beſorgen ſein, da das Einſchleichen und Gewerbe ſolcher verworffener Menſchen, leicht durch die Wachſamkeit und Thätigkeit der Polizei verhindert werden könne.

6) Was die, außer den aufrühreriſchen in der höchſten Cabinets Ordre, und in dem Abſchnitte sub No. 3 noch erwehnten unzuläßigen Schriſten beträſe, ſo müßte man zuförderſt bemerken:

wie kein vernünftiger und rechtſchaffener Staats-Bedienter und Unterthan, unter dem ſo oft mißverſtandenen und mißgedeuteten Ausdrucke von

Aufklärung

etwas anderes verſtände als

Beförderung der Allgemeinheit der für die Menſchen, in ihren verſchiedenen Verhältniſſen nützlichen Wahrheiten und Kenntniſſe.

Dieſes könne und würde der wahren GottesVerehrung und Chriſtlichen Religioſität, ſo wie ſolche in der reinen und überzeugenden Anweiſung ihres Stifters und ſeines durch menſchliche Zuſätze und Auslegungen nicht verfälſchten Evangeliums enthalten und gelehrt würde, auf keine Weiſe nachtheilig ſein, und da der ganze Endzweck dieſer heiligen Lehre kein anderer ſei, als:

thätige Chriſtliche Rechtſchaffenheit des Lebens und die Ueberzeugung von einer glücklichen Zukunft und Unſterblichkeit, zu gründen, zu befördern und zu befeſtigen:

ſo müße man mit dem Gefühl der Wahrheit und mit der beruhigendſten Zufriedenheit bezeugen:

daß eben dieſer Sinn und Geiſt der Chriſtlichen Religion im Preußiſchen Staate überall herrſchend wäre, und daß eben dadurch die ſo exemplariſche Treue und Anhänglichkeit ſowohl der Staats Bedienten, als der Unterthanen gegen Landesherrn und Vaterland, mit bewürket, unterſtützet und erhalten worden, auch ferner gewiß erhalten werden würde.

Anſtößige und unzuläßig gehaltene Bücher, gegen die Chriſtliche Religion oder beſondere Religions-Meinungen, würden durch die vorhabende Cenſur-Anſtalten, eben ſo wenig gänzlich zurückgehalten und unterdrücket werden können, als ſolches vorhin in Beziehung auf aufrühreriſche Schriſten dargeleget worden, zumahl da ſolche der Ruhe und Sicherheit des Staats weniger nachtheilig wären, als jene.

Außerdem wären die mehreſten und ſchädlichſten ältern Bücher dieſer Art ſchon in vielen Bibliotheken vorhanden, und jene Cenſur Strenge könnte ſogar Veranlaſſung geben, daß jene größtentheils in Vergeſſenheit gerathene weit ſchädlichere Bücher, wieder hervorgeſucht, und deren Inhalt bekannt gemacht würde. Was beſonders die für verbothen erklärten allgemeinen Jenaiſchen und Gothaiſchen Litteratur Zeitungen beträfe, ſo hätten das Miniſterium des GeneralDirectorii darin noch nie etwas befunden,

was der wahren Chriſtl. Religiöſität oder der Sicherheit und Ruhe des Staats nachtheilig, und zu Empörung und Aufruhr beförderlich wäre.

Dieſe Zeitungen beſchäftigten ſich mit dem beſten und wichtigſten

Theile der ganzen Literatur, wären mit vorzüglicher Gründlichkeit, Einsicht und Unpartheilichkeit verfaßt, und wären die vollständigste, angenehmste und am meisten belehrende Lektüre aller Gelehrten, Geschäftsmänner und Freunde der Litteratur. Das Verboth derselben würde für diese äußerst kränkend sein, so wie dazu keine billige und gerechte Ursach vorhanden wäre.

Selbst das ruchbar werdende vorseiende und schon den Posten angedeutete Verboth dieser Zeitungen würde würksam sein, deren Verfasser in Absicht ihrer Urtheile und Meinungen noch vorsichtiger und gefälliger zu machen, mithin deren fernere Zulassung um desto unbedenklicher sein.

V) Nach allen diesen wahrhaften Umständen, und einleuchtenden Gründen, wäre also das gesammte Ministerium des General Directorii der pflichtmäßigen einstimmigen Meinung:

daß die vorhabende neue CensurAnstalt und Strenge weder nothwendig, noch zuträglich und zu Erreichung der geäußerten Absicht würksam, vielmehr dem wahren Staats-Interesse in aller Absicht schädlich sein würde.

Das gesammte Ministerium hielte nach seiner gewißenhaftesten devotesten Ueberzeugung dafür, daß da durch das erneuerte und geschärfte Censur-Edikt vom 19. Dcbr. 1788. § I. schon festgesetzt sei

daß die Censur keinesweges eine anständige ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch irgend einen Schriftsteller einen lästigen Zwang auflegen, sondern vornemlich nur demjenigen steuern solle, was

1) wider die allgemeinen Grundsätze der Religion,
2) wider den Staat,
3) Moralischer und Bürgerlicher Ordnung entgegen wäre, oder —
4) zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Nahmens abzielte.

Da ferner, im § II. des Edikts, für alle Klassen der im Lande gedruckt und verlegt werdenden Schriften, bestimmte zuverläßige Censoren angeordnet, auch gegen die Uebertreter schon verhältnißmäßige Strafen festgesetzt wären; da auf Veranlassung der Kaiserlichen Aufforderung, allererst unterm 10. v. M. nachdrückliche Cirkular-Verfügungen, an alle Cammern und Justiz Collegia und Censur-Anstalten, um die gesetzlichen Vorschriften, gegen alle Aufruhr und Empörung verbreitende Schriften und Unternehmungen, mit äußerster Aufmerksamkeit und Strenge zu beobachten, erlaßen, und den Buchhändlern deshalb die ernstlichsten Anweisungen ertheilet wären:

Zu völliger Erreichung der LandesVäterlichen WillensMeinung, vorjezt nichts weiter erforderlich und würksam sein würde als

a) nochmals den Buchhändlern, die pünktlichste Befolgung der vorhandenen Censur-Gesetze, bei Androhung der gesetzmäßigen Strafen anzubefehlen, und ihnen zugleich aufzugeben:

keine andere Schriften von den Meſſen einzuführen, als deren einländiſcher Debit nach dem Cenſur Edikt de 1788 erlaubt wäre, und wenn ſich darunter ſolche befänden, die ihnen bedenklich ſchienen, oder ihnen dergleichen zugeſchickt würden, ſolche ſofort der angeordneten Cenſur einzureichen und vor deren Genehmigung den Verkauf derſelben nicht zu unternehmen.

b) würden die Cenſoren und ſelbſt die zur Cenſur authoriſirten Collegia anzuweiſen ſein:

künftig über die genaueſte Befolgung und Ausübung des Cenſur-Edikts aufs ſtrengſte zu halten, und wenn ihnen verbotene oder verdächtige Schriften zu Händen kämen oder bekannt würden, deren Zurückhaltung und Unterdrückung ſofort zu veranſtalten, auch davon jedesmal der Behörde Anzeige zu thun, um auf die Contravenienten zu vigiliren und ſolche zur verwürkten Strafe zu ziehen, ſo daß keine Schrift durch den Druck oder Handel in das Publikum kommen möge, welche jenem Geſetze entgegen und irrige oder ſchädliche Begriffe und Meinungen über NationalFreiheit, Revolution und Religion enthielte.

c) daß keine Schriften zum Druck und Debit zu verſtatten, welche zum Nachtheil und Beleidigung der geheiligten Perſon des Landesherrn oder der unmittelbaren Staatsverwaltung, gereichten, wovon jedoch ſolche Schriften auszunehmen

welche blos die Amtsführung der Staatsbedienten, höhern und niedern Standes beträfen, als welche den Nutzen ſtiften könnten, daß dadurch Ungerechtigkeiten und Willkühr in Schranken gehalten, und mehr Antrieb zu rechtmäßigen und weiſen Maßregeln in der Amtsführung hervorgebracht würde.

d) würde beſonders noch den Buchhandlern bei Verluſt ihrer Privilegien aufzugeben ſein, keine anonymiſche, oder ſonſt nach vorſtehenden Bemerkungen unzuläßige und Ediktenwidrige Schriften zu verkaufen, bevor ſie die Cenſur paſſirt und zuläſſig erklärt worden.

e) würde nach dieſen Beſtimmungen das Cenſur-Edikt de 1788 mit einer Deklaration zu verſehen, und dieſe überall bekannt zu machen ſein.

Ein weiteres zu verfügen hielte man um ſo weniger nötig noch rathſam, da auch ſchon im neuen Geſetzbuche, über das Religions-Weſen und die Religions-Geſellſchaften, auch in Anſehung der Kirchen-Aufſicht und geiſtl. Disciplin

B. II. Tit. XI. pag. 729.
imgl. Sect. 2. pag. 735 seq:

ſo beſtimmte heilſame Vorſchriften gegeben, gegen Staats-Verbrechen aller Art, Empörung und Beleidigung des StaatsOberhauptes, auch in beſagten Geſetzbuche P. II. Tit. XX sect. 2. pag. 1187 seq.

die nachdrücklichsten Maßregeln bestimmt, und die härtesten Strafen geordnet worden.

Das gesammte Ministerium des General-Direktoriums wäre also überzeugt,

daß wenn alle diese Umstände und Gründe, mit Beifügung derjenigen, welche zum Ressort der übrigen hochlöbl. Ministerial-Departements gehörten, in ein vollständiges Memorial verfaßt, S. K. M. durch einen gemeinschaftlichen Bericht eingereicht, und in diesem zugleich die wesentlichsten Sätze des Memoire, mit Hinweisung auf dasselbe dargelegt, und darin

die durch gemeinschaftlichen Beschluß des vereinigten Staats Ministerii, nötig, rathsam und ausführbar gehaltenen Maßregeln in dieser Angelegenheit vorgeschlagen würden

S. K. M. nach dero Weisheit, Herzensgüte und großmüthigen Zuneigung zu den getreuen Unterthanen keinen Anstand nehmen mögten, solche zu billigen, und in Absicht etwa vorgefaßter Meinungen, zur Kenntniß der reinen Wahrheit zu gelangen.

Auch würde es vielleicht der redlichen Absicht und guten Sache beförderlich sein:

wenn das gesammte Ministerium bei S. K. M. um Bewilligung einer persönlichen Audienz devotest ersuchte, um sowohl dessen bisheriges Pflicht- und Gesetzmäßiges Verfahren, als die treuen und patriotischen Gesinnungen und Handlungen Allerhöchst dero ganzen Dienerschaft und sämmtlicher Unterthanen, desto mehr ins Licht stellen und rechtfertigen zu können.

XIX.

Votum des Justiz-Departements (v. Carmer, v. d. Reck, v. Wöllner und v. Goldbeck).

Berlin, 8. Februar 1792.

Da S. K. M. höchst dero gesammten Etats Ministerium eine gemeinschaftliche Erwägung des Gegenstandes der höchsten allegirten CabinetsOrdre befohlen haben; so glaubt das Justiz Departement seine pflichtmäßige Meinung über den ganzen Inhalt derselben abgeben zu müßen.

S. K. M. allerh. Intention ist hauptsächlich dahin gerichtet, daß die Verbreitung aufrührerischer empörischer und anderer dergleichen schädlichen Schriften gehindert werden solle.

In sofern dies aus Veranlassung der Kaiserlichen und Sächsischen Anschreiben geschehen soll, ist deshalb das Erforderliche schon von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt. Insofern die Veranlassung dazu auch darin gesezt wird, daß in den Königl. Staaten aufrührerische Gesinnungen angetroffen sein möchten, hält sich das Justiz Departement vermöge seiner dem König und

dem Staat ſchuldigen Treue verpflichtet, gewißenhaft anzuzeigen, wie ihm ſoweit die Grenzen ſeines Reſſorts reichen, nicht die geringſte Spur ſolcher aufrühreriſchen Geſinnungen vorgekommen ſei, auch dieſelben in dem Geiſte Preuß. Unterthanen nicht Platz finden könnten, welche gewohnt ſind, von ihrem Landesherrn nach ihren Verfaßungen mit Gerechtigkeit und Milde behandelt, und wider angemaßte Bedrückungen Einzelner nachdrücklich geſchützt zu werden.

Dagegen halte man es aber für äußerſt bedenklich, und der auf den feſteſten Stützen beruhenden Würde S. K. M. nicht zuträglich, auch nur auf die entfernteſte Weiſe einige Beſorgniße blicken zu laßen, als wenn Empörung und Aufruhr im hieſigen Staate unter die Reihe der möglichen Dinge gehörten.

Man müße daher auf Pflicht und Gewißen anrathen, keine darauf einigen Bezug habende öffentliche Verordnung zu erlaßen, vielmehr nur dabei ſtehen zu bleiben, was durch das auswärtige Departement im Reichsverfaßungsmäßigen Verhältniſſe an die Collegia erlaßen worden, zumalen durch die ſchon vorhandene Geſetze gegen die Abfaßung, den Druck und die Vertreibung ſolcher ſchädlichen Schriften, mittelſt Androhung ſtrenger Strafen, gegen die Urheber und Theilnehmer eines ſolchen Verbrechens hinlänglich geſorgt ſei.

Wenn aber S. K. M. dennoch befehlen, daß nach dem Inhalte der Cab. Ordre öffentliche Verfügungen getroffen werden müßten, ſo bemerkt das Juſtiz Departement

ad 1) Daß wenn auch durch die befohlene ſtrenge Cenſur der von auswärts eingebrachten Bücher, dem Debit ſchändlicher Schriften durch die Buchhandlungen geſteuert werden könnte, es dennoch unmöglich ſein werde, die heimliche Einbringung derſelben, ſo wie anderer Contrebande zu verhüten, und daß alsdann das im finſteren ſchleichende Uebel, vielleicht unbemerkt, deſto großeren Schaden anrichten könnte, daß jenes Mittel der Cenſur in der Ausführung faſt unmöglich ſcheine, weil bei der ungeheuren Menge der in jeder Meſſe herauskommenden Schriften, zu einer ſo genauen Reviſion derſelben, ein ganzes Heer beſoldeter Cenſoren erforderlich ſein würde, und daß dieſe Maßregeln eine gänzliche Stockung des Buchhandels, ſo wie den Banquerut aller Buchhändler zur nothwendigen Folge haben müſte. Das General-Directorium würde am beſten beſtimmen können, wie groß der Verluſt ſein dürfte, welcher dem Staate aus einem ſolchen totalen Ruin dieſes Gewerbes bevorſtehe, und ob es daher nicht unabläßige Pflicht des Miniſterii ſey, allerunterthänigſt darauf anzutragen, daß es bei der Vorſchrift des Cenſur Edikts §. 10 belaßen werden möchte, nach welchem die Buchhändler ſelbſt, wegen des Debits auswärts gedruckter ſchädlicher Schriften responsable gemacht ſind. Allenfalls könnten die Buchhändler an dieſe geſetzliche Vorſchrift nochmals ernſtlich erinnert, und gegen die Uebertretung derſelben unter

Androhung der in der allerhöchſten Cabinets-Ordre enthaltenen Maßregeln nachdrücklich gewarnet werden.

2) Muß ſelbſt in dem von S. K. M. geäußerten Unwillen, das Juſtiz Departement die große Regenten-Tugend verehren, nach welcher Allerh. Dieſelben, Ihro Miniſterio die Verabſäumung ſeiner Pflichten nicht nachſehen wollen, und wenn es unglücklich genug geweſen ſein ſollte, hierinnen gefehlt zu haben, ſo muß es ſeinen Fehler zu verbeßern mit doppelter Anſtrengung bemüht ſein.

Inzwiſchen bemerkt das Juſtiz Departement, wie es ſich auch bei gewißenhafteſter Prüfung nicht bewußt ſei, irgend etwas, ſo innerhalb der Grenzen ſeiner Amtsführung möglich geweſen, zur Befolgung der Allerh. Königl. Befehle auch in dieſem Stück verabſäumt oder vernachläßigt zu haben. So haben nicht nur das Kammergericht und der General Fiskal, ſondern auch die übrigen Landes Juſtiz Collegia der Provinzen die gemeßenſte Anweiſung erhalten, auf die Drucker, Verleger und Verbreiter gemeinſchädlicher Schriften genau zu invigiliren. Sobald von Verfaßern oder Verlegern, ſolcher auswärts gedruckten Schriften, die ſich in hieſigen Landen aufgehalten, die geringſte Anzeige geſchehen, iſt darauf ſofort gehörig inquirirt und auf geſetzmäßige Beſtrafung erkannt worden; wenn Beſchwerden über die von Unterbedienten verſagte Cenſur eingekommen, ſo hat man jedesmal die Manuſkripte auf das genaueſte geprüft, und bei allen Schriften deren Inhalt anſtößig und gegen die Königl. Intention zu ſein geſchienen, den Druck unterſagt.

Dagegen kann das Juſtiz-Departement auf ſeine Pflicht verſichern, daß ihm kein einziger Fall bekannt, oder angezeigt worden, daß eine ſolche ſchädliche Schrift unter der Cenſur des Kammergerichts oder eines andern Landes Juſtiz Collegii gedruckt worden wäre; wobei übrigens noch allerunterthänigſt bemerkt wird, daß zur Cenſur bei den Juſtiz Collegiis nur ſolche Schriften gehören, welche in die Jurisprudenz, Litteratur und ſchöne Wiſſenſchaften einſchlagen; daß für die Theologiſchen, Mediciniſchen, Philoſophiſchen und Politiſchen Schriften, andere Cenſur-Behörden, welche vom Juſtiz Departement nicht reſſortiren, beſtellt ſind, und daß ſelbſt Schriften vermiſchten Inhalts, ſobald darin Theologiſche, Moraliſche und andere dergleichen Artikel vorkommen, dem Geheimen Rath Hilmer zur Cenſur vorgelegt werden müßen.

Bei dieſen Umſtänden kann das Juſtiz Departement nichts anders vorausſetzen, als daß ſein Benehmen S. K. M. von einer unrichtigen Seite dargeſtellt worden, und es getröſtet ſich von S. M. Preißwürdigſten Gerechtigkeitsliebe, daß allerhöchſt Dieſelben, deren getreuen Miniſtres dasjenige, was wider ſie etwa angezeigt ſein möchte, zu ihrer nähern Verantwortung mitzutheilen, allergnädigſt geruhen möchten.

Die Vorſchläge, welche das Juſtiz Departement zur Befolgung der Allerh. Cab. Ordre zu thun weiß, ſind folgende:

a) daß die Landes Juſtiz Collegia wiederholt auf das ernſtlichſte angewieſen würden, ihre Aufmerkſamkeit bei der Cenſur, ſoweit dieſelbe zu ihrem Reſſort gehört, zu verdoppeln und ſchlechterdings bei eigener Vertretung nichts paſſiren zu laſſen, was die Ruhe des Staats, oder die demſelben, ſeinem Souverain, ſeinen Geſetzen und Anordnungen ſchuldige Ehrfurcht verletzen könnte.

b) daß ſämmtlichen Fiskälen der gemeßenſte Auftrag geſchehe, auf dergleichen ſchädliche Schriften genau zu invigiliren, und ſobald ſie wahrnehmen, daß eine derſelben in den Buchläden verkauft oder ſonſt im Publiko verbreitet werde, davon der Obrigkeit Anzeige zu machen, damit dieſe durch Confiskation und Vernichtung der vorhandenen Exemplarien der weiteren Verbreitung des Uebels Einhalt thun, und den Verfaßer mit ſeinen Theilnehmern zur geſetzmäßigen Strafe ziehen könne.

ad No. 4) Die Gothaiſche gelehrte Zeitung iſt den Mitgliedern des Juſtiz-Departements wenig bekannt. Die allgemeine Litteratur-Zeitung enthält freilich in einigen Recenſionen Anpreiſungen ſogenannter chimeriſcher MenſchenRechte, man hat aber nichts darin gefunden, was der Preuß. Staats-Verfaſſung nachtheilig oder für die Allerh. Perſon des Königs, die jedem Unterthan heilig ſein muß, und ewig bleiben wird, beleidigend ſein könnte. Sollten auch darin über einzelne Schritte Kgl. Bedienten zuweilen unglimpfliche Urtheile gefällt worden ſein, ſo möchte es doch nicht für angemeſſen gehalten werden, dieſen zum Nachtheil des leſenden Publici durch das intendirte Verboth eine Genugthuung zu verſchaffen, welche ſie in dem Bewuſtſein, recht und unſträflich gehandelt zu haben, finden, und es ſelbſt fühlen müßen, daß man bei dieſem Bewuſtſein, öffentliches Urtheil nicht ſcheuen dürfe. Dagegen iſt mit Grund zu beſorgen, daß dieſes Verboth den Preußiſchen Staat, welcher bishero auch wegen des blühenden Zuſtandes der Wiſſenſchaften in verdientem Ruhme geſtanden hat, in den Augen ſeiner Nachbaren und des ganzen Europa, zu tief herabſetzen möchte. Der Königl. Intention würde hoffentlich ſchon dadurch ein Genüge geſchehen, wenn die Expeditionen dieſer gelehrten Zeitungen nachdrücklich gewarnet, und ihnen auf den Fall eines ſolchen Mißbrauchs der Freiheit, die in der Allerh. Cab. Ordre enthaltenen Maßregeln angedroht würden.

ad No. 5 & 6. Wird das Juſtiz Departement die allerhöchſt vorgeſchriebenen Maßregeln in ſeinem Reſſort mit der ſtrengſten Aufmerkſamkeit zu befolgen und zu vollziehen, ſich zur Pflicht machen.

XX.

Erklärung Wöllner's im Staats-Rath.

Berlin, 10. Februar 1792.

ad 3. Da die wiederhohlten ſchriftlich- und mündlichen Befehle E. K. M. an mich, den Chef des geiſtlichen Departements in Abſicht der Lutheriſchen Geiſtlichen Lande (?) dahin gehen: ſie dergeſtalt in Ordnung zu halten, daß durch die Neologen und ſo genannten Aufklärer unter ihnen, vornemlich die Millionen Unterthanen der untern VolksKlaſſen in dem Glauben ihrer Väter nicht beunruhiget, und darin irre gemacht werden ſollen; ſo zeigen meine bisherige häufige Verfügungen an die unter mir ſtehende Conſiſtoria, daß ich dieſe Befehle genau und ſtrenge beobachtet habe, und werde ich nicht unterlaſſen, von dieſer Seite für die Ruhe des Staats, nach meinem äußerſten Vermögen ferner Sorge zu tragen.

XXI.

Spezial-Gutachten des Miniſters v. d. Reck.

Berlin, 9. Februar 1792.

Da des Königs Majeſtät eine gemeinſchaftliche Erwägung des Gegenſtandes Höchſtdero Cab. Ordre v. 4. huj. befohlen haben; ſo glaube ich mich dadurch verpflichtet, meine Meinung nicht bloß in Rückſicht des 2ten Punkts derſelben, ſondern allgemein abgeben zu müſſen.

Soviel ich mich des Innhalts erinnere geht die HauptAbſicht auf Verhinderung der Ausbreitung aufrühreriſcher Schriften.

In ſo ferne dieſe in Veranlaſſung des Kaiſerlich und ſächsiſchen Anſchreibens geſchehen ſoll, iſt deshalb wie in der Konferenz vom 6. vorgekommen ſchon von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten das erforderliche verfügt. In ſo fern die Veranlaſſung dazu auch darin geſezt wird, daß auch in den Königl. Staaten aufrühreriſche Geſinnungen anzutreffen ſein mögten, halte ich dafür, daß es des S. K. M. höchſten Perſon und dero Staat, mit gewiſſenhafter Treue ergebenen Miniſterii Pflicht und Schuldigkeit ſei gedachter S. K. M. anzuzeigen

daß man dergleichen aufrühreriſche Geſinnung nicht kenne, daß man nicht glaube, daß ſie in dem Geiſte preußiſcher Unterthanen Platz finden könnte, die gewöhnt wären von ihrem gnädigſten Landesherrn nach ihrer Verfaſſung mit Recht und Gerechtigkeit Behandelt und wider die angemaßte Bedrückung einzelner mit Nachdruck geſchützt zu werden. Daß man aber bedenklich und der Würde S. K. M. nicht angemeſſen halte auch nur auf die entfernteſte Weiſe einige Beſorgniß blicken zu laſſen als wenn Auf-

ruhr und Empörung mögliche Dinge wären, und daher gewiſſenhaft allerunterth. anrathe, keine darauf einigen Bezug habende öffentliche Verordnung zu erlaßen, vielmehr nur dabei ſtehen zu bleiben was durch das auswärtige Departement an die Provinzial-Collegien im Reichsverfaſſungsmäßigen Verhältniß erlaßen worden, zumahl auch die bereits vorhandenen Geſetze ſchon dafür geſorgt hätten daß keine dem Wohl des Staates nachtheilige Schriften verbreitet werden könnten.

Nur auf den Fall, daß S. K. M. dennoch beföhlen daß es bei Höchſtdero geäußerten WillensMeinung bleiben ſolle, wäre meines Erachtens über die verſchiedenen Punkte der Kgl. Cab. Ordre zu ſagen:

ad 1) daß zwar nicht zu läugnen ſei, daß eine ſtrenge Cenſur aller Bücher und Druckſchriften vor dem Verkauf zwar verhindern würde, daß keine nachtheilige Bücher durch die Buchhandlungen Debitirt werden könnten, daß aber die heimliche Einbringung derſelben eben ſo wenig als die Einbringung der Contrebande Waaren, verhütet werden würde, und daß jenes Mittel der Cenſur, in ſeiner Ausführung faſt unmöglich, ſicher aber mit den nachtheiligſten Folgen verbunden ſei.

Faſt unmöglich werde es dadurch weil die ungeheuere Menge der von einer Meſſe zur andern Meſſe herauskommenden Schriften von mehr als Hundert vom Staat mit zulänglichem Salair zu nährenden Cenſoren von einer Meſſe zur andern nicht durchgeleſen und beurtheilt werden können, und in ſeinen Folgen nachtheilig, weil es den Banquerut aller Buchhändler zur nothwendigen Folge haben müſte.

Das General Direktorium wird beſtimmen können, was der Staat durch die ſolchergeſtalt bewürkte gänzliche Stockung des Buchhandels verlieren würde und das wird jeden ſeinen König ehrenden und den Staat liebenden, nicht aber leidenſchaftlich und nach Privatabſichten handelnden Mann beſtimmen müſſen,

ob er zu jenem Mittel rathen kann,

oder nicht angemeſſener halte:

daß da in dem Cenſur-Edikt v. 19. Dezb. 1788. §. 10. bereits verordnet iſt, daß die Buchhändler wegen des Debits auswärtig gedruckter Schriften, deren Innhalt den allgemeinen Grundſätzen, der Religion, dem Staat und ſowohl moraliſcher wie bürgerlicher Ordnung entgegen iſt, reſponſable ſein ſollen; S. K. M. allerunterth. anzutragen

daß es bei dieſer zulänglichen Verfügung belaßen werden möge. Den 2ten Punkt der Kg. Cab. Ordre betreffend, ſo muß ſelbſt in dem von S. K. M. geäußerten Willen, das Juſtiz Departement die große Regententugend mit Verehrung erkennen, nach welcher S. K. M. ihrem Miniſterio die Verabſäumung ſeiner Pflichten nicht geſtatten wollen, und wenn es unglücklich genug iſt gefehlt zu haben, ſeinen Fehler zu verbeſſern mit doppelter Anſtrengung bemühet ſein.

Wenn ich aber bei dem genaueſten Nachſinnen mich nicht erinnern kann, was von Seiten des Juſtiz Departements bei der Cenſur etwa verabſäumt ſein könnte, ſo kann ich nicht anders vorausſetzen, als daß das Benehmen des Juſtiz-Departements S. K. M. unrichtig vorgeſtellt worden, und es ſtehet von dero Gerechtigkeit zu erwarten, daß Höchſtdieſelben dem Juſtiz Departement dasjenige was wider daſſelbe etwa angezeigt ſein mögte, zu ſeiner näheren Verantwortung mitzutheilen gnädigſt geruhen werden.

Mein Vorſchlag geht daher dahin, dieſes Punkts halber bei S. K. M. auf ſolche Mittheilung anzutragen, und dabei zu bemerken, welche Schriften nach dem Cenſur Edikt, und ſeit der mit dem Conſiſt. Rath Hilmer gemachten Einrichtung, noch zur Cenſur-Behörde des Juſtiz Departements gehören.

Hiernach wird meine Meinung mit dem was vom H. Großkanzler Exc. ad punctum 2 der Kgl. Cab. Ordre vorgetragen worden, übereinſtimmen, nur würde ich ad 2, dieſes voti, des Würzerſchen und Bahrdtſchen Falls nachmerklich nicht erwähnen, da einestheils von ſolchen älteren Fällen nicht die Rede zu ſein ſcheint, die Schriften ſelbſt nicht Aufruhr zum Gegenſtande hatten, und meines Erinnerns an den deshalb veranlaßten Verfahren das Juſtiz Departement keinen Theil gehabt hat, ſondern deshalb entweder unmittelbar oder nach ſpeciellen Auftrag verfügt iſt.

Der dritte Punkt der Königl. Cab. Ordre betrift lediglich das Geiſtliche Departement.

Der vierte enthält das Verboth der allgemeinen Litteratur Zeitung und der Gothaiſchen Gelehrten-Zeitung, die letztere kenne ich nicht genug. Die erſtere habe ich bisher ſo weit ich die Zeit gehabt geleſen. Die von einigen Recenſenten geſchehene Anpreiſung der in keiner StaatsVerfaſſung nicht einmahl auf den Inſeln des Südmeeres beſtehenden MenſchenRechte ausgenommen, habe ich nichts darin gefunden was insbeſondere der preußiſchen Staatsverfaſſung nachtheilig oder für des Königs höchſte Perſon, die jedem Unterthanen heilig ſein muß und bleiben wird, beleidigend ſein könnte. In dieſer Hinſicht wäre alſo keine Veranlaſſung zu deren Verboth. Wäre es auch daß einzelne Schritte Königl. Bedienten zuweilen unglimpflich beurtheilt ſein mögten, ſo dürfte es doch nicht angemeßen ſein, dieſen zum Nachtheil des leſenden Publici durch das intendirte Verboth Genugthuung zu verſchaffen, die ſie doch mehr in dem Bewuſtſein, recht und unſträflich gehandelt zu haben finden, und fühlen müßten, daß nur bei dieſem Bewuſtſein man öffentliches Urtheil nicht ſcheuen dürfe. Das alles aber bei Seite geſetzt, ſo beſorge ich daß dieſes Verboth den wegen ſeines blühenden Zuſtandes der Wiſſenſchaften vor anderen ſo ſehr berühmten Preußiſchen Staat vor dem ganzen Europa in einen beſonderen Contrakt darſtellen würde, und

halte es für Pflicht S. K. M. deshalb obwaltenden Bedenklichkeiten unterthänigst vorzustellen.

ad 5, und 6, stimme ich gerne zu jeder den Mißbrauch in den Canzleien abstellenden, und den Frevel der Bülletins-Schreiberei steuernden Verfügung.

XXII.

Votum des Grafen von Hoym.

S. K. M. befehlen in der Allerh. Cab. Ordre vom 4ten dieses: Daß alle aufrührerische und unzuläßige Schriften unterdrückt und deshalb zweckmäßige Masregeln genommen werden sollen.

Sie befehlen zu dem Ende:

1) daß alle Druckereyen und Buchhandlungen unter einer beständigen Aufsicht stehen, und ihnen bei 10jähriger VestungsStrafe verboten werden soll, dergleichen Schriften zu drucken oder zu verkaufen;

2) daß alle eingehende Schriften nicht eher in den Buchladens feil geboten werden sollen, bis sie die Censur passiret sind, und die Erlaubniß zum Verkauf gegeben worden;

3) daß die Minister der Departements responsable sein sollen, wenn die Censores und Fiskäle nicht ihre Schuldigkeit thun;

4) daß weil die schriftstellerischen Aufklärer unter den Theologen den meisten Schaden thun, der Chef des geistlichen Departements sie unter einer genauen Aufsicht halten soll;

5) daß die Einfuhre der Gothaischen gelehrten und der Jenaischen allgemeinen LitteraturZeitung, weil sie Frechheiten gegen die in hiesigen Landen gemachte Einrichtungen verbreiten, nicht mehr statt haben, sondern durch ein Publikandum verboten werden soll;

6) daß denen Bulletins-Schreibern das Handwerk gelegt und

7) in den Canzeleyen und Registraturen, so wie überhaupt denen Unterbedienten verboten werden soll Abschrift von Sachen zu geben, die nicht publici juris werden sollen.

Die Masregeln, welche nach diesem Kgl. Befehle, gegen die Verbreitung der aufrührerischen und unzuläßigen Schriften genommen werden sollen, wären also

I.

Eine zweckmäßige Censur aller Schriften, sie mögen eines Inhalts sein, welches sie wollen, sie mögen im Lande oder im Auslande gedruckt sein. Und eine solche Censur würde dann nothwendig machen

1) daß für alle Schriften, die im Auslande gedruckt werden, eine eigene Censur-Anstalt, und zwar in Berlin errichtet werde, weil es unmöglich ist, in jeder Provinz dergleichen Censur-Anstalten zu machen, und weil, wenn es auch möglich wäre, daraus

die üble Folge entſtehen könnte, daß eine Schrift in einer Provinz erlaubt, in der andern aber verboten werden könnte; Ich halte aber dieſe Cenſur ſelbſt ſowohl wegen der Menge der gedruckten Bücher und Schriften für unmöglich, als auch weil die Aeſtimatores ſolcher Schriften, ſchwer zu finden.

2) Daß diejenigen Schriften, die im Lande gedruckt werden ſollen, in denen Provinzen, wo dieſe Druckereien ſind, von einer dazu in derſelben errichteten beſonderen Cenſur-Anſtalt geprüft werden. Für die in Schleſien und der Grafſchaft Glatz zu druckenden Schriften, würde eine zweckmäßige Cenſur-Anſtalt in Breslau gemacht werden müßen. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß zu Cenſoren Männer genommen werden müßen, die dieſer Arbeit gewachſen, das Vertrauen der Landes-Regierung und auch des Publici haben.

3) daß ein neues Cenſur-Edikt entworffen, und in demſelben genau und deutlich beſtimmt werde, was unter den unzuläßigen Schriften zu verſtehen ſei und

4) daß man dabei ſorgfältig vermeide, denen getreuen Unterthanen S. K. Majſ., Anlaß zu gegründeten Klagen und Mißvergnügen zu geben, als ob man eine anſtändige, ernſthafte und beſcheidene Ausbreitung der Wahrheit und wiſſenſchaftlichen Kenntniße unterdrücken, und denen Schriftſtellern im Lande, einen unnützen und läſtigen Zwang, auflegen wolle.

II.

Zehnjährige Veſtungsſtrafe, gegen die Buchführer und Buchdrucker, die Schriften ohne Cenſur drucken oder verkauffen.

Ich würde zuförderſt einen Unterſchied machen

1) unter ſolchen Schriften, welche gegen den König, das Kgl. Haus, gegen den Staat, und gegen die Regierungsform gerichtet ſind, oder die Treue und die Pflichten der Unterthanen ſchwächen, wankend machen und verletzen, die Regierungsform verdächtig oder gehäſſig machen, und die Unterthanen zum Aufruhr und Empörung anreitzten.

2) ferner unter denen, welche gegen die Verfügungen und Anordnungen der Miniſtres und Landes-Collegia gerichtet ſind, und

3) denen, welche den allgemeinen Grundſätzen der Religion und der Moraliſchen und Bürgerlichen Ordnung zuwider, oder zur Kränkung der perſönlichen Ehre, und des guten Nahmens anderer abzwecken.

Was die Schriften der erſten Art betrifft, ſo glaube ich, daß nicht nur der Buchdrucker und Buchführer, ſondern auch der Schriftſteller, wenn er im Lande iſt, höchſt ſtrafbar ſei, daß gegen ſie der ordentliche Criminal und fiskaliſche Prozeß ſtatt finde, und daß die Strafen nach dem allgemeinen Geſetzbuche zu beſtimmen ſind.

Eine Zehnjährige Festungsstrafe, würde in manchen Fällen zu gelinde, in anderen zu hart sein.

Bei den Schriften der zweiten Gattung, muß man billig untersuchen, ob sie bescheiden, ernsthaft und anständig abgefaßt sind. Ist dies der Fall, so solte man die Censur nie versagen. Ist sie ihnen aber versagt worden, oder sie sind ohne Censur ins Publikum gekommen, so können die Strafen doch nicht zehnjährige Vestung sein, selbst nicht in dem Falle, wenn sie auch nicht ganz in bescheidenen Ausdrücken geschrieben wären. Ich kann hierbei zweierlei nicht unbemerkt lassen;

Erstlich gesetzt, daß eine Ministerial-Verordnung wirklich einem gerechten und gegründeten Tadel ausgesetzt wäre, und man versagte solchen Schriften, die in bescheidenen Ausdrücken diesen Tadel rügen, das imprimatum: gesetzt sie würden auswärts gedruckt und kämen heimlich ins Land, würde der Eindruck den eine solche Schrift auf das Publikum machte, alsdann nicht viel nachtheiliger sein, als wenn man eine solche Schrift hätte im Lande drucken, oder aber, wenn sie auswärts gedruckt worden, im Lande öffentlich verkaufen laßen? Das Publikum geizt mehr nach dem was verboten ist, es bildet sich die Sache übler, als sie ist, weil sie verboten ist, und welcher für den König und den Staat gutdenkende Minister wird nicht in einem bescheidenen Tadel neuen Antrieb zu beßerer Erfüllung seiner Pflichten finden? vorsichtiger sein und Anordnungen machen, damit sie sich besonders hüten, die Ruhe und Zufriedenheit guter Bürger zu stöhren, wodurch der Hauptzweck der Staats-Verwaltung verfehlt wird?

Eine solche Zurechtweisung muß selbst der König als Vater seiner Unterthanen, deren Wohl er doch gerne zweckmäßig fördern will, wünschen. Will man aber solche Schriften doch vermeiden, so schlage man den Weg ein, den der Kaiser genommen hat. Er erlaubt seinen Unterthanen, gegen alle Verfügungen, Vorstellungen bei denen vorgesetzten Instanzen, und bei ihm selbst zu machen. Er hat diese Erlaubniß öffentlich bekannt gemacht.

Wenn das Publikum weiß, daß man sich, gedrückt oder beschweret durch Verordnungen eines Ministers oder eines Landes-Collegii, an den ganzen Staatsrath wenden kann, und daß S. Majf. erlauben, daß ihnen selbst Vorstellungen gemacht werden können, dann werden gewiß keine solche Schriften mehr erscheinen, und hat der Minister oder das Landes-Collegium keine unlautere Absichten, o so kann er ja mit offener Stirn jeden Ankläger ruhig erwarten.

Und endlich die dritte Gattung der Schriften anlangend, so ist zwar billig und recht, daß die Buchdrucker und Buchführer, wenn sie verbotwidrig handeln, gestraft werden; die Zehnjährige Vestungsstrafe ist meines Erachtens aber zu hart. Es muß dem Richter überlassen werden, solche nach Verhältniß des Grades der Bosheit, Fahrläßigkeit und des Schadens, den eine solche Schrift gemacht hat, zu bestimmen.

III.

Die Verantwortlichkeit des Miniſters für die Cenſores. Der Miniſter kann für die Cenſores nicht haften. Dieſen wird es überlaſſen zu beurtheilen, ob eine Schrift ins Publikum gebracht werden kann, nicht dem Miniſter, und dahero muß auch derjenige reſponſable ſein, welchem der Auftrag ertheilet iſt, die Schriften zu beurtheilen.

IV.

Das Verbot der Jenaiſchen und Gothaiſchen Zeitungen. Ich bin weit entfernt, die Ungezogenheiten, die etwa darin vorgekommen ſind, zu rechtfertigen. Dieſe Zeitungen haben aber im Publiko ſonſt einen entſchiedenen Werth und Nutzen. Es würde eine ſehr üble Senſation im Publiko beſonders in fremden Ländern machen, wenn man dergleichen Schriften ſchlechterdings verbieten wolte. Ich glaube, daß man ohne dieſes Mittel zum Zweck kommen kann, wenn man durch Unſer Cabinets Miniſterium die Landesherren dieſer Zeitungsſchreiber requiriren läßt, ihnen fürs künftige dergleichen Ungezogenheiten zu verbieten, und ohne das ein Publikandum denen Poſtämtern befähle, darauf zu invigiliren.

V.

Das Verbot der geſchriebenen Zeitungen. Ein ſolches Verbot iſt höchſt nothwendig, und niemand hat ſeit Anfang der Königl. Regierung darüber mehr als ich geeifert. Nur die privilegirten Zeitungsſchreiber ſind zu ſolchen Blättern berechtigt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß ſie Ungezogenheiten und offenbare, der Ehre und Würde anderer nachtheilige Lügen, verbreiten. Dies erkennen ſelbſt die, welche ſolche bisher geleſen haben.

VI.

Das Verbot, keine Abſchriften von Sachen zu geben, die nicht publici juris werden ſollen. Auch Verſchwiegenheit würde den Räthen und Subalternen zur Pflicht zu machen ſein. So könnten meines Erachtens die Maßregeln modificit werden, um die Preßfreiheit und den Buchhandel, nach der Intention S. K. M. einzuſchränken.

Es frägt ſich aber:

ob es nicht Pflicht ſei, dem König vorzuſtellen und ihn zu bitten, daß Sie es bey denen ſchon in dem Cenſur-Edikt genommenen Masregeln möchten bewenden laſſen.

Ich glaube, daß dies allerdings Schuldigkeit ſei.

1) Ehemals, war der Buchhandel und die Preßfreiheit uneingeſchränkter.

Nie wurde mehr über die Verſchiedenheit der Regierungsarten und über Religion, als ſeit 20 Jahren geſchrieben, und doch waren

die Unterthanen der Landes-Conſtitution treu. Die Befehle unſerer Souveraines wurden pünktlich und willig befolgt, und die Chriſtliche Religion blieb unerſchütterlich.

2) Man hat auch kein Beiſpiel in der Geſchichte, daß die Preßfreiheit Aufruhr und Umſturz der Chriſtl. Religion bewürkt hätte.

Allzuſtrenge Einſchränkung iſt es, was die Liebe der Unterthanen von ihren Regenten abzieht, was das Band, welches die Pflichten der Unterthanen an ihren Landesherrn kettet, entzwei reißt, und die Herzen der Unterthanen zum Aufruhr anfacht. Und zügelloſes Leben, Verfolgungs-Geiſt und Inquiſition der Geiſtlichkeit, das macht die Religion verächtlich, weil der gemeine Mann oft die Perſon mit der Sache vermengt; die Geſchichte giebt davon unzählige Beiſpiele.

3) In einem Lande, wo uneingeſchränkte Preßfreiheit und doch Wohlſtand, Ruhe und Glück herrſcht, ſieht der Unterthan die Aufhebung der Preßfreiheit, das Verbot fremde Schriften zu leſen, als einen Eingriff in ſein natürliches, dem Staat unſchädliches Recht an. Ein ſolcher Eingriff gebieret Abneigung gegen die Landes-Geſetze, Abneigung gegen die Conſtitution. Es entſteht allmählich ein Funke des Mißvergnügens. Einer klagt es dem andern, daß er nicht mehr frei denken, nicht mehr ſeinen Geiſt befriedigen kann, er glaubt, es ſei Despotismus.

4) Das Verbot der Preßfreiheit, und die Einſchränkung des Buchhandels, vermag auch nicht zu hindern, daß der Schriftſteller ſchreibt, der Ausländer denkt, und fremde und einheimiſche Geiſtesprodukte ins Land kommen. Eine verbotene Waare, ein verbotenes Geiſtes-Produkt wird mehr geſucht als eine erlaubte, dem Zwange unterworfene Schrift. Bei jenen erwartet man Anſtrengung des Verſtandes, Neuheit, etwas außerordentliches, und thut, wenn es ſchädlich iſt, mehr Würkung, als wenn die Regierung es mit Verachtung behandelte, und ihm freien Lauf ließe.

5) Alles was man thun ſolte, wäre:

a) darauf zu halten, daß die Prediger und Schullehrer, jene auf den Kanzeln und dieſe in ihren Schulen, keine Irrthümer lehrten, ſondern ſich an die Glaubens-Lehren halten müßten, worauf ſie als Prediger angenommen worden; denn das kann doch nicht geſtattet werden, daß jeder Prediger und Schulmann, ſeine eigene Religions-Grundſätze willkührlich lehren kann. Schon zur Zeit der Reformation ſezte man feſt und vereinigte ſich darüber, was gelehrt werden ſollte.

b) daß Ungehorſam gegen die Geſetze, Untreue gegen den König und ſeine Regierung geſtraft, und die Schriften, die dazu anfachen, verboten, confiszirt, und die Schriftſteller, und die, ſo ſie verkaufen oder auf andere Art ins Publikum bringen, geſtraft, nachdrücklich geſtraft werden.

c) daß denen ins Land kommenden Franzoſen gleich beim Eingange ins Land verboten werde, denen Unterthanen des Königs ihre Conſtitution anzurühmen, und daß diejenigen von ihnen, welche darauf ausgehen, den Revolutions-Geiſt auszubreiten, gleich über die Grenze geſchafft werden, ohne darüber viel Geräuſch zu machen.

Dieſes ſolte ich glauben, würde die Wahrheit und Vaterlandsliebe, verbunden mit der Ehrfurcht, die man den erhabenen Eigenſchaften, und der weiſen Regierung unſers Königs ſchuldig iſt, in den Herzen treuer Bürger erhalten, und hinlänglich ſein, den Staat für Aufruhr und nachtheiligen Folgen zu ſichern.

XXIII.

Das geſammte Staatsminiſterium an den König.

Berlin, 17. Februar 1792.

Ew. K. M. haben in der unterm 4ten dieſes erlaßenen höchſten Cab. Ordre, den ſämmtlichen Departements Allerh. Dero Staats Miniſterii anbefohlen:

„nach der vom Kaiſerlichen Hof gegebenen Veranlaſſung, auch in „E. K. M. ſämmtlichen Staaten, die nachdrücklichſten und ſtrengſten „Vorkehrungen zu treffen"

„daß alle, Aufruhr und Empörung verbreitende, und dazu ſonſt „mitwürkende unzuläßige Schriften und Unternehmungen, zurück„gehalten und unterdrücket würden."

was Endes beſonders auch,

„die angeordente Cenſur der im Lande gedruckten und verlegt „werdende Bücher, ſtrenger beobachtet, auſſerdem aber, alle aus„wärtige durch die Buchhändler einzuführende Bücher und Schriften „nicht eher zum Handel und Abſaz frei gegeben werden ſolten, „bevor ſie nicht geprüft, cenſirt, und deren Debit verſtattet worden, „und ſolle gegen die Uebertreter mit geſchärfter Veſtungs, ja Leib „und Lebensſtrafe verfahren werden.

Mit pflichtſchuldigſter Aufmerkſamkeit haben wir dieſe Sache ſofort in die genaueſte Erwägung gezogen, und nachdem jedes Departement darüber ſeine Meinung in den beiliegenden vier Votis ſchriftlich verfaßet, ſo iſt dieſe Angelegenheit nochmals im verſammelten StaatsRathe zum öffentlichen Vortrage und Erwägung gebracht worden.

Nach dieſer ſorgfältigſten und gewißenhafteſten Vorbereitung halten Wir Uns insgeſammt verbunden E. K. M. die Lage und den Erfolg der Sache pflichtmäßig, mit dem Gepränge der reinſten Wahrheit, auf Pflicht und Ehre in folgendem allerunterth. darzulegen.

1) Sind bereits, nach dem Kaiſerlichen Antrage, durch Be-

würkung Unſerer, des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, die nachdrücklichſten Verfügungen an ſämtliche Regierungen und Kriegs- und Domainen-Cammern, auch an die angeordneten Cenſur-Behörden unterm 10ten v. M. erlaſſen,

„um mit verdoppelter Aufmerkſamkeit und Strenge dahin zu ſehen, „und darüber zu halten, daß ſolche Bücher, Schriften und fliegende „Blätter, welche aufrühreriſche Grundſätze enthalten, und zur „Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verleiten können, „weder im Lande gedruckt und verlegt, noch eingeführt und ver„breitet werden dürfen."

Es ſind auch alle Gerichts und Polizei-Obrigkeiten, imgleichen die Fiskäle wiederholentlich angewieſen auf die Befolgung dieſer Vorſchrift genau acht zu haben, und die Uebertreter zur Verantwortung und geſetzmäßigen Strafe zu ziehen. Den Buchhändlern beſonders iſt auch von neuen die pünktlichſte Beobachtung dieſer geſetzlichen Vorſchrift bei Vermeidung der beſtimmten harten Strafe, eingeſchärfet worden.

Eben dadurch iſt bereits alles dasjenige vollſtändig erfüllet, was E. K. M. in den Allerhöchſten Ordres vom 3. und 4. dieſes zu befehlen geruhen.

2) Wir können und dürfen E. K. M. mit der gewiſſenhafteſten Wahrheitsliebe verſichern:

„daß jedes Departement E. K. M. Staats-Miniſterii, in Abſicht „dieſer für die Wohlfahrt Allerhöchſt dero Staats, für die Würde „allerhöchſt dero geheiligten Perſon, und für die Ehre der ganzen „Nation ſo wichtigen Angelegenheit, beſtändig alles dasjenige be„obachtet und zur Ausführung gebracht hat, was der Pflicht eines „jeden Reſſorts obgelegen, und der Endzweck der Sache erfordert „hat, ſo daß jede erwieſene Uebertretung, ohne Anſehn der Perſon, „jedesmal mit der geſetzmäßigen Strafe beleget worden."

3) Nach eben dieſen Grundſätzen der Pflicht, Wahrheit und treuen Vaterlandsliebe müſſen E. K. M. wir betheuern: daß bis jetzt, bei der ganzen E. K. M. glorreichem und mildem Scepter unterworfenen Völkerſchaft noch nicht die mindeſte Spur oder Neigung zu einer pflichtvergeſſenen Empörung und Untreue gegen ihren Landesherrn entdeckt worden.

Wir ſind auch völlig überzeugt, daß ſelbſt die Verleitungen und Exempel der in Aufruhr befangenen Völker, auf eine Nation nie die geringſte Würkung haben werden, welche die abſchreckenden Folgen jener zügelloſen Raſerei vor allen Staaten von Europa, durch pflichtvolle Treue, Liebe und Verehrung ihres Landesherrn ausgezeichnet und in jedem Falle der öffentlichen Noth, durch willigſte Aufopferung von Leben und Vermögen, den muſterhafteſten Patriotismus bewieſen hat. Für dieſe E. K. M. ſo treue anhangende Nation, würde es daher die ſchmerzhafteſte Kränkung und Niederſchlagung ſein:

wenn E. K. M. durch ſtrengere, und blos für minder rechtſchaffene Völker nothwendige Maßregeln gegen Aufruhr und Empörung, auch nur die Beſorgniß und Vermuthung zu erkennen geben wolten, daß die E. K. M. zur Treue und Gehorſam verpflichtete Unterthanen fähig wären, ſich ſolchen verworfenen Frevel zu erlauben, und die eiſernen Zügel derjenigen Völker bedürften, welche ſich gegen ihre Regenten und Geſetze aufzulehnen erfrechen.

4) Sind bereits gegen Staatsverbrechen und Empörung aller Art, ſehr beſtimmte und ſtrenge Strafgeſetze vorhanden, und in dem allgemeinen Geſetzbuche aufs vollſtändigſte erneuert. Auch zu Aufrechthaltung der, der ſittlichen und bürgerlichen Glückſeligkeit ſo heilſamen Religioſität, deren ganzen Endzweck für die Menſchheit

Beförderung der Rechtſchaffenheit des Lebens und verſicherte Hofnung einer dem Leben gemäße glückliche Ewigkeit iſt, haben E. K. M. bereits alles dasjenige verordnet, was ohne die rechtmäßige Denk- und Gewiſſens-Freiheit zu unterdrücken, irgend geſchehen kann.

E. K. M. können Wir auch mit freudiger Ueberzeugung verſichern, daß dieſer wahre Geiſt der Chriſtlichen Lehre und der Religiöſität überhaupt im allgemeinen bei der ganzen Nation herrſchend iſt, daß dero ganze devote Dienerſchaft darunter dem Volke mit ungeheuchelten Exempel vorgehet, und daß ſelbſt die, nach dem Charakter der Litteratur und Menſchheit unvermeidlichen kritiſchen Unterſuchungen dieſer und jener der Religion beigemiſchten nicht weſentlichen Streitigkeit, auf die allgemeine Religiöſität des Volkes keinen Einfluß haben.

Es ſind auch um ſo weniger üble Folgen davon zu beſorgen, da durch das nach E. K. M. Vorſchrift unterm 19ten Decbr. 1788 ergangene geſchärfte Cenſur-Edikt wörtlich feſtgeſetzt iſt:

daß ſchlechterdings keine Schriften die Cenſur paſſiren und zum Verkauf geſtattet werden ſollen, deren Innhalt den allgemeinen Grundſätzen der Religion, der Wohlfahrt und dem Intereſſe des Staats, auch der Moraliſchen und bürgerlichen Ordnung entgegen iſt, oder zu Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Nahmens anderer gereichet.

Nach eben dieſem Edicto ſind auch für alle Arten dieſer Schriften nach dem Reſſort der verſchiedenen Departements, ſchon hinlängliche zuverläßige Cenſore angeordnet, und mit gemeſſenenen Inſtructionen verſehen.

Auch in Abſicht der auswärts gedruckt, und von den Buchhändlern eingeführt werdenden Schriften, iſt im §. X des Edikts vorgeſchrieben,

daß die Buchhändler ſolche Bücher, welche nach dem Geſetze in hieſigen Landen nicht gedruckt werden dürfen, ſchlechterdings nicht einführen, weder öffentlich noch heimlich verkaufen, bei jeder desfalls habenden Bedenklichkeit, von der Cenſur-Behörde, Belehrung

und Vorſchrift einholen, und daß dergleichen befunden werdende verbothene Bücher ſofort confiscirt, vernichtet, oder über die Grenze geſchaffet, auch die Buchhändler dafür haften, und nach dem Grade ihres Vergehens, nebſt den Verlegern und Verfaſſern, mit der beſtimmten exemplariſchen Strafe belegt werden ſollen.

Um E. K. M. hiervon durch Allerhöchſten Augenſchein zu überzeugen, überreichen Wir ein Exemplar des Cenſur-Edikts hiebei.

5) Müſſen wir noch unterthänigſt bemerklich machen wie die Einrichtung:

daß alle von den Buchhändlern oder ſonſt einzuführenden neuen Bücher und Schriften, ehe ſie abgeſezt und auswärts verſandt werden dürfen, zuvor geprüft und cenſirt werden ſollen

zur unvermeidlichen Folge haben würde:

entweder:

daß der Handel mit allen auswärtigen Büchern gänzlich verbothen

oder

daß eine beſondere, aus vielen von E. K. M. neu zu beſoldenden ſachkundigen Perſonen beſtehende Commiſſion angeordnet werden müßte, welche ganz allein dazu beſtimmt und im Stande wäre, alle eingehenden auswärtigen Bücher und Schriften, welche jährlich über 6000 Stück allein von den Leipziger Meſſen betragen, zu leſen, zu prüfen, und darüber ihr Cenſur-Urtheil zu fällen.

Beides würde für E. K. M. Gerechtigkeitsliebe, wahres Staats-Intereſſe und Einkünfte, auch für die Wohlfahrt ſo vieler von dieſem Gewerbe Unterhalt habenden guten und redlichen Unterthanen, gleich nachtheilig und verderblich, gleichwohl aber dadurch dennoch nicht zu bewürken ſein:

daß alle unzuläßige und ſchädliche Schriften zurück gehalten werden, indem es nach der Lage E. K. M. Länder unmöglich iſt, zu verhindern, daß dergleichen Schriften nicht durch Fremde und einheimiſche, weit leichter als Kaufmänniſche Contrebande auf unentdeckbaren Wegen, dennoch eingeführt werden.

Der Buchhandel und die Buchdruckereien ſind ſeit 20 bis 30 Jahren, in E. K. M. Staaten, in dem beſten Flor und zur Vollkommenheit gebracht, ſie haben für Deutſchland den Verlag der beſten Bücher, und den beträchtlichſten Theil deren Debits in benachbarten fremden Ländern an ſich gezogen, es wird dadurch jährlich ein Capital von beinahe $1^1/_2$ Million Thalern in Umlauf erhalten; der baare Geldgewinn beim Abſatz dieſer Bücher auf den Meſſen, beträgt jährlich über 120,000 Rth., welches E. K. M. Lande zufließet, ohne die für den Verkauf der Bücher in fremde Länder eingehenden Geld-Summen in Anrechnung zu bringen; vom Buchhandel und Buchdruckereien und den dazu mitwürkenden zahlreichen Gewercken, haben viele Hundert Einländiſche Familien, und viele Tauſend Perſonen ihren Unterhalt, und von dieſen hängt wieder die Nahrung ſo vieler

andern Gewercker und Producenten der Lebensmittel ab, von allen dieſen vielfältigen Nahrungsarten fließen ſehr anſehnliche Revenüen in E. K. M. Acciſe-Poſt- und andern Kaſſen, alle dieſe Menſchen ſind gute treue Bürger und Unterthanen, ſind mit Privilegien und andern bürgerlichen Rechten, zum Betrieb ihres Gewerbes verſehen, und haben im Vertrauen darauf ihr Vermögen darin verwendet.

Es würde alſo E. K. M. Großmuth und Gerechtigkeit eben ſo ſehr entgegen als dero wahren Staats-Intereſſe nachtheilig ſein,

wenn dieſe zahlreiche Claſſe redlicher Bürger und nützlicher Menſchen, noch dazu ohne Nothwendigkeit und Erfolg, um Eigenthum und Unterhalt gebracht, und zum Theil zur Auswanderung gezwungen werden ſollten.

Alles dieſes würde die unausbleibliche Folge von dem gänzlichen Verbothe aller fremden Bücher, oder derſelben allgemeinen Cenſur ſein.

Wir ſind im Voraus verſichert, daß E. K. M. eine ſolche, Allerhöchſt Dero huldreichen und gerechten Regierungs Maximen ſo wenig gemäße Einrichtung, nie billigen werden, und Wir ſind alſo der einſtimmigen Meinung:

daß da bereits unterm 10. v. M. die befolene ſtrenge Verfügung zur Abhaltung und Unterdrückung aller Aufruhr und Empörung verbreitenden Schriften und Unternehmungen in E. K. M. ſämmtlichen Staaten erlaßen worden, auch gegen das Einſchleichen fremder Emiſſarien von gleichen Grundſätzen und Abſichten ernſtlich Vorkehrungen getroffen ſind, es dieſerhalb keiner neuen Verfügung, noch weniger aber der vorhabenden, alle rechtmäßige Denk- und Gewiſſens-Freiheit kränkender neuen Cenſur-Anſtalt aller eingehender fremden Bücher bedürfe, da die E. K. M. gerechten und gnädigen Geſinnungen ſo gemäße
Zurückhaltung und Unterdrückung aller geſetzwidrigen und unzuläßigen Bücher ſchon durch Befolgung des angeführten Cenſur-Edicts vollſtändig erreichet wird.

E. K. M. geruhen hierbei von Uns die aufrichtigſte pflichtbeeiferte Verſicherung anzunehmen:

daß wir alle von uns reſpektive abhängenden Collegia-Bedienten, Cenſur-Behörden, Polizei-Obrigkeiten und Fiskale, imgleichen die Buchhändler und Buchführer, anderweit aufs ernſtlichſte anweiſen werden, das Cenſur-Edikt auf das pünktlichſte zu befolgen, darüber zu wachen und zu halten, ſo wie wir auch ſelbſt Unſere pflichterfüllte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, unverbrüchlich vortfahren werden.

Auf gleiche Weiſe werden Wir ſofort verfügen,

daß die aus niederer Gewinnſucht und Unbeſonnenheit in den Gang gebrachte ſogenannte Bülletins und geſchriebene Blätter, gänzlich eingeſtellt werden müſſen:

auch werden Wir den ſämmtlichen Unterbedienten, Regiſtraturen und Canzelleien von neuem einſchärfen:

ſich alles inſtruktionswidrigen Correſpondirens, auch Mittheilungen und Verbreitung aller ſolcher Landes- und Dienſt-Geſchäfte, welche geheim gehalten und nicht publici juris werden ſollen, bei Vermeidung exemplariſcher Strafe und der Caſſation gänzlich zu enthalten.

Wenn die Gothaiſche Litteratur Zeitung, nach E. K. M. Willen, vor der Hand verboten bleiben ſoll: ſo iſt doch nach Unſerer Ueberzeugung kein Grund vorhanden:

ſolches auch in Abſicht der Jenaiſchen Litteratur Zeitung zu verfügen.

Wir haben darin nie etwas geſunden, was Neigung zur Empörung veranlaßen, oder ſonſt bürgerliche Ordnung und Ruhe ſtöhren könnte, vielmehr enthält dieſe gelehrte Zeitſchrift, die vollſtändigſten und beſten Nachrichten, von dem Fortgange der ganzen Litteratur, und macht deshalb die intereſſanteſte Lektüre aller Kenner und Freunde der Wiſſenſchaften aus, die es nicht verſchuldet haben, daß ihnen der daraus zu erwartende Nutzen entzogen werde.

Von E. K. M. Gerechtigkeit und Weißheit erwarten wir um ſo viel mehr die allergnädigſte Genehmigung dieſes Unſers pflichtmäßigen allerunterthänigſten Gutachtens und Antrages, da es Allerhöchſt Dero geſammten Dienerſchaft und Nation äußerſt ſchmerzhaft ſein würde:

wenn man E. K. M. eine Meinung von den Geſinnungen und Verhalten Dero Unterthanen beigebracht hätte, welche ihre Treue, Rechtſchaffenheit und Gehorſam verdächtig machen, und Beſorgniße von empörenden Aufwallungen und Abſichten erwecken könnten.

Wir bitten E. K. M. mit innigſter Devotion, Uns wie dero geſammten Dienerſchaft und Nation, desjenigen Vertrauens von derjenigen huldreichſten Zuneigung ferner zu würdigen, welche unſere lautere Geſinnungen gewiß verdienen, und worin Lebenslang zu beharren, wir eben ſo ſehr für Unſere Pflicht, als für Unſere Ehre halten werden.

XXIV.

Königl. Kabinets-Ordre an das geſammte Staatsminiſterium.

Berlin, 21. Februar 1792.

S. K. Maj. haben den Bericht des Etats Miniſterii vom 17. dieſes, die Sache wegen des Druckes und Verkaufs unzuläſſiger Schriften betreffend, erhalten, und geben den ſämtlichen Mitgliedern deſſelben im allgemeinen betrachtet, Allerhöchſtdero Zufriedenheit über ihre darin geäußerte gute Denkungsart und Pflichtbefliſſenheit, daran Allerhöchſtdieſelben niemals gezweifelt haben, mit Wohlgefallen zu erkennen. Eben dieſerhalb glauben auch S. K. M., daß es dem Etats-

Miniſterio ſelbſt nicht unlieb ſein wird, über jeden Punkt des obigen Berichts Allerhöchſtdero Willensmeinung in gegenwärtiger ausführlichen Reſolution zu vernehmen, um ſich ſolche zur Richtſchnur ſeiner Verfahrungsart bei der vorliegenden Sache dienen zu laſſen.

ad 1. Approbiren daher S. K. M. vollkommen alles, was das Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Abſicht der unzuläſſigen Bücherſchriften und fliegenden Blätter an die Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten, Fiskäle, Buchhändler und Buchdrucker bereits verordnet hat, fügen aber nur noch die Erinnerung bei, das alles dies dennoch fruchtlos und unnütz ſein wird, wenn beſagtes Departement es ſich nicht zum ſtrengſten Geſetz macht, von heute an ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß mit ſtets wachſamen Auge darauf geſehen werde, die obigen Verfügungen nicht nur zur wirklichen Ausübung zu bringen, ſondern auch dieſe Ausübung für beſtändig dauerhaft zu machen, und nicht wieder einſchläfern zu laſſen. S. K. M. verſehen Sich in dieſer wichtigen Sache zu der Aufmerkſamkeit und bekannten Activität dieſes Departements alles Guten.

ad 2. haben zwar S. K. M. in Abſicht des Dienſtes überhaupt keine Urſache, mit irgend einem Departement unzufrieden zu ſein, nur in Abſicht der Cenſur-Angelegenheiten können Allerhöchſtdieſelben unmöglich wider eigne Ueberzeugung von allen und jeden Departements ein gleiches verſichern, hoffen indeſſen aber, daß von nun an hierin von keinem Departement weiter gefehlet werden wird.

ad 3. Sind S. K. M. äußerſt zufrieden und vergnügt darüber, dem Etats Miniſterio in allem demjenigen was ſelbiges von der zu allen Zeiten vorzüglichen Liebe, Treue und Ergebenheit der Preuß. Unterthanen gegen ihre Souverains behauptet, aus eignem innerm Gefühl beipflichten zu können, nehmen aber daher die Gründe zu der Landesväterlichen Sorgfalt, alles ſchon von fern zu verhüten, was eine ſo edle und treue Nation auf irgend eine Weiſe verderben könnte, und welche Sorgfalt in den gegenwärtigen Zeiten bei ſo böſen Beiſpielen wohl doppelt nothwendig iſt.

S. K. M. ſind überzeugt, daß ein aus ſo einſichtsvollen Männern beſtehendes Collegium die Stärke dieſer Gründe ſelbſt kennt und fühlt, und in jeden vorkommenden einzelnen Fall, mit Weisheit diejenigen Mittel wählen wird, die, weit entfernt von Kränkung und Niederſchlagung der Nation, und von dem benannten eiſernen Zügel für ſelbige den Volkston dergeſtalt ſtimmen müſſen, daß anſtatt der ſträflichen Begierde, nach einer eingebildeten zügelloſen Freiheit vielmehr ein Enthuſiasmus für die Preußiſche Monarchie und für die bisherige glückliche Vaterländiſche Regierungsform erwache und ſich allgemein ausbreite.

Der erſte Schritt, der hierzu gethan wird, muß nach der gegenwärtigen Lage der Sache in Vorbauungsmitteln beſtehen, welche mit einer das Ganze umfaſſenden Klugheit völlig unmerkbar anzuwenden

ſind, und S. K. M. ſchmeicheln ſich mit Grunde, daß hievor andre Staaten Europas, wo jetzt etwas ähnliches geſchiehet, ein Preußiſches Etats-Miniſterium etwa das ſein wird, was in ihrem Fach eine Preußiſche Armee von je her geweſen iſt.

ad 4. In Abſicht der Religion, verſichern zwar hier die Etats-Miniſtres mit freudiger Ueberzeugung, daß der wahre Geiſt der chriſtlichen Lehre und der Religiöſität überhaupt im Allgemeinen, bei der Nation herrſchend ſei, ſcheinen aber nichts deſtoweniger den jetzigen ſogenannten Aufklärern das Wort reden zu wollen, wenn ſie hinzuſetzen, daß ſelbſt die nach dem Charakter der Litteratur und der Menſchheit unvermeidliche critiſchen Unterſuchungen dieſer und jener der Religion beigemiſchten nicht weſentlichen Streitigkeit auf die allgemeine Religiöſität des Volkes keinen Einfluß haben ꝛc.

S. K. M. ſind der Meinung, daß es ein Glück für die Preußiſche Staaten ſei, wenn die bisherigen von ſo vielen Geiſtlichen und andern Aufklärern ſo dreiſte unternommenen Verfälſchungen der alten reinen chriſtlichen Religion, welche hier als ſolche außerweſentliche Unterſuchungen beſchöniget werden, die nach dem Charakter der Litteratur und der Menſchheit unvermeidlich wären, noch nicht auf die allgemeine Religiöſität des Volks einen Einfluß haben. Allerhöchſt dieſelben geben aber den Etats-Miniſters zu überlegen: ob dies Glück und ihre freudige Ueberzeugung von langer Dauer ſein würde, wenn hier nicht zeitig genug kräftige Maßregeln genommen werden, dieſen ſchädlichen Einfluß auf die Volksmenge zu verhindern. Das traurige Exempel jenes großen Staats ſtehet jedermann vor Augen, wo der Keim der unglücklichen Revolution in jenen Religionsſpöttern zu ſuchen iſt, die noch jetzt von der bethörten Nation im Grabe vergöttert werden.

S. K. M. hoffen und verlangen demnach, daß ein jedes Mitglied des Etats-Miniſterii zur Aufrechthaltung einer poſitiven Religion im Staate, wo nicht aus eigener Ueberzeugung, doch wenigſtens aus Politik mitzuwirken, und den Störern und Verfälſchern derſelben Einhalt zu thun ſich nicht entbrechen werde.

In dem beigelegten gedruckten Cenſur Edikt haben S. K. M. zwar ſehr ſchöne Vorſchriften und Verordnungen gefunden, deſtomehr aber hat es Allerhöchſtdero gerechten Unwillen gegen diejenigen erregt, deren Pflicht es zunächſt iſt, auf die Beobachtung deſſelben zu halten, da S. K. M. unter andern noch ganz kürzlich die Schrift eines gewiſſen Amelang*) geleſen, die doch nimmermehr hätte gedruckt werden dürfen, wenn nach dem Cenſur-Edikt wäre verfahren worden.

*) Anm. des Herausgebers. Die Vertheidigung des Predigers Herrn Schulz zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirſchfelde, geſchrieben von dem Criminalrath Amelang, 1792, 8°, 252 S. (ohne Druckort.) Amelang perhorrescirte u. A. die O.-C.-Räthe Hillmer und Hermes als Richter und theologiſche Begutachter, weil ſie die Denuncianten des (Zopf-)Schulz ſeien. „Ein Denunciant kann nicht unterſuchender Richter ſein."

ad 5. Alles, was das Etats-Miniſterium unter dieſer Numer von dem Buchhandel ſehr weitläuftig anführet, iſt S. K. M. gar nicht unbekannt, und deſtomehr ſind Allerhöchſtdieſelben darüber äußerſt verwundert, daß man den Flor des Buchhandels auf den Verkauf unzuläſſiger Schriften gründen will, als welche doch allein nur verboten werden ſollen, alle übrige Werke der Gelehrſamkeit aber, im ganzen Reiche der Wiſſenſchaft, in dieſem Betracht gar kein Vorwurf der Cenſur ſind noch ſein können. Die hier gemachten Schwierigkeiten wegen Anwendung und Ausübung der Cenſur können wohl ihre gute Richtigkeit haben. Es iſt aber leichter Schwierigkeiten zu machen, als ſolche zu heben, und letzteres iſt eigentlich die Sache des Etats Miniſterii, weil S. K. M. das Detail unmöglich vorſchreiben können, jedoch ſich vollkommen überzeugt halten, daß durch Applikation, Fleiß und Sorgfalt von Seiten aller Departements, wenn nur ernſter Wille da iſt, vieles möglich werden kann, was im Anfange ganz unmöglich zu ſein ſcheinet.

Das was S. K. M. annoch hier beſtimmt und wiederholentlich anbefehlen, beſtehet darin:

1) daß die Bulletins bei Veſtungsſtrafe ohne Unterſchied verboten werden müſſen;

2) daß die Unterbedienten in allen Dikaſteriis, hauptſächlich im Kammergericht bei Kaſſation zu verwarnen, und anzuhalten ſind, ſich alles inſtructionswidrigen Correſpondirens auch Mittheilung und Verbreitung ſolcher Landes- und Dienſtgeſchäfte, welche nicht publici juris werden ſollen, zu enthalten;

3) daß die Gothaiſche gelehrte Zeitung verboten bleibt;

4) daß das Etats-Miniſterium, da es die Jenaiſche Litteratur-Zeitung ſo eifrig in Schutz nimt, auch dafür ſorgen muß, daß nichts unzuläſſiges darin gedruckt werde, bei Strafe der Konfiskation, und des unausbleiblichen Verbots derſelben, weil S. K. M. bekannt iſt, daß die Direkteurs derſelben äußerſt gefährliche und übelgeſinnte Leute ſind.

Zuletzt wollen S. K. M. annoch, daß in dem bisherigen monatlichen großen Staatsrath, die Cenſur-Angelegenheit allemal mit vorgenommen werden muß.

Das geſammte Etats Miniſterium wird alſo zum Schluß noch ernſtlich vermahnt, die in dieſer Reſolution ſattſam erklärte Willensmeinung S. K. M. in ihrem ganzen Umfange auf das beſte zu beobachten und auszuführen, und müſſen die Etats-Miniſters feſte zuſammenhalten, und nicht einer dem andern wegen Verſchiedenheit der Meinungen entgegenarbeiten, ſondern der Würde des Collegii eingedenk mit vereinten Kräften zu dem vorgeſetzten heilſamen Endzweck hinſtreben, wobei ſie ſämmtlich des gnädigen Wohlgefallens S. K. M. verſichert ſein können.

XXV.

Erklärung des Staatsminiſteriums.

Am 27. Februar 1792 ging das geſammte Staatsminiſterium die vorſtehende königl. Cabinets-Ordre Punkt für Punkt durch und erklärte ſich jedes Departement dahin:

daß es derſelben zufolge, alle von Ihm abhangende Maßregeln zur Erreichung S. K. M. Landesväterlichen Intention ſofort treffen, und die Ihm untergeordneten Cenſur-Behörden nach dem Sinn der Allerhöchſten Verfügung und auf den Grund des erneuerten Cenſur-Edikts de 1788, auf das gemeſſenſte inſtruiren wolle; welchemnächſt

I. von Seiten Eines hohen Ausw. Departements

in specie 1) dem Geh. Legat. Rath Renſner, welcher die Cenſur der hieſigen Zeitungen zu beſorgen hat,

2) dem Kriegsrath und Geh. Archivarius Schlüter, welcher die Cenſur der hiſtoriſch und politiſchen Schriften verſieht,

in genere aber conjunctim mit

II. dem hohen Juſtiz-Departement, ſämmtlichen Landes-Regierungen und Conſiſtoriis, wie auch den General-Fiskälen;

III. von einem hohen General-Directorio: allen Buchhändlern und Buchdruckern

die ſtrengſten Befehle, zur Befolgung der Vorſchriften des Cenſur-Reglements und überhaupt alles dasjenige, was zur Hemmung des Debits ſchädlicher Schriften verfügt worden, oder noch verfügt werden möchte, des ſorderſamſten mitgetheilt werden ſollten.

Auch wurde vom General-Direktorio annoch übernommen, wegen des Verbots der ſogenannten Bülletins oder geſchriebenen Zeitungen, als eine in die Polizei einſchlagende Sache, das nöthige an die Behörden zu verfügen.

IV. So wie das General Poſtamt das Erforderliche wegen des Verbots der Einführung der Gothaer Zeitung, wie auch wegen Inſtruction der Cenſores der hieſigen und Provincial-Intelligenz Blätter zu veranlaſſen, endlich noch die Verfügung übernahm, daß ſowohl durch den hieſigen Hofpoſtmeiſter, als den Grenzpoſtmeiſter Madeweiß in Halle, die Redacteurs der Litteratur-Zeitung zu Jena gewarnt werden möchten, nichts dem Preußiſchen Staat nachtheiliges in derſelben aufzunehmen, und bei dem Debit in hieſigen Landen vorſichtig zu Werke zu gehen.

V. Endlich wurde noch allgemein feſtgeſetzt, daß jedes Departement des Staats-Miniſterii die Ihm untergebene Kgl. Bediente ſowohl als ſämmtliche Kanzleien und Regiſtraturen zur pflichtmäßigen Verſchwiegenheit und Treue durch geſchärfte Befehle anzuhalten bemüht ſein werde.

XXVI.

Erlaß an ſämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern.

Berlin, 28. Februar 1792.

Friedrich Wilhelm V. G. G. König von Preußen, ꝛc. Wir haben Euch bereits, durch Unſer Cirkular Reſkript vom 10. Januar c. a. Unſere landesväterliche Abſicht und Willensmeinung zu erkennen gegeben, auf welche Weiſe, in Unſern ſämmtlichen Staaten, die allgemeine offentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, den Geſetzen gemäß, ferner zu erhalten, und die Einführung und Verbreitung ſchädlicher zu Aufruhr und Empörung verleitender Schriften, Grundſätze und Handlungen, abzuwenden und zu unterdrücken ſey.

Da es für die Wohlfahrt und Zufriedenheit Unſerer getreuen Unterthanen von äußerſter Wichtigkeit iſt, daß über die genaueſte Erfüllung dieſer Unſerer Willensmeinung, mit größter Aufmerkſamkeit und Strenge gewachet und gehalten werde, beſonders zu einer Zeit, da benachbarte Nationen, durch frevelhafte und zügelloſe Niedertretung aller bürgerlichen und ſittlichen Pflichten, ihr eigenes Verderben und Untergang zu bewürken, und den Geiſt des Aufruhrs zu verbreiten, noch immer fortfahren: ſo iſt Uns aus wahrer Zuneigung zu Unſern getreuen Unterthanen, um ſo vielmehr daran gelegen, daß die ohnedem ſchon vorhandenen LandesGeſetze und Verordnungen, gegen dergleichen ſchädliche und ſtrafwürdige Handlungen, ohne alle Nachſicht, aufs pünktlichſte befolget werden.

Um hierunter auch Eures Orts mitzuwirken, befehlen Wir Euch hiedurch:

1) Sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker, der, Eurer Verwaltung anvertraueten Provintz, ſofort nach Erhaltung dieſes, zu genaueſter und unverbrüchlichſter Befolgung, Unſers, unterm 19. Dezember 1788 ergangenen Cenſur Edikts, ſowohl in Abſicht der ſelbſt zu druckenden und zu verlegenden, als der zum Handel und Debit von auswärts einzuführenden Bücher und Schriften, und in Abſicht letzterer beſonders aus den §. X. beſagten Edikts, aufs ernſtlichſte von neuen anzuweiſen, und ihnen dabei zu erklären, daß in jedem überwieſenen Uebertretungsfalle, die geſetzmäßigen Strafen, gegen die Contravenienten, ohne Nachſicht, mit äußerſtem rigueur unausbleiblich zur Ausübung gebracht werden ſolten.

Ihr ſelbſt, habt auch von Amtswegen, dahin zu ſehen, daß dieſes überall beobachtet, und der Eingang und Abſatz geſetzwidriger Schriften ſofort gehemmet werde.

2) Habt Ihr mit gleicher Aufmerkſamkeit und Strenge darüber zu halten, daß die aus geſetzwidrigen und gewinnſüchtigen Abſichten bishero in den Gang gebrachte ſogenannte ſchriftliche Bulletins, und geſchriebene Zeitungen, welche für mehrere beſtimmt

ſind, oder bezahlt werden, nicht ferner eingehen noch gedruckt werden, vielmehr ſobald Ihr davon Nachricht erhaltet, habt Ihr ſelbige ſogleich in Beſchlag nehmen zu laſſen, anhero einzuſenden, und die Verfaſſer auch Empfänger derſelben zu Bewürkung der geſetzmäßigen Ahndung ſofort anzuzeigen.

3) Gleichwie Wir Euch ſelbſt zutrauen, daß Ihr, bei Verwaltung der Euch obliegenden Berufsgeſchäfte, die inſtruktionsmäßige Verſchwiegenheit jederzeit beobachten werdet; ſo habt Ihr auch ſämmtlich Euch untergebenen Bedienten, Regiſtraturen und Cantzeleien von neuem einzuſchärfen: daß ſie in Abſicht aller dergleichen Geſchäfts- und Dienſt-Angelegenheiten, welche nach der Vorſchrift geheim gehalten und nicht publizi juris werden ſollen, die ſtrengſte Verſchwiegenheit und Treue beobachten, widrigenfalls aber, exemplariſche Beſtrafung, und dem Befinden nach, Kaſſation und Veſtungs-Arreſt, unausbleiblich zu gewärtigen haben ſollen.

Endlich

4) Müſſet Ihr, vermöge der Euch anvertraueten allgemeinen Landes-Polizei-Verwaltung und Aufſicht, dahin ſehen, daß ſich nicht aus der Fremde, verdächtige Perſonen einſchleichen, und geſetzwidrige Grundſätze und Meinungen verbreiten und veranlaſſen mögen, auch daß nicht ein gleiches, durch einzelne Ubelgeſinnte und verleitete Landeseinwohner geſchehe, ſondern daß vielmehr, Unſere ſämmtliche getreue Unterthanen, fernerhin, in derjenigen pflichtmäßigen und patriotiſchen Geſinnung, Treue und Gehorſam erhalten werden, wodurch ſie ſich, von je her, auf eine ſo rühmliche und exemplariſche Weiſe ausgezeichnet, und mit der Wohlfahrt des Staats, zugleich ihre eigene wahre Glückſeligkeit befördert haben.

Wir überlaſſen es Eurer Einſicht und Pflicht, hiernach unverzüglich das weiter erforderliche zu verfügen, und erwarten von Euch, die unverbrüchlichſte Befolgung aller Unſerer Vorſchriften. Schließlich dienet Euch zur Nachricht, daß dieſerhalb an ſämmtliche Cenſur- und Paß-Behörden, beſondere gemeſſene Verordnung ergehet.

XXVII.

Erlaß an das Kammergericht, imgl. an ſämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Juſtiz-Collegia, excl. Schleſien.

Berlin, 5. März 1792.

Wir haben Allerhöchſt Selbſt wahrgenommen, daß die Vorſchriften des Cenſur-Edikts vom 19. Dezember 1788 gegen den Druck und die Verbreitung ſchädlicher Schriften nicht überall mit gehöriger Aufmerkſamkeit befolgt werden.

Es wird Euch daher hierdurch ernſtlich befohlen:

1) Bei der Cenſur der in Unſern Landen gedruckten Schriften die Vorſchriften des Edikts, ſo weit die Cenſur zu Euerm Reſſort

gehört, auf das genaueste zu beobachten; mithin den Druck solcher Schriften, in welchen etwas enthalten, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat und so wohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielt, durchaus nicht zu gestatten;

2) Eure sämmtliche fiskalische Bediente gemeßenst anzuweisen: daß Sie auf die genaue Beobachtung des Censur-Edikts mit größter Aufmerksamkeit vigiliren; besonders aber gegen alle Contraventiones, welche mit auswärts gedruckten schädlichen Büchern und Schriften gegen den Inhalt des §. X et XI des Edikts von Buchhändlern, Buchdruckern, Unternehmern der Lesebibliotheken und Lesegesellschaften, sogenannten Antiquariis und Herumträgern, oder auch von den in Unsern Landen befindlichen Verfaßern und Schriftstellern selbst, welche um sich der hiesigen Censur zu entziehen, dergl. Bücher auswärts drucken laßen, begangen werden mögten, möglichst wachsam sein: jede dergl. zu Eurer Kenntniß gelangende Contravention unverzüglich und ohne alles Ansehen der Person der kompetenten Behörde anzuzeigen und auf weitere Untersuchung, so wie auf Vorkehrung der übrigen in dem Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln gebührend antragen sollen.

3) Gegen diejenigen, welche sich solcher Contraventionen schuldig machen, besonders aber gegen die, welche durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottungen der Landesgesetze und Anordnungen im Staat, Mißvergnügen und Unzufriedenheit unter den Einwohnern desselben zu veranlassen sich unterfangen mögen, mit der strengsten Untersuchung und den sowohl im Censur-Edikt als im Allgemeinen Gesetzbuche Thl. II. Tit. XX §. 151—155 verordenten nachdrücklichen Strafen ohne Nachsicht zu verfahren.

Ueberhaupt aber durch die genaueste Erfüllung Eurer Amts-Pflichten, durch regelmäßige promte und unpartheiische Rechtspflege, durch vernünftige und billige Behandlung der Parteien, und durch strenge Aufsicht über die Euch subordinirten UnterGerichte auch an Eurem Orte eifrigst mitzuwirken, daß Niemand in Unsern Landen zu gegründeten Beschwerden Anlaß finden möge.

XXVIII.

Die Direktion der Allgemeinen Litteratur-Zeitung (Bertuch, Schütz und Hufeland) an den Grafen Blumenthal.

Jena, 9. März 1792.

Je schmerzlicher es uns sein mußte, zu vernehmen, daß die allgemeine Litteratur Zeitung, deren Herausgeber und Mitarbeiter sich immer bestrebt haben, die Ehrfurcht gegen die Regenten, mit der dem Weltbürger und Patrioten geziemenden Aufrichtigkeit im Zweifeln und Untersuchen zu vereinigen, dennoch das Unglück gehabt S. K. M. von Preußen, in einem ganz andern Lichte dargestellt, und schäd-

licher oder gefährlicher Aeußerungen und Maximen beſchuldigt zu werden; deſto erfreulicher, ehrenvoller und rührender war uns die Nachricht, daß das erlauchte Collegium des hohen Königlichen Staats Raths mit eben ſoviel zuvorkommender Großmuth, als ſtandhafter Beharrlichkeit bei den längſt von Europa an Ihm erkannten und verehrten Grundſätzen der Weisheit und Güte, Sich unſers litterariſchen Inſtituts angenommen und die in dieſem Falle gewiß unverſchuldete Ungnade eines Monarchen, der der Welt ſchon ſo viele Beweiſe Seiner Gerechtigkeit und Milde gegeben, von uns abgewandt habe.

Nächſt dem Bewußtſein, daß wir und unſere Mitarbeiter uns immer in den ſelbſt von dem allgemein bewunderten Preußiſchen Geſetzbuche auch dem neueſten Königl. CenſurEdikte vorgezeichneten Schranken der Beſcheidenheit zu halten geſucht, konnte uns nichts tröſtlicher und ermunternder ſein, als die erhabene Protektion deren die glänzende Verſammlung der Königlichen Stellvertreter unſer Inſtitut gewürdigt, und dadurch nicht uns allein, ſondern einer großen Anzahl biederer und einſichtsvoller Männer, in den Preußiſchen Staaten, zu dem lebhafteſten Danke verpflichtet hat. Geruhen Ew. Excell. für den Antheil, welchen Hochdieſelben bei dieſer Huldvollen Unterſtützung einer guten Sache genommen haben, die Erklärung unſerer ehrerbietigſten und freudigſten Dankbarkeit von uns anzunehmen und die allgemeine Litteratur-Zeitung Dero ferneren gnädigen und wirkſamen Protektion empfohlen zu halten, von uns ſelbſt aber der treueſten Geſinnungen der Ehrerbietung und Devotion verſichert zu ſein in welcher wir unveränderlich beharren ꝛc.

XXIX.

Das preuß. geh. Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Direktorium an die Direktoren der allgemeinen-Litteratur-Zeitung zu Jena.
(Blumenthal, Schulenburg, Heinitz, Arnim, Voß und Struenſee.)

Berlin, 22. März 1792.

Das von den Herrn Direktoren der allgemeinen Litteratur Zeitung, unterm 9. d. an mich, den Geheimen Staats und Finanz Miniſter Grafen von Blumenthal abgelaſſene Schreiben, iſt dem Kgl. General Ob. Finanz Kriegs und Dom. Direkt. eingereicht worden. Daſſelbe hat daraus mit vieler Zufriedenheit, die verbindlichen Geſinnungen erſehen, welche beſagte Herrn Direktoren über die, durch Verordnung des geſammten StaatsMiniſterii, bewürkte fernere Zulaſſung des Abſatzes gedachter gelehrter Zeitſchrift in hieſigen Landen zu erkennen geben. Das General Direktorium hält ſich auch verſichert, daß die Herren Direktoren ferner dahin ſehen werden, damit nicht, der entſchiedene Werth dieſer Schrift zu Beförderung der Litteratur und nützlicher Wahrheit, durch beimiſchung ſolcher Urtheile und Meinungen, gemindert werde, welche zu verbreiten ſowohl der

Litteratur selbst unanständig, als auch der bürgerlichen Glückseligkeit und Ruhe nachtheilig und den hiesigen LandesGesetzen entgegen sind.

In dieser Erwartung wird das General Direktorium zu Unterstützung und Beförderung der allgemeinen Litteratur Zeitung fernerhin geneigt sein, und dadurch zugleich seinen achtungsvollen Beifall den berühmten Herren Direktoren derselben darzulegen suchen.

XXX.

Bibliothekar Biester an den König.

Berlin, 20. Juni 1792.

E. K. M. erdreiste ich mich allerunterth. einen Fall vorzutragen, wo durch die Handhabung der Censur nicht sowohl ich als vielmehr einer der größten und von E. K. M. Höchstselbst geschätzten Philosophen gekränkt zu sein scheint; ja (soweit ich einsehen kann) die Preßfreiheit und die Wissenschaften selbst, E. M. höchster Intention und Dero darüber erlassenen Gesetzen zuwider, nachtheilige Bedrückungen zu besorgen haben, indem Männer wie Kant künftig entweder zum Schaden des einländischen Buchhandels, auswärts werden drucken lassen, oder zum Schaden der Wissenschaften, werden schweigen müssen.

Es hat nehmlich der Prof. Kant in Königsberg, Mitglied der hiesigen Akademie der Wissenschaften, mir den sub A. beiliegenden Aufsatz*) zugeschickt, um ihn der unter meiner Besorgung herauskommenden Monatsschrift einzuverleiben, „nachdem ich ihn der hiesigen Censur vorher würde eingereicht haben." Dies letzte that ich am 12ten d. Mts. indem ich ihn, weil der Aufsatz philosophisch-moralischen Inhalts ist, dem Geheimen und OberConsistorialRath Hillmer zusandte, welcher, wie ich gehört habe, Censor in diesem Fache ist.

Daß derselbe, nebst dem Ober Cons. Rath Hermes, den Aufsatz durchgelesen hat, und beide ihr Imprimatur versagen, beweiset des Ersteren eigenhändiger Brief sub lit. B.

E. K. M. haben seit Allerhöchstdero Regierungsantritt kein andres Censur-Edikt zu publiciren geruhet, als das d. d. Berlin, d. 19. Dezember 1788. ich muß also annehmen, daß die bestellten Censoren dieses Gesetz als Richtschnur in ihrer Amtsführung befolgen. Nun wird es aber wohl ewig unmöglich bleiben, nach demselben einen Grund ausfindig zu machen, warum beigehender Aufsatz nicht gedruckt werden dürfe.

---

*) Nicht bei den Akten. Es handelt sich hier um das zweite Stück des Aufsatzes: „Die Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft", dessen erstes Stück im April 1792 unbeanstandet in der Berliner Monatsschrift p. 323—385 erschienen war. Kant gab beide durch das Religionsedikt veranlaßte Aufsätze 1793 bei Nicolovius in Königsberg heraus. S. Kant's Werke von G. Hartenstein, 6. Band, SS. IX, 166 und 167.

Wenn die Einleitung dieſes Edikts mit Recht klagt „daß die Schriftſtellerei ſich nicht bloß in den Händen ſolcher Männer befindet, denen es um Unterſuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu thun iſt"; ſo paßt dieſe Schilderung der einzig wünſchenswerthen Schriftſteller wohl auf wenig Männer in E. M. ſämmtlichen Landen ſo ſehr, als auf den ſcharfſinnigen und allgemein bewunderten Dencker, welcher izt nicht einmal ſeine Stimme ſoll dürfen hören laſſen. Wenn es ferner im §. II heißt: daß „die Abſicht der Cenſur keinesweges iſt, eine anſtändige, ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit zu hindern"; ſo ergiebt ſich ſchon hieraus das Recht des Druckes für den beiliegenden Aufſatz, weil er die Unterſuchung der edelſten und höchſten Wahrheit, die Befeſtigung der reinen Moralität in dem Menſchen, enthält; und (wie ſich ſchon von dieſer Materie und von dieſem Verfaſſer von ſelbſt verſteht) in einer höchſt anſtändigen und ernſthaften Sprache geſchrieben iſt.

Dieſer angeführte §. II beſtimmt zugleich, welche Schriften verworfen werden ſollen: „Was wider die allgemeinen Grundſätze der Religion, wider den Staat, und ſowohl moraliſcher als bürgerlicher Ordnung entgegen iſt, oder zur Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielet." — Es kömmt alſo darauf an, nach dieſen Beſtimmungen den vorliegenden Aufſatz zu prüfen. Kant nimt bekanntlich einen ſo hohen und reinen Grundſatz der Moralität an, daß mehrere ſeiner gelehrten Gegner ihn für die mit Sinnlichkeit bekleideten Menſchen zu hoch und zu rein gehalten haben. Eine neue Ausführung dieſes ſeines Grundſatzes kann alſo unmöglich etwas „der moraliſchen und bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufendes" enthalten. Und was die „Religion" betrifft, ſo bringt Kant in dieſem Aufſatz nicht allein im Allgemeinen auf eine Gott wohlgefällig einzurichtende Geſinnung und Handlungsart; ſondern er findet auch ſein höchſtes Prinzip der Moralität noch insbeſondere in der Chriſtlichen Religion und in der Bibel, ſo daß dieſelbe auch durch dieſe Unterſuchung noch ehrwürdiger erſcheint.

Da mir alles dieſes ſo deutlich einleuchtete, wie es auch gewiß jedem Leſer des Aufſatzes einleuchten muß; ſo ſchrieb ich, da ich mir die verweigerte Druckerlaubniß gar nicht zu erklären wußte, an den O. K. R. Hermes, auf deſſen Entſcheidung ſich der Geh. Rath Hillmer beruft, den sub C. beiliegenden Brief, um demſelben die darin enthaltenen zwei Fragen vorzulegen.

Seine Antwort, welche eigenhändig sub D. beiliegt, zeigt: daß ich mich in meiner Vorausſetzung nicht irrte, daß nehmlich *dieſe neuen Cenſoren noch andere*, in E. K. M. angeführten Cenſur Edikt *nicht enthaltene Regeln* in der Verwaltung ihres Amtes *befolgen*. Als eine von dieſen Regeln führet der O. K. R. Hermes das von E. K. M. erlaſſene, bisher aber noch nie auf die Cenſur

philoſophiſcher Aufſätze angewandte, Religions-Edikt an. Ob mit Recht oder mit Unrecht, läßt ſich nicht beurtheilen. Aber eben dieſer Umſtand begründet meine allerunterth. nachfolgende Vorſtellung.

Es ſcheint überhaupt einen Widerſpruch in ſich zu faſſen, daß man Geſetze befolgen, und nach Geſetzen gerichtet werden ſoll, welche man nicht kennt. E. K. M., deren Regierung ſich durch Milde und Gerechtigkeit auszeichnet, ſind gewiß nicht gemeint, einen ſolchen moraliſchen Widerſpruch und bürgerlichen Zwang zu autoriſiren.

Aus der nicht geſchehenen Bekanntmachung der Geſetze folgen vorzüglich die beiden Incommoda;

1) daß man nicht wiſſen kann, ob die Handhaber und Vollzieher derſelben ſich wirklich nach ihren Vorſchriften richten oder blos nach eigener Willkür verfahren. Dieſes Mißtrauen iſt in der menſchlichen Schwachheit gegründet, und enthält keine Beleidigung gegen die jezt beſtellten Cenſoren; denn wie unparteiiſch und aufgeklärt man ſich dieſe Männer auch denken mag, ſo bleiben ſie doch immer Menſchen, welche ihre Vorſchrift wohl einmal übertreten können. Und da die Verfügungen, Geſetze und Inſtruktionen ſelbſt für die höchſten Landes-Collegia durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden; da beſtändig von Perſonen, welche ſich gravirt glauben, indem ihrer Meinung nach dieſe Collegia unrecht (d. h. ihren Vorſchriften zuwider) erkannt hätten; Beſchwerden bei E. K. M. angebracht werden dürfen: ſo wird auch in Abſicht des Cenſurfaches wohl gewiß dieſelbe Freiheit der Unterthanenpflicht nicht zuwider laufen — dazu kömmt noch der Umſtand, daß bei der Anſetzung dieſer beiden Cenſoren, von Anfang an, über ihre eigentlichen Geſchäfte ein ſonſt in E. K. M. Landen nicht gewöhnliches Dunkel geherrſcht hat; wodurch es (um nur dies eine anzuführen) auch ungewiß war, welche Art Schriften eigentlich und beſtimmt ihrer Cenſur anvertraut werden.

2) Allen Geſetzen des Allerhöchſten Landesherrn unterwirft jeder gute Bürger ſich gern. Aber, werden dieſelben nicht bekannt gemacht, ſo geräth man in Gefahr, gegen dieſe Geſetze zu verſtoßen, ohne es im Geringſten zu wiſſen. Man begeht alſo einen unfreiwilligen Ungehorſam, man erhält eine völlig unverſchuldete Strafe. Und wenn es zwar ſcheinen möchte, daß dies bei Cenſurſachen minder zutreffe, indem der Cenſor, welcher ſeine Verfügungen kennt, den Druck einer anſtößigen Schrift ſchon hemmen wird, ohne daß weiter gegen den Verfaſſer etwas geſchieht; ſo erwächſt doch daraus ein großer und zu einer wahren Strafe ausſchlagender Nachtheil.

Ein Schriftſteller wendet ſeine Zeit und ſeine Kräfte an, um ein Werk zu liefern, welches durch kein Landesgeſetz verboten iſt; und wenn er es nun bekannt machen will, erfährt er erſt, daß er Zeit und Mühe verloren hat. Das gegenwärtige Beiſpiel erläutert dies. Prof. Kant iſt geſonnen, die hier berührte Materie in einer Folge mehrerer Abhandlungen auszuführen, wie dies denn auch der

zweite Aufſatz darüber iſt; indem der erſte damals das Imprimatur von dem GRath Hillmer erhielt. Ein ſo tief gedachter, ſyſtematiſcher, ausführlicher Aufſatz hat dem Verfaſſer (wie der Augenſchein lehrt, und wie er mir auch in einem Privatſchreiben meldet) nicht wenig Zeit gekoſtet. Vielleicht iſt er auch ſchon mit einer Fortſetzung beſchäftigt, ehe er die Nachricht der verweigerten Cenſur erhalten kann. Er hätte ſeine Kräfte und ſeine Zeit, welche er ſogern zu der edelſten Beſchäftigung: Menſchen aufzuklären und zu beſſern, anwendet, auf einen anderen Gegenſtand richten können.

Dieſe Unterſagung einer nicht für unerlaubt erklärten Kraftäußerung, dieſe Verwerfung einer durch kein bekanntes Geſetz verbotenen Arbeit, iſt eine wahre Strafe, und zwar eine Strafe gegen völlig Unſchuldige, welche E. K. M. doch gewiß nicht wollen geſtrafet wiſſen.

Wenn dieſe Gründe, wie ich glaube, etwas beweiſen, ſo wage ich die allerunterth. Bitte:

daß E. K. M. den neuen Cenſoren, Geh. R. Hillmer und OKR Hermes, anbefehlen, die ihnen in Abſicht der aufgetragenen Cenſur von E. K. M. Allerhöchſt Selbſt, beim Antritt ihres Amtes im vorigen Jahr, und nachher bis zum 12. d. M. ertheilten Inſtruktionen, Reglements, Vorſchriften, oder anderweitige neue Cenſur Befehle, bekannt zu machen; damit eines Theils erhelle, welche Ausdehnung E. M. von Anfang an ihrem Amte haben geben wollen, welches bei dem GR Hillmer zweifelhaft iſt; und andern Theils diejenige Klaſſe von E. M. getreuen Unterthanen, welche ſich mit der Schriftſtellerei und dem Bücherverlage abgiebt, Allerhöchſtdero Geſinnungen über dieſen Punkt wiſſen und befolgen kann.

Bis dahin läßt ſich auch noch nicht beurtheilen, in wie weit etwa nach einem Passu dieſes neuen und bisher unbekannten Cenſur-Reglements der Kantiſche Aufſatz für undruckfähig zu erklären ſei. Möglich wäre es immer, daß hier, wie wohl oft geſchehen iſt, bei den Cenſoren eine kleine verwechſelung ſtattfindet, indem die Behauptung einiger oder mehrerer Theologen für die eigentliche Chriſtliche Religion, die Art der Auslegung einiger Stellen für die Sätze der Bibel ſelbſt, genommen werden; da es doch erlaubt ſein muß, von den Theologen und deren Auslegungsart abzuweichen, wenn auch künftig ein Landesgeſetz die Bibel Chriſtlichen Antheils*) zur allgemeinen Richtſchnur aller Schriftſteller im Lande erklären ſollte.

Wie dem aber auch ſei; ſo ergeht, da beſagter Aufſatz in dem Vertrauen auf das bis jetzt nur allein bekannte, und von E. K. M. nicht abolirte, Cenſur Edikt abgefaſſet iſt, er aber dieſem zufolge unmöglich als unſtatthaft befunden werden kann; und da ein nicht

*) Worte Kant's VI, S. 244, Ausgabe von Hartenſtein.

bekanntes Gesetz zur Nachachtung nicht verpflichten, überhaupt aber kein Befehl eine vim retroactivam haben kann; — so ergeht

meine allerunterthänigst zweite Bitte dahin: daß diesem Kantischen Aufsatz, gesetzt daß er auch gegen ein künftig zu publicirendes Censur Edikt verstieße, für izt doch das Imprimatur von E. K. M. gnädigst ertheilet werde.

Anlage B. Da das hier zurückfolgende Manuskript ganz in die eigentliche biblische Theologie eingreift, so habe ich es, meiner Instruktion gemäß, gemeinschaftlich mit meinem Collegen Geh. R. Hermes durchgelesen; und da letzterer sein Imprimatur versagt, so trete ich ihm hierin bei.

(gez.) Hillmer.

Berlin, 14. Juni 1792.

Anlage C. Euer Hochwürden werden nicht übel deuten, daß ich mich über die mir heute ganz unerwartet vom Hr. G. und OKR. Hillmer zugekommene Nachricht

daß derselbe ein von mir bei ihm zur Censur eingereichtes Manuskript des H. Prof. Kant Ew. H. zur gemeinschaftlichen Durchsicht mitgetheilt, Sie aber diesem Mskpt. Ihr Imprimatur versagt haben; an Sie Selbst wende.

Ich muß gestehen, daß ich diese Versagung Ihres Imprimatur nicht mit dem §. II des K. Censur-Edikts reimen kann. In denjenigen Stellen des Kantischen Aufsatzes, welche sich auf das Neue Testament beziehen, hat der Verfasser freilich, wie jeder denkende Mann, seine eigene Meinung; aber er äußert sie gewiß auf „eine anständige, ernsthafte und bescheidene" Weise. Und wenn seine Meinung von der Meinung einiger, oder vielleicht der meisten Theologen abweicht; ja wenn er auch ganz Unrecht hat — wiewohl, wer will das in solchen Dingen bestimmen? — so verstößt doch gewiß sein Aufsatz nicht „wider die allgemeinen Grundsätze der Religion", auch nicht einmal besonders wider die Christl. Religion, oder noch besonders wider die Bibel. Die Grundsätze seines Systems von der höchsten, reinsten Moralität glaubt Kant auch in der Bibel zu finden, sucht er durch Aussprüche und durch Beispiele der Bibel zu bestätigen. Und ein solcher Mann sollte ein Gegner der Bibel heißen? ein solcher Philosoph sollte gar nicht einmal dürfen angehöret werden?

Da ich ein großes Interesse bei der Sache habe, indem Herr Kant mir seinen Aufsatz zum Abdruck überlassen hat; so muß ich mir von E. H. eine gütige Belehrung über folgende 2 Fragen erbitten:

1) Wie und wodurch verstößt der Kantsche Aufsatz gegen das K. Censur Edikt vom 19. Dcbr. 1788?

2) Oder befolgen Ew. H. vielleicht ein anderes, Ihnen besonders gewordenes Reglement, welches ich mir doch kaum vorstellen kann, da daſſelbe ja zur Nachachtung der Schriftſteller hätte bekannt gemacht werden müſſen.

Durch eine genaue Beantwortung dieſer, wie ich hoffe nicht unziemlichen Frage, werden E. H. ſehr verbinden

Ihren gehorſamen Diener

Bieſter
Kgl. Bibliothekar.

Berlin, den 15. Jun. 1792.
An den H. OKR. Hermes.

Anlage D.

Ew. Wohlgeboren

haben mich mit einer Zuſchrift beehrt, in deren Beantwortung ich mich auf Ihre ausgebreiteten Kenntniſſe der Rechte berufen kann, nach welchen Sie ſelbſt geſtehen werden, daß derjenige, welchem der Landesherr ein Amt aufgetragen hat, nur dieſem ſeinem Landesherrn (immediat, oder bei der jedesmaligen Instanz) für die Verwaltung deſſelben reſponſable iſt. „Das Verhältniß einer, Theologiſche Sätze enthaltenden Schrift, gegen das Kgl. Relig. Edikt, beſtimmt mich bei der Cenſur", auf eine andre Art der Antwort würde ich mich, ſelbſt gegen den Verfaßer dieſer Schrift, nicht einlaßen. Auch wäre es jedem Cenſor wol unmöglich ſein Amt zu verwalten, wenn er gehalten ſein ſolte, mit einem Schriftſteller es auszumachen, auf welcher Seite, bei verſchiedenen Meinungen, Wahrheit ſei.

Ich bin mit aller Hochachtung Ew. W. ergeb. Diener

Berlin, 16. Jun. 1792. (gez.) Hermes.

22. Juni 1792 ſendet v. Hertzberg das Geſuch des p. Bieſter, welcher gebeten, daſſelbe dem StaatsRath vorzulegen, zur Cirkulation an die Miniſter.

Sämmtliche Miniſter mit Ausnahme Finkenſteins, welcher verreiſt iſt, unterzeichnen und ſchreiben das Geſuch zum Staatsraths-Vortrag. 24. Juni 1792.

StaatsRathsbeſchluß: 2. Juli 1792.

— — ꝛc. Daß Bieſter's Beſchwerden ungegründet befunden worden, und es bei dem ihm verweigerten Imprimatur ſein Verbleiben habe.

Dies wird dem p. Bieſter unter gleichem Datum ad mandatum mitgetheilt.

XXXI.

Hillmer an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, den 3. September 1792.

Ew. Excellenz habe die Ehre, beiliegendes Schreiben des Kammer-Direktor v. Wobeſer zu Bromberg gehorſamſt vorzulegen, woraus Hochdieſelben deſſen Anliegen in Abſicht der Straßburger Zeitungen erſehen, welche dort, ſo wie hier in Berlin gekauft und geleſen werden.

Wegen unleſerlicher Schrift des Originals habe ich zugleich eine verfertigte Abſchrift beigelegt.

Auch iſt es mir Pflicht, Ew. Excellenz beifolgende den Schulziſchen Prozeß betreffende Broſchüre anzuzeigen; welche der Amelangſchen Deſenſionsſchrift an Unbeſcheidenheit, zum Theil Frechheit und vorſätzlichen Verdrehungen vollkommen gleich ſteht; wie beſonders der letzte Bogen von S. 226 an beweiſet.

Ew. Excellenz erleuchteten Einſichten ſubmittire ich, ob nicht in Abſicht oben gedachter Straßburger Zeitungen ſowol, als anderer eben ſo ſchädlichen, verführenden Blätter und Schriften Verfügungen zu treffen wären, um ſo viel möglich, den immer weiter greifenden ſchändlichen und frevelhaften Grundſätzen in unſern Landen Einhalt zu thun.

XXXII.

Kammerdirektor v. Wobeſer an Hillmer.

Bromberg, den 27. Aug. 1792.

Ew. ꝛc. ſind die allgemein erlaßnen Befehle an die Landes-Collegia nicht unbekannt, daß alle Schriften, welche zur Fortpflanzung übler aufrühreriſcher Geſinnungen beitragen, nicht gelitten werden ſollen. Da mir als Direktor des hieſigen Kammer-Collegii vorzüglich die Beobachtung der Kgl. Verordnungen oblieget, ſo habe denn auch, da mir bekannt geworden iſt, daß die Straßburger Zeitungen hierſelbſt von manchen gehalten werden (in welchen die neuen franzöſiſchen Grundſätze vielfältig geprieſen werden, begleitet mit den unanſtändigſten invektiven auf die Monarchen Europas) das hieſige Officium Fisci darauf aufmerkſam gemacht. Selbiges hat auch ſeine Pflicht in der Art beobachtet, daß es dieſerhalb bei dem General Fiskalat angefragt hat, von wannen eben demſelben anliegende mir von ihm kommunicirte Antwort geworden. Sollten aber die angeführte Modifikationen auch im allgemeinen ſtattfinden, ſo würde endlich keine als verdächtig anzuſehende Schrift übrig bleiben, die ſich nicht Toleration erſchleichen würde. Was mich betrifft, ſo bin ich gewohnt, Königl. beſonders Immediat-Verordnungen nach dem Buchſtaben zu nehmen, beſonders wenn der Gegenſtand von ſo wichtigen Folgen iſt, ſie nicht

durch künſtliche Wendungen zu entkräften. Da mir nun bekannt iſt, daß Ew. ꝛc. die Cenſur der Zeitungen, Monatſchriften, Journale ꝛc. aufgetragen worden, ſo ſtelle ich nach meiner Pflicht derſelben ganz ergebenſt anheim, in wie fern nicht auch in Berlin die Straßburger Zeitungen außer Gebrauch zu ſetzen ſein möchten; damit man ſich in den Provinzen nicht ferner auf das Beiſpiel der Reſidenz möge berufen können.

Dieſes iſt leider, gar oft hier der Fall, wenn von verführeriſchen Schriften, ſowol im Fach der Politik als Religion die Rede iſt; daß man ſich der Ausrede bedient: Wir bekommen ſie ja aus den Buchladen der Reſidenz, wo ſie verkauft und geleſen werden.

Ich kann nicht umhin, dieſes bei gegenwärtiger Gelegenheit zu vermerken und Ew. ꝛc. die beſte Aufſicht angelegentlich zu empfehlen. Beſonders gedenke ich auch hier der Allgemeinen Litteratur-Zeitung, ſo in Jena herauskommt, ein Journal worin durchaus alles, was von dem proteſtantiſchen orthodoxen Lehrbegriff abweicht, und den Deismus predigt, rühmlichſt erhoben und alle andre biedere Bekenner der wahren Lutheriſchen Religion aufs verächtlichſte heruntergeriſſen werden; ſo wie dieſes Journal auch von allen für die franzöſiſche Revolution ſtimmenden Schriften vortheilhaft ſchreibt, und dieſe Sentiments gegen die anders urtheilende Schriften ſehr künſtlich zu vertheidigen weiß.

Bekanntlich iſt dieſe, würklich in der Religion und Politik mit nicht feinen, ſondern recht groben handgreiflichen Gift angefüllte Zeitung auch ſchon in den Kaiſerlichen Landen, auch wo ich nicht irre, im Pfälziſchen verboten; und bei uns, wo man nach den Haupt Verfügungen zu urtheilen, ſo ſehr dafür zu ſorgen ſucht, daß jene intereſſanten Gegenſtände der Menſchen ihnen auf eine beglückende Art geſichert werden, leidet man, daß dergleichen giftige Schriften den Ton angeben, indem ſie jeden, der ſich, wie gewöhnlich geſchieht, auf die Kritik verläßt, veranlaſſen werden, dergleichen Schriften zu kaufen und zu leſen.

XXXIII.

Großkanzler v. Carmer an das Departement der auswärt. Angelegenheiten.

Berlin, 7. September 1792.

Der Geh. Rath Hillmer hat beigehende Anzeige des Brombergiſchen Cammer Direktors v. Wobeſer wegen der in der dortigen Provinz häufig geleſenen Strasburgiſchen Zeitung bei mir eingereicht. Da aber alles, was den Druck, die Cenſur und den Debit politiſcher Zeitungen betrift, zu Ew. Exc. Reſſort gehört, ſo ermangle ich nicht, denenſelben die weitere Verfügung auf dieſe Anzeige ergebenſt anheim zu ſtellen.

XXXIV.

Großkanzler v. Carmer an den General-Fiskal.

Berlin, 7. September 1792.

Der Geh. u. O.-Consistorialrath Hillmer hat beigehende Druckschrift: Religions-Prozeß des Prediger Schultz betitelt, mit der extraktive und ebenfalls mit beifolgenden Anzeige allhier eingereicht.

Wir befehlen Euch darauf in Gnaden, fürderſamſt nähere Erkundigung einzuziehen: wer der Verfaſſer dieſer Schrift ſei; ob dieſelbe in Unſerm Lande mit oder ohne Conſens gedruckt oder verlegt worden; ob ſie allhier debitirt und verkauft werde; und wer mit dieſem Debit ſich befaße, welchemnächſt Ihr Euer Amt nach Maßregeln des Innhalts der Schrift, und nach den Vorſchriften des Cenſur Edikts, beſonders §. X et XI. und der darüber neuerlich ergangenen Deklaration gehörig wahr zu nehmen habt.

XXXV.

Die Miniſter (Finkenſtein u. Alvensleben) an den Kammerdirektor von Wobeſer zu Bromberg.

Berlin, 13. September 1792.

Unſern ꝛc. Unſerem Cabinets Miniſterium iſt die Anzeige geſchehen, daß ihr in einem Privatſchreiben Beſorgniſſe geäußert, daß die Straßburger Zeitung in der dortigen Provinz nachtheilige Einwirkungen hervorbringen könne. Da auf dergleichen Privat-Inſinuationen nichts verfügt werden kann; ſo befehlen wir Euch in Gnaden, unſerm Cabinets-Miniſterio vermittelſt eines offiziellen Berichts anzuzeigen, worauf ſich jene Beſorgniſſe gründen, auch die Straßburger Zeitung, deren ihr erwähnt, beizufügen, da ſelbige unſerm Cabinets Miniſterium nicht bekannt iſt.

XXXVI.

Kammerdirektor v. Wobeſer's Bericht an den König.

Bromberg, 22. Sept. 1792.

Zur Genügung deßen, ſo E. K. M. mir mittelſt Reſkripts vom 13 hujus zu befehlen geruhet, ermangele nicht, pflichtmäßig anzuzeigen, wie ich vor einigen Monathen in den Händen eines angeſehenen Kgl. Officianten hieſelbſt die Straßburger Zeitung zu ſehen Gelegenheit gehabt. Bei Durchſicht derſelben fand ich unter den blos hiſtoriſchen Gegenſtänden reflexions vom Franzöſiſchen Freiheitsgeiſt mellirt, die mit invectiven gegen Monarchen begleitet waren.

Nach dem ſo ernſtlichen allgemeinen auch an hieſiges Cammer

Collegium ergangenen Reſkript v. 28. Febr. c. nach welchem auf den Eingang aller dergleichen Schriften, wodurch ſchädliche Grundſätze verbreitet werden, vigiliret werden ſoll und wornach auch die Fiskäle inſtruiret werden, hielt ich mich um ſo mehr verpflichtet; das Officium fisci auf dieſe Zeitung aufmerkſam zu machen. Da ich in den Conversations bemerket, daß derjenige, in deſſen Händen ich die Zeitung gefunden und andere die ich ſehr wahrſcheinlich als deren Mitleſer vermuthen konnte, eben diejenige waren, die in vorkommenden Fällen von dem Franzöſiſchen RevolutionsGeiſt mit ſeinen von den Rechten der Menſchheit ausgehenden Grundſätzen vortheilhaft ſprechen und von dieſen Bemühungen glückliche Ausgänge ſo wie die Fruchtloſigkeit der dagegen würkenden Operationen der Europäiſchen Mächte divinirten und ergangenen ganz gegenſeitigen Grundſätze beſtritten.

Was das Officium fisci hiebei gethan und ausgerichtet, werden E. K. M. aus deſſen Schreiben vom 19. Auguſt c. und mir von ſelbigen communicirten Anlagen des mehrern zu erſehen geruhen. Bei dieſem Erfolg mußte ich mich vorläufig beruhigen und bis zu näherer ſich darbietenden Gelegenheit es beim privat Wunſche, daß dieſe Zeitung nicht gehalten werden möchte, bewenden laſſen.

Jezt durch E. K. M. Befehl aufgefordert, habe ich ſogleich ohne speciellen Bezug auf die Veranlaſſung bei hieſigen PoſtAmt angefraget, ob ein oder mehr Exemplare der Straßburger Zeitungen gehalten würden und mir davon auf kurze Zeit Communication erbeten. Der Poſt Direktor Tſchepius verſichert in der mir gewordenen copeilich beigehenden Antwort, daß nur ein Exemplar von der Demoiselle Dietrich gehalten werde, er ohne deren Bewilligung nicht communiciren könne, erbot ſich zur Verwendung, mir die Zeitung zur Einſicht zu verſchaffen und entſchuldigte ſich wegen derſelben Spedirung; ich überließ ihm hierauf mir die Communication für künftig oder aber der von der letzten Woche zu bewürken, welches aber fruchtlos geweſen, wie aus der Anlage des mehreren erhellet. Ich lege dieſe darum bei, weil daraus zu erſehen, daß dieſe Zeitung wirklich von mehreren gehalten und geleſen werde.

Wie ich nun bei dieſen Umſtänden mich nicht im Stande ſehe, E. K. M. ein oder mehrere Stücke dieſer Zeitung einzuſenden, ſo würde es jetzt meines allerunterth. Dafürhaltens auch nicht mehr ſo ſehr darauf ankommen, da aus allem obigen die promulgation der Straßburger-Zeitung ſowohl hier als in Berlin erhellet (wo mithin deren Ausantwortung vom Poſtamte und jedesmalige Durchſicht von E. K. M. Befehl abhängt) wohl aber darauf, in wie fern meine Beſorgniſſe dieſer Zeitung wegen gegründet ſind oder nicht.

Meine eigene Ueberzeugung hiervon iſt die, daß da dieſe Zeitung, beſonders hier mit ſo vieler gefließentlichen Verheimlichung, welche wan ſie keinen weiteren Inhalt als andere curſirende Zeitungen hätte, ganz ungewöhnlich und unnöthig wäre gehalten und an

eine Frauensperſon addressiret wird, dieſes allein ſie ſchon ſehr verdächtig machet, daß ich darin ſchädliche Ausdrücke geleſen, werden E. K. M. mir auf meine pflichtmäßige Verſicherung glauben. Ob dergleichen häufig oder ſelten darin vorkommen, kann ich nicht behaupten, wohl aber mit vielem Grunde ſchließen, daß der Innhalt dieſer Zeitung auf die mir theils gewiß, theils ſehr wahrſcheinlich bekannten Mitleſer zu den Anfangs erwehnten sinistren Aeußerungen ſeine nachtheilige Wirkung ſattſam gezeigt habe. Dergleichen Aeußerungen ſind nun zwar ſeit einiger Zeit, da man den Ernſt zu Zerſtreuung des franzöſiſchen Unweſens ſiehet, auch ich ſelbſt mich darüber verbittend und empfindlich ausgelaßen, wenigſtens in meiner Gegenwart ſelten geworden. Es werden aber ſolche in meiner Abweſenheit laut genug fortgeſetzt. Hiernach bin ich auch des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß bei dem Ueberfluß anderer notoriſch unſchädlicher politiſcher und Zeitungs-Nachrichten die Verſchickung des Geldes für dieſe, wie ich gehöret, ziemlich theure Waare, wohl ſehr entbehrlich ſei, deren Debit, wenn ſolcher näher nachgeforſchet würde, ſich vielleicht ſtärker als vermuthet wird, befinden möchte. Ich bin völlig überzeugt, daß die ſeit 20 bis 30 Jahren einerſeits ſo ſehr unbeſchränkte andererſeits vermehrte Lectüre der Menge von Schriften, die im Fach der Politik, Moral und Religion zu ſehr grübeln und im Grunde zum Glück der Menſchen nichts erſprießliches darreichen können, die Köpfe zuförderſt in Frankreich, dann in dem übrigen bekanntlich nachahmenden Europa mehr oder weniger verwickelt habe, auch früher oder ſpäter verrücken werde, daß mithin eine genaue Cenſur eines der zweckdienlichſten Mittel ſei, die Leſer auf eine mindere aber nützlichere Anzahl von Schriften und auf geſundere Grundſätze zurück zu bringen und dadurch zu bewürken, daß einjeder, anſtatt ſich an neuen Meinungen und paradoxis zu ergötzen, ſich mehr mit dem zu beſchäftigen und das zu ſtudiren lerne, was in ſeinem Fach ihm und dem Staat nützlich und all dazu gründlich führend anerkannt iſt.

Daß dieſes erfolge, Chriſtliche Gottesfurcht verbreitet und ſolchem gemäß auch dem Könige immer treuer gedienet werde, iſt mein großer Wunſch, zu deſſen Erfüllung ich auch nach denen mir dazu ſich darreichenden Gelegenheiten und Dienſtverhältniſſen beitrage, ſo wie ich mich glücklich ſchätze, E. K. M. bei gegenwärtiger Veranlaſſung dieſe pflichtmäßige Sentiments äußern zu können, nach welchen ich ꝛc. ꝛc.

XXXVII.

Miniſterium (v. Finkenſtein und v. Alvensleben) an den Cammergerichts-Präſidenten Frhrn. v. Schrötter.

Berlin, 27. Novbr. 1792.

Aus der Beilage Eures Berichtes v. 23. Novbr. cr. haben Wir erſehen, wie der Prediger Jeniſch ſich über den Innhalt der von ihm

verfaßten Ode auf die gegenwärtige Lage Frankreichs zu rechtfertigen vermeint. Wir können aber die von ihm angeführten Gründe als zureichend nicht annehmen. Die Ode sei im Jahre 1789 oder jetzt geschrieben, so ist darin in dichterischer Begeisterung immer viel Aufruhr- und Aufwiegelungs-Geist enthalten, und sie verdiente auch im Jahre 1789 Ahndung:

Die Stellen:

Es wanken zitternd Königsstühle ꝛc.
Flieht, flieht Tyrannen — Eure Throne beben,
wenn Recht u. Freiheit, Eure Feinde, sich erheben,
dann fürchtet Euren Lohn!
Habsucht deiner Ahnenstolzen ꝛc.
Kabal und Politik — Hausthiere unsrer Königshöfe —
An edele Gedanken — leere Fürstenseele
Wohlan denn, Volk ꝛc.
Sie streiten deine Jünglinge ꝛc.
Es hörts der Deutsche ꝛc.

sind in Ansehung der Zeit und der Nation allgemein, immer und überall strafbar. Ihr habt daher dem ꝛc. Jenisch den unschicklichen und aufrührerischen Inhalt dieser Ode mit Ernst und Nachdruck zu verweisen, und ihn bei unfehlbarer Strafe der Kassation zu verwarnen, sich dergleichen Unbesonnenheit nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen.

XXXVIII.

Dieselben an das Oberfinanz- Kriegs- u. Domainen-Direktorium.

Berlin, 31. Dezember 1792.

— — Der Inhalt der Trenckischen Monatsschrift ist unstreitig ebenso anstößig als gefährlich und ist mit solchem Aufruhr und Empörungs Grundsätzen, mit solchen Majestätsschänderischen, ja sogar den Königsmord entschuldigenden und selbst billigenden Urtheilen und Raisonnements angefüllt, daß uns das Verbot derselben in den sämmtlichen Königlichen Landen unumgänglich nothwendig geschienen. Wir haben daher nicht nur dem hiesigen Polizeidirektorio aufgegeben, allen hiesigen Buchhändlern bei 100 Dukaten Strafe den Debit dieser abscheulichen Monatsschrift zu untersagen, sondern auch an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch an den Grafen Hoym wegen Schlesien und an den Freiherrn v. Hardenberg wegen Anspach und Bayreuth Reskripte und Schreiben gleichen Inhalts erlassen ꝛc. ꝛc.

Dito Postverbote und Requisitionen an den Major v. Göchhausen in Hamburg und Graf v. d. Goltz in Kopenhagen zur Unterdrückung der Monatsschrift dorten auf Grund des neuern kaiserlichen Edikts.

XXXIX.

Dieſelben an daſſelbe.

Berlin, 17. Januar 1793.

Der Niederſächſiſche Merkur enthält ſolche ärgerliche, anſteckende und aufrühreriſche Aufſätze, daß durch deßen Verbreitung und Debit im Publiko die übelſten Folgen zu beſorgen ſind. Wir haben uns deshalb veranlaßt gefunden, denſelben, ſo wie ohnlängſt die Trenckſche Monatsſchrift, bey 100 Dukaten Strafe in den Königl. Landen zu verbieten, und haben dem Kammergericht, ſowie dem hieſigen Polizei-Direktorio aufgegeben, darüber zu wachen und ermangeln nicht, Ew. Exc. von dieſer getroffenen Verfügung hierdurch ergebenſt Nachricht zu erteilen.

XL.

Hillmer an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, 7. April 1793.

Ew. Excl. nehme ich mir die Freiheit beiliegendes pro memoria des hieſigen Buchführers Ferdinand Oemigke zu überſenden, und die darin enthaltenen Bitten und Vorſchläge hochdero Einſicht und desfallſigen Diſpoſition zu submittiren. Mich dünkt daß letztere die nähere Erwägung ſehr verdienen.

XLI.

Buchhändler Ferdinand Oehmigke an den König.

Berlin, 6. April 1793.

Da bei den jetzigen Zeitläufften ſo mancherlei dem Staate, den guten Sitten und der Religion ſehr nachtheilige Schriften zum Vorſchein kommen und es Ew. K. Maj. Wille iſt, dieſe gänzlich aus Dero Landen gewieſen zu wiſſen, ſo müſſen zu dieſem Behuf zwar ſämmtliche Bücherpackete zur Beſichtigung dem Packhofe überliefert werden; allein die Art und Weiſe, wie dieſes geſchieht, iſt meiner Meinung nach nicht ganz zweckmäßig.

Denn obgleich alle Bücherpackete, die mit den verſchiedenen Poſtwagens ankommen, unter Begleitung eines Acciſe-Offizianten nach dem Packhofe gebracht werden müſſen, ſo geſchieht dieſe Ueberbringung zur beſondern Laſt der Offizianten doch nie zu einer beſtimmten Zeit auf einmal, ſondern es hängt lediglich von der Willkür eines jeden einzelnen Empfängers ab, zu welcher Stunde er ſich ſein Paket von der Poſt ausliefern laſſen will.

Dieſe Unbeſtimmtheit bewirkt, daß Ew. Maj. zwei Offizianten faſt ganze Tage zum Nachtheil der anderen Geſchäft verlieren, welches

vermindert wird, wenn Ew. Maj. zu befehlen geruhen, daß sämmtliche ankommende Bücher-Packete täglich zu bestimmten Stunden nach dem Packhofe gebracht werden müssen.

Ob nun gleich hierdurch die Accise-Offizianten erspart werden können, so wird Ew. Maj. Intention, die wirklich schädlichen und deßhalb zurückzusendenden Bücher von den erlaubten zu trennen, doch nicht erfüllt, weil die Besichtigung durch Personen geschieht, denen die dazu unumgänglich nothwendigen buchhändlerischen Kenntnisse ganz mangeln und vor deren sichtbaren Augen ein gewandter Buchhändler, z. B. durch Verwechslung der Titel oder ganzer Lagen des Textes, von gleicher Papiergröße ꝛc. ohne alle Mühe Alles, was er nur will, herein bringen und nachher unter der Hand verkaufen kann.

Und wenn's in ruhigeren Zeiten des Buchhandels bei der Ankunft einzelner Packete auch wirklich einiger Maßen möglich zu machen sein sollte, solche Untersuchungen ohne gar zu langen Aufenthalt des Empfängers, durch der Sache nicht kundige Personen zu bewirken, so fällt dieses doch gänzlich weg, wenn nach Endigung der Leipziger Messen mehrere hundert Centner Bücher auf einmal durch Fuhrleute zur Stadt gebracht werden.

In diesem Falle ist es außer allem Zweifel, daß zu einem solchen mühsamen Geschäfte, zum Besten des Ganzen, ein der Sache kundiger gewandter Buchhändler ganz vorzüglich zu brauchen sei.

Da ich nun meine von 1782 bis Ende 1792 hier und in Küstrin geführte offene Sortimentsbuchläden einem Andern käuflich überlassen habe, um dagegen für die Zukunft blos eine Verlagsbuchhandlung mit solchen Werken fortzusetzen, die ich mit Allerhöchster Censur drucken lasse, wobei mir hinlängliche Zeit übrig bleibt, so wage ich es über die angeführten Punkte mich im einliegenden Promemoria weiter zu erklären und meine Dienste zu diesem Geschäfte gegen ein billiges Gehalt anzubieten.

XLII.

Promemoria des Gehmigke von demselben Datum.

Wenn es keinem rechtschaffenen Unterthanen gleichgültig sein kann, durch eine unzählige Menge jetzt modischer Schriften, Broschüren, fliegenden Blätter, Journale und theils Romane, theils Komödien, dem sonst gut denkenden und ohne üble Absicht lesenden Publikum das Wesentliche der Religion und der Unterthanstreue unvermerkt aus dem Gemüthe gebracht zu sehen: So ist dieser Anblick einer so großen und unverantwortlichen Volksverführung wohl hauptsächlich für einen Buchhändler sehr traurig, der Gott und seinem Könige treu ist und solchen Gewinn verabscheut, den er auf Unkosten der Religion, der wahren Verehrung des Monarchen, der guten Sitten und also der allgemeinen Glückseligkeit erlangen müßte.

Deswegen sollte billig ein jeder gutgesinnter Buchhändler sich

über solche Einschränkungen der Preßfreiheit und der Einbringung schädlicher Bücher, durch welche dem unbeschreiblichen Verderben und Verführung, sonderlich der Jugend und der geringeren Volksklasse gesteuert werden kann, als über eine der nöthigsten und wohlthätigsten Einrichtungen freuen: zumal da die Erfahrung, wie jetzt in verschiedenen Staaten, so deutlich lehrt, wie bald die Preßfreiheit ohne Schranken oder zu wenige Aufsicht auf den Buchhandel ein hinreißender Strom wird, der nachher nicht so leicht mehr aufgehalten oder geleitet werden kann. Ich verehre die religieusen, weisen und für die Unterthanen wohlthätigen Einrichtungen des Königs, muß aber gestehen, daß wenn die Durchsicht der von auswärts eingehenden Bücher nicht einem gewissenhaften und der Sache kundigen Buchhändler übertragen wird, die allerpreiswürdigste Intention des Monarchen nicht erreicht werden kann, denn

1) Kein Anderer als ein wirklicher Buchhändler kann eigentlich wissen, welch ein Buch er in die Hand nimmt. Oft ist der Titel oder der Umschlag falsch, oder es liegen sowohl einzelne Bogen als ganze Lagen von verbotenen in erlaubten Büchern gleicher Papiergröße und gleichen Drucks, wodurch jeder Andere unvermeidlich getäuscht wird, welches einem Buchhändler aber gleich in die Augen fällt.

2) Oefterer schlüpfen einzelne Anmerkungen, Citate und dergl. durch und werden um so schädlicher, je mehr sie nur hingeworfen zu sein scheinen. Der Buchhändler, der der Verfasser Art zu handeln aus ihren früheren Werken oder aus den gelehrten Blättern mehren Theils kennt, entdeckt den versteckten Gift gewöhnlich bald.

3) Ungewissenhafte Verfasser lassen Bücher, die in Ew. Maj. Landen die Censur nicht passirten, auswärts drucken und alsdann hereinbringen, wodurch Dero Gesetze eludirt werden. Hierbei ist nur ein geübter, mit den gehörigen Befehlen versehener Buchhändler beim Einbringen am Wenigsten zu hintergehen.

4) Der verdorbene Geschmack unserer Zeitgenossen, welche nach sogenannten Aufklärungsschriften, Darstellung und Verbreitung des Deismus, republikanischen Grundsätzen und Anpreisung der Zügellosigkeit so begierig greifen, ist sowie die Ankündigungen und Anpreisungen solcher Sachen in den Journalen, dem Buchhändler vorzüglich bekannt, Anderen aber gewöhnlich ganz fremde. Er darf also sehr oft nur den Titel sehen, bei dem ein Anderer nichts denkt, um zu wissen, ob das Buch der näheren Prüfung zu unterwerfen oder ohne Weiteres einzuführen sei, welches die Untersuchungen außerordentlich erleichtert und weit weniger Zeit erfordert.

5) Und wenn dann auch ein Anderer einiger Maßen zur Untersuchung der Bücher zu brauchen wäre, so würden seine übrigen Geschäfte, die willkürliche Ablieferung und das Eintreffen mehrerer hundert Centner Bücher zu mancher Jahreszeit auf einmal doch seine beste Bemühung zwecklos machen. Und

6) Endlich würden Verfaſſer und Verleger bald ſcheu werden, verführende, nichtswürdige und nur zur Ausbreitung aller Gattungen von Zügelloſigkeit dienende Schriften zu Tage zu bringen, wenn ſie ſähen, daß durch die königl. Cenſur auch auf eine genaue und gewiſſenhafte Durchſicht gehörig gehalten und alles Verdächtige ſogleich zur nähern Unterſuchung angehalten und abgeliefert würde.

XLIII.

Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, 28. May 1793.

Wir geben uns die Ehre Einem ꝛc. Departement der Auswärtigen Affairen das Schreiben des Juſtiz Departements vom 15. dieſes in Abſchrift, die uns mit demſelben zugeſandte Vorſtellung des hieſigen Buchhändlers Ferdinand Oehmigke aber, worin er ſeine Dienſte als revisor der auf hieſigem Packhofe ankommenden Bücher Packete gegen ein Gehalt anbietet, in der Original-Anlage unter ergebenſter Zurückerbittung zu communiciren.

Ew. ꝛc. werden aus den denenſelben vollſtändig mitgetheilten Akten, in Betreff eines ähnlichen Vorhabens zu Erweiterung der Cenſur Strenge, zu Beſchränkung der Preß-Freiheit, und des davon abhangenden Buchhandels, auch aller übrigen dazu gehörigen Gewerbe, ſich zu erinnern belieben, was dieſerhalb nach vielfacher Erörterung und Erwägung, von dem ganzen StaatsMiniſterio sentiret, beſchloſſen und bei Sr. Kgl. Majt. zum Antrage gebracht worden iſt.

Der gegenwärtige Vorſchlag des Oehmigke iſt den damals angenommenen und beſtimmten Grundſätzen, die dem wahren Staats- und Litteratur-Intereſſe ſo gemäß ſind, gantz entgegen.

Dieſer Mann iſt ein Buchhändler, der, wie er ſelbſt äußert, bei ſeinem metier keinen rechten Fortgang hat, und ſich auf wenige Verlags-Bücher einſchränkt.

Er hat auch weder eine vorzügliche Kenntniß in ſeinem Metier, noch die mindeſte Fähigkeit über Litteratur und Kunſtgeſchmack zu urtheilen. Es würde alſo in aller Abſicht dem Landes-Intereſſe und dem commercio litterario nachtheilig ſein, wenn man einem ſolchen Buchhändler nicht nur effective die gantze Befugniß des censur-ressorts in die Hände geben, ſondern ihn eo ipso dadurch zum Director und Schiedsrichter des gantzen hieſigen Buchhandels machen, und ihm Gelegenheit darbieten wolte, aus Brodneid oder ſonſtiger animosität, das Gewerbe aller ſeiner Kunſtgenoſſen zu beſtimmen, ſolches zu behindern und einzuſchränken, und dadurch ſowohl den übrigen Buchhändlern als dem publico zu ſchaden.

Gegen ſolche Bücher, welche der Ruhe und Sicherheit des Staats, oder der, zu Beförderung menſchlicher Rechtſchaffenheit und Glückſeelig-

keit, abzweckenden Christlichen Religion schädlich sind, wird bereits von den angeordneten Landes ressorts hinlänglich vigiliret, obwohl dem ohnerachtet es, bezeuge der Erfahrung, nicht möglich ist, den Eingang solcher Schriften auf unentdeckten Wegen gänzlich zu verhindern. Alle dergleichen Bücher werden jedoch keinen vernünftigen und rechtschaffenen Menschen in seinen geprüften Grundsätzen irre machen.

Wir sind also der pflichtmäßigen Meinung, daß das unbesonnene gewinnsüchtige Projekt des Oehmigke um so mehr völlig verworfen, und er damit zur Ruhe verwiesen werden müße, da seine vorgeschlagene operation auf der Accise und dem Packhofe an sich gantz unzuläßig und impracticable ist, auch ihm für dieses chicaneuse verderbliche Geschäfte, auf keine Weise, wie er verlangt, einiges Gehalt angewiesen werden kann.

Wir erbitten uns hierüber Ew. ꝛc. erleuchtetes sentiment, und sind bereit den Oehmigke demnächst, gemeinschaftlich mit denenselben zu bescheiden.

XLIV.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten (v. Alvensleben und v. Haugwitz) an das General Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Direktorium.

Berlin, 8. Juni 1793.

Mit Ew. Exc. erleuchteten Meinung, daß das Project des Buchhändlers Oehmigke, ihn, für ein baares Gehalt, zum Oberaufseher des Censurwesens und des Buchhandels zu ernennen nur für den Oehmigke allein nützlich, für das Publikum aber und für den Buchhandel höchst schädlich, und in der That unter aller Kritik sei, sind wir vollkommen einverstanden. Wir haben daher, in der Hoffnung des weiteren Einverständnisses, nach diesen Grundsätzen, die im Koncept und Mundo sub requisitione remissionis des Koncepts, anliegende Resolution für den Oehmigke, abgefasset, und übersenden solche Ew. Exc. zur gefälligen Mitzeichnung. Er wird darin ein für allemal zur Ruhe verwiesen: noch mehr Gründe aber, als die darin angeführten, ihm zu geben, halten wir für überflüssig, da es wohl an seinem Willen und nicht an seiner Unkunde liegen muß, wenn er nicht von selbst die ganze Unwürdigkeit seiner Vorschläge einsieht und fühlet. Die Vorstellung und das Pro Memoria des Oehmigke senden wir hierneben zurück, und stellen E. Exc. erleuchtetem Ermessen anheim, dem hochlöbl. Justiz-Departement vom Ausgang der Sache Kenntnis zu geben.

XLV.

Das General Ober Finanz- Kriegs- und Domainen-Direktorium an den Buchhändler Ferdinand Oehmigke.

Berlin, 8. Juni 1793.

Das Censurwesen ist in den Staaten S. K. M. von Preussen, U. all. Hrn., durch Gesetze geordnet, auf deren Ausübung von den Behörden unabläſſig gewacht wird. Der Vorschlag des Oehmigke ihm gegen ein Gehalt, ein Theil dieser Aufsicht auf Censurwesen und Buchhandel anzuvertrauen, ist demnach eben so unnöthig, als der ganze Plan des Oehmigke übel ersonnen ist, Es wird daher der Oemigke mit diesen seinen Anträgen hierdurch ein für allemal zur Ruhe verwiesen.

XLVI.

Hillmer an die Minister v. Alvensleben und Haugwitz.

Berlin, 21. Juli 1793.

Ew. Exl. unterstehe ich mich hiebei eine Eingabe in Censursachen zu überreichen. Mich dünkt die Sache wichtig. Wenn es gestattet würde, daß freche Spötter dessen, was Christen heilig ist, eine vom Landesherrn autorisirte und beinahe von allen Unterthanen gelesene, öffentliche Zeitung zu ihrem Muthwillen misbrauchen, so würde Verachtung der Religion und der Landesherrlichen Gesetze und Anordnungen unstreitig je mehr und mehr überhand nehmen.

Da mir nun die Censur alles dessen, was in das Theologische und Moralische Fach einschlägt, aufgetragen ist; und S. K. M. mir sowohl mündlich, als schriftlich die genaueste Aufmerksamkeit in dieser Sache anbefohlen haben, so glaube ich zu dem in meiner Eingabe gemachten Antrag verpflichtet zu sein; und überlasse das weitere E. Excl. höhern Einsichten.

XLVII.

Hillmer an den König.

Berlin, 20. Juli 1793.

E. K. M. geruhen aus hiebei folgender Beilage zum 86ten Stück der dießjährigen Haude und Spenerschen Zeitung zu ersehen:

wie sich jemand mit der Unterschrift: Joseph Kirchmayer unterstanden, ein mit den größten Unanständigkeiten vermischtes, und unfehlbar nur zu lächerlichmachung der heiligen Schrift hinzweckendes Geschwätz in diese Allerh. authorisirte Zeitung einrücken zu lassen.

Geruhen E. K. M. selbst zu ermessen ob nicht dergl. Unfug in einer

privilegirten Zeitung, die in die Hände aller Menſchenklaſſen und Stände kommt, den Ton des frechſten Muthwillens verbreiten muß, und ob dieſes nicht der gradeſte und leichteſte Weg iſt, daß Verachtung der Religion, der Bibel, und mit dieſer, Verachtung der guten Sitten und Landesherrlichen Anordnungen je mehr und mehr um ſich greifen.

Ich halte mich daher von Amtswegen verpflichtet E. K. M. Anzeige hievon zu thun, zugleich aber um Allerh. Verfügungen zu Abſchaffung dieſes Unweſens Allerunterth. zu bitten; um ſo mehr, da Ew. Kgl. M. zu wiederholten malen, und insbeſondere durch das Circulare an ſämmtliche Regierungen und Landesjuſtiz-Collegien d. d. 5. März 1792 die möglichſte Wachſamkeit auf alles das anbefohlen haben, was der Religion und der Moraliſchen ſowohl als Bürgerlichen Ordnung entgegen iſt.

Demzufolge bitte ich E. K. M.

wollen geruhen, den Redacteurs der hieſigen Zeitungen anbefehlen zu laſſen: daß ſie von nun an das Manuſkript ihrer jedesmaligen Zeitung, in ſo fern es gelehrte und beſonders Moraliſche Sachen betrift, vor dem Druck mir als ernannten Cenſor der in Theologie und Moral einſchlagenden Sachen zur Durchſicht zuſchicken.

XLVIII.

Die Miniſter v. Alvensleben und v. Haugwitz an den Groß-Canzler v. Carmer.

Berlin, 28. Juli 1793.

Hat der Joſeph Kirchmeyer die Kgl. Verordnungen übertreten, und durch ſeine myſtiſche dem Cenſor unverſtändliche Dissertation eine fiskaliſche Ahndung verdient, ſo bleibt dem Geh. Rath Hillmer unbenommen ſeine Klagen bei der Behörde anzubringen. Da wir aber für die hieſigen politiſchen Zeitungen keine doppelte Cenſur geſtatten können, ſo iſt, zu Vermeidung aller fernern Weitläuftigkeiten, unterm heutigen dato an beide Verleger der Verbot ergangen, künftig keine theologiſche Artikel oder Recenſionen mehr einzurücken, ſondern es bei einer bloßen Anzeige der Titel bewenden zu laſſen, auch ſo gar bei dieſen allen Schein des Anſtoßes zu vermeiden. Für den moraliſchen Theil der Zeitungen ſoll gleichfalls geſorgt werden, und wir glauben, daß unſer Departement dabei einer fremden Beihülfe ſehr leicht wird entbehren können.

XLIX.

Die Miniſter v. Alvensleben und v. Haugwitz an die Haude- u. Spenerſche et in simili an die Voſſiſche Zeitungs-Expedition.

Berlin, 28. Juli 1793.

Da das theologiſche CenſurAmt über den in der Beilage zum 86. Stück der Haude und Spenerſchen Zeitung eingerückten myſtiſchen

Aufſatz Beſchwerde geführet, und ſogar auf die Co-Reviſion der unter der Rubrik Gelehrte Sachen vorkommenden Artikels angetragen hat, ſo iſt zu vermeidung dieſer Weitläuftigkeit, die Verfügung getroffen, daß künftig in hieſige politiſche Zeitungen, keine Theologiſche Abhandlungen oder Rezenſionen mehr aufgenommen, ſondern die neuen Bücher nur blos dem Titel nach, angezeigt werden ſollen; wobei jedoch überhaupt ſolche Schriften wegbleiben müſſen, die durch ihre würkliche oder anſcheinende Unmoralität Anſtoß erregen könnten. Die beiden Zeitungsverleger werden ſich alſo hiernach genau zu achten haben.

L.

Woellner an den König.

Berlin, 26. Dezember 1793.

Ich habe mich gleich damals als Ew. K. M. die Gnade hatten, zu mir von der anſtößigen Schrift zu ſprechen, genau erkundigt, und erfahren, daß ſolche zu Leipzig herausgekommen iſt. — Der Voß in Halle hat nach dem Zeugniß des Probſt Zöllner ſelbige nicht geſchrieben, und dieſer ſpricht ihm ſogar die Geſchicklichkeit dazu ab, weil er des Voß ſeinen ſchlechten Styl aus andern unbedeutenden Schriften kennet, und die obige ſehr gut geſchrieben iſt.

E. K. M. verſichere ich auf meinen geleiſteten Eid daß ich hauptſächlich auf die Univerſitäten ſehr aufmerkſam bin, und noch kürtzlich einen Profeſſor zu Frankfurt wegen einer gedruckten Diſputation die mir wenigſtens leichtſinnig zu ſein ſchien, zur Verantwortung gezogen habe. Auch verfolge ich jezt den hieſigen Buchhändler Feliſch durch den Fiskal bei dem Cammergericht, welcher eine Schrift des berüchtigten Riem ohne Cenſur hat drucken laſſen.

E. K. M. haben vollkommen recht, daß man zu jetzigen Zeiten nicht wachſam genug ſein kann, um alles aufkeimende Böſe, welches ſolche ſchlechte Menſchen mündlich und ſchriftlich gegen die Religion und gute Ordnung in einem Staate zu verbreiten ſuchen, gleich in der Geburth zu erſticken, und ich laſſe mir auch hierin nach meinem Gewiſſen nichts zu Schulden kommen; ſondern bin gleich unermüdet hinter alles her, was nur irgend zu meiner Kenntniß gelangt.

Miscellen.

Frankfurter Meßbeziehungen zu Italien im 15. Jahrhundert.

Von Albrecht Kirchhoff.

Jeder Schritt auf dem Wege der Specialforschung läßt die Wahrheit deutlicher hervortreten: daß die buchhändlerischen Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse sich schon frühzeitig zu einer Höhe und Geregeltheit entwickelt hatten, die uns nur deshalb überraschend erscheinen dürfen, weil unsere weniger schreibseligen Altvordern uns keine zusammenhängenden Nachrichten überliefert haben, nur abgerissene Notizen, die der Zufall ans Tageslicht fördert, auf uns gekommen sind.

So auch bezüglich des Meßverkehrs. Jedenfalls ist es zweifellos, daß unsere Vorstellungen von seiner Bedeutung höher gespannt werden müssen, wenn wir schon für das 15. Jahrhundert den Nachweis geführt finden, daß Venetianische Verleger die Frankfurter Messen anscheinend regelmäßig bezogen. Das starke Contingent, welches Deutschland im 15. Jahrhundert zu den Buchdruckern in italienischen Druckstätten stellte, läßt es ja auch erklärlich erscheinen, daß diese die ihnen vertrauten Geschäftsverbindungen und Verkehrserleichterungen der Heimath im Interesse ihres Gewerbebetriebes verwerthet haben mögen.

Einen kleinen Beitrag zur Aufhellung der Anfänge des buchhändlerischen Meßverkehrs liefert die von G. E. Steitz herausgegebene Frankfurter Chronik des Canonicus Joh. Rohrbach (veröffentlicht im 3. Bd. der Neuen Folge des Archiv's für Frankfurt's Geschichte und Kunst. Frankfurt a. M. 1865. 8.) Rohrbach verzeichnet darin unter seinen Ausgaben in der Ostermesse 1497 (S. 70. 71. des Sep.-Abdr.):

> Sermones fratris Roberti characholi, duas partes, de peccatis videlicet et de sanctis, pro quibus solvi 16 β. Et pro ligatura ejus 4 alb., itterum emi partem de sanctis pro 8 β, quam dedi doctori Florentio de veningen.

Ferner im nachfolgenden Jahre:

> Anno 1498 die 5ta apprilis emi speculatorem in impressura ipsius Baptiste de tortis cum additionibus do. Andreae, pro ligatura illius dedi 2 alb. et pro corpore libri seu libro ipso 4 fl.

In nundinis autumnalibus anno 1498. Emi practicam ferrariensis, Tractatum clausularum, summam Gottfredi super tit. decretalium pro 2 fl. et in unum volumen feci illigari.

Breviarium maguntinum, impressum venetiis, ligatum pro 1 fl.

Vocabularium, ubi theutonicum latino preponitur, et vocabularium doctoris Jodoci etc. pro 2 alb. et in unum feci ligari.

Leider ſind dieſe Notizen aus dem Zuſammenhang geriſſen; Steitz hat die Chronik oder das Tagebuch Rohrbach's nicht im Zuſammenhange publicirt, vielmehr das Material gruppirt. Die Kaufsnotiz aus der Oſtermeſſe 1498 deutet nun aber auf eine voraufgehende, jedoch nicht mitgetheilte anderweite Notiz hin, in welcher der Venetianer Buchdrucker Baptiſta de Tortis ebenfalls erwähnt ſein muß und wohl ziemlich ſicher iſt aus der Form (in impressura ipsius B. de T.) die perſönliche Anweſenheit desſelben zur Meſſe anzunehmen, zumal auch die in der Herbſtmeſſe erkaufte Practica nova judicialis des Johannes Petrus de Ferrariis in einer Ausgabe aus der gleichen Officin (vom Jahre 1495, Hain Nr. 6994) exiſtirt. Von den übrigen erwähnten Werken, ſoweit ich ſie zu identificiren vermochte, ſind ſowohl deutſche, als italieniſche Ausgaben vorhanden, ſo daß dieſe Titel keine weiteren Schlüſſe geſtatten. Dagegen erſchien die gleichfalls in der Herbſtmeſſe 1498 erkaufte Octav-Ausgabe des Mainzer Breviers 1495 bei Bernardino di Tridino di Monteferrato in Venedig (Hain Nr. 3864). Ihr Abſatz mußte ja wohl von vornherein auf Deutſchland berechnet ſein, obſchon die Annahme nicht ausgeſchloſſen bleibt, daß ſie auf Koſten eines deutſchen, nicht genannten Verlegers oder auf die des Erzbiſchofs hergeſtellt wurde. In der Zierlichkeit und Schönheit des Druckes kleinerer Formate ſtanden die Venetianer Druckereien jener Zeit wohl unerreicht da. Jedenfalls ſind hier geſchäftliche Beziehungen mit Italien für drei Frankfurter Meſſen evident.

Berichtigung.

Von G. Rettig.

Im zweiten Heft des „Archivs", S. 239, habe ich die Vermuthung ausgeſprochen, der „Radtſchlag haltender Diſputation zu Beren" möchte das Erzeugniß einer früher unbekannten Preſſe in Bern ſein, weil die Quelle von Haller's ſehr präciſen Angaben (Bibl. der Schweizergeſch. III. Nr. 313) über deſſen Druck in Zürich u. ſ. w. durchaus nicht zu ermitteln iſt und das genannte Mandat den bis jetzt bekannten erſten Buchdruckern in Zürich Hans am Waſen (1504), Hans Hager (bis 1526) und Chriſtoph Froſchauer mit apodiktiſcher Gewißheit abgeſprochen werden muß.

Nun findet ſich aber in der berniſchen Staatsrechnung pr. 2. Se-

meſter 1527 folgender Paſſus, der bisher allen Nachforſchungen entgangen war:

„Dem Buchtrucker von Zürich vmb ettlich Brieff von wegen der Diſputatz zu Schicken Zu Statt vnnd Lannd ſampt Einem pfund den knechten zu Drinckgelt

27 ℔ 5 ß".

Es bleibt alſo doch bei Haller's Angabe, aber ebenſo bei der Frage nach dem Drucker. Vielleicht iſt Jemand in Zürich in der Lage, der Sache auf den Grund zu gehen.

Novitäten-Verſendung ſchon im 17. Jahrhundert?

Von Albrecht Kirchhoff.

Die Entſtehung und Entwickelung der buchhändleriſchen Geſchäftsgebräuche, namentlich derjenigen, welche dem deutſchen Buchhandel ſein charakteriſtiſches Gepräge gegenüber demjenigen anderer Länder aufdrücken, hiſtoriſch feſtzuſtellen, wird ſtets ſeine beſonderen Schwierigkeiten darbieten; nur ſelten wird es gelingen, aus älterer Zeit die erforderlichen Nachweiſe zu ermitteln. Um ſo wünſchenswerther iſt es alſo auch, ſelbſt ſolche Andeutungen herauszuheben, die zwar noch keine abſolute hiſtoriſche Gewißheit gewähren, dennoch aber wenigſtens mehr oder weniger wahrſcheinliche Schlußfolgerungen geſtatten.

Publicationsmittel im heutigen Sinne des Wortes ſtanden dem deutſchen Verleger für ſeine neuen zur Meſſe gebrachten Artikel im 16. und 17. Jahrhundert noch nicht zu Gebote. Der Meßkatalog, die an den Läden und Gewölben der einzelnen Firmen auf den Meßplätzen angeſchlagenen kurzen Verzeichniſſe, der ſo zu ſagen bibliophiliſche Inſtinct des tauſchenden oder kaufenden Buchhändlers beſtimmte die Auswahl der nach Hauſe mitzunehmenden neuen Erſcheinungen. Der Meßkatalog und der rege literariſche Briefwechſel der Gelehrten unter einander verbreitete erſt nachträglich die Bekanntſchaft mit denſelben in ſich dafür intereſſirenden Kreiſen. In der Zwiſchenzeit zwiſchen zwei Meſſen waren aber ſpäter ſich herausſtellende weitere Bedürfniſſe wohl gar nicht, vielleicht nur durch Zwiſchenhändler (Groß-Sortimente), von denen ſich Spuren finden, zu befriedigen. Welche Ausſichten mochten ſich aber für den Verleger der ephemeren Gelegenheits-Literatur — abgeſehen von den für den Jahrmarkts- und Hauſirverkehr geeigneten Artikeln — und für den Verleger polemiſcher und ähnlicher Schriften von mehr nur localer Bedeutung auf den Meßplätzen bieten? Ihre Verbreitung mußte ſchnell und intenſiv erfolgen, denn der Zeitraum ihrer Abſatzfähigkeit war ein nur beſchränkter. Nahe lag es daher, den erklärlichen Bedenklichkeiten und der Theilnahmloſigkeit der Geſchäftsgenoſſen durch unverlangte Zuſendung, durch eine Art von Verſendung

pro novitate, zu begegnen. Eine Andeutung davon findet ſich in den Acten, welche im Jahre 1669 gegen den Leipziger Buchhändler Lorenz Sigismund Körner (Cörner) wegen des Verlages einer gelehrten Schmähſchrift ergangen ſind. —

Samuel Schurzfleiſch in Wittenberg war ein ſcharfer Kritiker und mit manchen Gelehrten in Streitigkeiten verwickelt, Streitigkeiten, welche mit der philologiſchen Suavitas jener Zeiten zum Austrag gebracht worden zu ſein ſcheinen. Beſonders ſcharf muß wohl Johann Heinrich Boecler, der Straßburger Philologe und Hiſtoriker, von ihm mitgenommen worden ſein, namentlich in der in der Leipziger Oſtermeſſe 1669 unter dem Titel: Xav. Parani initia vindiciarum ausgegebenen pſeudonymen Schrift. Schurzfleiſch äußerte ſich darüber Körnern gegenüber ſelbſt folgendermaßen:

„daß er einen Oratorem extemporaneum drucken laßen wolte, und zuemergiren hoffte, ungeachtet er izo in Ungelegenheit und mit ezlichen in Streit gerathen, Mit dem fernern Vermelden, daß, wenn ſie nicht acquiesciren und ihn noch weiter angreiffen würden, er ſich ſchon revanchiren und ſonderlich Hrn. Böcklers errata extrahiren undt publiciren wolte, Denn er vor niemand Schew trüge" ꝛc.

Die Schrift in Wittenberg erſcheinen zu laſſen, war wohl der Geheimhaltung halber unterlaſſen worden, vielleicht wagte auch keiner der Wittenberger Buchhändler gegen die Cenſurvorſchriften zu handeln, beziehendlich irgend etwas ohne Cenſur drucken zu laſſen; ſie ſtanden eben nicht nur unter der Cenſur, ſondern auch unter der Gerichtsbarkeit der Univerſität. Körner trug in dieſer Beziehung geringere Scheu; er befand ſich ſpäter wiederholt in Conflict mit den Cenſurgeſetzen*), die in Leipzig vor Errichtung der kurſächſiſchen Bücher-Commiſſion in Folge der fortwährenden Competenz-Streitigkeiten zwiſchen Univerſität und Rath jedenfalls ziemlich lax gehandhabt worden ſein müſſen.

Der Wittenberger Buchhändler Joh. Michael Pabſt hatte das Manuſcript Körnern nach der Rückkehr von der Frankfurter Meſſe — vielleicht war eine Unterbringung und Veröffentlichung verſucht

*) Im Jahre 1683 verlegte Körner ein Werk des Dr. Daniel Griebner: Vom andern und ewigen Tode, deſſen Vorrede mit Invectiven gegen den Prof. Joh. Bened. Carpzow angefüllt war. Dieſe Vorrede war deshalb nicht zur Cenſur vorgelegt worden und wiederum war Hans Georg der bereite Drucker. Körner und Georg wurden für dieſe Cenſurcontravention zuſammen in 50 fl. Strafe verurtheilt, welche Strafſumme an das Ober-Conſiſtorium in Dresden eingeſchickt werden ſollte. In den Acten findet ſich jedoch eine Regiſtratur, wonach der Rath jene Summe anders verwendete: „Not. Dieſe funfzig Gulden ſind in das Hochlöbl. Ober Consistorium nicht eingeſchicket, ſondern hier behalten, und davon auf E. E. Hochw. Raths Verordnung in deßen Bibliothec etliche Bücher aus Hrn. M. Heinrich Meyers Bücher Auction gekeuffet worden". Jedenfalls eine ſehr anerkennenswerthe Art der Verwendung für Cenſurſtrafgelder!

worden, aber nicht zu ermöglichen gewesen — übergeben. Die Kürze der Zeit bis zum Beginne der Leipziger Messe verlangte die größte Beschleunigung. Körner ließ also das Schriftchen in drei Leipziger Druckereien herstellen: den ersten (Titel-) Bogen bei Hans Georg, den zweiten bei Christian Michel, die übrigen $1^1/_2$ Bogen bei Samuel Spörl; die Auflage war 1500 Exemplare, die Censur wurde umgangen. In der späteren Vernehmung erklärte Körner in Bezug hierauf:

„Contestirte im übrigen, wie er unschuldig zu dieser Verantwortung gezogen würde, indem er es nicht verstanden, sondern gemeinet, daß es nichts zu bedeuten hette, weil dergleichen tractätlein gahr häuffig bisher heraus kommen und ohne Schew verkaufft worden."

Schurzfleisch's Polemik muß außergewöhnlich scharf ausgefallen sein; denn statt ihm in gleicher Münze, wie meistentheils in derartigen literarischen Differenzen, heimzuzahlen, wandte sich einerseits Böcler beschwerend und die Bestrafung des Verlegers Körner verlangend an den Rath der Stadt Leipzig, andererseits gleichzeitig unter dem 14. Juni „Meister und Rath der Stadt Straßburg" in Vertretung der geschädigten Ehre des Professors ihrer Universität direct an Kurfürst Johann Georg mit dem weiteren Verlangen, auch Schurzfleisch zur Verantwortung zu ziehen. Böcler's Beschwerdeschrift ist nicht vorhanden; in der Zuschrift der Straßburger Behörden wird dagegen ausdrücklich betont, daß der „Buchtrucker" „die Exemplaria davon hierhero versendet habe", ein Passus, welcher in dem kurfürstlichen Commissorium an die Leipziger Universität zur Untersuchung der Angelegenheit vom 30. Juli — es ist nicht zu ersehen, auf Grund welcher weiteren Angaben oder Indicien — dahin erweitert wird, daß Körner

„unterschiedliche Exemplaria davon an die Buchführer zu Straßburg mit beyfügung seiner eigenhändigen Schreiben versendet haben solle".

Der Leipziger Rath hatte inzwischen Körner bereits am 28. Juni vernommen — die des weiteren entstehenden Competenz-Streitigkeiten zwischen Rath und Universität sind hier ohne Bedeutung — und war zu folgendem vorläufigen Entscheid gelangt:

„Senatus Verwiese dem Buchführer Lorenz Sigismund Körnern ernstlich, daß er sich unterstanden unter einem falschen Nahmen und ohne Censur diese Scharteck drucken zulaßen, dimittirte ihn aber biß auf fernern Bescheyd, und deutete ihm zugleich an, daß er ohne Verzug die noch vorhandene Exemplaria nebenst einer richtigen specification, wo er die anderen hingesandt und verkaufft, in die Rathstube einschicken, Die ernante specification auch also einrichten solte, wie er dieselbe auff bedürffenden Fall eydlich bestärcken könte, Welches er auch zuthun angelobet, und

noch heutigen Vormittag die anbefohlene einlieferung der exemplaria werckſtellig gemacht, auch dabey ein Verzeichnüß, wo die anderen hinkommen, übergeben".

Die letzterwähnte Verſendungs- oder Verkaufsliſte lautet nun:

Nach Straßburg an 3. Buchhandler	150
Nach Tübingen an Cotta.	60
An Michael Endter nach Nürnberg	60
Nach Franckfurt an Zunner	100
Dresden Chriſtian Berger	10
Roſtok Joachim Wilde	30
Braunſchw. Zilliger	50
Wittenberg Joh. Michael Babſt	135
Jena Mattheus Birkner	20
Erffurdt Johann Birkner.	10
Coppenhagn, Peter Haubold	20
Halle Mylius	10
Wittenb. Elerd Schumacher	16
Jena Neuenhgn	30
„ Bekenſtam	20
„ Bilke	40
Gotha Reyher	6
Berlin, Völker	10
Frfurt an d. Oder Kloſemann	5
Dresden Löffler	4
Breßlau Spaltholtz	10
Frfurt Götze	10
fac.	806

Budiſſin, Arnds	6
Jena, Meyer	50
Joh. Andr. Endter Nürnb.	52
Leipzig Herr Groß	10
„ Fike	18
„ Ritzſch	6
„ Wittigau	10
„ Frommann	10
„ Kirchner	46
„ Fritzſche	40
„ Fuhrmann	16
„ Lankiſch	10
gelieffert (sc. auf das Rathhaus)	327
	601
	806
Sa	1407

Die Differenz dieſer Endſumme gegen die Auflagehöhe erklärt ſich wohl durch die Abgabe von Freiexemplaren; Schurzfleiſch ſelber erhielt deren zehn.

Bei dem Anblick dieſes Verzeichniſſes ſpringt ſofort die Bemerkung in die Augen, daß dieſe „Verſendung" nur, und zwar meiſt in ungewöhnlich großen Partien, an eine ſehr kleine Anzahl von Firmen ſtattgefunden hatte, an Firmen, welche alle in Univerſitätsſtädten und in einigen größeren Verkehrscentren domicilirt waren. Ich glaube daher, daß man — namentlich wenn man die oben citirten Stellen aus den Beſchwerdeſchreiben im Auge behält — vollkommen berechtigt iſt, die Bezeichnung „Verſendung" in vollſtem Wortverſtande zu faſſen und eine unverlangte Verbreitung in einem beſchränkten Kreiſe größerer Firmen anzunehmen hat, welche Firmen

ihrerſeits wiederum, wie dies ja auch für das 16. Jahrhundert thatſächlich nachgewieſen iſt, kleinere Kreiſe von Sortimentsbuchhändlern verſorgten, die wegen Mangels eigenen Verlages oder wegen verhältnißmäßiger Unbedeutendheit deſſelben, nicht in der Lage waren, an dem Tauſchverkehr der Meſſen theilzunehmen.

Es wäre zu wünſchen, daß ſich weitere Daten ermitteln ließen, an welchen die Stichhaltigkeit dieſer, trotz der Beſonderheit des zu Grunde liegenden Objectes, meiner Anſicht nach ziemlich wahrſcheinlichen Hypotheſe geprüft werden könnte.

Notizen zur Geſchichte des Verfalls der Frankfurter Büchermeſſe.

Aus Leipziger Acten mitgetheilt von Ernſt Haſſe.

Herzog Rudolf Auguſt zu Lüneburg und Braunſchweig hatte im Jahre 1675 Kaiſer Leopold I. gebeten, die Stadt Braunſchweig „mit zwo Univerſal-Jahresmeſſen gleich denen Frankfurteren und Leipzigern zu begnadigen".

Leipzig und Frankfurt a/M., auf ihre kaiſerlichen Meßprivilegien ſich ſtützend, proteſtirten hiergegen. Im Laufe des vor dem Reichshofrath geführten weitläufigen Proceſſes gaben Leipzig ſowohl als Frankfurt a/M. ausführliche Denkſchriften zu den Acten, welche durch ihre Beſprechung der allgemeinen deutſchen Handelsverhältniſſe nach dem dreißigjährigen Kriege von großem Intereſſe ſind. Ueber den Buchhandel finden ſich folgende bedeutſame Bemerkungen:

1. In der an den Kaiſer gerichteten Denkſchrift des Bürgermeiſters und Rathes der Stadt Frankfurt a/M. de d. 9. Mai 1676 heißt es (Stadtarch. Leipzig XLV. B. Nr. 7: Die von der Stadt Braunſchweig geſuchte 2 universal Jahres Meſſen betr. A° 1675. Bl. 140):

„Es iſt ebenmäßig bekannt und notorium, daß der Buchhandel und das commercium literarium aus ganz Europa und Chriſtenheit und in specie auch aus E. Kaiſerl. Maj. Erblanden, als Schleſien, Böhmen, Wien und anderen Orten, von alten Jahren her, in hieſige Stadt und Meſſen einen ſtarken Fuß geſetzet, daß aus allen Königreichen und Provinzien allerlei Bücher in allen Facultäten, Künſten und Sprachen anhero gebracht, und ſich ſolchergeſtalt ausgebreitet hat, daß man demſelben allhier unterſchiedliche aneinander ſtoßende Gaſſen zugeordnet, in welchen jedweder, was ſtandes oder condition er geweſen, ſein Belieben und was er gewollt gefunden oder ſich bringen laſſen können. Wenn aber auch der Stadt Braunſchweig einige Meſſe gegeben werden ſollte, würde gleichfalls dadurch dieſes edle literarium commercium allhier, nicht allein zu hieſiger Stadt und Meſſen, ſondern auch dem ganzen römiſchen Reich und huic literatissimo seculo zu großem Nachtheil, in viele particülar Ort distrahiret und ge-

ſchmählert, ſo daß hiernächſt, wenn dergleichen nicht mehr in Flor ſein ſollte, es zu ſpät bedauert und bereuet werden möchte".

In dem Concept einer Denkſchrift des Rathes zu Leipzig an den Kurfürſten zu Sachſen (ohne Datum, jedenfalls vom J. 1676) heißt es weiter (Bl. 69 act.):

„Worbei man zugleich des vortrefflichen commercii literarii nicht vergeſſen kann und der dieſerhalben mit Frankfurt a. M. habenden guten Harmonie, als welches nebſt der übrigen Handlung, zugleich mit zu nicht geringem Schaden der ganzen gelehrten Welt zu Grunde verderbet würde, allermaßen ſolches in specie die Stadt Frankfurt in ihrer gleichfalls geſchehenen refutation ſolches weitläufig angemeldet und ſich deſſen Leipzig gleichfalls anzunehmen hat; indem aus Frankfurt die ausländiſchen Bücher gebracht und diejenigen, welche hier und anderwärts gedrucket worden, hinwieder geholet werden, alſo dieſe beiden Städte ſolcher commercia halber weit und breit einig und allein bis anhero floriret."

2. In einem Gutachten der Leipziger Kaufmannſchaft vom 22. Juni 1711, abgegeben bei Gelegenheit der Erörterungen über die Verlegung der Frankfurter Judica-Meſſe auf Quaſimodogeniti, wird von erſterer hervorgehoben (Stadt-Arch. Leipzig. XLV. B. Nr. 8. Bl. 46)

„daß ſehr wenig churfürſtl. ſächſ. Unterthanen mit ihren Waaren zum Verkauf (:die Buchhändler ausgenommen,:) die Meſſen zu Frankfurt a. M. frequentirten."

Aber auch ſchon zu der Zeit vor der Neuerung (nämlich jener Verlegung) ſeien dieſelben mit ſächſiſchen Waaren wenig beſucht geweſen, weil a) . . . . b) . . . .

„c) nach vieler Buchhändler raisonnement gar leicht geſchehen könnte, daß, weil ſeit einigen Jahren viel mehr Bücher von Wichtigkeit in Leipzig und anderen churſächſiſchen Orten ediret oder gedruckt werden, als ſonſt in vorigen Zeiten nicht geſchehen und notoriſch der Buchhandel in denen Leipziger Märkten dadurch jetzo weit importanter ſei, als vor 20 und mehr Jahren, die fremden Buchhändler daher der Frankfurter Neuerung ungeachtet ihre Bücher nach Leipzig zu Markte bringen müſſen, umb ſo viel mehr, wenn die Leipziger und andere ſächſiſche Buchhändler wegen der kurtzen Zeit zum Leipziger Jubilate Markte ihre Waaren gar nicht nach Frankfurt in den neuerlichen Quasimodogeniti Markt ſchickten."

Nachſchrift der Red. Die erſtere dieſer Notizen läßt erkennen, daß die ſchon anderwärts hervorgehobene charakteriſtiſche Verſchiedenheit in der vorwiegenden Richtung des Verkehrs auf den beiden Büchermeſſen — Frankfurt wichtiger für den Verkehr mit dem außerdeutſchen Buchhandel, Leipzig für den im deutſchen Buchhandel — noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ſeine Geltung bewahrt hatte, während gleichzeitig das Bewußtſein von der wachſenden Bedeutung der Verlagsthätigkeit Leipzigs zum Ausdruck gelangt. Nach dem Tone der Leipziger Denkſchrift kann aber zu dieſer Zeit wohl kaum von einer um das Uebergewicht ringenden Rivalität der beiden

Meßplätze gesprochen werden; doch ist in den Frankfurter Ausführungen das vornehme Ignoriren der Existenz der zum mindesten in der Bedeutung gleichstehenden Leipziger Büchermesse bemerkenswerth. In dem Gutachten der Leipziger Kaufmannschaft von 1711 tritt dagegen das Gefühl der wesentlich gestiegenen Bedeutung des Leipziger Meßplatzes in viel schärferer Form und schon mit der Andeutung hervor, daß die sächsischen Buchhändler des Frankfurter Meßverkehrs eigentlich entrathen könnten. Diese Notiz macht aber gleichzeitig einen bisher unbekannten, wenigstens bisher nicht beachteten wesentlichen Grund des Zurückgehens der letzteren in Bezug auf den Buchhandel gegenüber dem Leipziger ersichtlich: die damals statthabende Verschiebung des Termins der Frankfurter Messe. Der nunmehr enge Zusammenfall mit dem der Leipziger — nur zwei Wochen Zwischenraum — nöthigte viele Buchhändler, namentlich die Verleger, sich für den Besuch der einen oder der anderen Messe zu entscheiden, da bei den unentwickelten Communicationsverhältnissen ein Besuch beider kaum durchführbar war. In diesem Conflict gaben dann das Uebergewicht der literarischen Production und in zweiter Linie auch die Rücksichtslosigkeit der kais. Bücher-Commission den Ausschlag. Dennoch aber war die Macht der Gewohnheit und die Erinnerung an die frühere Bedeutung der Frankfurter Messe so groß, daß Frankfurt a. M. wenigstens auf den Büchertiteln als Meßplatz nicht so bald verschwindet. Lange nämlich war es schon Brauch gewesen, bei dem Impressum dem eigentlichen Verlagsort den Meßplatz, auf welchem das betreffende Buch eigentlich vorwiegend zu haben war oder in den Verkehr gelangte, vorzusetzen (Frankfurt a. M. und Nürnberg, bei . . ., Leipzig und Dresden, bei . . .), ja den eigentlichen Verlagsort gegen den Meßplatz zurücktreten zu lassen (Francofurti ad M., apud N. N. bibliopolam Norimb.), zum Theil sogar vollständig zu ignoriren (Frankfurt und Leipzig bei . . . ., ohne Angabe des Domicils des Verlegers). Dieser Brauch erhielt sich in vereinzelten Fällen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Buchbinder auf der Leipziger Messe.

Mitgetheilt von Ernst Hasse.

Eine Eingabe der Leipziger Buchbinderinnung vom 3. Mai 1720 an den Leipziger Rath (Stadtarchiv Leipzig. XLV. B. Nr. 10^{b}: Fremder Handelsleute Feilhaben in Märkten betr. Vol. II. Bl. 35—37), in welcher über Pfuscher und Störer geklagt wird, giebt nicht unwichtige Notizen über den Verkehr der Buchbinder mit gebundenen Büchern und zeigt, daß — obschon der deutsche Bücherverlag vorwiegend roh (in albis) in den Verkehr gelangte — wenigstens gewisse Klassen von Büchern in starkem Maße gleich gebunden verhandelt wurden und daß dieser Zweig des Handels mit Büchern vielfach — entgegen den anders gearteten Verhältnissen in Frankreich und England, wo oft genug seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts die Preise für geheftete und gebundene Exemplare gleich auf dem Titel des betreffenden Buches stehen — weniger in der Hand der Buchhändler, als in der der Buchbinder lag.

„Maaßen denn die vielen Schloßsoldaten, denen an sich selbst nicht wohl beizukommen, und auch sogar bei hiesiger Consumtionsaccise 2 Visitatores Namens Hillemann und Ovirling sich finden, die ganz ungescheut in das Buchbinderhandwerk stören, hiernächst nicht

nur die hälliſchen Meiſter zwiſchen den Meſſen ihre gebundenen Bücher in großer Quantität herüber bringen und um geringern Preis, als es ſonſt immer möglich, was ſie wohl thun können, weil bei der Univerſität zu Halle, darunter ſie gehörig, Einer wie der Andere an oneribus auch nicht einen Kreuzer zu entrichten haben, allhier verbreiten, ja ſogar verſchiedene von ſelben ihre ordentlichen Niederlagen mit ihren außer Leipzig gebundenen Büchern in hieſiger Stadt, auch Factoren und andere gewiſſe Kunden haben: als wie inſonderheit die verwittwete Magiſter Rieſin und Boëtius, auch ein Anderer Namens Kurass dergleichen ſind, indem jene von Halle herüber jährlich eine unzählige Menge von gebundenen Bet- und Geſangbüchern auch Schul- und anderen Büchern, Biebeln u. dergl. krieget und allhier damit eine rechte Handlung etabliret, der Letztere aber, der doch vorhin ſchon ein Buchdrucker und Specereihändler iſt, einen Meiſter Namens Harder von Pegau zu vielen Wochen lang hier bei ſich ſitzen hat und ihn allerhand Bücher zum Verkauf einbinden läßt. Desgleichen wiederum ein anderer auf dem Berge, ſonſt Volkmarsdorf genannt, Sitzender Namens Brückner, welcher es mit Anrichtung einer ordentlichen Niederlage allhier, alljetzo in der Baderei auf der Burgſtraße den Hälliſchen nachthut, uns ganz empfindlichen Eintrag und Verderb zuzeugt."

Außerdem wird geklagt, daß Buchbindermeiſter aus Halle, Pegau, Taucha, Zwenkau, Merſeburg, Schkeuditz, Volkmarsdorf ſonſt der Berg genannt, drei und vier Tage vor der Einlautung und eben ſo lange nach der Auslautung der Meſſen hier feil halten.

Zur Geſchichte des Papierhandels.

Mitgetheilt von Ernſt Haſſe.

In den Leipziger Rathsacten: Stapul und Niederlags auch Meß-Privilegia, Ordnungen und Patente (F. I. 34. F. Bl. 325.) findet ſich eine Verordnung des Kurfürſten Friedrich Auguſt d. d. Dresden 8. Decemb. 1704, welche erkennen läßt, daß die Beſchaffung des bedeutenden Papierbedarfs für die ausgedehnte Druckthätigkeit Leipzigs nicht ganz ohne Beſchwerden ablief. Wenigſtens ſcheinen die Leipziger Buchhändler und Buchdrucker Veranlaſſung gehabt zu haben, die ſtrenge Beachtung der Leipziger Stapelgerechtſame zu ihren Gunſten durchzuſetzen.

„Nachdem aber ſelbiger (der Leipziger Niederlags- und Stapelgerechtigkeit) bisher von vielen ſo benachbarten als Unſern eigenen Unterthanen nicht gebührend nachgelebet, inſonderheit aber von denen ſämbtlichen Buchhändlern und Buchdruckern in Leipzig allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben worden, was maaßen die Papiermacher und Händler in dieſen Landen, auch unterſchiedliche Kärner

und Fuhrleute ſich unterſtünden, das Druckpapier, etwa wegen des darauf geſchlagenen 1 gl. Impoſts nicht mehr nach Leipzig, ſondern auf Nebenwegen an die benachbarte fremde Oerter zu verführen, auch ſonderliche Niederlagen allda anzurichten und ferner an mehrere Oerter zu vertheilen und zu vertreiben. Dannenhero und weil nebſt violation unſerer Mandaten und Benachtheiligung der Leipziger Niederlags- und Stapelfreiheit auch ihnen den Buchhändlern und Buchdruckern an ihrer Nahrung und Gewerbe großer Schaden zugefüget und das Materiale ihrer Arbeit und Hantierung entzogen würde, Uns ſie vmb renovation derer alten patente allergehorſamſt angeſuchet, und Wir denn ſolchem Suchen allergnädigſt ſtatt zu geben vor nöthig und heilſam erachtet; Als wiederholen Wir nicht nur dieſelbe hiermit und wollen, daß denenſelben zu Folge ſowohl die Vorbeyfuhre vor Leipzig und Verhandlung der Waaren in andere Städte, ſo biß anhero eigenmächtig verübet ſeyn mag, als inſonderheit die Ausführung des Pappiers an auswärtige Orte gänzlich abgeſtellet ..... werden möge".

Buchhändler-Briefe. I.

Aus den Sammlungen des Börſenvereins mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

1.

Jeſum, in deßen Nahmen unſre Hülffe ſtehet!

In demſelben herzlichgeliebter Herr und wehrter Freundt.

Dz ſo offt Bißher nicht an ihn geſchrieben, hat die nicht gehabte gelegenheit, die Furcht ihm in ſ. Vielen Verrichtungen Beſchwerlich zu fallen, und die Umbſtende m. Krankheit dazu Urſache gegeben: dörffte aber Künfftig in reussirung u. Vorſazes wils Gott! öffters geſchehen. Unſer Propos aber iſt dieſes, dz zwar, weil vor 3. jahren mich MH. in Anſehen der Menge hieſiger Buchführer abſchreckte Kein Privilegium zum Buchladen zu ſuchen, ich bißher auß denen damahls suppeditirten raisons daran nicht gedacht, ſondern es alles ſo, wie es ſich geſchicket, gehen laßen: Da aber wieder alle Unſer Hoffen und Vermuhten Gott dieſen Weg dazu gezeiget, daß H. Lange ſ. Buchhandel auffgeben wil, u. ſ. Privilegium anträget, und uns gleichſahm dazu nötiget, haben wir nach Langem und reiffem Ueberlegen auß denen Vorkommenden Umbſtenden geglaubet, es ſey Gottes Väterliche Fürſorge darunter, welche u. Wercke auch dadurch etwz auffhelffen wolte, und haben uns dahin mit ihm verglichen, es ihm abzukauffen; wodurch denn nicht allein die gehabte Beyſorge der Menge hieſiger Buchführer, ihnen hinderlich zu ſeyn, wegfält, ſondern auch Kein Zank v. Contradiction von ihnen, da ſie ohnedem ja u. antecessorem leiden müßen, zu beſorgen iſt. Ich habe es in Vertrauen, denn eher, biß

wir alles in Stande, und u. mit einigen Büchern verſehen haben, wolten wir die Sache nicht gern public machen, berichten wollen, umb zu vernehmen, ob geliebter Freundt auff Commission, denn von anfangs, da wir Keine Capitalia in Händen haben, können wir nicht weiter gehen, teils von ſeinem, theils von andern Verlag und Büchern uns überſenden, und dazu mit inſtehender Michaels Meße den Anfang machen wolte. Ich zweiffle nicht, da Gott ſchon vor dieſem, da nur von Hrn. D. Spenern einige Sachen gehabt, gezeiget, daß er dadurch unſer Werk ſeegnen wolte, indem ich ein Zimliches abgeſezt, er würde auch izo bey dieſer ohngeſuchten und ſelbſt zugeſchickten Gelegenheit mit uns ſeyn, und uns ſeegnen. Wie aber u. Commission-Handel am füglichſten angeſtellet und fortgeſezet werden möchte, ſo dz wir doch vor alle dieſes Werks halber auff u. nehmende Mühe, dafür wir doch nicht 1 ₰ zu genießen praetendiren, einige Ergezlichkeit und Vorteil, ſie aber auch dabey Nuzen in ihrem Laden hetten, wollen wir von geliebtem Freunde erwarten. Er Könnte von uns ſolchenfalls nicht allein aller auffrichtigkeit und Trewe, ſondern auch vierteljähriger prompter Abrechnung und Bezahlung der abgeſezten Bücher, und daß man weder im Anfang noch forthin mit jemanden ohne ſein Vorwißen in commission Händel treten würde, verſichert ſeyn, wogegen wir nur dieſes praetendirten, dz uns die Bücher wie in Leipzig in der Meße vor Contant gelaßen, die Frachten eingegangen würden, und noch etwz überhaubt rabbatirt würde; denn gleiche Conditiones dörfften ſich wol finden. Wir ſind ohnedem nicht intentionirt, ohnbillige Vorteil zu ſuchen, ſondern alle Bücher nach mitangeſchlagenem Lucro à 100., der billig ſeyn ſolte, zu estimiren, v. zu specificiren, damit ein jeder ſofort ſelbſt ſehen Könne, wz er dafür geben müße. Wenn wir nun die Materien nicht umb etwz beßeren Preiß, alß übrige Buchführer geben Können, ſo bleiben ſie u. entweder liegen, od. wir haben vor u. Mühe gar Keinen Vorteil. Wir wollen alſo alles geliebtem Freunde in die Hende gegeben haben, ſelbſt alles nach dem gewicht des Herrn in ſ. Furcht abzuwiegen, und ſ. Fürſchläge, wie er meinet u. zu helffen, und wie u. und Ihnen dadurch Kein Schaden, ſondern Nuzen zuwachßen Könne, uns mit eheſtem zu thun. Dörffte es gleich anfangs nicht zu Viel zu thun geben, ſo würde es jedoch, wenn mann bekanndt würde, folgen; denn m. Correspondence iſt zimlich in Curland, u. und Polniſches Preußen, dz Fürſtenthumb Littauen ꝛc. ſo dß faſt keine Woche hingehet, da durch Mich nicht Bücher verlanget werden; ja ſelbſt aus Elbing v. Danzig hat man Bücher von mir Verſchrieben. Gelegenheit zu einer außwertigen Commission Handlung an Hollendiſch: und Franzoſiſchen Büchern und Druck würde ſich auch finden, dazu der Liebe Gott ſchon einige occasion zeiget, ſo dß man d. Laden bald unter göttl. Seegen in flor bringen würde. Anfänglich wolten wir ihn ſelbſt zu beſtreiten ſuchen, dann aber,

wenn er etwz eingerichtet, einen Menſchen dazu nehmen, v. nach Beſchaffenheit Künfftig mehrere. Einen ſchönen Raum dazu haben wir in u. Collegio, und dörffte ſich auch wol Künfftig Gelegenheit zu nüzlichem Verlag und Druck finden. Sa. wir glauben, dß d. Gott, der ſich dorten ihnen Herrlich erzeiget, und ſich auch bei u. nicht unbezeuget gelaßen hat, auch noch lebe, und allgegenwertig ſey, umb allenthalben ſ. Trewe an denen Menſchenkindern zu erweiſen. Wir und Sie wollen nur u. Orts thun, wz Glaube und Liebe u. dictirt, deßen wir u. denn auch vnſchwer feſt verſichern, und in Erwartung eheſter geneigter Antwort Verbleibe nach fr. gruß an den Hrn. Prof. v. übrige Freunde im Herrn

Meines Vielgeliebten und Wehrten Freundes

Kgsb. d. 22. Sept. 1704. Gebeht und Liebewilliger

(Königsberg.) J. Gehr.

(Eigenhändiger Brief, $1^1/_2$ Seiten 4^0, ohne Adreſſe, aber ſicher an J. Elers [Waiſenhaus-Buchhandlung] in Halle.)

2.

Frfrtt. (Frankfurt a. M.) d. 24. Febr. 1705.

HochgeEhrter Herr Elers.

Deßen eußerliches begegnen hat mich bewogen daß den herrn bißdaher unter die zahl der jenigen gezehlet, welche ich vermeinet meine ſonderliche guthe freunde zu ſeyn, auch darinnen zu erhalten, alle gelegenheiten geſuchet. Ohnelängſten erhaltene nachricht aber daß der herr in Ihrem Armen oder wayſenhauß zu Hn. Joh. Fridr. Glebitſchen in Leipzig und meinem gröſten ſchaden, eine hebräiſche bibel nachtrucken laßen, hat mich um ſo viel mehr betrübet, daß dergleichen unverantwortlichen Nachtruck von Ihnen, zu deme michs am wenigſten verſehen, vernehmen müßen, mithin ſo unverſchuldter weiſe das gegentheil Seiner freundſchafft zu erfahren; dann dem Hn. wohl bekandt ſeyn wird, daß von Clodii, Leusdeni, Maij und Jablonski hebräiſchen bibeln, nicht nur die exempl. ſondern auch deren Privilegia (daß auff keinerley arth und weiſe von jemand anders eine hebräiſche bibel getruckt werden ſolle,) ſambt den Cessions Scheinen von Hn. Balth. Chriſt. Wuſt und andern allhier, auch Hn. HoffPrediger Jablonski in Berlin, laut deren Quittungen und Contracten mit einer großen ſumma geldes erhandelt und bezalt habe, folglich und dardurch deren Recht und fernere Truckung Unß allein rechtmäßig und keinem andern gebühren: Dahero mich ehe deß Himmels einfall verſehen, als von ſolchen leuthen die als anderer Chriſten vorgänger wollen angeſehen und gehalten ſeyn, dergleichen höchſtſchädlichen nachtruck (ob ſolcher gleich nicht von wort zu wort oder in dergleichen format, als die Unſerigen ſeynd, geſchiehet,) zu vernehmen: Gott erbarme es, daß auch ſo gar dergl. wißentliche arth dem nechſten daß ſeinige, als Uns durch diſen Nachtruck geſchiehet, zu entziehen und deßen zu berauben; dannoch die liebe armuth und (reichlich geſegnetes)

wayſenhauß der deckel ſolches unrechts ſeyn, und vor den menſchen beſchönen müßen; O deß ärgerlichen Chriſtenwandels, da den armen guthes zu thun dem nechſten daß Seinige entwendet wird: Gott hat ja denen wahrhafftig armen noch jederzeit barmhertzige leuthe geſendet, die Ihnen guthes gethan, warum verfället oder greiffet der Hr. dann zu ſolchen verbottenen Mitteln? Oder meinet d. Hr. daß Sein nichtiger ſchein der armuth Ihne auch dermalen eins entſchuldigen werde? Dann dergl. böſe und zu deß nechſten gröſtem ſchaden gereichende werde (oder liebesdienſte der armuth, wie Sie ſolchen den nahmen geben,) mit gutem gewißen keines weges geſchehen können: Daß ſolcher Gottloſer Nachtruck nur von den Ihrigen alleine gekaufft, und deren eine große anzahl beſtellt geweſen, will ich wohl glauben: daferne aber diſes nicht geſchehen, würden Sie dann nicht die Unſern kauffen? weill keine andere zu haben, folglich gehet uns ja diſes ab, und wird von Ihnen ſolcher geſtalten entzogen und entwendet. Da Sie aber allenfalls noch etwas beßres als in vorgemeldten Unſern bibeln enthalten, gewuſt, und uns bedeuten wollen, würden Dero begehren nicht vergeblich ſeyn laßen, ſondern auff Mittel zu willfahren gedacht haben: Mir iſt leid, daß in dergleichen formalien an den Hn. zu ſchreiben durch Ihre eigene ſchuld genöthiget worden, wollte viel lieber eine danckſagung daß dergleichen uns höchſtſchädlicher Nachtruck von Ihnen abgewendet worden, ſenden: welches dann durch diſes hiemit gantz freundlich gebetten haben wollte, daß da ein ſolcher je allbereit angefangen worden, zu verhütung unſers gröſten ſchadens wider einzuſtellen: O Hr. bedencken nur ſelbſt wie Ihme gefallen, wann von uns Ihres beſten Verlags auff dergleichen weiſe nachgetruckt würde, ſollte Er Sich nicht auch auff das hefftigſte beſchwehren, und uns als Ehrvergeßne und gewißenloſe leuthe, die Ihnen daß Ihrige entziehen wollten, halten, und vor aller welt alßo ausſchreyen: waß alſo der Hr. nicht will daß Ihme geſchehe, thue Er andern auch nicht. In erwarttung güthiger antwortt und willfahrung diſes Unſers genöthigten anſinnens verharre mit Göttl. empfehlung

MHochgeEhrten Herrn

Dienſtw.

Johann Philipp Andreae m. p.

(Brief, 2 Seiten Folio, mit eigenhändiger Unterſchrift.)

3.

Guſtrau d. 5. February 1707.

Inſonders Hochzuehrender Herr.

Das gute Vertrauen ſo ich jederzeit zu demſelben gehabt, veranlaßet mich auch itzo zu offenbahren wie mich eyniger angelegenheiten halber in Guſtrau auffhalte. Ich ſuch mich anitzo der Buchhandlung ſo viel möglich zu begeben, und zwar auß Urſachen, weilen mir mein Vatter jederzeit ſo Contrair darinnen geweſen, das mich

auff die Lezte genothiget funden wegen des ohne dem ſchlechten Abgangs, und der von meinen Freunden allzugeſchwind geforderten zahlung, das meynige zu verlaßen, um ſich mit einem jeden wegen verlengerung der Zeit zu vergleichen, und hoffe zu Gott es wird alles bald zu ende kommen.

Meinem Herrn wird wiſſent ſeyn, daß von unſerm Allergnädigſten König ein Privilegium über Arnds wahres Chriſtenthumb auff 20 Jahr erhalten, und zwar in allen Formaten, nun habe ich die Kupffer welche ſehr ſchön, und mich 320 thl. gekoſtet bereits fertig Die Materie aber fortzutrucken, will mein verwirter zuſtand anitzo nicht leyden, deßwegen ich die Hülffe dazu bey andern Leuten ſuchen muß, und zwar auff ſolche arth. Ich will demjenigen ſo mir den Vorſchuß zu Papier und truckerlohn tuth, den 4ten teil des Profits geben, und die Exemplaria nebſt denen Kupffern ſo lange in Händen laßen biß er völlig bezahlet. Dagegen muß das Papier dazu ſo ſauber als möchlich ſeyn, die Schrifft neu und ohne tadel und wann es ſein könnte, möchte wohl ein Hundert 4 oder 5. auff ſauber Poſt Papier nach Arth des Paradieß Gärdlein getruckt ſehen, die Aufflage in allem 2000. Exemplar. Wie mich deucht könnte alles mit 800 thl. verrichtet werden. Die Kupffer ſeind nach der Leipziger Edition doch viel herrlicher inventiret, und ſoll die Materie von wort zu wort nach derſelben getruckt werden. Herr Doctor Lichtſcheyd hatt mir verſprochen eine Prefation davor zu machen, und es mit noch etlichen Gebeten zu vermehren, auch hatt mann mir gerathen mit anzuhangen den SendBrieff Johann Arnds geſchrieben an Erasmum Wolfartum, handelt von dem großen Geheimnuß der Menſchwerdung des ewigen Worts, er iſt an Hoburgs Theologie angetrucket. Hatt nun mein Herr Luſt dazu und will es auff vorgeſchriebene Arth übernehmen ſo ſoll es mir um ſo viel lieber ſeyn wie ich dann bitte ſich deßwegen zu bedencken, und mir alsdann deßen Resolution zu überſchreiben. Wäre es aber das ſich derſelbe nicht damit bemängen wolte, ſo bitte mir einen andern freund zu recommendiren der mir zu dieſem höchſt nutzlichen Buch den Vorſchuß thäte, ich will davor dem Wayſen Hauße 50 Exemplaria verehren, und dem Herrn davor unendlich verbunden bleiben. Wie ich nun ſehr bitte mir hierauff ſo bald möchlich zu antworten, als verbleibe nebſt anwunſchung beſtendiger Geſundheit.

Meines Hochzuehrenden Herrn
dienſtergebenſter
Johann Andreas Rüdiger.

P. S.

Hatt mein Herr noch etwas von meinem Verlag nöthig, ſo bitte es zu melden, weilen es noch geben kann, ich will zu ſeiner Zeit ſchon Satisfaction davor bekommen.

(Eigenhändiger Brief, 4 Seiten 4°, ohne Adreſſe, aber jedenfalls an Elers in Halle.)

4.

Inſonderß HochzuEhrender Herr Elers.

Waß meinen unglücklichen Zuſtandt Betrifft v. ſolchen gnugſam zu Beſchreiben, das läßet die wehmuth dem kiel nicht zu, ſolches genugſam außzubrücken, alſo nur ſo viel zu ſagen daß ich dadurch nunmehro in ſolche noht gebracht, das mir nirgend keine Lebensmittel mehr übrig ſondern aller mangel v. gebrechen froſt v. kälte in mich dringen, auch ſogar das mir mein quartir zu raümen angeſaget worden oder in entſtehung deßen mir ſolches defacto geraümet werden wird, v. kaum noch wenige tage mir dazu dilation gegeben worden. weil ich nun von aller menſchlichen Hülff v. assistence deromaßen entblößet v. Verlaßen Bin, alſo daß ich nicht weiß wohin ich mich wenden ſolle v. wenden könne, ſondern in Euſerſter noht ſtecke v. nicht weiß wohin ich mein haubt mehr legen ſol ſo Habe dennoch die Resolution gefaßet, mein vertrauen nechſt Gott zu dero Christlichem gemüht nehmende, dieſelbe Hiedurch inſtändigſt bittende, mir die Christliche Liebe zu Erweiſen, und mir nur einen Platz zu einer ſchlaff Stelle alhier in dero Logiment vergönnen zu laßen damit ich nur unter dach Subsistiren könne, Betten habe ich noch ſelbſt Hie. waß ich dagegenſt außer meinen affairen der Handlung vor dinſte werde leiſten können daran ſol es an meiner möglichkeit nicht fehlen.

Ich habe auch alhie Biß 300 thal. an Herlichen Büchern verpfändet ſtehen, die aber weit mehr alß noch eines ſo viel wehrt ſind, doch wollen die Leute alle mit mir noch in gedult ſtehen. auſer die eine partey von welcher ich Seer gedränget werde, unter welcher dieſe Bücher im pfande ſtehen wie Beygehende Specification außweiſet, wofon weil ich die Consignation ſelbſt nicht gemacht einige tituli der Bücher nicht wol exprimiret ſind.

Weilen ich nun keine Lebenßmittel mehr weiß und habe ſo Bitte und Erſuche umb der Liebe Christi willen, mich auß Christlicher liebe Hirin zu assistiren und Beſagte Bücher an ſich zu löſen dieſelbe auch in dero Handlung verkauffen zu laßen, ich wil ihnen den überſchuß des gewinß die Helffte dafür zu kommen laſſen, nur Bitte Inſtändigſt mich darinn nicht zu verlaßen damit ich nur einige wenige mittel zu meiner Lebenßunterhalt darauß ziehen möge v. nicht gantz v. gar darumb gebracht werde.

Weil Es nun auch ſolche Bücher welche ſie wenig oder gar nicht in ihrer Handlung haben, v. weil dadurch ihnen keine kürtze geſchiehet, ſo wil ich an geneigter wilfahrung gar nicht zweifeln. Ich werde ſolche Löbliche taht Lebens lang zu rühmen wißen v. Gott wird es mit ſeinem Segen in der Handlung deſto Reichlicher gewiß wieder erſetzen.

Der Belauff der Bücher v. waß mir darauf fürgeſchoſſen be-

lauffet 72 thal. Dagegenſt ſind dieſelben im laden wol wert 150 thal. wie ſolches Beygehende Factura auch auß weyſet, Hilfft mir aber Gott inzwiſchen, ſo mögen ſie die Bücher vor das eingelöſete geld behalten wo ſie wollen, Bey dem verkauff aber ſollen ſie die vorgeſchoßene 72 thal. vor all drauß wieder zurück haben.

Wie weit ich in meiner ſache reussiret habe daß wird das Beygehende Rescriptum Regium vom 16 aug: 1707. auß weyſen waß mir aber Immer dagegen vor unnöthige v. unbillige Exceptiones gemachet worden, daß werden Beygehende briefe auch anzeigen, und alſo Bin ich nun in die 5 Jahr lang wieder aller Völcker Recht v. contra Pact Publica Schwerlich gewürget v. in Euſerſten Ruin geſtürtzet worden. Da mahn aber mit guttem Fug und Recht nicht weiter an mich komm kan ſo wollen ſie mich vollend durch allerley Liederliche Exceptiones morden v. umbbringen, wie ich den auch ſchon ſo weit gebracht; das mir ſo wol Kleydung alß Eßen v. trincken gebricht, vielweniger daß ich meine ſache vollend auß führen oder einen advocatum Substituiren könte; und daß iſt auch das gantze abſehen Bey der ſache geweſen, mich ſo weit zu Bringen, das ich dieſelbe entweder Stecken laßen oder darüber gar Crepiren müße, v. wen Gottes gnade an mir nicht ſo groß geweſen, wäre es kein wunder das ich verzaget oder in meinem Elend v. verfolgung vergangen wäre.

Ich Habe mir fürgeſetzt wen mir Gott auß dieſen troublen Helffen möchte eine Librari oder Bücher Handlung dort in Königsb. für das Königl. Wayſenhauß zu ſtifften, auch das memorial zu dem Ende Hir dem König Bereyts eingegeben, ob ich aber vor meiner widerſacher gewaltigen Favoriten reussiren werde, das mag Gott wißen. Zum wenigſten Habe ich die ſchönſte gelegenheit dazu die kein Königsberger dazu haben kan, weil Ich das große Bürger Recht zu Danzig v. die Liberté des freyen Negotio der Ströhm v. Zoé, mich dort auch zu bedienen habe, daß Jene zu gleich nicht haben können, auch dieſe beyden mächtigen Stätte Danzig v. Königsberg einander zum buchhandel ſo dienlich wie eine Hand der andern an einem Leibe.

Ob ich nun darinn reussiren werde oder ob Es Gott zulaßen möchte von meinen ſeinden v. verſolgern überwältiget zu werden wie es nun ſchon an dem iſt das ich keine resistentz mehr tuhn kan, ſondern auß mangel der Lebensmittel die ſache plat Stecken laßen muß. So wolle mir Gott zu Hülffe kommen vnd mir andere Hülff v. mittel v. gutter Christen treuen raht v. Beyſtand zuſenden, wodurch ich zu Stiller gemühtsruhe kommen; Gott v. meinem nächſten dabey zu dienen v. alſo mein Leben mit Einem Sehligen Ende Beſchließen möge welches unß allen Gott geben v. verleyen wolle durch Christum Jesum unſern Herrn Amen, in Erwartung genehmer antwort v. geneigter willfahrung mit angehengter Bitte dieße meine große noht v. anliegen zu verbergen. Den die Hand des Höchſten kan noch

alles Endern, in deſſen treuen Vater ſchutz ich dieſelbe Hertzlich Empfehle, ſo viel in höchſter Eyle womit verbleibe

Meines Herren v. Freundes
Berlin d. 26 Novbr. 1707.

Bereitwilligſter itzo
aber Hochbedrängter Diener
J C Fischer
Bibliopola Gedanensis.

Die ſchrifften bitte wieder zurückzuſenden daß ſie nicht ſon handen kommen.
(Eigenhändiger Brief, 3 Seiten 4°.)

5.

Franckfurt d. 7 Aprill 1713.

HochgeEhrter Herr.

Indem die Meße heran nahet, als werde ſuchen meine Schuldigkeit zu entrichten. Nechſt dieſem habe MHH. berichten wollen, daß Ich Gelegenheit habe eine viel größere qvantität von dero Verlags Bücher zu verthun, wan dieſelbe jederzeit gleich beyhanden hette, Ein gantz Assortiment aber auff Conto zu nehmen, kompt mir etwas bedencklich v. ſchwehr vor, Ich entſinne Mich MHH. einmahl ſchrifftlich proponieret zu haben, ob Sie mir eine Partbie wolten in Commission geben, welches anitzo nochmahls confirmiere, Habe meine Handlung nicht allein allhier, ſondern auch in Heſſenland auch ſonſten ſeine Correspondence, da es dan unterſchiedene Liebhaber giebet. Wäre die Proposition MHH. anſtändig, und wolte Herr Schmidt od. wer ſonſt Ihre Meßverrichtung allhier thun wird, Vollmacht deswegen geben, ſo verſichere daß Sie keinen geringen Nutzen davon haben würden, Bey Jährlicher abrechnung zahle das abgegangene Contant, nach abzug des rabbatbs, ſo Sie belieben zu geben, nehmen Sie alsdan was von meinem Verlag, würde mir es deſto lieber ſeyn, doch nach dero Belieben. Es ſind mehrere Handlung die allhier dergleichen Commissiones haben, v. fahren gar wohl dabey, dahingegen immer Mangell von dero Büchern allhier iſt, obſchon Herr Gentzell dero Ladenſchlüßell hat, derſelbe wohnet gar zu weit abgelegen. Erwarte dero Beliebige Antwort, v. verbleibe unter Göttl. Empfehlung

MHHDWD.
Dominicus von Sand.

(Eigenhändiger Brief, 2½ Seiten 4°. Adreſſe: A Monsieur Monsieur Elers Marcband Libraire à Halle.)

6.

a/ω. Francfurt an der Oder, d. 25. Jenner 1715.

WohlEdler,

Sonders HochgeEhrter Herr ꝛc.

Wann derſelbe ſich wohl und vergnügt befindet, wird mirs lieb zuhören ſeyn; Es geſchiehet dießes nachdem bey hieſiger Univerſität

ein neuer Professor Juris ankommen, welchen der König von Duisburg anhero vociren laßen, daß es ſcheinet, alß wenn durch dieſem Mann die Universität wieder in flor gebracht würden Zumahl Er bey den Herren Studiosis guten Applausum findet. Da er nun des Dr. Strycks Sachen beſtens recommendiret, welches hier in vielen Jahren nicht geſchehen, unter andern aber ſeinen Usum modernum. Wann nun alhier eine gute partey Könne abgeſetzet werden ſo wil vernehmen ob dHrn. dieſe vorſtellung, ſo ich hier melden wil, acceptiren ſolte. Denn es wird MH. wol aus den Leipz. Gazetten erſehen haben, daß ich ein theil meiner Verlags-Bücher und Mnuscr. verkauffe, ſich auch bereits einige gefunden; Ich habe hievon den aufſatz nebſt den Preiß beygeleget, ſolte waß davon anſtändig ſeyn, wil ich von dero Verlag davor nehmen und ſonderlich dieſes obige Buch. Berichten mir davon doch den nechſten Preiß.

Da mein neu confirmirtes Privilegium nicht allein über hieſiger Stadt, ſondern auch über Croßen, Züllicho und Cotbuß lautet, daſelbſt offene Buchläden zuhalten, dergeſtalt, daß weder inn noch außerhalb der Märckten daſelbſt von außländ. Buchhändlern alß Sachßen, Schleſien ſo da gräntzen, Kommen dürffen, Nun bin ich zwar nicht geſinnet daßelbe zuverkauffen, ſondern wann ich ein tüchtiges subject fände, der mir anſtünde, und er etwa 5. biß 600: ℔ mit einlegte, alß einen Compagnon anzunehmen, es ſey nun ½ in Büchern des Sortements u. das er die andere Helffe zu complirung des Verlags anlegte, alßdann ſehe, wie er ſich anließe, ihm ſo dann das gantze Werck mit allen Rechten und Privilegien gegen einen billigen Preiß abtreten wolte, und da ich Töchter, auch dadurch, wenn ihm eine alßdenn anſtehet mit einen gewißen fixo darbey geben Kan, und ihm da wie bey Kommendt zuſehen das Stettinſche Werck gäntzlich Kan abtreten, wo er ſein Brodt haben wird u. ſich wohl nären. Wann nun dergleichen subject ſich findet, hetten Sie auch Gelegenheit alhier einen stapel zulegen, deren ihre Bücher des Verlages in hieſigen districten und zwar Pohlen, Schleſien, Pommern u. theil Sachßen Könten distribuiret werden, das verſichern wil, daß wenn die 3. hieſige Meßen rechne, jährlich dero Handlung mehr profitiren ſoll alß dato bey itzigen Conjuncturen zu Berlin geſchehen mag. Und wenn itzo ein 20 biß 25. Ex. des Str. Usus mod. hier hette, Ew. Edl. zwiſchen hier und der Meße mit guter avantage verloßen wolte, wie auch mit deren andern Verlag, daß wenn mir ein gewißes vom Hundert pr. stud. et labore gegeben würde, wohl des Jahres nur von dero Verlag 2. biß 3000 ℔ abzuſetzen promittire. Denn Schrey u. Conradi ſind wenig mit ihren Verlag sortiret und geſchiehet vielleicht auch gewißer Uhrſache. Sie wollen ſolches in deliberation ziehen und mir dero gedancken darüber eröffnen. Solte dieſes einen Fortgang gewinnen, ſo werde nicht allen verlag verkauffen ſondern den Courantеſten behalten, wie dann H. Lud. Gleditsch auch nur einen

Druck von Louvre*) cedirt u. wed. recht noch Privileg. maßen ſelbiges noch in Händen, und noch ein Manuscr. von etl. Bogen, welches nach distrah. Gleditſch. Exemplarien Künftiges Jahr sub meo nomine et jure drucken wil. In übr. der Gnaden gottes empfehlend bin

Dero Ergebenſter

Wann 10. à 12. Exemplaria des Völcker.
Strycks Us. modern. pr. complet
nehme, waß aufs genaueſte vor dz ſtücke geben ſoll und ob beliebig? wann ſie in 14. tagen erhalte und einen wexel darüber gebe, auf Kommende Reminiscere Meße zubezahlen, welche in 6. Wochen einfällt, mir ſolches zuberichten wil ich denſelben überſenden, damit die Exempl. in 3. Wochen erhalte.

(Eigenhändiger Brief, 3 Seiten 4°. Adreſſe: A Monsieur Monsieur Ehlers, Marchand libraire dans l'Orphanotrophe Halle.)

Bei dieſem Briefe befinden ſich zwei Beilagen: 1. ein gedrucktes Verzeichniß der, wie in dem Schreiben erwähnt, zu verkaufenden Bücher, 4 Seiten 4°, mit der Ueberſchrift: „Verzeichnis der Verlags-Bücher und Manuscripten, welche mit ihrem Recht, darüber erhaltenen Privilegiis und Concessionen wie auch der Autoren Contracte zuſammen, oder jedes allein ſollen verkauffet werden; Davon nachricht und die Preiße zu finden in Leipzig bey Hrn. Johann Chriſtian Martini, in des Hrn. Burgemeiſter und D. Schachers Hauſe und Franckfurt an der Oder, bey Hrn. Johann Völckern, Buchhändlere." Das Verzeichniß führt 26 gedruckte Verlagsartikel und 18 Manuſcripte auf, beide aus den verſchiedenſten Literaturgebieten und mit handſchriftlicher Beifügung der für die einzelnen Artikel geforderten Preiſe. Am Schluſſe folgt noch ein kleiner Abſchnitt: „Noch ſind vorhanden an Büchern, ſo in billigen Gelde ſollen verkauffet werden, in Leipzig bey Hrn. Joh. Andr. Wagnern in der Ritter-Straſſe und in Fr. a. d. O. bey Johann Völckern." Dieſer Anhang enthält 6 Verlagsartikel mit beigedruckten Verkaufspreiſen.

Die andre Beilage enthält auf 2 Seiten 4° eine Copie des Privilegiums und hat folgenden Wortlaut:

Von Ihro Königl. Maj. Zu Schweden ꝛc. Zum Pommerſchen Estät verordneter General-Stadthalter und Regierung ꝛc.

Thun Kundt hiemit, demnach Sr Hochgräfl. Excell. und der Königl. Regierung Johann Völcker geziemendt zuvernehmen gegeben, waßmaßen er geſonnen einen offenen Buchladen alhier anzurichten, und demſelben nicht nur mit allerhandt ſowohl inn alß außerländiſchen materien in allen faculteten behörig zuverſehen, ſondern auch den Liebhabern zum beſten, allerleyart Kupferſtücke LandCarten, und

*) Es iſt gemeint: Das Neueröfnete Louvre worinn des Mazarini Lebens-Reguln. 12. 18 Bogen mit Verlagsrecht, Privilegien und Kupferplatten. Der Vorrath war geſchätzt auf 150 ℔.

waß ſonſten Buchhändler führen dürffen, anzuſchaffen und feil zuhaben, mit dem unterthänigſt. gehorſambſten erſuchen, Wir geruheten ihm deßfals ein Privilegium und vergönſtigung mitzutheilen, Ihn auch daneben gleich andern Buchhändlern von allen Bürgerlichen Oneribus und beſchwerden zu befreyen. Wann wir dann ſeinem demütigen Geſuch auß bewegenden Uhrſachen und damit die Studierende Jugendt und ein Jeder mit denen benötigſten Materien und Büchern ümb ſo viel beßer verſorget werden Könne raum u. ſtatt gegeben. So concediren und vergönnen im Nahmen Allerhöchſtged. Ihr. Königl. Maj. Unßers allergnädigſten Königs und Herren, hiemit und in Krafft dieſen, Wir obbenannten Johann Völckern u. ſeinen Erben daß er Alhier in Stettin einen freyen offenen Laden halten u. darinnen ſowol gebundene alß ungebundene Bücher und Materien, wie auch Kupferſtücke und LandCarten und waß ſonſten Buchhändler führen dürffen, feil haben und verkauffen möge, wie er dann auch gleich andern privilegirten Buchführern von allen bürgerl. Oneribus und Beſchwerden eximiret und befreyet ſeyn ſoll; Für welche Concession und Privilegium mehrerwehnter Johann Völcker ſchuldig und gehalten iſt, nicht allein ſeinen Laden mit nützlichen und nothwendigen Materien und Büchern auszurüſten und jeder Zeit in gutem esse zuerhalten, ſo daß ein Jeder an Büchern, waß er verlanget, bey Ihm haben Könne, ſondern auch in verkauffen ſich billig zuerweißen, mit dem pretio niemand zuüberſetzen, auch die Regierungs Cantzley mit dem gewöhnlichen Protocoll. Pappir und Calendern zuverſehen; Und im übrigen, wenn der Staat etwas drucken zulaßen nötig haben ſolle, ſolches auf begehren allemahl zuverlegen, auch davon, und waß er ſonſt verlegen möchte, einige Exemplaria an die Cantzley abgeben zulaßen, Wohingegen von Sr Hochgr. Excell. und der Königl. Regierung Ihn bey dieſer Concession gebührender Schutz gehalten werden ſoll. Maßen Wir dann an Bürgermeiſter und Raht, wie auch Jedermänniglich, welchen es angehet, hiemit geſinnen, ſich dieſes mit guten Wolbedacht außgefertigtes Privilegium zur Nachricht zuſtellen, und Impretanten bey der Ihm gegebenen Freyheit und exemption wieder Männigliches Eintrag zu mainteniren und zuſchützen. Uhrkündlich der hierunter geſetzten eigenhändigen subscription und fürgedruckten General Gouvernements Inſiegels. Gegeben auf dem Königl. Schloß zu alten Stettin, d. 23. Septembr. A. 1700.

(L. S.)

CvSchwalgh, JCVDLancken, BJäger, BSchwallenberg, MLagerström.
C. Lillieström.

7.

FFort, d. 11. Mertz 1718.

Monsieur et tres Cher Nevè.

Mein Lezteres wahr vom 18. Jan. ſowohl an m. H. Vettern, alß auch einem Beyſchlag in demſelben an H. Leutn. Weidmann von

hier abgegangen, auff welche beyde ſchreiben mich hiermit beziehe, undt ob ich gleich von Einer Zeit zur andern auff eine beliebige antworth gewartet, ſo iſt jedoch biß dato weder von d. H. Vettern noch deßen H. Bruder nichts Erfolget, ich will jedoch hoffen daß Sich die gantze werthe Freundſchafft in vergnügſtem wohlſeyn finden werdte, wovon die beſtändige Continuation von Hertzen wünſche, Ich Meines orths habe hier einen harten und betriebten winter gehabt, indemme H. Varrentrap noch nicht wider Zu Hauß Kommen, und auch ohne Würckliche gute verrichtung nicht von dorten wegzuweichen gedencket, dato findet Sich derſelbe ſeyt 2. Monath wegen Einer auch habenden klaren ſchuldforderung in Straßburg, Bin aber Täglich Brieffe erwarthent, daß derſelbe von dorten wider werdte abgereißet ſeyn; inzwiſchen verurſachet mir deßen Langes außbleiben vielen Koſten vnd Chagrin, über daß, ſo bin ich mit allen meinen Kindern unpäßlich geweßen, wie dann in Specie der armme Frantz an den uhrſchlechten oder Pocken, ſehr hart darnider gelegen, ſo daß mann an deßen auffKunfft gezweiffelt, endlich aber ſich durch gottes gnade zwar widerumb, aber doch nicht ohngezeichnet herauß gerißen; und diße woche dß Erſtemahl die Classe wider beſuchet hat, gott wolle ferner helffen, alle dß bey mir hart v. öffters anklopffende Creutz mit gedult zu überwinden; ich muß dahero Täglich auß dem bekanden Lied Ô Gott du frommer Gott, den Vers anſtimmen, Soll ich auff diſer welt mein Leben höher bringen, durch manchen ſauren Tritt. ꝛc. Waß nun übrigens unßere respectivè mütter v. großmütterl. theilung betrifft, ſo hat ſich H. Suprindt: vnd auch H. ambtm: Hoßlacher deßgleichen H. Pfarrer Braun dahin declariret in allen ſtücken bey dem Testamt. zu acquiesciren, nur daß den Textor- v. Brauniſchen Kindern in anſehung Ihres ſchlechten Zuſtandes, vnd dß die Textoriſche Kinder, nun vatter- vnd mutterloße weißen ſind, auß der großmüttl. Massa noch 50 fl. über Ihr Legirtes mögte zugeworffen werden, welches ich meines orths accordirt, nicht zweifflend es werden die übrige Erbs Interessenten abſonderlich die genereuxe Leipziger HH. Weidmänner auß einer Chriſtl. Commisseration nicht, aber auß einer ſchuldigkeit ſolches gleichfalß einſtehen, Bey H. Apotecker Weidmann ſtelle ich mir ſchon vor dß er Nein ſagen wirdt, angeſehen weder Er! noch ſein Sohn! weder Commisseration, noch Consideration im geringſtem bey ſich finden Laßen, doch wird mann dißfalß auch ſchon ein mittel wißen außzufinden; waß aber den Erbbegierigen absourten H. Rath Creuzer betr: So hat Sich derſelbe biß hieher nicht zur Ruhe begeben wollen, und ohngeachtet alles Remonstriren vnd abrathens von ſeinem H. ſchwiegervatter, alß auch H. ambtm: Hoßlachern, welche beyde ſehr harte Brieffe diſer wegen mit Jhmme Creuzern gewechßelt, hat ſelbiger jedoch alle 4. ecken der welt ſo zu ſagen durchwandert, und geſuchet ob Er etwaß finden möge, wodurch Er ſein absourtes Tentiren beſcheinigen, mithin dß Testamt. zernichten

Könne; wie Er dann auch zu ſpeyer geſuchet und würcklich begehret, daß der Kayßerl. immatriculirte Not: welcher dß Testamt: zu Pappier gebracht, daßſelbe Eydlichen beſchwehren ſolte, Er iſt aber mit einer gar Langen Naſſen von dort wider fortgeſchücket worden; auch hat ſeithero H. Inspector Wenzel, welcher die Leztere Donation ad Codozill, worjnn dß Testamt. Confirmmiret wird, auffgeſezet hat, Ein attestat darüber eingeſchücket, wovon hierbey Copiam, alß auch Copiam der Cassation von H. Suprindt. Hoßlacher, der Ehemahls an H. Creuzer gegeben, und nun wider revocirten vollmacht überſenden wollen; und nachdemme H. Ambtmann Hoßlacher ſeine wohnung Changiret, mir die bey Jhm annoch hinterſtandene vnd mit des Raths Siegel obsingnirte Küſte, unter gemelten Raths Siegel außfolgen Laßen, wie ich Meines Behalts bereits in Meinem vorigen davon ſchon berichtet habe, vnd nun bey mir ſo Lang in guter verwahr ſtehen ſoll, biß auff nechſt vorſtehende Meeße hoffentl. alles wird Können zur Richtigkeit Kommen, vnd m. H. Vetter ſelbſten gegenwärtig es mit wird helffen beſorgen Können; H. Creuzer hat biß anhero bey gericht alhier anders nichts vorbracht, alß nur dß Sein procurat: jmmer Zeit begehrt, und iſt derſelbe ſein procurator ſelbſt ſehr übel auff Jhn H. Creuzer zuſprechen, jndemme Er Jhmme auff öfftere an Jhn abgegange Brieffe nicht antwortet, weniger dato einige Heller zu den Erforderten gerichts Koſten fourniret habe. und da dergleichen Kerl alzeit gern lieber dß geld voraußhaben; ſo zeiget dißer auch wenig Eyffer die ſache zu poussiren, wie Er dann ſeith dem 17. Jan. ſtill geſeßen, und auch auß mangel nöthig habender beweißthümmer (wie Er ſelbſten ſaget:) nichts vornehmmen Könne. Nun iſt diße woche H. ambtm: Hoßlacher bey mir geweßen vnd unter anderm Benachrichtiget, wie dß auff abermahliges anfragen des H. Creuzers bey etl. gelöhrten allhier, Jhmme geantwortet ſeye worden, dß Er mit Recht nimmermehr etwaß mehres erlangen Könne und dahero Keine ohn Nöthige fernere Koſten anzuwenden Jhmme ſeye gerathen worden, Darauff hat Er Creuzer an H. ambtm: Hoßlacher geſchrieben, vnd begehret dß Er Uns proponiren ſolte, daß wann wir andere Erbsjnteressenten Jhmme ſeine bißhero angewandte unkoſten deren Er ſchon ziemblich viel gehabt, wolten wider Erſezen, anbey einen ſchrifftlichen revers geben wolten, daß Jhmme nichts an ſeinem vermeinthlichen Recht praejudiciren ſolte, ſo wolte Er ſo fort die Theilung unter uns geſchehen Laßen; und darjnn uns Keinen weithern auffenthalt machen, und den arrest cassiren; es hat Jhmme aber H. ambtm: Hoßl. ſo gleich, vnd Ehe Er noch mit mir, v. H. Rückert darüber geſprochen hatte, geantwortet, daß wir ſolches Nimmermehr thun würden, ſondern uns ſchlechter Dings an dß wohlfundirte Testamt. hielten vnd nicht umb eine jota davon abweichen wolten, v. da Er überflüßig von gelöhrten, und in welche Er ſelbſten alle Confidence geſezet habe, ja verſichert worden ſeye, dß Er nichts Erhalten Könne;

alß möchte Er ſich ſelbſt vor fernern ohnnöthigen unkoſten hütten; Er H. ambtm: Hoßlacher ſagt mir dabey, daß mit diſſem Creuzeriſchen geſinnen an uns, derſelbe nur dadurch ſeiner begangenen prostitution einen mandel umbzuhängen, und noch mit dem ſchein einiger reputation auß dieſer affaire zu ſcheiden ſuchete; und daß iſt alles waß ſeithero passiret, ſo ich weitläufftig berichten, auch diſſes alles an Hrn. Leutn. Weidmann zu Communiciren freundl. will gebetten haben; inzwiſchen müßen alle vernünfftige Leuthe über die Creuzeriſche actiones Lachen, Da diſſer über ein ſo geringes ſich Tag vnd Nacht ſo viele Mühe vnd arbeit machet, und da der welt bekande 30. jährige Krieg v. Brand unßere Ehe demſelben ſehr reich geweßene Uhr- vnd groß Eltern, und nachdem unßere Eltern ſelbſt durch Krieg vnd Brand nicht ruiniret hette, würden wir eine weith reichere Erbſchafft zu theilen gehabt haben, Behütte Ewiger Gott, wie würdte Sich dann Erſt H. Rath Creuzer angeſtellet haben; genug von diſſemm. ꝛc. — *)

Es hält Sich ein Baßler Buchhändler, vnd ſo mir Recht iſt König heißet, hier auff einer Cammer auff, vnd treibet ſeinen Bücher Handel, Demſelben hat H. Philipp andrae auff der Straſſen rencontrirt, vd. auffgepaßet dß König mit einem arm voll Bücher fort Marchiren wollen, da Ihn dann H. andrae attaquiret, worüber Sie Handgemein worden, und einen großen Lermmen am ſteinern Hauß auffm Marck, wo es geſchehen iſt, gegeben; Der ältere H. Burgemeiſter hat den Baßler in 24. ß. ſtraff, vnd ſo fort die ſtatt zu qtiren Condemniret, alß aber derſelbe ſich diſſem Spruch in etwaß opponiret, vnd davon an HH. Schulteiß vnd ſchöffen Appelliren wolte, hat dHBurgem. denſelben ſo gleich auß dem Römmer auff die Haubtwache in Arrest bringen laßen, nachdemme Er nun 48. ſtund alſo geſeſſen, hat Er ſo fort die ſtraffe zu Erlegen vnd dem burgeml. Sentenz nachzuleben ſich offeriret, und vmb ſeine arrestliche entlaßung inſtändig gebetten, ſo auch erfolget, Damit Er ſich aber annoch Könne in der ſtatt aufhalten, hat Er ſich biß anhero unter dem vorwand dß er Kranck ſeye auf ſeiner Kammer hier noch aufgehalten; Andrae aber vnd andere wollen nicht nachlaßen biß Er die ſtatt qtiret habe, den fernern Erfolg davon Lehret die Zeit; ich, vnd Meine Kinder grüßen die ſambtl. werthſte Freunde, ſambt v. ſonders, darunter auch in Specie Hn. Schwag. Gleditsch mit deßen Frau Liebſten Herzel. vnd ich verharre beſtandig Mons: et tres Cher nevè

vost: tres humble Servt
E. H. Varrentrapin.

(Eigenhändiger Brief, 8 Seiten 4°, ohne Adreſſe, aber jedenfalls an Moritz Georg Weidmann in Leipzig gerichtet.)

*) Der hier übergangene Abſchnitt des Briefes betrifft weder Varrentrapp'ſche Familienangelegenheiten, noch ſonſt Buchhändleriſches.

Nachdrucker-Unverſchämtheit im 18. Jahrhundert.

1. Der Stadt-Buchdrucker L. B. F. Gegel in Speyer.

Mitgetheilt von Ludolph St. Goar.

Nachricht auf das ausgegangene Cottaiſche Lügen-Avertissement.

Es hat der unter der Vormundſchaft ſeiner Frauen und Kinder ſtehende Tübingiſche Buchhändler, Johann Georg Cotta, unterm 31. Auguſt dieſes Jahrs ein Avertiſſement gegen den neuen Druck des Pfaffiſchen Bibelwerks, der in meiner Officin in 8. Bänden in Octavo veranſtaltet worden, heraus gegeben.

Es hat derſelbe darinnen dem Publico berichtet, wie er mit einem noch ſtarken Vorrath von dieſen Bibeln von der erſten Edition verſehen wäre, auch daß er auf eine kurze Zeit das Exemplar davon vor 11. fl. erlaſſen wollte. Es ſind aber dieſes nichts anders, als hervor geſuchte Lügen, womit das ganze Publicum hintergangen werden ſolle, maſſen ſchon Anno 1746. kein Exemplar mehr zu haben war, und ſich ſonſten der ſeel. Herr Doctor Pfaff ſelbſten ſtatt ſeines an dieſen Cotta noch zu fordern habenden Honorarii vor das Manuſcript, mit Exemplarien bezahlt gemacht hätte. Es würde aber obengedachter Buchhändler Cotta das Publicum nicht mit ſolchen offenbahren Lügen wegen einem noch habenden Vorrath der Pfaffiſchen Bibeln, beläſtiget haben, wenn nicht ſein Sohn, der pro t. Admodiationisirte Hof-Buchdrucker Cotta in Stuttgart, die Triebfeder dieſes lügenhaften Avertiſſemens geweſen wäre, als welcher etwas weniger Ehrlichkeit, als ſein alter Vater, beſitzet, und eben daher dieſen geringen Vorrath, scilicet der Ehrlichkeit, nicht allzu ſtark benutzet, ſondern ſehr ſparſam damit in allen ſeinen Handlungen gegen ſeinem Neben-Menſchen umgehet.

Dieſer nun iſt der Urheber des ausgeſtreuten Lügen-Blatts, und dieſem werde ich antworten, und nach ſeinen Lügen begegnen. Zwar ſollte mich die Warnung Sirachs, Wer Pech angreift, der beſudelt ſich ꝛc. davon abhalten, mit dieſem Calumnianten mich einzulaſſen, wenn nicht mir auch aus den Sprüchwörtern Salomons bekannt wäre: Antworte aber dem Narren nach ſeiner Narrheit, daß er ſich nicht weiſe laſſe dünken. Ich habe dahero gegenwärtige Nachricht in das Publicum wollen ausgehen laſſen, damit daſſelbe nicht durch das Cottaiſche Lügen-Blatt allzu irre gemacht werde. Die erſte Unwahrheit, als ob noch viele Exemplaria von der erſten Edition vorräthig wären, wird ſich zuerſt an Tag legen, wann jemand das Poſtgeld, ein ſolches zu verſchreiben, daran wagen will.

Was das zweyte fälſchliche Vorgeben dieſes ehrvergeſſenen Calumnianten betrift, da derſelbe vorgibt, daß der Druck meiner Auflage ſchlecht ausfallen werde, indem es ſcheine, als ob lauter alte Lettern dazu genommen würden, ſo liegt der Ungrund klar hievon am Tage,

Digitized by Google

maſſen ſo wohl alle Schriften zu dieſem Werk neu gegoſſen, als auch fünf Preſſen dazu neu verfertiget worden, welches nicht allein die ganze Stadt Speyer, ſondern man auch auswärtig zur Genüge weißt (sic). Es iſt aber dieſer Mann, ſo ehrvergeſſen er auch iſt, dennoch ſehr zu bedauren, daß er entweder ſeine Augen durch vieles heimliches ehemaliges Laboriren, ruiniret, oder daß er nicht in ſeiner Jugend ſo viel von der Buchdruckerey erlernet, einen Unterſchied zwiſchen einer alten und neuen Schrift machen zu können. Allein ſeine jugendliche Ausſchweiffungen haben ihn gehindert, daß er gezwungen war, als ein Buchhändlers-Junge ſich dem Marti zu widmen, wodurch er alſo die Gelegenheit verſäumet, etwas von der Buchdruckerey-Kunſt zu erlernen. Man hat dahero über deſſen Unwiſſenheit und Unverſtand in dieſer Kunſt billig Mitleiden zu tragen; doch iſt dieſem Calumnianten dabey anzurathen, daß er künftig mit Beurtheilung einer Arbeit etwas beſcheidener zurück halte, damit er nicht ſeinen Unverſtand in der Kunſt, oder ſein durch den aufgegangenen Rauch ſeines verlaborirten Geldes verderbtes Geſicht verrathe.

Und da eben dieſer Calumniant auch von der Einrichtung dieſer Lotterie etwas zu ſchwatzen, ſich fähig zu ſeyn glaubet, und die Liebhaber davor zu warnen ſuchet, als ob ſolche nicht zu Stande kommen möchte, ſo hat man mit dieſer Nachricht dem Publico zu erkennen geben wollen, daß die erſte Ziehung dieſer Lotterie bereits den 3ten dieſes Monats durch 2 Waiſen-Knaben, in Beyſeyn zweyer Raths-Mitglieder mit aller Accurateſſe geſchehen, mithin auch dieſer hier wieder auf dem Lügenfeld ertappt wird. Die dieſen Monat geſchehende Auslieferung wird aber denen Liebhabern die Bücher ſelbſten in die Hände ſchaffen, wobey ſie alsdann die lügenhafte Ausſtreuungen dieſes die Weid allein freſſenden Menſchen-Feindes erſehen können.

Endlich meldet dieſer friedgehäßige Menſch, daß die Bücher zu hoch angeſchlagen wären, da man Müllers Erquickſtunden und Thomä a Kempis Nachfolge Chriſti vor 1 fl. 30 kr. angeſchlagen, da ſein Vater es vor 40 kr. erlaſſe. Dem Cottaiſchen Catalogo von Tübingen gemäß, habe dieſe beyde Bücher in obigen Preiß geſetzt, welches ihme unter die Augen zu ſtoſſen iſt; warum meldet dann ſein lügenhafter Geiſt, daß man dieſe beyde Bücher vor 40 kr. bey ſeinem Vater haben könne? Kurz, ſein ganzes Avertiſſement iſt ein Wirrwarr von ſelbſt einander widerſprechenden Dingen, da er ſich in demſelben bald über die Wohlfeile des Bibelwerks, bald über den hohen Preiß anderer Bücher aufhält.

Man hat von einem beſcheidenen Publico die Zuverſicht, daß es ſelbſt das Wahre von dem Falſchen unterſcheiden, und die ausgeſtreute Cottaiſche Lügen aus ſeinem Avertiſſement als friedgehäßige Calumnien erkennen werde. Man verſichert aber anbey das Publicum, daß man jederzeit ſich dahin beeifern wird, ſowohl auf ſaubern Druck des Pfaffiſchen Bibelwerks, als auch auf übrige correcte Er-

füllung des Verſprochenen bey der Lotterie, beſtermaſſen zu ſehen, damit man dieſem Läſterer nicht in die Hände fallen möge, ſondern er vor der ganzen Welt, als ein ehrabſchneidender Lügner, worzu er gebohren zu ſeyn ſcheinet, dargeſtellet werde. Wobey man ſich übrigens dem Publico zu geneigtem Wohlwollen beſtens empfiehlet.

Speyer, den 12. Octobr. 1767.

Ludwig Bernh. Fried. Gegel,
Stadt-Buchdrucker.

Abgedruckt nach einem Original-Exemplar des Circulars (1 Blatt in 4°), welches ſich in meinem Beſitz befindet.

2. Die Wittwe Metternich in Cöln.

Nach actenmäßigen Mittheilungen von Friedrich Kapp.

Im II. Stück des Archivs (S. 263—265) hat Herr Heinr. Lempertz sen. das Interceſſionsſchreiben des Rathes von Ulm bei dem Rathe von Cöln wegen des von der Wittwe Metternich veranſtalteten Nachdrucks von Schmidt's Geſchichte der Deutſchen mitgetheilt. Das Stadt-Archiv von Ulm bewahrt weitere Acten über dieſe Angelegenheit (B. VI. 14. Acta, Stettin'ſche Buchhandlung c. Franz Wilhelm Joſeph Metternichs, Buchhändlers u. Buchdruckers Wittwe zu Köln, wegen Nachdrucks Schmids Geſchichte der Deutſchen betr. 1781), aus denen hervorgeht, daß der Kölner Rath ſich ziemlich lau in der Sache verhielt. Die gewechſelten Schriftſtücke bieten an ſich nichts beſonders Beachtenswerthes; ſie reproduciren die damals herrſchenden Anſchauungen der Bekämpfer und Vertheidiger des Nachdrucks: der Vertreter der Stettin'ſchen Buchhandlung die Pütter'ſchen, der Vertreter der Wittwe Metternich die, daß die Gewährung eines ausſchließlichen Verlagsrechts durch Privilegium ein Reſervatrecht des Kaiſers ſei. Von Intereſſe iſt nur ein Schachzug der Wittwe Metternich: der Verſuch, ein Privilegium für ihren Nachdruck und für die erſt noch nachzudruckenden, noch gar nicht erſchienenen weiteren Theile des Originals zu erlangen. Dieſes Geſuch verdient ſeiner faſt beiſpielloſen Frechheit halber zur Ergänzung mitgetheilt zu werden.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Euer ꝛc. ſoll unterzeichneter de rato et exhibendis consuetis exemplaribus cavirender Anwalt allergehorſamſt vortragen, wie deſſen Principalin Franz Wilhelms Joſephs Metternich ſeel. hinterlaſſene Wittib Buchdruk- und Buchhändlerin in Allerhöchſtdero und des heiligen Römiſchen Reichs Stadt Cölln am Rhein, den Entſchluß genommen habe, zur Beförderung der Wiſſenſchafften und zum Beſten des Publicums das bereits zu Ulm jedoch ohne Allerhöchſtes Privilegium im Druck erſchienene gemeinnützige Buch:

: Michael Schmitts Geſchichte der Deutſchen :

in einer ſchönen und verbeſſert-reinen Auflage und um einen billigen Preiß zum weiteren Druk zu befördern und herauszugeben, jedoch aber dabei befürchte, daß ihr durch einen Nachdruck und Verkauf dieſes viele Köſten erfordernden Buchs vieler Schaden und Nachtheil zugezogen werden möge, dahero ſie ſich durch ein Allerhöchſt Kaiſer-

liches Privilegium ſicher zu ſtellen gedenke, dabei aber auch, aus wahrer Gemüthsbilligkeit und damit die Buchhändlerin Stettin zu Ulm, die dieſes Buch bereits verleget, keinen Schaden zu erleiden habe, gerne geſtatten wolle, daß ſelbige nicht nur die bereits erweißlich-gedrukten und etwa noch vorhande exemplaria nach Belieben im heil. Römiſchen Reiche frei und ungehindert verkaufen, ſondern auch von denen noch ferner herauskommenden Theilen dieſes nämlichen Buchs, eben ſo viele exemplaria druken und verkaufen möge, als ſie von den erſtern Theilen gedrukt und verleget hat. Eure ꝛc. ſoll alſo gedachter Anwalt allergehorſamſt bitten, Allerhöchſtdieſelbe geruhen Allergnädigſt, ſeiner Eingangs gedachten Principalin über den Druk und Verlag des ſchon geſagten Buchs: Michael Schmitts Geſchichte der Deutſchen ein Allergnädigſtes Privilegium auf 10 Jahre lang Allerhuldreichſt zu ertheilen, ſofort auch dem Löblichen Magiſtrat Allerhöchſtdero und des heil. Römiſchen Reichs Stadt Ulm durch ein Rescriptum aufzugeben, daß er bedürfenden Falls und auf Anſuchen der Implorantin ihr an Handen gehe, um aus angeführten Urſachen und zur Sicherſtellung gegen fernerweiten Nachdruck zu erheben, wie viel exemplaria die Wittib Stettin bisher zum Druck befördert habe.

Hierüber ꝛc.

Euer Röm. Kaiſ. Königl. Apoſtol. Maj.
allerunterthänigſt-treugehorſamſter
Implorantiſcher de rato et exhibendis
consuetis exemplaribus cavirender
Anwaldt Birkenſtock.

Das Geſuch — es iſt in den Acten undatirt und war dem Rath zu Ulm durch den Reichs-Hofrath J. J. Bittner vertraulich mitgetheilt worden — wurde vom Kaiſerl. Reichs-Hofrath abgeſchlagen, worüber dem Rath zu Ulm unter dem 15. Dec. 1781 eine Benachrichtigung zuging.

Der Hanauer Bücher-Umſchlag von 1775.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Im November 1774 wurde folgendes Circular an den geſammten deutſchen Buchhandel verſandt:

Hanau den 5t 9br
1774.

Hochedle
Hochgeehrte Herr

E. E. habe ich die Ehre hiermit eine- meiner Vermuthung nach, Ihnen und ſämtlichen Hrn. Buchhändlern angenehme Nachricht mit zu theilen:

Es haben nemlich bey Jhro des Herrn Erbprinzen zu Heſſen, regierenden Grafen zu Hanau Hochfürſtl. Durch-

laucht, verschiedene angesehene Buchhändler um die Erlaubniß unterthänigst nachgesuchet, diejenige Zusammenkünffte, welche sie ehedem zu Frankfurt in denen dasigen Messen gehalten, seit verschiedenen Jahren aber gänzlich in Abgang gerathen sind, unter Landesherrlicher Begnadigung und Gestattung einiger Freyheiten in hiesiger Stadt Hanau des Jahres einmahl und zwar drey Wochen nach Pfingsten, unter dem Namen eines Hanauer Bücher Umschlags wieder in Gang bringen und fortsetzen zu dörfen.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht sind auch ein solches gemeinnützliches Vorhaben zu unterstützen gnädigst gewillet, und haben zu dessen Werkthätiger Bezeugung bereits die hierneben gehende Punkte und Freyheiten denen Hrn. Buchhändlern, welche ihre Zusammenkünffte allhier halten, oder gedachten Bücher Umschlag besuchen wollen, huldreicheſt zugesichert, und sind gnädigst geneigt, solche in der Zeitfolge annoch zu vermehren und zu erweitern. E. E. werden daraus, ohne mein Erinnern, von selbst entnehmen, wie groß der Vortheil seyn müsse, welcher dem gesammten Buchhandel dadurch zuwachsen werde, wann sich mehrere Hrn. Buchhändler entschließen solten, sich solcher günstigen Aussichten, welche man sonst an keinem andern Orte findet, theilhafftig zu machen.

Absonderlich, sobald Dieselbe in Erwegung ziehen, wie viele Bequemlichkeit die Lage unserer Stadt zu einer ausgebreiteten Handlung darbiethet.

Der Empfang und die Versendung derer Waaren ist gleich leicht, zu Wasser und zu Lande, vermittelst des Maynflusses, welcher vor der Stadt vorbey fließet, gehen die Güther auf dem Rhein, dem Neckar und der Mosel, in ganz Schwaben, die Schweitz, den Nördlichen Theil Frankreichs und in die Niederlande, auch mittelst derselben in alle Nordische Reiche und Lande, ingleichen nach Engelland, Spanien und Portugal ꝛc. auf die bequemste Weise hin und her, desgleichen nach Franken, und mit Hülfe eines kurzen Landweges nach Bayern, Oestereich und so weiter auf der Donau.

Zu Lande ziehet die Haupt-Post und Landstraße von und nach Frankfurt durch die hiesige Stadt, in welcher zu Beförderung der Handlung und zum allgemeinen Behuf wochentlich zwey auch mehrmahlen ab- und zugehende reitende und fahrende Posten nach allen Reichen und Provinzen in und außer Teutschland nicht allein bereits angelegt und in vollem Gang sind, sondern auch zu der erforderlichen und schleunigen Versendung derer Güter täglich Fuhrleute ankommen und weggehen.

Selbst die nahe Nachbarschafft der Stadt Frankfurth, welche nur vier kleine Stunden von uns entfernet ist, und mit welcher die Correspondenz, durch ein alle Tage ab- und zugehendes bequemes und geraumiges Marktschiff, desgleichen Landkutsche, auch außer denen ordentlichen reitenden und fahrenden Posten, durch eine täglich reitende

Post unterhalten wird, dienet allschon jetzt zu einer großen Erleichterung unseres hauptsächlich in Manufactur-Waaren bestehenden Handels.

Es sind dieses zwar alles denen in der Nähe befindlichen Hrn. Buchhändlern ganz bekandte Dinge, denen entferneten mögte es aber an vollständiger Kändtniß derselben sowohl, als auch der übrigen Vortheile, welche die Stadt Hanau genießet, ermanglen, und dahero erachte ich es nicht vor überflüßig, deren noch einige zu erwehnen.

Die Gegend wird von allen Durchreisenden für eine derer anmuthigsten gehalten: Die Stadt ist mit vielen weitläuftigen und schönen, auch ansehnlichen mitlern Gebäuden versehen, so daß es an benöthigten räumlichen oder geringern Läden, Niederlagen und Logirung zu einem weitgemäßigtern Preiß als anderwärts, weder Mangel noch Steigerung zu befahren seyn wird.

Eben so wenig fehlet es wegen des sehr leidlichen Preißes derer Lebens Mittel und aller Arten von Rhein- auch ausländischer Weine, an guter und wohlfeiler Verpflegung, so daß ein jeder in denen mehrern wohlbestelten Gasthäußern, nach Masgabe des zu machen beliebenden Aufwands, auf das wohlfeileste und beste allezeit kann und wird bedienet werden; und obzwar in der Stadt. keine Röm. Catholische Kirchen erbauet sind, so befinden sich doch deren mehrere in denen in dem Bezirk von einer halben Stunde gelegenen Ortschafften.

Nachdeme auch mehrere Nordische und andere Hrn. Buchhändlere aus verschiedenem Betracht und Ursachen ihre Verlags-Bücher nicht in ihren Wohn- sondern in auswärtigen denen Meßplätzen an nechstgelegenen- oder in denen Städten selbst allwo dieselbe gehalten werden, wie vormahls in Frankfurth so häufig geschehen, haben drucken lassen, so werden Sie nicht allein in der hiesigen Stadt, woselbst würklich vier gehende Druckereyen sind, so nach Bewandniß und Erfordern sich vergrößern und zunehmen werden, sondern auch in denen umliegenden Orten ebensalß diese Bequemlichkeit annebst in Ansehung der geringen Kosten vor die Arbeit einen ansehnlichen Nutzen und Vortheil finden.

Wenn nun auch ferner in Betrachtung gezogen wird, daß in denen hiesigen Landen der 24 fl. Münzfuß gültig ist, und alle hiesige Ausgaben, wie sie Namen haben, darinnen geschehen, folglich alle diejenigen, in deren Landen ein schwehrer, als unser Münzfuß eingeführet ist, ein ansehnliches durch den 5ten Theil an ihren hiesigen Ausgaben ersparen und viele dadurch die Reise- und Zehrungs-Kosten auch noch, wohl noch mehreres, und die entferntesten wenigstens so viel gewinnen, daß sie solche mit einer geringen Zulage werden bestreiten können;

Hiernechst die zu der Zusammenkunfft bestimmte Zeit, deren Dauer bey der ersten am füglichsten zu verabreden seyn wird, nicht

wohl bequemer fallen kann, indeme alsdann die Geſchäffte des Buchhandels ohnehin einen Stillſtand zu haben pflegen, und eine Abweſenheit von Hauße am erſten erlauben; auch da ſie in die angenehmſte JahresZeit fället, in welcher bey denen guten Weegen die Frachten nicht nur geringer, ſondern auch die Güter weniger Gefahr unterworffen ſind, zugleich noch dieſen Vortheil hat, daß alsdann die Cur- und Badezeiten zu Wißbaden, Ems, Schlangenbad und Schwalbach ihren Anfang nehmen, folglich diejenige, welche derſelben benöthiget ſind, ſich ihrer nach geendigten Geſchäfften ſehr gemächlich und mit Erſparung des gröſtentheil derer Reiſekoſten bedienen können:

So werden E. E. nicht in Abrede ſeyn wollen, daß Hanau alle die Vortheile beſitze, welche Frankfurth vormals dem Buchhandel dargebotten und wodurch es zum Mittelpunct dieſes Handlungs Zweiges geworden war, Hanau aber für daſſelbe den großen Vorzug habe, daß darinnen diejenigen Unbequemlichkeiten ſich nicht vorfinden, noch darinnen entſtehen werden, welche alldort denen Buchhändlern ſo läſtig gefallen ſind, und noch fallen, und die dortigen Zuſammenkünffte getrennet haben, mithin mit gutem Grunde voraus zu ſehen ſey, es werden ſowohl weitentfernte in- als ausländiſche Buchhändler aus Holland, Frankreich, Italien und Norden, denen hieſigen Zuſammenkünfften und Bücher-Umſchlag gar gerne mit beywohnen wollen.

Ich finde dahero auch keinen Anſtand E. E. durch gegenwärtiges, an alle in- und ausländiſche Hrn. Buchhändler ergehendes Circular-Schreiben ebenfalß einzuladen, die in dem künfftigen Jahr, drey Wochen nach Pfingſten angeſetzte erſtere Zuſammenkunfft mit ihrer Gegenwart zu beehren, in ſo fern aber einer oder der andere Bedenken tragen ſollte, ehender biß derſelbe von der Würklichkeit der Sache näher überzeuget worden, der weiten Entfernung halber Güter ſogleich anhero zu ſenden, auch zum Voraus Laden und Logis jährlich zu miethen, ſo wäre dennoch ohnmaßgeblich und eines jeden eignen Vortheils halber wenigſtens rathſam, entweder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten bey der Erſten Zuſammenkunfft ſich einzufinden, da alsdann die vorhabende Geſchäffte, mittels eines vollſtändigen Verlags-Catalogi und eines Stücks von denen eigenen Neuigkeiten, blos um ſolche vor Geſicht zu haben, einsweilen ſo gut als möglich, in der Zukunfft aber, und nach eines jeden getroffenen Einrichtung, deſto anſehnlicher gemacht werden könnten.

Wonebſt ich zugleich nicht verfehle, Ihnen, wann ſie ſonſt keine Bekandtſchafft in hieſiger Stadt haben und mich mit ihrem Zutrauen beehren wollen, meine bereitwillige Dienſte anzutragen, um ſowohl die nöthigen Bequemlichkeiten in Laden und Logis auf gedachte erſte Zuſammenkunfft zu verſchaffen, als auch den Empfang und die Wiederverſendung ihrer Güter dahier zu beſorgen, welche Sie jedoch ſo viel möglich Frachtfrey an mich gehen zulaſſen, belieben werden,

wobey verſichere, daß aufrichtig und nach Möglichkeit Sie zu bedienen, jederzeit mich beſtreben werde.

Uebrigens erſuche E. E. die Gewogenheit zu haben und mir rückantwortlich baldmöglichſt geneigteſt zu melden, ob ſie dieſe vortheilhaffte erneuerte Buchhändler Zuſammenkunfft hier in Hanau, an deren Anfang und Fortgang nicht mehr zu zweiflen iſt, ihres eigenen Nutzens halber, wie ich verhoffe, mit ihrer Gegenwart werden begünſtigen und vermehren helfen wollen, da ich alsdann nicht ermangle zu beſorgen, damit Dero wertheſter Name dem Verzeichnis dererjenigen einverleibet werde, welche die erſten Stiffter dieſer Löbl. Zuſammenkunft geweſen ſind.

Die Hochachtung iſt aufrichtig, womit in Erwartung der erbetenen Antwort bin und verharre

E. E.

dienſtwilliger Diener
Peter Cotrell.
Commercien-Aſſeſſor.

Copia.

Freyheiten, welche Ihro des Herrn ErbPrintzen zu Heſſen Caſſel, regierenden Graffens zu Hanau ꝛc. Hochfürſtl. Durchlaucht, denen Buchhändlern, ſo ihre Zuſammenkünffte in der Stadt Hanau zu halten entſchloſſen ſind, oder in Zukunft zu halten ſich entſchließen werden, zu verwilligen die Höchſte Zuſage gethan.

§. 1.

Sollen diejenige Buchhändler, welche bey dem vorhabenden Hanauer Bücher Umſchlag ſich einfinden, oder ſolchen durch die Ihrige, oder auch durch Aufträge an andere, beſuchen werden, jedoch nur dieſelben allein, und ſonſt keiner, für ihre zu Waſſer, oder zu Lande daſelbſt ankommende, oder weggehende, eingehandelte, verhandelte und nicht verhandelte zum Buch Handel und dem Druckerey Weeſen gehörige Güter, bey dem Ein- und Ausgang zu Hanau, von allem und jeden Zoll und Acciſen, auch ſonſtigen Abgaben, wie ſolche Nahmen haben mögen, völlig befreyet ſeyn, und ihnen deshalben, unter keinerley Vorwand, einige Anforderungen, wie ſolche lauten möchten, gemacht werden. Ingleichen ſoll bey ihrer Ankunfft, wehrend ihres Aufenthalts, und bey dererſelben Abreiſe, die Erlegung des bey dem Ein- und Auslaß an den Thoren gewöhnlichen Sperr Gelds vor ihre Perſonen und Angehörigen, ſamt Wagen und Pferden, auf allezeit gäntzlich erlaſſen ſeyn.

§. 2. Wird denen Buchhändlern ein eigenes Handels Gericht geſtattet, wozu ſie nach ihrem Gutbefinden 3, 5, oder auch mehrere Aſſeſſores, entweder bey jeder jährlichen Zuſammenkunfft, oder auch

auf Lebenslang aus ihren Mittlen erwählen zu mögen, für beständig berechtiget seyn sollen; Welches Gericht unter Landes-Herrlicher Authorität und dem Vorsitz eines von der Landes Herrschaft zu ernennenden Directoris, der bey jedesmaliger Sitzung desselben, sonder einige denen Buchhändlern zu verursachende Kosten, sich einzufinden hat, alle und jede derer Buchhändler unter sich habende Irrungen, oder auch Schuld- und andere Forderungen, ohne Gestattung einiger Beruffung auf ein anderes Gericht, in der Kürze abzuthun und Recht darinn zu sprechen Macht hat; Und sollen die von diesem Handels Gericht ergehende Bescheide durch Obrigkeitliche Hülffe sofort zur Vollziehung gebracht und diese Hülffe niemals versagt werden.

§. 3. Soll bey jedesmaliger jährlicher Zusammenkunfft denen Buchhändlern erlaubt seyn, Verabredungen und Anordnungen, den Buchhandel betreffend, unter sich nach Mehrheit der Stimmen zu machen, auch solche, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, zu mehren, oder zu mindern, und diesen Anordnugen (sic!) soll auch, in sofern sie nichts der Landes Hoheit und dem gemeinen Weesen nachtheiliges enthalten, durch Landesherrliche Bestättigung Gesetzes Krafft beygeleget werden.

§. 4. Mag ein jeder von obermeldten Buchhändlern Bücher von allerhand Innhalt und Auflagen, es mögen Original Auflagen, oder Nachdrucke seyn, ohnangesehen ob ein anderer ein Privilegium impressorium darauf erhalten hätte, offentlich feil haben und verhandlen, wann nur nichts der Religion, denen guten Sitten, Kaiserlicher Majestät, dem teutschen Reiche und dem Fürstlichen Hauße Hessen zuwieder lauffendes darin vorkommt. Wird aber jemand ein Buch, dessen Vertrieb nicht zu gestatten wäre, feil bieten, so soll nicht gleich mit scharffen Mittlen gegen ihn verfahren, sondern derselbe mit Benennung des Buchs, zuvor umständlich gewarnet werden.

§. 5. Stehet einem jeden frey, seine eigene Buchdruckerey in der Stadt Hanau, ohne an eine Censur, oder an die Buchdruckerzunfft Gebräuche, als welche in hiesigen Landen gäntzlich abgeschafft seyn sollen, gebunden zu seyn, anzulegen.

§. 6. Endlich soll denen Buchhändlern, welche zu der Römisch Catholischen Kirche sich bekennen, wenn sie der außerhalb Hanau in der Nähe liegenden Römisch Catholischen Gottes Häußer sich zu bedienen, für zu beschwerlich halten, vergönnet seyn, so lange die Zeit des jährlichen Bücher Umschlags dauern wird, auf ihre Kosten einen Römisch Catholischen Geistlichen nach Hanau kommen zu lassen, welcher in einem bürgerlichen Hauße den Gottesdienst, nach Römisch Catholischen Gebräuchen, täglich für sie allein in der Stille halten, dieselben auch bey tödtlichen Krankheiten mit denen solcher Kirche gemäßen Sacris versehen könne; Wie dann überda bey etwa sich ereignenden Todes Fällen, denen Römisch Catholischen Glaubens Genossen, auf denen gewöhnlichen Stadt Hanauischen Evangelischen GottesAeckern,

weder eine denen hiesigen Bürgern gleichförmige offentliche Beerdigung, mit Begleitung des gantzen Handelsstandes, noch auch die Ausführung des Verstorbenen außer Lands, auf gebührendes Anhalten verweigert werden wird. Signatum Hanau den 21. Octob. 1774.

(L. S.) Aus Fürstl. Regierung daselbst.

vt. Müller. Secretarius.

Das in der Bibliothek des Börsenvereins aufbewahrte Exemplar dieses Circulars (4 Seiten 4°, Tages- und Monatsdatum der Expedition und die Unterschrift Cotrell's handschriftlich) ist adressirt, „an die Löbl. Buchhandlung deß Wayßenhaußes in Halle".

Später ging noch nachstehendes Circular in derselben Angelegenheit aus.

Hanau, den 28ten April 1775.

Hochedle

Hochgeehrte Herr

Nachdeme die hiesige Hochfürstlich Hochpreißliche Regierung vor gut befunden hat, daß, nach dem vormahligen und gegenwärtigen Beyspiel von Frankfurt und Leipzig, von denen in eines jeden Herrn Buchhändlers Verlag herausgekommenen neuen, oder künfftig zu drucken vorhabenden Büchern ein Universal Catalogus bey einem jeden hiesigen Bücher Umschlag in Druck erscheinen solle; So habe die Nachricht hiervon ertheilen, und E. E. zugleich ersuchen wollen, zumahlen Ihnen an der Bekanntmachung ihrer Bücher gelegen seyn wird, den Bedacht dahin zu nehmen, auf das baldmöglichste mir derselben vollständige Titul Kosten frey zu übersenden, anbey dahin zu sehen, damit die Nahmen derer Hrn. Verfasser und Verleger deutlich geschrieben werden, worauf das weiters nöthige zu besorgen mir werde lassen angelegen seyn.

Ich beziehe mich übrigens auf das Circular Schreiben, welches in Betreff dieses neuen Bücher-Umschlags an E. E. zu erlassen bereits die Ehre gehabt, mit dem Ersuchen an dieienige Herren, welche wegen ihres hiesigen Unterkommens und sonsten mir noch keinen Auftrag gethan haben, nicht länger zu verzögern, damit desto besser Sie zu bedienen, und bey Ihrer hiesigen Ankunfft dieselbe sogleich nach der Behörde anweisen zu können, im Stand seyn möge.

In Erwartung einer geneigten Antwort, verharre mit aller Hochachtung

E. E.

dienstwilliger Diener
Peter Cotrell.
Commercien Assessor.

Das im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins befindliche Exemplar dieses Circulars (1 Seite 4°; Monatstag und Unterschrift handschriftlich) ist adressirt an „Herrn Herrn J. Fr. Junius Buchhändler, Leipzig. Von andrer Hand, als Cotrell's, ist noch beigefügt:

N. S. zu erſpahrung des porto, bitte obiges Verzeichn. einem hießig- oder ffurter Freund deren verſchiedene in Costiger*) Meße ſeind, zur beſtell. unter meiner adresse mit zu geben.

Die Hanauer Nachdrucker-Meſſe fand wirklich in Jahre 1775 zu der anberaumten Zeit ſtatt. Sie war ſehr ſchwach beſucht und fand keine Wiederholung: ein Reichshofraths-Conclusum vom 7. Juli 1775 unterſagte die fernere Abhaltung. Leider finden ſich keine Acten über das Unternehmen; einer Mittheilung des Vorſtandes des Königlichen Staatsarchivs zu Hanau zufolge ſind dieſelben „wahrſcheinlich während der franzöſiſchen Occupation von 1806—1813 zu Grund gegangen. Ein großer Theil der . . Archiv-Acten wurde damals nämlich mit Gewalt zum Patronen-Machen durch das franzöſiſche Militair weggeführt". Alles, was mir ſonſt über den Bücher-Umſchlag bekannt worden iſt, findet ſich in Albr. Kirchhoff's Beiträgen zur Geſchichte des Deutſchen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. 8. Seite 237 ff.

Auch der geplante Meßkatalog ſcheint gedruckt worden zu ſein. Roch führt in ſeinen „Materialien zu einer Geſchichte des Buchhandels, Leipzig 1795." 8. den Titel auf Seite 23 folgendermaßen an:

Hanauer neuer Bücher-Umschlag, Erstes Jahr MDCCLXXV. Worinnen die von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst verliehene Freyheiten, ein Vorbericht und die vollständige Anzeige von denen Büchern und Schriften enthalten ist, welche im Verlag von verschiedenen Buchhändlern neuerlich zum Vorschein gekommen, oder annoch künftig zu erwarten sind. Hanau und Frankfurt am Mayn. 8. 6 Bogen.

Es könnte dieſe Notiz allerdings auf ein bis jetzt unbekanntes weiteres Circular zurückzuführen ſein; doch ſcheint dem die von Roch gegebene genaue Angabe des Umfangs zu widerſprechen, ſowie der Umſtand, daß Roch (aus dem Wortlaut ſeiner „Vorerinnerung" geht dies freilich nicht ganz klar hervor) nur ſolche Titel aufgenommen zu haben ſcheint, von denen er ſelbſt Einſicht genommen hat. Jedenfalls aber iſt es bis jetzt nicht gelungen, ein Exemplar des Meßkatalogs ausfindig zu machen. Von großem Intereſſe würde die Entdeckung eines ſolchen allerdings ſein; vielleicht würde er ſich ſogar zum vollſtändigen Abdrucke in dieſem Archive eignen.

*) Ein damals im Geſchäftsſtile häufig angewendeter Ausdruck für dortig.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

STANFORD UNIV. LIBRARIES
STACKS
JUN 25 1900

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1880.

Digitized by Google

Digitized by Google

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

V.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1880.

Digitized by Google

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1880.

Digitized by Google

Z 313
B 673
v. 5

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Vorwort.

Zu ihrem Bedauern ist die unterzeichnete Commission nicht in der Lage gewesen, das im Vorwort zum zweiten Stück des Archivs aufgestellte Programm für die Publicationen des Jahres 1879 ganz durchzuführen. Ueberhäufte Berufsgeschäfte haben es Herrn Dr. Wustmann unmöglich gemacht, seine Arbeit über die ältere Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Leipzig zum Abschluß zu bringen und fraglich bleibt es, ob ihm dies im laufenden Jahre möglich sein wird. Die Commission sieht daher auch diesmal davon ab, vorzeitig Dispositionen für weiter hinaus zu treffen, obschon die Zusicherungen und Einsendungen von Mitarbeitern, welche sie bereits in Händen hat, es ihr jedenfalls ermöglichen werden, im nächsten Rechnungsjahre wenigstens mit zwei Stücken vom Umfange der letzten hervorzutreten.

Das nächstfolgende Stück wird auf alle Fälle die Fortsetzung der Arbeit des Herrn Professor Teutsch in Hermannstadt über den deutschen Buchhandel in Siebenbürgen, sowie einen Aufsatz des Herrn Professor Stieda in Dorpat über den Buchhandel in Riga enthalten, ferner weiteres urkundliches Material über den Buchhandel in Breslau im 16. und über den in Straßburg im 18. Jahrhundert.

Leipzig, im Februar 1880.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

Seite

Zur Geſchichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels 1

Der Neiſſer Markt und die Breslauer Buchhändler. Von Albrecht Kirchhoff 146

Die „Famoß"-Schriften. Von Albrecht Kirchhoff 156

Beitrag zur Geſchichte der Entwickelung der Cenſurverhältniſſe. Von Albrecht Kirchhoff 165

Die geſchäftlichen Verhältniſſe des deutſchen Buchhandels im achtzehnten Jahrhundert. Von F. Herm. Meyer 175

Aktenſtücke zur Geſchichte der preußiſchen Cenſur- und Preß-Verhältniſſe unter dem Miniſter Wöllner. Mitgetheilt von Friedrich Kapp. Zweite Abtheilung: 1794—1796 256

Miscellen.

Zur Geſchichte der Cenſur in Straßburg. Mitgetheilt von Louis Mohr.

1. Formula des Kirchenbanns von 1658 307

2. Mandat gegen die unberufenen Zeitungsſchreiber von 1674 308

Nachträgliches über Apiarius. Von G. Rettig 309

Ein Mahnruf an die Nachdrucker 1591. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff 310

Plauen und Sebaſtian Münſter. Von Ad. Ulm. 311

Autorenängſtlichkeit im 16. Jahrhundert. Mitgetheilt von Ernſt Haſſe 312

Zur Geſchichte des Bücher-Auctionsweſens im erſten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Von Ad. Ulm 313

Zur Geſchichte des Antiquarbuchhandels um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Ein Hallenſer Univerſitäts-Antiquar. Mitgetheilt von Ad. Ulm 319

Zur

Geſchichte des Straßburger Buchdrucks

und Buchhandels.

Digitized by Google

Vorbemerkungen.

Indem ich die nachstehenden Untersuchungen über das Straßburger Bücherwesen in früherer Zeit dem Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels zur Veröffentlichung übergebe, ist es meine Pflicht selbst die Lückenhaftigkeit der Darstellung zu betonen. Ich begann diese Arbeit an einem Orte, wo mir reiche litterarische Schätze, handschriftliche wie gedruckte, zu Gebote standen; ich habe sie vollenden müssen an einer entlegenen Stätte deutscher Cultur, wo ich nicht einmal immer die nothwendigsten Bücher zur Hand hatte. Daher konnte manches zweifelhafte Citat nicht zum zweiten Male nachgeschlagen, manches ungenaue Excerpt nicht mehr vervollständigt werden. Vielleicht wird unter dem Eindrucke dieses Zugeständnisses eingewandt werden, daß in solchem Falle die Herausgabe der Arbeit lieber unterblieben wäre. Indeß schien mir das gesammelte Material zu nutzloser Vermoderung denn doch zu werthvoll. Ich habe zwei Jahre mit der Veröffentlichung gezögert, weil ich hoffte, auf einer reichhaltigeren Bibliothek, als sie mir mein jetziger Aufenthaltsort bietet, manches weitere einschlägige Werk benutzen zu können. Die Gelegenheit dazu hat sich nicht finden lassen wollen und wird mir auch in der nächsten Zeit kaum geboten sein. Wollte ich aber auf's Ungewisse noch länger warten, so dürfte es mit der Bekanntmachung dieser Studien überhaupt zu spät werden. Die Specialarbeiten über den deutschen Buchhandel sollen einem praktischen Zwecke dienen: die Darstellung einer allgemeinen Geschichte des Buchhandels in Deutschland zu ermöglichen. In dieser Richtung einen Beitrag zu liefern war der Zweck dieser Untersuchungen. Es ist mir zweifelhaft, ob sich in der That eine vollständige Geschichte des Buchhandels in Straßburg, die allen Anforderungen genügte, noch schreiben läßt, nachdem alle Materialien, welche darüber Aufschluß geben könnten, verloren sind. In jedem Falle bedürfte es dann länger andauernder und ausgedehnterer Studien, als ich gegenwärtig diesem Thema zu widmen im Stande bin. Einem glücklicheren Nachfolger in manchen Richtungen vorgearbeitet zu haben, glaubt diese Arbeit von sich behaupten zu dürfen; mehr beansprucht sie nicht und wird daher, wie ich hoffe, auch keine scharfe Kritik auszuhalten haben.

Zur Sache selbst sei bemerkt, daß ich namentlich für das vorige Jahrhundert die Analogien in der Geschichte des französischen Buchhandels nicht aufsuchen konnte, da mir jedes der hierher gehörigen Werke fehlte.

Im August 1879.

Erſtes Capitel.

Die Anfänge der Buchdruckerkunſt in Straßburg bis 1500.

Die Vorbedingungen zur Entwickelung der Buchdruckerei. — Die erſten Buchdrucker und Buchhändler. — Die Drucker ſind zugleich Buchhändler. — Martin Flach. — Johannes Grüninger. — Die Buchdrucker unterſcheiden zwiſchen den auf eigene und auf fremde Koſten gedruckten Büchern.

Die Bedeutung, welche der Stadt Straßburg in der Entwickelungsgeſchichte der deutſchen Buchdruckerei zukommt, iſt bekannt. Mag nun die Wiege des Buchdrucks hier oder in Mainz geſtanden haben, mag Guttenberg ſelbſt oder Mentelin das Verdienſt gebühren der erſte Vertreter der wichtigen Kunſt in Straßburg geweſen zu ſein, ſoviel kann wenigſtens nicht in Abrede geſtellt werden, daß unter allen den Städten, welche am Ende des 15. und bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts als Erzeugnißſtätten typographiſcher Meiſterwerke berühmt geworden ſind, Straßburg einen hervorragenden Platz einnimmt. Von hier aus ſehen wir die Kenntniß der nützlichen Erfindung in andere Länder ſchnell übertragen. Straßburger, oder doch Perſonen, die in Straßburg die Kunſt ſich angeeignet haben, ſind es geweſen, welche ſie in verſchiedene Städte verpflanzten. Einen ehemaligen Gehilfen Guttenberg's, Berthold von Hanau, finden wir im Anfang der ſechsziger Jahre als erſten Drucker in Baſel[1]). Nach Neapel brachte Sixtus Rußinger, ein Prieſter aus Straßburg, um 1471 die erſten Mittheilungen[2]). Und ſo feſtgegründet finden wir etwa 30 Jahre nach der Erfindung Straßburg's Ruf der Erfahrenheit in dieſen Dingen, daß bereits Berufungen nach auswärts erfolgen. Johann Steynlin, der Prior der Sorbonne zu Paris, allerdings auch ein Deutſcher, ließ im Jahre 1470 drei Drucker nach Paris kommen, unter ihnen Martin Kranz und Michel Friburger aus Colmar gebürtig, die aber zu Straßburg gelernt haben ſollen[3]). Im Jahre 1482 ſollen

abermals zwei Straßburger Drucker, Marcus Reinhard und Nicolaus Philippi von Bensheim nach Paris ausgewandert sein[4]).

Vielleicht hat hierzu der Umstand beigetragen, daß für die Verbreitung der Buchdruckerkunst im Elsaß der Boden sich gut vorbereitet fand. Einmal, weil seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts die Papierbereitung in Straßburg in Aufschwung gekommen[5]), das Drucken somit erleichtert war. Dann aber auch, weil der Handel mit Handschriften hier mehr als anderswo in Deutschland geblüht zu haben scheint und mit ihm verbunden die zusammenhängenden Gewerbe gleichfalls häufiger auftreten. Als Straßburger „Buchschriber" werden uns genannt: im Jahre 1408 Peter von Haselau[6]), im Jahre 1433 Johann von Kirchheim und seine Frau Elsa[7]), und mit großer Wahrscheinlichkeit darf man vermuthen, daß neben diesen ein ganzes Heer von Copisten thätig war. Buchbinder gab es bereits am Ende des 14. Jahrhunderts in Straßburg, wie die Rechnungen im Archive des Thomas-Stiftes ausweisen[8]). Endlich erfahren wir von einem regelrechten Handschriftenhandel am Anfang des 15. Jahrhunderts. Derselbe Buchschreiber Peter von Haselau war auch Buchhändler und hatte auf dem Platze vor dem Münster seinen Laden[9]). Gewiß wird man glauben dürfen, daß er nicht der einzige in Straßburg war, zumal wir in dem benachbarten Hagenau, das viel kleiner war, gerade um die Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst einen Bücherschreiber und Handschriften-Händler in größerem Style antreffen — den Diebold Lauber[10]). Auch wird wohl in Erwägung gezogen werden müssen, daß die Brief- oder Kartenmaler, die ja in Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Ulm gleichfalls in größerer Anzahl saßen, in Straßburg früh erwähnt werden. Es soll dabei nicht so sehr an den Illuminator Zürne gedacht werden, der 1325 in Straßburg lebte und sich durch Herstellung geschmackvoller Initialen in den Pergamenthandschriften ausgezeichnet hat[11]), als vielmehr an den handwerksmäßigen Betrieb dieser Beschäftigung, der uns daraus entgegentritt, daß um 1502 die Buchdrucker beschuldigt werden, die Briefmaler in ihrem Gewerbe beeinträchtigt zu haben[12]), diese mithin schon sehr viel früher in bemerkenswerther Anzahl vorhanden gewesen sein müssen. Die Anfertigung der Spielkarten aber hatte mit der Technik beim Beginne der Buchdruckerei große Verwandtschaft. Für die Karten wurde die Zeichnung auf eine hölzerne Tafel gemacht und von

ſogenannten Formſchneidern mit einem ſcharfen Eiſen ausgearbeitet. Dann beſtrich man die Tafel mit Farbe, legte das angefeuchtete Kartenpapier darauf und fuhr mit einem hölzernen Reiber darüber hin und her, bis ſich die Figur auf dem Papier abdruckte. Den Briefmalern lag ſchließlich ob dieſe Abdrücke zu illuminiren[13]).

Waren auf dieſe Weiſe in der That in Straßburg die Vorbedingungen gute, ſo wird es uns nicht Wunder nehmen, neben und nach Gutenberg eine Reihe von Druckern namhaft gemacht zu ſehen. Die Perſönlichkeiten aller dieſer feſtzuſtellen, ihre chronologiſche Reihenfolge genau zu beſtimmen dürfte heute wohl ein Ding der Unmöglichkeit ſein, da ſich nur ſpärliche Nachrichten über ſie in den Archiven erhalten haben und dieſe auch für die ſpätere Zeit, für die ſie ſonſt reichhaltige Schätze bergen, gerade in Hinſicht des Buchhandels und Buchdruckes erſtaunlich ärmlich ſind. Immerhin ſei hier zur Erleichterung für ſpätere Arbeiten eine Reihe von Namen genannt, die entweder in zuverläſſigen Schriften angegeben werden oder dadurch beglaubigt ſind, daß ihre Träger ſie in den von ihnen gedruckten Büchern verzeichneten.

Buchdrucker und Buchhändler bis 1500.

1. Johann Mentelin c. 1466[14]) oder 1470[15]).
2. Henricus Eggeſteyn c. 1466 oder 1470[15]).
3. Sixtus Rußinger[16]) c. 1470.
4. Georg Hußner[17]) c. 1473—1476. 1479. 1498.
5. Johann Bekenhub[18]) 1473.
6. Ulric de Lavingen 1471
7. Conrad Danhüſer 1474
8. Matthias de Werde 1484
9. Conrade Franck de Kitzingen 1484
10. Nicolas de Neuwiller 1487
11. Jean Jacques de Rotenbourg 1487
12. Pierre Jean Beheim de Bale 1490
13. Jean de Dinslacken 1491
14. Frédéric Ruch de Dumpach 1495

[19]).

15. Nicolas Piſtoris de Bensheim[20]) oder Nicolaus Philippus de Benzheym[21]).
16. Marc Bernhardus[20]) oder Marcus Reinhardus c. 1480[21]).
17. Jacobus Eber[22]) 1483.
18. Adolphus Ruſchius[23]).
19. Martin Flach ſeit 1475[24])—1479.
20. Martin Flach junior ſeit 1492[25])—1525[26]).
21. Johannes Grüninger oder Reinhardus 1483—1525[27]).

22. Henricus Knoblochzer 1478—1483[28]).
23. Johannes Prys 1488—1507[29]).
24. Matthias Hupfuff[30]) ?—1515.
25. Martin Schott seit 1490[31]).
26. Wilhelmus Schaffener de Roperswiler 1498—1515[32]).
27. Peter Attendorn, Buchhändler, 1489[33]).
28. Johannes Knoblauch 1497—1535[34]).
29. Bartholomeus Kystler[35]) oder Kysteleler[36]) oder Kysteller[37]) 1497—1506.

Ueber einzelne dieser Männer ist man etwas eingehender unterrichtet. Georg Hußner bezeichnet sich selbst als „incola Strassb.", Joh. Bekenhub soll ein Geistlicher aus Mainz gewesen sein[38]), Jacobus Eber wird als von Landsberg gebürtig bezeichnet[39]), Adolphus Ruschius war der Schwiegersohn von Mentel; von ihm allein gedruckte Werke sind nicht bekannt. Martin Flach stammte aus Basel, erhielt 1472 das Bürgerrecht in Straßburg und übernahm nach Rusch die Mentel'sche Druckerei. Joh. Grüninger's Vaterstadt war Grüningen in Würtemberg; sein eigentlicher Name ist Reinhart. Henricus Knoblochzer soll der Vater des später sehr bekannten Druckers Joh. Knobloch gewesen sein. Johannes Prys hatte einen Sohn, der ebenso hieß und seit 1513 gleichfalls als Drucker erscheint. Martin Schott ist der Vater von Johannes Schott; einer seiner Verwandten soll Peter Schott, Geistlicher an der Jung St. Peters-Kirche in Straßburg gewesen sein.

Es ist bei diesem Verzeichnisse absichtlich nicht versucht worden, die Buchdrucker und Buchhändler von einander zu trennen; Druck und Verlag wurden ja häufig vereint betrieben. Allerdings erfährt man auch schon von Personen, die ausschließlich mit Büchern gehandelt haben, ohne daß sich ihnen eine Thätigkeit als Drucker nachweisen läßt; aber die Zahl derselben ist so gering, daß man mit Recht annehmen darf, ihrer wären in dieser Periode überhaupt nicht viele gewesen. Für gewöhnlich verkaufte jeder Drucker seine Bücher selbst. Aus anderen Städten aber ließ man sich die Bücher bei Gelegenheit durch einen guten Freund, einen reisenden Kaufmann kommen. Dabei mochte es dann sich von selbst ergeben, daß der Eine oder der Andere häufiger mit solchen Commissionen betraut wurde, bis er schließlich darauf verfiel, den Wünschen seiner Kunden zuvorzukommen und auf's Geradewohl von seinen Reisen ohne directen Auftrag die neueren Erscheinungen der Literatur mitzubringen. Man

hatte ja das Beiſpiel der Handſchriftenhändler vor Augen, die ſogar in beſonderen Läden auf freien Plätzen ihre Waare feilhielten. Es war gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, daß dies allgemeine Sitte wurde. „Auch iſt gewonlich das man an ſollichen ſteten vor den greten und kirchthüren buchere feyle hatt und die an den enden weyß zu finden“ ſchreibt 1482 der Markgraf von Baden an den Rath in Straßburg[40]); alſo überall im Süden Deutſchlands hatte die Gewohnheit ſich ausgebildet, daß an beſtimmten Plätzen Bücher-Verkäufer ihre Waare ausſtellten. In Straßburg geſchah dies „uff den greten“ vor dem Münſter. Gleichwohl war hier der Gebrauch des öffentlichen Bücherverkaufes noch kein ganz feſter. Der Rath hatte, gerade weil es ihm eine unnütze Neuerung ſchien, die Händler, welche vor der Kirche ihren Laden aufgeſchlagen hatten, dort nicht geduldet, ſondern vertrieben. Der Markgraf aber verweiſt darauf, daß anderwärts die Sitte bereits eingebürgert ſei; wenn es auch vielleicht für Straßburg neu ſei, ſo habe man doch in andern Städten längſt kein Bedenken mehr dagegen. „So iſt es ouch nit ein fremde oder nuwe furnemen ſonnder an andern enden“ u. ſ. w.[41])

So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß wir ſieben Jahre ſpäter von einem den Buchhandel wirklich allein betreibenden Geſchäftsmanne in Straßburg hören. Peter Attendorn, meines Wiſſens der erſte, wird uns als „bibliopola“ bezeichnet. Einem im Jahre 1489 erſchienenen Buche, Directorium statuum, geht voran eine epistola Jac. Wimphelingi ad Petrum Attendorn bibliopol. Argentin.[42]). In welcher Weiſe Attendorn ſich als Buchhändler bemerkbar gemacht hat, iſt nicht bekannt. Ich habe den Brief Wimpheling's nicht leſen können; jedenfalls geht aus der Thatſache an ſich, daß Wimpheling ein öffentliches Schreiben an ihn richtete, hervor, daß dieſer Attendorn kein ganz gewöhnlicher Buchkrämer geweſen ſein kann. Wo wir aber einen hervorragenden, in naher Beziehung zu bedeutenden Gelehrten ſtehenden Buchhändler ſehen, da werden wir billig auch andere neben ihm vermuthen dürfen. Und richtig finden wir um 1493 wieder einen Buchhändler: Martin Flach. Auf einem im Jahre 1493 gedruckten Werke: „Opus insigne de laudibus beate marie virginis alias Mariale appellatum“ bezeichnet ſich Martin Flach ſelbſt als Librarius. „Impressus anno domini 1493 per Martinum Simum (Flach) librarium et civem inclyte civitatis Argentin.“ ſteht am Ende des

Buches[43]). Es ist nicht bedeutungslos an den Büchern, welche dieser Mann gedruckt hat und der allmählich in Straßburg zu großem Ansehen gelangt zu sein scheint, den allgemeinen Entwickelungsgang der Druckerei zu studiren. Um das Jahr 1475, wo Martin Flach zuerst in Straßburg auftritt, zeichnet er als civis ex Basilea progenitus[44]). Im Jahre 1477 beginnt er auf seinen Büchern zu unterscheiden: „impressus per M. F." und „impressus apud Martinum Flachen"[45]). Wir sehen*), er arbeitet schon nicht mehr allein, er hat Gehilfen, die bei ihm arbeiten, über deren Leistungen er die Oberaufsicht führt. Dieser Erfolg verschafft ihm die Möglichkeit, in Straßburg Bürger zu werden. Im Jahre 1479 nennt er sich: civis Argentinensis[46]). Das Ansehen, das er dadurch gewinnt, verschafft ihm den Titel eines „Magisters". In dem Werke „Actus sacerdotales", das 1481 herauskam, heißt es: impressus per mgrm. Martinum Flachen[47]). Man weiß, daß die Drucker jener Tage sich gern „Magistri" nannten, was so viel bedeutete als „Meister". Sie nennen sich wohl auch ausdrücklich: artis impressorie magister[48]); immerhin aber wagten offenbar nicht Alle schon sich so zu nennen, denn verhältnißmäßig selten stoßen wir auf diese Bezeichnung und vermuthlich waren es nur die vorzüglicheren Drucker, welche sich diesen Titel beilegten. Von jetzt ab spielt Flach den großen Herrn. Es macht den Eindruck, als ob er die ersten Bücher auf Bestellung

*) Anm. d. Red. Sollten die folgenden Ausführungen des Herrn Verfassers nicht etwas zu gewagt sein und zuviel erweisen wollen? Wohl kaum darf den mannigfachen Variationen in der Form des Impressum ein tiefergehender Sinn untergelegt werden; sie sind sicherlich mehr oder weniger auf das Streben nach Eleganz des lateinischen Ausdrucks seitens des Correctors oder auf einen humanistischen Freund und Berather des betreffenden Drucker-Verlegers zurückzuführen. Ob er selbst, oder wer sonst, die Kosten des Druckes trug, scheint als ein verhältnißmäßig nebensächlicher Umstand behandelt worden zu sein, selbst von vielen wirklichen Buchhändlern. Noch bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts tritt der wirkliche Verleger (Buchhändler) gegen den Drucker zurück, wird vielfach gar nicht genannt, selbst dann noch nicht, als bereits die zum Theil langathmigen und ruhmredigen Schlußschriften den kurzen Vermerken auf dem Titelblatt Platz gemacht hatten. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß z. B. auf den Schriften Luthers nie der Verleger (Christoph Döring, Moritz Goltz ꝛc.), immer nur der Drucker (Hans Lufft ꝛc.) genannt ist, und daran, daß bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus auch vielfach der Name des Verlegers nur kurz am Schluß des Buches erscheint, während der Name des Druckers oder sein Signet (z. B. Heinrich Gran in Hagenau — Johann Rynmann in Augsburg) auf dem Titelblatt oder in dessen Bordüre prangt, ja daß selbst noch im Anfang des 17. Jahrhunderts häufig genug auf diesem der Name des Druckers dem des Verlegers vorantritt (Impressum per N. N. impensis X.), der Verlegername mit kleinerer Schrift gedruckt ist.

angefertigt hätte, vielleicht auf Koſten der Verfaſſer oder Herausgeber. Wenigſtens wird es nur ſo erklärlich, daß er auf einmal beginnt, auf Bücher aus den Jahren 1489[49]) und 1491[50]) zu ſetzen: „impensis et opera Martini flach Argentine accuratissime impressum“, daß er alſo erklärt, die Koſten des Druckes ſelbſt getragen zu haben. Gleich darauf finden wir ihn ſich als „Librarius“ bezeichnen. Daſſelbe Buch, an deſſen Ende er ſich ſo nennt, war zehn Jahre vorher in erſter Auflage erſchienen, ohne daß der Drucker ſich dieſen ſchmückenden Titel beigelegt hätte[51]). Offenbar glaubte er ſich damals, wo er erſt ſeit Kurzem in Straßburg war, noch nicht zu demſelben berechtigt. Eine Verwechslung mit dem jüngeren Martin Flach kann hier nicht angenommen werden; denn dieſer pflegte ſich ſeit 1492, in welchem Jahre er zum erſtenmale auftaucht, ausdrücklich als „Junior“ zu bezeichnen[52]). Die Bemerkung, daß er auf eigene Koſten gedruckt habe, findet ſich auch in den folgenden Jahren bei Martin Flach, z. B. 1497[53]) und 1499[54]). Es heißt jetzt: „arte denique et impensis“, im zweiten Falle nur „impensis“, aber freilich ſteht es nicht auf allen Büchern vermerkt; wahrſcheinlich fuhr er alſo fort in beiden Richtungen zu arbeiten — auf eigene Gefahr und für Rechnung Anderer. Dies geſchah offenbar in jenen Tagen, wie ja auch heute noch oft. Gleichzeitig mit Flach gehen andere Straßburger Drucker in der gleichen Weiſe vor. Johannes Grüninger druckt 1489 einmal: „impensis providi viri“ etc.[55]), aber aus demſelben Jahre finden ſich auch Werke, die dieſen Vermerk nicht tragen. Am Ende des „Liber meditationum ac orationum devotarum qui Anthidotarius anime dicitur“ ſteht ausdrücklich, daß Abt Nicolaus, der Verfaſſer, das Buch dem Grüninger zum Drucke übergeben habe[56]). Wer die Koſten trug, wird nicht mitgetheilt; wahrſcheinlich druckte es Grüninger für Rechnung des Verfaſſers. Denn daſſelbe Buch erſchien 1493 abermals ohne die erwähnte Notiz, wohl aber mit dem Vermerk: „impensis providi viri Johannis Reynardi (alias Grüninger)“[57]). Die neue Auflage unternahm ſomit der Drucker, der ſich wohl von der Verkäuflichkeit des Werkes überzeugt haben mochte, auf eigene Gefahr. „Vigilanti cura ac impensis“ oder „opera et impensis“ etc., d. h. derart, daß er ſelbſt die Koſten beſtritt, druckte Grüninger noch wiederholt in den Jahren 1490[58]), 1495[59]), 1498[60]). Auch von Martin Schott heißt es im Jahre 1490, das Werk ſei „arte et

impensis solertissimi viri Martini Schott“ gedruckt[61]). Kurz, es iſt gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in Straßburg bei den Buchdruckern Gewohnheit geworden zu unterſcheiden zwiſchen Büchern, die ſie auf eigene Koſten und ſolchen, die ſie auf Beſtellung und im Auftrage Anderer druckten. Es hat ſich bereits eine Elite von vornehmeren Druckern gebildet, die das Geſchäft in großem Style betreiben, Gehilfen halten und zugleich Buchhändler ſind. Unter dieſen treten hervor Johannes Grüninger, Martin Schott, namentlich aber Martin Flach, der in dieſer Periode bereits ſo gefeiert wurde, daß man Lobgedichte auf ihn veröffentlichte, wie das am Ende von „Joannis Gerson operum tomi tres“ ſtehende aus dem Jahre 1494 erweiſt[62]).

Ein zutreffendes Bild von der Sachlage in der älteſten Zeit zu entwerfen, ſcheint mir faſt unmöglich. Im Ganzen geht noch Alles ſo durcheinander, daß man von typiſchen Erſcheinungen nicht ſprechen kann. Die erſten Buchdrucker werden natürlich aus eigenem Unternehmungsgeiſt gearbeitet haben. Bei ihnen verſtand ſich das „auf eigene Koſten“ von ſelbſt, daher ſetzten ſie es nicht bei, wie ja auch die erſten ſogar ihre Namen zu verheimlichen liebten. Dann hat es ſehr bald ſolche gegeben, welche die Kunſt erlernt hatten, aber, ohne Vermögen, den Druck beſtimmter Werke nicht in Angriff nehmen und daher nur auf Beſtellung arbeiten konnten. Ohne daß es eigentliche Buchhändler gab, d. h. Perſonen, die aus dem Verlegen ein Geſchäft machten, ließen hohe Herren, Geiſtliche[63]), vermögende Gelehrte die Preſſen Einzelner für ihre eigenen Zwecke in Bewegung ſetzen. Von dieſen kleineren Leuten wollten ſich gegen 1480 die größeren Buchdrucker abheben und ſie begannen daher zu trennen, was ſie auf Beſtellung, was auf eigene Gefahr herausgaben. Sie mußten hierdurch unwillkürlich an Anſehen gewinnen; in ihren Händen mußte immer mehr Arbeit zuſammenfließen; ſie verdienten immer mehr und konnten um ſo häufiger ſelbſt Geldſummen wagen. Soll dies auch zunächſt nur für Straßburg gelten, ſo tritt doch auch bei einigen andern Städten, ſoweit wir dies verfolgen konnten, die ſeltſame Erſcheinung auf, daß erſt ſeit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Buchdrucker zwiſchen den auf ihre Koſten und den für fremde Rechnung gedruckten Büchern zu unterſcheiden beginnen. In Mainz fällt das Erſcheinen des erſten Buches, das auf Koſten eines Andern gedruckt iſt, in das Jahr

1489[64]). Seitdem aber fangen die Drucker an zu erklären: „propriis impensis impressit“, wie z. B. Jacob Heydenbach im Jahre 1491[65]). Von allen in Ulm gedruckten Büchern ſtammt das erſte mit einem Vermerke darüber, wer die Koſten des Druckes getragen, bezeichnete aus dem Jahre 1486[66]); das zweite aus dem Jahre 1496[67]); in Reutlingen das erſte aus dem Jahre 1484[68]), das zweite aus dem Jahre 1487[69]). Der erſte, welcher in Nürnberg erklärt, daß er auf eigene Koſten drucke, iſt Anton Koburger im Jahre 1481[70]). Er wiederholt dieſe Bemerkung dann häufig, indeß keineswegs auf allen ſeinen Drucken. Von vierzehn Büchern, die er im Jahre 1481 herausgiebt, ſteht bei dreien nichts darüber, wer die Koſten des Druckes trug[71]). Unter acht Werken des folgenden Jahres iſt bei ſieben geſagt, daß ſie auf Koſten Koburger's veröffentlicht ſeien[72]). Bei funfzehn ſeiner Drucke des Jahres 1483 ſteht fünfmal: „impensis Anthonii Koburgeri Nurenberge“[73]). Seine Zeitgenoſſen Conrad Zeninger und Friederich Creuſner pflegen in dieſen Jahren niemals ähnliche Bemerkungen hinzuzuſetzen. In Augsburg kommt gleichfalls das erſte Buch, in welchem geſagt iſt, es ſei auf Koſten des Druckers veröffentlicht, im Jahre 1487 heraus[74]). Demſelben folgen andere Bücher deſſelben Buchdruckers Erhard Ratdolt mit dem gleichen Vermerk aus den Jahren 1488, 1494, 1496[75]). Dazwiſchen druckt er, aber nur ein einziges Mal, im Jahre 1488[76]) für Rechnung des Theobald Feger, eines Buchhändlers in Ofen. Bei den von ihm in Venedig gedruckten Büchern bemerkt Erhard Ratdolt ſehr frühzeitig, daß er ſie auf eigene Koſten druckt, nämlich ſeit dem Jahre 1480[77]), thut dies auch in den folgenden Jahren bis 1485, in welchem Jahre er nach Augsburg zurückkehrt. Auch hier muß daran erinnert werden, daß nicht in allen Büchern eine darauf bezügliche Bemerkung enthalten iſt. Es ſcheint aber offenbar, daß bereits vierzig Jahre nach Erfindung der Buchdruckerkunſt ſchüchterne Verſuche in der Arbeitstheilung vorwärts zu kommen gemacht werden. Einige Wenige beginnen ſchon als eigentliche Buchhändler aufzutreten, aus dem Verlegen ein Geſchäft zu machen. Daneben aber fahren die Buchdrucker fort, nach wie vor auf eigene Gefahr zu arbeiten; unter dieſen erachten es Einige für nothwendig mitzutheilen, daß ſie auf eigene Koſten publiciren, damit ſie vielleicht nicht in den Verdacht kommen, Geldunterſtützungen empfangen zu haben; Andere halten dies für überflüſſig und verbreiten darüber

gar keine Nachricht, wer ihnen die Mittel zum Drucke bewilligt hat oder ob ſie aus eigener Taſche zahlen.

Zweites Capitel.

Die Entwickelung der Buchdruckerei und des Buchhandels in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Buchdrucker werden zünftig. — Die Buchdruckerei im Groß- und Kleinbetriebe. — Die Buchdrucker und Buchhändler von 1500 bis 1600. — Johannes Knoblauch. — Paul Götz, Georg Maxillus, Johannes Schott. — Straßburger Buchdruckereien durch auswärtige Buchhändler beſchäftigt. — Buchhändler im übrigen Deutſchland und im Auslande. — Die Einführung der Cenſur in Straßburg. — Der Superattendent aller Druckereien im heiligen römiſchen Reich. — Die Maßregeln zur Unterdrückung der Schmähſchriften. — Der Nachdruck. — Die Klage des Straßburger Buchdruckers Wendel Rihel wegen Nachdrucks eines von ihm verlegten Wörterbuches. — Fälſchung eines Privilegs. — Die Einträglichkeit des Buchdruckereigewerbes.

Der Beginn des 16. Jahrhunderts zeigt einen Wendepunkt in der Entwickelung der Straßburger Buchdruckerei an. Bis zum Jahre 1502 waren nämlich die Buchdrucker ſo zahlreich geworden, daß von den andern Handwerkern ihr Anſchluß an eine der beſtehenden Zünfte verlangt wurde. Der Rath verfügte daher am Katharinentage 1502, daß die Buchdrucker mit der Zunft „zur Stelze" dienen ſollten[78]). Es war dies die Zunft, welche in erſter Linie die Goldſchmiede umfaßte, der aber nach und nach die Schilder, d. h. die eigentlichen Maler, die Karten- oder Briefmaler, die Bildſchnitzer, Glaſer, Goldſchläger und Armbruſtmacher zugetreten waren. Nun ſollten auch die Buchdrucker, Formſchneider und Buchbinder ſich dazu bequemen. Der Grund zu dieſer Verordnung lag wohl in dem Wunſche, die Buchdrucker, deren reichliche Einnahmen Jeder vor Augen hatte, auch zur Tragung der ſtädtiſchen Laſten heranzuziehen, was offenbar am bequemſten geſchehen konnte, wenn man ſie zu einer Zunft angeſchrieben hatte. Daneben will in Betracht gezogen ſein, daß die Zunft zur Stelze in dieſem Augenblicke gerade in finanzieller Bedrängniß war und ihr daran gelegen ſein mußte, recht viele Mitglieder zu gewinnen, welche den Stubenzins entrichteten. Art. 5 beſagt ausdrücklich: „begebe ſich ouch in künftigen, das ſich die geſelſchaft zur ſtelzen wider erholen würde, das ſie

ſich an den ſtubenzinſen etwas gelichtern mögent" u. ſ. w. Die äußere Veranlaſſung aber fand man darin, daß die Drucker in das Handwerk der „Meyſter und Geſelſchaft der Stuben zur Stelzen" eingriffen. Die Concurrenz alſo bot den Vorwand. Und zwar werden ſpeciell die „Maler", d. h. die Briefmaler als die Benachtheiligten genannt — „die trucker die ouch der moler handtierunge domit bruchen". Man ſieht hieraus, daß die Briefmaler ſchon lange zu dieſer Zunft gehörten. Gemeint aber können doch nur dieſe Maler ſein, weil mit der eigentlichen Malerei die Druckerei keine Verwandtſchaft hatte, jene alſo nicht beeinträchtigt erſcheinen konnte, überdies ihre Vertreter viel häufiger die Bezeichnung „Schilter" führten.

Zugleich wirft dieſe Verordnung Licht auf die Zuſtände am Ende des 15. Jahrhunderts, über die wir vorhin Vermuthungen aufſtellten. Sie unterſcheidet zwei Kategorien von Druckern: „die buchtrucker, welche in dem weſen und vermögen ſeyent, daß ſie gros redeliche druckeryen halten und ouch der moler handtierunge bruchen" und „die uberigen gemeynen trucker formenſchnyder buchbinder und kartenmoler, die biecher nuwen und heyligen druckent usſtrichent und verkaufent und domit ouch der moler handtierunge bruchent und des genyſſen"*). Die letzteren werden nur zu einem Stubenzins von 6 ß. und zu den üblichen Hut- und Wachtdienſten verpflichtet. Die erſteren ſollen „mit vollen rechten dienen", was zunächſt in einem höheren Stubenzins von 14 ß. beſtand. Dieſer Unterſcheidung zwiſchen reicheren gut ſituirten und den ärmeren Buchdruckern gemäß ſtoßen wir von jetzt ab auch viel häufiger auf derartige Bezeichnungen in den Büchern ſelbſt, welche die Bedeutung der einzelnen Drucker hervortreten laſſen. Weiter aber zweigt ſich in dieſem Jahrhundert das buchhändleriſche Gewerbe mehr und mehr von der Druckerei ab; zwar noch nicht ſo, daß jede Verbindung aufhört. Wir finden noch viele Drucker, die zugleich Buchhändler ſind, aber wir erkennen auch eine Reihe von Perſönlichkeiten, die eben nur als Vermittler zwiſchen Drucker und Publikum auftreten, welche die Preſſen der Drucker beſchäftigen,

*) Anm. d. Red. Unter den „gemeynen truckern" ſind alſo die Briefdrucker zu verſtehen, d. h. die Drucker und Verbreiter (Briefträger) von Einblattdrucken (Karten, Loßzetteln, neuen Liedern, Gebetlein, Heiligenbildern u. dgl.), die zum Theil anderwärts mit den Briefmalern, und ſelbſt Formſchneidern, identificirt werden.

ohne ſelbſt Hand anzulegen. Gleichwohl habe ich auch hier in dem Verzeichniſſe die Trennung zwiſchen reinen Verlegern und Druckern noch nicht vorgenommen, aus Furcht vor Irrthümern, die bei der Mangelhaftigkeit des Materiales unvermeidlich wären.

Buchdrucker und Buchhändler des 16. Jahrhunderts.

1. Johannes Schott 1500—1536[79]).
2. Johannes Pryß 1513—24[80]).
3. Renatus Beck 1511—26[80]).
4. Mathias Brant c. 1500[80]).
5. Paul Götz 1514—30[81]).
6. Hieronimus Greff 1502[82]).
7. Conrad Kerner 1517[80]).
8. Wolfgang Köpfel 1522—34[83]).
9. Peter Kornmann 1526[80]).
10. Jörg Kunnaſt 1518[80]).
11. Ulrich Morhard 1520—22[84]).
12. Matthias Schürer 1502—19[85]).
13. Joh. Schwan 1524[86]).
14. Joh. Wähinger 1502—4[87]).
15. Georg Uebelin oder Maxillus 1510[88]).
16. Johannes Heerwagen 1525—1527[89]).
17. Henricus Quentel 1506[90]).
18. Hans Haſelberg*) 1517[91]).
19. Bartholomäus Grieninger 1535[92]).
20. Hans Knobloch der Junge 1531[93]).
21. Henricus Sybold 1529—30[94]).
22. Georgius Ulricher (Andlanus)[95]) oder Georgius Ulr. Andlanus[96]) 1529—36.
23. Peter Schaefer 1530[97]), 1537.
24. Joh. Apronianus 1530[97]).
25. Hans Schwyntzer 1531[98]).
26. Chriſtianus Egenolff (Aegenolph) 1529—30[99]).
27. Balthaſſar Beck 1528—31[100])—1544.
28. Mich. Mayer 1530[101]).
29. Crato Mylius 1537—1545[102]).
30. Jacobus Jucundus 1537[103]).

---

*) Anm. d. Red. Die Nummern 17 und 18 dürften hier nicht hergehören; bezüglich der letzteren regt der Herr Verfaſſer ſelber weiterhin Zweifel an. Heinrich Quentel druckte und verlegte in Cöln; wahrſcheinlich iſt die Titelangabe in der citirten Quelle corrumpirt. Johann Haſelberg „de Aya“ dagegen ſcheint ein wandernder Buchführer und Verleger geweſen zu ſein, der an verſchiedenen Orten drucken ließ, deſſen eigentliche Wohnſtätte aber noch unermittelt iſt. Den Aufenthalt in Augsburg machte ihm die Eiferſucht Joh. Rynmanns unmöglich.

31. Jacob Frölich 1534[104]).
32. Jacob Kammerlander 1535—40[105]).
33. Balthaſar Backneth 1531[106]).
34. Mathias Apiarius 1534—36[107]), 1537.
35. Wendelinus Rihel 1535—1555[108]).
36. Johann Albrecht 1533[109]).
37. Walther Reyff 1544[110]).
38. Blaſius Fabricius 1555[111]).
39. Samuel Emmel 1556—64[112]).
40. Stoffel Prudlinger 1558[113]).
41. Franz Pernig 1558[114]).
42. Petrus Fiart oder Eſtiart 1558[115]).
43. Georg Meſſerſchmidt 1560[116]).
44. Chriſtian Mylius 1561[117]).
45. Johannes Oporinus 1562[118]).
46. Chriſtian Müller 1563[119]).
47. Nicolaus Nieß, „Kunſtführer", 1577[120]).
48. Joſias Rihel ſeit 1558—c. 1601[121]).
49. Theodoſius Rihel c. 1571—c. 1621[121]).
50. Chriſtophell Riedlinger c. 1571[122]).
51. Thieboldt Berger c. 1571[122]).
52. Bernhart Jobin c. ſeit 1570—c. 1594[123]).
53. Nicolaus Wiriath[124]) oder Wiriot[125]) 1569.
54. Paulus Grimm 1569[124]).
55. Jodocus Martin 1591[126]).
56. Anton Bertramus ſeit 1589—1591[127]).
57. Lazarus Zetzner oder Zizner[127]) 1591.
58. Johann Carolus c. 1575[128]).
59. Tobias Jobin[129]) c. 1590.

So finden wir noch jetzt einen der reichſten und thätigſten Buchhändler gleichzeitig als Drucker beſchäftigt. Johannes Koblouch, der bereits am Ende des 15. Jahrhunderts auftritt, zeigt uns in ſeinen Büchern die entſprechende Entwickelung für dieſe Periode, wie ſie bei Martin Flach in der vorigen ſich ſtudiren ließ. Nur erſcheint er von vornherein viel vornehmer und bringt es offenbar auch weiter. Auf ſeinem erſten Buche, das im Jahre 1497 herausgegeben wurde, heißt es: impressus apud Joannem Knoblouch[130]), d. h. unter ſeiner Aufſicht ließ er drucken. Im Jahre 1500 hat er für die Werkſtatt, aus der ſeine Bücher hervorgingen, die damals noch fremde Bezeichnung gewählt, die aber jedenfalls ſtolz klingt: „ex officina Joh. Knoblouch"[131]). Dann macht er Compagnie-Geſchäfte mit einem Gelehrten aus Cöln. Im Jahre 1506 ver-

öffentlicht er zwei von ihm, dem Magiſter Knoblauch „aequalibus expensis docti viri Joannis de Rivesberch (Ravesberch)“ gedruckte Werke[132]) und ſeit 1508 beginnt er auswärtige Drucker zu beſchäftigen, wobei er ſich im Jahre 1509 die Bezeichnung „Druckerher zu Straßburg“ beilegt. So läßt er in eben dieſen Jahren Heinrich Gran in Hagenau für ſich arbeiten[133]), im Jahre 1519 Thomas Anshelm ebendaſelbſt[134]). Aber auch in Straßburg ſelbſt nimmt er die Preſſen anderer Drucker in Anſpruch. Er beſchäftigt z. B. in den Jahren 1511 und 1521 Martin Flach wiederholt[135]), im Jahre 1513 Johannes Schott[136]), im Jahre 1518 Johannes Prüs[137]). Alles dies hindert ihn aber nicht ſeinerſeits wieder für Andere zu arbeiten. So druckt er z. B. im Jahre 1514 für den Buchhändler Paul Götz in Straßburg[138]), ja auch für Auswärtige, wie beiſpielsweiſe für den „bibliopola budensis“ Urban Kaym im Jahre 1515[139]). Knoblauch iſt alſo ausgeſprochen Drucker und Verleger in einer Perſon. Namentlich das Verlagsgeſchäft ſcheint er in ſpäteren Jahren ſchwunghaft betrieben zu haben. Seit dem Jahre 1517 tritt er mit Paul Götz in Verbindung und verlegt im Verein mit ihm eine Reihe von Büchern, ſo in den Jahren 1517[140]), 1520[141]) und 1521[142]). Die Formel iſt dabei gewöhnlich: „sumptibus providorum Io. Knoblouchi et Pauli Goetz (Getz)“, oder „impensis Ioannis Knoblauch et Pauli Goetz“, bez. „impensis communibus Pauli Goetz et Ioannis Knobl.“, auch wohl: „Argentine communi aere Iohannis Knoblouchii et Pauli Getz“. Bisweilen nennen ſich Beide dabei „bibliopolae“, d. h. Buchhändler, ſo im Jahre 1517[143]). Dazwiſchen aber treten Beide auch gleichzeitig als Drucker auf, wie es in einem 1518 erſchienenen Buche von ihnen heißt: „excusaque et impressa per providos viros Ioannem Knoblauch et Paulum Getz cives Argen.“[144]). Dann kommt es dabei vor, daß Götz allein als Verleger, Knoblauch als Drucker auftritt*), ſo im Jahre 1522: „apud Iohannem Knoblochum impendio Pauli Getz“[145]). In jedem Falle wurde Knoblauch's Druckerei in Anſpruch genommen,

*) Anm. d. Red. Zum näheren Verſtändniß und zur weiteren Erläuterung dieſes Geſellſchaftsverhältniſſes und ſeiner verſchiedenen Formen iſt zu vergleichen: A. Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. 1. Bdchn. Leipzig 1851. 8. S. 102—112, und bezüglich der juriſtiſchen Seite: H. Buhl, zur Rechtsgeſchichte des deutſchen Sortimentsbuchhandels. Heidelberg 1879. 8. S. 7—9.

auch wenn Beide zuſammen verlegten, wie die Angabe beſagt: „in aedibus Ioannis Knoblouch aere communi Pauli Getz“[146]) oder „Argentinae in aedibus Knoblouchianis aere pari Ioannis Knob. et Pauli Goetz“[147]). Dafür aber beſchäftigt, wie bereits geſagt, Knoblauch allein auch wieder andere Drucker und gebraucht dabei im Jahre 1521 den Ausdruck: „In Verlegung und Expenns des fürſichtigen herren Johanns Knoblauch“[148]), was zweifellos andeutet, daß er ſich im Laufe der Jahre eine nicht geringe Stellung erworben hatte.

Die Thatſache, die aus dem Entwickelungsgange Knoblauch's unzweideutig hervorgeht, daß mit dem Beginne des neuen Jahrhunderts die Buchhändler ſich mehr und mehr von den Druckern trennen, findet auch durch Andere Beſtätigung. So erſcheint ſeit 1514 eben der Paul Götz, der ſich ſelbſtbewußt „bibliopola Argentinus“ nennt und abgeſehen von ſeinen Compagniegeſchäften mit Knoblauch ſelbſtändig eine Reihe von Druckereien beſchäftigt. Er läßt im Jahre 1516 bei Johannes Schott drucken[149]), im Jahre 1520 bei Johannes Prüs[150]), im Jahre 1529 bei Chriſtian Egenolph[151]). Faſt gleichzeitig mit dieſem nimmt auch Dr. Georg Maxillus, alias Uebelin, „curie episcopalis Argentinensis signator“ einen Anlauf dazu Buchhändler zu werden und läßt im Jahre 1510 bei Johannes Schott drei Bücher drucken, wohlbemerkt nicht ſeine eigenen[152]).

Auch das kam in dieſer Zeit ſchon vor, was wir heute etwa als Selbſtverlag des Verfaſſers bezeichnen würden. Ohne Angabe des Jahres, aber nach dem Namen des Druckers in eben dieſe Zeit fallend erſchien: Ioannis ab Indagine introductiones apotelesmaticae elegantes in Chyromantiam, Physiognomiam. Impensis Authoris libri opera vero Iohannis Scotti. Argentorati 1522[153]). Dieſer Johannes Schott, deſſen Druckerei wir eben mehrmals genannt haben, ſcheint in der gleichen Stellung wie Knoblauch ſich befunden zu haben, d. h. Drucker und Buchhändler zugleich geweſen zu ſein. Seine Thätigkeit als Buchdrucker war eine ziemlich ausgedehnte. Noch 1517 heißt es in dem „Feldtbuch der Wundtartzney“ am Ende in einem ſchönen Verslein:

Zu Straßburg in der freyen ſtat
Joannes Schott mich gedruckt hat
Als man tuſent fünfhundert zalt
vnd ſybenzeh. —

Aber im Jahre 1531[154]), und ebenſo 1532[155]), nennt er ſich ſelbſt auf verſchiedenen Büchern „librarius“ und in einem ohne Angabe des Druckortes und Jahres erſchienenen Werke: „Problemata (I) de ratione Evangeliorum (II) Quare in Parabolis“ findet ſich eine Epiſtel: Ad Ioannem Schottum, libr. Argent.[156]). Auch den anderen Buchdruckern, von denen man nicht ſo genau weiß, daß ſie zugleich Buchhändler waren, merkt man in dieſer Periode doch ſchon das Selbſtbewußtſein an, welches die Ausübung der hochgeachteten Kunſt verlieh. Da heißt es nun nicht mehr einfach „impressum per“, ſondern „impressum in officina“, wie z. B. 1501 bei dem jüngeren Martin Flach[157]), 1521 bei Ulrich Morhard[158]), oder gar „ex officina litteratoria“, wie 1506 bei Johannes Prüs[159]) und Heinrich Quentel[160]), ja auch „in libraria officina“, wie 1511 bei Mathias Schürer[161]), was doch vermuthlich eine Verbindung der Werkſtatt mit dem Laden andeuten ſoll. Einige Drucker endlich begannen ſtatt des „gedruckt durch“ zu ſetzen: „impressus apud“ oder auch „apud“ allein, was, wie ich ſchon oben auseinanderſetzte, wohl anzeigen ſollte, daß ſie nicht mehr ſelbſt Hand anlegten, ſondern nur die Arbeit ihrer Geſellen beaufſichtigten. So giebt ſich Johannes Heerwagen in den Jahren 1525[162]) und 1527[163]) zu erkennen, Ulrich Morhard 1520[164]), Johann Albrecht 1535[165]), denen vorausſichtlich manche Andere zur Seite zu ſtellen ſein werden.

Geht aus allen dieſen Einzelheiten ſchon der Aufſchwung, welchen der Buchdruck mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in Straßburg nahm, deutlich hervor, ſo werden wir in dieſer Vorſtellung von der Blüthe des Druckerei-Gewerbes daſelbſt noch beſtärkt durch die ihm von auswärts zufließenden Arbeiten. Der Ruf von der Geſchicklichkeit der Straßburger Drucker mußte weit gedrungen ſein, wenn nicht nur von näher liegenden Städten aus, von Nürnberg z. B., ſondern auch von Wien, von Peſt, von Roſtock die Straßburger Preſſen in Thätigkeit geſetzt wurden. Der erſte, der ſich meines Wiſſens nach Straßburg wendet, iſt Hermann von Emden in Roſtock (oder Hamburg?), der bei Joh. Prüs im Jahre 1509 das „Missale Hamburgense“ drucken ließ[166]). Anton Koburger aus Nürnberg läßt bei Joh. Grüninger 1510 die „Sermones magistri Nicolai de nyse de Tempore Hiemales“ herſtellen[167]) und arbeitet ſpäter mit demſelben auf gemeinſchaftliche

Koſten, denn im Jahre 1525 geben ſie zuſammen die Geographie des Ptolemäus heraus[168]). Ein Buchhändler aus Leipzig, Blaſius Salomon, nimmt im Jahre 1519 den Johannes Schott in Anſpruch[169]). Namentlich aber ſind es die Gebrüder Alantſee in Wien, Leonhard und Lucas, die ihre Verlagsartikel in Straßburg drucken laſſen, in den Jahren 1513, 1514, 1515, 1516 bei Mathias Schürer[170]), im Jahre 1520 bei Ulrich Morhard[171]). Endlich dürfte wohl noch hierher gerechnet werden müſſen Hans Haſelberg, der im Jahre 1517 bei Cunrat Kerner „die arch Noe" drucken ließ[172]). Denn ihn unter die Straßburger Buchhändler zu rechnen, wie im Verzeichniſſe geſchehen iſt, ſcheint mir nicht völlig gerechtfertigt, da zwei Jahre ſpäter in dem Buche: „Die Stend des heiligen römiſchen reichs, Augsp. 1519" Johann Haſelberg als derjenige genannt wird, auf deſſen Koſten die Schrift gedruckt iſt und er ſelbſt ſich darin nennt: Buchfuerer aus der Reichenau.

Aber es kommt nicht nur vor, daß Auswärtige den Druck von Büchern in Straßburg beſtellen, wir ſehen auch ſchon fremde Buchhändler den Straßburger Druckern ganze Auflagen von Büchern abkaufen. Auf Derartiges verweiſt uns der erhaltene Entwurf eines zwiſchen dem Augsburger Buchhändler Hans Schönſperger[173]) und dem Straßburger Buchdrucker Johannes Grüninger abgeſchloſſenen Vertrages aus dem Jahre 1502[174]). Letzterer hatte ein neues Werk, „gnant passionalia", in 1000 Exemplaren gedruckt, von welchen er 800 en bloc an Schönſperger verkaufte, der offenbar die Abſicht hatte, damit die Meſſen und Märkte in anderen Städten zu beziehen. Den Reſt von 200 Stück, den Grüninger zurückbehält, verpflichtet er ſich nur in Straßburg zu verkaufen und nicht unter einem Rheiniſchen Gulden das Stück. Zugleich aber tritt Grüninger das Recht zu abermaligen Auflagen des Werkchens ab, denn er liefert die beim Druck verwendeten Holzſtöcke mit aus, was zunächſt natürlich nur eine Maßregel war, welche die Sicherſtellung Schönſperger's erheiſchte. Sonſt hätte ja Grüninger ſofort nach Verkauf des Buches eine neue Auflage veranſtalten können. Er mußte überdies noch ausdrücklich verſprechen, daß er innerhalb der nächſten ſechs Jahre das Buch nicht neu herausgeben wolle. — Solche Verträge werden in jener Zeit gewiß nicht zu den Seltenheiten gehört haben, wenngleich Nachrichten von ähnlichen nicht aufbewahrt geblieben ſind. Man kann ſich leicht vorſtellen, um wie viel

bequemer es für den Drucker war, die ganze Auflage eines Werkes auf ein Mal zu verkaufen und dann ungehindert seiner Arbeit, d. h. der Herstellung anderer Bücher, wieder nachgehen zu können. Ob dieser Modus der directen Bestellung von Büchern seitens der Buchhändler voranging, ob er erst die Folge eines solchen Vorgehens wurde, läßt sich heute wohl nicht mehr entscheiden. Wie überhaupt die Entwickelung mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts eine mächtig sich regende war, so liegt die Annahme nahe, daß auf verschiedenen Wegen zugleich in der Arbeitstheilung Fortschritte gemacht und nach der Trennung des Buchdrucker-Gewerbes vom buchhändlerischen Betriebe gestrebt wurde.

Diese Entwickelung, die ich hier soeben für Straßburg zu zeichnen versucht, stimmt überein mit den Nachrichten, die wir über die Fortschritte der Druckerei aus anderen Städten haben. Daß gegen das Ende des 15. Jahrhunderts überall die Verleger von den Druckern zu scheiden sich beginnen durch die immer häufiger werdende Wendung „expensis“ oder „impensis“, ist bereits erwähnt worden. Die directe Benennung als Buchhändler oder Buchführer, vornehmer Bibliopola, wird nunmehr immer häufiger; für Frankreich und die alten Universitätsstädte ergab sie sich von selbst aus den auf die neugestalteten Verhältnisse übertragenen alten Universitäts-Statuten. Mannigfach und wechselnd sind die Formen, unter denen das Verlegerverhältniß nunmehr ersichtlich gemacht wird: „in Kosten“, „in Verlegung“, „mit Hilff und Verlegung“; Jörg Diemer in Augsburg nennt sich „dieses buchs verleger“, Anton Mynzenberg in Breslau erklärt, daß der Druck mit seinem „Kost vndt Darlegen“ erfolgt sei. Von einer Detailbelegung kann füglich abgesehen werden; soviel erscheint unanfechtbar, daß erst mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts der Buchhandel sich häufiger von dem Druckergewerbe abzulösen begann.

Mit den Fortschritten, welche der menschliche Geist seit Erfindung der Buchdruckerkunst machte, waren aber auch gewisse Nachtheile verbunden. Wenn es auch sein Gutes hatte, daß weit mehr gelesen wurde als früher, auf bestehende Schäden aufmerksam zu machen mehr Erfolg versprach, so wurde bei aller berechtigten Opposition mitunter wohl die Freiheit gemißbraucht, oder diese Freiheit mißliebig. Schon früh thaten daher die Regierungen Schritte, zum Schutze des eigenen Hauses unliebsame Aeußerungen und Ent-

hüllungen zu verhindern. Man führte die Cenſur ein. Im Jahre 1504 wurde in Straßburg Alles, was gegen den Papſt, den Kaiſer, gegen Fürſt und Staat oder gegen die guten Sitten gerichtet ſchien, zu drucken verboten[175]). Durch Senatsbefehl wurden drei Männer ernannt: Petrus Arge, Jac. Mugius und Conrad Dantzenheim, die mit der Ausführung des Befehls betraut wurden. Vermuthlich wurde den Druckern eingeſchärft, bei jedem zu druckenden Buch die Erlaubniß dieſer drei Männer einzuholen, oder die Herren Cenſoren waren angewieſen, darauf zu fahnden, daß keine Bücher derartigen Inhalts ſich in Straßburg einſchlichen, alſo deren Vertrieb zu verhindern. Schöpflin, dem ich die Notiz von der Einführung der Cenſur entnehme, verbreitet ſich über die Art der Handhabung nicht.

Indeß ſcheint die Straßburger Neuerung nur die Reflexwirkung einer von Kaiſer Maximilian für das ganze Reich gegebenen Verfügung geweſen zu ſein. Wenigſtens behauptet Ludewig[176]), daß es ſeit 1498 einen Cenſor und General-Superattendenten aller Buchdruckereien im ganzen römiſchen Reiche gegeben habe, der ſogar die Macht hatte, Buchdruckern und Buchhändlern Privilegien wider den Nachdruck zu verleihen. Auf mehreren im Jahre 1496 zu Straßburg gedruckten Werken, Predigten und anderen theologiſchen Sachen, will Ludewig folgende Bemerkung geleſen haben: „Jacobus Oessler J. U. Doctor per imperium Romanum artis impressoriae censor et superattendens generalis praesentibus edicit et cavet ne quis alius, subscripto pressore dempto, ab hinc lapsu triennii opus hoc probe castigatum secundario vel imprimat vel secundario impressum, in imperii limitibus venale praestet. Multa decem marcarum auri, una cum huiusmodi librorum secundario impressorum confiscatione. Datum ad 14 kal. Febr. anno Chr. 1498.“ Ich habe dieſe Stelle wörtlich hierher geſetzt, weil mir die Sache ſehr der Aufklärung bedürftig erſcheint. Zunächſt iſt hier ein Widerſpruch, indem Ludewig die Qualiſaction des Superattendenten vom Jahre 1498 datirt und ſie doch in Büchern aus dem Jahre 1496 geleſen haben will. Warum aber wird der Name dieſes Reichs-Cenſors nur auf Schriften, die in Straßburg gedruckt ſind, genannt? Warum iſt in den Reichstagsabſchieden ſeiner Einſetzung keine Erwähnung geſchehen? Warum erſcheint er nur auf theologiſchen Schriften? Ich finde für alle dieſe ſich aufdrängenden Fragen keine Antwort und nirgends einen Fingerzeig, der Aufklärung nach-

zuſpüren*). Dieſer Jacob Oeßler hat nach Ludewig ſeine Thätigkeit bis in's 16. Jahrhundert hinein fortgeſetzt. Auf Geiler's von Kaiſersberg Evangelien-Auslegung, die 1517 zu Straßburg erſchien, ſoll geſtanden haben: „Zu wiſſen ſei mencklichen, durch nach gemelte anzeigung, dz ich Jacob Oeßler, beider rechten Doctor vnd wonhafft zu Straßburg, als Römiſcher Kaiſerlicher Majeſtät unſers allergenedigſten herren verordneter General Supperattendent, der Truckerien im heiligen reich. Dem ehrſamen Johannes Grüningern Bürgern vnd Buchdrucker zu Straßburg. Im Nahmen vnd von wegen obgemelter Röm. Kei. Maje. Ein Privilegium vnd freyheit gegeben hab. Alſo das im niemands, dieſes werck od' buch in dreien iaren nechſt einander volgent nach trucken, oder ſo dieſes nachgetruckt würt, im heiligen reich feil haben oder verkauffen ſol; bei verlieren deſſelbigen nachtrucks vnd darzu einer pein, nemlich zehen marck lötigſt golds. Alles nach vermög vnd gehalt brieflicher vrkund, darüber begriffen, die ich auf beger zu beſichtigen nit verhalten vnd hiemit mengklich verwarnet haben wil." An Deutlichkeit läßt dieſer Wortlaut nichts zu wünſchen übrig. Es tritt uns hier im Jahre 1517 ein Mann entgegen, der laut kaiſerlicher Vollmacht die Oberaufſicht über alle Druckereien im ganzen deutſchen Reiche führt und Privilegien zum Schutz gegen Nachdruck verleiht. In hohem Grade ſeltſam erſcheint es nur, daß die Geiler'ſche Evangelien-Auslegung das einzige Buch iſt, in welchem dieſer Vermerk ſteht. Auch Panzer macht auf dieſen Superattendenten aufmerkſam[177]), und verweiſt auf ſeine Arbeit über die Nürnbergiſchen Bibelausgaben, der ich leider nicht habhaft werden konnte[178]). Ein ſpäterer Abdruck der „Auslegung", vom Jahre 1522, enthält die von Ludewig mitgetheilte Privilegirung Oeßler's nicht mehr[179]). Es wird da nur wie auch in anderen Büchern geſagt: „getruckt mit gnad vn privileg. ußweiſt keiſerlicher brieff", und auf S. CCXXX der letzten ſteht: „getruckt in d' keiſerlichen ſtat Straßburg von Johanni Grieninger, volendet vff ſant Gregorius abent in dem iar als man zelt nach der geburt Criſti tauſent CCCCC vn XXII." War vielleicht geplant, alle im deutſchen Reiche zu druckenden Bücher erſt

*) Anm. d. Red. Ueber dieſe Verhältniſſe iſt zu vergleichen: G. D. Hoffmann, von denen ältiſten Kayſerl. u. Landesherrl. Bücher- Druck- oder Verlag-Privilegien. o. O. 1777. 8., wo das betreffende Material geſammelt iſt. Vergl. auch im 4. Stück dieſes Archivs den Aufſatz von A. Kirchhoff: Zur Geſchichte der kaiſ. Bücher-Commiſſion in Frankfurt a. M.

in Straßburg cenſiren zu laſſen und ſchreckte man gleich nach dem erſten Verſuche vor der Ungeheuerlichkeit dieſes Gedankens zurück? Oder glaubte man auf dieſe Weiſe dem Nachdrucke, der um dieſe Zeit wohl ſchon mächtig Blüthen zu treiben begann, wirkſam Einhalt thun zu können?

In Straßburg beſtand unterdeſſen die locale Cenſur unabhängig von dieſem kaiſerlichen Beamten ruhig fort. Im Jahre 1513 wurden die drei Genannten zum zweiten Male wieder beſtellt[180]). Ueber ihre Thätigkeit haben ſich freilich im Straßburger Stadtarchiv keinerlei Spuren auffinden laſſen wollen, jedoch laſſen die Erzählungen der Chroniſten gar keinen Zweifel darüber zu, daß dieſe Thätigkeit eine ſehr rege war. Namentlich die leidenſchaftlichen gegen die Würtemberger und Schweizer gerichteten Lieder verſuchte die Cenſur zu unterdrücken. In Sebaſt. Brandt's Annalen wird mitgetheilt, daß im Jahre 1515 die Drucker in Unterſuchung gezogen wurden „wegen ſchantlichen ſprüchen vnd liedern, abermals ußgangen, der Eidgenoſſen vnd Nachbaren halb" und man ihnen befahl, ſolche „Schmachbüchlein" weder zu drucken, noch feil zu haben. In demſelben Jahre wurden verſchiedene „Mären vnd lieder, ſo wider die Eidgenoſſen getruckt" bei den Druckern confiscirt und verbrannt. Die Herren Heinrich Ingold, Musler und der Doctor der Canzlei wurden zugleich angewieſen, die Buchdrucker zu verhören, denjenigen, aus deſſen Werkſtätte die Lieder an die Oeffentlichkeit gekommen, zu ermitteln und zu beſtrafen. Auch auf andere „ſchandbare" Lieder wurde gefahndet, namentlich das „Bopperle Bopp" ſollte bei den Buchdruckern aufgeſucht und confiscirt werden. Aehnlich ſtrenge verfuhr man das Jahr darauf. „1516 uff Mittwoch nach Andreä," erzählt Sebaſt. Brandt, „als das würtembergiſch Lied ausgangen vnd die Kaiſerſchen deß viel Red gehalten, ſind die Drucker alle beſchickt vnd by ihren eyden verhört; hat Martin Flach bekannt, daß er das gedruckt hab, doch unwiſſend des vorgehenden Gebots, begehrt Gnad. Daruff hat ihm der Ammeiſter gebotten by ſim eid, daß er alle die Lieder, die er davon gedruckt habe, ſolle in die Kanzley liefern. Darzu iſt allen Druckern by ihren eiden befohlen, daß ſie kein neuen Druck der Gedicht ußgon laſſen, es ſey denn zuvor durch einen Ammeiſter oder den Doctor beſichtigt vnd zugelaſſen; auch nit dergleichen Truck feil haben noch kaufen"[181]). So wird man annehmen dürfen,

daß jederzeit die Straßburger Cenſur Aufmerkſamkeit genug entfaltete, zumal kein Grund vorlag, im Eifer zu erlahmen. Mehrten ſich doch die Mißbräuche, gegen welche die Einführung der Cenſur gerichtet war, in der Weiſe, daß ſelbſt das Reich ſich veranlaßt ſah, einzuſchreiten.

Es iſt bekannt, daß dies zum erſten Male auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1524 geſchah. „Eine jede Oberkeit", wurde hier beſchloſſen, „ſoll bei ihren Druckereien Einſicht haben, daß Schmachſchrift und -Gemälde gänzlich abgethan werden"[182]). Demgemäß ſehen wir den Straßburger Rath auch ſofort in demſelben Jahre ein Mandat gegen Pasquill- und Läſterſchriften erlaſſen, unter Bezugnahme auf die kaiſerliche Verordnung*). „So gebietten wir .... vnd beſunder vnſern malern buchtruckern büchfürern oder andern, ſo ſolich ſchmachbücher ſchrifften oder gemäls dichten ſchreyben drucken ſpylen malen oder ſeyl haben, ..., daß dergleichen nicht gedruckt noch verkauft werden ſolle"[183]). Hier iſt nun auch zum erſten Male die Cenſur-Canzlei ausdrücklich erwähnt. Jeder, der etwas drucken laſſen will, wird verpflichtet, es zuvor der Canzlei zu unterbreiten und deren Beſcheid zu erwarten. Dieſe Verordnungen blieben fruchtlos. Obwohl man wahrſcheinlich in den andern Städten ſich nicht weniger befliſſen gezeigt haben wird, den Reichstags-Beſchlüſſen nachzukommen, als in Straßburg, wurde doch überall nach wie vor Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben und der Reichstag war genöthigt, wiederholt die Sache zur Sprache zu bringen. In Speyer 1529 wurde anempfohlen, was Straßburg ſchon lange bei ſich eingeführt hatte, nämlich Alles vor dem Drucke zu beſichtigen und, ſo Mängel darin befunden würden, den Druck nicht zuzulaſſen[184]). Offenbar war hierbei beabſichtigt, in recht zahlreichen Fällen „Mängel" zu entdecken, denn in etwas naiver Weiſe wird den Obrigkeiten eingeſchärft, ſie ſollten in allen Druckereien und bei allen Buchführern Aufſicht führen, „daß weiter nichts Neues gedruckt" würde. Alſo Stillſtand war die Parole, die ausgegeben wurde, die aber ſo wenig Anklang fand und berückſichtigt wurde, daß der Reichstag ſchon im nächſten Jahre auf einen andern Ausweg ſinnen mußte. In Augsburg, im Jahre 1530, änderte man die Taktik. Natürlich wieder-

*) Anm. d. Red. Es iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß die erſten Reichsverordnungen unter den „Schmachſchriften" ꝛc. doch eigentlich die Reformations-Literatur verſtanden wiſſen wollten.

holte man den Befehl, Nichts zu drucken, „die Obrigkeit habe es denn zuvor geſehen.“ Aber von der Erfolgloſigkeit von vorneherein überzeugt, glaubte man wohl eine mildere Praxis beobachten zu ſollen, nur mußte fortan „des truckers nahmen und zunahmen auch die ſtadt darinnen ſolches getruckt“ in jedem Buche angegeben ſein[185]). Man wollte ſich der Perſönlichkeiten verſichern, die ſo viel Unheil ſtifteten. Wie wenig das gelang, iſt zu bekannt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſe ſpäter häufig wiederholte Verordnung Veranlaſſung wurde, pſeudonym zu ſchreiben und zu drucken. Die erſte Hälfte des 16. Jahrhunderts kennt wenig Autoren und Drucker mit fingirten Namen. Nachher aber wurde gerade in Deutſchland, wie in Frankreich, das Fingiren von Druckorten ſehr gewöhnlich, wozu Engländer und Holländer wegen ihrer freieren Staatsformen nur ſeltener zu greifen genöthigt waren[186]).

Daß man an die Reichstags-Beſchlüſſe ſich nicht viel kehrte, geht aus der erneuerten Verſchärfung hervor, die der Straßburger Rath im Jahre 1535 veröffentlichte. Frankfurt war der Revolutionsheerd, von wo namentlich die Schriften in's Publikum drangen und trotz der „zu ettlichen malen an buchtrucker oder buchfuerer erlaſſenen gepote“ wurde gerade in dieſen Jahren ſehr viel mit Umgehung der obrigkeitlichen Reviſion nach Straßburg eingeführt. Daher hielt der Rath es für gut, in Erinnerung zu bringen, daß ohne Erlaubniß der beiden „hiezu verordneten“ — es werden genannt Meiſter Jacob Beberot und Chriſtian Heilin — keine gedruckte Schrift in den Handel gebracht werden dürfe[187]).

Straßburg wird bei dieſem Vorgehen nicht vereinzelt geblieben ſein. Auch in Augsburg gab es im 16. Jahrhundert ein beſonderes Cenſuramt[188]), in Wien war ſeit dem 24. Juli 1528 bei Lebensſtrafe verboten, „ſectiſche“ Schriften zu drucken oder einzuführen[189]) und mit den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde wohl ganz allgemein von Buchhändlern und Buchdruckern verlangt, nichts ohne Bewilligung des Superintendenten, des Predigers oder des Rathes des betreffenden Ortes zu drucken oder zu veröffentlichen[190]), aber überall, trotz gelegentlich hoher Strafen, mit derſelben Erfolgloſigkeit. Darin konnte ſelbſt die Augsburger Polizeiordnung von 1548[191]) keine Aenderung erzielen. Was half es, daß ſie allen Buchdruckern „wo vnd an welchem orte die in dem heiligen reich geſeſſen ſind“ mit Niederlegung ihres Handwerkes und ſonſtigen

ſtrengen Strafen drohte? Was half es, daß zur Verſchärfung der Verantwortlichkeit der Drucker verpflichtet wurde, den „Autorem oder Dichter" anzugeben? Nach wie vor erſchien jährlich eine Menge Schriften, welche der katholiſchen Kirche höchſt unbequem wurden. Auf deren Schutz aber war es ja in erſter Linie abgeſehen. § 2 der Polizeiordnung verfügte, „nichts wider die catholiſche allgemeine lehr, nichts ſchmähliches pasquilliſches u. ſ. w. ſolle gedicht geſchrieben in Druck gebracht gemahlt geſchnitzt gegoſſen oder gemacht werden".

Mit der größeren Ausbreitung der Buchdruckerkunſt hing nun auch noch ein anderer Uebelſtand zuſammen — der Nachdruck. Trotz alles kaiſerlichen Privilegienweſens, das, wie wir ſahen, ſchon früh ſeinen Anfang nahm, konnten die Einzelnen nie genügend in ihren Rechten geſchützt werden. Für die betreffenden Buchdrucker oder Buchhändler war dies natürlich ein empfindlicher Nachtheil, der Allgemeinheit dagegen leiſtete der Nachdruck nicht unweſentliche Dienſte. Unſtreitig hat Weller[192]) Recht, wenn er behauptet, daß ohne den in ausgedehnteſter Weiſe geübten Nachdruck die Reformation nicht ſo ſchnelle und große Ausbreitung erlangt hätte. Nicht das Privileg, ſondern der Nachdruck habe die allgemeine Aufklärung befördert. Die Klage des Buchdruckers Wendel Rihel in Straßburg gegen Hans Albrecht und Hans Schott legt dafür Zeugniß ab, wie verbreitet der Nachdruck in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts geweſen ſein muß[193]). Hätte es nicht einem allgemein als ſolchen ſchwer empfundenen Uebelſtande abzuhelfen gegolten, ſo wäre Rihel kaum dazu geſchritten, ein Aktenſtück aufzuſetzen, deſſen ganze Abfaſſung ſo deutlich die Entrüſtung und Unzufriedenheit des Betroffenen wiederſpiegelt. Auch beruft ſich ja Rihel auf ähnliche Vorgänge mit Frankfurter und Freiburger Druckern, von denen der eine ein im Verlage Schott's in Straßburg erſchienenes Kräuterbuch, der andere dem Albrecht „Looßzeddel" (Wahrſagebücher) nachgedruckt hatte und die dabei ertappt und geſtraft worden waren. Die übliche Form, mit welcher man den Nachdruck zu entſchuldigen verſuchte, war, daß man an dem Buche etwas gebeſſert hätte. Man machte unbedeutende Zuſätze, ließ einiges weg, wählte einen anderen Titel, druckte vielleicht mit kleinerer oder größerer Schrift — und das neue Werk war fertig. So lange es ſich um politiſche oder religiöſe Broſchüren handelte, mochte das hingehen. Betraf es aber

ein Buch, deſſen Herſtellung eine lange wiſſenſchaftliche Arbeit voraus-ſetzte, ſo war es eine Ungerechtigkeit, die energiſche Unterdrückung forderte. So verhielt es ſich auch in dem vorliegenden Falle. Wendel Rihel hatte von dem berühmten Gelehrten Daſypodius deſſen deutſches und lateiniſches Wörterbuch in Verlag genommen. Gleich nach dem Erſcheinen des Buches[194]) hatten Joh. Albrecht und Joh. Schott, die wir als Buchhändler und Drucker bereits kennen lernten, begonnen, einen Nachdruck vorzubereiten, wovon Rihel erfuhr, weshalb er ſich ſofort an den Ammanmeiſter und an den Rath wandte mit der Bitte um Schutz ſeiner Rechte. Aus dem ganzen Streite, der, nach dem Umfang des von uns ge-fundenen Documentes zu urtheilen, viel Schreiberei verurſacht haben mag, hat ſich nur die eine Schrift erhalten, die wir mittheilen: die ausführliche Begründung der Klage durch Rihel als Antwort auf die mittlerweile von den Verklagten ergangene Vertheidigung. Der Fall lag übrigens einfach genug. Das Lexicon des Daſypodius erſchien zu einer Zeit, wo Wörterbücher bereits mehrfach heraus-gegeben waren, die indeß wohl alle nicht ſtrengeren Anforderungen ge-nügten. Der hohe wiſſenſchaftliche Werth des neuen Unternehmens, der vielleicht ſehr raſche Abſatz, den das Buch fand, drohten die vorhandenen Vocabularien zu entwerthen, von denen Hans Albrecht allein ſieben verſchiedene in „merklicher Zal" in ſeinem Laden hatte. Wenn Rihel im Jahre 1536 eine neue Auflage von 3000 Exem-plaren vorbereiten konnte, ſo wird es leicht begreiflich, daß er mit dem Verlage des Lexicons einen glücklichen Griff gethan hatte und die Beſorgniß Albrecht's keine ungegründete war. Albrecht und Schott, die Compagnie-Geſchäfte machten, griffen ihn nun ſelbſt an. Sie ſuchten die wiſſenſchaftliche Arbeit des Daſypodius zu verkleinern und ſie als ein Plagiat aus den von ihnen vertriebenen Büchern dar-zuſtellen, eine Behauptung, deren Ungereimtheit zu Tage lag. Da-neben glaubten ſie ihrerſeits den Kläger eines Nachdrucks zeihen zu können. Aber das naive Eingeſtändniß Rihel's, die Bibel ſei „alenthalben dem Witenbergiſchen truck nachgetruckt worden, das hab ich auch gethon, dann es niemant verboten" beweiſt die Halt-loſigkeit dieſer Beſchuldigung, zeigt aber zugleich, wie allgemein der Nachdruck und wie weit das Gewiſſen der Buchdrucker war in Unter-ſcheidung deſſen, was als ſolcher angeſehen werden mußte und was nicht. Es würde zu weit führen, auf Rede und Gegenrede der

Klageſchrift näher einzugehen. Welches Urtheil der Rath gefällt hat, ließ ſich nicht mehr in Erfahrung bringen. Uns kam es hier nur darauf an, durch ein Beiſpiel die Unſicherheit der Verlagsthätigkeit in dieſer Periode zu belegen.

Griff man doch zu allerlei unſauberen Auskunftsmitteln Andere zu benachtheiligen, und ſcheute ſelbſt Fälſchungen nicht. Man wird glauben müſſen, daß ein Verſuch, wie ihn in den vierziger Jahren die beiden Drucker Balthaſar Beck und Walther Reyff in Straßburg unternahmen, ein kaiſerliches Privilegium ſelbſt anzufertigen, indem ſie ein altes Privileg auf neues Pergament copirten und mit einem Joachimsthaler ſiegelten, nicht ohne Nachahmer blieb, reſp. Vorgänger hatte[195]). Der Rath freilich griff in ſolchen Sachen mit großer Schärfe ein und ſcheint in der That die Verfolgung der beiden Verbrecher ſehr energiſch betrieben zu haben. Nur der eine von ihnen, Balthaſar Beck, war gerade in Straßburg anweſend, der andere hatte ſich inzwiſchen, als der Betrug an's Tageslicht kam, zur Meſſe nach Frankfurt begeben. Um nun nicht durch die Gefangennahme ihres eigenen Bürgers den in Frankfurt ſich aufhaltenden Reyff zu warnen, ſchrieb der Rath an die Vertreter Straßburgs auf dem Reichstage zu Speier und erſuchte ſie, die Inhaftirung Reyff's in Frankfurt gleichzeitig veranlaſſen zu wollen. Die Abgeordneten antworteten darauf, wie aus dem Protokoll der Einundzwanziger vom 25. März 1544[196]) hervorgeht, daß ſie ſich ſogleich mit dem Abgeſandten von Frankfurt in Relation geſetzt hätten und dieſer die Gefangennahme Reyff's innerhalb der nächſten Tage zugeſagt habe. Man ſolle nun den Beck feſthalten, damit er nicht gewarnt werde. Auch über den weiteren Verlauf dieſer Angelegenheit hat ſich nichts erhalten. Die Protokolle erwähnen derſelben nicht mehr; möglicherweiſe ſind die beiden Betrüger dem Arme der Gerechtigkeit doch entgangen.

Trotz aller dieſer Hinderniſſe aber, die dem aufblühenden Buchhandel und Buchdruck in den Weg gelegt wurden, trotz Cenſur und Nachdruck, möchte ich doch glauben, daß dieſe Erwerbszweige in der Mitte des 16. Jahrhunderts faſt durchgängig ſehr einträglich waren. Die Zuſtände im nahen Baſel, wie ſie uns aus der Schilderung des Thomas Platter, der daſelbſt ſeit 1534 Drucker war, entgegentreten[197]), werden für Straßburg wohl gleichfalls als maßgebend angeſehen werden dürfen. Platter entſchließt ſich dazu, Buchdrucker zu werden, weil er ſieht, wie die anderen „trukerherren

ein gutte ſach hatten mit wenig arbeit groß gut gewunnent". Er verbindet ſich mit Ruprecht Winter, einem Schwager Oporin's, den ebenſo kein anderer Beweggrund lockt als der Reichthum, welchen ſeine Vorgänger mit dem Drucken ſich erworben, was beſonders deſſen Frau in die Augen ſtach: „der hatt ein frowen, die wolt ouch gären ein trukerherren frow gſin, gſach wie die trukerherren wiber ſo ein pracht triben." Seine Erwartungen täuſchen denn auch Platter nicht. Es geht ihm anfangs freilich nicht ſo gut mit dem Geſchäft, wie er gedacht hat, aber das lag zweifelsohne nur an der Trägheit ſeines Compagnons. Sobald er ſich von dieſem getrennt hat, verdient er in genügender Weiſe und kauft ſich Häuſer. „Alein mit der trukery mocht ich alle iar 200 guldin, fürſchlachen (erſparen), min trukery und hußrad beſſren". Dann geht es wieder mit wechſelndem Glücke bergab, jedenfalls aber empfängt man den Eindruck, daß die Buchdruckerei in dieſer Zeit eine Beſchäftigung war, die ihren Mann relativ leicht ernährte.

Zugleich entnimmt man Platter's Selbſtbiographie den Unterſchied, der jetzt um 1534 bereits zwiſchen Buchdrucker und Buchhändler beſtand. Platter kauft dem ehemaligen Buchdrucker Andr. Cratander die vollſtändige Einrichtung der Werkſtatt ab, „dan", fügt er erklärend hinzu, „er und ſin ſun Polycarpus waren buchfierer worden, die will ſin frow nit mer mit der ſudlery wie ſy ſagt, wolt umb gan". So verächtlich dachte man ſchon in gewiſſen, allerdings nicht gerade beſonders urtheilsfähigen Kreiſen über das faſt eben erſt entſtandene Gewerbe. Die „Trukerherren" waren eben die Buchhändler. Platter, obgleich er ſelbſt Lehrlinge und Geſellen beſchäftigt, nennt ſich nie ſo. Die Druckerherren waren diejenigen, die ihn beſchäftigten, alſo die Froben, Wattenſchne, Episcopius, Hervag, Michael Iſengrin, die er alle namhaft macht. Er beklagt ſich ſpäter, als ſein Geſchäft in's Stocken geräth, daß dieſe ihm nicht genug Arbeit gäben: „als aber vill unruw und kriegs tröwung, demnach ouch krieg ſchier in allen landen erhuben, wurden die trukerrherren unwillig vill zu truken und verding werch zu gäben und waren die gſellen ſo gar ungeſchikt, das ich ſchier ein unwillen hatt mer zu truken". Platter ſelbſt unterſcheidet zwiſchen Buchhandel und Buchdruck. Er will nun vom „buchfierer gewerb" laſſen und ſich wieder allein auf die Druckerei werfen.

Von hohem Intereſſe iſt es, ſich den Geſchäftsgang und das

allmählige Aufkommen ſeines Geſchäftes zu vergegenwärtigen. Er fängt ohne Mittel an und muß Capital zum Ankauf von Werkzeug leihen. Dann hat er bald ſo viel zu thun, namentlich kurz vor der Meſſe, daß er auch an Feiertagen und Sonntagen drucken laſſen muß[198]). Später iſt er mit „allerley gſchrifften, curſivgeſchrifft und präſſen zimlich wohl" ausgeſtattet. Hat er anfangs allein oder mit wenigen Geſellen gearbeitet, ſo kann er nun Lehrlinge annehmen, die er binnen kurzem ſo weit bringt, daß ſie griechiſch und latein ſetzen können[199]). Als es ihm nun ſo vortrefflich geht, widerſteht er der Verſuchung nicht, auch einen Buchladen anzulegen, bei dem er indeß nichts gewinnt und den er daher wieder aufgiebt. Es ſcheint alſo, daß zum gedeihlichen Betriebe des Sortiments-Buchhandels ſchon ganz andere, vor allem mehr kaufmänniſche Kenntniſſe gehörten, die ihm abgingen. Somit begnügt er ſich damit auf empfangene Beſtellung zu drucken, arbeitet aber auch auf eigenes Riſico und fährt dann mit den fertigen Büchern nach Frankfurt, wo er vermuthlich auch neue Aufträge ſuchte und erhielt[200]). War anfangs ſein „Trukſtüblin klein und finſter", ſo gewinnt er jetzt reichlich und hat drei Preſſen. Nach und nach beſchäftigt er bis zu zwanzig, im Jahre 1539 ſogar vierunddreißig Geſellen. Später, um dieſe nicht in Zeiten geringeren Verdienſtes entlaſſen zu müſſen, giebt er ihnen Bücher einzubinden[201]).

Wenn wir ſo das Platter'ſche Geſchäft als ein umfangreiches und vielſeitiges kennen lernen, ſo werden wir uns doch davor hüten müſſen, es als einen Typus der damaligen Zeit überhaupt anzuſehen. So wie er, mochten Manche, die nicht von Hauſe aus gelernte Buchdrucker waren, ſich dieſer Kunſt zuwenden. Dies erklärt vielleicht, daß wir nicht ſelten Perſonen als Drucker auftauchen ſehen, die ein paar Bücher drucken und dann für immer wieder verſchwinden. Platter druckt auch nur von 1534—41. Inzwiſchen gewinnt man durch die Platter'ſche Erzählung eine deutlichere Anſchauung von der Entwickelung, als man ſie für die einzelnen bedeutenderen Perſönlichkeiten in Straßburg, wie Martin Flach, Joh. Knoblauch ꝛc. an den Inſchriften auf den von ihnen gedruckten Werken verfolgen kann.

Drittes Capitel.

Buchdruck und Buchhandel während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Familie Rihel: Wendelin, Josias und Theodosius. — Die Handhabung der Censur. — Die Maßregeln seitens der Reichsregierung gegen die Schmähschriften. — Die Buchdrucker suchen sich der Mitgliedschaft in der Zunft zur Stelze zu entziehen.

Zur Beurtheilung der Entwickelung des deutschen Buchhandels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt sich aus Straßburg kein Material beibringen. Weder lassen sich nach dem jetzigen Stande der Quellen die Namen aller derer aufzählen, die als Drucker oder Buchhändler in dieser Periode thätig waren, noch speciell angeben, welche von ihnen vorzugsweise der einen oder der andern Seite zuneigten, und welche beide verbanden. Ein gewisser Nicolaus Nieß unterzeichnet sich in einem Briefe an Leonhard Thurneyser in Berlin vom 8. Septbr. 1577 als „Kunstführer“[202]), was modern ausgedrückt vielleicht so viel wie „Buch-, Kunst- und Musikalien-Händler“ bezeichnen möchte, in jedem Falle als Bezeichnung eines buchhändlerischen Gewerbes wird angesehen werden dürfen. In Harder's Meßmemorial vom 30. März 1569 werden zwei Straßburger genannt[203]), von denen der eine, Nicolas Wirioth, auch als Drucker bekannt ist[204]), der andere, Paulus Grimm, nur Buchhändler gewesen zu sein scheint. Ob Bernhard Jobin, der berühmte Drucker der Fischart'schen Bücher, auch zugleich Verleger derselben war, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Johann Carolus ist der verdiente Herausgeber der ersten Straßburger Zeitungen, einer Unternehmung, die aber erst in den Anfang des 17. Jahrhunderts fällt. Von den übrigen Persönlichkeiten, die außerdem in dem Verzeichnisse aufgeführt sind, ist mir schlechterdings gar nichts bekannt, ausgenommen die drei Rihel.

Die Drucker-Familie der Rihel scheint in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Straßburg eine bedeutende Rolle gespielt zu haben: Wendelin, der Vater, Josias und Theodosius die beiden Söhne, wie ich vermuthe. Offenbar waren sie zugleich Buchhändler, wie wenigstens bei Wendel Rihel der Prozeß beweist, welchen er gegen Albrecht und Schott wegen unbefugten Nachdrucks anstrengt. Wenn Blaufus[205]), in seinen Regeln darüber, welche Bücher zu

den seltenen zu zählen seien, als solche „Ausgaben, die von den berühmtesten Druckern des 16. Jahrhunderts sind gedruckt worden" bezeichnet, besonders die Aldinischen, Juntischen, Torrentinischen, Giolitischen, Tournebischen, Gryphischen, Rouillischen, Stephanischen, Vascosanischen, Doletischen und Plantinischen Ausgaben und dann fortfährt: „man kann billig denenselben die Riheliſchen, Cephaleischen, Frobenischen, Andr. Wecheliſchen und Vögeliniſchen an die Seite setzen", so ist das gegenwärtig wohl nicht mehr ganz stichhaltig, aber es belegt wenigstens das Factum, daß die Rihel zu den namhaftesten Druckern ihrer Zeit gehörten und noch lange als solche geschätzt wurden. Selbst wenn sie nicht so viel bedeutende Werke verlegt hätten, wie die von uns versuchte Bibliographie zeigt[206]): allein die Veröffentlichung des Sleidan hätte ihnen unsterblichen Ruhm gesichert.

Ueber die persönlichen Verhältnisse dieser ausgezeichneten Männer habe ich nichts in Erfahrung bringen können. Der Ursprung der Familie scheint nach Basel hinzudeuten. Hier war in den Jahren 1474—1482 ein Buchdrucker Bernhart Richel thätig, der allein, aber auch in Verbindung mit Michael Wenßler aus Straßburg sehr namhafte Werke gedruckt hat und eine bemerkenswerthe Persönlichkeit gewesen sein muß. Er druckte im Jahre 1474 bereits den Sachsenspiegel[207]), namentlich aber hat er bis zum Jahre 1478 vier Ausgaben der Vulgata besorgt, was, ausgenommen Anton Koburger in Nürnberg, keinem der alten Drucker nachgerühmt werden kann[208]). Bernhart Richel war laut seiner eigenen Aussage Bürger in Basel, doch scheint er nach 1482 daselbst nicht mehr gearbeitet zu haben. Ob ihn vielleicht die Verbindung mit Wenßler, die aber freilich nur im Jahre 1475 stattgefunden zu haben scheint, zur Uebersiedelung nach Straßburg bewogen, bleibe dahingestellt. Behauptet wird, daß es seine Nachkommen waren, welche in Straßburg später die Druckerei betrieben[209]). Gleichzeitig mit den Rihel in Straßburg gab es einen Buchhändler Conrad Rühel in Wittenberg, der in Harder's Meßmemorial vom Jahre 1569 angeführt wird[210]), aber bereits 1560 vorkommt. Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts scheinen die Rihel ihre Thätigkeit in Straßburg eingestellt zu haben. Um das Jahr 1664 finden wir zwar einen Fünfzehen-Meister Hanns Rihel[211]); doch war dieser, wenn auch jedenfalls ein Gewerb-

treibender, nicht Buchhändler. Gleichzeitig aber finden wir einen Drucker, der ſpäter auch als Verleger zeichnet, Namens Johann Richel in den Jahren 1640—1686 in Kiel. Dieſer druckte im Jahre 1640 „in vorlegung Johan Hallervords, Buchh., des Caspar Movius Triumphus musicus spiritualis[212]), und verlegte im Jahre 1686 eine griechiſche Bibel: Biblia parva graeca, opera et studio Dan. Hasenmülleri. Kiloni, impensis Joh. Sebastiani Richelii[213]). Bei der Ungewöhnlichkeit dieſes Namens eine Verwandtſchaft der genannten Perſonen vorausgeſetzt, möchte hiernach das äußere Schickſal der Familie Rihel folgendes geweſen ſein: Schweizeriſch der Abſtammung nach, wandert ſie am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts in Straßburg ein, wo Wendel Rihel die Familientraditionen fortſetzt und ſeinem Namen guten Klang verleiht. Nach ſeinem Tode, etwa 1555, bleiben zwei Söhne, Joſias*) und Theodoſius, in Straßburg, ein dritter, Conrad, ſetzt den Pilgerſtab weiter nach Norden und findet eine Wohnſtätte, im gleichen Berufe thätig, wie die Brüder, in Wittenberg. Von hier treibt es ſeinen Enkel hundert Jahre ſpäter bis an's Meer, nach Kiel, während der im Süden ſeßhafte Zweig ſich mittlerweile einem anderen Berufe gewidmet hat.

Wendelin Rihel beginnt im Jahre 1535 ſeine Thätigkeit mit Luther's Bibelüberſetzung, einem Nachdruck der erſten vollſtändigen Wittenberger Ausgabe, wie er ſelbſt zugeſteht[214]). Bis zu ſeinem Tode, der 1555 erfolgte, verlegte er einige dreißig Werke; ſo viel haben wir wenigſtens ausfindig machen können, wobei aber der Vermuthung Raum gelaſſen werden muß, daß Vieles vergeſſen iſt[215]). Aber auch unſer lückenhaftes Verzeichniß beweiſt ſchon eine recht bedeutende Verlags-Thätigkeit, die überdies durch die Verbindung mit den ausgezeichnetſten Männern jener Tage an Intereſſe gewinnt. Wendelin Rihel gebührt das Verdienſt, Werke von Martin Bucer, Johannes Sturm, Calvin, Sleidan an die Oeffentlichkeit befördert zu haben. Er zeigt ſich dabei recht vielſeitig. Er druckt hiſtoriſche Arbeiten, Schulbücher und Werke gemeinnützigen Inhalts, wie ich Columella's Ackerbauwerk und das Kräuterbuch charakteriſiren möchte. Seine Geſchäfte

*) Anm. d. Red. Von Joſias bewahren die Sammlungen des Börſenvereins ein Stammbuchsblatt mit der Unterſchrift: „Josias Rihel d etc. seym lieben Endel Philippo Glaser dem Jung. 1585. 31. Octob. St. Vet.“

muß er in großem Maßstabe betrieben haben, wenn es wahr ist, daß er das Lexicon des Dasypodius in 3000 Exemplaren abzog[216]). Vom Sleidan machte er nur eine Auflage von 1000 Exemplaren[217]), was gegenüber der eben genannten Zahl gering erscheint. Aber vielleicht war diese relativ kleine Auflage eine buchhändlerische Speculation, vielleicht ahnte der Verleger den wohl auch für heutige Zeiten beispiellos raschen Absatz. Am 23. April 1555 kam der Sleidan in den Handel; an diesem Tage schrieb der Verfasser an Nidbruck: nunc edito libro toto — und am 20. Juli, also nach nicht voll drei Monaten, waren von den tausend Exemplaren nur noch sechzehn übrig. Auch giebt es einen vortheilhaften Begriff von der Leistungsfähigkeit der Druckerei Rihel's und der Großartigkeit ihrer Einrichtung, wenn er ein so umfangreiches Werk, wie den Sleidan, ein Buch von 470 Blättern Folio, also gleich 940 Folio-Seiten, und 12 Seiten Vorrede in nicht ganz sieben Monaten herstellen konnte. Unter dem 10. Septbr. 1554 schreibt Sleidan an Calvin, daß im October der Druck beginnen werde[218]). Bis zum 3. Febr. 1555 waren zwanzig Bücher vollendet, d. h. 708 Seiten. Da am 23. April das Buch ausgegeben wurde, vom 3. Febr. bis 23. April circa elf Wochen gerechnet werden können, so lieferte die Druckerei in dieser Zeit offenbar $2^1/_2$ bis 3 Bogen wöchentlich, was doch gewiß sehr bemerkenswerth ist. Bei der Annahme, daß zwischen der Beendigung des Druckes und der Ausgabe des fertigen Buches ein Zeitraum von vielleicht vierzehn Tagen verstrichen sein müsse, was am Ende kaum zu viel ist, erhöht sich die wöchentliche Leistung um ein Bedeutendes. Schneller jedoch wurden die ersten zwanzig Bücher hergestellt. Begann der Druck in der That am 1. October, so verstrichen bis zum 3. Febr. circa siebzehn Wochen. In dieser Zeit wurden 708 Seiten fertig, d. h. genau fünf Bogen in der Woche. Dabei wurde das Werk sehr correct gedruckt. Das Druckfehler-Verzeichniß weist bei fast 1000 Seiten doch nur einige fünfzig Druckfehler auf*).

Den ungeheuren Erfolg dieses seines offenbar besten Verlags-

*) Anm. d. Red. Die auch aus andern Fällen ersichtliche große Leistungsfähigkeit der alten Druckereien erklärt sich in der Hauptsache durch den Umstand, daß die Arbeitszeit eine sehr ausgedehnte war. In Leipzig mußten noch im Anfange des 18. Jahrhunderts Setzer und Drucker an allen Werktagen von früh 5 Uhr an bis zum späten Abend, vielleicht bis 9 Uhr, wie in Frankfurt a. M., arbeiten.

artikels hat Wendelin Rihel nicht mehr erlebt. Er ist bereits vor der Fertigstellung des Druckes Ende März 1555 gestorben[219]). Thatsache ist, daß die zweite Auflage des Sleidan in demselben Jahre 1555 schon bei Wendel Rihel's Erben erschien[220]). Eine Stelle im Protokolle der Einundzwanziger könnte hier irre führen. Unter dem 3. August 1558[221]) steht nämlich daselbst verzeichnet, daß Wendel Ruel einen Gegenbericht übergiebt gegen die Schriften, die von Augsburg eingelaufen sind. Die Einundzwanziger beschließen auf Ruel's Bitte noch einmal nach Augsburg zu schreiben. Am 10. October 1558[222]) wird die mittlerweile eingegangene Antwort der Augsburger verlesen, aus der man ersieht, daß es sich um eine Schuldforderung Wendel Rihel's des „buchhendlers" an Hans Ganger in Augsburg handelt. Der Rath erklärt, daß er nicht im Stande sei den Säumigen zu zwingen und die Einundzwanziger beschließen den Rihel von diesem ungünstigen Ausgange zu benachrichtigen. Damit war die Angelegenheit wohl beendet; wenigstens kommt sie in den Protokollen nicht weiter vor. Ich vermuthe, daß es sich in diesem Falle um eine Klagesache drehen wird, welche die Firma Rihel, die Rihel'sche Officin oder der Rihel'sche Buchladen, auszufechten hatte. Der Einfachheit wegen führte man dann statt des langathmigen „Erben Wendelin Rihel's" den letzteren selbst noch redend an. Möglich wäre es auch, daß einer der Söhne, der aber dann sehr bald vom Schauplatze abgetreten sein müßte, gleichfalls den Vornamen Wendel geführt hat.

Für das Ansehen, welches Wendel Rihel in der Stadt genoß, scheint mir noch ein anderer seiner Verlagsartikel zu sprechen: die elsäßische Polizeiordnung. Offenbar wurde die Herstellung solcher offizieller Drucke immer einer und derselben Officin übertragen. Vermuthlich hatte der Rath für seine speciellen Zwecke, als da sind Druck der Mandate, Verordnungen, Erlasse, sich einen unter den Druckern ausersehen und dieser Erwählte wird Wendelin Rihel gewesen sein. Ich möchte ihn mithin als eine Art Stadtbuchdrucker bezeichnen.

Erwähnung verdient noch das Druckerzeichen des Rihel. In dem mir vorliegenden Exemplare der ersten Ausgabe des Sleidan findet sich auf dem ersten Blatt gleich unter dem Titel ein Holzschnitt, welcher in figürlicher Umfassung eine weibliche Figur mit Flügeln, in der einen Hand ein Winkelmaß, in der anderen einen Zaum mit Gebiß, darstellt. Diese Figur steht auf einer kleinen Er-

höhung, deren vordere Seite mit einer Art Wappenſchild bekleidet zu ſein ſcheint. Wir ſehen auf demſelben eine aufrechtſtehende Pflugſchaar, darüber die Buchſtaben W R. Auf dem letzten Blatt iſt gedruckt: Argentorati excudebat Uendelinus Rihelius MDLV. Ich bin außer Stande anzugeben, ob dieſes Druckerzeichen auf allen ſeinen Büchern und in unveränderter Form wiederkehrt*); der Sleidan iſt die einzige typographiſche Leiſtung Rihel's, der ich habhaft werden konnte. In dem im Jahre 1551 erſchienenen Buche: „Apparatus verborum linguae latinae Ciceronianus“ iſt dieſelbe Figur abgebildet. Darunter ſtehen die Worte:

οὔ νέμεσις πρόλεγε τόδε πήχει τῷ τε χαλίνῳ (sic)
μήτ' ἄμετρόν τε ποιεῖν μήτ' ἀχαλίνα ποιεῖν[223]).

Auf deutſch:

(Rachegöttin, hier gebildet, künd' durch Maß und Zaum die frei,
Daß ich nimmer ohne Maßen, nimmer ohne Zügel ſei.)

Auch dieſe Sentenz, ſofern ſie der Wahlſpruch Rihel's war, zeigt uns den Mann von einer ſympathiſchen Seite.

Ueber die buchhändleriſche Thätigkeit der Erben Wendel Rihel's giebt das Verzeichniß geringe Auskunft. Nach demſelben müßte man annehmen, daß die Brüder ſich ſehr bald getrennt haben, wogegen nur das ſpricht, daß von beiden ſich Spuren ihrer Wirkſamkeit in größerem Maaßſtabe erſt ſeit den ſechziger Jahren nachweiſen laſſen. In der Bibliothek des königlichen Gymnaſiums zu Salzwedel ſoll freilich ein Sleidan ſich befinden, der den Vermerk

*) Anm. d. Red. Dieſes in der Folio-Ausgabe des Sleidan von 1555 verwendete, in erträglichem Holzſchnitt ausgeführte Signet kommt auch ſo vor, daß die Buchſtaben W R herausgeſtochen ſind (beide Gattungen in den Sammlungen des Börſenvereins). — Außer dieſem enthalten die Sammlungen des Börſenvereins noch drei andere, kleinere Signete Wendelin Rihel's aus den Jahren 1542 und 1549. Sie ſtellen, in grobem Holzſchnitte, die auf den Signeten aller Rihel erſcheinende geflügelte weibliche Figur mit Winkelmaß und Zaum mit Gebiß in verſchiedener Auffaſſung, aber ohne Einfaſſung dar; das Schild auf dem Poſtamente enthält außer der Pflugſchaar die Buchſtaben W R aneinander gefügt. Eins der kleinen Signete iſt auch bei F. Roth-Scholtz (Thesaurus symbolorum ac emblematum. Norimb. 1730. Fol.) unter Nr. 484 abgebildet; außerdem giebt derſelbe unter Nr. 175 eine vierte Variation des kleinen Signets. Dieſelbe zeigt ebenfalls die aneinandergefügten Buchſtaben W R und außerdem zu beiden Seiten der Figur die Inſchrift „Nemesis Rihelii“, wird aber auffälligerweiſe von Roth-Scholtz bezeichnet: Josias et Wendelinus Rihelii. Argentorati 1539. Ein weiteres, wieder größeres, Signet findet ſich in Petri Dasypodii Dictionarium latinogermanicum etc. 1537. 4. (Leipziger Stadt-Bibliothek.) Es iſt dem zuletzt erwähnten ſehr ähnlich, ohne Umfaſſung und ohne die Inſchrift Nemesis Rihelii. Die Ausführung in Holzſchnitt iſt, wie bei dem erſten größeren Signete, recht gefällig.

hat: Argentor. Theodos. Rihelius 1555[224]). Demnach wäre die Scheidung ſchon im Todesjahre des Vaters erfolgt, wogegen die Angabe bei Stockmeyer und Reber ſpricht, daß die Erben Rihel's im Jahre 1556 die Ariſtoteliſche Ethik verlegten[225]). Vielleicht ging aber nach Theodoſius Rihel's Ausſcheiden das Geſchäft für's erſte unter der Firma „Rihel's Erben" weiter. Die zuletzt genannte Ausgabe des Sleidan iſt bei Paur[226]) nicht verzeichnet; indeß iſt hier wenigſtens aus dem Jahre 1555 eine Octavausgabe „Argent., Rihel", namhaft gemacht, die möglicherweiſe mit der von Theodoſ. Rihel veranſtalteten identiſch iſt. Die zweite Auflage, welche bei Rihel's Erben erſchien, iſt in Folio. Die beiden Werke Philipp's de Commines, welche von Joſias Rihel ohne Angabe des Jahres gedruckt worden ſind[227]) und die Curtze in die Jahre 1545 und 1548 verlegt, entſtammen gewiß nicht dieſer Periode. Es ſcheint doch, da wir am Ende des 16. Jahrhunderts Joſias Rihel'ſche Drucke häufig finden, recht unwahrſcheinlich, daß er mehr als fünfzig Jahre thätig geweſen iſt.

Von den beiden Brüdern iſt unſtreitig Joſias der bedeutendere geweſen. Wir haben von ihm aus den Jahren 1558 bis 1601 achtundzwanzig Drucke verzeichnen können. Daß er wirklich im Jahre 1639 noch gedruckt haben ſoll, iſt unmöglich. Da ich das aus dieſem Jahre ſtammende Buch nicht ſelbſt einſehen konnte, enthalte ich mich jedes Verſuches einer Erklärung. Die Artikel ſeines Verlages ſind übrigens von ungleich geringerer Bedeutung, als die des Vaters. Er druckte im Weſentlichen für den Schulunterricht beſtimmte Bücher und ſetzte den Verlag des Vaters fort. Noch weniger ſelbſtändig erſcheint Theodoſius Rihel. Von den aus ſeiner Druckerei hervorgegangenen Büchern, wie ſie unſer Verzeichniß aufweiſt, iſt weitaus die größere Hälfte neue Auflage, Fortſetzung oder Ueberſetzung des Sleidan. Theodoſius ſcheint ſomit ſeine Thätigkeit auf einige wenige, aber ſehr gut gehende Verlagsartikel beſchränkt zu haben. In ſeinem Streit mit der Zunft zur Stelze im Jahre 1571[228]) erweiſt er ſich als einen verſtändigen Mann, deſſen Druckerei einen über das Gewöhnliche hinausgehenden Umfang gehabt zu haben ſcheint, da er ſich ſeinen eigenen Formſchneider halten konnte.

Wer neben den Rihel thätig war, wer ihnen erfolgreich Concurrenz machte, kann nur errathen werden. Nach Blaufus ſoll die

Köpfel'ſche Druckerei der Rihel'ſchen ebenbürtig geweſen ſein. Aus derſelben hervorgegangene Bücher ſcheinen ſich nur ſelten erhalten zu haben. Ihre Traditionen bewahrte ferner die Knoblauch'ſche Officin, von Hans Knoblauch dem Jungen fortgeſetzt. Auch die Schott's ſcheinen jüngeren Vertretern ihres Hauſes überlaſſen zu haben, ihren Ruhm fortzuſetzen.

Nicht unintereſſant iſt es ſich zu vergegenwärtigen, in welcher Weiſe die ſchon ſo früh in Straßburg eingeſetzte Cenſur ſich ihrer Aufgabe entledigte. Zwar nur unvollkommen iſt das Bild, das wir zu zeichnen vermögen, da in den Protokollen der Einundzwanziger ſich nur ſehr ſpärliche Notizen darüber erhalten haben; aber immerhin iſt auch das Wenige charakteriſtiſch. Unter dem 12. Januar 1558 wird mitgetheilt[229]), daß in der Canzlei ein Manuſcript in franzöſiſcher und lateiniſcher Sprache eingelaufen ſei, welches man hier zu drucken wünſche. Daſſelbe handle „vom Stand oder Weſen der Niderland und der Hiſpaniſchen Religion". „Sonderlich die Perſecution in den Niderlanden" werde „darinn tractirt". In der Debatte wird die Meinung laut, daß man das Werk lieber hier nicht zum Drucke zulaſſen ſolle; man würde bei den hohen Herren wenig Gnade damit erzielen, ungedruckt würde es wahrſcheinlich nicht bleiben. Durch Sleidan's Hiſtorie ſei ſchon Ungnade auf die Stadt gefallen. Und richtig, namentlich in Erwägung des letzten Umſtandes wird die Bitte nicht gewährt; das Buch darf in Straßburg nicht gedruckt werden.

Indeß war die Angelegenheit damit nicht erledigt. Wenige Tage ſpäter ging ein Schreiben von Antwerpen ein, in welchem der Rath erſucht worden ſein muß, Nachforſchungen nach einem Buche ähnlichen Inhalts anzuſtellen, das in Straßburg gedruckt werde. Wenigſtens erfahren wir unter dem 29. Jan. 1558[230]), daß zwei Rathsherren, Friedrich von Gattersheim und Hans von Lamparten, mit der Unterſuchung betraut worden waren. Dieſe berichten nun, daß ihnen von ſämmtlichen Druckern geſagt ſei, ſie hätten das betreffende Buch nicht gedruckt und ſeien auch nicht Willens es zu thun. Ruel habe hinzugefügt, es ſei hier ein Drucker in der Stadt, er wohne im Kranzgäßlein, der habe ein Werk „de statu Belgiae et religionis Hispaniae" sub prelo, mit dem man wenig Gunſt erlangen werde. Man hätte ihm daſſelbe zum Drucke angeboten, er habe es aber zurückgewieſen. Selbſtver-

ſtändlich wird ſofort beſchloſſen, daß die beiden Delegirten auch dieſen Drucker aufſuchen ſollen. Da ſtellt ſich denn laut weiterem Berichte vom 31. Januar[231]) heraus, daß dieſer Drucker Franz Pernig heiße und von Petrus Fiart einen „franzöſiſch catechismum" zu drucken erhalten habe „der von der perſecution der armen chriſten in Niderlanden und Hiſpanien tractiere". In dieſem Buche würden die Löwen'ſchen Theologen angetaſtet; der kaiſerlichen Majeſtät werde ehrlich gedacht und nur behauptet, daß ſie ſich durch ihren Beichtvater habe verhetzen laſſen. Pernig entſchuldigt ſich damit, daß Fiart ihm mitgetheilt habe, der Druck ſei erlaubt; er würde ihn ſonſt nicht unternommen haben. Man beſchließt auf dieſe Mittheilungen hin, daß der Druck ſiſtirt und das bereits Vollendete in die Canzlei ausgeliefert werden ſolle. Den Buchdruckern ſolle man mit Bezug auf das Schreiben von Antwerpen nochmals einſchärfen, dergleichen, „was nicht gloubwürdig iſt", nicht zu drucken. Man könne das lieber in Baſel drucken laſſen. Den „Verleger" endlich ſolle man beſchicken und ihm vorhalten, daß er wider ein ausdrückliches Verbot gehandelt habe. Dem unglücklichen Fiart ſcheint dann eine harte Strafe zuerkannt worden zu ſein; wenigſtens fleht er am 5. Februar[232]) um Milderung. Aber die Einundzwanziger verharren dabei, daß es, da er ungehorſam geweſen, bei der Strafe bleiben ſolle. Zugeſtanden wird ihm aber doch, daß, wenn er ſein Manuſcript anderswo drucken zu laſſen Willens ſei, man ihm das Confiscirte zurückerſtatten wolle.

Sieht man aus dem Gange dieſer Angelegenheit, wie ernſt die Cenſur ihre Aufgabe faßte und wie vorſichtig, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, die Herren Einundzwanziger waren, wenn es galt ſich gegen Reclamationen zu decken (denn nur der Druck in Straßburg wird verhindert, nicht das Erſcheinen an ſich) ſo zeigt uns die nachſtehende Epiſode den Magiſtrat von der abſolut liberalen Seite.

Magiſter Melchior Specker hatte ein Büchlein „de praedestinatione" verfaßt und daſſelbe dem Joſias Rihel zum Druck angeboten. Dieſer, der obrigkeitlichen Mahnung eingedenk, hatte zuvor den Stadtſchreiber, der damals der Cenſur-Canzlei vorgeſtanden zu haben ſcheint, um Erlaubniß gefragt und dieſer ihm geantwortet, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß Magiſter Melchior nichts Schädliches ſchreiben werde. So hatte der Druck begonnen, als auf einmal der Stadtſchreiber von Peter Sturm ein Zettelchen

erhielt, in welchem ihm mitgetheilt wurde, daß aus der Veröffentlichung des Specker'ſchen Schriftchens Unheil zu beſorgen ſei. Es werde Calvin böſe Urſache geben, ein Buch dagegen zu ſchreiben, was zur Trennung der Kirche führen könnte. Daraufhin ließ der Stadtſchreiber den Druck ſofort einſtellen und trug am 16. Februar den Einundzwanzigern den Fall zur Entſcheidung vor[233]). Dieſe wußten ſich nicht anders zu helfen, als durch Ernennung eines Ausſchuſſes, der das Manuſcript durchleſen ſollte. Drei Tage ſpäter ſchon wird der Bericht über das Büchlein abgeſtattet[234]): „es were die materi von der furſehung gottes und des inhalts, das got von anfang der welt vil einzel under den menſchen zu ewiger ſeligkeit, die andern aber zu ewiger verdammniß erſchaffen, daz underſtand magiſter Melchior abzuleinen. nun were es wol gut, das ſollich ding gar verſchwigen, dieweil aber daz wider Augspurg und mit ſolcher opinionen die leut irr gemacht und entweder in verzweiflung oder vermeſſenheit gefuert, ſo erſcheine gut ſein, daß das buchlin gedruckt werde". Das einzige Anſtößige, was die Berichterſtatter finden, iſt die Dedication, welche an den Pfalzgrafen gerichtet iſt und worin der Wunſch ausgeſprochen wird, daß ihm ſein väterliches und großväterliches Fürſtenthum, welches ihm widerrechtlich genommen ſei, reſtituirt werde. Dies ſollte man beſſer auslaſſen. Damit erklären die Einundzwanziger ſich beruhigt und beſchließen, daß man ſich des letzteren Punktes wegen mit Specker auseinanderſetzen ſolle. Sie hatten alſo gegen die Fortſetzung des Druckes nichts einzuwenden. Gleichwohl wurde in einer weiteren Sitzung die Frage noch einmal angeregt und namentlich von Peter Sturm die Hinderung des Druckes beantragt[235]). Der „fürnehmſte der Schulen und Kirchen" hatte ſich in einem Geſpräche mit Sturm dahin geäußert, daß man allgemein die Veröffentlichung von Specker's Büchlein gar nicht für gut halte. Es werde gewißlich „ein Zank und Gegenſchrift" geben; es ſei nun einmal „ein disputierlich materi item und Auguſtin auch der Meinung geweſen". Namentlich aber wies Sturm darauf hin, daß die Herausgabe der Schrift gegen den von den Chur- und anderen Fürſten augsburgiſcher Confeſſion zu Frankfurt gefaßten Beſchluß ſei, laut welchem bis zur nächſten Synode „keine widerwärtige Opinion weder auf der Canzel noch in scriptis tractiert werden dürfe". Trotz alledem wurden die Einundzwanziger nicht irre. Sie lehnten es ab officiell

einige Schritte zu thun. Da dem Specker der Druck einmal geſtattet ſei, ſolle es bei der Erlaubniß bleiben. Höchſtens könne er, was zum Streit Veranlaſſung bieten möchte, ſtreichen. An den Fürſten-Beſchluß könne man ihn ja erinnern, vielleicht ſtünde er dann gutwillig von der Veröffentlichung ſeines Werkes zurück.

An ſolchen die cenſurrichterliche Thätigkeit des Straßburger Rathes beleuchtenden Vorfällen war das Jahr 1558 beſonders reich. Auch die Jahre vorher muß es nicht wenig zu thun gegeben haben; denn am 16. Februar 1558 bittet der Stadtſchreiber ihm eine Hilfe zuzugeſellen, damit, wenn Manuſcripte in die Canzlei geliefert würden, die Verantwortung im Thun und Laſſen nicht allein auf ihn falle, worauf die Einundzwanziger die Herren Herlinus Daſypodius und Mag. Jacob Hermann zu dieſem wichtigen Amte erwählen[236]). Im Juni 1558 bringt der Stadtſchreiber wieder ein Geſuch zur Sprache, das er ohne Vorwiſſen der Herren Einundzwanziger zu entſcheiden ſich nicht getraut habe[237]). Ein Bürger ſei bei ihm geweſen, der habe den „teutſchen Schledanum, ſo der Uchatius verteutſcht" mit ſich gebracht und um die Erlaubniß gebeten, das Buch in franzöſiſcher Sprache drucken laſſen zu dürfen. Gemeint iſt offenbar die von Iſrael Achacius im Jahre 1557 in Pforzheim veranſtaltete Ueberſetzung von Sleidan's Commentaren. Dieſes Mal zeigten ſich die Einundzwanziger aber keineswegs willfährig, wohl durch mancherlei Erfahrung gewitzigt, und ſchlugen das Begehren rundweg ab.

Endlich ſpielte gegen den Schluß des Jahres noch das Werk: „Johann Verneri Poſtill" eine Rolle. Dieſes Buches wegen ſchrieb Markgraf Carl von Baden an den Straßburger Rath und bat Erkundigungen einzuziehen. Der Inhalt deſſelben wird nicht angegeben; man erfährt nur, „daß es vil Schaden anrichten könnte". Den Einundzwanzigern wird am 26. Septbr. von den Rathsgliedern, die mit den Nachforſchungen betraut waren, gemeldet[238]), daß ſie bei dem Buchbinder Stoffel Pradlinger vier Exemplare gefunden hätten. Dieſer habe einen zu Frankfurt „der ime alle mes was news ausgot zuſchicke". So habe er auch das Poſtill erhalten, ohne es beſtellt zu haben*). Geleſen habe er es nicht,

*) Anm. d. Red. Dieſe Notiz iſt für die Geſchichte des buchhändleriſchen Geſchäftsverkehrs von Bedeutung. Sie regt die Frage an: Handelt es ſich hier um Neuigkeits-Sendungen (im modernen Sinne), um ein Commiſſions-

verkauft ſei auch noch keines. Gedruckt ſei das Buch „wie ſonſt" durch Georg Pabenk in Pforzheim, wie man ſage in tauſend Exemplaren, und ſei viel nach Sachſen gebracht worden. Außer dem Pradlinger hätte noch einer, der David hieß, das „kleine 4eckige piechlin" gehabt, aber längſt an einen Fremden verkauft. Dies ſoll nun Alles dem Herrn Markgrafen mitgetheilt werden. Den Einundzwanzigern aber kommt es doch mißlich vor, daß ihre Gebote ſo wenig reſpectirt werden, daß ein gefährliches Buch den Weg in die Stadt ohne ihr Wiſſen hat finden können. Den Buchdruckern und Buchführern ſoll daher abermals eingeſchärft werden, daß ſie die Namen der Autoren aller der neuen Bücher, die ſie von Frankfurt oder anderswoher erhalten, in der Canzlei aufgeben ſollen, damit nichts der Augsburgiſchen Confeſſion zuwider verkauft werde. Ueberhaupt aber werden die beiden Referenten beauftragt zu bedenken „wie es fürder mit dem Buchhandel zuvorzukommen ſei". Was aus dieſem verlangten Gutachten geworden, ſind wir außer Stande anzugeben.

Es läßt ſich dieſen Mittheilungen entnehmen, daß immer nur die wichtigeren Angelegenheiten im Rathe der Einundzwanziger zur Sprache kamen. Für gewöhnlich war der Gang der, daß die Cenſur-Canzlei, in dieſer Zeit durch den Stadtſchreiber repräſentirt, dem ſpäter zwei Beiſitzer zur Seite gegeben werden, Alles erledigte, die Manuſcripte vor dem Drucke durchſah und die Erlaubniß zum Verkaufe anderswo hergeſtellter Bücher ertheilte. Man ſcheint ein relativ ſtrenges Verfahren dabei beobachtet zu haben; in der Mehrzahl mögen die Drucker den an ſie geſtellten Forderungen genügt haben, aber Uebertretungen konnten natürlich nicht ausbleiben. Daß übrigens die Durchſicht der Manuſcripte nur eine oberflächliche ſein konnte, liegt auf der Hand. Es beweiſt dies die Klage des Canzleichefs über die zu große Arbeitslaſt. Es kam aber wohl weniger darauf an, daß die Behandlung irgend einer Materie in ihren Einzelheiten kritiſirt, als vielmehr daß das Thema ſelbſt bekannt wurde, wie man denn ja auch nur die Angabe der Namen der Verfaſſer der neu von der Meſſe gebrachten Bücher

lager, beziehentlich um den Geſchäftsbetrieb der Frankfurter Groß-Sortimente (Harder), oder um die Andeutung der Exiſtenz von Commiſſionären am Centralpunkt des buchhändleriſchen Verkehrs? Vergl. auch im 4. Stück des Archivs (S. 217—221) den Beitrag von A. Kirchhoff, Novitäten-Verſendung ſchon im 17. Jahrhundert?

verlangte. Gewiſſe Gegenſtände wünſchte man lieber nicht an die Oeffentlichkeit gezogen zu ſehen und namentlich gehörten wohl alle kirchenpolitiſchen Fragen in dieſes ſorgſam zu hütende Gebiet.

Mit den Jahren, vermuthe ich, erlahmte dieſer Eifer. Wenigſtens iſt es auffallend, daß die Protokolle der Einundzwanziger aus der folgenden Zeit derartige Vorfälle nicht mehr aufweiſen. Es mag ſein, daß mir bei der Durchſicht dieſer umfangreichen Bände das Eine oder das Andere entgangen iſt, aber dann würde eben die Seltenheit der Aufnahme in's Protokoll auch die Seltenheit des Vorkommniſſes überhaupt beweiſen. Anlaß zu Unzufriedenheiten gab es freilich im Reiche genug. Wurde doch auf dem Kreistage zu Erfurt 1567 geklagt[239]), daß trotz der Verbote ſo viele Schmähſchriften gedruckt und an gutherzige Leute und den gemeinen Mann vertheilt würden. Da man dem nicht länger zuſehen wollte, „daß dardurch ein ſolch mißvertrauen und verletzung zwiſchen allerſeits hohen und niedern Ständen erwecket, welches wol unverſehenliche Empörung und viel Unheyls verurſachen möchte", wiederholte man die alten Verordnungen, deren Nutzloſigkeit doch längſt hätte anerkannt ſein müſſen. Straßburg wird, da um dieſe Zeit die Buchdruckerei hier blühte, namentlich unter den Städten gemeint ſein, an deren Obrigkeiten der Reichstag appellirte. Es bleibe dahingeſtellt, ob Straßburg darauf hin irgend welche neue Verhaltungsmaßregeln erließ oder die Zügel ſtraffer anzog.

Bis zum Reichstage zu Speier im Jahre 1570 hatten ſich die Zuſtände nicht gebeſſert. Es kam immer noch vor „daß allerley Schmähſchriften bücher karten und gemählb gedruckt und gemahlet" wurden[240]). Daher wurde jetzt eine beſſere Controle angeſtrebt. In kleineren Städten ſollten Buchdruckereien überhaupt nicht mehr errichtet werden, von den Buchdruckern ſelbſt aber forderte man mehr Garantieen. Es ſollten „hinfuro im ganzen römiſchen reich buchdruckereyen an keine andere örter dann in denen ſtädten, da Churfürſten und fürſten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da universitates studiorum gehalten oder in anſehnlichen Reichsſtädten verſtattet, aber ſonſten alle winkel-druckereyen ſtracks abgeſchaffet werden"[241]). Zur Anlegung einer Druckerei aber bedurfte es außerdem jetzt einer Conceſſion. Keiner ſollte Buchdrucker werden können, bevor ihn die Obrigkeit „darzu redlich ehrbar und allerding tüglich" anerkannt hätte. Ein Schwur, daß man ſich im Drucken den

Reichsabſchieden gemäß verhalten würde, war im Weiteren erforderlich. Sonſt wurden die alten Beſchlüſſe erneuert[242]). Die Namen des Autors, des Druckers, der Stadt, die Angabe der Jahreszahl wurden verlangt, die dagegen verſtoßenden Bücher ſollten confiscirt werden. In feſter Form erſcheinen dieſe Anordnungen dann noch einmal in der Frankfurter Polizei-Ordnung vom Jahre 1577[243]). Aber man ging in ihr doch nach heutigen Begriffen etwas weit. Nicht nur, daß „Buchtrucker Verleger und Händler" bei Niederlegung des Gewerbes und ſchweren Geldſtrafen die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften ſich angelegen ſein laſſen ſollten, auch der Käufer ſollte belangt, „gefänglich angenommen und, wo es die Nothdurft erfordert, peinlich befragt" werden können, wo er ſeine Bücher herbekommen habe. Säumige Obrigkeiten ſollten zur Verantwortung gezogen werden. Wir werden nach den obigen Mittheilungen vom Straßburger Rathe nicht annehmen dürfen, daß er zu dieſen gehörte, wenngleich gegen früher immerhin eine Abkühlung eingetreten ſein mochte. Uebrigens erfahren wir aus der Verordnung vom Jahre 1602[244]), daß auch in den Jahren 1590 und 1592 der Rath Mandate wider die „ehrenrührigen Schandſchriften Gedicht und Famoß-libell" erlaſſen hatte.

Neben den öffentlichen Angelegenheiten beſchäftigten auch die inneren Fragen des Buchdruckerei-Gewerbes den Straßburger Rath, der ſich bei der Löſung derſelben freilich in den Vorurtheilen ſeiner Zeit befangen zeigte. Ich erwähnte bereits, daß in Straßburg die Buchdrucker einer Zunft angehören mußten. Wie es mit dieſer Forderung in anderen Städten ſich verhielt, iſt mir nicht bekannt. In Baſel war es ähnlich wie in Straßburg, nur waren Buchdrucker und Maler in verſchiedenen Zünften, während ſie in Straßburg einer und derſelben angehörten. Platter wird gleich nach ſeiner Ankunft in der Zunft „zu dem Bären" Mitglied, während Oporin zu der Zunft „zum Himell" angeſchrieben war, „den derſelb was ein verriempter maler"[245]). In Straßburg hatten ſich die Buchdrucker der Mitgliedſchaft der Zunft zur Stelze nur widerwillig gefügt. Mochten ſie ſich für eine Zunft zu gut halten, mochten ſie lieber eine eigene für ſich bilden wollen, genug, daß uns von manchen Reibungen zwiſchen dem Zunftgericht und einzelnen Buchdruckern Kunde aufbewahrt worden iſt. Zunächſt weigerten ſich einmal im Jahre 1555 die Buchdrucker, der Zunft die beim Einſchreiben von Lehr-

lingen übliche Gebühr zu entrichten. Aber die Fünfzehner, die zuſtändige Behörde für Zunftſachen, zwangen ſie dazu. Nur ſollte über das, was als Lehrlingsverhältniß angeſehen werden durfte, kein Zweifel entſtehen. Wenn ein Buchdrucker, vielleicht bei eiliger Arbeit, auf acht oder vierzehn Tage gelegentlich Jemanden in ſeine Werkſtatt nahm, ohne einen Vertrag mit ihm abzuſchließen, ſo ſollte die Zunft dafür nichts beanſpruchen können[246]). Ein anderes Mal ſchützte der Rath die Drucker und Buchhändler gegen Concurrenz. Im Jahre 1560 ſuchte Johann Fabri, „Buchfuerer von Bern, ſo etlich jar in Frankfurt gewohnt" darum nach, als Bürger und Einwohner der Stadt angenommen zu werden[247]). Mit der Bewilligung dieſer Rechte hing wohl die Erlaubniß, einem Gewerbe nachzugehen, zuſammen. Sonſt möchte es in hohem Grade räthſelhaft erſcheinen, warum die Einundzwanziger das Begehren nicht genehmigten, trotzdem Fabri allerlei Urkunden über ſeinen Aufenthalt in Frankfurt vorlegen konnte. Woher dieſer Fabri war, weiß ich nicht zu ſagen. In „Münden's Danck-Predigt nebſt dem hiſtoriſchen Bericht von den Frankfurtiſchen Buchdruckern"[248]) wird er nicht genannt. Erſt gegen 1585 wird ein Peter Faber oder Fabricius aufgeführt[249]). In Baſel gab es ſeit 1527 einen Buchdrucker Namens Johann Faber Emmeus, von dem aber Stockmeyer und Reber nichts zu ſagen wiſſen[250]). Um 1533 druckte in Freiburg im Breisgau ein Johannes Faber; vielleicht entſtammte der Bittſteller in Straßburg dieſer Familie.

Ein lebhafter Streit ſpielt ſich in den Jahren 1571—72 zwiſchen Theodoſius Rihel, dem Buchdrucker, und der Zunft zur Stelze ab, in all der Kleinlichkeit, wie er den Zunftſtreitigkeiten jener Tage eigenthümlich iſt. Die Formſchneider, die auch zu dieſer Zunft gehörten, hatten Rihel belangt, weil er in ſeinem vermuthlich ausgedehnten Geſchäfte mit ihrer Umgehung ſich einen Formſchneidergeſellen hielt und dadurch „in ihre Handthierung griff". Das Zunftgericht machte kurzen Prozeß, erkannte den Rihel ſchuldig, legte ihm eine Strafe auf und ließ durch den Büttel ſeine Figuren, d. h. ſeine Holzſtöcke, wegnehmen. Daraufhin appellirte Rihel unter dem 5. Decemb. 1571 an den Rath und die Einundzwanziger, wies nach, daß überall im Reiche, zu Nürnberg, Augsburg, Frankfurt und auch in anderen Ländern, z. B. in Frankreich, namentlich aber in Straßburg die Buchdrucker das Recht gehabt hätten, für ihre

Zwecke Formſchneider zu halten. Man ſolle ihn doch bei dieſen Rechten belaſſen[251]). Schöffel und Gericht verfaſſen gegen dieſe Vertheidigung eine Rechtfertigung ihres Verfahrens, die von Niklas Meyer, Lienhart Rumveld und Joſt Stempfer den Einundzwanzigern am 12. März 1572 übergeben wird und in Rihel's Gegenwart zur Verleſung gelangt[252]). Dieſelbe gipfelt darin, daß „buchtrucken und formſchneyden bis auf heutigen Tag für zwey underſcheydliche handwerk alhie gehalten worden" und daß die Formſchneider, die Bürger der Stadt und vollzünftig ſeien, die allein mit Formſchneiden ſich, ihre Weiber und ihre Kinder ernähren müſſen, ſich über Beeinträchtigung ihrer Rechte beklagt hätten. Es geſchehe ihnen „Abbruch ihrer Nahrung". Wir haben es alſo mit der ganz gewöhnlichen Form zu thun, in der dieſe Zunftſtreitigkeiten aufzutreten pflegen, mit dem Brodneide. Geſtützt wird die Anklage noch durch perſönliche Motive. Rihel ſei wiederholt aufſäſſig geweſen, er hätte auch die Anderen gehetzt, dem Gericht den Gehorſam aufzuſagen, man hätte ihn ſchon längſt beim Rathe verklagt und nur in Anbetracht der hochwichtigen Geſchäfte deſſelben von einer Beläſtigung mit ſolchen Angelegenheiten abgeſehen. Was Rihel darauf erwidert, iſt ſchlagend genug[253]). Am 9. Juni 1572 reicht er ſeine zweite Vertheidigung ein und entſchuldigt ſich, daß er einem mittlerweile an ihn ergangenen Gebote nicht habe Folge leiſten können: er ſei nicht in der Stadt geweſen[254]). Er verantwortet ſich dadurch, daß er eine Reihe von Vorgängen namhaft macht, bei denen allen eine Verbindung der Buchdruckerei mit andern Beſchäftigungen nicht für unſtatthaft erachtet worden. Speciell die Formſchneiderei ſei eine Kunſt „zu Zier und Förderung der truckerey erdacht und aufkommen und nirgent anders zu gebraucht würt". Daher könne man ihm das Halten eines Formſchneidergeſellen um ſo weniger verargen. Als er vor vier Jahren den Livius veröffentlicht, habe er „zu verfertigung der Liviſchen Figuren" längere Zeit hindurch ledige Formſchneidergeſellen beſchäftigt. Sein ſeliger Vater habe bei Herausgabe des Dr. Bock'ſchen Kräuterbuchs gleichfalls Formſchneider gehalten. Das Zunftgericht gehe überhaupt nicht conſequent vor, den Einen belange es, den Andern nicht; überhaupt habe es derartige Klagen in der letzten Zeit gehäuft. Thiebold Berger und Niclaus Wiriot, die Buchdrucker, wären belangt worden, weil ſie Buchbinder-Geſellen und Briefmaler beſchäf-

tigt hätten; Chriſtoph Riedlinger dagegen, der viele Jahre hindurch wie andere Drucker einen Buchladen gehabt und Buchbinder-Geſellen gehalten habe, ſei ſtraflos geblieben. Von dem Formſchneider Bernhard Jobin endlich habe die Zunft gefordert, daß er das Drucken einſtellen ſolle, weil er „den buchtruckern in ire handtierung greife". Doch alle dieſe Hinweiſe auf die Ungerechtigkeiten des Zunftgerichts, die Unzulänglichkeiten der beſtehenden Verfaſſung helfen Rihel nichts. Am 26. Juli 1572 wird in der Sitzung der Einundzwanziger das ganze einſchlägige Material noch einmal verleſen und dann beſchloſſen, den Rihel mit ſeiner Beſchwerde abzuweiſen. Es ſoll bei den erkannten Strafen verbleiben und Beklagter angewieſen werden, dieſelben zu erlegen. Begründet wird das Urtheil damit, daß die Zunft „vermeg habender artikel gegen ihme Riheln procediere", wobei übrigens ſeine vor Gericht bewieſene Unbeſcheidenheit „deren er ſelbs nicht in Abrede ſein kann", auch in Betracht gezogen zu ſein ſcheint. Alſo der Rechtsſtandpunkt war es, der betont wurde. Man vergeſſe eben nicht, daß dieſes Ereigniß in eine Periode fällt, in welcher die anfangs ſo glänzende Einrichtung des Zunftweſens ſchon mehr und mehr Schatten wirft und allerorten Unzufriedenheit hervorzurufen begonnen hatte. Mit dieſer Auffaſſung hing es wohl auch zuſammen, daß es zwanzig Jahre ſpäter den Buchbindern gelang, ihr Handwerk vor den Eingriffen der Buchführer und Buchdrucker zu ſchützen. In der Ordnung, die ihnen am 22. Febr. 1591 ertheilt wurde, iſt das ausdrückliche Verbot für die letzteren enthalten, Buchbinder-Geſellen anzunehmen. Höchſtens war ihnen geſtattet, „ſchlechte calender pratiquen und andere gemeine büchlein zuruck durchzuſtechen*), mit faden zuſammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen"[255]).

Anm. d. Red. Es iſt alſo das ſogenannte „Holländern" gemeint, die roheſte und einfachſte Art des Heftens.

Viertes Capitel.

Das ſiebenzehnte Jahrhundert.

Die Wünſche der Buchdrucker nach Erlaß einer beſonderen Ordnung und Einführung einer obligatoriſchen Lehrzeit. — Die Streitigkeiten der Buchhändler mit der Zunft zur Stelze. — Buchhändler und Buchbinder. — Die Buchkrämer. — Die 200jährige Feier der Erfindung der Buchdruckerkunſt. — Die Zahl der Buchdrucker im 17. Jahrhundert. — Die Verordnung des Magiſtrats gegen Nachdruck. — Die Polizei-Ordnung von 1628. — Der Buchhandel des 17. Jahrhunderts nach zeitgenöſſiſcher Schilderung eines Garzoni, Weigel, Becher.

Noch üppigere Blüthen trieb der Zunftgeiſt im folgenden Jahrhundert. Der Brodneid veranlaßte viele erbitterte Streitigkeiten zwiſchen Buchdruckern oder Buchhändlern einerſeits und Buchbindern andererſeits, Kämpfe, die wir allerorten geführt ſehen[256]). Die letzteren maßten ſich im buchhändleriſchen Betriebe weitergehende Rechte an, als man ihnen zugeſtehen wollte, die erſteren gaben unzweideutig die Neigung zu erkennen, daß ſie am liebſten mit der Zunft zur Stelze keine Verbindung gehabt hätten. Wiederholt ſah ſich der Rath genöthigt, zu Gunſten der letzteren einzuſchreiten.

Freilich waren auch die Buchdrucker von zünftleriſchen Beſtrebungen nicht ganz frei; nur verliefen dieſe in einer den Intereſſen der Zunft zur Stelze entgegengeſetzten Richtung. Die Buchdrucker ſcheinen den Wunſch gehegt zu haben, für ſich allein einen Verband zu errichten, dem ſie dann vielleicht eine ariſtokratiſchere Färbung zu verleihen beabſichtigten. Bis zum Jahre 1621 war die Zahl der Druckereien auf zehn geſtiegen; nun wurde der Wunſch laut, daß keine neue mehr hinzukommen ſollte. Die derzeitigen Beſitzer fühlten ſich in ihrem Beſitze zu behaglich, als daß ſie nicht einer möglichen Schmälerung ihrer Einnahmen hätten vorzubeugen ſuchen ſollen. Um aber den Schein zu erregen, daß ſie nichts für ſich, Alles nur im Intereſſe des Publicums begehrten, äußerten ſie das Verlangen nach beſonderen Geſetzen, denen ſie ſich gerne fügen zu wollen verſprachen. Nach dem Vorgange Frankfurts a. M., wo in den Jahren 1593—98 eine Drucker-Ordnung zu Stande gekommen war, wollten ſie auch für Straßburg eine ſolche erlaſſen ſehen, welche beſtimmen ſollte, daß Keiner dem Andern in ſein Handwerk Eingriffe thue, die Mißverſtändniſſe mit den Geſellen und Lehrjungen beſeitigen

und die Pflege vertraulicher Beziehungen nach allen Seiten erleichtern würde. Mit ſolchen Wünſchen ſehen wir am 21. Juli 1621 die Buchdrucker der Kammer der Einundzwanziger ſich nahen und ein Schriftſtück überreichen, in welchem unter Bezugnahme auf die Reichsabſchiede und die Frankfurter Polizeiordnung vom Jahre 1577 ihr Begehren weitläufig auseinandergeſetzt iſt[257]). Vor achtzehn bis zwanzig Jahren ſeien in Straßburg nur ſechs Buchdruckereien geweſen; jetzt ſeien ihrer bereits zehn, „da einer dem Andern Schaden thut, welches zu einem oder andern Verderben gereicht". In Frankfurt ſeien nur ſechs, in Baſel gar nur vier Druckereien zugelaſſen und an dieſen Orten würden doch „die fürnehmſten bücher in Deutſchland getruckt".

Dieſem Geſuche folgte wenige Monate ſpäter ein anderes von vier Buchdruckern, deren Namen nicht mitgetheilt werden. Indem ſie ſich auf die frühere Eingabe beziehen, wollen ſie die in derſelben vorgeſchlagene Ordnung nach einer Richtung erweitert, eine obligatoriſche Lehrzeit eingeführt ſehen[258]). „Es ſei ſo ein köſtlich gut ding umb die ordnung an den handwerken, damit Niemand ſolche treiben darf, dann der ſie erlernet." Darum bitten ſie: „daß Keiner ſolch künſtlich Handwerk darf treiben Geſind oder Jung halten, er habe es dann zuvor erlernt." Auf dieſes abermals kundgegebene Verlangen nach Sondergeſetzen glaubten die Einundzwanziger, die wohl anfangs die Angelegenheit todtzuſchweigen hofften, antworten zu müſſen. Sie beauftragen daher die Herren Scholarchen, den Fall zu berathen und ihre Begutachtung wieder vorzubringen. Merkwürdiger Weiſe erhebt ſich nun aber in den Kreiſen der Buchdrucker ſelbſt eine Oppoſition und zwar von Seiten der Geſellen. Dieſe hatten natürlich von den Vorbereitungen zum Erlaß der Ordnung gehört und beſchweren ſich zunächſt darüber, daß das Geſuch „um Verband artikel ihnen unwiſſend, da es doch billich ſein ſollte" eingereicht worden ſei[259]). Was ſie eigentlich wollten, geht weder aus dieſem noch aus den anderen Protokollen klar hervor, da die ausführlichen Beſchwerde- und Bittſchriften, auf die man ſich bezieht, nicht erhalten ſind. Die Geſellen, heißt es im Protokolle, erklären, daß ihnen gleichfalls daran gelegen ſei, ihre Weiber und Kinder zu ernähren. Drucken ſei eine freie Kunſt und kein Handwerk. Dieſelben ſcheinen alſo Gegner der gewünſchten Ordnung geweſen zu ſein. Ungefähr vierzehn Tage ſpäter ſind ſie dann mit einer wei-

teren Erklärung auf die Eingabe der Meiſter erſchienen, deren Inhalt man gleichfalls nur errathen kann. Sie betonen laut Protokoll noch einmal, daß die Buchdruckerei eine freie Kunſt ſei[260]). Die Meiſter hielten ſich nicht gemäß den Reichsabſchieden und Polizeiordnungen. Ihrer Anſicht nach hätten die Meiſter zu viel Lehrlinge. Im Augenblicke gebe es dreiundzwanzig Buchdruckergeſellen; zehn unter ihnen ſeien verheirathet; ſie wären ſchon bald in Verlegenheit, wie ſie ſich ernähren ſollten. Was ſie ſonſt noch vorgebracht, muß doch im Ganzen ſehr überzeugend geweſen ſein, denn die Einundzwanziger beſchließen, die Beſchwerden der Geſellen nicht kurz von der Hand zu weiſen, ſondern überlaſſen den aus ihrer Mitte für ähnliche Angelegenheiten ernannten Druckerherren, dieſelben weiter in Betracht zu ziehen. In den Protokollen der Einundzwanziger findet ſich nach dem Jahre 1621 keine Verhandlung darüber[261]). Offenbar ſiegte die beſſere Einſicht und die Buchdrucker wurden mit ihren ungegründeten Wünſchen nach Erlaß einer beſonderen Ordnung abgewieſen. Als im Jahre 1628 die Polizei-Ordnung veröffentlicht wurde, müſſen die Buchdrucker ſich ſehr enttäuſcht geſehen haben. In einer „gemeinen Erinnerung an die Trucker deren Verleger und Geſellen" wird ausdrücklich, unter Hinweis auf die Frankfurter Druckerordnung vom Jahre 1598, erklärt, daß zur Regelung der Beziehungen zwiſchen Meiſter und Geſellen „ein ſonderbare verſehung für dismal unnötig zu ſein erachtet" worden iſt[262]). Gleichwohl wurde in der Polizei-Ordnung zugegeben, daß mancherlei Zwiſtigkeiten vorgekommen ſeien, und noch mehr ſcheinen Unordnungen gegen die Mitte des Jahrhunderts eingeriſſen geweſen zu ſein. Es gab ſich damals ganz allgemein in Deutſchland unter den Geſellen die vernünftige Bewegung nach Einführung einer obligatoriſchen Lehrzeit kund, die wir ja in Straßburg von den Meiſtern gleichfalls projectirt, von den Geſellen aber energiſch bekämpft ſehen. Unter dem 3. Juli 1648 wird den Einundzwanzigern mitgetheilt, daß in den Druckereien allerlei Unordnungen vorgefallen und vor dem Polizeigericht verſchiedene Parteien ſeien[263]). Welcher Art dieſelben waren, auf welche Weiſe ſie beigelegt wurden, geht aus dem Protokolle nicht hervor. Die Einundzwanziger beſchließen einfach, einigen aus ihrer Mitte aufzutragen, die Sache in Betracht zu ziehen. Der Kampf mit den Geſellen beginnt erſt etwas ſpäter. Am 7. Juli 1651 berichtet der regie-

rende Herr Ammeiſter von „Uneinigkeiten und beſchwerlichen Dingen", welche die Geſellen anfingen[264]), wieder, ohne daß auseinandergeſetzt wird, um was es ſich eigentlich handelt. Die Einundzwanziger beſchließen wie gewöhnlich, den engeren Ausſchuß mit der Berathung der Angelegenheit zu betrauen. Das Jahr darauf ſchreiben die Frankfurter wegen ihrer Buchdruckergeſellen nach Straßburg. Dieſelben wollten Niemanden bei der Buchdruckerei paſſiren laſſen, es ſei denn, daß er die Kunſt erlernt habe. Der Frankfurter Rath erklärt, nicht zu wiſſen, wie dem abgeholfen werden könne, „weilen dieſes Werk in denen Mark- und in den ſehſtätten ſeinen Anfang genommen habe"[265]). Hier haben wir einen deutlichen Beweis für die Allgemeinheit der Bewegung; zum Ueberfluſſe melden auch die Nürnberger, an die man ſich mit der Bitte um Aufklärung von Straßburg aus gewendet zu haben ſcheint, daß bei ihnen „keiner vor Geſellen paſſirt werde, es ſei denn daß er ſein Handwerk ordentlich erlernet"[266]).

Es iſt ſchwer aus dieſen kurzen Bemerkungen — und mehr enthalten weder die Protokolle der Funfzehner, noch die der Einundzwanziger aus dieſen Jahren — ein Bild der Sachlage zu entwerfen. Eine Art von Abſchluß findet ſich übrigens noch im Protokoll, wenngleich doch kein volles Licht auf die Sache fällt. Am 5. Februar 1655[267]) überreichen „die geſammten Buchdruckereiverwanten" den Einundzwanzigern ein Reſcript, in welchem ſie erklären, daß ſie den großen Streit, den ſie wie bekannt unter ſich gehabt, nunmehr beigelegt hätten. Joſias Städel, um den es principaliter zu thun geweſen, ſei für einen ehrlichen „Printher" erklärt worden. Sie bitten, damit dergleichen Unordnungen ein für alle Mal unterbleiben, ſie mit „einer genugſamen Ordnung" verſehen zu laſſen. Dieſem Wunſche aber hat der Rath nie gewillfahrt. Noch die Polizei-Ordnung von 1708 enthält die wörtlich gleiche Beſtimmung, wie die von 1628, nämlich daß man eine beſondere Ordnung für unnöthig erachte[268]).

Suchen wir nun den Kern dieſer ganzen Bewegung aus den Jahren 1620—55 zu erfaſſen, ſo ſtellt ſich m. E. folgendes heraus, wobei der Lückenhaftigkeit des Materiales Rechnung getragen und von vornherein auch eine andere Auffaſſung als zuläſſig betrachtet werden muß. Es handelt ſich alſo um Errichtung eines beſonderen Drucker-Verbandes und um Erlaß beſonderer Statuten. Der erſte Vorſchlag gipfelt

weſentlich darin, die Buchdruckerei zu einem geſperrten Handwerke zu machen; bei den letzteren war es in erſter Linie darauf abgeſehen, eine obligatoriſche Lehrzeit einzuführen. Im 16. Jahrhundert wurde dieſe noch nicht gefordert. Man erinnere ſich, wie z. B. Thomas Platter, der das Drucken keineswegs in der gewöhnlichen Weiſe erlernt hatte, in Baſel eine Buchdruckerei anlegte. Gegen die Wünſche der Buchdruckerei-Beſitzer erheben ſich die Geſellen. Die projectirte Beſchränkung der Druckereien auf eine gewiſſe Zahl mußte ſie ungemein beunruhigen; denn ſie ſetzte ihre Hoffnungen auf die Zukunft ſtark herab. Dem Verlangen einer obligatoriſchen Lehrzeit hätten ſie ſich wohl fügen können, da eine ſolche in ihrem eigenen Intereſſe ſchien. Indeß ging ihre Oppoſition überhaupt wohl mehr gegen jede Regulirung der Arbeit, als gerade gegen dieſen Punkt. Eine Minorität der Geſellen faßte nun aber ſchon den Plan in's Auge, ſich dieſer billigen Forderung anzubequemen. Um ſo mehr gewann aber dieſe Minderzahl an Boden, als von auswärts Gerüchte über ähnliche Reformen an ihr Ohr drangen. Nürnberg hatte die obligatoriſche Lehrzeit bereits, die Seeſtädte Hamburg, Lübeck, Bremen, Königsberg waren im Begriff ſie einzuführen. Auch im benachbarten Frankfurt bereitete man ſich dazu vor. Da wollten die Geſellen es in Straßburg auch. Daß dieſe Forderung keineswegs unvernünftig war, liegt auf der Hand. Wenn als Setzer Jeder angeſtellt werden konnte, der einigermaßen Geſchick dazu zeigte, ſo mußte das Angebot von Kräften groß, der Lohn, welchen die Geſellen erhielten, gering ſein. Aehnlich wie heute die Beſchäftigung von Frauen in den Druckereien den Lohn herabdrückt, ſo mag damals dadurch, daß Jeder, ohne Lehrling geweſen zu ſein, mit dem Anſpruche auf Beſchäftigung auftreten konnte, der Geſellenſtand ſich beeinträchtigt gefühlt haben. Mehr Nachdruck erhielt dann die Angelegenheit, indem ihre Löſung gewiſſermaßen praktiſch an einer einzelnen Perſönlichkeit verſucht wurde. Joſias Städel, ein ſeit Kurzem etablirter Buchdrucker, war der Unglückliche, der den Unwillen der ganzen Buchdruckerei-Genoſſenſchaft auf ſich zog. Er war vermuthlich kein gelernter Buchdrucker, und unter dieſem Vorwande bekämpften die Meiſter den neuen Concurrenten. Die Geſellen, die an dem Joſias Städel kein Intereſſe hatten, unterſtützten die Meiſter ſo zu ſagen aus theoretiſchen Gründen, weil ſie durch die Annahme der aufgeſtellten Bedingung ihren Stand zu fördern

hofften. Auf irgend eine Weiſe kam nun die praktiſche Frage zur friedlichen Löſung. Joſias Städel wurde zu einem „ehrlichen Drucker" gemacht und damit war der Fall erledigt. Indem aber der Stein des Anſtoßes hinweggeräumt wurde, lag auch kein Grund mehr vor, die principielle Seite der Frage in Betracht zu ziehen. Die obligatoriſche Lehrzeit wurde nicht eingeführt. Die Geſellen hatten das Nachſehen.*)

War es den Buchdruckern ſchon nicht ganz nach Sinn, unter der Botmäßigkeit der Zunft zur Stelze zu ſtehen, ſo ſcheint den Buchhändlern dieſe Gemeinſchaft noch läſtiger geweſen zu ſein. Waren auch Druckerei und Buchhandel vielfach in einer Perſönlichkeit vereint, ſo trat doch gerade bei den Buchhändlern das Selbſtbewußtſein deutlicher ausgeprägt hervor. Sie hätten offenbar am liebſten mit den Handwerkern nichts zu thun gehabt, glaubten ſich jedenfalls immer nur durch die eine Seite ihres Geſchäftsbetriebes, durch die Buchdruckerei, an die Zunft gebunden; der Buchhändler ſchien ihnen über dieſer zu ſtehen. Es läßt ſich nicht leugnen, daß dieſer Standpunkt viel Berechtigung hatte. Der Handel mit Büchern war gewiß ſo gut ein kaufmänniſches Gewerbe als der mit irgend welchen andern Waaren und es läßt ſich kein zwingender Grund ausfindig machen, warum gerade er zünftig organiſirt ſein ſollte. Der Rath in Straßburg urtheilte gleichwohl anders. Er zwang die ſich nur zu gerne trennenden Buchhändler immer wieder auf's Neue unter das Joch der Zunft zur Stelze, ein Vorgehen, das kaum anders als durch die geſchichtliche Entwickelung erklärt werden kann. Man hatte eben zu einer Zeit, als es eigentliche Buchhändler nur vereinzelt gab, den Anſchluß an die Zunft zum Geſetz erhoben und wollte, conſervativ bis auf's Aeußerſte, nicht davon abweichen. So verfügen die Fünfzehner im Jahre 1629, daß diejenigen Perſonen, welche gleichzeitig den Buchhandel und die Buchdruckerei betreiben, der Zunft zur Stelze das Stubengeld in doppeltem Betrage entrichten ſollen[269]). Offenbar hatten die Betreffenden die in ihrer Eigenſchaft als Buchdrucker zu zahlende Abgabe bereits als

*) Anm. d. Red. Die Zunftgebräuche und Zunftſtreitigkeiten der Buchdrucker finden ſich ſehr breit abgehandelt in: J. D. Werther, warhafftige Nachrichten der ſo alt- als berühmten Buchdrucker-Kunſt, in welchen von Urſprung und Fortgang der Buchdruckereyen biß jetzo 1721 und denen darinn eingeführten Gebräuchen auch eingeſchlichenen Mißbräuchen und Unordnungen gehandelt wird. Franckfurth u. Leipzig (Jena) 1721. 4.

völlig genügend angesehen. Später versuchten diejenigen Buchhändler, welche keine Druckerei besassen, der Zunft sich ganz zu entziehen. Aber das Gericht der Stelze hatte ein scharfes Auge und die Fünfzehner verurtheilten den Widerspänstigen sofort bei der Stelzen-Zunft leibzünftig zu werden[270]).

Nach einer anderen Seite aber wurden die Buchhändler auch wieder in Schutz genommen und zwar gegen die Uebergriffe der Buchbinder. Die Theilnahme der letzteren am Bücherverkehr läßt sich überall nachweisen[271]). Der Umstand, daß die Bücher meist gebunden ausgegeben wurden, der größere Bedarf an Schulbüchern, der steigende Verbrauch von Kalendern u. a. m., worauf Kirchhoff bereits aufmerksam gemacht hat, führte den Buchbindern einträglichen Gewinn aus dem Bücherhandel zu. In manchen Städten begünstigte man dies, indem man wohl dabei annahm, daß, wo es keine eigentlichen Buchhändler gab, die Buchbinder der natürlichste Ersatz derselben waren. Aber auch da, wo bereits Sortiments-Buchhandlungen entstanden oder wenigstens im Begriff waren, eröffnet zu werden, verfügte man, daß den Buchbindern beim Verkauf der sogenannten Scholastikalien und anderer Kleinigkeiten kein Eintrag geschehe, so z. B. 1621 in Stettin[272]). Es lag sehr nahe, daß die Buchbinder sich mit dem aus solchem Handel entspringenden geringeren Gewinne nicht begnügten, sondern auch Bücher direct bezogen und verkauften. Derartiges ging in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Straßburg vor. Man erinnert sich, wie am Ende des 16. Jahrhunderts den Buchhändlern verboten wurde, Buchbinder-Gesellen zu beschäftigen. Da war es nur consequent, daß man jetzt wiederum den Buchbindern Einhalt gebot und ihnen nicht gestattete, „rohe oder gebundene besonders frembde und andere verlagsartikel einzukaufen und wider zu verkaufen." Nur die „allhier getruckte hand- bet- und andere dergleichen geistliche büchlein" sollten sie nach wie vor feilhalten dürfen. So verfügten die Fünfzehner im Jahre 1652[273]). Aber wie im Jahre 1591 sich die Buchhändler nur widerwillig fügten, so sträubten sich jetzt die Buchbinder gegen die Beschränkung. Doch blieb das Zunftgericht streng und gerecht und sühnte auf Grund der erlassenen Verordnung jede Ausschreitung, wobei es von den Fünfzehnern unterstützt wurde, die keinen Anstand nahmen, im Jahre 1660 die in solchen Klagen ergangenen Urtheile als vollkommen gerechtfertigte zu bestätigen[274]).

Indeß wurde auch mit unnachſichtlicher Handhabung der Geſetze noch nicht der rechte Frieden geſchaffen und wiederholt ſehen ſich die Fünfzehner genöthigt, neue Erklärungen zu geben, neue Maßregeln anzuordnen, ſo in den Jahren 1664 und 1665[275]). Da zeigt ſich denn, daß in allmähliger Entwickelung neben Buchhändlern und Buchdruckern noch ein dritter Berufszweig ſich ausgebildet hat: die Buchkrämer. Nicht zwiſchen Buchhändler und Buchführer unterſchied man in Straßburg, wie Kirchhoff vermuthet[276]), ſondern dieſe beiden Bezeichnungen wurden gebraucht im Gegenſatz zu den Buchkrämern. Die Fünfzehner ſtellten im Jahre 1665 die Grenzen des Gewerbebetriebes ausdrücklich feſt für die ſogenannten Buchführer oder Buchhändler, ſodann für die Buchkrämer und die Buchbinder. Den erſteren allein kam „der verlag und handlung mit rohen Büchern" zu, „item dieſelbe reſpective zu trucken oder durch factoren trucken zu laſſen"[277]). Hieraus ergiebt ſich dann, daß unter „Buchkrämerey" der keinen Verlag cultivirende unbedeutende buchhändleriſche Kleinkram, der Handel mit den allergewöhnlichſten Schul- und Gebetbüchern und Kalendern, verſtanden wurde, welche Geſchäfte Kirchhoff dem „Buchführer" zuſchreibt[278]).

In all dieſen widerwärtigen Zänkereien und Streitigkeiten, die wohl leicht einen größeren Umfang erreicht haben mochten, als ſich heute nach den ſpärlich erhaltenen Reſten beweiſen läßt, gewährt die erſte Denkfeier der Erfindung der Buchdruckerkunſt, die in dieſes Jahrhundert fällt, ein erfreuliches Bild. Der Corporationsgeiſt und der echte Handwerkerſtolz zeigen ſich dabei in vortheilhafteſtem Lichte. Zwar habe ich für die Einzelheiten der Feſtlichkeiten keine ausführlicheren Nachrichten finden können, aber es hat ſich eine hübſche Erinnerung an jene Tage erhalten: der „Bericht von Erfindung der buchtruckerey in Straßburg", ein rühmliches Zeichen der erreichten typographiſchen Geſchicklichkeit, der in einem köſtlichen Pergamentexemplare noch heute auf der Straßburger Univerſitäts-Bibliothek in einem Glaskaſten aufbewahrt wird.

Zum erſten Male hatte man das Andenken an die Erfindung der Buchdruckerkunſt in Deutſchland im Jahre 1540 zu Wittenberg gefeiert[279]). Einhundert Jahre ſpäter war das Intereſſe dafür, trotzdem man mitten in den Kriegswirren ſtand, ſchon in mehr Städten rege. Im April 1640 ſchickte die Buchdrucker-Geſellſchaft

in Leipzig nach Wittenberg, nach Jena und in die vornehmſten Reichsſtädte die Mittheilung, daß ſie die 200jährige Erinnerungsfeier begehen wolle und zu eben ſolchem Thun auffordere[280]). Unter dem 17. Auguſt zeigen dies die Herren Scholarchen den Einundzwanzigern an. Man ſei in Leipzig geſonnen, ein Jubiläum zu halten „weiln die Truckerei vor 200 Jahren erfunden wurde und zwar allhier zu Straßburg durch Johann Mentelin und Johann Guthenberg"[281]). Herr Dr. Schmidt habe verſprochen die Predigt dabei zu halten. Natürlich konnten die Einundzwanziger dieſe Idee nur gutheißen und ſo ſprach denn am 18., am 25. Auguſt und am 1. Septbr. Dr. Johannes Schmidt „nach Anleitung des andern Verſiculs des CXI. Pſalms drey chriſtliche Danck-Predigten", denen ſich am 1. October bei Gelegenheit einer Magiſter-Promotion eine lateiniſche Rede Jo. Henrich Böcler's anſchloß[282]). Die Buchdrucker aber überreichten am 22. Auguſt den Herren Einundzwanzigern ein Büchlein, den „Bericht von Erfindung der buchtruckerey" mit der Bitte, es gnädig auf- und anzunehmen[283]), wahrſcheinlich jenen wohl einzigen noch heute erhaltenen Pergamentdruck. Einige Monate ſpäter[284]) wurde ihnen der Dank für das „offerirte Tractätlein" mit 24 Rthlrn. ausgeſprochen.

Dieſe kleine Schrift läßt deutlich erkennen, daß um dieſe Zeit die Buchdruckerei in Straßburg gut gedieh. Fünfzehn Perſonen unterzeichnen die Vorrede, vermuthlich Meiſter und Geſellen zuſammen. Man vergeſſe nicht, daß der 30jährige Krieg damals eine vollkommen ruhige, friedliche Entwickelung von Handel und Gewerbe nicht geſtattete. In Breslau gab es zu derſelben Zeit nur einen Buchdrucker*), der mit ſeinen Geſellen die „Jubel-Freude bezeugte". In Leipzig wurde die Gedächtniß-Feier von ſechzehn Perſonen begangen, fünf Buchdrucker-Herren und elf Geſellen, und in Jena waren es ein Buchdrucker „mit einem einzigen Buchdrucker-Geſellen, welchen ſie in damaligen Kriegesläuften noch behalten", die das Feſt feiern konnten[285]). Wie viele Buchdrucker vor und nach 1640 in Straßburg thätig waren, bleibe dahingeſtellt. Unſer Verzeichniß hat die Namen aufgeſchrieben, je nachdem ſie uns aufgeſtoßen. Offenbar ſind wir hier von annähernder Vollſtändigkeit

*) Anm. d. Red. Der Grund, daß Breslau nur eine Buchdruckerei hatte, lag in dem ausſchließlichen Privilegium der Georg Baumann'ſchen Erben, das im Jahre 1640 noch in voller Geltung war.

ungleich mehr entfernt, als bei den früheren. Jedenfalls ſcheint ſo viel klar, daß ſeit dem Beginne des 30jährigen Krieges das Druckergewerbe zurückging. Sollen doch nach den oben angezogenen Protokollen im Jahre 1621 zehn Druckereien mit zuſammen dreiundzwanzig Geſellen gearbeitet haben, das heißt ein Perſonal von dreiunddreißig Mann; im Jahre 1640 aber finden wir nicht einmal die Hälfte mehr — nur fünfzehn Mann. Es lag zweifellos in dieſer allmähligen Abnahme der Drucker, daß der Rath auf die Veröffentlichung beſonderer Geſetze ſich nicht einlaſſen wollte. Immerhin war Straßburg um 1640 ſehr viel beſſer daran, als andere Städte.

Buchdrucker und Buchhändler des 17. Jahrhunderts.

1. Retſchius oder Ritſchen 1601[286]).
2. Ludwig König 1601[286]).
3. Seb. Myl (etwa Sebaſtian Mylius) 1601[286]).
4. Georg Kolb, Buchhändler, 1606[287]).
5. Carolus Kieffer 1612[288]).
6. Paulus Ledertz 1612—29[289]).
7. Wilhelm Chriſtian Glaſer[289]).
8. Marx van der Heiden 1614—25[290]).
9. Conrad Scheeren 1622[291]).
10. Johann Friedrich 1622[291]).
11. Eberhard Zetzner 1624[292]).
12. Johann Andreä c. 1624[293]).
13. Caspar Diezel 1635[294]).
14. Friedrich Spoor 1638[295]).
15. Johann Repp
16. Moritz Carlen
17. Johann Georg Simon
18. Johann Pickel
19. Theobald Roland
20. Lucas Jelinger
21. Tobias Waltz
22. Jacob Wangen
23. Jacob Specht
24. Michael Würcker
25. Lorentz Silveſter
26. Johann Spelt
27. Johann Spangenberg
28. Georg Hagen

   } 1640[296]).

29. Joſias Städel 1650, 1655[297]).
30. Hans Heinrich Mittel 1655[298]).

31. Joh. Chriſtoph Nagel 1659[299]).
32. Georg Andreas Volhopffen 1660[300]).
33. Adolf Gießen 1688[301]).

Wenn hier nach den Gründen gefragt wird, durch welche dieſe augenſcheinlich günſtigere Lage der Buchdruckerei in Straßburg gegenüber wenigſtens den oben namhaft gemachten Städten verurſacht wurde, ſo müſſen wir die Antwort ſchuldig bleiben. Die Sorgfalt, mit welcher der Rath das Gedeihen dieſes Gewerbes zu fördern ſuchte, war es allein nicht. Einmal iſt es leicht möglich, daß auch an anderen Orten die zuſtändigen Behörden den gleichen Eifer für die Regelung aller ſeiner Angelegenheiten gezeigt haben; nur hat eben eine heute noch nicht weit gedrungene Forſchung nicht genug Proben einer ſolchen Wirkſamkeit an den Tag gebracht. Dann aber war unter den Anordnungen und Vorſchriften, die wir kennen lernten, ja wohl auch nicht immer Alles ganz richtig, war gewiß nicht Alles dazu angethan die Buchdruckerkunſt zu befördern. Die Einfügung der Buchdrucker und Buchhändler in die Zunft zur Stelze, die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten mit den Manuſcripten vor dem Drucke, die bereits früh eingeführte Büchercenſur waren ſolche Maßregeln, deren ſtets heilſame Wirkung wird angezweifelt werden dürfen. Auf der anderen Seite mochte die unnachſichtige Verfolgung von Fälſchern, die ſtrenge Ahndung des Nachdrucks, die Beſchützung der Buchhändler gegen die Buchbinder nur wohlthätige Folgen haben.

Nach dieſer Richtung nun war der Straßburger Rath während dieſes Jahrhunderts keineswegs müßig. Gleich zu Anfang — im Jahre 1602 — erläßt er ein Mandat gegen die Urheber „Drucker und Verbreiter von Pasquill-" und Läſterſchriften. Auf die Denunciation derartiger Perſönlichkeiten wird ſogar eine Belohnung geſetzt[302]). Es folgt ein ſtrenges Verbot des Nachdruckes im Jahre 1619 (ſ. Beilage 12 und die Anmerk.), gleich der erſten Verordnung durch den Druck öffentlich verbreitet und bekannt gemacht[303]). Es läßt ſich annehmen, daß die Veröffentlichung dieſer letzteren durch einen praktiſchen Fall hervorgerufen wurde. Vom 17. November erſcheint die Verordnung datirt; an dieſem Tage tagte auch die Kammer der Einundzwanziger, konnte aber zu keinem Beſchluſſe kommen, weil nicht alle, die mitſtimmen ſollten, bei einander waren[304]). Am 27. November aber erfahren

die Einundzwanziger, daß der Buchdrucker Johann Carolus in der Canzlei über wiederholten Nachdruck der von ihm veranſtalteten Publicationen geklagt habe. So ſei ihm jüngſt von Marx van der Heiden die Coronatio des Königs von Böhmen, die er doch deutſch habe machen laſſen müſſen, nachgedruckt, indem Einiges darin verändert worden ſei. Nun blieben ihm ſeine Exemplare liegen und er leide Schaden. Das ſei doch „unburgerlich und unfreundlich, daß Einer dem Andern das Brodt vor dem Maule abſchneide und ſei auch ſonſt in einer Stadt nicht bald geduldet". Darauf hin beſchließen nun die Einundzwanziger, man ſolle das Verbot erſcheinen laſſen[305]).

Eine Codification aller der im vorigen Jahrhundert und ſeither überhaupt erſchienenen Anordnungen tritt uns dann in den auf die Buchdruckerei bezüglichen Beſtimmungen der Polizey-Ordnung vom Jahre 1628 entgegen[306]). Als Neuerung, wenigſtens ſoweit ſie uns in einem beſonderen Erlaſſe noch nicht aufſtieß, finden wir die Conceſſionirung der Druckereien. Ohne Einwilligung der ſogenannten Oberdrucker-Herren durfte fernerhin keine Druckerei in Straßburg errichtet werden[307]). Damit waren die Winkeldruckereien verboten. Sonſt ſind die von nun ab das Geſetz bildenden Grundzüge des Verfahrens in Hinſicht auf Buchdruck und Buchhandel diejenigen, welche wir im Laufe der Zeiten einen nach dem andern ausſprechen hörten. Eine Behörde, gebildet aus den Oberdrucker-Herren — dieſe Bezeichnung dient offenbar zur Betonung der Superiorität über die „Druckerherren" genannten Druckerei-Beſitzer — hatte die Aufſicht über das ganze Druckerweſen. Alle für den Druck beſtimmten Manuſcripte mußten dieſer unterbreitet und durften nur mit ihrer Zuſtimmung veröffentlicht werden[308]). Dagegen hatte die Cenſur auswärts gedruckter und in Straßburg zum Verkaufe gelangender Bücher, in der Form, wie ſie 1535 angeordnet worden, aufgehört. Immerhin war auch die Durchſicht der Manuſcripte keine kleine Arbeit und die Oberdrucker-Herren durften daher andere Perſonen, namentlich die Profeſſoren der Univerſität, unter ihnen beſonders die Decane der Facultäten, zur thätigen Mithilfe heranziehen[309]). An die Buchdrucker ſelbſt wenden ſich die übrigen vier Artikel dieſes Abſchnittes der Polizei-Ordnung. Sie machen die Conceſſionirung durch die Oberdrucker-Herren zur Vorbedingung des Betriebes, ſie verbieten den Nachdruck, ſie fordern von jedem in

Straßburg gedruckten Buche ein Exemplar für die Canzley gratis und machen einige allgemeine moraliſche Bemerkungen, daß Meiſter und Geſellen ſich friedfertig gegen einander verhalten ſollen, wobei die Oberdrucker-Herren als Appellations-Inſtanz nach dem Zunftgericht erſcheinen.

Gewiß half dieſe Polizei-Ordnung nicht allen Bedürfniſſen ab. Namentlich vermißt man, trotzdem ſie ſich auch an die „Verleger" wendet, Genaueres über die Stellung der Buchhändler. Wäre eine darauf bezügliche Feſtſetzung hier erfolgt, ſo hätten vielleicht die Streitigkeiten, deren wir oben erwähnten, vermieden werden können. Möglicherweiſe aber hatten ſich die Mängel, denen nach 1628 durch beſondere Erläſſe abgeholfen werden mußte, vor dieſem Jahre noch nicht in ſtarker Weiſe fühlbar gemacht. Es ſcheint aber doch, als ob eine Aufnahme derartiger Beſtimmungen als nicht in den Rahmen einer Polizei-Ordnung gehörig überhaupt nicht geplant war, da im Jahre 1708 dieſelbe Verordnung im gleichen Wortlaute veröffentlicht wurde, mittlerweile aber Unzuträglichkeiten genug zu Tage getreten waren. Uebrigens ſcheint in der Polizei-Ordnung auch keineswegs alles gewohnheitlich bereits geübte Recht verarbeitet worden zu ſein. Während von einer Cenſur der auswärts gedruckten Bücher an keiner Stelle die Rede iſt, wurde ſie doch ausgeübt und wir werden glauben dürfen, daß das Verbot verſchiedener Bücher, welche die Dreizehner im Jahre 1669 ausgehen ließen, nicht vereinzelt blieb[310]). Allerdings handelt es ſich in dem Verzeichniſſe um Bücher meiſt erotiſchen Inhalts und es wäre wohl möglich, daß allein auf ſolche unmoraliſche die gute Sitte gefährdende Bücher gefahndet wurde. Charakteriſtiſch iſt es jedenfalls, daß ausſchließlich franzöſiſche Bücher verboten werden; vermuthlich wurden die deutſchen Einwohner in den Kriegsläuften mit den Erzeugniſſen dieſer ſittenloſen Preſſe überſchwemmt und es zeigt ſich in dem Verbote der Dreizehner der ganze Abſcheu der Deutſchen, die mit dieſer Schmutzlitteratur nichts zu thun haben wollten.

Bemerkenswerth iſt, wie ſtreng der Rath die erlaſſenen Geſetze ſelbſt reſpectirte. Als z. B. im Jahre 1655 der Buchdrucker Hans Heinrich Mittel um die Erlaubniß nachſuchte, Goldmeyſter's Kalender der in Nürnberg herausgegeben wurde, in Straßburg drucken zu dürfen, geſtatteten es ihm die Einundzwanziger, fügten aber hinzu,

daß er ſich mit dem Nürnbergiſchen Drucker Endter des Privilegs wegen auseinanderſetzen ſolle[311]). Andererſeits aber können wir ein Beiſpiel anführen für die liberale Handhabung der Cenſur. Ein von Dr. Böbel verfaßtes Werk „de antiquitate ecclesiae argentoratensis“ hatte ohne Weiteres das Imprimatur in Straßburg erhalten und war im Verlage von Volhoffen erſchienen. Auf der Herbſtmeſſe 1668 confiscirte jedoch der kaiſerliche Büchercommiſſar Dr. Sperling das Buch als ein „scriptum scandalosum“. Das war nun den Einundzwanzigern durchaus nicht bequem. Sie fürchteten jetzt, daß dem evangeliſchen Weſen Unheil daraus entſpringen könnte, auch daß der Büchercommiſſarius den Fall bei Hofe „sinistre“ darſtellen würde und beſchloſſen daher, ſogleich alle Schritte zu thun, um den genaueren Thatbeſtand feſtzuſtellen, nach Wien an Herrn Treuwen zu ſchreiben u. a. m.[312]).

Wichtig iſt endlich noch, daß der Rath in dieſem Jahrhundert aus der Beförderung der Buchdruckerei ſelbſt Einnahmen zog. Im Jahre 1606 verlehnt er gegen ſieben Pfund jährlichen Zins einen Buchladen im Prediger-Kloſter[313]) und im Jahre 1669 bewilligt er gegen Ablieferung einiger Bücher in's Archiv das Recht, auf Druckſchriften die Worte „cum gratia et privilegio senatus Argentinensis“ ſetzen zu dürfen. Um dieſe Freiheit werden die Einundzwanziger von Joſias Städel erſucht, der ſein Geſuch damit begründet, daß er als „academiae typographus“ mit großen Speſen Schulbücher verlege, Andere ihm indeß den Nutzen entzögen. Das Privileg würde ihn vor Nachdruck ſchützen. Er verſpricht dagegen ein „gutes Buch auf das Archiv zu verehren“, und als ihm die Bitte, nicht nur für ſeine Perſon, ſondern einige Monate ſpäter auch für ſeine „Successores“ zugeſagt wird, erklärt er den Herren die „ſieben tomos actorum Lundorpii“ in einer neuen Ausgabe zugehen laſſen zu wollen, die er dann auch wirklich in's Archiv abliefert[314]).

Man wird gegen die vorſtehenden Auseinanderſetzungen vielleicht einwenden, daß bei aller Neuheit einzelner Umſtände und trotz eingehender Schilderung des Details eine überſichtliche Darſtellung der Organiſation des Buchhandels vermißt wird. Eine ſolche nach den Urkunden allein zu geben iſt ſchwer, wenn nicht unmöglich, zumal dieſelben oft genug recht unvermittelt neben einander gefunden wurden. Sie dürfte daher kaum anders möglich ſein,

als in der von uns verſuchten Weiſe, das hiſtoriſche Material, das zugleich die Beweiſe enthält, ſo zu gruppiren, ohne den Thatſachen Gewalt anzuthun, daß es für ſich ſelbſt ſpricht. Immerhin wird es belehrend ſein, ſich zum Schluſſe zu vergegenwärtigen, mit welchen Augen Zeitgenoſſen das Getriebe der Buchdrucker und Buchhändler anſchauten. Wir haben hier einige treffliche Gewährsmänner in Garzoni, deſſen Piazza universale zwar ſchon zu Ende des 16. Jahrhunderts erſchien, in's Deutſche aber erſt in der Mitte des 17. Jahrhunderts überſetzt wurde, in Becher, deſſen „Politiſcher Discurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken" zuerſt 1668, in zweiter Auflage 1672 ausgegeben wurde, und endlich in Weigel, deſſen „Abbildung der gemeinnützlichen Hauptſtände" 1698 an's Tageslicht trat. Von den genannten dreien repräſentiren Garzoni und Weigel mehr die behaglich gutmüthig ſchildernde Seite, während Becher gründlich kritiſirt.

Des Lobes der Buchhändler ſind alle drei Schriftſteller voll. „Sucht Ihr der Weisheit Schatz", beginnt Weigel, „gebt guten Büchern Platz". Auf einem Bilde in ſeinem Werke ſieht man einige Perſonen beſchäftigt, herumliegende und in Packen zuſammengeſchnürte Bücher in einer großen Tonne unterzubringen; im Hintergrunde zeigt ſich eine Druckerpreſſe. Darunter ſteht folgender Vers:

„Was iſt des Menſchen Leib alhier?
ein wundergut auf alle Stunden
ein oft gedrucketes Papier;
ein Buch in Trübſal eingebunden;
mit dieſem handelt Tod und Zeit,
bis einſt auspackt die Ewigkeit".

Der Buchhändler iſt eine höchſt ehrenwerthe Perſönlichkeit. Es gereicht dem ganzen Stande zu ſonderbarem Ruhme, daß gleich anfangs grundgelehrte Leute ſich mit ihm befaßt haben[315]). Allezeit iſt die Profeſſion der Buchhändler bei Jedermann für ehrlich und löblich gehalten worden. Die Würde und Nobilität der Buchführer geht auch daraus hervor, daß ſelbſt Könige mit Büchern und Libereyen ſich berühmt zu machen ſuchten[316]). Namentlich aber bringt es ihnen auch Vortheil, daß ſie mit Theologen, Juriſten, Medicinern, Philoſophen und andern Perſonen ſo in „allerhand kunſten und Wiſſenſchaften berüembt ſind" täglichen Umgang pflegen

können. „Und findet man derhalben deren wenig, die nit allein klug und verſtändig, ſondern auch geſchwind und verſchmitzt als welche täglich von den Gelehrten, ſo in ihren Läden aus- und eingehen, etwas hören, daß ſie ihnen hernach können nutz machen“[317]).

Der Nutzen des Buchhandels iſt eminent. Wäre kein anderes Buch als die Bibel gedruckt und verkauft worden, ſo könnte der Buchhandel nicht genug geprieſen werden. „Muß demnach jeder wes Standes und Wuerden er immer ſeye mit mir geſtehen und bekennen, daß keine nützlichere Handlung jemals geweſen oder ſein könne als der Buchhandel“[318]). Die Buchhändler dienen dem ganzen Vaterlande. Mit Hilfe ihrer Bücher kann man Alles wiſſen und erfahren, was man zu wiſſen begehrt. Kommt man in einen Buchladen, ſo findet man „allerhand tractaten von krieg von liebe von künſten von regierung von emptern von handwerken, in summa, was man nur erdenken und begehren kann“[319]).

Dieſen Handel nun, der an ſich ſelbſt nicht unluſtig oder müheſelig oder etwa unflätig, ſondern ſo ſauber und ruhig iſt, als irgend einer ſein mag[320]), theilt man in drei Klaſſen ein: den Papierhandel, den Buchhandel, den Maculatur-, Illuminatur-, Karten- und Kupferſtück-Handel[321]). Von dieſen beſteht der Buchhandel wieder aus drei Stücken, nämlich einer Druckerey, einem Verlag und einer Verhandlung des Verlegten[322]). Nach Weigel's Auffaſſung hat ſich der Handel allmählig von der Druckerei entfernt; es kommt aber auch heute noch beides vereinigt vor[323]). Der Buchhandel kann nun auf verſchiedene Weiſe vorgenommen werden. 1) vergnügen ſich einige lediglich mit ihren Verlagsbüchern und verhandeln ſie gegen baares Geld, 2) verſtechen Andere ihr Verlagsgut gegen andere Bücher und legen ſich ein ſogenanntes „Sortiment“ bei, 3) bedienen ſich Manche beider Vortheile, indem ſie einige ihrer Verlagsbücher allein gegen Geld verhandeln, andere gegen anderes Gut[324]). Was aber unter Buch-Verlegern eigentlich zu verſtehen ſei, erklärt Becher[325]): „ſeynd ſolche, die einem Autori eine Materiam abhandeln, in die Druckerei geben und verdingen, alſo drucken laſſen, Papier verſchaffen, den Druck bezahlen, das verfertigte Opus wieder zu ſich nehmen und an erſter Hand wiederum verhandeln“. Dieſer Verlags-Handel iſt ſehr mißlicher Natur; man kann durch ihn bald reich, bald arm werden, daher verſchiedene Punkte wohl in Obacht genommen werden müſſen. Becher führt

deren eine Menge an; Weigel rubricirt in drei Hauptrichtungen, was von einem klugen Buchhändler gefordert werden könne: Derſelbe müſſe bei vorhabendem Verlage klüglich beurtheilen, 1) ob er's der Orten, wo er ſeinen Handel treibt, verkaufen werde, 2) ob die Materie dem, ſo er die meiſte Kundſchaft zu hoffen, anſtändig und beliebig, 3) ob nichts darin befindlich, ſo dem Staate oder der Nation, da er ſeine zeitliche Wohlfahrt ſucht, nachtheilig.

Erſcheint ſchon alles dieſes in der Praxis nicht ſo leicht ausführbar, ſo weiß Becher noch andere Gründe namhaft zu machen, derentwegen der ſonſt ſehr profitliche Verlag in jetziger Zeit gefährlich iſt. Die Verleger haben nicht ſtudirt, können kein Latein, ſind daher grobe Geſellen, die mit den Autoren nicht umzugehen wiſſen. Die beſten Materien gehen aus dem Lande und werden in Holland und Frankreich gedruckt. Weiter iſt ſchädlich, daß der Bücherhandel in ein „Polypolium" gekommen iſt, d. h. es giebt zu viel Bücher. Es könnte dem Buchhändler nichts beſſeres widerfahren, als wenn in zehn Jahren nichts Neues gedruckt würde oder ein Unglück, z. B. eine Feuersbrunſt im Karmelitenkloſter zu Frankfurt ausbräche, damit viele tauſend Tractate verdürben. Der Nachdruck, den man trotz aller Privilegien nicht hindern kann, thut dem Gewinn gleichfalls Eintrag. Gewiſſe Bücher gehen nur langſam oder gar nicht ab. Die currenteſten Bücher ſind Schulbücher, Bet-, Haus-, Grillen-, Narren-, Liebesbücher und Kalender. Trotz aller dieſer Hinderniſſe kann ein ehrlicher Mann durch den Buch-Verlag, auch bisweilen nur durch ein einziges Buch, bald auf die Beine kommen[326]).

Sehr abhängig ſind die Verleger von den Buchdruckern. Selten kommt ein Werk zur rechten Zeit auf die Meſſe, weil die Geſellen, ſtatt zu arbeiten, ſpazieren gehen[327]). Die Buchdruckergeſellen vermeinen in Deutſchland, ihre Kunſt beſtünde nur in „Feyertagmachen, raufen, ſaufen und davonlaufen"[328]). Daher kommen dann die „ohnzählbaren Vitia". Nicht allein dies hat man ihnen aber vorzuwerfen, ſondern auch, daß ſie „wüſtes Papier" nehmen. Das tadelt auch Garzoni: „laſſen ſie Bücher drucken, ſo ſuchen ſie das ſchlechteſte, leichteſte und wohlfeylſte Papier, damit es nur nicht zu viel koſte"[329]).

Wichtig iſt endlich, daß der Buchhändler die alten Bücher nicht vergißt, „ſo bei den Verlegern und Buchhändlern nicht mehr

zu haben, aber in hohem Werthe ſtehen und bei Gelehrten hochgeſchätzt ſind“[330]). Er muß ſich die Zeichen der alten kunſtberühmten Buchhändler und Drucker merken. Oefters ſchon erwarb ein Buchhändler ſich damit den größten Ruhm und den wichtigſten Gewinn. Auch Becher klagt darüber, daß die Vergeſſenheit die Bücher „unkenntbar“ macht. „Glaube daß Einer nicht übel fahren ſolte, welcher ein catalogum aller Bücher, ſo in Frankfurt ſeynd und wo ſie zu finden, verfertigte“[331]).

Für die Klagen, die bei dieſen Schriftſtellern laut werden, finden wir in der Schilderung der Straßburger Zuſtände, ſoweit ſie die Druckerei betreffen, einige Belege. Auch in Straßburg wird über Nachdruck und Faulheit der Geſellen geklagt, wenngleich letztere nirgends in ſo hohem Maße auftritt, wie Becher ſie ſchildert. Erklärt doch der Straßburger Rath den Erlaß einer beſonderen Ordnung ausdrücklich für unnöthig. Mit dem Buchhandel wird es vermuthlich in Straßburg in der gleichen Weiſe beſtellt geweſen ſein, wie unſere Gewährsmänner ſchildern. Unſere Urkunden-Sammlung bietet in dieſer Richtung weder Beſtätigendes, noch Widerſprechendes.

Fünftes Capitel.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Die Polizei-Ordnung von 1708. — Die Polizei-Ordnung von 1740. — Das Privileg der Buchhändler von 1753. — Die Zahl der Buchhändler im Jahre 1764. — Eine neue Polizei-Ordnung von 1766. — Die Polizei-Ordnung von 1786.

Den Buchdruck und Buchhandel in Straßburg während des vorigen Jahrhunderts in Einzelheiten ſchildern zu wollen, liegt für mich außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, auch dürfte Straßburg, obwohl nunmehr unter franzöſiſcher Herrſchaft, gerade in dieſer Beziehung von den in deutſchen Städten zu Tage tretenden Eigenthümlichkeiten nicht viel Abweichendes bieten. Für dieſe aber hat, wenigſtens während der erſten Decennien, eine berufenere Feder bereits ein anſchauliches Bild geliefert[332]). Was dagegen in Deutſchland nicht der Fall geweſen zu ſein ſcheint, war die Aufmerkſamkeit, welche die Obrigkeit in Straßburg durch ſpecielle Ver-

ordnungen dem Buchhandel und der Buchdruckerei widmete. Dieſe im Zuſammenhange vorzuführen, dürfte gerechtfertigt erſcheinen.

Zu Anfang des neuen Säculums findet der Rath keinen Grund, nach irgend einer Richtung von den bereits erprobten Grundſätzen abzugehen. In der Polizei-Ordnung von 1708[333]) werden die ſchon 1628 der Buchdruckerei und dem Buchhandel gewidmeten Abſchnitte wiederholt. Dann vergeht eine geraume Zeit, bis 1740, ehe irgend welche Neuerung zu treffen ſich empfiehlt. Zwiſchen 1708 und 1740, dem Zeitpunkt des Erſcheinens der dritten Polizei-Ordnung, erläßt der Rath nur ein Mandat, daß allen Kupferſtechern, Buchdruckern und Buchhändlern die gegen die katholiſche Religion verfertigten Kupferſtiche und Gemälde confiscirt werden ſollen. Dieſe Verordnung iſt datirt vom 31. Mai 1728[334]) und ſcheint, ſo unwahrſcheinlich das für eine franzöſiſche Stadt auch klingen mag, beeinflußt durch Karls VI. nicht lange zuvor ergangenes Edict wegen ernſtlicher Unterſagung alles Schmähens zwiſchen denen im Reich gelittenen Religionen[335]). Wenigſtens läßt ſich in der franzöſiſchen Geſetzgebung kein der Straßburger Local-Verordnung entſprechendes Geſetz nachweiſen. Erwähnt ſei indeß, daß die directe Veranlaſſung in einem praktiſchen Falle lag. Der Unterpedell an der Akademie, ein gewiſſer Tſcherning, hatte die, wie es im Protokolle heißt[336]), „in Schadei Münſterbüchlein p. 58 abgebildete und ehemals an einer ſeulen gegen der Cantzel über im Münſter eingehauen zu ſehende Figur zu offenem Kauf" ausgeſtellt. „Ueber die 32" dieſer Bilder waren bei ihm noch vorgefunden worden und man ſah dieſelben als freventlich verfertigte „zu gröſter verachtung der catholiſch-apoſtoliſch und römiſchen Religion ſpöttiſch, leichtfertig boshaftig und gottloſer Weiſe ſchändliche und ſcandaloſe Kupferſtück" an, ein Unwille, der dann auch den Erlaß des angezogenen Mandates verſtändlich macht.

Auch die neue Polizei-Ordnung von 1740[337]) wurde wieder in direct fühlbar gewordener Veranlaſſung herausgegeben. Am 15. Januar 1740 theilen die Polizeirichter den Einundzwanzigern ihre Wahrnehmungen über die vielen in den Buchdruckereien eingeſchlichenen Mißbräuche mit. Man komme theils gar nicht, theils nur ſaumſelig den beſtehenden Verordnungen nach. Daher war von ihnen der Entwurf einer neuen Regelung aufgeſetzt, welcher den Einundzwanzigern vorgelegt wird „damit wenn ewer gnaden ſie

nach ihrer hohen Erläuchtung dem Publico erſprießlich erachten würde, ſelbige in gehöriger Form beſtätigt und publicirt werden möchte"[388]). Ohne weitere Debatte nimmt der Rath dann den Entwurf an. Von irgend welcher Tragweite aber war dieſes neue Reglement nicht. Es bietet keine eigentlichen Neuerungen dar, ſondern wiederholt nur in breiterer Auseinanderſetzung die alten Geſichtspunkte. Wir ſtoßen in Art. 1. auf die Conceſſionirung bei Buchdruckereien; die Cenſur für in Straßburg zu druckende Manuſcripte, ausgenommen für die Programme und Disputationen der Univerſitäts-Profeſſoren, iſt beibehalten in Art. 3 und 4; der Nachdruck wird ſtreng verboten, Art. 5; die früheren Straf-Androhungen in Uebertretungs-Fällen und die Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars an das Archiv werden wiederholt, Art. 6 und 7. An die Stelle der allgemeinen Ermahnung an die Buchdrucker zu einem friedlichen Einvernehmen mit ihren Geſellen iſt jetzt eine andere allgemeine Erinnerung getreten: die Aufforderung, „daß alle Buchdrucker und Buchführer ſo fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken laſſen werden, ſich hierzu ſchöner Buchſtaben guten Papiers und fleißiger Correctorn bedienen ſollen". (Art. 3.) Als eine Neuerung könnte nur erſcheinen, obwohl auch hierbei auf die unterdeſſen im Jahre 1738 erlaſſene Verordnung über die Kinder-Zucht Bezug genommen wird, daß den Buchhändlern und Buchdruckern verboten wurde, mit der Jugend Bücher-Geſchäfte zu treiben, ſei es, daß ſie den Kindern und Schülern unſittliche Schriften zum Kaufe anbieten, oder ihnen, ſowie Domeſtiken und Bedienten ohne ſchriftliche Einwilligung der Eltern oder Meiſterſchaft irgend welche Bücher, die leicht entwendet oder geſtohlen ſein könnten, abkaufen würden (Art. 8 und 9).

So hatte ſich, wie man ſieht, im Laufe von hundert Jahren nichts geändert. Man hatte wohl die Empfindung, daß nicht Alles in rechter Ordnung war, aber man wußte nicht recht, wo man eigentlich mit der Reform beginnen ſollte. Man ſah vielleicht, daß es mit der Druckerei nicht mehr ſo gut ging, wie in früheren Jahrzehnten, was doch vermuthlich nur mit der größeren Iſolirung Straßburgs von Deutſchland zuſammenhing, ohne daß deutſche Schwerfälligkeit ſofort in der Herſtellung franzöſiſcher Werke den nöthigen Erſatz fand. In dieſer Richtung konnte ſchwer von heute auf morgen Abhülfe geſchaffen werden; das mußte allmähliger

Entwickelung vorbehalten bleiben. So begnügte man ſich daher mit der Anempfehlung der Fürſorge für beſſeres Papier und deutlicheren Druck und ließ es im Uebrigen bei den Polizeimaßregeln bewenden, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erheiſchte.

Ueber die Buchhändler finden wir auch in dieſer Verordnung, obgleich ja die Verhaltungs-Beſtimmungen für ſie nicht weniger galten, als für die Buchdrucker, nichts Eingehendes, nichts, was uns Einblick in ihre perſönliche Stellung oder die Art des von ihnen getriebenen Handels gewähren könnte. Waren die Buchhändler noch immer gezwungen, in der Zunft zur Stelze leibzünftig zu werden? Ich hege die Vermuthung, die ich freilich nicht begründen kann, daß dieſe Anomalie mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aufgehört hatte. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war ſie jedenfalls beſeitigt. Den Buchhändlern eine Sonderſtellung anzuweiſen, blieb einem ſpäteren Privileg vorbehalten, dem wir zugleich etwas über den Buchhandel ſelbſt entnehmen können. Daß die Buchbinder für gewiſſe Partien des Bücherverkehrs den Buchhändlern Concurrenz in erfolgreicher Weiſe machten, haben wir bereits geſehen. Jetzt war es aber auch üblich geworden, daß „viele Kaufleute und andere Privatperſonen" mit Umgehung der Buchhändler direct ſich Bücher verſchrieben, nicht nur für den eigenen Bedarf, ſondern um zugleich damit Handel zu treiben. Wir haben alſo einen auf dreierlei Weiſe ſich vollziehenden Bücherverkehr: durch die eigentlichen Buchhändler, durch die Buchkrämer und Buchbinder, und nun auch noch durch Privatperſonen und gewöhnliche Kaufleute. Gegen dieſe Ausſchreitungen wendet ſich das neue Privileg, das die Fünfzehner unter dem 27. Januar 1753 den Buchhändlern geben[339]). Der Verlagsbuchhandel wird nur den Buchhändlern und Buchdruckern geſtattet; den Sortimentshandel dürfen nur die eigentlichen Buchhändler betreiben; die Buchbinder werden auf den ihnen bereits erlaubten Handel mit „kleiner Waar" beſchränkt. Wie klar dieſe Verfügungen auch lauteten, ſchon nach weniger als zwanzig Jahren war eine wiederholte Einſchärfung nöthig. Am 21. März 1772 erneuerten die Fünfzehner den Buchhändlern ihr Privileg, in welchem mit andern Worten die gleichen Rechte bekräftigt wurden. Nur die den Buchbindern erlaubte „kleine Waar" wird, offenbar zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen und um darauf hin vorkommenden Entſchuldi-

gungen vorzubeugen, genauer bezeichnet[340]). Es handelt ſich im Weſentlichen um Gebet- und Schulbücher. Zu beſſerer Aufrechterhaltung wird dann noch den Zollbeamten und den Beamten des Kaufhauſes empfohlen, beſſere Aufſicht über die von auswärts hereinkommenden Bücher-Packe und Sendungen zu führen, damit eben Perſonen, welche unbefugter Weiſe ſich dieſelben verſchrieben hatten, belangt werden konnten.

Die Zahl der Buchhandlungen in Straßburg war damals keine geringe. In einem Berichte, welchen die franzöſiſche Regierung in Folge einer durch den Vicekanzler von Maupeou im Jahre 1764 unternommenen Enquête von Straßburg forderte, finden wir zehn namhaft gemacht: les frères Dulsecker, Leroux, Petit père, Koenig, Petit fils, Baur, Pohl, Stein et Lyncker, associés, Schmidt, la veuve Stockdorf. Ziehen wir in Betracht, daß die Gewerbezählung im deutſchen Reiche im Jahre 1875 in Städten wie Königsberg oder Cöln je dreiundzwanzig oder fünfundvierzig Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandlungen nachwies, ſo wird man die Zahl von zehn für das vorige Jahrhundert, wo doch vermuthlich das literariſche Bedürfniß noch nicht ſo groß war in einer Stadt, deren Einwohnerzahl gegen die genannten erheblich zurückſteht, gewiß namhaft finden. Dieſe zehn Buchhändler bildeten keinen Verband und waren auch nicht mehr in der Zunft zur Stelze Mitglieder. Sonſt hätte die Antwort auf die von Paris geſtellte Frage: „s'il y a communauté et chambre syndicale“ nicht ſo kurz lauten können: il n'y a ni communauté ni chambre syndicale. Es waren ſonach die franzöſiſchen Reglements über die Organiſation des Buchhandels in Straßburg noch nicht zur Geltung gebracht worden. Was ſonſt der Bericht über den Straßburger Buchhandel mitzutheilen weiß, enthält nichts, was nicht nach den vorher erwähnten Polizei-Ordnungen bereits geſagt wurde[341]). Bemerkenswerth wäre vielleicht nur das Urtheil, welches der Rath über die ſittliche Führung der Buchhändler abgab: leur conduite a été jusqu'à présent irreprochable et leur reputation est très bien etablie tant en France qu'en Allemagne ainsique dans les autres pays étrangers; quant à leurs facultés, quoiqu'elles soient generalement mediocres, ils font cependant face à tous.“ Im Uebrigen antwortete der Rath ſtolz. Nachdrücke kämen gar nicht vor, da alte ſeit langem bewährte Ordonnanzen ſie ſtrenge unterſagten.

Mißbräuche ſeien überhaupt nicht zu conſtatiren geweſen, da ein ausgezeichnetes Reglement für Buchhändler und Buchdrucker vom Magiſtrate ſo ſtreng gehandhabt werde, daß jeder Anlaß zur Unzufriedenheit wegfiele.

In der That verhielt es ſich aber wohl etwas anders. War es vielleicht die Folge der im Jahre 1764 durch die Regierung angeordneten Enquête, oder erwachte von ſelbſt plötzlich das Bewußtſein, daß es ſich doch nicht ſo glänzend verhielt, wie man gerne ausſagte, genug, wir ſehen zwei Jahre ſpäter eine neue Polizei-Ordnung erlaſſen[342]) und ſtoßen gleich hinterher auf ein Urtheil des Rathes wegen Uebertretung dieſer Ordnung[343]). So rühmliche Zuſtände, wie jener Bericht glauben machen will, exiſtirten eben augenſcheinlich nicht. Am 8. Februar 1766 regte der Praetor Regius Herr von Gayot den Erlaß der neuen Verordnung in der Kammer an[344]). Seit jeher habe der Magiſtrat zu Straßburg der Buchdruckerei große Aufmerkſamkeit geſchenkt und die Vorſicht bereits ſo weit getrieben, dafür Sorge zu tragen, daß die Jugend nicht durch ſchlechte Bücher verdorben würde. Die Reglements aus den Jahren 1619, 1628, 1708, 1728 und 1740 legten Zeugniß davon ab, ohne daß allen Mißbräuchen hätte vorgebeugt werden können. Die Verſpottungen der Religion hätten ſich gemehrt und wie viele Bücher auch ſchon verbrannt worden ſeien, ſo ſei Straßburg doch bekanntermaßen der Hauptort für ſcandalöſe Bücher. Namentlich der Art. 8 des Reglements von 1740 habe ſich als ungenügend erwieſen, auch die Verordnung von 1728 zum Schutze der katholiſchen Religion müſſe energiſcher abgefaßt werden. Es empfehle ſich daher durchaus, eine neue Verordnung zu erlaſſen, welche die früheren zuſammenfaſſe. In dieſe aber müßten namentlich zwei Punkte Aufnahme finden, 1. kein Buch ſolle veröffentlicht werden, das wider die Religion, die guten Sitten, die Ruhe des Staates verſtieße. Die Buchhändler ſollten ihre Correſpondenten in Holland, Deutſchland und in der Schweiz davon benachrichtigen und dafür ſorgen, daß dieſe ſie mit Zuſendung von dergleichen Büchern verſchonen; 2. damit aber kein Buchhändler ſich mit Unkenntniß des Inhalts des Buches entſchuldigen könne, ſolle eine Copie der Factur, d. h. eine Abſchrift des Verzeichniſſes der Titel der einzuführenden Bücher, welche den Bücherpack begleite, der Cenſur in Straßburg unterbreitet werden, damit die Argwohn erregen-

den und verdächtigen Bücher zur Anſicht verlangt, der Verkauf der anderen freigegeben werden könnte. Nach Vollendung dieſer langen Rede erhebt ſich der Syndicus und bemerkt, gleichſam als einen weiteren Beitrag zu den eben gehörten Behauptungen, daß das im vorigen Jahre erſchienene Buch „l'evangile de la raison“ ein höchſt ſcandaloſes Werk ſei. Damit war die Discuſſion geſchloſſen und nachdem acht Tage ſpäter[345]) die neue Verordnung bereits im Wortlaute verleſen werden kann, wird ſie „unanimiter“ von den Einundzwanzigern ohne jedes weitere Wort der Debatte angenommen.

Daß indeſſen mit der neuen Verfügung etwas Weſentliches gewonnen war, wird man kaum behaupten können. Sie enthielt in der That, ausgenommen eben jene zwei Punkte, nicht mehr, als in den vorhergehenden bereits ausgeſprochen war. Es blieb alſo Alles beim Alten, nur daß man verſuchte, der immer mehr um ſich greifenden Verbreitung ſcandalöſer Bücher, d. h. nach der Anſchauung der Regierung ſcandalöſer, und das waren nicht nur die unſittlichen Inhalts, kräftiger Einhalt zu gebieten. Wie wenig das gelang, wird uns daraus klar, daß man 1786 ſchon wieder ein verbeſſertes Reglement zu erlaſſen ſich gezwungen ſah. Denn die im Jahre 1768 erfolgte Verurtheilung des Buchhändlers Johann Daniel Dulſecker wegen Verkaufs des verbotenen Werkes: „Spaniſch-jeſuitiſche Anecdoten“[346]) ſcheint bei der Vorſicht der Buchhändler vereinzelt geblieben zu ſein und kein genügendes Schreckmittel abgegeben zu haben.

Nicht volle zwanzig Jahre vergingen unter dem Regime des Reglements von 1766, als die Unzufriedenheit bereits den höchſten Grad erreicht hatte und die Regierung durchaus etwas Neues anordnen zu müſſen meinte. Am 26. Septbr. 1785 gelangte ein ziemlich geharniſchtes Schreiben des königlichen Prätors in der Kammer der Einundzwanziger zur Verleſung[347]). Straßburg ſei der Ort, durch welchen alle nach der Anſicht der Regierung ſchlechten Bücher in's Innere des Reiches gelangten. Die Geſetze von 1740, von 1766, von 1772 ſeien vollſtändig ungenügend, wie ſehr ſie auch den Buchhandel feſſelten. Er habe ſich ſeit zwei Jahren bemüht, dieſe Bande zu lockern, aber größere Freiheit werde nicht eher erreicht werden können, als bis die Regierung Maßregeln gefunden hätte, von deren Wirkſamkeit ſie überzeugt ſei. Die Herren Einundzwanziger ſeien es der Religion, dem Staate, dem Publikum,

ſich ſelbſt ſchuldig, beſſere und erfolgreichere Mittel zu erſinnen, um die ſchädlichen Wirkungen der Bücher zu paralyſiren, welche in Gottloſigkeit und Bosheit täglich gedruckt würden. Der Prätor trägt daher auf Ernennung einer Deputation an, welche eine neue Verordnung ausarbeiten ſoll. Die Verſammlung genehmigt dieſe Idee, nicht ohne daß indeß ſeitens eines der Anweſenden, des Advocaten Mogg, dagegen Proteſt eingelegt wird, daß Straßburg das Eingangsthor ſein ſolle, durch welches verbotene Bücher in's Königreich gelangten. Zu Mitgliedern dieſes Ausſchuſſes werden darauf erwählt der Städtemeiſter von Haffner, der Ammeiſter von Türckheim, je ein Dreizehner, Fünfzehner und Einundzwanziger, nämlich Brockenhoffer, Dorßner und Kleinmann, zwei Rathsherren, Schöll und Dournay, ſowie die Cenſoren, deren Namen nicht genannt werden. Was dieſe Männer in ihren Berathungen feſtgeſetzt, wurde etwa fünf Monate ſpäter den Einundzwanzigern vorgelegt und erhielt am 20. Februar 1786[348]) die Zuſtimmung zur Veröffentlichung als „der Stadt Straßburg erneuerte Ordnung die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffend de anno MDCCLXXXVI“[349]).

Von einer principiellen Neuerung iſt aber auch jetzt wieder keine Rede. Wir verweiſen für die Einzelheiten auf die Ordnung ſelbſt; die Hervorhebung der Grundgedanken dieſes Reglements wird uns die unverkennbare Aehnlichkeit mit der Ordnung von 1628 beweiſen; nur wird Alles weitläufiger, breiter, umſtändlicher auseinandergeſetzt. Statt der ſechs Artikel, mit denen man ſich im Jahre 1628 begnügte, haben wir jetzt dreiundvierzig und zur Ausführung des Geſetzes gehört nunmehr ein ſehr viel ausgedehnterer Apparat als vorher.

Die ganze Verwaltung ruht noch immer in den Händen zweier Ober-Drucker-Herren oder Cenſoren. Dieſen lag die Durchſicht der Manuſcripte, die in Straßburg gedruckt werden ſollten, ob, der Beſuch der Buchdruckereien, der Buchläden ꝛc. Als Hülfe war denſelben einmal der Procurator Fisci beigegeben, der indeſſen nur auf beſonderes Anſuchen der Cenſoren zu functioniren hatte, dann aber ein ſtändiger Beamter, „der Bücher-Inſpector“. Die beſonderen Pflichten dieſes Mannes waren, „bey allen Viſiten, wie auch bey Eröfnung und Unterſuchung aller Kiſten, Coffres, Päcke und Päcklein, deren Unterſuchung hie unten verordnet wird, gegenwärtig zu ſein.“ (Art. VII.) Der erſte, der dieſen Poſten bekleidete, war

der Secretair-Adjunct der Fünfzehner, Hermann, der, am 20. Februar erwählt, am 27. Februar 1786 den Amtseid ablegte[350]).

Zur Anlegung eines Buchladens oder einer Buchdruckerei war eine Conceſſion erforderlich, bei deren Ertheilung nicht nur auf das allgemeine Bedürfniß, ſowie auf die moraliſchen Eigenſchaften der Nachſuchenden geſehen, ſondern auch eine Geld-Caution verlangt wurde. Es wird verſprochen, den Nachdruck auf's ſtrengſte zu verfolgen. Dafür wird aber von den Buchdruckern eine möglichſt vollkommene typographiſche Ausſtattung und die Ablieferung von vier Pflichtexemplaren an die Cenſur gefordert. Den Buchhändlern werden beſondere Privilegien eingeräumt, d. h. es wird feſtgeſetzt, worin der Handel der Buchbinder, der Buchkrämer beſtehen dürfe, was ſomit den eigentlichen Buchhändlern verbleibt. Bei allem Schutze aber, den man ihnen angedeihen ließ, unterlagen ſie vielfachen Beſchränkungen. Nur nach Paris war es erlaubt Bücher zu ſchicken, ohne ſie der Controle des Bücher-Inſpectors unterworfen zu haben; bei jeder Sendung in's Elſaß mußte die Cenſur den Pack revidiren und ihn mit amtlichem Bleiverſchluſſe verſehen. Alles, was die Straßburger Buchhändler von auswärts bezogen, mußte der Cenſur-Behörde unterbreitet werden, welche in der Factur die Büchertitel durchſahen und die Uebereinſtimmung des Verzeichniſſes mit dem Inhalt der Sendung feſtſtellen ſollte. Wie geſagt iſt ein weſentlicher Unterſchied gegen 1628 nicht vorhanden. Wir haben eine größere Zahl von Vollzugsorganen und wir ſehen nun die erſt im Laufe der Zeiten den Buchhändlern ertheilten Privilegien auch in die Ordnung verwoben. Nun erſt rechtfertigt ſich der Titel derſelben „die Buchdruckerei und den Buchhandel betreffend".

Wir ſind abſichtlich über die Polizei-Ordnungen des vorigen Jahrhunderts in raſchem Fluge hinweggegangen. Ueber die innere Organiſation des Buchhandels geben ſie keinen Aufſchluß und zur Charakteriſirung der äußeren Geſchichte genügte die Darlegung ihrer Reihenfolge. Dieſelbe zeigt uns, daß der Straßburger Buchhandel am Ende des vorigen Jahrhunderts einer eben ſolchen endloſen Menge von Plackereien und Widerwärtigkeiten ausgeſetzt war, wie ſie gegen Ende des 19. Jahrhunderts nur noch im Oſten Europas vorkommt.

Ueber das 18. Jahrhundert hinaus vermag meine Schilderung nicht zu greifen. Die Zuſtände ſeit dem Erlaß der Polizei-Ord-

nung von 1786 liegen mehr an der Oberfläche, bedürfen aber dafür durchaus der kundigeren Hand des Einheimischen, mit den localen Beziehungen Vertrauteren. Es bleibe einer geschickteren Feder vorbehalten, auch über diese Periode eingehend zu berichten.

Anmerkungen.

[1]) Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840. 4. S. 2 u. 4.

[2]) Uebereinstimmend mitgetheilt von Garzoni, Piazza universale oder allg. Schawplatz aller Professionen, Künsten ꝛc. Deutsche Uebersetzung. Frankfurt a. M. 1641. 4. 128. Discurs: von Buchtruckern, Schrifftgiesern u. Buchbindern. S. 966. — W. E. Tentzel, Discurs von Erfindung der löblichen Buchdruckerkunst in Teutschland. Gotha 1700. 4. S. 37. — M. Denis, Einleitung in die Bücherkunde. 2. Aufl. Wien 1795. 4. I, 123. Dieser beruft sich dabei auf Lor. Guistiniani: Saggio stor. crit. sulla tipogr. del regno di Napoli. Nap. 1793. 4°.

[3]) Denis, Bücherkunde, I, 120.

[4]) J. D. Schöpflin, Vindiciae typographicae. Argentor. 1760. 4. p. 104.

[5]) Charles Schmidt, Mémoires sur les filigranes de papier employés à Strasbourg de 1343—1525. Mulhouse 1877. p. 8.

[6]) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, II. Leipz. 1879. 8. S. 235.

[7]) Schöpflin, Vindiciae typogr. p. 113.

[8]) (Charles Schmidt,) livres et bibliothèques à Strasbourg au moyen-âge. Extrait de la Revue d'Alsace. Mulhouse 1877. p. 48.

[9]) Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchhandels, II. S. 235.

[10]) A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig 1851, 53. 8. I. S. 1 ff.

[11]) (Schmidt,) livres etc. p. 36.

[12]) Beilage 2. [13]) Denis, Einleitung, I, S. 95.

[14]) Reichhart, die Druckorte des 15. Jahrh. Augsburg 1853. 4. S. 27 u. 29. Zapff, Versuch über d. Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, S. 21, läßt ihn 1471 zum ersten Male auftreten.

[15]) (J. de La Caille,) histoire de l'imprimerie et de la librairie. Paris 1689. 4.

[16]) Nach einem Programm Schöpflin's in der Straßburger Bibliothek. (Cat. Heitz 2770.) S. 11.

[17]) Schöpflin, Vindiciae typogr. p. 102.

[18]) G. W. Panzer, Annales typographici. Norimb. 1793—1803. 4. Vol. I., pag. 19 führt zwei Werke auf, die von Bekenhub und Gg. Hußner zusammen gedruckt sind. Eines dieser Bücher wird auch genannt in „Collection à vendre de monumens typographiques imprimés au XV. et XVI. siècle. Offenbach 1840, Ernst Heinemann. S. 6, Nr. 13. Hußner allein wird genannt 1476—1498 bei Panzer, a. a. O. I, 21, 22, 62 mit zusammen 4 Büchern.

[19]) Alle genannt bei Schmidt, livres et bibliothèques, S. 38. Ich gebe die Namen absichtlich französisch wieder.

[20]) Nach La Caille als „associés" bezeichnet.

[21]) Schöpflin, Vindiciae, S. 104, kennt aus den Jahren 1480 u. 1482 diese beiden ähnlich klingenden Namen: „biblia latina vulgata fol. minore impresserunt Marcus Reinhardi de Argentina ac Nicolaus Phillippi de

Benszheym socii". La Caille führt einen Nicolas Philippus als einen besonderen Drucker an. (Zuſatz der Red.: Die Zuverläſſigkeit de la Caille's iſt ſehr zweifelhaft.)

[22]) Panzer, Annal. typ. I, S. 24, Nr. 46. „Scala coeli. Liber iste vocatus Scala celi Argentine impressus per jacobum Eber explicit feliciter".

[23]) Nach dem Programm Schöpflin's a. a. O. S. 11. Schöpflin, Vindiciae, S. 100.

[24]) Angeführt von La Caille, a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 103. Panzer, Annal. typ., an verſchiedenen Stellen: I, 17, 21, 23, 46, 51.

[25]) Panzer, Annal. I, S. 47. Nr. 227.

[26]) E. Weller, repertorium typographicum, Nördlingen 1864. 8., führt in dieſem Jahre den Flach zum letzten Male an.

[27]) Genannt von La Caille, a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 105; Panzer, Annales, an verſch. Stellen: I, S. 24, 38, 64. VI, 107. Aus dem Jahre 1525 iſt bei Weller a. a. O. das letzte Buch genannt.

[28]) Schöpflin, Vindiciae, S. 108. [29]) Ebenda, S. 103.

[30]) Nach dem Programm Schöpflin's a. a. O. S. 11.

[31]) Panzer, Ann., I, 43, Nr. 188. Schöpflin, Vindiciae, S. 101.

[32]) Panzer, Ann. typ., I, S. 62 u. 66. VI, S. 64, Nr. 315. S. 76, Nr. 413.

[33]) Kirchhoff, Beiträge, I., S. 147. Panzer, Ann. typ., I, S. 39. Nr. 159.

[34]) Panzer, Ann. typ., I. S. 60, Nr. 327 führt das erſte Buch aus dem Jahre 1497 an, an deſſen Ende ſteht: impressa Argentine apud Joannem Knoblouch.; eod. l. I. S. 66. Nr. 376. VII, S. 73. Weller a. a. O. kennt Werke aus den Jahren 1506—1525. Auf Sleidan's Oration an Kaiſerliche Maieſtat u. ſ. w. ſteht: Straßburg in Knoblochs Druckerey durch Georgen Meſſerſchmidt 1544. Dieſes Buch wird genannt im Thesaurus libellorum historiam reformationis illustrantium. Leipzig, T. O. Weigel, 1870. 8. S. 224. Nr. 218.

[35]) Weller a. a. O. [36]) Panzer, Ann. VI, S. 27. Nr. 7.

[37]) Schöpflin, Vind., S. 111.

[38]) Panzer, älteſte Buchdruckergeſchichte Nürnbergs. Nürnb. 1789. 4. S. 113.

[39]) Schmidt, livres et bibliothèques, p. 39.

[40]) Archiv f. Geſch. d. Deutſchen Buchhandels II, 236.

[41]) Ebenda II, 236. [42]) Panzer, Ann. typ. I, S. 39. N. 159.

[43]) Ebenda I, S. 49. N. 237.

[44]) Ebenda I, S. 20. Nr. 18: Roderici Zamorensis specnlum vitae humanae.

[45]) Ebenda I, S. 21. [46]) Ebenda I, S. 22. Nr. 31.

[47]) Ebenda I, S. 23.

[48]) G. W. Zapf's älteſte Buchdruckergeſch. Schwabens. Ulm 1791. 8. S. 60, 160.

[49]) Panzer, Ann. typ. I, S. 37. Nr. 149.

[50]) Ebenda I, S. 45. N. 210. [51]) Ebenda I, S. 23. N. 43.

[52]) Ebenda I, S. 47. N. 227. VI, S. 28. N. 13.

[53]) Ebenda I, S. 63. N. 353. [54]) Ebenda I, S. 63. N. 357.

[55]) Ebenda I, S. 38. N. 154.

[56]) Ebenda I, S. 38. N. 155: „ad imprimendnm tradidit industrioso viro magistro Johanni Reynardi (alias grunynger)".

[57]) Ebenda I, S. 49. N. 242. [58]) Ebenda I, S. 42. N. 186.

[59]) Ebenda I, S. 54. N. 279.

[60]) Ebenda I, S. 61. N. 341. S. 63. N. 359.

[61]) Ebenda I, S. 43. N. 188. [62]) Ebenda I, S. 51. N. 258.

Noscere forte voles quis sculpserit hoc opus ere
Presserit has chartas quisve characteribus etc.
Ille quidem simus Martinus (Flach) littore Rheni
Urbs dedit insignem cui Argentina domum
Ille inquam impensis qui nunquam (crede) pepercit
Lector amice, dabat his liber iste fidem etc.

[63]) So wird z. B. „Joannes paleonydori bactavi“ im Jahre 1497 gedruckt: „impensis venerabilis patris iohannis de cronenberg prioris conventus moguntin. ordinis carmelitarum. arte magistri petri de Friedberg“. G. W. Zapf, älteste Buchdruckergeschichte von Mainz. Ulm 1790. 8. S. 120.

[64]) Ebenda S. 100. [65]) Ebenda S. 105.

[66]) Zapf, älteste Buchdruckergeschichte Schwabens S. 94: „Diese Comedia hat Hanns Nythart zu Ulm lassen trucken den Cunrad Dinckmut“.

[67]) Ebenda S. 112.

[68]) Ebenda S. 190: „impressione et expensis magistri Johannis otmar“.

[69]) Ebenda S. 197.

[70]) G. W. Panzer, älteste Buchdruckergeschichte Nürnbergs. Nürnberg 1789. 4. S. 58. N. 79: „industria impensisque Anthonii Koburger incole Nurenbergen. quam diligenter exarata“.

[71]) Ebenda S. 58—66. [72]) Ebenda S. 69—73.

[73]) Ebenda S. 76—79.

[74]) G. W. Zapf, Augsburgs Buchdruckergeschichte nebst den Jahrbüchern derselben. 2 Theile. Augsb. 1786, 91. 4. I, S. 80: „impressum Auguste arte et impensis Erhardi ratdolt viri solertis“.

[75]) Ebenda I, S. 81, 83, 113, 116. [76]) Ebenda I, S. 84.

[77]) Ebenda I, S. 157.

[78]) Beilage 2; cf. auch Schmidt, livres et bibliothèques, S. 38, wo in der Anmerkung Art. 2 unseres Dokumentes von 1502 mitgetheilt ist, ohne es zu datiren. Heitz, das Zunftwesen in Straßburg, welcher S. 52 behauptet: erst nachdem die Buchdrucker beigetreten, erhielt die Zunft den Namen zur „Stelz“, ist nach der Einleitung der Beilage zu berichtigen.

[79]) Panzer, Annal. typ. I, S. 66. VI, S. 118. N. 806. Weller, repertorium typographicum an versch. Orten. (Curtze a. a. O. führt ihn als Hans Schott an in Werken aus den Jahren 1540 und 1548, a. a. O. S. 41. N. 559, 560, 568.)

[80]) Weller a. a. O.

[81]) Weller a. a. O. Kirchhoff, Beiträge, I, S. 147.

[82]) Weller a. a. O. Schmidt, livres et bibliothèques, S. 39, nennt ihn Jerôme Graf de Francfort.

[83]) Weller a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 109.

[84]) Denis, Bücherkunde. S. XXII. Weller a. a. O. Die Sammlungen der vereinten Familien- und Privatbibliothek Sr. Majest. des Kaisers. Wien 1873. S. CXI führen an: Laurentii Valle Elegantiarum libri VI. Argentorati ex officina Ulderichi Morhardi 1521.

[85]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 28. N. 13. S. 53. Weller a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 109. Denis, l. c. S. 163.

[86]) Weller a. a. O.

[87]) Weller a. a. O. Schmidt, livres et bibliothèques, S. 39 hat einen Jean Wehinger.

[88]) Kirchhoff, Beiträge, I, S. 147.

[89]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 108. N. 713. S. 113.

[90]) Die „Collection à vendre“ führt an: C. Plinii secundi innioris liber illustrium virorum a condita urbe: excussum in litteratoria officina Henrici Qnentel Argentine et civis urbis Agrippine 1506. S. 135. Nr. 532.

[91]) Thesaurus libellorum. S. 112. N. 1209.

[92]) Druckt: Barbarossa. Ein schön und warhaffte Beschreibung des

Lebens und der geſchichten Kayſer Friderichs des erſten, genant Barbaroſſa, durch Johannem Adelphum, Stadtartzet zu Schaffhauſen. Getruckt in der loblichen Statt Straßburg durch Bartholomäum Grüninger MDXXXV. Herm. Steudener, d. Handſchriften u. älteren Druckwerke der Kloſterbibliothek, im Progr. der Kloſterſchule Roßleben 1878. S. 9. N. 24.

[93]) Petrus de Crescentiis Vom Ackerbaw, Erdtwucher, vnd Bauleute, von natur, art, gebrauch vnd nutzbarkeit aller gewechß, Früchten, Thyeren, ſampt allem dem ſo dem Menſchen dyenſtlich in ſpeiß, vnd Artzeneyung. New getruckt, durch Hanßen Knoblouch den Jungen. Nach Chriſti geburt MDXXXI. Straßburg. 4 u. 182 Bl. Fol. Curtze, l. c. Progr. 1878. S. 44. N. 625

[94]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 116. N. 790—792.

[95]) Ebenda VI, N. 795—797. [96]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111.

[97]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 119. N. 818. Schäfer und Apronianus druckten zuſammen.

[98]) In „Collection à vendre" S. 257. N. 1162 iſt angeführt: „Eyn new kunſtlichs wolgegründts Viſierbuch u. ſ. w. 1531. Inn der löblichen freiſtatt Straßburg truckts Peter Schäffer bei Hanßen Schwyntzern.

[99]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111. Panzer, Ann. typ. VI, S. 116 u. 117.

[100]) Fam.- u. Privatbibl. d. Kaiſers in Wien S. CXV führen auf: Das Kreuterbuch oder Herbarius. Getruckt zu Straßburg durch Balthaßar Beck an dem Holtzmarck. Schöpflin, Vindiciae, S. 111.

[101]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111; er druckt zuſammen mit Balth. Beck.

[102]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111, läßt ihn erſt ſeit 1538 drucken. Das Programm d. Kön. Friedr. Gymn. in Frankfurt a. d. O. Oſtern 1877 führt an S. 23. N. 244 das „Chronicum abbatis Urspergensis. Argentor. 1537, Crato Mylius.

[103]) Curtze, a. a. O. Programm 1878. S. 21, N. 203. Schöpflin, Vindiciae, S. 112 nennt ihn für das Jahr 1542.

[104]) Röhrich, a. a. O. I. S. 401.

[105]) „Collection à vendre" S. 121. N. 466 führt an „Kartenloßbuch" getruckt zu Straßburg bey H. Jacob Kammerlander 1543. E. Weller, die falſchen und fingirten Druckorte, 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1864. 8. S. 2 u. 3 ſchreibt 2 Werke aus den Jahren 1535 u. 1546 dem Cammerlander zu.

[106]) Panzer, Ann. typogr. VI, S. 121. N. 833. Backneth druckt ein engliſches Werk. Vermuthlich identiſch mit Balthaßar Beck am Holzmarkt.

[107]) „Collection à vendre" S. 274. N. 1242 führt an: Hortus sanitatis quatuor libris haec quae subsequuntur complectens. Argentorati per Mathiam Apiarium 1536. Ein Werk deſſelben Druckers aus dem Jahre 1534 nennt Curtze, a. a. O. Progr. 1878. S. 35. N. 454.

[108]) Beilage 29.

[109]) Kirchhoff, Beiträge I, S. 148 giebt das Jahr 1535 für ihn an. In der „Collection à vendre" ſind angeführt ein „Kurtzer bericht der gantzen Phiſionomey vnnd Ciromantey 1533, getruckt zu Straßburg durch Johannem Albrecht; S. 272. N. 1233 ein latein. Werk von 1535: Argentinae apud Joannem Albertum. S. 274. N. 1240. Beilage 5.

[110]) Beilage 6. [111]) Schöpflin, Vindiciae, S. 112.

[112]) Ebenda, S. 112. Oſterprogr. d. Gymnaſ. zu Düſſeldorf 1878. S. 27. N. 59. Ich kenne noch: Ludwig Rabus, Hiſtorien der heyligen außerwölten gotteszeugen bekennern vnd martyrern, getruckt zu Straßburg durch Samuel Emmel MDLVII.

[113]) Protokoll der Einundzwanziger. Straßb. St.-Archiv 1558. S. 490. Er wird als Buchbinder bezeichnet, der Bücher feil hat.

[114]) Ebenda 1558, S. 53.

[115]) Ebenda S. 53 u. 61. Als „Verleger" bezeichnet.

[116]) Röhrich a. a. O. I, 403.

[117]) Hermann Schultz, die Handschriften und älteren Drucke der Gymnasialbibl. Jahresbericht d. Gymnas. zu Schleiz 1877/78. S. 22. Nr. 30 führt an: Valentini Erythraei Lindauensis de Grammaticorum figuris etc. libri quatnor. Argentinae, Christianus Mylius 1561. Sollte dieser Mylius vielleicht identisch sein mit N. 46 unseres Verzeichnisses?

[118]) Gymnasialprogr. von Frankfurt a. O. Ostern 1877 führt S. 12, N. 34 an: Firmici Materni de errore profanar. religionum liber, edid. M. Flacius. Argent., Oporin, 1562. 8°.

[119]) Die „Coll. à vendre" führt S. 204 Nr. 868 an: Comment oder Auslegung über den CXXVII. Psalm des weiland Dr. Mart. Luther. Gedruckt zu Straßburg bey Christian Müller 1563.

[120]) Archiv f. Gesch. d. D. Buchhandels I, S. 52, Anm. 35.

[121]) Beilage 29. [122]) Beilage 8.

[123]) Ebenda. Weller, falsche Druckorte, S. 4—10 theilt ihm sechzehn unter anderer Firma erschienene Werke zu. Meßkataloge seit 1591. Protokolle der Einundzwanziger vom Jahre 1558.

[124]) Meßmemorial des Frankfurter Buchhändlers Michel Harder Fastenmesse 1569, herausg. von Kelchner u. Wülcker. Frankfurt a. M. 1873. 4. S. 7 u. 22.

[125]) Beilage 8. [126]) Meßkatalog 1591 druckt „typis Schadeanis".

[127]) Meßkataloge seit 1591.

[128]) Opel, die Anfänge der deutschen Zeitungspresse, Archiv f. Gesch. d. D. Buchh. III, S. 54.

[129]) Opel, l. c. S. 53 verweist auf den Ostermeßkatalog des Jahres 1608; offenbar hat Tobias Jobin bereits im 16. Jahrh. zu arbeiten begonnen.

[130]) Panzer, Ann. typ. I, S. 60. N. 327.

[131]) Ebenda I, S. 66. Nr. 376.

[132]) Ebenda VI, S. 35. N. 72 u. 75.

[133]) Ebenda VII, S. 73: impressum in Hagenaw per Henricum Gran inibi incolam impensis et sumptibus providi viri Joannis Knoblauch civis inclyte urbis Argen. Anno 1508. Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien S. XCII: Das Heldenbuch mit synen figuren, an dessen Ende steht: hie endet sich der heldenbuch mit synen register unnd hat gedruckt Heinrich Gran burger zu Hagenaw in dem kosten des wysen und fursichtigen her Hansen Knoblauch druckerherr zu Straßburg. Anno MDIX uf sampstag nach Assumptionis.

[134]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 90. N. 536.

[135]) Ebenda VI, S. 51. N. 209, 210. Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien S. CIX: Der richterlich Clagspiegel. Getruckt unnd zum dritten mal Revidiert durch denn ersamen Martinum Flach burger zu Straßburg. In Verlegung unnd expenß des fürsichtigen herren Johanns Knoblouch.

[136]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 60. N. 285.

[137]) Ebenda VI, S. 87. N. 504. [138]) Ebenda VI, S. 65. N. 321.

[139]) Ebenda VI, S. 72. N. 372. [140]) Ebenda VI, S. 84. N. 481. 482.

[141]) Ebenda VI, S. 93. N. 564, 566, 567.

[142]) Ebenda VI, S. 95. N. 584, 585.

[143]) Ebenda VI, S. 84. N. 482. [144]) Ebenda VI, S. 88. N. 510.

[145]) Ebenda VI, S. 99. N. 624. [146]) Ebenda VI, S. 93. N. 566.

[147]) Ebenda VI, S. 95. N. 584.

[148]) Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien, S. CIX.

[149]) Panzer, Ann. VI, S. 79. N. 436. [150]) Ebenda VI, S. 93. N. 559.

[151]) Ebenda VI, S. 117. N. 802. [152]) Ebenda VI, S. 49. N. 189—191.

[153]) Ebenda VI, S. 100. N. 633. [154]) Ebenda VI, S. 118. N. 806.

[155]) Ebenda VI, S. 120. N. 825.

[156]) Thesaurus libellorum, S. 28. N. 301.

[157]) Collection à vendre, S. 109. N. 414.
[158]) Sammlung der Famil.- u. Privatbibl. in Wien, S. CXI.
[159]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 34. N. 70.
[160]) Collection à vendre, S. 135. N. 532.
[161]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 53. N. 226.
[162]) Collection à vendre, S. 234. N. 1033.
[163]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 108. N. 713.
[164]) Denis, Bücherkunde, S. XXII.
[165]) Collection à vendre, S. 274. N. 1240; es ist in Jacobi Sadoleti de liberis recte institnendis liber.
[166]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 45. N. 153: expensis Hermanni de Emden operaque Jo. Prüsz chalcographi Argentini.
[167]) Collection à vendre, S. 151. N. 594.
[168]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 107. N. 698: Argentoragi (sic) Johannes Grieningerus, communibus Johannis Koberger impensis excudebat.
[169]) Ebenda VI, S. 91. N. 544: impensis providi Blasii Salomonis bibliopole Leyptzen. a prelo Joh. Schott Argentini castigatius pressum.
[170]) Ebenda VI, S. 61. N. 294. S. 66. N. 328. S. 74. N. 395. S. 80. N. 446. S. 82. N. 462.
[171]) Denis, Bücherkunde, S. XXII.
[172]) Thesaurus libellorum, S. 112. N. 1209.
[173]) Kirchhoff, Beiträge, I, S. 132. [174]) Beilage 1.
[175]) Schöpflin, Vindiciae, S. 113.
[176]) Gelehrte Anzeigen in alle Wissenschaften. Halle 1749. 4. III. Theil, S. 78. 79.
[177]) G. W. Panzer's Annalen der ältern deutschen Litteratur. 2 Theile. Nürnb. 1788, 1805. 4. I. S. 397.
[178]) Weder auf der Straßburger Universitätsbibliothek, noch auf der Münchener königl. Bibl. im Jahre 1877 vorhanden.
[179]) Auf der Münchener Bibliothek. [180]) Schöpflin, Vindiciae, p. 113.
[181]) Röhrich, Mittheil. aus d. Gesch. d. evangel. Kirche im Elsaß. Bd. I. S. 395.
[182]) Koch, neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747. Fol. II, 258, § 28. [183]) Beilage 3.
[184]) Koch, a. a. O. II, 294, § 9. [185]) Ebenda II, 314, § 58.
[186]) Weller, falsche u. fingirte Druckorte. S. V. [187]) Beilage 4.
[188]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 126.
[189]) Denis, Wiens Buchdruckergesch. S. XXIV.
[190]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 126.
[191]) Koch, a. a. O. II, S. 604. Tit. XXXIV. § 1.
[192]) Repertorium typographicum. S. VIII. [193]) Beilage 5.
[194]) Ich vermag nicht anzugeben, in welchem Jahre das Lexicon erschien. Ich fand bis jetzt nur die Auflage von 1539 genannt, welche ich auch in die Bibliographie der Rihel'schen Drucke aufgenommen habe. Beilage 29. (Zusatz d. Red.: Gräße giebt Ausgaben von 1537 und 1543 in 8. und von 1563 in 4. an.) [195]) Beilage 6.
[196]) Straßb. Staats-Archiv. Jahrg. 1544, S. 133.
[197]) Heinr. Boos, Thomas u. Felix Platter. Leipzig 1878. 8. S. 88 ff.
[198]) Ebenda S. 90: „einest do es noch by der mäß was und wier die werk nit mochten ußtrucken, wier tructend den auch am fiertag, hatten wier am suntag den ganzen tag getruckt."
[199]) Ebenda S. 92: „nam ouch lerbuben an, die lart ich selber mit flyß, das dat mier woll, dan in kurtzer zyt satzten sy mier das tagwerch graece und Latine."
[200]) Ebenda S. 93: „do hatt ich ein laden, hat biecher ouch feill, aber ich gwan daran nit viel, kam in gelt schulden, ich hort aber bald uf biecher

verkouffen, behalf mich verding werch zu trucken und mier ſelber ouch, damit fur ich gon Frankfurt."

[201]) Ebenda S. 104: „die will ich der ſtutz viel tiſchgenger hett, hätte ich geren berment koufft inen zu gen biechlin drin zu binden

[202]) Archiv f. Geſch. des Deutſchen Buchh. I, S. 52. Anm. 35.

[203]) a. a. O. S. 7 und 22.

[204]) Er druckte im Jahre 1577: Phoenissae Euripidis tragoedia Latino metro versa a M. Georgio Colamino Silesio. Seinen Namen druckt er: Boyriot. Schults, d. älteren Drucke d. Gymnaſialbibl. Progr. d. Gym. zu Schleiz 1878. S. 23. Nr. 35. [205]) a. a. O. S. 380.

[206]) Beilage 29.

[207]) F. A. Ebert, Geſch. u. Beſchreibung der königl. öffentl. Bibl. zu Dresden. Leipzig 1822. 8. S. 356.

[208]) Stockmeyer u. Reber, a. a. O., S. 20. [209]) Ebenda S. 17.

[210]) a. a. O. S. 28. [211]) Beilage 19.

[212]) Pfudel, Mittheil. über die Bibliotheca Rudolfiana. 1878. S. 74.

[213]) In der Straßburger Univerſitätsbibliothek. [214]) Beilage 5.

[215]) Beilage 29. [216]) Beilage 5.

[217]) Baumgarten, Sleidan's Leben und Briefwechſel. 1878. S. 99.

[218]) S. 97. [219]) Ebenda S. 97. [220]) Beilage 29.

[221]) Straßb. St.-Archiv. Protok. der Einundzwanziger 1558, S. 382.

[222]) Ebenda 1558, S. 518.

[223]) Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Profeſſor Dr. Hölſcher am Gymnaſium zu Herford. [224]) Oſterprogr. 1878. S. 15.

[225]) a. a. O. S. 18.

[226]) Joh. Sleidan's Commentare über die Regierungszeit Karl's V. 1843. S. 130. [227]) Beilage 29. Drucke des Joſias Rihel N. 28 u. 29.

[228]) Beilage 8.

[229]) Protokolle der Einundzwanziger, Straßb. St.-Arch. 1558. S. 1.

[230]) Ebenda S. 49. [231]) Ebenda S. 53. [232]) Ebenda S. 61.

[233]) Ebenda 1558, S. 83. [234]) Ebenda S. 88. [235]) Ebenda S. 93.

[236]) Ebenda S. 83. [237]) Ebenda S. 308. [238]) Ebenda S. 420.

[239]) Koch, a. a. O. III, 273, § 61—64.

[240]) Ebenda III, 308, § 154. [241]) Ebenda III, 308, § 155.

[242]) Ebenda III, 308, § 156—159.

[243]) Ebenda III, 395, Tit. XXXV, § 1—7. [244]) Beilage 10.

[245]) Boos, a. a. O., S. 89. [246]) Beilage 7.

[247]) Protokolle der Einundzwanziger 1560, 16. Nov. S. 448.

[248]) Frankfurt a/M. 1741. [249]) Münden, Danck-Predigt, S. 217.

[250]) a. a. O. S. 155. [251]) Beilage 8, I.

[252]) Beilage 8, II. Protok. der Einundzwanziger 1572, S. 234, 235.

[253]) Beilage 8, III.

[254]) Protokoll der Einundzwanziger vom 9. Juni 1572. [255]) Beilage 9.

[256]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 141.

[257]) Protok. der Einundzwanziger 1621, S. 157.

[258]) Ebenda 3. Nov. 1621, S. 271.

[259]) Ebenda 17. Nov. 1621, S. 289.

[260]) Ebenda 5. Decemb. 1621, S. 312.

[261]) Unter dem 5. October 1622 (Protok. der Einundzwanziger S. 385) ſpielt noch eine Angelegenheit ſich ab, die als eine Art Minoritäts-Gutachten ſeitens der Geſellen erſcheint, möglicherweiſe auch gar keinen Zuſammenhang mit der projectirten Ordnung hat, in jedem Falle aus dem Protokolle allein nicht verſtanden werden kann. Vier Buchdruckergeſellen: Elias Geyl, Peter Zech, Johannes Caſtel und Tobias Waltz, übergeben gegen vier Buchdrucker: Anthonius Bertram, Conrad Scheeren, Johann Rapp und Johann Friedrich, bezüglich ihrer Angelegenheit vor den Fünfzehnern ein Geſuch, 1. daß man

Niemanden die Kunſt treiben laſſen wolle, denn allein den, der ſie erlernet habe; 2. daß man es auch bei der alten Zahl, nämlich der gemelten vier bleiben laſſe, dabei ſie als Geſellen merklich intereſſirt, weil dieſelben nicht ſo viel ernähren könnten. Die Einundzwanziger beſchließen, die Sache an die Fünfzehner zu verweiſen. [262]) Beilage 13, Art. VI.

[263]) Protok. der Einundzwanziger 1648, S. 88.

[264]) Ebenda 1651, S. 117. [265]) Ebenda 8. Sept. 1652, S. 137.

[266]) Ebenda 8. Apr. 1653, S. 46. [267]) Ebenda S. 16.

[268]) Beilage 22, Art. 6. [269]) Beilage 14. [270]) Beilage 15.

[271]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 140. [272]) Ebenda II, S. 141.

[273]) Beilage 16. [274]) Beilage 17. 18. [275]) Beilage 19. 20.

[276]) Beiträge, II, S. 142. [277]) Beilage 20. [278]) Beiträge, II, S. 142.

[279]) Joh. Dav. Werther, warhafftige Nachrichten der ſo alt- als berühmten Buchdruckerkunſt. (Jena) 1721. 4. S. 5, 6. (Citirt nach Chr. Münden.)

[280]) Chriſtian Münden's Dankpredigt, welche am dritten Jubelfeſt wegen Erfindung der löblichen Buchdrucker-Kunſt zu Frankfurt gehalten worden. 1741. S. 11. [281]) Protok. der Einundzwanziger. 1640. S. 74.

[282]) Münden's Dankpredigt, S. 12.

[283]) Protok. der Einundzwanziger, 22. Aug. 1640, S. 75.

[284]) Ebenda 9. Nov. 1640, S. 96.

[285]) Münden's Dankpredigt, S. 11 u. 12. [286]) Faſtenmeßkatalog 1601.

[287]) Beilage 11.

[288]) Ein muſikaliſches Werk „Synopsis musicae" erſcheint: Argentorati 1612 impensis Pauli Ledertz, typis Caroli Kieffer. Pfudel, Mittheil. üb. die Bibl. Rudolfiana der Ritterakademie zu Liegnitz. 1878, S. 110.

[289]) Bericht von Erfindung der buchtruckerey in Straßburg. 1640. Pergamentdruck in der Straßb. Univerſitätsbibliothek, führt die Genannten ohne nähere Angabe als „Drucker aus älterer Zeit" an.

[290]) Röhrich, Mitth. aus der evangel. Geſch. des Elſaſſes, 1. Bd., S. 406.

[291]) Protok. der Einundzwanziger v. 1622, S. 385.

[292]) Druckte und verlegte im J. 1624 Martin Opitz' Poemata unter Leitung Zinkgref's. [293]) Opel, a. a. O., S. 55.

[294]) Röhrich, a. a. O., 1. Bd., S. 406.

[295]) Verordnung vom 6. Octob. 1638. Beilage 15.

[296]) Bericht von Erfindung ꝛc. Die hier Genannten haben die Vorrede unterzeichnet.

[297]) Protok. der Einundzwanziger, 1655, S. 16. Novum Testamentum. Argentorati ex offic. Josiae Staedelii Anno 1660.

[298]) Protok. der Einundzwanziger von 1655, S. 16.

[299]) Röhrich, a. a. O., 1. Bd., S. 296. [300]) Beilage 17.

[301]) Opel, a. a. O., S. 56. [302]) Beilage 10. [303]) Beilage 12.

[304]) Protok. der Einundzwanziger 1619, S. 298.

[305]) Ebenda 1619, S. 306. [306]) Beilage 13.

[307]) Artikel 5 der Beilage 13. [308]) Artikel 1 derſ. Beilage.

[309]) Artikel 2 derſ. Beilage. [310]) Beilage 21.

[311]) Protok. der Einundzwanziger vom 5. Febr. 1655.

[312]) Protok. der Einundzwanziger, 1669, 26. April, S. 160.

[313]) Beilage 11.

[314]) Protok. der Einundzwanziger 1669, 23. Aug., S. 330; 18. Oct., S. 398; 27. Nov., S. 449. Es iſt vielleicht nicht ohne Intereſſe, die Titel der Bücher zu kennen, für die er namentlich das Privileg erbittet, und von denen er ſagt, daß ſie auf dem Gymnaſium gebraucht würden: 1. Rudimenta grammaticae latinae. 2. Theoph. Gollii epitome. 3. Grammaticae lat rudimenta prosodica Gloneri. 4. Catonis disticha cum lematibus Sturmii 5. Ejusdem Catonis disticha cum versione germanica Martini Opitii

6. Sententiae latinae et germanicae Friderici Stemppelii. 7. Kurtze Fragen und Antwort aus den 6 hauptſtücken des Straßburg. Catechismi.

[315]) Weigel, a. a. O., S. 243. [316]) Garzoni, a. a. O., S. 254.
[317]) Ebenda S. 957. [318]) Weigel, a. a. O., S. 245.
[319]) Garzoni, a. a. O., S. 957. [320]) Ebenda S. 957.
[321]) Becher, S. 135, nach der 4. Ausgabe von 1721.
[322]) Ebenda S. 136. [323]) Weigel, a. a. O., S. 244. [324]) Ebenda.
[325]) Becher, a. a. O., S. 188. [326]) Ebenda S. 139—142.
[327]) Ebenda S. 141. [328]) Ebenda S. 137.
[329]) Garzoni, a. a. O., S. 957. [330]) Weigel, a. a. O., S. 244.
[331]) Becher, a. a. O., S. 140. [332]) Kirchhoff, Beiträge, II.
[333]) Beilage 22.
[334]) Straßburger St.-Archiv, Sammlung gedruckter Stadtordnungen, Bd. 34, Nr. 62. [335]) Koch, a. a. O., IV, 337.
[336]) Ich kann leider nicht mehr angeben, an welcher Stelle, und bin außer Stande, es wiederholt in Erfahrung zu bringen. [337]) Beilage 23.
[338]) Protok. der Einundzwanziger, 1740, S. 6. [339]) Beilage 24.
[340]) Beilage 27.
[341]) Die weiteren Fragen lauteten (ich gebe für 6—9 nur den Auszug deutſch wieder): 3. quels en sont les officiers (das bezieht ſich auf die vorhergehende Frage nach einem etwaigen Syndicat), par qui ils sont elus et combien de temps ils restent en place? 4. par qui et comment se fait la visite des imprimeries et celle des liures qui viennent de dehors? 5. en quel genre de liures on y fait le commerce de la librairie, si on les tire de l'etranger ou des autres villes du royaume? 6. wie werden Uebertretungen feſtgeſtellt? 7. was geſchieht mit denen, die verbotene Schriften verkaufen, und mit den Nachdruckern? 8. Sittliches Verhalten der Buchhändler. 9. Allgemein Bemerkenswerthes. [342]) Beilage 25. [343]) Beilage 26.
[344]) Protok. der Einundzwanziger, 1766, S. 36. [345]) Ebenda S. 46.
[346]) Beilage 26. [347]) Protok. der Einundzwanziger, 1785, S. 234.
[348]) Ebenda 1786, S. 48. [349]) Beilage 28.
[350]) Protok. der Einundzwanziger, 1786, S. 51.

Beilagen.

1. Entwurf eines Vertrags zwiſchen Johannes Grüninger, Buchdrucker zu Straßburg, und Hans Schonſperger, Bürger zu Augsburg, über das von Erſterem gedruckte Paſſionale. 24. März 1502.

Nach dem Abdrucke in J. Petzholdt's Neuem Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwiſſenſchaft, Jahrg. 1877, Heft 11. Dresden. 8.

Ich Johannes Gruninger Burger vnnd Buchtrucker inn der Stat zu Straßburgk Bekenn mich mit diſem offen brieff das mir der furneme vnd erſam Hannß Schonſperg Burger zu Augſtpurgk recht vnd redlich abgekaufft ich im auch nachfolgender forme vnderſcheidlich zu kauff gegebenn habe eins new aufgerichtenn wergks gnant passionalia nemlich ein tuſennt ſtuck derſelbigen bucher davonn ich nit mer dann zweyhundert behaltenn vnnd die nyrgenn annders dann inn gemelter Stat Straßburg verdryben vnd verkauffenn vnnd keinß derſelbigen vnder einem Rinnſchenn gulden hingebenn vnd die vbrigen Achthun-

dert ſo noch fur hannden inn myner gewarſam ſin die ſoll vnnd will ich ime zu ſampt denn formenn ſo dann in das holtz geſchnitten vnnd den figurenn der ſyen wenig oder vil clein oder groſß inn ides buch gehorig außbereit vnnd gefertiget ſin werhnn liſſern vnd anntwurtenn wann des der gemellt Hanß Schonſperger ſin Erbenn oder Innhallter diß briffs von ſinenn wegenn nit lengern embern wollenn hirumb vnnd in crafft ſolchs aufgerichtenn kauffs geredt globe vnnd verſprich ich obgemelter Johannes fur mich myn Erbenn oder wen ſolch nach gemellt außzuge berurenn das ich des vermelltenn werckſ innerhalb ſechß Jaren den nechſtenn ſo vnmittell einander nachfolgents erſchinen werdenn keins nit mer truckenn oder auffzurichtenn verſchaffenn auch durch mich oder ander myn frundt vnd geſindt weder hilff Rat furſchupp oder Byſtant dar zu thun heymlichenn noch offennlich wie imannt ſolchs erdenckenn mir zu forteyll vnnd gedachtem Hanßenn zu Nachteil vnnd ſchaden reichen mocht, Vnnd iſt witer beret vnnd durch mich zu halltenn beſchloſßen, So bald vnnd ich die gemelltenn achthundert ſtuck mit irenn inn verliptenn geſchnitztenn formen vnd figurenn einß iglichenn ſtucks wie obſtat dem vermeltenn hanſenn oder ſinem gewalthaber auff ir anſynnen vnd begernn gewert vnd geliffert habe, Souer das ſie ehe vnd zuuor vff myn coſtenn vnd iglichs beſunder collationirt vnnd dem Rechtenn Original an geſchrifftenn figuren formen ein vnd andernn zugehorungen oder Substancialien augenſchinlich gerecht vffrichtig vnd nach notturfft vberſehenn auch alß dann ſolchs die bilhigkhait erfordert, volkumlich vnd nit mangelhafftig ſyen ꝛc. Und ich oder myn verwannten an ſolchenn ob vnd nachgemellten Stucken, punctenn vnd artickelnn bruchig vnnd mynem glaublichenn zuſagenn nach nit alſo erfunden dar zu auch der obgemellten zweyhundert ſtuck eins oder me außerhalb auff frembden Merckten orten oder kundenn vnnd nit inn der Stat zu Straßburg verkauffen vnnd ein ides ſtuck unter einem Rinnſchenn guldenn, wie oblut gebenn wurde das doch mit nicht ſin ſonder volkumlich wie gemellt vonn mir gehallten vnnd volnſtreckt werden ſoll Wes dann obgedachter hannß ſchonſperger oder die ſinenn an ſolcher myner Uberfarung ſins gelts oder ann den Buchernn Nachteyll coſtenn vnnd ſchadenn lidenn vnd im begegenn wie der gnant wirt Deſſelbigen Nachteylß coſtenns und ſchadenns Soll ſich hanß oder ſin verweßer vnd gewallthaber vmb ſolch mynn Vberfarung auch ob ich nach kuntlicher anzaig vnd erforſchung innerhalb der gedachten ſechs Jar einichs oder mer obgemelts werckſ truckenn oder durch ander verſchaffenn wurd, an mir verwallter vnnd ergetzenn mich darumb anlangenn, furnemen, auffhalten, verbietten vnnd bekummern, rechtlich oder gutlich wann wie vnnd wo er mich bekommenn im fuglich vnnd ebenn ſin wirt darwider ſoll mich oder myn verwallter dann als itzo vnnd itzo als dann nit furtragen keinerley Anntrag außzugk oder behelff ſunder will mich des orts auff ſin anſuchenn erlittenn coſtenn und

ſchedenn mit im zuuereinigen nit weygernn oder widerſetzenn vnd gentzlich mit im vertragenn alles vngefarlich Vnnd damit ich inn ſolchenn allen vnd iglichenn punctenn vollenziehung zuthun ſchuldig ſy auch gutwilliglich zu gelebenn angenomen darumb ſo hab ich Johannes Gruninger obgemelter verkauffer mich vnd die mynen damit zu erzugenn diſſenn briff mit myner aigen hannt hir vnten subscribirt dar zu auch mynn aigenn Innſigell daran wiſſiglich gehenckt der gebenn iſt auff dem heyligen Grundonnerſtag anno domini Tuſennt Funffhundert vnnd zwey.

2. Buchdrucker-Ordnung vom 26. Novemb. 1502.

Straßb. St.-A. Zunft zur Stelz. Articulbuch von 1542. Art. 43, Bl. LXXIIII, LXXV, LXXVI.

Als ſich die erber meyſterſchaft und geſelſchaft der ſtuben zur ſtelzen zum dickern mole beclagt habent, wie inen von truckern und andern perſonen in ir hantwerk griffen und doch nit mit inen gedienet werde, als das von alter har komen ſy, das inen zu merklichem abgang und nochteil reyche und dann ſollichs für die fünfzehen gewiſen und do dannen wider für räthe und 21 komen iſt, ſo habent dieſelben unſer herren meyſter und rath und die 21 erkant es fürter domit zu halten wie hernoch geſchriben ſtadt:

1. Nemlich das die goltſchmyde ſchilter moler byldeſchnyder glaſer goldſchläher und armbroſter bleben ſollent by irem ſtuben recht hantwerk und zinſen, wie ſie das harbracht haben biß das inen got ir hant erlengert, das ſie ſich des etwas gelichtern mögent.

2. Item das die buchtrucker, welche in dem weſen und vermögen ſeyent, das ſie gros redeliche druckeryen halten und auch der moler handtierunge domit bruchen alle mit vollem rechten mit inen dienen ſollent wie goltſchmyde und moler. Aber die uberigen gemeynen trucker formenſchnyder buchbinder und kartenmoler, die biecher, nuwen und heyligen druckent ußſtrichent und verkaufent und domit auch der moler handtierunge bruchent und das genyeſſen, die ſollent alle zur ſtelzen dienen und doch jors nit me verbunden ſin dann 6 ß. d. ſtubenzins zu geben, nemlich alle fronfaſten 18 d. und darzu ir huten und wachten thun wie andere irs hantwerks. doch ſo ſoll dis die murer nit berieren noch angön ſonder die ſollent by irem harkomen blyben.

3. Und haruf ſo ſollent ouch alle dieſelben perſonen, die yetz in der ſtat Straßburg geſeſſen und burger ſint und nit zur ſtelzen dienent, biß Winachten nechkünftig zu inen uf ir ſtuben komen und vergebens von inen angenomen und empfangen ouch früntlich und brüderlich gehalten werden mit allen dingen zu liebe und zu leide in aller moſſen, als obe ſie für volle dienten. doch ſoll die meyſterſchaft nit verbunden ſin dieſelben zu ſchöffel oder in gericht und recht

zu verordenen, ſie thädten es dann gern oder hetten aber zuvor ir ganz ſtubenrecht und hantwerk wie andere.

4. Welche aber derſelben harnoch in künftigen ziten gen Straßburg komen werdent, die das hantwerk nit kaufen und uf das mynder gelt die 6 ß. d. dienen wollent als vorſtadt, die ſollent nit witer verbunden ſin dann das ſtuben recht zu kaufen umb 15 ß. d. und darumb angenomen empfangen und gehalten werden in aller moſſen wie vorſtadt.

5. Begebe ſich ouch in künftigen, das ſich die geſelſchaft zur ſtelzen wider erholen würde, das ſie ſich an den ſtubenzinſen etwas gelichtern mögent, ſo ſoll alwegen das zweitteil der lychterunge an dem höheren zinſe der 14 ß. d. und das dritteil an dem myndern zinſe wie obſtadt abgeſchlagen werden, bitz die armen koment uf vier ſchilling, doby ſoll es dann bliben und furter die lichterunge dem höhern zinſe allein zu ſtüre komen, bitz ſy ſich alle gemeinlich mit einander verglichen mogent. actum sabbato post Katharine anno 1502.

3. Mandat des Raths gegen Pasquill- und Läſterſchriften. 1524.

(Heitz, das Zunftweſen in Straßburg. Straßb. 1856. 8. S. 173—179.)

Wir Peter Elhart der Meiſter vnd der Rhat zu Straßburg, Thun kunth. Nach dem bitzhar die ſchmach, vnd laſterbuchlin, vnd geſchrifften, dergleychen, ſolcher geſtalt die gemälß, ſich vilfaltiger wyſe, zugetragen, vnd zuwider göttlicher, natürlicher, auch gemeyner vnd geſchribner ſatzung, Vnd in ſunderheit entgegen K. M. vnſers aller gnedigſten Herrn, jüngſt außgangnen Mandat, gedicht, getruckt, gemalt, vnn offentlich feyl gehabt vnd verkaufft worden ſynd. Dem ſelbigen fürther vorzuſeyn, vnn den beſorgenden nachteyl vnd ſchaden ſo darauß erwachſen möcht, Wo gebürlichs ynſehen geſpart, zuuerhütten. So gebietten wir vnn vnſere freünde, die. xxj. allen vnn yeden, geyſtlichen vnn weltlichen, vnſern burgern, pflichtigen, angehörigen, verwandten vnn hynderſoſſen, ſie ſyhen in vnſer ſtat Straßburg, oder auſſerthalb ſunſt in vnſerer Oberkeit vnn gebietten, wonen oder ſeßhafft, Vnd beſunder vnſern malern, buchtruckern, buchfürern, oder andern, ſo ſolich ſchmachbücher, ſchrifften oder gemäls, dichten, ſchreyben, drucken, ſpylen, malen, oder feyl haben, Innhalt vnd vermög diß vnſers offenen Mandats vnd gebots, das jr dheiner (sic), was ſtadt, grad oder weſens der ſey, fürthyn keyn ſchmach oder laſter buch oder geſchrifften, auch dhein (sic) ſpyl oder gemäls, dardurch der gemeyn Chriſten menſch gegen ſeynem neben Chriſten menſchen, zu anreytzung, geſpöt oder ergernüß bewegt wirt, Weder in vnſer ſtat Straßburg, vnſerer Oberkeit vnd gebietten, dichten, ſchreyben, ſyngen, ſprechen, drucken, feyl haben, oder ſunſt heymlich oder offentlich vmb gelt, oder vergebens verkauffen, zuſtellen, oder

dem andern ſchencken, noch ſolchs auſſerthalb vnſerer Oberkeit zu thun verſchaffen ſolle, Beſunder ſo eyner etwas dichtet oder ſchreybt, vnn das trucken will, es ſey gut oder böß, der ſol es nit in den truck kummen laſſen, er habe dann zuuor, das exemplar in vnſer Cantzley gelüffert, vnn deßhalb beſcheyd erwartet. Dann welcher das verbrech, vnd diſem vnſerm gebott vngehorſam zuſeyn, befunden oder begriffen wirt, dem wöllen wir ſolche bücher nemen, vnd darzu jm, ye nach geſtalt der ſach, gebürendt ſtraff beſchynen vnd widerfaren laſſen. Darneben auch ernſtlichs vffſehen haben, das ſolch ſchmach vnd laſter, getruckt, geſchrifften, ſpyl, oder gemäls, von dheym frembden, heymlich oder offentlich, an ortten vnd enden wir zugebietten haben, nit getruckt, geſpylt, gemalt, noch feyl gehabt werden ſollen, Vnd nit deſtminder, wo die ſelbigen alſo befunden, auch gegen jn mit gebürender ſtraff fürfaren, Das wir eym yeden, er ſey frembd oder heymſch, ſich demnach wiſſen zurichten, warnungs wyſe nit wolten verhalten. Datum Montags den zwölfften Septembris. Anno 1524

(Anm. d. Red. Ein Exemplar des Originaldrucks, ein Blatt quer Folio in Placatform, befindet ſich, aus der Schenkung des Herrn Dr. Albrecht Kirchhoff herrührend, in der Bibliothek des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.)

4. Der Rath und die Einundzwanzig verfügen, daß alle zum Verkaufe gelangenden gedruckten Bücher vorher die Cenſur paſſirt haben ſollen. 22. März 1535.

Straßb. St.-A. Stadtordn. Bd. 4. Bl. 122. Papierblatt. In der auf dem Straßb. Arch. vorhandenen Sammlung aller gedruckten Statuten u. Ordnungen nicht enthalten.

Es haben unſere herren maiſter und rath auch die 21 hievor zu etlichen malen gepoten das kein buchtrucker oder buchfuerer, ſo ir burger und hinderſaß ſein, in diſer ſtatt Straßburg oder außerhalb in irer oberkeit nichts neues trucken oder veil haben ſoll, es ſey dann zuvor durch die ienen, ſo darzu verordnet, beſichtigt und zugelaſſen bey verlierung derſelbigen buecher und dann weiterer ſtraf in den ausgegangenen mandaten beſtimpt. dieweil aber ſolchem zewider eben vil buecher, ſo von Franckfurt oder anderswohär gebracht alhie hingeben und verkauft werden, die wo ſie beſichtigt billich nit zugelaſſen wurden, ſo wollen obgedachte unſere herren meiſter rath und die 21 ire hievor ausgegangene mandata und bevelch hiemit widerumb ernewert haben und gepieten darzu ſovil weiter, das hinfüro keiner ir burger hinderſaß oder einwoner einiche buecher, ſo von Franckfurt oder anderswohär bracht weren oder wurden, alhie in der ſtatt Straßburg oder außerhalb in deren oberkeit widerumb hingeben veil haben verkaufen oder austheilen ſolle, dieſelben buecher ſeyen dann zuvor von meiſter Jacoben Bederoten und Chriſtiano

Heilin als ſonderlich hiezu verordnet, beſichtigt und zugeloſſen, alles bey verlierung ſolcher buecher und weiter gebuerender ſtraf deshalben zugewarten, das wiß ſich menglich ze halten. actum et decretum montags post Palmarum den 22. März anno 35.

5. Klage des Buchdruckers Wendel Rihel gegen einige Genoſſen wegen Nachdruckes ſeines Dictionarium Dasypodii. 1536.

Straßb. St.-A. P. Cod. 11, fasc. 10. Papier-Convolut von 5 Blättern. Concept, weil durchſtrichen. Mit der Aufſchrift: Herr Wendling Rüehell contra Hans Albrecht und Herr Hanns Schotten. praesentatum mitwoch den 20. decembris anno 36. Undatirt, die letzten Worte von anderer Hand aufgeſchrieben.

Strengen erenveſten fürſichtigen erſamen weyſen und gepietenden herren. es haben Hans Schott und Hans Albrecht uf meine klag, ſo ich erſtlich vor meinem gnädigen herren ammeiſter, demnach vor E. G. gegen ihnen zu thun aus meiner unvermeidlichen notturft getrungen worden bin von wegen das ſie mir M. Peters Dasypodij dictionarium nachzutrucken furgenommen nach begärtem und vergüntem bedacht für E. G. ein vermeynte antwort einbracht, in dehren ſie nach viler und ſchweerer aber ganz unwarhafter verunglimpfung meiner perſonen uf meine klag in der summa die antwort gegeben. erſtlich ſo möge mir nicht gepüren mich gegen ihnen des nachtruckens halb zu beklagen, ſonder ſie hetten vil mehr urſach ſich deſſelbigen gegen mir zu beklagen, dann ich Hans Albrechten den dictionarium Dasipodij zuwider gewurket und ihm damit einen merklichen und unwiderbringlichen ſchaden zugefügt haben ſolle, dann ihm durch diſen Dictionarium Dasypodij verlegt und vernichtet ſein ſollen alle ſeine vocabularios, ex quo praedicantium gemma gemmarum etc., das tienſtlich fur dem latin, (Hans Albrecht nennet ihr ſiben vor unſerem gnedigen herren dem ammeiſter) deren er aller ein merkliche anzal daligen habe und hette durch ſolliche ein merkliche ſumme an ſeinen und ſeiner hausfrawen ſchulden bezalen mögen. item ſo habe ich ihm auch ein bibel nachgetrucket; ſodann ein ieder das recht gedulden ſolle des er ſich gegen einem andern geübet und die hilf des geſatzes vergebens anrüffet, der widers geſatz gehandlet, ſo habe ich kein recht über ſie des nachtruckens halb zu klagen.

Zum andern rümet ſich herr Schott eins keyſerlichen privilegiums, in dem ihm zugegeben ſeye auch der vor getruckten bücher nachzutrucken, ſo er ſie gemehret habe.

Zum dritten wöllen ſie nun nit mehr geſtehn, das ſie mir mein dictionarium nachtrucken ſondern geben für, es ſeye ein ander buch und ſolle auch ein andern namen haben und

Zum vierdten weyl ſy wol wiſſen, das ſie am rechten kein

behelf gegen mir haben, ſchlagen ſy mir ein mittel für, das ſy mir ihr nachtrucket werk zu kaufen geben wöllen. begären hieruf das E. G. mir rechtens gegen ihnen geſtattet und aber ihnen zulaſſen ir fürgenommen werk für zufüren.

Hieruf gib ich diſe gegenantwort. erſtlich was die verunglümpfung meiner perſon belanget als ob ich wider mein vorgeübte leere und liebe gegen ihnen handlete, wolte niemant neben mir eſſen laſſen, ihnen das brot vor dem mund abſchneiden, item mir meine vorige ſtende fürwerfen, uf ſöllichs ſage ich alſo, das weder ſie noch iemant mit der warheit ymmermehr auf mich ſolliche handlungen wort oder werke bringen werden, daher ich einem biderman und liebhaber der warheit ſollichs unchriſtlichens und unmenſchlichen gemüts möchte verdacht werden. mein gegentheyl ſehe aus was liebe und billicheyt ſie gegen mir handlen. ſo hab ich auch in enderung meiner vorigen ſtenden mit gutem gewiſſen und allwegen aus rat frommer gotsförchtiger leüt gehandlet, das es mir bey frommen chriſten wol unverweißlich iſt.

Zum anderen des nachtruckens halb, damit ich herrn Albrecht ſo hoch beſchweret und beſchediget, indem das ich ihnen ihre alte vocabularios durchs dictionarium Dasypodij alle ſo gar verlegt und vernichtet haben ſolle wiſſent alle geleerten wol, das ſeine ſolliche dictionarij, die doch ſeine vorfaren nit vor anderen getrucket auch er nit allein in großer anzal daligen hat, in 20 jaren in rechten ſchulen nye keinen brauch mehr gehept haben und ganz verlegen und verſpurt geweſen ſind, ehe dann Daſypodius ie gedacht einen dictionarium zu machen. zudem iſt es ſollichen leüten vil zu ſchimpflich, dann ſie es beſſer wiſſen das ſie hie vor E. G. ſagen dörfen M. Peter habe die mehrung und verbeſſerung ſampt dem teütſchen aus ihren ſollichen lengſt aus allen rechten ſchulen verworfenen und an ihnen ſelb nichtigen vocabulariis genommen, des ich mich auf die geleerten under E. G. und andere wille gezogen haben.

Alſo haltet ſichs mit der bibel. Als D. Luther ſein bibel gar verfertiget, iſt ſie im reich allenthalben dem Witenbergiſchen truck nachgetrucket worden, das hab ich auch gethon, dann es niemant verboten. Hans Albrechten aber habe ich weder diſe bibel, dann er ſie nie getrucket, noch andere bücher nachgetrucket.

Zum dritten das ſich Hans Schott verümet eins keyſerlichen privilegiums, das ihm alle bücher, die er mehre, zugebe nachzutrucken ſollichs privilegium geſtohn ich ihm nicht, wie weder er noch iemant anders ſolliche privilegien haben mage laut des rechts si quid contra ius et pub. util., dann durch ein ſollich privilegium alle privilegia uber bücher gegeben vernichtet und abgethon weren und damit vil nützlicher von alten und neuwen bücheren ongetrucket pleiben würden, weil niemant des nachtruckens könde verſichert ſein. dann Hans Schott und ein ieder, der ein ſolich privilegium hette leicht einem

ieden buch ein zuſätzlin machen und den namen ändern möchte. aber er laſſe ſein privilegium ſehen ſo würt ſichs finden, das er ans demſelbigen keinen behelf haben mage, mir meinen privilegierten dictionarium nachzutrucken.

Zum vierdten, das ſie nit mehr geſtohn wöllen, das ſie mir meinen dictionarium nachtrucken, ſage ich, ich laſſe es pleiben bey dem das Hans Albrecht vor meinem gnädigen herren dem ammeyſter das frey geſtanden hat und geſagt, er könde es nit leügnen, er trucke den dictionarium Dasypodij, er habe ſein aber fuge, alſo hat ers nächſt auch nit widerſprochen ſonder ſich auf ein beſſers privilegium referieret, das dem meinen die augen ausbeißen ſolle vor meinem günſtigen herren herr Batt Düntzenheim und her Symon Francken, die uns zum erſten E. G. entſcheyd anzeigten. item ſo het Hans Albrechts ſetzer geſagt ſie helfen mir dictionarios trucken. mehr ſo rümen ſie in ihr ſchriftlichen antwort ſelb, ſie heben dis werk gemehret. zudem wo ſie etwan nit bewißt weren geweſen eines ſträflichen truckens in diſem werk, ſo hetten ſie nit gedörfte alſo ihre truckſtuben verſchloſſen halten und mit der unwarheit ausgeben, wie ſie anderſt trucken ob ſie wol doch auch nit gar haben ſchweigen könden ſonder ſich vernemen laſſen, ſie trucken das nit iedermann gefallen werde, dazu Wolff von Schilcken ſein ampt in dem übel bedacht auch geholfen hat. aber damit man der ſachen allerdingen on zweifel ſeye, bitt ich E. G. wölle von meinem gegentheyl wie recht erforderen, das ſye E. G. alsbald beyde das exemplar, daraus ſie dis werk getrucket und alles ſo und wie ſie es erſtlich getrucket haben zuſtellen, würt man wol ſehen, ob es mein oder ihr buch ſeye, geböſert oder gebeſſert.

Das aber mein gegentheyl, weyl er wol weyßt, das er wider recht gehandlet, mir nun fürſchlagen wille, ich ſolte das werk von ihnen kaufen, ſo wolten ſie mir einen an die hand füren, der 500 ſolte von mir nemen, daran ſie ſelb entdecken ire practiken wider mich vor der zeit angerichtet. ſage ich G. H. wiewol ich gern thun wolte, was mir möglich were, wie ioch ſie an mir gefahren ſind, das ihr ſchad zum geringſten ſein möchte, ſo iſt mir doch dis mittel anzunemen gar nit möglich, dann ich ſelb itzund an diſem werk drey tauſend trucke und dieſelbigen durch Dasypodium gebeſſert, das ſie wol gewüßt haben, an denen ich etlich jar wol würde zu vertriben haben, uf die ich auch muß ein gros hauptgut wenden.

So ich dann ihr werk, an dem auch mehr ein verhönung zu beſorgen dann große beſſerung zu verhoffen iſt, in keinen weg zu vertreiben weys, kan ich mich mit denſelbigen auch nit beſchweren und mich ſelb on urſach in ſchaden füren, das ich on das hievor nit wenig und beſonders durch den ſchiffbruch in der faſtenmeß*) erlitten

*) Anm. d. Red. Ein großer Theil der Meßgüter ward auf dem Rhein verladen, auch die Bücher, die wohl deshalb vorwiegend in Fäßern verpackt

habe. zudem wurde mirs auch an meinem privilegio ein nachtheyl geberen, ſolte ich ſelb helfen vertreiben, das wider das privilegium alſo nachgetrucket iſt. zudem wann es ſchon ausgetrucket were, weren ſie mir es on das laut meines privilegiums ſchuldig zuzuſtellen.

Als ſie dann hierauf begären E. G. ſollen ihnen das werk wider entſchlagen, wenden für ihren großen koſten und anders und zu vollenden zulaſſen, iſt warlich wider ſie ſelb, dann ie mehr ſie koſten daruf legen, ie mehr ſie laut meins privilegiums verlieren müßten, dann daſſelbige mir alle ſolliche bücher zuſpricht.

Es iſt auch kein gleiches, das mein gegentheyl vom handel, den Hans Schott gegen Geörg Ulrichen ſeeligen fürname D. Othen ſeeligen buchs halben, dann Hans Schott nichts hatte darzuthun, das daſſelbige buch ſein were, wie er ſich rümet, darumb es auch Geörg Ulrichen ſeelig ausgetrucket hat und ihm pliben iſt. ich habe aber das königliche privilegium, das austruckenlichen ihnen das nach zutrucken verbeütet und mir, was von ihnen nachgetrucket iſt, zuſpricht ſampt weyteren poenen im privilegio begriffen.

Derhalben G. H. weyl entlich mein und der meinen verderben und viler frommen burger, die mir fürgeſetzet haben, merkliche und unwiderbringliche ſchad aus diſem meines gegentheils gewiſſten ervolgen müßte, bitte ich E. G. auß underthenigſt in anſehung der gerechtigkeit und billigkeit, ſie wöllen mich bey meinen königlichem privilegio, wie alle oberkeiten im reich fleißig thun und hievor auch hie einem von Speyer wider einen burger getrewlich beſchehen, hanthaben und mit meinem gegentheyl laut deſſelbigen privilegii vor allem verſchaffen, das ſie mir, was ſie an meinem dictionario getrucket dann ſie denſelbigen und kein ander buch nachzutrucken angefangen, was ſie ſich uch nun von mehrung und endrung des namens rümen, one verzug zuſtellen und caution thuen, die im rechten gnugſam ſeye, das ſie mir ſollich werk auch hinfür die zeit meins privilegiums nit mehr durch ſich oder ander nachtrucken oder nachzutrucken verſchaffen in einigen wege, wie das zu erdenken ſey, dann ich mich irenthalb von wegen deren ſo gar zu vil geſchwinden und argen practiken, die ſie on alle meine ſchuld gegen mir fürgenommen, nit wenig zu beſorgen habe.

Dann aus irer diſer handlung erſcheinet, wie ſie gegen mir geſinnet, dweil ſie mir zuruck mit beſchloßner thür diſes mein privilegiert buch mit weiterem anhang und prächtigerm titel nachtrucken, und zuvor den kaufherren und gemeinen buchfüerern daſſelbige verkauft haben, wölche ſunſt pflegen Dasypodij dictionaria von mir zu nemen. und damit ſie mein drey tauſent, die Dasypodius ſelbs corrigirt und ich mit ſchweren koſten trucke, ſie gar verſchliegen, haben ſie allenthalb ausgegoßen, man trucke ein anderen und beſſeren

wurden. Johann Oporin in Baſel genoß für ſeine Bücherſendungen Zollfreiheit auf dem Rheine.

dictionarium dann ich, wie ſie in ir vermeinten antwort für E. G. ſich nit ſchämen, darus wol zu verſtehn, was ſie ſich gegen anderen vernemen laſſen und wie prachtig ſie ir verborgen werk rümen, nemlich das ſie mein buch wol umbs halb mehren beſſern und richtiger machten, wölches ſchon ein gemeine red iſt under den buchfürern, dadurch haben ſie zuwegen bracht, das gar kein kaufherr und vaſt wenig buchfürer diſen winter umb dictionaria bey mir angeſucht haben, als die vertröſter ſind eines hoch gebeſſerten. Dabey G. H. kan E. G. wol bedenken, das ſie die ſach fleißig berathſchlaget mit iren freünden*) und by ihnen ſicher geweſen, das ſy mir in allen rechten wol wölten obligen, was ſie in irer verantwurtung rümen, dann ſo ſie mich durch ihr böß practik gar verderbt hetten, würde ich nit vil ſchutz wider ſie armut halben für recht ſuchen mögen, dann ſie hetten mich in gewiß verderben gefuert, dweil ſie mir ſollich nutz buch, daruf mein ganzer handel ſtöhet, nit allein aus meiner hand wider burgerlich vereinigung und königliche freyheit bracht, ſunder die drey tauſend, ſo ich mit fürſchupf frommer leut itzund trucke, gar verſchlagen haben. des wolten ſie zweifelen G. H., ſo ſie iren band wider mich hetten mögen bis zu end des werks in der ſtille behalten und daſſelbig heimlich allenthalb verſchicken, das ich mit meinem privilegium nit hette vermöcht dawider rechtlich handlung an allen orten fürnemen. deshalb ſie das buch mit kleiner geſchrift gemehret und in ſo großer ſumm getrucket, damit ſie die buchläden erfüllen und den dritten pfenning wolfeiler geben dann ich vermöchte. des ſie ſich in irer verantwortung nit bergen und wöllen dannocht geſehen ſein burgerlichen zu handlen und gemeinen nutz zu fürdern, wölches doch Hans Schott in ſeinen bücheren nit pfleget ſunder trucket under ſeinem vermeynten privilegio mit größer geſchrift und gebe umb ein guldin, das andere umb ein halben oder uf's höchſt um zween dick pfenning oder drey ort pflegen zu geben, das weiß ich darzuthun. harumb G. H. rüfe ich armer burger E. G. an ampts halben, das ir väterlich über mir halten wöllen, damit mein privilegium wider ſie in kraft gange, damit ſie oder andere mich mit ſollicher böſen geſchwindigkeit zu verderben ein ſcheüh haben mögen. wie dann E. G. über frembden gegen burgeren und das

*) Anm. d. Red. Die hier geſchilderte Thätigkeit für die vorläufige Bekanntmachung des vorbereiteten Nachdrucks muß wohl auf die Frankfurter Meſſe zurückgeführt werden. Oder darf man auf vorhergegangene ſchriftliche oder gedruckte Mittheilungen (Circulare) ſchließen? So unmöglich wären letztere nicht; iſt doch das Verbreiten von Blättern mit Schriftproben ſeitens der Druckereien conſtatirt. Die Sammlungen des Börſenvereins bewahren ſolche Blätter von Joh. Petrejus in Nürnberg v. J. 1525 und von Valent. Geußler in Nürnberg v. J. 1561. — Unter den oben genannten „Kaufherren" ſind vielleicht die Groß-Sortimente, wie Mich. Harder, zu verſtehen. Außerdem ſcheint auch auf einen geſchäftlichen Verkehr in dem Zeitraume zwiſchen den Meſſen hingedeutet zu werden.

nit unbillichen gehalten haben und wie Hans Schott selbs gegen anderen über sein privilegium haltet, als fürnemlich jüngst gegen Eynolphen, dem trucker zu Franckfurt, wölcher im etwas kreüter aus D. Othen (sc. Brunfels) kreüterbuch gezogen us anderen büchern dasselbig gemehret, ein anderen namen und titel geben, mit kleinerer geschrift getruckt und in geringerem gelt verkaufst hat, aber Hans Schott unangesehen gedachter eigentschaft, die er wider mich aufmutzet dann Eynolph het auch sagen mögen, er fürdert die gemein durch sein wolfeilen kauf, diewil jener zum teyl aus seinem herbario sein buch genommen, hat er mit der schrift in kraft seins privilegiums wider den Eynolphen gehandelt, die geschnittenen formen, so bey 60 gulden kosten, zu seinen henden erlanget und wie er sich rümet mehr dann umb hundert gulden bracht. Gleiches hat Hans Albrecht auch gethon gegen einen trucker zu Fryburg, der ihm dort allein laaßzedel nachgetrucket hat, derhalben sie mein klagen gegen ihnen etwas billicher aufnemen solten, angesehen das mich gar vil ein andere notturft hie zu treibet. und sol ich hie auch an das natürlich recht gedenken, das sie mir on ursachen fürwerfen: quod quisque in alium statuerit etc., ein ieder solle das recht gedulden, das er gegen einen anderen gebrauchet.

Hiemit wille ich uf die vermeynte ungegründte antwort meins gegentheyls mein gegenantwort gegeben haben, des übrigen halb, so mein gegentheyl eben spitzig, aber on allen grund, auch schein der warheit wider mein person und handel einbracht hat, weyl es zur sach ganz undienlich, wille ich E. G. desselbigen halben es zu verantworten unbeschweret lassen guter hoffnung zum rechten und E. G. sie werden mich bey meinem königlichen privilegium genädiglich hanthaben.

E. G. underthäniger und gehorsamer bürger

Wendel Rühel
buchtrucker.

6. Schreiben des Straßburger Rathes an Jacob Sturm und Matheus Geyger, z. Z. in Speier, zweier Straßburger Buchdrucker wegen, die ein Privileg gefälscht haben, nebst einer Einlage, ein Gutachten des Dr. Ludw. Vebiens. 8. März 1544.

Straßb. St.-A. Nr. 514.

Den ernvesten und furnemen herrn Jacoben Sturmen und herrn Matheo Geygern unsern alten stett- und ammaistern und gesandten auf yetzigem reichstag zu Speyer sampt und sonders.

Andere Hände haben hinzugesetzt: empfangen zu Speier sonntag Reminiscere den 9. martii anno 44.

Hab ich den von Franckfurt herren Justinian Holtzhusen und dem stattschreiber angezeigt auch das scriptum zugestelt zinstag post Reminiscere anno 44.

Wir Philips von Kageneckh der maiſter und der rath zu Straßburg embieten den ernveſten und furnemen herrn Jacoben Sturmen und herrn Matheo Geygern unſern alten ſtett- und ammaiſtern und geſandten uf yetzigem reichstag zu Speyr was wir freundſchaft und gutz vermögen. euch iſt noch wol wiſſend wes uns verſchinen aines falſchen privilegiums halben ſo unſere burger Balthaſar Bockh der buchtrucker und Walther Reiff aufgericht und gebraucht furbracht und das auch damalen erkannt worden, das man ine Balthaſar Bockhen gefenglich annemen und derhalben mit gebuerender ſtraf gegen ime volfaren ſolt, wo dann naher Walther Reiff zuhand käme, möcht man dergleichen gegen ime auch furnemen. wiewol wir nun demſelbigen gern alsbald ſtatt gethon, ſo haben wirs doch darumben bisher beruhen laſſen, ob vielleicht auch der Reiff zur hand käme und alſo beide ſamentlich angenommen und geſtraft werden möcht. nun iſt gleichwol Reiff under ſollichem aber uf ein gelait, ſo wir ime vor erfarung diſer handlung zugeſchriben, herkommen aber nach verſcheinung des glaits ſich wider hinweg und gon Franckfurt gethan, alſo das wir nichts gegen ime furnemen mögen auch uns nit verſehen das er Reif bald hie zu bedreten ſein werde, wo wir dann gleich Balthaſar Bockhen zu thurn hetten legen laſſen, haben wir die furſorg, das Reiff gewarnet und ſich daruber zu Franckfurt auch endeuſſern mocht. darumben und darmit ſie baide geſtraft und keiner durch den andern gewarnet werde, ſo ſchicken wir euch die erfarung irer verhandlung ſambt D. Ludwig Bebiens bedenken des fiscals halben hiemit zu und begern an euch, ir wöllen die geſandten der ſtatt Franckfurt ſolcher handlung berichten daſſelbig verner an ain Er. rath daſelbſt zu Franckfurt haben gelangen ze laſſen uf das Reiff zu Franckfurt und Bockh alhie angenommen und geſtraft werden mögen. und darmit ſolchs ſo vil moglich zu ainem mal mög beſchehen und keiner durch den andern gewarnet werde, ſo wollet auch mit inen den geſandten der ſtatt Franckfurt wie daſſelb anzerichten vergleichen und was ir alſo bey inen usrichten und für beſchaid finden, des wollet uns hin wider ſchriftlich und ſovil moglich furderlich berichten uns deſſen haben ze halten. datum zinstag den 8. martii anno 44.

Einlage im Schreiben: das Gutachten des Dr. Ludwig Bebiens über die Fälſchung der beiden Buchdrucker. Undatirte Papierblätter. Auf der Vorderſeite ſteht: consilium D. Ludoici Bebionis:

Eines truckers halben ſo ihme ſelbſt crimen falsi ein privilegium gemacht, ob magistratus alhie wider denſelben procediren, oder der kayſerliche fiscus ſich deſſen anmaßen moeg.

Auf der Rückſeite ſteht: radſchlag D. Ludwig Bebiens.

Kurz verſchiner jaren als kayſerl. majeſtät ein reichstag gen Hagenaw gelegt und usgeſchriben, ſeind zwen buchtrucker baide burger alhie zu Straßburg vorhabens geweſt ain werk in truck usgeen ze laſſen und deshalben bedacht bey kay. maj., wa ſie zu Hagenaw an-

käme, ain privilegium uszebringen, alſo ſoll der ain geſagt haben, er wöll wol on uncoſten ain privilegium uberkommen, allein ſeinen mitgeſellen vermanet, er ſoll pergamen darzu kaufen, dann er hab ain alt privilegium, das woll er laſſen uſſchreiben, das iſt alſo geſchehen und da er geſchriben mit ainem Joachimsthaler, als ob es kay. maj. inſigel were verſiglet, uf und in craft deſſelbigen haben ſie nachmals etliche buecher getruckt.

Dweil nun der ain us gemelten burgern noch alhie geſeſſen und diſer ſeiner müßhandlung beſchrayt, iſt die frag ob ain erbarer rat diſer ſtatt ine ze ſtrafen hat oder ob diſe verwurckung kay. cammer fiscal anzefechten und allain uszefueren gebuere und wo ſollchs geſchehen ſoll, hierauf ſag ich mit kurze: . . .

(Es folgt nun auf 4 Seiten eine gelehrte Auseinanderſetzung, warum die Rechtſprechung in dieſem Falle der Stadt gebühre.)

7. Die Fünfzehner verfügen, daß die Buchdrucker für ihre Lehrlinge der Zunft zur Stelze das übliche Zunftgeld entrichten müſſen. 16. Mai 1555.

Straßb. St.-A. Zunft zur Stelz, Articulbuch 1542, S. 163, 164.

Büchtrücker leerjüngen belangen.

Als ſich zwiſchen der meiſterſchaft zur ſtelzen an einem und den buchtruckern anderentheils volgender urſachen ſpen irrung und mißverſtand zugetragen das ſich die bemelten buochtrucker gewiddert, das ir jeder leerjung, den ſie zu leeren uf- und annemen, der zunft funf ſchilling pfenning reichen und geben ſoll entgegen die meiſterſchaft zur ſtelzen dieſelbigen vermeg irer artikel haben wellen, iſt durch uns die funfzehen noch genugſamer verher beider partheien, beſichtigung der artikel und gehapter erfarung zu recht erkannt und declariret:

1) erſtlichs das die beclagten ire leerknaben, ſo ſie angenommen und yetz zur zeit noch in verſpruch haben, dahin halten, das ſie der meiſterſchaft zur ſtelzen das gepurlich leer eder zunftgelt abrichten ſollen.

2) und am andern wo hinfurter ein buchtrucker allhier ein jungen, der ſich ein zeit lang zu ime verſprechen muß, uf- und annimpt, ſoll derſelbig jung vermeg des artikels der zunft funf ſchilling abzurichten ſchuldig ſein, wurd aber ein buchtrucker ein mansperſon jung oder alt ein tag acht vierzehen oder zum lengſten ein monat one einzigen verſpruch oder gelupd zu ime in ſein dienſt nemen, alsdann ſoll ſolche perſon der zunft nichts zu geben verpunden noch pflichtig ſein, noch darunder beiderſeits einige gever geprucht werden. actum montag den ſechſten may anno 55. Hans Jacob Schorp, verweſerherr; Heinrich von Mülnheim, 15-meiſter.

8. Streit des Buchdruckers Theodosius Rihel mit dem Gericht der Zunft zur Stelze, welches ihm die Beschäftigung eines Formschneider-Gesellen verbietet. 1571—72.

Straßb. St.-A. G. u. P. Cod. 11, fasc. 10. Convolut aus 3 verschiedenen Aktenstücken auf gewöhnlichem Papier; sämmtlich undatirt.

I. Theodosius Rihel beschwert sich beim Rath, daß die Zunft ihm die Beschäftigung eines Formschneider-Gesellen untersagen will. 5. Decemb. 1571.

2 Bog., wovon 6 beschriebene Blätter. Auf der Rückseite steht von verschiedenen Händen: supplicatio Theodosii Rihels des buchtruckers gegen Lienhart Baur den zunftmeister und das gericht zu der Stelzen wegen eines formenschneidersgesellen. praesentatum vor herren rät und 21 mittwochs den 5. december anno 71..... den 21 ejusdem. refer: samstag den 26. julii anno 72.

Edel gestreng ernvest fürnehm fürsichtig weys gnädig und gebietend herrn. an E. G. langt mein ganz underthänig bitten volgende mir widerfahrende beschwerden (die ich einfaltig und in worten wie die ongefärlichen ergangen erzehlen will) gnädiglichen abzuhören.

Es ist bisher je und alwegen ein üblicher und unfürdenklicher brauch gewesen, das eyn jeder buchtrucker neben den truckergesellen auch formenschneider seyner erheischenden noturft nach halten dörfen und mögen, also vermög angeregten unverneinlichen gepraucht hab ich zu besserer anrichtung meiner handtierung auch einen formenschneider gehalten und mich versehen, es solte mier hierinnen löblicher weys kein intrag oder hindernuß geschehen.

Demselben aber zuwider hat Lienhart Baur, so jetziger zeyt zunftmeister zu der Stelzen mich für gericht fürforderen lassen und mier fürgehalten, wie das sie in ersehung, das ich ein formenschneider-gesellen halt, dwyl ich dann dardurch andern in ir handtierung griffe, begehren sie von mir anzuhören, wie ich das verantworten wölle.

Darauf habe ich denselbigen angezeygt, es sey wahr, das ich eynen formenschneider halte und solchs aus diser ursach, das ich denselben zu verfertigung meyner fürgenommenen werk haben muß, so gehört auch sollichs alleinig zu der truckerey, ist auch nit allein im ganzen reich als zu Nürnberg Augspurg Franckfurt und an andern orten, da truckereien seindt sonder auch bey andern nationen als in Franckreich und aber fürnemlich alhie in diser statt Straßburg je und alweg im brauch gewesen und noch das die buchtrucker formenschneider macht gehapt zu halten. zu dem so thu ich keinem menschen schaden darmit, dann ich laß einem andern nichs schneiden sondern alleinig meine buchstaben und figuren, so ich zu verfertigung meiner bücher zu trucken haben muß, dwyl ich dann darmit nie-

manns ſchaden thu und je und alweg in diſer ſtatt das in brauch geweſen, das die buchtrucker formenſchneider zu halten macht gehapt, ſolchs auch bey der truckerei ſein muß und ſonſt zu keiner handtierung dienlich auch von unſern oberherren kein befelch noch eynicher articul das in unſerer handtierung enderung ſoll fürgenommen werden, da verſihe ich mich, das ich fug und macht hab geſind zu halten wie bis anher im brauch geweſen und deshalb niemand ab mir zu clagen.

Uf beſchehene verantwortung hat das gericht zu der Stelzen erkant, das ich ſoll bey demſelben tag den formenſchneider nichs mehr arbeyten laſſen ſonder urlaub geben und gedachtem gericht dafür, das ich ſolchen gehalten, zehen ſchilling zu ſtraf erlegen und abrichten.

Diſes ergangenen beſcheids hab ich mich beſchwert und angezeyget, dwyl je und alweg in diſer ſtatt Straßburg der brauch geweſen, das die buchtrucker formenſchneider macht zu halten und arbeyt zu geben, auch die zunft zu der Stelzen keinen articul, durch den mir ſolches abgeſtrickt würt und alſo im wenigſten wider keynen gehandelt wüß ich mier alſo unverſchuldter ſach mein handtierung nit wehren zu laſſen und ſtraf zu geben dero wegen da eyn gericht diſe newerung für zunemen gedenkt und fürter bey ſolchem altem hergebrachtem brauch nit pleiben laſſen wöllen, ſo mögen ſie die ſach an E. G. als unſere oberherrn, dahin es dann gehörig gelangen laſſen, da dann dieſelben ſolchs endern ſo müſten ich und andere uns auch darnach richten und mich disfalls auf E. G. referirt und gezogen.

Darauf nach etlicher zeyt hat gedachter Lienhart Baur der zunftmeyſter Chriſtophell Stümmer meinen formenſchneider auch für gericht beſchickt demſelbigen fürgehalten, wie das ſie in erfahrung kommen, das er für ſich ſelbs arbeyt, dwyl er dann weder burger noch zünftig, derwegen thu er wider der zunft articul, gebieten ime bey 10 ß. ſtraf deſſen müſſig zu ſtehn.

Auf ſolchs hat bemelter formenſchneider dem gericht zu der Stelzen geantwortet, es ſey ein erbar gericht nit recht bericht, das er für ſich ſelbs arbeyt ſonder ſey bey mir, werke geſellen weys und ſeye von mir wie gebreüchlich auf die ſtub geſchicket und für eynen geſellen ingeſchriben und den articul, ſo man allen geſellen fürhalt, von ime geſchworen worden, derwegen ſo lang ich ime arbeyt geben würt, wölle er mier arbeyten und daſſelb fertigen und wann er kein arbeyt mehr bey mier, würt er eyn andern herren ſuchen, ſo ime arbeyt gibt; ob nun ich macht hab formenſchneider zu halten oder nit, gang ihme nit an, ſie werden, ſo ſie deshalb an mich zuſprechen wol wüſſen darumb zu finden.

Ungeachtet nun das ich mich hievor auf E. G. berufen und mein geſell, das er mier arbeyt ſich erclärt, dernhalben mich verſehen, es würt ein erbar gericht wo ſie irer newerung befugt zu ſein vermeint, für E. G. fürkommen ſein, ſo iſt doch darauf nach etlicher zeyt

Baſtian Schoner und Hanns Höchſtetter zu gedachtem meynem geſellen kommen, dem ſelben meine figuren ſo ich ime geben unburgerlicher weys uber alles erinnern, das ſolche mein ſeyen hinweg genommen, darbey ſich mit vyl ungebürlichen raw worten vernemen laſſen das ſie mir die ubrigen figuren, ſo ich bey dem Reyſſer und ſonſten hab, auch nemen wöllen.

Als mir nun auf ſolches der bütel zu der Stelzen bekommen, hab ich ihme befragt, ob ime zu wüſſen wer derjenig, ſo mir meine figuren mit und neben dem Baſtian Schoner bey meynem geſellen weggenommen, dann mein geſell hat mirs nit ſagen können, dwyl er ime unbekant, der dann mir angezeyget, das Hanns Höchſtetter der goldſchmid ſey, uf ſolchs hab ich dem bütel wider geſagt, es ſey unfreündlich und nit recht, das ſie mir, der ich eyn burger, das mein wider mein rechts erbieten nemen, darzu hat ſich Baſtian Schoner mit vyl ſpitzigen und raw worten vernehmen laſſen, er wölle mir die uberigen figuren auch nemen.

Demnach den 20ten november hat der zunſtmeiſter mich für ſchöffel und gericht fürforderen laſſen und mir für gehalten dwyl ich verſchinner zeyt meine beſchwerden für dieſelben zu pringen berufen, mög ich ſolchs, dwyl die zugegen fürbringen.

Darauf ich dann denſelben geantwortet ich wüß mich nit zu erinnern, das ich für die ſchöffel etwas fürzupringen berufen ſonder es hat das gericht verſchiner zeyt mir, wie anfangs erzehlt fürgehalten, darauf ich die gegebene antwort repetiret derwegen verhofft es ſolten ſich dieſelben mit meyner antwort wie billich vernügen haben laſſen, da ſie aber damit nit zufriden und wöllen etwas newes anfahen, hab ich mich damalen und noch berufen das ſie mögen die ſach an E. G., dahin es gehörig, gelangen laſſen, daſelbſt wölle ich ihnen red und antwort geben und zu recht ſein, laſſe alſo die ſach auf dismal bey zuvoriger meyner verantwurtung verpleiben.

Auf ſolchs haben ſie mich wider beantwortet das ſie es bey voriger erkantnuß verpleiben laſſen, das ich die 10 ß. zu ſtraf geben und kein formenſchneider halten ſoll. neben dem were eym erbarn gericht fürkomen, das ich mit groben worten geſagt das ich eym gericht zu der ſtelzen (mit erlaubnuß zu ſchreiben) eins ſertzen wolte, welche wort keinem ehrliebenden mann zu reden gebürt, derwegen ſolte ich dreyſſig ſchilling zu ſtraf erlegen.

Hierüber hab ich ihnen wider geantwortet, ich begehrte mich eynem erbaren gericht mit nichten zu widerſetzen, dwyl aber ein gericht uber diſe newerung kein articul ſonder von altem här üblich und alzeyt im brauch geweſen das buchtrucker zu ihrer arbeyt formenſchneider gehalten, dernhalben der zuverſicht were, das ich mit nichten ſtrafwürdig, ſo ließ ichs nachmalen bey meyner hievoriger verantwortung verpleyben und mich nachmaln für E. G. zu recht erboten. ſovyl den andern punct belangt, befrembdt mich, das ſie ohne eyniche

meyne verhör oder verantwortung mich ſtraf würdig erkennen, da ſie noch nit wüſſen, ob ich ſolche wort geredt, dwyl ich dann mich diſer zulagen unſchuldig gewüßt und ſolcher reden nie gedacht, hab ich damalen zu meyner entſchuldigung und damit mein unſchuld geſpürt würde, geſagt und rede es noch, jedoch mit g. erlaubnuß zu melden und contra omnem injuriam scribendo allein zu rettung meiner ehren und unſchuld, de quo protestor, ich wüſſe mich wol zu berichten, das ſolche reden keinem ehrliebenden mann gebürten und wo ich ſolche geredt, ich daran unrecht gethan, wer aber das ſolche von mir geredt werden ausgeben, der ſpart die warheit und redet nit wie eym ehrlichen manne zuſteht ſonder will denſelbigen für ein verlogenen mann halten ſolang und vyl bis er darthut, das ich ſolchs geredt, verhoffte derwegen ich wer kein ſtraf ſchuldig und dwyl Baſtian Schoner und Hanns Höchſtetter verſchinner zeyt mier meyne figuren eygenthätlicher weys genommen, welchs unfreundlich unburgerlich auch wider alles recht. ob nun ſolche für ſich ſelbs oder aus anderer befel das gethan wer mir onbewußt, dem aber allem wie im wöll, dwyl dieſelben jetz da zugegen, ſo will ich ſie hiemit freundlich gebeten haben, ſie wöllen mir, der ich ein eingeſeſſener burger umb die anſprach gnugſam beguttet und billich nit gepfendet werden ſoll, das mein, ſo ſy zu iren handen genommen, wider zuſtellen, wa das nit beſchehen, würt ich verurſacht andere mittel fürhand zu nemen.

Onangeſehen aller meyner verantwortung haben ſie ſo vyl den formenſchneider belangt und 10 ß. ſtraf bey voriger erkantnuß verpleyben laſſen, der geclagten reden aber weyter geſchwygen der ernanten ſtraf nicht mehr gedacht und eyn ander urſach geſucht dwyl ich angezeygt, das mir diſe unburgerlicher weys das mein genommen, ſoll ich daſelbſten für die 30 ß. ſtraf geben, welchs mich dann nit wenig ſonder zum heftigſten beſchwert, das benantlichen mir das ſtrafbar ſein ſolt, ſo andern bisher ohuſtrafbar zugelaſſen, auch darumb eynicher articul, der alſo verſtanden worden, nit auszulegen noch breuchig gehalten.

Derwegen weyl mir an diſem nit wenig ehren und narung halber gelegen und nichs anders dann das mit mir gleicheit gehalten werde, begehr oder ſo etwas newes angefangen zuvor verkündigt oder gleich ſobald ane andern als an mier der erſte actum geübt werde. ſo gelangt und iſt an E. G. mein ganz underthänig bitten die wellen bey eynem erſamen gericht verſchaffen, das ſy mir, dwyl ich eyn burger, meine figuren, ſo mir genommen worden, wider zuſtellen, zudem der geſetzten ſtrafen erlaſſen und mir als andern, wie bisher im brauch geweſen, ledige formenſchneider geſellen weys zu gebrauchen, wann ſich je die noturſt und gelegenheit zutregt, geſtatten und zulaſſen, will das umb E. G. ich als deren underthäniger und gehorſamer burger gern verdienen, gnädiger antwort mich getröſtend.

E. G. underthaniger und gehorſamer burger Theodoſius Rihell.

II. Das Gericht der Zunft zur Stelze antwortet auf die Beschwerde Rihel's. 12. März 1572.

2 Bog. Pap., von denen 4 Bl. beschrieben. Auf der Rückseite steht von verschiedenen Händen: gegenbericht scheffel und gerichts der zunft zur Stelzen gegen Theodosii Rühelß des buchtruckers hievor inbrachte supplication. lectum vor rät und 21 mittwoch den 12 martii anno 1572. 14 martii ejusdem.

Gestreng edel ehrnvest from fürsichtig ersam und weys gnädig gebietend herren. wie wol wir vor langem und oft durch Theodosy Riehels des buchtruckers und vermeinten supplicanten unruwige wider spännige händel, so er vor uns mehr dan ein mal gehapt, wol besugt gewesen weren ine von wegen seiner ungehorsame vor E. G. zue verclagen, so haben wir doch in erwegung das E. G. ohnedas täglich mit vielen hochwichtigen geschäften uberladen sein solchs bis anhero underlassen und verhofft, es solte obermelter supplicant sich hinfürter einer ersamen zunft, deren articul und ordnung zue widersetzen nicht unterstehen sondern in betrachtung das ein jeder zunftbruder vermög seines geschwornen eydts der zunft nutz und ehre deren artikel und ordnungen zu furderen und zue handhaben schüldig, sich viel mehr derselben gehorsamblich als widerspenstig verhalten, dieweil aber obermelter unruwiger supplicant dessen alles unbetrachtet vor E. G. ein vermeinte weitschweifige supplication wieder ein erbar gericht übergeben, so können wir notwendiglich uf dieselbige zu antworten nicht underlassen und E. G. wie sich die sachen mit ihme verlaufen, in warheit zue berichten mit underthäniger bitt solchs in gnaden und ohne verdruß an- und abzuhören.

Und als einem erbaren gericht zur Stelzen durch formschneider, so burger und volzünftig, und die allein mit formschneyden sich ihre weyb und kind ernehren müssen, angezeigt, wie daß ihnen durch Theodosium Ryhel, welcher einen ledigen formschneider gesellen bey sich haltet, in ihre hantierung ingriff und abbruch irer nahrung beschicht und er sich dessen zu mußigen avisiert, aber darauf nichts geben, ist er darum beschickt und vor gericht vergestelt und dieweil er damit wider der zunft ordnung und artikel gehandlet und den formschneidern in ihre handtierung griffen hat, sind ihme 10 ß. d. zue straf uferlegt und dabey, daß er solchen formschneyder gesellen von sich hinwegthun solle, erkant worden und ob er wol dieser ergangenen erkantnuß statt zue thun sich beschweret mit vermelden man solte es an andere ort bringen, alda wolle er antwort geben. so hat er doch solchen gesellen ußer seinem haus, aber in eins anderen unserer mitzunftigen haus gethan, als aber ein erbar gericht dessen berichtet ist derselbige daruber beschickt und in erwegung, daß kein burger vermög E. G. daruber ufgerichten mandaten einen so nicht burger und zunftig ußenthalben hausen und herbergen solle, umb 10 ß. gestraft und ine alsbald von sich hinweg zue thun geboten worden, als aber der-

ſelbige unſer mitzunftige ſolchen geſellen von ſich hinweg gethon, hat mer angeregter Theodoſius Rühel ihne in ein ander hus gethon und do einem erbaren Gericht ſolchs abermal angezeigt, ſeind nach in dieſem fall oft geubtem brauch und gewonheit zwen vom gericht verordnet und ihnen befohlen worden oft angeregtem formſchneyder geſellen ſeine arbeit ſo er vor den handen ufzuheben und die ſelbig hinder gericht zue erlegen wie dan beſchehen daruber dan angeregter geſell und in ſonderheit Theodoſius Rühel viel unnutzer unbeſcheidner wort ausgeſtoßen und weil auch jetz ermelter Theodoſius uber etlich beſchehen erforderen die uferlegten 10 ß. ſtraf abzurichten ſich trötzlich gewegert, iſt er daruber vor ſchöffel und gericht beſchickt und uf ſein vorwenden das er ſagt wo er wider ordnung gehandlet oder noch handle, ſo möge man ine deshalb vor E. G. verclagen, alda wolle er antwort geben, iſt erkant worden, das er vor gericht ergangenem beſcheid nachkommen und die uferlegte ſtrafe in acht tagen abrichten ſolle.

Und als er damals auch trotz und unbeſcheidenlich vorwendet von wegen das man bey dem formſchneyder geſellen ſeine figuren geholt, da ſey ihme unbürgerlich und wider recht beſchehen und man ſey es nicht befugt geweſen, auch das er (wie man deſſen durch ein gerichtsperſon glaublich berichtet) vil unnutze trotzige drauwort und ſonſt viel unnutze und ſchmeheliche reden wider das gericht und deſſen erkantnuß erlauten laſſen und under anderen geſagt (doch salva honore zue ſchreyben) er thete allen ins . ., diejenigen, ſo ihme die ſtraf uferlegt meinende.

Iſt ihme uf ſolichs vorgehalten worden wie wol man wol befugt geweſen ine von des formſchneidersgeſellen wegen auch das er die ſtraf ſo ihme hievor durch ein erbar gericht uferlegt trotziger weyß nicht abgericht höher zu ſtrafen, ſo laſſe man es doch bey voriger erkantnuß bleiben, das er aber itzo auch hievor vil unnutze trotzige ſchmachreden wider ein erbar gericht ausgeſtoßen, dafur ſolle er dreißig ſchilling zue ſtraf erlegen und ſolle hiemit ſich deſſen hinfurter zu muſſigen avifirt und verwarnt ſein, den ſolchs ihme ſehr ubel anſtehe. darauf er alſobald ohne alle genommene erlaubnuß offentlich vor ſchöffel und gericht trutz und frevenlich geantwortet, es werde kein ehrlicher man, das er etwas wider das gericht geredt, von ihme ſagen und er wolle auch denjenigen, ſo ſolchs von ihme ſage und ausgebe, für einen ehrloſen mann ſchelmen dieb und böswicht halten und wo auch ſölichs mit warheit uf ine bracht werde wolle er wie jetzo gemeldt ſein und bleyben. und ob wir wol umb dieſe jetzgehörte unbeſcheydenlichſte und trotzige antwort ine weiter zue ſtrafen genugſam befügt geweſen, ſo haben wir ihme doch ſolchs nicht mer als gutlich underſagt und das er voriger erkantnuß ſtatt thue und die uferlegte ſtraf abrichten ſolle befohlen.

Darauf hat er vor E. G. ein weitſchweifige ſupplication uber-

geben welche wir in hoffnung, daß E. G. die ſach beſſer als wirs velleicht vorbringen erwegen werden mit obgehörter warhafter erzelung wie ſich die ſachen mit ihme verlaufen genugſam widerlegt ſein erachten, dieweil dan gnädig gebietend herren ſich die ſachen obgehörter maßen in warheit alſo verlaufen vil angeregter Theodoſius Rühel nicht allein jetzo ſonder hievor mehr alſo ungehorſam und trotzig erzeigt darzu auch andere zunftbrueder das ſie uferlegte ſtrafen nicht geben und ſich auch widerſetzen ſöllen verhetzet und aber je und alweg in dieſer ſtadt nie gewönlich noch breuchig geweſen das die buchtrucker macht gehabt formſchneyder geſellen zue halten ſondern das buchtrucken und formſchneyden bis auf heutigen tag für zwey underſcheydliche handwerk alhie gehalten worden und keiner dem andern in ſeine hantierung greifen ſolle welchs wir dann us habenden artikeln in unſerm artikel buch ſolio 83 und 117 anders nicht verſtehen können und wo auch ſolchs zuegelaſſen und geſtattet werden ſolte, wurde es nicht allein zue großer zurruttung unſerer lang gehapten ordnung und artikeln ſondern auch E. G. zue täglicher und vieler unruhe und uberlaufung thienen und gereichen, da uns dan nichts angehet was an anderen vom gegentheil allegierten orten der brauch ſeye, derowegen ſo langt und iſt an E. G. unſer underthänig vleißig bitten E. G. wollen uns bey unſeren habenden artikeln und lang gehaltenem brauch und ordnung handhaben und um einer oder mer unruwigen widerſpänſtigen und ungehorſamer perſonen willen kein enderung und zerruttung derin kommen laſſen ſondern das wir hinfurter wie bis anhero in guter friedlicher ordnung bey einander leben mögen gnedig verhelfen und vil angeregten Theodoſium Rühel, das er ſich ſolchen ordnungen und artikeln gemeß verhalte und unſern geboten verboten und erkantnuſſen gehorſam und nicht alſo trotzig widerſpenſtig und ungehorſam ſeye, dahin verniegen daruber E. G. als vetter wir unterthenig anrufen und gnädigen beſcheids erwartende E. G. underthänige und gehorſame ſchoffel und gericht der zunft zue der ſtelzen.

III. Theodoſius Rihel begründet in Beantwortung der Entgegnung des Zunftgerichtes ſeine Beſchwerde noch einmal. 9. Juni 1572.

2 Bogen, von denen 6 Bl. beſchrieben. Auf der Rückſeite ſteht: beſchließlicher nachbericht Theodoſii Rihels des buchtruckers gegen ſchoffen und gericht zur Stelzen. praesentatum bei rät und 21 montag den 9 juni 72. . . . den 11 juny anno 1572.

Geſtreng edel ernveſt fürnehm fürſichtig weis gnedig gebietend herrn. uf der erſamen ſchöffel und gerichts der zunft zur Stelzen ubergebenen vermeinten gegenbericht verner zu procedieren ubergib E. G. ich hiemit diſſen meinen beſchließlichen nachbericht underthenig bittend

denſelben mit g. abzuhören und als wahrhaftig zu genügen anzunemen.

Und dwyl gedachte herren ſchöſel und gericht ermelter zunſt zu der Stelzen mich gleich in anfang angeregten gegenberichts beſchuldigen als ob ich mit meynen widerſpennigen händelen ſie oftermalen perturbirt und beunrüwiget daher ſie wol urſach gehapt mich langeſt vor E. G. zu beclagen, aber in hoffnung, ich würde mich furter der zunft artikeln und ordnung gemeß verhalten, underſtehn, ſag ich zu meiner warhaften entſchuldigung niemands damit im geringſten zu beleidigen oder anzutaſten, de quo protestor, das mir eyn ſollichs ungütlich generaliter zugelegt wurt, aber in specie ſolche meyne widerſpännige händel, damit ich ſie bemühet anzuzeigen würt noch wol lang verpleiben dann ohn ſondern rumſuch zu ſchreyben, bin ich gott lob des verſtands, das ich meiner fürgeſetzten oberkeyt hochs und niderſtands geboten und verboten mich gehorſamlich zu erzeigen ſchuldig weys. ich hab mich auch vermittelſt göttlicher gnaden demſelben jederzeyt gemeß verhalten und nicht weniger als eyn anderer ehrliebender burger mich in demſelben erzeygt und bewyſen, anders würt von mir gutlich nit können geſagt, vyl weniger dargethan werden zu geſchwygen das ich andere meine mitburger zu eben meſſiger ungehorſame anreizen und verhetzen ſolt, es wölle mir dann gegenwürtige handlung darin ich meins erachtens befügt, dahin vermeintlichen gedeutet und ausgelegt werden.

Aber in specie anzuzeigen, das ſie mit ungunſt bey E. G. mich einer großen ungehorſame verdächtig zu machen befleyſſigen, in dem ſie fürgeben noch dem ſie angelangt das ich den formenſchneidern in dem ich eynen formenſchneider halt, in ir handtierung eintrag thue, das ſie mich deshalb aviſieret und da ich nit darauf geben, vor gericht beſchickt und umb 10 ß. geſtraft haben, werden ſie ſich eynes andern und deſſen können erinnern, das ſie billich wo ſie vermeint, das ich wider der zunft artikel gehandelt hette mich zuvor ſie mir die ſtraf erkant ſolche aviſierung fürgenommen haben ſolten, ſie werden aber im wenigſten weder ſtund zeyt noch tag ort oder gelegenheit wann eyn ſolches beſchehen zu benennen oder anzuzeigen wüſſen; das iſt wol wahr, das ſie in gleichen fällen gegen andern es alſo gehalten ſie verwarnt ihnen was ſie jedem zu underſagen gedacht fürgehalten und wo ſie nit davon abſtohn die ſtraf gedrawet haben, wie diſer exemplen vyl klar lauter und offenbar und gegen andern practiciret gegen mir aber iſt weyt ein anderer proceß gehalten worden.

Namlich ſo hat Chriſtophell Riedlinger vyl jar mit andern truckern in gemein, darzu eyn buchladen und buchbindergeſellen gehalten und gehapt, denſelben haben ſie nie fürgeſtelt, das er andern in ire handtierung greif, vyl weniger geſtraft noch zu wehren underſtanden. Thieboldt Berger den buchtrucker haben ſie beſchickt und fürgehalten, wie das ſie in erfahrung, das er eynen buchbindergeſellen

halt und dardurch den buchbindern in ir handtierung greife derwegen ſie in verwarnen das er davon abſtehn, ſie werden in ſonſt ſtrafen. volgends haben ſie bemelten Diebolt Bergern wider beſchickt und verwarnen ihn dwyl er eyn briefmaler halt und dardurch den malern in ire handtierung greiſt, das er davon abſtehn ſonſt werden ſie ihn ſtrafen.

Niclaus Wiriot den buchtrucker haben ſie auch beſchickt und fürgehalten dwyl er buchbindergeſellen halt dadurch den buchbindern in ire handtierung greif, ſo ſolle er davon abſtehn, ſonſt werden ſie ine ſtrafen.

Bernhart Jobin den formenſchneider haben ſie gleichfals auch beſchickt, ime fürgehalten wie das er den buchtruckern in ir handtierung greife, derwegen ſoll er davon abſtehn, ſie werden ihn ſonſt ſtrafen.

Mich aber haben ſie beſchickt und fürgehalten, wie das ſie in erfahrung, das ich eynen formenſchneider halt und dadurch den formenſchneidern in ir handtierung greif, verbieten mir denſelbigen zu halten und alsbald fahren zu laſſen und erkennen mir damit 10 ß. zur ſtraf, das ich ſolchen gehalten und daz in dreyen tagen zu erlegen. Daraus E. G. leichtlich zu erſehen, das ich mich der uferlegten ſtraf nit unbillich zu beſchweren und ſolche verwegerung zu keiner ungehorſame ausgelegt werden kan.

Das ſie dann im vorgeſetzten § und als eynem erbarn gericht ꝛc. melden, das ich uber beſchehene aviſierung den formenſchneider aus meynem haus zu eym andern gethan und von dannen aber in eyn anders verſteckt wider ſolchs iſt beweislich und wahr, das ich gedachten meynen gehapten formenſchneider nie eynichen tag bey mir in coſt gehalten wie auch auf unſerer handtierung ganz und gar nit breuchig, das wir unſer geſind in coſten bey uns erhalten ſondern ihnen wochenlich ir gebürende beſoldung, daraus ſie ſich anderswo in coſt erhalten müſſen geben und werden laſſen, alſo hab ich auch da ich gedachten ſtreytigen formenſchneider angenommen denſelben alsbald auf die ſtub geſchickt und vermög E. G. gegebenen ordnung und artikeln noch ſolchen daſelbſten inſchreiben und ſchwören laſſen, welcher auch alsbald gleich andern ledigen geſellen auf truckerey ſich bey eynem burger in coſt ingedingt und bis anher halt.

Das ſie zum dritten in § und als er damals u. ſ. w. ſich beſchweren als ob ich in dem zuvyl gethan, das ich geſagt es ſeye unburgerlich, das ſie mir als eynem eingeſeſſenen burger die geſchnittenen formen genommen und bisher vorgehalten, hab ich meins erachtens nit unrecht geredt, dann es je ja nicht allein unburgerlich und unfreundlich ſonder auch wider E. G. löbliche freyheit und municipal, dann kein burger billich den andern pfenden ſoll, auch wider recht, dann keyner gepfendt für recht kommen ſoll, ſondern hetten vyl mehr wo ich mich irem fürgeben nach je ſo ungehorſam-

lich gehalten mich deshalben vor E. G. beclagen und ſich an meynem rechtserbieten vor E. G. ſettigen laſſen ſollen.

Sovyl nun die andern ungebürliche reden, die ich ausgeſchlagen haben ſoll und im verſicul: iſt ime uf ſollichs u. ſ. w. erzelten actum was ſich, als ich darumb fürgeſtellt worden mit mir vor gericht verloffen anlangt, da laß ichs nachmalen bey meyner in supplicatione ermelten entſchuldigung verpleiben und ſag nachmaln zu warhafter anzeig meiner unſchuld contra omnem injuriam, des ich mich (v?)zierlich proteſtier mit E. G. gnedigen erlaubnuß, das ich eynmal ſolche wort nicht geredt und daran mir zuvyl und unrecht beſchehen und mit warheit uf mich nimmermehr bewyſen oder dargethan werden können noch mögen und dwyl es ſolche wort die keinem ehrliebenden gegen einer fürgeſetzten oberkeyt auszuſchlahen gebüren und mir dieſelben durch eyn gericht zur Stelzen alſo abſolute fürgehalten und umb derſelben willen, als ob ich deren uberwyſen und uberzeuget wer gleich ohn vorgehnde verhör ſtraf ernant worden, da iſt nit ohn, daz ich als ich mich unſchuldig gewüßt mich nit allein, das ich deren bezigen werd ſonder auch unangeſehen zuvor mein entſchuldigung nicht gehört und alſo unerkundigter ſachen in ein ſtraf condemnirt werden ſoll, eins ſolchen handels beſchwert die ſtraf zu erſtatten verweigert und zu meiner wahren entſchuldigung mit ſolchen worten purgirt, das mir von dem ſo eyn ſolchs von mir ausgeben unrecht beſchehen wolt ine nit für ein ehrlichen mann halten bis er ſolchs auf mich erwiſen het, wann mir dann wie eynem jeden ehrliebenden ſolche unerfindliche zulag zu herzen gangen und zu zorn bewegt, möcht ich mich vylleicht etwas ernſtlichers dann jedermann gefallen mögen, erzeigt haben; wo das beſchehen, will ich umb gnädige verzeyhung underthänig gebeten haben mich denſelben zu gnaden befelend.

Fürs letſt, damit E. G. ſehen und ſpüren mög, das den buchtruckern jeder zeyt zugelaſſen geweſen zu irer notturft formenſchneider zu halten und ſolchs ohn eynichen intrag und verhindernuß der zunft zu der Stelzen, ſo machen die exempla und der bishär gehalten brauch ſolchs wahr, dann es hat mein vater ſeliger ſelbs zu verfertigung ſeiner fürgenommenen werk und fürnehmlich zu des Bocken kreuterbuch etliche jar an eynander nit allein formenſchneider ſonder auch reyßer darzu gehalten, gleichfals haben die andern buchtrucker auch gethan, ſo hab ich auch vor 4 jaren zu verfertigung meyner Liviſchen figuren eyn gute zeyt aneinander ledige formenſchneider gehalten, welches alles ohn der zunft zu der Stelzen inred und hindernuß beſchehen.

Daß aber articul darwider vorhanden jetz ſein ſollen, weyß ich mich keyner zu berichten, es werden dann diſe 1) es ſollen hinfürter alle goltſchmide glaſer bildhawer maler buchtrucker buchbinder formenſchneider armbruſter zu der Stelzen dienen.

2) es ſoll hinfürter kein theil dem andern in ſein handtierung greifen.

Aus denen werden ſie nit erzwingen das fürter eyn buchtrucker keynen formenſchneider halten dörf gleich wie vor jaren die buchbinder eynen gleichförmigen ſpan geſucht, die auch nit geſtatten wöllen, das buchtrucker buchbinder halten ſolten, als aber E. G. der ſachen berichtet, haben ſie es bey altem harkommen pleiben und den buchbindern anzeigen laſſen, wo ſie newerung fürzunemen begehren, das ſie den buchtruckern darzu verkünden laſſen ſollen, es iſt aber bis anher noch von inen verpliben ſonder zweyfel ſie ihnen die rechnung leichtlich machen können, das ſie nichts erhalten werden, eben ſolche gelegenheit hat es mit den formenſchneidern auch und iſt darumb der buchtrucker kein formenſchneider, greift alſo demſelben in ſein handtierung gar nicht, denn ſo wenig unſer ander geſind, ſo wir zu der truckerei brauchen, und halten als trucker ſetzer und buchſtabengießer eynem ſchmid zimmerman oder maurer noch andern handwerken mit irer handtierung in iren werkſtatten behülflich und dienſtlich ſein können, alſo wenig kann auch eyn formenſchneider eyner anderen handtierung weder umb heller noch pfennig dienſtlich noch behülflich ſein, dann alleinig eynem buchtrucker umb welcher ſolche kunſt zu zier und fürderung der truckerei erdacht und aufkommen und nirgent anders zu gebraucht würt.

Dwyl dann die ſachen gnedig gepietende herrn in warheit alſo geſchaffen, ſo gelangt und iſt an E. G. mein ganz underthänig bitt, es wöllen E. G. erkennen und ſprechen, wie hievor in meyner ſupplication gebeten und begert worden, namlich das ein erſam gericht die auferlegte ſtraf fallen zu laſſen mir formenſchneider meiner notturft nach zu halten zu vergönnen und mich bey altem brauch pleiben zu laſſen und meine formen wider zu behändigen und zuzuſtellen ſchuldig ſeyen mit abtrag coſtens und ſchadens umb ſolches will E. G. ich deren richterlich ampt underthenigs fleyß angerufen haben und da gegentheyl nit weyter newerung fürbringt in der ſachen beſchloſſen haben mich in deren ſchutz und ſchirm underthenig befelend.

E. G. underthäniger gehorſamer burger Theodoſius Rihell.

9. Verfügung, daß Buchhändler und Buchdrucker das Buchbinder-Handwerk nicht treiben ſollen. 1591.

Aus der Buchbinder-Ordnung vom 22. Febr. 1591. Straßb. Univ.-Bibl. Catalog Heitz Nr. 2404, E. E. Zunft zur Stelzen Ordnung 1676, Bl. 88 (außerdem eod. l. 2397, Artikelbuch einer ehrſamen zunft zur ſtelzen Bl. 186).

Buchführer und Buchtrucker ſollen kein arbeit anemen noch geſellen holten. 1591.

Soll hinfurt kein buchführer oder trucker, ſo daz buchbinderhandwerk nit erlernet, nit macht haben einige rohe arbeit zu binden

anzunehmen viel weniger geſellen zu haben und zu halten, ſondern ſoll die arbeit von ſich den buchbindern zueweiſen. doch ſoll zum neunten den buchtruckern hiedurch ohnbenommen ſein ſchlechte calender practiquen und andere gemeine büchlein zu ruck durchzuſtechen, mit ſaden zuſammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen ſonſten ſollen ſie ſich des buchbinder-handwerks nit weiters beladen oder annehmen bey ſtraf 5 pf. d.

10. Der Rath und die Einundzwanzig verbieten den Druck und Verkauf von Läſterſchriften. 30. October 1602.

Gedruckte Verordn. Straßb. St.-Archiv. Sammlung aller gedruckten Statuta und Verordnungen.

WIR Heinrich Büchßner der Maiſter vnd der Rhat dieſer Freyen Reichs Statt Straßburg, thun hiemit menniglich zu wiſſen. Wiewol wir vns nit vnbillich verſehen, nach dem in Anno 90. vnnd 92. durch publication offner Mandat wir alle ehrnrührige Schandtſchrifften, gedicht vnnd Famoß libell bey ernſtlicher darinn verleibter ſtraff verbieten, vnnd darvor menniglich verwahrnen laſſen, es würde ſolchen Gehorſamlich gelebt, vnnd niemandt befunden worden ſein, der ſolchem vnſerm verbott den Rechten vnnd Reichs constitutionen, auch aller Ehr vnnd Ehrbarkeit zu wider, dergleichen zuſchreiben, zudichten, zuſpargieren vnnd vnter die Leuth zubringen, ſich ſolte haben geluſten laſſen. So vernehmen wir jedoch nit ohne beſondere hohe beſchwerdt, das ſolchem nit allein kein volnziehung beſchehen, ſonder das bey dieſen betrübten gefährlichen läufften, vnnd dieſes Stiffts zerrüttetem Stand vnnd vnruhe, dergleichen auffrühriſche beginnen wider angefangen herfür zubrechen, allerhand Schandgedicht angeſchlagen, ſpargiert vnnd vnder die Leuth heimlicher weiß verſchoben werden: In welchen nit allein der gantze Magiſtrat, ſonder etliche deſſelben vmb gemeine Statt vnnd Burgerſchafft wol verdiente Glieder Ehrenrührig vnnd fälſchlich verleumbdet, beſchwerdt vnnd außgetragen werden. Darauß dann anders nichts, dann Trennung, verbitterung der gemühter, zerſtörung guten vertrawens zwiſchen der Obrigkeit vnnd Burgern, vnnd alſo endtlich zerrüttung vnnd verderben erfolgen kan. Dem allem von Ampts vnnd Obrigkeit wegen, mit ernſt vorzukommen, vnnd ſo viel an vnns gute Einigkeit vnnd Burgerlich vertrawen gegen der Obrigkeit vnnd Burgern zuerhalten. So erholen wir in obgemelten Jahren deßwegen außgangene Mandata vnnd Gebieten allen, denen wir zugebietten haben, bey Leibs vnnd Lebens Straff, der Reichs Policey vnnd Peinlichen Halßgerichts Ordnung einverleibt, das ſich keiner, er ſey was Stands, Anſehens oder herkommens er wölle, geluſten laſſen ſoll, dergleichen Passquillos, Famosſchrifften, Schandgedicht, dadurch ehrliche Leuth, an Ihren Ehren vnnd guten Namen angegriffen, geſchmächt vnnd

verkleinert werden, zudichten, zuſchreiben, zuſpargiern, noch auch mit hinderrucklichen Afftereden vnnd allerhandt böſem verdacht, bey zuſamenkunfften, oder wie ſich daß jmmer begeben möchte, weder heimlich noch offentlich zubeſchweren, ſondern ſich bey vermeidung ob angezogner in Rechten vnnd den Reichs constitutionibus beſtimpter Peen, ſolchen vngründtlichen, auffrühriſchen dargebens, verſchreyens vnnd verleümbdens, aller dings zuenthalten, vnnd damit dieſen dingen zeittig begegnet vnnd gebürende Straff gegen den ſchuldigen vnnd vbertrettern andern zum abſchewlichen Exempel fürgenommen werde. So erkleren wir vns dahin, wo fern ſolche auffrühriſche Schandt dichter, verleumbder vnnd Afftereder, dem Regierenden Herrn Ammeiſter glaublich anbracht vnnd benant, das neben verſchweigung vnnd heimlich Haltung des anzeigers, demſelben ein anſehenliche Remuneration vnnd widergeltung ſolle widerfahren vnnd zugeſtellt werden. Derwegen ein Jeder ſeiner ſelbs Gefahr halben hiemit vmb ſo viel mehr gewarnet ſein woll. Decretum Sambſtags den 30. Octobris, Anno Tauſendt Sechshundert vnnd Zwey.

11. Der Rath und die Einundzwanzig verlehnen einen Buchladen. 25. October 1606.

Straßb. St.-A. Stadtordn. B. 15. Bl. 67. Papierblatt. Vergl. Protokoll der Einundzwanziger, Straßb. St.-A. 1606, S. 233 und 234.

Aus erkantnus uuſerer herren rat und 21 ſoll Gorg Kolb bey der vor diſem getroffenen lehnung des buchgadens im prediger cloſter dergeſtalt gelaſſen das herr Wilhelm Binekalmen ſein Kolben hausfrawen großvater fur die ſeben pf. järlichen zinſes burg und ſelbs ſchuldner ſein, ſo auch durch einbrechung in die maur nach von bawherren und drier eingenomenem augenſchein ſchaden ſich befunden würd, gedachtem Kolben ſolchen zu beſſern und in alten ſtand zu richten auferlegt und befohlen werden ſoll. decretum ſambstag den 25. Octobris anno 1606. zugeſtelt den 7. novembris 1606.

12. Der Rath und die Einundzwanzig verbieten den Nachdruck. 17. November 1619.

Straßb. St.-A. Gedr. Verordn. im Zunft zur Stelz-Articulbuch 1542, S. 165a.

Unſere herren rät und ein und zwanzig haben einhellig erkant, daß kein hieſiger burger und buchtrucker andern ſeinen mitburgern und buchtruckern ohn unſern herren oder zu der truckerey verordneten herren ihres mittels vorwiſſen und erlaubnus inskünftig etwas nachtrucken ſolle, dann welcher hierwider handlen und ſich des nachtruckens jetzt angeregtermaaßen underwünden würde, der ſoll in

unſerer herren ohnnachläſige ſtraf noch ermäßigung gefallen, ſich auch mit dem andern buchtrucker, dem er ſeine bücher tractätlein oder zeitungen ohn ſonderbare erlaubnus nachgetruckt mit bekehrung alles koſtens ſchadens und nachſtands zu vergleichen und abzufinden ſchuldig ſein; geben under dieſer ſtatt kleinerm secret inſigel ſambstags den 17. novembris anno 1619.

13. Die Beſtimmungen der Straßburger Polizeiordnung vom 1. December 1628 über die Buchdrucker und Buchhändler.

Straßb. St.-Archiv. Der Titel des Buches lautet: „Der Statt Straßburg Policey Ordnung". 136 S. gr. 8. und ein Appendix von 48 Seiten. Titulus XV. S. 123—126.

Von buchtruckern und deren verlegeren und dann von briefumbtragern und zeitungsſängeren.

I. Nichts newes ſoll getruckt werden ohn wiſſen und willen der ober-truckerherren*).

Wir erholen auch hiemit unſere vorige ordnungen von buchtruckern und verlegeren deroſelben und wollen ernſtlich, daß hinfüro nichts newes, es ſeye wenig oder viel ohne underſcheid (allein die programmata und disputationes, ſo in unſerer univerſitet von den professoribus ſelbſten geſchriben werden, ausgenommen) under die preß oder in truck kommen ſolle, es were dann zuvor unſeren verordneten ober-truckerherren zur cenſur ubergeben und durch dieſelben revidirt und zu trucken erlaubt worden.

Welcher buchtrucker verleger oder händler in unſerer ſtatt das nicht thäte, ſonderen ohn ſonderbare erlaubnus icht etwas in offenen truck ausgehen ließe, der ſolle nicht allein die exemplaria verloren haben, ſonderen noch darzu am leib oder gut je nach befindung der ſachen härtiglich geſtraft, auch auf dergleichen ubertreter durch unſere zuchtrichter und deren beſtelte rügere ein fleißiges und wachendes aug gehalten werden.

II. Ober-truckerherren ſollen alle newe bücher und ſchriften ſelbſt oder durch andere cenſurirn.

Und damit erſtgedachte obere truckerherren in cenſur und erſehung aller ſolcher ſchriften und bücher nicht zu viel beſchwert und etwan dadurch andere ihnen obligende gemeiner ſtatt geſchäft gehindert werden, ſo ſoll denſelbigen hiemit gegönnt ſein entweder ſelbſten die ſachen zu erwegen oder, ſo ſie es nötig zu ſein ermeſſen würden bey unſerer canzley der ſtatt ratgeben und officianten oder auch bey der univerſitet die professores ſonderlichen aber die zu jederzeit beſtätigte decanos facultatum zur hilf zu ziehen und je nach

*) Dieſe Ueberſchriften ſtehen im Original am Rande.

underſcheid der materien einem oder dem andern die reviſion auf-zutragen, auch nachdem ſolche vollbracht deren meinungen anzuhören und nach befindung zu ſchließen.

III. Kein buchtrucker ſoll dem andern etwas nachtrucken.

Was dann nun einem oder dem andern buchtrucker oder ver-leger ſolcher geſtalt zu trucken erlaubt würd, das ſoll ihme kraft unſers in anno 1619 ausgangenen mandats keiner unſerer burger buchtrucker oder verleger weder hie noch anderswo ohne unſere oder unſerer ober-truckerherren ſpecialvergönnung laſſen nachtrucken. wer hier wider handlet, den ſollen unſere zuchtrichter nit allein mit ohn-nachläſſiger ſtraf nach ermeßigung belegen, ſondern er ſoll ſich auch mit dem anderen buchtrucker, deme er ohn ſonderbare erlaubnuß nach-getruckt in bekehrung alles koſtens ſchadens und nachſtands zu ver-gleichen und abzufinden ſchuldig ſein. und wollen wir hiemit den beleydigten an ermelte unſere zuchtrichter bey denſelben hilf zu ſuchen gewieſen haben.

IV. Von allen newen büchern und ſchriften ſoll ein exemplar zur canzley gelüfert werden.

Damit man auch bey unſerer canzley auf jeden fall eigentliche nachrichtung haben könne, was in unſerer ſtatt getruckt worden, ſo wollen wir ferners und gebieten hiemit allen uns angehörigen buch-truckern und verlegern derſelben, daß ſie hinfüro von jedem buch oder ſchriften, ſo durch ſie in offentlichen truck kompt, ein exemplar zu unſerer canzley dem jederzeit geordneten registratori lüfern ſollen bey ſtraf fünf pfund pfenning oder auch eines mehreren nach geſtalt der ſachen, die ein jeder buchtrucker oder verleger, ſo oft er ſolches underlaßt und das kund würd, ohnnachläſſig zu bezahlen und dann er unſer registrator, daß dieſem alſo gelebt oder die ungehorſamen unſeren zuchtrichtern zur ſtraf angebracht werden, fleißig zuzuſehen, auch uber die eingeliferte exemplaria ein ſonderbares registrum zu halten und alles wol zu verwahren ſchuldig ſein ſolle.

V. Winkeltruckereyen verboten.

Hierauf verbieten wir ferners alle winkeltruckereyen und wollen, daß hinfüro in unſerer ſtatt und obrigkeit keine truckerey weder mit einer noch mehr preſſen ohne unſere oder unſerer ober-truckerherren ſonderbare einwilligung auf oder angericht werden ſolle bey ſtraf der confiscation des ganzen truckerzeugs der buchſtaben der preſſen und aller uberiger zugehörden.

VI. Gemeine erinnerung an die trucker deren verleger und geſellen.

Ob auch ſchon bey den truckereyen bisher viel unordentliches vorgangen, da öfters die trucker und verleger gegen den geſellen wegen des unzeitigen austretens aufwicklens abſpannens auftreibens

anſorderns unbillicher beſoldung unerlaubten ſeyrens und anderer ungebühr, wie auch hingegen die geſellen gegen den truckern und verlegern, daß ſie von denſelben etwan ohnverſehens verſtoßen beurlaubt und in andere mehr weg beſchwert würden allerhand anſprüch forderungen und klagen geführt und dahero eine weitere verordnung, wie man ſich darin einen und anderntheils zu verhalten bis orts geſchehen könte, jedoch weiln alle dergleichen ſtreutigkeiten und was ſonſten den ſtand und das ampt der trucker geſellen ſetzer correctoren poſſilierer lehrjungen und insgemein das ganze truckerweſen anlangt, guten theils auf alten gebräuchlichen üblichen herkommen und gewohnheiten beruhen thut, welche aber durch anderer ort wolverfaſte ordnungen ſonderlichen der ſtatt Franckfurt vom Jahr 1598 genugſam erläutert an tag und zu männiglichs wiſſenſchaft gebracht ſeind, als haben wir in betrachtung deſſen ein ſonderbare verſehung derentwegen vorzunemen für dismal unnötig zu ſein erachtet, ſondern wollen alle trucker und derſelben verleger wie auch die geſellen und männiglichen, der bey truckereyen zu thun hat, in fällen da ſie ſich nit durch entſcheydung des zunftgerichts oder ſonſt gütlich (bey welchen gütlichen handlungen aber die bisherige ubermaß in angeſetzten ſtrafen und darauf gehaltenen zechen gänzlich verboten, auch dem zunftmeiſter und gericht jederzeit daß darin nichts ungebührliches vorgehe fleißig wahrzunemen befohlen ſein ſolle) vergleichen können hiemit an unſere ober-truckerherren gewiſen und denſelben je nach beſchaffenheit der ſachen die fernere gebür darauf vorzunemen anbefohlen und vertrawt haben. darnach ſie ſich allerſeits zu richten.

VII. Gebott wider die Briefſträger und Zeitungsſänger.

Nachdem endlich durch die Briefſträger, Landfarer und Zeitungsſänger, die in Reichs Satzungen hochverbottene Paßquilliſche Schmähſchrifften, und Gemählde, eingeſchleifft, und dadurch die einfältige Leuth Irr gemacht, mit der Vnwarheit offtermahls beteuſcht, und umbs Geld gebracht werden, anderer gefährlichen Sequelen, die auß dergleichen Famos-Schrifften und Schand-Gedichten pflegen Zu entſtehen, jetztmahlen zugeſchweigen: Als wollen wir ſolche Briefſträger, Landfahrer und Zeitungs-Sänger, von Vnſer Statt, hiemit allerdings abgewieſen, und allen Vnſeren Zucht- Gerichts- oder Marckt-Knechten, auch Thurnhütern, Fauſthämmeren und Bettelvögten, Ernſtlich befohlen haben, daß, zu was Zeit und an welchem Orth der Statt, ſie künfftig dergleichen Perſonen, antreffen werden, ſie dieſelben alſobald vor den Regierenden Ammeiſter führen und bringen ſollen, welcher ſie, je nach Beſchaffenheit der Sachen, entweder wird zur Hafft ziehen, oder alſo balden zur Statt hinauß führen laſſen. Deſſen ein Jeder hiemit avisirt und gewarnet ſeyn wolle.

14. Die Fünfzehner verfügen, daß bei gleichzeitigem Betriebe der Buchdruckerei und des Buchhandels das Stubengeld an die Zunft zur Stelze in doppeltem Betrage entrichtet werden muß. 25. Juni 1629.

E. E. Zunft zur Stelzen Ordnung 1676, Bl. 190. Straßb. Univ.-Bibl. Catal. Heitz N. 2404; Artikelbuch einer ehrsamen zunft zur stelzen, eod. l. N. 2397. Bl. 235.

Buchhändler, so truckereyen haben, geben doppelt stubengeld.

Unsere herren die 15 haben in sachen Paul Lebertz des buchführers und truckers imploranten an einem entgegen und wider E. E. zunft der stelzen verordneten zunftmeister antwortern am andern theyl und der in einkommenen actis befundenen umbständen erkant, daz von allen denjenigen, welche bey 10 jaren hero den buchhandel und truckerey zugleich geführt und noch fürter führen wollen, daz doppelte stubengelt abgereicht werden, dazu dann implorant sich nunmehr auch zu accomodiren schuldig sein soll. compensatis expensis decretum den 25. junii 1629, publicatum den 27. Claus Ludwig Wormbßer, 15-meister.

15. Die Fünfzehner verfügen, daß die Buchhändler in der Zunft zur Steize leibzünftig sein sollen. 6. October 1638.

Straßb. Univ.-Bibl. Catal. Heitz Nr. 2404, Bl. 189, eod. l. Cat. Heitz 2397, Bl. 235.

Unsere herren die 15 haben in sachen Friederich Spoorn burgers allhie entgegen und wider E. E. zunft der stelz uf bederseits einkommene handlung und darauf erfolgte submission erkant, wofern Spoor eingewandter seiner einreden ungehindert in zeit eines monats nicht bescheinen und darthun wird, daß er sich bey ermelter zunft leibzünftig gemacht oder aber den buchhandel würklich quittirt, auch derselben zunft die bishero verursachten kosten (salva taxa) refundirt und widererstattet habe, er alsdann in die von obgesagter zunft ihme auferlegte 10 pf. straf völlig gefallen und selbige zu entrichten schuldig und verbunden sein solle.

16. Die Fünfzehner stellen die Grenzen des Gewerbebetriebes der Buchhändler und Buchbinder fest. 2. December 1652.

Straßb. Univ.-Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 190; eod. l. Cat. Heitz Nr. 2397, Bl. 244.

Unsere herren die 15 haben in sachen der gesambten buchhändler allhier clägere an einem entgegen und wider E. E. meisterschaft

buchbinderhandwerks beclagte am andern theil nach abhörung beederſeits einkommener ſchriften berichtigung der handwerksarticul auch genugſamer erwegung aller dabey mit einlauſender umbſtände nunmehr zu recht erkant, daß gleich wie den klägeren obgelegen ihnen den beclagten craft habender ihrer articul von 1591 in ihrem handwerk einigen eingriff nicht zu thun, alſo im gegentheil auch ſie beclagte rohe oder gebundene beſonders frembde und andere verlagsbücher einzukaufen und wider zu verkaufen keineswegs berechtigt, ſondern ihnen fürohin dergleichen handlung allerdings verwehrt und bey ſtraf 25 pf. d. (ſo oft darwider beſchihet) inhibirt und verboten ſein, jedoch ſollen darunter diejenigen allhier getruckte hand- bet- und andere dergleichen geiſtliche büchlein, ſo ſie bis dahero etwan auf den kauf gebunden, nicht verſtanden ſondern ihnen dieſelbe auch künftig feil zu haben und zu verkaufen geſtattet und zugelaſſen werden belangend jenige nun zumal verbotene bücher ſo ſie noch würklich hinter ſich haben, ſoll ihnen zwar erlaubet ſein ſelbige zwiſchen hier und nechſtkommend Franckfurter Oſtermeß entweder allhier oder anderswo zu verkaufen und ſich deren ſo gut ſie können zu entladen und aber bey obernanter poen ſolche nicht mit anderwertlich und nuwem einkauf zu unterſezen noch deswegen einig andere gefährde zu verüben. die coſten in dieſer ſach aufgangen aus bewegenden urſachen zwiſchen den parthen compenſiren und vergleichen. decretum den 2. decembris 1652, publicatum den 4. dito. Chriſtoph Städel, 15-meiſter.

17. Die Fünfzehner beſtätigen das in der Klage einiger Buchhändler gegen den Buchbinder Nagel wegen unbefugten Buchhandels gefällte Urtheil des Gerichtes der Zunft zur Stelze. 13. Juli 1660.

Straßb. Univ.-Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 191.

Unſere herren die 15 haben in ſachen Hanß Adam Nagels des jüngeren burgers und buchbinders allhier clägern eins entgegen und wider E. E. zunftgericht der ſtelzen in specie auch Friederich Spooren, Joſſiam Städeln, und Georg Andreas Volhopffen die buchhändler ouch alhier nach reyſer examinir- und anhörung allerſeits einkommenen handlungen und darauf erfolgter ſubmiſſion nunmehr mit urtheil und recht erkannt: weilen cläger dem am 2. octobris 1652 ergangenen beſcheid in verlegung des quaeſtionirten büchleins zuwider gehandelt, daz er wegen der dannenhero ihme auferlegten ſtrafe widerumb an obgedacht E. E. zunftgericht hiermit remittirt im übrigen ihme fürohin einige buchhandlung (als welche er nicht wie recht erlernt) zu führen keineswegs verſtattet und zugelaſſen hingegen aber die buchcrämerey jedoch ander geſtalt nicht als nach inhalt ob allegirter erkanntnuß de anno 1652 neben ſeinem erlernten buchbinder-handwerk zu treiben nochmalen ohnverwehrt, ſodan wegen confiscation obgedachten wider ordnung verlegten büchleins die parthen an E. E.

polizeygericht gewieſen ſein ſollen. decretum den 13. julij 1660; publicatum den 14. ejusdem. Philip Ulman Böckel von Böcklinsheim, 15=meiſter.

18. Die Fünfzehner weiſen die Appellation des Buchbinders Nagel zurück und bleiben bei ihrem am 14. Juli veröffentlichten Urtheil. 3. Auguſt 1660.

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 191.

Unſere herren die 15 haben auf Hanß Adam Nagels des buchbinders allhier am 24.*) julii nechſthin pro declaranda sententia überreicht unterthänige supplication erkannt und laſſen es nochmaln bey dem am 14. beſagten monats julii ergangenen klaren beſcheid mit diſem anhang verbleiben, daß ihme Nageln gleichwie die buchhandlung alſo auch aller verlag ſo hieſiger ſo frembder bücher (als welcher niemandem als den buchhändlern buchtruckern oder demjenigen welche ſolche ſelbſt ſchreiben oder vervielfältigen gebühret und zuſteht) bey poen der confiscation hiemit verboten ſein und ſoll er wolermelte unſere herren disfalls ferner zu behelligen ſich enthalten und müßigen. auch wird wegen derjenigen unwahrhaften bericht die er diſer ſachen halben hin und wider ausgelaſſen und eingeſteckt hat, die deßwegen verdiente ſtraf gegen ihme vorzunehmen reſervirt und vorbehalten. decretum den 2. auguſt 1660; publicatum den 18. dito. idem.

19. Die Fünfzehner erläutern einen Beſchluß der Zunft zur Steize vom 21. December 1663 in Betreff des buchhändleriſchen Betriebes durch die Buchbinder. 16. September 1664.

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz, Nr. 2404, Bl. 192.

Unſere herren die 15 haben in ſachen Johann Chriſtoph Nagels imploranten eines entgegen und wider Joſiam Städeln et conſorten die übrige buchführer allhier in actis benannt, antwortere andern theils auf beederſeits einkommene handlung vorgelegten zunftbeſcheid vom 21. decembris 1663 eingebrachte atteſtation dargegen producirte exceptiones und darauf beſchehene endliche submission mit urtheil zurecht erkannt, wird zuvordriſt obangezogener zunftbeſcheid dahin declarirt und erleutert, daz zwar implorirenden Nagel für ſeine perſon und vor ſich ſelbſten bücher zu trucken allerdings verwehrt, wie nicht weniger ſowohl ihme. als allen übrigen buchhändlern ingleichen auch den buchtruckern daz ſogenante bey= und zuſchicken ohne vorwiſſen und einwilligung des verlegers bey darin begriffener ſtraf der 25 pf. d. hiemit durchaus verboten, hergegen aber ihme Nageln

*) Muß heißen: 14. Juli, wie das vorhergehende Aktenſtück zeigt.

ſeinen bishero geführten buchhandel ohngehindert zu continuiren, bücher zu verlegen und ſo er will ſeine truckerey durch einen factorn jedoch der buchtruckerkunſt und herkommen in allem gemäß zu führen, verſtattet und zugelaſſen, ſo dann die in dieſer ſachen aufgeloffenen coſten aus bewegenden urſachen compenſirt ſein ſollen. decretum den 16. septembris 1664. Hanns Rihel, 15=meiſter.

20. Die Fünfzehner ſtellen die Grenzen des Gewerbebetriebes der Buchhändler, der Buchkrämer und der Buchbinder feſt. 10. Febr. 1665.

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz, Nr. 2404, Bl. 193.

Unſere herren die 15 haben in ſachen E. E. meiſterſchaft buchbinder=handwerks allhier den clägern eines, entgegen und wieder Hanß Bulam, Hanß Chriſtoph und Franzen die Nägel, vater und ſöhne, item Chriſtoph Meyern und Heinrich Brinckmann die buchkrämer auch allhier beclagte andern theils nach an= und abhörung aller hincinde einkommenen actorum und darauf erfolgten beſchluß nunmehr mit vortheil zurecht erkannt, daß zuvordriſt zwiſchen denen ſogenannten buchführern oder buchhändlern, ſo dann den buchkrämern wie nicht weniger den buchbindern eine differenz und unterſcheid und zwar dergeſtalt zu machen ſeye, daß den buchführern der verlag und handlung mit rohen büchern, item dieſelbe reſpective zu trucken oder durch factoren trucken zu laſſen nachmaln allein gebühre, dannenhero auch in specie Hanß Chriſtoph Nageln ein ſolches nach inhalt der am 17. Septembris anno 1664 ergangenen erkanntnuß zu exerciren und zu treiben (jedoch daz er zuvor die buchkrämerey quittire) verſtattet, ſodan nicht allein Hanß Adam und deſſen ſohn Franz Nageln ſondern auch Chriſtoph Meyern und Heinrich Brinckmann ihre bis anhero geführte buchkrämerey ohngehindert zu continuiren und fortzuſetzen hiemit vergönnet, hingegen clagende buchbinder meiſterſchaft ſowohl bey ihren habenden und in actis allegirten articuln de anno 1591 als deme in anno 1652 den 2. Decembris von wohlermelten unſern herren ertheilten beſcheid durchaus gelaſſen, die in disfalls allerſeits ufgewante coſten aber aus bewegenden urſachen gegen einander compenſirt und verglichen ſein ſollen. decretum den 10. februar 1665; publicatum den 11. ejusdem. Philip Ulman Böckel von Böcklinsaw, 15=meiſter.

21. Die Dreizehner verbieten einige Bücher. 20. December 1669.

Straßb. St.=Arch. Stadtordn. Bd. 31, Bl. 116.

Aus erkandnuß unſerer gnädigen herren der 13er iſt denen geſambten allhieſigen buchführern anzuzeigen, daß ſie von denen hienach ſpecificirten büchern nicht allein alle ietzumals hinder ſich habende exemplaria benebens deren tax ohnverweilt zu der canzley

lüfern, ſondern ſich auch derenſelben in das fürkünftige allerdings enthalten und derſelben keine mehr sub poena confiscationis hiehero bringen ſollen. decretum montags den 20 december 1669.

Histoire amoureuse des Gaules
„ du palais royal
„ du comte de Guiche
Relation de la vie de madame de Savoye
Vie de madame de Brancas
Lettre de madame de Vaujours
La deroute des filles de joye
La comedie galante de Bussy
Escole des filles*)
de walende hoer
Parnasse satyrique
Cabinet satyrique
La Lupanie
Memoire des dames galantes de Brantome

22. Die Beſtimmungen der Straßburger Polizeiordnung vom 7. Mai 1708 über die Buchdrucker und Buchhändler.

Titulus XV. S. 123 aus „Der Statt Straßburg Policey-Ordnung. Getrückt bey Adolph Gießen anno MDCCVIII". Fol. 199 S., 6 Bl. Vorrede u. Index.

Stimmt wörtlich überein mit den Beſtimmungen der Polizei-Ordnung vom Jahre 1628. cf. Nr. 13 unſerer Sammlung.

23. Polizei-Ordnung über die Buchdruckere, Verlägere und Buchhändler. 15. Januar 1740.

Nach dem bey „Simon Kürßner, Cantzlei-Buchdrucker, Straßburg" gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Arch.

WIr Frantz Joſeph von Hürtigheim, der Meiſter und der Rath der Stadt Straßburg, fügen hiermit männiglichen zu wiſſen, was geſtalten wir in etwas reiffere Erwegung gezogen, wie unter allen denen der Geſellſchafft durch den menſchlichen Witz zugewachſenen Vortheilen, die Erfindung der Buchdruckerey mit einer der aller preißwürdigſten, geſtalten durch die Beyhülffe dieſer ſo glücklichen Entdeckung die hohe und theure Wahrheiten der Religion denen Chriſten je mehr und mehr kundt und bekandt, der Willen ihrer Regenten eröffnet, die in denen höchſten Gerichten ertheilte und wohl erwogene Rechts-Sprüche gemein gemacht, die Menſchen ſich auch vermittelſt dieſer Erfindung ihre Außſinnungen über ſchöne Künſten und Wiſſenſchafften einer dem andern entdecken, damit dieſelbe deſto leichter be-

*) Ueber dieſes Buch urtheilt ein Zeitgenoſſe, Chriſtian Weiſe, in ſeinem 1671 erſchienenen Romane „Die drei ärgſten Erznarren in der ganzen Welt": in Franckreich iſt vor wenig Jahren eine Jungfer-Schule natürlich und ärgerlich gnug heraus kommen. (In der Niemeyer'ſchen Ausgabe S. 5.)

griffen, beſſer ſortgeſetzet und zu ihrer endlichen Vollkommenheit gelangen mögen; anbey betrachtet, daß je höher die Buchdruckerey-Kunſt durch ſolchen mit ſich bringenden Nutzen erhaben, je mehr ſie auch von aller Verderbnuß und Mißbräuchen zu verwahren ſeye. Dieſes auch jederzeit die Meynung unſerer in GOtt ruhenden Vorfahren geweßt, indeme ſo bald dieſe ſo ſchöne und nutzliche Kunſt in dieſer Stadt (wo anders bewehrten Zeugnüſſen Glauben beyzumeſſen) vor das erſtemahl Anno 1440. an des Tages Liecht gekommen, ſie dieſelbige alſobald mit Geſetzen verſehen, und ſich dahin befliſſen haben, wie alles dasjenige ſo zu Entheiligung der Religion, zu Zerrüttung guter und erbahrer Sitten oder Beunruhigung des Staats gereichen könte, zeitlich davon möchte entfernet werden; Als veranlaſſen uns ſothane trifftige Bewegungs-Gründe alle mögliche Auffmerckſamkeit über die Handhabung und Vollziehung ſo heylſamer Geſetzen vorzukehren; Haben derowegen erneuert und erneueren in Krafft gegenwärtiger Policey-Veranſtaltung alle in dieſer Stadt hiebevor inſonderheit in denen Jahren 1619. 1628. und 1708. ergangene Verordnungen, wollen, ſetzen und befehlen, wie folgt:

Erſtlichen ſoll kein Buchdrucker künfftighin die Buchdruckerey in unſerer Stadt und dero Bottmäßigkeit treiben, bevor er eine Special-Erlaubnuß disfalls von unſern Ober-Buchdrucker-Herrn wird erhalten haben; Verbieten derohalben neuerding auf das aller ernſtlichſte einige Preß heimlich und verſtohlener Weiſe auffzurichten; alles bey Straff der Confiscation derer Buchſtaben, Preſſen, und anderen zur Buchdruckerey erforderlichen Werckzeugs und 100. Pfund Pfenning gegen die Ubertrettere.

Nachdeme Wir zum Andern befliſſen, den unſerer Stadt durch ſo mannigerley zum Druck beförderte treffliche alter und neuer Scribenten Wercke, womit ſie die gelehrte Welt bereichert, hergebrachten Ruhm beyzubehalten, und ſelbigen je länger je mehr zu erweiteren, als befehlen Wir, daß alle Buchdrucker und Buchführer ſo fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken laſſen werden, ſich hierzu ſchöner Buchſtaben, guten Papiers und fleißiger Correctorn bedienen, anbey das Kennzeichen, und den Nahmen des Buchdruckers darauf ſetzen laſſen ſollen, und wann beſagte Bücher auf die Köſten des Buchhändlers und ſeinen Verlag werden gedruckt werden, alsdann der Buchdrucker ſo ſie zu drucken übernehmen wird, ſolle gehalten ſeyn ſeinen Nahmen gleichfalls zu Ende des Buches aufzutrucken, benebſt dem Nahmen und dem Kennzeichen ſo ſich auf dem erſten Blatt befinden wird, alles bey Confiscation, Geld und je nach denen ſich ereignenden Umbſtänden annoch höherer Straffe.

Wir wiederhohlen Drittens die in unſern alten Ordnungen enthaltene Verbotte in dieſer Stadt einig Werck von was Art und Format es auch ſeye zu drucken oder drucken zu laſſen, es ſeye dann daß man deswegen eine außtruckliche Erlaubnuß von denen Ober-Buch-

drucker-Herren erhalten, welche Erlaubnuß von ihnen nicht wird können ertheilet werden, bevor ſolches Werck wird wohl erwogen und durch einen Gelehrten, welchen ſie entweder aus der Anzahl unſerer Stadt-Cantzley Verwandten oder der Professoren unſerer Universitaet, je nach denen unterſchiedlichen Materien der Bücher werden außerſehen haben, wird approbirt worden ſeyn; ſolle anbey die alſo gegebene und erhaltene Erlaubnuß mit und entweder zu Anfang oder zu End des Wercks aufgedruckt werden, bey Straff der Confiscation der Exemplarien und 100. Pfundt Pfenning, ja in ereigendem Fall Leibes-Straffe. Befehlen zugleich unſern Policey-Richteren hierauf gebührende Hand zu haben.

Gleichwohlen wollen Wir zum Vierdten in denen im vorſtehenden Articul enthaltenen Verordnungen nicht begriffen haben alle diejenige Programmata, Disputationes und Berichte, ſo von denen Professoren unſerer Universitaet ſelbſt werden verfertigt worden ſeyn.

Wir verbieten Fünfftens allen Buchdruckeren, Buchführeren und Buchkrämeren künfftighin einige Placards, oder eintzele Blätter, worüber es auch ſeyn mag zu drucken, zu verkauffen, feyl zu haben, noch anzuhefften ohne eine hierzu von unſern Policey-Richteren ſchrifftlich erhaltene Erlaubnuß bey Straff der Interdiction und Beraubung der Meiſterſchafft gegen die Buchdruckere, und Leibes-Straff gegen denenjenigen welche da dergleiche Placards, und eintzele Blätter, ſie ſeyen gedruckt oder geſchrieben ohn mit dergleichen Erlaubnuß verſehen zu ſeyn, werden angeſchlagen haben.

Sechſtens ſollen alle Buchdruckere, Buchführere, und andere unſerer Stadt Burgere und Innwohnere, die ſich eigenmächtig unterfangen werden, einig Buch ſo da auff die in dem 2ten und 3ten Articul gegenwärtiger Ordnung vorgeſchriebene Weiß und Art zum Druck wird befördert worden ſeyn, entweder hier oder anderswo nachzudrucken oder neuerdings auffzulegen, nicht allein gehalten ſeyn denen hierunter Schaden leidenden alle erweißliche Köſten, Schaden und Interesse zu vergüten, ſondern annoch über dieſes von den Richteren unſers Policeyes nach Gutdüncken und Ermäßigung der ſich erzeigenden Umſtänden mit Straffe beleget werden, benebſt der Confiscation der alſo nachgedruckten und neuerdings auffgelegten Exemplarien.

Alle und jede Verlegere, Büchführere, Buchdruckere, ſo da eine ſchrifftliche Erlaubnuß auff obbedittene Art werden erhalten haben, einig Werck oder Buch zum offentlichen Druck zu befördern ſollen Siebendens gehalten ſeyn ein Exemplar davon in unſerer Stadt Archiv zu liefferen, und deſſenthalben einen glaubwürdigen Schein von einem unſeren Archivarien denen Policey-Richteren beyzubringen, alles in Monaths-Friſt, nachdem die Bücher oder Werck werden vollendet ſeyn, und bey 5. Pfundt Pfenning Straff gegen die Wider-

ſpänſtige und Nachläßige, ja annoch höherer im Fall ſie ſich neuerdings werden hierinn betretten laſſen.

Solle Achtens der 8te Articul Unſerer den 27ten Januarii 1738. publicirten Policey-Ordnung über die Kinder-Zucht nach ſeiner Form und Inhalt vollzogen werden, deme Zuſolg neuerdings allen Buchhändleren, Buchdruckeren und Buchkrämeren dieſer Unſerer Stadt verbotten ſeyn, der Jugend einige derjenigen Büchere, ſo da mit Gottlos- und Außgelaſſenheit angefüllet, oder deren Autoren ſich dahin befliſſen in denen Augen ihrer Leſer, die Laſter zu Schmählerung der Tugend angenehm und lieblich zu machen, zu verkauffen, noch feyl zu bieten, alles bey der darinn enthaltenen und angedroheten Straff.

Wir verbieten über dieſes und zu dem Neundten auf das allernachdrücklichſte allen Buchführeren, Buchdruckeren, Bücherkrämeren, Buchbinderen, wie auch allen anderen Perſohnen, einig Buch oder Papier denen Kindern, Schühleren, Bedienten, Domestiquen oder andern ihnen ohnbekandten Perſonen abzukauffen, es ſeye dann daß man ihnen eine ſchrifftliche Einwilligung der Elteren oder Meiſterſchafft diſſalls beybrächte, oder daß ſie hierüber durch ſeßhaffte Perſohnen die im Stand darvor jederzeit Red und Antwort zu geben, genugſam Verſicherung hätten, alles bey Straff wegen derer Bücher und Papier ſo da werden geſtohlen, entwendet, oder ſonſten ungebührender Weiſe veräuſert worden ſeyn, civiliter belanget und angehalten zu werden, bey 15. Pfundt Pfenning Straff, Erſetzung aller daraus entſtehenden Köſten, Schaden und Interessen, Niederlegung der Buchdruckerey und je nach denen ſich ergebenden Fällen annoch exemplariſcherer Abſtraffung. Befehlen ebenmäßig Unſeren Policey-Richteren allen ihren Eyfer, Wachſamkeit und Strenge hierüber außzuüben. Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und XXI. den 15.ten Januarii 1740.

24. Die Fünfzehner ertheilen den Buchhändlern ein Privileg. 27. Januar 1753.

Straßb. St.-A. Gedruckte Verordnung, franz. u. deutſch.

Nachdeme die ſämbtliche allhieſige Buchhändler klagend angebracht, was maßen der ehemals ertheilten heylſamen Verordnungen den Buchhandel betreffend ohnerachtet ſie ſeit geraumer zeit zu ihrem großen ſchaden und nachtheil wahrnehmen müſſen, daß nicht nur einige von denen hieſigen Buchbindern die ertheilte Erlaubnus mit kleiner Waar zu handlen gar zu weit extendiren und durch Verſchreibung und offentlichen Verkauf frembder und ihnen nicht gebührender Artikel denen Buchhändlern in ihrer Nahr- und Handlung unrechtmäßiger weiſe großen Eintrag thun, ſondern daß auch viele Kaufleute und andere Privat-Perſonen unter allerhand Vorwand ganze Ballen und

Päck Bücher kommen laſſen und damit einen unerlaubten Handel treiben, ein ſolches aber, wofern dieſem Mißbrauch nicht geſteuret würde, den völligen Ruin der hieſigen Buchhandlung nach ſich ziehen und mithin dem Publico ſelbſt höchſt ſchädlich fallen könnte und deswegen unterthänig gebeten ſolchem Unweſen durch eine in der Billigkeit gegrundete zu ertheilende Verordnung vorzubeugen; als haben unſere gnädige Herren die Fünfzehen nach vorhergegangener genauer der Sachen Unterſuchung erkannt, ſetzen demnach ordnen und wollen:

1. Daß allein denen Buchhändlern und Buchdruckern erlaubt ſeye Bücher zu verlegen und drucken zu laſſen.

2. Solle niemand als denen Buchhändlern ſogar mit Ausſchlieſung der Buchdrucker anderwerts gedruckte frembde Bücher auf Mehrſchatz herkommen zu laſſen und damit zu handlen auf keinerley Art geſtattet ſeyn.

3. Sollen die Buchbinder an die ihnen in conſormitaet ihrer disfalls habender Artikel erlaubte kleine Waar einig und allein verwieſen und eingeſchränkt ſein.

4. Endlichen und viertens ſolle wieder die Verbrechere dieſer Verordnung mit der Confiscation der Bücher ad pias causas und einer obrigkeitlichen Straf von drey Pfund Pfenning auf jeden Betretungs-Fall verfahren werden.

Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſolle dieſe Verordnung in offentlichen Druck gebracht und gewöhnlicher Orten angeſchlagen und publicirt werden. Decretum Sambſtags den 27. Januarii 1753.

25. Revidirte Polizei-Ordnung die Buchhändler, Verlegere und Buchdruckere betreffend. 17. Februar 1766.

Nach dem bei „Johann Frantz Le Roux, Königlichen und Canzley-Buchdrucker, Straßburg" gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Archiv.

Unter denen Vortheilen, welche die Burgerliche Geſellſchaft dem menſchlichen Witz zu verdancken hat, iſt ohnſtreitig die Erfindung der Buchdruckerey einer derer ſchätzbareſten; vermittelſt dieſer glücklichen Entdeckung wird die erhabene Wahrheit der Chriſtlichen Religion und die mit ſolcher verknüpfte reinſte Sitten-Lehre in der Welt ausgebreitet, der Wille des Regenten ausgedruckt, der Ausſpruch der Gerechtigkeit kund gethan, auch Künſte und Wiſſenſchaften beybehalten, fortgepflantzet, und zu gröſſerer Vollkommenheit gebracht. Je erhabener aber dieſe Kunſt in Ruckſicht ihrer Nutzbarkeit iſt, je mehr verdienet dieſelbe unbeflecket beybehalten zu werden. Dieſen Endzweck zu erreichen war Unſerer in GOtt ruhender Vorfahren erſte Sorge, diejenige zu ſcharfer Straffe zu ziehen, die der Buchdruckerey zu Entheiligung der Religion, zum Umſturtz guter Sitten, und zu Beunruhigung des Staats mißbrauchen würden. Ohnerachtet nun derer

vielfältigen und öfters wiederholten Verordnungen, ſo hat man doch wahrnehmen müſſen, daß je zu Zeiten Bücher an das Licht getretten, die GOtt und ſein Wort verächtlich machen, die die reine Sitten-Lehre umkehren, und die dem Staat und ſeinen klugen Maximen und Abſichten zu nahe tretten. Dieſem Unfug nun gebührend zu begegnen, ſo ſehen Wir Uns verpflichtet, unſere in den Jahren 1619. 1628. 1708. 1728. und 1740. ergangene Verordnungen zu ſchärfen, zu verbeſſeren, und zu vermehren. Setzen demnach Ordnen und Befehlen hiemit, wie folgt:

Erſtlichen ſoll kein Buchdrucker künftighin die Buchdruckerey in unſerer Stadt und dero Bottmäßigkeit treiben, bevor er eine special Erlaubnus dißfalls von unſern Ober-Buchdrucker-Herren wird erhalten haben; verbieten derohalben neuerding auf das allerernſtlichſte einige Preß heimlich und verſtohlener Weiſe aufzurichten; alles, bey Straff der Confiscation derer Buchſtaben, Preſſen, und anderen zur Buchdruckerey erforderlichen Werckzeugs und 100. Pfund Pfenning gegen die Ubertrettere.

Nachdeme Wir zum Anderen befliſſen, den unſerer Stadt durch ſo mannigerley zum Druck beförderte treffliche alter und neuer Scribenten Wercke, womit ſie die gelehrte Welt bereichert, hergebrachten Ruhm beyzubehalten, und ſelbigen je länger je mehr zu erweitern, als befehlen Wir, daß alle Buchdrucker und Buchführer, ſo fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken laſſen werden, ſich hierzu ſchöner Buchſtaben, guten Papiers und fleißiger Correctoren bedienen, anbey das Kenn-Zeichen und den Nahmen des Buchdruckers darauf ſetzen laſſen ſollen, und wann beſagte Bücher auf die Köſten des Buchhändlers und ſeinen Verlag werden gedruckt werden, alsdann der Buchdrucker, ſo ſie zu drucken übernehmen wird, ſolle gehalten ſeyn, ſeinen Nahmen gleichfalls zu Ende des Buchs aufzudrucken, benebſt dem Nahmen und dem Kennzeichen, ſo ſich auf dem erſtern Blatt befinden wird; welches ebenfalls in Anſehung aller und jeder einzeln Schriften und feuilles volantes, welche allhier in Druck auskommen, zu beobachten ſeyn wird; alles bey Confiscation, Geld- und je nach denen ſich ereignenden Umſtänden annoch höherer Straffe.

Wir wiederhohlen Drittens, die in unſern alten Ordnungen enthaltene Verbott in dieſer Stadt einig Werck, von was Art und Format es auch ſeye, zu drucken oder drucken zu laſſen, es ſeye dann, daß man deßwegen eine ausdruckliche Erlaubnus von denen Ober-Buchdrucker-Herren erhalten, welche Erlaubnus von ihnen nicht wird können ertheilet werden, bevor ſolches Werck wird wohl erwogen, und durch einen Gelehrten, welchen ſie entweder aus der Anzahl unſerer Stadt Cantzley-Verwandten oder der Profeſſoren unſerer Universitaet, je nach denen unterſchiedlichen Materien der Bücher werden auserſehen haben, wird approbirt worden ſeyn; Solle anbey die alſo gegebene und erhaltene Erlaubnus mit und entweder zu Anfang oder

zu End des Wercks aufgedruckt werden, bey Straf der Confiscation der Exemplarien und 100. Pfund Pfenning, ja in ereignendem Fall, Leibes-Straffe. Befehlen zugleich unſern Policey-Richtern hierauf gebührende Hand zu haben.

Gleichwohlen wollen Wir zum Vierdten in denen im vorſtehenden Artickel enthaltenen Verordnungen nicht begriffen haben alle diejenige Programmata, Disputationes und Berichte, ſo von denen Profeſſoren unſerer Universitaet ſelbſt werden verfertigt worden ſeyn.

Wir verbieten Fünftens allen Buchdruckeren, Buchführeren, und Buch-Krämeren künftighin einige Placards, oder eintzele Blätter, worüber es auch ſeyn mag, zu drucken, zu verkauffen, feyl zu haben, noch anzuheften, ohne eine hierzu von unſern Policey-Richtern ſchriftlich erhaltene Erlaubnus bey Straf der Interdiction und Beraubung der Meiſterſchaft gegen die Buchdruckere, und Leibes-Straf gegen denenjenigen, welche da dergleichen Placards, und eintzele Blätter, ſie ſeyen gedruckt oder geſchrieben, ohne mit dergleichen Erlaubnus verſehen zu ſeyn, werden angeſchlagen haben.

Sechstens ſollen alle Buchdruckere, Buchführere, und andere unſerer Stadt Burgere und Innwohnere, die ſich eigenmächtig unterfangen werden, einig Buch, ſo da auf die in dem 2ten und 3ten Artickel gegenwärtiger Ordnung vorgeſchriebene Weiſe und Art zum Druck wird befördert worden ſeyn, entweder hier oder anderswo nachzudrucken oder neuerdings aufzulegen, nicht allein gehalten ſeyn denen hierunter Schaden-Leydenden alle erweißliche Köſten, Schaden und Interesse zu vergüten, ſondern annoch über dieſes von den Richtern unſers Policeyes nach Gutdüncken und Ermäßigung der ſich erzeigenden Umſtände mit Straffe beleget werden, benebſt der Confiscation der alſo nachgedruckten und neuerdings aufgelegten Exemplarien.

Alle und jede Verlegere, Buchführere, Buchdruckere, ſo da eine ſchriftliche Erlaubnus auf obbedittene Art werden erhalten haben, einig Werck oder Buch zum offentlichen Druck zu beſörderen, ſollen Siebendens gehalten ſeyn ein Exemplar davon in unſerer Stadt Archiv zu lieſern, und deſſenthalben einen glaubwürdigen Schein von einem unſerer Archivarien denen Policey-Richtern beyzubringen, alles in Monaths Friſt, nachdem die Bücher oder Werck werden vollendet ſeyn, und bey 5. Pfund Pfenning Straf gegen die Widerſpänſtige und Nachläßige, ja annoch höherer im Fall ſie ſich neuerdings werden hierinn betretten laſſen.

Ins beſondere aber ſolle auch Achtens allen denjenigen Buchführern, Buchdruckern, Bücher-Krämern und Unterhändlern, ſowohl Einheimiſchen als Fremden, welche in hieſiger Stadt und dero Bottmäßigkeit einigen Bücher-Handel treiben, hiermit alles Ernſtes unterſagt ſeyn, weder heimlich noch offentlich keinerley Bücher oder Schriften zu halten, noch zu beſchreiben, noch feil zu bieten, noch auszuleihen, welche entweder zu Entheiligung der Religion, zu Zerrüttung guter

und ehrbarer Sitten, oder auch zu Beunruhigung des Staats, und ſeiner klugen Abſichten und Maximen abzielen möchten, und dieſes anfänglich bey 100. Pfund Pfenning unausbleiblicher Straffe, ſodann bey Niederlegung ihrer Profession und Handthierung, und im Wiederbetrettungs-Fall bey würcklicher Leibes Straffe. Zu dieſem Ende ſollen unſere Burgere und Untergebene, welche erſtbeſagter maſſen ſich des Bücher-Handels unterziehen, ſchuldig und gehalten ſeyn ihren Correſpondenten in Holland, in der Schweitz, und in Teutſchland dißfalls unverzügliche Nachricht zu ertheilen, und alle behörige Sorge zu tragen, damit ihnen in das Künftige keine dergleichen Wercke mögen zugeſchickt werden.

Damit aber auch ſich niemand damit entſchuldigen könne, als ob ihme die Materien und der Innhalt derer alſo zugeſandten Wercke nicht bekannt wäre, ſo gebieten Wir hiemit Neundtens allen denenjenigen, welche mit fremden Büchern allhier zu handeln berechtiget ſind, daß ehe und bevor ſie dieſelbe offentlich feil bieten, ſie zuvorderſt eine Copey der darüber eingeſchickten Facturen, oder, wofern ſolche in denen Facturen und Fracht-Briefen nicht benahmſet wären, eine Verzeichnus derer in ſolchen nicht begriffenen und dennoch erhaltenen Bücher unſern Censoribus Librorum zuſtellen ſollen, welchen alsdann obligen wird, entweder den freyen Verkauf derſelben zu erlauben oder aber diejenige Bücher die ihnen verdächtig ſcheinen ſollten zu genauerer Unterſuchung ſich vorweiſen zu laſſen.

Und damit auch die hieſige Meß-Freyheit hinführo nicht mehr zu Einführung und heimlichem Verkauf dergleichen verderblichen Bücher mißbrauchet werde, ſo gebieten Wir Zehendens unſern allhieſigen Kauff-Hauß-Beamten, daß ſie denen auswärtigen Buchhändlern, welche während derer beeden Meßen ihre mit ſich gebrachte Bücher allhier feil zu haben Willens ſind, ſolche nicht ehender ſollen verabfolgen laſſen, biß dieſelbe durch eine von unſern Censoribus Librorum ſchriftlich erhaltene Erlaubnus werden beſcheiniget haben, daß ſie denenſelben nicht nur einen ordentlichen Catalogum ihrer anhero gebrachten Bücher vorgewieſen, ſondern auch ſich durch Hand-Treu werden verpflichtet haben, keine andere, als die darinn benahmſte und angegebene in hieſiger Stadt oder dero Bottmäßigkeit zu verkauffen.

Wir verbieten über dieſes und zu dem Eilften auf das allernachdrücklichſte allen Buchführern, Buchdruckern, Bücher-Krämern, Buchbindern, wie auch allen andern Perſohnen, einig Buch oder Papier denen Kindern, Schühlern, Bedienten, Domestiquen oder andern ihnen unbekannten Perſohnen abzukauffen, es ſeye dann, daß man ihnen eine ſchriftliche Einwilligung der Eltern oder Meiſterſchaft dißfalls beybrächte, oder daß ſie hierüber durch ſeßhafte Perſohnen, die im Stand davor jederzeit Red und Antwort zu geben, genugſame Verſicherung hätten, alles bey Straf wegen derer Bücher und Papier ſo da werden geſtohlen, entwendet, oder ſonſten ungebührender Weiſe

veräuſert worden ſeyn, civiliter belanget und angehalten zu werden, bey 15. Pfund Pfenning Straf, Erſetzung aller daraus entſtehenden Köſten, Schaden und Interessen, Niederlegung der Buchdruckerey, und je nach denen ſich ergebenden Fällen annoch exemplariſcher Abſtraffung.

Schließlichen befehlen Wir unſern Policey-Richtern, ſowohl als auch dem jeweiligen Procuratori Fisci über die Vollziehung obiger Verordnung ein wachſames Aug zu haben, darinn jederzeit mit aller erforderlichen Strenge und Eyſer zu verfahren, die ſchwere und wichtige Vorfälle aber alſobald an E. E. Groſſen Rath zu gebührender Abſtraffung zu verweiſen. Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und XXI. Montags den 17. Februarii 1766.

26. Urtheil des Raths über den wegen Verletzung der Buchdrucker-Ordnung angeklagten Buchführer Johann Daniel Dulſecker. 16. April 1768.

Straßb. St.-Arch. Samml. gedr. Verordn.

Aus eines E. großen Rathes der Stadt Straßburg Verjüicht Memoriali de Anno 1768, Samſtag den 16. Aprilis.

In Sachen Procuratoris Fisci Klägers entgegen und wider Johann Daniel Dulſecker den Burger und Buchführer allhier, angeklagt ein verbotenes Buch verkauft zu haben, auf das von löblicher Stadt Ulm den 14. Martii jüngſt uns überſannte Schreiben, ein Buch, Spaniſch-Jeſuitiſche Anecdoten betreffend, unſere Erkantnus vom 23. ejusdem, daß gedachtes Schreiben dem Procuratori Fisci zu communiciren, um die dadurch verlangte Diligence zu gebrauchen des Procuratoris Fisci nach gegebener Communication eadem die gethane Unterſuchung und desfals aufgeſetzten Procès-verbal, deſſen den 24. ejusdem uns überreichtes unterthäniges Memoriale, unſere eadem die ertheilte Erkanntnus wodurch die Inquiſition dieſer Sachen halben unſerm Verjüicht-Schreiber aufgetragen und befohlen worden, daß die ſamtliche Buchführer und Buchdrucker dieſes Umſtandes halben abzuhören ſind, die den 26. ejusdem eingezogene Inquiſition des Procuratoris Fisci uns den zweyten hujus überreichtes unterthäniges Memoriale, unſere eadem die ertheilte Erkanntnus, daß Johann Daniel Dulſecker der Burger und Buchführer allhier perſönlich auf die Canzley beſchieden und über die aus eingezogener Inquiſition wider ihn ſich hervorgethane Beſchwernüſſe verhört werden ſolle, die mit dem Beklagten den 15. hujus auf allhieſiger Canzley vorgenommene Verhör unſerer Deputirten abgeſtattete Relation und unſers General-Advocaten angehörtes Votum, alles wohl erwogen iſt mit Urthel zu Recht erkannt: daß der beklagte Johann Daniel Dulſecker wider die den 17. Februarii 1766 ertheilte Buchdrucker-Ordnung gehandelt zu haben vor überwieſen zu halten zu Abſtrafung deſſen ſolle derſelbe Ein hundert Pfund Pfenning Straf erlegen und wird der-

ſelbige in die disfalls aufgeloffene Gerichts-Köſten condemniret, auch ſolle das von ihme verkaufte Buch, Spaniſch-Jeſuitiſche Anecdoten betitult, hiemit gänzlichen ſupprimirt, denen Buchführern ſolches zu debitiren unterſagt und, wo Jemand einige Exemplar davon in Handen haben ſolte ſolche ad Cancellariam zu liefern bey dreyhundert pfund Pfenning Straf anbefohlen ſeyn, anbey ſolle das Urthel gedruckt und gehöriger Orten angeſchlagen werden, als wir hiemit erkennen condemniren verordnen und befehlen. Iudicatum bei Rath anno et die quo supra. Ad Mandatum Petzel, Verjüicht-Adjunctus.

27. Die Fünfzehner erneuern den Buchhändlern ihre Privilegien. 21. März 1772.

Straßb. St.-Arch. Gedr. Verordn. Corporations d'Arts et metiers, Liasse 16.

Nachdeme unſeren gnädigen Herren den Fünfzehen durch die ſamtliche Glieder der allhieſigen Buchhandlung beſchwerend hinterbracht worden, was maßen ſeit einiger Zeit der unterm 27ten Januarii 1753 und übrigen, den Buchhandel betreffend, ertheilt- und publicirten Verordnungen zuwider allerhand Fremde und Einheimiſche, ſo Gelehrt- als Ungelehrte, Kaufleute und Handwerksverwandte (insbeſondere einige der hieſigen Buchbinder in ſträflicher Überſchreitung der ihnen gegönnten Erlaubnus mit kleiner Waar zu handlen) ſich unterfangen, Bücher aller Gattung in mehrerer Anzahl von auswärts theils zu hieſigem Verkauf, theils zu anderwärtiger Verſendung zu verſchreiben und hieher kommen zu laſſen, wordurch geſchehen, daß faſt täglich große und kleine Päcke Bücher in hieſige Stadt eingegangen, deren einige gar unterſchlagen, andere zwar in das Kaufhaus geliefert, daſelbſt aber von mancherley perſonen welche keine Buchhändler ſind noch einiges Recht damit zu handlen haben, bezogen und zum Nachtheil der hieſigen Buchhandlung, theils in hieſiger Stadt verkaufet, theils weiters verſendet worden, als haben hochgedachte unſere gnädige Herren die Fünfzehen zu Abſtellung dieſes Mißbrauches und hierunter eingeriſſenen Schleichhandels nach vorheriger der Sachen reifer Unterſuchung erkannt, ſetzen demnach ordnen und wollen,

1. daß in conformitaet der den 27ten Januarii 1753 ertheilten Verordnung den Buchhandel betreffend, welche hiemit unter nachſtehenden Beyſätzen abermalen erneuert und erläutert wird, allein denen Buchhändlern und Buchdruckern erlaubt ſein ſolle Bücher zu verlegen und drucken zu laſſen.

2. Zweitens niemand als denen Buchhändlern, ſogar mit Ausſchlieſung der Buchdrucker geſtattet ſeyn ſolle anderwärts gedruckte fremde Bücher diejenige ausgenommen, welche zu eigenem Gebrauche beſtimmet ſind, hieher kommen zu laſſen, um ſie wieder zu verkaufen noch auch subscriptionen auf auswärts zu druckende Bücher anzunehmen.

3. Drittens daß die Buchbinder an die ihnen in Gefolg ihrer

desfalls habenden Artikel erlaubte kleine Waar, das ist alle Arten von beyderley Religionen Hand- Gebet- und andere dergleichen geistliche Büchlein, in duodez und kleinerem Format mit Ausschließung der octav und größeren Editionen derselben; die in Nürnberg und anderswo gedruckte Psalter in duodez und kleinere; Evangelien und Episteln, lateinisch und teutsch; die Vesper und Meßbüchlein; neue Testamente in teutscher Sprache in octavo und kleinerm Format, aber keine auswärts gedruckte Biblen, in welcherley Format und Sprache es seyn möchte; alle in hiesiger Provinz Elsaß gedruckte geistliche Büchlein für beyderley Religionen als Catechismus, Gesangbücher und dergleichen, sodann die gewohnliche Land-Calender-Waaren für Stadt- und Landleute einig und allein verwiesen und eingeschränkt, alle fremde und Verlags-Bücher aber weder zu verschreiben noch einzukaufen und wieder zu verkaufen oder von fremden Buchhändlern, Bilderkrämern und Tröblern entweder zum verhandlen oder anderwärtigem versand in comission zu nehmen ihnen bey hienach gesetzter Straf durchaus untersagt und verboten seyn solle.

4. Und damit viertens allen hierwider zu befahrenden Unterschleifen, insbesondere dem Schleichhandel gehörig vorgebogen und begegnet werden möge, als wird hiemit denen Zollern und Gardes ane denen Thoren bey obrigkeitlicher Straf und Ahndung anbefohlen ein wachsames Auge zu haben, daß überhaubt keine Bücherpäcke noch Ballen sie seyen groß oder klein weder durch die Diligences Nachtwägen Fuhrleute und auswärtige Boten ohne Einsetzung genugsamen Pfands, welches in weniger nicht als drey Gulden von einem Centner bestehen solle, in hiesige Stadt eingeführet noch ane denen Thoren oder irgendswo in der Stadt abgelegt sondern gleich andern Gütern und Waaren, welche zu Schiff oder zu Fuhr eingehen, durch dieselbe in das Kaufhaus gewiesen werden.

5. Zu dem Ende und fünftens die samtliche Beamte des Kaufhauses hiemit authorisirt und befehliget seyn sollen, so oft Ballen oder Päcke Bücher daselbst ankommen, von welchen ihnen der geringste Verdacht oder Muthmaßung vorkommen könnte, daß damit einiger unerlaubter und gegenwärtiger Verordnung zuwider laufender oder der hiesigen Buchhandlung nachtheiliger Handel getrieben werden möchte, sothane Ballen oder Päcke ohne Anstand eröfnen zu lassen sofort und wenn sich mehr als ein Exemplar von dem nemlichen Buch darinnen befinden würde alsbalden denen verordneten obern Kaufhausherren hievon gehörige Nachricht zu geben und deren Entscheidung hierüber zu erwarten inzwischen aber unter keynerley Vorwand etwas davon auszuliefern sondern bis dahin mit Arrest zu belegen und zuruck zu behalten.

6. Endlich*) solle wider die Verbrechere dieser Verordnung mit

*) Der deutsche Text hat hier noch die Worte: „und sibendens" eingeschaltet; der französische hat keine Zahlenangabe.

der bereits angesetzten Confiscation der Bücher ad pias causas und einer Geldstrafe von drey pfund Pfenning auf jeden Betretungsfall verfahren werden.

7. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, solle diese Verordnung in offentlichen Druck gebracht ane den Stadt-Thoren und sonst gewohnlichen Orten angeschlagen und kund gethan werden.

Decretum Samstags den 21ten Martii 1772.

28. Erneuerte Ordnung die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffend. 20. Februar 1786.

Nach dem „bey Johann Franz Le Roux, Königl. und Stadt-Buchdrucker, Straßburg" gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Arch.

Die Gesetze, welche das Bücher-Wesen betreffen, waren ehedessen einfach und in geringer Anzahl. So wie aber die Buchdrucker-Kunst sich mit dem Bezirk der menschlichen Kenntnisse und dem Geschmack an Lektur und neuen litterarischen Erscheinungen erweiterte, so überliessen sich auch Gewinnsucht und Bosheit ihrem unseligen Hang, und es mußten mehrere Schranken gesetzt werden, um der durch schädliche Bücher einreissenden Verderbnis zu steuren. Daher wurden Zwang-Gesetze und Hinderniſse nothwendig, welche freylich auch dem rechtschaffenen Bürger im Weg stehen, alldieweil sie dem Uebelgesinnten Einhalt thun.

Unsre Stadt rühmet sich, daß in ihrem Schoos die ersten Keime dieser so edlen und nützlichen Kunst entsprossen sind, und auch frühzeitig und vorzüglich vor andern hat Unsre Stadt das Beispiel der Vorsicht gegeben, welche ächter Eifer für Religion, Ruhe des Staats und Handhabung guter Sitten gegen verderblichen Misbrauch einer sonst so schätzbaren Erfindung nothwendig zu machen scheinen. Nicht nur Unsre bereits in vorigen Jahrhunderten ertheilte Verordnungen, sondern auch die neuern von den Jahren 1740. 1766. und 1772. zeugen von Unsrer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand einer guten Polizey.

Aber die unaufhörlichen Ränke, womit Betrug und Habsucht die strengste Wachsamkeit zu täuschen bemühet sind, erfordern täglich würksamere Mittel, um dem Aergerniß zu wehren, und das fortschleichende und ansteckende Uebel zu hemmen.

Hierüber sind seit einigen Jahren in dem Innern des Königreichs sowohl verschiedene Gesetze erschienen, als die Anstalten die Vollziehung derselben zu bewürken, vermehret worden. Die nemliche Sorgfalt soll auch Uns beleben, und Wir sind es auf einer andern Seite dem Wohlstand der Handlung hießiger Stadt schuldig, dieselbe durch zweckmäßige und kundbare Verordnungen so viel möglich zu sichern und zu erweitern.

In dieser doppelten Absicht haben Wir für nöthig erachtet, Unsre

alten Verordnungen zu erneuern, deren besondre Verfügungen in einen Zusammenhang zu bringen und genauer zu bestimmen, auch diejenigen beyzusetzen, welche Erfahrung und Umstände angezeigt haben, um einen so heilsamen Endzweck zu erreichen.

Diesemnach setzen, ordnen und wollen Wir

Art. I. Alle Sachen, welche auf Bücher-Censur und Polizey des Buchhandels und Buchdruckerey Bezug haben, sollen wie bishero unter der Aufsicht der zwey von Uns verordneten sogenannten Ober-Buchdrucker-Herren und Censores Librorum stehen und verbleiben, und soll der eine davon aus dem Mittel des Geheimen Collegii der Herren Dreyzehn, der andre aus jenem der Herren Fünfzehn ernennet werden, nach Maßgab der Statuten, Verordnungen, und Observanz, welche in Unsrer Regiments-Verfassung gegründet sind.

Art. II. Bemeldte Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Censoren sollen wie bishero die Vollziehung Unsrer die Bücher-Censur, Buchdruckerey und den Buchhandel betreffender Verfügungen, so wie dieselben dermalen in gegenwärtiger Verordnung begriffen, oder in der Folge erweitert und erkannt werden sollen, handhaben. Es wird Denselben von den Königlichen Erlaubnissen und Privilegien, wie auch von denen von höherer Stelle ergangenen Verboten, auch übrigen an Uns des Buchhandels wegen etwa zugesandten Anzeigen Nachricht gegeben werden, worauf Sie besorgt seyn sollen, daß solche Erlaubnisse und Verbote den Buchdruckern, Buchhändlern und andern, welche sie angehen, auf gehörige Art kund gemacht werden. Sie sollen die Contraventionen untersuchen, und sich davon Rechenschaft geben lassen, und nach Beschaffenheit der Umstände, so viel solche Contraventionen, die Handwerks-Gerechtigkeiten und Polizey der Künste und Handwerker betrift, der Fünfzehn-Kammer, oder wenn die Sache von der Competenz des ordentlichen Richters ist, E. E. Grossen Rath oder Löbl. Polizey-Gericht davon Bericht erstatten lassen.

Art. III. Es soll von Uns ein vorgedachten Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Censoren untergeordneter Inspektor ernannt werden, der ein graduirter Gelehrter, und wo möglich einer Unsrer Kanzley-Verwandten seyn, und auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden soll. Derselbe soll den Herren Censoren von allen Contraventionen, Mißbräuchen und andern Ereignissen welche die Polizey des Bücher-Handels und der Buchdruckerey betreffen, und die er bey seinen Visiten und ihme vorgeschriebenen Verrichtungen bemerken wird, Nachricht geben, und deßfalls ihre Verhaltungs-Befehle einholen; die ihme aufgetragene Register und Protokolle, auch den benöthigten Briefwechsel mit den Königlichen Syndikat-Kammern die gegenseitigen Anzeigen betreffend führen, übrigens aber in allen Stücken die besondre Instruction befolgen, welche ihm ertheilet werden wird.

Art. IV. Wir berechtigen hiemit die Ober-Buchdrucker-Herren

und auf ihren Befehl den Inſpector, ſo oft Sie es für nöthig erachten, ihre Viſiten in allen Buchdruckereyen, Gewölben und Läden der Buchführer, Buchdrucker, Buchkrämer, Character-Gieſſer, Kupferſtecher und Kupferſtich-Händler, überhaupt an allen Orten, die ihnen wegen Contravention gegen dieſe Unſre Verordnung verdächtig ſind, vorzunehmen.

Art. V. Die Ober-Buchdrucker-Herren ſollen alle in hieſiger Stadt errichtete Buchdruckereyen, wenigſtens alle Viertel Jahr einmal in eigner Perſon beſuchen, und wenigſtens jeden Monat einmal durch den Inſpector beſuchen laſſen. Es ſoll wie bishero ein Verzeichniß über alle Bücher und Werke, welche daſelbſt entweder würklich im Druck ſind, oder ſeit dem leztern Beſuch gedruckt worden, nebſt Bemerkung der Anzahl der abgedruckten Exemplarien geführet werden, und ſollen die Buchdrucker gehalten ſeyn, alle erſtgemeldte gedruckte Bücher und Werke vorzuweiſen. Dieſes Verzeichniß ſoll überdiß die Anzahl der Setzer und Drucker, wie auch der Preſſen, ſowohl derjenigen welche nur im Stand, als ſolcher die würklich im Gang ſind enthalten, auch die etwaige Contraventionen anzeigen. Das Original dieſes Verzeichniſſes ſoll bey dem Protokoll der Ober-Buchdrucker-Herren verbleiben, das duplum aber von Denſelben unterſchrieben und dem Herrn Praetori Regio behändiget werden, um daſſelbe mit Seinem Bericht dem Herrn Groß-Kanzler oder Groß-Siegel-Bewahrer einſenden zu können.

Art. VI. Unſer Procurator Fisci ſoll die Ober-Buchdrucker-Herren und Inſpector ſo oft er darum angegangen wird, bey ihren Beſuchen begleiten, und auf ihre Anzeige E. E. Groſſen Rath diejenigen Bücher, welche zu einer auſſerordentlichen Requisition Anlaß geben, und deren Unterſuchung von Edelgedachten Raths Competenz iſt, denunciren.

Art. VII. Der Inſpector ſoll bey allen Viſiten, wie auch bey Eröfnung und Unterſuchung aller Kiſten, Coffres, Päcke und Päcklein, deren Unterſuchung hie unten verordnet wird, gegenwärtig ſeyn. Wenn ſich in denſelben ärgerliche Bücher oder Kupferſtiche gegen Religion, den Staat, oder die Sitten, oder ſonſt ein verbotenes und verworfnes Buch oder Werk befinden, ſo ſoll der Inſpector alle ſolche Bücher und Kupferſtiche zurück halten, darüber einen processum verbalem errichten, und die Herren Cenſoren davon benachrichtigen, welche ſodann ihre Ausweiſung und Verordnung ertheilen, und wo nöthig, desfalls an die Behörde referiren ſollen.

Art. VIII. Niemand ſoll berechtiget ſeyn, einen Buchladen oder Gewölb, Buch- oder Kupferdruckerey in dieſer Stadt und deren Burgbann zu errichten und zu halten, ja nicht einmal ſich der Qualität eines Buchhändlers, Buch- oder Kupferdruckers in derſelben anzumaſſen, was für Briefe und Privilegien er auch immer haben möge, er habe denn dazu vorderſamſt die Erlaubnis von den Herren Fünf-

zehn erhalten, welche dieſelbe nicht anderſt als auf vorläufige Unterſuchung und Bericht der Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Cenſoren nur denenjenigen geſtatten werden, welche hieſige Bürger ſind, und diejenigen Eigenſchaften erprobet haben, die nach Vorſchrift der bereits beſtehenden oder etwa noch zu ertheilenden Verordnungen zu Betrieb dieſer Art Handels und Gewerbs erforderlich ſind. Diejenigen, welche dieſe Erlaubnis erhalten, ſollen von den Herren Cenſoren auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden, und ſoll auf den ihnen ihrer Aufnahm wegen auszuſtellenden Bekanntnis-Scheinen davon Meldung geſchehen.

Art. IX. Weilen aber nöthig ſeyn will, von dem Buchdrucker oder Buchführer Gewerb ſolche Perſonen zu entfernen, welche bey unentſchiedenen Fähigkeiten wegen Unhinlänglichkeit ihrer Mittel dem Verdacht ausgeſetzt ſind, ein unerlaubtes, heimliches und durch die Verordnungen verbotnes Gewerb zu bezielen; Wir aber der Aufnahm ſolcher Perſonen vorbeugen wollen, ſo verordnen Wir hiemit, daß diejenigen welche das Buchhandels- oder Buchdrucker-Recht nachſuchen, die Summe von hundert Thalern für ihre Aufnahm in das offentliche Allmoſen erlegen ſollen. Dennoch ſoll von den hieſigen Buchdrucker- und Buchführer-Söhnen nur die Hälfte dieſer Aufnahms-Gebühren entrichtet werden.

Art. X. Wir verbieten den Buchdruckern an entlegenen, unzugänglichen oder verborgenen Orten weder ſetzen noch drucken zu laſſen, noch einige Preſſen dahin zu ſtellen, bey Straſe der Confiſcation der Lettern, Preſſen und andrer Buchdrucker Werkzeuge, 150. Pf. Pfen. Geldbuſſe und Beraubung ihres Rechts und ihres Stands. Desgleichen unterſagen Wir allen und jeden Partikularen die nicht privilegirte Buchdrucker hieſiger Stadt ſind, einige Buchdrucker-Preſſen oder Charactere zu halten, bey ſolcher Straſe, als die Umſtände erheiſchen werden.

Art. XI. In Gefolg Unſrer alten Verordnungen verbieten Wir einiges Werk, von was Inhalt und Gröſſe es ſeyn möge, allhier zu drucken, oder drucken zu laſſen, es ſeye dann vorhero Unſrer Cenſur übergeben, und die Erlaubnis zu drucken erhalten worden, und ſoll dieſelbe nur auf genaue Einſicht und nach Beſchaffenheit der Bücher auf das Gutachten eines bekannten und angeſtellten Gelehrten ertheilet werden. Die alſo erhaltene Erlaubnis ſoll von dem Inſpector mit ſeinem Visa verſehen, von ihm in ſeine Regiſter eingetragen, und zu Anfang oder End jeden Werks davon Meldung gethan werden, alles bey Confiſcation der Exemplarien, 100. Pf. Pfen. Geld- ja nach Erheiſch der Umſtände Leibes-Straſe, in die ſowohl der Buchdrucker als der Verfaſſer, Verleger oder Commissionarius verfället werden ſoll, auch ſoll der Buchdrucker nicht berechtiget ſeyn, einige Druck- oder andre Köſten zurück zu fordern.

Art. XII. Wir verbieten den Buchdruckern alles Ernſts und

bey Strafe der Interdiction, auch nach Ereignis der Umstände noch größrer Strafe, in den von ihnen gedruckten Werken die von den Herren Censoren ausgestrichenen Stellen wieder einzurücken. Sofort untersagen Wir ihnen, in den Manuscripten, welche einmal durch die Censur gegangen, einige Veränderung zu gestatten, und also zu drucken, ohne vorhero die Genehmigung derselben eingeholt zu haben, nur allein die Fehler der Rechtschreibung und des Styls deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, ausgenommen. Und da sich zutragen kan, daß besagte Stellen von den Verfassern unwissend der Buchdrucker wieder hergestellet oder abgeändert werden, so sollen die Buchdrucker keinen Bogen anfangen ins reine zu drucken, bis ihnen der Abdruck desselben von einem der Herren Censoren gehörig paraphirt wieder zu Handen gekommen, alles bey 100. Pf. Pfen. ja nach der Sachen Beschaffenheit noch größrer Strafe.

Art. XIII. Dennoch wollen Wir die Programmata, Anzeigen und Theses, von welchen die Professores der hießigen Universitäten selbst Verfasser sind, oder die unter ihrer Aufsicht gedruckt und vertheidiget werden, in den Verordnungen obiger Artickel nicht begriffen haben.

Art. XIV. Wir verbieten Unsern Buchdruckern, Buchführern und überhaupt jedermänniglich einiges in dem Königreich auf erhaltenes Privilegium gedrucktes Buch allhier nachzudrucken, oder wieder zu drucken, mit Ausnahm jedoch der claßischen Schriftsteller, das ist derjenigen, welche als solche anerkannt sind, der Schulbücher, oder solcher, deren Privilegium erloschen ist; auch soll kein Buch nach Erlöschung seines Privilegii ohne Erlaubnis wieder verlegt werden; den Königlichen Verordnungen gemäß, bey Strafe der Unterdrückung und Confiscation der Exemplarien, Geldstrafe, Kosten und Schaden gegen die verletzten Parthen, auch nach den Umständen andrer Bestrafung.

Art. XV. Wir befehlen allen Unsern Buchdruckern und Buchführern, die Bücher für welche sie Erlaubnis erhalten haben, mit guten Characteren und auf gutes Papier benebst dem Namen und Kennzeichen des Buchdruckers drucken zu lassen; und wenn das Buch auf Kosten eines Buchhändlers und für seine eigne Rechnung verlegt wird, soll dessen Namen, wie auch der Namen und das Kennzeichen des Verlegers zu Anfang oder End des Buchs gesetzt werden, bey Confiscation der Exemplarien, und hundert Thaler Strafe, in welche der Buchdrucker verfället werden soll, ja nach Erheisch der Umstände schärfrer Strafe.

Art. XVI. Alle Geographen, Kupferstecher und andre Personen, welche Landkarten, was für es immer seyn mögen, oder auch Risse und Zeichnungen von Städten, Seehäfen, Rheeden, Buchten, Küsten, Gränzen oder andern Orten allhier zu stechen, und solche offentlich auszubieten und abzusetzen im Sinn haben, sollen gehalten seyn, dazu

vorderſamſt die Erlaubniß der Herren Bücher-Cenſoren einzuholen, und um dazu zu gelangen, ſollen ſie Denſelbigen die Zeichnung bemeldter Karten, und Riſſe im Manuſcript, oder wenigſtens die geſtochene Prob-Karte oder Riß, benebſt den nöthigen Urkunden behändigen, damit benamßte Herren Cenſoren vor Ertheilung der alſo angeſuchten Erlaubnis nach ihrem Ermeſſen die erforderlichen Maßregeln nehmen mögen. Dieſem zufolg unterſagen Wir alles Ernſts allen Geographen, Kupferſtechern und überhaupt jedermännniglich, einige Landkarte oder geographiſchen Plan zu ſtechen, dieſelben offentlich auszubieten und abzuſetzen, ohne voranbefohlne Formalitäten beobachtet zu haben, bey Strafe von 150. Pf. Pfen. und Confiſcation der dieſer Verordnung zuwider geſtochenen Karten, Abzüge, und Kupfer-Platten und ſollen die auf vorgemeldte Weiſe erhaltene Erlaubniſſe Unſrem Bücher-Inſpector zu deſſen Eintragen in die Regiſter nach Ordnung vorgewieſen werden.

Art. XVII. Die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler oder Kupferſtecher, welche die Erlaubnis ein Buch, Werk, Karte oder Plan zu drucken erhalten haben, ſollen ehe ſie daſſelbe zum Verkauf ausſetzen, oder an andre Orte verſchicken, vier Exemplarien guten Abdrucks dem Inſpector gegen Empfangſchein behändigen, widrigenfalls die zum Verkauf ausgeſetzte oder auswärts zu ſchickende Exemplarien confiſciret werden ſollen.

Art. XVIII. Es ſoll niemand als den hieſigen Buchdruckern und Buchhändlern erlaubt ſeyn, allhier Werke auf ihre Köſten zu drucken und verkaufen zu laſſen, mit Ausnahm jedoch der Verfaſſer ſelbſten, der Commentatoren claßiſcher Schriftſteller, welchen auf angeſuchte Erlaubnis, ſo wie in ihrer Abweſenheit ihren Gewalthabern, oder nach ihrem Abſterben ihren Erben unverwehrt ſeyn ſoll, die Ausgaben deren Koſten ſie beſtritten haben, für eigne Rechnung zu verkaufen.

Art XIX. Wir verbieten Unſern Buchführern und andern ohne beſondre Erlaubnis auf Bücher, welche anderswo als allhier gedruckt worden, auf dem Haupttitel die Anzeige, iſt zu Straßburg zu finden, *se trouve à Strasbourg*, ſetzen zu laſſen, bey Confiſcation der Exemplarien und hundert Thaler Strafe.

Art. XX. Die Verfaſſer, Commentatores, Buchdrucker und Buchhändler, welche um ihren Ausgaben ein Privilegium in dem ganzen Königreich zuzuſichern, Königliche Briefe unter dem groſſen Inſiegel erhalten haben, ſollen nach Vorſchrift des Arret des Hohen Königl. Staats-Raths von 30ſten Augſt A. 1777. die Dauer der Bücher-Privilegien betreffend, in ihren Privilegien geſchützet und gehandhabet werden.

Art. XXI. Die Erlaubnis, welche in Gefolg obigen Art. XI. & XIV. entweder für den Druck eines neuen Werks, oder die nochmalige Ausgab eines ſolchen, deſſen Privilegium erloſchen iſt, er-

theilet wird, ſoll zu gleicher Zeit die Friſt feſtſetzen, innerhalb welcher nach Beſchaffenheit der Umſtände jedem andern Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler hieſiger Stadt verboten ſeyn ſoll, ſolches Buch, für welches die Erlaubnis erhalten worden, wieder zu verlegen und zu drucken.

Art. XXII. Diejenigen Buchdrucker, Buchhändler oder andre hieſige Bürger und Einwohner, welche ſich unterſtehen ſollten, aus eigner Macht entweder allhier oder anderswo einiges auf vorbeſchriebene Weiſe gedrucktes Werk nachzudrucken oder wieder zu verlegen, ſollen nicht nur für alle Koſten, Schaden und Intereſſe gegen die verletzten Parthen haften, ſondern auch benebſt Unterdrückung und Confiſcation der Exemplarien mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe belegt werden. Ein Drittel der von den Uebertretern bezahlten Strafen ſoll dem Angeber überlaſſen, die zwey andre Drittel aber in eine dazu beſonders beſtimmte Caſſe geworfen werden.

Art. XXIII. Wir verbieten den Buch- und Kupferſtich-Händlern, ihre Bücher und Kupferſtiche anderswo als in ihren offnen Läden, und in ihren Magaſinen zu halten und zu verwahren, und ſollen ſie dieſelben den Herren Cenſoren und dem Inſpector, ſo oft ſolches an ſie gefordert wird, ohnverweigert öfnen. Wir unterſagen ihnen, einiges in ihren Handel einſchlägiges Buch an unzugänglichen oder verborgenen Orten zu verwahren bey 100. Pf. Pfen. und im Wiederbetretungs-Fall ſchärfrer Strafe.

Anbey befehlen Wir denſelben, richtige und in einer ordentlichen Handlung übliche Handels-Bücher zu führen.

Art. XXIV. Es ſoll niemand als den Buchhändlern allein, ſelbſt mit Ausſchluß der Buchdrucker die nicht zugleich Buchführer ſind, wie auch der Buchkrämer, von welchen unten Art. XXVIII. Meldung geſchieht, erlaubt ſeyn, einige auswärts gedruckte Bücher, auſſer denjenigen deren jeder ſich ſelbſten bedienet, in hieſige Stadt und deren Burgbann kommen zu laſſen, oder für Bücher, welche anderwärts gedruckt ſind, Subscriptionen anzunehmen.

Art. XXV. Die Buchbinder ſollen ihren Statuten gemäß keinen andern als den kleinen Bücher-Handel treiben. Dieſem zufolg ſoll ihnen mit keinen andern Büchern zu handeln erlaubt ſeyn, als mit Gebet- und Andachts-Büchern in duodez, oder kleinerm Format für beyde Religionen, mit Ausſchluß der Octav-Bände oder noch größrer Ausgaben. In dieſer Erlaubnis begreifen Wir die zu Nürnberg oder anderswo gedruckten Pſalm-Bücher in duodez oder kleinerm Format, die Evangelien und Epiſteln in latiniſcher und deutſcher Sprache, die Veſper- und Meß-Bücher, die neuen Teſtamente in deutſcher Sprache in octav und kleinerm Format, jedoch mit Ausſchluß der anderswo als in hieſiger Stadt gedruckten Bibeln, in was für Format und Sprache es ſeyn möge. Ferner ſollen darinn

begriffen seyn alle in der Provinz gedruckte Andachts-Bücher überhaupt, als Catechismi und Gesangbücher beyderley Religionen, so wie alle Gattungen Kalender, sowohl für die Stadt- als Landleute. Wir verbieten bemeldten Buchbindern, einige andre Bücher kommen zu lassen, zu kaufen oder in Commißion zu nehmen, es seye um solche zu verkaufen, auszutheilen oder auszuleihen, oder weiters zu schicken, bey Confiscation der Bücher und 10. Pf. Pfen. Geldstrafe.

Art. XXVI. Wir verbieten jedermänniglich, mit alten Büchern zu handeln, man habe denn die Erlaubnis dazu von den Herren Fünfzehn erhalten, welche dieselbe auf vorläufiges Gutachten der Herren Censoren niemand anders als hießigen Bürgern ertheilen sollen, die des Bücher-Haußirens und Colportirens nicht verdächtig sind. Diese Erlaubnis aber soll nach Gutbefinden der Kammer wieder zurück genommen werden können. Bemeldte Bücherkrämer sollen auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden, und ihre Magasine, gleich jenen der Buchhändler denen Visiten unterworfen seyn.

Art. XXVII. Die Buchhändler und andre welche die Erlaubnis haben in hiesiger Stadt und deren Burgbann mit Büchern oder Kupferstichen zu handeln, sollen keine ärgerliche Bücher oder Kupferstiche gegen Religion, den Staat oder gute Sitten, noch sonst einiges von dem Staat verbotenes und verworfenes Buch führen. Sie sollen derley Bücher und Kupferstiche weder kommen lassen, noch wenn sie ihnen angeboten werden, beziehen, noch in das Innere des Königreichs schicken. Wir verbieten ihnen alles Ernsts, dieselben weder zu verkaufen noch zu vertauschen, noch auszutheilen, noch für Geld oder auf andre Weiße auszuleihen, überhaupt sich mit dem Handel und Verkehr derselben, auf was Art es immer seyn möge, abzugeben, bey Strafe von 100. Pf. Pfen. zum ersten mal, und bey wiederholter Uebertretung bey Interdiction, oder Entziehung und Beraubung ihres Handels, Profeßion oder Handwerksrechts, ja nach Erheisch der Umstände peinlich belangt zu werden. Zu welchem Endzweck ihnen von den durch Arresta des Hohen Königl. Staats-Raths, Circular-Schreiben des Herrn Groß-Canzlers oder Groß-Siegel-Bewahrers, oder andre höchste Befehle verbotnen Büchern Anzeige gegeben werden soll, ohne daß sie jedoch in Ermangelung und Entstehung eines ausdrücklichen Verbots und förmlicher Insinuation berechtiget seyn sollten, mit bekanntlich verbotnen und offenbar ärgerlichen Büchern und Kupferstichen die das Kennzeichen der Brandmarkung und Verworfenheit mit sich führen, wie obgemeldet worden, zu handeln und sich mit deren Verkehr abzugeben.

Art. XXVIII. Die Bücherkrämer welche mit alten Büchern handeln, sollen kein verbotnes oder ärgerliches Buch weder austheilen noch leihen, noch austauschen. Zu diesem Endzweck sollen sie ordentliche das Verzeichnis aller ihrer Bücher enthaltende Register führen, und dieselben so oft es an sie verlangt wird, den Herren

Censoren und Inspector vor Augen legen. Diejenigen Bücher welche sie verkauft haben, sollen sie mit einem Sternlein bezeichnen. Wir verbieten ihnen, einige andre als alte Bücher und auch diese nicht ohne vorläufige und besondre Erlaubnis der Herren Censoren in das Innere des Königreichs zu verschicken, und sollen ihre Päcke auf hieunten verordnete Weise visitiret werden, alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. zum erstenmal, und hundert Thalern, Interdiction oder Beraubung der ihnen ertheilten Vergünstigung im Wiederbetretungsfall, auch gestalten Sachen nach noch härterer Strafe.

Art. XXIX. Wir verbieten auf das nachdrücklichste alles Haußiren und sogenannte colportiren mit Büchern und gedruckten Bogen, und zwar dieses letztre ohne Erlaubnis löbl. Polizey Gerichts, zum erstenmal bey hundert, bey wiederholter Uebertretung bey zwey hundert Thaler Strafe, ja peinlichen Verfahrens gegen den Contravenienten.

Art. XXX. Desgleichen verbieten Wir, einiges fliegendes Blatt oder Bogen, was deren Inhalt und Gegenstand immer seyn möge, zu drucken, auszutheilen, oder an den Ecken der Straßen, oder andern offentlichen Orten anzuschlagen, ohne schriftliche Erlaubnis löbl. Polizey Gerichts welche dem Blatt beygedruckt werden soll, bey 25. Pf. Pfen. ja sogar Leibes-Strafe, und sollen jederzeit sechs Exemplarien von solchen Blättern an Edel bemeldten Gerichts-Protocoll geliefert werden, von wannen dieselben an die Behörde versendet werden sollen.

Art. XXXI. Damit aber die hiesigen Meß-Freyheiten keine Gelegenheit zu Einfuhr und heimlichem Vertrieb schädlicher und verbotener Bücher darbieten mögen, so soll den fremden Buchhändlern nicht erlaubt seyn, einiges der von ihnen anhero in die Messen gebrachten Bücher zu beziehen, ohne den Kaufhaus-Beamten die besondre und schriftliche Erlaubnis der Herren Censoren beygebracht zu haben, und ohne vorläufige von dem Inspector genommene Einsicht und Verification des über die von solchen fremden Buchhändlern hergeführten Büchern vorzulegenden Catalogs. Wir untersagen denselben, einige andre als auf diesem Verzeichnis enthaltene Bücher ohne besondere Erlaubnis zu verkaufen, bei Confiscation und 25. Pf. Pfen. Strafe zum ersten mal, und 75. Pf. Pfen. bey abermaliger Uebertretung, wie nicht weniger Beraubung des Meß-Privilegii, ja nach Beschaffenheit der Sachen schärfrer Strafe. Wenn sie auch während ihres hiesigen Aufenthalts Bücher in das Königreich zu versenden haben, so sollen sie die hieunten vorgeschriebene Maßregeln und Formalitäten bey denen daselbst angedrohten Strafen befolgen.

Art. XXXII. Es soll kein Bücher-Catalog weder gedruckt noch geschrieben publicirt werden, ohne vorherige Untersuchung und erfolgte Genehmigung eines Unsrer Censoren und Visirung des Inspectors bey 25. Pf. Pfen. Strafe.

Art. XXXIII. Ehe zu offentlichem Verkauf einiger Bücher-Sammlungen geſchritten wird, ſoll ein Verzeichnis darüber errichtet und dem Inſpector vorgelegt werden, welcher berechtiget ſeyn ſoll, daſſelbe nach den Büchern ſelbſt zu verificiren. Worauf die Erlaubnis zum Verkauf auf deſſen Visa von den Herren Cenſoren begehret werden ſoll.

Art. XXXIV. Wir verbieten allen Buchhändlern und Bücherkrämern, ſich mit Kauf oder offentlichem Verkauf gedachter Bücher-Sammlungen abzugeben, es ſeye ihnen dann vorderſamſt die Erlaubnis der Herren Cenſoren beygebracht worden, bey Strafe von 75. Pf. Pfen. und ſechs Monate Interdiction. Desgleichen unterſagen Wir allen Notarien, Inventir-Schätzern und Huissiers priseurs, Gimpel-Käuflern und überhaupt jedermänniglich einigen Bücher-Verkauf vorzunehmen, ſie haben denn erſehen, daß obgemeldte Formalitäten beobachtet worden, und verbieten ihnen einiges Buch verkäuflich auszubieten, welches nicht in denen Catalogen, worauf die Erlaubnis ertheilet worden, enthalten iſt.

Art. XXXV. Wir verbieten allen Buchhändlern, und andern Bürgern, Inwohnern oder Fremden, einigen groſſen oder kleinen Pack Bücher, welcher von auswärts aus der Fremde kömmt, zu beziehen, er ſeye denn auf nach verordnete Weiſe an dem Ort viſitiret worden, welcher beſonders für die Unterſuchung der Bücher, derjenigen ſowohl, welche allhier verbleiben, als ſolcher die in das Königreich verſchickt werden, beſtimmet werden ſoll. Sie ſollen die Factur davon bey der Viſite beybringen und vorweiſen, ſie mögen nun dieſelbe durch Briefe, oder in dem Bücher-Pack ſelbſten empfangen haben, und ſoll ſie den Titel der Bücher enthalten. Wenn aber keine Factur vorhanden, mag eine Declaration hinlänglich ſeyn. Alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. das erſte mal, und von 75. Pf. Pfen. bey wiederholter Uebertretung, auch erheiſchenden Falls noch härterer Strafe.

Art. XXXVI. Wir unterſagen allen Kutſchern, Fuhrleuten und überhaupt jedermann, heimlicher und betrüglicher Weiſe einiges Buch in die Stadt und deren Burgbann zu bringen. Wenn auch jemand damit beladen iſt, ſo gebieten Wir, daſſelbe an dem erſten Stadt-Zoll anzugeben, daſelbſt verſiegeln oder verbleyen zu laſſen, und hierauf ohnverweilt und ſtracks, ohne ſich an irgend einen andern Ort zu verfügen, in dem Kaufhauß abzugeben, bey Verluſt der Pferde und Wagen, nebſt 25. Pf. Pfen. für das erſte und 100. Pf. Pfen. für das andre mal, auch bey anderweitiger Uebertretung ſchärfrer Strafe, und ſollen die Herrſchaften für ihre Knechte und Bedienten haften.

Art. XXXVII. Es ſoll dem Inſpector ein beſonders Zimmer oder Bureau in dem Kaufhaus angewieſen werden, um daſelbſt zu Vollziehung und in Conformität gegenwärtiger Verordnung alle

Bücher-Päcke zu visitiren, zu umschnüren, und mit dem Bley zu verwahren. Dieses soll er innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden nach dem er darum angegangen worden, in Gegenwart der Eigenthümer der Bücher oder deren Commissionarien vornehmen, und alle Facturen, die ihm vorgewiesen werden, geheim halten.

Art. XXXVIII. Es soll niemand wer er auch seyn möge, einige Bücher-Päcke von hier und aus hiesigen Magasinen in die Provinz Elsaß verschicken, er habe denn vordersamst Unsern Inspector davon benachrichtiget, und ihm in seinem Bureau den Bücher-Pack vorgewiesen, um daselbst untersucht, umschnüret, und mit dem Bley Unsrer Censur verwahret zu werden. Diesen Formalitäten sollen auch die Bücher welche aus der Fremde durch hiesige Stadt in das Elsaß gehen, unterworfen seyn. Alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. zum ersten, und 75. Pf. Pfen. zum andernmal, ja bey wiederholter Uebertretung, oder wenn sich in dem Versand verbotene Bücher befinden sollten bey noch schärfrer Strafe.

Sofort verbieten Wir Unsern Kaufhaus- und Zollkeller-Beamten, einiges Thor- oder Durchgangs-Zeichen deßfalls auszuliefern, ehe und bevor gegenwärtiger Artickel befolget worden.

Art. XXXIX. Es bleibt jedermänniglich erlaubt, von hier und aus den hiesigen Magasinen Bücher nach Paris zu schicken, ohne solche vorhero von Unserm Inspector untersuchen zu lassen, wobey jedoch die Königlichen Verordnungen beobachtet werden müssen.

Soviel aber die aus der Fremde durch hiesige Stadt nach Paris durchgehende Bücher-Päcke und Kisten betrift, sollen dieselben von Unserm Inspector untersucht werden, welcher sie, wenn er keine andre als erlaubte Bücher darinn findet, umschnüren und mit dem Bley Unsrer Censur verwahren lassen, auch seinen Schein darüber geben soll.

Zu welchem Endzweck Unsern Kaufhaus-Beamten alles Ernsts verboten wird, einiges Thor- oder Durchgangs-Zeichen für dergleichen Versande auszuliefern, es seye ihnen denn für die von hier aus den hiesigen Magasinen verschickten Bücher der Schein der Königlichen Pacht-Beamten unter Caution dieselben bey der Königlichen Syndicat-Kammer zu Paris wieder vorzuweisen, und soviel die aus der Fremde angekommenen Bücher betrift, ausser solchem Cautions-Schein, annoch der Schein Unsers Inspectors vorgelegt worden, und sollen sie diese Scheine in ihre Register eintragen.

Art. XL. Alle Päcke, sie mögen hier gefertigt werden, oder aus der Fremde kommen, welche für die innern Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß bestimmt sind, und einige Bücher, viel oder wenig enthalten, die in der Fremde gedruckt sind, sollen an die Königliche Syndicat-Kammer zu Paris addressirt werden, es seye dann daß der Herr Groß-Kanzler oder Groß-Siegel-Bewahrer auf jedesmaliges Gesuch davon dispensire, zu welchem Endzweck

Unſerm Inſpector ein doppeltes genaues Verzeichnis derjenigen Bücher aus welchen der Verſand beſteht, oder beſtehn wird, behändiget werden ſoll, damit er die ihm in ſeiner beſondern Inſtruction angezeigte weitere Maßregeln befolgen könne. Einſtweilen aber ſollen bemeldte aus der Fremde angekommene Bücher in dem Kaufhaus verwahrlich liegen bleiben.

Uebrigens aber iſt erlaubt, von hier und aus den hieſigen Magaſinen in die innern Provinzen des Königreichs auſſer dem Elſaß ſolche Bücher zu ſchicken, die in Frankreich mit Erlaubnis gedruckt ſind, und keine andre, dergeſtalt daß dieſelben in dem Bureau des Inſpectors umſchnüret, mit dem Bley Unſrer Cenſur verwahret, und auf einen von ihm auszuſtellenden Cautions-Schein (acquit à caution) bey der Syndicat-Kammer der Provinz, in welche ſie gehen, wieder vorgewieſen, beſagter Cautions-Schein daſelbſt ordnungsmäßig entladen, und in der darinn angeſetzten Friſt wieder beygebracht werde.

Und ſoll dieſe Verſendung und Spedition den Königlichen Verordnungen gemäß nur allein mit den Königlichen Landkutſchen geſchehen, wenn anders dieſelben von hieraus nach dem Beſtimmungs-Ort bemeldter Provinzen abgehen.

Dieſem zufolg verbieten Wir, einige Bücher in die innern Provinzen des Königreichs auſſer dem Elſaß auf eine andre, als die in gegenwärtigem Artickel vorgeſchriebene Art zu verſenden, bey Strafe der Confiſcation und 250. Pf. Pfen., ja nach Beſchaffenheit der Umſtände peinlichen Verfahrens gegen den Uebertreter, und ſollen Unſre Kaufhaus-Beamten kein Thor- oder Durchgangs-Zeichen für dergleichen in die Provinzen des Königreichs auſſer dem Elſaß beſtimmte Bücher abgeben, es ſey ihnen denn eine beſondre ſchriftliche Erlaubnis Unſers Inſpectors vorgewieſen worden.

Befehlen allen Buchhändlern, Kaufleuten und andern, die Bücher-Packete, Päcke und Kiſten, oder ſolche welche Bücher enthalten, und nach Paris, oder in das Elſaß, oder übrige Provinzen des Königreichs, von hier aus, oder per transit gehen, obigen Verordnungen gemäß anzuzeigen bey den oben angedrohten Strafen, und ſollen die Commißionarii für die Contraventionen ihrer Committenten haften, wenn die nicht declarirten Päcke Bücher enthalten ſollten, zu welchem Endzweck Wir Unſern Kaufhaus-Beamten anbefehlen, dem Inſpector die Kiſten und Päcke, die ihnen wegen Büchern verdächtig ſind, zu denunciren.

Art. XLI. Von obigen Verordnungen und Viſiten ſollen jedoch die Bücher-Päcke die per transit durch das Königreich in die Fremde gehen, befreyet ſeyn, in Anſehung welcher die Buchhändler und Speditores die Verordnung des Königl. Hohen Staats-Raths Arresti vom 23ſten November A. 1785. zu befolgen haben. Sofort befehlen wir Unſern Kaufhaus-Beamten darauf zu wachen, daß bemeldte

Buchhändler und Speditores den durch gedachten Arrêt vorgeſchriebenen Formalitäten und Verordnungen pünktlich und in allen Stücken nachleben.

Art. XLII. Es iſt allen Fuhrleuten und andern verboten, ſich für das Innere des Königreichs mit einigem groſſen oder kleinen Bücher-Pack auf denjenigen Straßen, auf welchen königliche Landkutſchen bis an den Ort der Beſtimmung dieſer Päcke eingerichtet ſind, zu beladen, wovon jedoch die Straße nach Paris ausgenommen iſt, als wohin die Wahl des Fuhrwerks unter den vorgeſchriebenen Formalitäten den Buchhändlern und andern wie bishero unbenommen bleibt. Auf den andern Straßen, auf welchen in Ermangelung ordentlicher Königlicher Landkutſchen denen Fuhrleuten erlaubt iſt, den Transport von Büchern zu übernehmen, ſollen ſie ſich nach denen oben angezeigten Vorſchriften richten, und keine Bücher-Päcke mitnehmen, die nicht nach Masgab der Umſtände viſitirt und verbleyet worden, alles bey Strafe von 100. Thalern für das erſte, 200. Thalern für das andre mal, ja nach Ereignis der Sachen noch ſchärfrer Strafe. Anbey befehlen Wir Unſern Kaufhauß-Beamten die, wie vor gemeldet, umſchnürte und verbleyte Päcke niemand anderſt, als vorbenamßten Fuhrwerken und zur angezeigten Beſtimmung zu übergeben.

Art. XLIII. Schließlichen widerrufen und entkräften Wir hiemit alle Unſre vorherige den Bücher-Handel und die Buchdruckerey betreffende Verordnungen, vorbehältlich inskünftige an gegenwärtiger ſolche Abänderungen und Zuſätze zu machen, welche die Umſtände erheiſchen mögen.

Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und Ein und Zwanzig der Stadt Straßburg Samſtag den zwanzigſten Februarii Eintauſend ſiebenhundert achtzig und ſechs.

Mathieu, Secretarius.

29. Verlagsartikel der Familie Rihel.

Drucke Wendelin Rihel's.

1. Luther's Bibelüberſetzung. 1535.
2. Metaphrases et Enarrationes perpetnae Epistolarum D. Panli Apostoli, quibus singulatim Apostoli omnia cum argumenta tum sententiae et uerba, ad autoritatem D. scripturae, fidemque Ecclesiae catholicae tam priscae quam praesentis, religiose ac panlo fusius excutiuntur. Dissidentium in speciem Locorum Scripturae, et primarum hodie in religionis doctrina controuersiarum conciliationes et decisiones XLII. — Tomus Primus. Continens Metaphrasim et Enarrationem in Epistolam ad Romanos, in qua ut Apostolus praecipuos totius Theologiae locos tractauit quam exactissime et plenissime, ita est hoc Tomo maxima Pars totius non tam Paulinae, quam universae S. Philosophiae explicata. Per Martinum Bucerum. Argentorati per Vendelinum Richelium. Mense Martio Anno M.D.XXXVI. In fine: Excusum Argentorati apnd Wendelinum Richelium, Mense Martio Anno M.D.XXXVI. Fol.

Digitized by Google

3. Terrae sanctae, quam Palaestinam nominant, Syriae, Arabiae, Aegypti et Schondiae doctissima descriptio, una cum singulis tabulis earundem regionum topographicis authore Jacobo Zieglero Landano Bauaro. Holmiae plane Regiae Vrbis calamitosa clades ab eodem descripta. Terrae sanctae altera descriptio, iuxta ordinem Alphabeti, quae ad Scripturam proxima directa est, utilissima etiam plebeio lectori, authore Vvolffgango Vveissenburgio pridem Academiae Basiliensis Mathematico. Index, totius operis locupletissimus qui in priore aeditione desyderabatur — Elenchus. Argentorati, apnd Vuendelinum Rihelinm An. M.D.XXXVI. Mense Septembri. In fine: Excusum, apud Vuendelinum Rihelium An. M D.XXXVI. Meuse Septembri. Fol.
4. Conradi Neobarii compendiosa Artis Dialecticae ratio. Argentinae per Vuendelinum Rihelium. MDXXXVI. 8.
5. Conradi Neobarii de inveniendi argumenti disciplina libellus. Argentinae per Vúendel. Rihelium MDXXXVI. 8.
6. Stephani Winthon, Episcopi Angli, de vera obedientia oratio. Qua ex diuinis scripturis haec mira cum euidentia colliguntur tum elegantia expouuntur 1. quam oporteat humanas traditiones posthabere praeceptis Dei. 2. Rom. Pontifici uullum esse in alias ecclesias imperium, uullamque iurisdictionem. 3. Reges, principes et magistratus christianos, uuumquemque suae ecclesiae supremum in terris caput esse et religionem cumprimis procurare debere. Argentorati in aedibus Wendelini Rihelii MDXXXVI. 8.
7. Tnrcicarum rerum commentarius Pauli Jovii Episcopi Nucerini ad Carolum V. Imperatorem Augustum: Ex Italico Latine factus, Francisco Nigro Bassiante interprete. Argentorati excudebat Wendelinus Rihelius Anno MDXXXVII. 52 Bl. 8.
8. De literarum ludis recte aperiendis Liber Joannis Sturmij. Argentorati, Vnendelinus Rihelius. MDXXXVIII. 4.
9. Das Ackerwerck Lucij Columelle vnd Palladij zweier hocherfarner Römer, Haltet in allen veldbaw, von getreyd, wein, früchten, allerlei kreütern, obsbeumen, als öpfel vnd bierbeumen ꝛc. Vnd allerley gartenwerk, pflantzung oder impfung. Item den viehzug, als rinder, pferd, esel, schaf, hüner, gens, enten, tauben vnd binen ꝛc. Vnd artzeni wider eyns yeden thiers krancheyten, Deßgleichen eyn schönen bericht der houßsorg, wie allerley kreüterwein zu machen, mancherley vaß büne, vnnd anders desgleichen, saft nütz vnd lüstig zu lesen. Vertentschet durch Michael Herren, liebhabern der freien künsten vnd artznei. Eyn yedes buch hat sein volkommen Register. Gedruckt zu Straßburg bei Wendel Rihel. Anno MDXXXVIII. Mit keyserlicher freiheyt vff Sechs jar. 216 Bl. Fol.
10. Lexicon graecolatinum in usum iuventutis opera Petri Dasypodii. Argentorati in officina Vendelini Rihelii 1539. Fol.*)

---

*) Anm. d. Red. Dieses griechisch-lateinische Lexicon wird von keinem der bekannten Bibliographen angeführt. Die Angabe des Herrn Verfassers gründet sich jedenfalls auf ein unrichtiges Citat. Gewiß liegt eine Verwechslung vor mit dem „Dictionarium latinogermanicum, et vice versa Germanicolatinum ex optimis Latinae linguae scriptoribus concinnatum. Nomina praeterea locorum, et Amnium in Germania, tum ponderum et alia quaedam . . . seorsim explicata. Autore Petro Dasypodio. Argentorati per Wendelinum Rihelium. Anno M.D.XXXVII. 4.“ Ein Exemplar dieses, zugleich für unsere Zeit interessantesten Werkes des Verfassers, da es für die Geschichte der deutschen Sprache nicht unwichtig ist, befindet sich in der Leipziger Stadtbibliothek. Rihel bezieht sich ja auch (Beilage 5) ausdrücklich auf die nichtige Ausflucht, „M. Peter habe die mehrung und besserung sampt dem teütschen aus ihren . . . vocabulariis genommen.“

11. Conr. Trew v. Friedesleven, ettliche geſprech auß Göttlichen vnd geſchribnen Rechten vom Nürnbergiſchen Fridestand, der ſtreitigen Religion halb ꝛc. Gedruckt zu Freyberg durch Jo. Gutman. 1539. (Nach E. Weller, falſche und fingirte Druckorte.)
12. De literarum ludis recte aperiendis liber Joannis Sturmij. Argentorati, Vvendelinus Rihelius, 1539. 46 Bl. 8.
13. Joannis Calvini commentarij in Epistolam Pauli ad Romanos. Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXL. 16 Bl. 430 S. 8.
14. *ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ ΠΟΛΙΤΙΚΩΝ ΒΙΒΛΙΑ ΟΚΤΩ.* Argentorati per Uendelium Rihelium mense Martio anno MDXL. 8.
15. *ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ ΗΘΙΚΩΝ ΝΙΚΟΜΑΧΕΙΩΝ ΒΙΒΛΙΑ ΔΕΚΑ.* Aristotelis de Moribus ad Nicomachum libri decem. Argentorati per Vuendelinum Rihelium, Mense Martio MDXL. 168 Bl. 8.
16. In hoc volumine continentur rhetoricorum ad Herennium l. IIII M. T. Ciceronis de inventione lib. II. Ejusdem de oratore lib. III cet., emendati a Joann. Sturmio. Argentorati per Uendelinum Rihelium MDXL. 8.
17. M. T. Ciceronis orationum volumina tria. Emendata a Joan. Sturmio. Argentorati, Anno 1540, per Uendelinum Rihelium.
18. Conrad Trew v. Friedesleven (Martin Bucer), von Kirchen-Gütern, was deren Beſitz vnd Eigenthum ſey, ꝛc. Gedruckt ꝛc. wie bei Nr. 11. (1540.)
19. Waremund Luithold (Martin Bucer), vom Tag zu Hagenaw vnd wer verhindert hab, das kein Geſprech von Vergleichung der Religion daſelbſt fürgangen iſt. Gedruckt ꝛc. wie bei Nr. 11. (1540.)
20. M. TULLII CICERONIS alterum epistolarum volumen. Ad T. Atticum. — Ad M. Brutum. — Ad Quintum fratrem. Cum praefatione Joan. Sturmij. Argentorati, Uendelinus Rihel, 1541.
21. Alle Handlungen und Schrifften zu vergleichung der Religion durch die Key. Mai., Churfürſten, Fürſten und Stände aller theylen auch den Päbſt. Legaten auff jüngſt gehaltnem Reichstag zu Regenſpurg verhandlet und einbracht Anno MDXLI getrewes fleiß, beſchriben zuſammengetragen und erkläret durch Martinum Bucerum. Regiſter alles inhalts zu ende des Buchs. Straßburg, W. Rihel. 274 Bl. 4.
22. M. T. Ciceronis orationum volumen secundum. Cum gratia et privilegio Caesareo ad septenninm. Argentorati Anno XLIIII. In fine: Argentorati per Vuendelinum Rihelium Anno MDXLIIII Mense Martio. 298 Bl. 8.
23. M. T. Ciceronis orationum volumen tertium. Cum gratia et privilegio caesareo ad septennium. Argentorati Anno XLIIII. In fine: Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXLIIII. Mense Martio. 289 Bl. 8.
24. *ΤΩΝ ΤΗΣ ΕΛΛΑΔΟΣ ΑΡΙΣΤΩΝ ΡΙΤΩΡΩΝ* (sic) *Αἰσχινου και Δημοσθενους λογοι ἀντιπαλοι.* Argentorati, Wendelinus Rihelius, 1545.
25. Daſſelbe Buch wie Nr. 15. Argentorati per Uendelinum Rihelium Mense Junio Anno MDXLV.
26. Das der Allerheiligſter Vatter der Pabſt vnnd die Heilige Mutter die Römiſche Kirch, mitt ihrer aller getreweſten Dochter der Stadt Cöllen, inn ſachen des Glaubens nicht Jhrren können. Eine Vorrede an den Erſamen weiſen Radt vnnd Fromme Gemein der löblichen ſtadt Cöllen. Doctor Gerhart Weſterburg von Cöllen. Außgangen im jar des Herren MDXLV gedruckt zu Straßburg durch Wendel Richel.
27. Von den einigen rechten wegen und mitlen Deutſche nation inn chriſtlicher Religion zu vergleichen und was dafür und darwider auff den tagen zu Hagnaw Worms und Regenſpurg Anno 40 vnd 41 vnd ſeither fürgenomen vnd gehandelt worden iſt..... Straßburg, W. Rihel, 1545. 59 Bl. 4.

28. Catechismus Ecclesiae Genevensis. Antbore Jo. Calviuo. 1545. Straßburg bei Wendelin Rihel. 8.
29. Praestantissimorum Graeciae oratorum Aeschinis et Demosthenis orationes inter se contrariae. Argentorati per Vendelinum Rihelium. 1545. (Identisch mit Nr. 24?)
30. Kreuter Buch. Darin Vnderscheid, Würckung vnd Namen der Kreuter so in Deutschen Landen wachsen, Durch H. Hieronymum Bock ... beschrieben ... Vnd jetzund gebessert vnd gemehrt, dazu mit hüpschen artigen Figuren allenthalben geziert. MDXLVI. Gedruckt zu Straßburg bei Wendel Rihel.
31. P. Terentii Afri comoediae VI cum castigg. J. Rivii et Georgii Fabricii. Argentor. ap. Vendelinum Ribelium. 1548. 8.
32. Terentii comoediae ad vetusta exemplaria diligentissime emendatae. Cum castig. duplici Io. Rivii et Georgii Fabricii. Argent. ap. Wendelinum Rihelium 1548. 8. (Wohl identisch mit Nr. 31.)
33. Dasselbe Buch wie Nr. 15 mit dem gleichen Titel, bei welchem indeß die Buchstaben anders abgetheilt sind. Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXLIX. 168 Bl. 8.
34. Apparatus verborum linguae latinae Ciceronianus. Cum praef. J. Sturmii. Argentorati excudebat Vuendelinus Rihelius anno MDLI.
35. Auf Römischer keiserlicher Maiestat vnnd der Stenden des heiligen Reichs ausgangene Policey auch deren halben in vergangenem Ein und fünfftzigisten jare auffgerichteten Augspurgischen Reichs und Wormbsischen Reinischen Kreiß Abscheiden verrer begriffene versehung der Stenden und oberkeiten in Elsaß, weithere vergleichung vnnd ordnungen. Anno ꝛc. LII beschlossen. Gedruckt zu Straßburg durch Wendel Rihel. Im Jar MDLII.
36. (Joh.) Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo V. caesare commentaria. Argent. per Wendel. Ribelium. 1555. Fol.

Drucke von Wendel Rihel's Erben.

1. Joan. Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo quinto Caesare Commentarii. MDLV. Fol. In fine: Argentorati per Haeredes Uendelini Rihelij etc.
2. Aristotelis Ethica. 1556.
3. Derselbe Titel wie Nr. 1. Cum tabulis in libros Sleidani. Argent. Rihel. Fr. 1556.
4. Idem liber Argent., Ribel, 1559. Fol.
5. Tabulae in libros historiar. etc. Joa. Sleidani. Argent., Rihel, 1557. 8.

Drucke des Theodosius Rihel.

1. Joa. Sleidani comm. de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare ll. XXVI. Argent., Theodos. Ribelius, 1555. 8.
2. Idem liber cum Mich. Beutheri Commentarior. de reb. in Europa et aliis quibusdam orbis terrar. illustrioribus reguis, Matthaeo Delio Hamburgense interprete. Cum gratia et privilegio Caesareo ad octennium. Argentinae, excudebat Theodosius Rihelius, anno MDLXVIII. Fol.
3. Warhaftige Beschreibung Geistlicher und Weltlicher Sachen von dem hochgelehrten Herrn J. Sl. in latein fleißig zusammengetragen, verteutschet mit vernerer wolgegründeter Erstreckung und Verzaichnis was sich bis auff gegenw. Zeit verlauffen durch Mich. Beuther von Carlstatt. Straßburg, Theod. Rihel, 1568. (Tom. I. enth. eine vita Sleidani und die

26 Bücher, T. II. in 9 Büchern Ergänzungen bis 1519 u. Fortſetz. bis 1566.)

4. Daſſelbe Buch wie Nr. 2, von 1572.
5. Homeri Ilias, seu potius omnia eius quae extant opera. Stud. et cur. Ob. Gisphanii c. einsd. scholl. et indd. novis. Argent., Theodos. Richelius, 1572. 8.
6. Daſſelbe Buch wie Nr. 2. 1576. 8.
7. Die Beuther'ſche Ueberſetzung des Sleidan mit der Fortſetzung bis 1574. Straßb., Th. Rihel, 1580. Fol.
8. Ordentliche Beſchreibung und Verzeichniß allerlei fürnemer Händel ꝛc. durch Johannem Sleidanum und Michaelem Beutherum. Mit römiſcher keyſer. Mayeſtat gnad und Freiheit gedruckt zu Straßburg durch Theodoſium Rihel. MDLXXXVIII.
9. Die Beuther'ſche Ueberſetzung des Sleidan, ohne praef. von Beuther u. ohne vita Sl. mit Fortſ. bis 1583. 30 Bücher. Straßburg, Th. Rihel, 1589. Fol.
10. Ordentliche Beſchreibung vnd Verzeichnuß allerley fürnemer Händel, ſo ſich in Glaubens vnd andern Weltlichen Sachen ꝛc. Durch Johannem Schleidanum vnd Michaelem Beutherum der Rechten Licentiaten vnd Doctorn. Straßburg durch Theodoſium Rihel, 1593. Fol.
11. Die Beuther'ſche Ueberſetzung des Sleidan wie oben. Straßb., Th. Rihel, 1597. Fol.
12. Titus Livius und Lucius Florus, Von Ankunfft und Urſprung des römiſchen Reiches ꝛc. Jetzund auf das newe auß dem Latein verteutſcht und mit ſchönen Figuren gezieret. Getruckt zu Straßburg durch Theodoſium Richel 1598. Fol.
13. Neue Auflage deſſelben Buches von 1605 mit vielen ſchönen Holzſchnitten von Tob. Stimmer.
14. Die Beuther'ſche Ueberſetzung des Sleidan wie oben. Straßb., Th. Rihel, 1608. Fol.
15. Sleidani continnati pars prima, das iſt erſter Theil der hiſtoriſchen Continuation ꝛc. Cum gratia et privilegio vicar. caes. Maiest. Straßburg. In Verlegung Theodoſii Rihelii und Chriſtophori von der Heyden. MDCXX.
16. Daſſelbe wie Nr. 7. Pars tertia und Pars quarta. In Verlegung wie Nr. 15. MDCXXI.
17. Daſſelbe Buch wie Nr. 2, o. J. Argent., Th. Rihel.

Zuſatz d. Red. Hinzuzufügen iſt noch: Artemidori Traumbuch. Straßburg, Theod. Rihel. (1614.) 8.

Drucke des Joſias Rihel.

1. Tabulae in XXVI libros historiar. Joa. Sleidani etc. Argent., exc. Jos. Rihel. 1558. 8.
2. Joa. Sleidani de statu Religionis et Reipubl. Carolo Quinto Caes. Argent., Josias Rihel, 1561. 8.
3. Primae Sophoclis tragoediae duae Aiax et Electra. Argentorati, excudebat Josias Rihelius, Anno MDLXII.
4. M. T. Ciceronis librorum philosophicorum volumen primum. Emend. a Joan. Sturmio. (Enthält: Academicae quaestt. — Editionis primae liber secundus, qui Lucullus inscribitur. Editionis secundae liber primus. De finibus bonorum et malorum. Tusculanae quaestt.) Argentorati, Josias Rihelius, 1564.
5. Von blödigkeit des Menſchlichen ſtands in gemein. Tyrannvs Lvciani. Spiegel der Menſchlichen blödigkeit. Das todten Schifflin und andere Todtengeſpräche, überſ. Getruckt zu Straßburg bei Joſia Richel, Anno MDLXIIII.

6. Catechesis recens recognita a Dauide Chytraeo. Argentorati, excvdebat Josias Rihelius. Anno MDLXIIII.
7. Dispntatio de justificatione hominis coram Deo. Argentorati, excvdebat Josias Rihelius, Anno MDLXVII.
8. Daſſelbe Buch wie Nr. 4 in einer Ausgabe von 1569.
9. Hermogenis Tarsensis Rhetoris acutissimi de ratione inueniendi oratoria libri IV Latinitate donati et scholis explicati atque illustrati a Johanne Sturmio. MDLXX. 231 S., Zueignungsſchrift von 2 Bog., 4 Blätter Regiſter.
10. Hermogenis Tarsensis Rhetoris acutissimi de dicendi generibus sive formis orationum Libri II Latinitate donati, et scholis explicati atque illustrati a Joanne Sturmio. Excudebat Josias Rihelius MDLXXI. 399 S., Zueignungsſchrift und Vorrede 2 Bog., Regiſter von 1 Bog. Die Scholae Stnrmii 424 S.
11. M. T. Ciceronis alterum epistolarum volnmen. (Enthält Ad T. Atticum. — Ad M. Brutum — Ad Quintum fratrem.) Ohne Angabe des Druckorts und Druckers; dem Zeichen nach aus der Officin von Rihel in Straßburg. 1572.
12. In Hoc volnmine Haec continentur: Rhetoricorum ad Herennium lib. IIII — M. T. Ciceronis de Inuentione lib. II — einsd. de Oratore ad Quintum fratrem lib. III — de claris oratoribus qui dicitur Brutus lib. I — orator ad Brutum — Topica ad Trebotium — oratoriae partitiones — de optimo genere oratorum praefatio quaedam. Emend. a Joan. Sturmio. Argentorati, Josias Rihel, 1574.
13. Selectarum Epistolarum ex M. T. Ciceronis familiaribus et aliis: volumen III. pro tertia curia Academiae Argentinensis. Authore Melchiore Junio. Argentorati, excndebat Josias Rihelins. 1591. 8.
14. Earundem volumen II. pro quarta curia . . . . 1591.
15. Earundem volumen primum pro quinta curia. 1591.
16. Cathechesis minor D. Mart. Luth. cum versione Graeco latina et explicatione Vsitata denuo recognita et quaestionibns distincta pro Scola Argentinensi. Accesserunt precationes et cantiones classicae Scholae Argentinensis. Typis Josiae Rihelij. 1591. 8.
17. Selectarum epistolarum ex M. T. Ciceronis familiaribns volnm. I. II. et III. . . . autore Melchiore Junio. Argentorati, Josias Rihelius, 1592.
18. Joannis Stnrmii Partitionum Dialecticarum Libri IV emendati et scholiis interlinearibus aucti a Ludovico Hawenreutero. Argentorati excndebat Josias Rihelins. 1592. 8.
19. Analysis seu Resolutio Dialectica quatuor Librorum Institutionum Imperialium, in qna snis Locis, pro Jure antiquo multe vtiles et cottidianae juris quaestiones breui explicatione restitutae suut. Omnia nunc recens etc. stndio et diligentia Pet. Corn. Brederod. D. C. Hagocomitani. Excud. Jos. Rihel. 1593. 8.
20. Institutiones graece linguae pro discipulis. Qnartae et tertiae Curiae Scholae Argentinensis partes duae. Argentor. excud. Josias Rihelius. 1593. 8.
21. Compendium Librorum Pbysicorum Aristotelis: Conscriptum et editum a Johan. Ludonico Hannenreutero, Doctore Medico et Philospho in vsum Acad. Argent. Argentinae per Josiam Rihelium. 1593. 8.
22. Partitionum Dialecticarum Johan. Sturmii Epitome: recognita et perspicuis exemplis illustrata a M. Johan. Bentzio Bruxellensi in vsum Scholae Argent. Argentor. per Josiam Rihel. 1593. 8.
23. Conradi Dasypodii Institutionum Mathematicarum voluminis primi Erotemata. Logisticae Geometrie Spherae Geographiae pro Schola Argent. Arg., Rihelins, 1593. 8.

24. Schorus de ratione discendae et docendae linguae Graecae et Latinae. Argentorati apud Josiam Rihelium venalis prostat. 1596. 8.
25. Handbüchlein Apollinaris mit newen Kreuterfiguren gemehret. Straßburg, bey Josia Rihel. 1596. 8.
26. Eine Ausg. v. Sleidan's Commentaren 1599.
27. Epitome doctrinae politicae ex octo libris Politicorum Aristotelis collecta per Theophilum Golium Ethices quondam professorem. Argentorati apud Josiam Rihelium. 1601. 8.
28. Der Teutschen Scharpffsinnige Kluge Sprüch Apophthegmata genannt durch J. Wilhelm Zincgresen. Straßburg, J. Rihel, 1639. 8.
29. Philippi Cominaei Equitis de rebus gestis Ludovici undecimi Galliarum regis et Caroli, Burgundiae Ducis, Commentarij. Ex gallico facti latini, a Joanne Sleidano. Argentorati. Excudebat Josias Rihelius. S. d. (1545?) 4 Bl. 360 S. 8.
30. Philippi Cominaei Equitis, de Carolo Octavo Galliae rege et bello Neapolitano, Commentarij. Joanne Sleedano, Interprete. Argentorati excudebat Josias Rihelius. S. d. (1548?) 96 Bl. 8.

Zusatz d. Red. Brunet und Gräße führen noch ein weiteres Werk von Conrad Dasypodius aus dem Rihel'schen Verlage folgendermaßen auf: „Volumen primum mathematicum, prima et simplissima mathematicarum disciplinarum principia complectens geometriae, logisticae, astronomiae, geographiae: secundum mathematicum complectens praecepta mathematica, astronomica, logistica. (2 Partes.) Argentorati, Rihel, 1567. 8.“ Der Titel des, in der Leipziger Stadtbibliothek befindlichen, zweiten Bandes lautet genauer: „Volumen II. mathematicum, complectens praecepta Mathematica, Astronomica, Logistica, una cum typis et tabulis, ad explicationem eorundem necessarijs. Compilatum per Cunradum Dasypodium. Argentorati, apud Josiam Rihelium. 1570.“ 8. Es ist demnach sicher als ausgemacht anzunehmen, daß auch der erste Band in demselben Verlage erschienen ist.

Der Neisser Markt und die Breslauer Buchhändler.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Verkehrsmittel und Absatzwege, deren sich die ersten Buchhändler bedienten, der Marktverkehr und die Wanderlager, behielten für den Geschäftsverkehr des deutschen Buchhandels auf eine längere Zeit hinaus eine maßgebendere Bedeutung, als man bei der wachsenden Zahl der Geschäfte erwarten könnte. Denn diese Neugründungen erfolgten vorwiegend doch mehr oder weniger an solchen Orten, die sich als Verkehrs-Centren größerer Gebietsstrecken darstellen, Gebietsstrecken, deren Bewohner ihrer überwiegenden Zahl nach nur einen geringen, auf einen engen Kreis der Literatur eingeschränkten Bücherbedarf hatten, dessen Befriedigung gelegentlich erfolgen konnte. Es fehlt zwar an Nachrichten darüber, in welcher Weise und Ausdehnung die Vorräthe der die Märkte beziehenden Buchführer und wie die Wanderlager assortirt waren; manche der ersteren zogen ja ihr Markt-Publicum aus ziemlicher Ferne an. Aber für die späteren Zeiten — vom 17. Jahrhundert ab — dürften in ihnen wohl fast ausschließlich die populäre und Erbauungs-Literatur und die gewöhnlichen, meistgebrauchten Schulbücher vertreten gewesen sein. Wie wichtig dieser Verkehr aber an sich war und lange blieb, kann man einigermaßen daraus schließen, daß sich die Buchhändler mehrfach in ihren Verkehrsgebieten durch Anstreben von Privilegien und Ausschließungsrechten vor der Concurrenz der Gewerbsgenossen zu schützen strebten. So war z. B. der Buchhändler Völcker in Frankfurt a. O. im Jahre 1715 noch durch seine Concession für Crossen, Züllichau und Cottbus gegen den Marktbesuch der sächsischen und schlesischen Buchhändler geschützt. (Archiv, IV. S. 233.)

Als ein Beitrag zur Geschichte dieses Marktverkehrs mögen die nachfolgenden Actenstücke über den Markt in Neisse dienen, ein Markt, der nicht nur für Schlesien und das benachbarte Böhmen

und Mähren, sondern selbst für Ungarn von Bedeutung gewesen zu sein scheint. Diese Actenstücke sind der gleichen Handschrift entnommen, aus welcher bereits im 4. Stück des Archivs eine Anzahl von Documenten über den Buchhandel in Breslau mitgetheilt wurde. Sie stammen aus der Zeit des Beginns der Gegenreformation in den österreichischen Erblanden und in den dem österreichischen Einfluß directer unterworfenen Gegenden. Durch den Nachdruck und die Zähigkeit, mit welchen die Breslauer Buchhändler sich des freien Verkehrs wenigstens mit der lutherischen Erbauungs-Literatur auch unter katholischer Gerichtsbarkeit anzunehmen suchen — ja um diesen freien Verkehr sich zum mindesten einigermaßen zu erhalten sich freiwillig einer Censur-Inspection zu unterwerfen bereit zeigen, — wird nicht nur die thatsächliche Bedeutsamkeit dieses Marktverkehrs an sich weiter bestärkt, sondern auch wohl die Annahme, daß eben gerade jene Literatur einen wesentlichen Factor in demselben bildet. Heben doch auch die Leipziger Buchhändler in ihrem Gutachten vom 22. April 1667 speciell hervor, welche wesentlichen Verluste bezüglich des Absatzes ihnen aus der Unterdrückung des evangelischen Glaubens in den kaiserl. Erblanden erwachsen seien. (Archiv, I. S. 83.) —

Supplication der Buchhanndtler (sc. in Breslau), an einnen Erbarenn Rath, vmb einn Intercession, Ann Jhre F. G. Dem Biſchoff Anndreas zur Neiſſe, Anno (15)93.

Edle Geſtrennge Ehrenueſte Namhaffte Hochweyſe großgünnſtige vnnd gebiettunde Herren. Wir Buchhanndler der Khay. Stadt Breßlaw, Sollen vnnd khönnen E. G. H. vnterthennigiſt vnnd auß Notth nicht verhaltten, Demnach vnſere liebe Vorfahrenn denn Marckt zur Neyß eine lannge Zeit, vnd vber 50. Jahr gebauet vnnd gehaltten, Daſelbſten die Lutteriſchen Bücher. Oder dieſe Bücher, ſo der Augſpurgiſchen Confession verwanndt vnnd zugethann, inn Offenntlichen Märckten, Neben den Catholiſchen Büchern Feyll gehabt vnnd verkhaufft haben. Dieweill wir aber den vergangenen Marckt Angneti dieſes jetzt lauffenden 93. Jahres, Wir vnnß abermall inn die Neyſſe vorfüeget, vnd alda Feyll haben wollen, wie fur Altters her beſchehen, So feinndt Wir Buchhanndtler Sambtlich vnd ſonderlich, vonn dem Ehrwürdigen Thum Capittell zur Neyß auf denn Pfarrhoff gefordert worden. Daſelbſten vnnß allen ann Stadt J. F. G. iſt angezeiget worden, das Wier Buchhänndler hinfurter die Lutteriſchen Bücher, oder die ſo vonn demſelben außganngen, ſo der Augſpurgiſchen

Confession gemeß, inn Seinner Stadt keinesweges mehr dahinn brinngen ſollen, Viell wenniger verkhauffen, den Vnnß ſolche Bücher nicht allein ſollen genohmmen werden, Sonndern J. F. G. die wollen auch mit Straffe woll wiſſen zuuerfahren, Dieweill dann einn Offentlicher Marckt alda geſeldt, vnnd die Lutteriſchen Bücher nicht werdenn hingeführt wegen des Stadt Volcks, welche die wenigſten kauffen, Sonndern geſchiecht vmb der Perſchonen, ſo ſich auff offenntlichen Marckt dahin verfüegen vnd kommen, als nemblich auß Vnngern, Mehren, Böhmmen, vnndt annderer Ortten mehr in meinnung, Das ſie auff Offentlichem Marckt daſelbſten zu kauff finnden khönnten nach ihrem begehrenn, Haben derowegen nicht vmbgehen E. G. H. als vnnſere gebiettunde Herren ſolches auß Notth nicht zuuerhalten, Beineben vnnterthennigiſt gebeten haben, E. G. H. die wollen dieſen Fürſtentag vnnſer Annligen, Neben etzlicher Perſchonen aus den Stenden ſo wir beſprochen, zum beſten gedennckenn, vnd für vnnß eine Intercession vnnd Vorbitte thun, Darmit wir hinnfurter den Neiſſiſchen Marckt fernner wie fur Alters her geſchehen haltten möchtten, Auch beyderſeits Bücher, als die Catholiſchen, vnd auch die Euanngeliſchen, vermöge des Religion friedes, vnuorhinndert möchten daſelbſt im offenntlichen Marckt feill habenn, Diß vmb E. G. H. ſeindt wir vnnterthennigſt in demut gehorſamblichenn zuuerſchuldens.

E. G. H.

Gehorſame Vnnterthanne
N. N. Die Samblung
der Buchhanndtler inn Breſlaw.

Supplication ann Ihre F. G. dem Biſchoffe Anndreas zur Neiſſe, wegen des Feylhabens an Offentlichen Jahrmärckten daſelbſten. vbergeben Anno 93. den 2. Marty.

Hochwirdiger inn Gott, Genediger Fürſt vnnd Herr, Neben Erbittung Vnnſer gehorſam vnnd gefliſſene Dinnſte, Sollen vnnd khönnen E. F. G. Wir auß drinngender Notth demüttigiſt nicht pergen, Demnach Wir Vnnß negſt verſchienen Jahrmarckt Agneti ken der Neiſſe mit vnſern Büchernn Alda Marckt zuhalten verfüeget, Vor dieſem aber, durch einn Ehrwürdiges Thum Capiettell daſelbſt auff denn Pfarhoff erfordert, als iſt Vnnß an ſtadt, vnd im Namen E. F. G. angezeiget vnnd befohlen worden, das E. F. G. nicht geſtatten wollen, das wir Lutteriſche Zwinngliſche, Wiederteufferiſche, vnnd anndere Ketzeriſche Bücher mehr zum Marckt brenngen vnnd verkauffen ſolten, bey Verluſt alle derſelbigen, Darauf dann gehorſamlich eingewannbt, Das nach dem ein Erbar Hochweyſer Rath Vnnſere gebiettunde Herrenn Vnnß vor dieſem auch befelch gethann, Vnnß derſelbenn Sectiriſchen Bücher zu ennthalten, welchem befehll wir denn bißhero gehorſamlich nachgeſetzt, Annreichende aber die Lutteriſchen Bücher

vnnd ſo der Augſpurgiſchen Confession gemeß vnd vorwanndt, ſo woll die Catholiſchen, weill dieſe zwo Religion bey Nechſtem gehalttenen Concilio, auß Hochwichttigem bedennden zuuerbleiben Decretiret worden, Iſt Vnnß dergleichen Niemals Abgeſchafft, oder verbotten wordenn, Dieweill dann E. F. G. auß dieſem Vnnſerem bericht grünndlich zuuernehmen, das Wir Vnnß inn Religionsſachenn keinne anndere Bücher befleiſſen, als eben der zweyen, Nemlich der Catholiſchen, vnnd ſo der Augſpurgiſchen Confession gemeß vnnd vorwanndt, vnnd E. F. G. Antecessores Hochmilldeſten vnnd Seeligen gedechtnis, Vnnſeren Vorfahren hierinn keinn Innhaldt, oder Verhinderung in dieſem ihren Hanndell vnnd wanndell gethann, Viellwenniger jemals zu thun Vorhabens geweſenn, Alß wollenn Wir Vnnß zu E. F. G. gehorſamlich getröſten, dieſelben inſonnderlicher Erwegunge, weill Wir Vnnſer Bücher mit groſſenn Vnncoſten, von Franckfurt am Meyen*), vnd Leipzig vnnd anndern Ortten allher beſtellen muſſen, vnnd dißfals inn gebürliche Acht nehmen werdenn, Denn ſo wir nur allein mit den Catholiſchen Büchernn zur Neiß Marckt halten ſollten, würde es Vnß weder vor die Zehrung weder fur dz Fuhrlohnn ſtehen, da wir nicht zugleich dieſe Bücher ſo der Augſpurgiſchen Confession vorwanndt, darneben inn freienn Offenntlichen Jahrmärcktenn verkauffen, vnnd feyll habenn ſollen, Welcher Schade vnnd Abganng E. F. G. Vnnß nicht gönnen wollen.

Gelannget demnach ann E. F. G. Vnnſer Demüttiges bitten, dieſelben geruhen, als einn Chriſtlicher Herr. Die genedige Annordtnung zuuorſüegen, Damit Wir fernner zur Vngebühr inn Vnnſerm Buchhanndell, von dem Ehrwürdigen Capittell zue Neiß inn den Jahrmärckten, nicht möchten geirret vnnd verhinndert werden, Das vmb E. F. G. zuuerdienen erkennen Wir Vnnß jederzeit ſchuldig, E. F. G. genedigiſten beſcheidt hierauff vnnterthennigſt gewarttende,

E. F. G.

Vnterthan: vnd gehorſame
N. N.
Die Buchhanndler zu Breßlaw.

Supplication Ann Ihre F. G. dem Biſchoff zur Neiſſe wegenn Einführung der Luttheriſchen Bücher Anno. 96.

Hochwürdiger inn Gott genediger Fürſt vnnd Herr, E. F. G. in Demutt annzufliehen, Sollenn vnnd khönnen Wir Buchhändler der Khayſerlichen Stadt Breßlaw Abermahlenn nicht vmbgehen, vnnd demnach E. F. G. ſich ſonders Zweiffels genedig noch werden zuerinnern habenn, Das Wir vorſchienen Jahren, auch das Nechſt ablauffenden Jarmarckts Agnetj dieſes 96. Jahres inn E. F. G. Stadt Neiſſe,

*) In den im vorigen Stück abgedruckten Actenſtücken ſprechen ſich die Breslauer Buchhändler in einer Weiſe aus, daß man zu der Annahme berechtigt erſcheint, als hätten ſie nur die Leipziger Meſſen beſucht.

durch ein Ehrwürdiges Thum Capittell ſinndt Sambtlichen auf den Pfarhoff gefordert worden, daſelbſten vonn Obgedachten Thumherren vnnd Pfarherr beneben anndern Herren vnnd beyſiezer Vnnß allen ingemein, vnndt anſtadt E. F. G. iſt angezeigt worden, das E. F. G. keinnesweges nicht geſtatten noch zulaſſen wolten, das die Buchhänndtler von Breßlaw auff Offentlichem Marckht die Luttheriſchen Bücher wie mans nennet, vnnd ſo derſelben gemeß (sic), dahin brenngen noch viell wenniger verkhauffen vnnd feyll haben ſoltten, bey Verluſt alle derſelben, Dieweill aber E. F. G. wolbewuſt, das Wir keine anndere Bücher, Neben den Catholiſchen Büchern führen, Alß nemblich etzlich Postilanten vnd Bettbücher vonn denen außgangen, ſo der Augſpurgiſchen Confession vorwanndt vnnd zugethann, Es werden Vnnß auch keine anndere Bücher oder Sect: auß dieſen zweyen alß die Catholiſchen vnnd Euanngeliſchen vonn Vnnſern gebiettunden Herren geſtattet in der Stadt Breßlaw einnzuführen, Dieweill dann auch die Euangeliſchen Bücher nicht für das Stadt-Volckh in die Neyſſe gebracht vnnd geführet werden, Sonndern geſchiecht vmb derer Perſchonnen willen, ſo auß Vnngern, Mehren, Behmen, vnnd anderwerths Nationen ſich auff Offentlichen freinn Marckt dahin finnden, in meinunng weil alda eine zimliche groſſe Niederlage gefelt, das ſie daſelbſten bekhommen möchtten was nun Jhnen von Nötten ſeie.

Dieweill dann Vnnſere liebe Vorfahren, vber die 50. Jarlaug vnnd lennger denn Marckt zur Neyſſe gebawet vnd gehaltten haben, vnnd ſie beyderſeits Religion Bücher im Offentlichen Marckt daſelbſten veill gehabt vnnd verkhaufft haben, Auch vonn E. F. G. Seeligen in Gott ruhennde Antecessoren ſind vorgünſtiget vnnd zugelaſſen worden, Als ſeinndt wir der Tröſtlichen Zuuerſicht E. F. G. werden Vnnß ſolches nach vergönnſtigen vnnd genieſſen laſſen, Weill wir kein ander Sect: Bücher verkauffen als eben die Catholiſchen vnd die Euanngeliſchen, denn wenn wir allein vmb der Catholiſchen Bücher ſolten zu Marckte ziehen, ſo würden auß Vnß keinner denn Marckt fernner bawen vnnd haltten khönnen, wegen der groſſen Vnncoſten, ſo darauf gehen, Wir machen Vnnß auch keinnen Zweifell E. F. G. werden Vnnß nach wie fur Altters her geweſenn iſt dabey erhalten, vnnd ſinndt vonn E. F. G. wiederumb einner genedigenn Anntwortt gewerttig, thun hiemit E. F. G. in Gottes genedigen ſchutz empfehlennde ꝛc.

E. F. G.

N. N.
Die Buchhänndtler zu Breßlaw.

Der Sententz auf dieſe Supplication hat J. F. G. ſelber vonn ſich Münndtlichen hören laſſen, Das die Buchhandler die Luttheriſchen Bücher nicht ſoltten ſo in Augenſchein ſetzenn ꝛc.

Supplication Ann Jhre F. G. dem Herren Biſchoffe Herren Johannes Tierſchen zur Neiſſe vbergeben im Marck Angneti Ao. 1602.

Hochwürdiger inn Gott, Genediger Fürſt vnnd Herr. E. F. G. Sollenn vnnd khönnen Wier Buchhänndler vonn Breßlaw, vnnterthennigiſt, auß drinngennder Notth gehorſamblichen nicht verhaltten, Demnach E. F. Gen. Ernnſter vnnd Enntlicher Befehlich, Dinnſtages nach Agneti Jetzigen Wehrennden Neiſſiſchen Jarmarckt, wegen Edtlicher verbottenen, vnnd Vnnß aber kein benante Bücher durch E. F. G. Deputirten Rähte, Vnnß annbefohlenn, vnnd publiciret worden, Welchem wier den Semptlichen vnnd Sonnderlichen trewlichen nachzukhommen gemeinet, vnnd Vnnß zu jeder Zeit gehorſamblichen befinden zulaſſen bemühen wollen, Alldieweill aber Genedigſter Fürſt vnnd Herr, inn dieſem fahll Vnnß Edtlichermaſſen dieſes kummerlichen vnnd vnertreglichen ſein will, in dem wir nicht alleinn, die Offentliche Jarmärckte alhier, mit aufwenndung groſſer Vncoſtenn, vnngehinndert geruhig haltten, vnd abwartten könnten, Sondern auch khünfftiger gefahr, vnnd mercklichen Schadens Vnnß zu befürchtten habenn. Alß gelanget ann E. F. G. Vnnſer vnnterthenniges vnnd gehorſames Bitten, E. F. G. geruhen Vnnß Gnedigiſt hierinnen in gebührennden Schutz zunehmen, damit wier gleichfals wie anndere gutte Leutte (ſo auß Allerhandt Vmbliegennden Städtenn mit mannicherley wahren alhero kegen der Neiß auffen Jarmarckh khommen) Vnnß auch deſſelbenn Freien Jarmarckts vnnerhinderlichen gebrauchen mögenn, inn Erwegung, das fur Altters Vnſernn Vorfahrenn, vonn den verſtorbenen Biſchoffen, hochlöblicher gedechtnus, dergleichen Bücher, So der Augßpurgiſchen Confession gemeß, vnnd beyder Catholiſchenn vnnd Lutteriſchen Religion nicht zuwieder, Gnedigiſt inn Offenntlichen Jarmärckten alhier zur Neiße geſtattet, frey vnnd zugelaſſen wordenn, Die Caluiniſchen, Arianiſchen, Zwinglianiſchen vnnd anndere Zannck vnd Famos Schrifften, inn allewege Ernnſtlichen verbotten vnnd abgeſchafft zuuorkhauffen, Vnnd die weill Wir Vnnß denn bißannhero, mit Sonnderem Vleiß, nach eines Jeden Vermögen, obgemelter Bücher ſo beyder Religion, vnd der Augſpurgiſchen Confession gemeß befliſſen, vnnd in dieſer Fürſtlichen Stadt Neiß, vnnd vmbligenden Lanndſchafft die Prieſterſchafft damit vorgattieret, vnd vorſorget Auch mit Borgenn damit gedienet haben, Vnangeſehenn groſſes Schadens vnnd Vnnkoſtens, in welchem Wier mannichmall dardurch gerathenn, Dagegen aber die Verbottenen vnnd Vordechttigen Bücher gemeidet, dardurch Wier verhoffenn, niemals Einige Beſchwer bey E. F. G. oder deroſelbenn Hochlöblichen Vorfahren vber Vnnß khommen ſey, Gedenncken auch fernner Solche obgemelte vnnd vordechtige Bücher inn dieſer Fürſtlichen Stadt Neiſſe, noch annderswo nicht zuuerkauffen, noch einzuführenn, zuuorhüttunng aber ſolchenn Vordachtes, wollen

Wir auff E. F. G. begehrenn, zu jederzeit in denn Neiſſiſchenn Jarmarckten, den Erſtenn Marckt tag ein Vorzeichnus aller Bücher, ſo einn Jeder alhero brenngen thutt, vonn ſich gebenn, vnnd da nun vber offtgedachte Catholiſche vnnd Lutteriſche Religion der Augſpurgiſche Confession gemeß, vonn E. F. Gn. dardzu verordtneten Inspectoribus Edtwas vonn Anndern vordechtigenn vnnd vnnruhigen Büchernn befunden, damit daſſelbe khönne darinn vnnterſtrichen, vnnd Vnnß güttlichen anngemeldet werdenn, Wollen Wier ſich aller gebühr vnnd gehorſames hierinn zuuorhalten wiſſen, Ohnne die Catholiſchen vnnd Lutteriſchen Bücher aber, khönnen vnd vermogen Wier ohne Merckhlichen Schaden, kheinen Neiſſer Jarmarck halten, Sonndern muſten denſelben genzlichen einnſtellen, Befehlen hiemit E. F. G. inn Gottes gnedigen Schutz, der wolle E. F. G. bey gutter beſtenndiger geſundtheit, Lanngem Leben, glückſeeliger Regierung erhaltten, Vnnß aber in E. F. G. Gnedige Acht, E. F. G. gnedigen Beſcheides vnnd Anndtwort inn Demutt warttenndt ꝛc.

E. F. G.

Vnnterthan: Dinnſtwillige
N. N.
Die Samblunge der Buchhänndtler
inn Breßlaw.

Hieran mögen ſich gleich noch zwei Documente ſchließen, welche zwar nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem Marktverkehr ſtehen, dennoch aber zur Erläuterung der Rechtsverhältniſſe des Breslauer Sortimentsbuchhandels dienen. Eiferſüchtig wachten die Geſchäftsgenoſſen darüber, daß keiner unter ihnen in zwei verſchiedenen Geſchäftslocalen feil hielte, eine Beſchränkung, die faſt nach einer ſolchen in der Zahl der zu conceſſionirenden Buchhandlungen ausſieht. Sie wurde übrigens bereits in den im vorigen Stück des Archivs mitgetheilten Actenſtücken über den Streit mit den Buchbindern erwähnt.

Supplication der Buchhänndtler, ann einnen Edlenn Geſtrenngen Ehrenueſten Namhafften vnnd Hochweyſenen Rath, vber Dauitt Albrechtten, Wegen des vbrigen Feylhabens.

Edle Geſtrennge Ehreueſte Wolbenambte Hochweyſe großgünnſtige vnnd gebiettunde Herren. Der Röm. Khay. May. Vnnſer allergenedigſter Herr habenn einn ſonnderliches gefallen ann Lannd vnnd Stätten, wo gutte Policey vnnd Ordtnung gehalten werden kann, Weill denn Breßlaw ſonnderlich ann gutter Ordtnung einnen groſſen Namen habe, vnnd gutt Regiment zwiſchen der Obrigkheyt vnnd

Vnnterthannen vnnd der gannzenn Gemeine, das einnem wie dem Anndern billichen ſchutz vnnd ſchirm verordnet vnnd erhalten wirt, Demnach Wir Buchhanndler für wenniger Zeit bey E. G. H. fürkommen, vnnd Vnnß vber denn Dauit Albrechten auch Buchhanndler alhier bekhlaget, Das Er inn dem Wolckiſchenn Hanndel ein Geſellſchaffter ſey, vnnd in Zweyen Buchladen Hanndele, Keuffe vnnd Verkheuffe, vnnd noch zur Zeit vnzertrenndt noch vonn einnannder geſchieden ſeien, Sintemall genungſam außweyſet, Das Dauit Albrechts vnnd die Wolckiſchen Erbenn, vnter einnem Signet vnndt faſſen bücher verſchreiben, vnnd auß einnem Buchladenn inn den Anndern tragen, Auch die Außzüge außweyſen, Das Sye beyder Namen vnnterſchreiben, vnndt das genungſam am Tage, Das Er ſeinen Hanndell noch nicht von den Wolckiſchen abgeſonndert, Da er doch E. G. H. damalß berichtet, dz er einen ſonndern Hanndell alleine fur ſich habe, da es doch inn der Warheit annders beſchaffen vnndt bis auff dieſe Zeit anngeſtannden, Vnnß Buchhandtlern auch keinn Wiſſenſchafft iſt, wie Sye Ordenntlicher weyſe vonneinnander khommen, auch im geringſtenn vnnd wennigſten keinner auß den Vnnſerigen darzu gebraucht noch zum Zeugnuß erſordert worden, vnnd gemelter Dauit Albrecht ſolle ſo viell macht alleine habenn, das er nicht ein Geſellſchaffter wehre in des Wolckiſchen Buchhanndell, Sonndern ſeines gefallens denn Buchladen in Eychheuſers Behauſung ſo woll trüebe: furs dritte richtet er noch einnen Handel in der Frawen Drimelin Hauſe vnnd Gewelbe auf, Weill er dan wie er vormeinet, das er der fürnembſte Buchhänndtler im Lannde vnnd bey dieſer Stadt ſey, vnnd Vnnß Ander alle Vormeinet vnnterzudrucken, So werden Wir Ander Jhme nur zuſehenn müſſenn, vnnd noch Spöttiſch zur Antwortt darff gebenn, wer es Jhm wehren woltte, Wen er gleich denn dritten Ladenn auffrichtet, vnndt ſeill darinne haben würde, Wir ſolten es Jhme nachthun, ſo es Vnnſer Vermögen wehr, vnnd Vnnß gleißſals noch darzu ſpottet, Weill Wier Buchhänndler dann Jhme zu gerinnge vnnd vnnß zu wenig achte, das wir wiſſenn ſollen, wie er ſich mit den Wolckiſchen verbunnden habe, Auch für E. G. H. außgeſaget er Vnnß nicht ſchuldig wehr zuſagenn, wie er mit Jhnnen Contrahiret hette. Wo nu diß Paſſiren ſoll, So würden Anndere Vnnordnungen mehr vorlauffen, vnnd würde ein Annder auch verurſacht werden, ann mehr ſtellen vnnd Ortten ſeyll zu habenn, Wie dann Anndreas Wolcke Seeligen ſelbſten bey E. G. H. Nebenn denn Anndernn Buchhänndlern geklaget, Das Hannß Ehring (Eyring) vnnd Lorenz Hoffmann einmals ann Zweyenn Ortten ſeyll haben wollen, Jhnnen nicht geſtattet vnnd vonn E. G. H. abgeſchafft worden iſt, Dieſer vnnd annderer Vnnordnungen furzukhommen vnnd abzuſchaffenn, ſupplicirn vnnd bitten wir vnnterthennig vnnd in Demuth E. G. H. wollen Vnnß Anndere Buchhänndtler auch in Acht nehmen, vnnd Vnnß hierinn Ordentliche Hülffe erzeigen vnnd wiederfahren laſſen, vnnd Obge-

dachten Dauit Albrechten dahinn halten, Das er inn einnem Hanndel, wie Er es angefanngen im Wolckiſchem Buchladen verbleibe, Oder aber Er erweyſe vnnd thue dar, Das die Bücher, ſo Er inn Eichheuſers Gewelbe, ſo woll inn der Fraw Drimelin Gewelbe Seinn gannz Eygenthumb ſeinn, vnnd das Er ſich einnes Gewelbes oder Buchladens halte vnnd gebrauche, Wie wir Annder thun muſſen, vnnd nicht in Zwey oder 3. Gewelben Bücher vorkhauffen laſſe, wie bißanhero geſchehen vnnd noch geſchiecht, Dieweill es dem Anndres Wolcken Seeligen auch nicht iſt geſtattet worden, Getroſtenn Wir Vnnß derhalbenn E. G. H. werden gutte Ordtnungenn erhalten, vnnd dieſer Vnnordnung abhelffen, deſſen ſeinnd wir vmb E. G. H. inn Vnnterthennighkeit gehorſames fleiſſes vnnd dienſtes allezeit willig vnnd bereit ſchuldig,

E. G. H.

Gehorſame Vnterthanne
N. N.
Die Samblunge der Buchhänndtler.

Supplication Der Buchhanndtler, ann einnen Erbarenn Rath, vber Lorentz Hoffmann wegenn des vbrigen Feylhabenns.

Edle Geſtrennge Ehrenueſte Wolbenambte Hochweyſe großgünnſtige vnnd gebiettunde Herrenn. Es werdenn Sich E. G. H. ſonnders Zweyfels noch günnſtig zuerinnern haben, das wier Vnnß fur wennig Jahren beſchwerd vnnd geklagt haben vber denn Lorennz Hoffmann, ſo ſich vnnterſtannden an zweyen Stellen feyll zu haben, welchs vnnter Vnnß keinnem iſt wiederfahren, Es haben damals E. G. H. Vnnſer klage, vnnd das was Vnnß zuwieder inn kürzen Ratſchlag genohmmen, vnnd dem Lorennz Hoffmann das feyll habenn auf zweyen Stellen abſchaffenn laſſen, wie es denn für dieſer Zeitt, auß Vnnß keinnem iſt geſtattet noch zugelaſſen worden, Dieweill aber Lorennz Hoffmann vber Verhoffen fur den negſt vergangenen Weyhenacht Feyertagen wiederumb an zweyen Stellen laſſen feyll habenn, als inn des Herr Müllers Gewelbe, ſowoll bey der Fraw Redingern, vnd alſo E. G. H. Verboth nicht nachgeſetzt, Sonndern demſelben gannz vnnd gar zuwiedergelebt, Dieweill wir aber nicht balde bey E. G. H. Vnnſer klage furbrenngen khönnen, So haben wir es bis auf dato vorbleiben laſſen, Darmit aber die gutten vnnd altten Ordtnungen möchten erhalten werdenn, vnnd einns dem Anndern nicht das Brott fur dem Munde wegnehme, Dieweill Wir ſo woll alß der Ander die Bürgerliche beſchwer bey gemeinner Stadt tragenn muß. Gelannget derowegen ann E. G. H. Vnnſer Dinnſtliches vnnd gehorſames bittenn, E. G. H. die wollen obgedachten Hoffmann inn Ernnſt aufferlegen vnnd abſchaffen, das Er ſich des Feyllhabens ann Zweyen Stellen, gennzlichen enthalten wolle, Im fall ſolches nicht geſchehe, So würde

einn Jeder Auß Vnnß auff ſolche Zeit wiſſenn, was Jhme zu thun ſein würde, Daraus denn allerley Vnnordtnung erfolgen würde, Getröſten Vnnß E. G. H. die werden dieſem vnnd dergleichen Vnnwillen Steuren vnnd Wehren, Diß ſeinnd Wir vmb E. G. H. inn Demuth hinwieder zuuerſchulden ꝛc.

E. G. H.

Gehorſame Vnterthanne
N. N.
Die Samblunge der Buchhanndtler.

Beide Actenſtücke ſind wiederum undatirt, ſtammen aber jedenfalls aus dem letzten Decennium des 16. Jahrhunderts. Die erſte Beſchwerde gegen Lorenz Hoffmann war erfolgreich geweſen; ob aber auch dieſe zweite und die ihr voraufgehende gegen David Albrecht? Letztere wird bei dem zweiten Auftreten gegen Hoffmann gar nicht erwähnt. Vielleicht iſt alſo die chronologiſche Anordnung in dem Fascikel eine irrige.

Die „Famoß"-Schriften.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Ergänzungen zu dem ersten Aufsatze des vorliegenden Stückes des Archives, welche die Redaction der freundlichen Vermittelung des Herrn Louis Mohr in Straßburg verdankt und welche unter den Miscellen abgedruckt sind, geben mir Veranlassung auf eine meiner Ansicht nach weitergehende Bedeutung der so vielfach auftretenden Reichs- und Local-Verordnungen gegen die „Famoß"- und Lästerschriften hinzuweisen, welche bisher meist ganz übersehen, wenigstens meines Erachtens nicht hinreichend betont worden ist. Es liegt dies um so näher, als ein glückliches Ungefähr mich in den Stand gesetzt hat, diese weitergehende Bedeutung gerade an der Entstehungsgeschichte des von Herrn Mohr mitgetheilten Kirchenbann-Formulars zu erläutern, — merkwürdig genug aus Acten des Leipziger Stadt-Archivs.

Der herkömmlichen Auffassungsweise nach wenden sich jene Verordnungen eigentlich ausschließlich gegen die literarischen Producte der kirchlich und politisch erregten Zeit: den staatlichen Autoritäten stellten sich alle die Publicationen, welche die Gemüther nicht nur direct aufzureizen trachteten, sondern auch nur geeignet erschienen die vorhandene Erregung zu unterhalten und zu fördern — je nach dem augenblicklichen kirchlichen oder politischen Standpunkte der einzelnen Autoritäten — als gefährliche Pasquille, als Famos-, als Läster- und Schmähschriften dar. In ausschließlicher Verbindung mit den Censur-Mandaten oder in ihnen an das Licht tretend, werden diese Verordnungen daher auch ausschließlich aufgefaßt, als sich an die Preßgewerbe richtend und deren wirkliche oder angebliche Ausschreitungen bekämpfend.

Die Derbheit der Ausdrucksweise des 16. Jahrhunderts ist ja unläugbar und der Volkshumor jener Zeit jetzt nicht mehr salon-

fähig. Wenn Sigismund Feyerabend in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Gartengesellschaft und des Rollwagenbüchleins, welche der Uebersetzung des Boccaccio angehängt sind, sich stolz dahin ausspricht: jede züchtige Jungfrau könne das Buch ungescheut lesen, so ist es gegenwärtig doch wohl fraglich, ob nicht die Sittenpolizei diese Ausgabe — wenn sie jetzt als Volksbuch auftreten wollte — einfach confisciren würde. Störte die Derbheit und Natürlichkeit in sittlicher Hinsicht wenig, so war auch das Gefühl jener Zeit ebenso gestählt gegen die Derbheit in der literarischen Polemik und bei privaten Streitigkeiten, — nur nicht das Gefühl der Mächtigen jeder socialen oder politischen Abstufung gegen die historische Wahrheit; diese, wenn unliebsam, erschien ebenso lästerlich und libellos, wie die förmliche Gehässigkeit und Verläumdung.

Trotz dieser also als thatsächlich vorhanden zu betrachtenden Gewöhnung an Derbheit des Ausdrucks und selbst an carrikirende und verspottende Form scheinen mir jene Verordnungen bei ihrer immerhin vorwiegenden öffentlich-rechtlichen Tragweite doch auch noch einen privatrechtlichen Hintergrund gehabt zu haben und schon in Rücksicht auf die gelegentliche Betonung der „gemeinen beschriebenen Rechte" mit gegen einen alten Rechtsbrauch gerichtet gewesen zu sein, der im Verlaufe der Zeit zu einem Mißbrauch umgeschlagen war, nunmehr ohne den anfänglich in speciellen Fällen vorhanden gewesenen Rechtsgrund allgemein geübt wurde und jene Neigung zur Urwüchsigkeit des Ausdrucks und selbst zur Ehrenkränkung nähren half.

Schon eins der ersten überhaupt erlassenen Censur-Mandate, das Straßburger vom 12. Sept. 1524, läßt deutlich genug erkennen, daß durch dasselbe jede öffentliche Verunglimpfung auch von Privatpersonen — sei es durch Wort oder Bild, sei sie durch Schrift oder Druck vervielfältigt, geschehe sie durch „syngen, sprechen, drucken, feyl haben" oder spielen, werde das Libell verkauft, verschenkt oder vertheilt — getroffen werden solle. Und ganz ebenso sind es keineswegs ausschließlich staats- und kirchenpolitische, sondern ebenfalls auch privatrechtliche Gesichtspunkte, welche im Jahre 1549 Kurfürst Moritz von Sachsen zum Erlaß einer ähnlichen Verordnung veranlaßten (Codex Augusteus. Vol. I. p. 406):

Von Gottes Gnaden Moritz, Herzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. Lieben Getreuen; Uns gelanget an, wie Wirs auch im Werck be-

finden, daß etzliche Männere, Weibere und Knaben gedruckte Bücher, Liedere, Reime und Gemählе umtragen, darinne die Leute, wer die auch seyn, mit beschwerlichen und vordrüslichen Worten angegriffen, und doch zum Theil die Nahmen derer, so sie gemacht, noch auch der Ort, da sie gedruckt, nicht gemeldet, eines theils aber auch ertichte und unbekandte Nahmen daran gesetzet.

Dieweil denn solche und dergleichen Schmäh-Brieffe, Liedere, Reime und Gemählde, zuförderst mit ununterschriebenen, unbekandten und ertichteten Namen, nicht alleine durch die Römische Kayserl. Majestät, unsern aller gnädigsten Herrn, und die Reichs-Stände, uff nächstem Reichs-Tage zu Augspurg, sondern auch in gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten verboten, uns auch selbst solche Freiheit, die endlich zu keinem Guten gereichet, zu gedulden nicht leidlich. Als begehren Wir mit Ernst empfehlend, daß ihr darauf in Eurer Stadt Vleiß achtung gebet, und kein Buch, Lied, Reime oder Gemählde, unter was Titel das immer sey, bey euch umbtragen, und feil haben lasset, dorinne andere Leute hohes oder niedern Standes, die seyen, wer sie wöllen, beschweret werden; oder aber die keinen oder einen unbekandten oder ertichteten Namen haben, darunter auch nicht befunden, wo sie gedruckt, daß ihr auch diejenigen, die sie umbtragen, und feile haben, erstlich vorfordert, die Schmäh-Bücher, Lieder, Reime und Gemählde zu euch nehmet, und sie verwarnet, das sie mit solcher Waare nicht wiederkommen, Euch aber auch an ihnen erforschet, wo sie die bekommen, wo sie gedruckt, und wer sie gemacht, und uns das alles in unsere Cantzley berichten, und do sie darüber mit solchen Büchern wiederkommen, so wollet sie gefänglich lassen einziehen, in Bewahrunge behalten, und unseres Bescheides gewarten. Daran thut ihr unsere Meinung. Datum Thorgau den 10. Januarii, Anno 1549.

Unsern lieben getreuen dem Rathe
zu Leipzig.

Wie tief aber die Unsitte der Spott- und Schmähschriften und Bilder eingewurzelt sein mußte, ist schon daraus zu folgern, daß Kurfürst Moritz nur wenige Monate später sich zu erneuerter Einschärfung seines eben erst erlassenen Mandates veranlaßt sah. Unter dem 26. Juni 1550 erging ein neues Ausschreiben an den Rath zu Leipzig (Stadt-Arch. Leipzig. VII. B. Nr. 1. Blatt 159):

Von Gots gnaden Moritz Hertzog zu Sachssen, Churfürst ꝛc.

Lieben Getrewen, Wir begern ernstlich, jhr wollet mit allem fleis auff die jhenigen achtung geben, die do Bücher, Reime oder Gemelde, in vnsere Lande heimlich oder offentlich schiben, darinn sie wider das jhenige, so wir vnnd vnsere Landtschafft, auff Rath der Gelerten, vor gutt angesehen, ansechten, vorkerlich deutten, oder sich sonst schmehens vnd auffrur zuuorursachen fleissigen, Sie nit warnen

wie bißhero geſchehen ſein ſoll, ſondern gefencklichen einziehen, domit wir erwernt (sic) halben keine andere vormutung zufaſſen, vnd vns darauff der gebür zuerzeigen, vorurſacht werden, Würden wir aber befinden, das jhr in ewerm bißher hirinn erzeigtem vnfleiß, vorharren, vnd euch nit anders vorhalten würdet, Wollen wir die Bürgermeiſtere vnnd Richtere, vornemlich vngeſtrafft nit laſſen.

So befehlen wir auch bey vnſer ernſten ſtraff vnd vngenade, das es auff dem Lande mit dem nicht herbrigen, auch mit der folge, vnd dem glockenſchlage gehalten werde, jnnhalts vnſerer forigen Aufſchreiben, Vnd das ewren Vnderthanen, ſouiel jhr derer hapt, nochmals vermelden, An dem allem geſchiedt vnſer gentzliche vnd ernſte meinung, Vnd wir woltens euch dornach zurichten nicht vorhalten, Datum Liebenwerda den xxvj Junij Anno ꝛc.

Bezeichnend genug ſind Ort und Datum handſchriftlich eingetragen; es möchte alſo ſcheinen, als ſei das Reſcript als Formular gedruckt worden, um je nach Gelegenheit und Bedürfniß an die etwa ſäumigen Ortsobrigkeiten, vielleicht wiederholt, verſandt werden zu können. Allerdings darf nicht außer Acht gelaſſen werden, daß wir die Veranlaſſung zu dieſen beiden Mandaten, und ſpeciell zum zweiten, doch wohl mehr oder weniger in den Nachwirkungen der durch die politiſchen Veränderungen in Folge des Schmalkaldiſchen Krieges erregten Leidenſchaften zu ſuchen haben, gegen welche ſich ja auch Moritz' Bruder und Nachfolger, Kurfürſt Auguſt, empfindlich genug zeigte.

In dieſen ſächſiſchen Verordnungen, gleichwie in den meiſten Reichsverordnungen, handelt es ſich nun allerdings, ſoweit auf dem Wortlaut derſelben zu fußen iſt, nur um durch den Druck vervielfältigte angebliche Schmähſchriften und Carricaturen. Aber die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 ſpricht wieder, wie das Straßburger Edict von 1524, ausdrücklich von den Schmähſchriften und Spottbildern, die „im Druck oder ſonſten vorhanden wären", beziehendlich „geſchrieben, gemahlet oder gedruckt gefunden" würden, will alſo ebenfalls jede auch nur handſchriftlich verbreitete, nicht mechaniſch vervielfältigte Verunglimpfung treffen. Das Straßburger Mandat vom 30. Oct. 1602 endlich ſcheint ſogar ſpeciell nur gegen handſchriftliche Schmähſchriften gerichtet zu ſein.

Die Annahme, daß dieſe Reichs- und Localverordnungen auch den alten, ſeit der Zeit des Interregnums in Aufnahme gekommenen Rechtsbrauch treffen wollten, dem zufolge ſich Schuldner und Bürgen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten unter der Be-

dingung verpflichteten, im Falle der Nichterfüllung von Seiten des geſchädigten Gläubigers öffentlich durch Verbreitung und Anſchlagen von Schmähbriefen, Libellen und Spottbildern verfolgt werden zu dürfen, möchte daher wohl kaum von der Hand gewieſen werden können. Breitſchweifig, wenn auch ziemlich ſtoffarm, behandelt J. S. Brunquell dieſen Rechtsbrauch in ſeiner Diſſertation: De pictura famosa et de specie juris germanici, pacto nimirum, quo majores nostri, sub pictura famosa bey Straffe Schandgemähldes sese obligarunt (Jena 1733 in 4., wieder abgedruckt in ſeinen: Opuscula ad historiam et jurisprudentiam spectantia; coll. H. J. O. König. Halae 1774. 8. p. 753—806), in welcher ſich auch einige erläuternde Urkunden finden.

Dieſer Rechtsbrauch, den Gegner mit gutem oder vermeintem Grunde ſchmähend anzugreifen, konnte natürlich in einer an ſich zur Derbheit neigenden Zeit nicht anders als zu Ausſchreitungen führen, zumal wenn durch den Buchdruck die Füglichkeit ihn zu üben erleichtert worden war. Durch Reichsverordnung wurde er deshalb auch im Jahre 1577 verpönt:

Wenn wir auch berichtet worden ſind, daß in etlichen Landen dieſer Brauch, oder vielmehr Mißbrauch eingeriſſen, da dem Glaubiger, auf ſein Anſinnen, von ſeinem Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird, daß er derentwegen dieſelbigen mit ſchändlichem Gemähld und Brieffen, öffentlich anſchlagen, ſchelten, beſchreyen, und verruffen läſt. Dieweil aber gantz ärgerlich, auch viel Zancks und Böſes verurſacht, darumb es ja in keinem Gebiet, darin Recht und Billigkeit administriret werden kann, zu verſtatten: So wollen wir daſſelbig anſchlagen, auch ſolche Geding, und Pacta den Verſchreibungen einzuverleiben, hiemit gäntzlich verbotten, und auffgehoben, auch allen und jeden Oberkeiten in ihrem Gebiet, mit ernſtlicher Straff gegen demjenigen, ſo hernach des Anſchlagens ſich gebrauchen würde, zu verfahren befohlen haben. (Nach Brunquell S. 52.)

Die Vermuthung, daß durch die allgemein gehaltenen Beſtimmungen der Cenſurmandate auch dieſe Gattung handſchriftlicher Pasquille getroffen werden ſollte, dürfte aber eine weitere Beſtärkung darin finden, daß gerade Meiſter und Rath von Straßburg, die in jener Verordnung von 1524 meines Wiſſens zuerſt auch der nicht mechaniſch vervielfältigten Schmähſchriften neben den gedruckten erwähnen, noch hundert Jahre ſpäter mit einer Verordnung gleicher Form und Tendenz hervortreten, welche ihrer Entſtehungsgeſchichte nach wiederum ganz ausſchließlich auf handſchriftliche

Pasquille zu beziehen ist, ja daß sie zur Bekämpfung der unausrottbaren Unsitte den Beistand der Kirche herbeiziehen und gegen die Missethäter — die „Belials-Kinder" — einen Bannfluch sogar von protestantischen Kanzeln herab verkünden lassen.

In einem Miscellenbande des Leipziger Stadt-Archivs (I. 22ª. Bl. 113—118) finden sich die nachstehenden Abschriften:

Straßburgische Excommunication Eines heimlichen Pasquillanten.

Auß dem gedruckten abgeschrieben.

Wir Georg Dietrich Zorn, der Meister und der Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Straßburgk sampt unsern Freunden den XXI. fügen hiermit männiglich zu wißen. Demnach leider! bey dieser Stadt iederweilen aufrührische Gottes und aller Erbarkeit vergeßene Belials Kinder sich gefunden, welche, ungeachtet angedräueter zeitlicher und ewiger Straffe allerhand teufliſche Pasqvill, famos Gedichte, Ehrenverlezliche Gemäldt, Schmähe Karten, schandschrifften, Zettul und dergleichen zu machen, zu schreiben, oder anzugeben, so heim- so öffentlich außzubreiten sich nicht entblödet haben, einzig und allein zu dem ende, damit sie ansehnlicher bey dieser Stadt wohlverdienter RegimentsPersohnen, getreuer Officianten und anderer in Ehren bekandter Leuthe guten Nahmen, Leumuth, und Glimpff diebischer Weise calumniren, schmähen, mit falscher ausdichtung allerhand Laster und übel stinckend machen, und also ihren Sathanischen muthwillen, Rachgier und Beschimpffung in solchen dingen verüben mögen, die sie mit grund und fundament der Wahrheit an gehörigen Gerichtsstellen, oder andern erlaubten Orthen darzu ihnen der Weg niemals versperrt gewesen, außzuführen, und wahrzunehmen nicht getrauen und vermögen; Vornehmlich aber wir mit höchsten unsern Mißfallen und Herzenleid wahrnehmen und erfahren müßen daß in diesem noch nicht allerdings zurückgelegten Jahre allein bey 11. derselben teufliſche Läſterschrifften so wohl wieder Obrigkeitliche, alß andere in vornehmen Diensten begriffene Persohnen Geist- und Weltl. standes außgesprenget, und zu des regierenden Ammeisters handen geliefert worden seyn, Ohne was davon heimlicher Weise unterschlagen und vertuscht worden seyn möchte, Daß wir zu würcklicher contestation und bezeugung unserer ob solchen, zu Zerstörung bürgerlichen Friedens unzweifelich angesehenen oder doch wenigst von sich selbsten auslauffenden unwesen, tragender Obrigkeitlichen displicenz und mißfälligkeit, wir unumbgängliche Nothwendigkeit befunden haben, alles und iedes, so zu erkundigung bißheriger Pasqvillanten und derselbigen Helffers-Helffer, wie nicht weniger zu außlänglicher Verhütung, daß dergleichen in das künfftige nicht mehr geschehe, immer

dienſten und erſprießlich ſeyn kan und mag, vor und an die Hand zu nehmen;

Erholen demnach zu angeregten Ende nicht allein vor mahls öfftcrs angedräuete Leibes- und Lebensſtraffen, ſo wohl wieder die boßhafftige Authores und Läſterer ſelbſten, welche die gefundene und noch erfindende Pasqvill, ſchandGedicht und Gemählde, ſie haben nahmen wie ſie wollen, gemacht, geſchrieben, angegeben, herumb getragen, angekleibet oder gehefftet, in Gaßen und Häuſer geworffen, auf und an die Pfalzſtegen geleget, oder in andere Wege außgebreitet haben, alß auch diejenige welche Rath und That darzu gegeben, Hülffe und Vorſchub geleiſtet, oder was ſie gefunden, nicht herab gethan, und dem regierenden Ammeiſter alſobalde zugeſtellt, ſondern geleſen, ſtehen oder liegen laßen, oder bey- und hinter ſich behalten, abgeſchrieben, heiml. herumbgetragen, an andere Orthe geſchickt, und ſich damit, alß wenn es nur wohlgethane ſache wäre, gekützelt und beluſtiget haben, oder auch hinführ zu thun ſich gelüſten laßen werden; Sondern auch E. Ehrwürdigen Kirchen Convent erinnert, daß Er ſein Ampt mit exercir- und Gebrauchung des Ihme wieder dergleichen beharrliche Teufelskinder, Meutmacher, Mörder und Ehrendiebe, welche ſowohl die von unß, dis orths ordentl. Obrigkeit, öffters angedreuete Leib- und Lebensſtraffen, alß die von denen Canzeln beſchehene vielfältige ernſtliche Erinnerungen und comminationes der ewigen Verdammniß biß dato verächtlich in den Wind geſchlagen anvertraueten Bindeſchlüßels gleichergeſtalt und mit ſolchem Nachdruck verrichte, daß wir die ſchuldigen der mahleins in Erfahrung bringen, mit gebührenden Straffen anſehen und ehrliche Leute von dergleichen verdampten Beſchmizungen hinführo ſicher ſtellen können; Dieweil nun wohlermelter unſer Kirchen Convent, empfangenen Befehlich zufolge, das Werck in reiffe deliberation gezogen, und ſeine ſchrifftmäßige Gedancken unß mit ſolchem Beſtande eröffnet, daß wir ſie den Glaubens Reguln allerdings gemäß befunden. Alß haben wir auch ſelbige bey dieſer Gelegenheit zu publiciren befohlen und erkandt, Sambſtags den 18. Decembr. 1658.

(Es folgt hierauf das hinten unter den Miscellen abgedruckte Bann-Formular.)

Dieſe Abſchriften dienen dem Schreiben eines Ungenannten als Beilage, welches ſich in den Acten unmittelbar anſchließt:

Extract

Schreibens auß Straßburgk dat. 24. Januar. A°. 1659

an Herrn Dr. Alberten, Canzlern zu Gera.

E. E. Raths Edict, und beygedrucktes Excommunications-Decret ſonſten betreffend, darf ſolches ob speciale interdictum Magistratus niemand mehr verkauffen, wer auch nicht gleich anfangs eines und das andere von dem Drucker erhalten, wird anietzo ſchwerl. hierzu

gelangen können, Beygefügtes hatt mir noch ein guter Freund, ſo Er übrig gehabt, zukommen laßen, wolte ſonſten meiner ſchuldigkeit E. WohlE. Magnif. mit mehreren exemplaren aufzuwarten nachgelebet haben. Die uhrſach ſolches Verboths wollen die meiſten daher ziehen, weil dieſer modus procedendi einem und andern vornehmen ministro d'Estat ex post facto nit allerdings gefallen wollen, die Juriſtiſche facultaet wurde hierinnen von denen Herrn Theologis praeterirt: D. Immelin war zur ſelben Zeit von Jena noch nicht zurück kommen, der ſeel. Dr. Schmid Praeses esse Consistorii desiit, andere Interessenten und theilß laesi kunten hiermit auch gar wohl zufrieden ſeyn, dahero man denn gar ungleiche Reden biß anhero von dieſem Bann geführet. Hr. D. Damhauer ſoll willens geweſen ſeyn die causas impulsivas in Druck heraußzugeben, welches aber, Magistratu ita jubente, noch zur Zeit ſoll verbleiben, bevorab, weiln man den Thäter zu erhaſchen in voller Hofnung ſtehet, derſelbe ſoll ein Studiosus Theologiae ſeyn, welcher ſich vor dieſem bey M. Großen dem abgeſezten OberPfarrer als ein Paedagogus aufgehalten, nahmens Hannß Peter Wittmann. Die ſache iſt dergeſtalt ausgebrochen: Alß die Excommunication in dem Münſter geſchehen, hat dieſer Menſch, gleich andern ſeinen Commensalen mittags ſich zu tiſch begeben, weil ihm aber zweifelsfrey das böſe Gewißen nicht ruhen wollen laßen, iſt er bald widerumb aufgeſtanden und gleichſam halb erſchrocken in tieffe Gedancken herumbgegangen. Sein hospes, dem Er wegen M. Großens ohne das suspect war, und daher ein wachendes Auge auf alle ſeine Minen und reden hatte, kunte hierauß genugſam ſchließen es müſte mit dieſem Menſchen nicht allerdings richtig ſeyn, bevorab, weil Er kurz zuvor ſich ungeſtümer Reden über den Bann vernehmen laßen: nahme dahero ihn ganz alleine zu ſprechen Anlaß, und warnete Ihn, Er möchte, ſofern Er ſich anderſt in dieſem Laſter überzeugt befinde, ſeiner wohl wahrnehmen, dieſer aber leugnete hefftig, blieb auch beſtändig darauf Er trüge hiervon keine Wißenſchafft. Nichts deſtoweniger aber gehet Er auf ſein Museum, packet, was Er fortzubringen gedachte, ganz heimlich ein, und weil ihn der Abend allzugeſchwind überfallen, muß er noch denſelbigen tag in der Stadt verbleiben, begibt ſich aber doch bey hereinbrechender Nacht in einen gar elenden Gaſthof, zur Mücken genannt, befiehlet dem Wirth, ſo iemand nach Ihm würde fragen, ſo ſolte Er ihn verleugnen: in aller frühe machete Er ſich auß der Stadt über die Rheinbrücken, und bleibt in dem dabey liegenden Dorf Kehle ſo lang bey einem Bauern, der ihn auch nicht melden durffte, biß Er endlich ein ſchiff, ſo gen Speyer abging, erwartete, in welchem Er denn auch entronnen. Der hieſige Magistratus fertigte, weil man damals noch nicht wuſte wo er hinauß kommen, einen Bothen ab in ſein Vaterlandt nach Hall in Schwaben, ſeine hinterlaßene Güther wurden verauctioniret und durchſuchet, in welchen man zwar nichts von der-

gleichen famos-Schrifften hat finden können, doch aber iſt ſeine Hand des Pasqvillanten in allen ähnlich und gleich, wie mich der hieſige Blutſchreiber, ſo ex officio alles durchſuchet, mit mehrern berichtet, ſolte man dieſen menſchen bekommen, dürfften noch wunderliche affairen darauß erwachſen.

Der außergewöhnliche Schritt ſcheint ein beſonderes Aufſehen, wahrſcheinlich ſogar Anſtoß erregt zu haben; denn die Eiferſüchtelei der bei der Vorberathung der Angelegenheit übergangenen Juriſtenfacultät allein dürfte den Straßburger Rath wohl kaum veranlaßt haben, die weitere Verbreitung ſeines eigenen Mandates zu inhibiren, es gleichſam zurückzuziehen. Und jenes Aufſehen muß ſich bis in weitere Ferne erſtreckt haben; denn ein Juſtizbeamter im mittleren Deutſchland zeigt ſo viel Intereſſe daran, daß er ſich das Mandat beſorgen und den ganzen Gang der Angelegenheit ausführlich berichten läßt.

Jedenfalls belegt dieſe Angelegenheit, wie eingewurzelt das Pasquillantenunweſen war und läßt es in Verbindung mit dem Vorausgehenden mehr als wahrſcheinlich erſcheinen, daß die allgemeinen Tiraden der früheren Reichs- und Local-Cenſurverordnungen gegen Famosſchriften und Libelle eine allgemeiner als berechtigt anzuerkennende Baſis haben möchten, als in dem Eingreifen der Preſſe in die politiſchen und kirchlichen Streitigkeiten allein zu finden iſt. Es wäre mir lieb, wenn dieſe Bemerkungen Veranlaſſung böten, vergeſſene Localverordnungen an das Licht zu ziehen, durch welche die Frage weiter erläutert und meine hier dargelegte Anſchauung berichtigt oder beſtärkt würde.

Beitrag zur Geſchichte der Entwickelung der Cenſurverhältniſſe.

Von

Albrecht Kirchhoff.

In dem im IV. Stück des Archivs enthaltenen zweiten Abſchnitt meiner „Beiträge zur Geſchichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermeſſen im 16. und 17. Jahrhundert“ iſt auf zwei Einflüſſe hingewieſen, welche ſich in der Behandlung des Buchhandels auf der Frankfurter Meſſe bemerklich machen: auf die Beſtrebungen, ihn im Intereſſe der katholiſch-kirchlichen Reaction einzuengen, und auf die parallellaufenden der Staatsgewalt: ſich eine maßgebendere Einwirkung auf die Handhabung der Cenſur und der Preßpolizei zu ſichern. Aber wie derartige Beſtrebungen in Frankfurt a. M. ſeitens der Reichsgewalt gegenüber den Reichsſtänden hervortreten, ſo geſchieht dies ſeit dem Abſchluß des großen Krieges — und ſchon vorher — nicht minder in den einzelnen Territorien ſeitens der Landesherrſchaft gegenüber der bisherigen Autonomie der ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Körperſchaften. Denn wenn auch die allgemeine Anordnung der Büchercenſur von der Staatsgewalt ausgegangen war, ſei es von der des Reichs, ſei es von der der einzelnen Territorien, ſo war dies doch nur principiell geſchehen, ohne Aufſtellung beſtimmter Regeln oder Grundſätze für die zu handhabende Cenſur ſelbſt. Dieſe Grundſätze, neben der meiſt geübten Willkür, zu finden, ſowie die Handhabung der eigentlichen Preßpolizei, lag zunächſt nicht in der Hand ſtaatlicher Organe, ſondern in denen jener Körperſchaften; Conflicte zum Theil merkwürdiger Art, je nach dem Maße der Selbſtändigkeit und des Selbſtbewußtſeins der letzteren, namentlich wenn ſie einer anderen Confeſſion oder kirchlichen Partei angehörten als die Staatsgewalt ſelbſt, waren die natürliche Folge davon. Aber aus der Zerrüttung aller ſtaatlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe in Folge des

langen Krieges gingen dieſe Körperſchaften mit gegenüber der erſtarkenden Fürſtenmacht weſentlich geminderten Rechten und geſchwächten Kräften hervor. Die Entwickelung des modernen Staatsgedankens machte ſich auch auf dieſem Gebiete mehr und mehr bemerkbar. Die Staatsgewalt ſuchte von nun ab die Handhabung der Cenſur in die Hand eigener, oder in katholiſchen Gegenden in die Hand ihr ergebener kirchlicher Organe zu bringen, beziehentlich da, wo das alte Verhältniß äußerlich beſtehen blieb, die bisherige ſelbſtändige Wirkſamkeit derartiger Körperſchaften in die ad hoc beauftragter ſtaatlicher Organe zu verwandeln. Andeutungen hierfür ſind in zwei anderen Aufſätzen dieſer Zeitſchrift enthalten; einen weiteren kleinen Beitrag zur Geſchichte dieſes Proceſſes aus der Localgeſchichte Breslau's zu geben bezwecken dieſe Zeilen, denen ich ſpäter Beiträge zur Geſchichte des Entſtehens der kurf. ſächſiſchen Bücher-Commiſſion, welche eine ähnliche Erſcheinung aufweiſt, folgen laſſen werde. —

Als im Jahre 1538 Andreas Winkler, der erſte Rector des Eliſabeth-Gymnaſiums in Breslau, neben der Druckerei des Conrad Lybiſch eine zweite errichtete, angeblich um dem Mangel an guten Schulbüchern abzuhelfen, war es der Rath der Stadt, welcher ihm dazu unter dem 23. December deſſelben Jahres nicht nur eine Geldbeihülfe von „Funfftzehenn gulden, den Gulden zw vier vnnd dreiſſig groſchenn, Zum erſtenn vnnd anheben, auß gutwilligkait" gewährte, ſondern auch die ausdrückliche Erlaubniß und die Zuſicherung ertheilte, für die nächſten zehn Jahre keine weitere Buchdruckerei in Breslau zuzulaſſen, eine Beſchränkung, die unter dem 30. Januar 1546 auf ſechs Jahre und weiter am 2. Februar 1549 verlängert und damit zu einem Monopol des Buchdrucks für Breslau ausgeſtaltet wurde. Conrad Lybiſch ſcheint daneben anfänglich zwar noch bis zum Jahre 1540 gedruckt zu haben, aber bald unter dem Drucke des Winkler'ſchen Privilegiums erlegen zu ſein; wenigſtens mußte ſeine Geſchäftsthätigkeit nothwendiger Weiſe zu einer ſehr beſchränkten herabſinken, wie auf Grund des nachſtehenden Protocolls in den Signaturbüchern der Stadt vom 15. Januar 1539 anzunehmen iſt:

> Wir Rathmanne ꝛc. bekennen, daß vor vns erſchienen der Ehrſame Magiſter Andreas Winckler, Schulmeiſter zu St. Eliſabeth vnd hat gutwillig zugelaſſen, demnach der Ehrbar Caspar Liebiſch zu-

vor eine Druckerey allhier angerichtet, als er Im an derſelben vermög ſeines Privilegien nicht hintern will, alſo daß gedachter Caſpar Liebiſch nicht lateiniſch hinter ſeinem Vorwiſſen drucken ſoll ausgenommen Matematicam, deutſche Hiſtorien vnd Sermonen, welches obbemelter Caſpar Liebiſch ſo zugegen ſtundt alſo angenommen hat.

Gleichzeitig wurde Winkler vom Rathe privilegirt, daß er

Vor die Jugennd den Donatum vnnd Grammaticam beiſammen, Terentium dergleichen etliche auſgeleſene Epiſteln Ciceronis vnnd den Katechismum, ſo zuuor auff dieſe weiſe nie gedrukt, ydes ſonnderlich frey habe, aufs new vnnd zirlichſte zudrukenn, vnnd zuuorkauffenn Daß auch binnenn der Zeit der Zehenn Jar, keinem der ſolche angetzaigte büchlenn nachdrukenn wurde bey vnns, keines weges heimlich aber offenntlich verkeufenn, aber feilhabenn ſoll.

Dafür aber unterwarf er ſich auch für ſeine Verlagsthätigkeit der Cenſur des Raths:

Ydoch inn allwegnn daß zuuor all daß Jenige ſo er zudrukenn im willenn vnnd vohrſatz iſt, denen Perſonen ſo wir vnnſers mitels vnnd ſunſt vnnſerer vorwannten alß Cognitores hiertzu beſtellenn, vnd vorordnen werdenn zuuor genugſam angetzaigt vnnd vorgetragenn werd, vnnß dauon alſdann wo es vonn nothenn bericht zugeben, daß wir auch hienebenn, ſeiner ſchigkligkait vnnd pflichtenn, damit er vnns vorwanndt, ſich in drugkenn, vohrſichtig vnnd geburlicher weiſe daß zuuorantwortenn iſt wollen vertrawet vnnd heimgeſtalt habenn[1]).

Der Landesherrſchaft, beziehentlich eigener Cenſurveranſtaltungen derſelben, wird hierbei in keiner Weiſe gedacht und auch ein Privilegium König Ferdinands I. vom 4. December 1541 bezieht ſich nicht auf die hier ſtädtiſcher Seits ertheilten Gerechtſame, ſondern nur in herkömmlicher Weiſe auf den Druck beſtimmter Bücher. Dieſe Gerechtſame ſelbſt und die ihnen gegenüberſtehenden Pflichten wurden im Jahre 1553 auf Criſpin Scharfenberg[2]), ſpäter auf deſſen Sohn Johann, nach des letzteren Tode aber am 8. Auguſt 1590 auf den zweiten Ehemann ſeiner Wittwe, Georg Baumann, übertragen, nachdem ſich allerdings ſchon im Jahre 1577 Johann Scharfenberg eine kaiſerliche Beſtätigung dieſer Privilegien verſchafft hatte. Auch Georg Baumann hielt es für rathſam — vielleicht aus Veranlaſſung der zwiſchen ihm und den Buchhändlern bald nach ſeiner Uebernahme der Druckerei ausbrechenden Differenzen — die kaiſerliche Beſtätigung Rudolphs II. nachzuſuchen, die ihm auch unter dem 26. Januar 1596 ertheilt wurde.

Die Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Cenſur des Rathes war Baumann gegenüber erneuert und durch die beſondere Hervorhebung der Famos-Schriften erweitert worden. Es wurde ihm eingeſchärft:

> daß er ſich in allwege bein ſeinen Bürgerlichen Pflichten, damit er vnnß Verwannd der Famos ſchrifften die Jme zu drucken gegeben werden möchten, heimblich vnnd offentlich zu drucken enthalte auch vnnß oder vnſern Hierzu deputirten Perſohnen des was Jme alhir oder von frembden orte zu drucken vorkombt inn allewege ehe vnnd Zuvor eß ins Werk gerichtet wird Vorbringe, Als dann wir Jhme, weß er ſich zu verhalten haben wird Ordnung geben zu wollen wiſſen.

Auch ſeiner Wittwe wurden die beſtehenden Privilegien unter dem 1. Auguſt 1612 verlängert und von Kaiſer Mathias am 1. Mai 1614 von neuem beſtätigt.

Das Stadtregiment war in ſtreng lutheriſchen Händen, die oberſte Landeshoheit in ſtreng katholiſchen. Das erſtere handhabte ſeine Bücherpolizei ſeiner kirchlichen Stellung entſprechend. Aus ſchon mitgetheilten Actenſtücken iſt zu erſehen, daß es den Vertrieb reformirt-theologiſcher und aller anderen „ſectiſchen" Bücher ſtreng verpönte, die Buchhändler ſolche nicht zu vertreiben wagten, daß der Vertrieb der katholiſchen Literatur zwar auf Grund der Beſtimmungen des Augsburger Religionsfriedens geſtattet war, aber — wie ſich zeigen wird — der Druck derſelben in Breslau verhindert wurde. Trotzdem aber erfolgte die kaiſerliche Beſtätigung von Privilegien — und das noch zu einer Zeit, als in Böhmen und den öſterreichiſchen Erblanden die Gegenreformation mit der äußerſten Härte durchgeführt wurde — die den Privilegieninhaber ausſchließlich der Cenſur des Rathes der Stadt unterwarfen, ihn an deſſen Auffaſſung banden.

Aber nicht genug daran: nachdem der Rath dem jüngeren Georg Baumann unter dem 27. April 1621[3]) ſein Druckerprivilegium noch dahin erweitert hatte, daß er und ſeine Erben dem

> ertheilten Decreto gemeß, alle die Callender, vnd Practicen, ſo Er, oder Sie ſelbſten verleget hetten, oder in Kunfftig verlegen würden, alhier in der bequemeſten form, wie es Jhnen am beſten beliebet, Jedoch auff vorher beſchehener Censur, vnd mit vnßerm vorbewuſt, zuedrucken, vnd zue feylen Kauff zueſetzen berechtget ſein mögen

und ihm die Geſammtheit ſeiner Gerechtſame faſt wörtlich unter dem 26. Februar 1630 von neuem beſtätigt worden war, confirmirte Kaiſer Ferdinand III. nicht nur unter dem 21. März 1643 dieſe Privilegien — wenn auch nunmehr ohne Erwähnung ihres eigentlichen Urſprungs aus Verleihung ſeitens des ſtädtiſchen Regiments und ohne die bisher übliche Einrückung des Wortlautes des zu Grunde liegenden ſtädtiſchen Documents — ſondern erweiterte ſie gewiſſermaßen noch durch die Clauſel:

> daß er nebenſt den gemeinen Schuell- vnd andern Büchern, ſo wol Calendern, vnd Prognosticis, vnd deren offentlichen feylen verkauff- vnd verführung, alle andere in Druckh außzuferttigen an ſich gebrachte vnd approbirte scripta, Tractatus, et opera superiorum facultatum, es ſei in Theologia, Jurisprudentia, Medicina, oder Philosophia, wie ſolche auff berühmbten Hohen Schullen zu drucken vnd zuuerkauffen zuegelaßen, drucken vnd verkauffen, Er auch vnd ſeine Erben, in ihrer Officin ſolche, vnd förderlich von denen in vnßern ErbKönigreichen, vnd denen incorporirten Landen, oder andern frembden Buchdruckeru, ſo wol auß- alß inlendiſchen Buchführern, vnd Buchbindern[4]), vnd ſonſten iedermenniglichen vngehindert drucken, vnd offentlich fayl zu haben, auch hin vnd wieder zuuerführen, Macht, vnd Recht haben möge, vnd ſolle,

eine Clauſel, welche ſtillſchweigend darüber hinweggeht, daß der Begnadete aus dem Gebiete der Theologie nur ſolche Bücher druckte und unter der ſtädtiſchen Cenſur nur drucken durfte[5]), welche in den kaiſerl. Erblanden ſtreng verpönt waren. Es iſt dies eine unter den obwaltenden politiſchen Verhältniſſen kaum verſtändliche Ausdehnung.

Es war dies aber wohl nur eine Folge der den ſchleſiſchen Ständen noch zuſtehenden Privilegien; der Kampf gegen dieſelben begann bald und auch hier wurde das Preßgewerbe von Seiten der Jeſuitenpartei als Angriffsobject ins Auge gefaßt.

Aus einem Bericht, welchen der königl. Fiscal in Ober-Schleſien, Auguſtus Frantz, unter dem 29. November 1657 an die königl. Kammer in Ober- und Nieder-Schleſien erſtattete, ergiebt ſich, daß ſchon eine Reihe von Jahren vordem die Erben des Buchhändlers Johann Perfert die Erlaubniß zur Errichtung einer zweiten Buchdruckerei in Breslau — und zwar bei den kaiſerl. Behörden, nicht bei dem Rathe der Stadt — nachgeſucht hatten. Ob es ſich ſchon bei dieſem Geſuch um ein Unternehmen im katholiſchen Intereſſe gehandelt hatte und eine Intervention des Rectors des Jeſuiten-Collegiums, Balthaſar Conrad, eingetreten war, beziehentlich ob die

unter dem 9. März 1653 erfolgende Verwendung des letzteren für Samuel Butschky dieselbe Angelegenheit betrifft[6]), ist bei der Unbestimmtheit der Zeitangaben in dem Frantz'schen Bericht nicht klar erkennbar.

Fast scheint es mir, als sei Jahre lang bei den kaiserl. Behörden im Stillen dahin intriguirt worden, dem Rath der Stadt die Oberaufsicht über die Presse aus der Hand zu winden und als habe man den Zeitpunkt als besonders geeignet zu dem Versuch einer directen oberbehördlichen und katholisch-kirchlichen Beeinflussung derselben erachtet, als nach dem Tode des Schwiegersohnes Georg Baumanns des jüng., des Buchhändlers Caspar Klosemann, die Wittwe des letzteren zu einer zweiten Ehe mit dem Syndicus der Stadt, dem Dr. Andreas von Assig und Siegersdorff schritt. Denn der Fiscal Frantz sagt:

> Nun wirdt gefragt, ob sichs thun laße[7]), daß nebenst dieser noch eine andere Buchdruckerey alhier zu Breßlaw sein könne, oder vielmehr ob nachdeme anietzo mit der Baumannischen Buchdruckerey es dahin kommen, daß durch tödtlichen Hintritt des vorigen Besitzers ein ander Successor hiezu gelangen soll; Ob die zu Hungarn vndt Böheimb Königl. Mt: verbunden, eben dehrogleichen privilegium dem Successori zugeben vndt zu confirmiren, oder ob Sie nit vielmehr nach dehro genedigsten Belieben, non obstante privilegio Baumanniano noch eine andere vndt mehr Buchdruckereyen pro utilitate et necessitate publica bey der Stadt Breßlaw aufzurichten, allergdst verstatten können.

Er setzt seine „pro affirmatiua Sententia unvorgreifliche gedancken vndt rationes, melius semper sentientium saluo Judicio" weitläufig juridisch und staatsrechtlich auseinander und betont namentlich:

> 7. Weil diese in dehren von dem Rath zuerst, dem Scharffenberg verliehenen Immunitetbriefe, einuerleibte Clausula, wegen nit verstattung einer andern Buchdruckerey, gantz odiosa zu sein erscheinet, in deme Sie gleichsam ein Monopolium nach sich ziehen wiel, vndt dahero einig vndt allein, wie obgemeldt, ex speciali causa tempore impetrati priuilegij existente verliehen worden, dahero quo-ad istam odiosam clausulam solch priuilegium desto leichter aufzuheben, quo res iterum ad suam naturam perueniat; zumahlen
>
> 8. Diese causa anietzo nach verflossenen hundert Jahren, bey der gebrauchten, vnd dabey wol abgenützten Buchdruckerey gäntzlich aufhören; Ja

9. Solche Concessio vndt gratiosum priuilegium bey ietzigen Zeiten vndt nach gelegenheit des alhier sehr verenderten Zustandes dem gemeinen wesen, vndt studio rei litterariae, nach Attestation des H. Patris Rectoris des Collegij der Soc. IESV alhier sub C. zu höchsten Schaden vndt nachtheil; Endgegen

10. Dem gemeinen Weßen vndt dem Studio rei Litterariae zum höchsten aufnehmen gereichen würde, wann remotâ odiosâ istâ plane monopolium sapiente clausula, noch andre wolbestelte Buchdruckerey bey der Stadt Breßlaw aufzurichten durch ein gnedigstes priuilegium zugelaßen, vndt bestettiget werden solte.

Ganz besonderes Gewicht legt er aber nicht allein auf das Gutachten und die darin beigebrachten Gründe des Jesuiten-Rectors, sondern tritt zum Schluß noch mit einem anscheinend nur leicht hingeworfenen Gedanken hervor, der aber in Verbindung mit jenem Gutachten mir den eigentlichen Kernpunkt der Bestrebungen zu enthüllen scheint:

Worbey Mir noch dieses beyfallet, das Ich anstehe vndt gantzlich dafürhalte, daß die censura bey solchen Buchdruckereyen zu den hohen Regalibus gehörig, nichts minder, alß das Jus eine Academiam aufzurichten, Welches weil es weiteres nachdencken erfordert, Ich anietzo an seinen Ort beruhen laße.

Das Gutachten des Rectors des Jesuiten-Collegiums, Balthasar Conrad, endlich lautet (wörtlich nach der den Acten beiliegenden Abschrift):

Non potest esse ullum dubium, quin summé et utile sit (et) necessarium, ut typographia excellens aliqua, in qua Catholici inprimis et quiuis deinde alij indifferentes libri imprimi possint, istic Vratislauiae excitetur. Nam inprimis licet hic Vratislauiae antea jam una sit typographia Baumanniana, tamen cum sibi Senatus Vratislauiensis edendorum censuram vendicet librorum, neque ullum Catholicum de fide (id quod et ego et Ill^mus D. Comes Truchsessius, aliique experti sumus) praetextu publicae conseruandae pacis, sinat librum inprimi, nullam etiam in propinquo aut totâ Silesiâ Catholicam sit, quae quicquam valeat, reperire typographiam: utique necessarium est ut Catholici Vratislauienses uel aliò debeant cum multis incommodis, suos de fide mittere tractatus imprimendos: uel aliunde cum non minoribus molestijs eiusmodi libros importare. Quorum librorum copia cum et Vratislauiae inprimis et in tota Silesia circumiacentibusque regionibus magno foret usui, dubio procul è re Catholicae religionis erit, ut ad quam typographiam de nouo excitandam sese offert Cl^mus D.

Samuel Butschky, in quâ Catholici libri et indifferentes quique alij inprimantur, cum gratia et priuilegijs Caesareis S. C. M^ttas^ dignetur acceptare ac confirmare, et contra quorumcunque maleuolentiam corroborare. Erit insuper haec noua typographia supra modum utilis studiosae nostrae Juuentuti et Academiae Caesareae, quam isthic excitatam S. C. M^as^ intendit clementissimè ad optatum finem quantocyus perducere. Non enim tunc opus habebit, ut habet modò, aliunde accersere libros necessarios, sed ex noua illos typographia, leniore negotio, sumptuque multò minore poterit (sic) nancisci, jmò et omnes circum propinquae ciuitates et regiones eodem poterunt gaudere fructu, et è non longinquo, uti hactenus coactae sunt, optimorum sibi copiam authorum sine magnis impendijs comparare. Id quod ipsi etiam S. C. M^tti^ in non exiguum cedet honorem, si in suis terris Caesareâ suâ gratiâ excitet typographiam, qualis Hollandos et celebres facit et opulentos. Neque quicquam video, quod desideratae gratiae Caesareae obstare possit, nisi fortè quod Vratislauiensis Senatus Baumannianis priuilegium monopolij concesserit, sed Principi supremo priuilegia ab Inferioribus concessa nil derogant, uel quod id priuilegium à Caesaribus fuerit confirmatum. Sed eiusdem est ligare et soluere, et decessori par Successor. Vtique ergo Supremus Princeps eiusmodi priuilegio derogare potest, idque sapientissimè, cum in damnum Religionis Principis abuti hoc priuilegio coeperint Vratislauienses, prohibendo Catholicorum de fide libellorum impressionem. Nil itaque est, quod possit S. C. M^tem^ in hac sua gratia concedenda magnopere remorari.

Judico itaque ad bonum et fidei Catholicae, et Iuuentutis Academiae, et ditionum Caesarearum, et honoris denique ipsius Imperatoris promouendum et utile esse et necessarium, ut Cl^mo^ D^o^ Samueli Butschkio, quum petit, facultatem absolutam faciat S. C. M^ttas^, excellentem typographiam hic Vratislauiae in ipsa Ciuitate erigendi, in eaque libros inprimis Catholicos, ac deinde indifferentes quosque, dependenter tamen à censura uel nostra(e) Societatis IESV, uel alicui alteri eam S. C. M^tas^ commendare dignaretur, inprimendi, et impressos ubique locorum in ditionibus Caesareis liberrimè diuidendi, distrahendique et hoc meum judicium testor manu meâ consuetoque Collegij nostri Caesarei Regijque Sigillo.

Vratislauiae, 9. Martij 1653.

L. S. Balthasar Conradus S. J.
Coll. Vratisl. Rector.

Das Reſultat dieſer Manöver — denn der Fiscal Frantz erſcheint gleichſam nur als Sprachrohr des Jeſuiten-Rectors, inſo-

fern dieſelben von letzterem vorgebrachten juridiſch-ſtaatsrechtlichen Gründe für die Caſſirung des Baumann'ſchen Privilegiums in dem Berichte des erſteren, nur weitſchweifiger ausgeführt, vorgebracht werden — iſt keineswegs nach allen Richtungen hin klar. Das Privilegium der Baumann'ſchen Erben blieb zur Zeit und noch auf ein halbes Jahrhundert hin in Geltung; aber eine weitere Verlängerung ſeitens der ſtädtiſchen Autoritäten kommt nicht mehr vor. Die erſtrebte ſpecifiſch katholiſche Concurrenz-Buchdruckerei wurde erſt im Jahre 1702 als „Biſchöfliche Druckerei auf dem Dome" durch Andreas Franz Pega aus Glatz errichtet. Wie lange ſchließlich die Autonomie des Rathes als Cenſurbehörde Beſtand behielt, vermag ich dagegen nicht feſtzuſtellen. Bezeichnend iſt es immerhin, daß in dem von Scheibel mitgetheilten, allerdings außerordentlich lückenhaften, Verzeichniſſe der Drucke der Baumann'ſchen Erben in den Jahren 1665 und 1666 die drei erſten katholiſchen — und zwar als einzige in dieſen Jahren gedruckte — Bücher auftreten, darunter der Katechismus des Peter Caniſius, nachher aber, neben den Schulprogrammen, an evangeliſcher Literatur nur noch eine Ausgabe des Breslauer Geſangbuchs aufgeführt wird. Jenes Verzeichniß iſt aber, wie geſagt, zu lückenhaft, als daß eine Schlußfolgerung daraus für ſtatthaft gehalten werden könnte, abgeſehen davon, daß die Breslauer Verleger des 17. Jahrhunderts faſt durchweg außerhalb Breslau's drucken ließen.

Der Proceß des Uebergangs der Cenſur in die Hand ſtaatlicher oder kirchlicher Organe vollzog ſich hiernach in Breslau eines Theils weſentlich ſpäter, anderen Theils in weniger ſtürmiſcher oder gewaltſamer Form, als z. B. in Steyermark, wo ſich ja — wie der Aufſatz des Herrn Dr. Schloſſar im vorigen Stücke des Archivs conſtatirt — eine förmliche Befehdung der ſtändiſchen und landesherrlichen Cenſurſtellen zeigt, eine Befehdung, deren Koſten und Beſchwerden natürlich die ihnen je unterſtellten Buchdrucker und Buchhändler zu tragen hatten. Die Erſchließung weiteren Materials zur umfaſſenden Darſtellung dieſes Proceſſes wird hoffentlich nicht ausbleiben.

Anmerkungen.

[1]) Die vorſtehenden und die zunächſt folgenden Facta ſind entnommen aus: (J. E. Scheibel,) Geſchichte der ſeit dreihundert Jahren in Breslau befindlichen Stadtbuchdruckerey. Breslau 1804. 4.

[2]) Von Andreas Winkler kennt man noch einen Druck aus dem Jahr 1555; es muß alſo wohl ſein Monopol ſeitens des Rathes als erloſchen betrachtet, wenigſtens nicht mehr ausdrücklich verlängert worden ſein, oder ein Abkommen mit Criſpin Scharfenberg ſtattgefunden haben.

[3]) Die weiteren Daten ſind einem Actenſtück entnommen, welches an „Die Hochlöbl. Königl. Camer im Hertzogthumb Ober vndt Nieder-Schleſienn" gerichtet und inrotulirt iſt: „Den 29. Nouembris Anno 1657. H. Auguſtus Frantz Königl. Fiscalis berichtet gutachtlich auf der Johann Perfertiſchen Erben vor dieſem geſuchten aufrichtung noch einer neuen Buchdruckerey". Das Actenſtück, früher in meinem Beſitz, befindet ſich jetzt in den Sammlungen des Börſenvereins. Nach dem unter der Adreſſe ſtehenden Regiſtraturvermerk „includatur copialiter supremae Curiae" iſt die ganze Sache zum Schlußentſcheid nach Wien berichtet worden.

[4]) Auffällig und zu beachten iſt hier jedenfalls die Erwähnung der Buchbinder, die hier für die öſterreichiſchen Erblande gewiſſermaßen als gleichberechtigt mit den Buchführern hingeſtellt werden.

[5]) Nach dem bei Scheibel zu findenden Verzeichniß der Druck- und Verlagsartikel Georg Baumann's des jüng. druckte derſelbe abſolut nur proteſtantiſche Theologie (es findet ſich jetzt ſogar eine Ueberſetzung der Schrift des Hugo Grotius de veritate religionis christianae darunter), im Jahr 1642 vollends eine lateiniſche Controversſchrift gegen die Bekehrungsverſuche der Jeſuiten, außerdem aber eine ganze Reihe von Schriften zu Gunſten und zur Verherrlichung Kurfürſt Friedrich V. von der Pfalz, des Winterkönigs (von Böhmen).

[6]) Scheibel erwähnt die vergeblichen Bemühungen des Sam. Butſch nur ganz kurz und zwar unter dem Jahre 1662. Da ihm augenſcheinlich Familien- und Geſchäftsdocumente vorgelegen haben, ſo muß dahin geſtellt bleiben, ob noch ein zweiter oder gar ein dritter Verſuch gemacht worden iſt.

[7]) Die hier geſperrte Stelle iſt im Original durch beſondere Schrift ausgezeichnet.

Die geschäftlichen Verhältnisse des deutschen Buchhandels im achtzehnten Jahrhundert.

Von

F. Herm. Meyer.

Die Geschäftsformen des deutschen Buchhandels sind nichts Erfundenes oder willkürlich Gemachtes, sondern mit Nothwendigkeit aus der Natur des Geschäfts hervorgegangen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich, wie neuere Forschungen immer mehr darthun, viele Spuren der noch heute giltigen Einrichtungen schon in den ersten Zeiten des selbständigen Auftretens eines deutschen Buchhandels nachweisen lassen — allerdings oft nur in ihren Grundzügen. Denn mit der größeren Ausdehnung des literarisch-kaufmännischen Verkehrs, mit den nach und nach eintretenden Vermehrungen und Erleichterungen der Transportgelegenheiten für Personen und Sachen, mit dem Anwachsen der Concurrenz und aus andern Ursachen wurde man unwillkürlich zu Vereinfachungen der Geschäftsformen und zu Erleichterungen des Verkehrs unter den Geschäftsgenossen gedrängt, die sich in der Regel schnell allgemeiner einbürgerten.

Für die Geschichte dieser Entwicklung des geschäftlichen Verkehrs ist vor Allem das achtzehnte Jahrhundert von Bedeutung. Abgesehen von der Einführung technischer Vereinfachungen treten in diesem Zeitraume besonders zwei Punkte von Wichtigkeit hervor: die Ausbildung des buchhändlerischen Commissionsgeschäfts, welches zu Ende des Jahrhunderts schon fast auf dem Standpunkte seiner heutigen Entwicklung angelangt war, während sich zu Anfange desselben kaum die ersten Ansätze dazu zeigen, und die zunächst in Folge des Vorgehens Reich's veranlaßten durchgreifenden Umgestaltungen der buchhändlerischen Organisation.

Ich habe in nachfolgender Skizze diesen Zeitraum in Bezug auf den angedeuteten Gesichtspunkt zu schildern gesucht, indem ich

als Quellen zum weitaus größeren Theile die in den Sammlungen des Börsenvereins befindlichen Briefe, Circulare, Rechnungs- und andere Geschäftspapiere benutzt habe; auf die selbständige, aus gleichzeitigen fachgenossischen Kreisen herrührende Literatur habe ich nur in wenig Fällen zurückgegriffen und auch dann nur, wenn es sich um beachtenswerthere Erscheinungen handelte; im Ganzen sind ja fast alle jene Schriften ungemein arm an Stoff. Wenn ich nebenbei das erstmalige Auftreten einzelner geschäftlicher Gebräuche festzustellen versucht habe, so ist allerdings die Möglichkeit zuzugeben, daß hier und da ein früheres Datum anzusetzen gewesen wäre; das jedoch wird jedenfalls als sicher anzunehmen sein, daß, bei der Reichhaltigkeit des mir vorliegenden Materials, der von mir ermittelte jedesmalige Zeitpunkt durch frühere Daten nur wenig alterirt werden könnte. Ein hier und da vorkommendes Ueberschreiten der Grenzen nach rückwärts oder vorwärts wird sich selbst rechtfertigen. —

Wenn ein junger Buchhändler seine fünf- bis sechsjährige Lehrzeit absolvirt und dann noch einige Jahre als „Diener" gearbeitet, womöglich auch, um persönliche Bekanntschaften zu machen, einigemal die Buchhändlermessen besucht hatte, so konnte er daran denken, sich seine Selbständigkeit zu gründen. Auf seine größeren oder geringeren Mittel und auf die Verhältnisse des von ihm gewählten Domicils kam es nun an, welcher Art des Buchhandels er sich zunächst zuwenden wollte. Die lucrativste und angesehenste Geschäftsweise war diejenige, welche man Vollbuchhandel nennen könnte: das Führen eignen Verlags und die dadurch gebotene Möglichkeit, fremden Verlag einzutauschen und so ein gewinnbringendes Sortimentslager zu erlangen. Der reine Sortimentsbuchhändler mußte von vorn herein auf viele geschäftliche Vortheile Verzicht leisten und hatte bei mühsamem Geschäftsbetriebe nur wenig Aussicht auf gutes Vorwärtskommen.

Diese beiden Arten des buchhändlerischen Geschäfts sind für die ersten sechs Jahrzehnte des Jahrhunderts als fast ausschließliche Norm anzusehen. Wie sich später die Lage gestaltet hatte, geht aus den folgenden Schilderungen hervor.

Der Kreuznacher Buchhändler L. Ch. Kehr sagt darüber[1]):

Die Buchhändler insgesammt werden in zwei Klassen getheilt — in Sortiments- und Nettobuchhändler.

Sortimentsbuchhändler sind diejenigen, welche sich die meisten in Teutschland herauskommenden Schriften aufs Lager legen um damit ihre Kunden zu befriedigen. Sie vertauschen diejenigen Artikel, welche sie selbst drukken lassen, gegen die Verlagsartikel anderer Buchhändler, und beim Abschlusse der Jahresrechnungen zahlt einer dem andern den Ueberschuß mit baarem Gelde. Der Sortimentsbuchhändler kauft für mehrere tausend Thaler baaren Geldes Bücher in der Leipziger Messe auf Risiko, von denen gewöhnlich zwei Drittheile Makulatur werden.

Nettobuchhändler sind meistens nur Buchdrukker oder solche Buchhändler die mit ihren Artikeln die Leipziger Messe beziehen und sie den übrigen Buchhändlern für baares Geld verkaufen. Sie nehmen keine andern Bücher dagegen — —.

Schärfer zeichnet Bensen im Neuen Archiv[2]) den Unterschied:

Verzeichniß der in Teutschland befindlichen und mit diesen in Verkehr stehenden auswärtigen Buchhändler und Verlagshändler, wie auch solcher, so mit Musikalien, Kunstwerken, Taschenkalendern, Landcharten und Schulbüchern handeln. Die ganze Summe ist 332. Unter dieser ansehnlichen Gesellschaft giebt es:

I. a) 13. grosse Verlagshändler, welche gar kein Sortiment nehmen, sondern sich einzig und allein auf ihre Verlagsartikel einschränken, und diese gegen baare Zahlung verkaufen.
   b) 21. kleinere dergleichen, die jenen nachahmen wollen.
   c) 18. andere, welche mit Schulbüchern, Taschenkalendern, Musicalien und Landcharten handeln.

II. a) 9. Buchdrucker, welche dem Herkommen nach kein Sortiment nehmen dürfen, sondern mit eigenem Verlage nur den Buchhandel treiben, dabey sich aber gar wohl befinden, und jenen grossen Verlagshandlungen gleich sind.
   b) 13. Buchdrucker, welche nur erst kleinen Verlag haben, und jenen nachzukommen suchen.

III. 8. Gelehrte, welche größtentheils sich ihre Manuscripte selbst verfertigen, diese auf eigene Kosten drucken lassen, und nachher auf gut Glück verkaufen. Diese angegebene Zahl ist nur die geringste.

IV. 25. Verlagshändler, welche nur etwas weniges Sortiment nehmen, den Rest sich aber baar bezahlen lassen.

V. 166. ächte Sortiments-Buchhändler*), welche gegen ihren eigenen Verlag, so viel fremden eintauschen, daß sich einer gegen den andern im Durchschnitt hebt, oder nur den kleinen Ueberrest mit Geld ausgleichen. Haben viel Mühe, und sehr wenig Lohn.

---

*) Der von der heute gebräuchlichen Bezeichnung abweichende Sprachgebrauch — ebenso oben bei Kehr — ist beachtenswerth.

VI. 51. Sortiments-Buchhändler, deren Zahl hier nur von der geringſten angegeben iſt, welche nur ſo viel eintauſchen, als ſie für ihren Verlag haben können. Meiſtens Trödler, welche mit dem Stabe in der Hand und mit dem Schnappſack auf dem Rücken ihre Gegend auf 10. bis 20. Meilen durchwandern, und ihre Waaren verkaufen, ſo viel man ihnen dafür zu geben beliebt. Sind leider! gezwungen, ſehr oft ihre Geſtalt zu verändern.

VII. 8. Nachdrucker, welche mit fremden Verlage, den ſie erſt auf eigene Koſten von neuem drucken laſſen, und zwar ohne Auftrag einen ſogenannten contanten Buchhandel treiben. Hüllen ſich in ihre Tugend, wenn es drauſſen ſtürmt.

Um das Geſchäft einzuleiten, war es lange Zeit hindurch ausſchließlich Sitte, ſich in einer der Buchhändler-Meſſen den anweſenden zukünftigen Collegen perſönlich vorzuſtellen, um Geſchäftsverbindungen mit ihnen anzuknüpfen. Erſt unter dem 16. April 1739 finde ich eine Etabliſſements-Anzeige, aber brieflich. Chn. Friedr. Feiſe in Nürnberg zeigt damit der Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle an, daß er die Rönnagel'ſche Handlung in Nürnberg mit ſämmtlichem Verlage mit Ausnahme der Staats-Cantzley erkauft habe. Da aber die unter der Preſſe befindlichen Neuigkeiten nicht fertig würden, werde er diesmal nicht ſelbſt nach costi kommen; er erſuche daher, ſeinem dortigen Commiſſario ohnſchwer verabfolgen zu laſſen, was er laut Memorial notirt habe, doch werde er künftige Michaelis-Meſſe nicht allein ſelbſt kommen, ſondern auch allezeit von Meſſe zu Meſſe richtig abrechnen und zahlen. Was Rönnagel, welcher die Handlung in Anſpach behalten habe, bis dahin ſchuldig ſei, werde ſein angenommener Compagnon dieſe Meſſe abtragen. Indeß ſcheint man dieſe neue Art, ſich einzuführen, befremdlich gefunden zu haben; wenigſtens iſt auf dem Briefe bemerkt: „Hat nichts bekommen". Auch kommen briefliche Etabliſſements-Anzeigen nur ſehr ſpärlich vor.

Ungefähr um dieſelbe Zeit ſcheint die Sitte aufgekommen zu ſein, Geſchäftsvorkommniſſe durch gedruckte Circulare den Collegen mitzutheilen. Wahrſcheinlich nahm man hier einen im bürgerlichen Leben ſchon angenommenen Gebrauch auf. Schon früher war es Sitte, Familienereigniſſe durch briefliche Mittheilung mit Vordruck, in dem dann die nöthigen Angaben ſchriftlich ausgefüllt wurden, an weitere Kreiſe bekannt zu geben. So zeigt P. C.

Monath in Nürnberg unter dem 13. Februar 1714 seine Verlobung an und verbindet damit eine Einladung zur Theilnahme an der Hochzeit. In gleicher Weise theilt Joh. Chph. Meißner in Wolfenbüttel unter dem 4. December 1740 der Frau Hofräthin Weidmann die Nachricht von der Geburt seines siebenten Sohnes mit, indem er zugleich sämmtliche Buchhändler zu Taufzeugen ladet.

Das erste Circular über geschäftliche Einrichtungen, welches mir vorgekommen ist, datirt vom 29. März 1737. In ihm führen sich Marc. Mich. Bousquet & Comp. als Vertreter der neuen Société de Librairie et d'Imprimerie in Lausanne ein, indem sie zugleich ein Verzeichniß ihres Verlags von 1737 und 1738 für die Frankfurter Ostermesse mittheilen und eine (schriftliche) Changebestellung machen. In dem zunächst folgenden geben J. F. Gleditschens seel. Erben in Leipzig unter dem 27. August 1738 Nachricht von dem Tode des bisherigen Geschäftsinhabers und von unverändertem Fortgang der Handlung und Firma.

Datirt waren die Etablissements-Circulare in der Regel von der Leipziger Oster- oder Michaelis-Messe, also ohne Bezeichnung des wirklichen Handlungssitzes, die sich erst im Texte findet, und ohne bestimmtes Datum. Auffällig ist es, daß noch 1790 J. G. Pech in Frankfurt a. M. sein Etablissement unter dem Datum der Frankfurter Oster-Messe anzeigt; diese hatte ja damals für den buchhändlerischen Verkehr längst jede Bedeutung verloren.

Die später gebräuchliche Mittheilung von Zeugnissen kommt jetzt noch nicht vor, sehr spät erst sogar die einfache Angabe der bisherigen Stellungen; so seiten Ch. G. Martini's in Leipzig, datirt Michaelis-Messe 1793. Auch Friedr. Perthes in Hamburg zeigt unter „Leipziger Oster-Messe 1796" an, daß er sich in Hamburg als Sortiments-Buchhändler etablire, und verweist auf Böhme in Leipzig, unter dessen Leitung er sechs Jahr gestanden, und auf Hoffmann in Hamburg, dem er seit drei Jahren gedient.

Der oben angedeutete Bildungsgang erlitt übrigens auch bisweilen Ausnahmen. Häufig genug gründeten ja Gelehrte Buchhandlungen, mit denen sie in den allgemeinen Verkehr einzutreten suchten. Und in einem Circular vom 17. April 1797 zeigt der Buchhändler und Buchbinder B. G. Günther in Glogau an, daß er ein Königl. Privilegium zur Etablirung einer neuen Buchhandlung erhalten habe.

Da diejenigen Buchhändler, welche Verlag führten, für die ihnen zu liefernden Bücher einen angemeſſenen Gegenwerth zu bieten im Stande waren, ſo war, wie es ſcheint, die Anknüpfung von Geſchäftsverbindungen für ſolche in der Regel nicht ſchwierig. Im „Neuen Archiv“[3]) findet ſich folgende Mittheilung.

Vor 60 und mehreren Jahren . . . da kamen die Herren in Leipzig am dritten Ort zuſammen, räſonnirten über das oder jene neue Buch, das von ihnen zur Meſſe gebracht worden war, und wann eine neue Handlung aufſtand, deren Entrepreneur ein unbeſcholtener, ehrlicher Mann war, ſo wurde gleich reſolvirt, dasjenige neue Buch, das derſelbe zur Meſſe brachte, gleichſam unter ſich zu vertheilen, und dem auf einmal zu einem Sortiment zu verhelfen.

J. G. Korn der Aeltere in Breslau erklärt in einem Circular von Oſter-Meſſe 1798:

Was nun Ihnen meine Freunde betrift die ſich als Neue etablirende melden werden, ſo erkläre ich 1) ich verſage keinem den Credit in gemäßigter Summa, 2) ich begehre nicht, daß Sie abſolut gegen nehmen ſollen, wenn Ihre Laage Ihnen keine Hofnung zum Debit macht.

Weniger entgegenkommend ſcheint man den reinen Sortimentshandlungen gegenüber geweſen zu ſein. So ſchreibt Friedr. Perthes in Hamburg, der ſich ja vorläufig nur als Sortimentsbuchhändler etablirt hatte, unter dem 18. Auguſt 1802 an Hahn, den Aſſocié der Weidmann'ſchen Buchhandlung nach Gräff's Tode:

Bey meinem erſten Etabliſſement fand ich es nicht hart, daß der verſtorbene Gräff mir vorſchrieb halbjährig und das was im Lauf der Meſſe genommen wurde, dieſelbe Meſſe noch zu zahlen. Ich habe 5 Jahre dieſen Vertrag gehalten, ꝛc.

Lange kann allerdings dieſes für Perthes höchſt läſtige Verhältniß nicht gedauert haben; ſchon Hahn ſetzte ihn in Genuß der üblichen Vortheile (er antwortete unter dem 24. Auguſt 1802, „daß bey $\frac{1}{3}$ Rabatt alle Oſter-Meſſen ganz ſaldirt und der Saldo in Laubthalern à 1 ℔ 13 gr. bezalt werden müßte. Die Rechnung geht vom 1. April bis 31. März“) und einige Jahre nachher erfreute Perthes ſich allgemeinen Credits. —

Die gewinnreichſte Geſchäftsweiſe war, wie erwähnt, das Changegeſchäft. Denn wenn der reine Sortimentsbuchhändler nicht allein die Herſtellungskoſten, ſondern auch den Gewinn des Verlegers mit baarem Gelde bezahlen mußte, ſo hatte der Chan-

girende dagegen den großen Vortheil, daß er nur seinen eignen mit verhältnißmäßig geringen Kosten fertiggestellten Verlag gegen den der andern Verleger eintauschte, so daß sich die gegenseitigen Herstellungskosten so ziemlich compensirten, während er bei diesem Geschäfte seinen Gewinn durch den Verkauf der eingetauschten fremden Verlagsartikel suchte und fand. Hierdurch wurde dann auch der Gewinn der beiderseitigen Verleger soweit möglich compensirt. Freilich waren die in Betracht kommenden Verlagsartikel noch nicht eo ipso so gut wie baares Geld; Carl Friedr. Schneider in Leipzig bezeichnet das hieraus sich ergebende Verhältniß bei Gelegenheit der Ablehnung eines Verlagsantrags in einem Briefe vom 27. März 1778 unzweifelhaft ganz zutreffend, wenn er schreibt:

Als Buchhändler kann und darf ich den Bogen nicht à 2 gr. sondern ich muß es à 1 gr. weggeben — dieß heißt aber nicht baar verkauffen, sondern an meine Hrn. Collegen gegen ander Pappier vertauschen — es muß schon etwas sehr interessantes sein, wenn man von einem Wercke, wovon man 1000. Expl: druckt, das Glück hat 5 biß 600. Expl: abzusezen — von dem dagegen erhaltenen Pappieren oder sogenannten Büchern, bleiben mir wahrscheinlich $^2/_3$tel auf dem Lager, vielleicht auf meine ganze Lebenszeit liegen.

Natürlich war derjenige Verleger am günstigsten gestellt, welcher den werthvollsten oder gangbarsten Verlag hatte; er war in der angenehmen Lage, nach eignem Belieben die Gegenchange annehmen oder ablehnen zu können, und konnte so in allen Fällen mit alleiniger Berücksichtigung seines eignen Vortheils verfahren. Solche Verleger hielten daher unter Umständen mit ihrem Verlage zurück. So schreibt schon unter dem 31. März 1711 J. G. Cotta in Tübingen an J. L. Gleditsch in Leipzig:

... halte bei Colligirung der Novitäten meinen wenigen guten Verlag zu Rathe ... Die Leipziger nehmen nur gute Sachen und geben dafür, was dort schlechten Abgang findet ... Bei den Leipzigern heißt es: wir habens Recht und Macht allein, wer ists der uns solt meistern.

Damals wußte man von den späteren sogenannten Nettohandlungen noch Nichts; nach deren Auftreten aber wehrten sich die andern Buchhandlungen oft ziemlich energisch und changirten ihre guten Artikel ebenfalls lieber nicht. (Solche von der Change ausgenommene Artikel nannte man „contante“). In einem Briefe

vom 16. Auguſt 1766 von J. R. ImHof & Sohn in Baſel an Junius in Leipzig heißt es:

... daß wir obige Articuls nicht nach der jezigen übertriebenen Mode mit allzuhohen Preißen angeſezt (nicht) ſchlechter Dings changieren können, wobey wir mit unſerm ſauren Schweiß und Arbeit müßten Endlich nur Sclaven werden; Dahero haben uns nun resolvieret inskünfftige von nun an, dem Schema H. Weidemann und Reichs und anderen Handlungen zu verfahren, das iſt allſährlich abzurechnen, und den Saldò mit einem anſtändig und billigen Rabbatt, baar zu bezahlen.

Die Hauptſache war freilich immer, überhaupt Verlag zu haben, um denſelben changieren zu können. Darum war es die erſte Sorge desjenigen, welcher ſich neu etabliren wollte, daß er für Verlag ſorgte, noch ehe er mit der Anzeige ſeines Etabliſſements hervortrat. Wenn er eine ältere Buchhandlung übernahm, ſo kam er dadurch in der Regel auch in Beſitz des Verlags derſelben; andernfalls mußte er entweder älteren Verlag, wenigſtens einzelne Verlagsartikel, ankaufen, oder ſelbſt neuen Verlag drucken. Nach Aufkommen der Etabliſſements-Circulare fügte man ſolchen dann gleich ein Verzeichniß der angekauften Verlagsartikel oder derjenigen Novitäten bei, welche man auf die Meſſe zu bringen beabſichtigte.

Was die Berechnung der Changen betrifft, ſo ſcheint man von der früheren Sitte, nach dem Umfange der betreffenden Artikel, nach Ballen ꝛc., zu changiren, im achtzehnten Jahrhundert bald zurückgekommen zu ſein. An die Stelle dieſer Berechnungsweiſe trat die nach den Ordinairpreiſen.

Denn ſolche (nicht eigentliche Ladenpreiſe) gab es allerdings ſchon ſeit langer Zeit. Georgi giebt in ſeinem Allgemeinen Europäiſchen Bücher-Lexicon[4]) faſt durchgängig, auch bei den älteren Artikeln, Preiſe an. Daß dies die wirklichen Preiſe der Verleger, nicht etwa willkürlich angeſetzte, waren, geht daraus hervor, daß alle ſchon aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vorhandenen Rechnungen, ſowohl für Buchhändler, als für Private, in den Preiſen ziemlich genau mit den von Georgi gegebenen übereinſtimmen. — Obgleich aber die Verleger beſtimmte Preiſe für die Berechnung ihrer Artikel ſchon wegen ihrer Geſchäfte mit den reinen Sortimentern haben mußten, tritt doch hier und da eine ſchwer erklärliche Unbeſtimmtheit in der Höhe der Ordinairpreiſe

hervor. So findet sich in einem Briefe von Bartholomaei, dem Factor der Berliner Filiale der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, an diese d. d. Berlin, 24. Mai 1760 folgende Stelle:

Ich finde die Bücher-Preise auf dortigen Facturen so sehr discrepant angegeben, und muß daher hiesigen großen Laden-Catalogum offt, durch radieren, verderben, nicht zu erwehnen, daß aus solchen Veränderungen Käufer auf die Gedanken kommen können, man wolle Schwäntzel-Pfennige machen, e. g. Goetzens passions-Betrachtung 1er Theil galt sonst 1 ℔ 16 gr., nun soll er 2 ℔ 12 gr., und der 2te Theil eben so viel gelten, und gleichwohl ist eben dieser 2te Theil in der lezten Factur nur vor 2 ℔ 8 gr. angesetzt, was wird nun recht seyn, it: Cunaei Rationes, bald vor 10 gr. bald vor 12 gr., it: Knoll: Vocabular: biblic: bald vor 8 gr. bald vor 10 gr., Langhanss Lieder-Postille mit dem Anhang bald vor 16 gr., bald vor 18 gr. und so weiter.

Ferner schreiben Voß & Sohn in Berlin unter dem 20. October 1781 an dieselbe Firma:

Herr Hartung in Königsberg hat uns den Auftrag gemacht ihm hier aus Ihrem Laden, eine Parthie Bibeln und Testamente einzukauffen. Da man sie aber hier nicht um den Preis und mit dem Rab. erhalten kann, wie man solche aus der Bibel Anstalt erhält, so bitten wir uns mit erster abgehender Hallischer Kutsche in wohlfeiler Fracht à Ctnr. 1 ℔ 8 gr. zu senden, ꝛc.

Ich habe schon bemerkt, daß diese Ordinairpreise keine eigentlichen Ladenpreise waren; man scheint sie vielmehr als Geschäftsgeheimniß behandelt zu haben, jedenfalls, um bei dem Verkaufe des Sortiments nicht zu sehr gebunden zu sein und den eignen Vortheil möglichst wahrnehmen zu können. Hieraus erklärt es sich auch, daß die Meßkataloge, und zwar sogar bis weit in das laufende Jahrhundert herein, keine Preise der aufgeführten Titel geben. Hierdurch wird es auch verständlich, wenn Georgi in der Vorrede zu seinem Europäischen Bücher-Lexicon sagt: „Es haben zwar einige von meinen Herren Glaubens-Genossen mein diß-faltiges Vorhaben gemisbilliget, wiederrathen, ia gar mit aller List zu hintertreiben gesuchet". Da es nun bis zum Erscheinen des Georgi'schen Bücher-Lexicons kein genügendes Hilfsmittel gab, um die nöthigen Notizen sicher auffinden zu können, legte man sich schriftliche Handkataloge an, die nur für den eignen geschäftlichen Gebrauch bestimmt waren. Von einem solchen spricht Bartholomaei (s. oben). Auch Georgi sagt in seiner eben citirten Vorrede:

„Sonſt bin ich entſchloſſen, mein ſogenanntes Bücher-Memorial, das iſt ein ſolch Buch, darinnen aller Verlag derer Buchhändler, nach Ordnung des Alphabets zu finden, in richtige Ordnung zu bringen ... und drucken zu laſſen" — ein Unternehmen nebenbei, welches nicht zur Ausführung gekommen iſt, durch die Herausgabe des Bücher-Lexicons auch ziemlich überflüſſig geworden war. Ueber die Form des in Ausſicht genommenen Werkes ſpricht ſich Georgi nur inſoweit aus, daß er die Genealogie der Buchhändler beigeben wollte; iſt etwa an den Druck einer Zuſammenſtellung von Verlagskatalogen zu denken?

Der Umſtand, daß manche Verleger nicht ihre ſämmtlichen Artikel changirten, auch die Beſchränkung des Changegeſchäfts auf die Meſſen, von der ſogleich die Rede ſein wird, war Veranlaſſung, daß man zweierlei Rechnung führen mußte: Change- und Zahlungs-Rechnung. (Dieſer Unterſchied wird z. B. in einem Circular A. Bernardi's d. d. Wien 27. Januar 1781 ausdrücklich hervorgehoben.) Erſtere wurde ausſchließlich durch Changen ſo gut als möglich ausgeglichen. J. H. Pott & Comp. in Lauſanne ſchreiben z. B. unter dem 26. März 1788 an die Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle:

Um uns in den Stand zu ſetzen die EE. noch ſchuldigen ℔ 13. 14 ggr. in Tauſchrechnung abzutragen, ſo erfolgt anbey unſer Verlagscatalog und bitten wir das darin anſtändige auszuzeichnen.

Wenn EE. für mehr als obige ℔ 13. 14 ggr. gebrauchen können, ſo werden wir alsdann für den Ueberreſt etwas von dero Verlagsartickel ausbitten.

J. Ch. Koppe in Roſtock erklärt in einem Circular von der Leipziger Oſter-Meſſe 1793: „.... werde da, wo ich in Change-Rechnung ſchuldig bin, mit Verlag die gehörige Satisfaction leiſten"*).

Es war unter den gegebenen Umſtänden freilich nicht immer leicht, zu einem annähernd reinen Abſchluſſe des Changeconto zu gelangen. Benſen ſagt im „Neuen Archiv" (S. 89): „Selbſt die Rechnungen, die der Tauſchhandel nöthig machte, und die größtentheils vom Hauſe aus, bis auf zehn und mehrere Jahre geführt wurden, ehe man gegen einander abſchloß, vermehrten die Verwirrung".

*) „Satisfaction leiſten" entſprach damals dem heutigen „ſaldiren".

Von der Zeit an, wo die Oſtermeſſe immer mehr als hauptſächliche Buchhändlermeſſe hervortrat*), wurde wol nur noch in den Oſtermeſſen changirt, während für die andern Meſſen nur die damals ſchon mehr in Aufnahme gekommenen Rechnungsſendungen blieben. Im „Neuen Archiv"[5]) heißt es:

In der Michaelismeſſe ſenden die Buchhändler auch pro Novitate und in Commiſſion zu. Der ſeelige Reich ... machte einmal die Bemerkung: daß gute Bücher in den Michaelismeſſen eben wegen des ſtärkeren Zuſchickens gemeiniglich beſſer gehen, als in den Oſtermeſſen.

In einem Circular, datirt Oſter-Meſſe 1789, theilt J. B. Mezler's neue Verlagshandlung in Stuttgart mit, daß ſie künftig in der Michaelis-Meſſe nur Fortſetzungen erſcheinen laſſe, alle andern Schriften erſcheinen allemal nur in der Oſter-Meſſe, wo jede Handlung ſolche in beliebiger Anzahl nehmen könne, daß nachher aber keine Zurückgabe derſelben mehr ſtattfinde. — Dieſe Beſchränkung des Changegeſchäfts auf die Oſter-Meſſe lag um ſo näher, weil die Geſchäfte der übrigen Meſſen immer mehr Einſchränkung erlitten. Ein Circular von Orell, Geßner, Füßli & Comp. in Zürich, datirt Leipziger Michaelis-Meſſe 1795, beſagt:

... zeigen hierdurch an, daß wir nach dem Beiſpiele vieler von Ihnen, und der immer mehr zunehmenden Zahl weniger weit von Leipzig entfernten Handlungen, als nach den gegenwärtigen Zeitumſtänden, auch für uns die Einrichtung getroffen haben, dieſe M. Meſſe ſchon nicht beſuchen zu laſſen, ſondern inskünftige blos allein die Jubilate Meſſe ... Wie viele ließen bisher ſelbſt in den M. Meſſen nicht nur nichts in Leipzig ausliefern, ſondern ſchickten die verſchriebenen Sachen auch ſo ſpät vom Hauſe ein, daß ſie oft erſt nach 6—8 Wochen in Leipzig eintreffen, und an entferntere Orte, wie der unſrige iſt, auch bei ſeltner Fuhrgelegenheit kaum vor N. Jahr ankommen.

Zur Bekanntgabe der Novitäten an die Collegen ſollte vor Allem der Meßkatalog dienen, welcher in der Regel nur zur Oſter- und zur Michaelis-Meſſe erſchien. Neujahr-Meßkataloge erſchienen im J. 1600 in Leipzig und im ſiebzehnten Jahrhundert kurze Zeit hindurch in Frankfurt, dann wieder in Leipzig von

*) Ich bin durch den Gang dieſer Darſtellung genöthigt, der Meſſen nach ihren verſchiedenen Beziehungen an mehreren Stellen Erwähnung zu thun.

1703—1709 Auf ihre Herausgabe wurde im Michaelis-Meß-kataloge 1702 mit folgender Motivirung vorbereitet:

Demnach in denen Leipziger Oſter-Meſſen der Catalogus Universalis ſo ſtarck und über Proportion anzuwachſen pfleget, daß man in völliger und ausführl. Exprimirung derer Titul den Herren Interessenten öffters nicht Satisfaction leiſten kan, auch in der Neu-Jahrs Meſſe nicht wenig neue Bücher heraus kommen, als ſind die Verleger entſchloſſen auch künfftige Neu-Jahrs Meſſen iedesmahl einen Catalogum Librorum Universalem drucken zu laſſen, und damit nechſtkommend Neu-Jahr 1703. den Anfang zu machen.

Die Titel ſollten hierin unverkürzt abgedruckt und dann noch einmal kürzer gefaßt in den nächſten Oſter-Meßkatalog aufgenommen werden.

Wenn aber auch die Herausgabe eines beſondern Neujahr-Meßkatalogs bald wieder aufgegeben wurde, jedenfalls weil der Beſuch der Neujahr-Meſſen zu unbedeutend war, ſo erſchienen doch noch längere Zeit Neuigkeiten auch zur Neujahr-Meſſe. So ſchreibt der Lyceal-Rector Gumprecht in Lauban an Gleditſch in Leipzig unter dem 4. November 1711, daß die von ihm zu bearbeitenden Colloquia Erasmi cum notis ad modum Min Ellii mit der Neujahr-Meſſe fertig gedruckt ſein ſollen.

Nun war allerdings der Meßkatalog nicht gerade geeignet, das Erſcheinen der Novitäten früh genug bekannt zu machen; denn er erſchien immer erſt zu Anfang der Meſſe, alſo während dieſer ſelbſt[6]). Außerdem waren ſeine Angaben ſowohl unzuverläſſig, als unvollſtändig. Die Verleger, welche einige Wochen vor den Meſſen die zur Aufnahme beſtimmten Titel auf einzelnen Zetteln an die Verlagshandlungen der Meßkataloge einzuſchicken hatten, ſcheinen es oft nicht ſehr genau damit genommen zu haben. Es iſt bekannt, daß viele Bücher unter die künftig erſcheinenden Werke aufgenommen wurden, welche ſpäter nie erſchienen. Andrerſeits war auch das Verzeichniß der fertig gewordenen Bücher nie vollſtändig. So bringt das „Neue Archiv"[7]) einen „Nachtrag zum Leipziger Oſtermeß-Katalog 1795. von fertig gewordenen Büchern, ſo in demſelben nicht befindlich ſind", welcher nicht weniger als 274 Titel aufführt. — Einzelne Verleger theilten auch vor der Meſſe durch Circular Verzeichniſſe der von ihnen vorbereiteten Novitäten mit, theils mit Preiſen, theils ohne ſolche; doch waren dies immer nur Ausnahmen.

Dieſe Umſtände machten es unmöglich, vor der Meſſe Aufträge auf die zu erwartenden Neuigkeiten zu ſammeln: der Wählende mußte ſich auf ſeinen geſchäftlichen Tact verlaſſen und auf Speculation das nehmen, wofür er Abſatz zu haben glaubte. Man kam nun in den Meſſen zuſammen, nahm Einſicht von den vorliegenden Neuigkeiten und wählte, nach Verhältniß mehr oder weniger, wie es ſcheint meiſt 4—6 Exemplare, manchmal auch eine größere Partie. Auf dieſe Art entſtanden die bedeutenden Sortiments-Lager, welche, zum Theil ganz werthvolle Bücher enthaltend, ſich vereinzelt ſelbſt bis in die neuere Zeit erhalten haben. Gegenwärtig dürften freilich ſchwerlich noch derartige Lager exiſtiren. — Auf die Verwerthung dieſer Lagerartikel komme ich weiterhin zurück.

Ziemlich häufig war der Uebelſtand, daß die gewählten Bücher nicht zur Stelle waren; ſie waren noch gar nicht fertig gedruckt, oder noch nicht eingetroffen, oder der Verleger zeigte nur den Titel vor. „Es wurden in der Meſſe nur die Titelblätter der neuen Artikel vorgezeigt", ſagt Joh. Jac. Palm[8]). Von den hierdurch verurſachten Unannehmlichkeiten wird ſpäter die Rede ſein.

Das Gewählte wurde nun „geſchrieben"*) und eingeholt; die Auslieferung erfolgte wol ohne beſondern Lieferſchein (Factur), vielmehr hatte ſie der Empfänger mit Changemanual oder ſonſtigen Notizen zu vergleichen.

Das, was changirt war, galt als feſt genommen; von Zurückgabe war keine Rede. Dies galt ſogar da, wo eine Handlung ſchriftlich Changen verlangt oder um Zuſendung von Novitäten in Change gebeten hatte, ſelbſt wenn man mit dem Eingeſandten nicht zufrieden ſein zu können glaubte. In einem ſolchen Falle ſchreibt Dav. Geßner, Zürich 19. Auguſt 1711, an J. L. Gleditſch in Leipzig:

... daß Heideggeri Enchiridion und Biblia Junii in gnugſamer Anzahl zu Franckfurt ſtehen, und ſo mein Factor etwas von des

*) Man gebrauchte damals den Ausdruck „ſchreiben" für das heute gebräuchliche „verſchreiben"; ſo bedauert C. F. Himburg in Berlin in einem Briefe an Junius in Leipzig d. d. 5. December 1775, daß Letzterer ſo wenig „geſchrieben" habe. Auch ſonſt findet ſich der Ausdruck nicht ſelten. Doch ſchwankt er in ſeiner Bedeutung. In einem Circular vom 15. April 1785 erklärt R. A. W. Ahl in Koburg: „Was Sie von meinem alten Verlag und Neuigkeiten befehlen, wird Ihnen mein Diener ſchreiben und richtig ausliefern."

Herrn Verlag finden wird, ſo mir anſtändig, wird er nach proportion davon abfolgen laſſen. Ein jedere Novität dargegen zunehmen ſtehet mir nicht an, habe auch noch andere Bücher, die umſezen kan. Letſtlich habe einen gewaltigen Schick gehabt mit dem Zeitungs-Lexicon à 6 f. Wann es zuvor geſehen hätte, wolte es nicht einmal gegen kleinere Sachen in diſem hochen Werth eingetauſcht haben. es iſt kein Hübners Lexicon nicht. Habe keinen ſonderlichen Luſt, diſe Meß etwas zuverrichten, verſpahre das meiſte auf die Oſter-Meß, da dann vileicht ſelbſten ſehen werde, was mir nöthig ſeyn wird.

Es kam nun auch vor, daß Handlungen ihren Verlag durch andre Handlungen debitiren, ſogar ihren ganzen Verkehr mit den übrigen Buchhandlungen durch Andre beſorgen ließen. So theilt J. C. Füeßly in Zürich durch Circular vom 1. März 1783 mit, daß er ſeit vielen Jahren durch H. Steiner & Comp. in Winterthur ſeinen Verlag auf den Meſſen verkaufen laſſen und alles Sortiment von ihnen bezogen habe. R. Gräffer in Wien debitirte den Verlag v. Baumeiſter's daſelbſt (Circular vom 13. November 1784), den Debit des Verlags der Neuen Hof- und akademiſchen Buchhandlung in Mannheim hatte die Schwan & Götziſche Buchhandlung übernommen (Circular vom 22. September 1790). Ob ſolche Handlungen vielleicht gar nicht changirt oder, falls dies geſchehen, wie ſich dann das Changegeſchäft geſtaltet habe, ob die debitirenden Handlungen auch für ihre Committenten changirt haben, habe ich nicht ermitteln können.

Bei denjenigen Verlagsartikeln, welche nicht changirt, ſondern in Rechnung, resp. gegen Baarzahlung geliefert wurden, kam in der Regel ein Rabatt von 33⅓% vom Ordinair-Preiſe in Abrechnung. Jedenfalls meinen dieſe Rabattirung Mezler & Comp. in Stuttgart, wenn ſie in einem Circular vom 12. Februar 1763 ſchreiben: „offeriren den Buchhändlern die hierzu ausgeſetzten Artickel in Nettopreißen, doch ſo, daß Sie gegen die Ordinairpreiße allezeit ein Dritttheil dabey genießen können". Joach. Heinr. Campe ſchreibt[2]): „... der im Buchhandel gewöhnliche Rabatt 33⅓%; die Schulbuchhandlung ſollte die betreffenden Artikel auf den Meſſen mit einem Rabatt von 25% und außer den Meſſen zum vollen Ladenpreiſe debitiren können". Auch in einem Circular vom 29. Juni 1796 erklärt E. Haller in Bern: „von dieſen zwei Werken beziehen die Herren Buchhändler den gewöhnlichen Rabbatt von 33⅓ Prozent".

Ein allgemein angewendeter war indeß dieſer Rabattſatz nicht. Homann's Erben in Nürnberg ſchreiben unter dem 15. Juni 1765 an Junius in Leipzig: „daß wir Ihnen die allernächſten Preiſe angeſetzet, wie ſolche uns die Landkramer Zug um Zug bezahlen". In einem Briefe von J. M. Weingand in Peſt vom 5. Juli 1788 an die Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle heißt es: „Da ich aus dero Rechnung erſehe, daß Dieſelben den Rabbath nur auf 25 pCento einſchränken wollen, ob es ſchon ſonſt keine Buchhandlung in der Leipziger Meße thut" ꝛc. An dieſelbe Firma ſchreibt J. J. Palm, Erlangen 16. Februar 1799: „Da Sie ſo wenig von meinem Verlage zu nehmen pflegen und nur 25 p. Cto. Rabbatt geben... Wie ich gehört habe, ſo geben Sie andern Handlungen in meiner Nachbarſchaft ⅓ Rabbatt, warum nicht auch mir?" Nur 30% gaben z. B. J. Th. v. Trattner in Wien (Brief vom 2. October 1786 an die Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle) und die Neue Buchhandlung (J. P. Giegler) in Lauſanne, dieſe „bei ſechsmonatlicher Zahlungsrechnung" (Circular vom 4. Auguſt 1794).

Gewährung von Freiexemplaren finde ich zum erſtenmal erwähnt in einem Circular von J. H. R. Im Hof & Sohn in Baſel d. d. 1. Februar 1766. Sie offeriren von einer neuen Ausgabe ihrer Deutſchen Hand- und Sackbibel, 8°, auf 100:5, auf 50:2 Freiexemplare bei Erſcheinen in der Jubilate-Meſſe, ſpäter nicht. Die Meyer'ſche Buchhandlung in Lemgo lieferte laut Circular vom 15. Auguſt 1769 von Crichton's lateiniſch-deutſchem und deutſch-lateiniſchem Wörterbuche auf 12: ein Freiexemplar; 7 Exemplare wurden mit 6½ Expl. berechnet. In einem Circular vom 29. Juni 1796 offerirt E. Haller in Bern von zweien ſeiner Verlagsartikel auf ein Dutzend Exemplare das dreizehnte gratis. „Auf 50 Exemplare werden Ihnen 50 Prozent bewilligt, von dem Tage der Ablieferung an in ſechs Monaten zahlbar".

In letzterem Falle erſcheint auch ein Partiepreis; doch kommen ſolche ſchon weit früher vor. Johann Hoffmann's Seel. Erben in Nürnberg zeigen durch Circular vom 26. März 1718 an:

Weilen künfftige Franckfurther Oſter-Meß deß Georg Adam Struvii, ICti celeberrimi, Syntagma Juris Prudentiae; juxta ordinem pandectarum c. n. Petri Mulleri in vier Quart-Bänden, davon jetzo die 3. Indices den 4ten Band machen, viel verbeſſert vermehret

und corrigirter. Wie ingleichen des D. Iohannis Schrödters Vollständiger Artzeney- und Apotecker-Schatz fol. Neu gedrucket heraus kommen und willens eine Parthie zu machen, haben solches vorhero notificiren sollen, und ist der Preiß deß erstern diese Meß 8 Thaler künfftig aber bleibet er bey 12 Thaler, von dem andern aber 2 Thaler 8 Groschen oder $3^1/_2$ Gulden. Künfftig aber Vier Thaler. Vom ersten wird in Franckfurth allein eine Parthie gemacht, das andere aber kan in Franckfurth und Leipzig geliefert werden.

Ganz klar ist diese Mittheilung freilich nicht; es ist nicht genügend deutlich erkennbar, was unter „Parthie machen" zu verstehen ist. Unzweideutiger lautet es, wenn z. B. durch Circular vom 30. Juli 1753 J. W. Hartung in Jena bekannt macht, daß er „bevorstehende Michaelis-Messe einige Bücher zu Partie-preisen ablassen" werde. In einem Circular vom 15. October 1760 sagt J. R. ImHof in Basel: „ich bin willens meinen Herren Buchhandlungs-Genossen ein Bene dabey zu thun, folglich offerire Ihnen den Partie-Preiß" ꝛc.

Eine Preisherabsetzung auf Zeit findet sich in einem Circular G. N. Raspe's in Nürnberg vom 1. Februar 1765: er offerirt Daniel's Geschichte (von Frankreich), 16 Theile 4°, complet den Buchhandlungen ausschließlich bis Ende der Oster-Messe für 3 Louisd'or. Gleicherweise offerirt J. Pfaehler in Heidelberg durch Circular vom 20. October 1766 die von ihm angekauften Scriptores historiae Rom. Latini veteres, 3 Tomi. 1743—48. Fol., Pränumerationspreis 30 ℔, Ordinairpreis 40 ℔, sechs Monate lang für 24 ℔ mit $33^1/_3$% Rabatt, also für 16 ℔ baar.

Erhöhten Rabatt gegen Baarzahlung bietet F. G. Jacobäer in Leipzig durch Circular vom 21. August 1799 an. Er hat den 3. Theil des Pantheon „auf den contanten Parthie-Preis von 1 ℔ 16 gr. festgesetzt; wem dieser contante Preis nicht convenirt, erhält es wie sonst à 2 ℔ 6 gr. netto".

Was die Form der Expedition von Rechnungs-Sendungen betrifft, so pflegte man lange Zeit hindurch zu jeder Lieferung einen besondern Brief zu schreiben und darin das Gelieferte zu verzeichnen und zu berechnen, natürlich mit all der umständlichen und weitschweifigen Höflichkeit, welche der Correspondenz damals eigen war. Es ist merkwürdig, wie langsam sich die Verwendung eines so einfachen Formulars, wie eine Factur ist, entwickelte und einführte. Die erste mir vorliegende Factur ist von Franz

Metternich in Cöln unter dem Datum Herbſtmeſſe 1717 ausgeſtellt und zwar ganz handſchriftlich. Ueber den berechneten Preiſen ſteht ausdrücklich „Soll“. Dieſes Beiſpiel ſcheint aber noch Jahrzehnte hindurch keine Nachahmung gefunden zu haben. Noch am 3. Mai 1783 ſtellte F. Nicolai in Berlin einen ſchriftlichen Lieferſchein ſtatt Factur aus. Auch für Novaſendungen bediente man ſich noch lange Zeit der gedruckten Circulare, anſtatt Novitätenfacturen zu verwenden. Und doch fehlte nur ſo wenig, um auf die Erfindung des Schema's zur Factur zu kommen. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen gar nicht ſelten Circulare vor, welche, ein Verzeichniß von Novitäten gebend, dieſes in Form einer Factur aufſtellen. Ein ſolches gibt J. B. Mezler in Stuttgart, Oſter-Meſſe 1789, mit Rubriken für die Anzahl der Exemplare und für die Preiſe, ſetzt aber eigenthümlicherweiſe die gedruckten Ordinairpreiſe in die letztere Rubrik, ſtatt ſie vor derſelben aufzuführen. Ein Circular, unterzeichnet Ch. F. Cotta in Stuttgart, vom 24. April 1792, bringt ein gleicherweiſe eingerichtetes Verzeichniß, aber mit den Preiſen vor der Preisrubrik. J. F. Korn der Aeltere in Breslau theilt ein ſolches Novitäten-Verzeichniß Michaelis-Meſſe 1798 mit, das ohne vordere Linie, aber mit den Preiſen vor der Preisrubrik erſcheint. Wenn auch dieſe Verzeichniſſe, die Anfänge der jetzt üblichen Wahlfacturen, einen ganz beſtimmten Zweck hatten, ſo hätte man doch ſo leicht auf den Gedanken kommen können, dieſelbe Form auch für eigentliche Facturen anzuwenden. Von A. Blumauer in Wien liegt allerdings eine vom 1. April 1794 datirte, ausgefüllte, Factur mit Vordruck vor, aber auch nur für Novitäten und Continuationen. Dieſe iſt überhaupt die einzige wirkliche Factur, welche in der vorliegenden Sammlung enthalten iſt.

Unverlangte, d. h. nicht ausdrücklich für den beſtimmten Fall verlangte, Novitätenſendungen kommen ſchon frühzeitig vor. So expedirt H. W. Meyer in Lemgo am 6. November 1703 an J. Elers in Halle 100 (beſtellte) Bibeln à ½ ℔ und fügt „zur Probe“ 8 Geſangbücher à 3 ggr. bei. Er ſetzt hinzu: „So die Geſangb. nicht beliebig, wil ich ſelbe wol wieder nehmen, ſonſt kan der Herr obiges Geld an guten Brandenburgiſchen ⅔ bey Zeigern verpetſchiert überſenden“. Unter dem 21. December 1705 ſchickt G. Zimmermann in Wittenberg an J. Elers in Halle „pro novitate“ diverſe Artikel. An dieſelbe Adreſſe expedirt J. G. Cotta

in Tübingen unter dem 3. Januar 1722 unverlangt p. Einſchluß Hrn. Stocken in Leipzig franco Leipzig 10 Expl. einer neu erſchienenen Vertheidigung des Glaubens à 10 kr. Der Frankfurter H. L. Brönner hat von Heidegger unverlangt pro novitate 6 Expl. des Nachdrucks von Gellert's Oden erhalten (Brief an Reich vom 21. April 1760).

Daß ſolche unverlangt geſandte Artikel remittirt werden konnten, war eigentlich ſelbſtverſtändlich; dennoch wird bisweilen auf die Berechtigung zur Remiſſion ausdrücklich hingewieſen. „... laſſe ich Ihnen ausliefern mit der Bitte, dieſe Artikel, durch Ihre Catalogs ꝛc. bekannt zu machen. Was Sie nicht gebrauchen und behalten wollen, nehme ich zurück. Wollen Sie mir auf dieſe Condition ebenfalls Ihre Neuigkeiten zukommen laſſen, ſo werde ich dieſelben ... unentgeldlich bekannt machen". (Circular von J. G. Cotta, Stuttgart 1792.) Sogar gewählte Novitäten konnten manchmal remittirt werden. „Sie können alles, was Sie in dieſer Meſſe an Novitäten nehmen, in der folgenden wieder zurückgeben, was Sie bis dahin nicht abgeſetzt haben". (Circular von Sam. Flick in Baſel, datirt Leipz. Jubil. M. 1798.) Anders verhielt es ſich natürlich mit den feſt genommenen Sachen.

.. die Reichsbuchhändler-Handlungsart, nämlich das Remittiren der nicht gebrauchten Bücher.... Der alte Leipziger Handel gewährte einmal die nämlichen Vortheile; nun aber muß jeder Buchhändler, was er unbedingt von andern genommen, auch behalten, und durch Verlagsbücher, oder nach Verlauf eines Jahres, mit baarem Gelde bezahlen[10]). —

Um ihren Verlag in den Kreiſen des Publicums bekannt zu machen, gaben die Verleger nicht ſelten Inſerate, welche ſie, faſt ſtets auf ihre eignen Koſten, in den Localblättern zum Abdruck zu bringen baten. Nicht immer war man mit der Faſſung dieſer Inſerate einverſtanden. Im Neuen Archiv[11]) ſteht z. B. eine „Anfrage: Was will der Ausdruck: iſt in allen guten Buchhandlungen zu haben, der beſonders von den ſächſiſchen Herren Buchhändlern ſeit einiger Zeit ſtark gebraucht wird, ſagen?" Die Hamburger Buchhändlerzeitung[12]) bringt eine Klage darüber, daß bei Ankündigung neuer Bücher der Preis ſo ſelten angegeben werde.

Die Inſertionskoſten waren im Durchſchnitt mäßig; freilich mag auch die Auflage der betreffenden Blätter nicht groß geweſen

ſein. Haude & Spener in Berlin berechnen, 5. Februar 1783, für ein dreimaliges Zeitungs-Inſerat, die von Goerkeſchen Statuen betreffend, 1 ℔ 6 ggr. In der Weſtphäliſchen Provinzial-Zeitung koſteten 25 Silben einen Groſchen. Diejenigen Buchhandlungen, welche jährlich für 10 Thaler inſeriren ließen, erhielten 10% Rabatt, bei einem Betrage von 20 ℔ 15%, für 30 ℔ und mehr 20%. (Circular von F. J. Röder in Weſel, 15. April 1794.) Die Inſertionsgebühr in der Zeitung für Prediger, Schullehrer und Erzieher betrug pro Zeile in gr. 8° nur 4 Pfennige. (Circular von Fr. Müller in Schnepfenthal, 26. September 1796.) In den Monaths-Blättern koſtete die Druckſeite 10 ggr. (Circular von J. F. Korn dem Aelteren in Breslau, Oſter-Meſſe 1798.)[13])

Beſprechung von Büchern erfolgte in den betreffenden Zeitſchriften gegen Lieferung eines Recenſions-Exemplars. Der Kaiſerliche Notar Sam. Tob. Hocker in Frankfurt a. M. zeigt in einem Circular vom 22. September 1739 die Herausgabe der „Franckfurther Gelehrten Zeitung" an, welche wöchentlich in 1½ Bogen 4° erſchien. Er bittet Literaten und Buchhändler, welche ihre Bücher durch ſein Blatt mit oder ohne Recenſion bekannt machen wollen, um freie Einſendung eines Exemplars, „ſo ſoll alles fideliter und gratis inseriret werden". Die Expedition der Litteratur-Zeitung in Jena bezahlte im erſten Jahre die ihr zur Recenſion benöthigten Verlagsartikel mit ⅓ Rabatt. Schon im folgenden Jahre zeigte ſie an, daß ſie die verſprochene Zahlung nicht mehr leiſten wolle, ſondern daß die Buchhändler ihre Artikel gratis einſchicken ſollten, wenn ſie dieſelben recenſirt haben wollten[14]).

Zur Bekanntmachung des Verlags dienten außer den Meßkatalogen auch die Verlagskataloge, welche nicht allein für die Buchhändler, ſondern auch für das Publicum beſtimmt waren. Denn ſie wurden nicht nur ſelbſtändig ausgegeben, ſondern bisweilen auch den Meßkatalogen oder Verlagsartikeln beigeheftet oder angedruckt. Aus dieſem Grunde erſchienen ſie auch oft ohne Preisangabe. So erbittet S. D'Arnay in Lauſanne, 1. October 1760, den Verlagskatalog der Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle „womöglich mit Preiſen". Ferner erſchienen bisweilen Fachkataloge als Auszüge aus den Verlagskatalogen, z. B. der von Franz Metternich in Cöln[15]), oder Kataloge über Verlags- und Partie-Artikel, bei denen man an die Kataloge unſrer ſogenannten

modernen Antiquare denken könnte, z. B. der von J. R. ImHof in Baſel, welcher, mit Verkaufspreiſen verſehen, Werke bis zum J. 1760 aufführt[16]).

Ein weiteres Vertriebsmittel war die Verbreitung von Proſpecten an das Publicum. Einen ſolchen Proſpect, den Verkauf der v. Sandrart'ſchen Kupferwerke betreffend, verſandten ſchon gegen Ende des 17. Jahrhunderts Sandrart's Erben in Nürnberg. D. Lobeck in Dresden verſchickte um 1721 ein „Avertissement", in dem er ankündigt, daß durch ihn zu beziehen und in (hier iſt Platz zur Einfügung der betreffenden Firma gelaſſen) für 3 ℔ zu haben ſei H. Prideaux' Alt- und Neues Teſtament mit der Juden und benachbarten Heyden Hiſtorie connectiret. „Zur Zeit noch in wenig Buchläden zu finden". Ambroſ. Haude in Berlin verbreitete einen Proſpect d. d. 12. Auguſt 1736, durch welchen er anzeigt, daß ihm der König von Preußen die noch vorhandenen Exemplare von Joh. Andr. Eiſenmenger's Entdecktem Judenthum überlaſſen habe. (Die i. J. 1700 erſchienene erſte Ausgabe „war durch die Intrigven der Juden" unterdrückt, 1711 aber war auf Verfügung Friedrich I. Königs von Preußen eine neue Ausgabe veranſtaltet worden.) Er bietet das Buch, „ſo ehedem vor 5 Rthlr. verlaſſen worden", bis zur Michaelis-Meſſe für 2 Thlr. baar an. J. Pfaehler in Heidelberg verſandte mit Circular vom 20. October 1766 einen Proſpect über die Scriptores historiae Rom. Latini veteres omnes, notis variis illustrati, a C. H. de Klettenberg & Wildeck. 3 Tomi. Heidelb. 1743—48. Fol., welches Werk er angekauft hatte.

Ziemlich häufig waren die in der Regel mit Pränumeration verbundenen Subſcriptionen auf künftig erſcheinende Werke. Die vermittelnden Buchhandlungen genoſſen für ihre Bemühungen eine angemeſſene Proviſion, oft auch Freiexemplare. Unter Frankfurt 15. September 1739 verſchickten P. Goſſe, J. Neaulme, A. Moetjens, A. Van Dole und Andere vom Haag an die Buchhandlungen mit Circular Subſcriptionsliſten über Rumphius, Herbarium Amboinense. 6 Voll. Fol. Sie verſprechen 10% Proviſion und das elfte Exemplar gratis. Orell, Geßner, Füßli & Comp. in Zürich gewähren 25% Proviſion. (Circular vom Auguſt 1775.) Mit Circular vom 1. December 1776 verſendet C. F. Himburg von Berlin Subſcriptionsliſten. „Außer dem 11. Exemplar genießen Sie noch 16% Rabatt". Steiner & Comp. in Winterthur verſchicken mit

Circular von Michaelis-Meſſe 1780 Subſcriptionsliſten von zwei Bogen Stärke, welche ſie à 2 gr. berechnen, damit ſie nicht unbenutzt weggeworfen werden ſollen; ſie gewähren bei Lieferung franco Leipzig 20% Proviſion. J. J. Thurneyſen in Baſel verſpricht 20% Proviſion und Freiexemplare. (Circular vom 6. Mai 1781.) Steiner & Comp. in Winterthur eröffnen, 20. März 1788, Subſcription auf Lavater's Betrachtungen über die Evangelien, 2. Theil; doch können ſie bei dem wohlfeilen Preiſe nicht mehr thun, als auf fünf Exemplare ein Freiexemplar, auf zehn: zwei Freiexemplare anbieten oder verhältnißmäßigen Rabatt geſtatten. In einem Circulare G. J. Göſchen's in Leipzig, datirt 6. Februar 1798, heißt es: „Sie genießen" (von der Pränumeration auf Klopſtock's Oden) „bis zur Oſter-Meſſe 25%, nach der Oſter-Meſſe nur 10%". — Wenn ein Werk weiter auslief, als vorher angenommen geweſen, ſo hatten die Pränumeranten Nachſchuß zu leiſten. Berger & Boedner in Roſtock theilen durch Circular vom 1. October 1760 mit, daß der erſte Band von Hartmann's ausführlichen Betrachtungen über die Geſchichte Jeſu bis acht Alphabete auslaufe, weshalb nun die Pränumeranten für das achte Alphabet 8 gr. Nachſchuß und 2 ℔ 8 gr. Vorſchuß für den zweiten Band zu leiſten haben. —

Ein Ereigniß von großer Tragweite trat am Ende der funfziger Jahre des Jahrhunderts ein. In Folge des ſiebenjährigen Krieges war eine bedeutende Verſchlechterung und Entwerthung der ſächſiſchen Courantmünzen eingetreten, und dieſe veranlaßte zunächſt Phil. Erasm. Reich in Leipzig, die Preiſe des Weidmann'ſchen Verlags dadurch zu erhöhen, daß er das ſächſiſche Courant nur noch nach dem Reichscours annahm. Er gab dieſe Abſicht in folgendem Circular, datirt Leipz. Jub. Meße 1760, kund:

Schreiben an die ſämmtlichen Herren Buchhändler in Deutſchland.

Hochgeehrte

Gleich beym Anfange der Veränderung des Sächßiſchen Müntzweſens, ſuchten und fanden unſere Kaufleute ihre Rettung in keinem andern Gegenſtande, als in der Erhöhung der Preiße ihrer Waaren. Nur die Buchhändler allein haben bis itzt allen Verluſt über ſich ergehen laßen, und die ſchlechteſten Müntzen vor voll angenommen, die zu der Zeit, da ihre Bücher gedruckt, und nachher, da ſie verborgt wurden, noch nicht exiſtirten. Der Buchdrucker ſodert inzwiſchen mehr für ſeine Arbeit; und er iſt hierzu gedrungen, weil

ſeine Materialien ihm noch einmahl ſo hoch, wie ſonſt zu ſtehen kommen. Das Pappier ſteiget täglich im Preiße, und der Autor, welcher mehr zu ſeinem Unterhalte nöthig hat, richtet ſich nach dießer Verfaßung. Drey Gegenſtände, die das Weſentliche von unßerer Handlung ausmachen. Was bleibet uns alſo übrig, als nach den allgemeinen Maßregeln die unßrigen einzurichten? Vor Anfange des Krieges gewannen wir gegen die Reichs Müntze 15. p. Ct. itzt verlieret unſere Müntze gegen dieſe 25. p. Ct. Wenn wir ferner in Betrachtung ziehen wollen, daß alle Artickel, welche vor und in dem erſten Jahre des Kriegs gedruckt, und mit dem damals coursirenden Gelde bezahlet worden, gegen die itzige Müntze 50. p. Ct., an dem unter den mehreſten Buchhändlern üblichen Rabbatte aber 25. p. Ct. verliehren: ſo bleiben für den Verleger nicht mehr als 25. p. Ct. übrig, welche, da ſie die baar ausgelegten Koſten bei weitem nicht erſetzen, noch vielweniger zu Beſtreitung alles übrigen bei Handlungen vorkommenden Verluſts, am allerwenigſten aber zu dem nöthigen Unterhalte hinlänglich ſein können, nothwendig eine Aenderung erſodern. Es wird mich demnach wohl Niemand einer Unbilligkeit beſchuldigen können, wenn ich von dato an, den Reichs-Cours zum Fundament meiner Handlung lege, und künfftig die Gold-Species in dem Werthe, den ſie in Franckfurth am Main haben, die hießige Silber-Müntze aber nicht anders, als in dem Verhältniße des Courses gegen Reichs-Müntze annehme, und zwar ſo lange, bis nach geendigten Kriege unſer allergnädigſter König und Herr ein anderes, in Anſehung des Allgemeinen, verfügen werden. Nach dießem Plane bleibet das alte Syſtem der Handlung in ſeiner vorigen Verfaßung, und die Preiße der neuen Bücher werden eben hiernach beſtimmet und alles ſo eingerichtet werden, daß ſich niemand mit Recht über mich zu beſchweren Urſache finden ſoll. Ich ſehe gerne die Einwürfe, welche mir meine Lands-Leute außerhalb Leipzig, und meine angränzende Kundtſchafften machen könnten, wohl ein: allein ich muß ſie auf ihre Nachbarn, die Kaufleute, und auf mich ſelbſt verweiſen, die, wenn ſie nicht verderben und ganz zu Grunde gehen wollen, nothwendig beim einzeln Verkaufe ihre Preiße erhöhen, und ſolche einem jeden Particulier nach dießer Einrichtung angeben müßen. Da dieße nun die ſtrengſte Billigkeit zum Grunde hat: ſo ſchmeichele ich mir von EE. daß Sie ſolche geneigt annehmen, und mich auch künftig mit Dero ferneren Wohlwollen beehren werden.

Nicht lange nachher wird folgendes Circular erlaſſen worden ſein, deſſen Urheber nicht genannt iſt: Datum und Unterſchrift ſind dem mir vorliegenden Drucke nicht beigefügt.

Denenſelben kann ich nicht länger verbergen, daß ich künftig meine Bücher nicht geringer, als nach dem Cours, den der Ducaten und alte Louis d'or zu Frankfurth hat, verlaſſen kann. Denn die

Preiße meiner gesammten Bücher sind nach keinem geringern Münzfuße bestimmt, als nach dem, da der alte Louis d'or fünf Rthlr. und der Ducaten zu 66 ggr. zu rechnen war. Bey ietzigen sich mehr und mehr verringerten Geldmünzen, kann weder Pappiermacher noch Buchdrucker länger bestehen, wenn ihm nicht die Bezahlung nach dem alten Fuß gegeben werden will. Und wem kann dieß fremd dünken, der da weiß, daß alle Materialien und meisten Lebensmittel nach eben dem Werth müssen bezahlt werden, und jeder kluger Kaufmann seinen Waaren-Preiß hiernach einrichtet. Ich schmeichle mir daher, E. E. werden so billig seyn, und diese meine Eröfnung im Besten deuten, und darum nicht aufhören, mein Freund und Förderer meiner Bemühungen zu seyn; immaßen hiemit nicht gesuchet wird, jemanden an einer billigen wohlhergebrachten Provision Abbruch zu thun; sondern allein einer unziemlichen Begünstigung zu prospiciren, und entweder den Reichs-Cours zum Grunde der Preiße zu legen, der schon, wie bekannt, gegen den sonst hiesigen, denselben vermindert: oder den Preiß meiner Bücher, gleich andern Waaren, nach dem Werth der Münzen, die bezahlt werden, zu erhöhen: welches letztere vielleicht mehr Unordnung veranlassen, und den Handel beschwerlicher machen dörfte. Ich lasse also meinen Bücher-Preiß nach dem Cours der Münzen im Reich, und setze dieses als eine von Ihnen angenommene Bedingung voraus, wenn E. E. künftig Bücher von mir begehren werden: bis anderes von Obrigkeits wegen verordnet seyn wird.

Es wäre nicht unmöglich, daß hier ein von Reich an seine Privatkundschaft erlassenes Circular vorläge, das dann wol gleichzeitig mit dem für die Buchhandlungen bestimmten ausgegangen wäre. Allerdings findet sich in späteren Schriftstücken keine Erwähnung des letzten Circulars, ebensowenig, wie ein etwa darauf erfolgter Brief. Doch stimmen orthographische Eigenthümlichkeiten und Gedankengang beider Circulare ziemlich überein; auch ist das letzte genau mit derselben Schreibschrift gedruckt, aus welcher auch das später zu erwähnende Circular vom 1. Januar 1761 hergestellt ist.

Schon unter dem 30. Mai 1760 erfolgte ein weiteres Rundschreiben, gemeinsam erlassen von der Weidmann'schen Buchhandlung, Joh. Gottfr. Dyck, der Waltherischen Buchhandlung, Bernh. Christoph Breitkopf, Adam Heinr. Holle und Friedr. Lanckischens Handlung in Leipzig. Dieses Schreiben stimmt fast wörtlich mit dem ersten Circulare Reich's überein, welcher Letztere auch das Concept eigenhändig geschrieben hat. — Nicht lange danach muß Reich noch ein weiteres Circular erlassen und in demselben zu

Vorſchlägen in der fraglichen Angelegenheit aufgefordert haben; doch iſt dieſes mir nicht vorgekommen.

Gegen die Erhöhung ſprach ſich aus praktiſchen Gründen in einem Briefe vom 31. Mai 1760 Joh. Sam. Heinſius in Leipzig aus, welcher zugleich eine allgemeine Zuſammenkunft der Leipziger Handlungen vorſchlägt, „auch vieler anderer nöthigen Berathſchlagungen wegen". Unter gleichem Datum tritt Joh. Mich. Ludw. Teubner in Leipzig gegen den Plan auf. Wenn der Preis der Bücher einmal erhöht wäre, ſo würde er es auch bei höherem Courſe bleiben; und wie ſollten die armen Gelehrten dazu kommen, höhere Preiſe zu bezahlen, die doch nicht einen Heller mehr Beſoldung empfingen? Man ſollte nicht mit dem wuchernden Kaufmann gemeine Sache machen. „Ich für meinen Theil befürchte daher den Untergang des Buchhandels nicht. Es kommt nur darauf an, daß wir unſere Begierden nach Reichthum, und guten Tagen ein wenig enger einſchrenken, und uns bemühen, mit Wenigem vergnügt zu ſeyn."

Friedrich Nicolai in Berlin ſpricht ſich (12. Juni 1760) ebenfalls gegen die Preiserhöhung aus und droht mit Repreſſalien. Ein Collectivſchreiben der Berliner Haude & Spener, C. F. Voß, Frdr. Nicolai, Joh. Heinr. Rüdiger und C. Stahlbaum vom 17. Juni 1760 findet ebenfalls das Verfahren Reich's ſehr bedenklich und unbillig. Es würde lächerlich ſein, wenn ſie ihren Kunden für norddeutſchen Verlag Reichsmünze abverlangen wollten, die nicht einmal für ſüddeutſchen verlangt würde. Die größte Confuſion müßte entſtehen; ſelbſt die Holländer verlangten in Leipzig nur Leipziger Courant, nachdem ſie einige Preiſe nach Billigkeit erhöht hätten. Sollte aber Reich bei ſeinem Sinne verharren, ſo würden ſie ſeinen Verlag von ihrem Sortiment ganz ausgehen laſſen und kein Blatt eher verſchreiben, bis es jemand beſtellt hätte. Diejenigen, welche bisher von der Weidmann'ſchen Buchhandlung ſortirt worden, würden ſich anderswohin wenden, wo ſie in Leipziger Courant bezahlen könnten, auch verſtände es ſich von ſelbſt, daß ſie, was ſie vor Bekanntwerden von Reich's Beſchluſſe erhalten, in der Michaelis-Meſſe nicht in Reichsmünze, ſondern in Leipziger Courant bezahlen würden. Sollten andre Leipziger Handlungen eben ſo verfahren, ſo würde man ihnen in gleicher Weiſe antworten und etwaige Journal- oder andre Continuationen

zu ihrer Dispoſition ſtehen laſſen. — Eine ſehr ruhig gehaltene Antwort Reich's, deren Concept mir vorliegt (von Reich's eigner Hand iſt nur die Ueberſchrift) ſucht dieſes Schreiben zu widerlegen. — Gleichzeitig warnt Voß in Berlin in einem beſondern freundſchaftlichen Briefe vor den unangenehmen Folgen, welche die Preiserhöhung für alle Theile haben würde, und fügt eine Beſtellung bei, die aber nur auszuführen ſein ſoll, „wenn es mit der Neuerung noch keine Connexion haben ſoll". — Eine ſehr derbe Antwort ertheilt auf Reich's Circular unter dem 28. Juni 1760 Dav. Siegert in Liegnitz. Er habe ſich gefragt, wie es möglich ſei, daß ein vernünftiger Mann eine ſo ungereimte Anforderung machen könne. In Schleſien ſei es überhaupt nicht möglich, die Bücherpreiſe zu erhöhen, da ſolche von allen Berliner Zeitungen veröffentlicht würden und die Berliner Handlungen auch ihre Kataloge mit Preiſen hin ſchickten. Von dem, was er vor acht Tagen verſchrieben, bittet er nicht ein Blatt zu ſchicken, wenn es bei dem Inhalt des Circulars bleiben ſolle.

Ein unvollendeter Brief Reich's vom 10. Juli 1760 (er bricht mitten in einem Satze ziemlich am Schluſſe der vierten Seite ab) war beſtimmt, die Einwendungen Siegert's ausführlich zu widerlegen. Reich ſchreibt unt. And.:

Ich füge noch hinzu, daß das Pappier nur ſeith lezter Meße wieder 20 pCt. geſtiegen, die Müntze aber gegen Reichs Geld um 20 pCt. gefallen. Wann ich nun annehmen muß, daß hieraus folget, daß gewiße alte Verlaags Artickel nach dieſer Verfaßung um den alten Preiß gar nicht wieder aufgeleget werden können (Wovon ich aus unßerer Handlung Exembel anführen kann) außerdem aber an ausländiſchen Sortiment Büchern, welche nur erſt in der Oſter Meße, geſchweige vorher verborgt worden; jetzt aber oder in der Michael Meße bezahlet werden, die Baare Auslagen zum Theil ſchon verlohren gehen etc. ſo frage ich EE. und ich bitte Sie darum, mich nach Ihrem Erbieten in einer halben ¼ſtunde ohne Hexerey zu lehren, wie ein vernünfftiger Mann dieſen Schaden ausweichen ſolle; Was EE. eigentlich vor das Weſentliche der Handlung halten, und wie Sie glauben, daß ein vernünfftiger Mann die ſeinige einrichten müße, um dem Untergang zu entgehen? Ich rede hier von einer alten etablirten Verlaags und Sortiments Handlung; die mit vielen Ausländern zu thun hat. Welches alles zuſammen genommen nach meinem Begriff eigentlich das gantze der Handlung ausmacht. Eine ſolche Handlung muß nothwendig Ihren alten Verlaag als die Seele anſehen, da Sie ſich durch Novitäten nicht erſt etabliret, dieſe

auch mit dem alten Fond in gar keinen Vergleich geſezt werden können. Aber auch bey den Novitäten wird verlohren, dann ſeith voriger Oſter Meße iſt der unterſchied ſchon wieder, wie gedacht, 20 pCt., und wann das ſo fort gehet, ſo weiß ich würcklich nicht wo man ohne Feſtſetzung eines ſicheren Geld Courses bleiben will, man müßte dann die Gemeinſchafft der Güther annehmen, und verlangen, daß der Reiche und arme in Gleichheit kommen, und Niemand von unß in der Welt mehr etwas eigenthümliches haben ſolle. ... Herrn Gleditſchens haben dieſem zufolge ſchon in der Oſter Meße einige Verlaags Artickeln erhöhet, und Hr. Breitkopf, Lanckiſchens, Walther, Dyck und Wir wähleten den Reichs Cours, weil wir mit vielen von daher in Connexion ſtehen, die durch den Krieg nicht Leyden, und die vorher in Louisd'or zu bezahlen ſich nicht weigerten, da eines jeden Fond damit angeſchaffet worden war. Wir beſchloßen aber auch damahl ſchon, denen Einwendungen unßerer H. Nachbarn, die mit unß gleiches Schickſal haben, gehör zu geben, und dieſes iſt geſchehen, und geſchiehet hiermit aufs neue in Anſehung EE. und denen ſämmtlichen HH. Schleſiern.

Dringend widerräth nochmals die Neuerung Voß in Berlin in einem freundſchaftlichen Briefe vom 16. December 1760. Durch Reich's Preisſteigerung würden die andern Handlungen genöthigt werden, ihren Verlag ebenfalls im Preiſe zu erhöhen und dadurch würde Reich der Bezug von Sortiment bedeutend erſchwert.

Den oben genannten Leipziger Handlungen hatten ſich inzwiſchen noch Gleditſch, Jacobi und Wendler angeſchloſſen. Dieſen vereinigten Firmen erklärt ein Collectivſchreiben von Haude & Spener, Voß, Lange, Rüdiger, der Buchhandlung der Realſchule, Stahlbaum und Nicolai d. d. Berlin, 31. December 1760, daß man auf das Anſinnen der Leipziger wenigſtens vor der Hand nicht eingehen könne, da durch daſſelbe die laufende Jahresrechnung geſtört würde, auch die neuen Kataloge ſämmtlich mit den alten Preiſen gedruckt wären; man möge Alles bis zur nächſten Oſter-Meſſe beim Alten laſſen und dann perſönlich und gemeinſchaftlich über Aenderungen verhandeln.

Durch alle dieſe Proteſte ließ ſich Reich nicht irre machen. Unter dem 1. Januar 1761 erließ er folgendes neue Circular.

Viele von meinen Herren Correspondenten haben zwar die Gründe, welche mein Circular-Schreiben von verwichener Oſter-Meſſe enthält, als billig eingeſehen, und ſind ſolchen ohne Widerrede beygetreten; andere hingegen haben ſie zum Theil, einige auch gäntzlich verworfen, ohnerachtet ein jeder unter Ihnen fühlen mußte,

wie wenig die Handlung auf dem bisherigen Fuße bestehen konnte. Da aber dieses eine freye Sache ist, welche nicht anders als durch gemeinschaftlichen Nutzen unterhalten wird, ich auch weder Gesetze geben kann, noch will: so habe ich gleich damals die sämtlichen Herren Buchhändler aufgefodert, andere Vorschläge zu thun, wodurch der vorgesetzte Endzweck besser erreichet, und ein jeder leichter befriediget werden möchte; biß itzt aber habe ich hierauf eben so vergeblich gewartet, als auf die Erfüllung meiner Wünsche, in Ansehung des so höchstnöthigen Friedens.

Inzwischen werden alle Nothwendigkeiten, und besonders auch die, welche bey unserer Handlung unentbehrlich sind, täglich theurer, und niemand ist mehr im Stande, bey den alten Preißen und dem neuen Gelde seine eigene Fabrique, oder Verlag, vielweniger die Connexion mit den Ausländern, zu unterhalten; beydes aber bleibet doch nach wie vor die Seele der Handlung, in so fern man diese im Gantzen, so wie es die Nothwendigkeit erfodert, betrachten will. Aus diesen Gründen nun, und damit ich an denenjenigen von meinen Herren Correspondenten, welche meinen in der Oster-Messe gethanen Vorschlag angenommen, nicht zum Betrüger werden möge: so bin ich, und mit mir der gröste Theil der hiesigen Herren Buchhändler, entschlossen, künftig unsere Preiße à proportion des Geldes, damit man uns bezahlet, zu erhöhen, und werden also diejenigen, welche in alten Louisdor à 5 Rthlr. 20 gr. oder in Ducaten à 3 Rthlr. 8 gr. oder deren Werth, den Saldo unserer Rechnung zu vergüten belieben werden, die vorigen Preiße zu genießen haben; diejenigen aber, welche dieses anzunehmen nicht vor gut befinden solten, werden sich gefallen lassen, die Preiße in dem Werthe anzunehmen, als es der Unterschied der Müntze erfodert. Nach diesem Plane werde ich also selbst künftig alte Bücher, die sonst 16 gr. gekostet, für 1 Rthlr. u. s. w. an Particuliers verkaufen, und bey den neuen, welche sowohl in den letzten Jahren des Krieges gedruckt worden, oder künftig gedruckt werden möchten, wird man auf diese Einrichtung ebenfalls sehen, und ihre Preiße nach dem Gelde bestimmen, darinnen sie bezahlet werden. Eben dieses wird man auch bey denen Change-Rechnungen beobachten, damit niemand zu kurtz kommen, und allen Einwürfen vorgebeuget werden möge. Die Ehre einer soliden Handlung, und der Character eines rechtschaffenen Mannes erfodert dieses; und da die Buchhandlung an wackern Männern keinen Mangel hat: so verspreche ich mir wo nicht aller, doch dieser ihren Beyfall, und bin also zum Voraus versichert, daß man mir mit gleicher Redlichkeit begegnen, und in übertriebenen Preißen der Novitäten nicht sein Heil suchen, sondern vielmehr diesem eingerissenen Uebel abzuhelfen mit mir bemühet seyn werde.

Ich will der erste seyn, Meine Herren, welcher sich Ihrem Urtheile jederzeit gerne unterwerfen wird: Ein guter Name und Ihre

Freundſchaft werden mir allemal ſchätzbarer ſeyn, als aller mit Widerſpruch verknüpfter Gewinnſt. Mit dieſen Geſinnungen empfehle ich mich Ihrer Gewogenheit, und verbleibe mit aller Hochachtung, ꝛc.

Weidemanniſche Handlung.

Hierauf erfolgte unter dem 7. Januar 1761 ein Circular der beiden diſſentirenden Leipziger Firmen, welches ich trotz ſeiner Länge des großen Intereſſes der Sache halber hier in ausführlichem Auszuge mittheile.

An die ſämmtl. Herren Buchhändler
Deutſchlands.

Hochgeehrteſte Herren,

Es wird Ihnen ohne Zweifel bekannt gemacht worden ſeyn, als ob die Leipziger Buchhändler ſich zuſammen vereiniget hätten, ihre Verlagsbücher um 50 pro Cent zu erhöhen. Ein gedruckter Brief aus der Weidemanniſchen Handlung ſagt, daß der größeſte Theil der hieſigen Buchhändler ſich dazu entſchloſſen hätte. Wir Endes Unterſchriebene nehmen uns hiermit die Ehre, Ihnen zu verſichern, daß wir obigen Grundſatz der Erhöhung keinesweges billigen, noch angenommen haben, auch nimmer annehmen werden. Die Weidmanniſche und Gleditſche Handlungen, die Herren Wendler, Dyk und Jacobi, dieſe 5 Buchhändler ſind es eigentlich allein, welche die übrigen Leipziger und alle Buchhändler in Deutſchland zwingen wollen, ſich dieſen harten Geſetzen zu unterwerfen. Aber auch unter ſich ſelbſt ſind ſie nicht einmal völlig einig, wie es allemal zu gehen pflegt, wenn Menſchen durch Eigennutz geleitet werden.

Der einzige Grund, den ſie angeben, iſt dieſer, daß Papier und Druckerlohn, und alles was zur Lebens Nothdurft gehöret, itzt ſehr viel theurer ſey, als ſonſt. Dieſer iſt ſehr leicht zu heben. Man mache den Preis der Bücher, die man drucken läſſet, um ſo vieles theurer, als der Werth des itzigen Geldes austrägt. Zum Exempel, wenn ein Alphabeth von ſolchem Druck und Papier, als man vor dem Krieg für 8 gr. verkauft, itzt für 12 gr. verkaufte, ſo würde der itzige Preis des Papiers und Druckes und der Lebensmittel dadurch erſetzt ſeyn. Und haben dieſes nicht ſchon gar viele Buchhändler bisher wirklich ausgeübt?

Allein alte Bücher itzt zu erhöhen, kann auf keine Weiſe gerechtfertigt werden. Der Preis eines Buches, wenn ihn der Verleger einmal nach dem Verhältniß ſeiner Koſten beſtimmt hat, muß eine heilige Sache ſeyn, welche niemals, außer bey einer neuen Auflage, wenn es die Noth erfordert, darf geändert werden. Sonſt wird aus dem Buchhandel ein verwirrter Kram, wo niemand mehr wiſſen wird, wie er ein Buch verkaufen ſoll.

Die Gelehrten, die unſere Bücher kaufen ſollen, haben ihre feſtgeſetzten Beſoldungen. Sie erhalten itzt nichts mehr, ob gleich alles

faſt noch eins ſo theuer iſt, und haben nur ſehr wenig übrig, an ein Buch zu wenden, ſo gern ſie ſich auch welche anſchaffen wollten. Und nun bemühet man ſich, aus bloßem Eigennutz, ihnen vollends alle Möglichkeit, ſich Bücher anzuſchaffen, zu benehmen? — — — —

Sind denn aber die Bücher eine ſo gar nothwendige Sache, daß ſie von den Gelehrten ſchlechterdings müſſen gekauft werden, was für einen Preis man auch darauf zu ſetzen belieben möchte? Gewiß nicht. Wenn zehen Bücher ſind, die ein Gelehrter nothwendig itzt kaufen muß, ſo ſind zehen tauſend dagegen, mit denen es gute Weile hat, bis ſie wohlfeiler werden, oder bis ſie in Auctionen um leichtern Preis zu haben ſeyn.

Einige von dieſen Herren haben noch einen ſehr weiſen Unterſchied unter ihren Verlagsbüchern gemacht, indem ſie diejenigen Bücher, die nicht ſehr geſucht werden, und die niemand zu kaufen begehrt, aus Großmuth um den alten Preis noch ferner verkaufen wollen, was aber ſolche Bücher ſind, die ſtark abgehen, und woran ſie alſo natürlicher Weiſe, weil ſie ſtark abgehen, viel verdienen, die erhöhen ſie um die Hälfte. Iſt das nicht eine offenbare Undankbarkeit gegen den Gott, der ihnen ſolche geſegnete Verlagsbücher gegeben hat?

Die große Abſicht, die bey dieſer Neuerung geſucht wird, iſt in des Gegentheils Schreiben ganz klar ausgedrückt. Sie verlangen nehmlich die Ducaten zu 3 Thaler 8 gr. und die Louis d'or zu 5 Thaler 20 gr. von ihnen einzunehmen, (um ſolche wieder für 5 Thaler und 9 Thaler auszugeben). — — — Sie ſind, meine Herren, viel zu einſehend in dem, was den Nutzen des Buchhandels betrifft, daß Sie nicht bald den höflichen Staub, den Ihnen unſere Gegner in die Augen werfen, wegſchaffen ſollten, und wir ſind feſt verſichert, daß wohl nicht ein einziger von Ihnen ſich künftige Oſtermeſſe mit den Verlagsbüchern derjenigen Buchhändler, die ihre Preiße erhöhen, für ſchweres Geld aſſortiren werde, um dieſe Bücher hernach, vielleicht bald, mit 50 pro 100. Schaden zu verkaufen. — — — Geſetzt, daß wir auch etwas weniger verdienten, als ſonſt, ſo dürfen wir uns nur an unſern Bequemlichkeiten voritzt etwas abkürzen, und die zukünftigen frölichen Tage des Friedens werden uns deſto ſüßer, und wir alsdenn deſto dankbarer gegen unſern Schöpfer ſeyn.

Wir bitten Sie, um alles was heilig iſt, denen Anſchlägen oben genannter 5 Leipziger Buchhändler nicht beyzupflichten, ſondern ſich ſtandhaft dagegen zu ſetzen, und ſich nur feſt vorzunehmen, ihre Verlagsbücher nicht zu verkaufen, und nicht von der Meſſe mitzunehmen, ſo werden Sie bald ſehen, daß man auch ohne dieſe Bücher wird leben können. — —

Joh. Sam. Heinſii ſeel. Erben.
Joh. Michael Ludwig Teubner.

Auch von andrer Seite erfolgten nun weitere Zuſchriften.

Die Breslauer Buchhändler Joh. Jac. Korn, Joh. Ernſt Meyer, Dan. Pietſch und Joh. Friedr. Korn der Aeltere bitten unter dem 13. Januar 1761 Reich, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen oder wenigſtens die zu treffenden Maßregeln einer mündlichen Beſprechung in der Meſſe vorzubehalten; andernfalls würde die Connexion mit ihm ſo gut wie abgebrochen ſein.

Wir bitten dahero allen denen Herren Buchhändlern in Leipzig die Erklärung dahin zu machen, daß wir nichts um den erhöhten Preiß, was es auch ſey, annehmen, ſondern es zurück legen, keine Continuationes und Journale, außer nach dem alten Preiß, weiter forthalten und am allerwenigſten die Zahlung in den praetendirten alten Gold Sorten thun können, zumahl da wir hier in Schleſien, wegen der koſtbaren Fracht und andern Unkoſten, ſchon ein ſehr merckliches pro Cent an den ordinairen Preißen verliehren müßen.

Auf dem Reſpectblatte dieſes Briefs iſt von Reich's Hand bemerkt: „Was ich angefangen, habe ich wohl überlegt, und bleibe dabey ſo lange ſtehen, biß mir die Herren einen andern Ausweg zeigen, und mir beweißen, daß ich unrecht habe". — Dav. Siegert in Liegnitz droht in einem weiteren Briefe vom 14. Januar 1761 mit Abbruch der Geſchäftsverbindung. — Gg. Pet. Monath in Nürnberg erklärt ſich unter dem 27. Januar 1761 ebenfalls durchaus ablehnend. Die Reichsbuchhändler hätten ſchon bisher in Leipzig bedeutenden Agioverluſt gehabt; er habe z. B. Ducaten in Nürnberg mit 3 ℔ 8 gr. annehmen müſſen, in Leipzig aber nur für 2 ℔ 20 gr. ausgeben können; ebenſo ſeien ihm Carld'ors mit 7 ℔ 8 gr. angerechnet worden, die er in Leipzig nicht höher als für 6 ℔ 8 gr. habe anbringen können. Er werde in Zukunft blos mit den Buchhändlern Rechnung führen, welche bei den alten Preiſen blieben; wer ihm aber die Preiſe überſetze, der bekomme auf Jubilate ſeine Waaren zurück. Adreſſirt iſt der Brief „An die Herren Buchhändlere, welche ihre Preiſe erhöhen wollen, in Leipzig". (Den früher genannten war noch Fritſch beigetreten.)

Dagegen erklärt ſich Heinr. Ludw. Brönner in Frankfurt a. M. unter dem 27. Februar 1761 mit der Neuerung im Ganzen einverſtanden; nur hätte er gewünſcht, daß man die Reichsbuchhändler billiger behandelte, auch wäre es erwünſcht, daß die Leipziger noch nach Frankfurt kämen; dann würde ſich Alles viel leichter arrangiren laſſen[17]). — Gegen den Plan treten wieder Orell, Geßner

und Comp. in Zürich in einem Briefe vom 28. Februar 1761 auf. Die gerügten Uebelstände wären allgemein, die Preise der Bücher ohnehin zu hoch, und die fremden Buchhändler kämen daher noch viel schlechter weg, als die „Costigen“. Sie würden übrigens ihre „Messures“ danach nehmen und vor Allem die Novitäten und alten Bücher „menagieren“ oder gar nicht nehmen.

Trotz ihres nicht besonders collegialischen Auftretens machten kurz vor der Messe, 12. März 1761, Joh. Sam. Heinsii Erben und J. M. L. Teubner in Leipzig, getrieben jedenfalls von Besorgniß für ihre eigenen Interessen, noch einen Versuch, ihre Collegen umzustimmen, indem sie in einem Briefe an Reich auf die Uebelstände hinweisen, welche durch die Preiserhöhung hervorgerufen werden müßten und „inständigst bitten, von dem gehabten Vorsaz aus Liebe zur Einigkeit abzustehen“. Sie erklären, im Namen fast aller Buchhandlungen Deutschlands um diese Gefälligkeit zu bitten.

Es ist unmöglich, daß Sie, im Fall der Beharrung auf Ihren Vorsaz, den Sortiments-Handel, und Ihre Correspondenz, erhalten können. Die Correspondenz wird an andere Handlungen kommen, und vielleicht gar, durch Ihr Verschulden, welches Gott verhüte, sich von unserer Stadt, welche bisher die allgemeine Niederlage des deutschen Buchhandels gewesen, entfernen, und sich zu anderen Städten, wo es nur seyn kan, hinwenden. Und wann Sie auch Ihre Correspondenz nichts achten, sondern nur allein Ihren Verlag verkaufen wollten, so seyn Sie versichert, daß Sie nicht den dritten Theil Ihres bisherigen Absatzes haben werden. Des Nachdruckes Ihrer besten Bücher, dem Sie dadurch Selbst Thür und Thor öfnen, will ich nur im Vorbeygehen Ihnen zu Gemüthe führen.

In einem besonderen Begleitschreiben an Reich bittet Teubner noch, diese Vorstellung auch an Gleditsch, Breitkopf, Jacobi, Wendler und Dyck zu communiciren.

Ein von Reich entworfenes und von seiner Hand geschriebenes Circular, welches sich gegen alle diese Einwürfe wendet, ist wol nicht zur Versendung gelangt; dagegen that nun Reich einen weiteren Schritt, indem er das größere Publicum von der Preiserhöhung in Kenntniß setzte. Dies geschah durch folgende „Nachricht“, welche in dem Oster-Meßkataloge 1761 an hervortretender Stelle, auf der Rückseite des Titelblattes, abgedruckt wurde.

Der eigentliche Werth der Sachen gegen die Beschaffenheit des Geldes, die dadurch zum Theile entstandene allgemeine Theuerung,

vornehmlich aber der jetzige hohe Preis des Papieres und anderer Nothwendigkeiten bey der Buchhandlung, haben den größten Theil der hiesigen Buchhändler, wenn gleich ungern und ohne schnöde Gewinnsucht, dennoch zu Vermeidung ihres eigenen unausbleiblichen Schadens, genöthiget, auch den Preis ihrer alten Verlagsbücher zu erhöhen. Sie machen dieses hiermit deswegen öffentlich bekannt, damit den auswärtigen Herrn Buchhändlern von den Käufern ihres Ortes kein ungerechter Vorwurf gemacht werden möge. Man überläßt es der vernünftigen Welt, ein billiges Urtheil darüber zu fällen; welches gewiß zu ihrer Rechtfertigung gereichen muß. Denn ein jeder kann leicht begreifen, daß, da die gegenwärtigen Zeiten einen so großen Einfluß auch in die geringsten Kleinigkeiten haben, die Buchhandlung dadurch ebenfalls besonders leiden müsse; und daß ihr kein anderes Rettungsmittel übrig bleibe, als die Preise ihres Hauptstuhles, oder ihrer Fonds, nach Verhältniß des Geldes zu bestimmen, worinnen man die Bezahlung erhält und annehmen muß. Denen voreiligen und nicht reiflich genug überlegeten Einwürfen wird man hier nicht antworten. Vernünftige Männer haben ohne dieß schon eingesehen, daß dergleichen Beleidigungen keine Ahndung, sondern nur Mitleid, verdienen.

Noch in derselben Messe hatte F. Nicolai erneute Veranlassung, sich in einem Briefe d. d. Leipzig, 28. April 1761 gegen Reich über die Preiserhöhung auszusprechen. Als er ebenfalls seine Preise erhöht, hatte ihm Reich in einem Billet vorgeworfen, daß er sein Geld nicht so gut achte, als anderer. Wer ihm die alten Preise lasse, heißt es in dem Briefe Nicolai's, dem lasse er ebenfalls die alten Preise; wer ihm hingegen die Preise erhöhe, dem erhöhe er wieder.

Es ist anzunehmen, daß sich noch andre Stimmen haben vernehmen lassen; mir liegt nur noch eine Protestation vor von H. W. Schmidt in Hannover (8. Juni 1761). Aber alle Proteste waren vergebens. Es blieb bei der Preiserhöhung und bald schlossen sich auch andre Verleger an. Die Renger'sche Buchhandlung in Halle z. B. erließ d. d. 2. September 1762 ein kurzes Circular des Inhalts: „Vom heutigen dato an, habe ich beschlossen alle meine Verlags-Bücher so lange die gegenwärtige Münze in der Leipziger Messe gänge und gebe ist, mit 50 pro Cent zu erhöhen. Die Ursachen, warum ich erhöhen muß, haben bereits einige Leipziger Buchhandlungen vor mehr als einem Jahre überzeugend dargethan".

Für die betreffenden Handlungen, die jedenfalls nur noch

wenig changirten, kam bald die Bezeichnung „Netto"- oder „comptante" Handlungen auf. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen öfter Klagen darüber vor, daß immer mehr Buchhändler ſich dem lucrativen und bequemen Verlagsgeſchäfte widmeten, von dem mühſamen Betriebe des Sortiments aber ſich zurückzogen. „Einige Verlagshandlungen, die ſich noch damit abgeben, wie z. E. die Weidmanniſche, braucht nur Sortiment zur Unterſtützung des Handels, weil ſie weder Privatkunden noch Buchhändler zu verſorgen haben will". (N. Archiv, S. 585.) Am meiſten wurde über Weygand in Leipzig geklagt. „Hr. W. hat hier ſeine eigene Weiſe. Eine gewiſſe Handlung geht ihm hierin zur Hand und liefert ihm alles, was er nöthig hat gegen ſeinen Verlag, um, wie man ſagt, wenigſtens nicht den Schein zu geben, daß er andrer Bücher braucht. Dieſe Buchhandlung aber bezahlt andere mit ſeinem Verlage ſtatt des baaren Geldes". (N. Archiv, S. 540.) Das ſo erlangte Sortiment wurde dann zum Nachtheil andrer Handlungen in der Weiſe verwerthet, daß man es anſtatt baarer Zahlung, auch wol mit 50% Rabatt gab. (N. Archiv, S. 536.)

Da nun blos einige Verleger ihre Preiſe erhöht hatten, und zwar gerade diejenigen, deren Verlag der werthvollſte oder gangbarſte und daher unentbehrlichſte war, ſo erlitt durch die ſo geſchaffene Preisdifferenz der Changehandel eine bedeutende Störung, abgeſehen noch davon, daß die betreffenden Handlungen ihren guten Verlag nicht gegen minder brauchbaren hingeben mochten. So kam es nach und nach dahin, daß das Changegeſchäft immer mehr in Abnahme kam und an ſeine Stelle mehr und mehr in wachſendem Verhältniſſe das Rechnungsgeſchäft trat. Dies führte naturgemäß zu einer gründlichen Aenderung in der bisherigen Organiſation des deutſchen Buchhandels und gab u. A. auch dem Sortimentsgeſchäfte einen ganz andern Charakter. —

Was das Sortimentsgeſchäft betrifft, ſo habe ich ſchon darauf hingewieſen, durch welche Mittel ein Sortimentslager geſchaffen wurde: durch Changiren und durch Wahl von Novitäten auf den Meſſen, ſowie durch Empfang von Neuigkeiten zwiſchen den Meßzeiten. Urſprünglich mag die Zuſendung von Novitäten nur auf Verlangen erfolgt ſein; ſo zeigt Friedr. Hekel in Dresden durch Circular vom 2. Januar 1740 ſeine Trennung von G. C. Walther an und daß er ſeine Handlung wieder für ſich eigen habe

und allein unter ſeinem Namen fortführe. Er fügt hinzu: „Wie ich mir denn auch von allen künfftigen zum Vorſchein kommenden Büchern, nach Beſchaffenheit des Inhalts, einige Exemplaria ausbitte, wofür ich alle Satisfaction leiſten werde". Ein ſolches Verlangen erſtreckte ſich entweder auf Novitäten im Allgemeinen, oder auf beſtimmte Fächer. Gleich in ſeinem Etabliſſements-Circulare vom 9. April 1785 gibt A. F. Bartholomäi in Straßburg an, wie viel Novitäten er aus den verſchiedenen Zweigen der Literatur wünſcht. Durch Circular vom 1. April 1796 verlangt J. J. Flick in Baſel Novitäten nach Wiſſenſchaften mit Angabe des Bedarfs aus den verſchiedenen Fächern; Zuſendung von Kleinigkeiten verbittet er ſich. Auch verbat man ſich ſchon damals Novitäten aus einzelnen Fächern, ziemlich häufig einzelne Predigten, Romane, Theaterſtücke u. dgl. J. F. Korn der Aeltere in Breslau erbittet „2 à 3 Nova, nur keine juridica und einzelne Predigten". (Circular vom 1. October 1767.) Doch verbat man ſich auch der Speſen halber die Annahme unverlangter Zuſendungen im Allgemeinen nicht ſelten, ſo, wiederholt, Orell, Geßner, Füßlin & Comp. in Zürich durch Circular vom 28. September 1771. „Wofern man fernerhin ohnbegehrt Nova zuſenden würde, wir für Erhaltenes nicht nur keine Satisfaction geben; ſondern vielmehr für unnöthiges Porto und Fracht die Auslagen zurück fordern werden". F. Nicolai in Berlin ſchreibt (Circul. von Leipziger Jubilate-Meſſe 1794): „Ich habe ſchon mehrmals gebeten, mir niemals zwiſchen den Meſſen (am wenigſten aber kurz vor der Meſſe) neue Bücher zuzuſenden". Durch Circular vom 19. September 1795 wiederholt C. Matzdorff in Berlin eine unter dem 28. September 1790 von allen Berliner Buchhändlern erlaſſene Bekanntmachung, wonach zwiſchen den Meſſen keine Novitäten angenommen werden. (Für die Berliner waren jedenfalls theilweiſe die Wöllner'ſchen Cenſurbedrückungen Veranlaſſung.) Die Köliſche Buchhandlung in Würzburg verbittet ſich in ihrem Etabliſſements-Circular vom 10. April 1797 die Zuſendung aller Artikel pro novitate. In einem Circular von H. Blothe & Comp. in Dortmund, datirt Oſter-Meſſe 1798, heißt es: „bitten uns nach der Meſſe nichts weiter pro Novitate einzuſenden, was wir nicht ausdrücklich verlangen, weil wir ſonſt den Herren Einſendern das Porto hin und her in Rechnung bringen müßten".

Wer nicht changiren konnte oder noch keine offene Rechnung hatte, mußte natürlich Credit erbitten, wie A. F. Bartholomäi in Straßburg, der (Etablissements-Circular vom 9. April 1785) für diese Messe um einen kleinen Credit von 12—15 Thalern bittet. Bei Bezug außer den Messen schickte man bisweilen den muthmaßlichen Betrag gleich mit der Bestellung ein; in einem Briefe von L. Thph. Georgi in Leipzig d. d. 10. Juni 1761 heißt es: „Hierzu folgen hiebey 18 ℔ in Hofnung, daß sie zu bezahlung zulangen werde; solte allenfalls noch etwas manquiren so erfülle solches bey künfftiger Zusammenkunfft".

Dieser Bezug außer den Messen wurde durch die Auslieferungslager mancher Verleger, von denen später die Rede sein wird, erleichtert. Bisweilen gab es auch außerhalb der Meßplätze Verlagslager. Ein solches hatte z. B. 1741 Gg. Ludw. Fritsch in Rostock außer in Leipzig auch in Wittenberg. — Da übrigens der Bezug zwischen den Messen immer mit erhöhten Spesen verknüpft war, so wünschte man nicht immer sofortige Erledigung der Bestellung, sondern wartete bis zur nächsten Messe. Unter dem 18. August 1705 bestellt J. G. Cotta in Tübingen bei J. Elers in Halle Bücher, welche dieser ihm entweder nächst bevorstehende Frankfurter Herbstmesse durch Mart. Hermsdorff oder in der Leipziger Michaelis-Messe durch Joh. Andr. Endter's seel. Söhne, oder Andr. Otto, oder Michahelles & Adorf von Nürnberg übersenden soll. Von Oeler in der Hallischen Waisenhaus-Buchhandlung verschreibt F. Metternich in Cöln unter dem 1. August 1715 Bücher, die in der bevorstehenden Frankfurter Herbstmeß zu liefern sind. Dieser Bezug wurde auch oft dadurch unmöglich gemacht, daß manche Handlungen außer den Messen nichts lieferten. „Die Neue academische Buchhandlung in Marburg schickt von Haus aus außer den Messen nichts, weil es ihr an Fuhren fehlt". (N. Archiv, S. 478.)

Was die Form der Bestellungen betrifft, so wurde älterer Verlag gewöhnlich durch Memorial verlangt, d. h. durch Listen, auf denen das Gewünschte verzeichnet war. So schreibt J. G. Cotta von Tübingen, 18. August 1705, an J. Elers in Halle, sein Vetter habe (auf der Frankfurter Messe) „ein ordentliches Memorial gehabt und wohl gewußt, was er für Bücher von Waisenhaus Verlag gebrauche". In einem Circular vom 2. April 1795 theilt

die Helwing'ſche Buchhandlung in Duisburg mit, ſie werde ältern Verlag durch Memorial erbitten. — Wenn Bücher am Platze ſelbſt von den Verlegern eingeholt wurden, ſo pflegte man ſich dazu eines beſonderen „Holbuchs" oder „Memorials" zu bedienen. Durch Circular vom 20. November 1797 macht C. Matzdorff in Berlin die Mittheilung, daß ein Bedienſteter ſeiner Handlung Bücher erlangt habe, ohne das ſogenannte Holbuch vorzuzeigen.

Sonſt bediente man ſich lange Zeit hindurch der brieflichen Form für Beſtellungen außer den Meſſen, und lange währte es, ehe man zu dem Verlangzettel gelangte. Der erſte (geſchriebene) Verlangzettel iſt von der „Wayſenhäuſiſchen" Buchhandlung in Halle unter dem 17. Februar 1748 ausgeſtellt, der nächſte rührt von Weygand in Helmſtedt her und iſt vom 12. Juni 1748 datirt. Man nahm zu dieſen Zetteln erſt Quart-, dann Octavblätter; erſt ſpät finden ſich Verlangzettel, welche Format und Einrichtung der heute gebräuchlichen zeigen, doch ſind ſie immer noch ganz geſchrieben. (Solche mit Vordruck kommen überhaupt in dieſem Jahrhundert noch nicht vor.) Die erſten derartigen, den jetzigen ähnliche Verlangzettel, welche ich aufgefunden habe, ſtammen aus dem Jahre 1772 und ſind ausgeſtellt von J. B. Mezler in Stuttgart und Herold in Hamburg. Indeß war dieſe Form noch bei weitem nicht allgemein, man brachte Verſchreibungen gelegentlich auch auf andern Papieren an; ſo macht C. F. Himburg in Berlin den 10. Februar 1776 eine Beſtellung bei Junius in Leipzig auf einer Novitätenfactur und W. Vieweg in Berlin verſchreibt, 29. Juni 1788, Bücher von der Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle unter einer Notiz, die einen Rechnungsauszug darſtellt. —

Nicht ſelten ſuchte man günſtigere Bezugsbedingungen für Sortiment zu erlangen; ſo J. Gehr in Königsberg 1704 (vgl. ſeinen Brief in dieſem Archiv, IV. Stück, S. 226). J. G. Cotta in Tübingen ſchreibt, 18. Auguſt 1705, an J. Elers in Halle: „Wegen der preiße bitte ein temperament zu treffen, dergl: ich auch thun werde". H. Ch. Cröker in Jena verſchreibt, 21. October 1705, von demſelben 4 Usser, Harmonia, „ſo das ſtück vor 12 gr. gegen zahlung laſſen will". J. C. Spener ſchreibt, Berlin 18. April 1739, an Inſpector Zopff in Halle, daß er die Gedickiſche Buchhandlung gekauft habe und fragt bei Zopff an, ob dieſer ihm nicht ſeinen jetzigen und künftigen Bedarf „unter billigen Conditionen"

zukommen laſſen wolle. In einem Briefe von Voß in Berlin an die Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle, 19. December 1758, heißt es:

... daß Dieſelben Ihr mir einmahl gegebenes Wort halten und an Ihrem Verlage den gewöhnlichen Rabatt abziehen laſſen werden. .. den Betrag bin ich erböthig, ſogleich zu bezahlen, und da ich um denen Folgen vorzubeugen, ſo Sie für die andern hieſigen Handlungen beſorgen, auffs künfftige „dieſen Vorzug" nicht weiter verlange ... Daß Sie mich ſogar der Discretion eines Mannes (sc. des Geſchäftsführers der Berliner Filiale) überlaßen, der mich auf die unbilligſte Art begegnet und (wie er ſich auszudrücken beliebt) mir nur die Helffte des Rabatts als ein Almoſen aus ſeiner Güthe zufließen laßen will...

Da es nicht immer thunlich war, das Sortiment von dem Verleger ſelbſt zu beziehen, ſo ließ man ſich in ſolchen Fällen von ſolchen Handlungen ſortiren, die ein größeres Sortiments-Lager hatten. So ſchreibt P. C. Monath, Nürnberg 13. December 1718, an M. G. Weidmann in Leipzig: „Weiln ich doch contante Rechnung bey denſelben habe und den Reſt bezahlen muß, ſo zweiffle nicht dHErr wird mir ſenden dergleichen Bücher, ſo ohne große ſchwürigkeit zu haben ſeyendt, als folgendes warum bitte.." Gſellius in Celle will einige 100 ℔ baar für Sortiment anlegen und bittet um Nachricht, wie viel Rabatt „in Anſehung contanter Bezahlung ſeyn ſoll". (Brief vom 28. Januar 1748 an Reich, „Facteur der Weidmann'ſchen Buchhandlung" in Leipzig.) F. Nicolai in Berlin ſchreibt, 18. Auguſt 1761, an die Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle: „Da mir E. E. in abgewichener Meſſe verſprochen Sortiment gegen Zahlung mit 25 p. Ct. Rabbat zu geben, ſende anbey 2 Memorials". — Man ſchickte dann ſein Memorial an die betreffende Handlung ein, welche das auf ihrem Lager Vorräthige expedirte, das Fehlende auf den Lagern der übrigen am Orte befindlichen Buchhandlungen ſuchen ließ. Der Rabatt auf ſolches Sortiment mag in der Regel 25% betragen haben.

Kleinere Sortimentshandlungen, beſonders ſolche, welche wenig oder keinen Verlag führten und deshalb nicht changiren konnten, bezogen ihren Bedarf meiſt von Großſortimenten oder, wie man damals ſagte, Commiſſions-Buchhandlungen. Das Etabliſſements-Circular einer ſolchen, an die Verleger gerichtet, liegt mir

vor. Es geht von der Neuen Commiſſions-Buchhandlung (J. G. Heinzmann) in Biel aus und iſt datirt Michaelis-Meſſe 1789. Es heißt darin u. And.:

Wir haben Ew. Hochedelgebohren gehorſamſt anzeigen wollen, daß wir in hieſiger Stadt eine Commiſſions-Buchhandlung errichtet, welche es ſich vorzüglich zum Geſchäft macht, ihre Dienſte auswärtigen Buchhändlern zur Bekanntmachung ihrer Verlagsartikel zu widmen.... Wir werden, wenn Sie uns die Erlaubniß dazu geben, von Zeit zu Zeit das brauchbare ihres Verlags Bedingungsweiſe erbitten, und was wir binnen einem Jahre nicht abſetzen konnten, franko remittiren.

Oder man ſuchte das Sortiment in andern, größeren Sortimentsgeſchäften in der Nachbarſchaft auf. Einen ſolchen Fall ſchildert L. Ch. Kehr in ſeiner Selbſtbiographie[18]). Er war am 1. März 1789 bei Weiß & Brede in Offenbach in die Lehre getreten.

Da der Buchhandel meines Prinzipalen von keinem großen Umfange war, ſo hielt er auch nur ein mäßiges Lager, und der größere Theil der bei uns beſtellten Bücher mußte in dem benachbarten Frankfurt geſucht werden. Dies geſchah regelmäßig Mittwochs und Samſtags, das ganze Jahr hindurch, zuweilen durch meinen Prinzipalen ſelbſt, manchmal durch uns gemeinſchaftlich, am öfterſten aber durch mich allein. Im Sommer wurde dieſe Reiſe mit dem Marktſchiffe gemacht, im Winter aber zu Fuße, wobei ich gewöhnlich 15 bis 20 Pfunde zu tragen hatte.

Nach ſeiner Selbſtſtändigmachung behielt dann Kehr dieſen Modus ebenfalls bei. Er erzählt darüber[19]):

Mit den meiſten ſüddeutſchen Buchhandlungen war ich ſchon früher in Verbindung getreten, doch machte ich mit norddeutſchen nur wenig Geſchäfte, ſondern bezog dasjenige, was bei mir beſtellt wurde und auf meinem Lager nicht vorräthig war, von Frankfurt. Dabei hatte ich freilich einen kleineren Gewinn, aber ich ging ſichrer als wenn ich ein großes Lager unterhalten oder eine Maſſe von Novitäten angenommen hätte, die bei dem Rechnungsabſchluſſe auf meine Koſten hätten zurück gehen müſſen. Letzteres habe ich allerdings in einem ziemlich weiten Umfange verſucht, aber nur eine ſchlechte Rechnung dabei gefunden.

Was die Verwerthung der Sortimentslager anlangt, ſo geſchah dieſelbe zum Theil dadurch, daß man, wie eben erwähnt, an andre Handlungen oder an Wiederverkäufer lieferte. So bezog laut Brief vom 28. Januar 1777 der Buchbinder Sam. Heinr. Silbermann in Naumburg Bücher von Weidmann's Erben & Reich

in Leipzig. — Der Verkauf an das Publicum wurde auf verſchiedene Weiſe vermittelt.

Um die zur Meſſe erſchienenen Novitäten, welche man ja zum großen Theil auf Lager nahm, bekannt zu machen, verbreitete man zunächſt den Meßkatalog in den Kreiſen der Kunden. Voß in Berlin beſtellt, 29. September 1767, 90 Exemplare deſſelben. Einzelne Handlungen druckten der Koſtenerſparniß halber den Meßkatalog zur Verſendung an ihre Kunden ſelbſt ab. Da man jedoch auch andre Lagerartikel bekannt machen wollte, ſo druckte man ganz allgemein Lagerkataloge, welche von Zeit zu Zeit durch Fortſetzungen ergänzt oder durch ganz neue Ausgaben erſetzt wurden. Manche größere Handlungen ſcheinen nach jeder Meſſe einen Katalog ausgegeben zu haben; ſo ſchickt J. L. Gleditſch in Leipzig im Februar 1711 an den Rector Gumprecht in Lauban ſeinen Neujahr-Meß-Katalog. Joh. Reinh. Dulßecker in Straßburg gab einen Katalog aus unter dem Titel: Catalogus librorum, quos cùm é Francofurtensibus atque Lipsiensibus nundinis vernalibus anni 1696. tum aliunde advectos Joh. Reinholdi Dulsseckeri officina libraria, Argentorati, in platea, vulgò die Schloſſer-Gaß dicta, cum multis aliis in hoc indice non nominatis venales exhibet. Continuatio I. (24.) Von ſolchen Sortimentskatalogen, welche gewöhnlich als Catalogus universalis oder Univerſal-Catalog bezeichnet ſind, hat ſich eine ziemliche Anzahl erhalten; doch würde es zu weit führen, wenn ich ſie hier ſpecieller aufführen wollte. Bisweilen wird hervorgehoben, daß die in den Katalogen verzeichneten Bücher zu beigeſetzten „billigen" Preiſen zu haben ſeien, z. B. in den Katalogen von Eberh. Henrich Lammers in Gießen (1727), Joh. Heinr. Hartung in Königsberg (1746), Mich. Gröll in Dresden (1759), der Buchhandlung zum goldnen Vließ in Wien (1760—63). Einen Katalog mit auf Zeit (bis Oſtern 1730) ermäßigten Preiſen veröffentlichten Thom. Fritſchens Erben in Leipzig. Dann finden ſich Kataloge, welche eine Auswahl ſeltnerer und koſtbarerer Werke bieten, z. B. von J. G. Gleditſch in Leipzig (1728), J. B. Mencken in Leipzig (1729, 30), Gg. Conr. Walther in Dresden (1771 ff.). Andre Handlungen wieder gaben Fachkataloge aus, ſo theologiſche Philipp Caſim. Müller in Marburg (1725) und J. J. Palm in Erlangen (1792, 93), einen juridiſchen Joh. Phil. Krieger in Gießen und Marburg (1728), einen mediciniſchen

Palm in Erlangen (1788), einen naturwiſſenſchaftlichen und mediciniſchen derſelbe (1796 ff.).

Faſt ſtets erſchienen dieſe Kataloge mit Preiſen. Da man übrigens die noch vorräthigen älteren Lagerbeſtände natürlich wieder mit aufnahm, ſo trifft man gelegentlich auch auf Klagen, z. B. daß „der Catalogus ſehr mager in neuen Sachen" ſei. (Brief von Hofrath Heucher in Dresden an Gleditſch in Leipzig d. d. 9. Januar 1718.) Auch mögen die Kataloge nicht immer wirklich Vorräthiges enthalten haben. So bittet G. E. Beer in Leipzig in einem Circular vom 20. Februar 1785, „die Titel ... in Ihrem nächſten Catalog mit abdrucken zu laſſen".

Obgleich dieſe den Kunden gratis zu liefernden Kataloge in größerer Auflage hergeſtellt wurden (J. C. Dieterich in Göttingen druckte laut Brief vom Juli 1773 an Inſpector Witte in Halle 1800 Exemplare) und deshalb immerhin nicht unbeträchtliche Herſtellungskoſten erforderten, ſo lohnte ſich doch dieſe Betriebsweiſe jedenfalls. Kehr ſagt[20]): „Druckte ich einen Katalog, ſo konnte ich auch darauf rechnen, daß ein großer Theil des Inhaltes bald verkauft wurde, und zwar meiſtens gegen baare Bezahlung".

An die Stelle dieſer ſelbſtgedruckten und der Meßkataloge traten ſpäter nach und nach die Hinrichs'ſchen Halbjahrkataloge, über deren bevorſtehendes Erſcheinen nachſtehendes Circular erlaſſen wurde.

Leipzig, den Apr. 1798.

E. E. empfehlen wir folgendes Ihrer Aufmerkſamkeit!

Ein mit dem ganzen Umfange der Literatur bekannter, und mit allen dazu nöthigen Hülfsmitteln verſehener Gelehrter, hat ſich auf unſer Anſuchen, und in Verbindung mit uns, entſchloſſen, ein neues auserleſenes Bücherverzeichnis aus allen Theilen der Wiſſenſchaft zu einer Handbibliothek, mit Beifügung der Verleger und Bücherpreiſe herauszugeben. Dieſes Verzeichnis ſoll etwa 20 bis 24 Bogen ſtark werden, und ſich durch zweckmäßige und vollſtändige Klaſſifikation der Theile der Wiſſenſchaften, ſo wie durch eine gute Auswahl der Schriften, wie wir uns ſchmeicheln, vortheilhaft auszeichnen. Seine Erſcheinung wird möglichſt bald nach der Jubilate-Meſſe erfolgen, und die beſten in gedachter Meſſe erſchienenen Schriften annoch aufnehmen. Um gleiche Zeit aber ſoll auch ein vollſtändiger Jubilate-Meß-Catalogus auf 1798 nach eben denſelben wiſſenſchaftlichen Rubriken geordnet, mit Beifügung der Verleger und Bücherpreiſe, bei uns erſcheinen, und jede Meſſe fortgeſetzet werden. Wir hoffen

Ihnen durch dieſe Unternehmung das bisherige Selbſtdrucken Ihrer Meß-Catalogen, nebſt den damit verbundenen Zeitaufwand zu erſparen, indem Sie durch Vordruck eines eigenen Tittels ſich dieſen Catalog zu Ihrem eignem machen, und Ihre Kunden zeitig genug damit bedienen können. Wir bitten demnach alle diejenigen unſerer Herren Collegen, denen die Nützlichkeit unſerer Unternehmung einleuchtet, die Beſtellung uns zeitig zu machen, und die Anzahl der zu nehmenden Exemplare zu beſtimmen. Je größere Beſtellungen bei uns deshalb eingehen, deſto billigere Druckpreiſe werden wir alsdann machen können. Zugleich erſuchen wir Sie, uns die neuen Tittel Ihrer Bücher zur Oſtermeſſe nebſt den Ladenpreiſen je eher je lieber einzuſenden.

Wir erwarten über obiges bald eine beſtimmte Antwort.

Reinicke und Hinrichs.

Dieſes „Verzeichnis neuer Bücher" erſchien zuerſt, zum Preiſe von 8 gr., 14 Bogen ſtark, 1798 und enthält ein Repertorium, hierauf die von Michaelis 1797 bis Juli 1798 wirklich erſchienenen Bücher in einem großen Alphabete und dann noch, nach damaligem Gebrauche, die Romane und die Schauſpiele in beſondern Alphabeten. Eine Art Anhang bilden die von Juli bis Michaelis fertig gewordenen Schriften. Die folgenden beiden Lieferungen umfaſſen Michaelis 1798 bis Juny 1799 und Julius bis December 1799. Mit dem Jahrgange 1800 beginnt die Eintheilung nach Kalender-Halbjahren.

Daß man auch durch Anzeigen in den Localblättern zu wirken ſuchte, iſt mehrfach nachzuweiſen; doch blieb dieſe Art der Bekanntmachung der Natur der Sache nach immer nur auf beſtimmte Fälle beſchränkt.

Ziemlich früh finden ſich Spuren von Anſichts-Verſendungen. Friedr. Roth-Scholtz in Nürnberg ſchreibt an einen Kunden unter dem 26. Juni 1716: „Hierbey ſende ... welche ich auch Herrn Metzler zu zeigen bitte ich kan künftig mit mehr Exempl. dienen". Auf einer Anſichtsfactur vom 14. October 1716 bemerkt A. Sellius in Halle: „Zu beſehen überſende ... welche 3 Bücher bitte wen ſie nicht behalten werden mit nechſtem wieder zurückzuſenden". Auch Kehr ſagt[21]): „Zur Anſicht verſchickte ich Altes und Neues. Vielen geſchah dadurch ein Gefallen, Andern war es anſtößig. Im Allgemeinen wurde auf ſolche Weiſe Manches abgeſetzt", und im Neuen Archiv[22]) heißt es: „Hat der Buchhändler ... ein paar Exemplare ... zum Beſehen in ſeinem Ver-

kaufscirkel", ꝛc. Doch kann dieſe Sitte nicht allgemein geweſen ſein. Noch gegen Ende des Jahrhunderts bezeichnet Gottfr. Traugott Wenzel in Dresden[23]) die Anſichtsverſendung der Neuigkeiten als „unlöblichen Gebrauch". Man beſchwerte ſich, daß die Bücher oft geleſen und beſchmuzt zurückkämen, nicht behalten würden, aber nun unverkäuflich geworden wären. — Auslegen der Bücher oder vielleicht nur der Titelblätter im Schaufenſter findet ſich ſchon zeitig. Den 18. Januar 1718 ſchreibt J. Ph. Andreae in Frankfurt an M. G. Weidmann in Leipzig: „es iſt mir ein Titul zu Ermiſchens Kirchenredner auff der auslag zu nichte gegangen, ich erſuche einen ſaubern an H. Joh. Friedr. Fleiſcher zu geben oder durch Herrn Gleditſchens Sohn zu ſenden". —

Die bedeutenderen Handlungen, beſonders die Leipziger, hatten ein weit ausgebreitetes Abſatzfeld. Zu Anfang des Jahrhunderts lieferte J. L. Gleditſch in Leipzig wiederholt an den Ceremonienmeiſter von Beſſer in Berlin neues Sortiment und Antiquariat. Auch in Schleſien hatte er Kunden. Der Schullehrer Aug. Moebius in Teſchen bittet, 13. September 1711, für den dortigen Archidiaconus eine Correſpondenz (d. h. Geſchäftsverbindung) aus. „Der Anfang wird mit iziger Michaelis-Meſſe gemacht". Einem Kaufmann aus Seiffershau ſind 40 ℔ ausgezahlt worden, dafür verlangen ſie Bücher, wie ſie in dem Catalog zu finden ſein werden. Mehrbetrag ſoll der Kaufmann zahlen. Die Bücher ſind, in Ermanglung eines Buchbinders in Teſchen, in Leipzig zu binden. Das Geld ſoll allemal bei Empfang gezahlt werden. Rector Gumprecht in Lauban verſchreibt, 3. Auguſt 1711, Bücher; Zahlung ſoll nächſte Michaelis-Meſſe folgen. Auch der Prediger M. J. Chph. Moſemann in Hirſchberg macht unter dem 12. Mai 1718 bei Gleditſch eine größere Bücherbeſtellung. Von M. G. Weidmann in Leipzig wurde längere Zeit hindurch für den Kurfürſten von Sachſen, für die kurfürſtliche Kanzlei und für Bibliothekar Seebiſch in Dresden Sortiment geliefert, auch ausländiſches, beſonders holländiſches und franzöſiſches. Gelegentlich, z. B. 1718, beſorgte er auch für den Kurfürſten größere Poſten blaues Papier[24]). Ja, man verwendete unter Umſtänden das Sortiment in etwas willkürlicher Weiſe als Zahlung. Ein Beiſpiel hiervon bietet ein Brief des Rectors Gumprecht in Lauban an J. L. Gleditſch in Leipzig vom 7. December 1711. Erſterer hatte für Letzteren, wie bereits erwähnt, eine Be-

arbeitung der Colloquia des Erasmus gegen ein Honorar von einem Thaler pro Bogen übernommen, anſtatt Geldes hatte ihm aber Gleditſch lauter Bücher geſchickt. Er ſchreibt daher, geſandte Neuigkeiten ſeien wol nicht alle zu behalten, es werde daher Gleditſch wol nicht entgegen ſein, wenn er etwas davon künftig remittiren ſollte, zumal er es nicht ſelbſt verſchrieben, ſondern durch Gleditſch in omnem eventum von ſelbſt erhalten habe. Er wolle auch nicht das ganze Honorar durch Bücher gedeckt ſehen, oder wenigſtens durch ſolche, die er weiter verkaufen könne. — Die Kunden mußten ſich natürlich gedulden, wenn beſtelltes Sortiment nicht ſogleich zu beſchaffen war; an unbekannte Adreſſe ſchreibt z. B. A. Sellius in Halle, 6. November 1714, „gewünſchtes Buch iſt verſchrieben und ſoll, wo es zu bekommen, künftige Meſſe geliefert werden". In manchen Fällen kam es auch vor, daß Beſtellungen ganz unerledigt bleiben mußten, weil das Gewünſchte nicht aufzufinden war. Gelegenheit, in weiteren Kreiſen zu ſuchen, gab es nicht; als dann endlich im Neuen Archiv durch die Rubrik „Bücher, ſo geſucht werden" eine ſolche Gelegenheit geboten war, wurde ſie auch vielfach benutzt.

Außer dem natürlich auch vorkommenden laufenden Handverkauf im Laden war noch eine beſonders bedeutende Abſatzquelle der Meßverkehr. Die Meſſen hatten damals noch eine ganz andre Bedeutung, als in der Gegenwart. Die Leipziger Meſſen wurden bekanntlich nicht ſelten von dem Kurfürſten und ſeinem Hofe beſucht; außerdem fand ein ſehr großer Zuſammenfluß von vermögenden Fremden von nah und fern ſtatt; Adlige, Gelehrte ꝛc. kamen zur Meſſe, um Einkäufe zu machen oder andre Geſchäfte zu beſorgen, und dabei wurden gewöhnlich auch die Buchläden durchmuſtert, um ſich mit den Neuigkeiten des literariſchen Marktes zu verſorgen. Aber man beſchränkte ſich nicht allein auf die heimiſchen Meſſen. Es iſt bekannt, daß damals noch die Buchhändler ganz regelmäßig auch fremde Meſſen und Märkte mit ihren Vorräthen bezogen. Die Leipziger Buchhändler ſcheinen beſonders die Naumburger Petri-Pauli-Meſſe regelmäßig beſucht zu haben, und zwar geſchah dies nicht etwa nur von kleineren, ſondern auch von den angeſehenſten Handlungen. Der Buchbinder Dan. Chn. Wilhelmi in Eiſenach ſchreibt, 25. Juni 1711, an J. L. Gleditſch, „itzo anzutreffen in Naumburg", „Wollen mir von Naumburger P. Paul

Meß an jtzo ſenden" (folgt eine größere Beſtellung). Er hat ſchon von der Leipziger Jubilate-Meſſe aus Bücher erhalten und ſchickt den Saldo von dieſer; Abrechnung war durch Gleditſch' Diener im Durchreiſen geſchehen. Ch. Frdr. von Minnigerode in Jena ſchreibt, 14. Juli 1718, an M. G. Weidmann, er habe auf der jetzt verfloſſenen Naumburger Meſſe für etliche Thaler aus ſeinem Laden ausgenommen. Wie aus einem Schreiben des Stadtgerichts zu Naumburg vom 27. Juli 1741 an Weidmann hervorgeht, hatte dieſer auch in dieſem Jahre die Petri-Pauli-Meſſe beſucht. — Der Abſatz muß anſehnlich geweſen ſein; denn man ſcheute ſelbſt die Koſten nicht, um beſondere Kataloge für die Meſſen zu drucken. Ein ſolcher, von F. Lanckiſchens Erben, hat ſich erhalten[25]). Er beſteht aus vier geſpaltenen Folioſeiten. Die, mit Preiſen nicht verſehenen, Titel ſind weder alphabetiſch, noch nach Formaten oder Wiſſenſchaften geordnet. Alles ſteht bunt durcheinander. Mitten unter wiſſenſchaftlichen Büchern finden ſich Gedichte ꝛc., oder Titel, wie: „Gottfr. Taubert's vollkommener Tantzmeiſter, Leipzig 1717. 4." oder „Conſt. Stillenfried's litera A des neu geflickten Altens, d. i. drey und viertzig vermiſchte auserleſene, luſtige und ſcharfſinnige Fragen. 1726. 8". Man darf vielleicht aus der numeriſchen Vertretung der einzelnen Wiſſenſchaften darauf ſchließen, was bei ſolchen Gelegenheiten am verkäuflichſten war. Am ſtärkſten iſt die Theologie vertreten: 195 Titel; dann folgen Jurisprudenz und Staatswiſſenſchaften (79), Geſchichte und Genealogie (29), Medicin (15), Philoſophie (10), claſſiſche Philologie und Alterthumskunde (9), Literaturwiſſenſchaft (7), Mathematik und Aſtronomie (7), Phyſik und Chemie (6), Lehrbücher für höhere Schulen (5), Geographie und Reiſen (4 Titel) u. ſ. f. —

Trotz aller dieſer Gelegenheit zum Verkaufe aber und obgleich der Abſatz nicht unbeträchtlich geweſen ſein kann, blieb doch manches Buch lange unverkauft liegen und wanderte ſchließlich ins Makulatur. J. C. Dieterich in Göttingen ſchreibt, im Juli 1773, an Inſpector Witte in Halle: „man nimmt auf die meſſen manches buch daß einem Ewig liegen bleibt, oder wann man es auch noch abſetzt, lange Jahre in die bücher Schmieren muß". —

Es iſt ſchon oben angedeutet worden, daß man ſich nicht in allen Fällen ſtreng an die Ordinairpreiſe hielt: man ſuchte eben ſchon damals den Abſatz ſo vortheilhaft als möglich zu geſtalten.

Vergl. hierüber z. B. die Aeußerung Matth. Müller's in dieſem Archiv, I, S. 193. Die Kunden ſuchten ebenfalls möglichſt billige Preiſe zu erlangen. Im Jahre 1711 beabſichtigte M. J. P. Gumprecht, Rector des Lyceums in Lauban, den Caesar, ed. Cellarius, in ſeinem Lyceum einzuführen, „wenn er ihn für den gewöhnlichen Preiß von ½ ℔ erhielt". Er ſchreibt deshalb unter dem 9. Februar an den Verleger, J. L. Gleditſch in Leipzig, er werde unter dieſer Bedingung 60—70 oder mehr Exemplare beſtellen und nächſte Oſtermeſſe Zahlung leiſten laſſen. Gleditſch muß an der Richtigkeit des Preiſes gezweifelt haben; denn den 16. Februar ſchreibt Gumprecht: „daß der Caesar für ½ Thlr. im Laden bezahlt worden iſt, verhält ſich gewiß ſo". Das Geſchäft kam denn auch zu Stande. Ein Stud. jur. J. Kummich in Jena ſchreibt, 27. Januar 1718, an M. G. Weidmann in Leipzig: „Vorjetzo erſuche bey inliegenden specificirten Büchern den nächſten preiß zu annotiren, und wo mich derſelbe eines raisonnablen pretii wird genießen laſſen, ſo kann es abermahls geſchehen, daß mich darauff in accord einlaße". Der Schullehrer Joh. Muthmann in Teſchen ſchreibt, 13. December 1718, wahrſcheinlich an Weidmann in Leipzig: „.. in Hoffnung, Sie werden meine Haupt-intention wegen der gottſeel. Armuth .. Chriſtl. deferiren, raisonable Preiße der Bücher ſtellen", ꝛc. — Es fanden auch Abzüge von Rechnungen ſtatt, die nicht auf Uebereinkommen beruht zu haben ſcheinen. So wird eine Rechnung von M. G. Weidmann für an die Geh. Cabinets-Canzlei in Dresden im vierten Quartal 1739 gelieferte Zeitungen, deren Summe 70 ℔ 12 gr. betrug, von der betreffenden Caſſenſtelle ohne Weiteres auf 67 ℔ ermäßigt und auch ſo bezahlt und quittirt. Ebenſo wird eine Rechnung über Zeitungen im zweiten Quartal 1741, die auf 78 ℔ lautete, auf 72 ℔ ermäßigt.

Auch die Buchhändler ſelbſt gewährten ſchon frühzeitig ihren Kunden Rabatt. Jacques Naudé in Berlin ſtellt Herrn von Beſſer daſelbſt unter dem 25. November 1724 eine Rechnung aus über franzöſiſches Sortiment, welches dieſer vom Februar bis November erhalten hat. Am Schluſſe ſteht:

	Summa	109 ℔ 11 gr.
Rabais pour les Nouvelles literaires	10.	—
	99.	11.

J. J. Keßler in Frankfurt a. M. ſchreibt, 24. Juni 1777, an

Junius in Leipzig: „Thue ich nun die 10% noch herunter die man dem Käufer geben muß . .“ Im Neuen Archiv[26]) ſchreibt Benſen:

Viele von den Buchhändlern, deren Begriffe von dem Geſchäfte welches ſie treiben wollten, weder berichtiget waren, noch berichtiget werden konnten, . . . ſuchten . . . auf ſchlimmen oder guten Wegen ſich Kunden zu verſchaffen. Um dieſes zu können und ihre leichte Waare an den Mann zu bringen, bedienten ſie ſich eines Mittels, welches den ganzen Buchhandel noch mehr verwirren und noch mehr herunter bringen mußte. Sie verſprachen und gaben ihren Käufern zehn und mehrere Procente Rabatt, um ſie anzulocken. Sie wählten unter dieſen Bedingungen Buchbinder in den Städten und auf dem Lande zu ihren Kommiſſionärs, von welchen die leztern oft kaum geſchriebenes leſen konnten.

Ebenda S. 86 heißt es: „Das unſinnige Schleudern ging oft bis auf 50 Procente hinauf“. In einem Aufſatze: Einige Urſachen der hohen Bücherpreiſe[27]), heißt es: „Noch kömt eine vierte Urſache. Der Rabat, den die Buchhändler dem Privatkäufer zu 10, 15, 20, und mehr vom hundert geben“. — Ein Andres war es allerdings, wenn billigere Lieferung durch Uebereinkommen bedingt war. So theilt Joach. Heinr. Campe mit[28]), daß ſeine Schulbuchhandlung den Landesſchulen die Schulbücher mit einem ſolchen Rabatt vom Ladenpreiſe zu überlaſſen verbunden war, daß ihnen das Alphabet nicht über 6 ggr. zu ſtehen kam, während damals ein Alphabet gangbarer Schriften häufig zu 1 Thlr. verkauft wurde.

Gelegentlich nahm man auch höhere Preiſe. Der Propſt Andr. Celle in Treptow in Vorpommern theilt einer Leipziger Buchhandlung unter dem 14. Januar 1711 mit, daß er in Fickweiler's Buchladen in Greifswald Engelſchall's Miscellan-Predigten erkauft habe und dafür 20 gr. habe zahlen ſollen. Fickweiler habe ihm dabei geſagt, Andern verkaufe er das Buch wohl billiger, aber an ihm müſſe man ſich rächen, „weil er nunmehr keine Bücher von Leipzig kriegen könnte, womit er ihnen vorher viel Schaden gethan“. (Pommern war in Folge des Nordiſchen Kriegs und wegen einer gerade dort herrſchenden Seuche abgeſperrt.) — Nach der oben ausführlicher beſprochenen Erhöhung der Bücherpreiſe erließ Gg. Pet. Monath in Nürnberg unter dem 6. April 1765 an ſeine Kunden ein „Avertissement“, in welchem er mittheilt, daß er bei einigen Büchern den alten Preis nicht beibehalten könne. Früher habe der Ducaten in Sachſen 4 fl. 15 kr., im Reiche 4 fl. 30 kr. gegolten,

dermalen aber cursire er in Nürnberg um 5 fl. 15 kr. Der nach dem Frieden in Sachsen eingeführte 20fl.-Fuß habe einige Verleger in Sachsen und Preußen angereizt, ihre Bücher in keinem andern, als diesem Gelde an die Buchhändler im Reiche abzugeben, und auf solche Bücher müsse er nun auch seinen Verlust am Gelde rechnen. Sollte auch in Nürnberg der 20fl.-Fuß eingeführt werden, so würde er „bei noch offenstehenden Contis den Uebersatz bey einigen Büchern wiederum decourtiren lassen". — Die Reichsbuchhändler schlugen überhaupt „wegen des Geldverlustes und der Frachten" noch 25% auf die Preise (Brief Joh. Bened. Mezler's in Stuttgart vom 26. September 1777 an eine Leipziger Handlung); doch galt später der Grundsatz, daß man nicht mehr als nöthig aufschlagen sollte ... „da keiner, nach der einmahl angenommenen Norm, die Bücherpreise mehr erhöhen darf, als der Geldcurs eines jeden Orts erfordert"[29]).

Die Zahlung der Rechnungen geschah seiten fester Kunden in der Regel zur Messe. In Bremen bestand ein Gebrauch, der noch jetzt in Holland üblich ist. „Die nach der Verfassung unsers Handels auf hiesigem Platze jährlich nothwendige Reise um Eincassirung der ausstehenden Gelder ... man ist hier gewohnt, nur zum neuen Jahre zu zahlen" schreibt J. H. Cramer aus Bremen unter dem 30. September 1792 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.

Gegen Ende des Jahrhunderts kamen Lese-Institute auf, durch welche das Publicum mit den neuen Erscheinungen der Literatur schnell bekannt gemacht werden sollte. Den Plan eines solchen veröffentlichte Wilh. Fleischer jun. in Frankfurt a. M. durch Circular vom 1. August 1795[30]). Alle neuen Erscheinungen Deutschlands und eine Auswahl der ausländischen sollten ausgelegt werden, nicht minder die vorzüglichsten Journale und Zeitschriften Deutschlands, sowie Nachschlagewerke ꝛc. Das jährliche Abonnement betrug für Einheimische 1½ Carolin oder 6 Laubthaler. Dafür hatten sie das ganze Jahr hindurch von früh 9 bis Mittags 1 Uhr und von Nachmittags 3 bis Abends 8 Uhr freien Eintritt und konnten gegen eine Leihgebühr von täglich 2 Kreuzer pro Band Beliebiges mit nach Hause nehmen. Auch B. A. Haller jun. in Bern hatte den Plan, eine kleine Bibliothek von gebundenen Büchern zu errichten (Etablissements-Circular von September 1795) und Ch. E. Ehr-

mann in Straßburg errichtete laut Circular vom 1. Floreal des Jahres 6 einen Leſeſaal. —

Die Verkehrsmittel befanden ſich, beſonders zu Anfang des Jahrhunderts, vielfach noch in ziemlich unbefriedigendem Zuſtande, wennſchon der Poſtenlauf gegen frühere Zeiten damals ſchon vermehrt war. Einen intereſſanten Bericht, der einen Schluß auch auf viele andere Gegenden Deutſchlands wohl geſtattet, giebt König in Goslar unter dem 31. December 1709 in einem Briefe an unbekannte Adreſſe.

... denn die Poſten hier ſehr ſchlecht ſeyn, vors Erſte iſt die Kayſerlich Poſt ſo nur Brieffe annimbt, welches durch Bothen verricht werd, und jeder Brieff nach dem Gewichte bezahlt werd, ſo nach Braunſchweig, Oſterode gehet, und dar auff die andere Poſt kömbt. 2) die fahrende Poſt ſo alle Dienſtage und Freytage nach Braunſchweig gehet und Mittewochs und Sonnabends zurücke kömbt auch wohl manchmahl Donnerſtags und Sonntags wen das Wetter ein klein wenig böße iſt, und gehet von hie nach Claußthal aber weitter nicht. (Randbemerkung: vor ein Paquetl wie ein Rieß 4 bis 6 ggr.) 3) Die ietzo angelegte Poſt von hier nach Hildesheimb, Gehet Montags oder Dienſtags, und ſoll auch gehen inzukunfft wie die Braunſchweigiſche. alle Dienſtage und Freitage und giebt die Perſohn ietzo ein Thaler, von Braunſchweig oder von hier nach Braunſchweig 16 ggr. iſt nicht allezeit gleich, 4) die Poſt von Halberſtad kömbt an Dienſtags frühe umb 8 Uhr und gehet Dienſtags zu Mittage umb 11 Uhr wieder ab, Donnerſtags kömbt ſolche wieder an und gehet Freytags zu Mittage wieder ab und iſt Sonnabends frühe in Halberſtadt. Die Perſohn muß 16 ggr. geben. Was die Paquedl anlangt iſt ſolches ſehr Theuer und laße meine ſolchen über Wolffenbüttel gehen weill es theuer iſt. Daß Poſt Geld von Paquedl müſte in Halberſtad bezahlt werden, ſonſt wolte es nicht an gehen wen man es hir zahlen ſolte: Von hier nach Claußthal Zellerfelde haben Wir alle tage bald Gelegenheit; von Claußthal aber müſte es alle Sonnabend durch die Leute geſand werden ſo nach dem Andresberge gehen. von hier nach Ganderſten iſt auch keine Poſt, als nur die Gelegenheit über Seeſten ſo offte es Gelegenheit giebt.

Bohn kam von Leipzig aus nach fünftägiger Reiſe in Hamburg an (Brief an Reich vom 31. October 1781). Gſellius in Celle ſchreibt, 17. October 1748, an denſelben: „Brief vom 10. am 17., alſo einen Poſttag ſpäter erhalten". Die Beförderung der Güter durch Fuhrgelegenheit war, ſelbſt von den Meſſen aus, langſam. „Da es immer beinahe bis Ende Junius dauert, bis ich durch den gewöhnlichen Weg von der L. O. M. aus die Bücher

bekomme", ſchreibt E. F. Schwan in Mannheim den 31. März 1776 an Junius in Leipzig. Noch ſchlimmer war es natürlich bei überſeeiſchen Transporten. J. F. Lochner in Stockholm ſchreibt, 19. September 1748, an Ph. E. Reich: „Pack, ſo den 20. Juni abgeſandt, habe noch nicht, lieget noch in Wismar". Auch Kriegsereigniſſe mußten den Transport ungemein erſchweren. Ein Circular von J. J. Flick sen. in Baſel d. d. 15. April 1800 beſagt u. A.:

Das ganze Meßguth der vorigen Oſtermeſſe 1799 iſt noch nicht hier und irgendwo auf den Vorpoſten aufgehalten worden. Andere Sendungen, welche ebenfalls kurz nachher für mich an meinen Commiſſionair Herrn Wolf in Leipzig zur Verſendung abgegeben worden ſind, haben ſich ſo lange an unſern Grentzen herumgetrieben, daß ich ſolche erſt im Monat Merz dieſes laufenden Jahres erhalten habe.

Durch ein weiteres Circular vom 12. April 1801 theilt derſelbe mit, daß er das Jubilatemeßgut von 1799 erſt im Mai 1800, das Michaelismeßgut von 1800 erſt im März 1801 erhalten habe. Ein bedeutendes Hemmniß waren ferner die Cenſurplackereien, beſonders in Rußland. Ein Circular von J. D. Friedrich in Libau von Leipziger Oſtermeſſe 1798 macht die Mittheilung: „die bekannte Cenſur-Einrichtung in den Ruſſiſchen Staaten hat, ſo wie auf die Buchhandlungen des Reiches überhaupt, alſo auch auf die meinige insbeſondere, den traurigen Einfluß gehabt, daß ich mein faſt ſämmtliches Meßguth von der vorjährigen Oſtermeſſe bis jetzt noch habe entbehren müſſen". In einem Circular von J. D. Gerſtenberg in Hildesheim (Firma Gerſtenberg und Dittmar in Hildesheim und St. Petersburg), datirt 21. Aug. 1797, heißt es:

...allein der ſchon im Auguſt vor. J. von Catharina II. entworfene Cenſur-Plan hatte ſogleich auf unſere Geſchäfte den traurigſten Einfluß, indem unſere ganze, bald darauf angekommene, Michaelis-Meß-Sendung vor völliger Einrichtung der Cenſur nicht ausgeliefert werden ſollte. Die darauf erfolgte Thronveränderung in Rußland ließ uns indeſſen eine beſſere Zukunft hoffen, denn endlich wurde uns doch obige Sendung, freilich erſt nach mehr als 9 Monaten Zeitverluſt, am 13./24. Januar dieſes Jahres, ohne weitere Schwierigkeit, in St. Petersburg ausgeliefert; allein die Freude war von kurzer Dauer, da am 11./22. Februar Kaiſer Paul I. die hinlänglich bekannte Cenſur-Ukaſe gab, nach welcher alle von der Cenſur nicht genehmigten Bücher verbrannt werden ſollen. In Gemäßheit dieſer Ukaſe forderte man ſogar Tages darauf, den 12./23.

Februar, die kaum 4 Wochen zuvor uns abgelieferten Bücher aufs neue an die Censur ab, und vier Monate nachher am 6./17. des jetzt verflossenen Junius lagen sie noch immer uncensirt und sogar noch unangerührt bey der Censur-Commission.

Auch J. F. Hartknoch in Riga hatte laut Circular von Leipziger Oster-Messe 1798 diejenigen Artikel seines Meßguts von der Jubilate-Messe 1797, die keiner Censur bedurften, erst Ende Decembers, und ebenso die wissenschaftlichen Artikel seines Michaelis-Meßguts erst gegen Ende des Januar 1798 von der Censur erhalten. Alle übrigen Artikel waren zur Durchsicht zurückbehalten und bis dahin noch in den Händen der Censur.

Unter den Handlungsspesen repräsentirten Porti und Frachten einen nicht unansehnlichen Posten. Die Briefe wurden in der Regel unfrankirt oder nur bis zu einem bestimmten Orte frankirt abgeschickt (in letzterem Falle vielleicht, weil nicht volle Frankatur bis zum Bestimmungsorte möglich gewesen sein mag) und der Empfänger mußte dann das Porto tragen. Die Büchersendungen wurden, wenigstens nach Leipzig, in der Regel franco, also auf Kosten des Absenders, geliefert. J. G. Cotta in Tübingen macht, 3. Januar 1722, eine Sendung an J. Elers in Halle franco Leipzig. J. R. Im Hof & Sohn in Basel liefern ihren Verlag franco Leipzig (Circular vom 1. Februar 1766). Arn. Wever in Berlin schreibt (Circular vom 22. September 1766): „da denn Franco Leipzig alles bald übersenden werde", weil er die Michaelis-Messen nicht mehr besuche. Einzelne Ausnahmen hiervon finden sich jedoch auch.

Franz (sic!) und Große in Stendal haben in lezter Michaelis Messe angezeigt: daß sie das von andern Handlungen von ihrem Verlag zwischen der Messe Verlangende (sic!) nicht frey bis Leipzig liefern könnten und würden... Die Herren Hallenser, Altenburger ꝛc. schicken ihre Pakete für auswärtige Handlungen ebenfalls unfrankirt nach Leipzig[31]).

Die Reichsbuchhändler verfuhren unter sich anders.

Unter den Buchhändlern im Reiche ist es üblich, daß der Empfänger das Porto bezahlt, und bey der jährlichen Abrechnung, welche von Hauß aus mit einem jeden insbesondere geschieht, das Nichtabgesezte auf des Einsenders Kosten wieder zurückschicket. Bey den Sachsen und Preussen hingegen ist dieß ganz anders, mit welchen in Leipzig abgerechnet wird, denn hier trägt der Empfänger allein die Frachten von und nach Leipzig zurück. Was dieser nun nicht zurücksendet, muß bezahlt werden[32]).

Die Höhe der Frachten war je nach Gelegenheit und Umständen verschieden; ungünstige Witterungsverhältnisse, Kriegsereignisse ꝛc. konnten die Frachtsätze bedeutend steigern. Wolfg. Mor. Endter in Nürnberg schickt, 3. Januar 1711, nach Leipzig einen Ballen „im Lohn von 2 fl. p. Ctr." Eine Notiz vom 30. December 1725 besagt, daß bei dem Fuhrmann für eine Sendung von Leipzig nach Dresden für den Centner 16 ggr. bedungen worden waren; dem Visitator (bei Einpassiren in Leipzig wurden die Wagen der Accise wegen im Thore visitirt) hatte man 8 gr., den Leuten, die den Kasten ins Haus gebracht, 3 gr. gegeben. (Der jetzt noch übliche Einschlag bestand also damals schon.) H. L. Brönner in Frankfurt a. M. schickt, 27. Februar 1761, nach Leipzig einen für F. Nicolai in Berlin bestimmten Ballen durch den Fuhrmann zur accordirten Fracht von 8 fl. p. Centner. Friedr. Nicolai in Berlin schreibt, 18. August 1761, an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle: „durch die Hallische Kutsche zu senden, solte aber dieselbe etwa mehr als 2 ℔ — p. Centner Fracht verlangen, so bitte nur durch die Post zu senden, indem es alsdann auch nicht mehr kosten wird". Den 19. Mai 1764 schreibt G. J. Schultheß Sohn in Zürich an Bodmer, er habe ihm im Auftrage Sulzer's 31 Karschin, Gedichte zu übersenden; die Kosten sind:

für Wachstuch	fl.	1.	20
Post von Berlin nach Leipzig		2.	—
Von Leipzig bis Frankfurt durch einen Freund		—	—
Von Frankfurt bis Zürich 23 ℔ durch Fuhre		1.	10
	fl.	4.	30.

Von Nürnberg nach Leipzig kostete der Centner im Juni 1765: 3 fl., im April 1775: 2 ℔ 8 gr., im Mai 1777: 42 gr.

Um Fracht zu ersparen scheute man selbst Umwege nicht. J. C. Dieterich schreibt aus Göttingen, 10. Juli 1774, an Inspector Witte in Halle:

Da die Preußischen Post sehr zu vermeiden sind, und die Bücher das schwere Porto nicht tragen können, so ersuche daß Paq: auf Nordhausen p achtz und von da mit der Post hierher besorgen zu lassen, oder auf Leipzig, alwo Sie wohl alle Tage fuhre hin haben, und dem Fuhrmann, der es auf Leipzig bringt, zu be ordren daß Er mit einer bloßen Addresse solches Paquet auf die Post hieher gibt, weil ich von Leipzig die Post Freyheit habe.

Andre Handlungsspesen betreffend, so kann ich wenigstens über

die Gehilfensalaire einige Notizen beibringen. C. F. Himburg schreibt, Wien 23. October 1761, an Reich in Leipzig, daß er bei Trattner mit Kost, Logis und Salair auf 600 fl. gekommen sei. Richter in Altenburg sucht einen Gehilfen; „circa 50 ℔ hätte ich Lust zu geben". (Brief vom 5. März 1787.) Krieger in Marburg schreibt, 12. September 1798, an Conradi in Halle, daß er dem Gehilfen in seiner Gießener Handlung nicht allein alles frei gegeben, sondern noch monatlich einen Louisd'or, ihn auch außerdem mehrmals gekleidet habe, ohne ihm etwas dafür in Rechnung zu bringen. L. Ch. Kehr[33]) sollte bei Weiß & Brede in Offenbach sechs Jahre lernen, doch wurde ihm ein halbes Jahr erlassen. Als Gehilfe erhielt er nun 25 Gulden für das halbe Jahr. Am 1. März 1795 trat er bei Friedr. Eßlinger in Frankfurt a. M. in Condition. Für das erste Jahr erhielt er 80 fl. Gehalt und 180 fl. Kostgeld; er sagt selbst, daß dieser Gehalt für die damalige Zeit sehr gering war. Im zweiten Jahre erhielt er 150 fl. Gehalt und 330 fl. Kostgeld, im dritten Jahre bei gleichem Kostgelde 200 fl. Gehalt. (Die Eßlinger'sche Buchhandlung war sehr bedeutend und beschäftigte daher fünf Gehilfen: Ferd. Kaufmann, später in Mannheim etablirt, Mathis, der sich später der Landwirthschaft widmete, Carl Weyher, später französischer Buchhändler in St. Petersburg, Heinr. Remig. Sauerländer und Kehr.) Im Neuen Archiv[34]) findet sich folgende Notiz: Wahr ist es, und kann bis zur vollen Ueberzeugung erwiesen werden, daß seit 20 Jahren die Gehalte der Handlungsdiener um das alterum tantum gestiegen sind. Denn diejenigen, die damals aus der Lehre kamen, waren mit 30—40 Rthl. jährlichen Gehalte zufrieden, jetzt fordern sie bis 100 Rthl. und darüber. —

Was das Rechnungswesen betrifft, so ging die laufende Rechnung früher von Messe zu Messe (die Neujahr-Messen werden wenig in Betracht gekommen sein), als aber die Michaelis-Messen mehr in Abgang geriethen, von Oster- bis Oster-Messe. Schon Ant. Löwe in Preßburg verspricht in seinem Etablissements-Circular von Leipziger Michaelis-Messe 1771, „alle Jahre gehörige Richtigkeit zu treffen". F. J. Ernst in Quedlinburg sagt in einem Circular vom 1. Mai 1783, „daß ich meine Handlung nach Buchhändler Gebrauch einrichten und meine Rechnungen jährlich saldiren werde". In einem Circular vom 30. October 1797 sagt

Joh. Chn. Sommer in Leipzig, er könne seine Jahresrechnungen nicht früher als mit Ende März schließen und die neue mit dem April anfangen. Doch erbat man bisweilen auch solche Bücher, welche vor der Oster-Messe erschienen, auf neue Rechnung. G. Ch. Keil in Magdeburg erbittet den 15. März 1797 Bücher auf neue Rechnung. Die P. Ph. Wolfische Buchhandlung in Leipzig sagt in einem Circular, datirt Michaelis-Messe 1798: Was Sie von jezt bis nächste Jub. Messe drucken, belieben Sie mir auf neue Rechnung in beliebiger Zahl zu senden. — Es war nur eine durch besondere Umstände veranlaßte Ausnahme, wenn man von dieser Regel abwich und die Rechnung nach jetziger Weise von Neujahr zu Neujahr laufen ließ. C. Schaumburg & Comp. in Wien sind durch die Einrichtung der dasigen Bücher-Censur und die weite Entfernung von Leipzig zu der Bitte genöthigt, künftig die laufende Rechnung mit dem letzten December zu schließen und was sie vom 1. Januar an sich ausbitten auf neue Rechnung zu setzen. (Circular vom 1. October 1796.) Der bisherige Gebrauch bildete noch die Regel. J. W. Kramer in Leipzig weicht in Absicht der sonstigen Ordnung nicht ab, ausgenommen, daß er jedesmal mit Anfang des Jahres den Schluß der Rechnung machen wird, welche dann in der folgenden Oster-Messe zahlbar wird. (Circular vom 17. August 1798.) Friedr. Severin & Comp. in Weißensels zeigen durch Circular vom 8. November 1798 an, daß sie ihre Jahresrechnungen von diesem Jahre an jedesmal mit Ende des Decembers schließen und die neue mit dem Januar anfangen. Doch fand dieser Modus bald allgemeinere Nachfolge und am Ende des Jahrhunderts scheint die neue zweckmäßigere Rechnungsweise ziemlich allgemein gewesen zu sein. Die Hempel'sche Buchhandlung in Jena sagt in einem Circular vom 15. Februar 1799: „Nach dem Beispiele mehrerer Buchhandlungen werde ich sämmtliche Rechnungen mit Ende des Jahres schließen und Ihnen jedesmahl einen spezifizirten Auszug davon einsenden". Roch & Weigel in Leipzig schließen die laufende Rechnung jederzeit zu Ende des Jahres, doch so, daß auf dieselbe der Betrag für alle bis zum Abschlusse in der nächsten Jubilate-Messe in ihre Journale eingerückten Avertissements gebracht wird. Sie setzen hingegen alles das, was vom 1. Januar an von ihren Verlagsartikeln verlangt wird, auf neue Rechnung, erwarten aber alle Exemplare, welche

à Condition geſandt und nicht behalten werden, in der erſten Oſter-Meſſe des laufenden Jahres jedesmal ganz gewiß zurück. (Circular vom 22. Februar 1799.) Auch die Reichsbuchhändler führten um dieſe Zeit den neuen Rechnungstermin ein.

Seit dem die Buchhändlermeſſe in Frankfurt aufgehört hat, iſt, bekanntlich, unter den Reichs-Buchhändlern (diejenigen, welche in den Oeſterreichiſchen Erblanden, in den Bayeriſchen, Schwäbiſchen, Fränkiſchen, Ober- und Nieder-Rheiniſchen Kreiſen und in der Schweiz wohnen; ihre Zahl wird auf ungefähr 100—150 angenommen) ein ganz neues, mit vielen Koſten und ſonſtigen Beſchwerlichkeiten verbundenes Geſchäft entſtanden. Die jährlichen Abrechnungen unter ihnen ſind ſeit der Zeit vom Hauſe aus, mit jedem beſonders gemacht, und nach Neujahr abgeſchloſſen worden[35]).

Von Sendungen à Condition, abgeſehen von Novitäten, habe ich nur wenig Notizen, aus der Zeit kurz vor Ablauf des Jahrhunderts, gefunden. Man betrachtete das zwiſchen den Meſſen Verlangte immer noch in der Regel als feſt verſchrieben. Joh. Chn. Sommer in Leipzig ſchreibt (Circular vom 30. October 1797):

„Ich gebe guten Buchhandlungen, d. h. ſolchen, welche mir in jeder Michaelismeſſe den Reſt des vorjährigen Saldo bezalt haben, allen meinen neuern Verlag à Condition, und werde, da ich die Unbilligkeit einſehe, Jemanden zu zwingen, ſich meinen Verlag aufs Lager zu legen, nie eine Miene verziehen, wenn man mir das à Condition genommene auch Blat für Blatt remittirt. Nur geſchriebene Sachen ältern Verlags und was zwiſchen den Meſſen verlangt wird, desgleichen aufgeſchnittene und beſchmuzte Sachen nehm' ich auf keinen Fall zurück.

In dem oben erwähnten Circular von Frdr. Severin & Comp. in Weißenfels findet ſich die Stelle:

.. geben wir allen denen Buchhandlungen, welche längſtens zu jeder Michaelismeſſe den Reſt des vorjährigen Saldo abgetragen haben, allen unſern neuern Verlag à Condition, und nehmen auch, ohne Widerrede, alles davon remittirte, wenn es nicht beſchmuzt und aufgeſchnitten iſt, wieder an. Nur dieſe aufgeſchnittenen oder beſchmuzten Sachen, ſo wie auch geſchriebene Sachen ältern Verlags, und das, was zwiſchen den Meſſen verlangt wird, nehmen wir auf keinen Fall zurück.

Das Weſen der Sache und die techniſche Bezeichnung finden ſich zuerſt in dem oben angezogenen Circular Ch. F. Cotta's in Stuttgart von 1792.

Remittenden (deren ich ſchon weiter oben Erwähnung zu

thun veranlaßt war) erſcheinen als allgemeinerer Gebrauch erſt gegen Ende des Jahrhunderts. G. J. Klingsöhr in Goslar ſchreibt in ſeinem Etabliſſements-Circular vom 18. November 1790: „Ich werde Oſtermeſſe allezeit entweder bezahlen, was ich abgeſetzt habe, oder was liegen geblieben iſt, remittiren". Das Neue Archiv[36]) theilt mit: „es wird nicht nur von den in der Meſſe geſchriebenen, ſondern auch von den zwiſchen den Meſſen ordinirten Artikeln das meiſte zurückgegeben". J. J. Flick in Baſel kann außer den gewöhnlichen Fortſetzungen alles andre pro Novitate nur unter der Bedingung annehmen, das nicht abgeſetzte in der nächſtfolgenden Jubilate-Meſſe wieder zurückſenden zu können. (Circular vom 16. April 1798.) J. Pauli in Berlin trifft von Jubilate-Meſſe 1799 an folgende Einrichtung (Circular vom 1. October 1798): Alles, was ihm ein jeder bis zu dieſer Meſſe ſchuldig iſt, muß rein bezahlt werden, und zwar nach dem bisherigen Fuße des gewöhnlichen Preiſes mit $33^1/_3$ Rthlr. (sic!) Rabatt, und das Netto rein. Zurück nimmt er nichts, außer etwa die neueſten Theile von Fortſetzungen, die er ohne Verlangen zugeſendet hat. — Natürlich war die Berechtigung zur Remiſſion für die Sortimenter ein nicht zu unterſchätzender Vortheil. „Der ſpekulative Aſſortimentsbuchhändler ... nimmt gewiß weniger, als man ihm mit Condition des Remittirens pro Novitate geſendet hätte"[37]). Doch erfolgte die Einführung des neuen Gebrauchs nicht ohne Widerſtreben Einzelner. J. J. Palm klagt über den Mißbrauch der Einſchickung und Wiederzurückſendung neuer Bücher[38]).

Disponenden kommen ungefähr von derſelben Zeit an vor; denn wenn in den Streitigkeiten um die Preiserhöhung davon die Rede iſt, daß gewiſſe Artikel zur Dispoſition der Verleger ſtehen bleiben ſollten, ſo decken ſich hier die Begriffe nicht. Ob dieſe Uſance von Verlegern oder von Sortimentern zuerſt eingeführt worden iſt, muß dahingeſtellt bleiben. G. F. Heyer in Gießen ſagt in einem Circular vom 6. März 1791:

Novitäten welche mir E. E. anvertrauen wollen, werde ich — als junger Anfänger — anfangs nicht anders, als in Commiſſion nehmen, den Debit nach Jahresfriſt, mit ſchuldigem Dank für geleiſteten Credit berechnen und den Ueberreſt Ihrer Diſpoſition: ob Sie mir ſolche de novo zuſchreiben, oder aber frey zurücknehmen wollen — überlaſſen. Dasjenige, was ich ausdrücklich verlangen werde, behalte ich auf meine Rechnung.

W. Fleiſcher in Frankfurt a. M. ſagt in einem Circular, Leipziger Jubilate-Meſſe 1791: „Es ſteht jedem frei, etwa das Vorräthige mir noch ferner zu überlaſſen, oder es auf hieſiger Meſſe franko zurück zu empfangen". Im April 1793 ſagt die Fleiſcher'ſche Buchhandlung in Frankfurt in einem Circular: „Wir hoffen Ihrem Wunſch zuvorzukommen, wann wir Ihnen vorſchlagen gedachten Vorrath noch hier liegen und die Rechnung ein Jahr weiter fortlaufen zu laſſen". Krieger in Gießen fragt durch Circular 1794 an, „ob Sie das zufrieden ſind, daß ich alles das, was ich remittirt haben würde, à Conto novo ſchreibe, und nur damit ſaldire, was ich nicht à Condition oder pro Novitate geſendet bekommen habe". — Doch war die Sache immer noch nur Ausnahme und erſchien als eine Neuerung. J. J. Flick in Baſel ſchreibt in einem Circular vom 1. April 1796: „Ich ſehe mich genöthiget für dieſesmal einen ganz neuen Weg (hinſichtlich der Remittenden) einzuſchlagen, und dieſer iſt: Ich laſſe ſolche einſtweilen noch hier zu ihrer Dispoſition liegen... Folgende Remittenden ſtelle ich zu ihrer Dispoſition und trage auf neue Rechnung über..." Hier erſcheint denn auch der techniſche Ausdruck, wie auch Flick unter gleichem Datum die erſte vorliegende Disponendenliſte einſchickt[39]).

Die Ertheilung von Rechnungs-Auszügen erſcheint im Anfange nur aus beſonderer Veranlaſſung, in der Abſicht, bei Uebernahme eines Geſchäfts über die offenſtehenden Rechnungen ins Klare zu kommen, oder als Nothbehelf. Den erſten Fall zeigt ein Circular von F. W. J. Metternich in Cöln d. d. 29. Juni 1761, durch welches er die alleinige Uebernahme ſeiner Handlung ſammt Buchſchulden und offenſtehenden Rechnungen anzeigt. Er giebt nun einen Auszug der Rechnung, aber nur der ſeiner Seite, und bittet um Gegenrechnung. Der zweite kommt in einem Briefe von Orell, Geßner, Füßlin & Comp. in Zürich an die Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle vom 16. Februar 1771 vor; ſie bitten um Rechnungs-Auszug, weil das Conto ſeit langer Zeit nicht in gehörige Ordnung gekommen iſt und Menge und Umfang der Bücher nicht erlauben, ſie mit nach Leipzig zu nehmen. So lange die Rechnung erſt mit oder kurz vor Beginn der Oſter-Meſſe geſchloſſen wurde, war ja auch die Formirung eines Rechnungs-Auszugs von Hauſe aus nicht gut möglich; die Regelung mußte

der persönlichen Abrechnung vorbehalten bleiben. So ist es leicht erklärlich, daß Rechnungs-Auszüge behufs Erleichterung der Meßabrechnung erst spät vorkommen. Ein solcher findet sich z. B. auf dem Circular von J. J. Flick in Basel vom 1. April 1796. J. F. Korn der Aeltere in Breslau äußert in einem Circular von Oster-Messe 1798: „..hätten mehrere mich durch Extracte der Rechnungen in Stand gesetzt, alles in Ordnung zu bringen", ꝛc.

Behufs schließlicher Regulirung der Rechnungen wurden nun endlich die Messen besucht, die Frankfurter seiten der Norddeutschen nur bis zum J. 1764[40]). Ganz regelmäßig geschah dies jedoch auch nicht. So hatte J. Elers von Halle 1714 die Frankfurter Herbstmesse nicht besucht. W. Metternich schreibt ihm aus Frankfurt vom 15. September: „Weilen derselbe diese Meß nicht frequentiret, so brauche die Freyheit" ꝛc. (folgt Bestellung) „bin auch erbötig, dasjenige was von Ostermeß restire aniezo zuzahlen". Aus Besorgniß vor preßpolizeilichen Maßregelungen war Ph. E. Reich einmal zweifelhaft, ob er nach Frankfurt gehen sollte. In dieser Angelegenheit schreibt ihm H. L. Brönner unter dem 7. März 1760:

Wann ich dero geehrtes Schreiben, so ich zu Ende des Januars ohne dato durch Herrn Fleischer erhalten, noch nicht beantwortet habe, so ist nichts anders als eine gute Gelegenheit schuld, wodurch ich wissen mögte, was Mr. Thorane vor Gesinnungen gegen Ew. Edl. in Ansehung der Histoire de P** hegete und welche Sie zu Ihrer Sicherheit auff hießiger Meß zu wissen wünscheten. Herr Andreae als jetziger Rathsherr der 2ten Banck sagte mir, dieses wäre längst vergessen und nichts mehr zu befürchten. Ein Adjutant des Commandanten und zugleich guter Freund von mir, saget das nehmliche. Ob ich nun gleich gute Addressen bei Mr. Thorane habe, so stünde dennoch an, Ihme selbsten zu sprechen, weilen er vielleicht eben dadurch auff unnöthige Spuren könte gebracht werden. Genüng Ew. Edl. haben nichts zu fürchten, und von ihrem Nahmen ist ja so niemalen etwas erwehnet worden; da man im gantzen Proceß nur die Weidmannische Handlung genennet. Wann auch Thorane so unbesonnen wäre, Ew. Edl. etwas in Weg zu legen, so garantire ich Ihnen, durch den Hertzog von Broglie alles durch 2 Worte abzuthun. Unterdessen hat sich jederman alhier gefreuet, daß Ew. Edl. in dieser Sache den Genuß des empfangenen Geldes Herrn Eslinger zugesprochen.

Was die Leipziger Messen betrifft, so hätte es eigentlich nahe gelegen, die Neujahr-Messen nicht zu vernachlässigen; denn wenn

zwiſchen Oſtern und Michaelis etwa ein, zwiſchen Michaelis und Oſtern etwa zwei Drittel des Jahres liegen, ſo wird der letztere längere Zeitraum durch die Neujahr-Meſſe in ziemlich gleiche Hälften getheilt und dadurch die Dreitheilung des Jahres hergeſtellt. Indeß mag die letztere Meſſe von jeher nur wenig von Buchhändlern beſucht worden ſein. Sie bot an ſich weniger Gelegenheit, Geſchäfte zu machen, und fiel noch dazu in die ungünſtigſte Jahreszeit. Selbſt J. Elers von Halle, der doch auch andrer Angelegenheiten halber die Meſſen ſonſt regelmäßig zu beſuchen pflegte, kam nicht immer. 1709 war er nicht zur Neujahr-Meſſe in Leipzig geweſen. (Brief von Heinr. Göbel in Caſſel vom 3. März 1709) und Frau Catharina Meyin ſchreibt, 26. December 1710, an Elers: „Ich wollte nur Dießes getenken wegen der betten, ob Sie Die meße zu uns kömmen".

Daß auch die Michaelis-Meſſen immer mehr in Abnahme kamen, iſt ſchon früher erwähnt. Voß in Berlin ſchreibt, 27. September 1760, an Ph. E. Reich, „.. mit erſter Poſt zu melden, wie ſich die bevorſtehende Meſſe anläßt und ob man Hofnung hat viel Fremde von der Handlung dort zu finden. Ich werde, da ich erſt gegen Ende der künfftigen Woche abzureiſen dencke, mich in verſchiedenen Dingen noch darnach einrichten können". In einem Circular D. Ch. Hechtel's in Helmſtedt und Magdeburg vom 4. October 1767 ſteht: „Da die meiſten meiner Herren Collegen die Leipziger Michaelis Meſſe nicht beſuchen, ſo habe mich desgleichen reſolviret dieſe MM. nicht zu bereiſen". Er bittet darum zu ſenden „auf Zahlung" ... und 1 Nova. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Michaelis-Meſſe faſt gar nicht mehr beſucht. „... indem man auf die Michaelismeſſen nicht mehr abrechnet und dieſe auch nicht mehr von den entfernteren Buchhändlern beſucht werden"[41]).

Behufs Beſuchs der Oſter-Meſſe war es, falls man nicht ein Gewölbe feſt gemiethet hatte, die erſte Sorge, um eine Wohnung bemüht zu ſein, und dies war ſehr nothwendig, da bei der Ueberfüllung der Stadt mit Fremden ein Unterkommen ſonſt ſchwer zu finden geweſen ſein würde. J. F. Fleiſcher ſchreibt, Frankfurt 28. März 1760, an die Weidmann'ſche Buchhandlung: „will erſucht haben bey Madame Straubin in der Feuerkugel mein Zimmer zu beſtellen, daß es auf die Jubilate Meſſe geliebts es Gott finde". — Wenn die Meßgüter abgeſchickt waren, begab man ſich

dann auf die Reiſe; freilich nicht mit den umſtändlichen Vorbereitungen, welche Friedr. Nicolai für ſeine große Reiſe traf, indem er[42]) ſich einen eignen Reiſewagen bauen und einen eigens erfundenen Wegemeſſer herſtellen ließ, einen Schrittzähler und eine Taſchenſchreibfeder, welche beſtändig Dinte enthielt, anſchaffte. Doch war die Reiſe immerhin oft mit Beſchwerlichkeiten verbunden. So beſagt ein Circular von R. A. W. Ahl in Coburg d. d. 15. April 1785: „indem wir hier noch durch Schnee und Eiß, wie durch hohe Mauren fahren müſſen". Auch Kriegsereigniſſe konnten große Störungen verurſachen. Friedr. Nicolai von Berlin hatte ſeinen Gehilfen Mylius zur Michaelis-Meſſe 1760 nach Leipzig geſchickt, doch war dieſer nicht angekommen, auch über ſein Schickſal keine Nachricht eingetroffen. Endlich hatte er durch Ph. E. Reich Mittheilungen erhalten und dankt nun in einem Briefe vom 18. October für die Nachricht über Mylius' Schickſal. Er kann nun nichts weiter thun, als um 24 Meßkataloge und 2—4 Nova bitten; 19 Zettel ſind ſeinem Markthelfer zur Beſtellung und Colligirung zu übergeben, das Memorial iſt über Magdeburg gegangen. Endlich war dann auch bei Nicolai Nachricht von Mylius eingetroffen. Er ſchreibt unter dem 21. October 1760 an „Herrn Weidemanns Buchhandlung" in Leipzig:

Von H. Mylius erhalte ich geſtern Abend einen Brief aus Wittenberg, wo er großes Elend ausgeſtanden hat. Die erſte 12Pfündige Canonenkugel ſo am 13 früh in die Stadt kam, flog in ſeine Stube in H. Zimmermanns Hauße, und hätte ihn beinahe im Bette erſchlagen. Er hat mit helfen müßen, wegen des Bombardements das Pflaſter aufreißen, und da die Halbe Stadt in Feuer aufgegangen, ja ſelbſt die Thürme der Pfarrkirche dichte neben Herrn Zimmermanns Hauſe ſchon zu brennen angefangen, ſo können Sie leicht denken, wie Ihm zu Muthe geweſen. Izt ſchreibt er mir, daß er nicht wiße wohin, weil von Berlin fürchterliche Nachrichten verbreitet würden; ich ſchreibe ihm heute, daß er hierher kommen ſoll, weil ehe er nach Leipzig kommen kan, auch die dritte Meßwoche völlig vorbei ſein wird, und alſo ſeine dortige Gegenwart nichts fruchten würde.

Beſonders im Hinblick auf die ſchlimmen Wege und die Unbilden der frühen Jahreszeit regte ſich ſchon damals der Wunſch nach einer Verlegung der Meſſe. In der Jubilate-Meſſe 1788 wurde eine „Nachricht an alle auswärtige Buchhändler, die die Leipziger Meße beſuchen" in Umlauf geſetzt. Es heißt darin:

Starker Zuwachs der Meſſe an Menge von neuen Schriften und an neu etablirten Handlungen macht es auswärtigen Handlungen, die anſehnliche Geſchäfte machen, faſt nicht mehr möglich, in ſo kurzer Zeit, als die Meſſe dauert, mit ihren Geſchäften in gehöriger Ordnung fertig zu werden. Dieſe und andre Unbequemlichkeiten: die frühe Jahreszeit und ſchlimme Wege, ſo daß die weit entfernten oft mit Lebensgefahr in dieſer Jahreszeit ihre Reiſe machen müſſen, das Zurückbleiben der von Hauſe gepackten Güter verurſacht den Wunſch, dieſer Zuſammenkunft eine angemeßenere und bequemere Geſtalt zu geben.

Es war jedoch keine Einhelligkeit zu erzielen. Von den betreffenden auswärtigen Handlungen ſtimmten für den 25. Mai 39, für den 1. Juni (oder Juli; die Angaben differiren) 17, ohne beſtimmten Termin oder für den Majoritätsbeſchluß 54 Firmen; gegen das Vorhaben erklärten ſich vier. Endlich beſchloſſen die noch anweſenden Fremden, für 1789 den Sonntag nach der Zahlwoche, alſo 14 Tage nach Jubilate, als Anfang der Meſſe anzunehmen; außerdem wünſchte man noch, die Michaelis- oder Packet-Meſſe künftig definitiv wegfallen zu laſſen.

Bei alledem blieb es beim Alten. Und es war ſehr natürlich, daß man zu einem negativen Reſultate kommen mußte. Beſonders zwei Gründe waren es, aus denen man von Loslöſung der Buchhändler- von der allgemeinen Waarenmeſſe abzuſehen gezwungen war: die Unmöglichkeit, den Geld-, ſpeciell den Wechſelverkehr zu andrer Zeit ohne große Beſchwerden und Koſten zu regeln, und der Mangel an Frachtgelegenheit außer der Meſſenszeit. Bis zum Eintritt des Zeitalters der Eiſenbahnen kamen die Fuhrleute aus allen Himmelsrichtungen kurz vor Beginn der Meſſe an, um ihre Fracht abzuliefern. Die entleerten Frachtwagen wurden aufgefahren — in manchen Stadttheilen bildeten ſie wahre Wagenburgen — und die Fuhrleute warteten ab, bis ihnen gegen Ende der Meſſe die Spediteure Ladung gaben. Bis dahin ſuchten ſie ihren Unterhalt als Schleif- oder Rollknechte der Spediteure zu verdienen. Wurde nun die richtige Zeit zur Ladung überſehen, ſo fuhren die Frachtfuhrleute ab und dann war für längere Zeit faſt jede bequeme und ſichere Gelegenheit abgeſchnitten, die Meßgüter nach der Heimath befördern zu laſſen. Bei Verlegung der Meſſe auf einen ſpäteren Termin hätte der verhältnißmäßig geringe Umſatz der Buchhändler (während er im Ganzen viele Millionen betragen

haben mag, schätzt J. G. J. Breitkopf[43]) gegen Ende des Jahrhunderts den Umsatz auf den beiden Buchhändlermessen auf nur eine Million Thaler) den ohnedies mit Ladung versehenen Fuhrleuten keine Veranlassung geben können, noch länger zu warten.

Was die Meßspesen betrifft, so habe ich zuerst eine Frankfurter Meßrechnungsaufstellung von Ph. E. Reich mitzutheilen. Sie bietet so viel Gelegenheit zu interessanten Betrachtungen, daß ich sie unverkürzt abdrucken lasse, wenn ich gleich aus Rücksicht auf den Raum nicht näher darauf eingehen darf. Ein Gesammtbild des Umsatzes gewährt sie allerdings nicht — dazu wäre eine Herbeiziehung des Change-Manuals erforderlich, das mir nicht zur Verfügung steht. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß damals die Weidmann'sche Buchhandlung noch nicht durch Reich wieder zu größerer Bedeutung erhoben worden war.

Franckfurther Öster Messe 1753.

Debet Cassa.

	Empfing von Fr. HoffRäthin	℔	100	—	—
	Zahlte Heeser in Ffurth		—	6	—
	„ Gaum in Ulm		54	10	—
	„ Georg Lochner von Nürnberg		1	16	—
	„ Ovenius von Duisburg		29	8	—
	„ Schilling von Franckfurth		26	—	—
2	Werners Himmels Weeg 1r		—	17	6
	Zahlte Simonis von Cölln		77	1	—
	„ Bauer von Straßburg		13	8	—
	„ Berger von Tübingen		11	—	—
6	Peplier Grammaire		1	12	—
4	Werners Himmels Weeg 1r		1	8	—
	Zahlte Cramer von Caßel		32	—	—
	„ Emanuel Thurneißen von Basell		7	16	—
	„ Noethen von Cölln		108	8	—
4	Duccaten von Nies, wegen Lochner in Stockholm		12	—	—
	Zahlte Fleischer von Ffurth		206	—	—
	„ Barrntrapp		18	16	—
	„ Wohler von Ulm		—	8	—
	„ Erhard von Stutgard		5	—	—
4	Stockii Clavis cpl.		14	16	—
	Zahlte Heidegger von Zürich		20	—	—
4 3	Spectateur gebd. do. roh		19	—	—
	Zahlte Beck von Straßburg		56	—	—
1	Pictets Moral		2	4	—
	Zahlte Winckler von Wetzlar		7	8	—
2	Spectateur		4	12	—
6	Peplier Grammaire		1	12	—
	Zahlte Eslinger von Ffurth		134	—	—
		℔	965	18	6

Credit.

	Die Hinaus Reiſe	23	16	—
	Lichter	—	16	—
5	Spectateur zu hefften p. H. Bachmann	—	20	—
	Fracht p. 2 Ballen von Bruyzet a Lyon	29	20	—
	p. Tindte	—	1	—
1	Ballen No. 7 in Laden zu bringen	—	2	—
	Schwarten Magen vor Kleyb	6	—	—
1	Feder Meßer	—	4	—
	Fracht p. 1 Ballen von P. Heer	1	21	6
	Porto von Gaum	—	5	6
	p. Bindfaden	—	4	—
	Porto von Luzac	—	2	6
	StandGeld	—	5	4
	Porto von P. Hilaire	—	5	4
	Zahlte an Profeſſor Schöpflin f. 42. 10 xr.	28	10	6
	„ an das Kloſter in Crehingen 54 f.	36	—	—
	Porto an die Bücher Commission, vor die Neuen Bücher	1	18	—
	an Brönners Leuthe vor die Completirung des Peplier	3	—	—
	Porto von De Tournes	—	1	—
	„ „ Bousquet	—	3	—
	Zahlte an Häfner von Mainz	20	14	—
	Porto von Nicolai in Berlin	—	2	6
	Zahlte an Stöhr von Büdingen	7	5	—
	No. 1. 2. 3. zu wiegen	—	4	—
	Do. zu emballiren	1	6	—
12	FrantzBände des Spectateur	4	—	—
4	Fries vom Pfeiffer Gericht an Herold	2	—	—
	Zahlte an Bernards Erben	2	—	—
2	Roſenthal de feudis	4	16	—
	Zu einer Collecte	—	8	—
	Zahlte an Brönner p. Saldo	368	15	6
	Laden Miethe	50	—	—
	p. Weldigens Wechſell zu protestiren	—	21	—
	p. 4 Fuhren mit Peplier	—	8	—
	No. 4. 5. 6. zu wiegen	—	2	—
	Do. nebſt Coffre zu emballiren	1	—	—
	Den Mägden	1	—	—
	Dem Marckhelffer	6	16	—
	p. Brenn Holz die erſte Woche	1	8	—
	KoſtGeld	12	—	—
	Die Hinein Reiſe	23	20	—
	Verluſt an Agio	22	—	—
	In Handlungs Cassa bringe	302	4	10
		℔ 965	18	6

Reich.

Die Meßunkoſten ſtellten ſich alſo (einſchließlich der 47 ℔ 12 gr. Reiſekoſten) auf 125 ℔ 16 gr. 4 ₰. Die Ladenmiethe iſt auf das ganze Jahr zu rechnen, alſo eigentlich auf beide Meſſen zu vertheilen. Die Frachten und Porti, welche jedenfalls nicht ſämmtlich als Meß-koſten zu betrachten ſind, betragen 34 ℔ 7 gr. 4 ₰. Das „Porto

an die Bücher-Commiſſion vor die Neuen Bücher" betrifft die franco nach Wien zu liefernden Pflichtexemplare der neuen und privilegirten Bücher.

Auch über die Leipziger Meßunkoſten kann ich einige Notizen beibringen. Die Koſten des Unterhalts in Leipzig richteten ſich natürlich außer Anderm auch nach der Dauer des Aufenthalts, welche je nach Umſtänden verſchieden war. Friedr. Nicolai brachte von jedem Jahre acht Wochen (alſo jede Meſſe etwa vier Wochen) in Leipzig zu[44]). Die, früher billige, Ladenmiethe ſtieg ſpäter immer mehr. Noch 1748 bezahlte G. C. Gſellius aus Celle gemeinſchaftlich mit Krieger aus Gießen 13 ℔. (Brief an die Weidmannſche Buchhandlung vom 4. October 1748.) Im Jahre 1767 ſollte C. F. Himburg für das Frommann'ſche Gewölbe ſchon 70 ℔ zahlen; doch fand er das ziemlich theuer. (Brief an Weidmann's Erben & Reich, 25. April 1767.) Im Neuen Archiv[45]) heißt es:

Noch einige Worte von den Gewölbzinſen in Leipzig, die, gegen ehemalige Zeiten gerechnet, unverhältnißmäſſig hoch geſtiegen ſind. Für eine ganz mittelmäſige Gelegenheit zahlt man jezt 40—50 auch 60 Rthl. In dem Gewandhauſe ſind ſehr ſchöne und groſſe Gewölbe eingerichtet worden, zu 80 bis 100 Rthl. Die fremden Verlagshändler nehmen ganze Stockwerke und gemeiniglich die ſchönſten zu ihrem Gebrauche, und zahlen dafür 150 bis 200 Rthl.; ſo z. E. die Herren Unger, Vieweg, Gebauer, Rottmann u. ſ. w.

Es iſt übrigens zu bemerken, daß die Gewölbe für das ganze Jahr gemiethet und in den Zeiten zwiſchen den Meſſen verſchloſſen gehalten wurden. In Leipzig war es noch bis in die vierziger Jahre des jetzigen Jahrhunderts nicht ſelten, daß die an Meßfremde vermietheten Gewölbe von dieſen in Jahresmiethe bezahlt, zwiſchen den Meſſen aber unbenutzt gelaſſen wurden. Hinter dem Laden befand ſich gewöhnlich eine Schreibſtube, die in vielen Fällen während der Meſſe zugleich als Wohn- und Schlafraum benutzt worden ſein mag.

An den Markthelfer bezahlte Friedr. Nicolai pro Meſſe 6 ℔ 8 gr. (Brief an Reich vom 18. October 1760.)

Eine anderweitige Berechnung von Meßſpeſen iſt in der nachſtehenden Aufſtellung eines allgemeinen Geſchäftscalculs enthalten[46]).

Laſſen Sie uns mahl mit einem ſolchen Buchhändler, der in einer Entfernung von 40 Meilen von Leipzig wohnt, wirklich zuſammen rechnen. Wir nehmen alſo an: dieſer nimmt in der Oſter-

meſſe für ſein Lager ohngefehr an 3000 Bücher; ſo, daß dieſe ein ins andere gerechnet, an 5000 Alphabete enthalten. Dieſe machen an wahrem Werth 5000 Rthlr.

Buchhändler Rabat zu 33⅓ einige auch 25 alſo im Durchſchnitt ohngefehr 30 p. C.	1500	
Nothwendige Ausgaben hievon ſind nun:		
Für einen Handlungsdiener und 2 Markthelfer ſehr mäßig angeſchlagen	300	
Leipziger Meßunkoſten; als Reiſe, Zehrkoſten, Gewölbe-Zins ꝛc.	200	
Fracht, ohngefehr 25 Ballen	100	
Dem Kommiſſionär in Leipzig an Speſen	30	
Druckkoſten für 2 Kataloge zu 16 Bogen	50	
Seinen Kunden 10 p. C. Rabat	500	
Briefporto, Bindfaden, Packpapier, Siegellack ꝛc.	100	
Abgaben für die Handlung und andere Unkoſten nicht weiter mahl gerechnet, iſt die Summe	1280	Rthlr.
von	1500	
bleiben	220	Rthlr.

Daß bey Rechnungen von dieſer Art keine mathematiſche Gewisheit erreicht werden kann, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Ich habe aber des ungeachtet geſucht, der Wahrheit ſo nahe zu kommen, als es mir möglich geweſen iſt.

Der Meßbeſuch mag früher ziemlich allgemein geweſen ſein; nach Aufgabe der Frankfurter Meſſen ſeiten der Norddeutſchen geſtaltete er ſich jedoch anders.

Viele Reichsbuchhändler konnten und wollten, wie man Frankfurt verließ, welches ſo viele Vorzüge in Abſicht des Sortimentshandels hatte, dem allgemeinen Zuge nach Leipzig nicht folgen. Hier auf beyde Meſſen zu kommen, war ihnen zu koſtbar. Mehrere blieben alſo ganz weg, und machten es gerade ſo, wie es verſchiedene Leipziger Buchhändler mit Frankfurt gemacht hatten[47]). — In Leipzig kommen jährlich die vorzüglichſten, mit deutſchen Büchern handelnden Buchhändler zuſammen, bieten einander ihre verlegten Bücher an, nehmen ſo viel davon, als ſie in ihren Gegenden zu verkaufen hoffen, von jedem Buche doch wenigſtens ein und zwei Exemplare; ſie ſchließen die alte Rechnung ab, das heißt, zahlen ſich nach Abzug 33⅓ pr. Cto. Rabat den Saldo baar heraus. — Die Reichsbuchhändler rechnen unter ſich, wie man zu ſagen pflegt, vom Hauſe aus, das heißt: ſie ſchicken ſich einander ihre neugedruckten Bücher gewißermaßen in Commiſſion zu; was ſie nicht abſetzen, oder auf dem Lager nicht behalten wollen, ſenden ſie vor der Abrechnung zurück, und zahlen dann einander den Saldo wie in Leipzig[48]).

Ueber die Anzahl der in Leipzig in der Meſſe anweſenden Buchhändler giebt ein handſchriftliches Verzeichniß derſelben, eine Art Meßadreßbuch etwa aus dem Jahre 1768, Auskunft. Danach waren es 194: Norddeutſche 116 (einſchließlich 17 Leipziger); Süddeutſche: 60; Oeſterreicher: 4; Schweizer: 4; andre Ausländer (Holländer, Schweden ꝛc.): 10. Für die Jahre 1778—1784 giebt die Hamburger Buchhändlerzeitung Verzeichniſſe[49]). Danach waren es Oſter-Meſſe 1778: 228 Firmen; 1779: 236; 1780: 224; 1781: 233; 1782: 241; 1783: 242; 1784: 240 Firmen (einſchließlich der Leipziger).

Es war ſelbſtverſtändlich, daß die betreffenden Handlungen, falls ſie nicht vom Beſuche der Meſſen abgehalten waren, ihre Geſchäfte ſelbſt beſorgten. Eine Unregelmäßigkeit bietet folgender Fall, den Joh. Mich. Frantz in Göttingen unter dem 1. Juli 1760 an die Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle berichtet.

Alß man in der Homannſchen Officin Schatzens Anfangsgründe in 8° 1741 verlegte, und das Jahr drauf einem Nürnbergiſchen Buchdrucker Geſellen Namens Stieber die Commiſſion gabe, ſolche auf der Leipziger Meſſe, wo er damalen hinreißte, eine Parthie zu debitiren, überbrachte er uns ſein Meß Memorial, darinn er angabe, alß habe er 25 Exempl. davon an die Halliſche Wayßenhaus Buchhandlung in Commission mitgegeben.

Eine Schilderung der Meßgeſchäfte in Leipzig (in Frankfurt werden ſie ſich in gleicher Weiſe geſtaltet haben) giebt eine Reihe von Briefen im Neuen Archiv[50]). Obgleich die Meſſe einige Tage vor Jubilate beginnen ſollte, war doch die Mehrzahl der Gewölbe noch geſchloſſen, weil die meiſten Fremden, beſonders die näher wohnenden, noch nicht eingetroffen waren. In der erſten Woche geſchah daher nicht viel. Wenn dann endlich die Geſchäfte in Gang kamen, gab es ein Laufen und Rennen der Buchhändler, die, mit ihren Büchern unter dem Arme, diejenigen aufſuchten, von denen ſie Geld zu erwarten hatten, daß es ſchwer war, Jemanden aufzufinden oder bei einer Handlung anzukommen. (Die Zuſammenkünfte im Richter'ſchen Kaffeehauſe hatten kaum zwei Jahre gedauert und das Project, im Paulinum ein Abrechnungs-Local zu miethen, war noch nicht zur Ausführung gekommen.) Wer ſo glücklich war, mit einer Handlung rechnen zu können, verglich dann mit Hilfe der mitgebrachten Handlungsbücher die gegenſeitigen Conti. Der Saldo wurde baar bezahlt oder durch Lieferung, resp.

Entnahme von Büchern ganz oder zum Theil ausgeglichen. Nachdem nun die Abrechnungs-, Zahlungs- und Changegeschäfte, sowie die Wahl der Neuigkeiten endlich wohl oder übel abgemacht waren (die Geschäfte wickelten sich durchaus nicht immer glatt ab), blieb noch übrig, die Changen und Novitäten zusammen zu holen. Auch dies war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, so daß Manches nicht mit den andern Meßgütern verpackt werden konnte. „Man wünscht Ordnung und eine schnelle Förderung vergebens". Der Klagen über das geschäftliche Gebahren auf der Messe waren viele; doch darf ich hier nicht weiter darauf eingehen. Von Freitag nach Himmelfahrt an konnte man denn endlich an die Rückreise denken, wenn auch Manche noch bis nach Pfingsten blieben.

Diese schwierige Abwicklung der Meßgeschäfte wurde wenigstens einigermaßen dadurch erleichtert, daß die Lage der buchhändlerischen Geschäfte ziemlich concentrirt war. Wie in Frankfurt, beschränkte sich auch in Leipzig die Buchhändlerlage auf wenige Straßen, und zwar auf diejenigen, wo Leipziger Geschäfte ihre Läden hatten. Im Jahre 1746[51]) standen die Leipziger Buchhändler (damals 29) in folgenden Straßen: Grimmaische Straße, Ritterstraße, Nicolaikirchhof, Nicolaistraße, Schuhmachergäßchen, Alter Neumarkt (jetzt Universitätsstraße), Neuer Neumarkt (jetzt Neumarkt), Markt, Burgstraße, Neukirchhof, also nur in der innern Stadt. In dem erwähnten handschriftlichen Meß-Adreßbuche fallen hiervon weg: Schuhmachergäßchen, Markt und Burgstraße; neu hinzugekommen sind dafür: „Vogelsberg" (jedenfalls der sogenannte „Sperlingsberg", d. h. der enge obere Theil der Universitätsstraße), Gewandgäßchen, Petersstraße. Der zuletzt bezeichnete Straßencomplex blieb lange unverändert; in der Hamburger Buchhändlerzeitung werden nur noch genannt: Gerberstraße (Georgi in Leipzig) und Kupfergäßchen, und 1783 die entlegene Fleischergasse: Creutz aus Magdeburg, der jedenfalls kein passenderes Local hatte finden können. 1784 stand er in der Nicolaistraße.

Die Zahlungen waren nach dem Ende des siebenjährigen Kriegs in sächsischem Gelde oder dessen Werthe zu leisten. Wie Gold genommen wurde, geht aus einer 1801 erschienenen Tabelle[52]) hervor. Man rechnete den Carolin zu $6^1/_{24}$ ℛ (in sächsischem Gelde), zu $6^1/_6$, $6^1/_4$ und $6^1/_3$ ℛ; den Ducaten zu $3^1/_4$ ℛ; den Louisd'or zu $5^1/_2$, $5^7/_{12}$ und $5^2/_3$ ℛ.

Die Rechnung ſollte eigentlich durch Zahlung des Saldo oder Gegenrechnung rein ausgeglichen werden; erſt gegen Ende des Jahrhunderts erſcheinen Ueberträge, die bald als berechtigte Einrichtung Geltung erlangten. Wenn P. Straub in Wien den 29. September 1736 an Inſpector Zopf in Halle ſchreibt, daß er den Reſt künftige Neujahr-Meſſe zahlen wolle, ſo iſt das noch kein Uebertrag im heutigen Sinne. Aber durch Circular vom 10. December 1793 theilt der Verleger B. G. Hoffmann in Hamburg mit, daß von Archenholz' Minerva und dem Politiſchen Journal in der Oſter-Meſſe jedes Jahres zwei Drittel, in der Michaelis-Meſſe ein Drittel zu zahlen ſeien (Journale wurden bis zur Oſter-Meſſe in alte Rechnung geſtellt), und auf ſeinem Rechnungs-Auszuge (Circ. vom 16. April 1798) ſchreibt der Sortimenter J. J. Flick in Baſel: „Reſt" (Uebertrag, circa die Hälfte) „bitte auf neue Rechnung zu notiren". Der Uebertrag von einem Drittel des Saldo war gewiſſermaßen ſelbſtverſtändlich geworden. In dem Circular von J. Ch. Sommer d. d. Leipzig, 30. October 1797, ſteht: „Ferner, kann ich mit keiner Buchhandlung in Verbindung bleiben, die nicht, nach der uralten, ſehr guten Gewonheit, in jeder Oſtermeſſe abſchliesst, wenigſtens zwei Drittheile des Saldo ſogleich und das lezte Drittheil in der nächſten Michaelismeſſe bezalt". Und Friedr. Severin & Comp. in Weißenfels erklären in ihrem Circular vom 8. November 1798: „Zweitens werden wir nur mit denenjenigen Buchhandlungen in Verbindung bleiben, welche in jeder Oſtermeſſe abſchließen, wenigſtens zwei Drittheile des Saldo ſogleich zahlen, und das lezte Drittheil längſtens zur nächſten Michaelismeſſe, welche wir künftig nicht mehr beſuchen werden, an uns einſenden". —

Der Urſprung des buchhändleriſchen Commiſſionsgeſchäfts läßt ſich vielleicht von der Gewohnheit herleiten, zur Erſparung von Porto mehrere von Verlegern eines und deſſelben Platzes gleichzeitig beſtellte Sendungen zuſammen verpacken und einſchicken zu laſſen. Nähere Bekanntſchaft von den Meſſen her mußte dann bald darauf führen, einen perſönlich näher ſtehenden Geſchäftsfreund zu bitten, ſich dieſer Spedition regelmäßig zu unterziehen, die eingehenden Sendungen zu ſammeln und zuſammen zu überſenden. Schon unter dem 6. Mai 1707 ſchreibt Joh. Maximil. v. Sand in Frankfurt an J. Elers in Halle, er möge die Bücher-

beſtellung (Bücher, ſo hier nicht gehabt) und Nova p. Einſchlag Herrn Stocken ſenden, weil er dieſe Leipziger Meſſe nicht beſuchen werde. (Anſtatt „Einſchlag" ſagte man gewöhnlicher „Beiſchluß" oder „Einſchluß".) Derartige Weiſungen werden ſpäter nicht ſelten ertheilt, z. B. aus Hamburg (1711), aus Tübingen (1723), aus Nürnberg (1727), aus Berlin, von wo aus F. Nicolai, 27. Juni 1773, eine Beſtellung bei Vandenhoek's Wittwe in Göttingen macht, „über Leipzig zu ſenden". Mit Frankfurt wird es ſich ähnlich verhalten haben. Was Nürnberg betrifft, ſo liegen mir zwei Fälle vor. Wolfg. Mor. Endter hat einen Bücherballen für J. L. Gleditſch & M. G. Weidmann in Leipzig von J. G. Cotta aus Tübingen erhalten und durch den Fuhrmann abgeſchickt. (Brief vom 3. Januar 1711.) Heidegger & Comp. in Zürich ſchreiben, 31. Januar 1748, an M. G. Weidmann's ſeel. Erben in Leipzig, „wenn der Züricher Fuhrmann nicht beyhanden", ſollen ſie die Bücher an Stein & Raspe in Nürnberg ſchicken.

Eine andre Seite der Thätigkeit des Commiſſionärs, die Auslieferung des Verlags, iſt ebenfalls ſchon früh nachzuweiſen. Wie erwähnt, wurden die Meßgewölbe für das ganze Jahr gemiethet. Es war nun einfach, die hierdurch gebotene Gelegenheit dazu zu benutzen, daß man, um Rückfracht zu erſparen, den übrig gebliebenen Theil der zur Meſſe gebrachten Artikel in dem Gewölbe ſtehen ließ, deſſen Schlüſſel man ja ohnehin an ſich behielt. Eben ſo nahe lag es, dieſen Umſtand dazu zu benutzen, den Platzhandlungen Gelegenheit zu geben, ſchnell und ohne beſondere Koſten in Beſitz des vom Verlage Verlangten zu kommen. Zu dieſem Behufe übergab man dem betreffenden Geſchäftsfreunde am Meßplatze den Gewölbeſchlüſſel und ließ durch dieſen das Verlangte ausliefern. Was Frankfurt betrifft, ſo iſt ein, J. Elers in Halle betreffender, Fall ſchon früher mitgetheilt[53]). Ph. E. Reich hatte ſeinen Gewölbe-Schlüſſel an Kesler in Frankfurt übergeben. (Brief von H. L. Brönner an Reich, 21. April 1760.) Nach Leipzig an Gleditſch & Weidmann ſchreibt, 3. Januar 1711, W. M. Endter von Nürnberg: „bitte denen Hrn. Lanckiſchen Erben, diejenige Bücher, ſo Sie p. Conto meiner begehren, ferner abfolgen zulaſſen". Eine weitere Ausdehnung gewann dieſe Thätigkeit des Vermittlers dadurch, daß man ſich von eignem Verlage durch ihn kommen ließ, wie z. B. Friedr. Nicolai, Berlin 12. Juni 1760,

an Reich ſchreibt: „Bitte mir mit erſter Kutſche 45 Acerra Philologica aus meinem Laden zu ſenden. Es ſtehet ein apartes Handbällgen hinten neben dem Bett". Derſelbe Nicolai ging noch weiter. Unter dem 15. November 1760 ſchreibt er an Reich:

Ich ſehe mich genöthiget meine neue Continuationes und andere beſtellte Sachen, von dort aus zu expediren. Dieſerwegen wolte ich Sie bitten mir einen treuen und accuraten Mann vorzuſchlagen, der dieſe Commission über ſich nehmen wolte. Mir fällt dorten keiner ein, der ſich damit abgeben möchte, als H. Gollner. Wolten Sie mir wohl die Freundſchafft thun, ihn dieſerwegen zu befragen, oder auch wenn Ihnen ein anderes Subjectum beifällt mir mit umlaufender Poſt davon Nachricht zu geben.

Ich werde alle zu dieſer Expedition nöthige Zettel hier ſchreiben, daß alſo der Commissionair bloß die Bücher in meinem dortigen Laden aufzuſuchen, die Paketer zu machen, und an die gehörige Adresse zu beſorgen hat.

Solte der Buchhändler Hartwig in Leipzig ſein, ſo würde er auch vielleicht dieſe Commission übernehmen, ich halte ihn für einen ehrlichen Mann.

Nicolai gebraucht, ſo weit mir bekannt, den Ausdruck „Commiſſionär" hier zum erſtenmal; früher ſagte man „Commiſſarius" oder „Commiſſär".

Eine Abänderung erlitt dieſes Verhältniß dadurch, daß man dem Commiſſionär Lager für deſſen eigne Rechnung übergab. In einem Circular von Oſter-Meſſe 1789 ſagt J. B. Mezler's neue Verlagshandlung in Stuttgart: „Weil auch außer den Meſſen künftig in Leipzig nichts mehr ausgeliefert wird, hingegen von jeden, wenigſtens den gangbarſten Verlagsartikeln eine Anzahl Exemplare bei C. F. Schneider in Leipzig für deſſen eigne Rechnung zurückgelaſſen werden, ſo ſind ſolche zwiſchen den Meſſen bei demſelben alleinig zu bekommen". — Gegen Ende des Jahrhunderts war der beſprochene Gebrauch allgemein geworden. „Da alle die Leipziger Meſſen beſuchenden Handlungen ihre Niederlagen in Leipzig haben... Da ihre Gewölbeſchlüſſel alle in Leipzig bleiben" ꝛc.[54])

Später, als die Spedition der Ballen und die Verlagsauslieferung, entwickelte ſich der Gebrauch, die Beſtellungen der Committenten überhaupt zu beſorgen. So ſchickt Caſp. Fritſch in Leipzig, 10. Auguſt 1739, an Inſpector Zopf in Halle eine Einlage von Herold aus Hamburg und bittet, von ihm ſelbſt Verlangtes, ingleichen Beiſchluß von Wicke, der Herold'ſchen Sendung

beizufügen. Wenn nun ſo der Committent ſeine Beſtellung an den Commiſſionär eingeſchickt hatte, ſo kam bald nachher die Einrichtung auf, daß der Commiſſionär die für ſeinen Committenten beſtimmten Geſchäftspapiere ſammelte und, gelegentlich oder regelmäßig, an dieſen einſchickte. Jac. Friedr. Hinz in Mitau theilt, 18. Juli 1781, mit, daß ſein ganzes Meßgut geſtrandet ſei und bittet um wiederholte Einſendung der Facturen; „in Leipzig wird mein Commissionaire Herr Schneider die weitere Beſorgung übernehmen". Die Schulbuchhandlung in Braunſchweig erhält, da ſie die bisherige Leipziger Auslieferung völlig aufgiebt und alles zwiſchen den Meſſen Beorderte von Braunſchweig aus ſendet, durch ihren Commiſſionär jede Woche Zettelſendung. (Circular, Juli 1790.) J. v. Baumeiſter in Wien bittet (Circular vom 20. März 1798) Beſtellungen „Ihrem Commiſſionär in Leipzig zu melden, damit dieſer es Herrn Liebeskind, und dieſer mir ſolches zur Zeit berichten könne. Auf ſolche Art denke ich kann durch unſere gegenſeitigen Commiſſionärs in Leipzig unſere fernere Correſpondenz ohne viele Poſtauslagen künftig fortgeſetzt werden". E. Hortin in Bern ſchreibt (Circular vom 16. April 1794): „Ihre Antwort, ſo wie auch die folgenden Briefe, Bücher, Anzeigen ꝛc. ꝛc. laſſen Sie nicht direkte an mich abgehen, ſondern überſchicken ſolche an meinen Commiſſionär in Leipzig, der alle 14 Tage Gelegenheit hat, mir ſolche zukommen zu laſſen". Hier alſo ſchon ein Fall regelmäßiger Sendungen des Commiſſionärs auch von Büchern.

Die Meßgeſchäfte ließ man durch den Commiſſionär anfangs nur in Nothfällen beſorgen. Im Jahr 1748 konnte z. B. G. C. Gſellius von Celle die Leipziger Michaelis-Meſſe nicht beſuchen. Er ſchrieb deshalb, 4. October 1748, an „Monsieur Reiche, Facteur Libraire de la Librairie Weidmannienne", nachdem er ſeine Novitäten ſchon vorher an die Weidmann'ſche Buchhandlung abgeſandt hatte. Er ſchickt ſein Memorial ein und bittet, Verlangtes ihm von den betreffenden Verlegern zu verſchaffen, Verweigertes aber für Rechnung der Weidmann'ſchen Buchhandlung zu nehmen und ihm zuzuſenden. Er wird dieſe Bemühung nach der Meſſe „mit behörigem Douceur zu recompensiren" ſuchen. Er ſchickt Briefe, zum Theil mit Geld, und bittet um Verlags-Inventur. Die abgeſandten Ballen ſind in ſeinen Laden zu ſchaffen auch folgt der Schlüſſel bei, damit Krieger (der Theilhaber an

dem Laden) oder deſſen Commiſſarius ſich deſſen bedienen könne. Er ſchickt 7½ Bogen Memorial der Novitäten ꝛc. „Vor die Bemühung, daß ſolches jeden derer HH. Buchhändler zugeſtellet und recommendiret wird, offerire beſonders 5 Thaler nach advenant mehr und weniger". Die durch die Weidmannſche Buchhandlung zu beziehenden Artikel ſollen nächſte Oſter-Meſſe bezahlt werden; ſie ſind jetzt mit erſter Fuhre zu ſenden. Der Centner koſtet von Leipzig bis Celle 1 ℔ 4 ggr., auch weniger. Den Ladenſchlüſſel ſoll man behalten, um ſich in der Zwiſchenzeit des Gſellius'ſchen Verlags bedienen zu können. Er ſchickt ein Manual mit, woraus man erſehen kann, von wem er Reſte oder Saldo zu erwarten hat. In dieſes Manual ſind auch die Changen einzutragen. Außerdem ſchickt er 20 ℔ in 4 Louisd'or, wovon an Krieger oder deſſen Commissair Schenck 6½ ℔ pro dimidio der Ladenmiethe zu bezahlen ſind, das Uebrige aber für Emballage, Acciſe ꝛc. zu disponiren oder ihm gut zu ſchreiben iſt. Außerdem erbittet er einen Univerſal-Catalogum der Meſſe. — In ähnlicher Weiſe bat F. Nicolai, als ſein Gehilfe Mylius in Wittenberg eingeſchloſſen worden war, ſeinen Commiſſionär Reich, die Meßgeſchäfte zu beſorgen, ſoweit dies nicht ſchon durch Nicolai's Markthelfer geſchehen war. — Näher lag es, nur die Zahlungen durch Andre leiſten zu laſſen. Es geſchah nicht ſelten, daß man, falls an mehrere Handlungen eines Ortes Zahlungen zu leiſten waren, das Geld zuſammen an eine derſelben einſchickte und dieſe beauftragte, die andern auszuzahlen. Meßzahlungen durch den Commiſſionär kommen denn auch vor. Heidegger & Comp. in Zürich laſſen 1753 in einer Frankfurter Meſſe durch B. Andreä zahlen. Reich leiſtet in der Michaelis-Meſſe 1769 Zahlungen für Mangold in Prag. — Einlöſung von Baarpacketen wird erwähnt in einem Circular von E. Hortin in Bern, datirt 16. April 1794. „Da ich keinen Tauſchhandel führe und alles, was ich verſchreiben werde, durch meinen Commiſſionär ſogleich baar werde auszahlen laſſen. . ."

So war gegen Ende des Jahrhunderts das Commiſſionsgeſchäft ſchon vollſtändig entwickelt und zu einer allgemein bekannten buchhändleriſchen Einrichtung geworden. Man erbot ſich einfach zu Uebernahme von Commiſſionen. Voß & Leo in Leipzig ſagen in ihrem Circular vom 8. April 1791, daß ſie ſich auch beſonders dem Commiſſions- und Speditions-Geſchäfte widmen werden.

A. L. Reinicke in Leipzig ſagt (Circular vom 1. Auguſt 1791): „Bin ich im Stande, E. E. in Speditions- und Commiſſions-Geſchäften zu dienen..." Ohne Leipziger Commiſſionär war der regelmäßige Betrieb des Buchhandels nicht mehr möglich.

Jeder auswärtige Buchhändler war, wie er es noch jezt iſt, verpflichtet, wenn er auſſer der Meßzeit ſeine Geſchäfte ordentlich beſorgt haben wollte, ſich einen Kommiſſionär unter den Leipziger Buchhändlern zu wählen. So groß der Nuzen auch nun ſeyn mochte, welcher auf dieſe Art durch den Speditionshandel gezogen wurde, ſo wurden der Geſchäfte doch am Ende ſo viel, daß viele Buchhandlungen, welche mit dem eigenen Verlage genug zu thun hatten, ſich genöthiget ſahen, die Kommiſſionen der Auswärtigen abzugeben. Daraus entſtanden nun in Leipzig eine Menge neuer Handlungen. Die Handlungsdiener, welche oft viele Jahre mit Treue gedient hatten, und welche man auf dieſe Art nicht bloß los zu werden hoffte, ſondern auch hinlänglich zu lohnen glaubte, waren die Erſten, welchen man damit half und dadurch Gelegenheit verſchaffte, eigene Handlungen anzulegen[55]).

Die fremden Buchhändler haben da (sc. in Leipzig) ihre Niederlagen, übergeben die Gewölb-Schlüſſel einem dieſer Herren, als Commiſſionair. Bedarf nun eine Leipziger Handlung etwas, ſo wird es gleich von dieſem Commiſſionair gefodert und gegeben... Oder: eine auswärtige Sortimentshandlung, die ſich zwiſchen den Meſſen aſſortiren läßt, verſchreibt Bücher. Dieſe werden ſo zuſammen gebracht, verpackt, verſendet, und auf Geldrechnung getragen, mit Briefport, Emballage, Commiſſionair-Proviſion ꝛc.[56]).

Die ſpäteren Buchhändler-Verzeichniſſe führen denn auch regelmäßig die Leipziger Commiſſionäre an. Dies geſchieht z. B. in den oben angeführten Verzeichniſſen der Hamburger Buchhändler-Zeitung, ferner in einem Meß-Adreßbuche von 1791[57]).

Als Ausnahme erſcheinen auch einzelne Fälle von getheilten Commiſſionen. Ich verweiſe auf das Beiſpiel von Joh. Völcker in Frankfurt a. d. O. (In dieſem Archive, IV. Stück, S. 234.) Ein andres Beiſpiel bietet ein Circular von C. J. G. Hartmann in Riga d. d. 1./13. October 1800. Hartmann zeigt darin die Uebernahme der Hartknoch'ſchen Buchhandlung an und fügt hinzu: „In den Meſſen wird Herr J. F. Hartknoch in Rudolſtadt die Freundſchaft haben, künftig meine Geſchäfte zu beſorgen. Außer den Meſſen aber wird Herr P. G. Kummer die Commiſſionen für mich beſorgen".

Nicht immer wählte man einen Buchhändler zum Commiſſionär.

So beſorgte eine Zeit lang der Materialwaarenhändler Joh. Gg. Wolf in Leipzig die Commiſſionen der Buchhandlung der Gelehrten in Deſſau (ſ. dieſes Archiv, II. Stück, S. 88); auch das eben citirte Meßadreßbuch von 1791 führt als Commiſſionäre den Buchbinder Frühauf und die Kaufleute Martini und Roſſi an. Doch ſah man aus naheliegenden Gründen dies in den Kreiſen der Buchhändler nicht gern. —

Noch einige Bemerkungen über die Lage des Buchhandels im Allgemeinen. Das Verhältniß der Buchhändler zu einander war im Anfange des Jahrhunderts in der Regel ein freundſchaftliches. Der perſönliche Verkehr auf den Meſſen brachte oft Bekanntſchaften und Freundſchaften zu Stande, die nicht ohne guten Einfluß auf den geſchäftlichen Verkehr blieben. Nach Aufgabe der Frankfurter Meſſen ſeiten der Norddeutſchen verſchlechterte ſich jedoch dieſes Verhältniß, es trat immer mehr eine gewiſſe Entfremdung ein, und mehr noch trug dazu die in wachſendem Verhältniſſe ſteigende Anzahl neuer Handlungen bei. So kam es, daß J. F. Hartknoch in Riga (Brief an Ph. E. Reich vom 4. November 1781) ſchreiben konnte:

Unſerer deutſchen Buchhandlung ſtehen ſchreckliche Revolutionen bevor. Das iſt nicht genug, daß jeder Gelehrte ſein Verleger ſeyn will, und in allen Ecken Buchhändler unter den Gelehrten entſtehen; man hat auch mit einem Haufen unter ſeinen Brüdern, theils von Schurken, theils von Dummköpfen zu ſtreiten. Jeder dumme Junge etablirt ſich, ruinirt ſeine ältern, beſſer denkenden Collegen an dem Orte ſeines Aufenthalts und begräbt ſich ſelbſt unter dem Schutt der umgeriſſenen ſchönen Seule.

Aus den Kreiſen der Schriftſteller, die freilich den Buchhändlern ſelten günſtig geſtimmt waren, ertönten ſchon früh Klagen über die durch Habſucht der Verleger hervorgerufenen Uebelſtände. Man lieſt z. B.[58])

Dieſes aber iſt zu beklagen, daß manche Buchhändler aus allzugroſſer Begierde übermäſſigen Gewinſtes ſo gar ſchlimm Papier zu den verlegten Büchern nehmen, welche dem grauen Löſch-Papier, darvon man in den Wärtz-Läden die Dinten (sic! wol Düten) macht, nit unähnlich kommt, alſo, daß man kaum den Druck von ſolchen ſchmutzigen Blättern leſen kan.

Gleichermaßen ſchreibt Georg Paul Hönn[59]):

Buchhändler betriegen ... wenn ſie zum Titul und auswendigen Lage-Bogen ſauber und weiſſes, zu dem übrigen aber grobes und

ſchwartzes Papier nehmen, mithin die Bücher nur den übertünchten Gräbern gleich machen[60]).

Derſelbe Schriftſteller fährt über einen bei dem Changiren vorkommenden Betrug fort:

Wenn ſie im Alphabet etl. Signaturen mit Fleiß überhüpffen und auſſen die paginas aber und Materie richtig fortgehen laſſen, damit ſie bey Verſtechung ihrer Bücher mit andern Buchhändlern, die auf Meſſen die Bücher genau zu collationiren nicht wohl Zeit haben, deſto mehrere Alphabete oder Bögen geliefert zu haben, ſcheinen mögen.

Ein großer und läſtiger Uebelſtand waren die häufig vorkommenden Reſte. J. J. Palm klagt[61]) über das Reſtſchreiben nicht fertig gewordener oder wohl gar noch nicht im Druck angefangener Bücher. Benſen ſchreibt[62]): „Will er auf der neuen Meſſe mit neuen Verlagsartikeln erſcheinen, ſo muß er übermäſſig eilen ... oder er muß ſie mit unvollendeten Werken beziehen, wovon die Reſte, vielleicht in den folgenden Meſſen noch nicht geliefert werden". Ferner heißt es[63]): „Bey andern bleibt wenigſtens die Hälfte Reſt, der vielleicht erſt einige Wochen nachher, bisweilen aber auch gar nicht ausgeliefert wird, wo denn wieder zurückgerechnet werden muß". Die Reſte wurden ſogar oft Jahre lang nicht geliefert, obgleich die reſtirenden Bücher berechnet worden waren. So verlangen J. R. ImHof & Sohn in Baſel durch Circular vom 5. April 1765 (das mir vorliegende Exemplar iſt an Junius in Leipzig adreſſirt) Reſte ſeit 1755.

Eine andre geſchäftliche Unannehmlichkeit, welche zugleich die Bücherkäufer in Mitleidenheit zog, verurſachten die Defecte, welche ſo leicht dadurch entſtanden, daß die Bücher roh verkauft und oft in den Meſſen erſt zuſammengetragen wurden. Ihr Vorkommen iſt ſo häufig, faſt regelmäßig, daß ich davon abſehe, Beweisſtellen beizubringen.

Auch auf den Nachdruck gehe ich nur beiläufig ein, indem ich einige wenige Stellen aus der buchhändleriſchen Literatur anführe.

Wir haben Beyſpiele, daß ſolche Nachdrucker Privilegia über Schriften erſchlichen, die ſie nie geſehen haben, und die ſie bloß aus den Nachrichten kannten, welche der Verleger durch die Zeitungen bekannt machte. Dieſer mußte ihnen nun ihr vermeyntes Recht, das ſie geltend machten, abkaufen, wollte er anders in dem ruhigen Beſitze eines ſolchen Werkes bleiben, und nicht allen ſchon gemachten Aufwand verlieren[64]).

Die kaiſerlichen Privilegien gelten bekanntlich höchſtens nur in den Reichsſtädten; ſelbſt in den kaiſerlichen Erbländern wird nicht mahl darauf geachtet. Der auswärtige Buchhändler, der ſich ein ſolches für ſein baares Geld verſchaft hat, glaubt zwar ſich dadurch das Recht erkauft zu haben, ein Monopol über ganz Teutſchland ausüben zu können. Aber der eine von den edlen Herrn macht ihm gleich die Einrede: daß der öſterreichiſche Kreis und Böhmen nicht zum teutſchen Reiche gehörten; ein anderer hat ſich ebenfalls ein kaiſerliches Privilegium auszuwirken gewußt, unter dem Titel: Sammlungen alles nach Belieben nachdrucken zu können, ein dritter wird von ſeinem Landesfürſten geſchüzt[65]).

(L. Ch. Kehr theilt mit[66]): „Schmieder in Karlsruhe beſizt ein kaiſerliches Privilegium, nachdrukken zu dürfen, was er will".)

Der Nachdrucker wurde oft ſelbſt von den angeſehenſten und reichſten Verlagshändlern aufgemuntert und unterſtüzt, um dieſen oder jenen, den man nicht gut war, einen Streich zu ſpielen[67]).

Der Nachdruk iſt Schuld, daß ſeit der Zeit von den Verlegern weit kleinere Auflagen gemacht werden, als ſonſt geſchehen würde, um durch, oft gar nicht veränderte, wohl aber dem Titel nach neue Auflagen den Nachdrucker zu ſtrafen und das Publikum in gewiſſer Rückſicht zu zwingen von dieſem nicht zu kaufen[68]).

In Oeſtreich, Bayern, Franken, Schwaben, der Schweiz, und dem ganzen Rheingau werden mehr Nachdrücke als Original-Editionen in dem übrigen Deutſchland verkauft[69]).

Ein jeder Reichsbuchhändler wird die Bemerkung gemacht haben, daß die Meiſten ſeiner Kunden kein Buch im Original kaufen, wenn ſchon ein Nachdruck davon exiſtirt[70]).

Der Nachdrucker, der ſeine Nachdrücke nicht zur Meſſe bringen durfte, und alſo ſolche nicht auf dem gewöhnlichen Wege ins Publikum bringen konnte, mußte ſich Nebenwege ſuchen. Dieſe fand er bald. Er nahm Hauſirer an, welche Dörfer und kleine Städte durchſtrichen; ſuchte durch dieſe, oder auf andere Art, Landgeiſtliche, Schulmeiſter, Buchbinder und hundert andere Perſonen in ſein Intereſſe zu ziehen. Dies gelang ihm bekanntlich nur zu gut; und ſo drangen die Nachdrücke in wenigen Jahren bis in die entlegenſten Winkel aller Provinzen, wohin nie ein Buchhändler mit aller Mühe gekommen war und mit dem beſten Willen nicht kommen konnte[71]).

Indeß iſt ſchon oben erwähnt, daß die Nachdrucker ihre Nachdruck-Artikel auch pro novitate an ſonſt ſolide Buchhandlungen ſandten. — Die Nachdrucker waren eine Macht geworden, die man fürchten mußte und nicht angreifen mochte.

Verlangen Sie nicht von mir, daß ich auff den Unterſchleiff dieſes Nachdrucks (sc. Gellert's Oden, von Heidegger in Zürich

nachgedruckt) vigiliren ſoll. Dieſes könte villeicht nicht ohne Verrätherey meines Nachbars verknüpffet ſeyn, welches mich allemal Verfolgungen empfinden machen würde. (H. L. Brönner, Frankfurt 21. April 1760, an Ph. E. Reich.)

Es iſt jetzt ſchon ſo weit gekommen, daß leider in der Buchhandlung bellum omnium adversus omnes iſt, und wer hier in unſerer Gegend ein ehrlicher Mann bleiben, aber mit heiler Haut durchkommen will, muß ſich ein ganz apartes Siſtem für ſich ſelbſt machen. Die leidige Bücher-Commiſſion in Frankfurt hat alles verdorben. (E. F. Schwan, Mannheim 24. Mai 1776, an Junius in Leipzig.)

Da ich nun überhaupt mich mit dergl. Nachdruckern gar nicht einlaßen will, weilen befürchten müßte, daß mir von meinem Verlaag das erſte das beſte Buch auch nachgedruckt würde, wenn ich nur Mine machte, mich eines Dritten anzunehmen, ſo können E. E. leicht erachten, daß ich hierinn blos passive mich verhalten muß. Indeßen empfinde ich vor meinen Theil nur gar zu ſehr, den Schaden, ſo dieſes Diebsgeſindel durch den Nachdruck den beſten Sachen macht: da mir alle rechtmäſige Editionen die ich auf den Meßen nehme, und von den Nachdruckern keine nehmen will, todt da ligen bleiben. (Brief von J. B. Mezler in Stuttgart, 26. September 1777, an unbekannte Adreſſe.)

Auch die Bücherauctionen[72]) waren den Buchhändlern ein Dorn im Auge, wol nicht wegen Verſteigerung von Bibliotheken (die Buchhändler, abgeſehen von den Antiquaren, kauften ſolche und nahmen ſie in ihre Kataloge mit auf), ſondern, weil man auch neuen Verlag und Sortiment durch die Auctionen verwerthete und dadurch die Preiſe drückte. Auf Betrieb der Buchhändler wurde daher das Auctionsweſen hier und da geſetzlich geregelt. In Leipzig wurde eine Auctionsordnung den 13. Juni 1680 publicirt[73]), nachdem Univerſität, Bürgermeiſter und Rath der Stadt „auff derer ſämptlichen Buchhändler allhier, wegen derer bey denen bißherigen Bücher-Auctionen eingeriſſenen Mißbräuchen und Unordnungen, beſchehenes unterthänigſtes suppliciren“ bei dem Kurfürſten deshalb eingekommen waren. Alle Auctionen ſollten zuvor angemeldet und der Katalog cenſirt werden. Sammelauctionen wurden verboten und nur Verſteigerung ererbter oder als Schuld angenommener Bibliotheken oder ſolcher Bücher, deren Beſitzer ſie nicht mehr gebrauchte, ſollte erlaubt ſein. Der Katalog ſollte ſorgfältig angefertigt werden, die Bücher waren ordentlich zu numeriren, die Autoren mit Vor- und Zunamen, ebenſo die Titel der Bücher

mit Angabe der Zeit und des Orts des Erſcheinens aufzuführen. Vierzehn Tage vor der Auction war der Katalog zu publiciren und anzuſchlagen. Alle in dem Kataloge verzeichneten Bücher waren richtig zu liefern bei Strafe von einem Thaler für jedes fehlende. Univerſität und Rath waren berechtigt, die Bücher nach dem Kataloge zu beſichtigen. Einen oder zwei Tage vor der Auction mußten die Bücher aufgeſtellt ſein und Jedem auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Auctionen ſollten nur durch die von Univerſität oder Rath verpflichteten Praecones abgehalten werden. Zur Verſteigerung kommende Bücher durften unter keinem Vorwande zurückgezogen werden, ſondern waren für das letzte Gebot auszuliefern. Der Auctionator durfte weder ſelbſt, noch durch Andre, bieten, auch durften keine Preiſe limitirt werden. Bei Doppelgeboten hatte die Priorität oder das Loos zu entſcheiden. Für etwaige Defecte hatte der Auctionator aufzukommen, ſo lange das Buch nicht von dem Käufer hinweggetragen war.

Aehnliche Beſtimmungen enthält das Jenaiſche Auctions-Reglement von 1683[74]). Wer eine Auction vornehmen will, ſoll ſich vorher bei dem Rector anmelden, den Katalog überreichen und cenſiren laſſen und dann Beſcheid erwarten. Für Verſtattung der Auction ſind ein oder nach Befinden zwei gute Bücher, welche Rector und Inspectores Bibliothecae auszuleſen befugt ſein ſollen, der Univerſitäts-Bibliothek einzuverleiben. Sammel- und Speculations-Auctionen ſind verboten, nur ererbte, als Schuld angenommene oder zu eignem Gebrauche angeſchaffte Bücher dürfen verſteigert werden. Der ordentlich einzurichtende Katalog iſt wenigſtens vierzehn Tage vor der Auction zu publiciren, anzuſchlagen und unter die Profeſſoren ꝛc. zu verbreiten. Alle im Kataloge benannten Bücher ſind zu liefern bei Strafe von einem Reichsthaler für jedes Buch in Folio, ½ Thaler für jedes in Quart, einem Ortsthaler für jedes in Octav, 3 gr. für jedes in Duodez, ſo nicht vorhanden. Die Auctionen finden unter Aufſicht der Univerſität und nur durch den vom academiſchen Senat verpflichteten Praeco ſtatt. Kein Buch darf aus der Auction zurückgenommen, jedes muß für das höchſte Gebot hingelaſſen werden, bei Verluſt des Buchs, welches dann ipso facto der Univerſitäts-Bibliothek verfällt. Wer Bücher verauctioniren läßt, darf nicht ſelbſt oder durch Andre bieten. Wer ſeine Bücher außerhalb der Auction ins-

geſammt oder einzeln verkaufen und einen Katalog darüber drucken laſſen will, hat ſolchen erſt cenſiren zu laſſen und dem Rector zur Genehmigung vorzulegen. —

Ich ſchließe mit einigen Andeutungen über die Auflöſung von Buchhandlungen. Wenn man nicht die ganze Handlung verkaufte, ſo ſuchte man ſich einzelner Abtheilungen derſelben, des Verlags oder des Sortiments, durch Verkauf oder Verſteigerung zu entäußern. Joh. Völcker in Frankfurt a. d. O. bot im J. 1715 verſchiedene Verlagsartikel mit den Verlagsrechten zum Verkaufe aus (ſ. dieſes Archiv, IV. Stück, S. 233, 234). Dan. Bartholomäi in Ulm zeigt durch Circular vom 20. September 1763 an, daß er beabſichtige, „das lateiniſch- und teutſche Sortiment, ſo in circa 350. Pallen beträgt, entweder an einen geſchickten Buchhändler in billichen Preis per Ballos zu verkauffen, oder nach und nach zu verſilbern". Der „gantze Hartungiſche (in Jena) Verlags-Reſt von dato bis Leipziger Oſter-Meße 1775" ſollte laut „Avertissement" vom 2. October 1774 „ſowohl in eintzelne Exemplarien, um den letzteren heruntergeſetzten Preiß, als auch gantze Articul des gedachten Verlags, nach iedes Auswahl und Gefallen mit dem Verlags-Recht um ſehr billigen Preiß verkauffet werden". Im J. 1774 wurde ein „Verzeichniß der Joh. Chn. Brandtiſchen Verlags-Artikel, ſo 1774. Leipziger Oſtermeſſe auctionsmäßig an den Meiſtbiethenden ſollen verkaufet werden" in Hamburg ausgegeben. Von Sortimentslagern, welche verauctionirt wurden, führe ich an das der J. G. Eßlinger'ſchen Buchhandlung in Frankfurt a. M., 1787—91, und das der Fleiſcher'ſchen Buchhandlung daſelbſt, 1798 ff. Endlich zeigt J. H. Cramer in Bremen durch Circular vom 1. Mai 1783 an, daß er zur Befriedigung ſeiner hypothekariſchen Gläubiger auch ſeinen ganzen Verlag per modum Auctionis verkaufen werde; Zahlung in der nächſten Michaelis-Meſſe, Ablieferung in drei Monaten. —

Zur Ergänzung der vorſtehenden Skizze iſt eigentlich noch eine Darſtellung der inneren Verhältniſſe des deutſchen Buchhandels erforderlich, wie ſie ſich in der Zeit vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts bis etwa zum Ende der Napoleoniſchen Kriege geſtaltet haben. Ich behalte mir vor, bei einer ſpäteren Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Anmerkungen.

[1]) Ludw. Chn. Kehr, Vertheidigung des Bücher-Nachdrucks. Kreuznach, o. J. 8. S. 6. 7.

[2]) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Herausgegeben in Verbindung mit Mehreren von Heinr. Benſen und Joh. Jac. Palm. 1. (einziges) Jahr. 1795. Erlangen. 8. S. 139—146.

[3]) Ebenda, S. 288.

[4]) Theophil. Georgi, allgemeines Europäiſches Bücher-Lexicon, in welchem nach Ordnung des Dictionarii die allermeiſten Autores oder Gattungen von Büchern zu finden, welche ſowohl von denen Patribus, Theologis der dreyen Chriſtlichen Haupt-Religionen, und darinnen ſich befindlichen Sectirern; als auch von denen Juris-Consultis, Medicis, Physicis, Philologis, Philosophis, Historicis, Geographis, Criticis, Chymicis, Musicis, Arithmeticis, Mathematicis, Chirurgis, und Autoribus Classicis, &c. &c. noch vor dem Anfange des XVI. Seculi bis 1739. inclusive, und alſo in mehr als zweyhundert Jahren, in dem Europäiſchen Theile der Welt, ſonderlich aber in Teutſchland, ſind geſchrieben und gedrucket worden. Bei iedem Buche ſind zu finden die unterſchiedenen Editiones, die Jahr-Zahl, das Format, der Ort, der Verleger, die Anzahl der Bögen und der Preiß. 5 Theile. Leipzig 1742, 1753, und 1—3. Supplement, die Erſcheinungen der Jahre 1739—57 enthaltend. Ebenda 1750—58. Fol.

[5]) Neues Archiv, S. 237, Anmerkung.

[6]) Circular der Expedition der Allgemeinen Literatur-Zeitung in Jena vom 8. März 1789.

[7]) Neues Archiv, Beylage Nr. IV, S. 17—24. S. 415—418. Beylage Nr. VI, S. 33—40. Beylage Nr. VII, S. 41—46.

[8]) Ebenda, S. 10.

[9]) Joach. Heinr. Campe, an meine Freunde. Wolfenbüttel 1787. 8. S. 75.

[10]) Neues Archiv, S. 235, 236. [11]) Ebenda, S. 96.

[12]) Buchhändlerzeitung auf die Jahre 1778—1785. 1—8. Jahrgang. Hamburg. 8. 4. Jahrgang, S. 293.

[13]) Obgleich es nicht eigentlich zum Gegenſtande dieſer Darſtellung gehört, theile ich nachſtehend ein die Cenſurverhältniſſe in Preußen illuſtrirendes Factum mit. Folgendes Inſerat ſollte abgedruckt werden: „So eben iſt in unſerm Verlag eine Schrift erſchienen, welche das ganze Publikum, das an den merkwürdigen Fichtiſchen Streitigkeiten Theil genommen hat, eben ſo ſehr intereßiren, als unbefangene Leſer beruhigen, auf den wahren Streitpunct aufmerkſam machen und vielleicht die Parteyen einander nähern wird, unter dem Titel: Verſuch einer genauern Beſtimmung des Streitpunktes zwiſchen Herrn Prof. Fichte und ſeinen Gegnern von J. A. Eberhard. Iſt in allen Buchhandlungen brochirt für 8 gr. zu haben. Halle im Aug. 1799. Buchhandlung des Waiſenhauſes". Fichte war damals mißliebig und der Berliner Obercenſor Eiſenberg hatte deshalb auf dem Blatte bemerkt: „Darf nicht angezeigt werden. D. 23. Aug. 99. Eiſenberg".

[14]) Neues Archiv, S. 724, 725.

[15]) Catalogus quorundam librorum ad spiritualem seu ecclesiasticam vitam pertinentium, quos propriis typis apud me impressos lector inveniet. (Col. Agr. 1705.) 4.

[16]) Verzeichnis dererjenigen Büchern, welche Joh. Rud. ImHof, Buchhändler in Baſel, theils ſelbſt gedruckt, oder aber an ſich erhandelt, und in Menge bey ihme zu haben ſeynd. O. J. 8.

[17]) Brönner ſchreibt wörtlich: „Wie gut wäre es, wenn andere daſige Handlungen bei dieſer Neuerung unſere Meße zu beſuchen continuiret hätten. Man würde vieles Streitens und Schreibens entübriget ſeyn können". Dieſe

Aeußerung iſt bemerkenswerth. Es müſſen demnach, obgleich die bedeutenden norddeutſchen Buchhandlungen erſt 1764 dem Beſuche der Frankfurter Meſſen entſagten (vergl. Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels, II, S. 214) ſchon mehrere Jahre früher andere, ſpeciell Leipziger, Handlungen dieſen Schritt gethan haben.

[18]) Selbſtbiographie von Ludw. Chriſtian Kehr, Buchhändler in Kreuznach. Zunächſt für angehende Buchhändler geſchrieben. 1834. Kreuznach. 8. S. 11. 12.

[19]) Ebenda, S. 27. [20]) Ebenda, S. 23. [21]) Ebenda, S. 23.

[22]) Neues Archiv, S. 188. [23]) Ebenda, S. 564.

[24]) Gelegentlich einer ſolchen Beſorgung blauen Papiers ſchreibt Hofrath Heucher in Dresden, der die Correſpondenz beſorgte, an Weidmann unter dem 30. März 1718: „Die 5 letzt überſandten Rieß Blau Papier contentiren mich ungemein, wundert mich wie die Papiermacher in unſerm Land die blaue Farbe ſo hoch treiben können".

[25]) Catalogus derer Bücher, ſo in Friedrich Lanckiſchens Erben Buchladen auf dem Kirchhofe unter der Fr. D. Wolfin Hauſe, oder dem ſo genannten Schlößgen, nebſt vielen andern, um billigen Preiß zu bekommen. Naumburger Petri-Pauli-Meß, 1726. Fol.

[26]) Neues Archiv, S. 77. [27]) Ebenda, S. 216.

[28]) Joach. Heinr. Campe, an meine Freunde. S. 78.

[29]) H. Benſen im Neuen Archiv, S. 58.

[30]) Plan eines neu zu errichtenden den Wiſſenſchaften und Künſten gewidmeten Leſe-Inſtituts in- und ausländiſcher Werke, welches bey Wilhelm Fleiſcher in Frankfurt am Main bald nach geendigter Leipziger Michaelis-Meſſe dieſes Jahres wird eröffnet werden. 4.

[31]) Neues Archiv, Beylage Nr. 1, S. 6.

[32]) J. J. Palm im Neuen Archiv, S. 12.

[33]) Selbſtbiographie, S. 12—14.

[34]) Neues Archiv, S. 600, 601. [35]) Ebenda, S. 66.

[36]) Ebenda, S. 586. [37]) Ebenda, S. 237. [38]) Ebenda, S. 11.

[39]) Nach einer Notiz aus dem Nachlaſſe Karl Buchner's ſoll ſchon 1784 J. B. Mezler in Stuttgart einem Verleger geſchrieben haben: „vorausgeſetzt, daß . . . Disponenden geſtattet".

[40]) Ich kann von weiterem Eingehen hierauf abſehen, darf mich vielmehr darauf beſchränken, auf den bezüglichen Abſchnitt in Albr. Kirchhoff's Beiträgen zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels (II, S. 216 ff.) zu verweiſen.

[41]) H. Benſen im Neuen Archiv, S. 55.

[42]) Friedr. Nicolai, Beſchreibung einer Reiſe durch Deutſchland und die Schweiz, im Jahre 1781. 12 Bände. Berlin und Stettin 1783—96. 8. 1. Band, Einleitung.

[43]) Ueber Buchdruckerey und Buchhandel in Leipzig. (Journal für Fabrik, Manufaktur und Handlung. Leipzig. 8. 5. Band: July — December 1793. S. 34.)

[44]) Beſchreibung einer Reiſe ꝛc. 1. Bd. S. 37.

[45]) Neues Archiv, S. 588. [46]) Ebenda, S. 458, 459.

[47]) Mittheilung von H. Benſen, Neues Archiv, S. 57.

[48]) Neues Archiv, S. 233, 234.

[49]) Alphabetiſches Verzeichniß aller Buchhändler und Buchdrucker, die die Leipziger Meſſen beſuchen, oder deren Verlag daſelbſt zu bekommen iſt. (Dieſe Verzeichniſſe erſchienen immer kurz vor der Oſter-Meſſe.)

[50]) Einige Briefe während der Leipziger Jub. Meſſe 1795, an einen auswärtigen Freund geſchrieben, und den Herausgebern des Archivs zur Bekanntmachung mitgetheilt, von A—Z. (Neues Archiv, S. 390—397. 467—474. 531—542. 579—589.) Hierzu: Noch zwey bemerkte Mißbräuche; von einem andern Verfaſſer. (Ebenda, S. 590—593.)

[51]) Conspectus oder kurtze und deutliche Anzeige des ietzt lebenden und florirenden Leipzig. Leipzig (1746). 8.

[52]) Tabellen zur Berechnung der Carolinen, Ducaten und Louisd'ors zu Thaler, nach dem unter den Buchhändlern gebräuchlichen Course. Hannover 1801. 8.

[53]) S. dieses Archiv, IV. Stück. S. 232. [54]) Neues Archiv, S. 246.

[55]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 69. [56]) Neues Archiv, S. 193.

[57]) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen, welches eine Anweisung der Meßgeschäfte, sowohl für die auf der Messe gegenwärtigen, als auch abwesenden Buchhändler, enthält. Nebst einer Uebersicht aller Commissionen, welche jeder der Herren Buchhändler in Leipzig hat. 3. verbesserte Auflage. Leipziger Jubilatemesse 1791. 8.

[58]) Abraham à S. Clara, Etwas für Alle. 3. Theil. Würtzburg 1711. 8. S. 81.

[59]) Gg. Paul Hönn, Betrugs-Lexicon. Coburg 1721. 8. S. 87.

[60]) Vielleicht bezieht es sich hierauf, wenn J. L. Gleditsch im J. 1711 von Meister Hans Wisner in Fockendorf eine Partie „Titelpapier" bezieht; doch könnte es sich hier auch um besonderes Papier zu Kupfertiteln handeln.

[61]) Neues Archiv, S. 11. [62]) Ebenda, S. 56. [63]) Ebenda, S. 581.

[64]) (Ph. E. Reich,) der Bücher-Verlag in allen Absichten genauer bestimmt. An den Herrn Verfasser des Bücher-Verlags in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums erwogen (i. e. J. A. H. Reimarus). O. O. 1773. 8. S. 26.

[65]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 125.

[66]) Kehr, Vertheidigung des Nachdrucks, S. 16.

[67]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 94.

[68]) Derselbe, ebenda, S. 108.

[69]) Neues Archiv, S. 217.

[70]) Kehr, Vertheidigung des Nachdrucks, S. 5.

[71]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 102.

[72]) Vergl. auch: Albr. Kirchhoff, zur Geschichte der Bücher-Auctionen, in diesem Archiv, I. Stück, S. 190 ff.

[73]) Des Raths zu Leipzig Verordnung, wie es mit Ver-Auctionirung derer Bücher oder Bibliotheken zu halten. (Der Stadt Leipzig Verordnungen, Wie auch Privilegia und Statuta. Leipzig 1701. 4. S. 237—241.)

[74]) Der Fürstlichen Sächsischen gesamten Vniversitet zu Jena Verordnung, Wie es mit Ver-Auctionirung derer Bücher oder Bibliotheken zu halten. Jena 1683. 4.

Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preß-Verhältnisse unter dem Minister Wöllner.

Mitgetheilt von

Friedrich Kapp.

(Zweite Abtheilung: 1794—1796.)

LI.

Hermes und Hillmer an den König.

Berlin, 5. März 1794*).

E. K. M. haben zwar, um der Verbreitung irreligiöser, Gesetz und Ordnungswidriger Grundsätze zu steuern, verschiedene zweckmäßige Censur-Anordnungen für Allerhöchstdero Staaten überhaupt, und für die hiesige Residenzstadt insbesondere, zu machen geruhet.

Allein, eine allzuhäufige Erfahrung hat bisher gezeigt:

wie mancherlei Mittel man gefunden habe, diese Allerh. Verordnungen unkräftig zu machen, und, der heilsamen Intention E. K. M. grade zuwider, eine Menge die Religion und gute Ordnung untergrabender Schriften von Zeit zu Zeit in Umlauf zu bringen; indem nicht nur auswärts verfertigte Schriften dieser Art, und zwar oft unter täuschenden und gleichgültig scheinenden Titeln, sondern auch solche, die hier in Berlin selbst verfertigt, aber, um sie der hiesigen Censur zu entziehen, anderwärts und sogar (dem ausdrücklichen Verbot des CensurEdikts d. d. 19. Dez. 1788 §. X zuwider) ausser Landes zum Druck befördert worden, hier in Verlag und Commission genommen, öffentlich oder heimlich verkauft, und hauptsächlich durch die immer mehr sich anhäufenden Lesegesellschaften ausgebreitet werden.

Da E. K. M. uns unterschriebenen nicht nur die Censur aller hier gedruckten oder verlegten Theologischen und Moralischen Schriften aufgetragen, sondern auch anzubefehlen geruhet haben:

mit aller Treue und Wachsamkeit darauf sehen zu helfen, daß Dero Landesväterliche Absichten in dieser Sache auf keinerlei Art vereitelt werden;

*) Von Hillmer geschrieben.

so halten wir es für Pflicht, E. K. M. das hier angezeigte, immermehr einreiſſende Unweſen vorzuſtellen, und Dero Ermeſſen anheim zu legen:

ob es nicht dringend ſei, gedachtem Unweſen durch geſchärfte Anbefehlung der genaueſten Befolgung aller einzelnen Punkte des Cenſur-Edikts d. d. 19. Dez. 1788. wie auch des Cirkulare d. d. Berlin d. 5. März 1792. desgleichen durch anderweitige zweckmäßige Verfügungen, zu ſteuern.

Und damit wir unterſchriebene, die von E. K. M. uns auferlegte, vorerwähnte Pflicht deſto leichter und Allerh. Dero Intention gemäßer erfüllen können, finden wir uns genöthigt Allerunterthänigſt zu bitten:

1) daß ſämtlichen hieſigen Bücherverlegern anbefohlen werde: das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commiſſionsartikel uns zur Durchſicht zuzuſchicken;

2) daß ſämtliche genannte Bücherverleger verpflichtet werden, eine jede uns verdächtig ſcheinende oder dafür bekannte Schrift, auf unſer Verlangen, zur Durchſicht, jedoch (wenn nicht ſehr wichtige Beſchwerden dagegen gefunden werden) auf die Bedingung, unbeſchädigt dieſelbe zu remittiren, unverweigerlich an uns abzuliefern.

Wir ſehen der Gewährung dieſer Bitte um ſo mehr entgegen; da wir auſſerdem einen beträchtlichen Theil unſers Salarii zu Anſchaffung aller der Schriften anwenden müßten, die uns als Geſetzwidrig oder höchſt verdächtig bekannt werden, die wir aber, um ſie bei der Behörde anzuzeigen, ſelbſt erſt genau durchzuleſen verbunden ſind.

LII.

Der König an den Berliner Magiſtrat.

Berlin, 10. März 1794.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir ſehen Uns veranlaßt, Euch hierdurch gnädigſt aufzugeben ſämmtlichen hieſigen Buchhändlern

1) die Vorſchrift Unſers CenſurEdikts beſonders §. 10. von neuem einzuſchärfen und ihnen zu erkennen zu geben, daß, da der Mißbrauch neuerlich ſehr überhand zu nehmen ſcheint, daß Bücher, welche in Unſern hieſigen Landen nach den Grundſätzen des Cenſur-Edikts zum Druck nicht würden verſtattet werden können, zu Eludirung der hieſigen Cenſur von hieſigen Verlegern auswärts gedruckt und ſodann ins Land gebracht werden, die gegen dieſen Misbrauch gerichteten Vorſchriften des Edikts und des Cirkulair v. 5. März 1792. in vorkommenden Fällen gegen Uebertreter mit der größten Strenge angewendet werden würden.

2) Dieſelben anzuweiſen, daß ſie unſerm Ober Conſiſtorialrath Hermes und Geheimrath Hillmer die jedesmaligen halbjährigen Ver-

zeichniſſe ihrer Verlags- und Commiſſions-Artikel zuzuſtellen hätten, und endlich

3) dieſen Buchhändlern auch aufzugeben, wenn erwehnter ꝛc. Hermes und Hillmer Bücher beſonders aus dem Theologiſchen oder Philoſophiſchen Fache zur Durchſicht verlangten, ihnen dieſelben unweigerlich gegen Schein zu verabfolgen, wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß ein ſolches Exemplar, wenn nichts bedenkliches dabei gefunden wird, dem Verleger ohne Aufenthalt unbeſchädigt wieder zugeſtellt werden müße.

Auf Königlichen Special-Befehl.

(gez.) Carmer. Reck. Woellner*).
Goldbeck. Thulemeier.

LIII.

Der König an den Großkanzler v. Carmer.

Potsdam, 17. April 1794.

Es hat die Examinationskommiſſion bei Mir darauf angetragen, daß die allgemeine deutſche Bibliothek als ein gefährliches Buch gegen die chriſtliche Religion in Meinen Staaten verboten werden möchte. Ich trage Euch darnach hierdurch auf, ſolches nicht nur ſogleich zu verfügen; ſondern befehle Euch zugleich, die gedachte Commiſſion ungeſäumt aufzufordern, Euch eine Liſte von allen ſolchen Büchern und Schriften zu übergeben, welche nach ihrem Urtheile ſchädliche Principia wider den Staat und die Religion enthalten, damit Ihr ſolche ohne Anſtand durch den GeneralFiskal confiſciren, und den Verkauf derſelben verbieten könnet. Dies muß mit allem Ernſt ohne die mindeſte Nachſicht, geſchehen, und die Bücher-Cenſur überhaupt ſtrenger als wie bisher gehandhabet werden, wofür Ihr Mir reſponſable bleibet.

LIV.

Der König an den Großkanzler v. Carmer.

Potsdam, 21. April 1794.

Zur Beförderung Meiner Abſichten, gegen die einreißende unerlaubte Schriftſtellerei, und des Euch unter dem 17ten dagegen beſonders gethanen Auftrages, habe Ich, Euren Vorſchlägen vom 19ten gemäs, an das Departement der Ausländiſchen Geſchäfte; General Direktorium und StaatsMiniſter von Wöllner, die in Abſchrift anliegenden Ordres, mutatis mutandis, geſtellt.

*) Entwurf von Wöllner's Hand.

LV.

Der König an das General-Direktorium.

Potsdam, 21. April 1794.

Seine Königliche May. ꝛc. finden zur Erreichung Deroſelben Abſichten, gegen die einreißende unerlaubte Schriftſtellerei bei Gelegenheit des, Dero Großkanzler Frh. von Carmer bereits aufgetragenen Verboths der Allgemeinen Deutſchen Bibliothek, nöthig; Dero General Direktorio, annoch beſonders hiermit aufzugeben bei der demſelben zuſtehenden Cenſur aller ins innere Finanz- und Polizei-Fach, einſchlagender Schriften und Journale, ein unverwandtes Auge zu haben, und alles darin etwa bemerkende anſtößige und unerlaubte, gedachtem GroßCantzler, zu der ihm aufgetragenen Unterſuchung und Beſtrafung dergl. Contraventionen durch die Juſtiz, ſofort anzuzeigen*).

LVI.

Cirkular des Großkanzlers v. Carmer an ſämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Juſtiz-Collegien (excl. Südpreußen).

Berlin, 26. April 1794.

Von G. G. Friedrich Wilhelm ꝛc. Die von Zeit zu Zeit wegen genauer Beobachtung der CenſurGeſetze, und ſtrenger Aufſicht wider die unerlaubte Schriftſtellerei an Euch ergangenen Verordnungen, beſonders aber die Euch unterm 19. huj. kommunicirte CabinetsOrdre vom 17. ej. werden Euch von Unſeren Allerh. Geſinnungen, und von Unſerer feſten und unabänderlichen Willensmeinung ſattſam belehret haben, daß dem Unweſen, welches ſeit einiger Zeit mit Schriften getrieben wird, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigſten Wahrheiten derſelben verdächtig, verächtlich und lächerlich machen wollen, oder aber die Chriſtliche Religion und deren Stifter, die Bibliſchen Schriften, deren Redaktion und die darin vorgetragenen Geſchichts- und poſitiven Glaubenswahrheiten für das Volk zu Gegenſtänden des Zweifels oder gar des Spottes zu machen ſich unterfangen, und dadurch zugleich die praktiſche Religion, ohne welche keine bürgerliche Ruhe und Ordnung beſtehen kann, in ihren Grundfeſten erſchüttern; ingleichen ſolchen Schriften, worin die Grundſätze der Staats- und Bürgerlichen-Verfaſſung angetaſtet, und Maßregeln der Regierung aus unrichtigen und gehäßigen Geſichtspunkten dargeſtellt, Ungehorſam und Widerſpänſtigkeit gegen Geſetze und Obrigkeit vertheidigt und dadurch die Gemüther zu unnützen Grübeleien über Gegenſtände, welche die

*) Geleſen Blumenthal. Schulenburg. Heinitz. Arnim. Voß. Struenſee.

Faſſungs- und Beurtheilungskraft des großen Haufens der Leſer überſteigen, aufgefordert und zu unrichtigen Anwendungen mißverſtandener theologiſcher Sätze verleitet werden, mit dem größten Ernſt und Nachdruck entgegen gearbeitet, gegen diejenigen aber, welche den ergangenen Cenſur-Geſetzen auf irgend eine Art zu wider handeln, nach aller Strenge dieſer Geſetze ohne die geringſte Nachſicht und Schonung verfahren werden ſoll.

Wan Wir Euch nun, ſoweit es dabey auf die Verwaltung der eigentlich an Euch zunächſt übertragenen Cenſur ankommt, auf die Vorſchriften des Edikts v. 19. Dezbr. 1788. nochmals gemeßenſt verweiſen, ſo finden Wir nöthig, Euch beſonders auf einen doppelten Mißbrauch aufmerkſam zu machen, welcher zur Vereitelung dieſer Vorſchriften hin und wieder überhand genommen hat.

Eines Theils ergreifen Schriftſteller und Buchhändler, welche ſich bewuſt ſind, daß ein von ihnen herauszugebendes Werck von der hieſigen Cenſur nicht admittirt werden würde, den Ausweg, dergl. Werke, außerhalb Landes, an Orten, wo entweder keine Cenſur iſt, oder wo dieſelbe nach anderen Grundſätzen als hier verwaltet wird, drucken zu laſſen, ſodann aber ein ſolches Buch, als ihren VerlagsArtikel in hieſigen Landen zu bringen und zu debitiren.

Anderntheils und vornehmlich aber werden häufig auswärts gedruckte und verlegte Schriften, von denen es offenbahr iſt, daß ſie nach den hieſigen Cenſur-Geſetzen nicht hätten zugelaſſen werden können, von hieſigen Buchhändlern eingebracht, in Commiſſion, und ſonſt zum Debit übernommen. Nun ſind zwar gegen beide Mißbräuche, in dem §. X des Cenſur-Edikts zweckmäßige und nachdrückliche Verordnungen enthalten; es gewinnt aber, bei dem ungeſcheuten und öffentlichen Ueberhandnehmen dieſes Unweſens das Anſehen, als ob von manchen Collegiis, beſonders aber von den Fiſkalen und denjenigen, welchen es obliegt gegen Contraventionen wider die Geſetze überhaupt und wider die Cenſur-Geſetze inſonderheit zu vigiliren, über die Beobachtung dieſer Vorſchriften nicht mit gehöriger und ernſtlicher Sorgfalt gehalten werde. Wir erneuern und befehlen Euch daher ſo gnädig als ernſtlich, auf dieſen Theil Eurer Amtspflichten künftig eben die unermüdliche und genaue Aufmerkſamkeit zu verwenden, deren Wir uns in anderen Theilen der Euch anvertraueten Geſchäfte von Euch haben bisher verſehen können, alle ungebührliche Nachſicht und Schonung bei Seite zu ſetzen, Euch ſtets zu erinnern, daß Beamte des Staats, beſonders aber richterliche Perſonen, ihr Verhalten in ihrem Amte nicht nach etwanigen individuellen Begriffen und Grundſätzen, ſondern lediglich nach den vorhandenen Geſetzen und Vorſchriften einzurichten ſchuldig ſind; beſonders aber auch Eure Fiſkaliſche Bediente zur genauen Wachſamkeit auf dergleichen Contraventiones bei ihrer geleiſteten Eidespflicht nachdrücklich anzuweiſen und ihnen anzudeuten, daß Wir offenbare Sorgloſigkeit, noch mehr aber gefliſſendliche Nachſicht

und Connivenz, die ſie ſich etwa dabei zu Schulden kommen laſſen möchten, auf das ernſtlichſte gegen Sie zu ahnden Uns vorbehalten.

Die gemeine Entſchuldigung der Buchhändler, als ob ihnen der Innhalt einer von ihnen eingebrachten unerlaubten Schrift nicht bekannt geweſen wäre, muß nicht ſo leicht und ohne weitere Prüfung, wie bißher in manchen Fällen geſchehen zu ſein ſcheint, für gültig angenommen werden. Ein Buchhändler muß ſo wie jeder andere Kaufmann von den Waaren, die er verlegt und im Lande debitirt, wenigſtens ſo viel Kenntniß haben, daß er die Uebernehmung und den Debit offenbahr unerlaubter Schriften vermeiden kann, zumalen ihm das Geſetz ſelbſt ein leichtes Mittel, ſich bei entſtehenden Bedenken gegen Verantwortlichkeit zu ſichern, an die Hand giebt. Beſonders aber findet jene Entſchuldigung alsdann gar nicht ſtatt, wenn das Buch ohne Anzeige des Verlegers und Druckorts, oder unter in die Augen fallend fingirten Benennungen heraus gekommen iſt. In einem ſolchen Falle muß der Buchhändler allemal nach Vorſchrift §. VIII n. 1. des Edikts mit dem Verluſte ſeines Privilegii geſtraft werden, da alsdann der böſe Vorſatz, die Geſetze des Staats durch Einbringung verbotener Schriften zu verletzen, klar am Tage liegt, und die dringendſte Vermuthung, daß von ihm ſchon andere unentdeckt und unbeſtraft gebliebene Contraventiones verübt worden, eintritt. Alles übrige, was nun in dem CenſurEdikt und dem gegenwärtigen Circulario in Anſehung der Buchhändler feſtgeſetzt worden, findet auch auf die Vorſteher der Leſegeſellſchaften, welche die von ihnen in Umlauf zu bringenden Bücher zum Theil ſelbſt verſchreiben, Anwendung; zumalen dieſe mit dem Vorwande der Unwiſſenheit von dem unerlaubten Innhalte einer Schrift ſich noch weniger als die Buchhändler entſchuldigen können.

Was die Unterſuchungen ſolcher Contraventionen betrift, ſo ſind dieſelben mit Ernſt und Nachdruck zu führen und unverzüglich zu beſchleunigen. Es iſt Eure unerläßliche Pflicht, in dieſen, wie in anderen Fiskaliſchen Unterſuchungen, die Inquirirenden beſtändig zu kontrolliren und ſie zu ihrer Schuldigkeit nöthigenfalls durch Excitations- und Poenal-Befehle gehörig anzuhalten.

Wir wollen Uns zu Euch verſehen, daß Ihr Euch dieſer Unſerer hierdurch erklärten Willensmeinung mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Treue gemäß verhalten werdet; und wie es dabei hauptſächlich auf die Tüchtigkeit und ſtrenge Aufmerkſamkeit der Präſidenten und Dirigenten ankommt, ſo erklären Wir hiermit, daß Wir dieſelben bei wieder Verhoffen bemerkten Ungehorſam und pflichtwidriger Sorgloſigkeit hauptſächlich reſponſable machen werden.

LVII.

Der Großkanzler v. Carmer an das General-Direktorium.

Berlin, 30. April 1794.

Da ich nach der in Abſchrift beiliegenden Königlichen Cabinets-Ordre vom 17. huj. für die Handhabung der Cenſur überhaupt reſponſable gemacht werden ſoll, ſo habe ich es für meine Pflicht gehalten, S. K. M. anzuzeigen, daß ich weder Zeit noch Kenntniß genug habe, alle herauskommende Schriften und Journale ſelbſt zu leſen und zu beurtheilen; daß die theologiſche Cenſur zum Reſſort des geiſtlichen Departements, die Cenſur der politiſchen Schriften vor das Auswärtige Departement, ſo wie derjenigen, die in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten einſchlagen, vor Ew. Excellenzien gehören; und daß ich daher, wenn auch Contraventionen dieſer Art durch mich zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung befördert werden ſollten, darauf antragen müſſe, daß S. K. M. zu verfügen geruhen, daß mir durch die kompetenten Departements von den bei ihnen geſchehenen Anzeigen ſolcher Contraventionen Nachricht gegeben würde, damit wegen deren nähern Unterſuchung und Beſtrafung das Erforderliche verfügt werden könne. Hierauf iſt diejenige Allerhöchſte Cabinets Ordre ergangen, welche unterm 21ten huj. Ew. Excl. zugekommen ſeyn wird, und zu deren Erläuterung ich obige Umſtände denenſelben hiedurch ergebenſt anzuzeigen nicht ermangele; übrigens aber bemerke, daß nach Vorſchrift des Cenſur-Edikts die erſte Verfügung wegen Inhibition des Debits ſolcher unerlaubten Schriften nach wie vor von Ew. Excl. abhängen; und alſo nur die nähere Unterſuchung und Beſtrafung der durch das Einbringen und Debitiren derſelben begangenen Contraventionen vor die Juſtiz gehören wird.

LVIII.

Das General-Direktorium an Carmer.

Berlin, 13. Mai 1794.

Wir ſind ſchon im Begriff geweſen Ew. Exc. die in der Bücher Cenſur Angelegenheit, unterm 21. m. pr. an Uns ergangene, abſchriftlich hierbei erfolgende Cab. Ordre (v. 21. April 94) mitzutheilen und Unſere Sentiments in der Sache zu eröffnen, als Dero geehrteſtes Schreiben vom 30. ejusd. nebſt Einlage bei Uns eingegangen iſt.

In Beantwortung deſſelben müſſen Wir zwar anführen, wie nach Innhalt des Cenſur Edikts v. 19. Dcbr. 1788 §. 11 dem General Directorio eigentlich ganz und gar keine Bücher-Cenſur beigelegt und ſogar die Cenſur der öconomiſchen Grundſätze und anderer dergleichen kleinen Schriften sub No. 5 dem Juſtiz Collegio aufgetragen iſt, auch die im §. 11 erwähnte Aufſicht der Polizei, wohl nicht vom

General Directorio, ſondern als ein BerufsGeſchäfte der ordentlichen Polizei Obrigkeiten verſtanden werden muß.

Das General Directorium iſt in Abſicht ſeiner Chefs und Mitglieder eben ſo wenig als Ew. Excell. im Stande, von allen in das Cameral-Fach einſchlagenden Schriften Kenntniß zu erlangen, ſolche zu leſen und zu beurtheilen, und nach dem angeführten Cenſur-Geſetz iſt daſſelbe auch nicht dazu verbunden. Wollte man annehmen, daß nach Innhalt der Eingangs gedachten hiebeigefügten Kabinets-Ordre das General-Direktorium ſich künftig damit zu befaßen haben würde; ſo würde nach der Form und dem Verhältniß der Geſchäftsführung und des Königlichen Dienſtes wohl von ſelbſt folgen, daß das General-Direktorium ſodann nicht blos die vices eines Fiskals zu übernehmen und die entdeckten etwanigen contraventionen Ew. Excl. zur weiteren Verfügung anzuzeigen den Beruf haben könne, ſondern daß ſolchenfalls dergleichen zum Cameral-Polizei Reſſort zu rechnende Fälle, vom General-Direktorio unter Ew. Excl. Konkurrenz, den Cameral-Juſtiz Behörden zur geſetzmäßigen Unterſuchung und Beſtrafung zu überlaßen ſein würden. In Abſicht des Verboths der allgemeinen Deutſchen Bibliothek ſind bereits verſchiedene Beſchwerden der Buchhändler bei dem General-Direktorio eingegangen, weshalb, in Abſicht des dabei obwaltenden Landeshandels und Gewerbes auch des eigenen Königlichen Kaſſen-Interesses ſchon der Churmärkiſchen Krieges- und Domainen Kammer die genaueſte Unterſuchung aufgetragen worden, von deren Erfolge Wir Ew. Exc. zu ſeiner Zeit Eröffnung zu thun nicht verfehlen werden.

Vorläufig aber müßen Wir Dero eigenen erleuchteten Ermeſſen überlaſſen, ob und welcher Geſtalt es mit der Vorſchrift des Cenſur-Edikts und des allgemeinen Preußiſchen Landrechts zu vereinbaren iſt, daß es künftig lediglich von dem Gutfinden der angeordneten theologiſchen Examinations-Kommiſſion abhangen ſoll, welche Bücher im Lande zu verbieten und ohne weitere Umſtände zu konfisciren ſein.

Wir beziehen Uns deshalb auf die im Jahre 1792 geſchehene Verhandlungen des geſammten Staatsraths, und behalten uns vor, die den Geſetzen auch dem wahren Königlichen und Staats-Intereſſe gemäße Maßregeln Ew. Excl. darüber zu eröffnen und erforderlichen Falls gemeinſchaftlich mit denenſelben an des Königs Majeſtät zu berichten.

LIX.

Der Großkanzler v. Carmer an das General-Direktorium.

Berlin, 28. Mai 1794.

Wenn Euer ꝛc. in Dero geehrtem Schreiben vom 13ten huj. wegen des Cenſur Weſens zu äußern belieben, daß nach dem Cenſur Edikt dem Gen. Direktorio eigentlich gantz und gar keine Bücher-Cenſur beigelegt ſei; ſo muß ich bemerken, wie ſowohl das Juſtiz-

Departement, als ich für meine Perſon, uns völlig in dem nehmlichen Falle befinden. Wenn nun aber dennoch in der Cab. Ordre vom 19. v. M. ich wegen Aller im Umlauf kommenden unerlaubten Schriften reſponſable gemacht werden ſoll, ſo iſt mir nichts übrig geblieben als S. K. M. pflichtmäßig anzuzeigen: daß es mir an Kenntniſſen, an Zeit, und an Mitteln fehle, eine ſo ausgebreitete Reſponſabilität zu übernehmen; wovon die natürliche Folge iſt, daß der Allerh. Auftrag, nach der Verſchiedenheit der Materien, auch an die verſchiedenen vorgeſetzten Departements gerichtet worden.

Dieſer Auftrag ſcheint mir ganz natürlich dahin zu gehen, daß wegen Unterſagung des Debits und wegen Konfiskation der vorgefundenen unerlaubten Schriften ein jedes Departement innerhalb ſeines Reſſorts das nöthige zu verfügen habe, daß aber, wenn hiernächſt noch Unterſuchung und Beſtrafung gegen diejenigen erkannt, welche ſich dabei einer Contravention verdächtig oder ſchuldig gemacht, dieſe auf erhaltene Nachricht durch mich und unter meiner Direction beſorgt werden ſollen.

Durch eine ſolche deßfalls an mich zu erlaſſende Benachrichtigung übernimmt alſo wohl kein Departement die Vices eines Fiskals, und es ſcheint daher dieſer in dem Schreiben vom 13. huj. vorkommende Ausdruck nur ſehr uneigentlich angewendet zu ſein. Inzwiſchen habe ich nichts dagegen, wenn Ew. Exc. bei den in ſolchen Fällen an die Juſtiz Departements zu erlaßenden Verfügungen concurriren wollen.

Von einer der Geiſtlichen Immediat Examinations Commiſſion beigelegten uneingeſchränkten Beurtheilung: welche Bücher im Lande zu verbiethen und zu konfisciren ſeien, iſt mir nichts bekannt geworden. Was nun die Allgemeine Deutſche Bibliothek betrift, ſo werde ich den darüber ſowohl, als wegen der übrigen Masregeln mir gefälligſt verſprochenen näheren Eröffnungen mit Vergnügen entgegen ſehen, und verſichere im voraus meine bereitwilligſte Mitwirkung zu jedem verfaſſungsmäßigen Schritte, welcher dahin abzielt, das wahre Königliche und Staats-Intereſſe aufrecht zu erhalten.

LX.

Buchhändler Joh. Friedr. Hartknoch aus Riga an Friedr. Vieweg den Aelteren in Berlin.

Königsberg, 22. April 1794.

So eben erfahre ich hier bei meiner Durchreiſe, daß die allgemeine Deutſche Bibliothek in den preußiſchen Staaten verboten worden iſt. Ohne hier meine Meinung über dieſes Verbot eines, ſeit einer ſo langen Reihe von Jahren beſtehenden vortrefflichen Werks, das den Beifall der ganzen gelehrten Welt im höchſten Grade errungen und ſich ſo viele Jahre hindurch erhalten hat, weitläufig zu äußern, wozu es mir ohnehin an Zeit gebricht, muß ich Sie bitten, alles

anzuwenden, um die Aufhebung dieſes Verbots zu bewirken. Sie wiſſen, wie ſehr dieſes allgemein beliebte Journal in meiner Gegend geleſen wird, und wie anſehnlich daher die Anzahl der Exemplare iſt, die ich monatlich durch Sie bekomme. Ich kann mein Publikum, das unter die aufgeklärteſten gehört, und deſſen Fortſchritte zu höherer Cultur des Geiſtes, durch keine Cenſurgeſetze gehemmt werden, hierunter nicht leiden laſſen; und da durch dieſe, ſo wie durch Ihre vielleicht noch erfolgenden Cenſurbedrückungen, der Durchgang meiner Paquette durch die preußiſchen Staaten gehindert, oder wenigſtens manchen Schwierigkeiten unterworfen werden möchte, die ich mir nicht gefallen laſſen kann und darf, ſo erkläre ich Ihnen hiermit, ſo unangenehm es mir auch iſt, mein freundſchaftliches Vernehmen; worin ich bereits ſeit ſo vielen Jahren mit Ihnen ſtehe, aufheben zu müßen, da ich, falls dieſes Verbot nicht aufgehoben wird, künftig nicht mehr über Berlin, noch durch die preußiſchen Staaten kommen laſſen, ſondern allen meinen Correſpondenten aufgeben werde, ihre an mich zu ſchickenden Sachen geradezu von Leipzig nach Lübeck gehen zu laſſen, wodurch ich mir meine ungeheuren Porto- und Tranſitokoſten, die das Berliner und Memelſche Poſtamt von mir zieht, erleichtere, und wo ich keiner Cenſur unterworfen bin.

Haben Sie die Güte, der dortigen Regierung die Wichtigkeit meines Geſchäfts und der anſehnlichen Summen vorzuſtellen, die ich Ihnen jährlich für Ihre Porto- und andere Auslagen remittire, wobei ich zugleich anführen könnte, wie viel ich bisher in Berlin habe drucken laſſen und wie viele Menſchen ich allein dadurch ſchon beſchäftigt habe, und mir in Leipzig, wo wir uns ſprechen werden, beſtimmte Antwort zu ertheilen, damit ich alsdann meine Maßregeln treffen kann.

Sollten Ihre Bemühungen fruchtlos ſein, ſo werden gewiß mehrere Buchhändler meinem Beiſpiele folgen und ihre Sachen ebenfalls auf einem anderen Wege kommen laſſen, ſo wie ich alsdann auch nichts mehr bei Langhoff und überhaupt in Berlin drucken laſſen werde, indem ich ja auch hier nicht vor Ihrer Cenſur ſicher bin, und es mir überhaupt in mancher Rückſicht vortheilhafter iſt, alle meine Geſchäfte an einem Ort zu machen.

LXI.

Buchhändler Friedrich Vieweg der Aelt. an den König.

Berlin, 5. Mai 1794.

In der Anlage überreiche ich Ew. Königlichen Majeſtät einen Brief des Buchhändlers Hartknoch aus Riga, worin derſelbe mir die ſeit mehreren Jahren, für ihn gehabten Speditionen aufkündiget, wenn das laut den hieſigen Zeitungen ergangene Verbot der Allgemeinen Deutſchen Bibliothek nicht aufgehoben werden würde.

Da ich nun außer diesem Speditions-Geschäfte noch mehrere von anderen außerhalb Landes wohnenden Buchhändlern besorge, und von allen diesen ähnliche Aufkündigungen befürchten muß, so halte ich es für meine Pflicht, Ew. K. M. die Wichtigkeit dieses Verlustes für Allerhöchst Dero Post- und Zollkassen allerunterthänigst vorzustellen.

So lange der Buchhandel in E. K. M. Staaten durch milde und weise Zensurgesetze nicht beschränkt worden, haben sich die Buchhandlungen selbst nicht nur sehr ansehnlich vermehrt, sondern auch Allerhöchst Dero Residenzstadt Berlin ist neben Leipzig ein Stapelplatz dieses Handels geworden. Eine Folge dieser Erweiterung des Buchhandels war, daß die Buchdruckereien sich um mehr als die Hälfte vermehrten, viele Arbeiter aus der Fremde an sich zogen und ernährten. Die Papiermühlen, welche sonst kaum hinlänglich beschäftiget werden konnten, waren jetzt, ohngeachtet sich ihre Betriebsamkeit verdoppelt, nicht im Stande, die nöthigen Schreib- und Druckpapiere in hinlänglicher Quantität zu liefern, und so erfreuten sich außer diesen Gewerben noch viele Künstler und Handwerker der Begünstigung, die der Buchhandel in Allerhöchstdero Staaten genoß.

Die vielen guten und nützlichen Schriften, welche von hiesigen Buchhändlern verlegt worden, so wie mehrere sehr allgemein gelesene Zeitschriften, nöthigten die ausländischen Buchhändler ihre Verschreibungen von hier aus zu machen, und die in Oesterreich, in Ober- und Niedersachsen und dem Reich gedruckten Bücher hieher zu adressiren. So ward Berlin, außer den Messen, der Stapelplatz des deutschen Buchhandels und der Ertrag für E. K. M. Post-, Zoll- und Accise-Kassen, sehr ansehnlich.

Das Etablissement mehrerer hiesigen Buchhandlungen ist älter und ihre Geschäfte sind größer als die meinigen; ich gehöre zu den jüngeren Buchhändlern und so bescheide ich mich gerne, daß auch meine Angabe zu den geringeren gehört, und Andere bei ausgebreiteteren Geschäften, weit beträchtlichere zu machen im Stande sein werden. Dennoch zahle ich allein, schon seit einigen Jahren, bloß für Packet- und Brief-Porto monatlich mehr als 100 Rthlr. und ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 12 bis 1500 Rthlr. an das hiesige Hof-Post-Amt, für empfangene und abgesandte Briefe und Packete. Von beiden erhalte ich viele frankirt und sende den größeren Theil unfrankirt ab, so daß ich ohne Uebertreibung annehmen und mich auf das Zeugniß des hiesigen Hof-Post-Amts berufen darf, daß allein durch meinen Büchervertrieb der Ertrag für die Posten E. K. M. jährlich wenigstens 3000 Rthlr. ist. Unter dieser Summe sind die Fuhrgelder für Bücher und Papier, die Accise für letzteres und der Transito für durchgehende Bücher nicht mitbegriffen, und dieser Theil des Buchhandelsgeschäfts ist nicht minder wichtig. Die Bücher bei der Cölnischen Rathswaage werden

mir bezeugen, daß das Gewicht der allein von mir und zwar größtentheils nach dem Auslande gesandten Bücher-Ballen durch Fuhre, seit dem Anfange dieses Jahres bis zum heutigen Tage $138^{3}/_{8}$ Centner betrugen. Ich rede hier von vier Monaten und von meiner Handlung, die wie ich oben schon bemerkt, nur zu der mittlern Klasse gerechnet werden kann, meine Angabe giebt aber doch einen ohngefähren Maßstaab der Größe und Wichtigkeit des Buchhandels in Ew. K. M. Staaten und für Allerhöchstdero Aerarium.

Das wichtigste meiner Geschäfte im Auslande ist das mit dem Eingangs gedachten Buchhändler Hartknoch in Riga, für den allein ich monatlich, den Transito und die Fuhrfrachten nicht mitgerechnet, 40 bis 50 Rthlr. Postporto zahle. Alle in Deutschland gedruckten und für seine Handlung bestimmten Bücher gehen theils durch die Posten, theils durch Fuhren hieher an mich und werden auf beide Arten wieder an ihn versendet. Außer diesem Vortheile, der den Post- und Accise-Einkünften E. K. M. dadurch erwächst, läßt erwähnter Hartknoch, gleich andern meiner Correspondenten in Kur- und Liefland, auch noch den größten Theil seiner Verlagsbücher hier und zwar in der Langhoffschen Buchdruckerei drucken. Wenn nun diese Geschäfte gehemmt und ich außer Verbindung mit meinen ausländischen Handlungs-Freunden gesetzt werde, so muß, was Allerhöchst Dero Post- und Accise-Kassen, ich, und mit mir andere gute Unterthanen E. K. M. bisher gewonnen, nothwendig und gänzlich verlohren gehen; und da der Hartknoch beschlossen, seine Güther, nicht wie bisher durch die Staaten E. K. M., sondern von Leipzig aus über Braunschweig und Lübeck gehen zu lassen, so würden alle diese Vortheile anderen Staaten und Unterthanen zufließen.

Ich bin daher gezwungen, E. K. M. allerunterthänigst zu bitten:

> Sich bei des Königs Majestät Allerhöchsten Person*) für die Aufhebung des Verbots der Allgemeinen Deutschen Bibliothek gnädigst und schleunigst zu verwenden, und mir und mehrern Ihrer getreuen Unterthanen ihren bisher gehabten Unterhalt zu erhalten.

Ich glaube mir die Gewährung meiner Bitte und den ferneren Schutz unseres Handels von E. K. M. um so zuversichtlicher versprechen zu dürfen, da wir uns desselben bisher nicht unwürdig gemacht und obiges Journal schon seit vielen Jahren hier verlegt worden; der ihm gemachte Vorwurf, daß es Irreligion zu verbreiten suche, nicht erwiesen ist; und dadurch wenigstens für die hier von 1765 bis 1792 verlegten Bände gehoben zu werden scheint, daß die berühmtesten protestantischen Gottesgelehrten Deutschlands, deren richtige Religions-Erkenntnisse bisher allgemein anerkannt waren, die Mit-

*) Wie damals die höheren Behörden im Namen des Königs verfügten und schrieben, so mußten auch alle an sie gerichteten Gesuche an den König adressirt werden.

arbeiter an dieſem Journale ſind, und dieſer theologiſche Theil deſſelben ohnehin ja nicht der einzige, ſondern der kleinere Theil des Ganzen iſt. Sollten aber in den neueren in Kiel erſchienenen Bänden einzelne Stellen ſein, die man anſtößig gefunden, ſo kann doch um dieſer gewiß wenigen willen, nicht das Ganze aus 100 und mehreren Bänden beſtehende Werk verboten werden, und der Verleger wird dieſe gern abändern und künftig verhüten, wenn er darauf aufmerkſam gemacht wird, und ſo die Abſicht E. K. M. am beſten erreicht werden.

Da nun auch der Buchhändler Hartknoch, und mit ihm gewiß auch meine übrigen Correſpondenten, noch während ſeiner Anweſenheit in Leipzig von mir zu wiſſen verlangt, ob ich ſeine Geſchäfte wie bisher ungeſtört beſorgen könne, oder er einen andern Weg einſchlagen zu müſſen gezwungen ſein würde, und die Erfahrung lehrt, daß wenn dergleichen Geſchäfte ſich erſt an andere Orte gewendet, ſie für immer verlohren ſind, ſo bitte ich ferner

Sich meines Geſuchs ſo anzunehmen, daß ich noch im Laufe dieſes Monats dieſen und meine übrigen Correſpondenten zu beruhigen im Stande bin.

LXII.

Buchhändler Friedrich Nicolai an den König.

Berlin, 6. May 1794.

E. K. M. Allerhöchſte Perſon hat auf Anzeige der geiſtlichen Examination-Commiſſion, daß die Allgemeine Deutſche Bibliothek ein, für die Religion gefährliches Buch ſei, durch eine Cabinets-Ordre vom 17ten April dieſes große Werk bei Strafe verboten.

Ich bin dadurch in die größte Beſtürzung verſetzt, indem ich dadurch einen ſehr großen Schaden leide, welcher ſich in ſeinen Folgen überhaupt auf die ganze hieſige Buchhandlung erſtreckt. Ich habe dieſes Werk von 1764 bis 1792 in meinem Verlage herausgegeben. Ich habe den größten Theil meines Vermögens in daſſelbe geſteckt, durch unermüdeten Fleiß und Mühe und mit vielen Koſten es zu der Vollkommenheit gebracht, daß es in Teutſchland allgemein geſchätzt worden. Der jährliche Debit iſt immer wenigſtens auf 16,000 bis 18,000 Rthlr. nach dem Verkaufspreiſe zu rechnen geweſen, und manches Jahr wohl ehemals über 20,000 Rthlr. geſtiegen. Die größten Gelehrten Deutſchlands haben daran gearbeitet, ſelbſt ſolche Männer, welche jezt noch in den oberſten Graden der Staatsbedienungen E. K. M. im Civil und Militair ſtehen. Noch nie hat jemand dieſem Werke den Vorwurf gemacht, daß es gefährlich ſei, vielmehr hat es den allgemeinen Ruhm gehabt, daß es zum Fortgange der Wiſſenſchaft und auch der Theologiſchen großen Nutzen geſtiftet hat, daher es wegen ſeines allgemeinen Umfanges den Ge-

lehrten unentbehrlich ist. Selbst E. K. M. kompletter Staatsrath hat es unter dem 4. Dezember 1775 auf eine ehrenvolle Weise für ein gemeinnütziges Werk erklärt, welche Erklärung des ganzen Staats-Ministeriums in der Edikten Sammlung von 1775. S. 366 öffentlich gedruckt worden ist. Ich bin also um so viel mehr mit Recht über dies strenge Verbot bestürzt.

Ueberdem enthalten die theologischen Artikel vielleicht nicht den zwölften Theil des ganzen Werks. Sie sind, gleich den andern, umständlich, ernsthaft und bescheiden, zur Untersuchung der Wahrheit geschrieben, so wie es im §. II des Censur-Edikts zu einem erlaubten Buche erfordert wird. Noch nie habe ich von hohem Orte die geringste Warnung erhalten, daß etwas straffälliges an diesem Werke sei.

Das Werk, soweit es in meinem Verlage ist, besteht aus 106 Bänden und 18 Bänden von Anhängen. Ein Exemplar kostet 190 Rthlr. Ich besitze über 150 complette Exemplare, und an einzelnen Stücken in allem über 40,000. Ich habe jezt aber einen sehr wohlfeilen Preis davon bekannt gemacht, und hätte gegründete Hoffnung, durch denselben an completten Exemplarien und besonders an einzelnen Stücken, womit viele Gelehrte ihre Exemplare complettiren wollen, wenigstens für 2000 bis 3000 Rthlr., wo nicht mehr, von meinem Vorrathe zu verkaufen, woran ich durch das unerwartete Verbot verhindert werde.

Ich bin bewogen worden, vor zwei Jahren den Verlag dieses wichtigen Werkes an den Buchhändler Bohn in Kiel abzutreten; derselbe ist mir für die Cession des Werkes noch 5000 Rthlr. in Gold schuldig. Wenn das Verbot nicht aufgehoben wird, so kann er den Contrakt nicht erfüllen, und ich verliere diese Summe. Er muß mir, nach Contract, von allen neu herausgekommenen Stücken 80 Exemplare gratis liefern; davon setze ich über 60 Exemplarien meist außerhalb Landes ab. Da nun ein Exemplar über 10 Rthlr. kostet, und ich selbst die auswärtigen Exemplare von hier aus nicht mit andern Büchern fortschicken kann, so verliere ich durch das Verbot jährlich über 600 Rthlr. Vortheil.

Daraus erhellet, daß ich einen Schaden von mehreren Tausend Thalern leiden würde, wenn das Verbot bestehen sollte. Aber zugleich würde die ganze hiesige Buchhandlung und alle Buchhändler in Königl. Landen einen unersetzlichen Schaden leiden, wenn die Fortsetzung dieses für die Litteratur wichtigen, und denen Gelehrten unentbehrlichen Werkes ganz verboten bliebe.

Die hiesigen Buchhandlungen haben seit einigen zwanzig Jahren mit größter Industrie den auswärtigen Buchhandel nach Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, und weiter nach Norden hierher gezogen, und hierdurch in E. K. M. Landen ein beträchtliches Capital in Umlauf gebracht. Diese Länder versahen sich sonst von Leipzig aus

mit Büchern, und die Nordiſchen Buchhändler ließen von Leipzig ihre Bücher ſpediren, welches alles jezt von Berlin aus geſchieht. Können wir nun eines der gangbarſten und nüzlichſten Journale unſern auswärtigen Kunden nicht liefern, ſollten ſogar, wie allgemein die Rede iſt, mehrere gangbare Bücher, ohne weitere Unterſuchung, verboten werden, ſo müßen die Auswärtigen, welche dieſe Bücher nicht entbehren können oder wollen, welche beſonders ein allgemein beliebtes Journal, davon alle Wochen ein Heft heraus kömmt, geſchwind haben wollen, ſich nothwendig wieder von Berlin wegwenden; da ſie für einzelne Packete von Journalen nicht beſonders Porto bezahlen können, ſo laßen ſie mit der deutſchen Bibliothek auch zugleich alle andre Bücher wieder von Leipzig oder andern Orten kommen. Hat alsdann der, mit ſo vieler Mühe hierher verſetzte vortheilhafte Buchhandel wieder einen andern Weg genommen, ſo wird es nicht möglich ſein, ihn wieder hierher zu ziehen.

E. K. M. Einkünſte leiden mittelbar und unmittelbar, wenn die Cenſur willkührliche und unbeſtimmte Einſchränkungen macht, dadurch die Buchdruckereien ruinirt, und nüzliche Bücher, etwa wegen einiger Stellen verbietet, ob ſie gleich in allen anderen Ländern für unanſtößig gehalten werden.

Vor dem Jahre 1788, da das letztere Cenſur Edikt die Druckfreiheit mehr einſchränkte, waren hier 81 Druckpreſſen im Gange. Im Jahre 1792 waren ſie ſchon bis auf 61 vermindert; geſchehen nun noch mehr Einſchränkungen und Verbote, wird dieſe nüzliche Fabrik, die noch in Berlin wohl 200 Geſellen, welche meiſt Familien haben, ernährt, ganz ſinken. Bis 1791, da ich noch die allgemeine deutſche Bibliothek im Verlag hatte, bezahlte ich jährlich an Porto über 800 Rthlr. Im Jahre 1793 habe ich nur 590 Rthlr. Porto bezahlt; es verliert alſo die Poſtkaſſe dadurch, daß ich den Verlag dieſes großen Werkes nicht mehr habe, ſchon direkte jährlich 200 Rthlr. Durch das gänzliche Verbot und durch die große Verminderung des auswärtigen Handels, die davon eine unausbleibliche Folge ſein müßte, würde die Poſtkaſſe große Summen verlieren. Schon die Summe, die ich derſelben, durch meinen hieſigen Buchhandel einbringe, iſt nicht unbeträchtlich, um ſo mehr, da ich außerdem, was ich baar bezahle, viele Briefe und Packete frankirt bekomme, oder unfrankirt wegſchicke, daher die Einnahme, welche nur allein durch meine hieſige Buchhandlung, ohne meine Handlung in Stettin, jährlich der Poſtkaſſe zuwächſt, vielleicht jezt noch auf 1000 bis 1200 Rthlr. gerechnet werden kann.

Ich bezahle jährlich über 600 Rthlr. an Frachten, und es iſt ausgemacht, daß einige 20 hieſige Buchhändler, beſonders diejenigen, welche Speditionen für auswärtige Buchhändler übernehmen, blos in E. K. M. Poſt- und Zollkaſſen, durch ihr Gewerbe ein An-

ſehnliches eintragen, und die Cirkulation anſehnlich vermehren; ſie hoffen alſo auf E. K. M. Allergnädigſten Schutz.

Sollten ja etwa in den neueſten Stücken der Allgemeinen Deutſchen Bibliothek einige Stellen ſich finden, welche von der geiſtlichen Commiſſion für anſtößig gehalten würden, ſo wird der Verleger, Buchhändler Bohn in Kiel, ſobald er deswegen gewarnt wird, ſich ins künftige gewiß dafür hüten. Es wird alſo um ſo viel weniger Bedenken ſein, dieſes in allen Wiſſenſchaften nüzliche und denen Gelehrten unentbehrliche Werk nicht mehr aus E. K. M. Landen zu verbannen.

Ich unterſtehe mich, zu bitten,

daß durch ſchleunige Vorſtellung bei E. K. M. Allerhöchſten Perſon, das Verbot, ſowohl der Alten als Neuen allgemeinen Deutſchen Bibliothek wieder aufgehoben, und bei den Cenſur-Geſetzen billige Rückſicht auf den ſo wichtigen Buchhandel mit auswärtigen Staaten genommen werde.

Noch wage ich, beizufügen, daß eine ſchleunige Remedur um ſo nöthiger ſein wird, da ſonſt ſchon in der bevorſtehenden Leipziger Oſtermeſſe manche auswärtige Buchhändler, und Bücherliebhaber, Maßregeln nehmen möchten, ſich dieſes Werk von Leipzig aus, zum Nachtheil der Buchhandlungen in E. K. M. Landen ſchicken zu laſſen.

LXIII.

Sämmtliche Buchhandlungen in Halle an den König.

Halle, 9. Juni 1794.

E. K. M. wagen wir vorzuſtellen, wie das jüngſt erlaſſene Verbot des Debits der allgemeinen deutſchen Bibliothek für uns und alle Preußiſche Buchhändler ſo außerordentlich nachtheilig iſt, daß dadurch alle und wir insbeſondere in den allergröſten Verluſt geſetzt werden. Denn

1) iſt der Buchhandel unſerer Stadt theils durch die Nähe von Leipzig, theils durch die übermäſig groſe Zahl der Buchhändler ſchon an ſich ſehr beſchränkt, und es war daher ein jeder genöthigt, ſich auswärtigen Debit zu verſchaffen. Daher denn ein groſer Theil unſers Buchhandels ſich ins Ausland erſtreckt. Da wir nun durch das Verbot des Debits der allgemeinen Deutſchen Bibliothek, welche allgemein für ein Buch von der gröſten Wichtigkeit für die Litteratur gehalten wird, auſſer Stand geſezt ſind, die auswärtigen ſo wie einländiſchen Beſtellungen vollſtändig zu beſorgen, ſo werden unſere Correſpondenten verdrießlich gemacht, und wenden ſich lieber an Buchhändler, die ihnen alles, was ſie verlangen, liefern können. Wir ſind alſo in Gefahr, durch dieſes Verbot, den ganzen auswärtigen Handel, der für uns äußerſt beträchtlich iſt, und uns hauptſächlich

unſere Subſiſtenz verſchafft verlieren, und ſollen gar, wie es verlautet noch mehrere dergleichen ähnliche Verbote kommen, ſo iſt der Buchhandel in Gefahr gänzlich ruinirt zu werden.

2) Aber nicht allein der auswärtige ſondern auch der innere Handel wird durch jenes Verbot auſſerordentlich gehindert und geſchwächt, und der rechtſchaffene Buchhändler, der jede Landesherrliche Verfügung mit aller Treue zu befolgen geneigt iſt, verliert gerade am meiſten dabei. Denn da die allgemeine deutſche Bibliothek ein ſehr wichtiges Buch für Gelehrte iſt; ſo werden dieſe es ſich doch auf irgend eine Art zu verſchaffen ſuchen. Sie werden alſo ſelbſt mit auswärtigen Buchhändlern in Unterhaltung treten und dieſe werden ſich natürlich nicht auf die Spedition eines einzigen Buches einlaßen. Unſere hieſigen Kunden werden alſo auch von uns weichen, und aller Handel wird an auswärtige Buchhändler kommen. Oder die Pfuſcher, deren es leider allenthalben eine groſe Menge giebt, welche keine Abgaben geben, und überall nichts zu verliehren haben, werden mit Büchern Contrebande treiben, eine Sache, die durch keine Strenge zu verhindern iſt, und welche uns den unvermeidlichen Ruin bringt.

3) Müßen wir auch beſorgen, daß unſere Preßen werden dabei leider leer ſtehen müßen. Kein auswärtiger Gelehrter wird ferner, aus Furcht vor der zu ſtrengen Cenſur, ein Werk einem Preußiſchen Buchhändler oder Verleger zum Verlag geben, und kein auswärtiger Buchhändler wird aus eben dieſem Grunde ſeine Bücher hier drucken laßen, was bisher, da Leipzig nahe und die Sachen ſo leicht zur Meſſe geſchafft werden konnten, ſehr häufig beſonders in unſerer Stadt geſchah. Einige hundert Menſchen würden dadurch zum wenigſten brodlos werden, und mit ihren Familien ein Land verlaßen müſſen, wo ſie ſich nicht mehr ernähren können. Und wir die Beſitzer der Buchhandlungen und Buchdruckereien würden dadurch ſchlechterdings und unwiderbringlich auſſer Stand geſetzt werden, ferner wie bisher unſere Abgaben ordentlich zu entrichten.

Aus dieſen Gründen erſuchen wir E. M. flehentlichſt:

Uns, in Rückſicht der unſerm Verfall bedrohenden mittelbaren und unmittelbaren Folgen den freien Debit der Allgemeinen deutſchen Bibliothek ferner zu verſtatten und einem ſo wichtigen Nahrungszweig Ihrer getreuen Unterthanen keine ferneren Hinderniſſe in den Weg zu legen.

Bange müſſen wir einer Zukunft entgegenſehen die uns den Ruin unſeres Gewerbes und unſers, durch die jährlich vermehrte Anzahl der Buchhändler ohnehin beſchränkten Unterhalts bringen würde, wenn uns nicht die Hoffnung und das geſicherte Vertrauen zu E. M. landesväterlicher Beherzigung unſerer ſonſt traurigſten und ſchrecklichſten Ausſichten belebte.

LXIV.

Das General-Direktorium an die ſämmtlichen Buchhandlungen zu Halle.

Berlin, 24. Juni 1794.

S. K. M. von Preuſſen laſſen den ſämmtlichen Buchhandlungen zu Halle, auf deren Eingabe vom 9ten dieſes, worin ſelbige um die Aufhebung des Verboths des Debits der allgemeinen teutſchen Bibliothek gebeten haben, hiermit zur vorläufigen Reſolution ertheilen, wie in dieſer Angelegenheit, in Betref des hieſigen wichtigen Buchhandels und Buchdruckerey bereits der Churmärkſchen Kammer die Unterſuchung verſchiedener dahin gehöriger Umſtände aufgetragen worden iſt. Sobald der darüber erwartete Bericht eingegangen iſt, ſoll in der Sache überhaupt das erforderliche verfügt werden.

LXV.

Das General-Direktorium an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, 10. Juni 1794.

Wir haben das gefällige Rückſchreiben E. Exc. vom 28. m. pr., die Cenſur-Angelegenheit betreffend, zu erhalten die Ehre gehabt. Was Wir in Unſerm Schreiben vom 13. ejusd. deshalb angeführet und behauptet haben, iſt in dem wörtlichen Inhalte des Cenſur-Edikts, in der natürlichen Verfaßung des Dienſtes, und in der Sache ſelbſt gegründet. In den das Polizei und Finanz-Fach betreffenden Schriften können ohnedem Unſeres Erachtens, nicht leicht der Religion oder dem wahrem StaatsInteresſe nachtheilige Dinge eingemiſcht werden. Wenn uns dergleichen bekannt werden, ſo werden wir nicht ermangeln, Ew. Exc. davon Eröffnung zu thun, und erforderlichen Falls gemeinſchaftlich mit denenſelben die Verfügungen zur Unterſuchung und geſetzmäßigen Remedur auch Beſtrafung an die Cammer-Juſtiz Departements zu erlaßen.

Uebrigens aber iſt in Betref der vorhin von Uns berührten, der Examinations-Commiſſion beigelegten uneingeſchränkten Befugniß, die zu verbietende Bücher zu beſtimmen, in der von E. Exc. Uns unterm 30. April a. c. kommunicirten Beilage vom 17. ejusd. enthalten, daß dieſelben von der Examinations-Commiſſion eine Liſte von allen ſolchen Büchern und Schriften erfordern möchten, welche nach dem Urtheile dieſer Commiſſion ſchädliche Principia wider den Staat und die Religion enthielten, damit E. Exc. ſolche Bücher ſodann gleich durch den General-Fiskal konfiſciren laßen und verbieten könnten. Dieſes Umſtandes haben Wir in gedachtem Unſerm Schreiben deshalb erwähnet, weil wir vermuthet hatten, daß E. Exc. rathſam erachten würden, gegen die der Examinations Commiſſion

beigelegte alleinige Beurtheilung, was für Bücher dem Staat und der Religion nachtheilig zu halten und sogleich zu verbiethen bei S. K. M. Vorstellung zu thun, welches jedoch lediglich von Dero Gutfinden abhängt.

LXVI.

Die sämmtlichen Buchhändler in Halle an den König.

Halle, 5. Juli 1794.

So sehr wir uns zeither bestrebt haben, dem Allerh. Censur Edikte d. d. Berlin 19. Dezbr. 1788 nachzukommen, und so bereitwillig uns unsere Unterthanenpflicht macht, auch den nunmehr von neuem geäußerten Allerh. Willen in der von E. Kgl. Kammergericht uns mitgetheilten Verordnung d. d. Berlin 26. April 1794 nach unsern Kräften zu erfüllen; eben so sehr verpflichtet uns, als getreue Unterthanen, nicht allein die Rücksicht auf unser eigenes Gewerbe, sondern auch das Interesse, welches E. K. M. an der Aufrechterhaltung des Buchhandels in Dero Staaten als eines für den Wohlstand des Ganzen sehr ergiebigen Nahrungszweiges nehmen, wegen der letztern Verordnung unsere allerunterth. Vorstellung und Bitte um Belehrung zu thun.

Der wörtliche und ausdrückliche Sinn dieser Verordnung, wie wir uns solche zu erforschen bemüht gewesen, verbietet uns zwar nur, diejenigen Schriften des Auslandes, die den Grundsätzen hiesiger Censur entgegen laufen, sie mögen mit oder ohne Anzeige des Verlags und Druckorts erschienen sein, zu führen; allein der innere Gehalt derselben scheint uns den ganzen Handel mit auswärts verlegten Büchern zu untersagen, indem wir durchaus kein Mittel vor uns sehen, jenen Sinn pflichtschuldigst zu beobachten, ohne auf den wichtigsten Theil unsers Gewerbes, auf den Handel mit dem Auslande gäntzlich Verzicht zu thun.

I.

Es ist nehmlich einem Buchhändler, auch bei der größten Anstrengung nicht möglich, die den gelehrten Censoren gebührende Prüfung über die Zulässigkeit von Schriften zu übernehmen; als welche Prüfung uns die Allerh. Verordnung auferlegt.

1) fehlt es uns hiezu durchaus an Zeit, denn die kurze Frist von etwa drei Wochen, worinn jährlich zweimal der Hauptumsatz herausgekommener Schriften geschieht, erlaubt uns schlechterdings nicht, von der zahlreichen Menge auswärts gedruckter Schrifften soviel Nachricht einzuziehen, um dafür einstehen zu können, daß in denselben nichts gegen E. K. M. Censur Edikt befindlich sei. Eine einzige an einem Abort angebrachte Stelle eines Buches möchte oft genug sein, dasselbe unzulässig zu machen. Schon von dieser Seite befinden wir

uns demnach bei dem Buchhandel in einem ganz verschiedenen Falle, als der bei Waaren stattfindet, die sehr dadurch in die Sinne fallenden und dem Kaufmann bekannten Kennzeichen verrathen.

2) Hiernächst aber fehlt es dem Buchhändler auch an den zu einer solchen Prüfung nothwendigen Kenntnissen und Einsichten, daß er höchst vermessen handeln würde, etwas zu unternehmen, wovon er mit Sicherheit weis, daß es über das Maß seiner Kräfte geht. Dies Gefühl muß uns um so andringender sein, da wir ostmals gelehrte Censoren und ganzen Collegia derselben über die Zuläßigkeit einzelner Stellen, sowohl als ganzer Schriften in Streit und Zweifel zu finden Gelegenheit haben. Sogar die Tittel der Bücher, zu deren Beurtheilung wir uns wohl noch anheischig machen könnten, sind heüt zu Tage so räthselhaft und versteckt abgefaßet, daß sie nicht selten gerade das Gegentheil vom Innhalt der Bücher verrathen.

3) Sollte aber die NichtAnzeige des Verfassers, Verlegers und Druckorts, als ein äußeres Kennzeichen der Unzuläßigkeit angesehen werden, so finden wir uns in einer neuen Bedenklichkeit, die wir für uns zu heben nicht im Stande sind. Denn mehrere nahmhafte Beispiele zeigen deutlich, daß Schriftsteller ganz erlaubte Gründe haben, sowohl sich selbst als auch den Verlagsort öffentlich zu verheimlichen. Dergleichen Beispiele sind:

Der neulich erschienene Aenesidemus, oder über die Fundamente der von dem H. Prof. Reinhold in Jena gelieferten Elementarphilosophie. Nebst einer Vertheidigung des Skepticismus gegen die Anmaßungen der Vernunftkritik. Ferner, über den beyschlaf, eine Predigt gehalten in der Kirche des heil. Adhelmus zu Santa Fee. beides Schriften, von denen, wie uns versichert worden, auch die strengste Censur nichts auszusezen fände;

Eine hier gedruckte und verlegte Piece: Ueber die Erlernung der Landesgesetze in den Volksschulen, deren Verfaßer und Verleger dem Publikum unbekannt sind, hat ohne alles Bedenken die gesetzliche Censur passirt.

Ja selbst berühmte Gottesgelehrte und andere die sich die reine Lehre des Christen und Luther Thums zu bekräftigen angelegen sein liessen verschwiegen zuweilen ihre und ihrer Verleger Namen, um entweder ohne allen Verdacht des Stolzes der Wahrheit einen Dienst zu thun, oder auch ihre Meinungen nicht den ungleichen Urtheilen der Andersgesinnten auszusetzen, z. B. Gedanken vom Glauben an Jesum.

Sonach würde also dieses äußere Kennzeichen äußerst trüglich sein, und uns um manches gute und nützliche Buch bringen, dem die hiesige Censur das Imprimatur nicht versagt haben würde.

4) Eine neue Schwierigkeit entsteht, wenn wir selbst, theils von Seiten der Druckereien, theils durch die ausdrückliche Bedingung von Schriftstellern, die uns etwas im Verlag geben, gezwungen sind,

unſere Artikel außerhalb Landes zu drucken. In dieſem Falle, wo wir uns zeither auf die Einſicht der fremden Cenſoren verlaſſen durften, würden wir jetzt, ganz ohne unſere Schuld, bei manchem unſerer eigenen Verlagsartikel in die traurige Nothwendigkeit verſezt werden, auf den inländiſchen Debit derſelben Verzicht zu thun. Doch ſelbſt dieſer Umſtand, daß wir ohne Zweifel alle dergleichen im Auslande nach andern als den hieſigen Grundſätzen cenſirten und gedruckten Schriften wieder an eben die nach anderen Grundſätzen cenſirenden Ausländer verkaufen dürfen, erſchweret die gewiſſenhafte Befolgung der Verordnung gar ſehr, indem wir die Perſonen oft nicht genauer kennen, welche ſich Schriften von uns ins Ausland verſchreiben.

5) Indeßen möchte dieſes, nach den neueſten Verfügungen E. K. M. wohl am früheſten aufhören; da es verlauten will, daß auswärtige Buchhändler die hier zu Lande verbothene Bücher an den benachbarten Grenzörtern zum leſen und excerpiren ausſtellen wollen. Allein hierüber beſcheiden wir uns unterthänig, nicht urtheilen zu dürfen, wiefern an Oertern, wie der unſrige iſt E. K. M. Allerh. Willensmeinung ihren Zweck erreichen könne. Nur darüber geruhen Höchſtdieſelben noch unſere tiefniederſchlagende Beſorgniß zu hören, daß durch jene Verordnung der wichtigſte Theil unſeres Gewerbes gehindert, und in ſeinem Gange geſtört werden würde.

II.

Sobald der Buchhändler für jedes von auswärts eingebrachte auch verantwortlich werden ſoll; er aber, wie oben der Wahrheit gemäs gezeigt worden, ſchlechterdings nicht qualificirt iſt, eine ſolche Verantwortlichkeit zu übernehmen, ſo hätte er, um ſich keiner Contravenienz ſchuldig zu machen, durchaus kein anderes Mittel, als ſich des Einbringens auswärts gedruckter Schriften völlig zu enhalten. Einige Folgen hievon, die theils die Sache ſelbſt, theils die Störung unſeres Gewerbe betreffen, ſind folgende:

1) würden die Gelehrten und Bücherliebhaber bei ſolchen Schriften, die wir nicht einzubringen gewagt hätten, unſer Urtheil keineswegs als kompetent anſehen und dergleichen Sachen, ehe ſie nicht in einem förmlichen Regiſter öffentlich bekannt gemacht, ſo eifriger von auswärtigen Buchhändlern kommen laßen. Dadurch würde dieſen Büchern aber auf der einen Seite der Weg in hieſige Lande nicht verſperrt, auf der andern dagegen der einheimiſche Käufer genöthiget, außer einem beträchtlichen Porto, Auswärtigen einen anſehnlichen Vortheil zuzuwenden, den des gemeinen und eigenen Vortheils halber bisher der einheimiſche Buchhändler zu genießen berechtigt war.

2) Da bekanntlich der deutſche Buchhandel großentheils ein Tauſchhandel iſt, bei welchem ein Buchhändler durch Umſetzung ſeiner Verlagswerke gegen fremde ein Anſehnliches gewinnt, ſo würde, wenn

der Gelehrte und der Bücherliebhaber seine Bücher von auswärts selbst kommen ließe, ein großer Theil des Gewinns, den der inländische Buchhändler dadurch zieht, für das Land verlohren gehen. Es würde aber auch:

3) der einheimische Buchhändler, wenn er sich mit auswärtigen Artikeln nicht versehen dürfte nur wenige Schrifften seines Verlages an auswärtige Buchhändler absetzen, da diese sich nicht dazu verstehen dürften, jedes in den Preußischen Landen herauskommende Buch mit baarem Gelde zu kaufen. Unvermeidlich würde dadurch der Handel der Preußischen Buchhändler ein blos innerer Handel werden bei dem wir zu Grunde gehen müßen, und der Staat selbst nichts gewinnen, aber gar viel verliehren kan.

Hierzu kommt noch

4) daß selbst einländische Schriftsteller sich mit ihrem Verlage lieber an auswärtige als einheimische Verleger wenden würden: denn jene durch mehrere Vortheile begünstigt, welche sie auf die erwähnte Art aus ihrem Handel ziehen, könnten ihnen annehmlichere Honorarien bewilligen. Hierdurch wäre aber aller aus dem Verlag nützlicher von innländischen Verfassern geschriebenen Werken, zuziehende Gewinn, dem Auslande zugewiesen.

Aus allen diesen Gründen, welche der strengsten Wahrheit gemäß dargestellt sind, und den Probierstein des sachkundigen Mannes gewiß aushalten werden, erhellet der gründliche Umsturz des Buchhandels, und der damit nothwendig verknüpfte Ruin unserer Familien. Wir wagen es, sie E. K. M. vorzulegen.

LXVII.

Die Kurmärkische Kammer an den König.

Berlin, 2. August 1794.

E. K. M. haben mittelst Rescr. v. 29. März c. über die von dem Ob. Konsistorialrath Hermes und Geh. Rath Hillmer, bei dem Justiz Departement eingereichte Vorstellung, worin dieselben:

> Auf Abstellung verschiedener Mißbräuche gegen das Censur-Edikt antragen, und in dieser Absicht einige Maßregeln in Vorschlag bringen,

nach vorgängiger Vernehmung der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker unser pflichtmäßiges Gutachten zu erfordern, und uns hiernächst per Rescr. v. 15. Juli annoch anzuweisen geruhet, hiebei auf eine von den Halleschen Buchhandlungen in Betreff des Censur-Wesens bei dem General Directorium eingereichte Vorstellung mit Rücksicht zu nehmen.

Diesem Befehl glauben wir durch gegenwärtigen Bericht zu genügen, und da deßen Gegenstand hauptsächlich den Einfluß des Cen-

ſur-Weſens auf den Buchhandel betrifft; ſo werden wir zuvörderſt im Allgemeinen vortragen: was die hieſigen Buchhändler und Buchdrucker deshalb und über die Vorſchläge des ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer angeführt haben, und alsdann zu der freimüthigen Beurtheilung der Sache übergehen.

Die hieſigen Buchhändler haben bei den gegenwärtigen Verhandlungen, welche wir befohlenermaßen in der abſchriftlichen Anlage überreichen, überhaupt in Abrede geſtellt, daß eine gegründete Veranlaſſung zur Schärfung der Cenſur vorhanden ſei, und ſie beklagen ſich über den gegen ſie erregten völlig unerwieſenen und ungegründeten Verdacht, daß ſie durch ihre Handels-Verbindungen der Religion und guten Ordnung nachtheilige Schriften abſichtlich und wiſſentlich in Umlauf bringen.

Die Beſchaffenheit ihres Handels mache es nothwendig, Schriften aller Art zu führen, indem wenigſtens $^{9}/_{10}^{tel}$ davon außerhalb Landes gehe, wodurch der Staat ſelbſt anſehnlich gewänne. Hieraus folge die Nothwendigkeit, dieſen wichtigen Handel durch eine freye gemäßigte Cenſur immer mehr und mehr zu befördern. Selbſt das erneuerte Cenſur Edikt v. 19. Dcbr. 1788, welches im §. II die Grenzen der Cenſur auf das genaueſte beſtimmt, rede ihnen das Wort; allein in einem ganz entgegengeſetzten Geiſte werde jetzt bei der Anwendung dieſes Geſetzes verfahren. Die Cenſoren Ober Conſiſtorial Rath Hermes und Geheimer Rath Hillmer, glaubten ganzen Büchern oder einzelnen Stellen daraus, blos aus dem Grunde das Imprimatur verweigern zu dürfen, wenn die darin aufgeſtellten Grundſätze mit ihrer individuellen Meinung nicht übereinſtimmten. Hierüber haben ſie einige Fälle angeführt, wovon wir die auffallendſten Beiſpiele hier ausheben.

1) Der Profeſſor Heinatz zu Frankfurt a/O. hatte in einer zum Druck hieher geſandten Abhandluug, unter andern erwähnet:

„daß viele Philologen die Stelle 1. Joh. v. 7. für unächt gehalten hätten";

weshalb der hieſige Druck unterſagt wurde.

2) War der Druck einer im erſten Stück des Journals für Gemeingeiſt befindlichen Abhandlung unter dem Titel: Darf ein Proteſtant die Vertilgung des Catholicismus wünſchen?

nur unter der Bedingung erlaubt worden, daß eine vom Cenſore aufgeſetzte lange Note, mit abgedruckt werde. Der Verfaſſer habe gebeten, es mögte wenigſtens hinzugeſetzt werden, daß dieſe Note nicht von ihm, ſondern vom Cenſore herrühre, allein letzterer habe dies verweigert, und die Note hätte ſo abgedruckt werden müſſen, als ob ſie der Verfaſſer ſelbſt geſchrieben.

Dies Verfahren, wozu ein Cenſor nicht berechtigt ſei, habe ſchon jetzt manche gangbaren Verlags-Artikel von hier verſcheucht, und ver-

anlaßt, daß andere, als das Journal für Gemeingeiſt, aufhören müſſen.*)

Die Buchhändler haben über die vorhin angeführte Thatſachen keine Beſcheinigung beigebracht, weil die in Rede ſtehenden Manuſkripte weggeſandt ſind; indeßen angeführt, daß bei einer ſchwankenden und über die Vorſchrift des Edikts ſich erſtreckenden Cenſur, der Buchhandel unbezweifelt leiden müßte, und daß es zu beſorgen ſei, daß die bekannteſten und beliebteſten Schriftſteller ihre Werke nicht mehr hier werden drucken und verlegen laſſen, woraus denn natürlich für ſie und den Staat der Nachtheil entſtehet, daß ſie ihren Bedarf nicht mehr auf Meſſen eintauſchen können, ſondern für baares Geld einkaufen müſſen. Sollte aber ſogar die Cenſur auf die auswärts gedruckten Bücher, ehe ſie der hieſige Buchhändler verkaufen dürfe, ferner ausgedehnt bleiben; ſo könne der Buchhandel nicht gehörig beſtehen.

Denn da jährlich im Durchſchnitt einige Tauſend neue Bücher herauskommen, ſo würden Monate dazu nötig ſein, um die hievon auswärts gedruckten durchzuſehen. Darauf würde aber derjenige, welcher ſeine Bücher von hieſigen Buchhändlern nimmt, und ſchnelle Bedienung verlangt, nicht warten, ſondern ſich lieber an einen auswärtigen Buchhändler wenden, von dem er jedes Buch ſogleich erhalten könnte. Aber auch ſelbſt durch eine ſolche Ausdehnung der Cenſur, würde der Einführung verbothener oder ſchädlicher Bücher nicht völlig vorgebeugt werden. Denn gerade ein ſolches Verboth

---

*) Bei der Vernehmung der Berliner Buchhändler vor dem Magiſtrat der Hauptſtadt, deſſen Bericht vom 16. Juni 1794 den obenſtehenden Ausführungen als Grundlage gedient hat, wurden noch folgende zwei Fälle angeführt:

1) Der General-Superintendent Ewaldt in Detmold wollte in Berliner Verlage eine Schrift unter dem Titel: Urania drucken laſſen, in welcher ſich eine Abhandlung über die Vielſeitigkeit Gottes von Lavater befand. Es wurde aber der Druck mit dem Beifügen von den Cenſoren unterſagt: „der Verfaſſer habe nicht die rechte Meinung von Gott.“ Es könne nun wohl ſein, daß dieſer berühmte Schriftſteller geirrt habe; indeſſen ſei deſſen bekannte fromme Geſinnung ſchon Bürge dafür, daß er nichts werde geſchrieben haben, was dem Cenſur-Edikte zuwider ſei. Dies gehe auch ſchon daraus hervor, daß die Abhandlung in Hannover mit Cenſur gedruckt worden; die ganze Sammlung werde nun dort verlegt und für den Buchdrucker, Buchhändler und den Staat ſelbſt ſei Geld und Gewinn verloren.

2) Der Doctor der Theologie Koſegarten in Schwediſch-Pommern hat hier kürzlich Predigten drucken laſſen, in denen vom Cenſor bei der Cenſur verſchiedene Stellen ausgeſtrichen und andere dafür hineingeſetzt wurden.

Vernommen wurden am 16. Juni 1794 folgende Buchhändler und Drucker: Voß, Arnold Wever, Petri, Bruder, La Garde, Gottl. Aug. Lange, Friedrich Maurer, Georg Decker, Rothmann, Matzdorff, Haude & Spener, Dieterici, Francke, Wilhelm Vieweg, Aug. Wilh. Paetſch, Barthier, Rellſtab, Nicolai, Hartmann, Friedr. Vieweg sen., Oehmigke jun., Joh. Friedrich Unger, Ludwig Wilh. Wegener, Joh. Georg Langhoff, Pitra'ſche Buchhandlung, Joh. Carl Franz Eisfeldt, B. C. Schatz, Chr. Sigismund Spener.

würde die Aufmerksamkeit und Neugierde noch reger machen und die Befriedigung würde bei dem mit Büchern so leicht zu treibenden Schleichhandel nicht schwer fallen. Wie wohlthätig es für den Buchhandel sei, daß die Censur wenigstens gemäßigt werde, beweise der Wachsthum in E. K. M. Staaten. Bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts wäre Leipzig der Hauptsitz des Buchhandels gewesen; jetzt habe die Betriebsamkeit der inländischen und besonders der hiesigen Buchhändler einen grossen Theil dieses Handels an sich gezogen. Vor dem Siebenjährigen Kriege hätte Berlin nur 3 Buchhandlungen gezählt, gegenwärtig wären einige 20, welche den größten Theil der Nordischen Reiche mit Büchern versorgten, und Behufs dieses beträchtlichen auswärtigen Verkehrs zu Liebau, Moscau und anderen fremden Plätzen, von ihnen abhängige Buchhandlungen errichtet hätten.

Die Zahl der Buchhändler in E. K. M. gesammten Staaten beläuft sich ohngefähr auf 70 bis 80, von denen man annehmen könne, daß jeder jährl. wenigstens für 10/m. Rthlr. Bücher verkauft, mancher setze wohl für 20 bis 30/m. Rthlr. ab, welche Angabe der hiesige Magistrat für nichts weniger als übertrieben hält; da ihm selbst bekannt ist, daß manche Buchhändler, einen jährlichen Absatz von 50 bis 60/m. Rthlr. machen.

Diesen ausgebreiteten Verkehr verdanken sie dem durch Betriebsamkeit und Verbindungen mit Gelehrten sich verschafften eigenen Verlag, oder den Büchern, welche der Buchhändler auf eigene Kosten drucken laßen, und worin die Seele dieses Handels bestehe. Dadurch hätten sie es jetzt so weit gebracht, daß sie nicht allein von auswärtigen Buchhändlern, alle Bücher gegen ihren eigenen Verlag vertauschen könnten, sondern sie erhielten auch noch viele ihrer eigenen Verlagsartikel baar bezahlt, wodurch der Staat jährlich wenigstens 100/m. Rthlr. gewinne; hiezu komme noch der ansehnliche Buchhandel, welchen die Buchdrucker, und besonders von den hiesigen, Decker und Unger, und von den auswärtigen Gebauer in Halle trieben, und deren Verlagsbücher mit Gewisheit jährlich auf 40/m. Rthlr. berechnet werden könnten. Außerdem daß der Buchhandel so ansehnliche Summen mit Vorteil für den Staat in Cirkulation bringe, gewinne der Staat auch noch ansehnlich an Porto und Zöllen bei den starken Versendungen der Bücher. Mehrere der hiesigen Buchhändler bezahlten jährlich 7 bis 800 Rthlr. an Porto, und von sämmtlichen Buchhändlern in E. K. M. Staaten, könne man gewis eine Summe von 30/m. Rthlr. annehmen. Von gleicher Wichtigkeit sei der Buchhandel in Rücksicht der Nahrung, welche er verschiedenen damit in Verbindung stehenden Gewerben, besonders den Buchdruckern, Kupferstechern und Papiermachern verschaffe. Im Jahre 1765 hätten hier in Berlin 40 Buchdruckergesellen gearbeitet, und obgleich nach Emanirung des letzten Censur-Edikts die Anzahl derselben sich vermindert; so wären doch im Jahre 1792 noch

200 Gesellen, welche Zahl mit den Familien Tabellen des Magistrats bis auf eine Kleinigkeit übereinstimmt, in Arbeit gewesen, die allein an Arbeitslohn jährlich 50/m. Rthlr. durch den Buchhandel verdient hätten.

Diese Gesellen wären größtentheils Ausländer, die hier Familien etabliren, wodurch der Staat in der Bevölkerung gewinnt; den ansehnlichen Bedarf an Papier für die im Lande gedruckten Bücher haben die Buchhändler auch als eine Folge ihres ehemals blühenden Handels angeführt, und trage der Buchdruck im Lande zu dem lebhaften Betrieb der PapierMühlen nicht wenig bei.

Alle diese Vortheile, welche der Buchhandel bei einer ungestörten PreßFreiheit oder wenigstens bei einer gemäßigten Censur gewähre, verminderten sich jedoch im gleichen Verhältniße mit deren Einschränkung. Daher habe der hiesige Buchhandel schon durch die Emanirung des erneuerten Censur-Edikts abgenommen, denn vor dem Jahre 1788 wären hier 81 Pressen im Gange gewesen; die sich im Jahre 1792 schon bis auf 67 vermindert gehabt hätten. Sollten nun gar noch mehrere der besten und gangbarsten Bücher, wie die allgemeine deutsche Bibliothek, verboten, und dergleichen, alle PreßFreiheit vernichtende Verordnungen, wie die anliegende von E. K. M. Justiz Departement unterm 26. April c. erlaßene, in Anwendung gebracht werden; so sei ihr Ruin unvermeidlich. Nach dieser Verordnung würden sie für den Inhalt sämmtlicher, außerhalb gedruckten, und von ihnen eingeführten Büchern bei dem Verlust ihres Privilegii verantwortlich gemacht, da sie doch nicht im Stande wären, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, denn theils fehle es ihnen auf den Messen, welche kaum drei Wochen dauern, an Zeit, theils an den erforderlichen Kenntnissen zur Prüfung dieser Bücher, deren Schädlichkeit an keinem äußeren Kennzeichen, selbst nicht an dem Mangel des DruckOrts oder Verlegers erkannt werden könnte. Sie haben daher auf die Aufhebung dieser Verordnung: und im Allgemeinen, auf Modification der schon vorhandenen Censur Gesetze und auf Zurückweisung der Censoren ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer in die eigentlichen Schranken des Censur Edikts, angetragen, und gebeten, bei Veränderung der Censur Gesetze sie mit ihrer Nothdurft zu hören.

Die Vorstellung, welche die Buchhändler zu Halle bei E. K. M. eingereicht haben, ist ebenfalls gegen die vorgedachte Verordnung vom 26. April c. gerichtet, und enthält im wesentlichen eben die Gründe, welche die hiesigen Buchhändler über die Unmöglichkeit, solche zu befolgen, angeführet haben, da von ihnen die auf den Messen eingetauschten Bücher, nicht geprüft werden können, die Titel der Bücher öfters sehr räthselhaft gewählt sind, und der Verfasser ganz erlaubte Gründe gehabt haben kann, seinen Namen zu verschweigen. Hiezu komme, daß durch die Anwendung der in Rede stehenden Verordnung selbst der Handel mit eigenen Verlags-Artikeln, in so fern solche

auſſerhalb Landes gedruckt werden, beträchtlich leiden würde. Bisher hätten ſie ſich auf die Beurtheilung der fremden Cenſoren verlaßen können, für die Folge aber werde der Abſatz eines ſolchen Buches im Lande davon abhängig ſein, ob die fremden Cenſoren mit den hieſigen in ihren gelehrten Begriffen übereinſtimmen.

Um den daraus entſtehenden ganz unvermeidlichen Contraventionen auszuweichen, würden ſich daher die Buchhändler genötigt ſehen, dem Handel mit auswärts gedruckten Büchern ganz zu entſagen, woraus denn die Nachtheile folgten:

1) daß Gelehrte und Bücherliebhaber ſolche Bücher von auswärtigen Buchhändlern kommen ließen,

2) daß, da der Buchhandel größtentheils durch Tauſch betrieben werde, der auswärtige Buchhändler ſich weigern wird, dem einheimiſchen ſeine Verlags-Artikel gegen baares Geld abzukaufen, weil dieſer es nicht wagen dürfe, eine Partie ausländiſcher VerlagsArtikel dagegen einzutauſchen, wodurch denn der einländiſche Buchhandel lediglich auf den hieſigen Debit der im Lande gedruckten eigenen VerlagsArtikel eingeſchränkt werde;

3) würde ſelbſt der einländiſche Gelehrte ſeine Schriften aus Furcht vor der hieſigen ſtrengen Cenſur, lieber im Auslande drucken laſſen, und der einländiſche Buchhändler dadurch die ſo vortheilhaften Verbindungen mit Gelehrten verlieren.

Die hieſigen Buchdrucker ſind im Ganzen dem beigetreten, was die Buchhändler über die Wichtigkeit dieſes Handels und die Nothwendigkeit einer gemäßigten Cenſur angeführt haben. Die gelinde Art, nach welcher bis zur Erſcheinung des letzten Edikts in Anſehung der Cenſur verfahren worden, hätte den Buchhandel empor gebracht, und auch die Buchdrucker zu größerer Betriebſamkeit aufgemuntert. Ihre Druckereien wären daher zu einer ſolchen Vollkommenheit gediehen, daß ſie zu den vorzüglichſten in ganz Deutſchland gehörten. Um dies zu erreichen, hätten ſie mit vielen Koſten geſchickte Buchdruckergeſellen aus der Fremde ins Land gezogen, die ſich zum Theil hier etablirt und verheirathet hätten. So lange die Cenſur in E. K. M. Staaten noch nicht geſchärft worden, hätte man hier 250 Buchdrucker gezählt, und da der größte Theil von dieſen verheirathet ſey; ſo könnte man ohne Uebertreibung 6 bis 700 Menſchen annehmen, welche ſich unmittelbar vom Buchdruck ernähret hätten. Seit Schärfung der Cenſur aber habe die Arbeit in den Druckereien abgenommen, und die Zahl der Arbeiter ſich bis auf 150 vermindert. Selbſt viele von den fremden Geſellen, hätten vorläufig und auf den Fall, wenn ſich die Umſtände nicht ändern, den Abſchied erhalten, und würden ſich genöthiget ſehen, ihren Unterhalt im Auslande zu ſuchen.

Was unſer unmaßgebliches Gutachten betrifft, ſo wollen E. K. M. erlauben, daß wir ſolches der uns obliegenden Amtspflicht gemäß, wie nachſtehet, zur Allerh. Prüfung ꝛc. vortragen. Daß der

Buchhandel in E. K. M. Staaten und besonders in den hiesigen Residenzien seit mehreren Jahren außerordentlich gestiegen, und sich zu einer für das Staats-Interesse wichtigen Handlungs Branche erhoben hat, dürfen wir als eine anerkannte Wahrheit annehmen, und es wird bei Beurtheilung der Frage: wie dieser HandelsZweig in dem jetzigen Flor zu erhalten und zu vermehren, nicht eigentlich auf eine ganz genaue Bestimmung seines jetzigen Umfanges ankommen. In dieser Voraussetzung haben wir es nicht für nothwendig erachtet, über die Angaben der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker, in so fern sie sich auf Summen beziehen, die bestimmte Nachweisung darüber zu erfordern.

Da die Fortschritte dieses Handels, lediglich der Wohlthätigkeit einer wenigstens gemäßigten Censur zuzuschreiben sind, indem dieser Handel von Seiten des Staats auf andere Weise nicht unterstützt worden; so liegt es in der Natur der Sache, daß jede Erschwerung der Censur auf den Buchhandel einen nachtheiligen Einfluß haben muß, und der Schaden für den Staat und Privatmann ist zu evident, als daß es auf eine ganz genaue Berechnung seiner Größe ankommen dürfte.

Die Beschwerden der hiesigen Buchhändler über die grosse Einschräukung der Preß-Freiheit, sind daher unseres Ermessens so erheblich, daß wir uns veranlaßt sehen, E. K. M. unsere unmaßgebliche Vorschläge zu deren Remedur mit aller Freimüthigkeit abzugeben. Sollten E. K. M. eine allgemeine Preß-Freiheit, wodurch Aufklärung im besten Sinn genommen, befördert, Aberglaube und Unterdrückung besiegt, und der Flor des für den Staat so wichtigen Buchhandels ganz unbezweifelt hergestellt und vermehrt werden kann, in Rücksicht des etwa damit zum Theil verknüpften Mißbrauchs nicht zu verstatten geruhen wollen, ungeachtet dieser nach derjenigen Ausführung, die in der über die Preßfreiheit und deren Grentzen gedruckten Abhandlung enthalten ist, von dem großen Nutzen, den der gute Gebrauch dem gemeinen Wesen gewährt, unendlich überwogen wird; so dürfte es doch höchst nötig sein, zur Vermeidung des gäntzlichen Ruins des Buchhandels, welcher nach einem im Journal von und für Deutschland befindlichen Aufsatz, jährlich 12 Millionen, und davon $^1/_3$ in E. K. M. Landen in Circulation setzt, so wie zur Erhaltung der mit diesem Handel in Verbindung stehenden vielen Handwerker und Gehülfen, hierbei nur solche Einschränkungen zu bestimmen, die lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate abzwecken.

Es ist weder eine politische noch moralische Nothwendigkeit zu Einführung einer strengen Censur jetzt vorhauden, da Vasallen und Unterthanen durch Verehrung und Gehorsam gegen E. K. M. Allerh. Person; und die im Staate angeordnete Obrigkeiten sowohl, als auch überhaupt durch ein ruhiges und sittliches Betragen, sich vor allen andern Nationen auszeichnen, und selbst die niedrigste Volksklasse den Empörungs-Geist anderer Länder verabscheut.

Wenn es daher den Staat höchstens nur interessiren kann, der Preßfreiheit in so weit Grentzen zu setzen, daß die aus dem etwanigen Misbrauch derselben, für Ruhe und Ordnung zu befürchtende Nachtheile vorgebeugt werden; so finden wir hierüber sehr angemessene Bestimmungen in dem Allgemeinen Landrecht im 2ten Th. 20. Tit: §. 151. bis 156. und da nach dem Publikations-Patent v. 5. Febr. d. J. §. II. selbiges in die Stelle der ergangenen allgemeinen Edikte treten soll; so dürfen wir annehmen, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche gelinder sind, als die des Censur-Edikts v. 19. Dezbr. 1788, statt der letzteren zur Anwendung gebracht werden können. Ganz besonders erheblich scheinen uns die Beschwerden der hiesigen und halleschen Buchhändler, über die Strenge des erwähnten von E. K. M. Justiz Departement am 26. April d. J. an das Kammergericht erlaßenen Rescript; denn in demselben sind die durch das Censur Edikt §. X in Ansehung der, auswärts gedruckten Schriften, den Buchhändlern ertheilte Vorschriften so sehr geschärft, daß es bei Ausübung des Handels mit solchen Schriften den Buchhändlern hypothetisch unmöglich werden muß, selbst bei aller Redlichkeit und Einsicht, der auf den Verlust ihres Privilegii allgemein ausgedehnten Strafe zu entgehen, da nach diesem Reseript fast in jedem Falle ein böslicher Vorsatz oder wenigstens doch culpa lata anzunehmen sein würde, anstatt daß der §. 10. des Censur Edikts die Fälle unterscheidet, wo dem Buchhändler der gesetzwidrige Inhalt eines Buches unbekannt gewesen ist, oder wo er mit Vorsatz das Gesetz überschritten hat. Dieser Unterschied wird um so mehr beobachtet werden müssen, da es nicht vermuthet werden kann, daß jemand gegen die Gesetze habe handeln wollen, (Allgem. LandRecht 1. Th.: Tit. 3. §. 15.) die ordentliche Strafe in der Regel aber nur den, welcher ein Verbrechen vorsätzlich begangen hat, treffen soll (Allgem. LandRecht 2. Th. 20. Tit. §. 31.) und auf die Fahrläßigkeit blos eine außerordentliche Strafe erfolgen kann. (l. c. §. 33.)

Sollte es aber dennoch bei den, in der erwähnten Cirkular-Verordnung v. 21. April angenommenen geschärften Grundsätzen verbleiben; so entstehet daraus die höchstnachtheilige Folge, daß die Buchhändler selbst mit Zurücksetzung ihres eigenen Vortheils, blos zur Vermeidung der bis zum Verlust ihrer Privilegien fast in jedem Fall ausgedehnten Strafe, sich der Einführung auswärts gedruckter Schriften werden enthalten müssen. Dadurch wird aber nicht allein der Tauschhandel auf den Messen, welcher eigentlich den stärksten Betrieb des Buchhandels überhaupt ausmacht, gestört, sondern auch der Absatz eigener Verlags-Artikel im Auslande außerordentlich erschwert und vermindert.

Nicht allein der durch dergleichen strenge Censur Verordnungen empfindlich geschwächte Erwerbzweig einer großen Anzahl ansehnlicher Staatsbürger, und der damit verknüpfte große Verlust für E. K. M.

Intraden, ſondern auch die hierbei zu befürchtende Abnahme der Cultur der Wiſſenſchaften, die beinahe ſeit einem halben Jahrhundert in Anſehung Deutſchlands ihren Sitz in Berlin gehabt haben, machen es höchſt nothwendig, ſowohl in Anſehung der bei der Bücher-Cenſur zu beſtimmenden Vorſchriften, mit möglichſter Circumspection vorzuſchreiten, und blos äußerſt gemäßigte Grundſätze dabei anzuwenden, als auch den Cenſoren die Vermeidung aller Ausdehnung hierbei zur beſonderen Pflicht zu machen, damit ihre etwaige Privat-Meinungen nicht der geſetzlichen untergeſchoben werden, wie ſolches von den Buchhändlern den beiden jetzigen Cenſoren zur Laſt gelegt wird, welche Beſchuldigung, wenn die angeführten Facta richtig ſind, nicht ohne Grund geſchehen ſein würde, und daher wohl eine genauere Unterſuchung verdienet.

In dieſer Rückſicht ſind wir der unmaßgeblichen Meinung, daß wenigſtens in allen Fällen, wo gegen die Cenſoren Beſchwerden angebracht werden, nach der Analogie der ganzen Landes-Verfaſſung und beſonders des §. VI des Cenſur-Edikts, den Buchdruckern oder Verlegern verſtattet werden muß, bei einer Ober Inſtanz, welche hier E. K. M. Juſtiz Departement ſein würde, die Remedur nachzuſuchen; auch halten wir dafür, daß es zur Verminderung ſolcher Beſchwerden beitragen würde, wenn die Cenſur, welche nach dem §. III des Edikts v. 19. Dezbr. 1788 ganzen Collegiis beigelegt worden, dieſen fernerhin überlaßen, und den nachher ernannten einzelnen Cenſoren der Auftrag hierzu wieder abgenommen würde.

Was nun ins beſondere die von dem Ober ConſiſtorialRath Hermes und Geheimen Rath Hillmer in der bei E. K. M. Juſtiz Departement unterm 5. März d. J. eingereichten Vorſtellung gethanen Anträge betrifft; ſo halten wir den erſten,

> nach welchem die Buchhändler angewieſen werden ſollen, das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commiſſions-Artikel dem ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer zur Durchſicht zu ſchicken,

für ganz unnöthig, da die Verzeichniſſe ſämmtlich zu verkaufender Bücher nach Beendigung der Leipziger Meſſe gedruckt, und von jeder Buchhandlung gratis ausgegeben werden.

Gegen den zweiten Antrag:

> ſämmtlichen hieſigen Bücher-Verlegern vorzuhalten, eine jede dem ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer verdächtig ſcheinende oder dafür bekannte Schrift, auf deren Verlangen zur Durchſicht an die gedachte Cenſoren unweigerlich abzuliefern,

haben die Buchhändler vorgeſtellet, daß ſie ſich möglichſt hüten müßten, ungebundene Bücher zum Durchleſen wegzugeben, weil bei der ſorgfältigſten Behandlung des Empfängers, das äußere ſaubere Anſehen verloren gehe, welches beim Verkauf verlangt werde, und wenn bei Rückgabe des Buches ein Bogen fehle, ſo würden ſie darüber in ſtete Weiterungen mit den Cenſoren gerathen.

Sie führen ferner an, daß der Buchhändler auf der Meſſe von ſehr vielen Büchern, oft nur ein oder zwei Exemplare mit nimmt, ja der Fall trete ein, daß ein Buchhändler von dieſem oder jenem Buche gar kein Exemplar eintauſcht, und demungeachtet, ſolches in ſeinem Bücher-Verzeichniſſe aufführet. Dies geſchiehet beſonders in dem Falle, wenn ein Buchhändler in Leipzig ein Buch baar bezalen müßte, von dem er weiß, daß es ein anderer hieſiger Buchhändler gegen ſeine Verlagsbücher eingetauſcht hat. Dieſer könne es ihm hier, wenn es bei ihm zum Verkauf verlangt werde, faſt für eben den Preis geben, den er in Leipzig ſelbſt dafür hätte bezalen müſſen.

Unter dieſer Vorausſetzung, wo der Buchhändler nur ein Exemplar eines gewiſſen Buches von der Meſſe mitgebracht, oder die übrigen ſo weit verkauft habe, würde ſie der Antrag der Cenſoren in dem Fall in offenbaren Schaden verſetzen, wenn dieſelben ein ſolches Buch, je nachdem es ſtark, 8 bis 14 Tage behalten wollten, und nun während der Zeit ſich ein Käufer fände. Um ſich dieſen nicht zu verſchlagen, müßten ſie das Buch bei einem anderen Buchhändler ausnehmen, dadurch würden ſie ſchon den erſten Gewinn verlieren, und wenn nun das an die Cenſoren geſchickte Exemplar zurückkomme, und in der Folge nicht weiter geſucht werde; ſo bleibe es dem Buchhändler als Makulatur liegen, ohne daß ihm der Schaden erſetzt werde.

Bei dieſen angezeigten erheblichen Umſtänden, welche in dem Maniement des Buchhandels gegründet ſind, halten wir den Antrag des Ober Conſiſt. Rath Hermes und Geh. Rath Hillmer für ganz unſtatthaft, da ſolcher offenbar eine Beeinträchtigung des den Buchhändlern an ihren Büchern zuſtehenden Eigenthumsrecht involviren würde, und tragen daher bei E. K. M. dahin an:

ſelbige mit ihren Anträgen abzuweiſen,

ſo wie wir die übrigen, in dieſem Bericht von uns abgegebenen, zur Erhaltung des Buchhandels und der damit in der genaueſten Verbindung ſtehenden Gewerbe abzweckenden Vorſchläge E. K. M. Prüfung und Entſcheidung unterwerfen.

Wir können indeſſen nicht anders als dieſe Angelegenheit, auf deren Entſcheidung nicht nur diejenigen E. K. M. Unterthanen, deren Brod und Vermögen, dabei auf dem Spiel ſteht, ſondern alle Unterthanen in ganz Deutſchland aufmerkſam ſind, angelegentlichſt empfehlen.

Es ſcheint uns kein richtiger Weg zu ſein, die Nationen durch Unwiſſenheit zur Ordnung und Gehorſam führen zu wollen. Die PreußiſcheStaatsEinrichtung bedarf dieſes Weges nicht, man darf ſie nur auf ihren Säulen erhalten, dann iſt der Unterthan glücklich, er hat Brod, Gerechtigkeit für alle Stände, innere und äußere Sicherheit. In einem ſolchen Staate giebt es keine unzufriedene Unterthanen. Wie können einige Männer, aus zu ängſtlicher Beſorgnis,

die gewis eine Folge nicht hinlänglicher Kenntniß des Staats und ſeiner Bürger iſt, auf die Nation einen nicht ehrenvollen Verdacht bringen? Selbſt die Wahrheiten der Religion bedürfen jener ängſtlichen Mittel nicht, um ſich bei ihrem Werth zu erhalten. Wahrheit kann immer Widerſpruch dulden, ſie gewinnt dadurch, weil ſie ſich durch Widerlegung des Widerſpruchs beſtätiget, und wir glauben ſicher behaupten zu können, daß die wahre Religion mehr durch ihre Feinde als durch andere Mittel gewonnen hat. Die allgemeine Moralität kann nie durch Unterricht, durch Fortſchritte in der Ausbildung verlieren, die klügſten und am meiſten unterrichtete Menſchen, ſind gewis, wenn die Staats Einrichtung ſonſt gut iſt, die beſten Unterthanen.

LXVIII.

Die Kurmärkiſche Kammer an den König.

Berlin, 2. Auguſt 1794.

Zufolge des allerhöchſten Reſkripts vom 13. Mai d. J. haben wir die hieſigen Buchhändler Nicolai und Vieweg über ihre am 5. und 6. ejusd. bei E. K. M. eingereichte Vorſtellungen,

die Aufhebung des ergangenen Verbots der Allgemeinen deutſchen Bibliothek betr:

näher vernehmen laßen, und verfehlen wir nicht in Gefolge der vom hieſigen Magiſtrat darüber eingereichten Verhandlungen unſern gutachtlichen Bericht mit Rückſicht auf die unterm 24. Juni uns zugefertigte Vorſtellung der Buchhandlungen zu Halle gegenwärtig allerunterthänigſt zu erſtatten.

Der Buchhändler Nicolai hat die Allgemeine Deutſche Bibliothek vom Jahre 1764 bis zum Jahre 1792 in ſeinem Verlag gehabt und, wie allgemein bekannt iſt, durch Betriebſamkeit und bewürkte Mitarbeitung der vorzüglichſten Gelehrten Deutſchlands dieſes Werk zu einem ſo hohen Grade von Vollkommenheit und Gemeinnützigkeit gebracht, daß es jedem Gelehrten und Liebhaber der Litteratur unentbehrlich iſt.

Er hat davon jährlich für 18 bis 20/m. Rthlr. in allen Europäiſchen Reichen abgeſetzt, worüber er aus ſeinen Handlungs Büchern den Beweis, den der Magiſtrat bei der notoriſchen Ausbreitung dieſes Werks vor der Hand nicht aufgenommen hat, zu führen, erbötig iſt. So lange der ꝛc. Nicolai dies Werk verlegt hat, iſt ſolches auf 106 Bände und 18 Bände Supplemente angewachſen, und koſtet ungefähr 200 Rthlr. Er hat von demſelben noch 150 vollſtändige Exemplaria, wie er eidlich zu beſtärken bereit iſt, in Vorrath, und um ſolche abzuſetzen und denjenigen, welche incomplette Exemplaria beſitzen, die Ergänzung zu erleichtern, den Preis herunter geſetzt.

Sollte nun das ergangene Verbot nicht aufgehoben und, wie man

den ꝛc. Nicolai versichert, auf alle vorgängige Bände retrotrahirt werden, so fällt dieser Absatz aus, und er berechnet den hieraus für ihn entstehenden Schaden auf zwei bis drei Tausend Thaler.

Ein noch größerer Schaden entsteht aus diesem Verboth für den Buchhändler Nicolai nach seinem Anführen daraus, daß ihm der Buchhändler Bohn zu Kiel, welchem er seit dem Jahre 1792 den Verlag dieses Werks abgetreten hat, noch 5000 Rthlr. Frd'or. schuldig ist. Unter den gegenwärtigen Umständen würde sich der ꝛc. Bohn aus dem Grunde, daß bey Ueberlaßung dieses Werks auf den Debit in E. K. M. Staaten Rücksicht genommen worden, weigern können, diese Schuld zu bezahlen, und die übrigen Bedingungen des Contracts zu erfüllen. Hierzu gehöre, daß sich der ꝛc. Bohn verbindlich gemacht, dem ꝛc. Nicolai von allen herauskommenden Stücken 80 Exemplaria gratis zu liefern. Dicse hat der ꝛc. Nicolai in den zwei Jahren bis auf einige wenige debitiret, welcher Absatz aber für die Folge ebenfalls ausfällt, und da jedes Exemplar 10 Rthlr. kostet, so berechnet er den hieraus für ihn entstehenden Verlust auf jährlich wenigstens 600 Rthlr. In Ansehung des Verbots der Allgemeinen deutschen Bibliothek und deßen Veranlaßung, hat der ꝛc. Nicolai angeführt, daß ihm als Verleger wegen der in diesem Werke enthaltenen Aufsätze nie etwas zur Last gelegt, noch er von irgend einer Behörde wegen darin vorkommenden Anzüglichkeiten gewarnt worden, und selbst E. K. M. Staats Ministerium habe dies Werk durch eine in der Edicten Sammlung von 1775 befindliche Erklärung für sehr gemeinnützig erkannt. Der Theologische Artikel mache bei weitem den kleinsten Theil des Werkes aus, und wenn wirklich Irrthümer darin einfließen sollten, so würden sie gewiß widerlegt werden. Wie er gehört, habe eine in dem 8. Bande, 1. Stück S. 88 befindliche Stelle zu dem Verboth Veranlaßung gegeben.

Indessen ist der ꝛc. Nicolai überzeugt, daß der gegenwärtige Verleger dieses Werks, der Buchhändler Bohn zu Kiel, in Ansehung des theologischen Artikels für die Folge gewiß alle Vorsichtigkeit beobachten wird, wozu sich auch derselbe in einem an E. K. M. würkl. Geh. StaatsMinister von Wöllner erlaßenen Schreiben bereits erboten hat. Der Buchhändler Vieweg hat außer dem allgemeinen Nachtheil, den er aus dem ergangenen Verbot dieses Werks für den ganzen Buchhandel herleitet, noch das besondere Interesse dabei, daß er gerade einen beträchtlichen Speditions-Handel nach Rußland über Riga treibt, den er unter den jetzigen Umständen zu verlieren in Gefahr steht, weil er nicht mehr im Stande ist, die Aufträge seiner Comittenten, besonders des Hartknoch zu Riga, vollständig zu besorgen, daher dieser, nach dem von dem Vieweg bei E. K. M. eingereichten Schreiben entschloßen, seine Bücher künftig über Lübeck spediren und seine Manuskripte nicht weiter in der hiesigen Langhoffschen Druckerei, sondern in Jena drucken zu lassen.

Ueber die Richtigkeit der von dem ꝛc. Vieweg zum Beweis seines beträchtlichen auswärtigen Bücher-Verkehrs angeführten Thatsachen, daß derselbe allein für Rechnung des ꝛc. Hartknoch zu Riga monatlich 40 bis 50 Rthlr. PostPorto, die Transita und FuhrGelder nicht gerechnet, und wegen seiner ganzen Handlung jährlich an 3000 Rthlr. Porto bezahle, hat sich derselbe auf das Zeugniß des hiesigen Hof-Post-Amts, berufen, und nicht geringer ist nach seinem Anführen die Summe, welche E. K. M. Accise- und Zoll-Kasse durch seinen Handel jährlich gewinnen.

Die Halle'schen Buchhändler führen noch in ihrer Vorstellung vom 9. Juni den nicht unerheblichen und gewiß gegründeten Umstand an, daß selbst einländische Gelehrte die Allgemeine deutsche Bibliothek, als ein für den Gelehrten ganz unentbehrliches Werk, des Verboths ungeachtet von auswärtigen Buchhändlern auf irgend eine Art sich zu verschaffen suchen werden, und daß die Halle'schen Druckereien, welche in Rücksicht der Nähe von Leipzig, wohin die gedruckten Bücher mit Leichtigkeit zur Messe geschafft werden könnten, bisher vorzüglich beschäftigt gewesen, durch zu strenge Censur-Anordnungen und Bücher-Verbothe um so mehr leiden würden. Wir halten mit dem hiesigen Magistrat den Nachtheil, welcher aus dem Verbot der Allgemeinen Deutschen Bibliothek den Buchhändlern und dem Staats Interesse erwächst aus vorerwähnten erheblichen Gründen für sehr wichtig, und beziehen uns in dieser Rücksicht mit E. K. M. Erlaubniß auf dasjenige, was wir in unserm über die Einschränkung des Censur-Wesens, zur Aufrechthaltung des Buchhandels heute erstatteten Bericht, näher ausgeführt zu haben glauben.

Wir können jedoch nicht unbemerkt lassen, daß, da nach dem Reskript E. K. M. StaatsMinisterii vom 4. Dezember 1775 (Sammlung der Edikte Jahr 1775 No. 56. S. 365) die Allgemeine Deutsche Bibliothek, in so weit selbige bis dahin gedruckt worden, von der Ober-Behörde als ein gemeinnütziges und völlig unschädliches Werk anerkannt ist, es mit den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts 1. Th. der Einleitung §. 6. und 8. Titel §. 32, nicht zu vereinigen sein würde, wenn auch die bis dahin herausgekommenen Bände dieses Buchs unter dem Verbot des ausländischen Debits begriffen sein sollten. Um insbesondere den Beschwerden des Buchhändler Nicolai abzuhelfen, sind wir des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß das Verboth v. 17. April d. J., deßen Veranlassung uns unbekannt ist, wieder aufgehoben werde. Sollte dies nicht unbedingt, aus uns unbekannten Gründen geschehen können, so würde es doch wenigstens unter dem Vorbehalt zulässig sein, daß der theologische Theil des Werks der hiesigen Censur unterworfen und entweder der Nicolai den Verlag des Werks wieder selbst zu übernehmen, oder sein Cessionarius disponirt würde, diesen Theil zur hiesigen Censur einzusenden. In diesem Falle aber dürfte es nothwendig und rathsam sein, weil dies

Werk blos für Gelehrte geschrieben wird, es also kein Lehrbuch der Religion, noch weniger zum Volksunterricht bestimmt ist, die Censur derjenigen Behörde, welche die philosophischen Sachen censirt, zu überlassen.

LXIX.

Hermes und Hillmer*) an den König.

Berlin, 16. Dezember 1794.

E. K. M. haben uns unterzeichnete nicht nur zu Censoren der ins Theologische und Moralische einschlagenden Bücher und Zeitschriften zu ernennen geruhet; sondern uns auch mehrmal, und namentlich durch die Allergn. Cab. Ordre an den Chef des Geistl. Departements d. d. 21. April d. J. anbefohlen:

„auf alle hier herauskommende Schriften und Journale die in vorbenannte Fächer einschlagen, ein unverwandtes Auge zu richten, und alle Contraventionen sofort anzuzeigen".

Um diesem Allerh. Befehl genügen zu können baten wir E. K. M. in unsrer Allerunterth. Eingabe v. 7. Mai d. J.

daß sämmtliche hiesige Buchhändler und Verleger verpflichtet werden:

a) uns das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissions-Artikel zuzufertigen,

hauptsächlich aber:

b) eine jede uns verdächtige, oder als Gesetzwidrig bekannte Schrift auf unser Verlangen, jedoch nur zur Durchsicht und ungesäumten Rückgabe, unverweigerlich zuzuschicken.

Da wir hierauf unterm 26. Mai die vorläufige Bescheidung erhalten hatten:

daß wegen dieses unsers Antrages mit dem General Direktorium korrespondirt werde;

so unterstanden wir uns, die Sache bei E. K. M. hohen Geistl. Departement unter dem 25. Septemb. nochmals in Erinnerung zu bringen, worauf wir s. d. 29. ejusd. den Bescheid erhielten:

daß das General Direktorium um die Beschleunigung seiner Antwort requirirt worden.

Da uns nun seit eben genannten Dato in dieser Sache nichts weiter zugefertigt worden, und wir also in Ermangelung eines Final-Bescheides dem uns gewordenen Allerh. Befehl bis izt nicht haben nachleben können, auch im Fall der Nichtgewährung unserer s. d. 7. Mai gethanen Bitte, künftighin keine Mittel zu Erfüllung der Intention der Allerh. Cab. Ordre v. 21. April in Händen haben würden, so erdreisten wir uns, E. K. M. nochmals um eine baldige

*) Hillmer's Handschrift.

Final-Resolution auf unsere Eingabe vom 7. Mai und zugleich um Deferirung unsers in derselben enthaltenen Gesuchs zu bitten.

LXX.

Verfügung von Carmer auf die vorhergehende Eingabe.

Berlin, 22. Dezember 1794.

1) Das Schreiben des Hermes und Hillmer wird dem General Direktorium in Abschrift zur bald gefälligen Erklärung übersandt.

2) Gleichzeitig ergeht an die Petenten vom Geschehenen Nachricht, doch wird angefügt, daß wegen der sub b. verlangten Verfügung: daß eine jede verdächtige oder gesetzwidrige Schrift, Euch auf Euer Verlangen zur Durchsicht und ungesäumter Zurückgabe unweigerlich zugeschickt werden möchte, ohne Mitwirkung Unseres General Directoriums an die Buchhändler nichts erlassen werden könne.

LXXI.

Das General-Direktorium an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, 31. Dezember 1794.

Ew. Exc. und Einem hochlöbl. Justiz Departement haben wir bereits auf dero gefl. Schreiben v. 10. März c. a. unterm 29. ej. zu eröffnen die Ehre gehabt, daß, und aus welchen Gründen wir nothwendig gehalten haben, über die von den Ober Consistorialräthen Hermes und Hillmer gethanen Vorschläge, wegen Einführung einer größern Strenge bei der Censur, und in Absicht der deshalb zu erlaßenden Verfügung, der kurmärkschen Kammer die Untersuchung aufzutragen:

> ob und wiefern diese Anträge ohne gänzlichen Ruin des inländischen so blühenden Buchhandels und der davon abhangenden andern vielfältigen einländischen Gewerbe, ja selbst ohne Nachtheil des Landesherrlichen Intereße und der so vernünftigen und gesetzmäßigen Preßfreiheit, zur Ausführung gebracht werden könnten.

Es sind inzwischen auch noch verschiedene sehr eindringende Beschwerden, wegen des aus gleicher Absicht bewürkten Verbots der allgemeinen deutschen Bibliothek, von den Buchhändlern Nicolai und Vieweg sub datis 6. und 5. Mai c. a. welche wir abschriftlich beifügen, imgleichen die ebensals copeilich angeschlossene Vorstellung der Buchhandlungen in Halle vom 9. Juni c. a. bei uns eingegangen. Ferner haben sich die Hallischen Buchhändler, nach mehrerem Inhalt der Ew. Exc. schon unterm 15. Juli c. a. abschriftlich mitgeteilten Vorstellung v. 5. Juli c. a. über die ohne gänzliche Stöhrung des Buchhandels nicht ausführbare Strenge, der in betref des Buch-

handels und der Verantwortlichkeit der Buchhändler, unterm 26. April d. J. erlaßenen Verordnung bitterlich beklaget.

Nachdem nunmehr die erforderliche Nachrichten wegen gehöriger Beurteilung dieſer Sache und deren Folgen bei uns eingegangen ſind: So ermangeln wir nicht Ew. Exc.

1) den Bericht der kurmärkſchen Kammer wegen Abſtellung der vermeintlichen Misbräuche gegen das CenſurEdikt und der ſtrengen Beobachtung deßelben vom 2. Auguſt c. a.

2) den Bericht derſelben vom 2. Auguſt c. a., wegen des Verbots der allgemeinen deutſchen Bibliothek, hiebei abſchriftlich, die Beilagen des erſtern aber originaliter, unter dienſtlicher Zurückerbittung

zu communiciren.

Die darin angeführten Umſtände und beigebrachte Thatſachen ſind unſeres Erachtens ſo einleuchtend und ſo äußerſt erheblich, daß wir es unſerer Berufspflicht und ſelbſt der Ehre des Landesherrn und der Nation angemeßen halten, die äußerſte Schädlichkeit und Zweckloſigkeit der beabſichtigten ſtrengen Masregeln in Abſicht der Cenſur und des Buchhandels, S. K. M. vorſtellig zu machen um zu bewürken, daß es hierunter bei der Vorſchrift des Cenſur-Edikts v. 29. Dezbr. 1788. und des neuen Landrechts verbleiben möge.

Da Ew. Exc. nach Dero geehrteſten Schreiben v. 28. Mai d. J. ſich bereit erkläret haben, daß dieſelben den deshalb zu ergreifenden Masregeln beizutreten und dahin mitzuwirken geneigt wären, ſo nehmen wir keinen Anſtand, Ew. Excellenz den Entwurf des dieſerhalb an S. K. M. zu erſtattenden gemeinſchaftlichen Berichts zur gefälligen Beiſtimmung und Mitunterſchrift anbei zu überſenden.

Wir hoffen daß Ew. Exc. dabei um ſo weniger Bedenken finden werden, wenn dieſelben auf dasjenige Rückſicht zu nehmen geruhen, was in dieſer Angelegenheit vorhin in dem Voto des Gen. Directorii v. 7. Febr. 1792 dargelegt und S. K. M. in dem Berichte des geſamten hochlöbl. Staatsraths v. 17. Febr. 1792 vorſtellig gemacht worden iſt.

LXXII.

Das General-Direktorium an das Juſtiz-Departement.

Berlin, 6. Januar 1795.

Wir haben mit Ew. Exc. geehrteſtem Schreiben vom 22. Dezember pr. die Vorſtellung der Ober-Conſiſt. Räthe Hermes und Hillmer, in der Cenſur Angelegenheit zu erhalten die Ehre gehabt. Da dieſe Sache von ſo wichtigen Einfluſſe auf die geſetzmäßige bürgerliche Freiheit und auf das Städtiſche Gewerbe und Handlung befunden worden, ſo haben wir uns verpflichtet gehalten, deshalb durch die Churmärkiſche Cammer die erforderliche Unterſuchung

anſtellen zu laſſen und wird die, auf deren erſtattete Berichte, verfaßte dieſſeitige, bereits in der Expedition befangene pflichtmäßige Meinung, Euren Excell. nächſtens zukommen.

LXXIII.

Das General-Direktorium an den Staatsrath.

Berlin, 27. Februar 1795.

Aus dem abſchriftlich anbei kommenden an des Herrn Groskanzlers Freiherrn von Carmer Exc. unterm 31. Dezember v. J. erlaſſenen Schreiben, werden Ew. Exc. mit mehreren zu erſehen geruhen, welche neuerliche Vorfälle, in Abſicht des Cenſur-Weſens und der PreßFreiheit, die Veranlaſſung gegeben haben, näher unterſuchen zu laſſen und zu prüfen: ob und wie fern ſowohl die von der unmittelbaren geiſtl. Examin: Commiſſion verlangte Befugnis, zu prüfen und zu beſtimmen, welche Schriften ſowohl im theologiſchen und ſogar im philoſophiſchen Fache, zum inländiſchen Buchhandel zuläſſig zu halten und zu geſtatten, als auch die unterm 26. April v. J. veranlaßte Verfügung:

> daß die Buchhändler für den Innhalt der von den Meſſen einzuführenden Schriften, ſogar bei Vermeidung der angedroheten harten und bis auf die Caſſation der Buchhandlungs-Privilegien geſchärften Strafe, verantwortlich ſein ſollen

der Vorſchrift des erneuerten und geſchärften Cenſur Edikts v. 19. Decbr. 1788 und der dem Staats- und Litteratur Intereſſe ſo angemeſſenen Dispoſition des neuen Landrechts gemäs ſei? auch ob ſolchemnach

> das von der geiſtlichen Examin: Commiſſion neuerlich bewürkte Verboth des ferneren Debits der allgemeinen Deutſchen Bibliothek ferner beſtehen könne?

Die unpartheiiſchte und pflichtmäßigſte Unterſuchung und Prüfung dieſer Angelegenheit, hat das Reſultat ergeben:

> daß es nicht nur das Intereſſe des Staats ſondern auch der Litteratur erfordert, jene verlangte unnatürliche und zweckwidrige, ja ſelbſt geſetzwidrige Einſchränkung, der Druck- und Litteratur-Freiheit, nicht zu genehmigen, ſondern hierunter lediglich die ohnedem ſchon hinlänglich ſtrengen Vorſchriften des Cenſur-Edikts und des Landrechts zur Richtſchnur anzunehmen.

Dieſe Angelegenheit iſt bereits, im allgemeinen, im Jahre 1792 zur Berathſchlagung ſämtlicher StaatsMiniſtrum gezogen worden.

Das Gen. Direkt. muß Ew. Exc. erſuchen, deshalb den Innhalt des von demſelben unterm 7. Febr. 1792 abgegebenen pflichtmäßigen Gutachtens, und des, in Gemäsheit des einſtimmigen Entſchluſſes, des geſammten Hochlöblichen Staatsraths, an S. K. M. unterm

17. Febr. 1792 erſtatteten gutachtlichen Berichts, in Erwägung zu ziehen. Der gegenwärtige Beſchluß und Antrag des Gen. Direkt., iſt völlig, den damals angenommenen und den eigentlich dieſem Geſchäfte angemeßenen Grundſätzen gemäs.

Um Ew. Excell. davon mit mehrerm zu überzeugen, fügen wir die deshalb bei dem Gen. Direkt. eingekommenen Vorſtellungen und die Unterſuchungs-Berichte der Churmärkiſchen Kammer, abſchriftlich anbei.

Aus allen dem gehet Unſeres Erachtens, auf eine ſehr einleuchtende und überzeugende Art hervor:

daß die vorangeführten mehreren Einſchränkungen der Druck- und Preß Freiheit, und des Buchhandels, nicht nur den für den Preußiſchen Staat, ſo wichtigen und einträglichen Buchhandel, beſonders in Beziehung auf das Ausland gänzlich ruiniren, viele tauſend nützliche Bürger und Einwohner deren Subſiſtenz davon unmittelbar oder mittelbar abhängt, brodlos machen und vertreiben, dem Staate ſelbſt aber beträchtliche Einkünſte von dieſem bürgerlichen Gewerbe entziehen, ſondern auch demohnerachtet zwecklos ſein würden, weil einmal erkannte und durch Gründe zur Ueberzeugung gebrachte Wahrheit, durch kein Zwanggeſetz der Vernunft, aufgehoben und ausgelöſchet werden kann, und weil aller poſitiven Zwangsgeſetze ohnerachtet, dennoch auch die für Contrebande erklärten Bücher, auf mannigfaltige nie zu verhindernde Weiſe, weit leichter als andere kaufmänniſche Contrebande eingebracht werden können, im Grunde auch viele ältere Schriften gleichen Innhalts ſchon überall im öffentlichen und Privatbeſitze vorhanden ſind.

Was beſonders die allgemeine Deutſche Bibliothek betrift: ſo ſind einige von der geiſtlichen Exam. Commiſſion anſtößig gehaltene Stücke derſelben, in Betref des hieſigen Religions Edikts und der ſich darauf beziehenden Schriften, ſchon vor dem bewürkten Verbothe dieſer Bibliothek überall im Lande debitiret. Das neuere Verboth kann alſo deren rechtmäßige Exiſtenz in dem Beſitze der Eigenthümer nicht vernichten, und fürs künftige werden, nach erhaltener Anweiſung, die einländiſchen Buchhändler, bewürken, daß der jetzige Verleger der beſagten allgemeinen Deutſchen Bibliothek, in Abſicht der, das Religionsweſen des hieſigen Staats betreffende Verfügungen, die erforderliche Zurückhaltung und Menagement, in Abſicht der Beurtheilung beobachte.

Unter gleichen Modalitäten haben S. K. M. nach Innhalt der auf den Bericht Eines Hochl. Staatsraths unterm 21. Febr. 1792 ertheilten Cab. Ordre, ſelbſt den damals unterſagt geweſenen Debit der Jenaiſchen Litteratur-Zeitung wieder geſtattet.

Außerdem iſt zu erwägen, daß in der allg. deutſchen Bibliothek die theologiſchen Artikel bei weitem den geringſten Theil ausmachen,

daß dieſe Schrift ſich über alle Theile der Gelehrſamkeit und Litteratur weit ausführlicher verbreitet, und daß dieſe periodiſche Schrift ſchon über hundert Bände ausmacht, die in dem Beſitze ſo vieler einländiſcher Collegiorum und privat Perſonen ſind, welchen der äußerſte Nachtheil dadurch zugefügt werden würde, wenn man ihnen die gewöhnlichen Wege zur Fortſetzung dieſer Schrift verweigern wollte. Allem dieſen tritt noch hinzu, daß eben dieſe jetzt angefochtene allgem. deutſche Bibliothek, ſchon vormals, nach richtiger Beurtheilung des wahren Litteratur- und Staats-Intereſſe, beſage der von Einem Hochlöbl. StaatsRath unterm 4. Dez. 1775 erlaßenen, abſchriftlich angebogenen und der Edikten-Sammlung einverleibten Verfügung, die allgemeine Billigung erhalten hat.

In pflichtmäßiger Erwägung aller dieſer Umſtände und unläugbaren Thatſachen, iſt alſo das General Direktorium der Meinung, daß wegen dieſer Angelegenheit, der im Entwurfe beigefügte Bericht, an S. K. M. höchſte Perſon zu erlaßen ſei.

Wir hoffen, daß wenn Ein geſammtes Hochlöbl. StaatsMiniſterium, dieſe Sache nach ihrer wahren Beſchaffenheit und nach dem weſentlichen Intereſſe des Staats und der Litteratur, der Aufmerkſamkeit zu würdigen geruhet, Ew. Exc. alsdann geneigt ſein werden, dem Gen. Direkt. hierunter beizuſtimmen, und den entworfenen Bericht an S. K. M. mit zu vollziehen. Sollten Ew. Exc. für dieſe Sache annoch eine beſondere Conferenz und Vortrag in pleno rathſam und nöthig finden: ſo erwarten wir darüber Dero gefällige Entſchließung, und hoffen, daß die dringende Wichtigkeit dieſer Angelegenheit allenfalls eine außerordentliche baldige Verſammlung Eines Hochlöbl. StaatsRaths erfordern und rechtfertigen werde, zumal ſowohl das Intereſſe des Staats, als des Buchhandels, eine ſchleunige und gewierige Regulirung dieſer ſo dringenden Sache erfordert.

LXXIV.

Konferenz-Protokoll des Staatsraths.

Actum den 23. Martii 1795.

In der heutigen allgemeinen Etats-Rathsverſammlung wurde über das von E. Hochlöbl. General Direktorio erlaſſene Schreiben vom 27. Febr. c. betr. die Cenſur-Angelegenheiten auf Vortrag des H. Geh. Oberjuſtizraths Suarez konkludirt:

1) daß der Bericht an des Königs Maj. blos auf die Wiederherſtellung des Debits der allgemeinen teutſchen Bibliothek einzuſchränken, und dieſer Bericht, nach dem von dem Juſtiz Depart. eingereichten Entwurfe (welcher ſogleich im Concept in pleno consessu unterſchrieben worden) abzuſtatten. Uebrigens aber die von

der Examinations Commiſſion angetragene Verfügung an die Buchhändler dahin zu erlaſſen;

2) daß ſämtl. hieſige Buchhändler durch den Magiſtrat angewieſen werden ſollen, dem p. Hermes und p. Hillmer die jedesmaligen halbjährigen gedruckten Verzeichniſſe ihrer Verlags- und Commiſſions Artikel zuſtellen zu laſſen, auch ihnen auf Verlangen Bücher, deren Titel oder Inhaltsanzeige ihre Aufmerkſamkeit rege macht, inſofern ſie dieſelben würklich vorräthig haben, auf kurze Zeit, gegen baldige unbeſchädigte Zurückgabe ad inspiciendum zu verabfolgen.

3) daß davon dem p. Hermes und Hillmer mit der Aeuſſerung Nachricht gegeben werden ſolle, wie man ſich zu ihnen verſehe, daß ſie die Buchhändler nicht ohne Noth und allzuhäufig mit ſolchen Anforderungen beläſtigen auch für die promte und unbeſchädigte Zurückgabe ſorgen; übrigens aber ſich bei der Ausübung ihres Amtes nach den von Sr. K. M. in dem Cenſuredikt v. 18. Decemb. 1788 und der Cabinets Reſolution v. 20. Febr. 1792 vorgeſchriebenen Principiis lediglich achten würden.

4) Soll den Buchhandlungen zu Halle auf ihre unterm 5. Juli a. pr. bei dem Gen. D^torio eingereichten Vorſtellung wegen des Cirkulars v. 21. April a. pr. zur Reſolution ertheilet werden:

daß da dieſes Cirkular kein Geſetz ſei, ſondern blos dem Richter einige nähere Anweiſung an die Hand gäbe, wonach die Beurtheilung, ob der Buchhändler, welcher gegen den §. 10 des Edikts offenbar unerlaubte auswärts gedruckte Schriften zum einländiſchen Debit übernommen, ſich dadurch einer vorſätzlichen Contravention, oder doch einer ſtrafbaren Unvorſichtigkeit ſchuldig gemacht habe, näher beſtimmt werden ſoll und es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Anwendung dieſer Inſtruktion in jedem vorkommenden Falle, dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermeſſen des Richters überlaſſen bleibe, ihre Beſchwerden keinen Grund haben, und ſie ſich zu beruhigen hätten.

v. Sellentin.

LXXV.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an Hermes und Hillmer.

Berlin, 23. März 1795.

Was Wir auf Euren zur Vorbeugung der ſchädlichen Verbreitung aller der Religion, dem Staate und den guten Sitten nachtheiligen Bücher und Schriften Uns geſchehenen Antrag unterm heutigen Dato an den hieſigen Magiſtrat gelangen laſſen: ſolches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht aus der abſchriftlichen Anlage des mehrern zu erſehen. Wir verſehen Uns übrigens zu Euch, daß Ihr die Buchhändler nicht ohne Noth und allzuhäufig mit Anforderungen Euch

etwa verdächtig ſcheinende Bücher verabfolgen zu laſſen beläſtigen, und für die promte und unbeſchädigte Zurückgabe der Euch mitgetheilten ſorgen werdet; wie Ihr Euch denn überhaupt nach den von Uns in dem Cenſur-Edikt v. 18. Dezemb. 1788 und in der Cabinets Reſolution v. 20. Fbr. 1792 vorgeſchriebenenen Principiis lediglich und auf das Sorgfältigſte zu achten habt.

LXXVI.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an den Berliner Magiſtrat.

Berlin, 23. März 1796.

Um der ferneren Verbreitung aller der Religion, dem Staate und den guten Sitten nachtheiligen Bücher und Schriften vorzubeugen, finden Wir es für gut und nöthig, daß ſämtliche hieſige Buchhändler die jedesmaligen halbjährigen gedruckten Verzeichniſſe ihrer Verlagsbücher und Commiſſionsartikel Unſerm Ob. Conſiſt. Rath Hermes und Unſerm GRath Hillmer zuſtellen, auch dieſen von Uns angeordneten Cenſoren, auf deren Verlangen, Bücher, deren Titel oder Inhaltsanzeige, ihre Aufmerkſamkeit rege macht, inſofern die hieſigen Buchhändler ſolche Bücher würklich vorräthig haben, auf kurze Zeit, gegen baldige unbeſchädigte Zurückgabe derſelben ad inspiciendum verabfolgen laſſen ſollen.

Ihr habt alſo dieſe Unſere Willensmeinung den ſämtlichen hieſigen Buchhändlern bekannt zu machen, und ſie zu deren gehorſamſter und genauer Befolgung auf das Ernſtlichſte anzuweiſen.

LXXVII.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an die Buchhandlungen zu Halle.

Berlin, 23. März 1795.

S. K. M. von Preuſſen laſſen den Halleſchen Buchhandlungen auf ihre wegen des in Anſehung des Debits auswärtig gedruckter Schriften erlaßenen Circularis vom 21. April a. pr. bei Höchſtderoſelben General-Directorio unterm 5. Juli a. pr. eingereichte allerunterth. Vorſtellung hierdurch zur Resolution ertheilen:

daß, da dieſes Circulare kein Geſetz iſt, ſondern bloß dem Richter einige nähere Anweiſung an die Hand giebt, wornach die Beurtheilung: ob der Buchhändler, welcher gegen den §phum X des Cenſur Edikts vom 18. Dcbr. 1788 offenbar unerlaubte auswärts gedruckte Schriften zum Einländiſchen Debit unternommen, ſich dadurch einer vorſätzlichen Contravention, oder doch einer ſtrafbaren Unvorſichtigkeit ſchuldig gemacht habe, näher beſtimmt werden

ſoll, und es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die Anwendung dieſer Inſtruktion in jedem vorkommenden Falle dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen bleibet, die von den Supplikanten dieſerhalb angebrachte Beſchwerde ohne Grund ſei und ſie ſich zu beruhigen haben.

LXXVIII.

Der geſammte Staatsrath an den König.

Berlin, 31. März 1795.

Das im vorigen Jahre von der Geiſtl. Examinationskommiſſion ausgewirkte Verbot der Allgemeinen Deutſchen Bibliothek hat zu lauten und dringenden Beſchwerden der angeſehendſten Buchhandlungen in E. K. M. Landen Anlaß gegeben.

Die allg. teutſche Bibliothek iſt ein kritiſches Journal, welches ſich über alle Fächer der Gelehrſamkeit erſtreckt, und wegen der Gründlichkeit ſeiner Recenſionen im vorzüglichſten Rufe ſteht. Die theologiſchen Artikel füllen darin den kleinſten Raum; und ohne die Vertheidigung derſelben zu übernehmen, iſt doch ſo viel gewiß, daß ein Werk wie dieſes, welches nur für eigentliche Gelehrte beſtimmt, im Preiſe ſehr koſtbar, und ſchon über 100 Bände angewachſen iſt, niemals eine Volkslektüre werden, und alſo auch der Religion des Volks, für deren Aufrechthaltung E. K. M. ſo landesväterlich ſorgen, niemals zum Anſtoße gereichen könne. Ueberdem hat der jetzige Verleger, Buchhändler Bohn zu Kiel, ſich erboten, künftighin bei der theologiſchen Recenſion alle den hieſigen Landesgeſetzen angemeſſene Vorſicht und Behutſamkeit gebrauchen zu wollen; welches ihm unter der Warnung des ſonſt ſogleich wieder herzuſtellenden Verbots ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden könnte. Solchergeſtalt würde, ohne die geringſte Beſorgniß von Seiten der Religion, den zahlreichen in E. K. M. Landen in und außer Bedienungen lebenden Gelehrten ein Buch, das ihnen zu weitern Fortſchritten in den übrigen Wiſſenſchaften unentbehrlich iſt, wieder gegeben, und zugleich von mehrern treuen und nützlichen Königl. Unterthanen, der große Verluſt, welchen ſie bei der Fortdauer des Verboths leiden, abgewendet werden können. Der Buchhändler Nicolai allein, welcher ſonſt für 18 bis 20/m. jährlich von dieſem Buche auſſerhalb Landes debitiret hat, verliert, nach ſeinen Kontrakt mit dem Bohn über 5000 Rthlr., wenn der Abſatz in hieſigen Landen verboten bleibt; und noch andere hieſige Buchhändler laufen Gefahr, ihren ganzen ſehr beträchtlichen Debit nach dem Norden einzubüßen, wenn ſie dieſen allgemein geſuchten Artikel nicht mehr führen dürfen.

Dadurch aber würden nicht nur dieſe Leute ruinirt werden; ſondern auch E. K. M. eigene Intraden, deren z. E. der einzige

Buchhändler Vieweg bei der Post allein durch diesen nordischen Handel an 2000 Rthlr. jährlich eingebracht hat, einen nicht unbedeutenden Abfall erleiden. Bei diesen Umständen finden wir uns durch unsere Pflichten gegen E. K. M. und den Staat verbunden, dahin anzutragen:

daß Allerhöchstdieselben den ferneren Debit der allgem. deutschen Bibliothek in hiesigen Landen, unter obgedachter dem Verleger zu machenden Bedeutung, nachzugeben geruhen möchten.

LXXIX.

Der König an den gesammten Staatsrath.

Potsdam, 1. April 1795.

Se. K. M. lassen dem gesammten Staatsrath auf dessen Bericht vom gestrigen Dato, wegen der allgemeinen teutschen Bibliothek hierdurch zur Resolution ertheilen: daß in Rücksicht der angeführten Gründe jetzt Se. K. M. geruhen wollen, das Verboth dieses Buches ad interim, und blos unter der ausdrücklichen Bedingung wieder aufzuheben, daß künftig in keiner einzigen Abhandlung das Mindeste gegen die christliche Religion oder den Staat und die guten Sitten, weder direkte oder indirekte enthalten sein müsse, widrigenfalls das vorige Verboth der allgemeinen teutschen Bibliothek in sämmtlichen Preuß. Landen nach aller Strenge augenblicklich wieder hergestellt sein solle. Der Buchhändler Nicolai, da derselbe noch seinen Nutzen davon ziehet, muß sich anheischig machen, dafür zu sorgen, daß diese Bedingung auf das Genaueste beobachtet werde; andernfalls er allein dafür responsable sein, und ausser dem erneuerten Verboth noch besonders in eine nahmhafte fiskalische Geldstrafe genommen werden muß. Der Staatsrath hat also dieserhalb die nöthigen Anstalten zu treffen, und würden S. K. M. es höchst ungnädig vermerken, wenn es sich die sämtlichen Minister nicht zur angelegentlichsten Pflicht machen wollten, die hierunter beabsichtigte landesväterliche Intention an Ihrem Theile zum beständigen Gegenstand ihrer unabläßigen Aufmerksamkeit zu machen.

LXXX.

Votum des Justiz-Departements auf die Cabinets-Ordre v. 1. April.

Berlin, 7. April 1795.

Auf diese Allerh. Resolution dürfte:

1) die Wiederherstellung des Debits der Allgemeinen Deutschen Bibliothek auf eben die Art, wie im vorigen Jahre das Verbot publicirt worden, nehmlich

a) durch ein Avertiſſement in den Zeitungen

b) durch CirkularReſkripte an die Collegien, und das hieſige und Schleſiſche Officium Fiſci ingl. an die p. Hermes und Hillmer bekannt zu machen, hiernächſt aber

2) die Cab. Ordre ſelbſt dem p. Nicolai zuzufertigen und er anzuweiſen ſein, Sorge zu tragen, daß dem Innhalte derſelben genau nachgelebt werde. Das JuſtizDepartement legt die demnach entworfenen Verfügungen im Concept zur gefäll. Mitzeichnung vor*).

LXXXI.

Buchhändler Friedrich Nicolai an den König.

Berlin, 10. Oktober 1795.

E. K. M. haben geruhet unterm 7. April mir die Reſolution zu geben, daß die Allgemeine Deutſche Bibliothek wieder erlaubt ſein ſoll.

Ich halte mich verpflichtet E. K. M. hohen Staatsrath auf deßen Bericht dieſes Werk wieder frei gegeben worden, für dieſe edle Verwendung meinen ſchuldigſten Dank abzuſtatten.

Es wird aber zugleich in der allerhöchſten Kabinetsordre geſagt: da ich von der allgemeinen deutſchen Bibliothek noch meinen Nutzen zöge: ſo ſoll ich mich anheiſchig machen dafür zu ſorgen, daß in der gedachten Bibliothek nichts gegen die chriſtliche Religion oder den Staat und die guten Sitten enthalten ſein müße, andernfals ich allein dafür reſponſabel ſein, und außer dem verneuerten Verbote noch beſonders in eine Nahmhafte fiskaliſche Geldſtrafe genommen werden ſolte.

E. K. M. geruhen zu erlauben, daß ich anführen darf, daß alle Buchhändler in Dero Staaten einen unerſetzlichen Verluſt haben würden, wenn die allgemeine Deutſche Bibliothek wieder verboten werden ſolte, weil dadurch aller auswärtige Buchhandel zerſtöret würde, wenn eins der geringſten Journale von den hieſigen Buchhändlern ihren auswärtigen Kunden nicht geliefert werden könnte, und daß ich bei der Fortſetzung dieſes Werkes vor andern Buchhändlern keinen beſondern Nutzen habe. Zwar habe ich freilich von dem jetzigen Verleger, dem Buchhändler Bohn, ein beträchtliches Kapital zu fordern für die Ceſſion dieſes ſo koſtbaren Werkes. Aber ich habe an der Herausgabe desſelben nicht den geringſten Antheil, welches ich auf meine Pflicht, mit welcher ich E. K. M. als Unterthan und als Bürger verpflichtet bin, an Eidesſtatt verſichern kann. Ich bekomme auch von der gedachten Bibliothek nie etwas vor dem

*) Die entſprechenden Verfügungen wurden demgemäß erlaſſen.

Drucke zu ſehen; es iſt alſo ganz unmöglich daß ich für den Inhalt reſponſabel ſein kann.

Ich habe indeß dem Buchhändler Bohn E. K. M. allerhöchſte Reſolution bekannt gemacht. Er hat ſich auch erklärt, daß er alle mögliche Mühe anwenden wolle, derſelben ein Genüge zu leiſten, und daß, ſo weit ſeine Kenntniß und Bemühung reichen können, dieſelbe befolgt werden ſolle. Ich glaube hierdurch gethan zu haben, was in meinen Kräften ſteht. E. K. M. ſind allzugerecht, um jemand zu ſtrafen, was er nicht verſchuldet hat, und ich halte mich daher verſichert, daß Allerh. Dieſelben mich nicht für ein Werk werden reſponſabel machen wollen, womit ich gar nichts zu thun habe, und dabei weder etwas befördern noch verhindern kann.

Ich bin feſt überzeugt, daß der Buchhändler Bohn alle mögliche Mühe anwenden wird, daß keine Klage über ſein Verlags-Buch entſtehe. Sollte aber wider Vermuthen über irgend eine Stelle deßelben eine Klage entſtehen, (denn daß im ganzen das Werk für die Litteratur nützlich, ja nothwendig ſei, iſt Weltbekannt) ſo hoffe ich doch nicht, daß E. K. Maj. ſolcher einzelnen Stelle wegen, wieder zum Verbot des Ganzen dieſes ſo nützlichen und nöthigen Werks der neuen deutſchen Bibliothek ſchreiten werden. Solten aber auch ſelbſt E. K. M. dieſes nöthig finden, ſo ſind dieſelben allzugerecht, um das Verbot auf die vorige Art zu erneuern, daß auch mein VerlagsBuch, die alte deutſche Bibliothek, ein, ſowohl für die Litteratur, als für das Commerzium ſo wichtiges Werk, davon ein Exemplar 190 Rthlr. koſtet, unter einem nicht zu verhoffenden Verbote begriffen ſein, und ich dadurch in ganz unverdiente Strafe geſezt werden ſolte. Es würde für mich eine unverdiente Kränkung ſein, wenn jemand auch dieſes mein Werck, welches ich mit unbeſchreiblicher Mühe und Koſten 27 Jahre lang mit allem Beifall herausgegeben habe, bei E. K. M. allerh. Perſon jezt erſt, als ein der Religion und dem Staate gefährliches Buch anſchwärzen wollte. Die größten Gelehrten Deutſchlands und ſelbſt Männer, welche in den höchſten Staats-Bedienungen ſtehen, und mit E. K. M. Vertrauen beehrt werden, haben daran gearbeitet, welche gewiß nicht an einem Werke würden Antheil nehmen wollen, welches auf irgend eine Art der Religion und den guten Sitten für ſchädlich geachtet werden könnte. Ganz Deutſchland hat die allgemeine Bibliothek über dreißig Jahre lang, für ein die Litteratur und alle Wiſſenſchaften beförderndes, und ein für dieſelbe höchſt nothwendiges Werck gehalten. Selbſt E. K. M. ſämtlicher Staatsrath hat ſich ehemals für daſſelbe verwendet, und es für ein gemeinnütziges Werck erklärt, welches Ehrenwerthe Zeugniß in der Sammlung der Edikte vom Jahre 1775 pag. 366 öffentlich iſt abgedruckt worden. Seitdem hat die allgemeine deutſche Bibliothek, ſolange ich deren Herausgabe beſorgt habe, keine Gelegenheit gegeben, den vorigen guten Ruff, worin

ſie ſo lange Jahre mit Recht ſtand, zu verliehren. Ich hoffe auch aus guten Gründen, es werde in der neuen deutſchen Bibliothek künftig nicht geſchehen, welche beinahe eben dieſelben Verfaſſer hat, und woran die verehrungswürdigſten und berühmteſten Gelehrten Deutſchlands arbeiten; ich hoffe aber E. K. M. werden Allergnädigſt verzeihen, wenn ich erkläre, daß ich für dieſes Werck, woran ich keinen Antheil habe, auch auf keine Weiſe reſponſabel ſein kann und daß nach E. K. M. Gerechtigkeitsliebe die deutſche Bibliothek, ſo weit ſie ſich in meinem Verlage findet, kein Verbot treffen kann; weil ich bei der Herausgabe dieſes wichtigen Wercks, alles befolgt habe, was nur der Staat dabei von mir fordern konnte, wie ſolches E. K. M. hoher geſammter Staatsrath ehemals ſo gar öffentlich erklärt hat, daher ich auch der Troſtvollen Hoffnung lebe

Hochderſelbe werde geruhen, mich auf jeden Fall in dieſer gerechten Sache bei E. K. M. allerhöchſten Perſon zu vertreten.

LXXXII.

Actum in Consilio Status 2. Nvbr. 1795.

Wurde am Schluß der heutigen Seſſion von dem H. GOJuſtiz und Tribunals-Rath Suarez die in Original anliegende an den ganzen Geſ. EtatsRath gerichtete Vorſtellung des Buchhändlers Nicolai v. 10. Oct. c.

in welcher er erkläret, daß er an der Allgemeinen deutſchen Bibliothek kein Antheil habe, mithin auf keine Weiſe für deßen Innhalt responsable ſein könne,

vorgetragen und darauf concludiret

daß es vorläufig darauf keiner Verfügung bedürfe, ſondern ſolche blos ad acta zu nehmen, auch dieſes Protokoll bei dem ganzen hohen Etats Miniſterio cirkuliren ſolle.

LXXXIII.

Promemoria der geiſtlichen Immediat-Examinations-Commiſſion (Hermes, Hillmer und Woltersdorff) an den König.

Berlin, 23. Februar 1796*).

Die Erfahrung hat gezeigt: daß die Allerhöchſten Anordnungen in Abſicht des Bücher-Cenſur-Weſens bisher nicht das haben bewirken können, was ſie bewirken ſollten; und zwar hauptſächlich darum, weil ungewiſſenhafte Schriftſteller und Verleger auf mancherlei Wege, und durch mancherlei Mittel den Geſetzen auszuweichen, und deren Abſicht zu vereiteln wiſſen.

*) Handſchrift von Hillmer.

So werden, um nur Eins dieſer Mittel anzuführen, hier in Berlin von Zeit zu Zeit, größere und kleinere Schriften verfertigt, gedruckt und verlegt, die nach ihrem Plan, Zweck und Inhalt, ganz oder doch großentheils in das Gebiet der Theologie oder Moral, mithin zur Cenſur der O. Conſ. Räthe Hermes und Hillmer gehören; welche aber dieſer Cenſur-Behörde dadurch entzogen werden, daß ihnen vom Verfaſſer Titel, oder Form und Einkleidung einer Biographie, Geſchichtserzählung, eines Gedichts, Romans ꝛc. gegeben wird.

Um dieſem und andern ähnlichen Misbräuchen abzuhelfen, auch den Contraventionen gegen die Cenſurgeſetze überhaupt, noch mehr als bisher, zu ſteuern, würde, unſers unmaßgeblichen Dafürhaltens, ebenſo nöthig als dienlich ſein:

1) daß den bei dem Cammergericht und bei anderen Collegiis angeſetzten Cenſoren zur Pflicht gemacht werde:

a) ſolchen Manuſkripten, welche nach Zweck und Inhalt, ganz oder auch nur großentheils in die Theologie, Theoretiſche und Praktiſche Philoſophie und inſonderheit Moral, einſchlagen, das Imprimatur in keinem Fall ſelbſt zu ertheilen, ſondern dieſelben ohne Rückſicht auf Titel, Form und Einkleidung des abgehandelten Gegenſtandes (in Gedicht, Roman, Biographie, Ritter- oder andere Geſchichte ꝛc.) an die competirende Cenſurbehörde jedesmal zu verweiſen;

b) ſolchen Manuſcripten aber, in welchen nur einzelne, jedoch nicht ganz unbeträchtliche, in obgenannte Fächer einſchlagende Stellen vorkommen, ihr Imprimatur jedesmal nur unter der Bedingung, und mit der ausdrücklichen Anmerkung zu ertheilen; daß das Manuſcript in Abſicht jener Stellen, auch noch der competenten Cenſurbehörde vorgelegt werden müſſe.

3) (sic) daß die in dem Cenſur Edikt §. VIII. N. 1. feſtgeſetzte Strafe, durch Erhöhung des Poenal-Quantums, einigermaßen in Verhältniß mit dem beträchtlichen Gewinn geſetzt werde, welchen der Contravenient gewöhnlich aus der Schrift ſchon gezogen hatte, um deren willen er in Anſpruch genommen wird; da die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Schriften, welche man der Cenſur zu unterwerfen ſcheut, bei dem izt nur allzuherrſchend gewordenen Geſchmack, vorzüglich ſtarken Abgang finden, und folglich dem Verfaſſer oder Verleger eben ſo beträchtlichen Vortheil, als den Leſer Schaden bringen. Daher es leicht zu erklären iſt, warum die in dem Cenſur Edikt veſtgeſetzte geringe Geldbuße von 5—50 Rthlr. weder als Strafmittel für den Schuldigen, noch als AbſchreckungsMittel für andere ungewiſſenhaft denkende, ſo gewirkt hat, wie ſie wirken ſollte.

Vielleicht würde es auch nicht zu hart ſein, wenn die in dem Cenſur Edikt §. VIII. N. 4. angeſetzte Strafe, gleich auf den zweiten

vorſätzlichen Contraventions-Fall unfehlbar zuerkannt, mithin jeder Verleger oder Buchdrucker, der zum zweiten Male ein Manuſkript, welches Geſetzwidrigen Inhalts befunden wird, mit Vorbeigehung der Competenten Cenſur gedruckt oder drucken laſſen, ſofort mit dem Verluſte ſeines Privilegii und aller Druck- und Verlag-Befugniß beſtraft würde.

Endlich ſcheint es

4) von der dringendſten Nothwendigkeit zu ſein, daß von Seiten Eines hohen Auswärtigen Departements, die in den hieſigen Deutſchen Politiſchen Zeitungen ſeit einigen Jahren ſo häufig vorkommende Ankündigung, oft drei bis viermal wiederholte ausführliche Anführung unanſtändiger, alle Schamhaftigkeit beleidigender und tödtender Büchertitel aufs ernſtlichſte unterſagt werde; da es keines Beweiſes bedarf, wie nachtheilig durch vorgenannten Mißbrauch dieſe Zeitungen beſonders für jüngere Leſer und Leſerinnen werden können, und nothwendig werden müßen.

LXXXIV.

Wöllner an den Großkanzler von Goldbeck.

Berlin, 7. März 1796.

Ich gebe mir die Ehre, Ihnen ein von der Geiſtlichen Examinations Commiſſion eingereichtes ProMemoria, in welchem ſie Vorſchläge zur Abſtellung der bisherigen öfteren Contraventionen gegen die Cenſur-Verfügungen thut, hieneben abſchriftlich mitzutheilen.

ad. 1) ſcheint der Antrag, daß Schriften, welche entweder ganz oder großen Theils theologiſchen oder philoſophiſchen Inhalts ſind, wenn ſie dem Cammergerichte oder ſolchen Regierungen, welche Conſiſtorialia nicht mit zu respiciren haben, unter fremden darauf nicht paſſenden Tituln zur Cenſur präſentirt worden, an die competente Cenſur Behörde abgegeben werden ſollen, der Abſicht des Edikts völlig zu entſprechen;

ad. 2) dürfte es einer beſonderen Prüfung nicht bedürfen und ſcheinet vom Referenten überſehen zu ſein, daß den Einländiſchen Buchhändlern der Debit auswärtiger Druckſchriften welche gegen die Grundſätze des Cenſur-Edikts verſtoßen, bereits in dem §. 10 des Edikts unter den daſelbſt feſtgeſetzten Strafen unterſagt iſt.

Ebenſo ſcheint

ad. 3) den Referenten entgangen zu ſein, daß die von ihnen für zu gering geachtete Strafe von 5 bis 50 Rthlr. bloß auf die Uebergehung der Cenſur-Behörde geſetzet wird, daß aber dieſe Contravention in dem §. 8. 12. 2. weit härter mit Confiskation der ganzen Auflage einer ſolchen ohne Cenſur ins Publikum gebrachten Druckſchrift und mit dem doppelten Betrage des verdienten Drucker-

lohns und resp. des durch Sachverständige zu bestimmenden Laden-Preises der ganzen Auflage geahndet wird, wenn der Innhalt eines solchen Impressi unerlaubten oder gar strafbaren Inhalts ist, imgleichen daß die vom Referenten auf den zweiten Contraventionsfall dieser Art angetragene Strafe des Verlusts des Privilegii, Drucks und Verlags-Befugniß in dem von ihnen selbst allegirten §. VIII. 12. 4. schon festgesetzt und überdem für den Verfasser, wann selbiger den Verlag selbst besorgt, verhältnißmäßige Gefängniß und Festungs-Strafe verordnet ist.

ad. 4) werden Referenten mit ihrem Antrage wohl an das auswärtige Departement zu verweisen sein.

Ich stelle indessen alles dieses Ew. Exc. Ermessen ergebenst anheim, und bitte nur von den dießfalls zu treffenden Verfügungen mir gefällige Nachricht mitzutheilen.

LXXXVI.

Königliches Reskript an den Buchhändler Fr. Nicolai.

Berlin, 23. Dezember 1796*).

Es werde ihm erinnerlich sein, unter welcher ausdrücklichen Bedingung die von ihm nachgesuchte Aufhebung des Verbots der Allg. Deutschen Bibliothek in hiesigen Landen, durch die Königl. Cab. Ordre d. d. 1. April 1795, nachgegeben, und was Ihm insonderheit dabei zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden.

Mit desto größerm Mißfallen müße man aus mehreren Stellen in den neuesten Bänden besagter Bibliothek ersehen: daß die Theologischen Recensenten in derselben sich nach wie vor, mancherlei unehrerbietige und ungebürliche Aeusserungen und Urtheile über biblische Aussprüche und wesentliche Lehrsätze des Christenthums überhaupt und der Evangel. Luth. Confession insbesondere erlauben, mithin dem klaren Innhalt des Relig. Edikts gänzlich zuwider handeln.

Er der Nicolai, werde demnach hiedurch nochmals gewarnt, und so gnädig als ernstlich erinnert, seiner angelobten Pflicht eingedenk sorgfältiger als bisher, darauf zu sehen, daß künftighin durchaus keine der vorgerügten ungebührlichen Aeusserungen und Urtheile in den Theologischen Recensionen vorkommen; widrigenfalls er die in der Cab. Ordre d. d. 1. April 95. angedrohten nachtheiligen Folgen sich lediglich selbst zuzuschreiben haben wird.

Sei es, weil sie bei ihrem neu beabsichtigten Streifzuge gegen die Allgemeine deutsche Bibliothek die Unterstützung des General-Direktoriums nicht fanden, sei es, weil ihnen bei dem täglich sich

*) Entwurf von Hillmer, gegengezeichnet von Wöllner.

verſchlimmernden Geſundheitszuſtande des Königs um ihre eigene Herrlichkeit bange wurde, genug, Wöllner und Hillmer hielten im Jahre 1797 mit ihren weiteren Verfolgungen inne und wagten ſich nicht weiter gegen Nicolai heraus. Sofort nach der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelm's III. wurden, wie Eingangs bemerkt, der Miniſter und der ſeiner würdige Diener beſeitigt; mit der ſchimpflichen Verdummungs-Periode war es aber einmal wieder für Preußen bis auf Weiteres vorbei. So ſchlimm kam ſie glücklicher Weiſe nie wieder.

Miscellen.

Zur Geschichte der Censur in Straßburg.

Mitgetheilt von Louis Mohr.

(Anm. d. Red. Bei der Drucklegung des ersten in diesem Stücke des Archivs befindlichen Aufsatzes war nach dem Wunsche des Herrn Verfassers eine Vergleichung mit der Schrift von F. C. Heitz: Das Zunftwesen in Straßburg (Straßburg 1856) vorzunehmen gewesen. Da diese Schrift hier in Leipzig nicht aufgetrieben werden konnte, so hatte Herr Louis Mohr in Straßburg die Güte, diese Vergleichung zu besorgen und so Gelegenheit, seine schon so oft bethätigte Theilnahme für die literarischen und bibliophilischen Bestrebungen des Börsenvereins auf's Neue zu bekunden. Herr Mohr nahm gleichzeitig Veranlassung, aus der gedachten Schrift noch die nachstehenden beiden, die Censur betreffenden Documente mitzutheilen. Zur Einführung scheint es angemessen, die entsprechende Stelle aus Heitz (S. 53) vorauszuschicken: „Außer diesen Ordnungen" — es sind die vorn abgedruckten Polizeiordnungen gemeint — „erließ der Magistrat von Zeit zu Zeit äußerst scharfe Mandate gegen Pasquill- und Lästerschriften, Famos-Gedichte und Schmachkarten. Im Jahre 1658 aber schien sogar dem Magistrate die weltliche Gewalt nicht mehr zureichend, den Preßvergehen Einhalt zu thun; er ertheilte seinem Kirchen-Convente den Befehl von allen Kanzeln die schweren Strafen gegen die Uebertreter abzulesen; doch wie es scheint, ließen sich diese auch dadurch nicht abschrecken, weswegen der Meister und Rath ein neues scharfes Mandat gegen die Verfertiger „von allerhand teuffelisch Pasquill, Famos-Gedichten, Schandschriften u. dgl." erließ, welchem das Formular des Kirchenbanns beigedruckt worden. Auch scheint es, daß es schon im Jahre 1675 Zeitungsschreiber gab, gegen welche der Magistrat für nothwendig hielt ein Decret zu erlassen". (Beide Piecen stehen bei Heitz S. 174—176.)

1. Formula des Kirchenbanns, von 1658.

Demnach du Gottloses Belialskind, noch zur zeit für menschlichen augen vnbekanter vnd vngenandter, doch dem allsehenden aug Gottes vnverborgener Paßquillant, der du, du seyest einer oder der ander, du seyest frembd oder einheimisch, der Christlichen Obrigkeit in Straßburg mit Eid vnd Handtrew zugethan oder nicht, du seyest in der Statt Ringmaur begriffen, oder anders wohin außgezogen, es sey kurtz oder lang, ein oder anders schändliches ehrenverletzliches, mit noch vnerwiesenen vnd vnerfindlichen aufflagen beschwerendes Paßquill, famos vnd schmähkart, wieder so wol die Christliche Obrigkeit, als auch dero wohl verdiente Officianten, vnd sonst so

Geiſt- ſo weltliche ehrliche Perſonen, entweder ſelbs geſchrieben, abgeſchrieben, ſchreiben vnd außſprengen laſſen, oder aber verhelet vnd mit ſtillſchweigen dich gleichen Laſters theilhafftig gemacht, vnd aber bißhero ohngeacht aller Obrigkeitlicher hierüber abgefaßten Decreten, auch von der Cantzel herab ernſtlich geſchehenen warnungen, nicht allein keine offentliche erkandtnuß, bekandtnuß vnd rew über die begangene boßheit von dir erſcheinen laſſen, ſondern noch in derſelben dich geſtärcket vnd verhärtet. Als thue ich als ein ordentlicher Diener dieſer Kirchen vnd Gemein, alhie auß Befehl vnd in krafft deß von Jeſu Chriſto dem allemans Richter der Lebendigen vnd der Todten, durch ſeine Kirch mir anvertrauten Bindſchlüſſel, laut der kräfftigen vnd eydfeſten wort, die auß ſeinem wahrhafften, allmächtigen, richterlichen Mund gefloſſen. Matth. 18. Warlich ich ſage euch, was ihr auff Erden binden werdet, daß ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn; vnd wiederumb Joh. 20. welchen ihr die Sünde behaltet, denen ſeind ſie behalten, dich ſo wohl den Häler als den Thäter, hiemit als einem Heyden vnd Vnchriſten gleichgehaltenen, in den offentlichen Bann, vnd verkündige dir nicht allein die vnauffgelößte behaltnuß deiner ſünden, ſampt deß Gerechten Gottes im Himmel vnerträglichen höllbrennenden Zorn, zu deiner auff den fall der beharrlichen Vnbußfertigkeit ewigen Verdamnuß, ſondern ich ſchließe dich auch hiemit als ein räudiges Schaaff, von dem geiſtlichen Schaaffſtall Jeſu Chriſti, vnd der Gemeinſchafft der Heiligen auß, vnd übergibe dich kräfftiglich, würcklich und thätlich, dem (durch kirchiſch Gebett) vnwerthen gewalt deß leidigen Sathans, Anathema maharammatha! ſey verflucht zum ewigen Tod! der Herr komme dich zu richten, alſo lang vnd viel biß du in dich ſelbs gehen, für dem vnerträglichen Zorn Gottes, vnd dem ewigen Tod dich entſetzen, deine verübte ſchwere Mißhandlung erkennen, bekennen vnd berewen wirſt nicht allein für dich ſelbs in deinem Hertzen, ſondern auch für dem zeitlichen Richter E. Ehrſamen Raht, oder Regierenden Herrn Ammeiſter der Statt allhie, auff welchen fall auch dir die Gnadenport wiederumb eröffnet, und salva Iustitia barmhertzigkeit erwieſen, deine Sünd vergeben, und der Bann wieder auffgelöſet werden ſoll, auff daß dein Geiſt ſeelig werde am Tag Jeſu Chriſti. Vnd dieſes alles rede, würcke, vnd thue ich in dem Namen Gottes deß Vatters, Gottes deß Sohnes Jeſu Chriſti, vnd Gottes deß Heiligen Geiſtes, Amen, vnd alles Volck ſpreche im Hertzen Amen, das werde wahr.

2. Mandat gegen die unberufenen Zeitungsſchreiber, von 1674.

Nachdem man eine geraume zeit hero auß denen in der Nachbarſchafft hin vnd wieder gedruckten wochentlichen ordinari Zeitungen nicht ohne befrembden, warnehmen müſſen, was vor ohngereumbte auch zum theil ohnwarhaffte Sachen von hierauß an andere Orth geſchrieben werden, und ſolches eintzig und allein auß dem herrühret,

daß nunmehro faſt männiglich, ohne underſcheid, ſich des Zeitungſchreibens behelffen, und darmit ſeinen Vorwitz büßen will; Auß ſolchem aber, wie die erfahrenheit bereits mit ſich gebracht, vielerley, auch dem gemeinen Weſen höchſtnachtheiliges ohnheil entſpringen kan; Alß haben Vnſere Gnädige Herren, die Räth und XXIer Erkandt, vnd wollen hiermit alles Ernſtes, daß alle diejenige, welchen es ſtand und beruffs halber nicht abſonderlich zuſteht und gebührt, ſich ſolches Zeitungſchreibens gäntzlich und allerdings müſſigen, die übrigen aber auch ſich dergeſtalten in den Schrancken halten ſollen, daß ſie nichts dem Publico hieſigen Stattweſens gefähr- und nachtheiliges von ſich ſchreiben, ſo lieb einem jeglichen iſt, der ſchwären Straff, welche gegen die übertrettere ohnfehlbarlich vorgenommen werden ſolle, zu entfliehen.

Nachträgliches über Apiarius.

Von G. Rettig.

Erſt geraume Zeit nach Einſendung meiner „Notizen über Apiarius" fand ich Gelegenheit, auch die ſtoffliche und techniſche Richtung dieſes Mannes näher kennen zu lernen, der erſt hierdurch recht intereſſant wird. Da das Erſcheinen des vierten Heftes des „Archivs" auf den Sommer angekündigt war, ſo vermuthete ich, mit dieſen Ergänzungen zu ſpät zu kommen, und verwerthete die erſtere Partie in dem Aufſatze „Buchdrucker und Reformatoren" (Berner Taſchenbuch 1880), indem ich nachzuweiſen ſuchte, daß Apiarius ſeine Berufung nach Bern weſentlich den Beziehungen zu Capito, Butzer und Oekolampad verdanke. Für die Schilderung ſeiner techniſchen Richtung ſchien mir aber das „Berner Taſchenbuch" kein geeignetes Organ, ſo daß ich genöthigt bin, die bezüglichen Nachrichten hier als Nachtrag zu bringen.

Eine für jene Zeit ganz beſonders auffallende Eigenheit des Apiarius (aber auch Schweyntzers) iſt es, daß er auf den Schmuck ſeiner Bücher durch Holzſchnitte keinen Werth legt. Zwei illuſtrirte Bücher aus ſeiner Officin ſind bekannter: Boccatius de claris mulieribus, und Pauli, Schimpf und Ernſt. Eine Anzahl Holzſtöcke hat nun Nagler (Monogrammenlexikon I. K.*) als der Druckerei von Grüninger in Straßburg entlehnt nachgewieſen**). Namentlich einen dieſer Holzſtöcke wendet Apiarius öfter an, wo es ihm gerade paßt, nämlich den trunkenen Noah; z. B. am Anfang von Seb. Franck's Chronik. Daraus ſcheint ſich zu ergeben, daß er, ohne eigenes Ver-

*) Als Träger dieſer Initiale iſt jetzt Jakob Kallenberg feſtgeſtellt; ſ. Feſtſchrift zur Einweihung des neuen Kunſtmuſeums in Bern. Bern 1879. 4. Seite 28.

**) Ob daraus wohl der Schluß gezogen werden darf, Apiarius habe überhaupt die Grüninger'ſche Druckerei übernommen?

ſtändniß, dem Zeitgeſchmack nothgedrungen eine Conceſſion machte. Dafür ſpricht auch das beinahe conſequente Fehlen der damals ſo beliebten Initialen; es iſt mir ein Druck von ihm bekannt geworden, wo ſolche Verwendung gefunden haben, nämlich Riccius, Apparatus latinae locutionis, ex Cicerone etc. Argentorati 1535. 4., während hingegen auch wieder ein Druck von ihm exiſtirt, wo zum Einmalen von Initialen Raum gelaſſen iſt: Anshelm, Catalogus annorum et principum. Bernae 1540. Fol. Gewiß eine ſeltſame Erſcheinung!

Leider muß ich noch eine Berichtigung anbringen. Meine Angabe, Apiarius ſei 1533—38 mit Schöffer aſſociirt geweſen, beruht auf dem Heitz'ſchen Galimathias; nur Schweynzer war Schöffer's Geſellſchafter und Apiarius hat immer allein firmirt.

Die vermeintliche Entdeckung eines allererſten Buchdruckers Hans Wurſter in Bern um 1482*) reducirt ſich darauf, daß die genannte Perſönlichkeit, wahrſcheinlich eines Proceſſes wegen, nach Bern citirt, aber ſogleich wieder nach Hauſe geſchickt wurde; von einer Thätigkeit in Bern als Drucker findet ſich nirgends eine Spur.

Ein Mahnruf an die Nachdrucker 1591.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Dem erſten Theile von Cyr. Spangenberg's Adelsſpiegel, gedruckt im Jahre 1591, findet ſich folgender Mahnruf des Druckers und Verlegers, Michael Schmück in Schmalkalden, vorgeſetzt, für welchen das Vorbild jedenfalls in Luther's berühmten Kernworten zu ſuchen iſt. Schmück hatte ſich kein Privilegium verſchafft und wendet ſich an die Ehrliebe ſeiner Berufsgenoſſen.

Gütliche Erinnerung, an alle Gottliebende Buchdrucker, Buchhändler vnnd Verleger.

Es hat zwar der Herr Chriſtus vnſer getrewer Heiland, vns im H. Euangelio eine feine Lehre vnn Regel fürgeſchrieben, nach welcher ſich alle Chriſten, die dieſes fromen Meiſters gehorſame Jünger ſein wollen, billich verhalten ſolten, in dem er Mat. 7. vnd Luce 6. Cap. ſaget: Alles was jr wollet, das euch die Leut thun ſollen, das thut jr jnen auch, ꝛc. Vnd wo dieſer Regel, welche Gott auch jedem Menſchen in ſein Hertz natürlich eingebildet, nachgeſetzt würde, ſo ſtünde es wol in aller Welt. Aber es wird deren wenig nach, ja auch von vielen, ſo mit Gottes Wort teglich vmbgehen, ſtracks zu wider gelebt: Wie wir dann jetziger Zeit auch ſonderlich vnter vns Druckern vnd Buchhändlern ſelbſt erfaren, wie durch antreiben des leidigen Geitzes offt einer dem andern ein Buch oder Werck, ſo jener mit groſſem vnkoſt gefertiget, vnd an tag gegeben, zu ſeinem vorteil vnd des andern ſchaden nachdruckt, oder

---

*) S. Feſtſchrift, Seite 21.

nachdrücken leſt, vngeacht, das jedem bewuſt, wie ſolches wider das 7. Gebot Gottes (Du ſolt nicht ſtelen) ausdrücklich gehandelt ſey.

Wann dann gegenwertiges Werck ich nicht mit geringem koſten erkaufft vnd geſertigt, vnd künfftig das Ander Theil nicht weniger geſtehen wird: Als wil ich jeden Drucker vnd Buchhändler erſtlich zu obgemelter Regel Chriſti günſtiglich gewieſen, darnach für meine perſon freundlich gebeten, auch zugleich trewlich gewarnet haben, ſich des nachdrückens oder verlags dieſes Buchs, zu abbruch vnn verhinderung meiner Narung zu enthalten, damit er jm nicht von Gott das vndeyen vnd mißſegen zuziehe, vnd ich alſo jn, wie reich vnd anſehenlich er auch ſey, für einen Dieb öffentlich achten vnn proclamiren müße, weil er ſich mit ſeiner gewinſtſucht wider Gottes verbot vnd ſein eigen Gewiſſen, im augenſchein vnn mit der that für einen ſolchen ſelbſt dargibt. Chriſtliche ehrliebende Drucker vnd Händler werden vnd wöllen mich dieſer notwendigen erinnerung nicht vngütlich verdencken: Denen ich auch hin wider ſemptlich, vnd jedem zu ſeinem Beruff, hier mit von Gott glück vnd ſegen wünſchen thue.

Michel Schmück.

Plauen und Sebaſtian Münſter.

Von Ad. Ulm.

In einer ſpäteren Ausgabe von Seb. Münſter's Coſmographie (dem vor mir liegenden Exemplar fehlt der Titel) findet ſich ein intereſſantes Zeugniß von der Beachtung, welche ein ſtädtiſches Gemeinweſen dieſer im 16. und 17. Jahrhundert viel geleſenen und oft gedruckten, jetzt ſelten werdenden, hiſtoriſch-geographiſchen Encyklopädie ſchenkte. Im dritten Buche: von dem Teutſchen Lande, findet ſich ein über zwei Folioſeiten gehender, gut gezeichneter und gut in Holz geſchnittener Proſpect von Plauen, mit der Aufſchrift:

„Die Statt Plawen, welche die Hauptſtatt iſt im Voitlandt, auffs fleiſſigſte abgemalet, wie ſie heutiges Tages in Mawren und Thürnen eußerlich anzuſehen: iſt dieſem herrlichen Werck der Coſmography zu incorporiren anno 1597 von einem Ehrſamen Rhat daſelbſt überſchickt worden: darzu gantz trewlich geholffen die Wolgelehrten vnnd Ehrſamen Herren M. Valentinus Schürer, M. Blaſius Berckholtz vnd der Ehrenhaffte vnd fürnemme Herr Auguſtinus Beyer, alle drey des Rhats daſelbſt". Hierbei eine vier Seiten lange Chronik der Stadt, mit der Unterſchrift: haec in laudem Patriae suae Huldericus Frölich, P. L. (poeta laur.) et Not. Caes. jur. inseri curavit.

Ob der Herausgeber Zeichnung und Text ſich erbeten hat (fünfzig Jahre ſpäter richtete Mathaeus Merian vielfache ähnliche Geſuche an die Städte im Intereſſe ſeiner Topographien) oder ob der Rath zu Plauen unaufgefordert beide einſandte (vielleicht ſogar für die Auf-

nahme bezahlte?) ist nicht ersichtlich. Andere, größere Städte, wie Leipzig, Dresden (Dresen), Breslau (Preßla) ꝛc. mußten sich mit einigen Zeilen Text und einer kleinen schlechten oder gar keiner (wie Breslau) Abbildung genügen lassen; offenbar fehlten dem Compilator die Materialien.

Autorenängstlichkeit im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ernst Hasse.

Meine freundliche Dienste, mit wunzschung aller wohlfarth zuuornn, Ehrenuester vnd Erbar, freundlicher Lieber Herr Schwager, aus euerm an mich gethanen schreiben, neben dem zuegeschicktenn Abriß der Stadt Leipzigk, hab ich vernohmmen, Welcher gestaldt Herr Georgius Bruin Canonicus zue Cölnn das Theatrum Orbis wieder in Druck zu fertigen bedachtt, Das nun der Herr Schwager der Stadt Leipzigk zue ehrenn, dieselbe wie sie im grunde lieget abreissen lassenn, daraus spüre ich eine getreue wohlmeinung vnd Danckbarkeitt, gegen dem Vatterlandt, Vnd weill dergleich bloſe gemelde, ohne dazue gehörigenn bericht, wie ein Corpus sine anima seint, So habe ich auff des Herrn Schwagern Begehrenn (:so viell bey meiner vnmüſſigen Zeitt geschehen können:) beyverwart Verzeichnus gemachtt, Vnd weiß mich sonsten zu erinnern das izt gedachter Herr George Bruin, Simon Houessanus und Franciscus Hogenbergius Ao. 1572 auch ein Theatrum Orbis ausgehenn lassenn, darinne die Stadt Leipzig, wie die in die lenge lieget abgerissen, mit einer daneben gesagtenn kurzen Lateinischenn description zue findenn, Wan aber darinne von der Stadt erstes ankunfft, Ihrem Nahmen vnd etlicher anderer Denckwirdigen sachen nichts gemeldet würdt, So habe ich diez Verzeichnus etwas weitleuffiger gestaldt, Inn Betrachtung, das solches wan man will kurzer gefaſt eingezogen vnd Lateinisch gemacht werdenn kann, Dazue ich izo nicht vbrige Zeitt gehabtt, auch nicht gewuſt, ob vorgemelter Herr Bruin sein vorhabendes werck Lateinisch oder deuzsch zuuerferttigenn bedachtt und stelle zu des Herrn Schwagern gefallen, wie ehr es damitt halten, vnd ob ehr es dem Herrn Bruin zueschicken will oder nicht, da es dan demselbigen zue kompt, vnd zue weittleuffige bedünckt, kan ehr es einziehen und Lateinisch machen, Eines mus ich noch dabey dem Herrnn Schwagern erinnernn, das ich aus bewegenden Vhrsachenn vor gutt ansehe, ehe solch Verzeichnus gegenn Cöln geschicket wirdt, das es zuuor etwa mit zweyen oder dreyenn Raths Personen zue Leipzigk communiciret werde, ob vielleichtt etwas darinne gesagtt, das dem Rath doselbst publiciren zue lassen bedenclich vnd zue wieder sein möchtte, Wie auch diesfahls wohl dahin zue sehen ist, auff daz nicht etwas der Evangelisch Religion halbenn darein brachtt, Derowegen es zue Cöln oder sonst im Nieder-

landt, denen, welchenn die bücher zue vberſehenn befohlenn, vnnd auff die Druckerey Beſcheides ſeindt, Vhrſach gegebenn, ſolche description in Druck zue ferttigen, zuuerbiettenn, Wiell aber auch darfür halttenn, der Herr Bruin wurdt ſich in dieſen leztenn Fall ſelbſt wohll zuuerwahrenn vnnd vorzueſehenn wiſſen, Wollte ich dem Herrn Schwager hinwieder wohlmeiniglich nicht verhalttenn, Vnnd thue ieder Zeitt, was ihme vnnd allenn den ſeinigenn von mir Ehre, Lieb, Dienſt vnnd angenehme iſt, Dat. Dressdenn in eill den Sech Zehendenn Martii Ao. 1612

Des Herrn
Dinſtwillig
Schwager
Dauid Peifer
D.

Dem Ehrenueſten vnnd Erbarnn
Herrn Johan Roit Hauptenn auf Zehmenn ꝛc.
Meinem freundlichenn liebenn Herrn
Schwagernn zue handenn.

Vorſtehender Brief iſt dem Fascikel des Leipziger Stadt-Archivs XLV A. Nr. 1b: Privilegien Stapel und Niederlage betr. Vol. II. Bl. 134—136 entnommen. Derſelbe iſt geeignet, die ängſtliche Rückſichtnahme zu belegen, welche ein Hiſtoriker jener Zeit nach allen Seiten hin zu beobachten hatte, falls er nicht das Schickſal ſeines Geiſteskindes gefährden wollte. Der Schreiber des Briefes, David Pfeifer, geb. 1530 zu Leipzig, kurf. ſächſ. Canzler ꝛc., hinterließ als Manuſcript: Lipsia, seu originum Lipsiensium libb. IV, welches aber erſt im Jahre 1689, von Adam Rechenberg herausgegeben, im Druck erſchien. Der bei den Acten befindliche Brief ſcheint allerdings nur eine Abſchrift zu ſein; iſt aber das Datum richtig, ſo muß er, da Pfeifer im Alter von 82 Jahren ſtarb, kurz vor ſeinem Tode geſchrieben worden ſein.

Zur Geſchichte des Bücher-Auctionsweſens im erſten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

Von Ad. Ulm.

Im 1. Stück dieſes Archivs (Seite 190) hat A. Kirchhoff ein intereſſantes Aktenſtück zur Geſchichte der Bücher-Auctionen mitgetheilt, aus welchem hervorgeht, daß der Buchhändler Chriſtian Kirchner in Leipzig der erſte war, der in Sachſen die Bücher-Verſteigerung geſchäftsmäßig betrieb; in einer Bittſchrift an den Kurfürſten d. d. 14. April 1671 um Verleihung eines Auctions-Privilegiums ſagt er: „daß er ſchon zweimal nach Holländiſcher arth undt weiſe auctioniret und in dieſem Actu das Eiß gebrochen habe".

Im Anſchluß hieran gebe ich einige Notizen über die Auctions-Technik in Deutſchland und Holland zu Anfang des vorigen Jahrhunderts*), und zwar nach dem Datum der vor mir liegenden Cataloge.

*) Anm. d. Red. Die Bücher-Auctionen waren übrigens zu dieſem

1704 Bibliothek des Diaconus Rudolph Grischow in Danzig welche — parata pro pecunia per consuetum Auctionis publicae modum cui libet licitantium dividendos offert Georgius Matern.

1714 versteigert derselbe die Bibliothek des Dr. med. Joh. Cas. Taubenheim in Thorn in der „Ordinarie-Außruffs-Bude" wie ein handschriftlicher Zusatz auf dem Titelblatt des (in Thorn gedruckten) Catalogs besagt, und

1716 eine Bibliotheca Verchiana (quam publica auctionis lege parata pro pecunia horis consuetis distrahet).

In den Jahren 1730 und 1731 wurden in Königsberg zwei Auctions-Cataloge und zwar von dem Besitzer der Bibliothek selbst: dem Kgl. Preuß. Kriegs- und Hofrath Franz Christian Gregorius, ausgegeben. Es sind zwei Octavbände (die Maternschen waren in Quart) von 773 und 240 Seiten.

In der (lateinischen) Vorrede des ersten Catalogs klagt der Herausgeber: daß er in Auctionen häufig und mit Bedauern beobachtet habe, daß durch allzugeringe Gebote dem Interesse der hinterlassenen Wittwen und Waisen nicht die gebührende (!) Rücksicht gezollt werde (non debitè prospici) — wenn er daher den Verkauf seiner Bücher selbst in die Hand nehme und überwache, so möge ihm das Niemand übel deuten. Nach dem üblichen Lobe der Bibliothek betr. der Auswahl der Ausgaben, der schönen Einbände ꝛc. wird darauf aufmerksam gemacht: daß die Auction mit Seite 1 beginnt, daß einzelne Stücke aus Sammelbänden nicht abgegeben werden, daß der Kaufpreis bei Uebergabe der Bücher muß bezahlt werden; sind dieselben drei Wochen nach der Auction nicht abgeholt, so können sie anderweit verkauft werden, unter Haftung des säumigen Erstehers für die Differenz. Acht Tage vor Beginn der Auction steht die Bibliothek zur Besichtigung offen. Die Eintheilung des Catalogs ist eine systematische, innerhalb jeder Wissenschaft nach den vier Formaten geordnete. Die Libri theologici haben selbstverständlich den Vortritt, hierauf folgen die Libri juridici, politici et morales — worunter die bekannten dickleibigen Sammelbände von Disputationen und Deductionen natürlich nicht fehlen; ferner: die Libri medici, physici, anatomici, chirurgici, botanici et alii curiosi; die Libri historici (in mehreren Unterabtheilungen), die Libri antiquarii, monumenta etc., die Libri cosmographici, topographici, peregrinationes, denen sich die Libri mathemat. et astron. anschließen; endlich Lexicographi, bibliographi et catalogi, oratores, poetae, epistolographi, dialectici. Wie in jedem ordentlichen Catalog finden sich auch in diesem am Schlusse die Libri omissi. Ein Notandum auf dem letzten Blatt gibt kund: daß man die „rohe Materie" an

---

Zeitpunkte ein stehendes Kapitel in der einförmigen Litanei, welche die jetzt auftauchende buchhändlerische Fachliteratur über den Verfall des Buchhandels und über die hereinbrechende „Pfuscherei" anstimmt.

Jemanden überhaupt (in heutigem Deutſch: en bloc) zu verhandeln wünſcht, ferner, daß 80 Convolute, jedes von 5—6 Alphabeten (alſo von 120—150 Stücken) von gedruckten Actis publicis ab anno 1520—1709 vorhanden ſeien, die aber nicht unter 300 Thaler verkauft werden ſollen, endlich, daß zwei ſchöne Globi und 23 wohl conditionirte Bücher-Repositorii von 5—9 Fächern denen Meiſtbietenden zu Dienſte ſtehen.

Der 2. Theil des Gregorius'ſchen Catalogs wurde ein Jahr ſpäter ausgegeben. Während die erſte Auction im eigenen Hauſe des Beſitzers abgehalten worden war, wird die zweite „certas ob causas non in propriis sed in aedibus Haeredum v. Kohlen, in platea vulgo die Koggengaße dicta, sitis" Statt finden „als einem Orth mitten in der Stadt, damit ein jeder in denen geſetzten Stunden ſich deſto eher und mit mehrerer Gemächlichkeit einfinden könnte".

Der Titel dieſes 2. Theils iſt lateiniſch, die Vorrede aber deutſch, denn: „wenn von einigen darüber raiſonniret werde, warum man den Leſer anjtzo in der Teutſchen Mutter-Sprache anrede, da die vorige Praefation lateiniſch geweſen, ſo dienet zur Antwort, daß man ſich billig nach diejenige habe richten müßen, von welchen man den beſten Nutzen verhoffet: denn da man bemercket, daß die considerabelſte Commissionen an die Herrn Kauffleute und Buchhändler kommen, wir aber heut zu tage, wie bekandt, wenige Aldos Manutios, Jodocos Badios, Heinricos Stephanos, Turnebos, Juntas, Goltzios, Raphelengios, Commelinos, Frobenios oder Oporinos*) finden, ſo wird kein unpaßionirter, wie ich verhoffe, ſolches übel auslegen, weiln man ſich gern denen accomodiren wollen, mit welchen man das meiſte zu thun bekommet und ihnen alſo deutſch vorſtellen, wie es bey der Auction gehalten werden ſolle".

Im Eingang des Vorberichts an den geneigten Leſer beklagt ſich Herr Gregorius bitter, daß man bei der erſten Auction öfters kaum die Koſten des auf dem Rücken vergoldeten rothen Titels habe bezahlen wollen, geſchweige denn das Pretium des Bandes (d. h. des Einbandes), ohne einmal der Materie zu gedencken; er habe daher viele Nummern zurückgekauft, die er nun im Anhang dieſes 2. Theiles dem Publico nochmals feil biethe; wegen der großen Unkoſten aber ſeien dieſe Remanentes nur mit den betreff. Nummern des erſten Catalogs (ohne Titelangabe) aufgeführt, um ſo mehr, als der 1. Theil an ſo viel Oerther herumbgeſchicket worden, daß er hoffentlich zur gnüge bekannt ſei; übrigens werde man auch bei der Auction ſelbſt einige Exemplaria dieſes 1. Theils zum Ueberfluß bereit halten, in denen die betreffenden Nummern mit einem † bezeichnet ſeien.

Es folgt hierauf die Auctions-Ordnung: es wird von den

*) Lauter gelehrte, ſprachkundige Buchhändler des 16. und 17. Jahrh.

Duodez-Büchern der Anfang gemacht; wenn davon ohngefähr 50 Stück verkauffet, ſollen nach Proportion eine quantitaet von Octav-Büchern, Quartanten und Folianten in eben denſelbigen Nachmittagsſtunden ausgeruffen werden, wie ſolches in Holland, Dantzig und anderen Orthen practiciret wird; aus dem Haubt-Cataloge wird man etwa 25 Stücke nehmen und dann von denen Remanentibus einige mehr oder weniger.

Während der Inhalt des erſten Auctionscatalogs nach den Wiſſenſchaften geordnet war, hat man in dem zweiten „die Bücher pêle mele unter einander geworfen" (jedoch nach den Formaten getrennt), denn man hat früher die Erfahrung gemacht, daß ein Jeder nur ſo lange bei der Auction aushält, als diejenigen Bücher vorkommen „die in ſeine Science lauffen", während bei dem neuen Verfahren zu hoffen ſei, daß Mancher, wider den gehabten Vorſatz, andere Bücher zugleich mit erhandele, z. B. ein Geiſtlicher ein mediciniſches Buch ꝛc.

Das niedrigſte Gebot iſt bei den Duodez-Büchern 3 poln. Groſchen, bei Octav und Quart 6 Gr., bei den Folianten 15 Gr. (= 50 Pf.); in denſelben Sätzen müſſen ſich die Weitergebote halten, doch ſtehet einem Jeden frei (!) den Satz zu dupliren, auch zu tripliren. Wenn ſich nicht bald ein Liebhaber zu einer Nummer findet, wird noch eines dazu genommen (die heutigen „Beiläuſer").

Sollten einige Liebhaber reſolviret ſein, große Partheyen zu erhandeln, ſo obligiret man ſich, denen welche über 100 Thlr. zu bezahlen haben und in einer Seeſtadt wohnen, die Sendung franco zu machen, den Käufern aber in Berlin, Halle ꝛc. franco Stettin.

Schließlich kommt der Herr Kriegsrath noch einmal auf die im erſten Theil für 300 Thlr. angebotenen Acta publica zurück, klagt, daß ſo gar wenige ſich gefunden, welche dieſerhalb in geſchehener Nachfrage ihre Curieuseté bezeiget, und es alſo wohl ſcheinet, daß man heute zu tage mehr einen ſchönen Hund und Pferd, als eine rare Collection aestimiret, und erklärt, daß er ſelbige nunmehro an ſich behalten und zu anderem Behueff deſtiniren wolle.

Verſetzen wir uns aus Oſtpreußen nach Weſtfalen, ſo begegnen wir in Herford der Bibliothek des Rector Th. Müller (der Catalog iſt in Bielefeld typis Suevernianis gedruckt) welche 1731 in aedibus Tellmannianis verſteigert wurde. Die Auctionsbedingungen ſind lateiniſch und deutſch gegeben; die Bücher werden als überall wohl conditioniret, auch gar nicht befleckt gerühmt; die Auction findet an den Wochentagen jedesmal vom Montag bis Donnerſtag von 9 bis 12 Uhr und 1—4 Uhr Statt; zuerſt ſollen die Bücher in Duodez, Octav ꝛc., hernacher die in größerem Format loß geſchlagen werden. Baare Bezahlung verſtehet ſich von ſelbſten. Von den ungebundenen, ausgeſchnittenen Büchern, Diſputationen ꝛc. exiſtirt nur ein geſchriebener Catalogus.

Es wurde oben wiederholt auf die Holländiſchen Auctionen, als Vorbild der Deutſchen, Bezug genommen; es ſei darum geſtattet, aus zwei bedeutenden holländiſchen Auctionscatalogen jener Zeit einige Notizen zu geben. In Amſterdam in officina Wetsteniо-Smithiana wurde 1729 die koſtbare Bibliothek des Goswin Uilenbrouk verſteigert. Der Catalog derſelben iſt ſehr werthvoll wegen der minutiöſen Genauigkeit der Titel und der Collation von Kupferwerken (die Beſchreibung eines Exemplars der Livres et estampes de l'impression du Louvre ou du Cabinet du Roi füllt 30 Seiten, die eines Werkes von Le Pautre 6 Seiten).

In der Vorrede wird betont, daß die Bücher bei der Auction in der That alle vorhanden ſein werden und daß ſie ernſtlich verkauft werden ſollen, nicht ſo wie bei manchen anderen Auctionen, wo ein Theil der Bücher fehlt.

Eine Notiz der Auctionatoren ſagt: daß nach Amſterdamer Sitte (more in hac urbe consueta) die Auction von hinten beginnt, alſo mit der letzten Nummer des Octav, und ſo fortſchreitet bis zur erſten Nummer des Folio. Sie erbieten ſich zur Uebernahme von Commiſſionen gegen pecunia parata oder syngrapha pecuniae (ſichere Wechſel). Beſichtigung der Bibliothek ſechs Tage vor Beginn der Auction, und zwar die erſten drei Tage für die gewöhnlichen Bücher, die letzten drei für die Opera grandiora über Architectura, Pictura, Sculptura, Effigies, Pompae, Historia naturalis.

Nach der Vorrede findet ſich noch ein franzöſiſches Avertissement des Libraires, worin der Luxus der Einbände hervorgehoben wird, ferner die Garantie für Vollſtändigkeit der Kupfer, unter Hinweis auf vielfach bei Auctionen vorgekommene Betrügereien.

Einige Jahre vorher (1720) war von Abraham de Hondt im Haag ausgegeben worden: Bibliotheca Menarsiana, ou catalogue de la Bibliothèque de feu Messire Jean Jacques Charron, chevalier marquis de Menars — — augm. et embellie d'un grand nombre de Manuscrits, dont les uns sont considérables par leur antiquité et conservation, les autres par la delicatesse des miniatures, etc.

Der Catalog dieſer, wohl einer der koſtbarſten Bibliotheken, die je unter den Hammer gekommen ſind, hat ſeltſamerweiſe nicht die mindeſte Vorrede; ein lakoniſches „Emtoribus“ auf der Rückſeite des Titels erwähnt nur kurz der Pecunia parata und der dreiwöchentlichen Friſt, innerhalb deren die Bücher müſſen abgeholt und bezahlt werden, widrigenfalls ſie „prioris emtoris damno“ anderweit verkauft werden können; ferner daß von jedem Floreno ein Aufgeld von 5 Chalci erhoben werde, und daß die Auction um 9 Uhr Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags beginne. Eine Ordo venditionis gibt die Nummern an, welche an den einzelnen Tagen zur Verſteigerung kommen (300—500 täglich).

Digitized by Google

Die Bücher sind nach den drei Formaten: Folio, Quart und Octav (et min. forma) geordnet, innerhalb der einzelnen Formate aber nach den Wissenschaften; von jedem Format kommt täglich eine gewisse Anzahl zur Versteigerung.

An Folianten enthält die Bibliothek 2012, an Quartanten 3392 und an kleinern Formaten 2246 Nummern (in der Uilenbroukschen Bibliothek ist das Verhältniß der Formate: 1405 in Folio, 2047 in Quart, 2050 in Octav und kleinerem Format; in einer 1748 in Kopenhagen versteigerten Bibliothek [des Joh. Grammius] 3440 Bände in Folio, 6520 in Quart, 9083 in Octav, 2254 in Duodez et minori forma).

Daß bei unseren heutigen Bibliotheken das Verhältniß der Formate ein wesentlich anderes ist, weiß Jedermann. Die meisten unserer Bücherfreunde und Gelehrten müssen mit dem Raum öconomisch rechnen, ein Bibliothekzimmer gehört zu den Seltenheiten, meist stehen die treuen Genossen der Arbeit im Studirzimmer selbst, oft „eingekeilt in drangvoll fürchterlicher Enge". Wer nicht muß, erlaubt sich nicht den Luxus der Folianten und selbst das Quart wird nur geduldet, bis man einen gleichwerthigen Ersatz in handlicherem Format gefunden. Um Folianten aufzulegen, sind auch unsere heutigen Studirtische oft zu schmal oder zu — schwach; vielleicht aus diesem Grunde haben die stattlichen Folianten von Pertz' Monumenta Germaniae in ihren alten Tagen sich noch in das bequemere Quartformat verjüngen müssen?

Der Catalogue Menars (von dem ein durchaus mit den Auctionspreisen versehenes Exemplar vor mir liegt) hat ein hohes Interesse für die Geschichte der „Bücherfreundschaft" und der Auctionspreise, doch gehört die Betrachtung dieser Seite nicht hierher. Es sei nur angeführt, daß die lateinische Bibel von Fust und Schöffer 1462 zum Preise von 1200 Gulden zugeschlagen wurde, und ein Perd' heures (so zweimal, der Beschreibung nach ein Livre d'heures) mit 48 blattgroßen Miniaturen, auf Kosten Franz I. von Frankreich hergestellt, um 2065 Gulden; auf heutigen Auctionen würden beide einen mehr als zehnfach höheren Preis erzielen. De Bry's große und kleine Reisen, 19 Bände, brachten nur 67 Gulden.

Aus den oben mitgetheilten Auszügen ergibt sich, daß die Auctions-Technik der früheren Zeit in der Hauptsache dieselbe war wie heute, wie denn überhaupt die heutigen Gebräuche auch in den übrigen Zweigen des Buchhandels älter zu sein scheinen, als man anzunehmen pflegt. Es ist das auch erklärlich; die Verkehrsbedingungen eines jeden Erwerbs wachsen allemal aus seinem besonderen Organismus von selbst heraus, nicht aber können sie ihm von außen andekretirt werden; ist der Organismus krank, so muß er von innen gesunden (oder auch untergehen).

Dagegen unterscheidet sich der Inhalt jener Cataloge wesentlich

von dem der heutigen; das Charakteriſtiſche der Bibliotheken von damals iſt die Univerſalität, das der meiſten heutigen (und in Zukunft ſicherlich noch mehr) die Specialität.

Der Bibliophile vor 150 und 200 Jahren ſcheint alles gekauft zu haben, was ihm erreichbar war; bei der geringeren Production und den niedrigeren Preiſen konnte er das; heute vermag es nur das British Museum. Auch das encyclopädiſche Wiſſen, das Polyhiſtorenthum, gehörte zu den Zeichen jener Zeit: heute pflegen z. B. dem Schmetterlingsſammler die Käfer, Bienen, Spinnen ꝛc. ſehr gleichgültig zu ſein, der Cryptogamiſt kümmert ſich kaum um die Phanerogamen, ꝛc.

Auch der Buchhandel wird ſich immer mehr ſpecialiſiren.

Zur Geſchichte des Antiquarbuchhandels um die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Ein Hallenſer Univerſitäts-Antiquar.

Mitgetheilt von Ad. Ulm.

Wir Prorector, Director, Cancellarius und Sämmtliche Professores der Kgl. Preuß. Friedrichs-Universitaet allhier uhrkundten hiermit: Demnach bey jtzt gedachter Königl. Univerſität Heinrich Chriſtian Günther geziemende vorgeſtellet und gebethen, daß weiln Er dem alten Univerſitäts-Antiquario Balthaſar Schmieden bishero in ſeinen Bücher-Handel und Lebens-Nahrung redlich beygeſtandten und nicht allein durch Erkauff- und VerAuctionirung guter Bücher deßen, ſondern auch des gemeinen Weſens Beſtes nach Möglichkeit befördern helffen, Er bey herannahenden alter gedachten Schmids, demſelben und zu gemeinſchafftl. guten Fortſetzung ihres Negotii dergeſtalt adjungirt werden möge, daß er nach ſeinem Ableben in deßen Function alß Antiquarius eintreten und ſolchen Bücher-Handel wie bishero in guter Ordnung fortſetzen möge.

Und dann wir deßen billigen Suchen um ſo mehr ſtatt gegeben, weiln ermelter alter Antiquarius Schmid nicht allein darmit gar wohl zufrieden, ſondern auch perſönlich darum bittliche Anſuchung gethan, weiln dadurch bey ſeinen alter ſein LebensUnterhalt um ſo mehr befördert und erhalten werde.

Alß haben wir dem Impetranten Heinrich Chriſtian Günthern zum Antiquario substituto dem alten Balthaſar Schmieden unterm heutigen Dato dergeſtalt conſtituirt und beſtättiget, daß er in gemeinſchafft desſelben und in einen Laden Zeit deßen Lebens den alten Bücher-Handel nach inhalt deren von der Univerſität für die Antiquarios errichteten, hierbey befindlichen Instruction und Legum, fortſetzen, nach deßen Abſterben aber zu ſeinen eigenen Beſten, ohne weiteres Anhalten und ohne Erlegung anderweitiger gebühren als

Universitets-Antiquarius vor ſich continuiren und durch dieſe Nahrung ſich redlich hinzubringen ſuchen ſoll und möge. Maßen denn derſelbe von hieſiger Universitet benötigtenſallß dabey jederzeit geſchützet und gehandhabt werden ſolle.

Zu Uhrkundte deßen iſt ihm nach abgeſtatteten Handſchlage wegen gebührlichen Verhaltens darüber gegenwärttiger Schein unter der Königl. Univerſität Inſiegel und gewöhnlicher Unterſchrifft ertheilt und außgefertigt worden.

So geſchehen Halle 4. Januar 1745.

Daniel Strähler
h. t. ProRector.

Reglement vnd Instruction worauff die bey der Universitaet recipirte ſogenannte Antiquarii oder alte Bücher-Händler in ihren Concessionibus zu verweiſen: als

§. 1.

Sollen dieſelbe bloß berechtiget und befugt ſeyn, in ihren Laden und Buchhandlungen alte gebundene Bücher und Disputationen zu führen und zu verkauffen.

§. 2.

Hingegen keine rohe Materien und ungebundene oder gehefftete und gebundene gantz neue Bücher, inſonderheit von denenjenigen ſo alhier verlegt oder gedruckt werden, tractatgen und disputationes an ſich zu nehmen, zu kauffen und wieder zu verkauffen und zu verhandeln.

§. 3.

Vielweniger aber ihnen freyſtehen und erlaubt ſeyn, alhier oder auff anderen Univerſitäten einige neue Bücher, Schrifften, tractaetgen und disputationes ohne des zeitigen Herrn ProRectoris und Herrn Decani jeder Facultaet vorbewuſt und Einwilligung, auch, außer dem Fall, da hieſige Buchführer dergleichen nicht annehmen und verlegen wollten, auff ihre Koſten anzunehmen, zu verlegen, drucken oder nachdrucken zulaßen, auch ſodann in ihren Laden und Handlungen entweder roh und ungebunden oder gehefft und gebunden zu verſtechen, verkauffen oder ſonſten zu vertreiben.

§. 4.

Ferner ſollen dieſelbe bey Erhandlung alter gebundener Bücher und Schrifften alle mögliche praecaution und Vorſichtigkeit gebrauchen, auch nachfrage halten, damit ſie keine geſtohlene oder ſonſt verdächtige Sachen an ſich annehmen und kauffen mögen.

§. 5.

Inſonderheit aber ſollen dieſelbe von keinen hieſigen oder fremden unbekannten Knaben und Kindern, ingl. Magden und alten Trödel

Weibern oder Dienern und Jungen einige Bücher und Schrifften an ſich verhandeln, oder als Ein Unterpfand annehmen und geld darauff außlehnen, ſondern dieſelbe ſo dergleichen zu verkauffen oder zu verpfanden überbringen und anbiethen dürffen, gäntzlich abweiſen und ihnen die Urſache, wie ihme ſolche angebothene Bücher und Schrifften verdächtig vorkommen anzeigen.

§. 6.

Wofern auch bey denenſelben angemeldet werden dürffte, daß Jemandten alhier oder an einem anderen orthe einige gebundene Bücher, tractaetgen und Schrifften entwendet worden, ſollen ſie ſchuldig ſeyn, wann dergleichen bey Ihnen zum Verkauff oder Verpfändung gebracht werden möchte, an ſich zu nehmen und ſofort an die Univerſität zu überbringen und auszuliefern.

(Anm. d. Red. Das Original des vorſtehenden Documentes, 4 Bl. in Fol., iſt durch die Liberalität des Herrn Ulm in die Sammlungen des Börſenvereins übergegangen.)

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

Digitized by Google

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Stanford University Libraries
3 6105 015 307 908

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Google